image
not
available

Digitized by Google

*AM

Digitized by Google

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswiſſenſchaften

in Verbindung mit vielen der angeſehenſten
Publiciſten Deutſchlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Zwölfter Band.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

ASTOR LIBRARY
NEW-YORK

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oranien, ſ. Naſſau und Niederlande.

Orden, Ritterorden. — Zeit ihrer Entſtehung. Die geiſtlichen Ritterorden: Johanniter= (Rhodiſer=, Malteſer=) Orden; Tempelherrenorden; deutſcher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Ueberſicht ſämmtlicher europäiſcher und von europäiſchen Regentenhäuſern herrührender (auch einiger außereuropäiſcher) Orden. Das Ordensweſen überhaupt in ſeinen verſchiedenen Beziehungen. (Vergl. den Artikel „Klöſter.") — Die genauere Entſtehungs=Zeit der Ritterorden iſt ungewiß. Manche laſſen z. B. den jetzigen Conſtantinorden (ſ. unten) ſchon im Jahre 313 durch Kaiſer Conſtantin den Großen geſtiftet werden, während ſeine Stiftung erſt im Jahre 1190 durch den Kaiſer Iſaak Comnenus erfolgte. Gottſchalk (Almanach der Ritterorden 1. Abth., S. 4) nennt als „erſten und gewiſſeſten öffentlichen Verein dieſer Art in der Chriſtenheit" den Orden de la Génette oder von der Biſamkatze, welcher von Karl Martell im Jahre 726 geſtiftet worden ſei, während er den Orden sanctae ampullae und den Orden von der Eiche, jener im Jahre 499 von Chlodewig I., und dieſer von Garſias Ximenez, König von Navarra, im Jahre 722 angeblich geſtiftet, für „ungewiſſer" erklärt. Es mögen ſolche Anfänge der Ritterorden ſchon ziemlich früh vorgekommen ſein, aber erſt während der Kreuzzüge erlangten ſie, indem ſie einem wirklich vorhandenen Bedürfniſſe entſprachen, ihre Ausbildung und ihre Verbreitung. Die geiſtlichen Ritterorden, welche man da entſtehen ſah, entlehnten die Kreuze, welche ſie trugen, den Kreuzen der Kreuzfahrer, und ihre Geſetze waren denen der Mönchsorden ähnlich. Weltliches und Geiſtliches, Muth und Frömmigkeit, Gehorſam und Opferungskraft, Krankenpflege und Tapferkeit, Schutz an Pilger und Ausbreitung der chriſtlichen Religion ſchlangen ſich in und um jene geiſtlichen Ritterorden und trugen auf ſo lange heilſame Früchte, als die Orden, mit Wahrung der Mäßigung und Mäßigkeit, ihren urſprünglichen Zwecken treu blieben und mit dem Geiſte und den Verhältniſſen der Zeit nicht in Widerſtreit geriethen.

Der älteſte geiſtliche Ritterorden iſt der Orden des heiligen Johannes von Jeruſalem. Kaufleute aus Amalfi, die als Pilger nach Jeruſalem kamen, bauten im Jahre 1048 nahe an der Kirche des heiligen Grabes eine Capelle und dabei ein Kloſter zur Aufnahme der Pilger ihrer Nation, auch ein Hospital und verſchiedene andere Gebäude. Sie wählten ſpäter Johannes den Täufer zu ihrem Patrone und nannten ſich Brüder Hospitaliter oder Brüder Johanniter. Gerhard, der zur Zeit des erſten Kreuzzuges dieſem Hospitale vorſtand, ſonderte die Pfleger deſſelben zuerſt von dem Kloſter ab zu einer eigenen Geſellſchaft, gab ihnen die Regel der Auguſtiner Chorherren und einen ſchwarzen, mit einem weißen Kreuze bezeichneten Mantel als Ordenskleid. Papſt Paſchalis II. beſtätigte 1113 dem Hospitale alle demſelben ſeit dieſer Zeit gemachte reiche Schenkungen und nahm es in ſeinen Schutz. Der zweite Vorſteher, Raymund du Puy, gab der Geſellſchaft eine feſtere Verfaſſung und vollſtändigere Ordensregeln, die Papſt Calixt II. abermals 1120 beſtätigte. Der Orden verband mit den Gelübden der Armuth, des Gehorſams und der Keuſchheit dasjenige der Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen. Seine Angehörigen zerfielen in drei Abtheilungen. Dienende Brüder verpflegten die kranken Pilger, Prieſter beſorgten die religiöſen Bedürfniſſe, und Ritter (vielleicht eine Nachahmung des Tempelherrenordens) geleiteten einzelne Pilgerſchaaren durch die unſicheren Gebiete der Ungläubigen. Papſt Clemens IV. gab in der Folge dem Vorſteher Hugo von Revel den Titel eines Großmeiſters. — Lange Zeit hielt ſich der Orden durch Tapferkeit und Einigkeit gegen die Waffen der Sarazenen und Türken. Aber 1187 mußte er Jeruſalem, 1285 die Feſtung Morgat in Phönicien, 1291 St. Jean d'Acre und Syrien und 1309 Cypern räumen. Er ſetzte ſich darauf auf der Inſel Rhodus (woher nun die Benennung: „Rhodiſerritter") feſt. Im J. 1522 durch Soliman II. auch von Rhodus vertrieben, bekam der Orden 1530 durch Karl V. die Inſeln Malta, Gozzo und Comino unter verſchiedenen Bedingungen zum Geſchenke, worunter die, die Türken und Seeräuber zu bekriegen (von Malta, dem Hauptſitze des Ordens, nun „Malteſerritter"). Der Orden lebte ſeinen neuen Pflichten tapfer, obgleich bisweilen mit unglücklichem Erfolge, aber doch mit fortgeſetzter Wahrung ſeiner Exiſtenz. Doch waren ſeit 1760 ſeine Kreuzzüge zur See nur noch bloſe Spiegelgefechte. Die Seemacht des Ordens beſtand 1770 aus 4 Galeeren, 5 Galeotten, 4 Schiffen von 60 und 2 Fregatten von 36 Kanonen nebſt verſchiedenen kleinen Fahrzeugen. Ordensritter zählte er vor dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution ungefähr 3000. Nach dem Verluſte von Malta durch Bonaparte im Jahre 1798 begab ſich der Großmeiſter mit einem Theile der Ritter nach Trieſt. Das Großmeiſterthum des Kaiſers Paul I. von Rußland, vom 16. December 1798 bis an deſſen Tod, hatte dem Orden keine bleibenden Früchte getragen, und die Beſtimmung des Friedens von Amiens (1802), daß Malta, welches 1800 von den Engländern erobert worden war, unter der Garantie einer neutralen Macht dem Orden zurückgegeben werden ſolle, blieb

Digitized by Google

unerfüllt. Im J. 1803 war Meſſina, dann Catanea der Hauptſitz des Ordens geworden; 1826 ward es Ferrara; ſeit 1834 iſt es (für den Lieutenant des Großmeiſters, da es zur Großmeiſterwahl nicht wieder gekommen iſt) Rom. — Die vollſtändigere Bezeichnung des Großmeiſters des Ordens war: „Großmeiſter des heiligen Hospitals zu St. Johann in Jeruſalem und Quardian der Armee Jeſu Chriſti;“ auswärtige Mächte gaben ihm den Titel: „Altezza eminentissima;“ ſeine jährlichen Einkünfte mochten nahe an eine Million Gulden betragen. In Ausübung der weltlichen Macht war der Großmeiſter theilweiſe beſchränkt durch die Vorſteher der verſchiedenen „Zungen“ (Bezirke). Aus den 8 „Zungen:“ Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Arragonien, Deutſchland, Caſtilien und England, wurden auch die 8 Mitglieder des Capitels gewählt, welches, unter dem Vorſitze des Großmeiſters, die geiſtliche Gewalt, d. h. die unmittelbaren Ordensangelegenheiten, leitete. Die Ländereien der „Zungen“ zerfielen in Priorate, dieſe in Balleien und dieſe wieder in Commenden (Commenthureien). Von den Prioraten hatte das deutſche den Vorzug und hieß daher Großpriorat. Sein Großprior oder Oberſtmeiſter der deutſchen Zunge erlangte 1546 die reichsfürſtliche Würde, reſidirte zu Heitersheim im Breisgau und hatte Sitz und Stimme auf dem deutſchen Reichstage (geiſtliche Fürſtenbank), ſo wie auf den oberrheiniſchen Kreistagen. Er beſaß die Gerichtsbarkeit über das Heermeiſterthum Brandenburg, über Ungarn und Böhmen; doch machten Oeſterreich, Böhmen und Mähren wieder ein eigenes Großpriorat der deutſchen Zunge aus. Die Proteſtanten unter den Johannitern waren nicht verbunden, ehelos zu bleiben. Alle Mitglieder mußten von gutem alten Adel ſein. Die Ordenspflicht jedes Ritters, wenigſtens dreimal gegen die Ungläubigen oder die Seeräuber zu Felde zu ziehen, wurde in der letzten Zeit wenig mehr beobachtet, und durch den Frieden von Amiens hob man ſogar alle Feindſeligkeiten gegen die Türken gänzlich auf. Blos in geiſtlichen Sachen war der Orden dem Papſte unterworfen, in allen weltlichen Dingen beſaß er eine vollkommene Souveränetät. — Wie in ſeinen äußeren Verhältniſſen und in ſeiner politiſchen Lage, ſo hatte, theilweiſe durch jene bedingt, der Orden auch in ſeinen finanziellen Mitteln die mannigfaltigſten Veränderungen erfahren. Im Jahre 1212 beſtätigte ihm Innocenz III. allein 130 Beſitzungen nebſt Zubehör in Irland, und im Jahre 1240 hatte er 3,500 Capellen. Im vierzehnten Jahrhunderte waren die Ordensbeſitzungen durch die Aufhebung des Tempelherrenordens (ſiehe unten) und die Zutheilung eines großen Theils ſeiner Güter bedeutend vermehrt worden. Dagegen führte die Reformation in denjenigen Ländern, wo ſie Eingang fand, große Verluſte herbei; nicht allein die engliſche „Zunge,“ ſondern auch die Priorate von Dänemark und Schweden gingen ein. Während der Revolution verlor der Orden die drei franzöſiſchen „Zungen,“ und ſeit dem Frieden zu Amiens war die caſtiliſche und arragoniſche „Zunge“ von Malta getrennt. Aehnliche Verluſte erfuhr der Orden in Deutſchland, indem Theile ſeines Gebiets, in Folge des Preßburger Friedens im Jahre 1805 und der Bildung des Rheinbundes im Jahre 1806,

an Würtemberg, Baden (das Fürſtenthum Heitersheim) und Würzburg fielen, und in Baiern (1808), dem Königreiche Weſtphalen (1810) und Würtemberg (1810) der Orden aufgehoben ward. Preußen erklärte (1811) die Ballei Brandenburg und das Herrenmeiſterthum zu Sonnenburg für aufgelöſ't. Durch den Pariſer Frieden im Jahre 1814 wurde England in dem Beſitze der Inſel Malta beſtätigt. Im J. 1825 waren im Königreiche Neapel dem Orden ſeine Güter noch nicht zurückgegeben. — Den Johanniterhof in Frankfurt a. M. beſitzt Oeſterreich laut Wiener Congreßacte mit Souveränetät; den Nießbrauch davon hat der Johanniter-Profeß-Ritter Edmund Graf von Coudenhove. In Deutſchland blieb dem Orden nur das Großpriorat in Böhmen mit Commenden in Oeſterreich, Mähren und Preußiſch-Schleſien. Im Kirchenſtaate und in Sicilien beſitzt der Orden ſeine Güter noch. Der Orden ſelbſt ſteht nun unter dem erklärteſten Einfluſſe des römiſchen Stuhls und wird in Rom nur noch als päpſtlicher Orden betrachtet.

In Folge der neueren politiſchen Veränderungen in Syrien kam auch der Gedanke auf, in Paläſtina einen unabhängigen chriſtlichen Staat zu gründen und dem Johanniterorden den Schutz deſſelben zu übertragen. Berichte aus Rom verſichern, daß dieſer Gedanke daſelbſt mit Lebhaftigkeit aufgenommen worden ſei und täglich an Conſiſtenz gewinne. Viele angeſehene Männer in Rom (wie an anderen Orten, namentlich in Paris und Genf — Eynard) verwenden ſich dafür, um die Großmächte für die Realiſirung jenes Zweckes zu gewinnen.

Der Orden der Tempelherren, Tempelbrüder oder Templer entſtand 1118 aus einer frommen Verbrüderung von neun Rittern, worunter Hugo von Pajens und Gottfried von St. Adhemar. Zu den drei Mönchsgelübden: Armuth, Keuſchheit und Gehorſam, fügten ſie ein viertes: Beſchützung der Pilger und Krieg gegen die Ungläubigen. König Balduin II. von Jeruſalem räumte ihnen einen Flügel ſeines Palaſtes zur Wohnung ein, nahe bei dem Platze, wo ehedem der ſalomoniſche Tempel geſtanden hatte. Daher der Name des Ordens. Auf der Kirchenverſammlung zu Troyes (1127) erhielten ſie durch Papſt Honorius II. die Beſtätigung ihres Ordens, ein aus Benedict's Mönchsregeln geſtiftetes Statut, mit dem die Vorſchriften des heiligen Bernhard von Clairvaux verbunden wurden, und eine geiſtliche Kleidung, welcher Papſt Eugen III. ſpäter einen weißen, mit einem einfachen rothen Kreuze bezeichneten Mantel hinzufügte. Die verſchiedenen Claſſen dieſes Ordens waren Ritter, Waffenträger, dienende Brüder, wozu 1172 auch noch eigene Geiſtliche kamen, die als Prieſter, Capläne und Schreiber zu ihrer Verbrüderung gehörten. Der Großmeiſter war beſchränkt durch das Generalcapitel; ſeine Wahl geſchah durch den Orden. Dagegen beſaß der Großmeiſter Fürſtenrang, nannte ſich von Gottes Gnaden, und kein Fürſt oder Biſchof konnte über ihn ein Urtheil ſprechen. Er war im Beſitze des Abſolutionsrechts für die Ordensleute. Vermöge päpſtlicher Freibriefe befand ſich der Orden unabhängig von jeder geiſtlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und ſelbſt ausgenommen von den

Wirkungen des Interdicts. Sich ſelbſt regierend und ſeine Güter, deren Inſaſſen und Vaſallen ihm den Zehnten entrichten mußten, nach Gutdünken verwaltend, erkannte er als ſeinen Schirmherrn allein den Papſt. — Auch die Tempelritter waren theils durch fromme Schenkungen, theils durch Eroberungen auf eigene Hand, theils durch zweckmäßige Bewirthſchaftung ihrer Güter, theils endlich durch Privilegien der Päpſte, welche ihnen manche Abgaben erließen, zu großen Reichthümern gelangt. Schon 1144 beliefen ſich ihre Beſitzungen unter dem Namen von Balleien, Comthureien, Prioraten und Tempelhöfen auf 9000. Um das Jahr 1180 hatte der Orden 300 Ritter und unzählige dienende Brüder. Im Jahre 1240, nachdem ihm Friedrich II. ſo Manches abgenommen, beſaß er doch noch 7000 Güter (domos). — Nach dem Verluſte des gelobten Landes (1291) verlegte der Orden ſeinen Hauptſitz von Jeruſalem nach der Inſel Cypern, von wo er ſich im kleinen Kriege zur See gegen die Caper der Sarazenen übte. Andere Mitglieder ſchlugen ihren Wohnſitz in Frankreich auf, wie denn überhaupt die meiſten Ritter Franzoſen waren, und insgemein ein Franzoſe die Großmeiſterwürde bekleidete. — Indeſſen hatte zumeiſt der Reichthum und die Macht des Ordens, welche hauptſächlich auch in einer jedes Einzelvermögen, jeden Einzelwillen und jede Einzelkraft ſeiner Angehörigen im Intereſſe der Geſammtheit verwendenden Organiſation beruhte, den Haß weltlicher und geiſtlicher Großen ihm zugezogen. Auch mochten die Vorwürfe des Uebermuths, der Ueppigkeit und der Habſucht, welche man dem Orden machte, nicht ungegründet ſein. Weniger bewieſen (obgleich ſchon vor der nun bevorſtehenden Kataſtrophe des Ordens erhoben) ſind die Anklagen des Verraths, der Nachſicht gegen die Religion der Sarazenen und ſtrafbarer Bündniſſe mit denſelben. Vergebens ſuchte der damalige Großmeiſter, Jacob von Molay, den ausgearteten Geiſt des Ordens zu verbeſſern. — Unter den Feinden des Ordens ſtand der König Philipp der Schöne von Frankreich an Macht, Habgier und grauſamer Rückſichtloſigkeit obenan. Außerdem hatte der Orden in den Händeln jenes Königs mit dem Papſte Bonifaz VIII. gegen den Erſteren Partei genommen. Philipp's Freund und gehorſamer Diener, Papſt Clemens V., berief daher, auf Philipp's Veranlaſſung, im Jahre 1306 den Großmeiſter von Molay nach Frankreich, um ſich dort mit dem Könige über einen Kreuzzug, den dieſer vornehmen wolle, zu berathen. Molay kam arglos mit 60 Rittern und großen Geldſummen, die er im Hauſe der Templer zu Paris niederlegte. Bald darauf ließ Philipp alle in Frankreich anweſende Ritter an einem Tage (13. October 1307) verhaften. Ihre Perſonen ſollten dem Urtheile der Kirche überlaſſen, ihre Güter aber mit Beſchlag belegt werden. Sogleich eröffneten auch die Inquiſitionstribunale ihr gerichtliches Verfahren. An der Spitze deſſelben ſtand der Beichtvater des Königs, Wilhelm von Paris, Großinquiſitor von Frankreich. Die Anklagen, die man gegen die Ritter erhob, waren zum Theil wunderlicher Art. Man beſchuldigte ſie, daß ſie in ihren

nächtlichen Verſammlungen ein Götzenbild, Baffomet genannt, anbeteten, daß ſie unter einander die unnatürlichſten Laſter begehen durften, daß ſie Kinder opferten, daß bei der Aufnahme der Ritter Unanſtändigkeiten vorfielen, daß ſie Chriſtum verleugnen und auf das Kreuz ſpeien müßten, u. dgl. Die Urheber dieſer Beſchuldigungen waren treuloſe und ausgeſtoßene Templer, und ihre Anklagen entweder als reine Erfindungen oder als Mißverſtändniſſe des geheimen Sinnes gewiſſer Gebräuche zu betrachten. Aber die Bezeichnung als Ketzer — politiſcher wie religiöſer — iſt, wenn ſie mit Nachdruck geſchah, zu allen Zeiten erfolgreich genug geweſen, um ſelbſt noch albernere Beſchuldigungen, und in aufgeklärteren Zeiten, zum Brandpfahle oder zum Richtſchwerte zu geſtalten. — Die dem Könige ganz ergebenen Inquiſitoren, meiſt hämiſche, den Templern ſonſt ſchon mißgünſtige Dominicaner, betrieben dabei die Unterſuchung mit vollendeter Grauſamkeit. Sie ſuchten den armen gefangenen Templern durch furchtbare Körperqualen Geſtändniſſe zu erpreſſen, und Viele der Angeklagten gaben zu, was gar nicht wahr war, um den Folterſchmerzen oder dem Tode, womit ſie bedroht wurden, auszuweichen. Vergebens ſuchte Clemens V. Einhalt zu thun, vielmehr zwang ihn Philipp, ſeinem Verfahren gegen die Templer offen und entſchieden ſich anzuſchließen. In allen Ländern wurden Unterſuchungen gegen den Tempelherrenorden vor den geiſtlichen Gerichten angeordnet, und ein allgemeines Concilium berufen, um das Endurtheil in ihrer Sache zu fällen. Zwei Cardinäle kamen als Beiſitzer zu der Unterſuchungscommiſſion nach Paris und andere Geiſtliche zu den Inquiſitionsgerichten in den Provinzen. Deſſenungeachtet wurde das Recht der Vertheidigung fortgeſetzt auf eine eben ſo höhniſche als grauſame Art durch die Beamten des Königs den Angeſchuldigten verkümmert. Als, nach zwei Jahren, der Tag des Gerichts erſchien, waren allein in den Gefängniſſen zu Paris 36 Ritter geſtorben, wohl meiſt in Folge der ihnen angethanen Martern. Von den 138 noch Uebrigen widerriefen 81 die ihnen abgezwungenen Ausſagen. Auch die aus den Provinzen eingeſandten Geſtändniſſe zeigten eine merkwürdige und ſehr verdächtige Uebereinſtimmung. Als dem Großmeiſter die Erklärungen, welche er abgegeben haben ſollte, vorgeleſen wurden, gerieth er in großes Erſtaunen, verlangte Zeit und Unterſtützung zur Führung urkundlichen Unſchuldsbeweiſes des Ordens und forderte dann zunächſt, vor den Papſt geführt zu werden. Inzwiſchen mußte Philipp endlich dem Andringen der päpſtlichen Commiſſarien nachgeben und die Stellung aller Ritter zu Paris erlauben. Alle Angekommene, 546 an der Zahl, erklärten ſich zur Vertheidigung des Ordens bereit. Die Sache gewann eine für den Orden günſtigere Geſtalt, als der König dazwiſchenfuhr und durch den Erzbiſchof von Sens die Geiſtlichen von deſſen Diöceſe zu einem Concile nach Paris berufen ließ. 54 Tempelherren, welche widerrufen hatten, wurden vor daſſelbe geführt, als rückfällige Ketzer zum Tode verurtheilt und am 12. Mai 1310 lebendig verbrannt. Sie ſtarben voll Muth, bis zum letzten Augenblicke ihre Unſchuld laut

betheuernd. Auf gleiche Weiſe verfuhr man in anderen Sprengeln Frankreichs mit dieſen Schlachtopfern der Willkür und der Habſucht. Im J. 1312 hob Clemens den Orden auf dem Concilium zu Vienne durch eine apoſtoliſche Anordnung auf. Das Schickſal der Ritter wurde den Provinzialconcilien überlaſſen. Gegen Molay war lebenslängliches Gefängniß als Strafe ausgeſprochen worden, als er aber gegen das ganze widerrechtliche und verwerfliche Verfahren proteſtirte, verfügte Philipp, daß er verbrannt wurde. Molay litt den Tod 1314 mit der größten Standhaftigkeit. Mit ihm ſtarb in gleicher Weiſe der Großprior von der Normandie, Guido. Die Güter des Ordens ſollten den Johannitern zufallen, welche dieſelben in Frankreich jedoch erſt dem Könige für ungeheure Summen abkaufen mußten. Ueberhaupt bereicherte ſich Philipp hierbei mit einer Schamloſigkeit, welche an's Unglaubliche ſtreifte; nicht ſo enorm, aber doch noch anſehnlich genug der Papſt, welcher in Sicilien und Provence mit dem blutigen Karl die Beute theilte. In anderen Ländern waren die Verfolgungen minder gewaltthätig. Man beſchränkte ſich darauf, die Güter der Tempelherren den Johannitern zu übergeben, ohne die Perſonen weiter zu beſchädigen. So insbeſondere in England und in Deutſchland, wo der Comthur von Grumbach, Wildgraf Hugo, auf dem Concilium der Erzdiöceſe von Mainz, von zwanzig gewaffneten Rittern begleitet, mit ſolcher Entſchloſſenheit auftrat, daß die ganze Verſammlung in Schrecken gerieth und das Schickſal der Ritter ſehr mild beſtimmte. Bis 1319 gab es Ritter im Tempelhofe zu Görlitz. In Portugal wurde, auf Betrieb des Königs Dionyſius von Portugal und mit Genehmigung des Papſtes Johann XXI., im Jahre 1317 aus den dortigen Templern eine neue Verbindung, der Chriſtusorden, gebildet, mit den Beſitzungen des aufgelöſ'ten Ordens ausgeſtattet und vom Papſte im Jahre 1319 förmlich beſtätigt. (Siehe unten.) Die ihrer Gelübde entbundenen Templer traten meiſt zu dem Johanniterorden.

Der deutſche Orden (auch deutſche Ritter oder deutſche Herren genannt). Als nach der Eroberung Jeruſalems viele Deutſche zu Chriſti Grabe wallfahrteten, baute ein frommer, in Jeruſalem wohnender Deutſcher zu ihrer Aufnahme (1127) ein Hospital, neben welchem bald darauf auch ein Bethaus unter dem Schutze der Jungfrau Maria errichtet wurde. Mit ihm widmeten ſich nach und nach mehrere Andere der Pflege ihrer Landsleute. Später (1190) machten einige Bürger von Lübeck und Bremen aus den Segeln ihrer Schiffe Zelte zur Aufnahme zunächſt deutſcher Kranker und Hülfloſer, da die Italiener durch die Johanniter und die Franzoſen durch die Templer Unterſtützung fanden. Die Vereinigung dieſer und jener wohlthätigen Männer gab dann Veranlaſſung zur Gründung des neuen Ordens, welchen Herzog Friedrich von Schwaben, damals im Lager vor Akkon, noch im nämlichen Jahre ſtiftete, ihn der Pflege der Kranken und der Vertheidigung des heiligen Landes, dem Schutze der Kirche, ihrer Diener und der Wittwen und Waiſen widmend. Papſt Clemens III. beſtätigte ihn; ſeine Mitglieder wurden deutſche Brüder, Ritter des deutſchen Hauſes oder Hospitals zu Jeruſa-

lem oder Marianer genannt. Die Regel des Ordens war der Regel der Tempelherren ähnlich. Vierzig deutſche Edelleute legten zuerſt in die Hände des Königs Heinrich VI. und des Patriarchen von Jeruſalem ihre Gelübde ab. Heinrich Walpot von Baſſenheim ward der erſte Hochmeiſter (auch Deutſchmeiſter oder Großmeiſter). Auch dieſer Orden erhielt reiche Güter im Orient, in Italien, Deutſchland, Ungarn und Siebenbürgen, nebſt vielen Privilegien. Wie der Beſitz, ſo vergrößerte ſich auch ſchnell die Zahl der Ordensmitglieder, und ſchon zur Zeit des außerordentlich thätigen Hochmeiſters Hermann von Salza, der die Regel des Ordens weiter ausbildete und vervollſtändigte, zählte man 2000 deutſche Ritter. Sie trugen einen weißen Mantel und auf demſelben ein ſchwarzes Kreuz. — Als Herzog Conrad von Maſovien dem Orden für den Fall, daß Hermann von Salza einen Theil der Brüder zur Bekämpfung der heidniſchen Preußen abſchicken würde, das Löbauer und Kulmer Land zum Geſchenke angeboten, Kaiſer Friedrich II. aber dieſen Beſitz und was Herzog Conrad noch verleihen würde, mit den Freiheiten und Rechten eines Reichsfürſten beſtätigt hatte, ſchickte Hermann von Salza 1227 den tapfern und umſichtigen Hermann Balk als Landmeiſter nach Preußen ab. Auch mußten die Preußen nach dreiundfunfzigjährigen blutigen Kämpfen, in welchen zeitweiſe die Ordensritter durch deutſche Kreuzfahrer unterſtützt wurden, die Oberherrſchaft des Ordens anerkennen und die chriſtliche Religion annehmen. Da dieſes Letztere durch Zwang geſchah, ſo mögen wir es als keinen reinen Gewinn der Beſtrebungen des Ordens anſehen. Dagegen hoben ſich mehr indirect durch ſein Walten, in Folge des Einziehens deutſcher Coloniſten, bürgerliche Ordnung und Verfaſſung in den von ihm nach und nach eroberten Landestheilen; in der „Kulmer Handfeſte" ward manches dahin Gehörige verzeichnet und ertheilte dann nach anderen Seiten hin Beiſpiel; die ſlaviſchen Länder am baltiſchen Meere wurden germaniſirt; es hob ſich der Handel, das Gewerbe, und eine Reihe kräftig aufſtrebender Städte ſchloſſen ſich bald in jenen Gegenden an die deutſche Hanſa. Günſtig einflußreich zeigte ſich hierbei auch die Vereinigung des deutſchen Ordens mit dem Orden der Schwertbrüder in Liefland, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nach ähnlichen Grundſätzen eingerichtet worden war (1237). — Der Hochmeiſter hatte anfänglich in Jeruſalem gewohnt, nach dem Verluſte des heiligen Landes aber in Venedig und, ſeit 1297, in Marburg (Gottfried von Hohenlohe). Als dieſer den preußiſchen Landmeiſter entſetzt hatte, und hierauf von den preußiſchen Brüdern Siegfried von Fruchtwangen gewählt worden war, nahm Letzterer, nur theilweiſe anerkannt, ſeinen Sitz wieder in Venedig; dann, nach Hohenlohe's Tode (1309), in Marienburg. Den höchſten Gipfel ſeines durch Culturbeförderung wohlverdienten Anſehens erreichte der Orden unter dem trefflichen Hochmeiſter Winrich von Kniprode (1351 bis 1382); ja, noch bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ſteigerten ſich ſeine Macht und ſeine Einkünfte. Aber von da machte ſich, mit nicht mehr abzuwehrender Kraft, der ewige Satz bei ihm geltend, daß bei

Schwelgerei, Verſchwendung und Zwieſpalt nach Innen, ſo wie bei tyranniſchem Drucke nach Außen, kein Gemeinweſen auf die Dauer zu beſtehen vermag. Der Thorner Friede (1411), der Friede am See Melno (1422), der zweite Thorner Friede (1466) und andere ungünſtige Zwiſchenereigniſſe entzogen dem Orden nach und nach bedeutende Gebietstheile zu Gunſten Polens und des friſch aufwachſenden Brandenburgs, deſſen Markgraf Albrecht, damaliger Hochmeiſter des Ordens, durch den Vertrag zu Krakau (1525), Oſtpreußen als erbliches Herzogthum unter polniſcher Hoheit zugetheilt erhielt. — Hierauf hatte, ſeit 1527, der Hochmeiſter des Ordens ſeinen Sitz zu Mergentheim. Im J. 1528 wurde er zum Mitgliede des fränkiſchen Kreiſes als deutſcher Reichsfürſt aufgenommen, da der Orden in Deutſchland anſehnliche Güter — noch 1792 außer dem Hochmeiſterthume Mergentheim 3 Balleien als reichsunmittelbare landesherrliche Beſitzung und 8 nicht reichsunmittelbare Balleien, mit einem Geſammtflächeninhalt von 4 Quadratmeilen und 88,000 Einwohnern — jedoch in verſchiedenen Staaten zerſtreut, beſaß. Nach Verluſten und entſprechenden Entſchädigungen im Lüneviller Frieden (1801), und nachdem ſeit 1780 das Hochmeiſterthum durch öſterreichiſche Erzherzöge bekleidet worden war, ging im Presburger Frieden (1805) daſſelbe erblich an den Kaiſer von Oeſterreich zur Verleihung an einen Prinzen des Kaiſerhauſes über. Im J. 1809 unterdrückte Napoleon in den Rheinbundſtaaten den deutſchen Orden; Mergentheim kam an Würtemberg, und alle übrige Beſitzungen an diejenigen Bundesfürſten, in deren Staaten ſie lagen. Oeſterreich erkannte, in Anſehung der außer dem öſterreichiſchen Gebiete liegenden Ordensgüter, durch den Wiener Frieden (1809) dieſe Verfügung an. Die Ordensgüter in Sachſen wendete der König den Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, dann den Fürſtenſchulen Pforte, Meiſſen und Grimma (1811) zu. Seitdem wurde zu Mergentheim (1815) ein Hauptvertrag der an den vormals deutſchordeniſchen Beſitzungen betheiligten Höfe über die Auseinanderſetzung der darauf ſich beziehenden Verhältniſſe abgeſchloſſen. Kurheſſen erklärte ſich 1816 als Rechtsnachfolger des Königs von Weſtphalen hinſichtlich der ſolchem zugefallenen Ordensgüter. Der Wiener Congreß ließ die Verfügungen des Friedens von 1809 ſtillſchweigend gelten. Kraft der Wiener Congreßacte beſitzt Oeſterreich mit Souveränetät das Deutſchordenshaus zu Frankfurt a. M. nebſt den dazu gehörigen Gütern, Gefällen und Gerechtſamen; der Hoch- und Deutſchmeiſter (gegenwärtig Erzherzog Maximilian) bezieht die Einkünfte der Frankfurter Beſitzungen, ſo wie der Herrſchaften Soppau und Ratſch, zweier deutſchmeiſteriſchen Tafelgüter im preußiſchen Schleſien. In den kaiſerlich-öſterreichiſchen Staaten beſteht der Orden noch mit ſeinen dortigen Beſitzungen. — Auch beſteht er, jedoch außer Verbindung mit der öſterreichiſchen Abtheilung, noch in der niederländiſchen Provinz Utrecht, in der Ballei Utrecht. — Ein kaiſerlich öſterreichiſches Patent vom 28. Juni 1840 brachte die Beſtimmungen in den neuen Statuten des deutſchen Ritter-

ordens, welche ſich auf die ſtaats- und privatrechtlichen Verhältniſſe des Ordens und ſeiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung. Darnach ſoll der deutſche Orden in den kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten als ein ſelbſtſtändiges geiſtlich-ritterliches Inſtitut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiſerlichen Lehens, angeſehen und behandelt werden. Der Kaiſer erklärte ſich, für ſich und ſeine Nachfolger, zum beſtändigen Schutz- und Schirmherrn des Ordens. Demſelben werden in den kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten in Rückſicht der Verwaltung ſeines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Geſetzen und Landesverfaſſungen zuſtehen. Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufſicht der landesfürſtlichen Behörden, unter welcher geiſtliche Gemeinden und ihre Güter ſtehen, befreit; dagegen behält ſich der Kaiſer vor, ſich, ſo oft er es nöthig finden werde, von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweiſungen und Auskünfte vorlegen zu laſſen. In Rückſicht der Steuern und aller anderen Staats- und Provinziallaſten ſind die Güter des deutſchen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutſchmeiſter des deutſchen Ritterordens. Die Hoch- und Deutſchmeiſter haben als ſolche vor dem Antritte ihres Amtes und bei jeder Veränderung in der Perſon des Landesfürſten die landesfürſtliche Belehnung für ſich und den ganzen Orden anzuſuchen und, falls ſie nicht ausdrücklich davon dispenſirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als öſterreichiſche geiſtliche Lehensfürſten behandelt und genießen den Rang vor allen geiſtlichen und weltlichen Fürſten, deren Fürſtenwürde jünger, als die Zeit der erſten Gründung des deutſchen Ordens iſt. Der dermalige Hoch- und Deutſchmeiſter, ſo wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutſchmeiſter und Ordensglieder aus dem kaiſerlich öſterreichiſchen Hauſe, genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Die Ordensritter und Prieſter werden nach ihren Ordensgelübden als Religioſen angeſehen. Sie bleiben jedoch im Genuſſe ihres Vermögens. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, ſo fällt deſſen freieigenes Vermögen dem Orden zu; nur muß den Notherben deſſelben das ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Die Mitglieder des Ordens ſtehen nur in Ordensangelegenheiten unter den Ordensoberen, in jeder anderen Rückſicht unter den Behörden, welchen ſie nach ihren übrigen Verhältniſſen unterworfen ſind.

Nach dem Vorbilde der geiſtlichen Ritterorden bildeten ſich ſpäterhin die weltlichen Ritterorden. Mit den Neigungen und Intereſſen der Kronen, welche meiſt ihre Stifter waren, innig verknüpft, hatten ſie die Weltſtürme nicht zu beſtehen, in denen der Tempelherrenorden raſch und blutig, und die beiden anderen geiſtlichen Ritterorden endlich an Altersſchwäche untergingen, aber dafür entbehren ſie auch der rechten großen Blätter im Buche der Weltgeſchichte. Wenigſtens wird dieſes — einzelne erhebende Momente der Stiftung abgerechnet — bei den meiſten derſelben der Fall ſein.

Die weltlichen Ritterorden nahmen zum äußeren Zeichen auch das Kreuz, oder, wie in Großbritannien, das ovale Schild, oder (ſeltener) ſonſtige Gegenſtände an, eingemiſcht mit mehr weltlichen und irdiſchen Zierden, mannigfachen Farben, koſtbaren Steinen und edlen Metallen. Man trug die Ordenszeichen an goldenen Ketten, ſpäter an Bändern. Auch that man Sterne hinzu.

Ritterorden verleihen jetzt folgende Bundesfürſten: Oeſterreich, Preußen, Baiern, Sachſen (König), Hannover, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzog von Heſſen, Sachſen-Weimar-Eiſenach, Oldenburg, die Herzöge von Sachſen-Erneſtiniſcher Linie insgeſammt, der Herzog von Braunſchweig und die drei Herzöge von Anhalt. Von anderen europäiſchen und außereuropäiſchen Regierungen werden hier genannt: Belgien, Braſilien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, ioniſche Inſeln, Kirchenſtaat, Lucca, Niederlande, Nordamerika, osmaniſches Reich, Parma, Perſien, Portugal, Rußland, Sardinien, Schweden, Sicilien (mit Neapel), Spanien, Toscana, Venezuela. (Vergl. unten die betreffende, durchaus alphabetiſch geordnete Ueberſicht.) — Die Anzahl aller im Jahre 1819 blühenden Orden gab Gottſchalk auf 93 an, wovon zwei Drittheile erſt ſeit dem Jahre 1701, und unter dieſen wieder 33 erſt im neunzehnten Jahrhunderte hervorgetreten ſeien. (A. a. O. 3. Abth., S. 8.) Jene Zahl hat ſich ſeit 1819 noch vermehrt.

Zur Stiftung von Orden und zur Errichtung von Ordensſtatuten iſt nur das Staatsoberhaupt berechtigt. Sollte alſo ein Privatorden, wie z. B. der 1755 geſtiftete St. Joachimorden, zuſammentreten, ſo wird hierzu die Genehmigung des Regenten erfordert.

Gewöhnlich nennt man die Orden:

1) große Ritterorden. Dazu gehören die, welche gekrönten Häuptern angeboten werden können und von ihnen getragen werden. Sie beſtehen größtentheils nur aus einer Claſſe.

2) Hausorden. (Dahin ſind auch zu zählen die Hof- und Jagdorden.) Dieſe Benennung kommt jetzt ſeltener als ſonſt vor. Man bezeichnete damit die Orden, welche von einer fürſtlichen Familie für die Glieder derſelben und ihre Diener beſtimmt waren. Gottſchalk bemerkt, daß von allen jetzt blühenden Ritterorden kein einziger mehr nur auf dieſe Art vergeben werde.

3) Sogenannte Verdienſtorden. Dieſe ſind entweder blos für das Militär, oder blos für Civildiener, oder für beide (bisweilen mit geeigneten Abänderungen im Orden oder Bande), oder für Jeden beſtimmt, welcher ſie erhält.

Jeder Orden — wenige ausgenommen — hat eigene Statuten, welche die Pflichten und Rechte der Ritter beſtimmen und überhaupt dasjenige enthalten, was auf den Orden ſeine Anwendung finden ſoll. Dem Ordensherrn ſteht es allein zu, in vorkommenden Fällen davon zu

diſpenſiren, ſo wie es ihm auch unbenommen bleibt, nach Umſtänden ſie abzuändern oder zu erneuern.

In früheren Zeiten wußte man nichts von der Abtheilung der Orden in mehrere Claſſen. Sie hatten alle nur eine. Erſt gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kam jene Abtheilung auf und ſetzte ſich in das gegenwärtige fort. Die Zahl der in Claſſen abgetheilten Orden iſt nun die größere. Die Ritter der verſchiedenen Claſſen eines Ordens zu bezeichnen, bedient man ſich entweder des Zuſatzes der Zahl, als: erſter, zweiter u. ſ. w. Claſſe, oder ſie haben beſondere Benennungen. Gewöhnlich heißt dann die erſte Claſſe: Großkreuze; die Inhaber der zweiten Claſſe: Commandeure, Commenthure oder Comthure; die Inhaber der dritten Claſſe: Ritter. Wo vier oder fünf Claſſen ſind, theilte man dann die Commandeure in Commandeure erſter und zweiter Claſſe; eben ſo auch wohl die Ritter. Oder man ſchob (bei dem Orden der Ehrenlegion) zwiſchen die Großkreuze und Commandeure noch Großofficiere, und zwiſchen die Commandeure und Ritter noch Officiere. Die unterſten Claſſen eines Ordens ließ man auch wohl in bloſe Verdienſtmedaillen oder ſogenannte Ehrenzeichen übergehen.

Die Zahl der Mitglieder eines Ordens iſt bei den meiſten Orden — wenigſtens für die höheren Claſſen — feſtgeſetzt, bei einigen jedoch ganz unbeſchränkt. Im erſteren Falle ſteht dem Oberhaupte des Ordens das Recht zu, von der Regel abzuweichen, was er denn auch oft thut. Auch werden bei vielen Orden die in anderen Ländern ſich befindenden Mitglieder deſſelben nicht unter die feſtgeſetzte Zahl gerechnet.

Die Verhandlungen der Ordensangelegenheiten, die Wahl des Großmeiſters, die Aufnahme der Ritter u. dgl. geſchah früherhin nach der Mehrheit der Stimmen in den feierlichen Verſammlungen des Ordens, welche, wie bei den geiſtlichen Orden, Capitel hießen. Dieſe Einrichtung gründete ſich auf die Idee eines geſellſchaftlichen Vereins, die bei faſt allen älteren Orden zum Grunde lag. Aber ſchon früh und als Theil der ſteigenden königlichen Macht waren einzelne Fürſten darauf bedacht geweſen, die Unabhängigkeit dieſer Orden zu brechen und ſich ſelbſt in den Beſitz von deren Macht zu ſetzen. So z. B. bei ſämmtlichen höheren Ritterorden Spaniens, wobei der Papſt, durch Genehmigung der Verbindung der Großmeiſterthümer mit der Krone für immer, willfährig mit an die Hand ging. In ſo weit alſo ſolche Capitel noch beſtehen, haben ſie höchſtens das Recht des Vorſchlags oder der Berathung, aber keines definitiven Beſchluſſes. Dieſer ſteht vielmehr nur dem Souverän, als unumſchränktem Oberhaupte oder Großmeiſter des Ordens, zu. Bei den meiſten Orden aber verfügt der Regent noch unbedingter und, was insbeſondere die Aufnahme neuer Ritter betrifft, in Folge eigener Bewegung oder auf den Vorſchlag der betreffenden Staatsbehörden (Miniſterien oder einer eigenen Ordensbehörde). Dieſe letztere, welche auch die übrigen Angelegenheiten des Ordens beſorgt, heißt Ordensrath, Ordensconſeil, Ordenscommiſſion, Ordenscanzlei oder dgl. Der Vorſitzende dieſer verſchiedenen

Behörden heißt Ordenscanzler (bei großen Orden: Großcanzler); dann folgt bisweilen ein Vicecanzler; regelmäßiger ein Schatzmeiſter, ein Secretär, auch wohl ein Ceremonieenmeiſter, Herolde, Garderobier, Juweliere u. dgl. — Bei feierlichen Gelegenheiten verſammelt auch wohl der Großmeiſter des Ordens die Ordensangehörigen in ihrer Ordenskleidung um ſich, wo dann mannigfaltiger Pomp zur Anwendung kommt.

Das unbefugte Tragen von Orden wird überall ſtreng geahndet, in Preußen z. B. mit Feſtungsarreſt.

Das Annehmen und Tragen (in Oeſterreich laut Verordnung vom Jahre 1818 auch ſchon das Anſuchen) auswärtiger Orden bedarf landesherrlicher Genehmigung. Doch iſt z. B. in Preußen dieſelbe für öſterreichiſche und ruſſiſche Orden als im Voraus ertheilt anzuſehen. In Großbritannien darf kein Staatsbeamter, nur Militärperſonen im Laufe des Krieges, einen fremden Orden annehmen.

Mit mehreren Orden iſt ein beſtimmtes Einkommen verknüpft, was mit dem Grade der Claſſen zu ſteigen pflegt und oft ziemlich anſehnlich iſt. Eben ſo werfen manche Orden, unter gewiſſen Vorausſetzungen, für die Angehörigen der Ordensritter Penſionen ab. Jenes Einkommen iſt theils Dotation des Staats, theils wird es aus den Einkünften des Ordens entnommen. — Ausländer ſind regelmäßig von dieſem Bezuge eines beſtimmten Einkommens ausgenommen.

Insbeſondere die höheren Orden haben jährlich ihren beſtimmten Feſttag, bald auf den Stiftungstag oder auf den Tag des Schutzpatrons des Ordens, u. dgl. In Dänemark haben die beiden höchſten Orden ihren Ordens- und Feſttag gemeinſchaftlich; Ordens- und Feſttag ſelbſt aber ſind von einander getrennt. In Preußen feiert man ſämmtliche Orden an einem und demſelben Tage, in Verbindung mit dem Krönungsfeſte. — Gewöhnlich erfolgt an ſolchen Feſt- oder Ordenstagen die Aufnahme neuer Ritter mit mehr oder minderem Ceremoniel.

Zur Aufnahme in verſchiedene Orden iſt, als Bedingung der Aufnahme, für niedere als fürſtliche Perſonen, die Erweiſuug einer beſtimmten Anzahl Ahnen erforderlich, oder der Adel, oder ein beſtimmter Rang im Militär- oder Civildienſte. Namentlich in katholiſchen Staaten erforderte und erfordert man auch das Bekenntniß der katholiſchen Confeſſion, wovon jedoch, wie z. B. bei dem Orden des goldenen Vließes, Diſpenſationen vorgekommen ſind.

Mit Ertheilung eines Ordens iſt für den Ordensritter in der Regel Standeserhöhung nicht verbunden; doch finden ſich auch Ausnahmen hiervon. So wird z. B. jeder Ritter des öſterreichiſchen Maria-Thereſien-Ordens, der nicht ſchon den Ritterſtand oder eine höhere Adelsſtufe beſitzt, als erbländiſcher Ritter in die Standesbücher eingetragen; mit dem ruſſiſchen St. Wladimirorden iſt der ruſſiſche, mit dem Commandeurkreuze des toscaniſchen St. Joſephsordens der toscaniſche Erbadelſtand verbunden. Der würtembergiſche Civilverdienſtorden verleiht den perſönlichen Adel. In Baiern ſchließt die Ertheilung

des Militär- oder des Civilverdienſtordens an Inländer die Verleihung des Adels in ſich; doch (von 1818 an) nur für die Perſon des Begnadigten, u. ſ. w.

Der Verluſt der Orden iſt theils durch die Statuten vorgeſehen, theils tritt er in Folge gewiſſer Vergehen nach Urtheil und Recht der betreffenden Landesgerichte ein. — Ohnedies erliſcht mit dem Tode Gebrauch- und Beſitzrecht des Ordens.

Für das Erhalten eines Ordens wird in manchen Staaten, z. B. in Dänemark, viel, in manchen etwas, in den meiſten gar nichts entrichtet. Sonſtige Verpflichtungen, welche den Rittern mancher Orden die Statuten auflegen, ſind theils antiquirt, wie z. B. wohl die bei manchen älteren Orden vorkommende Verpflichtung, die chriſtliche Religion zu vertheidigen, oder die Verpflichtungen der Ritter des königlich baieriſchen St. Georgs-Ordens (ſ. unten), theils ſehr allgemein gegriffen und von keinem praktiſchen Momente. Bei einzelnen Orden findet ſich die Auflage beſtimmter — ein für allemal oder periodiſcher — Beiträge zu milden Stiftungen oder zur Ordenscaſſe.

Weibliche Orden ſind allein für das weibliche Geſchlecht beſtimmt und beſtehen alle, bis auf den ruſſiſchen Katharinenorden, nur aus einer Claſſe.

Ueber den Rang der Ritterorden eines und deſſelben Souveräns hat dieſer zu beſtimmen und meiſt auch beſtimmt. Wie aber die verſchiedenen Orden aller Souveräne rangiren, darüber gibt es keine Vorſchrift noch Uebereinkunft. Gewöhnlich hält man den engliſchen Hoſenbandorden für den vornehmſten, worauf der des goldenen Vließes und dann der däniſche Elephantenorden folgen.

Ueberſicht ſämmtlicher europäiſcher und von europäiſchen Regentenhäuſern herrührender (auch einiger außereuropäiſcher) Orden:

Anhalt, Geſammthaus: 1837, ... Orden Albrecht des Bären.

Baden: 1715, 17. Juni, Hausorden der Treue, geſtiftet vom Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach, am Tage der Grundſteinlegung zur Reſidenz Karlsruhe. Am 8. Mai 1803, am Tage der erlangten Kurwürde, erneuert.

1807, 4. April, militäriſcher Karl-Friedrichs-Verdienſtorden.

1812, 26. Dec., Orden vom zähringiſchen Löwen, von dem Großherzoge Karl von Baden am Namenstage ſeiner Gemahlin, der Großherzogin Stephanie, zum Andenken an die Abſtammung von den Herzogen von Zähringen gegründet.

Baiern: 1444, ... Ritterorden vom heil. Hubert. Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, ſtiftete dieſen Orden 1444 zum Andenken eines am Tage des heiligen Hubert erfochtenen Sieges über

Arnold von Egmont. Kurfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz erneuerte denſelben im Jahre 1709. Vom Könige Max Joſeph von Baiern ward er als erſter Orden des Reichs beſtätigt.

12tes (?) Jahrhundert, Ritterorden des heiligen Georg. Sein Urſprung ſoll ſich an die Theilnahme der Herzöge Otto III. und Ekkardt aus Baiern an damaligen Kreuzzügen knüpfen. Kurfürſt Karl Albrecht, nachheriger römiſcher Kaiſer (Karl VI.), erneuerte ihn am 24. April 1729 zur Ehre der Religion und Beſchützung der unbefleckten Empfängniß Mariä und des heiligen Georg, in Rückſicht auf welche Zwecke die Ritter bei ihrer Aufnahme feierliche Gelübde ablegen und ſich verbinden, dem Großmeiſter auf Anrufen in's Feld zu folgen. Der Orden hat auch eine geiſtliche, ritterbürtige Claſſe.

1806, 1. März, militäriſcher Max-Joſephs-Orden, geſtiftet vom Könige Max Joſeph von Baiern an die Stelle des vorigen Militärehrenzeichens.

1808, 19. Mai, Civilverdienſtorden der baieriſchen Krone, geſtiftet vom Könige Max Joſeph von Baiern, zur Auszeichnung jedes Eingeborenen, welcher dem Staate vorzügliche Dienſte geleiſtet hat, u. ſ. w. Die revidirten Statuten ſind vom 8. Oct. 1817.

1693, 29. Sept., Hausritter-Orden vom heil. Michael, geſtiftet vom Kurfürſten von Cöln, Joſeph Clemens, als Herzoge von Baiern, und am 11. Sept. 1808 vom Könige Max Joſeph beſtätigt. Seinem urſprünglichen Zwecke, der Aufrechthaltung der Religion und der Verfechtung der göttlichen Ehre, wurde 1810 noch jener der Unterſtützung der Vertheidiger des Vaterlandes beigefügt.

1827, 25. Aug., königlicher Ludwigsorden, geſtiftet vom Könige Ludwig I. für Staatsdiener, welche 50 Jahre mit höchſter Zufriedenheit im königlichen Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienſte geſtanden haben, unter Berechnung von Feldzugsjahren als doppelter, u. ſ. w.

1827, 12. Dec., der Thereſienorden, geſtiftet von der Königin Thereſe von Baiern, und von König Ludwig I. beſtätigt; zunächſt zum Zweck einer Ehrenauszeichnung und einer ihre Vermögensumſtände verbeſſernden Jahresrente an eine feſtgeſetzte Zahl unverheiratheter adelicher Töchter; dann aber auch noch zur Ertheilung an Unpräbendirte.

1766, ... Eliſabethenorden, geſtiftet von der Kurfürſtin Eliſabeth Auguſte zum Beſten der Armen und Nothleidenden. Schutzpatronin iſt die heilige Eliſabeth von Heſſen.

Königliches Damenſtift zu St. Anna.

Belgien: 1832, 11. Juli, Leopolds-Orden, geſtiftet von Leopold I., Könige der Belgier.

Braſilien: 1317, ... Chriſtus-Orden, ſ. Portugal.

1826, ... Orden vom ſüdlichen Kreuze, geſtiftet vom Kaiſer Don Pedro I.

. . . . Militärverdienſtorden von Aviz, ſ. Portugal.

Digitized by Google

Braunſchweig: 1834, 25. April, Orden Heinrich's des Löwen, von dem Herzog Wilhelm von Braunſchweig geſtiftet. Civil- und Militärverdienſtorden.

Dänemark: 1693, 1. Dec., der Elephantenorden. Nach Anfängen im Jahre 1462 und ſpäteren ſtellenweiſen Fortſetzungen, im Jahre 1693 vom Könige Chriſtian V. neu gegründet.

Danebrogorden, 1671 vom Könige Friedrich III. geſtiftet, 1693 vom Könige Chriſtian V. mit Statuten verſehen, durch königliches Patent vom 28. Juni 1808 erneuert und erweitert, womit Anordnungen vom 28. Jan. 1809 und 28. Jan. 1812 in Verbindung ſtehen.

Frankreich: 1802, 15. Mai, Orden der Ehrenlegion, geſtiftet von Bonaparte während des Conſulats, und von Ludwig XVIII., am 6. Juli 1814 beſtätigt. Jeder in den Orden Aufzunehmende ſoll zuerſt das Ritterkreuz bekommen, und zwar ſoll dieſes im Frieden (regelmäßig) 20 rühmlich vollbrachte Dienſtjahre, in Kriegszeiten glänzende Thaten, und zu allen Zeiten außerordentliche, dem Bürger und dem Staate, den Wiſſenſchaften und den Künſten geleiſtete Dienſte vorausſetzen. Eben ſo ſind die Zeiträume feſtgeſetzt, in denen man zum Wenigſten die einzelnen Claſſen getragen haben muß, um zu den nächſten zu gelangen.

1830, 13. Dec., Julikreuz, geſtiftet von dem Könige Louis Philipp zum Andenken an die Tage der Revolution deſſelben Jahres und zur Belohnung derjenigen, die ſich während derſelben ausgezeichnet haben.

Die älteren franzöſiſchen, in der Revolution durch ein Geſetz vom Jahre 1791 untergegangenen, während der Reſtauration meiſt förmlich wiederhergeſtellten, aber ſeit der Julirevolution 1830 nicht mehr üblichen Orden waren:

1469, 1. Aug., Orden des heiligen Michael, geſtiftet vom Könige Ludwig XI. zu Ehren des heiligen Michael, als Beſchützers des Reichs.

1578, 30. Dec., Orden vom heiligen Geiſt, vom Könige Heinrich III. geſtiftet in Folge zweier merkwürdigen, zur Zeit ſeines Geburtstages, am Pfingſtfeſt, eingetretenen Ereigniſſe: ſeiner Erwählung zum Könige von Polen (1573) und ſeiner Nachfolge auf dem franzöſiſchen Throne (1574).

1607, ... vereinigte Orden des heiligen Lazarus und unſerer lieben Frauen vom Berge Carmel (**Ordres royaux, militaires et hospitaliers de ..... réunis**); der letztere Orden ward von Heinrich IV. als Beweis der Aufrichtigkeit ſeines Uebertritts zum Katholicismus eingeſetzt, und 1608 mit dem Orden des heiligen Lazarus, einem ſehr alten, um die Zeit der erſten Kreuzzüge im gelobten Lande entſtandenen Orden, vereinigt.

1693, ... April, Militärorden des heiligen Ludwig, eingeſetzt von Ludwig XIV. für Officiere, welche wenigſtens 28 Jahre gedient und ſich durch eine glänzende That ausgezeichnet hatten.

1759, ... März, Militärverdienſtorden (**institution du**

mérite militaire). Ludwig XV. ſetzte ihn für nicht-katholiſche Militärs ein, da nur Katholiken den Ludwigsorden erhalten konnten.

1416, ... Mai, Orden vom heiligen Hubert, geſtiftet unter dem Namen ordre de la fidélité auf 5 Jahre von einigen Herren des Herzogthums Bar, 1423 unter dem Namen des heiligen Hubert fortgeſetzt.

Griechenland: ....., Erlöſerorden.

Großbritannien: 1350, 19. Jan., Orden des Hoſenbandes (order of the Garter), geſtiftet vom Könige Eduard III. in ſeinem 23ten Regierungsjahre. (Ueber die verſchiedenen Sagen, worauf die Stiftung dieſes Ordens gegründet wird, vgl. Gottſchalck a. a. O. 2te Abth., 1818, S. 113—115.) König Heinrich VIII. hob die früheren Statuten zum Theil auf, und ſetzte am 23. April 1522 erneuerte Statuten in 38 Artikeln feſt.

1540, ... der Diſtelorden, nach dem Royal Calendar 785 geſtiftet, 1540 erneuert und 1687 wiederhergeſtellt. Erneuerer, wohl auch Stifter, war Jacob V. von Schottland; Wiederherſteller Jacob VII. von Schottland. Zunächſt für vornehme Schotten beſtimmt.

.... der Badorden (order of the bath). Es iſt ungewiß, ob Richard II. oder Heinrich IV. (1399) ſeine Stifter; nach dem Royal Calendar der Letztere. Bei ſeiner Krönung ernannte Heinrich 46 Ritter, welche alle die Nacht vorher gewacht und ſich gebadet hatten. 1725 wurde der Orden vom Könige Georg I. erneuert. — Bis 1815 hatte dieſer Orden, gleich allen anderen großbritanniſchen Orden, nur eine Claſſe; von da an gab man ihm aber drei Claſſen.

1783, 5. Febr., Orden des heiligen Patricius (order of St. Patrick), geſtiftet vom Könige Georg III., und als Orden für Irland mit dem Namen des Schutzpatrons dieſes Theils des großbritanniſchen Reichs, des heiligen Patrick, belegt.

Hannover: 1815, 12. Aug., Guelphen-Orden, geſtiftet von dem Prinzen-Regenten, nachmaligen König Georg IV. von Großbritannien, zur Erinnerung an die Befreiung Hannovers von franzöſiſcher Herrſchaft und an deſſen Erhebung zum Königreiche.

Großherzogthum Heſſen: 1807, 25. Aug., Ludewigsorden, geſtiftet von dem Großherzog Ludewig I., erhielt den Namen Ludewigsorden und beſondere Statuten am 14. Dec. 1831.

1840, 1. Mai, Verdienſtorden Philipp's des Großmüthigen, geſtiftet von dem Großherzoge Ludwig II.

Kurfürſtenthum Heſſen: 1770, 14. Aug., Hausorden vom goldenen Löwen, geſtiftet vom Landgrafen Friedrich II., erweitert vom Kurfürſten Wilhelm I. im Jahre 1816.

1769, 5. März, Militärverdienſtorden (ſonſt und bis 1820: l'ordre pour la vertu militaire), geſtiftet vom Landgrafen Friedrich II.

1814, 18. März, Orden vom eiſernen Helm, geſtiftet vom Kurfürſten Wilhelm I. nach dem Vorbilde des eiſernen Kreuzes. Die

Statuten beſtimmen, daß er nach beendigtem Kriege nicht mehr vergeben werden ſolle.

Joniſche Inſeln: 1818, 27. April, St. Michael- und St. Georgenorden (the most distinguished order of Saint Michael and Saint George), geſtiftet vom Könige Georg III. von Großbritannien. Die am 12. Aug. 1818 bekannt gemachten Statuten wurden von Georg IV. am 5. April 1826 und von Wilhelm IV. am 17. October 1832 geändert.

Kirchenſtaat: 1319, ... Chriſtusorden, geſtiftet vom Papſt Johann XXII (XXI).

1559, ... Orden vom goldnen Sporn, vom Papſt Paul III. oder von Pius IV. 1559 für Civilverdienſt geſtiftet, iſt durch ſeine häufige Vertheilung im öffentlichen Anſehen ſehr geſunken.

1560, ... Orden des heiligen Johannes vom Lateran, vom Papſt Pius IV. geſtiftet, zur Belohnung bürgerlichen Verdienſtes. Er wurde ſeit länger als 50 Jahren nicht mehr vergeben.

1831, 1. Sept., Orden des heiligen Gregor des Großen, vom Papſt Gregor XVI. für Civil- und Militärverdienſt, nach Dämpfung der Unruhen im Kirchenſtaate, geſtiftet. Er iſt jetzt der gewöhnlichſte päpſtliche Orden.

Der Johanniter- (oder Malteſer-) Orden, vgl. oben.

Lucca: 1833, 1. Juni, Militärverdienſtkreuz des heiligen Georg, geſtiftet vom Herzog Karl Ludwig, Infanten von Spanien.

Niederlande: 1815, 30. April, Militär-Wilhelms-Orden, geſtiftet vom Könige Wilhelm I. der Niederlande.

1815, 26. Sept., Civilverdienſtorden vom niederländiſchen Löwen, geſtiftet vom Könige Wilhelm I. der Niederlande.

Deutſcher Orden, ſ. oben, am Ende.

Nordamerika: 1783, 13. Mai, Cincinnatusorden. Vor der Auflöſung der Armee traten die Officiere derſelben in ihrem Cantonnement am Hudſon zuſammen und errichteten eine Geſellſchaft, welcher ſie, hinſichtlich der Aehnlichkeit ihrer Lage mit dem berühmten Römer, den Namen des Cincinnatus beilegten. Eine Medaille von Gold, mit dem amerikaniſchen Adler, die Ordensdeviſe auf ſeiner Bruſt, an einem blauen, weißgeränderten Bande, zur Bezeichnung des Bundes zwiſchen Amerika und Frankreich, war das Merkzeichen der Geſellſchaft. Der Zweck derſelben war, die Rechte des Menſchen, für die ſie gefochten hatte, zu bewahren, die Eintracht zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten zu befördern, das Andenken an die amerikaniſche Revolution zu erhalten, und denjenigen Officieren und ihren Familien, deren Lage es erheiſche, Beiſtand zu leiſten. Der Beitrag einer Monatsgage jedes Mitgliedes machte den Fonds aus. Auf einer allgemeinen Verſammlung zu Philadelphia am 3. Mai 1784 wurde die Verfaſſung der Geſellſchaft vervollſtändigt, die übrigens heftigen Widerſpruch erfuhr.

Oldenburg: 1838, 27. Nov., Haus= und Verdienſtorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, geſtiftet vom Großherzoge Paul Friedrich Auguſt von Holſtein=Oldenburg, zur Erinnerung an die vor 25 Jahren Statt gefundene Rückkehr ſeines verſtorbenen Vaters in ſeine Staaten.

Osmaniſches Reich: 1799, ... Orden des halben Mondes. Sultan Selim III. ſtiftete ihn, als Nelſon die franzöſiſche Flotte bei Abukir geſchlagen hatte, zur Belohnung der Verdienſte auswärtiger Perſonen um die Pforte, und Nelſon war der Erſte, der ihn erhielt.

1831, ... Niſchani=Iftichar (d.h. Zeichen des Ruhmes), geſtiftet vom Sultan Mahmud. Am 19. Aug. 1831 fand die erſte Verleihung des Ordens Statt.

Oeſterreich: 1430, 10. Jan., Orden vom goldnen Vließ, geſtiftet vom Herzog Philipp von Burgund, am Tage ſeiner Vermählung mit der Prinzeſſin Iſabelle von Portugal. Die Statuten ſind vom 27. Nov. 1431. Im J. 1477 ging der Orden mit den burgundiſchen Niederlanden an Oeſterreich über. Nach 1700 nahm ſowohl Oeſterreich als Spanien das Recht auf den Orden in Anſpruch; der Streit blieb unentſchieden, und die Regenten beider Staaten ernennen, unter Ertheilung faſt gleicher Ordenszeichen, Ritter des goldnen Vließes.

1757, 18. Juni, Maria=Thereſia=Orden, geſtiftet von der Kaiſerin Maria Thereſia, in Folge des Ausbruchs des 7jährigen Krieges im Jahre 1756, und insbeſondere der Schlacht bei Collin. Die Statuten vom 12. Dec. 1758 ſind durch einen Anhang vom 12. Dec. 1810 vom Kaiſer Franz I. von Oeſterreich erweitert und berichtigt. Nur wirkliches militäriſches Verdienſt berechtigt zu dieſem Orden, und weder hohe Geburt, noch die Confeſſion, noch Dienſtalter und Rang ſollen hierbei in Frage kommen.

1764, 5. Mai, Orden des heiligen Stephan, von der Kaiſerin Maria Thereſia geſtiftet, ein Civilverdienſtorden. Die Statuten ſind vom 6. Mai 1764. Das Großmeiſterthum iſt mit der Krone Ungarn vereinigt.

1808, 8. Jan., Leopoldsorden, vom Kaiſer Franz I. von Oeſterreich, zur Erinnerung an ſeinen Vater, und da der Stephansorden nur für adeliche Perſonen beſtimmt war, für Militär= und Civilperſonen, ohne Unterſchied des Standes, geſtiftet. Die Statuten des Ordens ſind vom 14. Juli 1808.

1816, 12. Febr., Orden der eiſernen Krone, geſtiftet von Kaiſer Franz I. von Oeſterreich, zur Erinnerung an die Wiedervereinigung der italieniſchen Provinzen mit dem Kaiſerthum Oeſterreich. Die Statuten ſind vom 1. Januar 1816. Zur Aufnahme in den Orden iſt, ohne Unterſchied des Standes, geeignet, wer entſchiedene Beweiſe von Anhänglichkeit an den Landesfürſten und an den Staat gegeben, u. ſ. w. — Dieſer Orden erinnert an den früheren Orden der eiſernen Krone,

welchen Napoleon am 5. Juni 1805 nach ſeiner am 20. Mai 1805 zu Mailand erfolgten Krönung zum Könige von Italien geſtiftet hatte.

1750, ... Eliſabeth-Thereſia-Orden, ein Militärorden, geſtiftet von der Kaiſerin Eliſabeth Chriſtine, der Wittwe des Kaiſers Karl's VI., und erneuert und verändert von der Tochter der Stifterin, der Kaiſerin Maria Thereſia, im Jahre 1771.

1668, ... Stern-Kreuz-Orden. Die Erhaltung einer Reliquie in ausgebrochenem Feuersbrande gab der Kaiſerin Eleonore, Wittwe des Kaiſers Ferdinand III., Veranlaſſung zur Stiftung dieſes Damenordens. Papſt und Kaiſer beſtätigten ihn 1668.

Deutſcher Orden, vgl. oben.

Der St. Johanniterorden in Oeſterreich, Großpriorat in Böhmen, vgl. oben.

Parma: 1190, ... der Conſtantinorden (früher Angelusorden), geſtiftet von Iſaak Comnenus, kam 1699 an Parma, 1734 an Neapel, und wird ſeit 1816, nachdem die Erzherzogin Marie Louiſe Herzogin von Parma geworden war, ſowohl von Parma als von Sicilien vergeben.

Perſien: 1808, ... Sonnenorden, geſtiftet von Feth-Ali-Schah, zur Belohnung derjenigen Ausländer, die Perſien wichtige Dienſte geleiſtet haben.

Portugal: 1317, ... Chriſtusorden, vgl. oben Tempelherrenorden, am Ende. Als Portugal unter König Johann I. Colonieen in Indien und Afrika zu gründen anfing, geſchahen die Unternehmungen auf Koſten des Chriſtusordens, dem die Könige das Eigenthum aller ſeiner Entdeckungen zuſicherten. Nach mehrfachen Modificationen der hierdurch dem Orden angewachſenen Macht und Reichthums, griff die Krone zum Radicalmittel und vereinigte 1550 das Großmeiſterthum für immer mit ſich. Noch jetzt iſt der Orden ſehr wohlhabend.

1170, ... Civilverdienſtorden des heiligen Jacob vom Schwert. Ritter, welche Pilgrime nach dem Grabe des heiligen Jacob von Compoſtell ſchützten, gaben dieſem Orden ſeinen Urſprung. Vom Könige Ferdinand II. von Leon und vom Könige Alphons von Caſtilien erhielten ſie Güter geſchenkt, und von Papſt Alexander III. bekam der Orden die Beſtätigung. — Später theilte ſich der Orden zwiſchen Spanien und Portugal; die Könige beider Staaten wurden ſeine Großmeiſter. Er hat noch bedeutende Beſitzungen in denſelben. In Spanien iſt der St. Jacobsorden immer noch ein geiſtlicher (militäriſcher) Orden; in Portugal (nach Einigen) ſeit 1789 ein Civilverdienſtorden.

1162, ... Militärverdienſtorden von Avis, anfänglich ein Verein von Rittern zur Bekämpfung der Mauren. Vom König Alphons Heinrich genehmigt, wurde die Bruderſchaft 1162 zu einem geiſtlichen Ritterorden erhoben. Von ihrem Wohnſitze im Jahre 1187, der Grenzfeſtung Aviz, ſtammt ihr Name. Schon früh, im Jahre 1385,

übernahm der König von Portugal die Großmeiſterwürde. Aus einem geiſtlichen ward der Orden 1789 ein militäriſcher Verdienſtorden. Er hat noch anſehnliche Beſitzungen.

1459, ... Thurm- und Schwertorden, geſtiftet von Alphons V., erneuert im Nov. 1808 von Johann VI. zu Rio de Janeiro.

1818, 6. Febr., Orden der unbefleckten Empfängniß von Villa Viçoſa, geſtiftet von Johann VI. Die Statuten ſind vom 10. Sept. 1819.

1804, ... Orden der heiligen Iſabella, geſtiftet von der Königin Charlotte von Bourbon, Gemahlin des Königs Johann VI., für Damen.

1826, 10. April, Ritterorden Don Pedro's, geſtiftet von ihm als Kaiſer von Braſilien und König von Portugal.

Preußen: 1701, 18. Jan., Orden des ſchwarzen Adlers, geſtiftet vom Kurfürſten Friedrich III. von Brandenburg an ſeinem Krönungstage zum erſten König von Preußen.

1734, ... Orden des rothen Adlers. 1660 Brandenburg-Baireuth'ſcher Orden de la Concorde, 1712 desgleichen Orden de la sincerité, wurde der Orden 1734, unter Markgraf Georg Friedrich Karl von Brandenburg-Baireuth und Culmbach, der brandenburgiſche rothe Adler genannt. Im J. 1791 übernahm König Friedrich Wilhelm von Preußen den Orden mit den Fürſtenthümern und erklärte ihn durch Urkunde vom 12. Juni 1792 zum zweiten Haus- und Hoforden. Spätere Verordnungen brachten für den Orden noch manche Erweiterungen und neue Regulative.

1740, ... Militärverdienſtorden (Orden pour la mérite), trat an die Stelle des im Jahre 1667 vom nachherigen König Friedrich I. geſtifteten Ordens de la générosité, und wurde vom Könige Friedrich II. im Jahre ſeiner Thronbeſteigung geſtiftet. Neuere Beſtimmungen hinſichtlich ſeiner ſind vom 18. Januar 1810 und 10. März 1813.

1812, 23. Mai, St. Johanniterorden, geſtiftet vom Könige Friedrich Wilhelm III. zum Andenken an die im Jahre 1811 aufgelöſ'te und für erloſchen erklärte Ballei Brandenburg des St. Johanniterordens (vgl. oben).

1813, 10. März, Orden des eiſernen Kreuzes, gegründet vom Könige Friedrich Wilhelm III., „das Verdienſt, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder in wirklichem Kampfe mit dem Feinde, oder außerdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf dieſen großen Kampf um Freiheit und Selbſtſtändigkeit erworben wird, beſonders auszuzeichnen, und nach dieſem Kriege nicht weiter zu verleihen, u. ſ. w." (Worte der Stiftungsurkunde.)

1814, 3. Aug., Luiſenorden, vom Könige Friedrich Wilhelm III. zur Auszeichnung derjenigen Frauen gegründet, deren ausdauernde Thätigkeit und Hülfsleiſtung während des Krieges beſonders

anerkannt worden war. Er iſt der einzige Frauenorden, welcher nicht wenigſtens den adelichen Stand erfordert. Seinen Namen erhielt er als Andenken an die Königin Luiſe (ſtarb 1810).

Rußland: 1698, 11. Dec. (30. Nov.), Orden des heiligen Andreas (des Patrons von Rußland), geſtiftet von dem Zaar Peter, nachmaligem Kaiſer Peter I.

1714, 6. Dec. (25. Nov.), Orden der heiligen Katharine, geſtiftet vom Kaiſer Peter I. zum Andenken der Gegenwart des Geiſtes, mit welchem die Kaiſerin Katharina auf den Frieden bei Falkzi (23. Juli 1711) hingewirkt hatte. Er iſt jetzt blos Damenorden.

1722, ... Orden des heiligen Alexander Newsky, geſtiftet vom Kaiſer Peter I.

Orden des weißen Adlers (geweſener polniſcher Orden), angeblich vom König Wladislaw V. von Polen 1325 bei Gelegenheit der Vermählung ſeines Sohnes Caſimir mit der lithauiſchen Prinzeſſin Anna geſtiftet; im Jahre 1705 vom Kurfürſten August II. von Sachſen, als Könige von Polen, erneuert, 1807 von Napoleon für beſtehend erklärt; gehört ſeit 1831 durch kaiſerlich ruſſiſchen Ukas zu den Orden des ruſſiſchen Reichs.

1769, 7. Dec. (26. Nov.), Orden des heiligen Georg, geſtiftet von Katharina II., ein Militärorden.

1782, 3. Oct. (22. Sept.), Orden des heiligen Wladimir, von Katharina II. am Jahrestage ihrer Krönung zum Andenken des erſten chriſtlichen Großfürſten, Wladimir des Großen, errichtet; Militär- und Civilverdienſtorden.

1735, 14. Febr. (3. Febr.), Orden der heiligen Anna. Erſt Schleswig-Holſtein-Gottorpiſcher Orden, erklärte ihn Kaiſer Paul I. im Jahre 1796 für einen ruſſiſchen Orden zur Belohnung des Verdienſtes aller Stände.

1765, 7. Mai, Orden des heiligen Stanislaus (geweſener polniſcher Orden), geſtiftet vom Grafen Stanislaus Auguſt Poniatowski nach ſeiner Wahl zum Könige. Er gehört nun durch kaiſerlich ruſſiſchen Ukas vom Jahre 1831 zu den Orden des ruſſiſchen Reichs.

1791, ... Militärverdienſtorden (geweſener polniſcher Orden), geſtiftet vom Könige Stanislaus Auguſt von Polen, zur Belohnung der Officiere der Armee, die ſich in dem Kriege für Selbſtſtändigkeit und Freiheit gegen Rußland auszeichnen würden. Die targowitzer Conföderation unterſagte den Gebrauch des Ordens. Im J. 1807 wurde er vom Könige Friedrich Auguſt von Sachſen, als Herzoge von Warſchau, wiederhergeſtellt. Kaiſer Nikolaus hat dieſen Orden den Orden des ruſſiſchen Kaiſerreichs, unter dem Namen: „kaiſerlich königliches Militärverdienſtzeichen," einverleibt, zugleich aber befohlen, daß dieſes Militärverdienſtzeichen in der Folge nicht mehr ertheilt werden ſolle.

Königreich Sachſen: 1807, 20. Juli, Hausorden der Rautenkrone, geſtiftet vom Könige Friedrich Auguſt von Sachſen.

1736, 7. Oct., der St. Heinrichsorden, geſtiftet von Auguſt III., Könige von Polen und Kurfürſten von Sachſen; Militärverdienſtorden, mehrmals erneuert und erweitert.

1815, 7. Juni, Civilverdienſtorden, geſtiftet vom Könige Friedrich Auguſt nach ſeiner Rückkehr in ſeine Staaten. Die Statuten ſind vom 12. Aug. 1815.

Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach: 1732, 2. Aug., Orden der Wachſamkeit oder vom weißen Falken, vom Herzog Ernſt Auguſt zu Sachſen-Weimar, zur Ermunterung der Treue und zur Belohnung der patriotiſchen Geſinnungen für das deutſche Reich und deſſen damaliges Oberhaupt, den Kaiſer Karl VI., mit deſſen Genehmigung geſtiftet und am 18. Oct. 1815 vom Großherzoge Karl Auguſt, dem Manne der kräftigen und deutſchen Geſinnung, erneuert, „eingedenk," wie es in den Statuten von dieſem Tage heißt, „der durch die göttliche Vorſehung, und durch die deutſche Kraft und Tugend dem geſammten Reiche deutſcher Nation wiedergewonnenen und jetzt auf das Neue geſicherten Unabhängigkeit, und um auch Unſerer Seits Männern, welche durch Rath oder That zu dieſem großen Werke ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrer Verdienſte, deren Folgen ſich auch Unſerem großherzoglichen Hauſe und Unſeren Landen vorzüglich wohlthätig erwieſen haben, zu widmen, u. ſ. w." Der Orden legt ſeinen Beſitzern die Pflicht auf: „gegen das gemeinſame deutſche Vaterland und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchſte Nationalbehörde treu und ergeben zu ſein, nach Maßgabe ſeines Standpunctes dahin zu wirken, daß vaterländiſche Geſinnung, daß deutſche Art und Kunſt, Vervollkommnung der geſellſchaftlichen Einrichtungen in der Geſetzgebung, Verwaltung, Staatsverfaſſung und Rechtspflege ſich immer mehr entwickeln, und daß auf eine gründliche und des Ernſtes des deutſchen Nationalcharakters würdige Weiſe ſich Licht und Wahrheit verbreite; auch ſich bedrängter und durch den Krieg verarmter Mitbürger, beſonders der im Kampfe für's Vaterland Verwundeten, und der Hinterlaſſenen gefallener Krieger, thätig anzunehmen."

Herzogthümer Sachſen-Altenburg, Coburg-Gotha und Meiningen: 1833, 25. Dec., herzogl. Sachſen-Erneſtiniſcher Hausorden, eine Erneuerung des im J. 1690 unter dem Namen „Orden der deutſchen Redlichkeit" vom Herzoge Friedrich I. zu Sachſen-Gotha-Altenburg geſtifteten Ordens.

Sardinien: höchſter Orden der Verkündigung (ordine supremo dell Annunciata), von Amadeus VI., Grafen von Savoyen, geſtiftet. Sein Name und ſeine Statuten unterlagen mehrmals Veränderungen. Seit 1720 wurde der bis dahin herzoglich ſavoyiſche Orden ein ſardiniſcher.

1434, ... heiliger geiſtlicher Orden des heiligen Moritz und Lazarus, ge[illegible] als Moritzorden von Amadeus VIII.,

erſtem Herzoge von Savoyen, erneuert 1752, wobei der vom Papſt aufgehobene Lazarusorden mit dem Moritzorden vereinigt wurde. Er iſt nun ſardiniſcher Orden. Der Orden iſt ſehr wohlhabend.

1815, 14. Aug., königlich militäriſcher Orden von Savoyen, geſtiftet vom König Victor Emanuel von Sardinien für verdiente Militärs.

1831, 29. Oct., Civilorden von Savoyen, geſtiftet vom Könige Karl Albert von Sardinien.

Schweden: .... Seraphinenorden. König Magnus I., der 1275 bis 1290 regierte, ſoll ihn geſtiftet haben. Erneuert ward er durch König Friedrich I. am 28. April 1748; die Statuten wurden erneuert und vermehrt durch König Karl XIII. im Jahre 1814.

1522, ... Schwertorden, vom Könige Guſtav I. Waſa geſtiftet; am 28. April 1748 vom Könige Friedrich I. wiederhergeſtellt. Er erhielt ſeit der Zeit mehrere Erweiterungen und iſt Militärorden.

1748, 28. April, der Nordſternorden, geſtiftet oder erneuert vom Könige Friedrich I. zur Belohnung bürgerlicher Tugenden u. dgl.

1772, 26. Mai, Waſaorden, geſtiftet vom Könige Guſtav III., zur Belohnung der Verdienſte um Landwirthſchaft, Bergbau, Handel, Fabrikweſen, u. ſ. w.

1811, 27. Mai, Orden Karl's XIII., geſtiftet von demſelben für die höheren Beamten der ſchwediſchen Freimaurer.

Sicilien: 1738, 6. Juli, Orden des heiligen Januarius, geſtiftet vom Könige Karl beider Sicilien, nachherigem Könige Karl III. von Spanien. Die Ritter machen ſich verbindlich, um jeden Preis die katholiſche Religion zu vertheidigen.

1810, 1. April, Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienſtes, vom Könige Ferdinand IV. in Folge ſeines Einzugs in Neapel am 4. Juli 1799 gegründet. Verbindlichkeit der Ritter, wie beim vorgenannten Orden.

1190, ... Militärorden des heiligen Conſtantin, ſ. Parma.

1819, 9. Januar, Militärorden des heiligen Georg der Wiedervereinigung, vom Könige Ferdinand IV. geſtiftet. Erſatzorden für den Orden beider Sicilien, geſtiftet von Joſeph Napoleon im Jahre 1808 und 1815 durch Decret anders geſtaltet.

1829, 28. Sept., Orden Franz des Erſten, geſtiftet von König Franz I. zur Belohnung der Tugenden des bürgerlichen Lebens.

Spanien: 1156, ... militäriſcher Ritterorden von Alcantara (anfänglich Orden des heiligen Julian von Pereiro). Er wurde von den beiden Brüdern D. Suero und D. Gomez Fernando Barrientos 1156 geſtiftet, im nämlichen Jahre vom Biſchof von Salamanca und im Jahre 1177 vom Papſt Alexander III. beſtätigt.

1170, ... militäriſcher Orden des heiligen Jacob vom Schwert, ſ. Portugal.

Johanniter= (oder Malteſer=) Orden, ſ. oben.

1158, ... militäriſcher Ritterorden von Calatrava. Er fand ſeine Entſtehung in einem Verſprechen des Königs Sancho III. von Caſtilien und der Vertheidigung der Stadt Calatrava durch einen Orden von Geiſtlichen und Kriegsleuten gegen die Mauren. Im Jahre 1164 beſtätigte Papſt Alexander III. den Orden von Calatrava als Ritterorden.

1216, ... Orden Jeſus Chriſtus (wozu ſpäter: und des heiligen Peter), vom heiligen Dominicus während des Kreuzzuges gegen die Albigenſer eingeſetzt und vom Papſt Honorius III. beſtätigt.

1319, ... militäriſcher Ritterorden Unſerer Dame von Monteſat, gegründet vom König Jacob II. von Arragonien und Valencia zum Erſatz des aufgehobenen Tempelherrenordens und mit den Einkünften des letzteren in jenen Staaten dotirt.

1430, 10. Januar, Orden des goldnen Vließes, ſ. Oeſterreich.

1771, 19. Sept., königl. und ausgezeichneter Orden Karl's III., geſtiftet von dieſem Könige bei der Geburt ſeines Sohnes Karl Clemens und am 21. Febr. 1772 vom Papſt Clemens XIV. beſtätigt. Er iſt ein Orden für den Adel. Der Orden wurde 1804 erneuert, unter Joſeph Napoleon aufgehoben und 1814 wiederhergeſtellt.

1792, 19. März, Orden der Königin Maria Louiſe, geſtiftet von dieſer Königin als Ehrenzeichen für Damen hohen Ranges. Im Jahre 1816 von der Königin Maria Iſabella Franzisca erneuert.

1811, 21. Aug., militäriſcher Orden des heiligen Ferdinand, von den Cortes gegründet, vom Könige Ferdinand VII. im Jahre 1815 anders geſtaltet und zur Belohnung militäriſcher Verdienſte beſtimmt.

1814, 28. Nov., militäriſcher Orden des heiligen Hermenegild, geſtiftet vom Könige Ferdinand VII.

1815, 24. März, amerikaniſcher Orden Iſabella der Katholiſchen, vom Könige Ferdinand VII. geſtiftet, um bewährten Royalismus und den Eifer zur Erhaltung der indiſchen Beſitzungen zu belohnen.

1833, 20. Juni, Marien=Louiſen=Iſabellen=Orden, ein militäriſcher Orden, geſtiftet zum Andenken an den der älteſten Infantin, Tochter des Königs Ferdinand VII., geleiſteten Eid.

Toscana: 1562, ... Orden des heiligen Stephan, gegründet von Cosmus von Medicis, erſtem Großherzoge von Toscana, zum Andenken an den am 2. Auguſt 1554 bei Marciani über die Franzoſen unter dem Marſchall Strozzi erfochtenen Sieg, wie zur

Bekämpfung der Seeräuber. Der Tag des heiligen Stephan, der 2. Auguſt, gab dem Orden ſeinen Patron und Namen. Papſt Pius IV. beſtätigte ihn. Die Ritter des Ordens waren tapfer zur See und ſollen bis zum Jahre 1678 gegen 15,000 Sklaven befreit haben. Ihr letztes kriegeriſches Unternehmen war die Vertheidigung Venedigs gegen die Türken im Jahre 1684. Der Orden wurde vom Großherzoge Ferdinand III. am 22. Dec. 1817 erneuert.

1807, 19. März, Orden des heiligen Joſeph, geſtiftet von Ferdinand III., als Großherzoge von Würzburg, und von demſelben, nach ſeiner Rückkehr nach Toscana (im Jahre 1814), am 18. März 1817 erneuert.

Venezuela: 1819, ... Orden der Befreier, geſtiftet von Bolivar.

Würtemberg: 1702, ... der „Jagdorden," ſeit 1807 durch König Friedrich I. erneuert als Orden des goldnen Adlers. Er wurde 1818 mit dem Civilverdienſtorden vereinigt.

1759, 11. Febr., Orden des Militärverdienſtes, geſtiftet vom Herzog Karl Eugen von Würtemberg zur Belohnung der Officiere, die ſich im ſiebenjährigen Kriege ausgezeichnet hatten. Im Nov. 1799 wurde er vom damaligen Kurfürſten, dem nachherigen Könige Friedrich I., erneuert; und am 6. Nov. 1806, nach Annahme der königlichen Würde, unter gänzlicher Veränderung, mit neuen Statuten verſehen. Am 23. September 1818 unterlag der Orden einer Abänderung.

1806, 6. Nov., Orden des Civilverdienſtes, geſtiftet am 6. Nov. 1806 vom Könige Friedrich an ſeinem erſten Geburtstage nach Annahme der königlichen Würde. Er wurde 1818 mit dem Orden der würtembergiſchen Krone vereinigt.

1818, 23. Sept., Orden der würtembergiſchen Krone, geſtiftet vom Könige Wilhelm zur Vereinigung der beiden früheren königlichen Orden des goldnen Adlers und des Civilverdienſtes, jedoch blos in Bezug auf neue Ordensvertheilungen.

1830, 1. Jan., Friedrichsorden, gegründet vom König Wilhelm zur Erinnerung an die Verdienſte des Königs Friedrich um das würtembergiſche Haus; der 1. Jan. war der Tag der Annahme der Königswürde. — —

Die Geſchichte der einzelnen Orden iſt eine Geſchichte des Ordensweſens überhaupt. Nachdem die Corporationen zu theils frommen, theils kriegeriſchen Zwecken ſehr bald die Eigenſchaft des Adelichſeins als Bedingung der Aufnahme in den betreffenden Ritterorden aufgenommen hatten, verlangte man doch noch Gut und Blut von dieſem Adel; er mußte im Einzelnen gehorchen, um im Ganzen herrſchen zu können. Anders ſpäter, nachdem dieſe thatkräftige und hiſtoriſch wichtige Abtheilung der Ritterorden entweder untergegangen, oder doch nicht mehr in ihrer urſprünglichen Geſtalt vorhanden, oder, wenn noch ſo vorhanden, doch et-

was für ſich war, während ihre matten Nachbilder, ihre farbigen Schatten, nebenher ihr Weſen trieben.

Weder das Zuläſſige, noch das Paſſende von Auszeichnungen für ausgezeichnete Verdienſte ſoll beſtritten werden. Aber es wäre zweckmäßiger geweſen, die Beiſpiele ſolcher Auszeichnungen in den Geſchichten der großen Staaten des Alterthums aufzuſuchen, als ſie nach einer Analogie zu bilden, welche in ihren Grundlagen nicht paßt, und ſie nach Beſtimmungen zu vertheilen, welche gerade da, wo ſie die größeren Auszeichnungen verabreicht, nicht einmal ein dieſelben bedingendes Verdienſt behauptet.

In ſo fern war es wirklich vielleicht vernünftiger, als die Orden nur noch eine Claſſe hatten. Die eine Claſſe war für die Vornehmſten und Hochgeborenen beſtimmt; ſie fiel denſelben als Theil ihres Glückslooſes zu; ſie bedienten ſich derſelben als eine Art Vermögenstheils, und weder an Verdienſt, noch an übergangenes Verdienſt, noch an Neid, der an dem ertheilten Orden von Seiten einiger Dutzend Dritter nagte, war zu denken. Jedenfalls war ſolcher Neid numeriſch ſehr unbedeutend. Was man ſo nennt: die Maſſe, das Publicum, war nicht dabei betheiligt. Wie man ſich beſchied, niemals als Kurfürſt bei einer Kaiſerkrönung mitzuwirken, oder nie auf dem Reichstage zu Regensburg mitzuſtimmen, oder nie mit Feldmarſchall oder wirklichem Geheimenrathe betitelt zu werden, ſo beſchied man ſich auch, für immer von jenen glänzenden Capiteln ausgeſchloſſen zu bleiben, deren Thüren nur vor dem Schimmer einer goldnen Kette und eines daran befeſtigten koſtbaren Ordens aufſprangen.

Sogar aber zu jener Zeit machten ſich bisweilen ſchon die nachtheiligen Folgen der Superfötation der Ordensertheilungen bemerkbar. So ſchufen die Könige Franz II. und Karl IX. von Frankreich eine ſolche Menge von Michaelisordensrittern, daß der Orden durchaus ſein Anſehen verlor und ſpottweiſe „der Orden für alle laſtbare Thiere" genannt wurde. Heinrich III. hatte dann große Mühe, das Anſehen des Ordens wieder zu heben.

Doch dieſes nur gelegentlich bemerkt. — Ich habe kurz auszuführen verſucht, daß, wollte man die alten geiſtlichen Ritterorden in den Glanz der Höfe einführen, man vernünftiger bei einer Claſſe der weltlichen Ritterorden geblieben wäre, und nicht die Prätenſion mit dem Inſtitute verbunden hätte, bisweilen wirkliches Verdienſt damit zu belohnen, oder doch die Ertheilung einzelner Ritterorden, als für Verdienſt zu ertheilen, in ihren Statuten vorzuſehen. Selbſt die Haus-, Hof- und Jagdorden hätten von dieſem Standpuncte aus keine Kritik zu befahren gehabt. Denn die Eigenſchaft eines geſchickten Schützen oder eines gewandten Hofmannes iſt nicht Jedermanns Sache, und ſelbſt wenn ſie häufiger wäre, ſo würde doch ihre Berückſichtigung immer auf Neigung und häufigem perſönlichen Zuſammenſein mit denjenigen beruhen, welche über jene Haus-, Hof- und Jagdorden gebieten — auf etwas alſo, womit jene Maſſe, jenes Publicum, nicht in Concurrenz treten kann.

Mit den erweiterten Zwecken der Orden iſt das Syſtem der Parcellirung derſelben in Unter- und Unterclaſſen enge verbunden. Man wollte damit wohl bezwecken, auch in ausgedehnteren Kreiſen Auszeichnungen zukommen zu laſſen; aber vielleicht wurde dabei noch Anderes beabſichtigt, und wenn nicht, ſo hat es doch gewiß nicht geſäumt, ebenfalls ſich einzuſtellen. Ganz abgeſehen von der Frage nämlich, warum auch bei dieſem theilweiſe umgewandelten Inſtitute die Vornehmen und Hochgeborenen nicht einmal unter Behauptung von Verdienſt die höheren Claſſen der Orden zugewieſen bekommen, kann nicht geleugnet werden, daß jenes Syſtem der Parcellirung auch ein Syſtem des Uniformirtſeins in Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft einführte, welche daſſelbe bis dahin nicht kannten, und daß es eine Claſſificirung begründete, welche bis tief herunter in gewiſſen dunkeln Abſtractionen, und gewiß nicht zu Gunſten freier Unabhängigkeit und denkender Selbſtſtändigkeit, ihre Sproſſen treibt. Man muß einſehen, daß in Folge dieſes Syſtems der Parcellirung die Staatsregierungen eine neue mächtige Gewalt in die Hände bekommen haben, ohne beſonderen Aufwand von Capital (für welchen ohnedies die Staatscaſſe einſtehen muß), und dabei noch auf eben ſo öffentliche als verbindliche Weiſe die Menſchen um ihr (der Staatsregierungen) Intereſſe zu verſammeln oder doch deren allzu herbes Auflehnen dagegen zu neutraliſiren, geleiſtete Dienſte zu belohnen, zu leiſtende belohnen zu können, und ſelbſt Männern, denen man mehr moraliſche Kraft zutrauen ſollte, durch Uebergehen etwas Unangenehmes zu erzeigen.

Vorſtehende Erwägungen ſind nichts Neues, und, wie gegen Orden, ſo gegen deren Claſſificirungen, fanden ſie ſchon häufig im Laufe der Geſchichte ihre Anwendung. Oben beim Cincinnatusorden ward erzählt, daß dieſer ſeinen republicaniſchen Urſprung im Allgemeinen gewiß nicht verleugnende Orden heftigen Widerſpruch erfuhr. Eben ſo iſt auch gewiß, daß die Umgeſtaltung und Erweiterung des Badordens in mehrere Claſſen (vgl. oben) im Jahre 1815 von einem großen Theile der engliſchen Preſſe ungünſtig aufgenommen wurde. Der Morning-Chronicle nannte ſie „einen neuen Schritt zur Errichtung eines Militärſtaates, als Vorläufer einer militäriſchen Regierung,“ und wirklich ſoll dieſes Verhalten der engliſchen Preſſe veranlaßt haben, daß (bis 1834 wenigſtens) keine Ernennungen zur dritten Claſſe Statt fanden.

Man ſpricht bisweilen von Militärherrſchaft oder von Beamtenhierarchie; gewiß, wo dieſelben ſich finden, haben ſie, außer der ſtrengen Gliederung des Dienſtes und einem Mechanismus, dem man das Ausſehen von etwas Seelenhaften angekünſtelt hat, mit in jener Parcellirung der Orden ihre Hauptſtütze und ihr äußeres weſentliches Bindemittel. Freilich nur bis zu einem gewiſſen Punct. Das heißt: Grundbedingung bleibt, daß die Orden nicht in allzu großer Menge vertheilt werden, nicht in ſo großer Menge, daß ihr Werth, die Meinung der Menge davon, bedeutend leidet. Hier wäre alſo zwiſchen jenem Zweck und dieſer Rückſicht die richtige Mitte zu finden. Es iſt nicht leicht, und oft trieb der

Zweck, oder die Rückſicht auf Wünſche, oder ein Rechnungsfehler daran vorüber.

Gottſchalck äußert in ſeinem mehrfach angeführten Werke: „Gegenwärtig gebe es viele, vielleicht zu viele Ritterorden.“ Dabei findet er den Grund der großen Vermehrung derſelben „im zugenommenen Glanze der Höfe und im Außergewöhnlichen unſerer Zeit.“ Gottſchalck ſchrieb dieſes 1817; ſeit da iſt das Außergewöhnliche unſerer Zeit ſehr zum Gewöhnlichen herabgeſchwunden, während doch die Zahl der Ritterorden zugenommen hat und auch die Zahl der einzelnen ausgegebenen Decorationen zugenommen haben mag. Jenes iſt gewiß (vgl. oben), und auch für dieſes ſprechen ſtatiſtiſche Angaben. So zählte der Orden der franzöſiſchen Ehrenlegion im Jahre 1819: 78 Großkreuze, 155 Großofficiere, 648 Commandeurs, 3963 Officiere und 36,364 Ritter. Im Jahre 1831 hatte der Orden 42,802 Mitglieder, worunter 99 Großkreuze; im September 1833: 49,260 Mitglieder, worunter 106 Großkreuze; am 31. October 1838 zählte man nahe an 100 Großkreuze, 207 Großofficiere, 838 Commandeurs, 4500 Officiere und 44,728 decorirte Ritter. Die Geſammtzahl der ruſſiſchen Orden belief ſich im Februar 1817 auf 31,409, worunter 1915 Georgsorden, 12,206 Wladimirorden und 16,825 St. Annenorden. Es wäre intereſſant, zu wiſſen, wie viel ſie jetzt ausmachen. Selbſt der gleiche Betrag wäre relativ mehr, da der türkiſche, der polniſche und der kaukaſiſche Krieg doch gewiß weniger Orden ertrugen, als die Kriege von 1812 bis 1815, und die unterdeſſen vergangenen 25 Jahre eine große Menge der alten decorirten Krieger hinriſſen.

Außer dem zugenommenen Glanze der Höfe haben alſo wohl noch andere wichtige Umſtände zur Vermehrung der Orden beigetragen. Nicht eine größere Quantität in Individuen vorhandenen wirklichen Verdienſtes (denn dieſes Verdienſt wird durch Orden ſo wenig hervorgelockt, als durch Nicht-Orden unterdrückt), ſondern, was zunächſt Deutſchland betrifft, die nach Auflöſung des deutſchen Reichs entſtandenen einzelnen deutſchen Souveränetäten, welche zur Stiftung und Vertheilung von Orden auf's Vollſtändigſte activ legitimirt erſchienen; und, was das Allgemeine betrifft, das ſchon erwähnte und andeutend geprüfte Syſtem der Parcellirung der Orden in Unter- und Unterclaſſen, mitbeſtimmt durch politiſche Rückſichten und angewandt auf politiſche Verhältniſſe. —

Gottſchalck ſelbſt drückt in milder Frage den Zweifel aus, ob es gut geweſen ſei, die Zahl der Orden ſo bedeutend ſteigen zu laſſen, ob es gut ſein werde, ſie noch immerfort zu mehren, ob der Werth, den ſie haben können, durch ihren Anwachs und das verſchwenderiſche Vertheilen derſelben nicht geſchwächt, und endlich Lauheit gegen die vor einem Jahrhundert noch höchſt ehrenvolle Auszeichnung durch einen Orden erzeugen werde? Ja, er bejaht dann entſchieden die letztere Frage, indem er hinzufügt, daß die Fälle gar nicht ſelten ſeien, wo Perſonen, welche mit Orden beſchenkt wurden, dieſes Geſchenk gern abgelehnt hätten, wenn

es Verbindungen und Verhältniſſe zugelaſſen. Hätte Hr. Gottſchalck jene Bemerkungen nach dem Jahre 1840 geſchrieben, ſo würde er haben zufügen können, daß vom Biſchof von Mainz, Peter Kaiſer, im Auguſt 1840 das ihm ertheilte Commandeurkreuz 2ter Claſſe des großherzoglich heſſiſchen Ludewigsordens wirklich abgelehnt und zurückgeſandt ward.

Was insbeſondere die Ehrenlegionskreuze betrifft, ſo bemerkte der Baron Mounier am 23. Mai 1839 darüber in der Pairskammer zu Paris: „Dieſe übertriebene Freigebigkeit muß alle Welt in Erſtaunen ſetzen ... Wirft man einen Blick in den almanac royal, ſo wird man geſtehen müſſen, daß in vielen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Decoration der Ehrenlegion keine Auszeichnung mehr iſt. Wenn man auf dieſe Weiſe fortfahren wollte, würde der Orden bald nur noch zu einem gewöhnlichen Uniformanhängſel; er wäre wie der Knopf der Mandarinen — ein Zeichen aller Regierungsbeamten." — Dieſe Bemerkungen haben eine allgemeine Natur, und ihre Grundgedanken wenigſtens ſehen wir ſelbſt in Staaten anerkannt, welche bisher mit am Reichlichſten im Vertheilen der Orden waren. So las man im Juni 1840 in ruſſiſchen Blättern: der Kaiſer habe bemerkt, daß die Würdigung zur Belohnung durch Orden, ohne beſondere Verdienſte, mithin ohne Erfüllung der Hauptbedingung, dem Zwecke der Stiftung der Orden zuwiderlaufe, den Werth der Orden in der allgemeinen Meinung herunterſetze und der Regierung die Mittel zur ſchuldigen Belohnung wahrer Verdienſte raube. Demnach habe der Kaiſer zu beſtimmen geruht, daß bei den Vorſchlägen zu Belohnungen durch Orden, ſelbſt in den Fällen, wo dieſe nicht durch die Ordenscapitel gehen, die beſonderen Verdienſte der von den vorſchlagenden Behörden Genannten genau angegeben werden ſollen. Und ähnlich vernahm man aus Berlin, daß am Ordensfeſt des Jahres 1841 — während in früheren Jahren an dieſem Feſte eine Menge Orden vertheilt zu werden pflegten — nur wenige vertheilt worden ſeien, und der König beabſichtige künftig hierbei zu beharren, ſich vorbehaltend, bei ſeinen Reiſen in die Provinzen perſönlich an Würdige die Orden zu übergeben. Dieſe Beſtrebungen haben etwas Löbliches; aber ſie beruhen auch wohl auf dem Motiv der Selbſterhaltung des relativen Werthes einer Einrichtung, welche mit dem Intereſſe ſtreng monarchiſcher und zunächſt militäriſcher Staaten auf's Innigſte verknüpft iſt.

Gegenüber dem Entwickelungsgange, welchen das Ordensweſen nun einmal genommen hat, ſcheint auch die Frage ziemlich müßig: Ob man daſſelbe nicht conſtitutionaliſiren könne? Denn es iſt zwar ſehr wahr, daß die Orden, welche nur dem Adel verliehen werden können, gegen ein ſehr billiges Geſetz der Gleichheit, und die, welche blos an Katholiken zu verleihen ſind, gegen ein noch billigeres Geſetz der Toleranz anſtoßen; es iſt weiter wahr, daß manche Ordenszwecke offenbar zu den abſurden gehören, und daß, wo Zuſagen dabei zu machen ſind, dieſe nicht ſelten im religiös-hyperorthodoxeſten oder im politiſch-abſoluteſten Sinne

gefaßt erſcheinen, — aber oeſſenungeachtet leidet auch ein Orden der Ehrenlegion, der weder Stand noch Glaubensbekenntniß in Erwägung zieht, und deſſen Glieder „dem Könige Treue, der conſtitutionellen Charte und den Geſetzen des Königreichs Gehorſam" ſchwören müſſen, an jenen Mißſtänden und Mängeln. Und ſo, wenn wir neuere Orden in's Auge faſſen, haben wir faſt nur die Faſſung des Gedankens, die urſprüngliche Conception, zu loben, wenn dieſelbe eine wohlgemeinte und würdige war. Das eiſerne Kreuz ſtand da in der erſten Reihe; aber nur noch als Trophäe rühmlicher Vergangenheit; ſein Zweck wurde ihm gleich kurz geſteckt, und wir haben deshalb ſo wenig ſein Loos zu beklagen, als das Loos des Jünglings, der in friſchem, raſchen Anſturme für das Vaterland fiel. Dagegen ſteht noch würdig und tüchtig der Orden vom weißen Falken (vgl. oben). Seine Einſetzungsworte verdienen ſtetes Andenken. Es ſind Worte, in denen der Deutſche nicht nur ſeine Vergangenheit ſich ſpiegeln laſſen mag, ſondern auch ſeine Zukunft.

Klüber bemerkt in ſeinem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes, §. 496, not. c., man habe Orden vom goldnen Sporn, vom Hoſenband, von der Diſtel, vom Elephanten, vom Löwen, von allerlei Heiligen, z. B. vom heiligen Simplicius, 1403 vom Abt zu Fulda geſtiftet, aber noch keinen vom Pflug, für verdiente Landwirthe. Dieſe Bemerkung Klüber's iſt richtig, aber ihre directe Pointe trifft nicht, d. h. ſie iſt gegen das Inſtitut, wie es ſehr bald im Laufe der Zeiten geworden iſt; ſie iſt gegen die Lächerlichkeiten und Ungerechtigkeiten, die ihm zu Grunde liegen; — wenn indeſſen die öffentliche Meinung jemals dahin durchbräche, daß man einen Orden vom Pflug ſtiften könnte, der ſeine Großkreuze zwiſchen gemähten Garben und ſeine Commandeure an Entwäſſerungsgräben ſuchte, dann würden die Orden überhaupt nicht mehr da ſein.

Auch direct richtiger iſt eine andere Bemerkung Klüber's a. a. O. not. b: „Der Anſicht eines Ungenannten, „„bei dem Ueberfluß von Orden, müſſe es zum guten Ton werden, ſo viel möglich, keinen zu tragen,"" ſteht meiſt das Staatsintereſſe und die Eitelkeit der Mehrzahl entgegen." Eben ſo dachte Napoleon und er calculirte, mit weſentlicher Rückſicht auf ſeine politiſchen Plane, darauf. Als er nämlich — der damalige erſte Conſul der franzöſiſchen Republik! — im Jahre 1802 ſeinen Geſetzesentwurf in Betreff der Errichtung einer Ehrenlegion im Staatsrathe berathen ließ, mißbilligte der Staatsrath Bertier eine dem Geiſte der Republik ſo widerſtrebende Inſtitution und ſagte: „die Auszeichnungen ſeien die Kinderklappern der Monarchie." — „Man zeige mir," antwortete der erſte Conſul, „eine alte oder neue Republik, in der es keine Auszeichnungen gegeben hätte. Man nennt dieſes Kinderklappern. Nun denn, mit Kinderklappern leitet man die Menſchen." Noch Anderes ſagte der erſte Conſul, was in Thibaudeau's Memoiren über das Conſulat zu leſen iſt und tiefe Blicke in ſeine weitern Plane thun ließ.

K. Buchner.

Organiſation der Gerichte. — Sie bezeichnet[1]) die von dem Staate vermöge ſeiner Juſtizhoheit zur Handhabung des Rechts und zur Fürſorge für die Wirkſamkeit der hierzu nöthigen Anſtalten getroffene Anordnung der verſchiedenen Gerichte, welche zur Ausübung der Rechtspflege in einem gewiſſen Wirkungskreiſe beſtimmt ſind, den Inbegriff der Vorſchriften über die Beſetzung der Gerichte, über das Verhältniß der verſchiedenen Inſtanzen, ſo wie über das Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Behörden. Dieſe Anordnung iſt nun ein Gegenſtand der Geſetzgebung, daher auch in conſtitutionellen Staaten nur durch Mitwirkung der Kammern eine darauf bezügliche Beſtimmung zu Stande kommen und die beſtehende wieder abgeändert werden kann[2]). Hierzu gehört nicht blos die Zahl der Gerichte, ſondern auch die Beſtimmung, an welchen Orten ſie errichtet werden ſollen, ſo wie die Zahl der Richter, die zu Rechtſprechung bei einem Gerichte nöthig ſind. Alle dieſe ſcheinbar unbedeutenden äußeren Verhältniſſe haben den wichtigſten Einfluß auf die Rechtſprechung und die Erreichung der Zwecke der Juſtiz, weil nur davon, ob in großen Gerichtsbezirken Gerichte angeordnet ſind, oder in kleinen Bezirken Gerichte beſtellt werden, die Vortheile für die Rechtſuchenden in Civilſachen abhängen, indem die Schwierigkeit, ſein Recht zu erlangen, und der Zwang, an weit entfernte Gerichtsſitze zu gehen, leicht denjenigen, der das Recht auf ſeiner Seite hat, von der Rechtsverfolgung abhält, während in Straſſachen die Möglichkeit, begangene Verbrechen ſchnell und ſicher zu entdecken, weſentlich dadurch bedingt iſt, daß in der Nähe ſich Beamte befinden, welche ſogleich nach verübter That die Anzeigen und Beſchwerden aufnehmen und die Beweiſe ſammeln können. Auch die Gründlichkeit der Rechtſprechung hängt davon ab, wie viele Richter zur Urtheilfällung gehören. Alle dieſe Rückſichten rechtfertigen den Satz, daß die Gerichtsorganiſation nur durch Geſetze feſtgeſtellt werden kann, obgleich immer noch die vollziehende und auſſehende Gewalt im Staate in die Lage kommen wird, auch durch Verordnungen manche auf die Rechtspflege bezügliche Puncte zu ordnen, z. B. die Gerichtstage, oder bei Collegien die Bildung von Senaten, die Art der Abſtimmung zu beſtimmen und durch Verfügungen eingeſchlichene Mißbräuche zu rügen oder zur Beſchleunigung des Geſchäftsganges Vorſchriften zu erlaſſen. Auf die Organiſation der Gerichte haben mehrere wichtige, zum Theil ſelbſt politiſche Verhältniſſe Einfluß. Die Regierungsform eines Staats ſteht an der Spitze dieſer Verhältniſſe. Während in Monarchieen das Ernennungsrecht der Richter von dem Regenten ausgeht, iſt es in der Republik das Volk, welches die Richter wählt. Begreiflich wird bei der letzten Einrichtung die politiſche Parteienanſicht bei der Beſetzung der Richterſtellen einen großen Einfluß üben, und kann daher leicht der gründlichen und unparteiiſchen Rechtspflege nachtheilig werden, in ſo fern die Wählenden

1) Carré, les loix de l'organisation et de la compétence des juridictions civiles. (Paris 1826. introduction p. XXX.)

2) Feuerbach, kleine Schriften. Nürnberg, 1833. Nr. 7.

oft vorzugsweiſe auf die mit den ihrigen zuſammenſtimmenden politiſchen Anſichten der Candidaten Rückſicht nehmen und weniger die Eigenſchaften des Geiſtes und des Gemüths beachten, welche zum tüchtigen Richter gehören, daher auch die Unabhängigkeit der Richter leicht leidet, vorzüglich wenn nach dem Ablauf gewiſſer Jahre der gewählte Richter von ſeiner Stelle abtreten muß, wenn er nicht wieder neu erwählt wird, ſo daß derjenige, welcher Wiedererwählung wünſcht und um die Gunſt der Wählenden buhlen muß, in die Lage kommen kann, bei ſeinen Urtheilen ſich ſo zu benehmen, daß er der Gunſt derjenigen ſicher iſt, von denen ſeine künftige Erwählung abhängt. Ohnehin kann auch da, wo die Wahl großer Verſammlungen über die Beſetzung der Gerichte entſcheidet, leicht der Nachtheil eintreten, der überhaupt bei Wahlen vorkommt, in denen Stimmenmehrheit den Ausſchlag gibt, nämlich, daß das Buhlen um Stimmen von Seite ſolcher Wähler, die gar nicht im Stande ſind, richtig zu würdigen, welche Eigenſchaften zum Richteramte gehören, der Zudringlichkeit, der Einwirkung von Familien oder Einzelnen, die das Volk leiten, und der Anwendung unwürdiger Mittel Einfluß gewähren. Das Verhältniß der Juſtizorganiſation wird ferner beſtimmt durch die Stellung, welche der richterlichen Gewalt eingeräumt wird. Die Gerichte ſind es, welche eine heilſame Controle ausüben [3]), in ſo fern gegen geſetzwidrige Handlungen der Staatsbehörden den Bürger ſchützen, der, indem er an das Gericht ſich wendet, darauf rechnen kann, daß der Richter die Rechtmäßigkeit eines ergangenen Actes prüfen und da, wo er die Illegalität erkennt, die dadurch geſtiftete Verletzung aufheben wird, durch dieſe Befugniß aber am Beſten unerlaubten Eingriffen der Behörden in die Rechtsſphäre der Bürger entgegenwirkt und über die Art, wie die Geſetze gehandhabt werden, wacht. Dieſes iſt noch mehr da der Fall, wo den Gerichten ſelbſt eine politiſche Stellung, wie in Nordamerika [4]), eingeräumt iſt, ſo daß ſie es ſind, welche ſelbſt entſcheiden, ob ein in einem Staate erlaſſenes Geſetz gegeben werden konnte, ob es nicht vielmehr der Verfaſſung Amerikas widerſpricht [5]). Den bedeutendſten Einfluß hat auf die Gerichtsorganiſation die Art der Theilnahme des Volkes an der Rechtſprechung. Es kommt darauf an, ob die Geſetzgebung des Landes die Urtheilsfällung durch Geſchworene anerkennt [6]). Je mehr der Geſetzgeber die Trennung der That und Rechtsfragen annimmt, und die Wichtigkeit des Einfluſſes derjenigen anerkannt wird, welche über die Thatfragen zu entſcheiden haben, deſto mehr wird das Gebiet der Rechtſprechung der eigentlichen Richter beſchränkt werden. Denn Wirkſamkeit der Gerichte wird da, wo Geſchworene über Thatfragen entſchei-

3) Cherbulier in ſeinem Werke: Théorie des garanties constitutionelles. (Paris, 1838. II. p. 63.) ſpricht umſtändlicher von dieſer Controle.

4) De Tocqueville, de la démocratie en Amérique I. p. 138.

5) Bedenklichkeiten gegen dieſe politiſche Stellung der Gerichte im Archiv für Civilpraxis Band XXI. S. 274.

6) Welcker in dieſem Staats-Lexikon Bd. IX. S. 28 bis 160 in dem Artikel „Jury."

Digitized by Google

den, nur bei der Einleitung des Proceſſes und der Inſtruction des Verfahrens, ſo wie in Bezug auf Urtheilsfällung da ſich äußern, wo kein Streit über Thatfragen vorliegt und nur eine Rechtsfrage zu entſcheiden iſt, oder wo es nur darauf ankommt, den Ausſpruch der Geſchworenen über die Thatfragen unter die Geſetze zu ſubſumiren und als Ergebniß dieſer Subſumtion das Urtheil zu fällen. Auf dieſe Art war einſt in Rom, ſo lange judices pedanei über die Thatfragen urtheilten, das Geſchäft des magistratus beſchränkt, und noch jetzt haben die Richter in England und Frankreich, ſo weit Geſchworene urtheilen, eine beſchränktere Thätigkeit. Da, wo Geſchworene urtheilen, wird daher die Zahl der Richter weit kleiner als in Ländern ſein, in welchen, wie z. B. in Deutſchland, die Rechtſprechung über That- und Rechtsfragen in den Händen der angeſtellten Richter ſich befindet. Ein bedeutendes Geſchäft, welches in Ländern der letzten Art eine größere Richterzahl fordert, fällt da weg, wo Geſchworene urtheilen[7]). Selbſt die Appellation erhält eine andere Bedeutung da, wo Geſchworenenverfaſſung beſteht; denn es iſt unverträglich mit der Idee des Geſchworenengerichts, daß gegen die Entſcheidung über die Thatfrage noch ein Rechtsmittel geſtattet werde; der Ausſpruch des Volkes, welches in den Geſchworenengerichten urtheilt, muß unumſtößlich ſein, wenn kein Formfehler zu Grunde liegt, welcher eine Geſetzesübertretung enthält. Daher Rechtsmittel nur zuläſſig ſein können gegen Ausſprüche der Richter über Rechtspuncte, daher auch eine kleinere Richterzahl für die Beſetzung der Gerichte zweiter Inſtanz nothwendig wird. — Von Einfluß auf die richterliche Organiſation iſt noch die Grundanſicht von der Aufgabe des Richteramts. Geht man von einer ſcharfen Trennung der Gewalten aus, ſo kommt man, wie in Frankreich, dazu, daß dem Richter nur die logiſche Function[8]) der Subſumtion der Thatſachen unter Geſetze, nach vorgängiger Prüfung der vorgelegten Beweiſe und nach Auslegung der Geſetze, beigelegt wird, ſo daß mit der Urtheilsfällung auch die richterliche Thätigkeit beendigt iſt, und die Vollſtreckung der Urtheile nicht mehr zur Function des Richters, ſondern zum Wirkungskreiſe der vollziehenden Gewalt gehört, in ſo fern nicht im Laufe des Verfahrens über die Vollſtreckung wieder ein Streit über einen einzelnen Punct entſteht[9]). Eine andere Anſicht liegt dagegen, z. B. in Deutſchland, dem Richteramte zu Grunde, indem man als Zweck der Rechtspflege nicht blos die Urtheilsfällung, ſondern die Realiſirung des Rechts der Partei, die durch das Urtheil als die berechtigte anerkannt wurde, unter Anſehen des Staats auf dem Wege der Vollſtreckung an-

7) So kommen in England nur 15 Richter vor, welche ausgeſendet werden, theils um den Aſſiſen zu präſidiren, theils über die ſtreitigen Rechtsfragen zu entſcheiden.

8) Eine ſolche erkennt auch nur an v. Rotteck in ſeiner Ausgabe von „Aretin, Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie." 2. Ausgabe, 1840. II. Bd. S. 209.

9) Z. B. ob ein gewiſſes gewähltes Executionsmittel geſetzlich zuläſſig iſt — oder ob die zur Vollſtreckung gezogene Sache dem Verurtheilten gehört.

ſieht, und daher auch die Vollſtreckung der Urtheile als einen Abſchnitt des ganzen Verfahrens erkennt, wodurch begreiflich der Geſchäftskreis der Richter ſehr erweitert und das Bedürfniß einer größeren Richterzahl vermehrt wird. — Nicht unbeachtet darf noch eine Anſicht bleiben, welche der richterlichen Gewalt eine unpaſſende Stellung im Staate in der Art einräumt, daß man nur die von dem Staate angeſtellten Richter als diejenigen betrachtet, an welche alle Rechtsſtreitigkeiten gebracht werden ſollten, indem man nur ihnen als den im Namen des Staats urtheilenden Beamten jene Eigenſchaften zutraut, durch deren Beſitz in Bezug auf die Richter die Vermuthung begründet iſt, daß die von ihnen gefällten Urtheile die Wahrheit ſo enthalten, daß darauf die Anwendung des Zwangs zum Vortheile des Siegers gebaut werden darf. Selbſt finanzielle Rückſichten, welche in der Verwaltung der Juſtiz durch die von den Parteien bezahlten Sporteln ein Mittel der Vermehrung der Staatseinnahmen erkennen, geſellen ſich zu den Gründen, nach welchen man mißtrauiſch allen Einrichtungen entgegenwirkt, die, wie man glaubt, die Gewalt des Staats beſchränken, wohin man auch die Befugniß rechnet, daß ausſchließend nur die von dem Staate angeſtellten Richter urtheilen. Richtiger betrachtet man die Stellung des Richteramts nur ſo, daß der Staat durch die Errichtung von Gerichten deren gute Beſetzung verbürgt, daß die Rechtſuchenden ſelbſt gern mit Vertrauen ſich an dieſe Gerichte wenden, Jedem, welcher in ſeinen Rechten ſich beeinträchtigt glaubt, ein Mittel anbietet, ſeinen Proceß entſcheiden zu laſſen, ohne dabei die Proceßführung vor den Gerichten als ausſchließend zur Rechtſprechung geeignete Einrichtung vorzuſchreiben. Nach dieſer Anſicht wird die Geſetzgebung auch andere Mittel geſtatten, durch welche ein Rechtsſtreit zweckmäßig entſchieden werden kann, ohne daß die Parteien nöthig haben, ſich an die vom Staate beſtellten Gerichte zu wenden. Dahin gehört z. B. das Schiedsmännerinſtitut, welches in Preußen ſeit 1826 beſteht und manche wohlthätige[10]) Früchte trägt[11]), in ſo fern die leichte Zugänglichkeit der Schiedsmänner, die Vertrauen einflößende Individualität dieſer Perſonen und der Umſtand, daß keine Koſten dabei entſtehen, die Rechtſuchenden leicht veranlaßt, an die Schiedsmänner ſich zu wenden, um den Unbequemlichkeiten der langſamen und koſtſpieligen Proceßführung zu entgehen. Daher nach vorliegenden Tabellen eine große Zahl von Proceſſen von 1829 bis 1837 verglichen worden iſt[12]). In dieſe

10) Janke, über das Schiedsmännerinſtitut in Preußen. (Berlin, 1835.)

11) Daß ein übereinſtimmendes Urtheil der Obergerichtspräſidenten über die Nützlichkeit des Inſtituts nicht vorkommt, bemerkt der k. preußiſche Juſtizminiſter in ſeinem Berichte an S. M. den König über die Juſtizverwaltung in Preußen von 1836 Seite 93.

12) Nach der Juſtizverwaltungsſtatiſtik des preußiſchen Staats von Starke, S. 58, wurden in den Provinzen Preußen, Pommern, Schleſien, Brandenburg, Sachſen von 214,403 angemeldeten Sachen 174,680 verglichen. In der Provinz Preußen allein wurden ¾ aller Sachen von den Schiedsmännern verglichen.

Claſſe gehört auch das im Herzogthume Meiningen beſtehende friedensgerichtliche Inſtitut [13]). Daraus erklärt es ſich auch, warum in Baden[14]) und in Heſſen[15]) der Antrag auf Einführung ähnlicher Inſtitute in den Kammern vielfache Unterſtützung fand; obwohl manche Schwierigkeiten, welche ſich der Ausführung der Idee entgegenſetzen, nicht unbeachtet bleiben dürfen[16]). Die Organiſation der Gerichte, wie ſie in vielen Ländern Europas vorkommt, beruht nicht auf einer durchgreifenden Geſetzgebung, welche von einem beſtimmten Princip aus die Forderungen der Zweckmäßigkeit berückſichtigte und darnach das Verhältniß der verſchiedenen Gerichte feſtſetzte; ſie iſt vielmehr nur ein Ausfluß der allmäligen Ausbildung zufälliger Verhältniſſe, die in einem Staate vorkamen und verſchiedene Gerichte in das Leben riefen. Dieſes iſt z. B. in Deutſchland der Fall, wo allmälig die alte Schöffenverfaſſung verfiel, und nun die Richter, welche früher nach der deutſchrechtlichen Verfaſſung nur die Proceſſe einleiteten, den Schöffengerichten präſidirten, die von den Schöffen gefundenen Urtheile ausſprachen und vollzogen, in den meiſten Ländern ſeit der Zeit, als die Schöffen nicht mehr richteten, ſelbſt die Urtheile fällten und über That- und Rechtsfragen entſchieden. Auch die Obergerichte, welche als ſolche heut zu Tage vorkommen, waren häufig urſprünglich nur die regelmäßigen Gerichte für privilegirte Perſonen, bis ſie ſpäter zugleich Gerichte zweiter Inſtanz für Perſonen wurden, die ihren ordentlichen Gerichtsſtand in erſter Inſtanz vor den gewöhnlichen Untergerichten hatten. Der alte Grundſatz, daß Jeder von ſeines Gleichen gerichtet werde, und daß man für beſondere Verhältniſſe und die daraus entſpringenden Streitigkeiten auch eigene Gerichte aufſtellte, z. B. in Lehens-, in Reichsſachen, erzeugte jene große Zahl von ſogenannten privilegirten Gerichten, deren Beſtehen in einzelnen Ländern der Einheit der Juſtiz eben ſo nachtheilig war, als die Patrimonialgerichtsbarkeit, die den Staat in eine große Zahl von kleinen Gerichtsbezirken auflöſte, in denen weder die Stellung der Patrimonialrichter, noch der häufig vorkommende Wunſch der Gerichtsherren, die Gerichtsbarkeit möglichſt einträglich zu machen, den Unterthanen Bürgſchaft einer guten unparteiiſchen Juſtiz gewährte. Auf dieſe Art findet man in Deutſchland keine gleichförmige Gerichtsorganiſation[17]), und nur in einigen Puncten findet man in den meiſten Staaten, in welchen nicht die Geſetzgebung energiſcher eingegriffen hat, eine Uebereinſtimmung, nämlich daß bei den Untergerichten, welche nicht collegialiſch organiſirt, ſondern nur von einem Richter

13) Meiningen, Geſetz vom 22. Juni 1835.

14) Hier ſtellte Welcker in der 2. Kammer auf dem Landtage von 1837 den Antrag, der von beiden Kammern angenommen wurde.

15) Linde, in dem Archive für Civilpraxis XX. Bd. S. 308—316.

16) Meine Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß.“ 3. Aufl. 1 Bd. S. 172.

17) Eine brauchbare Ueberſicht der Gerichtsverfaſſungen deutſcher Länder ſ. in Kratzſch's tabellar. Ueberſicht des Juſtizorganismus der ſämmtl. deutſchen Bundesſtaaten. (Leipzig, 1836.)

beſetzt ſind, die Juſtiz und Verwaltung vereinigt iſt, daß die Gerichte zweiter Inſtanz zugleich Gerichte erſter Inſtanz für die Privilegirten ſind, und als Gerichte dritter Inſtanz die Oberappellations- oder Oberhofgerichte, oberſte Juſtizſtelle, vorkommen[18]). Erſt die neuere Zeit hatte in einigen Staaten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden auf beſſern Grundlagen gebauten Gerichtsorganiſation gefordert. Frankreich war es, in welchem zuerſt eine den Forderungen der Zeit entſprechende Organiſation zu Stande kam und darauf gebaut iſt, daß in erſter Inſtanz in größeren Gerichtsbezirken collegialiſch organiſirte Gerichte aufgeſtellt ſind, welche alle Civilproceſſe entſcheiden, in Straſſachen die Unterſuchung führen, und für ſolche Straſſachen, welche nicht bloſe Polizeiſtrafen, aber auch nicht peinliche Strafen nach ſich ziehen, als Zuchtpolizeigerichte entſcheiden[19]). Neben dieſen Collegialgerichten beſtehen aber zur Beſeitigung der Nachtheile zu ausgedehnter Gerichtsbezirke Friedensgerichte als Einzelnrichter zur Entſcheidung einfacher Civilſtreitigkeiten unter einer gewiſſen Summe und gewiſſer Sachen, bei denen eine ſchleunige Entſcheidung nothwendig wird. Als Gerichte zweiter Inſtanz beſtehen Appellationsgerichte, welche in Civilſachen in zweiter Inſtanz über die von den erſten Inſtanzgerichten gefällten Urtheile auf eingelegte Rechtsmittel entſcheiden, an welche ferner die Appellation gegen zuchtpolizeiliche Urtheile geht, und welche zugleich in einer beſondern Abtheilung über die Verſetzung in den Anklageſtand urtheilen. An der Spitze des Gebäudes ſteht der Caſſationshof. — Dieſe Organiſation liegt im Weſentlichen den Gerichten zu Grunde, welche in den deutſchen Rheinprovinzen vorkommen, die ehemals zu Frankreich gehörten, und findet ſich in den Niederlanden[20]), in Belgien[21]), in der Schweiz[22]) und in Italien, wo vorzüglich in Toscana[23]) die Gerichtsverfaſſung ſehr umſtändlich vor 2 Jahren organiſirt wurde. Es iſt zweckmäßig, die einzelnen Arten der Gerichte näher zu betrachten.

I. In Bezug auf die Gerichte erſter Inſtanz bemerkt man

18) Nachrichten über Gerichtsverfaſſung einzelner Länder ſ. in: „Gerichtsverfaſſungen der deutſchen Bundesſtaaten von Hufnagel und Scheurlen.“ (Tübingen, 1829.) Wagner, die Lehre von den Civilgerichtsſtellen in den öſterreich. Kaiſerſtaate, bearb. v. Haimerl. (Wien, 1834, 2 Bde.) Falk, die Gerichtsverfaſſung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein. (Altona, 1835.)

19) Die Hauptgeſetze ſind: Geſetz v. 27. ventose Jahr VIII. Decret v. 30. Mars 1808 über Polizei und Disciplin der Gerichte; Geſetz v. 20. April 1810 sur l'organisation judiciaire. Vorzügliche Werke: Carnot, de la discipline judiciaire. (Paris, 1825.) Carré, les loix de l'organisation et de la compétence des iurisdictions civiles. (Paris, 1826. 2 vol.) Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France. (Paris, 3. édition 1827. 2 vol.)

20) Geſetze v. 1827 und 28. April 1835 in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung“ VIII, 87.

21) Geſetz v. 9. Auguſt 1832.

22) Nachweiſungen im Archiv für Civilpraxis XVIII, 129.

23) vom 2. Auguſt 1838.

nicht ſelten eine Anſicht[24]), die auf die Art der Beſetzung der Untergerichte einen nachtheiligen Einfluß geübt hat; nämlich die Anſicht, daß die von der erſten Inſtanz geſprochenen Urtheile doch mehr Verſuche ſeien und in zweiter Inſtanz, wenn die mit dem Urtheile unzufriedene Partei Rechtsmittel ergreift, hinreichend verbeſſert werden könnten. Es iſt aber unwürdig, wenn man nicht ſchon die Grundlage der Juſtiz ſo einrichtet, daß die Gerichte, an welche alle Proceſſe gelangen, gut organiſirt ſind, ſo daß ihre Beſetzung in Bezug auf Intelligenz und Unabhängigkeit der Richter den Rechtſuchenden das nöthige Vertrauen einflößt und die Bürgſchaft gewährt, daß von dieſen Richtern gerechte Urtheile gefällt und daher die Bürger nicht genöthigt werden, erſt auf dem koſtſpieligen Wege der Appellation bei der höheren Inſtanz Recht zu ſuchen. Die Erfahrung lehrt, daß überall, wo die Gerichte erſter Inſtanz nicht gut organiſirt ſind, die ſchlechte lückenhafte Proceßführung in erſter Inſtanz eine ungenügende Grundlage gewährt, wenn der Streit in zweiter Inſtanz entſchieden werden ſoll, ſo daß dann neue Thatſachen vorgetragen werden, und häufig erſt in zweiter Inſtanz der Proceß die Grundlage gewinnt, welche er in erſter Inſtanz hätte haben ſollen. Es ſollte daher Grundſatz ſein, ſchon die Gerichte erſter Inſtanz ſo gut zu organiſiren, daß die Rechtſuchenden nicht genöthigt werden, erſt durch Rechtsmittel ihr Heil zu ſuchen. Zwei Puncte verdienen bei dieſer Organiſation die wichtigſte Erwägung: A) Die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration. B) Die Errichtung von Collegialgerichten im Verhältniſſe zu Einzelnrichtern. C) Die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der ſtreitigen.

A) Bis zur neueſten Zeit beruhte die deutſche Gerichtsverfaſſung darauf, daß der nämliche Beamte die Juſtiz und die Verwaltung ausübte. Für dieſe Einrichtung führte man an [25]), daß für die Bürger es vortheilhaft wäre, wenn ſie in allen ihren Angelegenheiten an den nämlichen Beamten ſich wenden könnten, indem vorzüglich auf dem Lande die Bürger gewöhnt wären, in allen ihren die öffentliche Verwaltung betreffenden Sachen Rath bei dem Beamten des Untergerichts zu ſuchen. Man beruft ſich darauf, daß dieſes Vertrauen der Amtsuntergebenen zu ihrem Beamten durch eine Trennung der Gewalten erſchüttert würde, daß ſonſt, wenn ein anderer Beamter für die Verwaltung und ein anderer für die Juſtiz beſtellt iſt, Competenzſtreitigkeiten, Reibungen unter den Beamten und unnöthige Schreibereien herbeigeführt würden, daß zugleich durch die vermehrte Zahl der nach dieſer Organiſation nöthigen Beamten vermehrte Koſten entſtänden, und der Juſtizbeamte nachtheiliger geſtellt wäre, weil er die Kenntniß ſeiner Amtsuntergebenen entbehrte. Allein alle dieſe Gründe ſind nur ſcheinbar, und die Erfahrung der Länder, in welchen in neuerer Zeit die Verwaltung auch in erſter Inſtanz von der Juſtiz getrennt wurde, z. B.

24) v. Gönner, im Entwurfe eines Geſetzbuchs für das gerichtl. Verfahren S. 106.

25) Puchta, der Dienſt der deutſchen Juſtizämter I, 12.

in Würtemberg [26]), Kurheſſen [27]), Großherzogthum Heſſen [28]), Sachſen-Meiningen [29]), beweiſt, daß dieſe Einrichtung nur Vortheile und keine erheblichen Nachtheile [30]) hat. In Frankreich, Oeſterreich und Preußen beſteht ſie ſchon ſeit langer Zeit. Die Nothwendigkeit dieſer Trennung hängt zuſammen mit der Trennung [31]) der Gewalten. Je freier und unabhängiger ſich jede Gewalt in ihrem Wirkungskreiſe bewegt, deſto ſicherer erreicht ſie ihren Zweck. Wenn man in allen Staaten erkennt, daß in höheren Inſtanzen die Juſtiz von der Verwaltung getrennt werden müſſe, ſo fragt man billig, warum man nicht in erſter Inſtanz, alſo in jenem Wirkungskreiſe, worin am Häufigſten die Frage vorkommt, die Trennung vornimmt. Alle Vortheile der Theilung der Arbeit ſprechen für ſie. Es gehören zum tüchtigen Juſtizbeamten andere Kenntniſſe und Eigenſchaften, als zu dem Verwaltungsbeamten. Talente und Neigungen ſind aber ungleich vertheilt, und ſchwerlich dürften viele Männer gefunden werden, welche in gleichem Grade die Energie und Gewandtheit des Verwaltungsbeamten mit der Maſſe rechtswiſſenſchaftlicher Kenntniſſe, der Kunſt der Subſumtion der Thatſachen und der gründlichen Auslegung der Geſetze vereinigen. Wo der Beamte Verwaltung und Juſtiz in ſich vereinigt, ſteht er unter zwei Miniſterien und vorgeſetzten Stellen. Colliſionen der Aufträge ſind nach der Erfahrung unvermeidlich, und nur zu gern neigt ſich der Beamte vorzugsweiſe auf die Seite jener Behörde, die für ſeine Beförderung beſſer ſorgen kann, als die Juſtizſtelle. Daß auch die Verwaltung der Juſtiz durch die Maſſe von Verwaltungsgeſchäften leidet, welche oft ſchnell drängend und tief eingreifend die ganze Thätigkeit des Beamten in Anſpruch nehmen und keine Zeit zur Vornahme von Juſtizgeſchäften laſſen, wird durch die Erfahrung nachgewieſen. Selbſt die Einrichtung, nach welcher bei einem Untergerichte zwei Beamte angeſtellt ſind, von welchen Einer nur für die Juſtizgeſchäfte verwendet wird, iſt nur eine halbe Maßregel, da in der Regel nur dem zweiten Beamten, alſo dem jüngeren, noch weniger geübten, ſelbſt noch nicht unabhängig geſtellten Manne, die Juſtiz überlaſſen wird, und der Amtsvorſtand theils dennoch auch Juſtizgeſchäfte beſorgt, theils auf die Verwaltung derſelben einwirken kann. Die Forderung der Gerechtigkeit, Gründlichkeit und Schnelligkeit der Juſtiz führt dazu, daß ſie nur von ſolchen Beamten verwaltet werden, die blos der Juſtiz ſich widmen können.

B) Weſentlich gehört zu einer guten Gerichtsverfaſſung, daß ſchon in erſter Inſtanz Collegialgerichte angeordnet ſind. Wenn zwar für die Beibehaltung der bisherigen deutſchen Einrichtung, nach welcher in er-

26) Würtembergiſches Verwaltungsedict vom 1. März 1822.
27) Organiſationsedict vom 29. Juni 1821.
28) Verordnung vom 1. December 1817.
29) Meiningiſches Geſetz vom 21. Januar 1829.
30) Jede neue Einrichtung hat im Anfange ihre Unbequemlichkeiten, bis das Volk ſich daran gewöhnt, und die Beamten ihre Stellung begreifen.
31) Meine Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß" Heft II, S. 56. Mein Aufſatz in dem „Archiv für Civilpraxis" XVIII, 138—148.

ſter Inſtanz Einzelnrichter entſcheiden, angeführt ward[32]), daß nu dadurch der Vortheil erreicht werden kann, daß kleinere Gerichtsbezirk angeordnet, und daher die Rechtſuchenden in den Stand geſetzt werden in der Nähe ſchnell und ohne viele Koſten ihre Richter zu finden; da ſelbſt eine größere Verantwortlichkeit auf dem Haupte eines einzelnen Mannes ruht, und man erwarten darf, daß der Einzelrichter[33]) gewiſſenhaft entſcheiden werde, weil er weiß, daß er allein das Urtheil zu verantworten hat; wenn man in dieſer Einrichtung ſelbſt einen Vorthei deswegen findet, daß dieſer Richter leicht den mündlich von ihm inſtruirten Proceß ſchnell entſcheiden kann, ſo werden doch dieſe angeblichen Vortheile weit aufgewogen durch die Nachtheile, welche ſich daran knüpfen, und durch die Vorzüge der Collegialverfaſſung[34]). Nur da wo mehrere Richter urtheilen, und das Urtheil das Ergebniß der Stimmenmehrheit nach ſorgfältiger Prüfung iſt, wird man erwarten dürfen daß eine gründliche Berathung vorkommt, während das Urtheil de Einzelnen nur ſeine Meinung iſt. Es iſt bekannt, wie die nämliche Rechtsſache von verſchiedenen Seiten betrachtet werden kann; Jeder der ſelbſt in Collegien lebte, weiß, daß häufig erſt durch den Austauſch der Anſichten und die Abwägung der verſchiedenen Gründe die Wahrheit gewonnen wird, während der Einzelne an ſeiner einmal gefaßten Meinung feſthält[35]). Die Collegialverfaſſung gibt aber auch die Bürgſchaft, daß mit größerer Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit die Urtheil von den in einem Collegium vereinigten Richtern gefällt werden, wei der Muth jedes Einzelnen mehr wächſt, wenn er mit Mehreren di Verantwortlichkeit theilt, und weil die Energie eines Collegialmitgliedes auch eher die Uebrigen, die, wenn ſie einzeln ſtänden, weniger wagten zu gleicher Kraft entflammt. Ohnehin ſetzt die Einführung einer guten, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Procedur weſentlich die Collegialverfaſſung voraus. Da die Gerichtsorganiſation immer aufgefaßt werden muß, wie ſie auf die Verwaltung der Civiljuſtiz und der Criminaljuſtiz paßt, ſo iſt es doppelt nothwendig, in der letzten Beziehung ſchon in erſter Inſtanz collegialiſch eingerichtete Gerichte zu haben; denn nur dadurch wird es möglich, die unabweisliche Forderung zu befriedigen, daß öffentliches mündliches Hauptverfahren vor dem urtheilenden Richter angeordnet werde. Die ſchwerſten Verbrechen können dann vor den Appellationsgerichten, die geringen Straffälle, deren Strafe z. B. nur einige Tage Strafe beträgt, vor den Einzelnrichtern,

32) Puchta, Dienſt der deutſchen Juſtizämter I, 205.

33) Gründe für und wider die Collegialverfaſſung im „Archiv für Civilpraxis XIV, 398.

34) Mein Aufſatz im „Archiv für Civilpraxis" XVIII, 48. Zentner, Andeutungen einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfaſſung. (Mannheim, 1839.)

35) Aus den ſtatiſtiſchen Tabellen ergibt ſich, daß weit mehr Urtheile der Einzelnrichter in zweiter Inſtanz reformirt werden, als Urtheile von Collegialgerichten im Falle der Appellationen gegen dieſelben.

nd die größte Zahl der Straffälle, deren Strafe z. B. nur bis 2 oder Jahre Freiheitsſtrafe trägt, vor den Collegialgerichten erſter Inſtanz bgeurtheilt werden. Nach dieſer Gerichtsverfaſſung, welche in Frankch, Belgien, Holland, Italien und der Schweiz gilt, läßt ſich die Criminljuſtiz ſehr paſſend einrichten, ſo daß bei jedem Collegialgerichte ein itglied deſſelben als Unterſuchungsrichter aufgeſtellt wird, dieſes die terſuchung aller im Gerichtsbezirke vorgekommenen Straffälle führt, och den Einzelnrichtern die nothwendigen Unterſuchungshandlungen, die ſſer an Ort und Stelle des begangenen Verbrechens vorgenommen rden können, aufträgt, mit dem bei dem Collegialgerichte angeſtellten taatsprocurator communicirt, ſo daß nach geſchloſſener Vorunterſuchung ſchwereren Straffälle an die Appellationsgerichte zur Aburtheilung ſendet und die mittleren (Zuchtpolizeigerichtsfälle in Frankreich) in die itzungen des Bezirksgerichts (Collegialgerichts erſter Inſtanz) gewieſen den. Dieſe Collegialgerichtsverfaſſung hat aber nur einen Werth ter der Vorausſetzung, daß die Art ihrer Beſetzung jene Vortheile zu währen im Stande iſt, deren Erreichung als Zweck der Urtheilsfälng durch Collegien vorſchwebt, und daß die Nachtheile, welche dieſe rfaſſung erzeugen kann, durch eine zweckmäßige Aufſtellung von Einrichtern beſeitigt werden. In der erſten Rückſicht hat der Geſetzber dafür zu ſorgen, daß die Gerichte ſo beſetzt werden, daß eine ündliche Berathung möglich wird. Eine zu kleine Zahl der Richter, lche das Collegium bilden, iſt in dieſer Beziehung nicht wünſchensrth[36]), weil nach der Erfahrung in ſolchen Collegien, z. B. welche r aus drei Richtern beſtehen, ſelten die günſtigen Verhältniſſe einten, welche vorausgeſetzt werden müſſen, wenn die Collegialverfaſſung rtheile haben ſoll; denn gewöhnlich ſchon überhaupt iſt eine Majorität n 2 gegen 1 keine ſolche, welche beſonderes Vertrauen gibt; ein Mann, der durch Talent oder Derbheit oder höhere Stellung ein Uebergewicht über die anderen übt, iſt dann der eigentliche Richter und beirkt leicht, daß einer der zwei Collegen ihm zuſtimme. Noch wichtiger t der zweite obige Punct, nämlich die Beſtimmung eines richtigen Verhältniſſes von Einzelnrichtern zu den Collegialgerichten. Unverkennar entſtehen dadurch, daß für große Gerichtsbezirke, z. B. von 60,000 is 80,000 Einwohnern, ein Gericht angeordnet wird, Nachtheile, eil dann die Rechtſuchenden in zu weiter Entfernung von dem Gerichtsſitze wohnen und, durch die Schwierigkeiten und Koſten der Rechtserfolgung abgeſchreckt, nicht leicht den Rechtsweg betreten können, auch urch die Entfernung der Zeugen vom Gerichtsſitze und durch die Hinderniſſe, welche die Vornahme des Augenſcheins an dem ſtreitigen Orte at, größere Koſten entſtehen. In Strafſachen aber hängt ſelbſt die Herſtellung der Wahrheit von der Gerichtsorganiſation ab, in ſo fern ls, wo nur für große Gerichtsbezirke ein Gericht beſtellt wird, bei welchem der Unterſuchungsrichter ſich befindet, am Anfange des Proceſſes,

36) Mein Aufſatz im „Archiv für Civilpraxis" XVIII, 120.

wo oft Gefahr auf dem Verzuge ſchwebt, die Vernehmung des Beſchädigten, die ſchnelle Vernehmung der Zeugen, die Vornahme des Augenſcheins und dadurch die ſichere Herſtellung des Thatbeſtandes und Ausmittelung des Thäters gehindert wird. Das Bedürfniß fordert daher die Organiſation von Gerichten [37]), welche, den Rechtsbedürftigen nahe, ohne Mühe und große Koſten zur Verhandlung oder Entſcheidung von Streitſachen aufgefordert werden können. In manchen Fällen, in denen es auf ſchnelle Entſcheidung ankommt, wo z. B. Gefahr auf dem Verzuge iſt, oder wo nur durch eine Localunterſuchung an Ort und Stelle eine gerechte Entſcheidung möglich wird, oder wo es auf einfache Fälle ankommt, bei welchen die perſönliche Erſcheinung der Parteien bei der Verhandlung zweckmäßig iſt, würde der Zwang, an das entfernte Collegialgericht ſich zu wenden, unpaſſend ſein, und die Anordnung von Einzelnrichtern für kleine Bezirke iſt hier nothwendig. Auf dieſem Grundſatze beruht die Organiſation der Friedensgerichte in Frankreich [38]), Belgien [39]), Holland [40]), Italien [41]), der Schweiz [42]). In dieſer Beziehung iſt die Regulirung, die Competenz dieſer Einzelnrichter von hoher Wichtigkeit [43]). Es iſt bedenklich, dieſe Competenz zu ſehr auszudehnen, weil man ſonſt leicht dazu kommt, die Mehrzahl der Sachen an die Einzelnrichter zu weiſen und die Urtheilsfällung durch die Collegialgerichte mehr zur Ausnahme zu machen. Viel kommt auch darauf an, welche Eigenſchaften man bei dieſen Einzelnrichtern vorausſetzt. Betrachtet man z. B. die Idee, welche dem friedensgerichtlichen Inſtitute in Frankreich zu Grunde lag, ſo dachte man bei ſeiner Errichtung nicht daran, eigentliche Juriſten als Friedensrichter anzuſtellen; ſie ſollten Männer ſein, welche durch ſittliche Auctorität ausgezeichnet, wohlhabend und von der Regierung unabhängig wären und mehr vermittelnd wirkten; daraus erklärt ſich die beſchränkte Competenz der Friedensgerichte [44]) nach dem urſprünglichen Geſetze; allein das Inſtitut änderte bald ſeinen Charakter: die Friedensgerichte wur-

37) Meine Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß.“ 2. Ausg. IV. Beitrag, S. 49 ff.

38) Nach dem Geſetze vom 9. ventose IX (24 août 1790). Henrion de Pansey, de la compétence des juges de paix. Chap. 1. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. Vol. V, pag. 368.

39) Nach dem Geſetze vom 4. Auguſt 1832 ſind die Friedensrichter in Belgien unwiderruflich angeſtellt.

40) Geſetz über die richterliche Organiſation von 1835, Art. 38. 39, ſ. „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung“ VIII, 106.

41) Codice di Parma v. 1820, art. 49—72. Codice di Roma v. 1834. art. 493—536. Regolamento di procedura civile per i tribunali del Granducato di Toscana v. 1814 und regolamento v. 9. Aug. 1838, ſ. Auszüge in meiner Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß“ IV. Heft, S. 40—42.

42) Nachweiſungen in meiner oben angeführten Schrift S. 42.

43) Welche Rückſichten dabei entſcheiden ſollen, ſ. meine Schrift S. 51

44) Nach dem Geſetze von 1790 ſprachen ſie über gewiſſe Sachen bis zum Betrage von 50 Franken in letzter Inſtanz, in erſter Inſtanz bis zum Betrage von 100 Franken in Perſonal- und Mobiliarklagen.

den angeſtellte, beſoldete (obwohl ſchlecht bezahlte) Richter. Als die zu Frankreich gehörigen Rheinprovinzen wieder an deutſche Herrſcher kamen, wurden die Friedensgerichte mehr wie andere Gerichte betrachtet, und nur Juriſten, die alle Eigenſchaften beſitzen mußten, wie ſie geſetzlich überhaupt zum Richteramte gehörten, konnten Friedensrichter ſein; daher kam man aber auch dazu, die Competenz dieſer Friedensrichter zu erweitern. In Rheinpreußen geſchah dieſes ſchon durch das Geſetz vom 7. Juni 1821, nach welchem die Friedensrichter in letzter Inſtanz bis 20 Thlr. und in perſönlichen und Mobiliarklagen mit Appellation bis 300 Thlr. ſprechen ſollten. In Rheinbaiern und Rheinpreußen ergingen ähnliche Geſetze. In Frankreich fühlte man gleichfalls die Nothwendigkeit einer Verbeſſerung, und ſchon 1835 wurde den Kammern ein Geſetzesentwurf über gerichtliche Organiſation vorgelegt [45]). Erſt im Jahre 1838 kam das Geſetz vom 11. April über die Competenz der Gerichte erſter Inſtanz und das vom 7. Juni 1838 über die Friedensgerichte zu Stande [46]). Darnach entſcheiden die Friedensgerichte ohne Berufung bis zum Betrage von 100 Francs, und mit Vorbehalt der Prüfung bis 200 Francs in perſönlichen und Mobiliarklagen. Außer dieſen Sachen ſind noch durch das Geſetz von 1790 (mit einigen Abänderungen, welche die Erfahrung als nothwendig zeigte, durch das Geſetz von 1838) andere Gegenſtände, ohne Rückſicht auf den Betrag, an die Friedensgerichte verwieſen, z. B. Klagen über Beſchädigung von Feldfrüchten, Ernten, Verrückung von Grenzſteinen, Einzäunungen, Klagen über Störungen des Waſſerlaufs zur Bewäſſerung der Wieſen, poſſeſſoriſche Klagen, Streitigkeiten über Dienſtherren und Dienſtboten u. A. Auf ähnliche Weiſe wurde in Belgien [47]) die Competenz der Gerichte erſter Inſtanz und der Friedensgerichte (mit den nämlichen Summen wie in Frankreich) regulirt. — Dieſe Einzelnrichter haben auch in Strafſachen eine bedeutende Stellung; ſie ſind es, welche über die geringeren Fälle (in Frankreich „contraventions" genannt) urtheilen, in der Unterſuchung ſelbſt theils als Beamte der gerichtlichen Polizei die an ſie gelangenden Anzeigen und Klagen aufnehmen, Zeugen verhören, den Thatbeſtand, vorzüglich in ſo fern Gefahr auf dem Verzuge ſchwebt, herſtellen und während der Unterſuchung von dem Unterſuchungsrichter, an welchen ſie die geſammelten Acten über die erſten von ihnen vorgenommenen Schritte einſenden, weitere Befehle erhalten, wodurch ſie zu einzelnen Unterſuchungshandlungen ermächtigt werden, ſo wie ſie als Beamte der gerichtlichen Polizei unter der Staatsbehörde ſtehen, die ihnen Aufträge gibt. — Bemerkt muß noch werden, daß in einigen Ländern Deutſchlands,

45) Eine gute Darſtellung von Klimrath in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung" V. Bd., S. 165, und das wichtige Werk von Maſſow: Sur le projet de loi, concernant l'organisation des tribunaux. (Paris, 1836.)

46) Eine gute Darſtellung von Fölix in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung" XI. Bd., Nr. 1.

47) Durch Geſetz vom 25. März 1841.

in welchen in erſter Inſtanz das Gericht nur aus einem Beamten beſteht, die Einrichtung vorkommt, daß die Criminalgerichtsbarkeit nicht mit jedem Untergerichte verbunden iſt, ſondern entweder eigene Unterſuchungsgerichte', z. B. die Inquiſitoriate in Preußen, errichtet ſind, oder die Bezirke mehrerer Untergerichte ſo vereinigt werden, daß eins derſelben als Criminalgericht des ganzen Bezirks erklärt iſt [48]). Nach der deutſchen Einrichtung iſt auch das Gericht erſter Inſtanz (Landgericht, Amt genannt) häufig diejenige Stelle, welche bis zu einer beſtimmten Grenze über die geringeren Straffälle [49]), in denen ſie die Unterſuchung führte, zugleich das Urtheil zu fällen hat; weil man in dieſer Einrichtung eben ſo für die Beſchuldigten den Vortheil findet, daß die ohnehin gewöhnlich ſchon einfache Sache ſchnell und ohne viele Koſten abgeurtheilt wird, als das Intereſſe des Staats erkennt, daß die Obergerichte nicht mit der Aburtheilung einfacher Fälle beläſtigt und Koſten und Zeitverluſt vermieden werden, welche durch Einſendung von Acten an die entfernten Obergerichte zur Entſcheidung entſtehen müßten.

C) Von Wichtigkeit für eine gute Gerichtsverfaſſung iſt noch die Beſchränkung der Gerichte auf die rein ſtreitige Gerichtsbarkeit. In Deutſchland iſt in vielen Ländern noch das Untergericht zugleich die Behörde, welche die ſogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit verwaltet, z. B. Teſtamente aufnimmt, die Urkunden über Verträge auffaßt. Dieſe Einrichtung zeigt ſich als unzweckmäßig, weil theils dadurch dem Gerichte eine Geſchäftslaſt aufgelegt wird, welche den Beamten in der ſchleunigen und ununterbrochenen Beſorgung der als Hauptſache ihm obliegenden Geſchäfte der Juſtiz hindert und nicht ſelten in eine der Unparteilichkeit des Richters ungünſtige Lage ihn ſetzt, indem er bei Aufnahme der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit theils Rathgeber der Parteien ſein muß, theils die Redaction der Urkunden beſorgt, und in der Folge doch über Rechtsſtreitigkeiten entſcheiden ſoll, welche über die von ihm aufgenommenen Rechtsgeſchäfte ſich erheben. — Weit zweckmäßiger erſcheint daher eine Einrichtung, nach welcher die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigenen Beamten (**Notarien**) übertragen wird [50]).

II. **Die Gerichte zweiter Inſtanz** kommen in Deutſchland unter verſchiedenen Namen (Appellationsgerichte, Hofgerichte, Juſtizcanzleien, Kammergerichte, Oberlandesgerichte, Obergerichte) vor. Sie ſind collegialiſch organiſirt und üben die reine Juſtiz ohne alle Adminiſtrationsgeſchäfte aus. In Frankreich bilden die Appellationshöfe (cours royales) die Gerichte zweiter Inſtanz. Die Stellung dieſer deutſchen Gerichte iſt: A) in **Civilſachen** die, daß an ſie von allen Urtheilen der Gerichte der

48) Nähere Nachweiſungen in meinem „Strafverfahren in den deutſchen Gerichten" 1. Thl., S. 191.

49) Meine Schrift „über die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung." (Heidelberg, 1841.) S. 222.

50) S. meinen Artikel „**Notarien**" Bd. XI, S. 629 in dieſem Staats-Lexikon.

erſten Inſtanz Rechtsmittel ergriffen werden können, und daß ſie als oberaufſehende Gerichte über die Juſtizverwaltung in erſter Inſtanz erſcheinen. In der erſten Rückſicht iſt die Beſchränkung der Appellation auf gewiſſen Summen [51]), deren Betrag der Streitsgegenſtand überſteigen muß, wenn ein Rechtsmittel ergriffen werden darf, wichtig. Man bemerkt bei der Vergleichung der darauf bezüglichen Landesgeſetze, daß man die Summe nicht ſelten zu niedrig ſetzt, und dadurch bewirkt, daß die Mehrzahl der Fälle der Möglichkeit entzogen wird, die darin von der erſten Inſtanz gefällten Urtheile der Prüfung des höheren Gerichts zu unterwerfen. Als oberaufſehende Gerichte ſind es die Gerichte zweiter Inſtanz, welche theils durch Tabellen, welche die Gerichte erſter Inſtanz über ihre Geſchäftsführung einſenden müſſen, von dem Stande der Geſchäftsthätigkeit dieſer Gerichte ſich überzeugen und durch geeignete Bemerkungen eingeſchlichene Mißbräuche rügen und die ſäumigen Richter zum größeren Eifer antreiben können, theils durch Beſchwerden der Parteien über verweigerte oder verzögerte Juſtiz bei den Gerichten erſter Inſtanz oder andere Beſchwerden illegaler Handlungen aufaefordert werden, in anhängige Proceſſe jedoch nur ſo weit einzugreifen, als ſie die Hinderniſſe einer gerechten und ſchleunigen Juſtizverwaltung beſeitigen können. — Im Zuſammenhange mit dem Verhältniſſe der Obergerichte und der Rechtsmittel ſtand das Inſtitut der *Actenverſendung* [52]), das wohlthätig in Ländern ſich bewährte, in welchen es an Obergerichten fehlte, ſo daß Ergreifung von Rechtsmitteln nicht möglich geweſen wäre, oder in kleinen Territorien zweckmäßig wirkte, in denen den Gerichtshöfen die nöthige Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der Richter fehlte, und daher den Partien ein großer Rechtsſchutz gegeben war, wenn ſie hoffen durften, daß ihre Rechtsſtreitigkeiten an Collegien kämen, die, im Auslande von jedem Einfluſſe auf die Richter unabhängig geſtellt, nur nach den Geſetzen, ohne Anſehen der Perſon urtheilten und, ſelbſt auf dem Höhenpuncte der Wiſſenſchaft ſtehend, bei der Urtheilsfällung gründlicher, als es häufig dem Praktiker möglich iſt, die Forderungen der Wiſſenſchaften beachteten, auf die Fortbildung der Praxis einwirkten und durch dieſe Theilnahme am Leben und zur Rechtsanwendung genöthigt, ſelbſt die Wiſſenſchaft friſcher und mehr den Bedürfniſſen des Lebens gemäß ausbilden konnten. Daher es ſehr zu beklagen iſt, daß durch den neueren Bundesbeſchluß, welcher die Verſendung der Acten in Criminalſachen verbietet, dieſe Möglichkeit der praktiſchen Ausbildung dem Theoretiker entzogen und der Rechtsanwendung jene befruchtende Einwirkung der Wiſſenſchaft geraubt worden iſt.
3) In *Criminalſachen* ſind die Obergerichte zweiter Inſtanz: a) die regelmäßigen urtheilenden Gerichte erſter Inſtanz, in ſo fern nach deutſcher Einrichtung die Untergerichte nur die Unterſuchung führen und die Acten nach dem Schluſſe der Unterſuchung an das Obergericht zur Entſcheidung einſenden; b) ſie ſind die Gerichte zweiter Inſtanz, wenn gegen die Urtheile,

51) Meine Schrift „Der gemeine deutſche Proceß" Heft III, S. 32.
52) Vgl. den Artikel: „*Actenverſendung.*"

welche von den Untergerichten in erſter Inſtanz gefällt worden ſind, Berufung eingelegt wird; c) ſie ſind es, an welche im Laufe des Proceſſes Anfragen der Unterſuchungsgerichte in wichtigen Fällen, z. B. ob Verhaftung vorgenommen werden darf, und Beſchwerden der Angeſchuldigten oder ihrer Verwandten gegen die Verfügungen der Untergerichte gelangen. — In Frankreich und in denjenigen Ländern, in welchen das Verfahren auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut iſt, erſcheinen die Appellationshöfe 1) als diejenigen, welche in zweiter Inſtanz über die Berufungen entſcheiden, welche gegen die von den Zuchtpolizeigerichten gefällten Urtheile eingelegt werden. 2) Eine eigene Abtheilung des Appellationshofs bildet der Anklageſenat (oder die Anklagekammer), welcher nach geſchloſſener Voruntersuchung darüber entſcheidet, ob der Angeſchuldigte in den Stand der Anklage zu verſetzen ſei [53]). 3) Der Appellationshof kann in Fällen, in welchen keine Unterſuchung wegen eines Verbrechens erhoben iſt, und vielleicht die Staatsbehörde (oft aus politiſchen Rückſichten, oder weil die Regierung gewiſſe Perſonen begünſtigen will, und der Unterſuchungsrichter keine Unterſuchung einleitete) verordnen, daß der Generalprocurator die geeignete Unterſuchung einleiten laſſe [54]). 4) Der Appellationshof iſt in ſo fern das urtheilende Gericht, als ein Appellationsgerichtsrath der Aſſiſe präſidirt, und der Aſſiſenhof außer den Geſchwornen, als Richtern der That, auch aus Appellationsrichtern beſteht, die als Richter des Rechts über die im Laufe der Aſſiſe vorkommenden Rechtsfragen, ſo wie über die zu erkennende Strafe nach dem Ausſpruche der Geſchwornen entſcheiden.

III. Gerichte dritter Inſtanz ſind die in den deutſchen Staaten unter verſchiedenen Ausdrücken (Oberappellationsgerichte, Oberhofgerichte, Obertribunale, oberſte Juſtizſtellen) vorkommenden Gerichte, an welche die Appellation gegen Urtheile der Gerichte zweiter Inſtanz in Civilſachen und gegen die in Criminalſachen in erſter Inſtanz von den Obergerichten geſprochenen Urtheile geht. Zugleich ſind ſie oberaufſehende Gerichte über die Juſtizverwaltung der unteren Gerichtsſtellen, ſo daß an ſie die Berichte der Gerichte zweiter Inſtanz, ſo wie die Beſchwerden der betheiligten Perſonen gelangen. Die Bedeutung dieſer Gerichte iſt in Deutſchland doppelt groß, da die deutſche Bundesacte [55]) den Parteien das Recht auf drei Inſtanzen zuſichert. Dieſe Beſtimmung hat jedoch nicht den Sinn [56]), daß in allen Sachen die Parteien drei Inſtanzen haben müſſen. Da vielmehr es jeder Bundesregierung frei ſteht, die Gerichtsverfaſſung ihres Landes nach Belieben zu ordnen und durch Beſtimmung von Appellationsſummen oder Aufſtellung von gewiſſen Sachen, in

---

53) Franzöſiſches Geſetz vom 20. April 1816, Art. 11.

54) Vgl. darüber: „Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France." Vol. I, pag. 421.

55) Artikel 12.

56) Bundesſchluß vom 14. März 1822.

denen das öffentliche Intereſſe eine ſchnellere Juſtiz nothwendig macht, die Berufung an die dritte Inſtanz zu beſchränken [57]).

IV. An der Spitze der Gerichtsverfaſſung ſteht nach dem franzöſiſchen Rechte und den Geſetzen der Länder, deren Gerichtsverfaſſung der franzöſiſchen nachgebildet iſt, der **Caſſationshof** [58]), veranlaßt durch ein ſchon vor der franzöſiſchen Revolution vorkommendes Inſtitut [59]), im Jahre 1790 im Weſentlichen auf die Weiſe, wie ſie noch jetzt in Frankreich zu Grunde gelegt iſt, organiſirt, um über Caſſationsgeſuche zu ſprechen, Competenzconflicte zu reguliren, über Syndicatsklagen zu erkennen. Dieſer Gerichtshof darf nicht einem deutſchen Gerichte dritter Inſtanz gleichgeſtellt werden, da der Caſſationshof nicht in der Hauptſache ſelbſt ſpricht und an die Stelle des Urtheils, welches er aufhebt, ein anderes ſetzt, ſondern nur das Urtheil caſſirt und zur Entſcheidung über die Hauptſache an ein anderes Gericht in manchen Fällen die Sache weiſ't [60]). Dieſer Caſſationshof iſt ein in Frankreich mit Recht hochgeachtetes Collegium und erſcheint als eines der wichtigſten Mittel [61]), die Gleichförmigkeit der Rechtspflege und die Vermeidung verſchiedenartiger Auslegungen des Geſetzes, während er zugleich (im Zuſammenhange mit dem Inſtitute der Staatsbehörde) dazu beiträgt, die Intereſſen des Geſetzes zu ſichern, und ſelbſt wieder wohlthätig auf die Verbeſſerung der Geſetzgebung zu wirken. Es darf aber auch nicht unberückſichtigt bleiben, daß dieſes Inſtitut ohnehin nur da von Bedeutung ſein kann, wenn in einem Lande nur eine gleichförmige Geſetzgebung, wie z. B. in Frankreich, beſteht, dagegen keinen Werth da haben kann [62]), wo das im Lande geltende Recht aus einer Maſſe von Provinzialrechten und Statuten zuſammengeſetzt iſt, welche in verſchiedenen Landestheilen gelten. Auch erzeugt das Recht, Caſſation zu ergreifen, manche Verzögerungen, deren Nachtheil kaum im Verhältniſſe mit den gerühmten Vortheilen des Inſtituts ſtehen. Am Wichtigſten aber iſt die Sache wegen der Wirkung, die in dem Falle, wenn dieſes Urtheil vernichtet wird, eintreten ſoll. Es war in Frankreich anerkannt, daß die Gerichte durch die Entſcheidungen des Caſſationshofes nicht gebunden ſind, daher häufig die Appellationshöfe gerade die nämliche Rechtsanſicht wieder ausſprachen, wegen welcher der Caſſationshof caſſirte. Hier befindet ſich der Geſetzgeber in einer ſchlimmen Lage; denn wenn man die Gerichte durch die Rechtsſprüche des Caſſationshofes für gebunden erklärt, ſo legt man eigentlich dieſem Hofe eine Art geſetzgebender Gewalt bei und hindert das freie Fortſchreiten der Geſetzesanwendung; läßt man aber den Gerichten völlige Freiheit, die Entſcheidung im Widerſpruche mit der des Caſſationshofes zu geben, ſo hat der Ausſpruch deſſelben weniger Werth, obwohl

57) Meine Schrift: „der gemeine deutſche Proceß“ Heft III, S. 20—24.
58) S. den Art. „**Caſſationshof**“ in dieſem Staatsler. Bd. III, S. 284.
59) Meine Schrift: „der gemeine deutſche Proceß“ Heft III, S. 136.
60) **Feuerbach**, über Oeffentlichkeit II, 94.
61) **Meyer**, esprit origine. Vol. V, pag. 416. **Müller**, das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft S. 149.
62) Meine Schrift: „der gemeine deutſche Proceß“ Heft III, S. 142.

nicht zu leugnen iſt, daß die beſſeren, in einer Reihe von Urtheilen aufgeſtellten Anſichten des Caſſationshofes zuletzt doch ihren Einfluß auf die Rechtſprechung äußern werden. Das neueſte franzöſiſche Geſetz [63]) gebietet, daß, wenn das zweite Urtheil aus dem nämlichen Motive, wie das erſte, caſſirt iſt, das Gericht in Bezug auf den Rechtspunct nach dem Ausſpruche des Caſſationshofes ſich richten müſſe. In mehreren Staaten, in welchen der Caſſationshof beſteht, iſt dieſe Behörde mehr in einen Reviſionshof verwandelt worden, in ſo fern er auch in Fällen, in denen er das Urtheil caſſirt, in der Hauptſache ſelbſt Recht ſprechen kann [64]). Ein richtiges Inſtitut iſt das der Caſſation im Intereſſe des Geſetzes [65]).

V. Weſentlich zu einer Begründung einer zweckmäßigen Gerichtsorganiſation iſt das Inſtitut der Staatsbehörde (ministère public), das am Meiſten beiträgt, die Reinheit der Juſtiz und die Befreiung der Gerichte von fremdartigen Geſchäften zu bewirken, eine gehörige Aufſicht über die Juſtizverwaltung zu begründen und die Beobachtung der Geſetze zu ſichern [66]). Mittermaier.

Organiſation der Staatsverwaltung, ſ. Staatsverwaltung.

Organiſche Bundesgeſetze, ſ. teutſcher Bund.

Orient. — Nicht blos die übereinſtimmende Tradition und Sage faſt aller Nationen, die einige Erinnerungen ihrer Vergangenheit bewahrt haben, ſondern auch die mühſame und ſcharfſinnige Forſchung der Geſchichte, Alterthumskunde und Sprachwiſſenſchaft weiſ't auf den Orient, als die älteſte, gemeinſame Wiege des Menſchengeſchlechts, hin. Alle die Stämme, welche in vielgeſtaltiger Entwickelung den weiten Erdkreis bewohnen, leiten in mannigfach verzweigter Stufenfolge ihren älteſten Urſprung aus ſeinen fernen Gebieten ab. Wie durchgreifend und vielartig auch die Umgeſtaltungen ſein mögen, welche die aus ſeinem Schooße entſendeten Stämme auf fremdem Boden mit ſeinen Gebilden vorgenommen haben, die früheſten Keime der Sprache, der Geſittung, des Rechtslebens, des Staatsweſens ſind doch aus dem Oriente hervorgebrochen, und haben ſich, in wie mannigfacher Entfaltung und Umwandlung es auch geſchehen ſein möge, als Grundlagen weiterer Entwickelung und bleibenden Beſtandes erhalten. Die Natur mag in Südamerika mit üppigerer, jugendlicherer Zeugungskraft walten, ſie mag in einzelnen Theilen Auſtraliens

63) Vom 1. April 1837.

64) Z. B. für Rheinpreußen. S. noch überhaupt: Zentner, „Andeutungen über die Einführung einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfaſſung" S. 46. 55. 119; über den Caſſationshof in den Niederlanden: Birnbaum, in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung" III, 12; und nach dem neueſten Geſetze von 1835: Aſſer, in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung" VIII, 98. 109.

65) Nähere Darſtellung in meiner Schrift: „der gemeine deutſche Proceß" Heft III, S. 149.

66) S. unten den Artikel „Staatsbehörde."

ſeltſamere Gebilde ſchaffen, in ſo nachhaltig gewaltiger Kraft, in ſo gediegener Vollendung wirkt ſie nirgends, wie auf dem unerſchöpflichen Boden großer Theile des Orients. Die animaliſche Welt namentlich erhebt ſich hier zur mächtigſten Größe und Stärke und erzeugt ihre großartigſten Geſtalten; die Pflanzenwelt liefert ihre edelſten Erzeugniſſe; das Mineralreich ſeine koſtbarſten Schätze. Und wie die früheſte Entwickelung des Menſchengeſchlechts vom Oriente ihren Urſprung nahm, ſo iſt auch von ihm aus jene Wiedergeburt deſſelben gekommen, die das Geſchick und den Charakter der Menſchheit mehr beſtimmt hat und in noch ungeahneten Entfaltungen durch alle Jahrtauſende, die es beſtehen mag, beſtimmen wird, als was nur immer menſchliche Weisheit, menſchlicher Scharfſinn, unter allen Hülfsmitteln einer reichgebildeten Civiliſation, erdacht hat oder erdenken mag. Dieſe einfachen Sprüche des Evangeliums, was ſind gegen ſie alle Entdeckungen irdiſcher Wiſſenſchaft? Was iſt außer ihnen zu finden, das ſo wie ſie zum Anker dienen könnte in allen den Stürmen und Nöthen des Lebens, die keine Vervollkommnung der Geſellſchaft jemals gänzlich aus ihm zu entfernen vermag? Wo iſt das Wort, das ſo wie ſie mit der Gewalt des Donners und ohne ſeine Schrecken zu dem Ohre und Herzen der Größten und der Geringſten dränge, ein Zügel des Uebermuths, ein Troſt der Leiden, ein Hoffnungsſtern noch auf dem Bette des Todes und am geöffneten Grabe der Geliebteſten? Wie durchbrechen ſie mit einem Male die Nacht und bringen ein neues, bis dahin in dieſem Sinne noch ungekanntes Licht in die Gemüther, das ſich in tauſend Strahlenbrechungen wiederſpiegelt und immer neue Lichtſtrahlen in Ewigkeit aus ſich ſelbſt erzeugt! Wie einfach und allverſtändlich ertönen dieſe Sätze, jeder Zeit, jeder Faſſungskraft das Ihrige darbietend, und doch welche Tiefe entfaltet ſich in ihnen der Betrachtung, die von jeder weiter entwickelten Zeit und Bildung in immer neuer, höherer Bedeutung erfaßt wird! Das macht, es iſt ein göttlicher Geiſt einer unendlichen, in ihrer g a n z e n Fülle alle menſchliche Faſſungskraft überragenden Liebe und Demuth und Frömmigkeit, der in ihnen athmet und mit der höchſten Klarheit und Tiefe des Geiſtes die größte Innerlichkeit und Reinheit und Gemüthskraft vereinigt; ewig unerreichbar und doch ewig das herrlichſte Ziel des Strebens, der Annäherung. Das macht ferner, ſie ſind die Träger von Ideen, die, eben weil ſie den Menſchen ſelbſt in ſeinem durch die bleibende Natur des Irdiſchen bedingten Grundweſen auffaſſen, abſehend von aller äußeren Zuthat wechſelnder Bildungsſtufen, zu dem Größten, wie zu dem Geringſten, zu dem Einfältigen, wie zu dem Gelehrteren, zu einem Jahrtauſende wie zu dem andern, in ewiger Gültigkeit und Stärke ſprechen. Eben ſo, wenn uns von ſo hohen Dingen mit profaner Stimme zu reden verſtattet iſt, in welcher Einfachheit und Anſpruchsloſigkeit waltet die Erſcheinung des göttlichen Erlöſers auf dem Boden orientaliſcher Sitte, und doch im reinſten Lichte des höchſten Ideals der zur Gottähnlichkeit aufgeſtrebten Humanität verklärt, und wie unermeßlich überſtrahlt dieſe Erſcheinung allen Pomp der Erde, alles auf ſo viel Geiſt und Wiſſenſchaft und auf die Bildung von Jahrhunderten

und Nationen gebaute Große und Schöne und Glänzende außer ihr! Wie iſt hier die höchſte Klarheit des Geiſtes mit der größten Tiefe vereint, und vor Allem dieſes gänzliche Durchdrungenſein des Geiſtes von dem Gemüthe, dieſes Einsſein beider ſo einzig und vollkommen!

Auch in dem Chriſtenthume bewährte ſich der Orient als der wahre Aufgang. Und wenn ſo manche äußere Färbung und Zuthat, die zu Mißbrauch und Verkennung Veranlaſſung gegeben, dem Orient angehört, ſo gehören ihm doch auch die wichtigeren und entſcheidenden Momente der Einfachheit, Natürlichkeit, ſchlichten, ungekünſtelten Würde, reinen Menſchlichkeit, das Patriarchaliſche, die kindliche Hingebung, das Vorwalten des Gemüths, das Freiſein von wiſſenſchaftlicher Speculation, an deren Stelle das divinatoriſche Erfaſſen tritt, an und von da aus iſt Größeres und Beſſeres geſchaffen, iſt ſtärker und nachhaltiger zu Geiſt und Gemüth einer unendlichen Reihenfolge von Generationen geſprochen worden, als durch Alles, was menſchliche Wiſſenſchaft in unabläſſigem, Stein auf Stein, Forſchung auf Forſchung ſtützendem Aufbau zu leiſten vermocht hat und jemals vermögen wird. Hier iſt nichts zuzuthun und wegzunehmen an dem, was uns von den Ausſprüchen des Erlöſers überliefert worden; hier iſt zu keinem Einwande, zu keiner Beſchränkung Raum; es iſt Alles vollkommen, jedem Zweifel enthoben, göttlich!

Sind nun auch viele Edle der Meinung, der Orient ſei eben überall nur der Anfang und Aufgang, der ſeinen Boden zur frühеſten Wiege der Keime hergegeben, für ihre weitere Entwickelung aber keine befruchtenden Elemente bereit gehalten, ſondern dieſe den günſtigeren Einflüſſen anderer Himmelsſtriche überlaſſen habe; ſeine Zeit ſei überdies aus, und nicht bei ihm, ſondern im Weſten ſei der neue Aufgang einer ſchöneren Zeit, ſei eine wahre Wiedergeburt der Menſchheit zu erwarten; ſo mögen wir das billig dem Walten der Vorſehung überlaſſen, können aber an unſerem Theile einige Zweifel nicht unterdrücken; uns erinnernd, daß eben das Chriſtenthum aus dem Oriente kam, und in einer Zeit aus ihm kam, wo er bereits mächtig vom Occidente überſtrahlt ward; zugleich bedenkend, daß das Dringendſte und Wichtigſte nicht von dem klügelnden, berechnenden Verſtande, ſondern von der Tiefe des Gemüths, von der Tiefe der einfachen Natürlichkeit, von Gefühl und Sitte zu erwarten, und daß durch ſie von jeher unendlich Größeres und Beſſeres geleiſtet worden iſt, als durch jenen.

Das jedoch iſt richtig: im Oriente erblicken wir eine frühzeitig ſtehen gebliebene Entwickelung, und damit iſt, wie gewöhnlich, ein theilweiſes Zurückgehen, ſind Roſt und Fäulniß mannigfach verbunden. Es ſind allerdings auch dort ſehr verſchiedenartige Zuſtände, aber alle den Anfängen der Entwickelung angehörig, ſei es, daß man auf dieſen ſtehen geblieben, oder zu ihnen zurückgekehrt war. Dabei ſuchen wir vergebens nach einem Bilde der erſten, reinen, patriarchaliſchen Unſchuldswelt, deren frühe Stätte auf jenem Boden geweſen iſt. Sie iſt in einzelnen Zügen und Zuſtänden vorhanden, und mitten unter Formen

und Verhältniſſen, die uns zuwider und unbegreiflich ſind, umſchließen friedliche Hütten und Zelte und Thäler Kräfte, Tugenden und ein Glück, wie ſie längſt in den Verhältniſſen einer ausgebildeten und feſt und ſicher gegründeten Staatsgeſellſchaft vergebens geſucht worden ſind. Aber bald iſt es der eherne Arm eines blinden, wahllos zermalmenden Despotismus, der dieſes Glück bedroht und oft vernichtet, dieſe Kraft, dieſe Tugenden niederhält; bald vergiftet ſie prieſterlicher Betrug mit ſtarren Satzungen, finſterem Aberglauben, blutigem Fanatismus; bald führt ſie wilde Rohheit in's Joch der Sinnlichkeit und der Leidenſchaft, oder wehrt doch einem weiteren Aufſtreben. Es haben ſich einzelne Reſte der früheſten chriſtlichen Gemeinden da und dort in Gebirgen und Thälern erhalten, wo ſie, abgeſchloſſen von der übrigen Welt, von allen Veränderungen, die dieſe erſchütterten, unberührt, die alte Reinheit der früheſten Blüthenzeit des Chriſtenthums bewahren — könnten. Aber nur die Form iſt es, die ſie bewahrt haben, nicht der Geiſt, nicht das reine, innige Gemüthsleben; ſie ſind dieſelben, wie ihre Nachbarn, nur daß ſie nach anderen Gebräuchen, mit anderen Formeln und Worten beten. Das macht, das Salz fehlt, ohne welches die Menſchheit dumpf wird: die geiſtige und moraliſche Bewegung, das Gegeneinanderwirken vielartiger Kräfte und Strebungen, die allſeitig anregende Reibung und Verbindung der Kräfte. Geiſtige Indolenz bezeichnet den Orient. Nicht daß nicht auch in ihm ſich grübelnder Fleiß auf mühſame Forſchung wendete; daß nicht die Phantaſie ſich aufſchwänge zu kühner Betrachtung und wunderbaren Schöpfungen. Das aber ſind vereinzelte Erſcheinungen, mehr auf Ausfüllung der Muße berechnet, als in das Leben eingreifend und es wirkſam bewegend. Dieſes raſtloſe Streben und Forſchen, dieſer nach immer neuen Entdeckungen, Ausſichten, Zielpuncten, Speculationen, Veränderungen ringende Unternehmungsgeiſt, der in Europa und Nordamerika Thätigkeitstrieb und Erwerbsgeiſt beflügelt, ſind dem Oriente fremd. Seine freigebige Natur gewährt leicht, was zur Beſtreitung der mäßigen Bedürfniſſe der Maſſen erforderlich iſt; dem Luxus der Großen kommt die Gewalt zu Hülfe, die ihnen die Schätze zuſammenpreßt. Ruhe, nicht Thätigkeit, iſt Genuß und Ziel dieſes orientaliſchen Lebens. Doch wollen wir bei dieſer Gelegenheit nicht vergeſſen, die Mäßigkeit im Sinnengenuſſe, wobei nur das Geſchlechtliche eine Ausnahme fordern mag, als in dem Kataloge der orientaliſchen Tugenden hervorſtechend aufzuführen.

Bemerkenswerth iſt das Maſſenhafte, mit welchem im Oriente, dieſer Völkeramme, welcher die Hälfte der geſammten Bevölkerung der Erde angehört, operirt wird. Von alter Zeit an finden wir dort jene Heereszüge von Hunderttauſenden, mit denen wohl äußerlich, phyſiſch und momentan, aber nicht innerlich, moraliſch und folgenreich Größeres ausgeführt ward, als mit den Hunderten germaniſcher Ritterſchaft, deutſchen, lombardiſchen Bürgerthums. Unter den Millionen, die dort in gleicher Knechtſchaft dem Machtgebote ihres Despoten fröhnen, unter den Hunderttauſenden, die ihre Zelte auf einen Schlag nach dem Winke ihres

Stammfürſten aufſchlagen und abbrechen, unter den ungezählten Generationen, die in gleicher Art die von den Vätern ererbte Lebensweiſe unverändert fortſetzen, verliert ſich der Einzelne, verſchwindet jede Eigenthümlichkeit individueller Richtung, und tritt eine völlige Gleichgültigkeit gegen das Loos des Individuums und eine verflachende Gleichförmigkeit ſeines Wirkens ein.

In Verbindung mit dieſer Richtung und mit der oben beſprochenen Indolenz ſteht die eigene Gleichgültigkeit der Individuen über ihr Schickſal, ſteht ihre willige Fügung in das, was ſie, mit Mohamed, als die unabwendbare Vorherbeſtimmung betrachten, oder, mit den Braminen, als das bedeutungsloſe Geleite des Erdenlebens anſehen, das nur eine Wandelung unter Tauſenden und Abertauſenden ſei, oder worüber ſie ſich mit chineſiſchem Epikureismus hinwegſetzen. Thatkraft und Unternehmungsgeiſt und jener unabläſſige, von keinem Fehlſchlagen geirrte, immer von Neuem ſich aufrichtende, ſtandhafte, ſtrebende Sinn, durch welchen europäiſche Helden und Völker glänzen, zeigen dort in der höheren Form nur Einzelne, Seltene, wenn es der Macht gilt, an welche ſich im Oriente der Inbegriff alles Rechts und alles äußeren Glücks anſchließt; in niederer Weiſe zeigt ihn hier und da ein um Erwerb ſich mühendes Handelsvolk.

Bietet in dieſer Art, und wenn wir auf das Einzelne ſeiner politiſchen, religiöſen und Culturmomente eingehen, in noch mannigfaltigerer Weiſe, der Orient der Schatten nur zu viele dar, die es dann noch bleiben, wenn wir uns redlich bemühen, ihn nicht aus unſrem europäiſchen Geſichtspuncte zu beurtheilen, ihm nicht ein Geſetz vorzuſchreiben, das nur für uns gegeben iſt; ſo ſind doch auch in ſeinen Zuſtänden und Richtungen manche Lichtſeiten und manche Milderungen der Schatten zu beachten. Allerdings die politiſchen Einrichtungen, ſo weit ſie ſich auf die Regierung im eigentlichen Sinne des Wortes und deren Wirken beziehen, ſind durchgehends ſchlecht, und wo ſie auch ihre Zeit gehabt haben, in der ſie es nicht waren, ſo trugen ſie doch von Anbeginn keine Keime der Fortentwickelung, wohl aber viele Keime der Entartung in ſich, und ſind eben deshalb überall in letztere verfallen. Dieſer orientaliſche Despotismus iſt in keiner Weiſe ein aufgeklärter zu nennen; er will nicht durch das öffentliche Wohl ſeine eigene Macht begründen, nicht mit ſeinem Beſtehen durch eifrige Vorſorge für das Beſte des Volkes verſöhnen; er iſt lediglich auf das Intereſſe des Herrſchers bezogen, und wenn auch einzelne allgemeine Grundſätze der Religion, des Rechts und der Staatsklugheit den Despoten zu einem billigen und mäßigen Gebrauche ſeiner Macht mahnen, ſo ſind es doch nicht die politiſchen Einrichtungen, die ihn in der Beobachtung jener Maximen beſtärken. In Europa macht in den meiſten Staaten ſchon die ausgebildete Rechtsverfaſſung, machen die Einrichtungen der Staatsverwaltung, macht der ſtändiſche Geiſt der einzelnen Claſſen der Nation und macht die öffentliche Meinung Vieles auch in dem abſoluteſten Staate unmöglich, woran im Orient Niemand Anſtoß nimmt. Im Orient wird gegen Rechtsgrundſätze verſtoßen, die uns längſt ſo natürlich und ſich von ſelbſt verſtehend erſchienen ſind, daß, wie überaus wich-

tig und täglich eingreifend ſie auch ſein mögen, es nirgends für nothwendig befunden worden iſt, ſie auch nur in den geſchriebenen Verfaſſungsurkunden aufzuzeichnen. Aber doch würde dieſer Despotismus auch im Oriente verderblicher wirken, wenn nicht eben der Staat ſo wenig thätig und eingreifend wäre, wenn er nicht ſo Vieles der Religion, der Sitte, der Gemeinde, der Familie, dem Privatwillen überließe. Dieſer Despotismus erdrückt Alle, die ihm in den Weg treten, bedroht Alle, die mit dem Despoten in Berührung kommen, und fährt von Zeit zu Zeit, wie ein Sturmwind, wahllos durch das Volk, verwüſtend wo er hinſtößt. Aber Tauſende und Millionen leben unter ihm, im Genuſſe derjenigen Vortheile, die ihnen auch dieſe bürgerliche Geſellſchaft, im Vergleich zu dem, was man Naturſtand nennen würde, noch gewährt, und entgehen ſeinen unmittelbar ſchlimmſten Wirkungen, weil ſie nicht mit ihm in Berührung kommen. Die politiſchen Zuſtände und Einrichtungen ſind dort meiſt ſehr einfach, und der Staat iſt nichts das ganze Leben Beherrſchendes, täglich und überall Eingreifendes. In der Familie waltet das patriarchaliſche Element. Die Gemeindeeinrichtungen ſind meiſtens frei, ſelbſtſtändig, einfach und naturgemäß. Das religiöſe Element, wenn auch nicht der reinſten und keiner ſehr geiſtigen Art, iſt doch dort ein mächtiger Träger der Inſtitute und Strebungen, überallhin verflochten und eine wichtige Mäßigung der Gewalt. Dieſes vornehmlich, ſo wie die patriarchaliſchen Rechte des Hausvaters, machen es erklärlich, warum man den Orientalen, wenigſtens den Türken, Arabern, Perſern, eine gewiſſe vorzugsweiſe Würde der äußeren Haltung nachrühmt, die doch bei ihnen nicht die Folge politiſchen Selbſtbewußtſeins ſein kann. In den inneren Zuſtänden des Volkslebens iſt überhaupt dort viel Einfaches, Natürliches, Patriarchaliſches und Religiöſes, und darin liegt die hauptſächlichſte Urſache, warum weder die Verſchiedenheit der Religionen, noch die der Farben, noch ſelbſt das Sklaventhum dort die Mißſtände veranlaßt, die anderwärts daraus hervorgegangen ſind. Die Sitte dient als mildernde und ausgleichende Macht; die Sitte, die auch auf das Gemüth und durch das Gemüth wirkt, in dem Innern der Verhältniſſe waltet, die Gewalt in der Ausübung mäßigt und für welche dort noch viele Empfänglichkeit iſt. Auch rühmt man die Mäßigkeit der Orientalen, ihre Frömmigkeit, ihre Gaſtfreiheit und ähnliche Züge eines zum Theil klimatiſch bedingten, zum Theil durch den allgemeinen Zuſtand der dortigen Geſellſchaft geförderten Volksthums. Dagegen ſind beſonders die tattariſchen, mongoliſchen und malaiſchen Stämme der Grauſamkeit fähig, und die Härte ihres Charakters würde ſich noch entſchiedener zeigen, wenn ihr nicht im gewöhnlichen Leben theils ihre Indolenz, theils die Sitte entgegenſtänden; das Gefühl der Ehre iſt nicht ſehr wirkſam bei ihnen; viele Stämme und manche Claſſen Anderer ſtehen nicht in dem Rufe der Zuverläſſigkeit. Allerdings kommen ſehr mannigfache Schattirungen unter einer ſo unermeßlichen Bevölkerung der verſchiedenſten Länder und Stämme (ſ. d. Art. „Aſien“) vor. So ſind z. B. die Hindus ſanft, keuſch und kindlich; aber daſſelbe Volk iſt, wo ſein Aberglaube es antreibt, der

Grauſamkeit gegen ſich und Andere fähig, die nur deshalb nicht volle Grauſamkeit iſt, weil ſie nicht aus Freude an der harten That, ſondern aus dem Wahne der religiöſen Pflicht fließt. Daſſelbe Volk iſt durch langen Druck entmuthigt worden, mußte ſich an die Waffen der Liſt und des Betruges gewöhnen und in weichlicher Ruhe ſeinen Genuß ſuchen; doch wird gerade bei ihm die eheliche Treue ſtreng gehalten, und das Weib ſteht höher, als bei anderen Orientalen: es iſt Gefährtin des Mannes.

Die mercantiliſche Wichtigkeit des Orients iſt bedeutend. Bei dem großen Reichthume ſeiner Hülfsquellen, die um ſo nachhaltiger ſind, je mehr ſie hauptſächlich auf der Urproduction beruhen, und bei der theils klimatiſchen, theils genetiſchen Abneigung ſeiner Stämme vor den induſtriellen Geſchäften, bei der Unfähigkeit der Meiſten, auf neue Erfindungen und Vervollkommnungen einzugehen, oder gar ſie ſelbſt zu machen, bietet ſich der Orient zu einem wichtigen Markte für europäiſche und nordamerikaniſche Erzeugniſſe dar, und die Zeit iſt beſchäftigt, dieſen Markt von verſchiedenen Seiten her neu zu öffnen, theilweiſe auch durch Vermehrung der eigenen Production des Orients zu heben. Bülau.

Orleans, ſ. Juſtemilieu.

Osmaniſches Reich, ſ. Türkei.

Oſtfriesland *), das ehemalige Fürſtenthum, bildet gegenwärtig die Landdroſtei Aurich des Königreichs Hannover. Ein Küſtenland der Nordſee, 52½ Quadratmeilen groß, durchaus Tief- und Flachland, zum Theil niedriger als der Meeresſpiegel, in den niedrigen Gegenden durch Deiche gegen die Fluthen des Meeres geſchützt. Das Land beſteht aus drei ganz verſchiedenen Bodenarten: aus Moor, Sand und Marſch. Hochmoor bildet den inneren Theil des Landes, Sandboden umgibt ſolchen an drei Seiten, die Marſch liegt vor demſelben unmittelbar am Strande **). Ein Drittel des Landes iſt wüſtes Moor- und Heideland, zwei Drittel ungefähr ſind angebaut. Die ſchiffbare Ems durchfließt das Land. Hauptnahrungszweige der Einwohner, deren Zahl ſich ungefähr auf 160,000 beläuft, alſo über 3000 auf der Quadratmeile und, wenn man die unangebauten Gegenden abrechnet, noch weit mehr, ſind: Landwirthſchaft, Handel und Schifffahrt. Die Landwirthſchaft wird vorzugsweiſe von den Bauern betrieben; es gibt 5000 Bauerhöfe von ſehr verſchiedener Größe, größtentheils freie Beſitzungen, wenig Erbpachtsgüter. Erbunterthänigkeit, Hut- und Triftgerechtigkeit, Frohnen und Dienſte hat ſich der freiheitliebende Frieſe nie aufdringen laſſen, der Geiſtlichkeit gab er keinen Zehent. Bedeutend iſt die Pferdezucht, die durch ausgedehnte, vortreff-

---

*) Das immerdar in ſeiner Fluren Mitte
Den deutſchen Biederſinn, die eigne Sitte,
Der edlen Freiheit längſten Sproß genährt;
Das meerentrung'ne Land, voll Gärten, Wieſen,
Der reiche Wohnſitz jener tapfern Frieſen. Goethe.

**) Dr. v. Reden, Statiſtik des Königreichs Hannover I, 112.

liche Weiden begünſtigt wird, beſonders an den Marſchplätzen der Ems und der Leda, ferner die Rindviehzucht. Das größte, ſchwerſte und ſchönſte Rindvieh findet ſich im Rheiderlande und im Amte Leer, wo der graswüchſigſte Boden auf Größe und Milchergiebigkeit beſonders einwirkt. — Für Handel und Schifffahrt iſt nicht nur die Lage an der Seeküſte, ſondern auch die bis vier Meilen über die hannöveriſche Grenze ſchiffbare Ems, die Waſſerſtraße der preußiſchen Provinz Weſtphalen (des Münſterlandes), von Bedeutung. Durch einen zwiſchen Preußen und Hannover am 29. Mai 1815 abgeſchloſſenen Vertrag hat ſich Hannover verpflichtet, die Ems von der preußiſchen Grenze bis zur Mündung ſchiffbar zu machen und die preußiſchen Unterthanen bei Benutzung des Fluſſes mit den hannöveriſchen gleichzuſtellen, wogegen die hannöveriſchen Unterthanen auf der Preußen verbleibenden Ems gleiche Vortheile genießen ſollen. Die Schifffahrts- und ſonſtigen Abgaben ſollen gemeinſchaftlich feſtgeſetzt werden. Durch eine am 26. April 1820 zu Berlin abgeſchloſſene Convention ſind die Beſtimmungen über die Schiffbarmachung der Ems näher feſtgeſtellt. „Zu wünſchen iſt deshalb, daß Hannover diejenigen Arbeiten vollende, durch welche der Artikel 5 des Vertrags vom 29. Mai 1815 als erfüllt betrachtet werden kann, damit Preußen ſich nicht länger der Verpflichtung entziehen könne, die von der Grenze ab aufwärts erforderlichen Verbeſſerungen des Emsfahrwaſſers vorzunehmen *).“

Außer mehreren kleineren See- und Hafenplätzen ſind die Häfen von Emden, Leer (das, nur in der letzten Zeit der preußiſchen Regierung als Seehandelsplatz bedeutend, erſt im Jahre 1823 zur Stadt erhoben wurde und außer den im preußiſchen Landrechte II, Tit. 8 beſtimmten Rechten Sitz und Stimme in der ſtädtiſchen Curie des Landtags erhielt) und Norden die wichtigſten. Oſtfrieslands Häfen haben keinen großen aus dem Inneren Deutſchlands kommenden Strom, Oſtfrieslands Binnenverkehr iſt durch Zolllinien beſchränkt; deſſenungeachtet beſchäftigte Oſtfrieslands Seeverkehr, der ſich beſonders ſeit der franzöſiſchen Revolution hob, im Jahre 1838 402 mit Flaggennummern und Seepäſſen verſehene Fahrzeuge. — Im Inneren des Landes ſind die Torfgräbereien, die faſt dem zehnten Theile der Bevölkerung Beſchäftigung geben, wichtig, beſonders die Fehecolonieen, deren Bevölkerung und Wohlſtand von Jahr zu Jahr ſteigt. Auf beſonders angelegten Canälen wird der Torf verfahren.

Die Provinzialſtände beſtehen aus der Ritterſchaft (zehn Rittergütern), die zwei Deputirte zu den jährlichen Verſammlungen ſendet, aus den Städten und aus dem Bauernſtande; jede Stadt ſchickt einen Deputirten, jedes der zwölf Aemter einen jährlich neu gewählten Deputirten zum Landtage. Der engere Ausſchuß der Stände, das landſchaftliche Adminiſtrationscollegium, aus zwei Gliedern der Ritterſchaft, zwei Städten und drei Deputirten des Bauernſtandes nebſt einem

*) v. Reden, Statiſtik des Königreichs Hannover II, 196.

Syndicus und Rendanten beſtehend, verwaltet das Privatvermögen de
Provinz (Einkünfte von eingedeichten Ländereien, Poldern), vertritt di
Stände im Allgemeinen und bereitet alle Gegenſtände zu den Landtage
und Landrechnungsverſammlungen vor. Zur Abnahme der Landrechnun
gen, zur Ordnung aller provinziellen Abgaben und Leiſtungen, alle
Provinzialgeſetze verſammeln ſich die Stände jährlich auf dem land
ſchaftlichen Hauſe zu Aurich, woſelbſt auch wenigſtens alle drei Jahr
auf Ausſchreiben des Landesherrn ein Landtag gehalten wird. Wege
der Beſchränkung des Wirkungskreiſes der Stände im Jahre 181
ſchweben unerledigte Beſchwerden, indem man alle ältere Freiheiten un
Privilegien zurückverlangt; weshalb man gegen das Staatsgrundgeſet
ſo wie neuerdings gegen das Königsgeſetz proteſtirte.

Dem Proceßverfahren liegt das allgemeine preußiſche Landrech
und die preußiſche Gerichtsverordnung zu Grunde. Die oberſte Juſti
behörde iſt die Juſtizcanzlei in Aurich, der durch Reſcript vom 14. Ja
nuar 1818 die Cenſur der in der Provinz zum Drucke beſtimmte
ſchönwiſſenſchaftlichen Werke übertragen iſt, „nach Anleitung des fü
Oſtfriesland noch geltenden königlich preußiſchen Cenſuredicts vo
1788 §. III.“

An dem Rande des Meeres ſaßen die Frieſen, ein Volk, da
nur Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger kannte. Im ſiebente
Jahrhunderte wurde Friesland von den fränkiſchen Königen unterwo
fen, jedoch nach eigenen Geſetzen regiert. Karl der Große ſetzte de
Frieſen Grafen, unter denen vom Volke erwählte Richter ſtanden. J
Weſtfriesland wurden gegen Anfang des zehnten Jahrhunderts die Gr
fen von Holland mächtig, die Weſtfriesland, Erbfriesland an ih
Nachkommen vererbten. Das freie Friesland zwiſchen Zuiderſee bli
eine beſondere, zu dem deutſchen Reiche gehörende Provinz, die dur
den verſchiedenen Gauen vom Kaiſer geſetzte Grafen verwaltet wurd
Indeß die Anſtellung der Grafen in dem entlegenen Oſtfriesland wur
oft verſäumt und unterblieb zuletzt völlig, weshalb ſich Volksfreiheit bi
erhielt; denn nun beruhte die geſetzgebende und vollführende Gew
lediglich beim Volke. Frieslands ſieben Seelande traten zum Sch
gegen auswärtige Gewalt, gegen die Landungen der Normänner, ge
benachbarte Biſchöfe und Grafen, die ſich erblich gemacht, in ein Bü
niß zuſammen. Sie bildeten einen Staat, der durch die ſchon in
Mitte des eilften Jahrhunderts auf einem Hügel unter Eichen
Upſtalsboom im Brockmerlande gehaltenen Landtage verbunden w
Bis in's vierzehnte Jahrhundert dauerten dieſe, durch innere Unru
oft unterbrochenen Landtage. Auf den Landtagen erſchienen aus a
Seelanden Abgeordnete des Volks, um über Krieg und Frieden, E
haltung der inneren Ruhe zu verhandeln, Streitigkeiten zu entſcheid
allgemeine Geſetze zu beſchließen. Außer dieſen allgemeinen Geſe
regierte ſich jede Landſchaft nach beſonderen, ſelbſtgegebenen Volksw
küren, die vom Volke aus eigener Machtvollkommenheit ertheilt wur
(plebiscita); jede Landſchaft hatte eine unabhängige, ſelbſtſtänd

Verfaſſung. Die Volksfreiheit der Frieſen leuchtet beſonders aus den Willküren der Brockmänner, eines frieſiſchen Volkes im Amte Aurich des heutigen Oſtfrieslands, hervor *). In denſelben wird feſtgeſetzt (§. 159): daß keine Burgen und Mauern und kein hohes Steinhaus, als gemeiner Freiheit gefährlich, im Lande ſein ſollen. Brockmerland gab weder dem Kaiſer, noch dem Reiche, noch ſonſt Jemandem eine Abgabe; die Strafgelder, die den kaiſerlichen Grafen früher anheim fielen, wurden zur Gemeindecaſſe eingezogen; den Geiſtlichen wurden weder Zehenten, noch Erſtlinge errichtet. Es war feſtgeſetzt (§. 177): „Der Prieſter ſoll keine weltlichen Dinge pflegen, ſondern ſeines Amtes warten, wozu er geweiht iſt." Brockmerland war in vier Viertel getheilt. Jedes Viertel hatte ſeine beſonderen, von jeder Bauerſchaft ſelbſt aus den Angeſeſſenen alljährlich gewählten Richter, die von den Talemännern, halbjährig vom Volke ernannten Volksſprechern, überwacht und bei Ueberſchreiten ihrer Pflicht von dieſen zur Verantwortung gezogen wurden. Die Talemänner ſtanden unter der gemeinen Volksverſammlung. Richter und Talemänner waren angewieſen, ſich genau nach den Willküren zu richten, Pflichtwidrigkeiten wurden mit Amtsentſetzung, mit Brüchen, mit Verbrennung des Wohnhauſes beſtraft. Die Beſtimmung, daß kein feſtes Haus im Lande ſein ſolle, beweiſ't uns, daß die Brockmer bei Abfaſſung der Küren noch keinen Häuptling gewählt hatten (der erſte Häuptling des Brockmerlandes kommt um 1340 vor), wie denn die Frieſen überhaupt keinen Adel kannten. Die z. B. in dem Geſetzbuche der Rüſtringer, im Aſegabuch **), vorkommenden ethelingen waren ein Amts= oder Gutsadel aus der Claſſe der frilingen, der Freigeborenen, die auch Eigenerben genannt werden und in den Volksverſammlungen eine wichtige Stimme führten. Die Edelingen mit der Gemeinde entwarfen 1312 das Emſiger Landrecht. Der Amtsadel erloſch mit dem Tode des Beſitzers, und der Gutsadel haftete nur auf den Beſitzern der Ländereien. Erſt im funfzehnten und ſechzehnten Jahrhunderte fingen die älteren und jüngeren Söhne, nach dem Beiſpiele der deutſchen Vaſallen, an, ſich von dem väterlichen Gute zu ſchreiben, wodurch denn adeliche Geſchlechtsnamen und der Adel auch in Friesland aufkam ***). Die Landtage zu Upſtalsboom, die alljährlich am Dinstage der Pfingſtwoche gehalten werden ſollten, zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit und Freiheit, die Geſchworenen von Upſtalsboom (jurati de Upstalsboome) verloren wie die Richter und Grietmänner der einzelnen Gauen allmälig ihr Anſehen; ſie beſaßen nicht mehr Macht genug, ihre Ausſprüche zu vollſtrecken. Einzelne Eingeſeſſene erwarben ſich Macht, Anſehen und Anhang in den

---

*) Willkühren der Brockmänner. Herausgegeben von Wiarda. Berlin, 1820.

**) Aſegabuch, ein altfrieſiſches Geſetzbuch. Herausgegeben von Wiarda. Berlin, 1805.

***) Wiarda a. a. O. S. 51.

unruhigen Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts, erhoben ſich zu Häuptlingen (haudlinghon) oder wurden zu Häuptlingen gewählt; minder Mächtige gaben ſich in den Schutz derſelben, halfen beim Bau der Burgen, denn was früher der Freiheit gefährlich ſchien, wurde nöthig zur Erhaltung der Freiheit. Einige Häuptlinge beſaßen die Burgen eigenthümlich, andere waren nur vom Volke, das ſie erbauet, damit belehnt. Das Volk bewahrte ſich überhaupt ſeine Freiheit, denn der Häuptling durfte ohne Bewilligung der Gemeinheit (der meene Meete) keine Fehde anfangen, ohne ihre Zuſtimmung keinen Frieden ſchließen. Alle wichtige Handlungen, beſonders Bündniſſe, wurden von den Häuptlingen und der „meene Meete" gemeinſchaftlich abgeſchloſſen. Die Häuptlinge waren die Erſten des Volks. In Urkunden heißt es immer: „wy hovelinge, rechters en meene meente" oder „wy inwoners, huislinge und hovetlinge," und als ſich ein Prälatenſtand gebildet: „wy prelaten, gemeene hoefftlinge, en gemeene meente" (Urkunde von 1473). So bildete ſich die frieſiſche Landſchaft allmälig die drei Stände: die Geiſtlichkeit, die Häuptlinge (die ſpätere Ritterſchaft) und der Hausmannsſtand (Bauernſtand). — Einzelne Häuptlinge ſtrebten nach größerer Macht. Durch Reichthum, Kriegskunde und Tapferkeit ragte der Häuptling von Leer Fucko Uckena hervor. Man fürchtete für die Freiheit. Gegen ihn verbanden ſich (10. November 1430) unter Enno, Häuptling von Greetſyhl, mehrere Häuptlinge und die Gemeinheit (meene meente) von Ueberlinger-, Moormer-, Norder-, Auricher- und Brockmerland (ſie nannten ſich Bundesgenoſſen der Freiheit) dahin: daß ſie frei und frieſiſch ſein, bei ihren Freiheiten bleiben wollten, Schlöſſer und Burgen zu ſchleifen, ſobald ſie der Freiheit gefährlich, keine Dienſtbarkeit zu dulden und alle deutſche Herren aus dem Lande zu halten. Edzard Cirkſena, des Enno Sohn, wurde zum Obriſten erwählt. Der Bund der Freiheit wurde durch Beitritt Anderer mächtiger. Fucko Uckena's Macht wurde gebrochen. Nach dem Tode Edzard's (1441) wählten Prälaten, Häuptlinge und gemeene Meete zwiſchen Ems und Jade zum Häuptlinge von Emden, Aurich, Norden und Leer deſſen Bruder Ulrich Cirkſena, durch Geſtalt, freundlich einnehmendes Weſen, Beredtheit, noch mehr durch all bekannte Tapferkeit und Gerechtigkeit allgemein beliebt. Als nun groß Zwietracht unter den Häuptlingen lange Zeit gedauert, haben Prälaten, Häuptlinge und die vorzüglichſten Eigenerben (tref lyckste Egenerveden) gerathſchlagt, daß es beſſer wäre, daß man Einen der Aller Obrigkeit wäre, erwähle, haben einträchtig mit einander geſtimmt und Junker Ulrich mit der Bedingung angenommen daß er Jedem, weß Standes er ſei, bei ſeinen Privilegien und Gerechtigkeiten laſſe, was er in Gegenwart von Prälaten, Häuptlinge und Eigenerben gelobt und zugeſagt *). So war Ulrich Cirkſena von Greetſyhl im Jahre 1453 zum Häuptlinge von gan

*) Beninga, Hiſtorie von Oſtfrieslant.

Oſtfriesland erwählt, worauf er dem Kaiſer Oſtfriesland zu Lehen auftrug. Der Kaiſer erhob im Jahre 1454 Ulrich in den Reichsgrafenſtand und Oſtfriesland zu einer Grafſchaft des deutſchen Reichs und belehnte den Grafen Ulrich und ſeine Erben mit derſelben. Indeß hielt der neugeſchaffene Graf nicht für rathſam, dieſen Lehensbrief, ſo wie ſeine neue Würde ſofort bekannt zu machen; Auswärtige und Einheimiſche nannten ihn nach wie vor Junker Ulrich; ſo noch in einer Urkunde von 1463 „Junker Ulrich von Grütſyhl, in Oſtfreeslandt Hovetlinck, nu Ridder und Grave*)," nachdem er nämlich in demſelben Jahre noch wegen ſeiner eigenthümlichen Beſitzung, „Wohnung und Weſen genannt Norden" zum Grafen von Norden erhoben war, um die Oſtfrieſen an den Titel und die Würde eines Grafen zu gewöhnen, und erſt im folgenden Jahre (1464) wurde er öffentlich, wie es ſcheint ohne Widerſpruch, mit Oſtfriesland belehnt.

Graf Edzard I., der Große, ließ im Jahre 1515 das oſtfrieſiſche Landrecht ausarbeiten und führte mit Bewilligung der deswegen zu Aurich verſammelten Stände die Primogenitur ein. Durch ſein Beiſpiel aufgemuntert, fanden ſchon ſeit 1519 die Lehren der Reformatoren in Oſtfriesland Eingang. Seine Nachfolger ſtrebten nach Vergrößerung ihrer Macht, die Stände nach Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte, wodurch Reibungen und vielfache Streitigkeiten entſtanden, die durch Accorde beſeitigt wurden. Nach Einführung der Reformation und Säculariſation der Klöſter durch Edzard's Nachfolger verſchwand der Stand der Prälaten. Ritterſchaft und gemeine Stände (Gemeinen, Landſchaft, Hausleute), Letztere wie vor Alters durch Deputirte vertreten, bildeten die oſtfrieſiſchen Stände. Die Städte, beſonders Emden, blühten empor und ſonderten ſich von der Gemeinheit, wodurch wieder drei Stände hergeſtellt wurden. — Die Brüder Graf Edzard und Johann regierten gemeinſchaftlich; zwiſchen Beiden entſtanden Streitigkeiten, in welche die Stände verwickelt wurden; Religionsſtreitigkeiten vermehrten die Verwirrung; Graf Johann unterſtützte die Reformirten, Graf Edzard die Lutheraner. Die Rechtspflege verfiel unter der Doppelregierung. Auf dem Landtage von 1577 reichten die Stände ihre Beſchwerden (gravamina) ein; den erbetenen Geldbeitrag bewilligten die Stände unter der Bedingung, daß dieſe Contribution nicht als Pflicht, ſondern aus freiem Willen geſchehe, daß der Beitrag als ein Geſchenk keine Folgerungen nach ſich ziehe, und daß die Grafen ſich verpflichteten, baldmöglichſt ihre Beſchwerden abzuſtellen; womit ſich die Grafen einverſtanden erklärten und Abſtellung der Beſchwerden verſprachen. Im folgenden Jahre (1578) trug der Kaiſer den geſammten Ständen auf, die ſtreitenden Brüder zu vergleichen, weswegen zu Emden ein Landtag gehalten wurde. Die desfallſigen Protocolle haben Adel, Deputirte der Städte und des Hausmannsſtandes unterſchrieben. Der

*) Beninga, Hiſtorie von Oſtfrieslant in „Matthaei vetera aeva analecta IV, 328."

Streit wurde erſt im Jahre 1589 durch ein kaiſerliches Decret entſchieden; in demſelben wurde den Ständen das Steuerbewilligungsrecht zugeſtanden; das Ausſchreiben eines Landtags ſollte auf Anhalten der Stände nicht verweigert werden. Durch einen Reichshofrathsbeſchluß vom Jahre 1597 wurde dieſes wiederholt; der Graf wurde angewieſen, auf Anhalten der Stände einen Landtag auszuſchreiben, entgegengeſetzten Falls blieb den Ständen freigeſtellt, wie vor Alters, ſich ungerufen zu verſammeln und ihre Beſchlüſſe an den Kaiſer zu ſenden.

Beim Regierungsantritte des Grafen Enno III. 1599 trugen die Landſtände auf einen allgemeinen Landtag zur Ausgleichung aller Mißhelligkeiten an. An dem nach Emden ausgeſchriebenen Landtage reichten die Landſtände eine 19 Bogen ſtarke Beſchwerdeſchrift ein, in der ſie Abdankung der gräflichen Truppen verlangten, und das Fundament der Erbfolge nicht in die Erſtgeburt, ſondern in die Wahl und Bewilligung der Stände ſetzten, wobei ſie ſich darauf bezogen, daß ſich Graf Edzard II. in den brüderlichen Streitigkeiten ſelbſt an die Stände gewandt habe. Sie erklärten, daß ihnen Graf Enno unter den Brüdern der liebſte ſei, indeß für die Folge wollten ſie ſich das Urtheil, ob der älteſte Graf zur Regierung geſchickt ſei oder nicht, vorbehalten. Jeder Stand, Ritterſchaft, Städte, Bauernſtand, brachte außer den allgemeinen Beſchwerden, noch beſondere vor. Ein Vergleich, „oſtfrieſiſche Concordate“ genannt, kam zu Stande, deſſen Ausfertigung über den Ausdruck „erkorner Graf,“ wie die Stände verlangten, oder „geborner“ beinahe geſcheitert wäre. Als Fundamentalgeſetz der oſtfrieſiſchen Verfaſſung wurde angenommen, daß der Graf ſich keiner ungebundenen Macht über die getreuen Stände und Unterthanen anmaßen ſollte, die Stände ſollten indeß ihre Privilegien, Freiheiten und altes Herkommen nicht ſo weit ausdehnen, daß dadurch der Gehorſam gänzlich aufgehoben werde. Hinſichts der Religion ſolle jede Gemeinde bei ihrer Meinung gelaſſen werden. Der Ritterſchaft wurde das jus patronatus überlaſſen, den Städten und Landgemeinden die Wahl ihrer Prediger und Schulmeiſter *); die Prediger mit Vorbehalt der gräflichen Confirmation; bei Küſter-, Kirch- und Armenvogtſtellen ſollte dieſe nicht nachgeſucht werden. Freier Fiſchfang und freies Vogelſchießen wird den Bauern zugeſtanden. Der Graf erklärte, vor dem Hofgerichte in dinglichen und perſönlichen Sachen Recht ſtehen zu wollen, wogegen die Stände verſprachen, den Grafen nirgends anders als beim Hofgerichte in erſter Inſtanz zu belangen. Auf Landtagen ſollte Alles durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen werden. Ein engerer Ausſchuß ſei anzuordnen, der in geringfügigen Dingen oder bei ſchleunig abzumachenden Vorfällen die Stände repräſentiren ſollte. Ein ſtändiſches Steuercollegium, aus 6 Perſonen beſtehend, aus jedem Stande zwei, dem der Graf einen ſeiner Räthe beiordnen ſollte, wurde niedergeſetzt zur Ver-

*) In Folge dieſer Beſtimmung haben noch heute die Stadt- und Landgemeinden in Oſtfriesland, mit geringer Ausnahme, das Wahlrecht der Pfarrer.

ltung der Steuergelder, ein anderer ſtändiſcher Ausſchuß ſollte die m Lande zuträglichſte Schatzungsart ausfindig machen und mit dem rafen reguliren. Zur Abtragung der Schulden bewilligten die Stände m Grafen 100,000 Thaler. Der Vertrag, der von allen drei Stän= s unterſchrieben wurde, entſprach keineswegs den Wünſchen der Stände, Wenigſten gefiel er der Stadt Emden, „weil dem Grafen aus de zum Frieden weit mehr eingeräumt worden, als ſeinen Vorfahren verſtattet war." Bald entſtanden neue Mißhelligkeiten mit der Stadt mden, die 1603 im haagiſchen Accord beſeitigt wurden, worin m Magiſtrate der Stadt Emden die Anordnung der Schatzungen und ollecten zum Behufe der Fortification und der anderen Stadtlaſten rblieb. Mit Bewilligung der Stände ſollte auf dem nächſten Land= ge eine gewiſſe Quote feſtgeſetzt werden, welche die Stadt zu allge= inen Landescontributionen beizutragen habe. Außerdem wurde feſt= ſetzt, daß die Landtage nicht auf befeſtigten Häuſern zu halten; wenn r Graf auf Anhalten der Stände oder nur eines Standes binnen Monatsfriſt den Landtag nicht ausſchreiben ſollte, ſeien die Stände efugt, ſelbſt zuſammenzutreten und in den allgemeine Landes= wohlfahrt betreffenden Sachen einen feſten Schluß zu faſſen. Emden urde überlaſſen, auf Koſten der Stadt und des Landes eine Garni= n von 6—700 Mann einzunehmen. Doch auf einem im Mai ge= altenen Landtage waren weder die Ritterſchaft, noch die übrigen Städte, och die Bürgerſchaft der Stadt Emden, noch der Bauernſtand geneigt, ſen Vergleich anzunehmen. Alle weigerten ſich, zur Unterhaltung der mdener Garniſon beizutragen; erſt im November auf dem Landtage Norden wurde er unterſchrieben.

Neue Irrungen führten 1611 den oſterhuſiſchen Vergleich rbei, nächſt den oſtfrieſiſchen Concordaten eins der Fundamentalgeſetze r oſtfrieſiſchen Staatsverfaſſung bis zum Jahre 1806. Nach dieſem ergleiche ſollen Hofgerichtsbeamte nicht zugleich in gräflichen Dienſten ehen, der Graf verſpricht bei Executionen die ſtarke Hand zu bieten und nehmigt, daß die zu ſeinem Nachtheile geſprochenen Sentenzen nach r Hofgerichtsordnung zur Execution gebracht werden. Falls der Graf, enn er dreimal darum angeſprochen, zur Execution nicht behülflich, ſo eht dem Hofgerichte frei, die Landesſtände aufzurufen. Von Deichla= en ſoll Niemand befreit ſein, ohne Zuſtimmung der Stände ſoll der raf keine Indulten ertheilen. Droſten, Amtleute und Commandanten r Feſtungen ſollen in Gegenwart zweier oder dreier Deputirten aus dem mte, worüber ſie beſtellt ſind, auf die Landesaccorde ſchwö= en. Den Gemeinden, welche bisher oder noch vor 30 Jahren ihre eich= und Syhlrichter, Schüttmeiſter, Hauptleute, Fähnriche gewählt aben, bleibt dieſes Wahlrecht. Den Magiſtraten zu Emden und Nor= en verbleibt das Recht, Seepäſſe zu ertheilen; zur Beförderung des See= andels verpflichtet ſich der Graf, auf ſeine Koſten mit Spanien, Po= len, Schweden und Brabant zu unterhandeln. Außerdem wurden viele Beſtimmungen über die Stadtverwaltung getroffen. Die Bürger wur=

Digitized by Google

den von allen Hofdienſten befreit *). Dem dritten Stande wurde unter Anderem zugeſichert: Niemand ſoll an dem Gebrauche ſeines eigenen Gehölzes geſtört werden.

Hierauf Streitigkeiten der Stände unter ſich. Die Stadt Emden trennt ſich von den Ständen, dann Union der Ritterſchaft und der Stadt Emden, die, da der Graf nicht zu bewegen war, nach dem Artikel 13 des haagiſchen Vergleiches 1618 einen Landtag nach Emden ausſchrieben, „dieweil S. G. auf unſer Anhalten ſolchen nöthigen und nützlichen Landtag noch nicht ausgeſchrieben, ſo haben wir nicht unterlaſſen können, einen ſolchen auszuſchreiben.“ Der Graf proteſtirte dagegen; indeß wurde der Landtag wirklich eröffnet, von den beiden Städten Aurich und Norden nicht beſchickt, wohl aber erſchienen einige Deputirte des Bauernſtandes. Ungeachtet der gräflichen Proteſtationen wurde der Landtag fortgeſetzt; zwiſchen der Ritterſchaft, der Stadt Emden und dem Bauernſtande herrſchte eine ſolche Einigkeit, daß binnen vier Tagen ein weitläufiger Landtagsſchluß zu Stande gebracht war, worin unter Anderem feſtgeſetzt wurde (wie ſchon früher), daß Hofrichter und Aſſeſſoren keine anderen Bedienungen haben ſollten, daß dem Grafen nicht das Recht zuſtände, über die Urſachen eines begehrten Landtages zu urtheilen, daß der gräfliche Landtagsabſchied dem ſtändiſchen Landtagsſchluſſe ganz entſprechen ſolle, daß alle gräfliche Beamte und Räthe auf die Landesverträge zu verpflichten ſeien, daß Perſonen in gräflichen Dienſten von den Landtagen auszuſchließen, daß die Vota des dritten Standes nicht nach Häuptern, ſondern nach Gemeinden und Kirchſpielen aufzunehmen, daß eine Correctur des Landrechtes vorzunehmen, daß die eingezogenen Kloſtergüter bei den Schatzungen mit in Anſchlag zu bringen, davon Deich- und Syhllaſten zu bezahlen. Hierauf ſchrieb der Graf einen Landtag nach Norden aus, wo ſich die Städte Norden und Aurich und die in großer Zahl verſammelten Deputirten des Bauernſtandes verbanden, einander wider alle Eingriffe der Ritterſchaft und der Stadt Emden in ihre Gerechtſame mit Gut und Blut beizuſtehen, indem ſich namentlich der Bauernſtand über Gebühr belaſtet fand und verlangte, daß die Stadt Emden mit Abſchaffung der ſechſten Quote zu der Uebernahme der Landeslaſten herangezogen werde. — So waren die Stände in zwei Factionen geſchieden. Der Graf, in der Hoffnung, die Stadt Emden für ſich zu gewinnen, ging ſelbſt dahin; dort beſchloß man den Grafen zu arretiren: „Mit Bitte, Ihro Gnaden wollen gnädiglich belieben, allhier ſo lange zu verharren, bis durch dero Präſens alle Sachen in den vorigen ruhigen Stand geſetzt.“ Erſt im folgenden Jahre, auf Verwendung der Generalſtaaten, wurde der Graf in Freiheit geſetzt. Die Generalſtaaten verglichen die Streitenden 16…

*) Schon 1598 hatte die Bürgerſchaft von Aurich ſich beſchwerend an den Grafen Edzard gewandt: „Demnach ſolche Laſt des Brieftragens uns als Eſel allein auf den Hals geſchoben wird, ſo bitten und begehren wir, daß ſolches uns möge abgeladen werden.“

In dieſem „ſtaatiſchen Vergleiche“ wurde abermals feſtgeſetzt, daß der Graf, auf Verlangen der Stände, nachdem ſie die Urſache angegeben (die landeshoheitlichen Rechte werden allmälig vermehrt), binnen Monatsfriſt einen Landtag ausſchreiben ſolle, ohne Zuthun der Stände ſolle der Graf nicht befugt ſein, das Hofgericht zu ändern, vor dem er, der Graf, ſelbſt zu Recht ſtehen wolle, das wider Uebertretungen der Landesverträge erkennen ſolle; auf den Landtagen ſollten keine Deliberationen nicht gehindert, ſtändiſche Reſolutionen nicht entkräftet werden, der Canzler, die gräflichen Räthe und Beamte ſollten auf die Accorde verpflichtet werden, aber nicht landtagsfähig ſein. Die Emdener Garniſon ſchwur dem Grafen, den Ständen und der Stadt Emden, auch daß ſie ſich nicht ohne Zuſtimmung des Grafen, der Stände und der Stadt Emden außerhalb der Stadt gebrauchen laſſen wollte.

Die Streitigkeiten dauerten bis in's achtzehnte Jahrhundert, wo unter Anderem 1725 in einer Deduction nachgewieſen wurde, daß nach früheren Vergleichen Niemand unter dem Vorwande eines angeſchuldigten Verbrechens, ſo lange er nicht überwieſen, vom Landtage ausgeſchloſſen werden dürfe. Anfangs waren die Generalſtaaten die Vermittler; dann wurde Oſtfriesland contra Oſtfriesland ſtehende Rubrik beim Reichshofrathe. — Die Mitwirkung der Stände bei allen allgemeinen Landesſachen, bei Steuern, von denen Niemand eximirt ſein ſollte, und Verwaltung der Landesmittel durch das ſtändiſche Adminiſtrationscollegium erhielt ſich in Oſtfriesland. Immer wurde der Grundſatz aufrecht erhalten, ohne ſtändiſchen Beitritt ſeien keine neuen Ordnungen und Geſetze zu machen oder alte abzuändern; ohne Zuthun, Rath und Zuſtimmung der Stände ſei für das gemeine Beſte nichts zu unternehmen, ſollten keine Truppen außer den gewöhnlichen Beſatzungen geworben werden. Das Recht, einſeitig, ohne Theilnahme des Landesherrn, Verträge mit ausländiſchen Fürſten zu ſchließen, wurde den Ständen nicht zugeſtanden, aber von ihnen geübt. Gegen den Reichstagsabſchied von 1654, nach welchem „hinführo die Landſtände zu Beſetzung und Erhaltung der Feſtungen, Plätze, Garniſonen behülflichen Beitrag zu thun,“ proteſtirte Oſtfriesland.

Indeß war Graf Enno Ludwig 1654 für ſeine Perſon in den Fürſtenſtand erhoben; die Würde ging nur an den Aelteſten über, und Oſtfriesland blieb eine Grafſchaft; erſt 1667 erhielt Oſtfriesland Sitz und Stimme im Reichsrathe auf der Fürſtenbank. — Die Kriege Ludwig's XIV. nöthigten das deutſche Reich zur Vermehrung der Kriegsmacht; in Oſtfriesland entſtanden über die Landesdefenſion Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und den Ständen, die ſich weigerten dem kaiſerlichen Mandat, wonach ſie angewieſen wurden, hinlängliche Subſidien auszuſetzen, zu gehorchen, weil ſie fürchteten, daß die Miliz nicht ſowohl zur Vertheidigung der Grenzen, als zur Vernichtung der Verträge gebraucht werden würde. Dem Kurfürſten von Brandenburg Friedrich Wilhelm wurde als weſtphäliſchen Kreisdirector übertragen, die Einigkeit in Oſtfriesland zu

vermitteln. Der Kurfürſt, der in ſeinen Landen die Rechte und Pri
legien der Stände mit gewaltiger Fauſt zertrümmerte, im brandenburgiſc
preußiſchen Staate die unumſchränkte fürſtliche Selbſtherrſchaft gründe
ſchloß 1682 mit den Ständen einen Vergleich, worin er den ihn
ſeinen kräftigen Schutz wider alle Eingriffe in ihre Rechte und Privilegie
die Fortdauer der Landesaccorde und Tractaten zuſicherte, und ſich d
ihrer getreulich anzunehmen verſprach. Die Stände ſahen in dem Ku
fürſten den Schützer ihrer ſchwankenden Rechte und Privilegien, der, w
er dem Kaiſer berichtete: „nöthig befunden, einige Mannſchaft nach Oſ
friesland zu transportiren, nachdem er vernommen, daß gar gefährlic
Machinationen wider Oſtfriesland und die Stände obhanden ſeien, un
man ſich bemühe, beſagte Stände über den Haufen zu werfen.“ D
Kurfürſt ſchloß 1683 mit den oſtfrieſiſchen Ständen einen Handelsvertra
ab, nachdem er die brandenburgiſch-afrikaniſche Handelscompagnie na
Emden verlegt, verſuchte 1683, die Fürſtin-Vormünderin und die Stän
zu vergleichen und ſuchte die Anwartſchaft auf Oſtfriesland nach, d
ſeinem Nachfolger, dem Kurfürſten Friedrich III., 1694 ertheilt wurde. D
Stände, denen er die mit ſeinem Vorfahren eingegangenen Tractaten b
ſtätigte, bewog er 1693 zu einem Vergleiche mit der Regierung.

Im achtzehnten Jahrhunderte, unter Georg Albrecht's Regi
rung, brachen abermals Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und de
Ständen aus, die ſogar in offenen Bürgerkrieg ausarteten, und deren gän
liche Beilegung erſt nach dem Ausſterben des fürſtlichen Hauſes erfolgt
Dem Fürſten wurde die verlangte Einſicht der Belege zu den unordentli
verwalteten Landesrechnungen, wiewohl er von ſeinen Domänen zu d
Landescaſſe ſteuern mußte, verweigert, indem die Stände behauptete
daß ihnen nach Receſſen und Verträgen die Dispoſition der Landesgeld
allein überlaſſen ſei. Auf der anderen Seite war der Haupturheber dieſ
Streites der regierende Canzler Brenneiſen, der „Vicefürſt von Oſ
friesland“ genannt, deſſen Herrſchſucht, Stolz, Eigenſinn, Streng
deſſen Regierungsgrundſätze (nach ſeiner eigenen Verſicherung aus d
Bibel genommen, wo Rehabeam ſich vorgenommen, ſein Volk mit Sco
pionen zu geißeln), die freiheitsſtolzen Oſtfrieſen, die er mit Gewalt zwi
gen wollte, zuerſt durch ſeine oſtfrieſiſche Hiſtorie und Landesverfaſſun
(2 Bde. Fol. Aurich, 1720) aufregte. Er behauptete in dieſem Wer
durch Verdrehungen, die Oſtfrieſen hätten keine von der deutſchen abwe
chende Verfaſſung, weswegen ihn der ſtändiſche Präſident auf dem Lan
tage 1721 öffentlich einen accordbrüchigen Mann nannte. Der Canzl
wirkte 1721 kaiſerliche Decrete gegen die Stände aus (das Staatslakaienthu
reicht ſich zu allen Zeiten hülfreiche Hand gegen die Freiheit); die Stän
wollten ſich den Decreten unterwerfen, in ſo fern ſie den Landesverträge
nicht widerſprächen, und erboten ſich zu einem Vergleiche. Preußen
Vermittelung ward vom Canzler nicht angenommen. Unbedingte Par
tionsleiſtung der kaiſerlichen Decrete ward verlangt, wogegen die Stände ein
accordmäßige, nicht aber eine reichsconſtitutionsmäßige Regierung ve
langten. So entbrannte ein Federkrieg, der einen Bürgerkrieg zur Folg

hatte. Den vom ſtändiſchen Adminiſtrationscollegio ausgeſchriebenen Steuern verſagte der Fürſt ſeine Approbation, ein doppelter Landtag ward ausgeſchrieben, vom Fürſten und vom Adminiſtrationscollegio. Wenige Deputirte fanden ſich auf dem fürſtlichen Landtage, ſie wurden „gehorſame Stände“ genannt, die anderen nannten ſich „rechtmäßige Stände.“ Das fürſtliche Miniſterium bemühte ſich durch Ueberredung, Drohung, Zwang die Eingeſeſſenen zur unbedingten Anerkennung der kaiſerlichen Decrete zu bewegen. Wiederholt erklärten die alten, rechtmäßigen Stände, ſich den kaiſerlichen Decreten, in ſo fern ſie nicht wider die Landesverträge, zu unterwerfen; der Kaiſer befahl unbedingte Unterwerfung bei Verluſt aller Würden, Freiheiten und bei Strafe Leibes und Lebens *). Ein doppeltes Adminiſtrationscollegium entſtand, es kam zu Gefechten zwiſchen den fürſtlichen und den ſtändiſchen Truppen. Die Generalſtaaten verwendeten ſich für die Stände. Die Eingeſeſſenen widerſetzten ſich in vielen Aemtern den kaiſerlichen Schatzungserhebern, die alten, rechtmäßigen Stände, die als Renitenten vom Landtage ausgeſchloſſen, wurden vom Kaiſer für Rebellen erklärt. Die Eingeſeſſenen der „gehorſamen Aemter“ wurden aufgeboten, aber mit den fürſtlichen Truppen in einem heftigen Gefechte von den ſtändiſchen geſchlagen. Nun offener Bürgerkrieg. In mehreren Aemtern verband man ſich 1726, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, ordnete allgemeine Bewaffnung an, „hoffend,“ wie man ſchrieb, „der große Gott werde uns weiter beiſtehen, daß wir uns für gewalttreibende Leute ſuchen zu decken und einen accordmäßigen Frieden zu haben.“ Beiträge zur Bewaffnung wurden ausgeſchrieben, Oberhäupter unter dem Namen Communherren gewählt, zur Bewaffnung aufgefordert, bei „Execution nach Bauernrecht.“ Die kaiſerlichen Decrete ſchienen den Oſtfrieſen das Grab der Freiheit, der Volksrechte, der Accorde. Ganz Europa war entnervt, der Freiheitsſtolz des deutſchen Volkes längſt gebrochen, nur in Oſtfriesland wurde für Freiheit und Recht noch im achtzehnten Jahrhundert das Schwert geſchwungen. Die fürſtlichen Truppen wurden nach Aurich zurückgedrängt; triumphirend, mit grünen Zweigen von Buchsbaum auf dem Hute, zogen die Ständiſchen in das von den Fürſtlichen geräumte Norden ein. Alle Aemter bis auf Friedeburg und Aurich vereinigten ſich mit den alten Ständen, mit den Communherren, die „ſich vereinbaret, der Freiheit des Vaterlandes mit gemeinſamen Kräften vorzuſtehen.“ Die alten Stände hatten die Oberhand. Allgemein war der Wunſch nach einem Landtage, die Ritterſchaft, die Städte, der Bauernſtand (durch eine von ungefähr 800 Perſonen unterſchriebene Vollmacht) reichten Geſuche um Eröffnung eines

*) Auffallend iſt, daß der Reichshofrath zu derſelben Zeit, als er „unbedingte Paritionsleiſtung“ von den freien Oſtfrieſen, dieſe auch vom Herzoge von Mecklenburg verlangte, daß er zu gleicher Zeit die Anmaßungen und Eingriffe der oſtfrieſiſchen Regierung in die wohlbegründeten Rechte des Landes gegen die Stände und die Auflehnungen der mecklenburgiſchen Ritterſchaft gegen den Landesherrn unterſtützte.

Landtages ein, der abgeſchlagen w'rde. Der Fürſt beſtand auf Vollzi hung der kaiſerlichen Decrete. [illegible] errſchte völlige Anarchie im Land Die Renitenten erlitten wegen Une[illegible]it der Führer und Unordnung i Heere einige Niederlagen durch die fu[illegible] Truppen, die das ganze Lan bis auf Emden unterwarfen. Die a[illegible]nde, nachdem eine kaiſerlich Amneſtie erfolgt, unterwarfen ſich 1.[illegible] den kaiſerlichen Decreten unb dingt. Nun herrſchte völliger Miniſterialdespotismus in Oſtfrieslan Gewalt trat an die Stelle des Rechts und der Billigkeit. Nachdem Hol land, England und Frankreich über die Wirren Oſtfrieslands unterhan delt, erfolgten für die Stände günſtigere kaiſerliche Reſolutionen, zum großen Mißfallen des fürſtlichen Miniſteriums, deſſen Canzler Brenn eiſen gegen die Amneſtie und gegen die Erlaubniß, Beſchwerden einzu bringen, proteſtirte *). Die Generalſtaaten wirkten 1732 eine kaiſerlich Reſolution aus, wonach die alten Stände (die noch immer von den „ge horſamen Ständen" getrennt waren) zu Genuß der Amneſtie gelangten und bei Entſcheidung der Streitigkeiten die Landesverträge zu Grunde ge legt werden ſollten. Die „gehorſamen Stände" ſuchten unter Karl Ed zard, dem letzten oſtfrieſiſchen Fürſten, den Vergleich mit den rechtmäßi gen Ständen hinzuhalten, weil ſie Verluſt ihrer Aemter und wegen ſchlech ter Wirthſchaft zur Rechenſchaft gezogen zu werden fürchteten.

Mit Karl Edzard erloſch 1744 das Fürſtenhaus; Friedrich II von Preußen ergriff ſofort Beſitz; Emden huldigte Preußen, deſſen Be vollmächtigte einen allgemeinen freien Landtag ausſchrieben, wodurch die Scheidewand, die ſo viele Jahre zum Ruin des Landes gehorſame und gravaminirende Stände getrennt hatte, fiel. Ungemein zahlreich war die Verſammlung; die ganze Ritterſchaft, 15 Deputirte der Städte, 180 des Bauernſtandes erſchienen auf dem Landtage. Der Graf von Fridag, Häuptling von Gödens, bisher von den Landtagen ausgeſchloſſen, als der, welcher immer für des Vaterlandes Freiheit geeifert, nahm nach altem Herkommen, als Aelteſter der Ritterſchaft, den Präſidentenſtuhl ein, er mahnte, alle Spaltungen und Irrungen zu vergeſſen und in brüderlicher Eintracht das Wohl des Vaterlandes zu beherzigen. Durch die kaiſerli chen Decrete war die Landesverfaſſung erſchüttert, der Ausgang der noch ſchwebenden Beſchwerden ungewiß. In der königlichen Landtagspropoſi tion wurde den Ständen ſammt und ſonders Schutz ihrer Privilegien und Rechte zugeſichert, was dawider vorgegangen, ſolle baldmöglichſt remedirt werden. Das landſchaftliche Adminiſtrationscollegium wurde von Neuem gewählt, der ritterſchaftliche Deputirte von dem Appelle, das Haupt der alten Stände, deshalb von der kaiſerlichen Amneſtie ausgeſchloſſen und für vogelfrei erklärt, trat wieder in daſſelbe ein. Mit dem Könige wurde ein beſonderer Vertrag geſchloſſen, wodurch die alten Verträge beſtätigt wurden, und worin den Ständen (§. 2) freigeſtellt ward, zu Behauptung ihrer Rechte ſich untereinander zu verbinden und zu verei-

---

*) Der Canzler Brenneiſen war ein Mann ſeiner Zeit, der Zeit, wo die Herrſcherparole hieß: „Räſonnir' er nicht, er iſt mein Unterthan."

igen. Was auf dem Landtage beſchloſſen worden, wird der König, in ſern es nicht wider die Landeshoheit, ohne die geringſte Aenderung con- rmiren. Wiederholt wird: der Landtag ſoll auf einem unbefeſtigten Orte halten werden. Uneinigkeiten unter den Ständen ſollen gütlich oder rch das Hofgericht geſchlichtet werden. Die Einwilligung, Erhebung d Verwaltung der ſämmtlichen Landesmittel verbleibt den Ständen und m Adminiſtrationscollegio derſelben. Mit Einquartierung und Werbung ofür eine Geldſumme erlegt wurde) ſollte das Land verſchont bleiben. päter übertrugen die Stände dem Könige die Oberdirection über das ndſchaftliche Caſſenweſen. — Das Juſtiz-, Polizei- und Steuerweſen ard unter preußiſcher Verwaltung verbeſſert, ein Pupillen- und Crimi- alcollegium angeordnet, eine Hypotheken-, Depoſital- und Criminalord- ng, dann auch das preußiſche Landrecht eingeführt. Durch Beförderung s Handels, der Schifffahrt (Emden wurde für einen Freihafen erklärt), r Torfgräbereien hoben ſich Bevölkerung und Wohlſtand des Landes. och fanden ſich die Stände vielfach, auch durch Verweigerung nachge- chter Landtage, in ihren Rechten gekränkt, die dem Könige übertragene berdirection der Landesmittel wurde ein Palladium landesherrlicher An- rderungen. Nach dem Tilſiter Frieden ward Oſtfriesland mit Holland s Departement Oſtfriesland vereinigt, im Jahre 1810 dem franzöſiſchen iche als Departement der Oſt-Ems einverleibt. Oſtfrieslands Ver- ſung wurde völlig vernichtet. — Im November 1813 wurde Oſtfries- nd von Preußen wieder in Beſitz genommen, von dem es am 15. De- mber 1815 an Hannover übergeben wurde. An die Stelle der wieder- rgeſtellten preußiſchen Verwaltungsformen trat 1817 eine hannöveriſche ndroſtei und Juſtizcanzlei, mit Beibehaltung der preußiſchen Geſetzbü- r, und Einführung der hannöveriſchen directen und indirecten Steuern. ie Provinziallandſtände und das landſchaftliche Adminiſtrationscollegium urden wiederhergeſtellt. Oſtfrieslands Geſchichte hat Wiarda aus- hrlich beſchrieben. W. Lüders.

Oſtindien. — I. Allgemeiner Ueberblick. Südaſien be- ht (wenn wir abſehen von dem mittägigen Arabien) aus zwei Halb- ſeln von gewaltigem Umfange und einer unzählbaren Menge großer und iner Inſeln. Wir begreifen dieſes ganze Gebiet unter dem gemeinſa- en Namen Oſtindien; in den Schriften der Bewohner deſſelben fin- t ſich dagegen kein Ausdruck, der ethnographiſch, geographiſch oder poli- ſch alle Völker auch nur Vorderindiens (alſo Indiens im engeren Sinne) mfaßte; doch ſind die gewöhnlichſten Bezeichnungen dieſes Landes Gám- udvipa (Dſchambuinſel = nach einem Baume) oder Bharatas, Bharata- handá (Land des Bharatas, eines angeblichen alten Königs). Der lame Indien wird theils von Hindus, theils vom Fluſſe Indus geleitet. Noch weniger als die weſtliche Halbinſel führt die öſtliche t den Eingeborenen einen gemeinſamen Namen. Am Allerwenigſten iſt ſches aber bezüglich der Inſeln der Fall.

Umfang und Volkszahl vermögen nicht genau beſtimmt zu werden. Nach den wahrſcheinlichſten Berechnungen und Schätzungen hat:

Vorderindien etwa	65,000	geogr. Quadrm.	u. 180—200	Mill. Bew.		
Hinterindien etwa	40,000	„ „	u. 25— 36	„ „		
die Inſeln haben etwa	28,000	„ „	u. 24— 30	„ „		
Zuſammen	133,000	geogr. Quadrm.	u. 229—266	Mill. Bew.		

So bildet denn Oſtindien nach Umfang und Volkszahl gleichſam einen Erdtheil für ſich allein. Es ſteht an Flächenraum Europa und Auſtralien nur ſehr wenig nach; es übertrifft aber an Volksmenge ſowohl Afrika, als Amerika und Auſtralien, ja, es übertrifft der Menſchenmaſſe nach dieſe drei Erdtheile zuſammengenommen. Es begreift ſo verſchiedene Völker in ſich, als Europa nur immerhin enthält; und dieſes nach den mannigfachſten Beziehungen, was Abſtammung, Sprachen *) und beſonders was Religionen betrifft. Die Natur ſelbſt hat nirgendwo größere und gewaltigere Varietäten vereinigt als hier. In Indien trifft man tiefes Flachland, Hochebenen und die gewaltigſten Berge auf der ganzen Erde. (Es iſt längſt erwieſen, daß der Dhawalagiri den Chimboraſſo an Höhe ungemein übertrifft.) Welchen Unterſchied bietet die Luftbeſchaffenheit in den Gegenden unter und in der unmittelbaren Nähe des Aequators und auf den mehr als 40 Grad von demſelben entfernten ſtets eisbedeckten Himalayagebirgen dar! — Von den früheſten Zeiten her iſt Indien nicht nur das Land der Gegenſätze, ſondern überhaupt das Land des Wunderbaren und Außerordentlichen. Dieſe unendlich weit ſich erſtreckender Gegenden mit der gewaltigen Menge ihrer Bewohner, ihrem warmen Klima, ihrer üppigen Vegetation, ihrer Fülle köſtlichſter Producte, überhaupt ihrem ganzen natürlichen Reichthume — was würden ſie geworden ſein bei vernunftgemäßer, menſchenwürdiger Culturentwickelung; was können ſie noch jetzt werden, nachdem die Scheidewand niedergeriſſen, die ſie von der übrigen Welt trennte und gleichſam eine kleine Welt für ſich allein zu bilden zwang; — was können ſie werden, nachdem ſie nunmehr endlich der allgemeinen Cultur erſchloſſen ſind! Indien und China, dieſe beiden an einander grenzenden, bevölkertſten Länder der Welt — dieſe Länder, die wohl volle zwei Drittheile aller Menſchen auf der ganzen Erde in ſich vereinigen — was werden ſie in noch einigen Jahrhunderten geworden ſein!

II. Die Bevölkerung, ſodann die gegenwärtigen politiſchen Verhältniſſe Vorderindiens im Allgemeinen. Vorderindien iſt nicht nur materiell betrachtet der größte und weitaus der bevölkertſte Theil Indiens, ſondern es iſt auch in jeder anderen Beziehung unvergleichbar der wichtigſte. Von ihm ging die geſammte indiſche Cultur aus, in ihm iſt es auch, wo der Sieg wahrer Civiliſation über das hemmende und Menſchen entwürdigende Hinduthum erkämpft werden mußte, und es heute noch werden muß.

Vorderindien, auch Hindoſtan oder die Halbinſel dieſſeits des Ganges

*) Auf der allerdings ungeheuer großen Inſel Borneo allein werden gegen hundert — wenn auch nicht ganz verſchiedene Sprachen, doch — ganz verſchiedene Mundarten geredet.

genannt, theilt man in geographiſcher Hinſicht gewöhnlich in zwei, dem Umfange nach ziemlich gleiche Hälften: das ſüdliche Dreieck wird das Dekan, das nördliche Dreieck dagegen das eigentliche Hindoſtan (oder Hinduſtan) genannt.

Den Volksſtämmen nach beſteht die Bevölkerung Vorderindiens aus folgenden Haupttheilen: 1) Hindus (bei Weitem die Mehrzahl; zu ihnen kann man wohl auch die nomadiſirend umherziehenden Zigeuner rechnen); 2) Afghanen; 3) Mongolen; 4) Parſen; 5) Sikhs oder Seikhs; 6) andere Aſiaten (Perſer, Armenier, Türken, Araber, Chineſen, Tibetaner); 7) ſchwarze und weiße Juden (jene ſind, wie behauptet wird, die Nachkommen von zum Judenthume bekehrten Negerſklaven); 8) Haſſinier (Afrikaner); 9) Europäer; 10) Tſchitſchis (Nachkommen von Europäern und Indianerinnen).

Den Religionen nach enthält Vorderindien mindeſtens 150 Millionen Bekenner der Bramalehre; 16—20 Millionen Mohamedaner; 4½ Millionen Sikhs; 50,000, nach Anderen 500,000 Buddhiſten (die Buddhalehre entſtand ohne Zweifel in Vorderindien, iſt aber durch das Bramathum daſelbſt in den meiſten Gegenden gänzlich vernichtet worden, wogegen ſie in anderen Theilen Indiens und in China und Japan eine ungeheuere Menge von Bekennern zählt; man nimmt deren im Ganzen zwiſchen zweihundert und vierthalbhundert Millionen an); 100 bis 200,000 Parſen; 150,000 Juden; endlich gegen anderthalb Millionen Chriſten, nämlich: 50,000 Thomaschriſten, 50,000 Armenier, 200,000 Jacobiten (Syrier), 50,000 Lutheraner und Reformirte, 500,000 Episcopalen und Presbyterianer und 600,000 Katholiken.

Die ſocialen Zuſtände der Hindus haben wir bereits in dem Artikel „Bramanen" (im 2. Bande S. 691—704 des Staatslexikons) ziemlich umſtändlich geſchildert. Wir müſſen um ſo mehr darauf verweiſen, als ohne Kenntniß der desfallſigen Verhältniſſe (namentlich der wichtigſten der in das Leben eingreifenden religiöſen Vorſchriften, des Kaſtenunterſchieds u. ſ. w.) eine richtige Beurtheilung der indiſchen Zuſtände völlig unmöglich iſt. Zur Ergänzung jener Abhandlung fügen wir hier nur noch einige wenige Andeutungen bei:

Die indiſchen Geſetze enthalten nirgendwo eine Strafbeſtimmung gegen Verbrechen, welche wider Parias verübt wurden. Die Parias ſind es aber leider nicht allein, gegen welche die höhnendſte Entwürdigung des Menſchen begangen wird; viele andere Stämme werden auf ähnliche und ſelbſt noch ärgere Weiſe mißhandelt. So leben z. B. in den Wäldern von Malabar die Puleah's oder Puliah's, die ſich zu einer wahrhaft thieriſchen Exiſtenz verdammt ſehen. Es iſt ihnen nicht einmal erlaubt, in Hütten zu wohnen. Sie bauen ſich eine Art Neſter auf dicken Bäumen. Auf den Heerſtraßen dürfen ſie ſich nicht blicken laſſen. Bemerken ſie Jemanden, ſo müſſen ſie ſich durch ein eigenthümliches Geſchrei ankündigen! (S. Dubois, moeurs, institutions, cérémonies des peuples de l'Inde.)

Die Parias und die ungefähr eben ſo wie ſie verachtete Claſſe der

Digitized by Google

Chakilys (Schuhflicker) ſollen aber zuſammen den **vierten Theil** der Geſammtbevölkerung Vorderindiens bilden. Ihre Behandlungsweiſe wird, wie man mehr nach Norden kommt, wo der Mohamedanismus eingewirkt hat, etwas minder barbariſch, bleibt indeß auch hier noch wahrhaft empörend. Jene ungeheuere Menſchenmaſſe von 40—50 Millionen iſt aber in Folge der in ihnen unerſchütterlich feſt begründeten religiöſen Vorurtheile und Täuſchungen ſo tief geſunken, daß die ganze Geſchichte auch nicht von einem einzigen Verſuche erzählt, den ſie gewagt hätten, um ihr ſchmachvolles Loos zu verbeſſern, ihre Feſſeln zu zerreißen und zurückzufordern jene ewigen Urrechte des Menſchen, „die droben hangen unveräußerlich."

Einen weiteren Beweis der Verwerflichkeit — oder wenn man will: der **Entartung** — des Bramathums geben die **Thugs**, jene furchtbaren und zahlreichen Raubmörderſtämme, deren ſchreckliches Treiben unverkennbar mit dem religiöſen Cultus zuſammenhängt.

Man muß das Hinduthum in ſeinen ſocialen Wirkungen erforſchen, muß nicht blind ſein gegen die zahlloſen, an's Unglaubliche grenzenden Abſcheulichkeiten, die es hervorgebracht hat, — um die durch die Vertilgung dieſer Zuſtände der ganzen Menſchheit erwieſen werdende hohe Wohlthat in deren vollem Umfange zu würdigen.

Was die **politiſche Eintheilung** Vorderindiens in verſchiedene **Staaten** betrifft, ſo ergibt ſich nach den wahrſcheinlichſten Berechnungen folgendes Reſultat:

1) **Die unmittelbaren Beſitzungen der engliſch-oſtindiſchen Compagnie** zerfallen in die vier Präſidentſchaften:

Bengalen mit	40	Mill. Einwohn.,
Agra (eigentlich Vicepräſidentſchaft, früher zum vorigen gehörend) mit	50	„ „
Madras mit	15	„ „
Bombay mit	7	„ „
Zuſammen	112	Mill. Einwohn.
Hierzu kommen noch die in neuerer Zeit factiſch mit den unmittelbaren britiſchen Beſitzungen beinahe vollſtändig vereinigten Gebiete		
des Königs von Oude mit	6	„ „
und des Sultans von Myſore mit	3½	„ „
Zuſammen	9½	Mill. Einwohn.,
Total	121½	Mill. Einwohn.,

auf etwa 30,000 geogr. Quadratmeilen.

2) Die Länder der **Subſidienfürſten**, nämlich:

des Nizzam von Hyderabad (Subhadar von Dekan) mit	10	Mill. Einwohn.,
des Holkar in Indur mit	?	„ „
des Guicovar von Baroda mit . . .	2—6	„ „
Latus	12—16	Mill. Einwohn.

	Transport	12—16 Mill. Einwohn.
der Raya von Nagpur mit		3 Mill. Einwohn.
der Raya von Travancore }		1 = =
der Raya von Cochin		
der Raya von Cutſch		? = =
Zuſammen in den ſpeciell geſchätzten Ländern		16—20 Mill. Einwohn.

3) Die Protectorat-Staaten (Protected States) ſind:
das Königreich Sikkim,
die Sikhs-Länder (am linken Sutledſchufer) mit 3 Mill. Menſchen,
die Lehensſtaaten der Radſchputen (angeblich mit einer Bevölkerung von 16 Mill.),
die Staaten der Jats (auf dem rechten Dſchumnaufer),
die Bundelahſtaaten mit 1½ Mill. Bewohnern,
die Malwaſtaaten,
die Staaten in Guzerate,
die Staaten an der Küſte von Malabar (Satara, Sawunt ꝛc.).

Zuſammen alſo, ſo weit eine Schätzung vorliegt, mit 20½ Mill. Menſchen; im Ganzen dürften 25—30 Mill. anzunehmen ſein.

4) Mehr oder minder unabhängig ſind ſonach nur noch:
der Maha Raya (d. i. Großherr) von Lahore,
die Emirs von Sinde (eine Conföderation),
der Scindia, welcher jedoch den Briten ein Truppencontingent zu ſtellen verpflichtet iſt, mit einem Reiche von beiläufig 4 Mill. Menſchen,
der Radſcha von Nepal, dem eine Volksmaſſe von 2 Mill. unterworfen,
der Radſcha von Dholapur, Barri und Radſchakera.

5) Nichtbritiſche Beſitzungen von Europäern:

a) portugieſiſche: Goa, Diu und Damaum, nach den gewöhnlichen Angaben 90 Quadratmeilen mit 250,000 Bewohnern, nach den Behauptungen der Portugieſen aber 223 Quadratmeilen mit 417,000 Einwohnern;

b) franzöſiſche: Pondicheri (in Karnatik), Karikal (in Tanjore), Mahe (auf Malabar) und Chandernagor (in Bengalen) = 8 bis 10 Quadratmeilen mit 100,000 Menſchen;

c) däniſche: Trankebar (in Karnatik) und Serampore (am Hugly, in Bengalen) = 10 Quadratmeilen und 30,000 Menſchen.

Aus dem Mitgetheilten ergibt ſich zur Genüge, daß gleichſam ganz Vorderindien als britiſches Beſitzthum betrachtet werden muß. Die Beſitzungen der übrigen Europäer ſind, wie man ſieht, ohne nennenswerthe Bedeutung; und ſelbſt die dem Namen nach noch unabhängigen indiſchen Fürſten haben doch längſt factiſch ihre Selbſtſtändigkeit verloren, indem ſie ſich dem Einfluſſe der britiſchen Uebermacht nicht mehr zu entziehen vermögen, und jeder desfallſige Verſuch vorausſichtlich ihren Untergang herbeiführen würde.

Was die ſogenannten Subſidienfürſten betrifft, ſo beſteht zwiſchen ihnen und der engliſch-oſtindiſchen Compagnie folgendes Verhältniß:

Digitized by Google

Die Compagnie hat die ganze militäriſche Vertheidigung eines ſol-
chen Landes übernommen, ſowohl gegen andere indiſche Staaten, als
auch gegen jede ſonſtige Macht; überdies verbürgt ſie dem Fürſten die
Aufrechthaltung der Ruhe im Innern.

Dagegen hat ſie allein das Recht oder die Verpflichtung, in einem
ſolchen Lande Truppen zu unterhalten. Dieſe ſtehen unter dem Ober-
befehle eines bei dem Subſidienfürſten angeſtellten britiſchen Reſidenten.
Der Subſidienfürſt muß für die Unterhaltung der ſonach ſeiner Gewalt
ganz entzogenen bewaffneten Macht alljährlich eine beſtimmte Summe
entrichten, zu welchem Behufe er gewöhnlich die Einkünfte großer Län-
dereien abtritt. Sodann darf er mit keinem anderen, ſei es indiſchen
oder auswärtigen Staate in Unterhandlungen oder Verkehr irgend einer
Art treten, außer durch Vermittelung der britiſchen Regierung. Bei allen
wichtigen Vorkommniſſen der inneren Verwaltung hat er den Rath des
engliſchen Reſidenten einzuholen, der in manchen Fällen einem Be-
fehle gleichkommt. Was im Uebrigen die Adminiſtration und die
Juſtizpflege betrifft, ſo genießt er darin gänzliche Machtvollkommenheit.

Die Begründung des Syſtems ſolcher Subſidienſtaaten entſtand
folgendermaßen: Die engliſche Staatsregierung und noch mehr das
Parlament waren den Ländervergrößerungen der Compagnie faſt immer
entſchieden abhold. Unter Pitt's Miniſterium erging ſogar eine Par-
lamentsacte, durch welche jener Geſellſchaft jede weitere Eroberung unbe-
dingt verboten wurde. Indeſſen ſah man ſich in die Nothwendigkeit ver-
ſetzt, gegen einige indiſche Fürſten Krieg zu führen. Die Letzteren wurden
geſchlagen und ihr Land beſetzt. Unbedingt zurückgeben konnte man es
ihnen nicht, ohne ſich vorausſichtlich neuen Angriffen auszuſetzen. So
kam man denn, als auf ein Auskunftsmittel, auf jenes Subſidienſyſtem.

Ein unverkennbarer Vortheil deſſelben beſteht in der dadurch herbei-
geführten Ruhe im Innern dieſer Länder, in denen es früher fort und
fort Aufſtände und Umwälzungen gab. Weit überwiegend iſt aber der
Nachtheil, daß die indiſchen Fürſten nun in voller Sicherheit (ohne
weitere Furcht vor Empörungen, Strang oder Dolch — den ſonſt ge-
wöhnlichen Correctivmitteln in despotiſchen Staaten) ihre Tyrannei aus-
üben, ihre wahnſinnigen Launen verwirklichen, ihre ſchamloſen Gelüſte
jeglicher Art befriedigen können. Darum haben ſich verſchiedene indiſche
Fürſten freiwillig in dieſe Claſſe aufnehmen laſſen. Das Volk in
den Subſidienſtaaten iſt deshalb aber auch das unglücklichſte; und man
hat allgemein erkannt, daß jenes Syſtem, in allen einzelnen Fällen, ſo
bald es ſich thun läßt, verlaſſen werden müſſe. Die Bewohner dieſer
Gegenden haben nichts ſehnlicher zu wünſchen.

Die Protectoratsſtaaten unterhalten zwar eigene Truppen,
ſind aber verpflichtet, den Briten vorkommenden Falles Contingente zu
ſtellen. Bei einigen iſt die Zahl der zu liefernden Hülfstruppen feſt be-
ſtimmt, bei anderen dagegen hat der Generalgouverneur dieſelbe nach
Maßgabe des Falles (und der Mittel eines ſolchen Landes) anzuſetzen.
Die Protectoratsfürſten ſind gleichſam Lehnsträger der Compagnie.

III. Gedrängter geſchichtlicher Ueberblick der Unterwerfung Vorderindiens durch die Europäer*). Hiſtoriſche Ueberſicht der Entwickelung des Inſtituts der engliſch-oſtindiſchen Compagnie. Nachdem Vasco de Gama — der erſte Europäer, der auf dem Seewege nach Oſtindien kam — im Mai 1498 auf der Weſtküſte dieſes Landes erſchienen war, wußten die Portugieſen mit einer an's Unglaubliche grenzenden Schnelligkeit ihre Macht in dieſen Gegenden auszubreiten. Schon nach einem Decennium beherrſchten ſie die indiſchen Meere, und die Fürſten des Landes wagten ſelten mehr Widerſtand gegen ſie und ihre Anforderungen. Franz von Almeida, noch mehr Alphons von Albuquerque waren es beſonders, die in ganz Südaſien Achtung und Furcht vor dem portugieſiſchen Namen einflößten. (Auch der wahrhaft geniale Dichter Camoens — der leider in der Folge als Bettler ſtarb — erwarb ſich als Anführer zu Lande und zu Waſſer hier großes Verdienſt um ſein Vaterland.)

Nahezu ein Jahrhundert lang vermochten die Portugieſen alle übrigen europäiſchen Nationen vom Handel mit Oſtindien faſt völlig auszuſchließen.

Es war im Jahre 1595, daß die Holländer — beſonders durch die klugen Bemühungen ihres Mitbürgers Cornelius Hautmann dazu veranlaßt — vier Schiffe nach Indien ſendeten und auf Java Handelscomptoire anlegten. Sieben Jahre ſpäter erſtand die holländiſch-oſtindiſche Compagnie, von ihrer Regierung mit der Ermächtigung verſehen, in Indien nach eigenem Gutdünken Krieg zu führen und Frieden zu ſchließen, Truppen zu unterhalten und Feſtungen zu bauen. Dieſe bloſe Handelsgeſellſchaft nun trat mit den (damals mit dem ſpaniſchen Reiche vereinigten) Portugieſen in offenen Kampf. Der Geiſt politiſcher Freiheit hatte das wenig zahlreiche Völkchen der Holländer mit Kühnheit und Kraft erfüllt und in ihm jenen Unternehmungsgeiſt geweckt, ihm jene moraliſche Macht verliehen, die ſo oft mehr vermögen, als numeriſche Ueberzahl. Dazu kam, daß der Uebermuth, noch weit mehr aber der blutdürſtige Fanatismus der Portugieſen, mit den Greueln ihrer Inquiſition und den Schandthaten ihrer Mönche, ſie bei den Indiern längſt verhaßt gemacht hatten. So verloren ſie denn eine ihrer zahlreichen Beſitzungen nach der andern, und waren ſchon um die Mitte des 17. Jahrhunderts (namentlich ſeit 1660) zunächſt auf das beſchränkt, was ſie heute noch inne haben. — Doch auch die Holländer ſagten ſich ſehr bald von den Geboten des Rechtes, der Billigkeit und der Freiheit los; eine grenzenloſe Habſucht verleitete ſie zu den ſchmachvollſten und abſcheulichſten Handlungen der Unterdrückung. Allenthalben gewahrte man nur Erpreſſungen, die mit einem in's Kleinlichſte und Schmutzigſte gehenden gemeinen Krämergeiſte — der alles Höhere von ſich zurückwies — verübt wurden; — eine

*) Was die alte Geſchichte Indiens betrifft, ſ. unſeren Art. „Menſchheit, Geſchichte der" im 10. Bnde. S. 438 des Staatslexikons.

Digitized by Google

Handlungsweiſe, die ſich in der Folge rächte, indem ſie unmöglich macht, daß die holländiſche Herrſchaft in Oſtindien bei den Eingeborenen ſelbſt ſich feſt und dauernd begründen konnte; ſonach verhinderte, daß ſie im Volke ſelbſt ſich eine Stütze verſchaffte.

Der Geldgewinn, den Portugieſen und Holländer aus dem oſtindiſchen Handel zogen, lockte bald auch andere Nationen, ihr Glück ebendaſelbſt zu verſuchen. So entſtand um 1618 eine däniſch-oſtindiſche Handelsgeſellſchaft, die jedoch nie große Erfolge erlangte*).

Auch die engliſch-oſtindiſche Compagnie ermangelte lange Zeit alles kräftigeren Aufblühens, indem ſie blos hinvegetirte. Die Königin Eliſabeth hatte derſelben unterm 31. December 1600 (nach einer anderen Angabe im Jahre 1599) einen Freibrief verliehen, der jedoch kein weiteres Ergebniß hatte, als die Abſendung einiger Handelsſchiffe nach Oſtindien. Da jener Freibrief nur von der Regierung verliehen, nicht auch vom Parlamente beſtätigt war, ſo hielten ſich andere britiſche Kaufleute durch das der Compagnie zugeſicherte Handelsmonopol nicht gebunden, und ſendeten ebenfalls Kauffahrteiſchiffe nach Indien. Die Compagnie konnte oder wollte keine Eroberungen machen, ſah ſich in Folge deſſen aber auch allenthalben von den Holländern und Portugieſen überflügelt. König Jacob I. verſagte ihr jede Unterſtützung; auch von Karl I. ſah ſie ſich vernachläſſigt. Indeſſen erlangte ſie im Jahre 1635, in welchem ihr Freibrief zu Ende ging, eine Erneuerung deſſelben. Im Jahre 1653 hob Cromwell die oſtindiſche Compagnie gänzlich auf und erklärte den Handel nach Indien unbedingt frei. Ungeachtet der ſichtlich vortheilhaften Folgen (welche die Holländer bereits mit ernſtlichen Befürchtungen für ihren aus Aſien fließenden enormen Gewinn erfüllten) hob jedoch Cromwell ſelbſt nach vier Jahren jenen freien Verkehr wieder auf und ſtellte alle Privilegien der Geſellſchaft wieder her. Damals belief ſich das Capital derſelben auf 740,000 Pfd. Sterlinge.

König Karl II. ſtellte der Compagnie 1661 ein neues Octroi, d. i. einen neuen Freibrief, aus, der ihr bedeutende weitere Vorrechte gewährte. Sie ward ermächtigt, über Krieg und Frieden bezüglich nichtchriſtlicher Völkerſchaften eigenmächtig zu entſcheiden, ihre Factoreien in Indien zu befeſtigen und jeden ohne ihre Erlaubniß nach Indien kommenden Briten gefangen in ſein Vaterland zurückzuſenden. Da jedoch keine Ermächtigung gegeben war, die im unerlaubten Handel betroffenen Schiffe hinwegzunehmen, ſo hörte derſelbe noch immer nicht auf, und obwohl die Geſellſchaft ſeit 1665 ihren Verkehr auch nach China ausdehnte und ſeit 1668 den Theehandel nach England betrieb, ſo betrug doch der Ge-

*) Noch weniger Reſultate gewährten einige andere, von den Ufern der Nord- und Oſtſee ausgegangene oſtindiſche Compagnieen, ſo namentlich die 1717 in's Leben getretene Oſtender; die 1731 entſtandene ſchwediſch-oſtindiſche Handelsgeſellſchaft und die 1750 durch Friedrich den Großen, aber zunächſt mit engliſchem und holländiſchem Gelde begründete Emdener Compagnie.

Digitized by Google

ſammtwerth der engliſchen Waaren, welche ſie ausführte, ſelbſt ſpäter (gegen 1680) nur ungefähr 60,000 Pfd. Sterl. des Jahres. Die Compagnie gerieth ſogar mehr und mehr in Verfall; neben ihr entſtand 1698 eine neue Handelsgeſellſchaft, und beide ſuchten ſich gegenſeitig zu ſchaden. Mit Mühe brachte die Regierung 1702 eine Vereinigung derſelben zu Stande. Eine Parlamentsacte von 1708 regelte die neuen Verhältniſſe dieſer „vereinigten Geſellſchaft der von England nach Indien handelnden Kaufleute.“ Das Capital derſelben ward von 2 Million auf 3,200,000 Pfd. Sterl. vermehrt.

Noch immer aber blieb die Geſellſchaft ohne hohe Wichtigkeit für die engliſche Nation. Ihre Dividende war ſehr mäßig, und der Werth der Ausfuhr der britiſchen Erzeugniſſe durch ſie betrug in den Jahren 1714—1724 durchſchnittlich nicht mehr als 92,410, zwiſchen 1730 und 1748 aber höchſtens 150,000 Pfd. Sterl. im Jahre; außerdem aber allerdings noch im erſten Zeitraume jährlich 518,102, im zweiten 548,711 Pfd. Sterl. an edeln Metallen. Es koſtete die Compagnie Mühe und Opfer, 1730 eine Verlängerung ihres Octroi zu erhalten, indem ſehr allgemein die Wiederherſtellung der Freiheit des Handels mit Indien verlangt ward.

Unterdeſſen waren auch die Franzoſen in Oſtindien erſchienen. Der Miniſter Colbert hatte 1665, gegen die Anſichten Ludwig's XIV., die Bildung einer franzöſiſch-oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft zu Stande gebracht. Anfangs hatte dieſelbe ſehr geringen Erfolg; erſt 1672 blühete ſie ziemlich empor; Pondichery ward von ihr gegründet, ſie legte an vielen Plätzen Handelscomptoire an und knüpfte einen Verkehr mit Siam und China an. Zwar nahmen 1693 die Holländer Pondichery weg, mußten es aber nach dem Ryswicker Frieden 1697 den Franzoſen zurückgeben. Dieſe erlangten nun vom Großmogul die Erlaubniß, Geld zu prägen, ſie erwarben vom Beherrſcher von Tanjore allmälig die Abtretung von mehr als hundert Dörfern, befeſtigten Karikal und gründeten namentlich am Hugly (in Bengalen) eine neue wichtige Niederlaſſung.

Unter dieſen Verhältniſſen erwachte um 1740 eine ſtarke Eiferſucht zwiſchen der engliſch- und der franzöſiſch-oſtindiſchen Compagnie. Es kam zum offenen Kampfe. Obwohl beide Theile von ihren Mutterländern aus wenig unterſtützt wurden, ſo führte man denſelben doch mit Heftigkeit. Das Talent der unter ſich zwar uneinigen, aber deſſenungeachtet ſehr ausgezeichneten Männer La Bourdonnais und noch mehr Duplaix verſchaffte den Franzoſen ein entſchiedenes Uebergewicht. Die Briten wurden meiſtens geſchlagen und ſogar ihre Hauptniederlaſſung Madras erobert, die ſie erſt in Folge des Aachener Friedensvertrags im Jahre 1749 zurückerhielten. Indeſſen dehnte ſich der Einfluß der Franzoſen auf die indiſchen Fürſten immer mehr aus, und ſie verlangten ſo bedeutende Gebietsabtretungen von denſelben, daß ſie auf eine Strecke von 600 Stunden die Küſte von Coromandel als ihnen unterworfenes Land betrachten konnten. — Noch um die Mitte der

1750er Jahre hatten dagegen die Briten in ganz Oſtindien nichts wei ter als verſchiedene Handelsniederlaſſungen, Factoreien und Comptoir aber gar kein ihnen unterworfenes Gebiet. Das ungeheuere Reich, da ſie dermalen in Hindoſtan beſitzen, iſt durchgehends in dem ſeit dieſe Epoche verlaufenen, verhältnißmäßig ſo ſehr kurzen Zeitraume von ihne erworben worden.

Zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beſtan das Betriebscapital der engliſch-oſtindiſchen Compagnie aus 6 Millione Pfd. Sterl. (in 6000 Actien zu 1000 Pfd.). Die Geſellſchaftsmitglie der bezogen einen reinen Ertrag von 12—15 Procent, wodurch die Actie einen Cours von je 2000 Pfd. erlangten.

Es war im Jahre 1756, daß die engliſche Compagnie zum erſte Male als politiſche Macht in Indien auftrat und eine erſte Ter ritorialbeſitzung in Bengalen erwarb. Der dortige Fürſt Sura jaw Dowlah verlangte die Auslieferung eines ſeiner früheren Beamten der ſich zu den Briten geflüchtet hatte. Sein Begehren ward abge ſchlagen. Da überfiel er (1756) Calcutta, zerſtörte die engliſchen An ſiedelungen und beging gegen die in ſeine Hände gefallenen Briten furcht bare Grauſamkeiten. Die geſammte Truppenmacht, welche man nac dieſen Vorgängen von Seiten der Compagnie nach Bengalen ſenden ode daſelbſt aufbringen konnte, beſtand aus 1900 Soldaten, wovon ein Thei ſogar bloſe Sipahis; aber ein Mann von ſeltenem Talente, Obriſtlieute nant Clive, war ihr Anführer. Schnell eroberte er einige von den In diern beſetzte Forts, Calcutta ſelbſt mußte von dieſen geräumt werden und der Nabob ſah ſich zum Frieden genöthigt.

Alsbald aber kam es zu neuen Kämpfen. Der Nabob von Ben galen und die Franzoſen ſtanden vereinigt gegen die Engländer unter de Waffen. Clive ſchlug (am 23. Juni 1757) bei Plaſſey mit nur 120 Europäern und 2000 Sipahis ein Heer angeblich von 50,000 Hindus; de Nabob ſah ſich auf's Neue zum Frieden und zu bedeutenden Gebietsabtre tungen gezwungen; auch die Franzoſen befanden ſich, ungeachtet ihre numeriſchen Ueberzahl, faſt allenthalben im Nachtheile, denn ihr An führer Lally beſaß keineswegs die hohen Fähigkeiten eines Duplai den man, wegen verſchiedener Verleumdungen, unbegreiflicher Weiſe nac Europa zurückberufen hatte. Erſt in Folge des 1763 in Europa ge ſchloſſenen allgemeinen Friedens erhielt Frankreich ſeine indiſchen Be ſitzungen von den Briten zurück, welche letzteren indeſſen mittlerweile ver ſchiedene indiſche Fürſten ihre Macht hatten fühlen laſſen.

Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle Streitigkeite und Kämpfe zwiſchen den Engländern und den Hindu-Häuptlingen ein zeln erzählen wollten. Wir beſchränken uns darauf, nur die allerwich tigſten kurz anzuführen.

Nachdem die Engländer eine Menge indiſcher Fürſten, einen nac dem andern, beſiegt und zu Gebietsabtretungen genöthigt hatten, gelan es endlich dem talentvollen und glücklichen Emporkömmling Hyde Ali, die bedeutendſten und kriegeriſcheſten Völkerſchaften Hindoſtans, un

it ihnen die Franzoſen, zu einem Bunde wider die Briten zu vereinigen. on 1780 bis 1782 ſchwebte die engliſche Herrſchaft in Indien in ößter Gefahr; denn das Glück der Waffen war mehr den Verbün- ten, als deren Gegnern hold. Da ſtarb im letztgenannten Jahre yder Ali; die Briten ſuchten ihre Gegner zu trennen, und ſchloſſen t den Mahratten und dem Nizam (dem Subah von Dekan) einen paratfrieden; auch mit Frankreich kam 1783 der Friede wieder zu tande, und ſo ſah ſich denn auch Hyder Ali's Sohn und Nachfol- r, Tippo Saib, 1784 zu einer Uebereinkunft genöthigt, derzu- ge beide Theile ihre Eroberungen ſich gegenſeitig wieder auslieferten.

Es war dieſes aber der That nach nur ein Waffenſtillſtand. Von 789 bis 1792 kämpfte Tippo Saib neuerdings gegen die Briten d einige dieſes Mal mit ihnen verbündete indiſche Fürſten. Er un- lag und verlor faſt die Hälfte ſeines Gebiets. Aber dies entflammte r noch mehr ſein Rachegefühl. Er ſuchte auf's Neue eine allgemeine erbindung der indiſchen Völker gegen die Engländer zu Stande zu ingen und trat mit franzöſiſchen Abenteurern in enge Beziehungen, e ihm von Isle de France aus franzöſiſche Hülfe verhießen. Die ngländer aber kamen dem ihnen drohenden Unwetter zuvor; ſie griffen en Feind an, ehe er noch vollſtändig gerüſtet war; und Tippo aib verlor, nach tapferem Widerſtande, bei der Erſtürmung ſeiner uptſtadt Seringapatnam ſelbſt das Leben (1799).

Ohne große Anſtrengungen wurden die Briten Herren der Beſitzun- n von Oude, Tanjore, Surat und Arcot. Die letzte Achtung gebie- nde einheimiſche Macht in Indien bildeten die kriegeriſchen Mahratten, mal der Scindiah, einer ihrer Fürſten, welcher auch ein durch fran- ſiſche Militärs disciplinirtes Heer von 38,000 Mann Fußvolk und 00 Reitern beſaß. Aber der Scindiah ſowohl, als Holkar, ein derer mächtiger Mahrattenfürſt, ſahen in den Jahren 1802 bis 1805 ch blutigen Kämpfen ihre Macht gebrochen, ihre Selbſtſtändigkeit ver- ichtet. Es war dieſes vornehmlich das Werk des damaligen General- uverneurs, Marquis von Wellesley, und ſeines Bruders, des hmaligen Herzogs von Wellington, der ſich hier als Heerführer mlichſt auszeichnete.

Von jetzt an konnte keine Macht in Oſtindien den Briten irgend nen erfolgreichen Widerſtand leiſten. Die eingeborenen Fürſten kamen mmtlich, wenn auch nicht gerade alle dem Namen, doch der That nach, n ein beſtimmtes Abhängigkeitsverhältniß von jenen. Die Beſitzungen aller rigen europäiſchen Mächte in Hindoſtan fielen überdies während der evolutions- und Napoleon'ſchen Kriege in die Gewalt der Engländer. war wurden dieſe Letzteren nach dem Sturze Napoleon's ihren früheren uropäiſchen) Beherrſchern zurückgegeben; ſie ſind aber, wie wir geſehen ben, ohne größere Bedeutung.

Ein minder gefährlicher Kampf mit den Mahratten im Jahre 1818 war der letzte Krieg, den die Engländer in Vorderindien zu führen hat- ten. Jede innere feindliche Bewegung in dieſem Lande kann nicht mehr

Krieg, ſondern nur Empörung genannt werden. Dagegen habe die Briten ſeitdem ihre ſiegreichen Waffen weit über die Grenzen Hindoſtans getragen: von 1824—1826 demüthigten ſie die Birmanen i Hinterindien, und ihr ſeit 1839 erfolgtes „Sichfeſtſetzen" in jenen Ländern, die man früher mit dem Namen Oſtperſien bezeichnete, — namentlich in Afghaniſtan — hat ihren Einfluß über ganz Centralaſie ausgebreitet, Perſien zittern gemacht und Rußlands Plane auf Mittelaſien für längere Zeit vereitelt.

Wir müſſen nun hier eine gedrängte Ueberſicht der Geſtaltung de engliſch-oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft, gegenüber der britiſchen Regierung und ihren eigenen Actionären, ſeit der Zeit des Beginnes ihre Ländererwerbungen, geben.

Bald nach den erſten Eroberungen von Seiten der Compagnie nämlich im Jahre 1767, erhob die Londoner Staatsregierung Anſprüch auf die neuerworbenen Beſitzungen, die ja auch zunächſt durch Truppe und Flotten des Staats, nicht der Handelsgeſellſchaft, errungen worde ſeien. Die Forderung war um ſo wichtiger, als man das öffentlich Einkommen in jenem Gebiete auf drei Millionen Pfd. Sterl. ſchätzte Endlich kam ein Uebereinkommen zu Stande, wonach die Compagnie de Territorialbeſitz behielt, dagegen aber an die britiſche Krone einen jährlichen Tribut von 400,000 Pfd. Sterl. zu entrichten ſich verpflichtete Auch ſetzte das Parlament ſchon damals feſt, daß die Actionäre ni mehr als 10 Procent Zinſen und Dividende von ihrem Capitale beziehen ſollten, und daß der Mehrbetrag der Einkünfte theils zur Bildun eines Reſervefonds, theils zur Ausführung volkswirthſchaftlicher Verbeſſerungen in Indien verwendet werden müſſe. (In Folge jener Beſchränkung der Dividende konnte ſich der Nominalwerth der Actien ſeit dem nie weſentlich weiter heben, als er damals ſchon ſtand; die Acti von 1000 Pfd. mit einem ziemlich gewiſſen Jahresertrage von 100 Pfd galt factiſch 2000 Pfd., und das Grundcapital der Geſellſchaft ſtellte ſic ſonach auf einen reellen Werth von 12 Millionen, bei einem Nominalwerthe von blos 6 Millionen. Jener Preis der Actien iſt ſich ſeitden auch immer ziemlich gleich geblieben, ungeachtet der furchtbaren politiſche Stürme und Erſchütterungen, von denen mittlerweile gleichſam die gan Welt heimgeſucht ward).

Indeſſen nahmen Mißbräuche aller Art in Indien gewaltig übe hand. Es bildete ſich ein Ausſaugungs-, Beſtechlichkeits- und Raubſyſtem, das an die ſchmählichſten Vorgänge unter den römiſchen Proconſuln erinnerte. Jede neue Landerwerbung gewährte zwar eine Vergrößerung des öffentlichen Einkommens, damit ſtiegen aber auch die Bedürfniſſe, wie denn ohnehin ſchon die Eroberungen an ſich ſtets enorme Aufwand für die dazu nöthige Kriegsmacht u. dgl. erheiſchten. Die Erpreſſungen und Unterſchlagungen machten alle Einkommensquellen fü die Compagnie mehr und mehr verſiegen. Sie konnte ihre Verbindlichkeiten gegen den engliſchen Staat nicht mehr erfüllen, mußte Anlehe aufnehmen und ihre Dividende auf 6 Procent herabſetzen. Da hiel

es denn das Londoner Cabinet für nöthig, einzuſchreiten, um beſſere Ordnung in die Verhältniſſe der Geſellſchaft zu bringen. Es geſchah dies durch das vom Parlament im Jahre 1773 erlaſſene neue Octroi, deſſen Grundbeſtimmungen folgende waren: Die Compagnie behielt die regierende Gewalt in ihren Beſitzungen auf dem aſiatiſchen Feſtlande; eben ſo ſtand ihr das Monopol des Handels von und nach Oſtindien und China zu; die in Oſtindien bisher unabhängig von einander beſtandenen Präſidentſchaften Calcutta, Madras und Bombay wurden der Aufſicht eines vom Parlament ernannten Generalgouverneurs unterworfen, welcher über Krieg und Frieden mit den einheimiſchen Fürſten zu entſcheiden hatte; ein Collegium von vier Räthen war ihm zur Seite geſtellt; in Europa wurde die Beſtimmung über die wichtigſten Civil- und Militärangelegenheiten Indiens in die Hände der Staatsregierung gelegt; ein neuer Wahlmodus der 24 Directoren der Geſellſchaft und häufigerer Wechſel in den Perſonen derſelben ward eingeführt; auch entzog man dem Gerichtshofe zu Calcutta die allgemeine Jurisdiction, indem man dieſelbe auf Handelsſtreitigkeiten beſchränkte.

Durch alle dieſe Veränderungen wurde indeſſen das beabſichtigte Ziel nicht erreicht. Der zum Generalgouverneur ernannte Warren Haſtings mißbrauchte die ihm anvertraute Gewalt auf ſo empörende Weiſe, daß die Klagen darüber endlich ſogar bis dieſſeits des Oceans herüber tönten, und zu jenem eben ſo viele Gräuel als Skandale enthüllenden Proceſſe führten, in welchem (der damals noch liberale) Burke mit dem begründetſten Rechte ausrufen konnte: „Es gebe keinen Fürſten oder Staat in Oſtindien, den die Compagnie berührt, und den ſie nicht verkauft habe; keinen Vertrag, den ſie nicht gebrochen; keinen Fürſten und keinen Staat, der ſich ihr anvertraut, und der durch ſie nicht gänzlich zu Grunde gerichtet worden ſei.“ — Dabei ſanken die reinen Einkünfte der Handelsgeſellſchaft; nur aus dem Theehandel zog ſie, in Folge ihres Monopols, noch Nutzen. — Die verſuchte Ausdehnung dieſes letzteren auf die britiſchen Colonieen in Nordamerika führte bekanntlich deren Aufſtand und Unabhängigkeitserklärung herbei.

In jeder Beziehung fühlte man das dringende Bedürfniß einer Reform in den Einrichtungen der Compagnie. Sie erfolgte endlich durch die Parlamentsacte von 1784. Die ſouveräne Gewalt ward der Geſellſchaft entzogen und ging an die conſtitutionelle Regierung Großbritanniens über. Die Verwaltung ihrer Handelsangelegenheiten blieb der Compagnie überlaſſen, wobei ſie aber jede Veletzung der britiſchen Grundgeſetze zu vermeiden habe. Zur Oberaufſicht über die indiſchen Staats-, Militär- und Finanzangelegenheiten ward ein eigener Board of Control errichtet, beſtehend aus 6 (vom Könige zu ernennenden und abſetzbaren) Mitgliedern des geheimen Staatsraths (privy council), mit dem Staatsſecretär des Innern an der Spitze. Der König erhielt das Recht, jeden Beamten in Indien abzuſetzen.

Einige weitere Verfügungen in Betreff der Stellung der Verwaltung Oſtindiens wurden 1786 erlaſſen. Die wichtigſten derſelben ſind,

daß der Generalgouverneur ermächtigt wurde, nach ſeiner Ueberzeugun ſelbſt gegen die Anſicht des ihm beigegebenen Rathes zu handeln; un daß er auch den Oberbefehl über die geſammte Kriegsmacht in jenen Lande erhielt.

Noch immer beſſerten ſich indeſſen die Finanzverhältniſſe der Geſell ſchaft keineswegs. Wie überall, wo Monopoleinrichtungen beſtehen, wa ren auch hier die Koſten der Verwaltung und des Geſchäftsbetriebs über mäßig groß; zudem erforderten die Kriege und Eroberungen enorm Summen. Fortwährend war es nur ausſchließlich der künſtlich in di Höhe getriebene Preis des Thees, wodurch ein Geldgewinn erzielt ward allein er reichte zur Ausgleichung des Deficits nicht aus, und ſo mußt denn die Compagnie, ungeachtet der glänzendſten Voranſchläge, wiederhol Anlehen aufnehmen und neue Actien emittiren, welche letzteren übrigen bei der ungeachtet jener Finanzverlegenheiten noch immer ausbezahlten be deutenden Dividende, im Cours von 155, 173 und 174 Procent Ab nehmer fanden (1786, 1789 und 1796 zuſammen nominell 3,800,00 Pfd. Sterlinge).

Mit dem 1. März 1794 ging das Octroi der Compagnie zu Ende Sie erlangte jedoch ſchon 1793 eine Erneuerung deſſelben auf weiter 20 Jahre, in der Hauptſache unter folgenden Abänderungen: Drei Jahr vor Ablauf der Friſt ſollte das Privilegium durch das Parlament auf gekündigt werden können; von 1814 an ſollte der indiſche Handel jeden britiſchen Staatsangehörigen geſtattet ſein, mit dem Vorbehalte für di oſtindiſche Handelsgeſellſchaft, als einfache Privatcorporation, ohn Vorrechte, fortzubeſtehen; aber während dieſes zwanzigjährigen Zeitraume ſchon ſollte den Briten eine Theilnahme am indiſchen Handel, mit Aus nahme gewiſſer beſtimmter Artikel (mitunter der wichtigſten!) erlaubt ſein jedoch dürfe die Verſendung jedenfalls nur auf Schiffen der Compagnie (gegen eine ziemlich hohe Frachtgebühr) geſchehen; — Beſtimmungen, in Folge wel cher gar wenige Kaufleute jetzt ſchon einen Handel mit Indien beginnen konn ten, ſo daß die Geſellſchaft beinahe im ungeſchmälerten Genuſſe ihre Monopole verblieb.

Die Kündigung des Privilegiums erfolgte nicht, vielmehr erhielt di Compagnie vom 1. April 1814 an eine theilweiſe Verlängerung deſſelbe (ein neues Octroi) wieder auf zwanzig Jahre. Ihr Monopol ward au den chineſiſchen und auf den Theehandel beſchränkt, doch wurden den Perſonen, welche jenſeit des Vorgebirges der guten Hoffnung Hande treiben wollten, beſondere Förmlichkeiten auferlegt; insbeſondere mußten ſie ſich mit einem Erlaubnißſcheine von der Geſellſchaft verſehen, welche indeſſen nicht willkürlich von dieſer verweigert werden durfte. Eine vo der britiſchen Regierung eingeſetzte Octroicommiſſion hatte in allen ſtrei tigen Fällen zu entſcheiden, und die Verwendung der öffentlichen Einkünft und ſelbſt die Handelsvortheile zu überwachen; auch durfte die Compagni ihre Beamten nur mit Zuſtimmung dieſer Commiſſion ernennen.

Seit der Parlamentsacte vom 21. Juli 1813 über Erneuerung de Octroi der Geſellſchaft erlangte der oſtindiſche Handel einen bis dahin

..ch gar nicht geahneten Aufſchwung in Folge der Beſchränkung des Monopols und der nun möglich gewordenen allgemeinen Theilnahme an dem Handel. Der commercielle Verkehr mit Oſtindien hatte im Jahre 1780 nur den 32. Theil des geſammten auswärtigen Handels von Großbritannien ausgemacht; er hob ſich auch bis zum Jahre 1814 .. unbedeutend. In Folge der nunmehr aber geſtatteten Theilnahme .. Privatperſonen ſtieg er in vier Jahren auf mehr als das Drei-..che. Während im Jahre 1814 der Werth der von England nach Oſtindien ausgeführten Waaren zu 870,177 Pf. Sterl. berechnet wurde, erhielt man für 1819 eine Schätzung von 3,052,741 Pf. Sterl. In einem Berichte einer Commiſſion des Oberhauſes vom Mai 1821 .. die Angabe enthalten, daß die Exportation von Baumwollenwaaren .. Hindoſtan um das Fünf- bis Sechsfache zugenommen habe (wel-..es Quantum ſchon im Jahre 1836 auf das Sechzigfache geſtiegen ..), ſeit durch den freien Handel die Eingeborenen jene Waaren zu ..igen Preiſen in genügender Menge zu erhalten pflegten.

So begründete ſich denn mehr und mehr die allgemeine Anſicht, ..ß der Vortheil Englands wie Oſtindiens eine unbedingte Freiheit des ..kehrs von erſterem nach letzterem Lande erheiſche, und dieſe Anſicht ..elt auch den Sieg, als ſich das Parlament im Jahre 1833 mit Erneuerung des zu Ende gehenden Octrois der Geſellſchaft zu befaſſen, ..er deſſen vielmehr ein neues zu erlaſſen hatte. Die wichtigſten Be-..mmungen dieſer neuen Urkunde (Parlamentsacte 3 und 4, William .., cap. 85) ſind folgende:

1) Die britiſch-oſtindiſche Compagnie beſteht vom 22. April 1834 .. nur noch als politiſcher Körper, und hat als ſolcher Beſtäti-..ng erhalten, um unter der Controle eines Miniſteriums (des Board of Control) die Regierung Indiens bis zum 30. April 1854 zu führen.

2) Sie hört auf, eine Handelsgeſellſchaft zu ſein, und hat ..nach kein ferneres Monopol weder bezüglich des oſtindiſchen, noch .. chineſiſchen Handels.

3) Jedem Briten ſteht das Recht zu, nach Oſtindien oder China ..ndel zu treiben.

4) Jeder Brite hat das Recht, ſich in Oſtindien aufzuhalten, da-..ch niederzulaſſen und Handel zu treiben (nämlich in allen Hafen-..ätzen, in denen ſich ein Zollamt befindet, und im Inneren in allen ..vinzen, die vor dem Jahre 1800 unter britiſcher Herrſchaft ſtanden; .. die ſpäter erworbenen Gebiete ſind zum Vortheile der Compagnie ..en ausgenommen; früher dagegen war jedem nicht angeſtellten .. nicht beſonders hierzu ermächtigten Europäer der Aufenthalt im ..ete der Geſellſchaft ſtreng verboten).

5) Den Actionären der Compagnie wird ein Ertrag von $10\frac{1}{2}$ Pro-.. vom Nominalwerthe ihrer Actien garantirt. (Das nominelle ..ndcapital beträgt 6 Mill. Pf. Sterl., wofür alſo 630,000 Pf. Sterl. .. Verzinſung erfordert werden.)

6) Es wird ein Sinking fund (eine Amortiſationscaſſe) gebildet,

um die Actien zu deren Courswerthe von 12 Mill. Pf. Sterl. (alſo zu 200 Procent) innerhalb vierzig Jahren einzulöſen. Nach Ablauf dieſer Zeit hat das Parlament zu entſcheiden, ob das Octroi der Compagnie erneuert werden, oder ob es aufhören ſoll, in welchem letzteren Falle die ſämmtlichen oſtindiſchen Beſitzungen derſelben den unmittelbaren Beſitzungen Britanniens einverleibt werden. (Bis jetzt ſuchte man dieſes zu vermeiden, aus Furcht, das Miniſterium möge dadurch zu große Macht erlangen und dieſe möglicher Weiſe zum Nachtheile der Freiheiten und Rechte des britiſchen Volkes mißbrauchen.)

7) Ueber die Waarenvorräthe der oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft, im Werthe von 21 Mill. Pf. Sterl., ward folgendermaßen verfügt: 2 Mill. werden als Grundlage des Sinking fund verwendet; 9 Mill. ſind zur Tilgung der ſechsprocentigen Schulden der Compagnie beſtimmt; der Reſt von 10 Mill. Pf. (120 Mill. Gulden) aber muß zu öffentlichen Anlagen (Erbauung von Landſtraßen, Errichtung von Schulen und Wohlthätigkeitsanſtalten ꝛc.) in Indien verwendet werden.

8) Am 24. April 1854 geht alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Compagnie an die Krone England über, welche dagegen für die Schulden der Geſellſchaft haftet.

IV. *Die gegenwärtige Organiſation der Regierung Oſtindiens* *). Dieſelbe iſt aus folgenden Beſtandtheilen gebildet:

a) dem *Parlamente* (nach engliſchem Sprachgebrauche die drei Glieder der geſetzgebenden Gewalt — König, Ober- und Unterhaus — umfaſſend);

b) den Actionären der oſtindiſchen Compagnie;

c) dem *Rathe der Directoren* (Court of Directors), von den Actionären der Compagnie gewählt;

d) dem *Control-Miniſterium* für die oſtindiſchen Angelegenheiten (Board of Control);

e) dem *Generalgouverneur* von Oſtindien, zugleich Localgouverneur der Präſidentſchaft Bengalen (zu Calcutta reſidirend);

f) den drei Gouverneuren der Präſidentſchaften Madras, Bombay und Agra.

Der *Rath der Directoren* (Court of Directors) beſteht aus 24 von der Geſellſchaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die mindeſtens zwei Actien beſitzen und in London wohnen müſſen; jedes Jahr tritt ein Viertheil dieſer Rathsmitglieder aus demſelben aus. Der Rath wählt ſich aus ſeiner Mitte einen Präſidenten und Vicepräſidenten. Es findet bei dieſem Collegium geheime Abſtimmung Statt. Demſelben ſteht nicht nur das Recht der *Beſchlußfaſſung*, ſondern auch die *Initiative* in allen Oſtindien betreffenden Fragen zu. Dieſe Beſchlüſſe müſſen jedoch, ehe ſie vollziehbar werden, von dem Board

*) Größtentheils nach der lichtvollen Zuſammenſtellung des ſchwediſchen Generals (und außerordentlichen Geſandten zu London) M. *Björnſtjerna*, in ſeinem Werke: „Das britiſche Reich in Oſtindien.“ (Stockholm, 1839.)

of Control *genehmigt* ſein. — Sind die Stellen eines Generalgouverneurs, Gouverneurs, Obergenerals oder Staatsraths in Indien erledigt, ſo hat der Directorenrath drei Candidaten für jedes dieſer zu beſetzenden Aemter vorzuſchlagen; dieſe gedachte Liſte unterliegt der Genehmigung des Board of Control; darauf ernennt ſodann die Regierung einen der drei Vorgeſchlagenen. — Zu den geringſten Adminiſtrativ-, Juſtiz- und Militärgraden (bis zum Unterlieutenant einſchließlich) ernennt der Directorenrath. Die Beförderung zu den höheren Graden dagegen erfolgt in Indien ſelbſt durch die dortigen Gouverneure, theils nach dem Dienſtalter, theils nach der Fähigkeit. (Es wird verſichert, in keinem Staate der Welt finde man tüchtigere Beamte, als in Oſtindien.)

Die Einwirkung, welche der Geſammtmaſſe der Actionäre auf die Leitung der Angelegenheiten zuſteht, iſt äußerſt gering. Sie beſchränkt ſich auf die Wahl der Directoren und auf die Entſcheidung gewiſſer *allgemeiner* Fragen wegen größerer Ausgaben. Es ſteht aber ſelbſt hierbei nicht einmal *allen* Actionären das Stimmrecht zu: diejenigen, welche nicht mindeſtens eine *volle* Actie beſitzen, und Alle, die außerhalb London wohnen, haben hierbei keine Stimme. So kommt es, daß von den 3,579 Actionären, aus welchen die Compagnie im Jahre 1835 beſtand, faſt die Hälfte mundtodt war, indem nur etwa 2000 Stimmfähige vorhanden waren.

Was den Regierungscontrolrath (Board of Control) betrifft, ſo iſt ein beſonders dafür beſtehender Miniſter (der president of the Board of Control) Präſident deſſelben. Der Canzler der Schatzkammer, dann die Miniſter-Staatsſecretäre des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, ſo wie außerdem 6—8 ſogenannte Commissionairs (meiſtens Miniſterialbeamte) ſind Mitglieder deſſelben.

Was nun den *Geſchäftsgang* anbelangt, ſo gehen alle Mittheilungen aus Indien zuerſt an den Rath der Directoren. Dieſer ſendet ſie mit ſeinen Beſchlüſſen oder Gutachten an das Controlamt (Board of Control). Das letztere hat nun innerhalb kurzer Friſt jene zu genehmigen oder abzuändern, wobei es aber ſeine Motive angeben muß. Dem Directorenrathe ſteht es nun frei, entweder die Abänderung anzunehmen, oder aber den ganzen Gegenſtand der Verhandlung auf ſich beruhen zu laſſen.

Begreiflicher Weiſe können ſehr viele Angelegenheiten der Compagnie nicht in Europa, ſondern müſſen kurzweg in Indien ſelbſt erledigt werden. Dort aber ruht die höchſte — und zwar eine wahrhaft enorme — Gewalt in den Händen des Generalgouverneurs. „Dieſe Macht," ſagt *Björnſtjerna* ſehr treffend, „iſt, *ſo lange ſie währt*, koloſſal und kann mit keiner anderen verglichen werden, als mit der des Kaiſers von Rußland oder mit jener der früheren Proconſuln Roms in Aſien." Der Generalgouverneur hat das Recht, *Krieg* zu erklären, *Frieden* zu ſchließen, Handels- und Allianzverträge mit den Staaten in Aſien und Afrika abzuſchließen; er hat das *Begnadigungsrecht*; er führt den *Oberbefehl* über die geſammte bewaffnete Macht zu

Land und zu Waſſer; es ſteht ihm die Befugniß zu, zu befördern, ſo wie jeden Beamten in Oſtindien zu ſuspendiren, die Gouverneure der drei anderen Präſidentſchaften gar nicht ausgenommen (dieſe ſind zwar im Allgemeinen ſelbſtſtändig in localen Verwaltungsangelegenheiten, ihm jedoch in allen militäriſchen und politiſchen Dingen untergeordnet); über die enormſten Geldſummen kann er verfügen; dabei ernennt er alle diplomatiſche Agenten bei den verſchiedenen Höfen in Süd- und Mittelaſien. Zwar ſteht ihm ein Staatsrath von fünf Mitgliedern zur Seite, jedoch nur mit berathender Stimme; denn der Generalgouverneur iſt, falls die Anſicht jenes Rathes mit der ſeinigen nicht übereinſtimmt, nur dazu verpflichtet, den Gegenſtand 48 Stunden lang auf ſich beruhen zu laſſen, um ihn nochmals zu bedenken, worauf er ihn in ſeinem Sinne vollziehen laſſen mag, unter dem Vorbehalte, die Sache an den Rath der Directoren nach London zu berichten, welcher hierauf entweder den Generalgouverneur oder die Mitglieder des Staatsraths von ihrem Poſten abberuft. Unter dem Generalgouverneur führt ein Obergeneral das Commando über die Truppenmacht. Er iſt zugleich Mitglied des Staatsraths.

Auch den drei gewöhnlichen Gouverneuren ſtehen je drei Staatsräthe zur Seite, mit der nämlichen beſchränkten Competenz, wie jene des Calcutta'ſchen. — Um Staatsrath werden zu können, wird ein mindeſtens ſiebenjähriger Aufenthalt in Indien erfordert. Um eine Stelle zu erhalten, mit welcher eine Beſoldung von 1500 Pf. Sterl. verbunden iſt, muß man ſich mindeſtens ſechs, und bei einer ſolchen von 500 Pf. Sterl. mindeſtens drei Jahre im Lande befunden haben. Bei einem Bezuge von 3000 und 4000 Pf. Sterl. wird ein Aufenthalt von neun und zwölf Jahren erfordert. — Die Beſoldung des Generalgouverneurs beträgt übrigens 36,000, jene eines gewöhnlichen Provinzialgouverneurs nur 12,000 Pf. Sterl., und die Penſion, welche Beide nach ſiebenjähriger Dienſtzeit anzuſprechen haben, beläuft ſich auf 6000 und 2000 Pf. Sterl. — Es iſt dabei noch zu bemerken, daß der Werth des Geldes in Oſtindien — nach Dubois — zehnmal höher iſt, als in England, daß alſo 100 Pf. in Indien ſo viel Genüſſe gewähren, als 1000 Pf. in London.

Aus dem oben Angeführten ergibt ſich nun — wie Björnſtjerna bemerkt, — daß diejenigen Angelegenheiten Oſtindiens, welche in Europa zur Entſcheidung kommen, in collegialiſcher, jene dagegen, welche in Indien ſelbſt erledigt werden, in bureaukratiſcher, abſolutiſtiſcher Form behandelt werden, indem die dortigen Staatsräthe die Gouverneure höchſtens nöthigen können, ihre Plane 48 Stunden lang unausgeführt zu laſſen; — ſodann, daß die Actionäre der Compagnie keineswegs unumſchränkte Gebieter über jene ungeheueren indiſchen Länder ſind, ſondern daß ſelbſt die von ihnen gewählten, faſt allein mit einiger Macht ausgeſtatteten Directoren nur als ein Mittelglied zwiſchen der indiſchen Bevölkerung und der britiſchen Regierung — der eigentlichen Oberherrin des ganzen Landes — erſcheinen.

Wenn man den längſt beſtehenden Cours der Actien der oſtindi-ſchen Geſellſchaft berückſichtigt, ſo überzeugt man ſich leicht, daß deren Beſitzer keinen übermäßigen Gewinn, ſondern nur ſo ziemlich die ge-wöhnlichen Zinſen von ihrem Capitale beziehen. (Die Actien, in einem Nominalwerthe von 1000 Pf. Sterl., können nicht anders als zu 2000 Pf. Sterl. gekauft werden und ertragen jährlich 105 Pf. Sterl. Zins.) Ein beſonderer Werth wird aber darauf gelegt, daß die Actio-näre oft im Stande ſind, vermittelſt der Directoren, ihren Angehörigen Stellen und Aemter in Indien zu verſchaffen. Allerdings ſind damit bedeutende Beſoldungen verbunden, allein die Anforderungen an die Anzuſtellenden oder zu Befördernden ſind auch ſehr groß, und es ſoll dabei auf innere Tüchtigkeit mehr als in irgend einem Staate Europas geſehen werden. Um zu einem einigermaßen höheren Poſten zu gelan-gen, wird, wie wir geſehen haben, ohnehin ein längerer Aufenthalt und eigene Leiſtung im Lande ſelbſt erfordert. (Erſt nach ſiebenjährigem Aufenthalte in Indien erhalten die Beamten einen Urlaub auf zwei Jahre. Die Anſprüche auf Penſion beginnen nach zwanzigjährigem Dienſte.)

V. Juſtizverwaltung. Unter den Wohlthaten, welche die Indier den Briten verdanken, gehört namentlich jene einer ordentlichen Rechtspflege, deren ſich dieſes Volk zuvor durchaus nicht erfreute.

Auch verfuhr man engliſcher Seits bei Organiſirung des Juſtizwe-ſens in Oſtindien mit möglichſter Schonung der vorhandenen Volksvor-urtheile, begründete aber dabei, ſo viel nur immerhin thunlich, auch hier jene freien Inſtitutionen, welche den Einzelnen am Meiſten vor Willkür und Unterdrückung ſchützen, dem Gemeinweſen aber dennoch genügende Bürgſchaft gegen Strafloſigkeit der Verbrecher gewähren.

In Civilſachen haben die Hindu- und die mohamedaniſche Be-völkerung ihre beſonderen Geſetzgebungen behalten. In Strafſachen da-gegen gilt das mohamedaniſche Recht auch für die Hindus, und dieſes zwar nicht nur, weil die mohamedaniſchen Eroberer daſſelbe ſchon in einem großen Theile des Landes eingeführt hatten, ſondern auch, weil es ganz entſchieden naturgemäßeren, vernünftigeren und humaneren Grundſätzen huldigt, als die altindiſche Geſetzgebung; dabei führte man die Abänderung ein, daß man die Körperſtrafen in Geldbußen verwandelte, ſtatt welcher Gefängnißſtrafe erfolgt, wenn der Verurtheilte vermögenslos iſt. — Die in Oſtindien befindlichen Briten dagegen werden in allen Beziehungen nach rein engliſchem Rechte gerichtet, und es läßt ſich nicht verkennen, daß dieſes auch einen bedeutenden Einfluß auf die Anwendung des indiſchen Rechtes äußert, der nur heilſamer Art ſein kann.

Auf die Rechtspflege werden aus öffentlichen Mitteln äußerſt bedeutende Summen verwendet; mehr als 1,300,000 Pf. Sterl. (über $15\frac{1}{2}$ Mill. Gulden) jährlich. In jeder Zillah (Diſtrict von etwa 2 Millionen Men-ſchen) trifft man Erſtinſtanz- und Polizeigerichte; die Richter ſind Ein-geborene. (Noch ſcheint aber die Anzahl dieſer Gerichte zu gering zu ſein für die ſtarke Bevölkerung.) Ueber dieſen Tribunalen ſtehen Appellations-

gerichte für Civilproceſſe, und endlich beſitzt jede Präſidentſchaft ein Oberappellations-, gleichſam Caſſations- und Reviſionsgericht für Civil- und Criminalproceſſe. — In Criminalſachen beſteht die in England eingeführte Einrichtung, daß eine Anzahl Richter periodiſch im Lande umherreiſ't, um (jährlich zweimal) allenthalben Sitzung zu halten.

Aber ſelbſt des Inſtituts der Jury erfreut ſich Oſtindien, — jener Inſtitution, welche nebſt der freien Preſſe das wahre Palladium bürgerlicher Freiheit iſt. Die Briten fanden dieſe Einrichtung ſo naturgemäß und unbedingt vortrefflich, daß ſie dieſelbe nicht einmal der ſo wenig gebildeten Bevölkerung Oſtindiens vorenthielten. (Welch' niederdrückendes Gefühl muß im Hinblicke darauf in den Deutſchen rechts des Rheines entſtehen, für welche man dieſe Inſtitution nicht für geeignet, — oder deren man ſie nicht für würdig — halten will!)

In dem großen Reiche des britiſchen Oſtindiens wird Jeder, auch der Geringſte, der eines Verbrechens angeklagt worden, durch Seinesgleichen gerichtet, und die im Jahre 1835 von einem Parlaments-Comité vorgenommene Prüfung conſtatirt die trefflichen Wirkungen dieſer Einrichtung. Schon dadurch, daß derjenige, welcher auf der Liſte der Schwurmänner eingetragen iſt, wenn er ein Laſter begeht, ſelbſt vor ein Schwurgericht geſtellt und im Falle der Schuld der Geſchworenenwürde unwerth erklärt wird, iſt dieſe Inſtitution (nach dem Ausdrucke jenes Parlamentscommiſſionsberichts) „die kräftigſte Triebfeder geworden, das Volk zu größerer Moralität und zur Achtung ſeines eigenen Charakters zu vermögen, ſo daß ſie in hohem Grade zur Erhöhung der Sittlichkeit des Volkes beigetragen hat."

In Oſtindien wie in England hält man die von der Regierung abhängigen Beamten für untauglich, Geſchworene zu ſein; nur bloſe Bürger können daher auf die Wahlliſten geſetzt werden, welche man, zur allgemeinen Prüfung, in den Tempeln und Gerichtsſälen anheftet.

Aber nicht genug, daß, wie in Frankreich und in den mit dieſem vereinigt geweſenen Rheinlanden, ein Schwurgericht über Schuld oder Nichtſchuld erkennt, hat man in Oſtindien, wie in Großbritannien, ſelbſt die Einrichtung einer Grand-Jury eingeführt, die ſchon über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit einer Anklage erkennt, d. h. darüber entſcheidet, ob eine vorläufige Verhaftung überhaupt Statt finden dürfe. Auch Indien erfreut ſich alſo des großen Glückes der perſönlichen Sicherheit, wie es die engliſche Habeascorpusacte gewährt, und wie es der ganze Continent Europas, namentlich Deutſchland, entbehren muß!

Die Einführung der Schwurgerichte in Oſtindien muß als ein für die Briten um ſo verdienſtlicheres Werk anerkannt werden, als ſie dabei noch die eigenthümliche Schwierigkeit des Kaſtenunterſchieds zu überwinden hatten, in Folge deſſen der Hindus aus einer niederen Claſſe eben ſo wenig Vertrauen in die Unparteilichkeit der Geſchworenen aus einer höheren Kaſte hätte hegen können, als im umgekehrten Falle der Bramine in jene des Sudra ꝛc. Man hat aus dieſem Grunde verſchiedene Jurylisten nach den einzelnen Kaſten gebildet.

Daß die Gerichtsverhandlungen auch in Indien *öffentlich* und *mündlich* Statt finden, daß alſo dort nicht das Syſtem der Schriftlichkeit und Heimlichkeit herrſcht, verſteht ſich nach dem Geſagten ohnehin von ſelbſt.

VI. *Finanzweſen.* Nach den Rechnungen der Compagnie beliefen ſich die Bedürfniſſe derſelben (ohne Dividende) im Jahre 1832 auf 17,583,120 Pf. Sterl. Die größte der einzelnen Poſitionen war die für die bewaffnete Macht, 7,718,805 Pf. Sterl. (im Jahre 1835 9,373,955 Pf. Sterl.), wovon 302,404 auf die Marine kamen. Die Koſten der Erhebung der directen und indirecten Steuern beliefen ſich auf 2,663,587; der Bedarf für die Civilverwaltung auf 1,395,761; der Juſtiz auf 1,316,545; der Polizei auf 267,504 Pf. Sterl. Hierzu: für Wegebau 222,454, Penſionen und Reiſegelder von und nach Indien 1,671,406, Zinſen und Amortiſation der Schulden der Compagnie 2,007,614 Pf. Sterl. (Wir wiſſen nicht, unter welcher dieſer Rubriken die Bezüge der *penſionirten Fürſtenfamilien* enthalten ſind, deren man ſiebzehn zählt, und welche jährlich 1,089,144 Pf. Sterl. beziehen. Namentlich erhält der Subhadar von Bengalen 1,600,000 Rupien, der Kaiſer von Delhi 1,500,000, der Rajah von Tanjore 1,183,400, der Subhadar von Karnatik 1,165,400, die Familien der vorvorigen Subhadare von Bengalen und von Karnatik jede 900,000, die vier Zweige der Familie des Peiſchwa 2,150,000 Rupien ꝛc. — Die Rupie beträgt ungefähr 2 Schill. oder 1 Fl. 12 Kr. rhein.)

Die öffentlichen *Einkünfte* beliefen ſich im Jahre 1832 auf 18,677,942 Pf. Sterl. — Die wichtigſte Poſition dabei iſt die Grundſteuer oder Landtaxe mit 10,750,218 Pf. Sterl.; dann kommen die Monopolartikel: Salz mit 2,314,982, Opium mit 1,442,570 und Tabak mit 63,048 Pf. Sterl. Der Zoll ertrug 1,380,099, die Kopfſteuer 764,759, die Gewerbeſteuer (Moturpha) 116,830, der Stempel 328,300, die Poſt 103,501, die Häuſerſteuer 58,631, die Acciſe 70,469 ꝛc., die Tribute der Mahratten, Birmanen, Radſchputen, dann von Myſore, Cochin ꝛc. ꝛc. 901,844 Pf. Sterl.

Die obige Einnahme mit der Ausgabe verglichen, ergibt ſich ein Ueberſchuß von mehr als einer Million Pf. Sterl. Berückſichtigen wir, daß ſich in den drei Jahren 1833 — 1835 die Einnahme auf eine Durchſchnittsſumme von 19,276,000 Pf. Sterl. ſtellte, ſo ſollte man auf einen ſehr glänzenden Reinertrag ſchließen. Dieſer iſt aber in Wirklichkeit gar nicht vorhanden; vielmehr verurſachen namentlich die fortwährenden Kriege höchſt bedeutende außerordentliche Ausgaben, zu deren Deckung jene Ueberſchüſſe bei Weitem nicht ausreichen. So belief ſich denn ſchon im Jahre 1833 die indiſche Schuld auf eine verzinsliche Summe von 35½ Million Pf. Sterl. und eine ſchwebende von 9,300,000, — zuſammen alſo auf nahezu 45 Mill. Pf. Sterl. Der chineſiſche Krieg hat zu einer neuen Anleihe genöthigt.

Von den oben erwähnten Steuern iſt die Landtaxe die enormſte, zugleich die unverhältnißmäßigſte. Sie verſchlingt jedenfalls mindeſtens ein

Viertheil des Reinertrags des Bodens (Manche wollen ſogar behaupten die Hälfte). Es iſt hierbei noch zu erwähnen, daß ſie nicht einmal gleichmäßig repartirt iſt, indem die Briten manche Privilegien vorerſt noch ſchonten und demzufolge viele Güter ſteuerfrei ließen. Dennoch betragen die Abgaben der Indier dermalen weniger, als da ſie unter ihren eigenen Fürſten ſtanden; zudem iſt nun mindeſtens einige Regelmäßigkeit in der Beſteuerung vorhanden, während früher mehr Willkür und überdies faſt gar keine Sicherheit gegen Bedrückungen jeglicher Art herrſchte. Noch heute befinden ſich die unter eigenen Fürſten ſtehenden Indier bei Weitem am Schlimmſten, und ſie haben Grund genug, ſich nach dem Momente zu ſehnen, der ſie mit ihren übrigen Volksangehörigen unter der britiſchen Herrſchaft vereinigen wird. — Deſſenungeachtet müſſen die Engländer noch ſehr Vieles thun, um auch nur die gröbſten Mißſtände in der Beſteuerung vollkommen zu beſeitigen. Zu bemerken iſt noch, daß ſich in den Schatzkammern der 4 Präſidentſchaften ſtets ſehr bedeutende Geldvorräthe (früher gewöhnlich gegen 12 Millionen Pf. Sterl.) aufgehäuft befinden, zur Deckung unvorhergeſehener Bedürfniſſe beſtimmt.

VII. Die Kriegsmacht. Wohl die wunderbarſte Schöpfung der Briten in Oſtindien iſt die Bildung des dortigen Heeres aus Eingebornen. Die Zahl der europäiſchen Truppen daſelbſt iſt nämlich verhältnißmäßig äußerſt gering und betrug im Jahre 1837 nicht mehr als 26,600 Mann (wovon 6,500 Artillerie und 2,600 Cavallerie). Dagegen zählte das aus Indiern beſtehende Heer (die Sipahis, auch Cipoys oder Knappen, unrichtig Seapoys) im nämlichen Jahre 164,000 Mann, während es in dem Kriegsjahre 1827 mit den eigentlich britiſchen Truppen nicht weniger als 291,000 Mann betragen hatte, beide Male ungerechnet die ſogenannten Contingents- oder Subſidientruppen, welche jedenfalls zu mehr als 100,000 Streitern angeſchlagen werden können, ſo daß die geſammte bewaffnete Macht im britiſchen Oſtindien auf mehr als 400,000 Kämpfer gebracht zu werden vermag.

Bei den Sipahis befanden ſich 1837 312 britiſche Stabs- und 3416 britiſche Compagnieofficiere; gerade eben ſo groß iſt die Zahl der geborenen indiſchen Compagnieofficiere. Im Uebrigen kamen auf die gewöhnliche Infanterie 124,500, auf die Cavallerie 14,800, auf die Artillerie und das Geniecorps 10,500 Mann ꝛc. (Der Reſt beſtand aus Verpflegungsbeamten, Invaliden u. ſ. w.

Dieſes Heer beſteht aus Angehörigen der verſchiedenen Kaſten und Volksſtämme; die Reiterei meiſtens aus Mohamedanern, und das Fußvolk der Armee von Bengalen und Madras größtentheils aus Angehörigen der höheren Hindukaſten, während ſich in jener von Bombay auch viele Soldaten aus den geringeren Claſſen befinden.

Dieſes Heer iſt nicht vermittelſt der Conſcription, ſondern vermittelſt freiwilliger Anwerbung gebildet, und bei der guten Behandlung und Löhnung der Soldaten fehlt es ihnen nie an Anwerbungsluſtigen. Es herrſcht bei dieſen indiſchen Truppen ein Geiſt des Ehrgefühls, der jenem im franzöſiſchen Heere nicht nachſteht; auch iſt nicht die geringſte

körperliche Züchtigung geſtattet, es ſind namentlich *Schläge* unter keiner Bedingung erlaubt, gleich viel, wenn auch dieſe bei den neben den Indiern lagernden und kämpfenden britiſchen Nationaltruppen noch immer vorkommen. Gefängniß, Verabſchieden oder Erſchießen ſind die einzigen Strafarten.

Jede Compagnie hat je einen *engliſchen* und gleichzeitig eben ſo einen *indiſchen* Capitän, Lieutenant und Fähnrich. Die indiſchen Officiere ſind jedoch in allen Graden den britiſchen ſämmtlich jederzeit untergeordnet; ſie ſind, ungeachtet ihrer Uniformen und Titel, doch gleichſam nur Unterofficiere, gelten aber für ein treffliches Mittelglied zwiſchen den europäiſchen Anführern und der Maſſe der Mannſchaft. Bei der Reiterei beſtehen alle Officiere ohne Ausnahme aus Europäern.

Das Officiercorps der anglo-indiſchen Armee wird als wahrhaft ausgezeichnet geſchildert. Auch ſind die allgemeinen Anforderungen an alle Briten, die in daſſelbe aufgenommen werden wollen, ſehr bedeutend. Sie müſſen nicht nur in der Kriegskunſt mehr als die in den meiſten anderen Ländern verlangten Vorkenntniſſe beſitzen, ſondern auch mit drei orientaliſchen Sprachen bekannt ſein (Sanskrit verſtehen, Perſiſch ſchreiben und — je nach dem Armeecorps, in das ſie zu treten wünſchen — Hinduſtaniſch, Bengaliſch oder die Tamulſprache ſprechen).

Aber nicht nur die (europäiſchen) Officiere, ſondern eben ſo die (indiſchen) Truppen gelten für wahrhaft trefflich. *Wellington*, der ſich einen ausgezeichneten Kriegsruhm an ihrer Spitze zu erwerben begann, äußerte oft, daß die anglo-indiſche Armee das vorzüglichſte Heer in der Welt ſei. Bei verſuchten Stürmen auf Feſtungen, bei welchen die tapferſten britiſchen Regimenter wiederholt zurückgeſchlagen wurden, überſtiegen die indiſchen Truppen alle Hinderniſſe. — Zu ihrer Abhärtung trägt weſentlich die Einrichtung bei, daß ſie, ſelbſt in den Zeiten des Friedens, das ganze Jahr über im Lager, in (den altrömiſchen ähnlichen) Hütten zubringen, die häufig mit Wällen und Gräben umgeben werden. — Auch mit Kameelen und Elephanten, nothwendigen Erforderniſſen bei einem Kriege in Indien und Centralaſien, iſt das anglo-indiſche Heer beſtens verſehen.

Der Geiſt der Truppen wird als vortrefflich geſchildert. Nur unter den Mohamedanern (dies wäre alſo zunächſt bei der Reiterei) ſoll ſich, Zeitungsnachrichten zufolge, in neuerer Zeit eine unzufriedene Stimmung kund gegeben haben. Indeſſen iſt, etwa mit Ausnahme einzelner Meutereien, in dieſer Beziehung wohl nichts zu fürchten.

VIII. *Allgemeine bürgerliche und ſociale Einrichtungen.* Indem wir vor Allem auf die eigenthümliche, die Menſchenwürde wahrhaft verhöhnende Geſtaltung der ſocialen Verhältniſſe des Hinduvolkes nach den Vorſchriften ſeiner Religionsbücher hinweiſen, wie wir dieſelbe im Artikel „*Bramanen*“ näher auseinanderſetzten, haben wir nun, im Gegenſatze zu jenen Erſcheinungen, noch einige Hauptmomente der neuen Geſtaltung der Dinge in Indien hervorzuheben.

Es iſt hier zunächſt zu bemerken, daß die Briten nirgendwo den Umſturz unſchädlicher oder noch weniger zweckmäßiger Einrichtungen, die in

Hindoſtan vorhanden ſind, herbeizuführen ſuchen, daß ſie vielmehr dieſelben gern forterhalten.

So hat man Indien namentlich ſeine alte Gemeindeverfaſſung, die auf einer gleichſam rein republicaniſchen Grundlage beruht, ungeſchmälert gelaſſen. Jeder Gemeinde ſteht die unbedingt freie Wahl ihrer Vorſtände (worunter namentlich die des Localrichters, Potail) zu; jedes Jahr wird dieſe Wahl erneuert; die Regierung enthält ſich dabei aller und jeder Einmiſchung. Es iſt dieſes jenes einfache, naturgemäße Verhältniß, das man in Europa nirgends in praktiſcher Anwendung verſucht, und das ſich doch nicht nur in Hindoſtan, ſondern eben ſo in den vereinigten Staaten Nordamerikas als trefflich in jeder Beziehung erprobt hat *).

Ein beſonderes Verdienſt haben ſich die Engländer um Begründung und Verbeſſerung des Volksunterrichts erworben. „Hier in Calcutta," ſchrieb der vielverdiente Biſchof Heber ſchon im Jahre 1823, „gibt es dermalen 43 Schulen des gegenſeitigen Unterrichts (gegenwärtig mehr als noch einmal ſo viel), nämlich 20 für hinduiſche Knaben und 23 für Mädchen, deren jede zwiſchen 60 und 120 Kinder zählt). Die Kinder lernen leſen und ſchreiben (ſowohl Bengaliſch als Engliſch), die Moral der chriſtlichen Religion, Arithmetik, Erdbeſchreibung und Geſchichte. Es iſt dieſes hinſichtlich der Mädchen um ſo bewundernswerther, als es zuvor (außer den Bajaderen) in Bengalen keinem Weibe geſtattet war, leſen oder ſchreiben zu lernen." — Aus einer (in Montgommery-Martin's „History of the British Colonies" abgedruckten) detaillirten Ueberſicht der Schulen im Gouvernement Madras ergibt ſich, daß deren Anzahl daſelbſt ſchon vor Jahren 12,498 betrug, mit nahezu 200,000 Kindern. In den übrigen Bezirken iſt, nach übereinſtimmenden Zeugniſſen, das Schulweſen eben ſo ſehr, wie im Gebiete von Madras, befördert worden, und der oben angezogene Schriftſteller glaubt ſogar behaupten zu können, daß man unter den Indiern weniger Leute treffe, die des Leſens und Schreibens unkundig ſind, als ſelbſt in Preußen; ja dreimal weniger, als in den öſterreichiſchen Staaten. Alles, was in dieſer Hinſicht in Oſtindien gethan worden, iſt während der letzten 25 Jahre geſchehen. — Aber nicht blos das Volks-, ſondern auch das höhere Schulweſen ward bedeutend emporgebracht, und ſo findet man namentlich Colleges in allen größeren Städten des Landes.

---

*) Die Vielregiererei iſt nicht nothwendig. Die Gemeindeglieder ſelbſt kennen beſſer, als eine ferne Regierungsbehörde, ihre unmittelbaren Bedürfniſſe, ihre Mittel und die in ihrer Mitte befindlichen geeigneten Männer zur Leitung ihrer Angelegenheiten. Warum will man den unmittelbar Betheiligten das Recht verſagen, ihre Verwalter, die nur ihre Mandatare ſind, ſelbſt zu wählen; warum ihnen, welche unmittelbar die Vortheile wie die Nachtheile dieſer Verwaltung hinzunehmen haben, die Befugniß der Controle jener Leute beſtreiten? Wie das Gemeindeweſen in Nordamerika organiſirt iſt, ſ. bei Tocqueville „de la démocratie en Amérique," obgleich der Verfaſſer jenes Buches kein unbedingter Anhänger des demokratiſchen Princips iſt.

Gleichzeitig übt die Preſſe ihren mächtigen Einfluß. Im Jahre 1780 ward, ſo viel wir wiſſen, die erſte Buchdruckerei in Hindoſtan errichtet; 1818 erſchien die erſte bengaliſche Zeitung; vor einigen Jahren dagegen zählte man zu Calcutta allein ſchon 14 politiſche Blätter. — Die Hindus ſogar erfreuen ſich der Preßfreiheit, welche man den ruhigen Deutſchen noch heute ſo ängſtlich vorenthält!

Es herrſcht vollkommene Religionsfreiheit: nur jene Gebräuche bekämpft man britiſcher Seits, welche unter dem Vorwande der Religion die menſchlichen Urrechte und die Begriffe der Humanität und Sittlichkeit offenbar verletzen. So werden keine Menſchenopfer mehr geduldet; das Verbrennen der Wittwen (Sutti) iſt bei ſtrenger Strafe verboten; der in Radſchputana und anderen Provinzen eingeführt geweſene Gebrauch, in jeder Familie, welche ſchon zwei oder drei Mädchen beſaß, die weiter geborenen ſogleich nach der Geburt zu tödten, iſt abgeſchafft; der gräuelhafte Götzendienſt zu Jagernaut iſt beſchränkt; der Kaſtenunterſchied wird ſchon dadurch mehr und mehr gemildert, daß alle ſo hoch wie gering Geborene vor dem Geſetze gleich erklärt ſind; die abſcheuliche Secte der (nach ihren Religionsbegriffen) zum Morden (Strangulieren) der Reiſenden und Fremden überhaupt *) ſich berechtigt haltenden Thuggs wird ausgerottet; die mächtigen Räuberheere der Pindaris ſind bereits vernichtet.

Faſt alle zweckmäßige und wohlthätige Einrichtungen ſtammen aus den letzten Decennien, ſeitdem die Gewalt der Compagnie mehr und mehr beſchränkt ward; denn in früherer Zeit geſchah durch ſie des Guten ſehr wenig. Unendlich Vieles iſt noch zu thun **); aber wir dürfen mit bestem Grunde hoffen, daß es wirklich geſchehe, und jedenfalls iſt ſchon jetzt das klar, daß ſich Hindoſtan unter der Herrſchaft der Fremden entſchieden beſſer befindet, als jemals unter jener ſeiner einheimiſchen Despoten.

IX. Die Gründe des Emporkommens der britiſchen Herrſchaft in Hindoſtan und die Urſachen der Feſtigkeit derſelben, ſo wie deren vorausſichtliche Dauer. Die Eroberung eines Landes von dem gewaltigen Umfange und der ungeheuren Volksmaſſe Oſtindiens in der kurzen Zeit von wenig mehr als ſechzig Jahren iſt ohne Zweifel an ſich ſchon eine ſehr ungewöhnliche Erſcheinung. Die ganze Geſchichte bietet aber kein zweites Beiſpiel dar, daß eine ſolche Eroberung von einer Handelsgeſellſchaft ausgeführt worden wäre, die zudem in einem tauſende von Meilen entfernten Lande ihren Sitz hatte und behielt.

Allerdings mußten mannigfache ungewöhnliche Zuſtände obwalten, um ſolches Ergebniß herbeizuführen. Es lohnt ſich wohl der Mühe, dieſe Verhältniſſe näher aufzuſuchen, was uns im vorliegenden Falle um

*) Es ſcheint nur aus Klugheit geſchehen zu ſein, daß ſie keine Britten ermordeten, indem ſie dadurch leichter entdeckt zu werden befürchteten.

**) Am Wenigſten iſt bis jetzt noch für Herſtellung von Kunſtſtraßen geſchehen.

ſo eher möglich iſt, als wir von der Zeit des Emporkommens dieſes neuen gewaltigen Reiches nicht ſo weit entfernt ſind, daß wir uns, wie z. B. hinſichtlich des alten Roms, oft ſchon bezüglich der factiſchen Zuſtände auf ganz ſchwankende Hypotheſen hingewieſen ſähen.

1) Als erſten und wichtigſten Grund, der jenes überraſchende Emporkommen der britiſchen Herrſchaft in Oſtindien, die Unterwerfung jener 200 Millionen Menſchen unter die Gewalt der Engländer herbeiführte, müſſen wir die durchaus fehlerhaften, verwerflichen und ſelbſt unbedingt abſcheulichen Socialeinrichtungen der Hindus anſehen, die wir in dem mehr allegirten Artikel „Bramanen" geſchildert haben; allgemeine Socialeinrichtungen, durch welche insbeſondere aller Aufſchwung, alle innere Kräftigung, alles Voranſchreiten, alle Freiheit des Volkes ſeit undenklichen Zeiten gelähmt und ertödtet ward. Mögen die Anhänger des unerſchütterlichen Stabilitätsweſens, des blinden Glaubens, der abſoluten Herrſchergewalt hinblicken auf dieſes von der Natur in üppigſter Fülle geſegnete Land und Volk, mögen ſie jener vielen Hunderte von Millionen Menſchen gedenken, welche hier im Laufe dreier Jahrtauſende in Folge jener Grundſätze in Unwiſſenheit und Aberglauben, im ſchrecklichſten phyſiſchen und intellectuellen Elende, mit wenigen Worten: in der tiefſten Erniedrigung, gehalten wurden, — und mögen ſie dabei erkennen, wie jenes Syſtem zum unbedingten Verderben der Nationen gereicht, ſo daß eine Handvoll fremder Eroberer ein ſolches an Sklaventhum, religiöſen Aber- und Wahnglauben gewöhntes und in der Unterdrückung entnervtes Volk gleichſam beim erſten Sturme niederzutreten vermochte. Der Mangel freier bürgerlicher, politiſcher und religiöſer Einrichtungen, der darnach ſich ergebende Mangel eines nur auf klare Erkenntniß der eigenen Zuſtände und auf Freiheit ſich baſirenden wahren Patriotismus, dieſes iſt es daher vor Allem, was die Völker elend macht und ſie einem gewiſſen Verderben entgegenführt, ſo daß ſie gleichſam durch einen bloſen Windeshauch ſchon aus der Reihe ſelbſtſtändiger Nationen hinweggeblaſen werden können. Die Kaſteneinrichtungen, das verdummende und allen menſchlichen Naturrechten Hohn ſprechende Religionsweſen und endlich der Herrſcherdespotismus ſind es alſo, denen Hindoſtan den Verluſt ſeiner Selbſtſtändigkeit beizumeſſen, ja, in jeder Beziehung als die eigentlichen Urſachen all' ſeines Unglücks anzuklagen hat. (Wir betrachten den Verluſt der Selbſtſtändigkeit einer Nation allerdings ebenfalls für ein entſchiedenes Unglück, wenngleich es unter Verhältniſſen, wie die hier obgewalteten, noch als das bei Weitem geringere Uebel angeſehen werden muß.)

2) Das — wenigſtens vergleichsweiſe und in der Hauptſache — kluge, verſtändige und billige Benehmen der Briten — (ſo viele und arge Mißgriffe und ſelbſt Schandthaten von Angehörigen ihrer Nation auch im Einzelnen begangen wurden). — Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hätte es nur einer verhältnißmäßig ſehr geringen Anſtrengung der Franzoſen bedurft, um ſich zum herrſchenden Volke in Indien zu machen. Sie verkannten die hohe Wichtigkeit der Sache und verſäumten die gün-

ſige Gelegenheit. Die Briten, oder vielmehr einige wenige verſtändige und einſichtsreiche Männer unter denſelben, wußten die Lage der Dinge beſſer zu würdigen. Bald war den Franzoſen der Rang abgelaufen. Es galt aber nicht blos, dieſen zuvorzukommen, ſondern eben ſo oder noch mehr den Widerwillen der Eingeborenen gegen die Fremdherrſchaft zu beſiegen. Anfangs trug die Ueberlegenheit der europäiſchen Waffen dazu nicht wenig bei; allein die Gewalt that lange nicht Alles. Die Hindus konnten ſich aber bald mit der Fremdherrſchaft ziemlich befreunden, da ſie nämlich ſahen: daß die Engländer die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit unangetaſtet ließen, ſonach nicht als Fanatiker auftraten, wie vor ihnen die Portugieſen mit ihrer ſcheußlichen Inquiſition; — daß die Abgaben unter der Fremdherrſchaft geregelter, der Druck derſelben deshalb allein ſchon geringer ſei, als unter den prunk- und verſchwendungsſüchtigen einheimiſchen Fürſten; — daß auch die Verfolgungen und Beraubungen der Wohlhabenden verſchwanden, gegen welche die Habſucht der eingeborenen Tyrannen nie erloſch; — daß jene bis dahin ununterbrochenen Fehden und Kriege aufhörten, durch welche die zahlloſen kleinen Despoten ſeit mindeſtens neun Jahrhunderten das ganze Land unglücklich machten, indem ſie in demſelben ohne Unterlaß wütheten, Verheerungen aller Art anrichteten, würgten und mordbrannten.

Das unglückliche Volk erkaltete aber um ſo eher in dem Eifer für ſeine früheren Beherrſcher, als dieſe meiſtens der Religion der großen Mehrzahl der Nation nicht angehörten, ſondern zum Mohamedanismus ſich bekannten; und ſodann weſentlich auch darum, weil dieſe Fürſten voll ſinnloſen Herrſcherübermuths und Dünkels das arme Volk faſt unausgeſetzt wie wahnſinnig mißhandelten und peinigten.

Hierzu kommt noch die Schlauheit, mit welcher die Engländer die Fürſten großentheils nach und nach zu entwaffnen verſtanden, indem ſie ihnen zuerſt Subſidientruppen gaben und ſie dann bewogen, die geſammte militäriſche Macht in die Hände der Briten zu legen.

Es erhebt ſich nun die wichtige Frage, ob die Briten, nachdem ſie Oſtindien zu erobern verſtanden, es auch auf die Dauer zu behaupten wiſſen werden. Wir zweifeln nicht daran, da ihre Herrſchaft der großen Maſſe des Volks unverkennbar zum Wohle gereicht, dieſe Herrſchaft ſonach eine feſte Stütze im Volke ſelbſt findet. (Die Verhältniſſe Hindoſtans beweiſen durch die That, daß nicht jede Bedrückung und Unterdrückung, die ſich eine einheimiſche Regierung erlaubt, von einer Nation für minder arg als eine Fremdherrſchaft angeſehen wird; daß es vielmehr von den Gewalthabern äußerſt unklug iſt, darauf zu rechnen, das zum Schweigen gebrachte Volk werde, um ſeine nominelle Nationalität zu retten, auch im Zuſtande der Vernichtung zu jedem Opfer bereit ſein, nur um die Fremdherrſchaft zurückzuweiſen. Einen Patriotismus, wie er hierbei erheiſcht würde, kann man blos von einem aufgeklärten und freien Volke erwarten. Leere Worte oder Liedchen reichen im Momente der Entſcheidung nicht aus; und die erheuchelte und erlogene, angeblich „angeborene“ Anhäng-

lichkeit des Volkes an die indiſchen Fürſten hat nur dazu geführt, dieſ Letzten deſto ſchneller, gewiſſer und unerwarteter dem Abgrunde entgegen zuführen. Zudem haben die Indier hintennach noch gefunden, daß wie oben ſchon geſagt, ihr Zuſtand unter der britiſchen Herrſchaft ein beſ ſerer zu werden begonnen hat, als der frühere unter den einheimiſche Tyrannen war.)

Von zwei verſchiedenen Seiten her hält man indeſſen gewöhnlich der Sturz der Britenherrſchaft in Hindoſtan für wahrſcheinlich oder doch für ſehr bald und leicht möglich, nämlich von Außen ſowohl, als von Innen her.

Was das Erſte betrifft, ſo hatte bekanntlich ſchon Buonaparte den Plan gefaßt, von Aegypten, dann von Rußland aus, das engliſche Reich in Oſtindien anzugreifen und es zu vernichten. Der große Feldherr verkannte aber bei dieſem Plane noch weit mehr, als bei dem ſpäteren Vordringen nach Moskau, die ungeheueren Schwierigkeiten des Zuges an ſich. Wäre auch St. Jean d'Acre wirklich durch ihn erobert worden; hätte ſodann ſeine 1807 geſchloſſene Freundſchaft mit dem in mannigfacher Beziehung ſchwärmeriſchen Kaiſer Alexander von Rußland auch fortgedauert: er würde mit Landheeren nun und nimmermehr Oſtindien den Briten entriſſen haben; ſeine Züge dahin wären noch ungleich abenteuerlicher geweſen, als der nach Moskau war, oder als die Expedition nach St. Domingo; für die dazu beſtimmte Armee würde das Ergebniß aber vorausſichtlich ein eben ſo klägliches geworden ſein, wie jenes der zu den beiden eben genannten Feldzügen oder zu dem in Spanien verwendeten Truppen.

In neuerer Zeit hat zwar Rußland ſeinen Einfluß in Aſien bedeutend zu erweitern geſucht, und theilweiſe iſt dieſes ſeiner geſchickten Politik auch wirklich gelungen. Dennoch theilen wir die Anſicht keineswegs, daß dieſe Macht im Stande ſei, England mit Erfolg in Oſtindien anzugreifen. Die verunglückte Expedition gegen Chiwa beweiſ't, welche ungeheueren Schwierigkeiten ein Heer in dieſen Gegenden ſchon in den natürlichen Verhältniſſen findet: die ausgeſendete Mannſchaft ging meiſtens auf's Elendeſte zu Grunde, obwohl ſie mit allen Bedürfniſſen auf eine Weiſe vorgeſehen und ausgerüſtet war, wie es kaum bei einem einzelnen Armeecorps von 12 oder höchſtens 18,000 Mann möglich iſt, die Mittel aufzubringen (insbeſondere die Maſſe der Kameele), wie es aber für ein großes Heer nach unſeren Begriffen und nach dem viel weiter als Chiwa von den ruſſiſchen Grenzen entlegenen Oſtindien rein unausführbar erſcheint.

Um uns das Abenteuerliche eines ſolchen Feldzuges nur einigermaßen klar zu machen, müſſen wir uns namentlich erinnern, daß ein zur Eroberung Hindoſtans ausgeſendetes ruſſiſches Heer zuerſt jene Sandwüſten durchziehen müßte, die im Frühling, Sommer und Herbſte (wie wir geſehen haben aber auch theilweiſe im Winter) nicht zu paſſiren ſind; dann jene gewaltigen Gebirge, in denen man hinwieder, namentlich im

... (auch im Frühjahre und Herbſte) nicht fortzukommen vermag, ſelbſt wenn kein Feind den Marſch hemmt.

Sollte es aber, wider alles Erwarten, den Ruſſen dennoch gelingen, dieſe ſämmtlichen Hinderniſſe unbedingt zu beſiegen; ſollte es ihnen ... gelingen, ihre geſammte Artillerie, namentlich das ſchwere Belagerungsgeſchütz (was wohl nicht möglich!) auf dem Rücken der Kameele da, wo alle Fahrwege mangeln, fortzubringen; ſo würde ſie auf dem Indus eine engliſche Flottille, am Ufer dieſes Stromes aber eine ausgeruhete, kampfbereite, mit allen Bedürfniſſen vermittelſt der Dampfſchiffe reichlichſt verſehene Landmacht erwarten, die gleich in erſter Linie mindeſtens 100,000 Streiter zählte, und überdies eine mehr als eben ſo große Zahl hinter ſich ſtehen hätte. Es müßte den in Folge der Strapazen und Entbehrungen eines Marſches durch ganz Centralaſien hindurch, d. i. in Folge eines Marſches von 400 Meilen durch die unwirthbarſten Gegenden unfehlbar erſchöpften und geſchwächten Ruſſen nun gelingen, die ...lich ausgeſtattete und ausgeruhete anglo-britiſche Armee am Indus zu ...gen, und dann noch alle Schwierigkeiten eines ferneren Zuges bis Calcutta — alſo eines Zuges von nochmals 300 Meilen weiter — glücklich zu beſiegen. — So erſcheint denn jeder dahin abzielende Plan vor... von vornherein als unausführbar.

Es läßt ſich nicht verkennen, daß die Briten im Innern des Landes viele Gegner haben. Zuerſt die Menge abgeſetzter oder blos dem Namen nach noch mit der Herrſcherwürde bekleideter Fürſten und deren ...ilien; ſodann die mohamedaniſchen Völkerſchaften über..., die nicht vergeſſen können, daß ſie ſelbſt einſt die glücklichen Er... Hindoſtans waren und unter und neben ihren Schahs in Macht ... Glanz ſtrahlten; ferner die Bramanen und ſelbſt die Kſchatria's, welche nun Leuten aus den niedrigſten Kaſten, ja ſogar den Aus...fingen, wie den Paria's, in mannigfacher Beziehung, namentlich vor ... Geſetze, ſich gleichgeſtellt ſehen; endlich die Reſte der kriegsluſtigen ... beutegierigen Mahratten, endlich jene der Räuber- und Mörderbanden ... Pindaris und Thugs.

Allein von allen dieſen Seiten, glauben wir, drohet der britiſchen ...ſchaft in Indien keine ernſtliche Gefahr. Die Macht der einheimiſchen Fürſten iſt zu entſchieden gebrochen, als daß dieſe noch einmal ... der engliſchen ſich meſſen könnte: die mohamedaniſchen Volksſtämme ... einen verhältnißmäßig zu kleinen und zu ſehr zerſtreuten Theil der Geſammtbevölkerung Oſtindiens, um ihrerſeits einen allgemeinen Aufſtand zu veranlaſſen*); die höheren Hindukaſten ſind ſchon durch ihre ...öſen Lehren zu kräftiger, männlicher Erhebung, wie ſie nur bei einer ... freieren Geiſtesrichtung möglich wäre, rein unfähig ge-

*) Die 16 Millionen Mohamedaner in Indien verlieren ſich unter der Geſammtmaſſe jener Bevölkerung von 200 Millionen. Doch iſt Björnſtjerna's Bemerkung intereſſant, daß unter dem Scepter der jungen britiſchen Königin ... größere Anzahl Mohamedaner lebt, als unter der Herrſchaft des Großſultans!

macht, und zudem bilden die mehr und mehr in ihre Menſchenrechte wiedereingeſetzten Geringgeborenen jedenfalls ein mehr als genügendes Gegengewicht; zur Niederhaltung jener Räuber- und Mörderbanden aber genügt bereits die Macht der Polizei. Dennoch ſind wir überzeugt, daß die Herrſchaft der Briten in Indien nicht ewig dauern könne. Eine Nation von 200 Millionen Menſchen wird nicht immer auf ihre Selbſtſtändigkeit verzichten; ſie wird es ſich nicht immer gefallen laſſen, von allen höheren Aemtern und Würden im Lande ſyſtematiſch ausgeſchloſſen zu ſein und dem unbeſchränkten Machtgebote einiger Tauſende von Fremdlingen zu gehorchen.

Wir betrachten die Herrſchaft der Engländer in Oſtindien als eine wahre Wohlthat für jenes ſo ſehr zahlreiche Volk, weil daſſelbe dadurch aus ſeiner ſtarren, verknöchernden Abgeſchloſſenheit von der ganzen übrigen Welt herausgeriſſen, und zur Befreiung aus ſeinen naturwidrigen, abſcheulichen Verhältniſſen gebracht wird, aus denen es ſich ſelbſt zu erlöſen ſchon längſt der moraliſchen Kraft gebrach; und weil es endlich, mit wenigen Worten geſagt, dadurch in den Kreis allgemeiner, rein humaner Bildung hereingezogen, ſonach dieſes große Glied der geſammten Menſchheit dafür gewonnen wird.

So entſchieden wir nun aber auch die Herrſchaft der Briten in Oſtindien für ein in der Geſchichte des Hinduvolkes ſowohl, als in jener der geſammten Menſchheit Epoche machendes *glückliches* und *ſegenbringendes* Ereigniß anſehen, ſo iſt ſie dieſes doch jedenfalls nur *vorübergehend*. Sobald jene Nation in den Kreis allgemeiner Bildung einmal eingetreten iſt, ändert ſich das Verhältniß; alsdann muß der Freund der Humanität wünſchen, daß auch die Hindus die Macht eigener, nationaler Selbſtentwickelung wiedererlangen. Alsdann werden und müſſen jene niederdrückenden Gegenſätze von dem durch die Kaſte beſtimmten abſolut verſchiedenen *Werthe* der Menſchen, und Alles, was damit zuſammenhängt, ausgeglichen ſein; alsdann aber wird und kann es dem innerlich wieder erkräftigten und erſtarkten Hinduvolke auch nicht an den Mitteln zur Abſchüttelung der immerhin gehäſſigen Fremdherrſchaft fehlen.

Von der Weisheit und Gerechtigkeit der Briten wird es großentheils abhängen, zu bewirken, daß nicht ſchon vor dem Eintritte dieſer Epoch das Verlangen nach einer *Vertauſchung* der britiſchen mit einer *an deren* Fremdherrſchaft hervortrete. Eine Hauptaufgabe der Englände muß es alſo ſein, den indiſchen Völkern ſo viele *Wohlthaten* zu ge währen, daß keine andere fremde Nation ihnen deren eben ſo viel, ode gar noch mehr, in Ausſicht ſtellen könnte. Viel Gutes iſt, wie wir g ſehen haben, in dieſer Beziehung bereits geſchehen; aber auch viele arg Mißgriffe wurden begangen. Insbeſondere iſt das engliſche Handelsſ ſtem für Oſtindien ein Verderben. Im Widerſpruche mit den meiſte Autoritäten tadeln wir es zwar gar nicht, daß die aus Großbritannie nach Oſtindien kommenden Waaren gegen einen ſehr mäßigen Zoll zu Eingange zugelaſſen werden; aber wir mißbilligen es auf's Entſchiedenſ

daß dieſes Verhältniß nicht nach dem Grundſatze der *Gegenſeitigkeit*, bezüglich der Zulaſſung oſtindiſcher Producte in England in gleicher Weiſe, Anwendung findet, indem man dieſelben, mit Ausnahme einiger wenigen Artikel, durch enorme Zölle vom dortigen Markte ſo zu ſagen ausſchließt. Unſer Tadel iſt zudem leider um ſo mehr begründet, als man, den verhältnißmäßig ſo wenig zahlreichen weſtindiſchen Coloniſten zu Liebe, das mercantiliſche Intereſſe der 200 Millionen Oſtindier ſtets noch weiter verletzt, als es der unmittelbare Kaufmannsvortheil der Briten erheiſchte, indem man die nämlichen Erzeugniſſe, falls ſie aus Oſtindien kommen, ungemein ſtärker belaſtet, als wenn ſie aus Weſtindien eingebracht werden. (Bei der Einfuhr in England beträgt der Zoll: vom Pfund oſtindiſchen Kaffee 9, vom weſtindiſchen nur 6 Pence; vom Centner oſtindiſchen Zucker 32, weſtindiſchen 24 Schilling; von der Gallone oſtindiſchen Arrak (die in Oſtindien nur 3 Schillinge im Ankaufe koſtet) 15, weſtindiſchen nur 9 Schillinge. Nur hinſichtlich zweier Hauptproducte hat man Oſtindien geſchont: bezüglich der rohen Seide und des Indigo. Hierzu kommt in neuer Zeit etwa noch der Thee; ſodann iſt endlich das verderbliche Opium zu erwähnen, das ſeit einer Reihe von Jahren nach China eingeſchmuggelt ward.)

Wenn wir aber auf der einen Seite billige Schonung der materiellen, insbeſondere der commerciellen Intereſſen Oſtindiens verlangen, ſo wünſchen wir nicht minder ſtete Anerkennung und Berückſichtigung der immer zu befördernden geiſtigen Fortſchritte des Hinduvolkes. Wie es in ſeiner intellectuellen Entwickelung weiter vorankommt, muß auch die *Bevormundung* nachlaſſen, muß man ihm allmälig eine *freiere*, mehr und mehr die ſich geiſtig auszeichnenden Eingeborenen in ſich aufnehmende Verwaltung geſtatten. Hat ſich, wozu der Anfang bereits gemacht iſt, einmal ein bedeutender Theil der zahlreichen Hindunation der allgemeinen Civiliſation angeſchloſſen, ſo wird dieſes Land in dem Maße länger mit England verbunden bleiben, in welchem man ihm größere politiſche Rechte geſtattet. Man wird alsdann wohlthun, wenn man dieſem Reiche eine eigene, rein nationale Regierung, eine von Großbritannien unabhängige eigene Finanzverwaltung (ſo daß die Einkünfte des Landes auch nur ausſchließlich *für* dieſes Land verwendet werden dürfen), und endlich ſelbſt ein eigenes, mit dem Rechte der Steuerbewilligung auszuſtattendes Parlament zugeſteht. (Hätte man den jetzigen vereinigten Staaten ſolches nicht verweigert, ſich vielmehr namentlich das Recht anmaßen wollen, dieſelben durch das Londoner Parlament beſteuern zu laſſen, ſo würden jene ausgedehnten und reichen Gegenden vielleicht heute noch in der Reihe der britiſchen Colonieen erſcheinen. Und wer weiß, wie manche Verlegenheiten die — aus anderen Gründen etwa noch zu vertheidigende — Aufhebung des irländiſchen Parlaments für Großbritannien künftig hervorbringen wird!)

X. *Hinterindien*. (Ueberblick.) Der Theil des aſiatiſchen Feſtlandes, welcher ſich am Weiteſten nach Südoſten hin in das Meer erſtreckt, beſteht aus einer ſeltſam geformten Halbinſel, die wir gewöhnlich Hinter-

indien, oder wohl auch „das Land jenſeit des Ganges" nennen, und ſo=nach Oſtindien beizählen, die aber, ſchon vermöge ihrer Lage zwiſchen Hindoſtan und China, eigentlich ein Mittelglied zwiſchen dieſen beiden Reichen bildet, in welchem ſich viele Eigenthümlichkeiten, Einrichtungen und Zuſtände eben ſo wohl des letzten als des erſten wiederfinden, weswegen Manche dieſes Land ſehr richtig mit dem Namen der indo=chineſiſchen Halbinſel bezeichnen.

Dieſes dem eigentlichen Hindoſtan in jeder Beziehung nachſtehende, dennoch aber nach Umfang und Volkszahl ſehr bedeutende Land (ſ. oben unt. I.) iſt den Europäern verhältnißmäßig noch ſehr wenig bekannt. Im Nordweſten zwar haben die Briten einen Umfang von etwa 2000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwas mehr als 400,000 Seelen ihrer Herrſchaft unterworfen, welches Gebiet jedoch gewöhnlich Bengalen, ſonach Hindoſtan beigerechnet wird, und auch auf der Halbinſel Malacka beſitzen ſie eine von den Niederländern überkommene Niederlaſſung (mit einem Umfange von höchſtens ein Paar Geviertmeilen) — im Uebrigen dagegen ſteht das ganze Land nicht unter dem Machtgebote von Europäern. — Wir beſchränken uns demnach um ſo mehr auf einige Andeutungen über Hinterindien, als daſſelbe bezüglich der politiſchen und ſocialen Verhältniſſe für die cultivirten Völker faſt ohne alle Bedeutung iſt.

Die Bevölkerung Hinterindiens gehört zu zwei verſchiedenen Menſchenracen: zur mongoliſchen und malaiiſchen. — Die Hauptſprachen ſind: die avaiſche, ſiameſiſche, anamiſche und beſonders die malaiiſche. — Herrſchende Religionen: die buddhiſtiſche (mit dem Glauben an Seelenwanderung), bramaniſche und mohamedaniſche. Die Zahl der Chriſten iſt nicht ganz unbedeutend, obwohl ſie in verſchiedenen Gegenden oft ſehr grauſam verfolgt werden. — Die Cultur des Volkes findet man noch äußerſt wenig vorangeſchritten; vielmehr trifft man Stämme, die noch beinahe vollkommen im Zuſtande der Wildheit leben.

Die wichtigſten Theile von Hinterindien ſind folgende:

a) Birma, das Birmanen= oder Burmanenreich, 10,500—11,000 Quadratmeilen umfaſſend, mit einer auf ungefähr 5 (nach Cox 10, nach Symes 17) Millionen Menſchen geſchätzten Bevölkerung, die ſich in einem ſehr rohen Zuſtande befindet. Es beſteht hier ein nicht völlig ausgebildetes Kaſtenweſen, indem ſich die Standesunterſchiede meiſtens nicht forterben, dagegen wird das Kaſtenweſen im Uebrigen mit aller Barbarei aufrecht erhalten. Noch unter der Claſſe der Sklaven ſtehen die Auswürflinge (die Outcasts, nach dem engliſchen Ausdrucke), zu denen die Pagodenſklaven, die Verbrenner der Todten, Henker, Ausſätzige, Verkrüppelte, Luſtdirnen, u. ſ. w. gezählt werden. Alle bürgerlichen Rechte ſind ihnen verſagt, ſie dürfen keinen Tempel betreten und nicht einmal neben anderen Menſchen ſitzen, noch weniger in ihrer Gegenwart eſſen. Die Luſtdirnen indeſſen werden, wenn ſie ihr Gewerbe aufgeben, wieder in den gewöhnlichen Geſellſchaftsverband aufgenommen. — Der empörendſte Herrſcherdespotismus hat dieſes Volk in den erniedrigendſten Zuſtand gebracht. Jeder Birmane iſt Sklave des Königs.

Jeden Augenblick kann derſelbe deſſen Dienſte, wie er nur will, in Anſpruch nehmen. Jeder iſt an die Scholle gebunden und erhält nur auf kurze Zeit Erlaubniß, ſich davon entfernen zu dürfen; Weibern verſagt man ſolche aber gänzlich. Auch über Leben und Eigenthum aller ſeiner Unterthanen kann der Unbeſchränkte nach jeglichen Launen verfügen. Nie betritt er die Wohnung eines Unterthans, auch nicht ſeines Bruders: das wäre zu herabwürdigend für den vergötterten Despoten! Die Angeſtellten, obwohl ſelbſt nur elende und verächtliche Sklaven, folgen dieſem Beiſpiele in der Art, daß nie Einer ſich in das Haus eines geringern Beamten oder gar eines gemeinen Unterthans begibt. — Die Einkünfte werden von den Beamten willkürlich eingetrieben; ſie erhalten keine Beſoldung, liefern aber dafür von dem Ertrage ihrer Erpreſſungen auch um ſo weniger in die Caſſe des Oberhauptes ab, bis dieſer ihnen vielleicht einmal ihren ganzen Reichthum, und das Leben obendrein, kurzweg nehmen läßt. — Daß das Volk unter ſolchen Mißhandlungen tief geſunken iſt, verſteht ſich von ſelbſt. (Es muß ſchon tief geſunken geweſen ſein, als ſolche Despotie begründet werden konnte!) Alles Ehrgefühl iſt in den Birmanen erſtorben, und ſie laſſen gleichgültig die entehrendſten Strafen wegen der nichtigſten Urſachen über ſich ergehen; ja es wird verſichert, Eiſenſtrafe und Peitſchenhiebe könnten bei ihnen nur Lächeln, wie bei Schulknaben, hervorrufen; ſie treffen den erſten Miniſter wie den Bettler, und jener tritt unmittelbar nach erduldeter Strafe in ſeinem früheren Rang und ſeiner ſeitherigen Macht wieder auf, wie wenn gar nichts vorgefallen wäre *).

b) Siam, ein Reich von mehr als 13,000 Geviertmeilen, mit angeblich gegen $5\frac{1}{2}$ Millionen Menſchen (andere Angaben ſind bedeutend geringer). Auch hier treffen wir auf ein durch den Despotismus ganz verdorbenes Volk. Alle Laſten, die ſich im Gefolge einer mehr als tauſendjährigen Knechtſchaft gebildet haben können und müſſen, finden ſich hier vereinigt. Die Siameſen ſind träge, feig, ſtumpfſinnig, raubgierig und bis zur Barbarei grauſam, wo ſie ſolches ohne perſönliche Gefahr thun können. Ihre „hündiſch-demüthige Unterwürfigkeit" nimmt ihrer Geſtalt, ihrem Betragen und ihrer Sinnesart jeden Schein von Freundlichkeit, Männlichkeit, Ernſt, Anmuth und Grazie **). In Gegenwart eines Miniſters vom 5. Range lagen deſſen Leute zu Boden geſtreckt vor ihm, wiſperten ihre Antworten, kaum den Kopf erhebend, ganz leiſe; Utenſilien brachten ſie auf den Knieen rutſchend herbei. Dieſer Miniſter ſelbſt mußte vor einem natürlichen Sohne des Königs wie ein Hund kriechen. Der erſte Miniſter hatte von den Proſternirungen, die er vor dem Könige zu machen hatte, ſchwarze Flecken an den Knieen und Elnbogen." — Einen Adelsſtand oder ſonſt eine Mittelclaſſe zwiſchen dem Herrſcher und dem Volke gibt es nicht: Alle ſind gleichmäßig deſſen Sklaven und

*) S. die Abhandlung „Indien" in der Erſch'- und Gruber'ſchen Encyklopädie.

**) Erſch'- und Gruber'ſche Encyklopädie, a. a. O.

gleichmäßig deſſen launenhafteſten und despotiſcheſten Willkürgeboten unterworfen. Er iſt das Oberhaupt der Kirche wie des Staates und gilt für ſo heilig, daß kein Siameſe ſeinen Namen auszuſprechen oder zu ſchreiben wagt; auch iſt derſelbe nur wenigen Gliedern ſeiner eigenen Familie bekannt. So lange er herrſcht, gilt er für unſterblich; einen Regierungsnachfolger während ſeines Lebens zu bezeichnen, gilt daher für „Majeſtätsbeleidigung;" wie viele innere Unruhen durch dieſen Mangel einer Beſtimmung über die Thronfolge entſtehen, läßt ſich denken. „Der Volksglaube, auf die Metempſychoſe geſtützt, nimmt an, daß ſein Leib von einer ſchon ſeligen Seele bewohnt ſei, die durch die Verdienſte in einem früheren Leben ſich dieſe hohe Stufe im gegenwärtigen erworben habe. Wenn er ſtirbt, ſo wird das aus ſeiner Aſche geformte Idol göttlich verehrt."

c) Anam oder Cochinchina, mit 9,700 Quadratmeilen und ungefähr 12 Millionen Menſchen (nach Anderen bis zu 16,600 Geviertmeilen und einer Volksmenge von 23 Millionen). Auch hier wieder das nämliche Bild des Despotismus und Knechtſinns, nur etwas minder entwickelt. Prügel mit dem Bambus treffen Jeden ohne Unterſchied. Auch darf der Mann ſeine Frau unbedingt zu Tode prügeln. Das Volk wird als ganz beſonders leichtſinnig geſchildert und hat ſeiner Fröhlichkeit wegen das Lob einiger Reiſenden erlangt. Die Willkürherrſchaft ſcheint etwas weniger grell barbariſch geübt zu werden, als in den vorhin bezeichneten Ländern.

d) Aſſam und überhaupt die indo=chineſiſchen Fürſtenthümer, 2,200 Quadratmeilen mit 220,000 Menſchen (nach Anderen gegen eine Million). Sie ſind im Ganzen zwar unabhängig, ſtehen aber doch im Allgemeinen unter „britiſchem Schutze." — In Aſſam herrſcht das Braminenthum und bietet in der Hauptſache die nämlichen Erſcheinungen wie in Hindoſtan dar. Die Bergvölker im Süden Aſſams, namentlich die Garos, befinden ſich im Zuſtande ärgſter Rohheit und Verwilderung. Es herrſcht zwar bei ihnen keineswegs, wie gewöhnlich behauptet wird, eine eigentliche Polyandrie, wohl aber ſind die Weiber im Beſitze eigenthümlicher Vorrechte. So darf die Frau jeden Augenblick ihren Mann verlaſſen und einen andern heirathen, wobei ſie dem Letztern das geſammte Beſitzthum des Erſten, ſammt den Kindern, zubringt.

e) Malacka oder Malaya, die ungefähr 1,600 (2,700) Quadratmeilen große, von 200,000 (500,000) Menſchen bewohnte Halbinſel. Das Land zerfällt in verſchiedene Staaten, deren man beſonders 6 annimmt. Es herrſcht der Mohamedanismus vor. Auch haben hier die Briten (bis 1825 die Niederländer) eine Beſitzung (das eigentliche Malacka.)

XI. Die oſtindiſchen Inſeln. Dieſe Myriaden von Eilanden bilden beinahe eine Welt im Kleinen. Wenn wir den Reichthum und die Ueppigkeit der Natur, die Fülle ſowohl als die Köſtlichkeit der Erzeugniſſe dieſer Inſeln erwägen, und dabei dieſe vieldurchbuchteten Küſten betrachten, die ſo ſehr den Völkerverkehr und die Cultur fördern, ſo

müſſen wir das glänzendſte Bild von der geiſtigen Entwickelung der hier lebenden Menſchen erwarten. Aber wir finden in Wirklichkeit leider ſo ziemlich das Gegentheil deſſen. Mag etwa auch die glühende Sonne geiſtig niederdrückend wirken; der **Despotismus** iſt es zunächſt, den wir als Grundquelle der geiſtigen Verſumpfung jener Inſulaner anſehen müſſen: neben dem, was die Natur in glänzendſter Pracht und Fülle geſchaffen, haben die weltliche und geiſtliche Unterdrückung intellectuelles Elend und Armſeligkeit, Entwürdigung und Schmach der Menſchheit hervorgebracht. Leider haben ſelbſt die Europäer bis jetzt noch des Uebeln ungleich mehr, als des Guten geſtiftet, und insbeſondere trifft ſolcher Vorwurf die hier vorzugsweiſe ſich feſtgeſetzt habenden **Holländer**, welche, erfüllt von der kleinlichſten, krämerhafteſten, jeden höheren Ideenaufſchwung lähmenden Anſchauungsweiſe, ihre edlere Aufgabe in dieſen Gegenden ganz verkannten und engherzig bei Seite ſchoben, und nichts Beſſeres kannten und anerkannten, als: auf welche Weiſe der größte Geldertrag aus dieſer oder jener Colonie auszupreſſen ſei. Haben ſich die Europäer aber auch ſonach bis jetzt auf den oſtindiſchen Inſeln nur ausnahmsweiſe und ſehr ſelten irgend ein wahres Verdienſt erworben, neben [...]ſt zahlloſen Vorwürfen, die ſich an die Ausbreitung und den Beſtand [...]er Herrſchaft anreihen, ſo hegen wir doch die feſte Hoffnung, daß ſich [...]ch hier die Dinge entſchieden ändern und weſentlich zum Beſſern wen[...]en werden.

Die Bevölkerung dieſer Inſeln beſteht aus zwei Hauptracen: einem [br]aunen, der Geſittung ſich ziemlich leicht annähernden, und einem [sch]warzen Stamme (Papuas), deſſen Angehörige kaum den afrikaniſchen [N]egern an die Seite geſetzt werden können, und die ſich meiſtens nach [de]m Innern der Inſeln zurückgedrängt ſehen, und gegen welche bei vor[ko]mmenden Gelegenheiten leider oft nicht die geringſte Schonung beobach[te]t wird. — Unter den hier zu treffenden Sprachen ſind die gebildetſten [un]d verbreitetſten zugleich: die javaniſche, malaiiſche, Bugi und Ma[ka]ſſar. — Den Religionen nach ſcheiden ſich die Bewohner in Moha[m]edaner, Buddhiſten, Bramanen und Chriſten (zunächſt Europäer). — [W]ir geben ſchließlich einen kurzen ſtatiſtiſchen Ueberblick der oſtindiſchen [In]ſeln.

a) **Inſelgruppen im Weſten von Hindoſtan.** 1) Die [La]kediven, 19 bewohnte Inſeln, etwa 8 Quadratmeilen groß. — [2)] Die **Maldiven**, der Zahl nach angeblich gegen 12,000 Eilande, [w]ovon jedoch nur 40 bis 50 bewohnt ſind, mit einer Bevölkerung von [et]wa 200,000 Seelen. Mohamedanismus, Hinduthum und malaiiſche [G]ebräuche ſcheinen hier in eigenthümlicher Miſchung vorhanden zu ſein.

b) **Ceylon**, eine der wichtigſten Inſeln im indiſchen Meere, 1250 [Qua]dratmeilen groß, mit nahezu einer Million Bewohner (nach den letzten [Auf]nahmen und Schätzungen 960,000, worunter 8,000 Weiße). Es [iſt u]nmittelbar der britiſchen Staatsregierung (ſonach nicht der oſtindiſchen [Co]mpagnie) unterworfen. Die Eingeborenen theilen ſich in zwei Haupt[cla]ſſen mit ſehr vielen Unterabtheilungen. Ceylon iſt ein Hauptſitz der

Digitized by Google

Buddhalehre; doch trifft man auch viele Mohamedaner und nunmehr eben ſo eine nicht unbedeutende Anzahl Chriſten. Es verdient Anerkennung, daß manche Einrichtungen der Engländer zur Verbeſſerung der Volkszuſtandes weſentlich beitragen. Auch hat man den Eingeborenen vielmehr dem Adel derſelben, die Leitung der Verwaltung und Rechtspflege, jedoch unter europäiſcher Oberaufſicht, ziemlich belaſſen.

c) Inſeln zwiſchen Vorder- und Hinterindien. 1) Die Andamanen, etwa 150, und 2) die Nikobaren, gegen 50 Quadratmeilen groß. Die Niederlaſſungen der Engländer auf den erſt-, und der Dänen auf den letztgenannten ſind wieder aufgegeben.

d) Die Sundainſeln. Man theilt ſie in die größeren und die kleineren; die erſten beſtehen aus folgenden 4 wichtigen Inſeln: 1) Sumatra, über 6,000 Geviertmeilen groß, mit einer auf 6 bis 8 Millionen geſchätzten Bevölkerung, meiſtens Malaien. Die Niederländer haben hier ausgedehnte Beſitzungen. — 2) Java, mit 2,300 Quadratmeilen und 4½ Millionen Bewohnern. Der größte Theil der Inſel iſt der niederländiſchen Herrſchaft unterworfen, welche jedoch ſowohl hier als auf den übrigen Sundainſeln unausgeſetzte Kämpfe gegen die Eingeborenen zu führen hat (namentlich auf Sumatra). — 3) Borneo, mit 9,900 Quadratmeilen und etwa 3 Millionen Menſchen. Auch hier, wie auf nachbemerkter Inſel, ſind holländiſche Beſitzungen. — 4) Celebes oder Macaſſar, 2,500 Quadratmeilen und ungefähr 3 Millionen Menſchen umfaſſend. Auf dieſer Inſel, auf welcher die Herrſchergewalt mehr als auf den übrigen oſtindiſchen Eilanden beſchränkt iſt, erweiſ't ſich auch der Volkszuſtand als ein mindeſtens vergleichsweiſe beſſerer. Die Eingeborenen gelten für das tapferſte Volk in Oſtaſien, ſind kühne Schiffer und betreiben Ackerbau, einige Gewerbe und Handel. Die Verwaltung und Regierung iſt feudaliſtiſch: ein Erbadel wählt den Fürſten aus einem beſtimmten Geſchlechte (dem königlichen Stamme) und hat das Recht, ihn wieder abzuſetzen; ohne die Einwilligung jener Adelichen darf der König keinen Krieg beginnen; auch führen ſie die Aufſicht über die Staatseinkünfte und ernennen den erſten Miniſter. — 5) Die kleineren Sundainſeln. Die bedeutendſten derſelben ſind: Bali mit 94, Sumbawa mit 370, Flores mit 422 und Timor mit 418 Quadratmeilen, letzteres eine Volkszahl von 800,000 Seelen in ſich begreifend. Ueberall herrſcht auf dieſen Inſeln mehr oder minder der niederländiſche Einfluß vor; namentlich wird Timor als ein faſt völlig den Holländern gehörendes Beſitzthum betrachtet.

e) Die Molucken (Gewürzinſeln), drei Gruppen: Die Amboinen, die Banda- und die Ternate- oder alten Molucken-Inſeln. Die Ureinwohner, Haraforas oder Alforen, werden als ein ruhiges Ackerbau treibendes Volk geſchildert, gegen welches aber die Holländer ſeit anderthalb Jahrhunderten fortwährend die häßlichſten Bedrückungen ausüben, indem ſie den Eingeborenen insbeſondere den Anbau des Bodens zu verleiden ſuchen, die Anlegung von Manufacturen ihnen unmöglich machen und faſt jede Verbeſſerung verhindern.

f) Die Sulu-Inſeln, mit etwa 150,000 der Seeräuberei ergebenen Bewohnern, unter der Herrſchaft eines Sultans.

g) Die Philippinen oder Manilen, ungefähr 1200 Inſeln, deren Flächenraum zu 4,800 Geviertmeilen angenommen wird, mit beiläufig 6 Millionen Menſchen. Hier haben ſich vorzugsweiſe die Spanier feſtgeſetzt, unter deren Herrſchaft über dritthalb Millionen Menſchen leben. Die katholiſche Religion iſt bedeutend ausgebreitet. Die Geiſtlichkeit hat auch in der Verwaltung einen überwiegenden Einfluß, wie auch ein ſehr großer Theil der Reichthümer des Landes ſich in den Händen der Kirche befindet. — Man trifft hier einige Gewerbsinduſtrie.

h) Die Karolinen oder Neuphilippinen, ſo wie

i) Die Marianen- oder Ladronen- (Diebs-) Inſeln, ſind zur Zeit noch ohne beſondere Wichtigkeit. (Dieſe beiden Gruppen werden auch häufig zu Auſtralien gerechnet.)

k) Einzelne kleine Inſeln im indiſchen Meere, in dem weiten Raume zwiſchen Afrika und Auſtralien (bis zum 57° ſüdlicher Breite), zerſtreut umher liegend, jedoch alle ohne großen Umfang und Bedeutenheit.

Welches Bild wird — im Gegenſatze zum jetzigen — die indiſche Welt alsdann darbieten, wenn ſie einmal in den Kreis der allgemeinen Cultur getreten ſein und ihre natürlichen Vorzüge und Reichthümer in menſchenbeglückender Weiſe zu benutzen begonnen haben wird! — Welches regere, geiſtigere Leben als gegenwärtig, muß wohl ſchon in einigen Jahrhunderten hier herrſchen!

(Literatur. Dieſelbe iſt ungemein umfangreich. Die wichtigeren Schriften finden ſich meiſtens im Anhange zu folgendem Werke aufgezeichnet: „Björnſtjerna, das britiſche Reich in Oſtindien" (Stockholm, 1839); nur hat der Verfaſſer dieſes im Uebrigen ausgezeichneten Buches einige Werke unerwähnt gelaſſen, in denen die britiſche Verfahrungsweiſe getadelt wird. Auch in den Anmerkungen zu der Abhandlung „Indien" in der Erſch'- und Gruber'ſchen Encyklopädie iſt die Literatur ziemlich vollſtändig angegeben. Wir wollen indeſſen hier wenigſtens noch einige Hauptwerke anführen: East-India Papers (Sammlung der officiellen Acten der oſtindiſchen Compagnie, zu vergleichen mit den:) **Parliamentary Reports**; Hamilton, Geograph., statist. and historical Description of Hindostan and the adjacent Countries (1820); Sir Will. Jones, Asiatic Researches, Letters from India; Malcolm, Memoir of Central-India; Mill, History of British India; Montgomery Martin, History of the British Colonies; Ram Mohan Roy, Declaration; Rennel, Geographie of India; Tytler, Considerations on the present political state of India (1816). — Beſonders wichtig ſind einige engliſche Zeitſchriften, namentlich: Asiatic Journal; Asiatic Researches; Asiatic Society Transactions; Quarterly Oriental Magazine. — Was das Religionsweſen betrifft, ſiehe unſere Abhandlung „Bramanen" im 2. Bande des Staatslexikons. — Was die nichtengliſchen Beſitzungen anbelangt, ſo führen wir an: I. van den Bosch, Nederlandsche Bezittingen in Azie, Africa en America (Haag,

Google

1818); **Daendels**, Staat der Nederlandsche Oosiindische Bezittingen (Gravenhage, 1814.) — Außerdem gehören eine Menge von Reiſebeſchreibungen und Monographieen hierher.) G. Fr. Kolb.

Oſtindien. Nachtrag. Neueſte Unternehmungen der Engländer von Oſtindien aus. — Die weiten Länder zwiſchen Perſien und Indien wurden, ſeit nach dem Tode Nadir Schah's (1747) der Afghane Ahmet Khan ſich unabhängig machte, hauptſächlich von den Afghanen beherrſcht, welche über Perſien und das nördliche Indien Erwerbungen machten. Dieſes Afghaniſtan umfaßt, von dem 78—99° öſtl. Länge, dem 29—37° nördl. Breite, gegen 20,000 Quadratmeilen. Oeſtlich grenzt es an Hindoſtan, weſtlich an Perſien; gegen Norden lehnt es ſich an chineſiſche Provinzen und den Staat von Bukkara an, der das einſt weitberühmte Samarkand das Seine nennt, von Usbeken beherrſcht wird, und einem Khan gehorcht, der 1823 den Afghanen auch die Provinz Balk entriß. Dieſes Bukkara iſt ein Theil von Turkeſtan, und ein anderer Theil wieder iſt das auch von Usbeken beherrſchte Khiwa, von welchem dann weitere Beziehungen bis zu dem kaspiſchen Meere reichen. Gegen Süden endlich begegnen die Afghanen den eine Zeit lang (bis 1758) auch von ihnen abhängigen Beludſchen, einem nomadiſchen Volke, das mit den Hindus, wie die Afghanen mit den Tartaren, Verwandtſchaft hat — vielleicht mehr Angebildete, als Urſprüngliche. Beludſchiſtan grenzt, wie Afghaniſtan, öſtlich an Oſtindien, weſtlich an Perſien, in Süden aber an den indiſchen Ocean, dehnt ſich, zwiſchen dem 75—87° öſtl. Länge, dem 25—30° nördl. Breite, auf 7,000 Quadratmeilen aus und wird von zahlreichen, räuberiſchen Stämmen bewohnt, deren Häupter den Khan von Kelat als ihr Oberhaupt anerkennen.

Afghaniſtans Macht in dieſen Umgebungen dauerte nicht lange. Innere Uneinigkeiten und Thronrevolutionen erſchütterten ſie. Im Verlaufe derſelben ward die Dynaſtie vertrieben, und die Söhne des Veziers Feth Ali bemächtigten ſich der Herrſchaft, die aber ſofort in die Khanate Kabul, Kandahar und Peſchawar zerfiel, während in Herat ſich ein Sprößling der erſten Dynaſtie erhielt. Unter dieſen Verwirrungen bemächtigte ſich der Khan von Bukkara, wie bemerkt, der Provinz Balk; Rundſchid Singh von Lahore nahm das ſtrategiſch wichtige Peſchawar und das reiche Kaſchemir; die Amirs von Sindh machten ſich (ſeit 1779) unabhängig. Das Land ſelbſt bot einen wilden, mittelalterlichen Zuſtand dar, ohne das Princip der ritterlichen Ehre und das religiöſe Gefühl, die im Mittelalter verſöhnend und mildernd wirkten. Es iſt von Raubſchlöſſern bedeckt, und Verrath und Treuloſigkeit leiten die Politik der Herrſchaft, wie den Ehrgeiz der Einzelnen.

In neueſter Zeit ſtrebte Perſien nach der Wiederunterwerfung der durch die Afghanen ihnen entriſſenen Provinzen und nach einem Pincipate über dieſe zerriſſenen Staaten. Schon 1825 zogen die Perſer fruchtlos gegen Herat. Doſt Mohamed Khan, der Beherrſcher von Kabul, war, wie der Khan von Kandahar, geneigt, ſeinen beſtrittenen Thron

... ruſſiſchem Schutz zu ſichern. Den Engländern nun war es um ſo ... , Afghaniſtan als Vormauer ihrer Staaten gegen Perſien zu be... je beſſer ſie zu wiſſen glaubten, daß in Perſien der ruſſiſche Ein... ... ſei. Auch die ruſſiſche Expedition gegen Khiwa erregte ... Nun entdeckte man zudem, daß Einverſtändniſſe zwiſchen ... afghaniſchen Uſurpatoren, dem Beherrſcher von Nepal, einem zwiſchen ... und Hindoſtan liegenden unabhängigen Hinduſtaate, den Birma... ... und einzelnen alten Unzufriedenen Statt fanden, und auf verſchiedenen ... Unternehmungen bereitet wurden, die wenigſtens die Aufmerk... ſamkeit der Engländer von den perſiſch-afghaniſchen Plänen abziehen ... Die in Afghaniſtan herrſchenden Machthaber waren unbeliebt, ... noch ſtand der Stamm, aus dem die vertriebene Dynaſtie entſproſſen ... , in Anſehen und Einfluß; noch ſtand im Volke die Erinnerung der ... Herrſcher in Ehren. Der Generalgouverneur, Lord Auckland, ... ſchloß, den durch manche Schickſale und Gefahren unter den Schutz ... Compagnie getretenen Sprößling der alten afghaniſchen Schahs, Schah ... chudſchah, dem man mehr Zutrauen ſchenkte, als dem allerdings ... beſſer berechtigten Schah Kamram von Herat, zu reſtituiren, da... ... Afghaniſtan ſeiner natürlichen antiperſiſchen Politik, die nur durch ... perſönliche Bedürfniß eines Schutzes gegen innere Gefahren für die ... Herrſcher verdrängt worden war, zurückzugeben und der Bundes... noſſenſchaft der Compagnie zu gewinnen. Einige Demonſtrationen ge... ... von dem ohnmächtigen Projecte von Nepal, Birma u. ſ. w. ... zuſchrecken. Im November 1838 zog das bengaliſche Corps unter ... Keane, 8,000 Mann ſtark, aber mit vielen Elephanten, 16,000 ... meelen und anderem Troß, gegen den Indus. Voran zog der Schah ... chudſchah ul Mulk mit einer Vorhut von 6,000 Mann. Von ... mbay aus wurden 7,000 Mann an der Mündung des Indus gelan... , um durch das Gebiet von Sindh zu ziehen, in deſſen Neutralität ... in Mißtrauen ſetzte. Das bengaliſche Corps langte am 16. Januar ... 39 am Indus an und überſchritt ihn eine Woche ſpäter auf raſch ... ſchlagener Brücke. Alle 9 Corps durchzogen ohne Unfälle — nur das ... mbaycorps ward von Räubern angefallen, die es zurücktrieb — den ... chtbaren Bholumpaß und andere Bergpäſſe des unwegſamen und un... ... thbaren Landes. Am 26. April ward Kandahar in Beſitz genommen ... die Corps vereinigten ſich. Man beſetzte Ghirisk und zog im Juni ... das für unnehmbar gehaltene Ghizni, in welches Doſt Moha... ... Khan ſeine Schätze geflüchtet, ſeinen Sohn mit 3,500 Mann und ... Geſchütz und Kriegsbedarf geworfen hatte, und das ſein anderer ... mit 13,000 Mann decken ſollte. Es ward am 23. Mai von den ... in $2\frac{1}{2}$ Stunden, mit geringem Verluſte, genommen. Nun rückte ... gegen Kabul, beſetzte es (4. Auguſt), Schah Schudſchah zog in ... ſelbe ein (7. Aug.) und nahm von ſeiner Hauptſtadt Beſitz. Ein Trup... ... corps blieb zu ſeinem Schutze. Die Anderen kehrten zurück. Doſt ... hamed Khan machte noch einige Verſuche, die wieder eingeſetzte ... zu beunruhigen, ließ ſich aber nach Bukkara locken und wurde

Digitized by Google

von dem dortigen Khan, den die Expedition der Ruſſen gegen Khi um ſeine Unabhängigkeit bange und deshalb dem ruſſiſch=perſiſchen I tereſſe abgeneigt gemacht hatte, gefangen gehalten. Erſt jetzt erhob ſich die Beludſchen unter Merab Khan von Kelat. Aber Sir Th mas Willſhire nahm am 13. November 1839 Kelat; Mera Khan fiel, und die Engländer ſetzten ſeinen Vetter Newal Khan ei Seine Wittwe und ihr Sohn, Nuſſir Khan, entflohen und nahme nach dem Abzuge der Engländer, Kelat wieder ein (29. Juli 1840 Inzwiſchen kam Doſt Mohamed Khan wieder in Freiheit und ſam melte ein Heer, ward aber am 18. September und dann wieder am 2 November 1840, in der Nähe von Bamin, durch Sir Robert Sal gänzlich geſchlagen, worauf er ſich den Briten ergab. Auch die gleichzei tig angreifenden Beludſchen wurden geſchlagen und ihnen mehrere Fort abgenommen. Am 4. November rückte General Nott wieder in Ke lat ein.

Die engliſche Politik in Oſtindien wird in Afghaniſtan ihren Einflu zu behaupten und dieſes Land einem geordneten Zuſtand zu gewinnen ſu chen, ohne, wenn es nicht unumgänglich iſt, eine eigentliche Herrſchaf daſelbſt zu erſtreben. Eben ſo müßten die noch übrigen unabhängige Staaten in Hindoſtan und Hinterindien, und namentlich die Birmanen es ſehr tolldreiſt ſelbſt auf ſich bringen, wenn ſie von England unterwor fen werden ſollten. Man ſieht ſelbſt ihrer chineſiſchen Aufgeblaſenhei Vieles nach, um nicht zu einer Expedition genöthigt zu ſein, die nich durch die Völker, aber durch das Land erſchwert wird und keine entſpre chenden Vortheile verſpricht. Große Anſtrengungen dagegen wendet di engliſch=oſtindiſche Politik auf die Erleichterung der Verbindungen Oſt indiens mit Europa. Ueberhaupt hat England aus dem Beſitz einzelner an ſich unbedeutender, aber durch ihre Lage für Handel und Schifffahrt wichtig werdender Puncte großen Vortheil gezogen, und kann auch, eben wegen der Bedeutung und Ausgedehntheit ſeiner Geſchäfte, manchen Punct beſſer benutzen, als irgend ein Andrer. Es iſt hier, wie bei der Concurrenz großer Handelsgeſchäfte mit kleineren. Manche entlegene Beſitzung würde Niemandem ſonſt etwas helfen, weil der Gewinn die Ko ſten einer beſonders dorthin einzurichtenden Schifffahrt nicht decken würde. Die Engländer ziehen Gewinn daraus, weil ihre Schiffe auf weiteren Expeditionen auch dieſe Puncte gelegentlich mit berühren, und ſo iſt ihre, nach dem Charakter ihrer Staatsverwaltung, zu Hauſe wenig diſtrahirte Politik unabläſſig in allen Welttheilen aufmerkſam auf Alles, was der Größe Englands frommen kann. Gibraltar und Malta ſind Edelſteine in Englands Krone, die ihm mehr wiegen, als z. B. Canada. An jene ſchließt es ſich an, daß ſie 1838 Buſhir beſetzten, was den perſiſchen Meerbuſen beherrſcht, dazu 1839 Aden am Ausfluſſe des rothen Meeres fügten, während auf der anderen Seite Ceylon und Singapore, und, in Folge des noch fortdauernden Krieges mit China, ſeit dem 6. Juli 1840 auch die Schuſaninſeln in den Händen der Engländer ſind, die zugleich die ſüdlichen chineſiſchen Inſeln Han, Hainan, Formoſa u. ſ. w.

bſchnitten, und deren künftigen Anfall nicht unwahrſcheinlich gemacht
aben. Außerdem ſind mancherlei Verſuche gemacht worden, einen ra-
chen Transport von England nach Oſtindien zu vermitteln, und ſchon jetzt
wird in dieſer Beziehung geleiſtet, was noch vor kurzer Zeit unglaublich
chien. Rechnen wir dazu die Beziehungen, die von Malta und den io-
ſchen Inſeln auf die Levante reichen, und die Combinationen, welche
neueſten Ereigniſſe in Syrien eröffnen, und wir mögen ermeſſen,
elcher gewaltige Theil von Aſien unter engliſchen Einfluß geſtellt iſt.
em Weſten, Norden und Nordoſten ſteht Rußland näher und hat be-
ſtere Mittel. Ob Beide einmal, etwa in Turkeſtan, zuſammenſtoßen,
er ſich vergleichen werden, muß die Zukunft lehren. Das aber iſt nicht
s den Augen zu ſetzen, daß England nicht blos mit den Mitteln der
rſchaft und Macht, ſondern auch mit denen des Capitals, des Han-
, der Induſtrie gerüſtet in dieſen Wettkampf tritt, und daß nicht blos
Regierung, ſondern das Volk, jeder Einzelne nicht blos im öffentli-
, ſondern auch im privaten Intereſſe daran Theil nimmt.

Man kann nicht ſagen, daß Eroberungsſucht dieſe unermeßlichen
berungen verurſacht habe. Wenn irgend ein Volk, ſo kennt das
ſche den Trieb der Herrſchſucht nicht, und die Kaufleute der oſtindi-
n Compagnie ſind auch nicht durch Ruhmſucht getrieben worden. Blos
n zu herrſchen, zu regieren, oder auch die gewöhnlichen Vortheile der
chthaberſchaft zu genießen, unternimmt der Engländer nichts. Er
ß einen weiteren politiſchen Zweck mit dem Beſitze, mit der Herrſchaft
nden, wenn er darnach ſtreben ſoll, und wenn er ſie blos in einer
ehung braucht, ſo begnügt er ſich auch mit der Befriedigung dieſer
n Beziehung und überläßt das Weitere ſeinem Schickſale. In Oſt-
n erwarb man Land, um den Handel zu ſichern, und eroberte wei-
um das bereits Erlangte behaupten zu können. Man iſt von Schritt
Schritt gezwungen worden, und oft haben die Unterworfenen ihren
rgang ſelbſt provocirt.

Auf die Länge müſſen ſich die Erfolge im Handel und Colonialweſen
Völker nach ihren Grundkräften beſtimmen, wobei natürlich nicht
auf die allgemeinen, ſondern auch auf die zu Handel und Schifffahrt
eignenden Kräfte zu ſehen iſt. Kein Land hat gleichen Beruf zum Welt-
del, wie England; kein Volk mehr Befähigung zu dieſen großen
binationen, mehr Geſchick in Coloniſirungen; keine Regierung hat
ſo willig durch die Erfahrung belehren laſſen, ſo unabläſſige Auf-
kſamkeit dieſen Intereſſen in allen Welttheilen gewidmet — keine auch
el Zeit dazu gehabt — und wenn die Engländer freilich die allgemein
nommene Colonialpolitik theilten, ſo haben ſie dieſelbe doch von An-
an am Mildeſten gehandhabt und ſind entſchieden zu der Einſicht
gegangen, daß man ein Verhältniß nicht für ſich vortheilhaft erhalten
, wenn man es nur für ſich vortheilhaft ſein laſſen und nicht auch
rn, Allen billigen Antheil an dieſen Vortheilen gewähren will.

Bülau.

Digitized by Google

Oſtſeeprovinzen. — Es handelt ſich in dieſem Artikel um drei Länder: Eſthland, Liefland und Curland, die gegenwärtig ruſſi Gouvernements ſind. Finnland iſt in einem eigenen Artikel beſpro worden. Andere Oſtſeegegenden gehören ganz zu ihren Hauptländern. Eſthland umfaßt 323 Quadratmeilen mit gegen 250,000, Liefland S Quadratmeilen mit gegen 650,000, Curland 509 Quadratmeilen gegen 400,000 Einwohnern. Das Klima iſt zwar dem nördlichen Hi melsſtriche angemeſſen, doch geſund und durch Seelüfte gemäßigt; Boden iſt fruchtbar, aber, bei der dünnen Bevölkerung, noch la nicht genug benutzt, wie denn Wälder, Sümpfe und Seen noch zahlre und ausgedehnt ſind. Namentlich iſt unter den letzteren der 12 Mei lange und 10 Meilen breite Peipusſee zu erwähnen, in den die Emb einfließt, um als Narowa wieder herauszuſtrömen und in den finniſch Meerbuſen zu münden. Zu Liefland gehört die fruchtbare Inſel Oe mit gegen 50,000, zu Eſthland die Inſel Dagö. Die Küſten haben za reiche Häfen und Buchten, und Reval, Riga, Dorpat, Libau ſind, o waren, nicht unbedeutende Handelsplätze.

Finniſche Stämme ſind wohl als die Urbewohner dieſer Länder betrachten, und zwar waren es namentlich die Eſthen und Liwen, hier ihre friedlichen Sitze hatten. Es ſcheint, daß die Eſthen in der teſten Zeit im heutigen Liefland ſaßen, wie denn ihre eigenen Sagen ſi mannigfach um Dorpat bewegen, während dieſelben örtlichen Sagen d heutigen Urbewohnern Dorpats unbekannt ſind. Jene wurden durch von ſlaviſchen Stämmen bedrängten Liwen nach Eſthland getrieben, od hielten ſich nur in einigen liefländiſchen Grenzkreiſen, zuſammen geg 500,000 Köpfe ſtark; die Liwen nahmen die von ihnen verlaſſenen Si ein, mußten aber auch dieſe mit den ſlaviſchen Letten theilen, neben d nen ſie, in Liefland und Curland, bis auf wenige Tauſende geſchmolz ſind. Der Groll über dieſe erſte unverſchuldete Verletzung lebt aber no in dem tiefgewurzelten Haſſe der Eſthen gegen ihre ſlaviſchen Nachbar fort. Dieſe Slaven ſelbſt, ſo weit ſie nicht erſt durch die ruſſiſche Her ſchaft in's Land gekommen ſind, beſtehen aus den Letten und den Cu ren. Die neuere Forſchung*) wenigſtens hat dieſe Stämme als ſlav ſche erkannt, und zwar als am Nächſten mit den ſlaviſchen Urbewohner Preußens verwandt, ſo wie auch die Litthauer in den Statthalterſchafte Wilna, Grodno, Minsk und Volhynien, und in der Provinz Bialyſto (1,300,000 Köpfe) zu ihnen gehören. Es ſcheint auch dieſer Stamm ſe uralter Zeit in dortigen Gegenden ſeßhaft geweſen zu ſein, und man glaub in ihm die Aeſtyer des Tacitus zu erkennen**). Die Letten ſind unge fähr 400,000, die Curen 300,000 Köpfe ſtark. Erſtere leben in Lieflan Letztere in Semgallen. Auch dieſe Slaven lebten, der übrigen Welt ent fremdet, in einem loſen theokratiſch-demokratiſchen Verbande, gege

*) S. Pott, de Lithuano-Borussicae in slavicis letticisque lingui principatu (Halis Sax., 1837).

**) S. Roepell, Geſchichte Polens (Hamburg, 1840.) Th. I, S. 21 ff

ſußen ziemlich friedlich, wenn auch ungaſtlich, im Innern in nationeller Unruhe, von Jagd, Fiſcherei, Viehzucht und dürftigem Ackerbau, über die unterſten Stufen des geſellſchaftlichen Lebens in etwas erhoben, dann aber ſtehen bleibend, in Sitten und Glauben roh, durch Jahrhunderte unverändert. Aber das Vordringen chriſtlich-germaniſcher Cultur im ſkandinaviſchen Norden und in dem nördlichen Deutſchland, wie die Chriſtianiſirung Polens und ſeine Nachbildung germaniſcher Staatsformen, ſein Eintritt in das europäiſche Staatenleben konnten auch ſie nicht unberührt laſſen, und die Berührung konnte unter ſo grellen Gegenſätzen nur eine feindliche ſein. — Die erſte Annäherung war es nicht. Bremiſche Kaufleute, die nach Gothland fuhren, wurden durch Sturm verſchlagen, landeten an der Düna (1158) und knüpften eine Handelsverbindung an, zu deren Vermittelung ſie eine Niederlaſſung gründeten. Damals war wenigſtens Liefland von dem ruſſiſchen Fürſten Wladimir von Plockzk zinspflichtig gemacht worden. Die Nachrichten, welche die Bremer zurückbrachten, weckten den Bekehrungseifer des alten Auguſtiners Mainhard von Stift Segeberg in Holſtein. Er landete um 1186, baute eine Kirche zu Yxkul und ſammelte chriſtliche Anhänger. Um 1188 verließ er ſein frommes Werk wieder, um ſich höhere Befugniſſe zu deſſen Fortführung zu erwerben, und ſich zum Biſchof von Liefland weihen zu laſſen. In dieſer Würde zurückgekehrt, fand er ſein Unternehmen von ergrimmterer Feindſchaft bedroht, da die Heidenprieſter nun deutlicher erkannt hatten, mit welcher Gefahr es ſie bedrohe; und wenn er ſelbſt auch ſich bis an ſeinen Tod (1196) behaupten mochte, ſo mußte doch ſein Nachfolger flüchten und einen Kreuzzug predigen, in deſſen erſtem Beginne er fiel (1198). Der neue Biſchof, Albert von Apoldern, brachte eine kräftigere Unternehmung zu Stande, ward von Bremen, Dänemark und anderen nördlichen Ländern unterſtützt und eroberte 1199 Liefland, wo er ſich ſeinen Biſchofsſitz in Riga erbaute. Daß dieſe Erwerbung noch lange Zeit gewaffneter Beſchützer bedürfen werde, um dem Unmuthe des nur durch Gewalt bezwungenen, nicht durch Ueberzeugung gewonnenen Volks und der Feindſchaft noch ungezähmter Nachbarn gewachſen zu ſein, ſah er wohl, und die Richtung der Zeit gab ihm ein Mittel an die Hand, dieſen Schutz zu gewinnen, ohne zu benachbarten Fürſten ſeine Zuflucht nehmen zu müſſen. Er ſtiftete 1201 den Orden der verbrüderten Streiter Chriſti (Fratres militiae Christi), den er nach der Regel des Templerordens einrichtete, und dem er ein Drittheil des Landes als Dotation anwies. Dieſe Ritter, deren erſter Meiſter Vinno von Rohrbach war, und die ſich die Burg in Wenden zu ihrem Sitz bauten, führten auf ihrem Mantel, neben dem Zeichen des Kreuzes, auch das eines Schwertes, und erhielten daher den Namen Schwertbrüder. Auch zu Dorpat und auf Oeſel wurden Bisthümer errichtet (1224 und 1227). Der Biſchof zu Riga, ſeit dem 1. December 1224 deutſcher Reichsfürſt, ſeit 1254 Erzbiſchof, hatte ſich eigentlich die Regierung vorbehalten, ſah aber nach und nach, un-

Digitized by Google

ter langen Streitigkeiten, die zu der inneren Schwäche dieſer nei
Geſtaltung allerdings beigetragen haben, ſeine Befugniſſe geſchmäl
und die Ritter zu den eigentlichen Beherrſchern des Landes werd
Von Liefland aus wurden nach und nach auch Curland und Se
gallen unterworfen; ſpäter wurde auch Eſthland erworben, und die V
ker, immer mehr faſt auf allen Seiten von Chriſten und von ein
zur Herrſchaft begabteren Volksthum umgeben, den früheren Glaub
wenn auch nicht die alten häuslichen Sitten, mit einem neuen verta
ſchend und die Fruchtloſigkeit jedes Widerſtandes erkennend, fügten
in das ſchwere Joch der Leibeigenſchaft und des Kreuzſchwertes, un
dem es ſich nicht ſo gut wohnte, wie unter dem Krummſtabe. Für
hätte es leicht beſſer ausfallen mögen, wenn aus den Planen des B
ſchoſs eine wahre geiſtliche Herrſchaft erwuchs, oder wenn frühzeit
eine erbliche Fürſtenherrſchaft ſich unter ihnen erhob, neben der e
landſäſſiger Adel geblüht hätte. Es würde dann die Monarchie, w
anderwärts in germaniſchen Ländern, den Uebermuth des Adels, i
Bunde mit Bürger und Bauer, gezügelt, der Adel ſelbſt aber das B
dürfniß ſtärker gefühlt haben, ſeine Gewalt zu mäßigen und auf de
erblichen Gütern die Hinterſaſſen zu ſchonen. So aber, wo der Orde
zugleich die Herrſchaft führte und in ſeinen Gliedern die Lehnsgüter ve
waltete, dabei überdies nur allmälig einen erblichen Familienbeſitz anbah
nend, fand ſich nirgends eine Milderung des harten Druckes. Selb
als ſpäter dieſe Länder an andere Staaten übergingen, geſchah es theil
an ſolche, wo die ſtrengſte Leibeigenſchaft ohnedies vorherrſchte, theil
unter Umſtänden, wo die neuen Regierungen die Rechte des Adels lang
noch ſchonen mußten, oder ſie wenigſtens nur zu eigenem Nutzen beſchränk
ten, und erſt die neueſte Zeit hat einige Milderung gebracht. Unter an
deren Umſtänden hätte die Bevölkerung jener von den Deutſchen unter
worfenen Länder germaniſirt werden und ſich dem deutſchen Weſen, zum
eigenen Heil und zu Deutſchlands Ehre, anſchließen mögen. Die Fin
nen, wie die Beiſpiele Einzelner in neuerer Zeit beweiſen, ſind dafür ganz
beſonders empfänglich, und daß auch die Slaven nicht unfähig dazu ſind,
hat man in den öſtlichen Ländern Deutſchlands und in dem öſterreichiſchen
Staatengebiete erfahren. In jenen Oſtſeeländern aber blieben es geſon
derte Stämme. Der Deutſche herrſchte als Adel, oder war wenigſtens
frei und reich als Städtebürger in den mit deutſchen, autonomiſchen Ver
faſſungen verſehenen, zum Theil zur Hanſa gehörigen Städten. Dieſe
Stände theilten die Entwickelung des deutſchen Staats- und Rechtslebens,
der Religion, der Sitte, der Kunſt und Wiſſenſchaft, der Induſtrie und
des Handels. Abgeſondert von ihnen, eine Pariaskaſte, den Heloten
ähnlich, beſtellten die Finnen und Slaven die Aecker des deutſchen Adels,
tröſteten ſich mit der treuen Bewahrung der Sprache und häuslichen Sit
ten ihrer Vorfahren, deren Freiheit in öffentlichen Beziehungen, deren
Recht und Glück ſie verloren hatten, und nahmen von aller Mitgift der
germaniſchen Cultur nur die Religion mit feſter Gläubigkeit an.

Dieſelben Umſtände, welche der inneren Landesblüthe zuwider waren,

n ſich auch der äußeren Macht gefährlich. Der Orden hatte we- r Zuzug aus Deutſchland, als der deutſche Orden in Preußen; Mitglieder waren zum Theil dem Lande fremd; ſeine Häupter waren lnd; das vielköpfige Regiment nicht lange der ſich umwandelnden Zeit ſen. Mit dem Biſchof; mit den Städten öftere Zerwürfniſſe und alls getheilte Intereſſen, die zu ermitteln kein gemeinſames Ober- t da war. Im Volke keine Theilnahme, keine Anhänglichkeit. Von auen aus noch heidniſcher Ankampf, der jedoch wenigſtens den inneren all des Ordens, den Abfall von ſeiner Idee, noch aufhielt. Dagegen gefährlichen Nachbarn: Dänemark, Schweden, Polen, Rußland. emark war gleich Anfangs, ſchon durch Biſchof Mainhard, in e Gegenden gezogen worden, und nicht die Schwertbrüder, ſondern Waffen der Dänenkönige Knud IV. und Waldemar II. waren es, e Eſthland bezwangen. Waldemar baute Reval. Aber die Rit- chten ihn daraus zu vertreiben, vereinigten ſich zu dieſem Ende mit deutſchen Rittern (1237), von denen ihnen Hermann von Balk Heermeiſter geſendet wurde, und ſchon Waldemar, nach der acht von Bornhövede im Sinken ſeines Glücks, mußte alle Erwer- en auf dem linken Ufer der Düna abtreten (1236 und 1238), wäh- ſeine Nachfolger das eigentliche Eſthland, mit den Bisthümern Dor- und Reval, behaupteten, bis endlich Waldemar III. dieſelben 46) an den Orden verkaufte. Wie hätte ſich ein organiſcher Bezug r Länder gerade zu Dänemark bilden wollen? Durch lange Jahre n ſich nun die in Gemeinſchaft mit Preußen geführten Kämpfe gegen heidniſchen Litthauer. Manche blutige Schlachten wurden hier ge- en, manche Großthaten verübt, ohne daß auf einer Seite Entſchei- s hätte bewirkt werden können. Friede ſchien hier nicht erlangt werden können, wenn nicht Vertreibung der Ritter, oder gänzliche Unterwer- der Heiden eintrat. Doch fand ſich ein neuer Ausweg, als der Lit- uer Fürſt Jagello zum Chriſtenthum übertrat und die polniſche ne trug. Aber hätte man nun auch nicht mehr mit Heiden auf Leben Tod zu kämpfen, ſo hatte man es mit der ländergierigen Politik mäch- r Staatenherrſcher zu thun, und dieſe Aufgabe war dem Orden ſchwie- r, als jene. — Der innere Verfall des deutſchen Ordens in Preu- zog auch in den Oſtſeeländern das Gleiche nach ſich. Doch trat er in ferneren Lande etwas ſpäter ein. Die Verbindung war loſer gewor- weil man kein gemeinſames Ziel vor ſich ſah, und als der letzte meiſter der deutſchen Ritter in Preußen, Albrecht von Branden- , ſich zu ſeinem Polenkriege rüſtete, verkaufte er (1513) dem lief- ſchen Heermeiſter Walter von Plettenberg die volle Unabhängig- des Ordens in den Oſtſeeländern. Walter wurde auch durch Kai- Karl V. zum deutſchen Reichsfürſten erhoben. Wie anders hätte es men können, wenn die Verbindung mit Preußen erhalten worden, Länder gleichfalls ſäculariſirt und der erblichen Monarchie gewonnen en wären! Würde Preußen, in ſeiner damaligen Lage, Schweden, len, Rußland gegenüber, ſie lange behauptet haben? Auch in ihrer

Digitized by Google

Iſolirung ſanken ſie, ſank vielmehr die Verfaſſung, auf der ſie g
hatten, und die dem Verſchwinden ihrer Idee erlag, wie ihr V
durch das allmälige Umſichgreifen des Proteſtantismus beſchle
wurde. So fand die Zeit, wo dieſe Länder ſich über das Geſchic
rer Zukunft entſcheiden und ſich über die Stelle erklären mußten,
ſie in der europäiſchen Staatenfamilie einnehmen wollten, ſie nicht
dem Beſitze eines den veränderten Anſichten und Verhältniſſen gen
ſenen Regimentes. In dieſer Zeit aber griff Czar Iwan Waſ
jewitſch Liefland an und brachte die Ritter in ſolche Bedräng
daß Eſthland ſich den Schweden in die Arme warf, der Heerme
aber, Konrad von Kettler, (25. November 1561) Liefland an
len abtrat, um ſich dafür mit dem erblichen Herzogthume von Curl
und Semgallen durch Polen belehnen zu laſſen. Er nahm zugleich
lutheriſche Confeſſion an, zu welcher das Volk ſich mit derſelben G
bensfeſtigkeit neigte, mit der es bis zu dem allgemeinen Umſchwung
dem Katholicismus gehangen hatte, verheirathete ſich mit einer meck
burgiſchen Prinzeſſin und ward der Gründer einer neuen Dynaſtie,
nur das entgegen war, daß ſie in ſo gefährliche Umgebungen geſetzt
nicht mächtig genug war, ſich in denſelben ſelbſt zu ſchützen. Aus
drei Ländern zuſammen hätte etwas gebildet werden können, was ſe
ein Wort in ſeinen Angelegenheiten mitſprechen konnte. Curland al
ward nur eine Zeit lang noch durch die gegenſeitige Eiferſucht der
werber geſchützt.

Aber auch Polen ſollte wenig Freude an ſeiner neuen Erwerb
erleben. Konnte es doch ſeine älteren Glieder nicht mehr mit wohlth
ger Lebenskraft durchdringen; wie hätte es neue in organiſche Verb
dung mit ſich ſetzen wollen? Doch wurden die Rechte und Freihei
Lieflands durch die cautio Radzivilliana*) beſtätigt. Aber es fehlte v
daß dieſe Verbindung polniſcher Seits mit Treue gehalten worden wä
vielmehr ward ſie, auf Betrieb des Reichstags, in politiſcher, auf B
trieb der Kirche, in religiöſer Beziehung vielfach verletzt, und eine gä
liche Vernichtung der Rechte Lieflands würde erfolgt ſein, wenn die Po
ihrem Plane nicht ſo oft durch ihre eigene Brutalität geſchadet, und we
nicht die Liefländer ſo ſtandhaft widerſtanden hätten. — Rußland u
Schweden beſtritten die Erwerbung Lieflands. Im Verlaufe des Krie
vereinigten ſich zwar Schweden und Polen, um gemeinſchaftlich den d
ten Mitbewerber vom Felde zu weiſen. Das gelang für jetzt, und R
land, von beiden Mächten angegriffen, entſagte in dem zu Kiwerow
Horka geſchloſſenen Frieden (15. Januar 1582) mit Polen allen A
ſprüchen auf Liefland. Aber nach nicht zu langer Zeit gaben die Händ
um die ſchwediſche Thronfolge zu einem neuen Kriege zwiſchen Schwed
und Polen Anlaß, in welchem ſich Guſtav Adolph ſeine erſten Lo
beeren verdiente, ſich des ganzen Lieflands bemächtigte und es ganz b
halten, die Eroberung noch erweitert haben würde, wenn ihn nicht

*) Dagiel, codex diplom. Tom. V. Sie iſt vom 1. März 1562.

ngelegenheiten Deutſchlands zu einer größeren Aufgabe gerufen hätten. n Theil ſeiner Erwerbungen mußte an Polen zurückgegeben werden m eine Verlängerung des Waffenſtillſtandes zu erwirken, der zuerſt n 25. September 1629 zu Altmark geſchloſſen worden war und am . September 1635 zu Stumsdorf auf 26 Jahre verlängert wurde; h behielt Schweden den größten Theil von Liefland. Die Ritterſchaft te ſchon 1602 mit Schweden capitulirt *) und ſtand ſeitdem auch Frieden auf deſſen Seite. Was Guſtav Adolph erworben, ließ Karl Guſtav nicht nehmen, und im Frieden von Oliva (3. Mai 0) mußte Polen allen Anſprüchen auf den größten Theil von Lief-d, auf Eſthland und die Inſel Oeſel entſagen. Wie vielverſprechend ch dieſe ſchwediſche Herrſchaft ſein mochte, in der kurzen Zeit ihrer uer hatten es die Könige mehr mit Niederdrückung des Adels, als Emporhebung des übrigen Volks zu thun; während allerdings die waltung weit beſſer war, als die polniſche, wurde die Verfaſſung ſo wie ganz bei Seite geſetzt; und in Verfolg der bekannten Unfälle wedens wurden im Frieden von Nyſtadt (10. September 1721) ter Anderem auch Liefland, das unter Karl XII. nur zu oft ein Zielpunct wüſtender Kriege geweſen war, und aus dem der erbittertſte Gegner Schwedenkönigs, Patkul, ſtammte, Eſthland und die zu beiden rigen Inſeln an Rußland abgetreten. Auch Rußland hatte eben n Ländern, bei den erfolgten Capitulationen, Verſicherungen ihrer hte ertheilt, die zuerſt am 30. September 1710 vom Czar Pe-r I. **), dann von allen folgenden Monarchen beſtätigt wurden. — Curland vegetirten noch einige Zeit eigene Regenten fort, ohne in en Umgebungen und Aufgaben etwas zu finden, was die immer mehr terbende Thatkraft hätte aufregen können. Sie traten zwar in Ver-ndtſchaftsbündniſſe mit den mächtigſten Dynaſtieen, und die Kaiſerin nna von Rußland war die Wittwe eines Herzogs von Curland; aber kamen auch in eine gänzliche Abhängigkeit von Rußland, gegen die das ſchwache Polen, auch wenn ſie ſich an dieſes hätten anſchließen llen, nicht zu ſchützen vermochte. Der letzte Herzog aus dem Ge-chte der Kettler, Ferdinand, war ohne männliche Erben. Die ände wählten noch bei ſeinen Lebzeiten den Grafen Moritz von achſen zu ſeinem Nachfolger. Aber Polen, das lieber das Land ganz ſich gezogen hätte, widerſtritt, und als nun der Erbfall (1737) wirk-h eintrat, gebot Rußland die Wahl jenes aus niederen Verhältniſſen rch Gunſt und Glück erhobenen Favoriten der Kaiſerin Anna, nſt's von Biron. Die Kaiſerin bedachte ſich nicht, ihren ehema-n Secretär auf den Thron ihres Gemahls zu ſetzen, und Curland ßte ſeinen Herzog unter den ruſſiſchen Höflingen, von jedem Wech-des launiſchen Hofglückes abhängig, ſich ſelbſt aber aus der Ferne

*) Dipl. vom 12. und 13. Juli 1602. v. Buddenbrock, Sammlung ländiſcher Geſetze Bd. II, Abth. I, S. 3 ff.

**) Triebe, Handbuch der curländiſchen Geſchichte Bd. I.

Digitized by Google

wie ein Landgut bewirthſchaftet, vielmehr nicht bewirthſchaftet, ſondern nur von übermüthiger Willkür bedrückt ſehen. Nach Biron's Sturze (1740) blieb Curland eine Zeit lang ohne nominellen Herrn; im Jahre 1759 aber belehnete der König August III von Polen, ſeine Freundſchaft mit Rußland benutzend, ſeinen dritten Sohn, den kräftigen Herzog Karl, mit dem Herzogthume. Allein mit Eliſabeth's Tode (1762) änderte ſich Rußlands Politik. Biron ward zurückberufen und, wenn er auch nicht wieder in Gunſt kam, ſo ſetzten ihn doch die ruſſiſchen Truppen wieder in Curland ein. Dort behielt ſein Haus einen Schatten der Herrſchaft, als erbliche, mit dem Scheine der Unabhängigkeit begnadigte Statthalter Rußlands, was ſie mit größerer Willigkeit waren, als Stanislaus in Polen. Das Geſchick des Letzteren traf auch dieſe, und als Stanislaus entſagt hatte, trat auch Peter Biron, Herzog von Curland, ſein Land förmlich an Rußland ab (18. März 1795). Er hatte zudem keine männlichen Nachkommen.

Dieſe Erwerbungen Rußlands brachten allerdings ein ſo fremdartiges Glied in ſeine Staatenkette, wie es noch keines erworben hatte. Zwar beſtanden die niederen Claſſen der Einwohner meiſt aus Finnen und Slaven. Die Slaven ordneten ſich ihren unternehmenden Stammverwandten willig unter. Die Finnen ſind überall gute, fügſame und brauchbare Unterthanen, und es hat dieſem Charakter keinen Eintrag gethan, daß ſie, mit ſo vielen anererbten und mit Zähigkeit feſtgehaltenen Sitten und Neigungen, auch einen Haß gegen die Slaven bewahrt haben. In dieſem Haſſe iſt kein politiſches Bewußtſein. Sie werden niemals zu wahren Ruſſen werden, aber ſie ſind gute, treue und nützliche Unterthanen der ruſſiſchen Krone. Beide Claſſen waren jedoch, zur Zeit der Vereinigung, nicht die wichtigſten für das öffentliche Leben. Sie waren ohne Einfluß, ohne Gewicht im Staate. Verfaſſung, Geſetze, Kirchenthum, Gerichtsweſen, Einrichtungen aller Art, Sitten, Gebräuche und alles Treiben der höheren und mittleren Stände waren deutſch; Deutſche waren die herrſchende Claſſe, und auf ſie kam es zunächſt an, wollte man dieſe Länder nicht blos unterwerfen, ſondern auch gewinnen und in Zufriedenheit erhalten. Man that auch um ſo williger Alles für dieſen Zweck, je mehr man die Hereinbringung ſolcher Elemente, in denen man die Träger der Wiſſenſchaft, der Induſtrie und des ruhigen Bürgerthums ſah, in das ruſſiſche Staatsleben nur wünſchenswerth fand, die politiſchen Syſteme ſich noch nicht zu Gegenſätzen herausgebildet hatten und jene Provinzen verhältnißmäßig zu unbedeutend waren, als daß ihre Eigenthümlichkeiten dem Geſammtcharakter des ruſſiſchen Staatsregimentes hätten Eintrag thun können. Man erhielt die hauptſächlich den Adel begünſtigende ſtändiſche Verfaſſung, die ritterſchaftlichen Corporationen, die Städteordnungen, das Gerichtsweſen, die Juſtizgeſetzgebung, die Formen und Specialitäten der Staatseinrichtungen; man ſchützte die Kirche; man erhielt oder gab ſelbſt Privilegien gegen das Eindringen von Ruſſen in dieſe Länder und ſuchte in jeder Weiſe zu bewirken, daß dieſelben die mit ihnen vorgegangene Veränderung

nur in den Vortheilen der neu gewonnenen Sicherheit und der Verbindung mit einem ſo unermeßlichen und an materiellen Hülfsquellen ſo reichen Lande verſpüren ſollten. Die wichtigſten Claſſen der Einwohner zogen zudem von dieſen Vortheilen beſonderen Nutzen. Der Adel fand eine offene Bahn, im Dienſte einer ſo gewaltigen Macht zu Anſehen und Reichthum zu gelangen, und viele der höchſten Hof=, Civil= und Militärbeamten Rußlands kamen aus ſeinen deutſchen Provinzen. Für den erwerb= und handeltreibenden Bürger aber eröffnete ſich gleichfalls ein weites und reiches Feld. So erhielt ſich, unter dem Schutze des ruſſiſchen Scepters, deutſche Art auch in jenen fernen Ländern und machte ſie zu einem Puncte, in dem ſich vorzugsweiſe europäiſche Sitte, ein heiteres geiſtiges Leben, Induſtrie und Handel, mäßiger, behaglicher Wohlſtand, deutſche Rechtsanſicht, deutſches Bürgergefühl behaupteten, und der den einwandernden oder beſuchenden Deutſchen, Engländern, Holländern, Skandinaviern als ein heimiſcher erſchien. Dieſer Punct ward um ſo freundlicher, je treuer man hier eine gewiſſe Einfachheit und Gemüthlichkeit der Sitte, eine wohlwollende Gaſtlichkeit und eine herzliche Theilnahme an Kunſt und Wiſſenſchaft bewahrte, da man von den Wechſelſprüngen der geiſtigen Entwickelung weniger berührt ward, die Früchte nur allmälig, wenn ſie erprobt waren, aufnahm, die Bewegungen in gemäßigten Schwingungen ſpürte, durch alle Intereſſen der herrſchenden Stände, wie durch den Charakter des niederen Volkes auf Erhaltung des Beſtehenden, auf feſtes Anklammern an das Alte und Ueberlieferte verwieſen war und ſich auch materiell einer meiſt ſehr ungeſtörten, geſicherten Ruhe in einer ziemlich abgeſchiedenen Lage erfreute. Dabei betrachtete man immer Deutſchland als das Land, von dem man geiſtige Befruchtung erwartete. Der Adel ſchickte ſeine Söhne auf deutſche Univerſitäten; aus Deutſchland berief man Geiſtliche und Lehrer; an der deutſchen Litteratur nahm man den lebendigſten Antheil. Der Kaiſer Alexander mag wohl gewünſcht haben, daß der Charakter ſeines geſammten Reiches dem der Oſtſeeprovinzen gleichen möchte — wiewohl freilich dieſer Charakter ſich dann zu ganz Anderem entfalten würde, als bei der Beſchränkung auf die engen Räume abhängiger Provinzen. Jedenfalls pflegte er ihn, hob ihn geiſtig durch Begründung der Univerſität Dorpat (1802), die ganz nach deutſcher Art eingerichtet wurde, unternahm Manches zu Gunſten des dortigen Handels, der Communicationsmittel, u. ſ. w. und ſuchte ſelbſt das drückende Joch der Leibeigenſchaft, durch die Verordnungen von 1804 und 1819, zu heben, was freilich mehr dem Namen nach, als im Weſen gelang. Jedenfalls ward das germaniſche Element in den Oſtſeeprovinzen durch lange Jahre in keiner Weiſe bedroht, und erſt in der neueſten Zeit ſind in dieſer Hinſicht Befürchtungen und Klagen laut geworden.

Kaiſer Nikolaus theilt die Grundſätze ſeines Bruders, aber die Zeit iſt eine andere und hat neue Strebungen aufgeſtellt, neue Rückſichten empfohlen. Man will in der ruſſiſchen Politik ein gewiſſes Streben nach einer allgemeinen Ruſſificirung bemerken. In ſolcher

Digitized by Google

Nähe und Kürze der Zeit und aus räumlicher Ferne wird ſich ſchwer beurtheilen laſſen, wie weit dieſe Annahme begründet iſt und wie viel Antheil an den ſie unterſtützenden Thatſachen ein bewußtes Syſtem der Regierung hat, wie viel nur die Neigungen und Anſichten einzelner Organe derſelben daran haben. Man ſpricht von einer gewiſſen Eiferſucht, mit welcher die Nationalruſſen die dem Ausland entſtammten Beamten verfolgen, ohne zu bedenken, daß dieſe Deutſchen, Franzoſen, Engländer u. ſ. w., die in den Dienſt der ruſſiſchen Krone traten, wenn ſie auch nicht immer zu vollen Ruſſen werden konnten, doch, wie ſo viele Beiſpiele zeigen, aufgehört haben, ihrer Heimath anzugehören, und gänzlich in dem Dienſt der ruſſiſchen Krone, Rußlands und ſeiner Intereſſen aufgingen. Ein gewiſſer Wunſch einer Aſſimilirung der verſchiedenartigen Beſtandtheile eines großen Reichs iſt ſehr natürlich. Indeß iſt er nur dann vollkommen begründet, wenn die Verſchiedenartigkeit wahrhaft hinderlich oder gar gefährlich wird, und jedenfalls wird er nur dann ſein Ziel auf ſichere, wohlthätige Weiſe erreichen, wenn ſich die Sache von ſelbſt macht und nicht künſtlich betrieben wird. Die treue Anhänglichkeit der Glieder an Haupt und Herz des Staats, die Zufriedenheit der Verbundenen mit dem Verbande und ihre Willigkeit, bei ihm zu verharren, wird nur dann verbürgt ſein, wenn ſie ſich in dem Verbande und durch ihn wohlbefinden. Das aber ſetzt häufig eine treue Erhaltung ihrer Gewohnheiten und Einrichtungen voraus, und daß ihnen ſo viel Eigenthümlichkeit, ſo viel Selbſtſtändiges gelaſſen werde, als irgend nur möglich iſt, ohne ſie ganz zu trennen. Der Verband muß für ſie nur eine Quelle von Vortheilen, nicht aber die Urſache ſolcher Opfer ſein, die den anderen Verbundenen fremd bleiben. Auch Polen hätte vielleicht zu wahrer Verbrüderung mit Rußland gebildet werden mögen — ſicherer jedenfalls, als durch die ſpäteren Maßregeln, die mehr den Charakter der Unterwerfung tragen, — wenn man die Ausführung der Intentionen Alexander's milderen Organen übertragen und ſich eifriger bemüht hätte, ein wahres Vertrauen der Nation zu gewinnen. Die Ereigniſſe, welche das eingeſchlagene Verfahren faſt unvermeidlich machte — wenn wir auch die Möglichkeit einräumen wollen, daß ſie auch bei einem anderen Verfahren doch eingetreten wären, da die Zeit bis zu der Erſchütterung von 1830 zu kurz war, als daß ſie den ſeit Jahrhunderten eingewurzelten Haß hätte verwiſchen können — haben die nur leicht verharrſchte Wunde wieder aufgeriſſen, haben Feindſchaften entzündet, die man auf beiden Seiten für unverſöhnlich halten mag, und es iſt jetzt jedenfalls viel ſchwerer, als es 1815 war, auf den Grundlagen der Gleichheit zwiſchen Polen und Rußland zu verfahren; es iſt jetzt wenigſtens erklärlich, wenn in Rußland der Gedanke vorherrſcht, daß man niemals auf die Ruhe der Polen rechnen könne, ſo lange nicht Polen ganz zu einer ruſſiſchen Provinz gemacht ſei. Das mag die Tendenzen der Ruſſificirung, für die ſich ohnedies manches ſehr Plauſible vorbringen ließe, beſtärkt haben. Aber gewiß finden die Gründe, die bei Polen wenigſtens einen Klang haben,

bei den Oſtſeeprovinzen nicht die mindeſte Anwendung. Sei dem, wie ihm wolle, es hat ſich in neueſter Zeit eine mißtrauiſche Beſorgniß der Deutſchen in den Oſtſeeprovinzen kund gethan, die gegen die ruſſificirenden Tendenzen gerichtet iſt. Sie iſt zuvörderſt auf einen Umſtand bezüglich, bei dem allerdings der Gegenſeite mancher Einwand frei bleibt. Man klagt über die zunehmende Concurrenz der Ruſſen und die erſchwerte Ergänzung der Deutſchen. Manche Privilegien, durch welche früher die Eingeborenen anderer Provinzen von Aemtern, Befugniſſen und Gewerben in den Oſtſeeprovinzen ausgeſchloſſen wurden, ſind geſchmälert oder aufgehoben worden. Von Jahr zu Jahr wandern mehr Ruſſen in dieſe Länder ein; von Jahr zu Jahr ſuchen mehr Deutſche der Oſtſeeländer in Rußland ihr Glück und kehren nicht, oder ruſſificirt zurück; die Ergänzung von Deutſchland aus wird aber durch manche Umſtände ſeltener und ſchwieriger. Nun läßt ſich allerdings viel dafür ſagen, daß eine Sperre zwiſchen den Provinzen deſſelben Staates nicht zuläſſig, und daß es eine ſonderbare Forderung einer kleinen Provinz ſei, daß die Regierung ihr helfen ſolle, ſich fortwährend im Beſitze einer gewiſſen Zahl von Angehörigen eines beſonderen Volksſtammes zu erhalten. Aber wenn man auf der anderen Seite bedenkt, daß die 250,000 Deutſche, die ungefähr in den Oſtſeeprovinzen leben, die aber in ihnen den herrſchenden und in tauſend Beziehungen gewichtvollſten Stand bilden, daß dieſe die Träger einer beſonderen, der ruſſiſchen jedenfalls nicht nachſtehenden, ihnen ſelbſt aber und ihren nächſten Umgebungen wertheren Cultur ſind, mit welcher die Geſchichte dieſes Landes, ſeine Verfaſſung, ſein Rechtsleben, ſeine Wirthſchaft, die in ihm waltende Sitte und Lebensweiſe und zugleich jener ihm ſo wichtige Reſt von Selbſtſtändigkeit innig zuſammenhingen; wenn man bedenkt, daß ſie fürchten müſſen, eine gewöhnliche ruſſiſche Provinz zu werden und die — bei allen trefflichen Intentionen der ruſſiſchen Regierung in der Ausführung und in der Form doch oft ſehr mangelhafte und jedenfalls den Deutſchen nicht anſprechende — ruſſiſche Verwaltungsart unter ſich eingeführt zu ſehen, ſo kann man ihnen die Abneigung gegen jene Schritte nicht verdenken und muß wünſchen, daß die ruſſiſche Regierung zu der Ueberzeugung kommen möge, es ſei auch hier eine großmüthige Politik die beſte, die Verſchiedenheit eines ſo kleinen Theiles könne dem großen Ganzen keinen Eintrag thun und *die gleiche Anhänglichkeit an den Geſammtſtaat hänge nicht von der gleichen Beſchaffenheit, ſondern von der gleichen Zufriedenheit aller Provinzen ab.* — Mit derſelben Tendenz hängt übrigens auch das Streben zuſammen, welches man in neuerer Zeit bemerkt haben will und mit Mißtrauen hervorhebt: durch die Unterrichtsanſtalten die ruſſiſche Sprache mehr und mehr in den Oſtſeeprovinzen einbürgern zu wollen. Auch hier läßt ſich ſehr viel dafür ſagen, daß es nur zweckmäßig ſei, wenn die Jugend zu Erlernung der Sprache des Geſammtſtaats angehalten wird, und daß daraus für ſie ſelbſt viele Vortheile erwachſen. Es iſt wohl anzunehmen, daß der Miniſter Uwa-

Digitized by Google

row, dem man viel Treffliches nachrühmt, bei ſeinen Maßregeln nur dieſen Geſichtspunct im Auge gehabt hat. Indeß, da ſich vorausſetzen läßt, daß die Bewohner der Oſtſeeprovinzen, wenn ſie geneigt ſind, ihr Glück in anderen Provinzen des ruſſiſchen Reichs zu ſuchen, ſich von ſelbſt um die Erlernung der ruſſiſchen Sprache bemühen werden, und daß es ihnen dazu wohl nicht leicht an Gelegenheit mangeln wird, ſo ſcheint ein ausdrückliches Vorſchreiben dieſes Lehrgegenſtands unnöthig; die Vorſchrift aber, daß jeder Lehrer in beſtimmter Zeit fähig ſein müſſe, ruſſiſch vorzutragen, iſt ganz beſtimmt auch für jenen Zweck zu weitgreifend, und die ganzen Maßregeln, beſonders aber die letztere, nähren den Argwohn, als beabſichtige man, allmälig einen Zuſtand herbeizuführen, wo die ruſſiſche Sprache auch in den Oſtſeeprovinzen die herrſchende ſein würde. Daß ſich germaniſche Stämme auf eine ſolche den Verluſt ihrer Sprache begründende Zukunft nicht freuen, iſt ihnen nicht zu verargen. Auch hängt mit der Sprache noch vieles Andere zuſammen. Sonderbar! Ehedem galt es für einen Stolz der Fürſten, wenn ihr Ruhm in vielen Sprachen gefeiert wurde; jetzt ſcheint es umgekehrt. — Einen anderen Beſchwerdepunct bildet die Kirchenfrage. Man fängt an, auch in Rußland, in deſſen Staatsweſen ſonſt die religiöſe Toleranz, wenn ſie gleich bei manchen Machthabern theils durch egoiſtiſche Motive, theils durch Indifferentismus gefördert worden ſein mag, einen der lichteſten Glanzpuncte bildete, für den Proteſtantismus beſorgt zu ſein. Indeß wird in dieſer Beziehung wohl nichts angeführt, als die Einführung eines griechiſchen Biſchofs in Riga, die Einrichtung ruſſiſcher Kirchen in den Landſtädten und die allgemeine Strenge der griechiſchen Kirche in Betreff des Proſelytismus. Was die erſten beiden Puncte anlangt, ſo läßt ſich dagegen nichts Haltbares einwenden. Wir haben in Deutſchland in Betreff des Katholicismus Aehnliches erlebt und ſind ſtets der Meinung geweſen, daß der Proteſtantismus nicht zu dauern verdiene, wenn er in ſolchen Dingen an ſich eine wirkliche Gefahr für ſich fürchten müßte und ſich ihr nicht gewachſen halten dürfte. Freilich wird die Sache anders, wenn die Ausbreitung einer ſolchen, für das betreffende Land noch neuen Kirche von den Machthabern im Staate durch künſtliche Mittel gefördert wird. Bis jetzt haben wir noch nicht gehört, daß dieſes in Rußland im Beſonderen geſchehen ſei. Im Allgemeinen aber macht allerdings die unumgängliche Verflechtung der geiſtlichen und weltlichen Macht, die in der griechiſchen Kirche Statt findet — ein Zuſtand, den freilich die jüngeren Hegelingen, die überhaupt alle Urſache hätten, Rußland zu loben, ſtatt es inconſequenter Weiſe anzufeinden, als den Normalzuſtand preiſen — dieſe Verflechtung eben macht jene Kirche, wenn ſie anfängt, um ſich zu greifen, doppelt gefährlich, da es bei ihr, wie an dem Schutze der Kirche gegen den Staat, ſo an dem Schutze des Staats gegen die Kirche mangelt. Nun ſoll allerdings in neuerer Zeit mit größerer Strenge als früher auf die das Verhältniß der griechiſchen Kirche zu anderen Confeſſionen betreffenden Beſtimmungen gehalten werden. Dieſe

verlangen, was man der katholiſchen Kirche ſo ſehr zum Vorwurf macht, und wovon bei dieſer doch Ausnahmen möglich ſind, unbedingt: daß die Kinder einer gemiſchten Ehe, wenn Vater oder Mutter der griechiſchen Kirche angehörten, in dieſer erzogen werden; ſie verbieten jeden Uebergang von dem griechiſchen Glauben zu einer anderen Confeſſion unbedingt; ſie verfügen ſogar, daß, wer irgend einmal ein Sacrament nach griechiſchem Ritus genoſſen habe, für immer dieſer Kirche verfallen ſei. Da ſoll es nun vorkommen, daß proteſtantiſche oder katholiſche Eltern, die, weil kein Prediger ihrer Confeſſion in der Nähe war, zu einem Popen ihre Zuflucht nahmen, damit ihr Kind für immer der griechiſchen Kirche geweiht hatten. Ja, man erzählt ſich, daß eine ganze Schiffsmannſchaft, der in der Gefahr des Schiffbruchs ein unter den Paſſagieren befindlicher Pope das Abendmahl geſpendet hatte, nach glücklicher Landung erfuhr, daß ſie von nun an der griechiſchen Kirche angehöre. Es iſt möglich, und wir wollen gern glauben, daß keine beſondere Abſicht in neuerer Zeit in dieſer Beziehung hervorgetreten iſt, ſondern nur früher die Colliſionsfälle ſeltener vorkamen oder weniger beachtet wurden. Möglich iſt es auch, daß die ſchlauen Politiker, an denen Rußland keinen Mangel hat, das in dem Zeitgeiſte, wie er ſich vor einigen Jahren beſonders darſtellte, gegen die katholiſche Kirche hervortretende Mißtrauen, das ihnen überdies in den übertreibenden Darſtellungen der Parteiſchriftſteller noch greller erſchienen ſein mag, als es thatſächlich beſtand, für einen günſtigen Anlaß gehalten haben mögen, durch zunächſt und ſcheinbar gegen den Katholicismus gerichtete Maßregeln für den allgemeinen Zweck der Ruſſificirung zu wirken. Es haben ſich Schutzredner gefunden, welche ausdrücklich verſicherten, jene Maßregeln ſeien gegen den Jeſuitismus im Katholicismus und gegen den Pietismus im Proteſtantismus gerichtet. Als wenn jene Maßregeln zu dieſem ſo beſchränkten Zwecke in irgend einer Beziehung ſtänden! Sie ſind zu viel, weil ſie z. B. nicht blos den Pietismus, ſondern auch den Proteſtantismus treffen; ſie ſind für den angegebenen Zweck zu wenig, weil ſie den Pietismus nicht, oder nur zufällig treffen. Dem Charakter der griechiſchen Kirche, wie er ſich wenigſtens früher gezeigt hat, entſprechen ſie nicht. Man hat in dieſer Kirche einige bedeutungsvolle Gebräuche gefunden, während die Mehrzahl der übrigen, ihr eigenthümlichen nur für die Bildungsſtufe der Maſſe ihrer Bekenner berechnet ſchien; man hat eine gewiſſe Einfachheit und manches an die früheſte Kirche Erinnernde in den Verhältniſſen ihres Clerus anerkannt; man hat ſie aber beſonders deshalb geſchätzt, weil ſie zugleich eine hohe Auctorität der Kirche zu behaupten und doch ſich alles Verfolgungsgeiſtes, aller religiöſen Intoleranz zu enthalten wußte. Wenn es ſich aber zeigen ſollte, daß dieſe Duldſamkeit nur Mangel an Muth und Kraft, oder daß ſie nur Politik der weltlichen Macht geweſen iſt, wenn die griechiſche Kirche anfangen ſollte, in dieſen Beziehungen in die Fußſtapfen der früheren römiſch-katholiſchen zu treten, ſo würde der Proteſtantismus ſich nicht durch die Vorſpiegelung täuſchen laſſen, daß

Digitized by Google

der Angriff nur gegen den Vatican gerichtet ſei, er würde entſchieden gegen einen ſolchen Kampfgenoſſen proteſtiren, der nach erfochtenem Siege, ja ſelbſt während des Kampfes, die Waffen auch gegen ihn gebrauchen würde, mit denen der gemeinſame Gegner bekämpft werden ſollte. Wenn Proteſtantismus und griechiſche Kirche ſich nicht mehr in dem Grundſatze der Toleranz begegnen, ſo wird jener bedenken und weiß es ſchon jetzt, daß eine Kirche, an welcher kein germaniſcher Geiſt gebildet hat, in welcher keine geiſtige Bewegung Statt findet, und welche ein unbedingtes Werkzeug weltlicher Macht iſt, einen weit entſchiedeneren Gegenſatz gegen ihn bildet, ihm fremder, abſtoßender iſt, als ſelbſt der römiſche Katholicismus, um den ſich wenigſtens ſo viel geſchichtlicher Glanz verbreitet, an deſſen Entwickelung germaniſch-europäiſche Richtungen mitgearbeitet haben, in dem doch immer geiſtiges Leben geweſen iſt, und der ſo manche im Staate ſich vordrängende Einſeitigkeit nicht verſtärkt, ſondern mäßigt. Täuſche man ſich nicht; was immer auch weltliche Rückſichten vermocht haben, es iſt nicht möglich, daß irgend ein im Schooße des Proteſtantismus oder auch im Schooße des Katholicismus, aber in Mitten weſteuropäiſcher Bildung, erzogener Mann aus voller Ueberzeugung, in vollem Glauben, mit ganzer Ehrfurcht ſich der griechiſchen Kirche anſchlöſſe und ſie wahrhaft für die edelſte Form der Gottesverehrung, für die untrüglichſte Stiftung des göttlichen Willens hielte. Wir wollen und können nicht über dieſe Kirche abſprechen; ſie mag weit mehr Gutes in ſich haben, als wir wiſſen; aber ſie bleibt den Nichtruſſen ewig fremd, vollkommen unverſtändlich und zwar ſo, daß er ſie niemals verſtehen lernen, daß er wohl ihr Aeußeres erlernen, nicht aber in ihr Inneres eindringen kann. — Ueberhaupt mögen ſich diejenigen in Rußland, die noch mit Principatsgedanken umgehen, ſchwerlich vorſtellen, wie gänzlich unmöglich, wie äußerſt widerſtrebend Vieles in dem ruſſiſchen Staatsleben, was dort zur Zeit ganz am Orte ſein oder ihnen doch ſehr unerheblich erſcheinen mag, den weſteuropäiſchen Nationen, ganz beſonders aber den an germaniſches Leben gewöhnten, iſt. Dabei handelt es ſich bald um einzelne Einrichtungen und Maßregeln, bald um die Form, bald um den ganzen Geiſt des Verfahrens. Hier helfen alle Declamationen, alle glänzende Schilderungen, aller blendende Außenſchein, alle ſcheinbar noch ſo rationellen Erörterungen nichts; man muß ſich beſcheiden, wenn man im Inneren mit ſeinem Syſteme durchkommt, muß in dem Verfahren gegen Außen Vertrauen erwerben, hierhin nicht die ruſſiſche, ſondern die europäiſche Macht zeigen und im Uebrigen ſeine Blicke nach Gegenden richten, wo man verwandten Elementen begegnet. — So wenig es übrigens gelingen wird, die Proteſtanten durch ihren Antagonismus gegen Rom für die griechiſche Kirche zu beſtechen, eben ſo wenig wird man, wie verſucht worden iſt, dem Kampfe gegen die Privilegien der herrſchenden Stände in den Oſtſeeprovinzen, als einem im Intereſſe des rationellen Staats gegen Feudalariſtokratie und mittelalterliches Kaſtenweſen unternommenen, die Beiſtimmung Europas gewinnen können. Eine zahlreiche Partei würde dieſem Kampfe beifallen, wenn ſie ein freieres

[illegible]leben im Hintergrunde ſähe; aber ſo weit iſt denn doch die politiſche Einſicht vorgeſchritten, daß man die Bürgſchaften der Selbſtſtändigkeit, ſelbſt wenn ſie nur einer Minorität zu Statten komme, ſo lange zu ſchützen ſind, als ihr Verluſt nur dem Abſolutismus — und ſei es auch ein aufgeklärter — zu Nutz und Frommen berechnet iſt. Mag es ſein, daß jene Privilegien der Ritterſchaft und der Städte nur zu Gunſten einer Minderzahl wirken, mag es ſein, daß ſie ſelbſt ihr Drückendes für die übrige Bevölkerung dieſer Provinzen haben, ſie erhalten wenigſtens einen Theil des Volks auf einer Stufe, auf welcher man Alle wünſcht, und ſie vergüten für Alles, was ſie ſchaden können, reichlich, ſo fern ſie zur Erhaltung eines gewiſſen Rechtsbewußtſeins und zur Beſchirmung der deutſchen Nationalität in den Oſtſeeprovinzen beitragen.

Noch findet ſich in dieſen Ländern die Ständeverfaſſung *), wie ſie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in vielen deutſchen Staaten beſtand, jetzt aber nur noch in wenigen ſich vorfindet, jedoch, wie dieſes bei dem Charakter bloſer Provinzialſtände natürlich iſt, mit geringerer Berechtigung. Auch fehlt nicht blos die Curie der Prälaten, die ſich nach der Reformation auch in manchen deutſchen Ländern verlor, ſondern auch die der Städte wird nur von der Stadt Riga vertreten, die dabei keine abgeſonderte Gewalt bildet und jetzt wohl mehr als Beſitzerin adelicher Güter, denn als Repräſentantin der Städtemacht auftritt. Früher dagegen hatten, außer Riga, auch Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin und Kokenhauſen das Recht, die Landtage zu beſchicken; es iſt aber bei den übrigen außer Gebrauch gekommen, vielleicht, wie auch anderwärts, z. B. in Holſtein, vorkam, weil man eine Zeit lang wenig Werth darauf legte. — Die Ritterſchaften von Liefland, Eſthland und der Inſel Oeſel ſind zwar unterſchieden; aber doch auch ſo weit vereinigt, daß ihre Mitglieder, auf einfache Anzeige, gegenſeitig in die Matrikeln eingetragen werden. (Von der zur Ritterbank gehörigen „edlen und Ritterlandſchaft" unterſcheiden ſich die „Landſaſſen," als die nicht in die Matrikeln eingetragenen Edelleute **). Jene Ritterſtände halten von drei zu drei Jahren, auf gemachte Anzeige an den Civilchef, aber unaufgefordert, zu Riga Landtage; außerordentlich nur nach Aufforderung oder mit Zuſtimmung deſſelben Beamten. Jeder mündige immatriculirte Edelmann iſt zum Erſcheinen nicht blos berechtigt, ſondern auch, bei Strafe von 100 Rub. Silb., verpflichtet. Bei Beſchlüſſen über Geld- und Abgabenſachen ſtimmen nur Grundbeſitzer, aber auch die Landſaſſen, die bürgerlichen Pfandbeſitzer und die Pächter der Krongüter. Auf den Landtagen werden Vorſchläge und außergewöhnliche Anforderungen des Oberbefehlshabers und des Adelsconvents, beſondere Anträge einzelner Mitglieder, Abänderungen der Landrechte und Verfaſſungen, Ertheilung oder Entziehung des Indigenats, Ver-

---

*) v. **Bunge**, geſchichtliche Entwickelung der Standesverhältniſſe in Liv-, Eſth- und Curland bis zum Jahre 1561. (Dorpat, 1838.)

**) Geſchichte der liefländiſchen Ritterrechte. (Riga, 1794. 8.)

öſtreichiſche Herrſchaft, in allmäligem, aber ſelten unterbrochenem Wachsthume, vom deutſchen Boden aus weit umher Wurzel geſchlagen, und zahlreiche Genoſſen faſt aller Volksſtämme unſeres Welttheils wurden unter dem Scepter des habsburg-lotharingiſchen Hauſes vereinigt. Nachdem ſich Oeſtreich erſt im germaniſchen Mutterlande eine Baſis weiterer Vergrößerung geſchaffen hatte, noch ehe es in Italien und gegen Frankreich ſeine Kraft verſchwendete, war es, dem Strome der Donau folgend, aus einem oſtdeutſchen Kleinſtaate zu einer oſteuropäiſchen Großmacht geworden. Unter der Herrſchaft der Habsburger ſchien fortan den Magyaren die Aufgabe zugefallen, als Vorfechter chriſtlicher Religion und Geſittung das Joch zu brechen, unter welches aſiatiſche Barbarei die chriſtlichen Nachbarvölker geſchmiedet hatte. Dieſer Kampf wäre ihnen zu Ruhm und Vortheil geweſen, denn werdende Nationen bedürfen einer tragenden und einigenden Idee, die ihre Kräfte ſpannt, und des Kampfs zur Uebung dieſer Kräfte. Von der Politik genährt, hätte das Feuer, das ſo leicht im Türkenhaſſe aufloderte, in weitem Kreiſe wohl auch die Völkerſtämme inniger verſchmolzen, die ſich im Südoſten unſeres Welttheils noch jetzt als ſcharf geſchiedene, *blos mechaniſch* vermengte Maſſen gegenüberſtehen; und Oeſtreich hätte die Rolle geſpielt, die nun mit bedrohlichen Folgen für Europas Zukunft an Rußland übergegangen ſcheint. Aber die Verwickelungen im mittleren Europa nahmen die habsburgiſche Dynaſtie ſo ſehr in Anſpruch, daß ihr das oft mißkannte und nicht ſelten vernachläſſigte Ungarn meiſtens nur als letzter Stützpunct für die Monarchie und als Zuflucht gegen die Stürme diente, die aus Weſten hereinbrachen. So hat Oeſtreich ſeine Beſtimmung in dieſen Gegenden noch nicht vollſtändig erfüllt, da es die Küſten des ſchwarzen Meeres nicht erreichte; da zwiſchen ihm und dem zerfallenden osmaniſchen Reiche das öſtliche Donaugebiet ſo lange getheilt geblieben iſt, bis ſich Rußland an den Mündungen des Stroms in verhängnißvollem Augenblicke feſtſetzen konnte.

In den Gegenden ſüdlich der Donau, wo jetzt der Sitz der öſtreichiſchen Herrſchaft iſt, hatten im fünften und ſechſten Jahrhunderte Bojer, Vandalen, Heruler, Rugier, Gothen, Hunnen, Longobarden und Avaren ihre wechſelnden Wohnſitze. Im Norden und tiefer gegen Süden drangen ſlaviſche Stämme weſtwärts ein, und zugleich verwiſchte dieſe Völkerfluth die Grenzen der ehemaligen römiſchen Provinzen Pannonien, Noricum, Illyricum und Rhätien. Als die Longobarden die Alpen überſchritten hatten, zogen ſich die Avaren weiter gegen Weſten, ſo daß die Enns eine Zeit lang die Grenze zwiſchen ihnen und dem deutſchen Stamme der Baiern bildete. Nach der Einverleibung Baierns in das fränkiſche Reich unterwarf ſich *Karl der Große* (791—799) das Land der Avaren zwiſchen

---

lariſchen Darſtellung des Organismus der öſtr. Staatsverwaltung (Wien, 1834);" v. *Stubenrauch*, „ſyſtem. Handbuch der allg. (Joſephiniſchen) Gerichtsordnung ꝛc. (Wien, 1841);" Graf v. *Barth-Barthenheim*, „öſtr. geiſtliche Angelegenheiten in ihren politiſch-adminiſtrativen Beziehungen (Wien, 1840)" u. ſ. w.

Enns und Raab, deſſen Name, Marchia orientalis, in Austria und ſeit Ende des zehnten Jahrhunderts in Ostirrichi oder Oeſterreich überging. Dieſe deutſche Grenzmark fiel im Jahre 900 in die Hände der Magyaren, die, dem Andrange der Petſchenegen weichend, ihre Wohnſitze an der Nordküſte des ſchwarzen Meeres verlaſſen hatten und ſich in den Ebenen der Donau umhertrieben. Einige Jahre vorher hatte ſie der deutſche König Arnulf gegen die Slaven zu Hülfe gerufen, die unter ihrem Herzoge Zwentebold von Mähren ſich von Deutſchland loszureißen und ein mächtiges Slavenreich zu gründen ſuchten. Erſt nach Otto's I. Siege auf dem Lechfelde (955) konnte wieder die Mark Oeſtreich unter der Enns, zunächſt bis nach Melk, hergeſtellt und mit baieriſchen Coloniſten bevölkert werden. Vom Jahre 982 an blieb dieſes Land unter dem Geſchlechte der Babenberger, bis zu deſſen Erlöſchen im Jahre 1246. Ungarn gegenüber dehnte ſich Oeſtreich in dieſer Periode bis an die Leitha aus, die auch ſpäter ziemlich dauernd eine Grenze bildete. Gegen Weſten gewann es ſich, in Folge des Kampfs zwiſchen Hohenſtaufen und Welfen, das früher zu Baiern gehörige Land ob der Enns. Zugleich ward dieſes ſo vergrößerte Gebiet durch Kaiſer Friedrich I. zum Herzogthume erhoben und zwar als Erblehen, mit dem Rechte, es beim Ausſterben des Mannsſtamms an die weibliche Nachkommenſchaft oder teſtamentariſch zu vererben. Ueberdies wurde das neue Herzogthum mit ſo wichtigen Befreiungen und Vorrechten, zumal in Beziehung auf Gerichtsbarkeit ausgeſtattet, daß Oeſtreich als der erſte geſchloſſene und beinahe ſelbſtſtändige Staat im deutſchen Reichsverbande betrachtet werden konnte. Durch ein landſtändiſch beſtätigtes Teſtament des Herzogs Ottokar VI. von Steiermark fiel dieſes im Jahre 1192 den Babenbergern zu, und nach dem Inhalte der betreffenden Urkunde ſollte künftig die Herrſchaft über beide Herzogthümer ungetrennt bleiben. Von Anfang des eilften Jahrhunderts begann der moraliſche Einfluß Deutſchlands auf Ungarn, als der Häuptling Stephan (der Heilige) mit Hülfe von Deutſchen, die er in ſeinen Sold genommen, die meiſten anderen Häuptlinge unterwarf und den königlichen Titel annahm. Zeitweiſe Reactionen von Seiten der Ungarn gegen das eindringende deutſche Element konnten ſeitdem die engere Verbindung zwiſchen den beiden Nationen nur verzögern, aber nicht mehr verhindern. Unter den Babenbergern machte ſich beſonders Leopold VI., der Glorreiche, (geſt. 1230) um die inneren Zuſtände des Landes hochverdient. Er ſorgte für Begründung eines nach einem eigenen Landrechte geordneten geſetzlichen Zuſtandes, für gute Münze, Sicherheit der Straßen und des Eigenthums und für Begünſtigung des Handels. Er baute die Burg in Wien, die noch jetzt die Reſidenz der Kaiſer iſt, und ertheilte der im Jahre 1198 mit einer ſtändiſchen Verfaſſung verſehenen Stadt das Stapelrecht. Sein glänzender Hof war der Sammelplatz der berühmteſten Minneſänger, eines Heinrich von Ofterdingen, Walther v. d. Vogelweide, Reinmar d. Ae. u. A. m. So leuchtete Oeſtreich im höchſten Glanze des deutſchen Mittelalters, und Oeſtreich war

es, das von den letzten Strahlen der ſinkenden Sonne getroffen wurde, das in ſeinem Kaiſer Maximilian I. den letzten Ritter erzeugte. Mit dem Tode von Leopold's jüngſtem Sohne, Friedrich dem Streitbaren, erloſch der babenbergiſche Mannsſtamm. Dieſer letzte Babenberger hatte Oeſtreich zum ſtarken Bollwerke gegen die Einbrüche mongoliſcher Horden gemacht und damit die mehr erhaltende, als ſchöpferiſche Rolle fortgeſetzt, die mit dem Widerſtande gegen die Ungarn begonnen hat. In den langen Zerwürfniſſen während des öſtreichiſchen Interregnums (1246—82) vereinigte erſt Ottokar von Böhmen eine Zeit lang faſt alle jetzige deutſche öſtreichiſche Beſitzungen, da ihm Kärnthen, ſo wie ein Theil von Krain und Friaul, durch Erbſchaft zugefallen waren. Aber er unterlag im Kriege gegen den neuen römiſchen Kaiſer, Rudolf von Habsburg, der nun ſeine beiden Söhne, Albrecht und Rudolf, mit den Herzogthümern Oeſtreich und Steiermark, mit Krain und Windiſch-Mark belehnte. Somit begann von Ende 1282 an die Herrſchaft der habsburgiſchen Dynaſtie mit Härte und Willkür von Seiten Albrecht's, was einen Aufruhr der Stände von Oeſtreich und Steiermark zur Folge hatte, aber mit der Aufhebung eines großen Theils der ſtändiſchen Privilegien und mit Vernichtung der dem Herzoge mißfälligen Freibriefe der Stadt Wien endete. Mit ſeinen öſtreichiſchen Beſitzungen hatte Albrecht auch die väterlichen Stammgüter in der Schweiz, Schwaben und Elſaß vereinigt und hinterließ bei ſeiner Ermordung (1308) ein Gebiet von 1250 Quadratmeilen. Die helvetiſchen Beſitzungen gingen bis zum Tode Kaiſer Friedrich's III. (1493) ſämmtlich verloren, wogegen ſich das Haus Habsburg, bei dem von Albrecht II. an die deutſche Kaiſerwürde ununterbrochen bis zum Ende des Reichs blieb, in anderer Weiſe reichlich zu entſchädigen wußte. Kärnthen fiel ihm in Folge der ſchon unter Rudolf I. (1282) geſchehenen Eventualbelehnung im Jahre 1335 zu; Krain, von 1245—1364, durch Belehnung, Kauf oder Erbſchaft; Tirol in Folge eines im Jahre 1359 mit der Erbtochter Margar. Maultaſche geſchloſſenen Vertrags; Trieſt, von Venetianern und Ungarn gedrängt, unterwarf ſich freiwillig im Jahre 1382; Görz, der öſtliche Theil Friauls, wurde im Jahre 1500 unter Maximilian I. aus alten Erbverträgen das erſte Mal mit Oeſtreich vereinigt. Erſt durch die von Maximilian eingeleiteten Heirathen trat aber die Monarchie in die Reihe der europäiſchen Großmächte *). Er ſelbſt hatte, im Widerſpruche mit den Forderungen und Gelüſten Frankreichs, durch Vermählung mit der burgundiſchen Erbtochter die Niederlande gewonnen, womit zugleich die fortdauernde und nur ſelten unterbrochene Rivalität zwiſchen den beiden Staaten begann. Eine zweite Vermählung ſeines Sohnes Philipp mit Johanna von Spanien brachte ſeinem Enkel, Kaiſer Karl V., die Herrſchaft über Oeſtreich, Spanien und Indien,

*) **Bella gerant alii, tu felix Austria nube,**
Quae dat Mars aliis, dat tibi regna Venus.

Sicilien und Neapel. Dieſer trat durch Theilungsverträge (1521 und 1522) ſeinem Bruder **Ferdinand I.**, der hiernach der Stifter der deutſchen Linie des Hauſes Oeſtreich wurde, ſämmtliche deutſche Erbländer, mit Ausnahme der Niederlande, ab. Nach dem Tode des mit ſeiner Schweſter vermählten Königs **Ludwig II.** von Ungarn und Böhmen erbte **Ferdinand** nach früher abgeſchloſſenen Verträgen die Anſprüche auf deſſen Herrſchaft. Böhmen, das ſeit dem Erlöſchen des alten ſlaviſchen Herrſcherhauſes Przemiſl (1306) unter deutſchen Königen an die Bewegungen des deutſchen Volkslebens dauernd ſich anſchloß, ſo wie die dazu gehörigen Länder Mähren, Schleſien und Lauſitz, erkannten ihn gegen Revers, daß er durch freie Wahl zum Beſitze des Königreichs gelangt ſei, willig an. In Ungarn dagegen, wo er am 3. November 1527 als König gekrönt wurde, erhob ſich eine von den Türken unterſtützte Gegenpartei, und die Kämpfe um dieſes Land zogen ſich noch lange hinaus. Hiernach umfaßten die Beſitzungen des öſtreichiſchen Hauſes unter **Ferdinand I.** erſt 5,402 Quadratmeilen. Unter **Maximilian II.** mißlang der Verſuch, die vom hohen Adel Polens angebotene Königskrone dieſes Reichs dem Hauſe Habsburg zuzuwenden und auf dieſe Weiſe die Vereinigung aller katholiſchen Slaven unter einer Herrſchaft zu bewirken, was für die ganze Zukunft Europas von den wichtigſten Folgen hätte ſein müſſen. Im dreißigjährigen Kriege verlor Oeſtreich durch den Prager Frieden (1635) die zu Böhmen gehörende Lauſitz an Sachſen und trat im weſtphäliſchen Frieden ſeine elſäſſiſchen Gebiete an Frankreich ab. Dagegen ward unter **Leopold I.** der Aufſtand in Ungarn unterdrückt und endlich der Beſitz dieſes Landes, durch deſſen Verwandelung in ein Erbreich (1687), geſichert; auch wurde Siebenbürgen, wenn auch vorerſt (bis 1699) noch unter eigenen Fürſten, damit vereinigt. Die beiden Türkenkriege zu Ende des ſiebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zeigten bereits den Verfall der osmaniſchen Macht und unterwarfen durch den Karlowitzer und Paſſarowitzer Frieden (1699 und 1718) ganz Serbien mit der Hauptſtadt Belgrad, einen Theil der Walachei, ſo wie einen Theil von Croatien und Bosnien, der öſtreichiſchen Herrſchaft. Damit ſchien das Schickſal ſelbſt die Politik des habsburgiſchen Hauſes auf das Feld angewieſen zu haben, wo es fortan ſeine Größe zu ſuchen habe. Hatten doch Eugen's Siege und der Paſſarowitzer Friede die erſte Lücke in das Gebäude der osmaniſchen Macht gebrochen; und war doch damit der erſte Krieg beendet, in dem Oeſtreich nicht blos ſeine auf früher erworbene Rechtstitel gegründeten Anſprüche behauptet, ſondern Eroberungen gemacht hatte, wie es ſchien, im höchſten Intereſſe des Chriſtenthums und der Geſittung. Aber ſchon war es durch die Umgriffe Frankreichs, zumal nach dem Ausſterben der ſpaniſchen Linie des Hauſes Habsburg, dauernd in die Verwickelungen des Weſtens gezogen. Der ſpaniſche Succeſſionskrieg und die Friedensſchlüſſe von Raſtadt und Baden (1714) ſetzten es nur in den Beſitz eines kleinen Theils der ſpaniſchen Erbſchaft. Es erhielt den unter Spanien gebliebenen Theil

Digitized by Google

der Niederlande, Mailand, Neapel, Sardinien, und ſtatt deſſen (ſe 1720) Sicilien; ſodann das Herzogthum Mantua, das als eingezogene Lehen mit der Monarchie vereinigt wurde. Dieſe erreichte dadurch eine Umfang von 9,043 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von nah 29 Millionen, einem Heere von etwa 130,000 Mann und einem Ein kommen von 13—14 Mill. Gulden. Aber gleichzeitig kam Oeſtreic durch ſeinen weit zerſtreuten Beſitz in eine Reihe feindſeliger Berührunge mit Frankreich und Spanien. Sein Doppeladler konnte nicht mehr mi gleicher Wachſamkeit den Weſten wie den Oſten hüten, nicht Italien un die Niederlande, wie die neuen Eroberungen in der Türkei, in's Auge faſ ſen. So führte es denn, ungeachtet ſeiner beträchtlichen Vergrößerung meiſtens nur unglückliche Kriege; denn ſeine Kraft war getheilt und blie gebrochen, bis es durch den allgemeinen Völkerſturm gegen Napoleo wieder gehoben wurde. Schon unter Karl VI., mit dem der Manns ſtamm des habsburgiſchen Hauſes erloſch, verlor dieſes (1735 und 1738 Neapel und Sicilien, ſo wie einen Theil von Mailand, wofür es ble Parma und Piacenza erhielt. Zugleich trat der Gemahl der Erbtochte des Kaiſers, Herzog Franz Stephan von Lothringen, dieſes Herzog thum an Stanislaus Leſczinsky, den Schwiegerſohn Ludwig' XV. von Frankreich, ab, dem es nach Leſczinsky's Tode einverleib wurde. Zum Erſatze erhielt Franz Stephan, nach dem Erlöſchen der mediceiſchen Dynaſtie (1737), das Großherzogthum Toscana An die Pforte gab Oeſtreich im Belgrader Frieden (1739) Serbien mi Belgrad, ſeinen Antheil an der Walachei und Bosnien zurück und büßte alſo, bis auf das Banat Temeswar, allen Gewinn von Eugen's Siegen ein. Es hatte dieſen Türkenkrieg im Vereine mit Rußland geführt und aus ſeinem erſten Offenſivbündniſſe mit dieſer Macht nur bittere Früchte geerntet.

Einen Theil dieſer Opfer hatte der ſchwache Kaiſer Karl VI. in der Abſicht gebracht, um ſeinem in der Form einer pragmatiſchen Sanction erlaſſenen Erbſchaftsgeſetze die Garantie der europäiſchen Mächte zu verſchaffen. Gegen ſeine Nachfolgerin, Maria Thereſia, erhoben ſich jedoch bald Anſprüche von allen Seiten. Friedrich II. von Preußen eroberte Schleſien und behauptete es nach den Friedensſchlüſſen von Breslau (1742), Dresden (1745) und Hubertsburg (1763). Ueberdies hatte Oeſtreich im Frieden von Aachen (1748) die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla an den ſpaniſchen Infanten Philipp nebſt einigen Bezirken von Mailand und Sardinien abgetreten. In dem erſten und gefahrvollſten dieſer Kriege, da Maria Thereſia von zahlreichen, mächtigen Feinden bedrängt wurde, war die Monarchie zumeiſt durch die Erhebung der ungariſchen Nation gerettet worden, deren Verbindung mit dem Hauſe Habsburg dadurch inniger geworden ſchien. Preußen hatte ſich in plötzlichem Aufſchwunge eine Stellung unter den europäiſchen Großmächten erobert, aber auch die völlige Auflöſung des deutſchen Reichskörpers offenbart und in ſolchem Grade die fortdauernde Eiferſucht Oeſtreichs geweckt, daß dieſes gegen den neuen Feind ſelbſt mit ſeinem alten Gegner, mit

Frankreich, gemeinſchaftliche Sache machte. Endlich war Rußland, das übrigens ſchon im Jahre 1732 eine Mitgarantie der pragmatiſchen Sanction übernommen hatte, durch den ſiebenjährigen Krieg mehr, als je zuvor, an den Angelegenheiten der weſtlichen Staaten betheiligt worden. So erhielt fortan die Idee eines eigentlich europäiſchen Staatenſyſtems praktiſche Bedeutung; indem ſchon damals dieſelben fünf Großmächte entſcheidend auftraten, an die ſich noch zur Zeit die Geſchicke unſeres Welttheils anknüpfen. In der Beſorgniß, daß der Mannsſtamm ihres Hauſes abermals ausſterben könne, ſtiftete Maria Thereſia eine Secundogenitur des Hauſes Toscana in der Perſon ihres zweiten Sohnes, Leopold, und eine Tertiogenitur in Modena durch Vermählung ihres dritten Sohnes, Erzherzogs Ferdinand, mit der Erbtochter des Hauſes Eſte. Dagegen erwarb Maria Thereſia, bei der erſten Theilung Polens (1772), Galizien und Lodomirien, unter der Form einer Wiedereinziehung theils böhmiſcher, theils ungariſcher Vaſallenländer, die der Republik Polen verpfändet worden ſeien *). Dieſe Theilung ſollte zugleich zur Ausgleichung des zwiſchen Rußland, Preußen und Oeſtreich drohenden Streites dienen. Denn Oeſtreich war eiferſüchtig auf das Waffenglück der Ruſſen gegen die Türken und drohte ſogar mit allgemeinem Kriege, indem es, mit dem Inſtincte der Selbſterhaltung entſchieden forderte, daß Moldau und Wallachei nicht unter ruſſiſche Herrſchaft fallen dürften. Einige Jahre ſpäter (1777) trat die Pforte die Bukowina an Oeſtreich ab. Endlich vergrößerte dieſes der den baieriſchen Erbfolgeſtreit beendigende Teſchener Friede (1779) mit dem Innviertel und einigen ſchwäbiſchen Gebieten. Die Monarchie hatte während der Regierung Maria Thereſia's 772 Quadratmeilen verloren, dagegen 1,618 gewonnen und umfaßte bei ihrem Tode 11,070 Quadratmeilen; die Bevölkerung war 24 Millionen. Aber die Kriege um Erhaltung, dann um Erweiterung der Monarchie hatten Oeſtreich auch das erſte Papiergeld (Staatsobligationen) gebracht und die Schuldenmaſſe auf 160 Mill. Gulden geſteigert. Joſeph's II. Verſuche zur Abrundung und Ausdehnung des Reichs blieben ohne Erfolg. Sein Plan, die Niederlande gegen Pfalzbaiern zu vertauſchen, ſcheiterte an Friedrich II. und dem deutſchen Fürſtenbunde; und der zweite in Verbindung mit Rußland unternommene Türkenkrieg war nicht viel glücklicher, als der erſte, da er keine weſentliche Abänderung in den Beſtimmungen des Belgrader Vertrags herbeiführte. Um dieſe Zeit war die orientaliſche Frage ſchon eine europäiſche Angelegenheit geworden. Preußen in erſter Linie, im Bunde mit England und Holland, forderte die Erhaltung der Integrität des osmaniſchen Reichs; und Schweden verſuchte ſogar durch Bedrohung von Petersburg eine Diverſion. Schon war ein preußiſches Heer an die öſtreichiſche Grenze vorgerückt, als ein Congreß in Reichenbach eröffnet und auf den Grund ſeiner Beſchlüſſe der von Joſeph's II. Bruder und Nachfolger, Leopold II., abgeſchloſſene Friede von Sziſtowe (1790) zu

*) Unter dieſer milden Form bezeichnen noch jetzt öſtreichiſche Schriftſteller die Theilnahme ihrer Monarchie an der Zerſtückelung Polens.

Digitized by Google

Stande kam. Jene Demonſtration war noch von den Hauptmächte ernſtlicher gegen Oeſtreich, als gegen Rußland gemeint, das, unbekümmer um das Einſchreiten der Vermittler, ſeinen Krieg gegen die Pforte au eigene Hand fortſetzte, bis es ſich vorerſt den Dnieſter als Grenze gewonnen hatte.

Die Reformen Joſeph's II. und die franzöſiſche Umwälzung waren im Weſentlichen der Ausdruck eines und deſſelben Geiſtes der Zeit Als Revolutionär von Oben hatte Joſeph eine weit reichende Reactior der von ihm beherrſchten Völker hervorgerufen; und ſchon hatte Frankreich ſeine Revolution von Unten, als es Leopold II. theils mit Güte theils mit Waffengewalt gelang, die in Ungarn, Oeſtreich und zumal den Niederlanden herrſchende Gährung zu beſchwichtigen. Jetzt glaubte man ſich ſtark genug, nach ſolcher Nachgiebigkeit gegen die Stimmung und die Vorurtheile eines Theils des eigenen Volks der in allen Tiefen aufgeregten franzöſiſchen Nation die Spitze bieten zu können. Die gleiche Sorge der monarchiſchen Selbſterhaltung dämpfte die Eiferſucht zwiſchen Oeſtreich und Preußen und führte zwiſchen beiden Staaten zu dem im Juli und Auguſt 1791 zu Wien und Pillnitz geſchloſſenen Bündniſſe, doch ohne dadurch die Nachwehen ihres langen Zwieſpalts ſchon für die nächſte Zukunft völlig zu beſeitigen. Erſt nach Leopold's Tode, aber ehe noch ſein Sohn und Nachfolger als Franz II. zum deutſchen Kaiſer erwählt war (14. Juli 1792), erfolgte der Ausbruch des Kriegs, womit ſich für Oeſtreich eine lange Reihe von Kämpfen und ſelten unterbrochenen Niederlagen, von Anſtrengungen und Erſchöpfungen eröffnete. Nachdem es von Preußen und dem nördlichen Deutſchland im Frieden von Baſel (1795) verlaſſen worden war, mußte es ſich zu dem von Campo Formio (1797) bequemen und ſpäter, da ihm auch ein Bündniß mit Rußland kein dauerndes Heil gebracht, zum Frieden von Luneville (1801). Es verlor hiernach die Niederlande, die Grafſchaft Falkenſtein, das Frikthal und die ganze Lombardei. Zugleich mußte der Großherzog Ferdinand auf Toscana verzichten, wofür ihm Salzburg mit einigen benachbarten Gebieten zugewieſen wurde. Dieſes ſollte nach einem Vertrage vom 9. December 1802 zu Oeſtreich in daſſelbe Verhältniß, wie früher Toscana, treten. Oeſtreich hatte für ſeine Abtretungen den größten Theil des venetianiſchen Gebiets, ſo wie die tiroliſchen Biſthümer Trient und Brixen erhalten. Da es ſich überdies bei der dritten Theilung Polens (1795) aus der gemeinſamen Beute Weſtgalizien angeeignet hatte, ſo war es nach dem Frieden von Luneville, ungeachtet ſeiner Verluſte an Frankreich, um 452 Quadratmeilen größer, als vorher. Sein dritter Krieg dagegen im Jahre 1805 war nur ein ſchnell beendigter Feldzug und koſtete der Monarchie im Frieden von Preßburg (26. December 1805) alle Beſitzungen in Italien, Tirol und Vorarlberg, ſo wie ſämmtliche vorderöſtreichiſche Gebiete in Schwaben. Salzburg, wofür der Kurfürſt dieſes Landes Würzburg erhielt, war nur eine ſchwache Entſchädigung. Auch diesmal hatte das Bündniß mit Rußland den größten Verluſt, den noch Oeſtreich erlitten, nicht abwenden können. Eine weitere Folge war die Errichtung des

Rheinbunds und der Verzicht Franz II. auf die von ſeinem Hauſe über 500 Jahre lang beſeſſene deutſche Kaiſerwürde. Er nannte ſich fortan Franz I, Kaiſer von Oeſtreich, da er ſchon am 11. Auguſt 1804, nachdem der erſte franzöſiſche Conſul zum Kaiſer ausgerufen worden war, ſich zum Erbkaiſer von Oeſtreich erklärt und ſeine geſammten Staaten als „Kaiſerthum Oeſtreich" zu einem Ganzen vereinigt hatte. Preußen war im Jahre 1806 und 1807 von Oeſtreich, ſo wie früher dieſes von Preußen, verlaſſen worden und dem franzöſiſchen Uebergewichte erlegen. Um ſo eher erlag auch Oeſtreich, als es im Jahre 1809 ohne Verbündete, außer Großbritannien, den Krieg gegen Frankreich mit den größten Anſtrengungen von Neuem begonnen hatte. Es verlor durch den Frieden von Schönbrunn Salzburg, das Innviertel und das weſtliche Hausruckviertel; ſodann den Villacher Kreis von Kärnthen, Krain mit Görz, Trieſt, Iſtrien, das auf dem rechten Ufer der Sau liegende Gebiet und hiernach den größten Theil von Croatien, welche ſämmtliche Lande, mit Dalmatien, die illiriſchen Provinzen des franzöſiſchen Kaiſerreichs bildeten; ſodann Räzüns in Graubünden; die böhmiſchen Enclaven in Sachſen (Lauſitz); ganz Weſtgalizien und einen Theil von Oſtgalizien, unter Anderem den Tarnopoler Kreis, den Rußland, ſein Alliirter, im Jahre 1805 zum Lohne ſeiner neuen Verbindung mit Frankreich erhielt. Im Ganzen hatte Oeſtreich 2000 Quadratmeilen mit 3½ Millionen Einwohnern verloren und war durch ſeine Abtretungen am adriatiſchen Meere in einen Binnenſtaat verwandelt. Die Vermählung Marie Louiſens (1. April 1810), der Tochter des alten habsburgiſchen Hauſes, mit Napoleon, dem illegitimen Sohne der Revolution, war eine Nachgiebigkeit und Demüthigung unter die Macht der Umſtände, die nicht minder ſchmerzte, als die Verluſte an Land und Leuten. Hiernach mußte der gebeugte Stolz der öſtreichiſchen Dynaſtie noch einmal die Rolle mit Rußland tauſchen und, als Verbündeter Frankreichs, am Kampfe gegen die nordiſche Macht Theil nehmen. Als nun durch den Feldzug von 1812 die Kraft Napoleon's zerſplittert ſchien, hielt ſich Oeſtreich für Begründung eines neuen politiſchen Gleichgewichts, für die Verſöhnung des Weſtens und Oſtens, der neuen und alten Geſchichte Europas, zu einer vermittelnden Rolle berufen. Die Verhandlungen des Prager Congreſſes begannen, aber Napoleon wies billige Forderungen zurück, und ſo warf Oeſtreich in den Jahren 1813, wie 1815 ſein Schwert mit in die Wagſchale. Noch vor der Schlacht von Leipzig hatte es am 8. October 1813 den Vertrag von Ried mit Baiern und am 11. Januar 1814 mit König Joachim Murat von Neapel ein Bündniß abgeſchloſſen. Aber durch Murat's ſpätere Verbindung mit Napoleon der eingegangenen Verpflichtungen ledig, entſchieden öſtreichiſche Waffen in der Schlacht von Tolentino (2. Mai 1815) das Schickſal Unteritaliens und die Wiedereinſetzung der nach Sicilien verdrängten bourboniſchen Dynaſtie auf den Thron von Neapel. Die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes (1. November 1814 bis 9. Juni 1815) und der mit Baiern am 14. April 1816 abgeſchloſſene Vertrag gaben der Monarchie ihre jetzige Geſtalt, in der ſie hier näher zu betrachten

Digitized by Google

iſt. Sie erhielt dadurch einen Zuwachs von 150 Quadratmeilen, im Vergleiche mit ihrer früheren größten Ausdehnung nach der dritten Theilung Polens. Oeſtreich verzichtete in dem vom Wiener Congreſſe eingeleiteten Reſtaurationsproceſſe auf ſeine Anſprüche an das ſchon im Frieden von Campo Formio abgetretene Belgien und überließ Weſtgalizien an das mit Rußland verbundene Königreich Polen; mit Ausnahme von Krakau, das zu einer freien neutralen Stadt erklärt und durch den 6. Artikel der Wiener Schlußacte, ſo wie durch den additionellen Tractat vom 3. Mai 1815, unter den Schutz von Oeſtreich, Rußland und Preußen geſtellt wurde. Dagegen erhielt es ganz Oſtgalizien, namentlich auch den Tarnopoler Kreis. Baiern mußte gegen Entſchädigung die früheren öſtreichiſchen Provinzen herausgeben: Tirol mit Vorarlberg und Innviertel, Hausruckviertel und Salzburg. Sodann fielen ſämmtliche illiriſche Provinzen an Oeſtreich zurück. Dieſes trat mit 3,748 Quadratmeilen dem deutſchen Bunde bei und erhielt das Präſidium am Bundestage; es theilte mit Preußen das Beſatzungsrecht in Mainz und entſagte der ſeiner böhmiſchen Krone gebührenden Oberlehenſchaft über die an Preußen gefallenen Theile der Lauſitz, jedoch nur für die Zeit des Beſtands der jetzigen preußiſchen Dynaſtie *). In Italien erhielt es zu ſeinen früheren Beſitzungen das ganze Gebiet von Venedig und den auf dem linken Pouſer gelegenen Theil von Ferrara, ſo wie das Beſatzungsrecht in Ferrara, Commachio und Piacenza. Die Seitenlinien des habsburgiſchen Hauſes wurden in ihre früheren italieniſchen Beſitzungen von Toscana und Modena wiedereingeſetzt und der Gemahlin Napoleon's, Marie Louiſe, die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla auf Lebenszeit zugetheilt. Nach ihrem Tode ſoll Lucca (ſ. dieſes) an Toscana kommen, dagegen Parma der bourboniſchen Quartogenitur zufallen und nach deren Erlöſchen, mit Ausnahme einiger Theile von Piacenza, wieder mit Oeſtreich vereinigt werden.

Zur rechten Würdigung der inneren und äußeren Politik dieſes Großſtaats muß man die allmälige Zuſammenſetzung deſſelben, die vielartige Beſchaffenheit ſeiner einzelnen Theile, die Zeit und die Bedingungen ihrer Einverleibung ſtets vor Augen behalten; man muß nicht überſehen, daß die Macht des habsburgiſchen Hauſes auf einen ſeit länger als einem Jahrtauſende zuſammengetragenen muſiviſchen Boden geſtützt iſt.

Größe, Grenzen und phyſiſche Beſchaffenheit. Das ganze Kaiſerreich hat eine Ausdehnung von 12,144, nach anderen Berechnungen von 12,167,2 geographiſchen Quadratmeilen **). Die Geſammtbevölkerung, jedoch ohne Militär, war zu Anfang 1837:

*) Auch die ſächſiſche Lauſitz ſoll nach dem Ausſterben des königl. ſächſiſchen Mannsſtamms an Oeſtreich fallen, wenn dieſes die im Jahre 1635 bedungene Summe an die ſächſiſche Erbmaſſe zahlt.

**) Die öſtreichiſche Längenmeile verhält ſich zur geographiſchen wie 4000 : 3911.

35,835,000 und wird zu Anfang 1841 über 37 Mill. betragen haben. Der eigenthümlich hiſtoriſche Proceß der Entſtehung der Monarchie und ihre ſtückweiſe Zuſammenſetzung aus vielerlei Beſtandtheilen hat eine große Verſchiedenheit der Provinzen nach Größe und Bevölkerung bedingt. Dieſe Provinzen ſind: Oeſtreich (Erzherzogthum und Salzburg) mit 708 Quadratmeilen und 2,186,000 Einwohnern, in 2 Gouvernementsbezirken; Herzogthum Steiermark, 408 Quadratmeilen und 936,300 Einwohner; Königreich Illirien, 514 Quadratmeilen und 1,202,860 Einwohner, in 2 Bezirken; Tirol mit Vorarlberg, 516 Quadratmeilen und 825,120 Einwohner; lombardiſch-venetianiſches Königreich, 797 Quadratmeilen und 4,583,260 Einwohner; Königreich Dalmatien (mit öſtreich. Albanien), 241 Quadratmeilen und 378,513 Einwohner; Königreich Böhmen, 952 Quadratmeilen und 4,107,830 Einwohner; Markgrafſchaft Mähren mit Schleſien, 497 Quadratmeilen und 2,126,920 Einwohner; Königreich Galizien und Lodomirien, 1,573 Quadratmeilen und 4,580,430 Einwohner; Königreich Ungarn, 3,830 Quadratmeilen und 10,220,000 Einwohner, mit den Königreichen Croatien, 178 Quadratmeilen und 707,300 Einwohner, und Slavonien, 171 Quadratmeilen und 428,300 Einwohner; Großfürſtenthum Siebenbürgen (mit der ſiebenbürgiſchen Militärgrenze), 1,109 Quadratmeilen und 2,007,800 Einwohner *); ungariſche Militärgrenze, 609 Quadratmeilen und 939,800 Einwohner, in 3 Verwaltungsbezirken **). Die Berechnungen in Ungarn und Siebenbürgen, wo keine Volkszählungen vorgenommen werden, ſind nur approximativ. Die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung in der geſammten Monarchie iſt 2,880, alſo höher, als im preußiſchen Staate, wo ſie nur etwas über 2,600 beträgt.

Der ganze Umfang der öſtreichiſchen Grenze wird von Blumenbach auf 1153, von Liechtenſtern auf 985¾ Meilen geſchätzt. Dabei ſind die kleineren Krümmungen und die zahlreichen Inſeln im adriatiſchen Meere, von welchen Veglia, 8 Meilen lang und 5 Meilen breit, die bedeutendſte, nicht in Anſchlag gebracht ***). Nach dieſen Angaben hat die Grenze gegen italieniſche Staaten 58½ Meilen, gegen die Schweiz 68½, gegen deutſche Bundesgebiete 240, gegen das ruſſiſche Reich 113½, gegen die Türkei 263,8, wovon aber über zwei Drittheile

---

*) Nach Art. 21 des ungariſchen Reichstagsdecrets vom Jahre 1836 wurden mehrere ſiebenbürgiſche Bezirke, zuſammen 101 Quadratmeilen mit 212,000 Einwohnern, an Ungarn abgetreten, und hiernach Siebenbürgen auf 1,008 Quadratmeilen mit 1,795,000 Einwohnern verkleinert.

**) Ungarn, Siebenbürgen und Militärgrenze werden als ungariſche Länder bezeichnet; Lombardei, Venedig und Dalmatien als italieniſche; Böhmen, Mähren, Galizien als ſlaviſche; die übrigen als deutſche.

***) Blumenbach, „neueſtes Gemälde der öſtreichiſchen Monarchie (Wien, 1830)" S. 5. Liechtenſtern, „Handbuch der neueſten Geographie des öſtreichiſchen Kaiſerſtaats (Wien, 1817)" I, 11; III, 1858.

Digitized by Google

auf die unter ruſſiſcher Schutzherrlichkeit ſtehenden Fürſtenthümer Moldau, Wallachei und Serbien fallen.

Ein großer Theil der Monarchie iſt Berg- und Hügelland. Die Hauptgebirgsmaſſen, wodurch die Geſtalt des Landes bedingt wird, ſind die Alpen, böhmiſchen Gebirge und Karpathen.

Die öſtreichiſche Monarchie iſt ſehr reich an Gewäſſern, beſonders in den deutſchen Landen. Zum Gebiete des ſchwarzen Meers gehört die Donau, die in einer Länge von 181 Meilen die Monarchie durchſtrömt, und deren Flußgebiet faſt $\frac{2}{3}$ derſelben beträgt. Ihre wichtigſten ſchiffbaren Nebenflüſſe ſind auf dem ſüdlichen Ufer der Inn, die Traun, Enns mit Salza, Schwarza, Leytha, Raab, Drau mit Mur, Sau mit Kulpa und Unna; auf dem nördlichen die March mit Taya, Waag mit Arva und Neitra, Gran, Theiß mit Hernad, ſo wie der Pruth, der aber nur auf öſtreichiſchem Gebiete entſpringt. Der gleichfalls in das ſchwarze Meer einmündende Dnieſter, der ohne bedeutende Nebenflüſſe iſt, durchſtrömt Galizien auf eine Länge von 62 Meilen. Von dem Flußgebiete der Oſtſee gehört die Oder nur an ihrem Urſprunge, die Weichſel aber mit dem Dujanec und Sau auf eine Länge von 47 Meilen, zum Theil jedoch als Grenzfluß, der Monarchie an. Die Elbe, 40 Meilen lang, mit allen Gewäſſern Böhmens und eines kleinen Theils des Erzherzogthums, namentlich mit Moldau und Eger, verknüpft Oeſtreich mit dem nördlichen Deutſchland und der Nordſee. Der Rhein iſt nur auf eine kleine Strecke Grenzfluß. Die wichtigſten Gewäſſer im Gebiete des adriatiſchen Meers gehören dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche an (ſ. dieſes). Das Klima, im Allgemeinen geſund, iſt doch höchſt verſchieden. Während in den bewohnten Alpengegenden oft die reife Saat mit Schnee bedeckt wird, zeitigt die Dattel in den Thälern Dalmatiens.

Vor der franzöſiſchen Revolution war ein Theil der öſtreichiſchen Beſitzungen zwiſchen dem adriatiſchen Meere und der Nordſee über weite Räume zerſtreut; jetzt dagegen hat ſich die Monarchie conſolidirt und zu einem geſchloſſenen Staatsgebiete abgerundet, ohne an Ausdehnung zu verlieren. Sie ſcheint hiernach ſtärker geworden zu ſein. Allein ſelbſt abgeſehen von der Vielartigkeit der in ihr politiſch verknüpften Nationalitäten und Intereſſen, bietet der öſtreichiſche Kaiſerſtaat ſchon nach der bloſen Auffaſſung ſeiner äußerlichen Geſtaltung und Begrenzung mehr verwundbare Stellen dar, als Rußland und Frankreich, ſeine beiden Nebenbuhler auf dem europäiſchen Continente. Frankreich, im Rücken durch die Pyrenäen gedeckt, die Flanken durch Meere und Alpen geſchützt, hat die begehrlichen Blicke nach Oſten und gegen die politiſch zerſtückelte Mitte Europas gerichtet. Rußland, durch die Wüſten Sibiriens und Lapplands, durch die niedere Culturſtufe und die Ohnmacht der mittelaſiatiſchen Völker, durch das Eis des nördlichen und die Stürme des ſchwarzen Meers vertheidigt und umharniſcht, hat die Arme gegen den Südweſten frei. Es gleicht einer unermeßlichen Höhle mit einer einzigen Oeffnung, die zu jeder Zeit zahlreiche Völker

zum Angriffe ausſpeien kann, und wohin ſich dieſe ſtets zur Vertheidigung, mit wachſender Gefahr für die Verfolger, zurückzuziehen vermögen. Oeſtreich dagegen beſitzt nur eine kleine Meeresküſte, deren größter Theil überdies dem vorgeſchobenen Dalmatien angehört. Seine höchſten Gebirge durchſchneiden den Staat, aber ſind ihm nur wenig Grenze und Bollwerk. So ſchneiden die Alpen das lombardiſch-venetianiſche Königreich, die Karpathen aber Galizien von dem Hauptkörper der Monarchie ab. Selbſt das ſüdliche Ungarn iſt nur durch die Ohnmacht des türkiſchen Reiches geſchützt und würde gegen einen kräftigen Stoß von Maſſen, die vom Balkan herab gegen ſeine Ebenen drängen, noch jetzt, wie früher, ſchwer zu vertheidigen ſein. So erſcheint noch die öſtreichiſche Monarchie als ein künſtliches Bauwerk, das in Italien und in Polen offen ſtehende Seitenflügel hat, während das Hauptgebäude, in der Richtung nach Südoſten, noch nicht vollendet, ſondern im ſchmalen dalmatiſchen Küſtenlande erſt auf der einen Seite abgeſteckt iſt. Und dieſe Anſicht, die in ihrer Geltendmachung freilich mit ruſſiſchen Intereſſen und Gelüſten feindlich zuſammenſtoßen würde, ſcheint mehr und mehr durchzudringen. Sie wird ſelbſt von öſtreichiſchen Schriftſtellern, denen ſonſt die Cenſur nur ſelten geſtattet, ihre Ahnungen über die Politik der Zukunft laut werden zu laſſen, immer entſchiedener behauptet. „Die Natur ſelbſt ſcheint alſo," ſagt Einer derſelben, „ſo wie ſie die pyrenäiſche und italieniſche Halbinſel zu ſelbſtſtändigen Staatenſyſtemen beſtimmt hat, für die olympiſche Halbinſel zwei ſolche Staatenſyſteme vorgezeichnet zu haben, deſſen eines alle Länder zwiſchen den Karpathen und dem Balkan, und deſſen anderes alle Länder ſüdlich des Balkan umfaßt *)."

Bewegung der Bevölkerung. Nach Betrachtung der Maſſe des Staatskörpers in Ausdehnung und Begrenzung, in Zahl und Vertheilung der Bewohner, iſt nun das phyſiſche Leben und dafür zunächſt die Bewegung der Bevölkerung in's Auge zu faſſen. Für Ungarn und Siebenbürgen liegen keine Angaben vor, woraus ſich beſtimmtere Schlüſſe ziehen ließen. In den anderen Theilen der Monarchie, jetzt mit mehr als 22 Millionen Einwohnern, war die jährliche durchſchnittliche Zunahme der Bevölkerung von 1818—1837 etwas über 172,000 oder $1\frac{1}{18}$ %; was beiläufig auch für Ungarn gelten mag, während ſie in Siebenbürgen nur auf $\frac{7}{10}$ % geſchätzt wird **). Dieſes Wachsthum iſt nach den einzelnen Provinzen ſehr verſchieden; ſo daß eine Verdoppelung in der geſammten Monarchie in etwa $51\frac{1}{2}$ Jahren erfolgen, in Krain und Kärnthen 54 Jahre erfordern würde, in Niederöſtreich 63, in Steiermark $68\frac{1}{2}$, in der Lombardei 78, in Venedig 91, in Ober-

*) S. Fränzl, Statiſtik (Wien, 1838) Bd. I, S. 212.

**) Bickes ſchätzte ſie in der geſammten Monarchie und für den funfzehnjährigen Zeitraum von 1815—1830, alſo vor den Jahren der Cholera, auf etwas über 285,000. In Folge der Cholera war 1831 in den nicht ungariſchen Ländern eine Verminderung von nahe 71,000 eingetreten.

öſtreich 104 und in Tirol 114. In der Militärgrenze dagegen würde ſchon 40½ Jahre hinreichen, in Galizien 41½, in Littoral 42, in Böhmen und Dalmatien 48, in Mähren und Schleſien 49 *). Die durchſchnittliche Zahl der Geburten iſt $\frac{1}{26}$ bis $\frac{1}{24}$, das Verhältniß der Todesfälle zur Bevölkerung in den nicht ungariſchen Ländern, abgeſehen von den Jahren der Cholera, etwa 1 : 31. In der erſteren Beziehung hält Oeſtreich eine Mitte, da die Zahl der Geburten namentlich in Preußen und Rußland, Neapel und Sicilien größer, dagegen in Belgien, Schweden, Dänemark und Frankreich geringer iſt. Das durchſchnittliche Verhältniß der Sterbefälle zur Bevölkerung iſt dagegen in Oeſtreich bedeutender, als in den meiſten anderen europäiſchen Staaten. Im ganzen Kaiſerſtaate überwog die weibliche Population im Jahre 1837 mit etwas über 900,000. Allein auch hier, wie in den meiſten Ländern unſers Welttheils, nähern ſich die beiden Geſchlechter wieder mehr dem Verhältniſſe der Gleichzahl, ſo daß in den nicht ungariſchen Provinzen, in der Periode von 1828—1835, die männliche Bevölkerung jährlich um 8,702 mehr zugenommen hatte, als die weibliche. Sehr verſchieden nach den einzelnen Provinzen iſt auch die mittlere Lebensdauer. Sie beträgt in Mähren, Böhmen, Venedig, Lombardei, Galizien, Oeſtreich unter der Enns, Schleſien, Küſtenland, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg, Dalmatien, Krain, Oberöſtreich und Kärnthen je 31 — 31,2 — 31,5 — 31,5 — 31,7 — 32,1 — 32,4 — 33,1 — 39,1 — 39,2 — 40,2 — 40,8 — 40,7 und 43,8 Jahre **). Am Kürzeſten iſt ſie alſo bei dem kräftigen Stamme der Böhmen, Mähren und Galizier, alſo bei überwiegend ſlaviſchen Völkerſchaften, und in Italien; während ſie ſich bei der mehr gemiſchten ſlaviſch-deutſchen Bevölkerung Kärnthens um 13 Jahre höher ſtellt. Gleichwohl gehört Böhmen und Galizien, nächſt Dalmatien, Kärnthen und Steiermark zu den Provinzen, wo ſich ein Hundertjähriger ſchon unter 670 Beerdigten findet, während in Italien das Verhältniß nur wie 1 : 3,340 iſt. Auch findet das Wachsthum der Bevölkerung nach ganz anderem Verhältniſſe, als dem der mittleren Lebensdauer, Statt. Es waren z. B. im Jahre 1834 in Galizien 63,051 Seelen; in Böhmen 38,680; Lombardei 15,000; Mähren 14,483; Venedig 13,713; Dalmatien 5,612; Steiermark 4,889; Schleſien 4,306; Küſtenland 4,171; Niederöſtreich 1,953; Krain 1,721; Tirol 781; Oberöſtreich 368. Endlich war in Kärnthen ſogar eine Verminderung um 105 eingetreten. Alſo gerade da, wo die Lebensdauer am Längſten, war meiſtens die Vermehrung am Geringſten, und z. B. in Schleſien über fünfmal ſo ſtark, als in Tirol, das doch nur eine doppelt große Bevölkerung hat; in Dalmatien ſtärker, als in dem

---

*) So würde ſich das Verhältniß auf der Grundlage der Volksaufnahmen von 1819—1827 ſtellen. Faßt man dagegen das Verhältniß der Geborenen zu den Geſtorbenen in's Auge, ſo wären nicht blos weit größere Zeiträume erforderlich, ſondern es würde auch die gegenſeitige Stellung der Provinzen hinſichtlich der Zunahme der Bevölkerung eine andere ſein.

**) Theilweiſe abweichende Angaben ſ. in Springer's „Statiſtik des öſtreichiſchen Kaiſerſtaats" Bd. I, S. 168 ff. (Wien, 1840).

-fach volkreicheren Steiermark. Die fortſchreitende Bewegung der -völkerung ſcheint alſo auch hier in dem Maße abgenommen zu haben, die erhaltende Kraft zugenommen hat. Die Betrachtung der Po- -tionsverhältniſſe im öſtreichiſchen Staate läßt erkennen, daß die dich- bevölkerten, in der Cultur und darum auch in den Mitteln für die Er- -tung des Lebens weiter vorangeſchrittenen deutſch-romaniſchen Provinzen dem Beharrungszuſtande mehr annähern, als die ſlaviſch-magyariſchen. den verhältnißmäßig dicht bevölkerten und weniger fruchtbaren Gegen- nimmt mit der Verminderung und Verſpätung der Ehen das Wachs- der Bevölkerung ſelbſt ab, ob ſich gleich auf der anderen Seite die der unehelichen Geburten meiſtens etwas vergrößert. Durchſchnitt- rechnete man jährlich eine Ehe auf 122 Einwohner in der Periode von 19—27; und 1 auf 120 in derjenigen von 1828—37, ſo daß alſo Ganzen eine Zunahme der Trauungen in der neueſten Zeit zu bemer- war*). Die verhältnißmäßige Zahl derſelben iſt hier noch größer, als Norwegen, Holland, Frankreich, Belgien, Süditalien, Spanien und -tugal; kleiner dagegen, als in Großbritannien und Irland, in Ruß- Preußen, Schweden und Dänemark. Hier und da weiſen indeſſen die Thatſachen auf beſondere ſociale Verhältniſſe. So war in Steier- im Jahre 1830, bei einer Bevölkerung von 883,800 die Zahl der -lichen Bewohner 457,300, alſo 15,400 über die Hälfte. Hiervon 272,835 ledig und heirathsfähig, während die Zahl der abgeſchloſſe- Ehen in demſelben Jahre nur 6526 war, und mithin auf je 42 nur Trauung kam. Zugleich iſt in Steiermark die Zahl der unehelichen -urten am Beträchtlichſten, während das Wachsthum der Bevölkerung Ganzen ſehr langſam iſt. Es kam 1828 — 35 in Niederöſtreich, -öſtreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Littoral, Tirol, Böh- -, Mähren und Schleſien, Galizien, Dalmatien, Lombardei und -dig eine uneheliche Geburt auf je 4,^{7} — 5,^{7} — 4,^{6} — 5,^{9} — 19,^{1} — 7,^{6} — 9 — 15 — 28,^{5} — 26,^{1} — 32,^{3}. Im Durchſchnitte das Verhältniß in dieſen Provinzen in der Periode von 1819—27 1:10,^{6}; 1828—35 aber wie 1:10,^{3}, alſo ſtärker als in der früheren -de und als in den meiſten anderen europäiſchen Großſtaaten. Be- -s groß und größer, als in London, Paris und Berlin, war im 1834 die verhältnißmäßige Zahl der unehelichen Geburten in meh- Hauptſtädten der öſtreichiſchen Monarchie, zumal der deutſchen Pro- Es kamen nämlich in Wien, Linz, Grätz, Laibach, Trieſt, -bruck, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Mailand, Venedig 10 un- -e Geburten auf je 12 — 19 — 6 — 23 — 22 — 22 — 15 — — 14 — 27 — 28 — 62 eheliche. Schon dieſe Zuſammenſtellung indeſſen darauf hin, wie wenig man berechtigt iſt, die größere oder Zahl der außerehelichen Geburten zu einem unmittelbaren Maß- -ittlicher Culturverhältniſſe zu machen. Man wird ſicher den Be- -rn der Stadt Venedig keine höhere Moralität, als denen von Grätz,

*) Vergl. Springer a. a. O. S. 163 ꝛc.

den Lombarden keine höhere, als etwa den Steiermärkern zuſchrei...
Die Vermehrung der außerordentlichen Fortpflanzung hängt vielmehr...
ſentlich damit zuſammen, daß die Eingehung der Ehen ſchwieriger ge...
den iſt, was dann ſeinen Hauptgrund in allgemeineren ſocialen Zuſtä...
und Mißſtänden hat. Ueberdies müſſen die beſonderen Geſetze, Einri...
tungen, Sitten und Gebräuche mit in Anſchlag kommen. Für Deſt...
namentlich iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß den Geiſtlichen jede T...
ung verboten iſt, außer auf ein Zeugniß über Sittlichkeit und erhalte...
Schulunterricht der Betheiligten, und nur bei dem Nachweiſe gehö...
ökonomiſcher Mittel oder Ausſichten für Ernährung einer Familie; ...
die Errichtung zahlreicher Entbindungshäuſer und Findelhäuſer ſeit J...
ſeph II. zwar die Zahl der Kindermorde vermindert hat, aber die der...
ehelichen Geburten vermehren mußte; daß in vielen Gegenden, nam...
Oberöſtreich, im Salzkammergut, in der ganzen Gebirgskette zwiſ...
Deſtreich und Steiermark die uralte Sitte des Fenſterlgehens, ä...
dem Kiltgange in der Schweiz, auf dem Lande noch allgemein im ...
brauche iſt, daß aber auch die außerehelich Verbundenen meiſtens ...
Treue einander anhängen u. ſ. w. — Auswanderungen und Einwa...
derungen, in keinem Theile der öſtreichiſchen Monarchie beſonders h...
fig, modificiren nur wenig die regelmäßige Bewegung der Bevölker...
Die meiſten Auswanderer ſind Handwerker, namentlich Schloſſer, T...
ler, Maurer, die aus Galizien nach der Moldau und Walachei, ...
nach Konſtantinopel überziehen. Im Ganzen war von 1828—37 ...
Zahl der Einwanderungen 9,086, die der Auswanderungen 11,061...

Volksſtämme und Sprachen. — Von größter Bedeu...
für ein richtiges Urtheil über Macht und Stellung des Kaiſerthums ...
die Unterſchiede der Bevölkerung nach Abſtammung und Sprache, ſo ...
die Veränderungen durch Verſchmelzung, oder ſchärfere Abſonderung ...
mehreren Nationalitäten. In der öſtreichiſchen Monarchie leben von ...
62 Millionen Slaven, die Oſteuropa umfaßt, etwa 16 Millionen, die ...
über $\frac{3}{8}$ der Geſammtbevölkerung bilden; $6\frac{1}{2}$ bis 7 Millionen Deutſche, ...
viel über $\frac{1}{6}$ der ganzen Bewohnerzahl; gegen 5 Millionen Italiener, ...
nahe 5 Millionen Magyaren: ſodann 1,900,000 Walachen; ...
600,000 Juden (etwa $\frac{1}{57}$ der Geſammtbevölkerung); beiläufig 100,0...
Zigeuner; einige Tauſende Neugriechen, Armenier und Albaneſen. D...
deutſche Stamm, der hiſtoriſche und politiſche Mittelpunct des Sta...
bewohnt in geſchloſſenen Maſſen von etwas über 4 Millionen das E...
herzogthum Deſtreich, wo ſich nur noch einige unbedeutende ſlaviſche E...
claven finden, Oberſteiermark, einen großen Theil von Kärnthen, ...
Stück von Krain und das nördliche Tirol. Die Uebrigen leben in ...
germaniſch-ſlaviſchen Provinzen Böhmen, Mähren und Schleſien, ...
$1\frac{1}{2}$ Millionen ſtark, namentlich in den Städten und in den an das E...
herzogthum Deſtreich, Baiern, Sachſen und Schleſien angrenzenden Kr...

———

*) Im preußiſchen Staate überwiegt ſeit einer geraumen Reihe von Jahr...
die Zahl der Einwanderer.

Digitized by Google

n; ſodann etwa 1,200,000 in Ungarn und Siebenbürgen, theils in den Städten und in den an das Erzherzogthum Oeſtreich angrenzenden Comi= aten, theils im ſiebenbürgiſchen Lande der Sachſen (etwa 430,000), ier in 11 kleinen, zum Theil von einander getrennt liegenden Diſtricten der Stühlen. Endlich finden ſich noch etwa 150,000 Deutſche zerſtreut i den italieniſchen Provinzen und 50,000 in Galizien. Die Slaven, in Hauptſtämmen, ſind die Hauptmaſſe der Bevölkerung in Galizien, öhmen, Mähren, in den nördlichen und ſüdlichen Bezirken von Ungarn d ſeinen Nebenländern, in Unterſteiermark und im größten Theile des nigreiches Illirien. Ruſſen (Kleinruſſen, Rusniaken), mit einem m Großruſſiſchen verwandten Dialekte, wohnen in Oſtgalizien und den rpathen, in einigen Theilen von Ungarn und Siebenbürgen; Polen Weſtgalizien und als Adel im öſtlichen Theile dieſes Königreiches. Die rdweſtlichen gebirgigen Theile von Ungarn, ſo wie Mähren, ſind von lowaken beſetzt*); an die ſich der große Stamm der Czechen in öhmen und den ſüdweſtlichen mähriſchen Bezirken anſchließt. Die ialekte dieſer beiden weſtſlaviſchen Hauptſtämme, mit ihren zahlreichen terarten, ſind ſich nahe verwandt; Polen und Rusniaken dagegen, zu= l die Letzteren, ſind entfernter verwandte Stämme. Die Wenden er Winden, wozu auch die von Einigen als Hauptſtamm bezeichneten oaten gehören, bewohnen hauptſächlich die Länder zwiſchen der Drau d dem adriatiſchen Meere, alſo die ſüdlichen Theile von Steiermark, rnthen, Krain, mit Ausnahme des von 40,000 Deutſchen bewohnten rzogthums Gotſchee (im Neuſtädter Kreiſe), das Küſtenland und mehrere weſtliche ungariſche Comitate, auf dem linken Ufer der Drau. Im üſtenlande miſchen ſie ſich theils mit Italienern, theils auch mit Ungarn, wie mit dem ſechſten ſlaviſchen Hauptſtamme der Serben (Serbler, lirier, auch Raazen oder Raizen), welche den größten Theil von Sla= nien und einige Gegenden Südungarns bewohnen, wo ſie in vier Comi= ten die Mehrzahl ſind. Alle dieſe wendiſchen und ſerbiſchen Stämme it ihren 17 ſehr nahe verwandten Mundarten und ihren einzelnen Ver= eigungen, wozu namentlich die eigentlichen Slavonier, die Morlachen den gebirgigen Theilen Dalmatiens, nebſt den Raguſanern und Boche= t, ſo wie die Bulgaren (in den zwei ſüdungariſchen Comitaten Temes= r und Torontal) gehören, im Ganzen über 5 Millionen ſtark, werden t gewöhnlich unter dem Namen der Illirier begriffen. Den Ita= nern gehört ausſchließlich das lombardiſch=venetianiſche Königreich, bis f die 20 deutſchen Gemeinden im Veroneſiſchen und Vicentiniſchen Lomb. venet. Königr.); dann iſt Südtirol von 250,000 Italienern wohnt, die ſich außerdem in den Küſtengegenden von Illirien und Dal= atien, etwa 350,000 ſtark, niedergelaſſen haben. Die Magyaren oder garn bewohnen die fruchtbaren mittleren Ebenen des nach ihnen be= nnten Landes, ohne jedoch irgendwo bis an die Grenze zu reichen; ferner

*) Dobrowsky, „Geſchichte der böhmiſchen Sprache und Literatur," unter= ſcheidet noch die Hanaken in Mähren als beſonderen Hauptſtamm.

Digitized by Google

in Siebenbürgen die 11 magyariſchen Comitate und als beſonderer Zw das Gebiet der Szekler. In zwölf Comitaten gibt es keine magyariſ Ortſchaft und in keinem derſelben leben die Magyaren unvermiſcht; d iſt nur in den Bezirken der Nebenzweige der ungariſchen Nation, der K manen, Jazygen und Haiducken der Fall. Von 11,500 Städten, Mä ten und Dörfern Ungarns ſind nach ihrer Benennung, nach der darin he ſchenden Sprache und nach der Mehrzahl der Namen ihrer Bewohr 5789 ſlaviſch, 4739 ungariſch, 921 deutſch und 1024 walachiſch. D Walachen, mit ihren ſlaviſch durchmiſchten romaniſchen Dialekte, wohn zahlreich (etwa 900,000) in den öſtlichen Comitaten Ungarns; die übrig in Siebenbürgen und der Bukowina. Neugriechen finden ſich meiſten als Kaufleute in den Handelsſtädten; Armenier, etwas über 13,000, h und dort in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn; die Zigeuner treibe ſich hauptſächlich in den öſtlichen Theilen der Monarchie umher. Endli ſind die Juden, einige Provinzen ausgenommen, über die ganze Mona chie zerſtreut. In Galizien, wo ſie beſonders zahlreich ſind, wohnten i Jahre 1834 über 274,000, alſo nahe $\frac{1}{17}$ der Bevölkerung. In de deutſch-öſtreichiſchen Gebieten leben etwa 112,000.

Faſſen wir noch einmal die ethnographiſchen Verhältniſſe nach ihre Hauptpartieen zuſammen, ſo ſehen wir die italieniſche, durch die Alpe von den übrigen Theilen der Monarchie getrennte Bevölkerung den ganze Südweſten in Maſſe bewohnen und überdies in zerſtreuten Gruppen di Küſtengegenden des adriatiſchen Meeres umſäumen. Nordtirol und di weſtlichen Donaugegenden gehören dem deutſchen Stamme, der zugleich i die nördlichen und ſüdlichen Slavengebiete, ſo wie durch Ungarn bis a die äußerſte Grenze Siebenbürgens, ſeine Vorpoſten vorgeſchoben hat Namentlich ſind auch die an das deutſche Oeſtreich angrenzenden ungari ſchen Bezirke, von der Raab an bis nördlich von Preßburg, zahlreich von Deutſchen beſetzt. Unter den Slaven laſſen ſich nach ihrer beſonderen politiſchen Bedeutung und Richtung drei Hauptmaſſen unterſcheiden: di Polen in Galizien, mit den ihnen gehorchenden Rusniaken, durch Sprache und Gebirge von ihren ſüdlichen Stammverwandten geſchieden, ſchließen ſich durch Geſchichte, Mundart und Lauf der Flüſſe den Slaven im Norden und Südoſten an. Die zweite ſlaviſche Völkergruppe iſt die der Bewohner von Böhmen, Mähren und der gebirgigen Gegenden von Nordungarn. Obgleich alle dieſe Stämme eine zuſammenhängende Länderſtrecke bewohnen, ſind doch die Slaven in Nordungarn von denen in Mähren theils durch Gebirge und ſelbſt noch durch Mundart geſchieden; theils durch den Lauf der Flüſſe und die Lage der nächſten bedeutenden Städte, als der Hauptmittelpuncte des Verkehrs, in ihren politiſchen und ſocialen Verbindungen weſentlich an die magyariſchen Gebiete gewieſen. Die Slaven in Böhmen und Mähren ſind überdies auf ihrem ganzen Gebiete, mit einziger Ausnahme der ſchmalen Grenze gegen Ungarn und eines kleinen Theiles von Oberſchleſien, von Deutſchen umwohnt; ein beachtenswerther Umſtand für die Bemeſſung des wahrſcheinlichen Bildungsganges in dieſen Gegenden. Ueberdies knüpft ſie die Richtung ihrer wichtigſten Land- und

Waſſerſtraßen hauptſächlich an die deutſche Mitte der öſtreichiſchen Monarchie und an das nördliche Deutſchland; und die von der Donau ausgehenden Eiſenbahnzüge dürften gleichfalls zur weitern Durchmiſchung dieſer Provinzen mit deutſchen Elementen beitragen. Für die dritte ſlaviſche Völkermaſſe, in Illirien und den ſüdlichen ungariſchen Provinzen, iſt die Hauptrichtung des Verkehrs einerſeits durch das adriatiſche Meer beſtimmt, anderſeits durch den Lauf der Donau, der ſie mit anderen fremden Stämmen in Berührung bringt. Zwiſchen die Slaven im nördlichen und ſüdlichen Ungarn ſchiebt ſich die magyariſche Bevölkerung, ſo daß die zahlreichen Slaven der öſtreichiſchen Monarchie durch die beiden herrſchenden Nationen der Deutſchen und Ungarn aus einander gehalten werden. Da auch Siebenbürgen von der mehr romaniſchen, als ſlaviſchen Walachei und Moldau umgrenzt wird, ſo ſehen wir, wie in den Donauländern die große ſlaviſche Völkerkette des öſtlichen Europa bis zur Küſte des ſchwarzen Meeres *noch zur Zeit* von anderen Stämmen durchbrochen iſt *).

Die Stellung und der Umfang der mehreren Hauptnationen der Monarchie hat auf den Gedanken geführt, dieſe als ein Europa im Kleinen zu betrachten und, neben einem europäiſchen, ein beſonderes öſtreichiſches Gleichgewicht vorauszuſetzen. Man ſagte, daß ſich die deutſchen und italieniſchen Lande gegenſeitig die Wage halten; eben ſo die deutſch-ſlaviſchen und die ungariſchen; oder endlich die geſammten Länder der ungariſchen Krone, als die kleinere Hälfte der ganzen Monarchie, gegenüber der anderen Hälfte. Viel wichtiger als ſolche Spielerei mit der Idee eines politiſchen Gleichgewichts iſt es jedoch, in dem öſtreichiſchen Reiche, wo ſich der Proceß der Völkerbildung in meiſtens ſtiller, aber ununterbrochener Gährung von Statten geht, und wo ſich die Magyaren, das jüngſte der aus Aſien eingewanderten und zum Chriſtenthum übergegangenen Völker, zwiſchen die älteren Stämme gedrängt haben, alle jene Thatſachen ins Auge zu faſſen, wonach ſich der wahrſcheinliche Gang der Entwickelung bemeſſen läßt. Dafür hat man ſich vor Allem den Kampf der Nationalitäten, die wachſende Ausdehnung oder Verkleinerung der verſchiedenen Sprachgebiete zu vergegenwärtigen. In den ungariſchen Ländern, wo die Miſchung der Stämme am Größten und die Gegenſätze am Schärfſten, ſind auch die Reibungen am Heftigſten und Bedeutſamſten geworden. Nach dem Ausſterben der einheimiſchen Arpaden war die magyariſche Bevölkerung durch ſtete Bürgerkriege vermindert und unter den Königen aus den Häuſern Jagello, Habsburg, Anjou, ſo wie unter dem Walachen M. *Corvinus*, mit Böhmen, Polen, Deutſchen, Italienern, Walachen und anderen Fremden verſchiedener Art durchmiſcht worden.

*) Es iſt hier am Ort zu bemerken, daß die 1840 in Bukareſt entdeckte Verſchwörung die Errichtung einer *romaniſchen*, walachiſch-moldauiſchen Republik bezweckte; und daß ein Theil der Bojaren den Wunſch der Gründung eines romaniſchen Königreichs hegt, freilich unter der Regierung des mit dem ruſſiſchen Kaiſerhauſe verſchwägerten Herzogs von Leuchtenberg.

Die Entvölkerung Ungarns durch die Mongolen, die Einwanderung ganzer tartariſcher Kumanenhorden, eine hundertfünfzigjährige Herrſchaft der Türken, in welcher Zeit Schaaren von Adelichen und Bauern in die Sklaverei geſchleppt wurden, das Alles ſchien den Stamm der Magyaren dem Untergange zu weihen. Aber nach Vertreibung der Türken, unter der Regierung der Habsburger, erhob er ſich ſchnell wieder zum herrſchenden Volke und wußte in weitem Kreiſe über die Stämme umher ſeine Sprache zu verbreiten und ihnen den Stempel ſeiner Nationalität aufzuprägen. So ſind eine Menge der jetzigen Ungarn die Abkömmlinge der in Sprache, Sitte, Kleidung und durch den Erwerb ungariſcher Beſitzungen ſelbſt im Namen magyariſirten Slaven, Deutſchen und Italiener. Ueberhaupt haben die Magyaren, denen man eine geringere phyſiſche Fortpflanzungskraft als den anderen Stämmen zuſchreiben wollte, ſtets doch eine große moraliſche Kraft der Propagation bewährt, was einen entſchiedenen und kräftigen Nationalcharakter vorausſetzt. Dabei iſt freilich nicht zu überſehen, daß ſie unter allen Verhältniſſen immer noch einen zuſammenhängenden Kern gebildet haben und theils nur mit Bruchſtücken anderer Nationen, theils mit den vielfach in ſich ſelbſt geſpaltenen Slaven in Berührung kamen. Selbſt nach Vertreibung der Türken rief noch der Kampf der habsburgiſchen Monarchie mit der ungariſchen Ariſtokratie zahlreiche Aufſtände hervor. Erſt der Szathmarer Friede (1711) gab ungeſtörte Ruhe bis zu Joſeph's II. fruchtloſen Verſuchen einer reformirenden Germaniſirung, die allgemeine Gährung erzeugte. In dieſer Reaction bedachte man nun zuerſt auf beſſere Ausbildung der durch männliche Würde, Wohllaut und ausdrucksvolle Kürze ausgezeichneten ungariſchen Sprache, ſo wie auf Gründung einer Nationalliteratur, da ſeither das Magyariſche nur Sprache des gemeinen Lebens war und gerade die beſſeren Talente nur deutſch oder lateiniſch ſchrieben. Denn früher hatte die ungariſche Literatur nur einzelne Perioden eines glänzenden Anfanges unter den weiſen Königen aus dem Hauſe Anjou, die das Magyariſche zur Hofſprache erhoben hatten; ſo wie in der Zeit, als die Reformation den Geiſt der Völker in allen Tiefen bewegte. Die nationale Aufregung blieb nicht ohne Folge; doch konnte man ſich aus dem Joche des mönchiſchen Lateins, das die Geſchäftsſprache blieb, nicht ſobald losmachen, und ſelbſt in der Literatur trat in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts wieder eine Stockung, ſelbſt eine Reaction gegen den weiteren Gebrauch des Magyariſchen ein. Zwar trat ſchon 1807 Paul Nagy für dieſes in die Schranken; aber die Erſchlaffung blieb, bis erneuerte Verſuche, Ungarn mit den übrigen Erbſtaaten auf politiſch gleiche Linie zu ſtellen, ſo wie einige inconſtitutionelle Maßregeln neue Aufregung erzeugten. Unter dem Einfluſſe derſelben verſammelte ſich der Reichstag von 1825—27. Die Bewegung beſchränkte ſich jedoch vorerſt nur auf die Literatur, indem zahlreiche magyariſche Schriften erſchienen und trotz der Cenſur politiſche wie literariſche Zeitſchriften entſtanden und Verbreitung gewannen. Doch ſchon der nächſte Reichstag des Jahres 1830, noch lebhafter derjenige von 1832, drang auf ausſchließlichen Gebrauch des Magyariſchen als Geſchäftsſprache,

was 1836 theilweiſe gewährt wurde. Zugleich begann ſeit 1830 das noch fortdauernde Streben der Magyariſirung der Slaven und Deutſchen in Ungarn, von Oben durch den Reichstag, von Unten durch Volksſchulen und Banne. Endlich wurden auf dem Reichstage von 1839—40 die Wünſche der nationalen Partei auch von der Regierung erfüllt. Die von ihr genehmigten Beſtimmungen ſetzen für den ganzen Umfang des Königreichs feſt, daß ſich alle Behörden, geiſtliche wie weltliche, fortan nur des Magyariſchen zu bedienen haben; daß alle Rechnungen über die Landescaſſen und ſelbſt an Orten, wo nicht ungariſch geprediget wird, nach 3 Jahren alle Kirchenbücher ungariſch geführt, auch daß keine Geiſtlichen mehr angeſtellt werden ſollen, die nicht dieſer Sprache mächtig ſind. Endlich ſoll die Kenntniß derſelben in den Militärgrenzen gefördert werden, und die ungariſchen Regimentscommandos ſollen mit den Jurisdictionen des Königreichs künftig ungariſch correſpondiren*). Nur in der amtlichen Correſpondenz mit den übrigen Provinzen ſollen die Behörden das Lateiniſche beibehalten. Es iſt aber ein Beweis ihrer eiferſüchtigen nationalen Wachſamkeit gegen jedes Eindringen deutſcher Elemente, daß ſie nun auch von den galiziſchen Beamten den Gebrauch des Lateiniſchen ſtatt des bisher üblichen Deutſchen fordern, indem ſie im gegentheiligen Falle erklärten, daß ſie ihrerſeits des Magyariſchen ſich bedienen würden. Von den Mitteln, die allmälig in ihre Hände gelegt wurden, machen nun die Ungarn vollen Gebrauch. Sie rühmen ſich daher der jährlichen Bekehrung ganzer Ortſchaften zum Magyarenthum, ſo wie überhaupt mannichfacher Fortſchritte ihrer Nationalität unter Slaven und ſelbſt unter Deutſchen.

Inzwiſchen war aber auch unter den ſlaviſchen Bewohnern Oeſtreichs der Eifer für die Cultur ihrer Sprache und Literatur erwacht. Dies geſchah theils unter dem Einfluſſe der allgemeinen Ereigniſſe, wodurch überhaupt in den Völkern Europas das nationale Selbſtgefühl zum lebendigeren Bewußtſein erhoben wurde; theils als Reaction gegen das magyariſche Propagandaſyſtem. Im Süden Oeſtreichs hatten die ſlaviſchen Stämme ſelber an ſo viel provinziellen Schreibweiſen feſtgehalten, als es Mundarten unter ihnen gibt, bis das eigentlich Illiriſche, ein wohllautender und bildſamer Dialekt, der in Militärcroatien, Dalmatien, Serbien, Bosnien, u. ſ. w. Volksſprache iſt, zu einer gemeinſamen Schriftſprache erhoben wurde. Sie wurde zuerſt von L. Gay, in dem ſeit 1836 zu Agram unter dem bedeutungsvollen Titel „illiriſche Nationalzeitung" herausgegebenen Blatte, zur Anwendung gebracht. Seitdem iſt eine junge illiriſche Literatur entſtanden, die — ein beachtenswerther Umſtand — ſelbſt über die Grenzen des öſtreichiſchen Kaiſerſtaates in einen Theil der Donauländer unter türkiſcher Herrſchaft oder Oberherrlichkeit reicht, wo ſie im eigentlichen Serbien einer beſonderen, aber ſprachlich nahe verwandten ſerbiſchen Literatur begegnet. In Mitte des illiriſchen Sprachgebietes, mit ihren Beſtrebungen für beſſere Conſolidirung, haben indeſſen auch die

*) Geſetzartikel des ungariſchen Reichstags 1840 ꝛc. Peſth, 1841. Ste. 12 und 13.

Bemühungen für Verbreitung des Magyariſchen ihren Fortgang, wie ſich denn erſt vor Kurzem zu Agram, alſo am Hauptſitze der neuilliriſchen Literatur, ein Verein dafür gebildet hat. Schon viel früher war dieſer Sinn für ſlaviſche Nationalität in Böhmen zum Durchbruche gekommen, ohne doch in dem von deutſchen Gebieten umringten und mit germaniſchen Elementen durchmiſchten Lande, wo ſchon lange die deutſche Sprache das Medium höherer Bildung und wiſſenſchaftlicher Thätigkeit geworden iſt, die gleiche politiſche Bedeutſamkeit zu erringen, die man ihm für den Süden der Monarchie zuſchreiben mag. Auch hier ſuchte man indeß die vereinzelten Beſtrebungen nicht blos für Böhmen und Mähren, ſondern zugleich für die ſlaviſchen Gebiete von Nordungarn und Siebenbürgen in Zuſammenhang zu bringen. Der berühmte ſlaviſche Dichter Joh. Kollar, der Verfaſſer des übrigens in deutſcher Sprache herausgegebenen und viel Aufſehen machenden Werkes „die Wechſelſeitigkeit der ſlaviſchen Stämme," iſt in Siebenbürgen geboren; war lange Zeit in Peſth ſlowakiſcher Prediger und hat ſeine ſlaviſchen Gedichte, wie ſeine proſaiſchen Werke theils in czechiſcher, theils in ſlowakiſcher Mundart geſchrieben. Namentlich wurde in neueſter Zeit Preßburg der Mittelpunct einer ſlaviſchen Literatur für Nordungarn, Mähren und ſelbſt Böhmen. Auch entſtanden Verbrüderungen zur Förderung ſlaviſcher Intereſſen, wofür beſonders lutheriſche Geiſtliche unter den Slaven am Fuße der Karpathen theils in den Schulen, theils durch Gründung von Leſevereinen und Herausgabe antimagyariſcher Schriften und Aufſätze thätig waren. Dies fachte aber erklärlicher Weiſe die Eiferſucht der Magyaren mitunter ſelbſt bis zu leidenſchaftlichen Ausbrüchen an; und obwohl der Kampf ſich bis jetzt nur auf das Gebiet der Literatur beſchränkt, ſo beweiſt er doch eine gereizte Stimmung der verſchiedenen Volksſtämme. Wie die Slaven von einer magyariſchen, ſo ſprachen nun die Ungarn von einer panſlaviſchen Propaganda, deren Leitung ſie in Petersburg ſuchten. Zugleich faßte bei dieſen der Gedanke Wurzel, daß ihnen die Vorſehung ſelbſt, zumal nach dem Untergange des polniſchen Reiches, die Aufgabe zugetheilt habe, wie früher gegen den Andrang der Barbarei aus Süden, ſo künftig gegen den Norden eine Schutzwehr für Europa zu bilden. Beachtet man, wie der ruſſiſche Einfluß in wachſenden Kreiſen über die ſlaviſche Welt ſich verbreitet; wie Rußland Alles, was zur Förderung ſlaviſcher Nationalität geſchieht, als einen ihm geleiſteten Dienſt betrachtet und anerkennt; wie auf den ruſſiſchen Univerſitäten ſeit Kurzem ſelbſt illiriſche Sprache und Literatur in die Reihe der vorzutragenden Wiſſenſchaften aufgenommen iſt: ſo mag man in jener Anſicht über Stellung und Beſtimmung der Ungarn wohl etwas Prophetiſches erkennen. Dabei iſt freilich nicht abzuleugnen, daß in der Beſchuldigung ſlaviſch-ruſſiſcher Tendenzen manches Unrecht unterläuft; und daß ſich zur Zeit bei den meiſtens katholiſchen, wie bei den proteſtantiſchen Slaven Oeſtreichs, die ſich noch gern an den habsburgiſchen Stamm anzulehnen ſcheinen, wenig Sympathie für Rußland äußert.

Fragen wir nun nach der Politik der Regierung in Mitte dieſer na-

ionalen Strömungen und Gegenſtrömungen, ſo läßt ſich wohl behaupten, daß ſie ſich in neueſter Zeit dem aus den natürlichen Verhältniſſen des Völkerverkehrs hervorgehenden Proceſſe der nationalen Verſchmelzung und Scheidung anzupaſſen und ihm wenigſtens keine künſtlichen Hinderniſſe in den Weg zu legen ſucht. Sie iſt vielmehr darauf bedacht, jede Nationalität zu ſchonen und ſich als gemeinſame Beſchützerin der unter dem kaiſerlichen Scepter verſammelten Stämme geltend zu machen, während ſie ſelbſt eben entfernten Gedanken an politiſche Selbſtſtändigkeit möglichſt niederzuhalten ſtrebt. So zeigte im polniſchen Unabhängigkeitskriege die Behandlung des Dwernicki'ſchen Corps, im Gegenſatze zu den gleichfalls nach Galizien übergetretenen Ruſſen, die Ungunſt gegen den Gouverneur dieſes Landes, Fürſten Lobkowitz, wegen ſeiner Schonung gegen die Polen, die Reclamationen gegen Skrzynecky's Anſtellung in Belgien und der in beſonderer Beziehung auf Polen mit Rußland und Preußen im Jahre 1834 über gegenſeitige Auslieferung der politiſchen Verbrecher abgeſchloſſene Vertrag, daß Oeſtreich mit wachſamem Auge auch ſeinen Antheil an der polniſchen Beute hütet. Dagegen wurden die in der Inſurrection betheiligten Galizier ſchonend behandelt und den heimgekehrten Auswanderern ſogar das ſchon eingezogene Vermögen wieder ausgeliefert. Auch würde die öſtreichiſche Politik einer allmäligen Poloniſirung und Katholiſirung der oſtgalizischen Rusniaken, wodurch die etwa hier vorhandenen oder künftig möglichen ruſſiſchen Sympathieen entkräftet würden, ſchwerlich in den Weg treten. In Böhmen ward einer der bedeutendſten Vertreter des Slaventhums, J. Jungmann, Profeſſor der böhmiſchen Literatur zu Prag, durch Ertheilung des Leopoldordens ausgezeichnet, und große Freude erregte es, als der Erzherzog Franz Karl die an ihn gehaltenen czechiſchen Anreden in derſelben Sprache beantwortete. Auf dieſe Weiſe ſucht man ſich das Wohlwollen der Slaven zu gewinnen, ohne den naturgemäßen Fortſchritt der Germaniſirung dieſer Gegenden hindern zu wollen. Bei dem Uebergewicht germaniſcher Cultur und dem Zuge des Verkehres nach dem adriatiſchen Meere läßt ſich erwarten, daß auch die Slaven in Steiermark und Illirien allmälig in die deutſche Nationalität verſchmelzen werden; und daß die Politik dieſe Bewegung, in deren Folge Trieſt mehr und mehr eine deutſche Handelsſtadt werden muß, eher auf indirecte Weiſe zu fördern, als zu hemmen ſuchen wird. Wenn gleichwohl der Kaiſer die Bemühungen Gay's um die illiriſche Sprache und Literatur durch Ueberſendung eines Brillantringes anerkannte, und die Erlaubniß zur Gründung einer eigenen illiriſchen Druckerei in Agram nicht verweigert wurde, ſo mag wohl die Politik, nach dem Grundſatze des „divide et impera," neben dem Magyarenthum gern auch ein illiriſches Volksthum ſehen und ſich durch dieſes letztere zugleich eines Einfluſſes auf die türkiſchen Donaulande verſichert halten. Eine poſitive Begünſtigung des Magyarenthums hat man in der Anerkennung der politiſchen Herrſchaft der magyariſchen Sprache finden wollen. Allein damit ließ die Regierung nur zu, was ſie zu hindern nicht mehr vermochte, und ſie that dies erſt dann, als wiederholte Verſuche, Un-

Digitized by Google

garn auf das gleiche Niveau mit dem politiſchen Abſolutismus der anderen Provinzen zu ſtellen, vollſtändig geſcheitert waren. Nachdem aber das neueſte Geſetz über Bevorzugung der ungariſchen Sprache einmal erlaſſen iſt, wird man der Vollſtreckung um ſo weniger Hinderniſſe in den Weg legen, als in der fortſchreitenden Magyariſirung Nordungarns eine weitere Garantie gegen mögliche ruſſiſche Uebergriffe liegt. In dieſem Sinne hatte vor Kurzem der Generalinſpector der evangeliſchen Kirchen und Schulen augsburgiſcher Confeſſion, Graf Zay, auf die Nachricht einiger Ausbrüche von Slavomanie unter ſeinen Untergebenen, in amtlichem Schreiben die merkwürdige Alternative in Ausſicht geſtellt: „entweder magyariſch oder die ruſſiſche Knute.“ Es liegt in der Natur der Sache, daß eine zunehmende Germaniſirung Böhmens und Mährens zugleich der Magyariſirung der nördlichen ungariſchen Comitate Vorſchub thun muß, weil ſie den Zuſammenhang der ſlaviſchen Stämme in dieſen Gegenden unterbricht. So könnte wohl ganz Nordungarn endlich noch dem Magyarenthume anheimfallen. Ob dieſes aber auch ſüdlich und öſtlich ſich ausbreiten und in Zukunft die Donau, wie alle andere europäiſche Ströme, höchſtens nur von zwei Hauptnationen umwohnt ſein, oder ob vielmehr in dem unteren Donaugebiete das Slaventhum herrſchen werde? dieſe Frage wird nur eine fernere Zukunft beantworten, und ihre Löſung dürfte wohl hauptſächlich von den Fortſchritten der ruſſiſchen Macht in dieſen Gegenden, oder von der rechtzeitigen Hemmung derſelben abhängen.

Unterſchiede der Bevölkerung nach der Religion. — Nächſt den nationalen Unterſchieden, Reibungen und Kämpfen der mehreren Volksſtämme ſind die Verſchiedenheiten der Bevölkerung nach der Religion und die Bewegungen auf dem religiöſen Gebiete von höchſter Wichtigkeit; ſo daß erſt die zuſammenhängende und ſich gegenſeitig erläuternde Betrachtung des Einen und Anderen einen vollſtändigeren Aufſchluß über den Gehalt und die Bedeutung der öſtreichiſchen Staatspolitik geben kann. Bei einer Bevölkerung der Monarchie von etwas über 36,091,000 im Jahre 1839, war die römiſch-katholiſche 25,469,000 und die griechiſch-unirte 3,573,000, während die nicht unirte auf 2,852,100 geſchätzt ward. Die Zahl der Reformirten war nahe 2,239,000; die der Lutheraner etwas über 1,258,200. Dazu kamen noch etwas über 44,900 Unitarier und nicht ganz 2000 Bekenner anderer chriſtlichen Secten. Neben der großen Ueberzahl der römiſchen Katholiken hängen alſo der griechiſchen Kirche über 6,300,000, oder nahe $\frac{1}{6}$ der Geſammtbevölkerung an, während etwas über $\frac{1}{10}$ dem Proteſtantismus angehört. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche iſt die Zahl der chriſtlichen Akatholiken, ungeachtet der daſelbſt herrſchenden Religionsfreiheit, völlig verſchwindend. Auch im deutſchen Bundesgebiete, ſüdlich von Böhmen, iſt nur etwa $\frac{1}{100}$ proteſtantiſch, meiſtens lutheriſch; beſonders rein katholiſch iſt Tirol, wo man nur 120 Lutheraner zählte. In Böhmen und Mähren ſteigt ſchon die Zahl der Evangeliſchen auf etwa $\frac{1}{30}$, worunter etwas mehr Lutheraner, als Reformirte, zumal unter den ſlaviſchen Bewohnern Mährens. Von Mähren ſetzt ſich die lutheriſche Bevölkerung theils in

geringer Zahl (23,600 Lutheraner neben 2,500 Reformirten) nach Galizien fort, theils in beträchtlicher Menge (über 849,500) nach Ungarn, namentlich unter Slaven und Deutſchen der nördlichen Comitate. Die zahlreicheren Reformirten (über 1,781,000) gehörten dagegen meiſtens dem herrſchenden Stamme der Magyaren an. Die ganze proteſtantiſche Bevölkerung des Königreichs Ungarn wäre hiernach 2,631,000; eine amtliche Angabe, die aber wohl allzu gering ſein möchte*). Die 214,400 Lutheraner in Siebenbürgen ſind faſt durchaus Sachſen; die 339,400 Reformirte dagegen Ungarn und Szekler. Von Letzteren ſind auch viele Unitarier, die hier etwa 42,300, ſodann in der Militärgrenze etwa 2,600 Bekenner zählen. In den letzteren Bezirken finden ſich außerdem gegen 4,000 Evangeliſche, wovon etwa $\frac{7}{8}$ Reformirte. In Galizien überwiegt die griechiſche Confeſſion über die römiſch-katholiſche; doch ſind von 288,400 griechiſcher Chriſten nur 246,700 nicht unirte. Zu den Letzteren gehören die Philipponen, oder Lippowanen, ſtrenggläubige Roskolniken, die im Jahre 1784 mit beſonderen Privilegien in die Bukowina einwanderten, wo ſie ſich durch Thätigkeit und Wohlſtand auszeichnen. In Ungarn dagegen, wo übrigens im Ganzen noch die reinkatholiſche Bevölkerung die größere Hälfte bildet, kommen auf 910,100 unirte Griechen nahe 1,289,000 orientaliſche Chriſten. Mit 678,200 gegen 562,900 überwiegen auch in Siebenbürgen die nicht unirten Griechen, da ihnen der größte Theil der zahlreichen walachiſchen Bevölkerung angehört. Im Ganzen bekennen ſich beinahe $\frac{3}{5}$ in dieſer Provinz zum griechiſchen Cultus, über $\frac{1}{4}$ zum Proteſtantismus und nur $\frac{1}{10}$ zum römiſchen Katholicismus. Auch in der Militärgrenze iſt die Zahl der orientaliſchen Griechen, über 63,000, ſtärker als die der römiſch Katholiſchen und Unirten; und endlich wohnt noch in Dalmatien eine nicht unbedeutende Menge von Bekennern der orientaliſchen Kirche. Hiernach iſt in Ungarn mit ſeinen Nebenländern, wo die verſchiedenſten Nationalitäten ſich berühren, auch die Verſchiedenheit der Confeſſionen am Größten und größer, als in irgend einem anderen europäiſchen Lande. Beſonders mag aber hervorgehoben werden, daß die griechiſche Kirche bei der meiſten ſlaviſchen Bevölkerung des ganzen Ländergürtels überwiegt, der von Galizien an bis nach Dalmatien nur ruſſiſches Gebiet oder Länder unter ruſſiſchem Einfluſſe begrenzt. Von den Anhängern der orientaliſch griechiſchen Confeſſion wird behauptet, und ſelbſt öſtreichiſche Schriftſteller machen darauf aufmerkſam, daß ſie den ruſſiſchen Czaar in ihr tägliches Gebet einſchließen. Zwar iſt im Ganzen die Zahl der Unirten noch etwas beträchtlicher; aber ihr Cultus, verbunden mit ſlaviſcher Abſtammung und Sprache, könnte doch gleichfalls den ruſſiſchen Einflüſſen ein leicht zugängliches Gebiet öffnen. Ueber das Verhältniß, in dem die Bevölkerung je nach den verſchiedenen Confeſſionen zunimmt, liegen keine umfaſſenden Angaben

*) Turnbull, „Oeſtreichs ſociale und politiſche Zuſtände." (Leipzig, 1840.) S. 10 meint, daß die proteſtantiſche Bevölkerung von Ungarn und Siebenbürgen wohl 4 Millionen betragen möge.

Digitized by Google

vor. In Böhmen, wo im Jahre 1787 nur 44,212, im Jahre 1835 aber über 79,000 Proteſtanten lebten, hatten dieſe um 76 % und in ſtärkerem Verhältniſſe zugenommen, als die Katholiken. In Ungarn ſoll ſich ſeit Joſeph's II. Toleranzedict von 1789 die Zahl der proteſtantiſchen Gemeinden beinahe verdreifacht haben.

In der geſammten Monarchie ſind 91 Erzbisthümer und Bisthümer, 28,900 Pfarreien und über 70,000 Geiſtliche, mit Einſchluß des regularen Clerus*). Im Durchſchnitte kommt ein Geiſtlicher auf je 530 Einwohner; oder auf je 197 — 220 — 450 — 530 — 700 — 804 — 959 in den Provinzen Tirol, Lombardei und Venedig, Kärnthen und Krain, Steiermark, Ungarn, Böhmen, Galizien ꝛc.**). Der römiſch-katholiſchen Kirche gehören 12 Erzbisthümer, 59 Bisthümer, 71 Domcapitel mit 1000 Domherren und an 15,000 Pfarreien mit einigen 40,000 Geiſtlichen, ſo wie etwa 800 Klöſter mit 13,000 Bewohnern***). Zu Joſeph's II. Zeit war die Bevölkerung der Mönchsklöſter nicht weniger als 80,000. Er hob 625 Klöſter auf und ließ nur ſolche beſtehen, die ſich mit Krankenpflege oder Volksunterricht beſchäftigen. Es gibt indeſſen in der Monarchie jetzt wieder an 30 verſchiedene Ordensregeln: am zahlreichſten ſind die Klöſter der Franciscaner (129 in den nicht ungariſchen Ländern), der Capuciner (84), dann der Minoriten, Piariſten, Dominicaner (etliche 30). Je nach den Provinzen ſind Tirol, Erzherzogthum Oeſtreich und Italien beſonders reich verſehen. Von den 39 Klöſtern in Siebenbürgen und den 11 in der Militärgrenze gehört ein Theil der griechiſchen Confeſſion an. Jeſuiten, Redemptoriſten und Liguorianer wurden in neueſter Zeit wieder in den Provinzen zugelaſſen. (S. „Jeſuiten.") Ueberhaupt hat ſich in den letzten Jahrzehenten die Regulargeiſtlichkeit und die Zahl der Klöſter vergrößert. So hat man in Ungarn, wo Joſeph II. 134 Klöſter aufgehoben hatte und 147 beſtehen ließ, jetzt wieder über 200. Auch iſt, als Ausnahme von den allgemeinen Amortiſationsgeſetzen, mehreren Klöſtern und namentlich den Jeſuitencollegien ſowohl die Selbſtverwaltung ihres Vermögens überlaſſen, als auch die allgemeine Erlaubniß ertheilt worden, im Ganzen und für die einzelnen Mitglieder zu erben und zu erwerben. (Vergl. „Kirchenvermögen" Bd. IX, S. 354.) Die griechiſch-unirte Kirche hat einen Erzbiſchof in Lemberg, mit 6 Suffraganbiſchöfen in Galizien, Oſt- und Südungarn, und Siebenbürgen, unter welchen 4,200 Pfarreien ſtehen. Auch die armeniſch-katholiſche Kirche hat in Lemberg einen Erzbiſchof und Pfarreien in Galizien, Siebenbürgen und Südungarn, ſo wie ein Mönchsinſtitut (Mechitariſten) in Wien. Die Nichtunirten haben ihren Erzbiſchof zu Carlowitz in der Militärgrenze, unter welchem 10 Biſchöfe in Oſt- und Südungarn, Buko-

*) In den nicht ungariſchen Provinzen gehören über 46,000 dem geiſtlichen Stande an.

**) Vergl. auch Springer a. a. O. Bd. I, S. 198 und 199.

***) Nach Turnbull zählt der regulare Clerus 9,896 Individuen beiderlei Geſchlechts, wovon 3,056 in Ungarn.

wina, Siebenbürgen, Slavonien und Dalmatien, ſo wie 26 Klöſter ſtehen. Das Vermögen und Einkommen des Clerus iſt höchſt verſchieden. Während die proteſtantiſche Geiſtlichkeit, ſo wie die der beiden griechiſchen Kirchen ſehr ärmlich ausgeſtattet iſt, ſoll nach der Joſephiniſchen Regulirung das reine Einkommen eines katholiſchen Pfarrers nicht unter 600 bis 300 Gulden betragen. Für die böhmiſchen Biſchöfe iſt die Congrua in der Regel 12,000 Gulden; doch gibt es auch Domherrnſtellen und ſelbſt Pfarrer, deren Ertrag 20,000 und mehr erreicht. Die Einkünfte der Erzbiſchöfe von Erlau, Kolotſcha, Olmütz und des Primas von Ungarn, Erzbiſchofs von Gran, erheben ſich gar von 150,000 bis auf 500,000 Gulden, womit freilich auch manche nicht rein perſönliche Ausgaben zu allgemeineren kirchlichen Zwecken verbunden ſind. Das reine Einkommen des römiſch-katholiſchen Clerus in der nicht ungariſchen Länderhälfte wird zu mehr als 13 Millionen Gulden angegeben, was zu 4% einem Capitalſtocke von 325 Millionen Gulden entſpricht. Dazu gehören auch alle Stolgebühren, indem die katholiſchen Pfarrer die Trau-, Tauf- und Sterberegiſtern ſelbſt über die proteſtantiſche Bevölkerung vidimiren und bis 1829 ſogar ausſchließend führen mußten. Für den Clerus der nicht unirten griechiſchen Kirche in Südungarn iſt das Einkommen auf Grund und Boden radicirt; das Eigenthum deſſelben bleibt aber der Gemeinde der Gläubigen. Die proteſtantiſche Bevölkerung unterhält aus Beiträgen ihre Geiſtlichen *).

Die rechtliche Stellung der mehreren Kirchen neben der katholiſchen iſt verſchieden nach den verſchiedenen Provinzen. Im ganzen deutſchen Bundesgebiete dauerte die Zurückſetzung und Unterdrückung der Proteſtanten bis zur Regierung *Joſeph's* II., da die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens zu Gunſten der Evangeliſchen nicht auf die öſtreichiſchen Beſitzungen waren ausgedehnt worden. Noch unter *Maria Thereſia* erſchienen die ſogenannten Religionspatente, welche die Proteſtanten aufforderten, entweder katholiſch zu werden, oder auszuwandern. Eine der erſten Regierungshandlungen *Joſeph's* II. war aber, nebſt der Aufhebung der Leibeigenſchaft, die Erlaſſung des Toleranzedicts von 1781. Es iſt eines der dauernden Denkmale, die er ſich geſtiftet, da faſt alle anderen Neuerungen, *mit Ausnahme der kirchlichen*, in Deutſchland und Ungarn widerrufen werden mußten. Hiernach wurde den proteſtantiſchen Gemeinden, ſobald ſie wenigſtens 100 Familien oder 500 Mitglieder zählen, die Errichtung von Kirchen, doch ohne Thurm und Glocken und ohne Haupteingang von den Straßen, ſo wie die Ausübung ihres Gottesdienſtes in Kirche und Haus geſtattet. Dagegen ſind ſie in öffentlichen Angelegenheiten und bei feierlichen Acten nicht gleich der Staatskirche vertreten. Dieſe Beſtimmungen wurden auch auf Galizien ausgedehnt. In dieſen Gebieten ſind nun die Proteſtanten den Katholiken in den meiſten bürgerlichen, nicht aber in den politiſchen Rechten gleichgeſtellt, wie denn

*) Ueber Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche in Oeſtreich ſ. „Kirche" Bd. IX, S. 354 und 355.

neuere Verfügungen wieder ihre Anſtellung im Lehramte beſchränkt haben. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche galt zur Zeit der öſtreichiſchen Beſitznahme volle Religionsfreiheit, die man im Princip um ſo eher beibehält, als die Zahl der Evangeliſchen daſelbſt ſehr unbedeutend iſt. In Ungarn hatte die proteſtantiſche, wie auch die griechiſche Kirche ſchon nach den erſten Religionskriegen, durch die Wiener Pacification vom Jahre 1606 und den Linzer Frieden von 1648, das Recht der öffentlichen Religionsausübung erhalten. Auch gewannen die Akatholiken eine ſolche politiſche Stellung, daß ſich unter den Reichsſtänden ein eigenes Corpus acatholicorum bildete, aus dem einzelne hohe Reichswürden beſetzt wurden. Gleichwohl blieb der Rechtszuſtand der ungariſchen Proteſtanten ſchwankend und erlitt manche Anfechtungen bis in die neuere Zeit, ungeachtet des Toleranzedicts und der unter Leopold II. durch Artikel 26 des Reichstags von 1790—91 wiederholt gewährleiſteten Religionsfreiheit. In Croatien, Slavonien und Dalmatien iſt nach alten Geſetzen und Bräuchen nur die griechiſche Confeſſion neben der katholiſchen herrſchend; der Aufnahme von Proteſtanten werden dagegen Hinderniſſe in den Weg gelegt, und ſie ſind von jedem öffentlichen Gottesdienſte, ſo wie vom Beſitze von Ländereien und Aemtern ausgeſchloſſen. Aus den Gährungen der Reformation entſtanden neben der lutheriſchen und reformirten Confeſſion in Siebenbürgen, wo Socin ſelbſt eine Zeit lang ſich aufhielt, die Socinianer, ſpäter Unitarier (Antitrinitarier, Neuarianer). Dieſe drei Religionen ſind neben der römiſch-katholiſchen zugleich öffentliche und herrſchende; ſo daß alle höheren Staatsbehörden gleichmäßig aus ihren Bekennern beſetzt werden müſſen. Die Mitglieder der griechiſchen Kirche, obgleich der Zahl nach überwiegend, blieben dagegen von allen politiſchen Rechten weſentlich ausgeſchloſſen. Sehr verſchieden ſind endlich die Juden in ihren rechtlichen Verhältniſſen geſtellt. In Oberöſtreich, Steiermark, Kärnthen und Krain zahlen die Stände noch jetzt etwas in die Staatscaſſe für das von Maximilian I. erkaufte Privilegium, daß man ſie nicht zur Aufnahme von Juden nöthige, welche darum nur die Jahrmärkte dieſer Provinzen beſuchen dürfen. Auch in Dalmatien und in der Militärgrenze ſind ſie kraft alter Privilegien nicht geduldet; doch leben daſelbſt einige aus der Türkei geflüchtete Familien. In Siebenbürgen iſt die Zahl ihrer Synagogen auf 2 beſchränkt. In Niederöſtreich ſollen ſich die naturaliſirten Juden außerhalb der Städte nur aufhalten dürfen, wenn ſie Fabriken, oder ein anderes ſtehendes Gewerbe betreiben. Ihre Familienzahl iſt in Böhmen und Mähren, wo ſie übrigens im Beſitz großer Reichthümer ſind und an der Spitze bedeutender induſtrieller Unternehmungen ſtehen, auf je 8,600 und 5,400 beſchränkt; darum dürfen nur die älteſten Söhne heirathen, die jüngeren aber nur dann, wenn ihnen die älteren das Erſtgeburtsrecht abtreten, oder wenn eine Familienſtelle erledigt wird. Auch ſind ihnen in manchen Städten, wie in Prag, beſondere Ghetti angewieſen. In Galizien ſind ſie zum Grundbeſitz, in Görz ſogar zum Beſitz von Dominiralrealitäten befähigt. In Oeſtreich, Böhmen, Mähren, Galizien, wo ſie noch einige hunderttauſend Gulden Judenſteuer zahlen, wer-

rn ſie als Aerzte und Advocaten, ſo wie zu den meiſten Gewerben, jedoch it einigen Ausnahmen, und nirgends zu Staatsämtern zugelaſſen. ur in Italien ſind ſie geſetzmäßig blos von den Deputirtenſtellen in den ongregationen ausgeſchloſſen. Ein großer Theil des Adels der ungari- en Reichsſtände wollte die Juden, unter Aufhebung der ſeitherigen Be- ränkungen, wozu namentlich ihre Ausſchließung aus den Grenzcomita- Croatien und Slavonien, ſo wie ihre Unfähigkeit zu Grundbeſitz und mtern gehörte, mit den chriſtlichen Nichtadelichen gleichſtellen. Dagegen oben aber die Freiſtädte eine ſo lebhafte Oppoſition, daß den eingebore- und geſetzlich niedergelaſſenen Juden für's Erſte nur die unbeſchränkte laubniß des Aufenthaltes im ganzen Lande und den damit vereinigten eilen geſtattet ward, mit Ausnahme der Bergwerksdiſtricte, wovon ſie wegen möglicher Unterſchleiſe mit edlen Metallen ausgeſchloſſen blei- . Außerdem ward ihnen erlaubt, Fabriken, Handel und Gewerbe weder ſelbſt oder mit Hülfe von Geſellen ihres Glaubens zu betreiben.

Die Regenten aus dem Hauſe Habsburg, durch ihre geſchichtliche ellung und eine dauernd verfolgte Politik darauf angewieſen, die ſchützer der päpſtlichen Curie und der katholiſchen Hierarchie zu ſein, ren doch zugleich die Erben der Anſprüche und Rechte der römiſch- tſchen Kaiſer, gegenüber den römiſchen Päpſten, und haben ſtets die e Unabhängigkeit des Staates von der Kirche nicht blos bewahrt, dern auch dieſe weit mehr, als in den meiſten anderen Staaten, als ttel für ihre Zwecke zu benutzen gewußt. Wenn daraus nur ſelten örungen des Verhältniſſes zwiſchen Papſtthum und Monarchenthum ſprangen, ſo lag der Grund im natürlichen Einklange der hierarchi- en und öſtreichiſch politiſchen Intereſſen. Die Könige von Ungarn ten ohnehin von den früheſten Zeiten an, ſeit Stephan der Hei- e ſein Volk katholiſch gemacht, von Rom unabhängig. Namentlich nd der Krone die Ernennung zu allen geiſtlichen Aemtern zu, was ter auf Oeſtreich überging. So wurden die Kaiſer die eigentlichen erhäupter der katholiſchen Kirche für den Bereich ihrer Monarchie, d in der Ausübung ihrer Gewalt banden ſie ſich bis auf die neueſte t nicht immer an die kanoniſchen Regeln. Als Reformator im gro- Umfange trat zwar nur Joſeph II. auf; doch hatte ſchon M. ereſia einen Theil ſeiner Neuerungen beabſichtigt. Ungeachtet der menſtrationen der römiſchen Curie und der Reiſe des Papſtes nach en, errichtete und unterdrückte er Biſchofsſitze; gab den Domcapi- n eine neue Geſtalt; gründete neue Kirchſpiele und dehnte ſeine Re- men ſelbſt auf die geiſtliche Zucht und das Rituelweſen aus, indem vor Allem durchſetzte, daß der größere Theil des Gottesdienſtes, mit snahme der Meſſe, fortan in deutſcher Sprache gehalten wurde. Das ch die Aufhebung von Klöſtern und Stiftungen disponibel gewordene mögen wurde zwar nur zum kleinſten Theile vom Staat in Anſpruch ommen, ſondern meiſtens zu dem in jeder Provinz errichteten und ch jetzt für die geiſtlichen Bedürfniſſe verwendeten Religionsfond ge- agen; da aber ein Theil deſſelben in Staatspapieren angelegt werden

Digitized by Google

mußte, ſo wurden in Folge ihrer ſpäteren Entwerthung auch dieſe Religionsfonds von ſchwerem Verluſte betroffen. Joſeph erließ ein Verbot gegen das Betteln der Mönche und ordnete die geſammte Kloſtergeiſtlichkeit der Weltgeiſtlichkeit unter. Die überall erwachende Reaction gebot zwar ſeinem Nachfolger, Leopold II., Stillſtand auf der Bahn der Reformen; aber Franz II. ſchien wieder in den erſten Jahren ſeiner Regierung ganz in die Joſephiniſche Richtung eintreten zu wollen. Abgeſehen von zahlreichen ſpeciellen Verordnungen zur Abſchaffung von Mißbräuchen und zur Einführung von Verbeſſerungen im Kirchenweſen erließ er wichtige Edicte, wodurch der regulare Clerus von jeder Einmiſchung in die geiſtlichen Angelegenheiten der Kirchſpiele fern gehalten und eine numeriſche Beſchränkung der Domcapitel verfügt wurde. Noch tiefer eingreifend in das jus in sacra war das ſogenannte Reformiren der mit Wallfahrtsaltären verſehenen Kirchen, d. h. das Verbot der auf Herbeiziehung und Aufregung der Wallfahrer beſonders berechneten Ceremonieen, ſo daß nur in Galizien und in der Nähe von Wien einige ſpecielle Ausnahmen zugelaſſen wurden. Die hierdurch in den Städten außer Thätigkeit geſetzte Geiſtlichkeit mußte ſich gefallen laſſen an neugeſchaffene Pfründen willkürlich verſetzt zu werden. Zur Vorſorge gegen etwaigen künftigen Mangel an Geiſtlichen wurden in jeder Diöceſe biſchöfliche Seminarien errichtet und ausgeſtattet; auch viele Klöſter für verpflichtet erklärt, eine beſtimmte Zahl Schüler in Koſt, Wohnung und Unterricht zu nehmen, und häufig die biſchöflichen und klöſterlichen Seminarien mit den Univerſitäten verbunden. Beſonders iſt zu beachten, daß an den vollkommen organiſirten biſchöflichen Seminarien die Profeſſoren von der Regierung ernannt werden; und daß aller geiſtliche Unterricht, ſelbſt in den Klöſtern, ihrer ſtrengſten Controle unterworfen iſt und nach den Vorſchriften kaiſerlicher Verordnungen in völlig gleichförmiger Weiſe ertheilt werden muß. In den deutſchen Gebieten und in Galizien hat die Krone, wenige Ausnahmen abgerechnet, das Recht der Ernennung der Biſchöfe, ſo daß jedoch zur Ausübung der biſchöflichen Gewalt die päpſtliche Beſtätigung erforderlich iſt. In Italien wird der Erzbiſchof von Mailand und ſeine 4 Suffraganbiſchöfe vom Kaiſer ernannt, der ſich indeſſen bei Letzteren nach der Empfehlung des Papſtes richten ſoll, wenn ihr nicht wichtige Gegengründe gegenüberſtehen; den Patriarchen von Venedig und die ihm untergebenen Biſchöfe wählt zwar der Papſt, jedoch aus einer von der Regierung eingeſandten Liſte von 3 Candidaten, unter welchen nach alter Sitte ſtets der zuerſt Genannte den Vorzug erhält. Endlich ſtehen in Ungarn der Krone die ausgedehnteſten Rechte in Wiederbeſetzung der erledigten Biſchofsſitze zu, da ſie hier, mit einem Antheile am jus in sacra, nicht blos ernennt, ſondern auch kirchlich verleiht, ſo daß der Biſchof ſelbſt vor der päpſtlichen Beſtätigung ſein Amt antritt. Das Patronat über die Pfarreipfründen gehört theils der Krone, theils den Biſchöfen, geiſtlichen und weltlichen Corporationen und Privaten. Hat der Berechtigte binnen gewiſſer Zeit von ſeiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht, ſo fällt die Ernennung dem

Biſchöfe anheim. In jeder Diöceſe beſteht in den nicht ungariſchen Landen ein Conſiſtorium, wozu meiſtens die Mitglieder des Domcapitels und einige andere geiſtliche Beamte gehören. Dieſem Conſiſtorium, oder biſchöflichem Rathe, liegen vielfache Inſpectionspflichten ob; aber ſeine ganze Geſchäftsführung unterliegt nicht blos der Controle weltlicher Beamten, ſondern auch die Vollziehung aller nur einigermaßen wichtigen Conſiſtorialbeſchlüſſe iſt der Civilbehörde überlaſſen. Dies gilt insbeſondere von der allgemeinen und ſpeciellen Leitung der Klöſter, die der biſchöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, aber unmittelbar unter einem Provinzialſuperior ſtehen, der für jeden Orden in jeder Provinz von der Regierung ernannt wird. Aehnlich iſt die Kirchenverfaſſung in Ungarn, nur daß hier noch zuweilen Synodalverſammlungen der Geiſtlichkeit abgehalten werden, um über Sitten-, Schul- und Kirchenſachen zu berathen und zu beſchließen*). Die katholiſche Kirche außerhalb Ungarns hat weder Real- noch Perſonalimmunität von den Landesgeſetzen. Die frühere geiſtliche Gerichtsbarkeit in Geburts- und Legitimitätsfragen, bei Heirathen und Scheidungen, Teſtamenten und Erbſchaftsfolgen iſt an die Civilgerichte übergegangen. Das Civilgeſetz ſtellt ſowohl die bürgerlichen, als die kanoniſchen Bedingungen der Ehe und Scheidung feſt; ſo daß auch für alle Diſpenſationen in Eheſachen geſetzlich nur die Einwilligung der Civilbehörden erforderlich iſt, die ſich jedoch nach allgemeinem Herkommen in ſolchen Fällen erſt mit den betreffenden geiſtlichen Behörden in Uebereinſtimmung ſetzen. In Ungarn und Siebenbürgen nimmt dagegen der katholiſche Clerus an allen Vorrechten des Adels Theil. Auch ſind hier den oberen geiſtlichen Behörden noch einige politiſche und Juſtizgegenſtände überwieſen, wie Eheſtreitigkeiten zwiſchen Katholiken, Teſtamentsanſtände, Meineidsklagen ꝛc. Ein Hauptgrundgeſetz der katholiſchen Kirche in den deutſch-öſtreichiſchen Provinzen iſt die Erklärung des Emſer Kurfürſtencongreſſes von 1786 über die Unabhängigkeit der deutſchen Kirche, die in ihren 23 wichtigſten Puncten die kaiſerliche Beſtätigung erhielt. Hiernach iſt unter Anderem den päpſtlichen Nuntien durchaus keine gerichtliche und adminiſtrative Macht geblieben; Berufungen an die Rota romana ſind ganz verboten; die kirchlichen Eide aller geiſtlichen Perſonen unterliegen der Cenſur der Regierung, keine Bullen und Hirtenbriefe ſind für die Biſchöfe bindend, ohne ihre förmliche Zuſtimmung, die nicht ohne Genehmigung der Regierung gegeben werden kann. Dieſes Placet beſteht in ſolcher Ausdehnung, daß ohne die Genehmigung des Kaiſers keine Excommunication durch Geiſtliche, oder den Papſt ſelbſt vorgenommen werden darf. So laufen ſelbſt alle Fäden der kirchlichen Gewalt weſentlich in der Hand der Regierung zuſammen. Doch beſteht dieſe Unterordnung der geiſtlichen Macht hauptſächlich nur in den nicht ungariſchen Gebieten. Denn in Ungarn, wo alle Claſſen der Bevölkerung in weit geringerem Maße von der Regierung abhängen, gilt dies auch für den Clerus; ob-

*) Nach Verlauf von 140 Jahren iſt wieder im Jahre 1822 eine ſolche Nationalſynode zu Preßburg gehalten worden.

Digitized by Google

gleich gerade dort, in anderer Beziehung, die ſtaatskirchenrechtlichen Befugniſſe der Monarchen ſelbſt noch ausgedehnter, als in den anderen Provinzen ſind. Darum finden ſich auch in der Zuſammenhäufung von Pfründen u. dergl. manche Mißbräuche in den ungariſchen Landen, welche die ſtrengere Controle der Regierung anderswo nicht aufkommen läßt.

Eine gleich unumſchränkte Beaufſichtigung durch die Krone findet bei den anderen Confeſſionen Statt. Auch die Prälaten der griechiſchen Kirche und die Oberrabbiner der Juden werden von der Regierung ernannt, oder beſtätigt. In der griechiſch nicht unirten Kirche werden zwar alle Pfründen durch Wahlen der Kirchſpiele und des Clerus vergeben, doch kann die Krone verwerfen. Die Wahl der Biſchöfe geſchieht durch Synoden von der Körperſchaft der Biſchöfe; die des Erzbiſchofs zu Carlowitz, der von keinem fremden Patriarchen abhängig iſt, durch einen Nationalcongreß. Ein ſolcher Wahlcongreß, auf dem 25 geiſtliche, 25 militäriſche und 25 Civilrepräſentanten der illiriſchen Nation erſchienen, wurde noch im Jahre 1838 abgehalten. Der Regent hat hinſichtlich des Vermögens dieſer Kirche kein Heimfallrecht und kein Intercalare. Die Mitglieder des für Lutheraner und Reformirte in Wien beſtehenden Generalconſiſtoriums werden von der Krone ernannt, oder beſtätigt. Alle Beſchlüſſe deſſelben bedürfen der Genehmigung eines beaufſichtigenden kaiſerlichen Commiſſärs, wie die Beſchlüſſe der Kirchengemeinden ohne die Sanction der von den Kreisämtern beſtellten Commiſſäre ungültig ſind. In Ungarn ſtehen Lutheraner und Reformirte, mit ihren acht Superintendenturen, unter der Statthalterei zu Ofen; in Siebenbürgen, wo jede dieſer Confeſſionen einen Superintendenten hat, unter dem Gubernium zu Klauſenburg.

Die Politik der öſtreichiſchen Regierung iſt auch der akatholiſchen Bevölkerung gegenüber weſentlich conſervativ und ſtets darauf bedacht, das einmal Recipirte in den anerkannten Schranken zu erhalten, aber zugleich zurückzuhalten. Darum iſt ſie eben ſo eifrig beſorgt, im Schooße der proteſtantiſchen Kirche die reine Orthodoxie des Lutherthums und des Calvinismus zu wahren, als ſie vom Katholicismus jeden Keim eines möglichen Schismas fern zu halten ſucht. In dieſem Sinne ſind noch in den letzten Regierungsjahren des Kaiſers Franz ſehr ins Einzelne gehende Verordnungen zur Leitung des proteſtantiſchen Kirchenweſens erſchienen. Sie enthalten unter Anderem vielfache Beſtimmungen und Warnungen gegen Alles, was etwa Anlaß zu Spaltungen im Innern der einzelnen Confeſſionen, oder zu Streit mit den Anhängern anderer Glaubensbekenntniſſe geben könnte. Bei der überall hervortretenden Tendenz der öſtreichiſchen Politik, nichts aufkommen zu laſſen, was Aufregung erzeugen oder was nur Aufſehen machen könnte, übt ſie freilich Duldung gegen die Geduldigen. Allein die in der Reformation getroffene Wahl hat doch ihre dauernde Vorliebe für den Katholicismus entſchieden, die gerade in der neueſten Zeit, durch manche Begünſtigung auf Koſten des Proteſtantismus, wieder deutlicher zum Vorſchein gekommen iſt. Auch beſtehen noch einige geſetzliche Ungleichheiten ſelbſt im deutſch-öſtreichiſchen Bundesgebiete und im Widerſpruche mit der bundesmäßig zugeſicherten Rechtsgleichheit der

chriſtlichen Confeſſionen. Abgeſehen von der herkömmlichen und factiſchen Zurückſetzung der Proteſtanten in ſtaatsbürgerlicher Hinſicht, gehören dazu die Beſtimmungen über Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen und über das Verfahren bei Converſionen. Hiernach wird der Proteſtant, der Katholik werden will, ohne Weiteres aufgenommen; im umgekehrten Falle aber darf der Katholik nicht eher in eine proteſtantiſche Gemeinde eintreten, bis er ſich 6 Wochen lang den Ermahnungen und Belehrungen des katholiſchen Kirchſpielsgeiſtlichen unterworfen hat, und dieſe Lehrzeit kann bei „verſtockter Hartnäckigkeit“ ſelbſt auf 12 Wochen ausgedehnt werden. Von dieſer Beſtimmung hatte man gegen die Bewohner von Gallneukirchen, da ſie im Jahre 1829 zum Proteſtantismus übertreten wollten, mit Erfolg Gebrauch gemacht. Als dagegen ähnliche Verſuche im Jahre 1835 bei den Zillerthalern fruchtlos blieben, forderten die Stände von Tirol die Auswanderung derſelben und ſetzten dieſe durch, weil das Joſephiniſche Toleranzpatent, als gegen die katholiſchen Privilegien der Stände verſtoßend, in Tirol nicht publicirt worden iſt. In gemiſchten Ehen folgen dem katholiſchen Vater alle Kinder, dem proteſtantiſchen einzig die Söhne. Nur in Siebenbürgen gilt nach Landtagsartikel von 1791 gleiches Recht für die Bekenner der vier herrſchenden Confeſſionen, indem die Kinder in der Kirche getauft und erzogen werden ſollen, wozu ſich die Eltern ihres Geſchlechts bekennen, ſo daß alle dieſer Beſtimmung zuwiderlaufenden Verträge der Ehegatten ungültig ſind. Bis zum Jahre 1838, als die Vorfälle in Preußen den Streit über die gemiſchten Ehen in weitem Kreiſe anfachten, hatten die katholiſchen Geiſtlichen auch in der öſtreichiſchen Monarchie ihre Einſegnung nirgends von der Ausſtellung von Reverſen über ausſchließlich katholiſche Kindererziehung abhängig gemacht. Dies geſchah aber von dieſer Zeit an und rief lebhafte Beſchwerden zumal in Ungarn hervor, wo zwar die Mehrzahl der Bevölkerung katholiſch iſt, aber ein großer Theil des herrſchenden Adels, namentlich des ſogenannten Bundſchuhigen, oder der adelichen Proletarier, dem Proteſtantismus angehört. Weitere Klagen über Bedrückung der Proteſtanten kamen hinzu, welchen noch vor Eröffnung des Reichstags von 1839—40 durch ein die Joſephiniſchen Geſetze über freie Religionsübung einſchärfendes Hofdecret abgeholfen werden ſollte. Dies genügte aber den Ständen um ſo weniger, als jene Geſetze durch willkürliche Auslegung vielfach umgangen wurden. Sie forderten alſo die Aufhebung der Reverſe bei gemiſchten Ehen, indem fortan die Kinder bis zum 18. Jahre, wo ſie ſich nach eigener Ueberzeugung für ein Glaubensbekenntniß zu entſcheiden hätten, in der Religion des Vaters erzogen werden ſollten; die Beſeitigung des Zwanges zu ſechswöchentlichem Unterrichte bei Uebertritten zum Proteſtantismus; die Abſchaffung des Geſetzes, wonach proteſtantiſche Geiſtliche beſtraft werden, wenn Katholiken ihre Kirche beſuchen; die Erlaubniß für die Katholiken, ihre Kinder in proteſtantiſchen Schulen erziehen zu laſſen; die Befugniß für die Proteſtanten, auswärtige Univerſitäten zu beſuchen und ungehindert Elementarſchulen anzulegen; die Beſeitigung aller Schwierigkeiten, die früher den Evangeliſchen bei Beſitzerwerbungen, oder bei Ausübung von

Handwerken und Gewerben von Städten, Grundherren und Gemeinden in d Weg gelegt wurden; endlich die Ausdehnung des Grundſatzes der religiöſ Gleichſtellung auf die ungariſchen Nebenländer Croatien und Slavonie Ein Geſetzentwurf mit dieſen Vorſchlägen, der an beiden Tafeln durchg gangen war, erhielt jedoch die königliche Genehmigung nicht; nur die E laubniß zum Beſuche deutſcher Univerſitäten wurde in der Folge den prot ſtantiſchen Studenten der Theologie aus Ungarn und Siebenbürgen e theilt. Die Scheu der Regierung, in dieſer allerdings wichtigen un ſchwierigen Angelegenheit einen definitiven Beſchluß zu faſſen, brachte ir deſſen nach dem Schluſſe des Reichstags von 1840 den Streit über di gemiſchten Ehen nur zum lebhafteren Ausbruche. Auf der einen Seit beſchloſſen mehrere Comitate, die widerſpenſtigen Geiſtlichen, welche di Einſegnung gemiſchter Ehen verweigern würden, zur Rechenſchaft un geſetzlichen Strafe zu ziehen, was in mehreren Fällen wirklich geſchah Anderſeits erklärten der Primas und alle Biſchöfe Ungarns, unter Ver wahrung der Unabhängigkeit der katholiſchen Kirche in Glaubensſachen das ſeit Joſeph II. beſtandene Herkommen der Einſegnung gemiſchte Ehen ohne vorgängigen Revers als nicht mehr zu duldenden Mißbrauch Einige Comitate ſtimmten dieſer Anſicht bei; andere dagegen, Peſth an der Spitze, beſchloſſen Beſchwerde und Anklage gegen den Primas und fuhren in ihren Maßregeln gegen die unfügſamen Geiſtlichen fort. Schon geraume Zeit vorher waren Unterhandlungen zu Rom angeknüpft worden, von denen man ſich jedoch in Ungarn wenig Erfolg verſprach, ſo daß man für den nächſten Reichstag lebhaften Debatten über dieſelbe Streitſache entgegenſieht. Die Regierung war klug genug, ſich in den leidenſchaftlich geführten Kampf der Parteien nicht unmittelbar einzumiſchen. Aus manchen anderen Schritten ließ ſich indeſſen die Neigung ihrer Politik deutlich erkennen. Seit den Cölner Wirren liefen aus den deutſch-öſtreichiſchen Provinzen von proteſtantiſcher Seite manche Klagen über Bedrückungen durch katholiſche Geiſtliche ein, die ungeachtet der klaren Beſtimmungen des Toleranzpatents ohne Abhülfe blieben. Mit Jeſuiten und Redemptoriſten, denen auch in den deutſchen Provinzen ein Theil des Jugendunterrichts anvertraut wurde, und die ſeitdem ſogar zum Ausfuhrartikel für benachbarte Staaten geworden ſind, ward offener zu Felde gezogen; die früher verbotenen Kreuzwegandachten wurden hergeſtellt, und überall ward ſichtbar, wie auch hier der aufgeregte Katholicismus alles geiſtliche Rüſtzeug alter und neuer Zeit zu Schutz und Trutz wieder zuſammenſuche. Es trat hiernach auf dem religiöſen Gebiete, wie ſpäter auf dem der Politik, jener verdächtige Zuſtand eines bewaffneten Friedens ein, in dem es zwar zu keiner offenen Feindſeligkeit kommt, der aber viel Leidenſchaft aufregt und viel Bitterkeit zurückläßt. Indeſſen zeigte ſich Oeſtreich den deutſch-katholiſchen Intereſſen als blos möglicher und entfernter Bundesgenoſſe, deſſen Gunſt man erſt verdienen müſſe; und überließ gern an Baiern die von dieſem ſo willig übernommene Rolle des lauteren Vorfechters, die zugleich allen Haß der Gegenpartei, zumal auf dieſen vorgeſchobenen Poſten, ablenkte. Noch von einer anderen Seite her, durch die Wiedervereinigung

der unirten Griechen Rußlands mit der ſogenannten orthodox=griechiſchen Kirche, ward die Politik des Wiener Cabinets in Thätigkeit geſetzt, um auf öſterreichiſchem Gebiet im Intereſſe des römiſchen Katholicismus eine Gegenbewegung zu Stande zu bringen. Aber gegenüber dem gewaltthätigen und ſeiner Triumphe laut ſich berühmenden Proſelytismus in Rußland beſchränkte man ſich in Oeſtreich auf ſtillere Bekehrungsverſuche, die übrigens Erfolg gehabt und eine große Zahl der ſeither nicht unirten griechiſchen Chriſten für die Union gewonnen haben ſollen.

Die Betrachtung der inneren Zuſtände Oeſtreichs, ſo wie ſeiner Stellung gegen das Ausland läßt erkennen, daß im Katholicismus ein Element ſeiner Macht und Bedeutung liegt. Er iſt das Band, das den größten Theil ſeiner nach Abſtammung, Sprache und nationalen Intereſſen ſo vielfach geſpaltenen Bevölkerung umſchlingt; er gewinnt ihm wenigſtens zeitweiſe Sympathieen unter der katholiſchen Bevölkerung der deutſchen Bundesſtaaten und gibt ihm dadurch ein Gewicht, das ſich in anderer Beziehung durch ſeine commercielle und geiſtige Abſchließung vermindern mußte; er ſichert ihm endlich einen Einfluß auf die Katholiken der weſtruſſiſchen Provinzen und begegnet dadurch zum Theil der Gefahr, damit von Rußland aus eine ſlaviſch=griechiſche Propaganda die öſtlichen und ſüdlichen Grenzgebiete der Monarchie bedrohen könnte. Gleichwohl iſt Oeſtreich in der günſtigen Lage, daß es ſich keineswegs den ultramontanen Tendenzen zum Werkzeuge hingeben muß. Ein Zeugniß dafür liegt darin, daß gerade die kirchlichen Reformen Joſeph's II. leichter, als alle andere ſeiner Neuerungen, Wurzel gefaßt haben; daß der kaiſerliche Reformator bei der ganzen gebildeten und einflußreichen Bevölkerung der deutſch=öſtreichiſchen Lande in geſegnetem Andenken ſteht; daß der Kern der ungariſchen Nation, der ihm wegen ſeiner Eingriffe in die Verfaſſung grollte, gleichwohl ſeine Principien der religiöſen Freiheit und Duldung entſchieden feſthält. Ueberdies iſt Oeſtreich die einzige Großmacht, an die ſich noch mit einigem Vertrauen das ſeiner früheren politiſchen Stützen beraubte Papſtthum anſchließen mag, das weit mehr der Hülfe dieſes Kaiſerſtaats bedarf, als dieſes der Hülfe Roms. Darum wird das Wiener Cabinet ſtets im Stande ſein, für die Intereſſen des Katholicismus in erſter Reihe zu ſtehen, ohne der religiöſen Freiheit und Duldſamkeit im Geringſten Eintrag zu thun; und alle gegentheilige Schritte würden die proteſtantiſche oder griechiſche Bevölkerung der Monarchie nur nützen, ohne doch ihrer Stärke zuzufügen.

Standesverhältniſſe. Der Unterſchied der Stände hängt weſentlich mit der Theilung der Arbeit zuſammen, ſo daß ſich mit den Veränderungen im Organismus derſelben ſtets auch die früheren ſtändiſchen Unterſchiede verwiſchen und, während der Erzeugung neuer ſocialer Gegenſätze, die ſonſt vorhandenen ſich mehr und mehr ausgleichen und in einander verſchmelzen. Weiß ſich dann die Geſetzgebung dem wechſelnden Inhalte des Lebens anzupaſſen, ſo geht die Entwickelung leicht und ſchmerzlos von Statten; während im gegentheiligen Falle aus dem Widerſpruche von factiſchen und rechtlichen Verhältniſſen, oder des Lebens

mit den zwingenden Lebensregeln, Mißbehagen und Kampf ſich erzeugt. Die ſlaviſchen, germaniſchen und romaniſchen Nationen ſtehen nach der ſocialen Stellung der einzelnen Stände auf verſchiedenen Stufen, ob ſie gleich durch die ganze europäiſche Völkerkette ein durchgreifendes Geſetz der Entwickelung gewahren läßt. Oeſtreich gehört zu den Staaten, wo ſich im Allgemeinen die aus dem Mittelalter überlieferten ſtändiſchen Unterſchiede noch in größerer Schärfe erhalten haben, als in den Ländern des mittleren und weſtlichen Europa. Allein auch darin zeigen ſich wieder ſehr abweichende Verhältniſſe nach den einzelnen Provinzen. In Ungarn und Siebenbürgen tritt zum Unterſchiede der Stände derjenige der Nationalitäten, wodurch jener modificirt und zum Theil geſchärft, zum Theil aber auch mehr in den Hintergrund geſtellt wird. Der herrſchende Adel gehört beinahe ausſchließlich dem herrſchenden Stamme der Magyaren an. Die verſchiedenen Abſtufungen deſſelben geben als ſolche keine erblichen Vorrechte, ſondern verleihen nur Rang. So gehören die höheren Würdenträger, mit Einſchluß der Obergeſpanne, ſelbſt dann zu den Magnaten, wenn ſie gleich ſonſt der Bezeichnung nach nur zu den unteren Reihen der Ariſtokratie zählen; und von den gleichfalls als Magnaten bezeichneten Fürſten, Grafen und Baronen ſind doch nur die Begüterten zu Sitz und Stimme an der erſten Tafel der Reichsſtände berechtigt. Im Uebrigen iſt der ganze Adel geſetzlich einander gleichgeſtellt, ſo daß die ungariſche Sprache ſelbſt ihre Worte Herczeg, Grof und Baro dem Deutſchen entlehnen mußte. Der unterſte Edelmann, ſelbſt wenn er nur Hirt fremder Heerden iſt, hat auf das Zeugniß zweier Adelichen dieſelben Vorrechte, wie die vier Fürſten Ungarns. Jeder Adeliche iſt frei von directer Steuer und Gabe, vom Zehnten, von Mauth= und Zollgebühren für die ganze Ausdehnung der ungariſchen Grenzen, ſo wie für ſeinen Edelſitz von Einquartirungslaſt und Vorſpannspflicht. Erſt in der neueſten Zeit wurde für Bauerngut im Beſitze eines Adelichen die bisherige Steuerfreiheit aufgehoben. Er iſt auf der einen Seite ausſchließlich zu allen höheren Staatsämtern berechtigt, anderſeits zu keinem Militärdienſte verpflichtet außer zur adelichen Inſurrection in beſonderen, durch ſeine Repräſentanten anerkannten Nothfällen. Unadeliche können es hier, ſo wie bei Ungarn und Szeklern in Siebenbürgen, nur bis zum Amte eines Secretärs im Staatsdienſte bringen. Wegen Verbrechen, außer bei Hochverrath und wenn er bei Straßenraub, Mordbrand oder Untreue in herrſchaftlicher Rechnungsführung in flagranti ergriffen wurde, muß der Edelmann auf freiem Fuße unterſucht, von Edelleuten gerichtet und kann nie zu Stockprügeln verurtheilt werden; zum Tode verdammt, hat er noch das Privilegium des Schwerts. Nach Artikel 10 des Reichstags von 1723 ſoll Leib und Leben *), Hab' und Gut verwirken, wer an Perſon oder Hof eines Edelmanns gewaltſame Hand anlegt; der Edelmann aber, der einen Bürger mißhandelt, entrichtet nur eine Entſchädigung (homagium) von 100—200 Gulden. Faſt ganz Ungarn iſt Eigenthum des Adels; denn

*) Doch ſoll Todesſtrafe nur in den ſchwerſten Fällen eintreten.

unter den Städten können nur die königlichen ein beſtimmtes Weichbild beſitzen, über dieſes hinaus aber keine einzelnen Bürger Grundeigenthum erwerben. Endlich konnten die Bauern, bis auf die neueſte Zeit, nicht Grundeigenthümer, ſondern nur Nutznießer ſein; ſie ſind zu Abgaben und Robotten verpflichtet und mit ihrer Perſon und ihrem ganzen Mobiliarvermögen der Jurisdiction des Edelmanns unterworfen. Aehnlich ſind die ſtändiſchen Verhältniſſe in Siebenbürgen bei Ungarn und Szeklern; während es bei den Deutſchen (Sachſen) wohl adeliche Namen, aber keine adelichen Vorrechte gibt. Nur kennt man bei dem ungariſchen Adel in Siebenbürgen keinen Unterſchied zwiſchen Magnaten und anderen Edelleuten. Die Szekler werden zwar im Leopoldiniſchen Diplome ſämmtlich als Adeliche bezeichnet, theilen ſich jedoch in Primoren, denen allein die vollen Rechte des ungariſchen Adels zuſtehen; ſodann in Primipilen und Pixidarier, die militärpflichtig, ſteuerpflichtig und nicht zu allen höheren Staatsämtern wählbar ſind, alſo nach ihrer Stellung mehr einem freien Bürgerſtande gleichen. Unter ſich ſelbſt unterſcheiden ſich die beiden letzteren Claſſen nur nach der Größe des Grundbeſitzes, ſo daß die Pixidarier wenigſtens „tres terrae sortes et facultates" haben ſollen. Die zahlreiche Bevölkerung der Walachen bildet im ſiebenbürgiſchen Ungarnlande, zum Theil auch in dem der Szekler, hauptſächlich den Bauernſtand. In dieſem Volksſtamme, ſo wie in dem der Armenier, gibt es zwar gleichfalls Edelleute, die ſich jedoch an den Adel des Landes, in dem ſie begütert ſind, anſchließen müſſen. Der Bürgerſtand iſt in Siebenbürgen ziemlich bedeutend, ſo wie im Vergleiche mit den anderen Provinzen in den Ständen ſtark vertreten. In Ungarn verdankt er den Einwanderungen aus Deutſchland ſeine Entſtehung. Die Deutſchen vermochten aber hier nicht die Selbſtſtändigkeit der Sachſen in Siebenbürgen zu erringen, und ſo iſt die Entwickelung des ſtädtiſchen und bürgerlichen Elements verhältnißmäßig zurückgeblieben und durch das Uebergewicht des Adels zurückgehalten werden, ob ſich gleich in einzelnen Stücken viel Wohlſtand und Gewerbfleiß vereinigte. Doch iſt nicht zu überſehen, daß überhaupt in den öſtlichen Staaten die Ausbildung eines dritten Standes ſpäter, als im Weſten, begonnen hat *).

In den ſlaviſch-deutſchen Landen hat der Adel, außer ſeinen politiſchen Privilegien **), Befreiung von der Militärpflicht und von mehreren beſchwerlichen Gemeinde- und Provinzialämtern, ſo wie privilegirten Gerichtsſtand. Nach den neueſten Geſetzen ſollen die Söhne von Adelichen, ſo wie Officiersſöhne, als Cadetten in die Regimenter eintreten können; Söhne von Beamten und Honoratioren aber nur mit beſonderer Erlaubniß des Hofkriegsraths. Factiſch befinden ſich Adel und katholi-

*) In Deutſchland erhielten die Städte im Jahre 1309, in Ungarn erſt im Jahre 1405 einen noch jetzt ſehr geringen Antheil an der politiſchen Vertretung.

**) Näheres über die ſtaatsrechtlichen Unterſchiede der einzelnen Stände ſ. unten in der Darſtellung von Verfaſſung und Verwaltung.

Digitized by Google

ſcher Clerus im Beſitze des größten Theils der Rittergüter; und in Böhmen und Mähren hat nur der Edelmann das Recht, Herrſchaften ode ſolche Güter zu beſitzen, wofür die zugehörigen Bauern roboten und Abgaben entrichten müſſen. Den Beſitzern ſolcher Herrſchaften ſteht di Gerichtsbarkeit zu, die Verlaſſenſchaftspflege, Obervormundſchaft, Gewerbsverleihung, Steuererhebung und ſelbſt ein correctionelles Strafrecht über die ihnen untergebenen Bauern, Märkte und Städte. Dieſe letzteren heißen deshalb unterthänige, mittelbare oder Herrenſtädte, im Gegenſatze der unmittelbaren oder königlichen und landesfürſtlichen Städte. Nur dieſe haben Theil an der Landſtandſchaft; außerdem ſtehen den Städten und Märkten eigene Obrigkeiten zu, Gilde- und Zunftrechte, ſo wie Marktfreiheit. Im romaniſchen Theile der Monarchie, im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, ſchritt mit der Ausbildung der Induſtrie auch die Verſchmelzung der Stände am Weiteſten vor. Die factiſche Gleichheit der verſchiedenen Claſſen der Geſellſchaft wurde endlich rechtlich anerkannt, und die unter der franzöſiſchen Herrſchaft aufgehobenen Baronialrechte wurden nicht wiederhergeſtellt. Eine ſolche Reſtauration iſt dagegen für die gleichfalls unter franzöſiſcher Herrſchaft geſtandenen Theil des Königreichs Illirien beliebt worden. Alle Claſſen der Bevölkerung ſtehen ſich in Italien, ſo wie in Dalmatien, rechtlich gleich, und bis au einige Privilegien in der politiſchen Vertretung werden dem italieniſchen Adel nur noch einige Ehrenvorzüge zuerkannt. Bei einem Theile deſſelben erbt nur der Erſtgeborene Titel und Rang, während die jüngeren Söhne geringere Adelstitel erhalten.

Die Zahl der Adelichen in der ganzen Monarchie iſt auf mehr al 800,000 zu ſchätzen. Am Zahlreichſten iſt damit Ungarn verſehen, da ganze Ortſchaften mit adelichen Bewohnern hat. Im Jahre 1837 ga es daſelbſt nahe 260,000 männliche Adeliche, ſo daß Einer auf je 2(Einwohner kam. Daran ſchließen ſich Siebenbürgen und Galizien mi einem Verhältniſſe von 1 : 23 und 68; ſodann Niederöſtreich, Tirol Küſtenland, Kärnthen und Krain, Italien, Steiermark, Oberöſtreich, Dalmatien, Militärgrenze, Böhmen und Mähren, wo man 1 Adelichen au je 152 — 222 — 239 — 365 — 300 — 353 — 353 — 568 — 649 — 828 und 855 männliche Einwohner rechnet. Die Regierung iſ nicht ſehr karg mit Diplomen, und es findet auf dieſe Weiſe leicht ei Uebergang vom bürgerlichen zum adelichen Stande Statt. Sonſt iſt jedoch die öſtreichiſche Politik, nach ihrem Principe des Erhaltens un Auseinanderhaltens, ſehr geneigt, die einmal vorhandenen ſtändiſchen Abmarkungen zu bewahren, und wo irgend ſich die Grenzen zu verwiſchen drohen, ſie von Neuem und vielleicht ſchärfer, als früher, zu ziehen. Wi ſie ſich bei der Zuſammenſetzung des öſtreichiſchen Bundesſtaats gezwunge ſieht, einen Volksſtamm durch den anderen zu beherrſchen; ſo ſucht ſi wohl auch einen Stand dem anderen entgegenzuſtellen. In Ungarn, der Uebergewichte der Ariſtokratie gegenüber, war ſie lange darauf bedacht, de Anwalt der Städte und des Bauernſtandes zu machen; in Italien dagegen ſuchte ſie dem Adel, durch deſſen Bevorzugung in der Repräſentation

wieder eine mehr abgeſonderte Stellung zu geben. Weit im größten Theile der Monarchie war jedoch der mit Land, Leuten und Vorrechten reichlich ausgeſtattete Adel der einzige Stand, der ſich den Abſichten der Regierung entgegenſtellen konnte. Die Politik des habsburgiſchen Hauſes, wie die aller anderen Monarchieen, mußte ſich alſo bemühen, die Macht der Feudalariſtokratie zu brechen und darum Bürgerſtand und Bauernſtand einigermaßen zu heben. Sie that dieſes unter Benutzung aller Umſtände und thut es noch jetzt mit möglichſter Schonung; denn ſie macht den Adel zu ihrem Schooßkinde, um ihn deſto gewiſſer ihrer Zucht zu unterwerfen und ſeinen Trotz zu brechen, indem ſie ihm die Mittel, ihn geltend zu machen, allmälig entzieht. Da dem Adel nicht blos die Hofämter, ſondern auch alle höhere Staatsämter vorbehalten werden, ſo muß er ſich der Regierung um ſo dankbarer verpflichtet fühlen, als wenigſtens in den nicht ungariſchen Ländern einer gleichmäßigen Beförderung der Bürgerlichen geſetzlich nichts im Wege ſteht. Auf dieſe Weiſe wird die Regierung von ariſtokratiſchem Geiſte fort und fort durchdrungen, indem ſie doch aus der Ariſtokratie ſelbſt die Mittel zieht, derſelben Meiſter zu bleiben und es immer mehr zu werden. Es iſt die Anwendung der alten Maxime, die wilden Elephanten durch die zahmen zu bändigen. Daher kommt es, daß man ſich auf der einen Seite über ariſtokratiſche Vorliebe beſchwert, während anderſeits der begüterte, unabhängige Adel Klage führt, daß die Regierung unabläſſig darauf hinarbeite, die Gerechtſame der grundherrlichen Ariſtokratie zu beſchränken und auf ihre Koſten die eigene Macht auszudehnen. Daher erklärt es ſich aber auch, daß man wenigſtens in den deutſchen Provinzen, wo nicht beſondere nationale Antipathieen in's Spiel kommen, mit der Politik der Regierung leidlich zufrieden iſt. Bürger und Bauern ſehen dadurch ihre materiellen Intereſſen gefördert oder glauben ſie gefördert; der Adel aber, durch einen Theil ſeiner Mitglieder im Beſitze alles höheren Staatsdienſtes, meint auf dieſe Weiſe ſich ſelbſt zu regieren und fühlt ſich durch das ihm factiſch zuerkannte Monopol der politiſchen Macht und Einſicht geſchmeichelt. Nur die Ariſtokratie des Talents hätte Urſache, ſich über Zurückſetzung zu beſchweren. Aber dieſe iſt nicht ſehr zahlreich; überdies wird in Oeſtreich durch den Zuſammenhang aller Inſtitutionen, durch ein durchgreifendes Syſtem der Zucht und Vormundſchaft hinlänglich dafür geſorgt, daß ſich der Stolz des menſchlichen Geiſtes nicht ſo bald vermeſſe, den Himmel irdiſcher Macht und Ehren erſtürmen zu wollen. Ohnehin tritt die Ariſtokratie des Talents mit ihren Anſprüchen auf politiſche Macht erſt dann allgemeiner und entſchiedener hervor, wenn ſich die materiell producirenden Stände ſchon mehr verſchmolzen haben, und ſtatt der ſo verſchwindenden Gegenſätze der allgemeine Gegenſatz des materiellen und intellectuellen Vermögens deſto ſchärfer empfunden wird. Dieſem Zuſtande ſteht aber der größere Theil der öſtreichiſchen Monarchie noch fern. Darum mag hier der geräuſchloſe Proceß des allmäligen Auflöſens und Schaffens, wodurch die langſam zerbröckelnde Macht des Feudaladels theils der Regierung, theils einem wachſenden Bauern- und Bürgerſtande zufällt, noch

einige Zeit friedlich von Statten gehen, wenn er nicht durch Stürme von Außen beſchleunigt werden ſollte. Die Sorge für Hebung des Bauernſtandes ward übrigens erſt unter der milden Regierung Maria Thereſia's zur Richtſchnur der Politik. Im Jahre 1772 legte ſie den böhmiſchen und ungariſchen Herrſchaften zu wiederholten Malen an's Herz, die willkürlich von ihnen geforderten Roboten einzuſtellen und das Maß derſelben feſtzuſetzen. Als dann in einem Theile von Ungarn, in Böhmen und Mähren eine weitverbreitete Gährung unter den Bauern ſichtbar wurde, benutzte die Regierung den Schrecken der Grundherren und ſetzte die Einführung des Urbariums oder des Ackerbaucodex zur Feſtſtellung der bäuerlichen Rechte und Dienſtleiſtungen durch. Daran ſchloß ſich im Jahre 1781 (1785 für Ungarn) durch Joſeph II. die große Maßregel der Aufhebung der Leibeigenſchaft und aller unzweifelhaften Leibeigenſchaftsgefälle im ganzen Bereiche der Monarchie. Im gleichen Geiſte wurde in den folgenden Jahren eine Reihe ergänzender und ausdehnender Verordnungen erlaſſen. Da in den deutſchen Provinzen und in Galizien die Bauern zugleich die Befugniß erhielten, die von ihnen bisher cultivirten Grundſtücke durch Ablöſung der Feudallaſten als freies und erbliches Eigenthum an ſich zu bringen, ſo war dieſes auch für die Regierung ein Mittel, allmälig an die Stelle der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ihre eigene volle Gewalt zu ſetzen, der die vom Feudalnexus befreiten Gemeinden von ſelbſt anheim fallen mußten. So wich beſonders im Erzherzogthume Oeſtreich und den ſüdlich gelegenen deutſchen Provinzen die adeliche Feudalwillkür der Macht der Regierung. Weniger war dieſes in Böhmen, Mähren, Galizien, am Wenigſten in Ungarn der Fall. Hier blieben die Bauern, ob ſie gleich nicht mehr als Leibeigene galten, in beſonders gedrückter Lage, bis der Reichstag von 1840 auch für ſie eine neue Epoche einleitete. Zur Zeit der Cholera waren in mehreren Comitaten Bauernaufſtände ausgebrochen, von wilder Grauſamkeit gegen die adelichen Gutsherren begleitet; und wie vor einigen Jahrzehenten, ſo mochte auch jetzt wieder die drohende Selbſterhebung empörter Maſſen dazu beigetragen haben, die ſonſt ſo ſtarre Ariſtokratie zu Conceſſionen geneigter zu machen.

Vertheilung der materiell producirenden Bevölkerung nach Beſchäftigung und Wohnort. — Die Bevölkerung des öſtreichiſchen Kaiſerſtaats mag faſt zu $\frac{7}{10}$ aus ſolchen beſtehen, die ſich mit Ackerbau, Weinbau, Viehzucht und Bergbau beſchäftigen. In Ungarn gehören gar $\frac{9}{10}$ dieſer Claſſe an. Schon die Ueberzahl der Urproducenten weiſ't darauf hin, daß Oeſtreich, als Ganzes betrachtet, noch nicht die Stufe induſtrieller und commercieller Entwickelung erreicht hat, auf der wir die meiſten Staaten des mittleren und weſtlichen Europa finden. Die Zahl derjenigen Bauern, die wenigſtens ein Viertelbauerngut oder einen dieſer Größe gleich gehaltenen Grund beſaßen, war im Jahre 1834 im Durchſchnitte durch alle Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, $\frac{1}{18}$ der Bevölkerung; und zwar in Militärgrenze und Galizien $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$, in den anderen Provinzen $\frac{1}{17}$ bis $\frac{1}{25}$. In Italien, wo

Induſtrie und Handel ſchon einen Höhepunct erreicht haben, ſehen wir die Hauptſtädte nahebei in einem Beharrungszuſtande, während in den Hauptmittelpuncten von Deutſchland und Ungarn, wo noch das Leben jugendlicher pulſirt, zugleich Gewerbfleiß, Handel und ſtädtiſche Bevölkerung in ſchnellem Wachsthume begriffen ſind.

Materiale Production. — Die alte Erfahrung, daß Ackerbau, Induſtrie und Handel die Zweige eines Baumes ſind, deren Blüthe ſich gegenſeitig bedingt, bewährt ſich auch bei der Betrachtung des öſtreichiſchen Kaiſerſtaats, theils in ſeinem Verhältniſſe zu anderen Staaten, theils nach ſeinen einzelnen Theilen und Provinzen. Im Ganzen aufgefaßt, muß man die Monarchie vielmehr unter die ackerbauenden, als unter die induſtriellen und commerciellen Staaten zählen; gleichwohl iſt das minder fruchtbare Preußen, nicht aber Oeſtreich, durch den Umfang ſeiner Ausfuhren einer der Regulatoren des europäiſchen Getreidehandels. Das öſtreichiſche Kaiſerthum umfaßt mit die reichſten Gegenden unſers Welttheils. Dazu gehört vor Allem die lombardiſche Ebene; die reiche ungariſche Ebene, beſonders im Banate, in Syrmien bis zum Biharer Comitate und in vielen Kreiſen jenſeits der Donau; in Mähren die Hanna im Olmützer Kreiſe; im öſtlichen Galizien das an Getreide unerſchöpfliche Becken des Dnieſters bei Przemisl, Lemberg, Zydaczew, Haliſch und Tembowla. Aber nur im alten Sitze der Induſtrie und des Handels, im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, beſonders in den Delegationen Mailand, Pavia und Lodi mit ihrer künſtlichen und reichen Bewäſſerung, ſodann in einigen deutſchen und böhmiſchen Gegenden findet ſich eine ſorgfältige landwirthſchaftliche Cultur. In anderen Provinzen dagegen, beſonders in Dalmatien, ſteht dieſe noch auf niederer Stufe. Zum Theil liegt der Grund darin, daß der Mangel an Induſtrie nur geringen Abſatz in der Nähe finden läßt, während ſich natürliche und politiſche Hinderniſſe dem lebhafteren Verkehre mit dem Auslande entgegenſtellen. Dieſes gilt zumal von den reichen Ebenen der March, des Dnieſters und vor Allem der Donau. Gerade in einem großen Theile des fruchtbaren Südungarns herrſcht noch bei Magyaren und Walachen die ſogenannte aſiatiſche Feldwirthſchaft, bei der noch alle Geſchäfte unter freiem Himmel vor ſich gehen. Die Erzeugniſſe des Bodens, Cerealien, Heu und Stroh, werden ohne Dach im freien Felde aufgehäuft; das Austreten durch Vieh vertritt das Dreſchen, wofür auf dem Acker ſelbſt der Platz mit Lehm ausgeſchlagen wird. Der Mangel an künſtlicher Bewäſſerung, da man wohl Sümpfe, aber keine Canäle hat, läßt hier in naſſen Jahren die Wurzeln faulen, während in heißen Sommern die Sonne die Felder ausdörrt. Auch ließ der ſchlechte Abſatz bisher weite Strecken des beſten Getreidelandes als Weide für Schafe benutzen, die aber von der allzu geilen Nahrung zu Tauſenden am Milzbrande fielen. Selbſt die landwirthſchaftliche Geſetzgebung der mehreren Provinzen der Monarchie iſt roher oder ausgebildeter, je nach dem Zuſtande der landwirthſchaftlichen Cultur. Allein ob man gleich zugeben muß, daß die Aufgabe des Geſetzgebers nur darin beſteht, den natürlichen Entwickelungsgang gegen einſeitige Willkür zu ſichern, mag nun dieſe

Digitized by Google

poſitiv oder negativ ſich äußern; ſo wird man doch eben darum die in Oeſtreich wohl allzu ſehr zur Maxime gewordene Scheu gegen die Antaſtung des einmal Beſtehenden nicht gerade als den Höhepunct politiſcher Weisheit betrachten.

Urproduction. — Die ganze Monarchie hat einen Flächenraum von 121,440,000 Jochen *). Hiervon nimmt die landwirthſchaftliche Fläche über 98 Millionen ein. Von dieſer umfaßt das Ackerland etwa ein Drittheil mit 33$\frac{3}{10}$ Mill. und eben ſo viel das Waldland; Weiden und Wieſen dehnen ſich über 27$\frac{7}{10}$ Mill., die Weingelände über 3$\frac{8}{10}$ Mill. Joch aus. An Wein producirt Oeſtreich jährlich über 40 Mill. Eimer, etwa ſo viel als Frankreich. Davon kommen auf Ungarn 24 Mill., auf Siebenbürgen nahe 6 Mill. Außer dem Tokaier, wovon auf einem Raume von 5—6 Quadratmeilen etwa 180,000 Eimer jährlich gewonnen werden, gehören Meneſſer, Ruſter, Erlauer, Ofener zu den vorzüglichſten ungariſchen Weinen, denen einige dalmatiniſche, iſtriſche, italieniſche und ſüdſteieriſche nahe ſtehen. Doch wird der Weinbau und die Behandlung des Weins noch ziemlich ſorglos betrieben. Ungarn ſetzt etwa 4 bis 5 Mill. Eimer an die anderen Provinzen ab. Die Ausfuhr aus der ganzen Monarchie iſt jedoch ſehr unbedeutend. Während Frankreich jährlich für 20 Mill. Gulden Weine und geiſtige Getränke in's Ausland verkauft, führt Oeſtreich noch für mehrere Millionen ein, trotz einer großen Bierconſumtion in den böhmiſchen und einem noch größeren Branntweinconſumo in den galiziſchen Landen. An Waldungen hat Oeſtreich nahe dreimal ſo viel, als Frankreich; ſo daß zur Deckung des Holzbedarfs im Durchſchnitte noch nicht ganz ein Klafter auf ein Joch geſchlagen werden müßte. Aber viele der ſchönſten Wälder in den Hochalpen und Karpathen ſind unzugänglich, oder nur mit großer Schwierigkeit zu benutzen; während in mehreren ebenen Gegenden von Südungarn, Weſtgalizien und Lombardei, Venedig Holzmangel herrſcht. Iſtrien und Dalmatien, einſt blühend und mit Wäldern bedeckt, ſind durch Ausrottung derſelben in kahle Kalkfelſen verwandelt, ſo daß die Bewohner oft Oliven- und Maulbeerbäume ſchlagen und das Schiffsbauholz meiſtens aus der Türkei beziehen.

Reich iſt die Monarchie an Mineralien verſchiedener Art. Die Ausbeute an Gold und Silber iſt je 7,700 und 93,900 Mark **) oder etwa $\frac{1}{4}$ der geſammten europäiſchen und ruſſiſch-aſiatiſchen Production; an Kupfer 40,000 Ctr. oder etwa $\frac{1}{12}$ des europäiſchen Erzeugniſſes. Gold liefert beſonders das ſüdweſtliche Siebenbürgen (3000 M.); dann Ungarn (2000 M.) zu Schemnitz, Kremnitz ꝛc.; endlich die ſalzburger, tiroler und ſteirer Alpen; Silber hauptſächlich Ungarn, Böhmen und

*) Ein öſtreichiſches Joch = 2$\frac{1}{4}$ Magdeburger Morgen, oder = [illegible] Quadratmeile; gewöhnlich aber rechnet man eine Quadratmeile zu 10,000 Joch. Ein öſtreich. Metzen = 1$\frac{1}{8}$ Berliner Scheffel.

**) Ganz Rußland liefert 26,800 Mark Gold; doch nur 82,200 Mark Silber.

Siebenbürgen (je 60,000 — 20,000 und 5000 M.); Kupfer das nördliche und mehr noch das ſüdliche Ungarn. Von der Ausbeute an Gold iſt nur etwa über ⅛, von der an Silber dagegen ſind 55,400 M. Aerarialerzeugniß. An Queckſilber (Idria), Blei (Kärnthen), Zinn (Böhmen) und Eiſen werden je 8,800, 80,000, 1,100, ſo wie 2 Mill. Ctr. Roheiſen und 330,000 Ctr. Gußeiſen gewonnen. Steiermark lieferte im Jahre 1840: 648,791 Ctr. des beſten Roheiſens und 25,299 Ctr. Gußeiſen. Der Geſammtwerth der Erträgniſſe des Bergbaues dieſer Provinz iſt von 1820—1840 von 1,377,000 auf 2,513,317 Gulden geſtiegen. Sodann producirten Kärnthen und Krain je 328,000 und [illegible]0,000, endlich Ungarn und das mittlere Böhmen je 2—300,000 Ctr. Eiſen. Der Ertrag von Steinkohlen war bis zum Jahre 1836 etwa [illegible],300,000 Ctr. *); davon lieferte Böhmen über 2½ Mill.; Mähren über ½ Mill. Seit dem Jahre 1836 hat ſich aber der Ertrag der böhmiſchen Kohlenwerke verdoppelt, da ſchon im Jahre 1839 4,200,000 Ctr. in einem Werthe von nahe 550,000 Gulden C. M. gewonnen wurden. Dies iſt nur das amtlich angezeigte Product, wovon der Bergzehent erhoben wird, und die ganze Ausbeute wird bereits zu 6 Mill. Ctr. angenommen. Immer iſt der Kohlenbau noch einer größeren Steigerung fähig. Seit einigen Jahren ſind in Dalmatien 4 Steinkohlenbaſſins aufgefunden und in Benutzung; die Mächtigkeit der für die neuen Eiſenbahnen und Dampfſchifffahrten ſehr wichtigen böhmiſchen Schwarzkohlenlager im Rakonitzer und Pilsner Kreiſe, die eine fette Kohle liefern, ward auf [illegible],600 Mill. Centner geſchätzt; auch in Ungarn ſind unbenutzte Steinkohlenflötze, die auf Jahrhunderte Ausbeute verſprechen. Der Geſammtwerth der im Jahre 1834 gewonnenen Metalle und Mineralien wurde zum niedrigſten Preiſe auf 16 Mill. Gulden C. M. berechnet **), wovon ½ dem meiſtens durch Geſellſchaften betriebenen Privatbergbaue angehören.

Induſtrie. — Die Induſtrie macht bedeutende Fortſchritte in den deutſchen, ſlaviſch-deutſchen und italieniſchen Provinzen; in den ungariſchen Landen und in Galizien ſteht ſie noch weit zurück, doch greift die induſtrielle Bewegung der neueſten Zeit mit mannigfachen Impulſen jetzt auch in dieſe Gebiete ein. Die überhaupt mehr im Großen betriebene Baumwolleninduſtrie iſt beſonders in Niederöſtreich und Böhmen zu Hauſe, welches letztere 80,000 Ctr. Garn fabricirt und 50,000 Ctr. einführt; dann in Steiermark, Krain, Tirol und Vorarlberg. In Italien machte ſie neuerdings große Fortſchritte. Im Jahre 1837 wurden im Ganzen für 12 Mill. Gulden rohe Baumwolle (230,000 Ctr., wovon auf Niederöſtreich über 71,000 kamen) und für 5 Mill. Baumwollengarn

*) Der preußiſche Staat liefert 36,300,000 Ctr.

**) Der jährliche Ertrag der Bergwerke Großbritanniens, mit ſeinem überragenden Reichthume an den der großen Induſtrie dienenden Mineralien, wird auf 200 Mill. Gulden C. M. berechnet. Davon kommen allein auf Steinkohlen (960 Mill. Ctr.) und auf Eiſen (13,800,000 Ctr.) je 100 und 70 Mill. Gulden!

Digitized by Google

eingeführt *). In voller Blüthe iſt die Wollefabrication in Böhmen das 80,000 Ctr. verarbeitet, wovon es 40,000 als eigenes Product erzeugt; und deſſen Geſammtproduction ¼ der engliſchen, ⅔ der preußiſchen und ⅓ der franzöſiſchen beträgt **); in Mähren, wo Brünn, mit einer in's Große getriebenen Maſchineninduſtrie, das öſtreichiſche Mancheſter geworden iſt und 15 Städte beinahe ausſchließlich von der Tuchfabrication leben; in Niederöſtreich, wo in Wien ſelbſt die feinſten Wollenwaaren, namentlich auch Shawls, verfertigt werden.

Die höhere Induſtrie drängt ſich hauptſächlich in den weſtlichen Provinzen der öſtreichiſchen Monarchie zuſammen, wo außer Italien beſonders Mähren und Böhmen hervorragen, ſo daß im nördlichen und unfruchtbarſten Theile dieſes Landes die Bevölkerung mancher Gegenden bis zu 17,000 auf der Quadratmeile geſtiegen iſt. Unter den öſtlichen Provinzen hatte doch Galizien ſchon 1837 über 1400 größere Gewerbsanſtalten. Hier wird beſonders die Branntweinbrennerei, wie im Bierlande Böhmen die Brauerei, in's Große getrieben. Ungarn und Siebenbürgen haben, außer ihren Montanfabriken, bedeutende Gerbereien, auch Fabriken in Wolle, Baumwolle ꝛc., ohne doch in den wichtigſten Gegenſtänden den inneren Bedarf nur zum kleineren Theile decken zu können. Neben den Anſtalten für die Gewinnung des Salzes, ſo wie für die Fabrication von Tabak, Pulver und Salpeter, als der 4 Staatsmonopole, gibt es in der öſtreichiſchen Monarchie noch 10 von öffentlichen Beamten geleitete Staatsfabriken. Die Zahl der der Privatinduſtrie angehörenden Fabriken und Manufacturen, im Jahre 1831 erſt 7,400, war vor einigen Jahren in den nicht ungariſchen Ländern ſchon 13,560 ***). Davon kamen freilich 9,700, unter dieſen 5000 in Seide und 187 in Baumwolle, blos auf das lombardiſch-venetianiſche Königreich, während in Niederöſtreich 414, in Oberöſtreich 136, in Böhmen 1,174, in Mähren und Schleſien 330 gezählt wurden. Allein hierbei iſt zu bemerken, daß außerhalb Italien nur die größeren Gewerbsanlagen, die ein ſogenanntes Landesprivilegium haben, als Fabriken angeführt werden, nicht aber die blos einfach conceſſionirten; daß dagegen in Italien auch weit kleinere Etabliſſements Fabriken heißen. Außerdem zählte man noch 190,000 Commercialgewerbe, die für den größeren Verkehr, auch den des Auslands, und 433,000 Polizeigewerbsleute, die regelmäßig nur für Verſorgung ihres nächſten Bezirks beſchäftigt ſind. Als ein Zeichen von der Regſamkeit des induſtriellen Erfindungsgeiſtes können die zunehmenden Verleihungen von Erfindungspatenten oder Gewerbsprivilegien in den nicht

---

*) Bowring in ſeinem „Bericht über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz“ (Zürich, 1837) ſchätzt den Verbrauch der Schweiz an roher Baumwolle eben ſo hoch, als er für den ganzen öſtreichiſchen Kaiſerſtaat angegeben wird.

**) Der Abſatz im Inlande geht in alle Theile der Monarchie und beſonders nach Italien. Für Wollſpinnereien ſind 150,000 Spindeln beſchäftigt, wovon 93,000 allein auf Reichenberg kommen.

***) Ganz Rußland hat etwa 6000 Fabriken mit 300,000 Arbeitern.

angeführten Ländern angeführt werden. In den Jahren 1811—1820 wurden im Durchſchnitte jährlich nur 9 ſolcher Privilegien ertheilt; 1821—1832 aber 158 und 1833—1835 144 *). In der Aneignung aller neuen Hülfsmittel für die gewerbliche Production iſt man keineswegs ſorglos und ſäumig: zur baldigſten Ueberſiedelung des Maſchinenweſens war man auf Einführung engliſcher Maſchinen und Maſchiniſten zeitig bedacht; die Anlage neuer Maſchinenflachsſpinnereien gewinnt Fortgang; eben ſo die Einführung von Dampfmühlen (Wien, Ungarn, Galizien, die als eine größere Induſtrie auch in Oeſtreich die herkömmlichen Waſſer- und Windmühlen wenigſtens theilweiſe verdrängen dürften); ſelbſt die noch ſehr junge Erfindung eines Nordamerikaners zur Bereitung eines Tuchfilzes aus Wolle, ohne vorgängiges Spinnen und Weben, iſt in Oeſtreich in Anwendung.

Handel. — Der auswärtige Handel der Monarchie, der im Jahre 1825 auf 139 Mill. Gulden C. M. geſchätzt wurde, war im Jahre 1833 auf 233 und im Jahre 1838 auf 261 Mill. geſtiegen. Die Ausfuhren in dieſen 3 Jahren wurden auf je 79¾ — 116 6/10 und 134 Mill., die Einfuhren auf 59 — 106 2/10 und 127 Mill. Gulden berechnet; wobei indeſſen nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß die Zollregiſter wegen des beträchtlichen Schmuggels am Wenigſten bei den Einfuhren eine ganz ſichere Baſis geben, und daß der angenommene Schätzungswerth der Waaren häufig nicht mehr dem wahren Werthe entſpricht. Die Mehreinfuhr findet außer den Colonialwaaren hauptſächlich an Conſumtibilien, als Oel, Getränke und Vieh, Statt, ſodann an Häuten, Hanf und Flachs; ein Beweis, daß zumal die ungariſchen Länder in der Benutzung ihres großen Naturreichthums noch weit zurückſtehen. Die Hauptartikel der Mehrausfuhr waren im Jahre 1838 rohe Schafwolle und Wollewaaren, im Betrage von je 14 Mill. und 29,400,000 Gulden. Eine wachſende Ausfuhr an roher Wolle ſeit dem Jahre 1834, neben einiger Zunahme der Einfuhr und Abnahme der Ausfuhr von Wollewaaren, weiſ't darauf hin, daß ſich der Betrieb und die Veredelung der Schafzucht in höherem Maße, als die Fabrication in Wolle, geſteigert hat. An leinenen Waaren wurden in der Periode von 1823—1829 im Durchſchnitte für mehr als 5 Mill., in der Periode von 1834—1837 für nahe 6 Mill. Gulden mehr ausals eingeführt. An Seidewaaren war die Mehrausfuhr 27,600,000 Gulden, aber nur für 600,000 Gulden an Geweben, alles Uebrige an geſponnener Seide; ſodann an Glaswaaren 5,200,000; an Bergwerksproducten und Mineralwaaren, jedoch ohne die beträchtliche Ausfuhr an Salz, 3,300,000; an Holz und Holzwaaren 2½ Mill. ꝛc.

---

*) In demſelben Zeitraume wurden in Frankreich je 97,213 und 376 Patente verliehen, in England je 111½, 153 und 206. Im Verhältniſſe der Bevölkerung kam in den Jahren 1833—1835 ein Erfindungspatent in England auf je 67,449 Einwohner, in Frankreich auf 86,598 und in der gewerbfleißigen Hälfte der öſtreichiſchen Monarchie auf 147,479.

Den größten Handel zu Lande treibt Oeſtreich über die deutſche Grenze. Die Einfuhren von Deutſchland aus werden zu nahe 32 Mill. Gulden geſchätzt; die Ausfuhren dahin auf 51,700,000. Die Leipziger Meſſe veranlaßt noch immer einen Verkehr von 30 Mill. Gulden, und Süddeutſchland, mit Frankfurt, ſind noch jetzt für den Ausfuhrhandel von beſonderer Wichtigkeit. Doch hat ſich ſeit dem Beſtande des deutſchen Zollverbandes die Ausfuhr von Getreide nach Sachſen, von Leinengarn, Tuch, Porcellan und anderen Mineralproducten, ſo wie von Weinen vermindert. Auch wird, bei dem geringeren Zolle auf Colonialwaaren im deutſchen Handelsvereine, damit fortwährend ein bedeutender Schmuggel über die öſtreichiſche Grenze geführt. Der Seehandel Oeſtreichs wird hauptſächlich durch die adriatiſchen Freihäfen Trieſt, Venedig und Fiume, im Betrage von 50,562,000 Gulden Einfuhr und 25,580,000 Gulden Ausfuhr, vermittelt. Weit den größten Antheil daran hat Trieſt, das zwar ſchon im Jahre 1728 durch Kaiſer Karl VI. ſeinen Freibrief erhielt, deſſen eigentliche Blüthe aber erſt durch Joſeph II. begründet wurde. Die Einfuhr zur See hat 1824—1833 von 24,438,270 Gulden Werth auf 46,007,250, die Ausfuhr von 26,119,600 auf 36,910,370 zugenommen. Trieſt vermittelt einen großen Theil des Handels der öſtreichiſchen Monarchie mit Großbritannien, Italien, Frankreich, Aegypten und Levante, Braſilien und Nordamerika. Von 1778 größeren Seeſchiffen mit 229,000 Tonnen, die im Jahre 1838 daſelbſt einliefen, kamen 563 unter öſtreichiſcher Flagge an, 136 unter britiſcher, 571 unter römiſcher und ſiciliſcher, 12 unter franzöſiſcher *), 221 unter griechiſcher, 32 unter ioniſcher und 13 unter türkiſcher, 3 unter braſiliſcher, 39 unter nordamerikaniſcher. Im Jahre 1840 war die Tonnenlaſt der von längerer Fahrt angekommenen Schiffe auf 376,072 geſtiegen. In Venedig, das übrigens in ſeinem Waarenverkehre das Meiſte nicht direct, ſondern mittelbar über Trieſt bezieht, iſt doch in den letzten Jahren der Seehandel gleichfalls in einiger Zunahme, ſo daß wieder Einfuhr und Ausfuhr auf je 17,800,000 und 7,700,000 Gulden geſchätzt werden. Endlich iſt in Fiume mit Buccaro und Portoré der Werth der Einfuhr etwa 1½ Mill., der der Ausfuhr 2,750,000 Gulden. Noch kommt der Handel von Zengg (Croatien), mit etwas über 1 Mill. Gulden Vertrieb, in Betracht, während derjenige in den dalmatiniſchen Häfen, mit Ausnahme von Raguſa, das 14 Flaggenpatente für die hohe Schifffahrt hat **), hauptſächlich nur Küſtenverkehr iſt. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß in dem über Trieſt geführten Handel Oeſtreichs mit Aegypten ein Capital von jährlich 11—12 Mill. umgeſetzt wird; und daß Oeſtreich, nächſt Großbritannien, in dieſem Verkehre ſchon jetzt

*) Aus Frankreich kamen 53 Schiffe; aus Alexandrien und Syrien 172; aus Braſilien 95; aus Nordamerika 26.

**) Trieſt hatte im Jahre 1838 370 ſolcher Flaggenpatente; Venedig 69; Fiume 37.

am Meiſten betheiligt iſt. Trieſt iſt auch der Haupteingangs- und Ausgangspunct für den ſehr beträchtlichen Tranſit, insbeſondere von und nach den Staaten des deutſchen Handelsvereins. Von den Haupthandelsplätzen des ſüdlichen Deutſchlands geht der Straßenzug nach Trieſt durch die Lombardei und Venedig; dann durch Tirol, Botzen und Venedig; durch Tirol, Ampezzo und Venedig; endlich durch das tiroler Puſterthal und Krain *). Sonſt tranſitiren die Waaren zwiſchen Weſtdeutſchland und dem Mittelmeere vorzugsweiſe über den Splügen, während die Wormſer Militärſtraße nur zu etwas Seidetransport verwendet wird.

Die aus finanziellen Rückſichten (ſ. unten) zwiſchen den ungariſchen Ländern und den anderen Provinzen beſtehende Zolllinie läßt einen Blick in den inneren Verkehr und die weſentlichen Unterſchiede der materiellen Cultur in beiden Hälften der Monarchie thun. Dieſer Verkehr wird im Ganzen auf 100 bis 150 Mill. Gulden geſchätzt. Die wichtigſten Ausfuhrartikel aus Ungarn ſind Wolle, Vieh, Getreide, Tabak, Wein, Häute, im Werthe von je 18 Mill., 5 Mill., 6 Mill., 1,800,000, 1,200,000 und 1 Mill. Gulden. Zum Austauſche gegen dieſe rohen Producte erhält es meiſtens Fabricate, und zwar in Baumwolle, Wolle, Leinen, Seide und Eiſen zu 40 Mill., 15 Mill., 3,800,000, 1½ Mill. und 1,300,000 Gulden.

Für Anwendung der wichtigſten Mittel der Neuzeit zur nächſten Förderung des inneren Verkehrs hat Oeſtreich in Eiſenbahnen, ſo wie in Dampfſchifffahrten auf Strömen und Seen, große Thätigkeit entwickelt. Nach einem mißlungenen Verſuche mit einer Eiſenbahn, die von Prag nach Pilſen und der baieriſchen Grenze geführt werden ſollte (1826), hat die Ausführung eines Bahnnetzes nach zuſammenhängendem Plane bereits bedeutende Fortſchritte gemacht. Eine 26 Meilen lange Pferdeeiſenbahn geht von den Gmünder Salinen, über Linz nach Budweis, bis zur ſchiffbaren Moldau und verbindet Donau- und Elbegebiet. In ſüdöſtlicher Ausdehnung hofft man von Gmünden aus in Zukunft noch das Murthal und Grätz erreichen zu können. Ein großer Theil des reichen böhmiſchen Adels zeigt lebhaftes Intereſſe für die Gründung einer allerdings große Schwierigkeiten darbietenden und ein ſehr bedeutendes Anlagecapital erfordernden Eiſenbahn zwiſchen Prag und Dresden. Die öſtreichiſche Regierung hat kürzlich ihre Einwilligung zu dieſem Unternehmen ertheilt, das die Verbindungsmittel zwiſchen dem Becken der Nordſee und des ſchwarzen Meers bedeutend vervollſtändigen würde. An der 60 Meilen langen Ferdinandsnordbahn, die jetzt ſchon in die Reihe der größten Eiſenbahnen des Continents getreten iſt, wird eifrig gearbeitet. Dieſe Locomotivbahn ſoll Wien durch Mähren mit Galizien und zumal mit den Salzmarken von Bochnia und Wieliczka,

*) In den Jahren 1837 und 1838 tranſitirten durch Tirol **aus** dem Handelsvereine je 246,509 und 328,628 Ctr.; **nach** den Staaten des Zollvereins aber je 46,715 und 83,329 Ctr.

alſo mit dem Weichſelgebiete und vermittelſt der Warſchauer Bahn m dem Oſtſeebecken in Verbindung ſetzen. In ihrem Hauptzuge üb Lundenburg, Olmütz nach Bochnia iſt dieſe Bahn bereits von Wi bis Ungariſch-Hradiſch auf eine Strecke von 18 Meilen ſeit Mai 184 eröffnet. Bei Lundenburg ſcheidet ſich ein Flügel links nach dem g werbfleißigen Brünn, und dieſe Bahn wird von Wien aus ſchon län gere Zeit befahren. Demnächſt denkt man an eine weitere Verbindun von Brünn und Prag. Von Wien und der Ferdinandsnordbahn au ſollen zwei Seitenflügel nach Ungarn, nach Preßburg und dem wichtige Getreidemarkte Raab führen. Von der Wien-Raaber Bahn war bi Mitte 1841 die Strecke von Wien über Baden nach Wiener Neuſtad eröffnet. Eine ungariſche Centraleiſenbahn mit mehreren Verzweigun gen ſoll 70 Meilen lang die Hauptſtadt Peſth einerſeits mit Dobrez im Oſten, andererſeits mit Preßburg im Nordweſten verbinden. Auc das großartige, aber wegen des Zugs der Gebirge höchſt ſchwierig Unternehmen einer 70 Meilen langen Eiſenbahn von Wien nach Trie iſt im Entwurfe. Es iſt möglich, daß die hauptſächlichſten Hinderniſſ nur auf ungariſchem Gebiete ſich umgehen laſſen, wodurch die politiſch commercielle Verbindung Ungarns mit Deutſchland nur befeſtigt werde könnte. Man will indeſſen bei dem ungariſchen Reichstage eine natio nale Eiferſucht auf die fortſchreitende Handelsblüthe Trieſts bemerk haben, weshalb er ſeine Erlaubniß zur Erbauung mehrerer Eiſenbahnen bisher nur bis Fiume und an die ungariſche Küſte beſchränkte. Jeden falls iſt die Ausführung jenes Unternehmens vor Allem wichtig für di Zukunft Oeſtreichs und Deutſchlands; wie jetzt noch die Verbindungs mittel ſind, koſtet der Transport einer Tonne (20 Ctr.) Baumwoll von Trieſt nach Wien eben ſo viel, als von Calcutta nach Liverpool. Ein Hauptmittelpunct des ungariſchen Ausfuhrhandels mit Getreide iſt Siſſek an der Sau. Allein obgleich dieſe Stadt nur 25 Meilen vom adriatiſchen Meere entfernt liegt, ſo ſind doch die Schwierigkeiten des Transports, namentlich die der Schifffahrt auf der Culpa, ſo groß, daß das ungariſche Getreide in Trieſt mit dem in weit größerer Maſſe aus Odeſſa zugeführten ruſſiſchen Getreide nur ſchwer concurriren kann. Zur leichteren Verbindung mit Trieſt iſt darum auch die Errichtung einer Eiſenbahn von Siſſek nach Karlſtadt in Anregung gekommen. Endlich iſt im öſtreichiſchen Italien die kleine Eiſenbahn zwiſchen Mailand und Monza ſeit Auguſt 1840 eröffnet; während an der 40 Meilen langen Locomotivbahn von Mailand über Brescia, Mantua, Verona, Padua nach Venedig gearbeitet wird. Dieſe Bahn ſoll zugleich vermittelſt einer rieſenhaften Brücke Venedig mit dem feſten Lande verbinden. Eine Verordnung vom Jahre 1839 enthält allgemeine Beſtimmungen über Eiſenbahnconceſſionen, namentlich zur Verhütung der Agiotage; und eine Verfügung vom Auguſt 1840 ſetzt das Verhältniß der Eiſenbahnen zum Poſtregale feſt. Für die Bewegung von Truppen und Militäreffecten müſſen die Unternehmer der Regierung ſtets alle zum Transporte dienliche Mittel zur Dispoſition ſtellen.

Dampfſchifffahrt wird auf dem Comerſee und großen See betrieben; auf dem Gmundſee, wo ſie mit der Linzer Eiſenbahn zuſammenhängt; auf dem Po, und iſt auf der Elbe, von Prag nach Dresden, [illegible] worden *). Beſondere Wichtigkeit und Ausdehnung hat aber, nach einigen mißlungenen Verſuchen, ſeit 1830 die Dampfſchifffahrt auf der Donau erlangt. Auch die beiden Nebenflüſſe dieſes Stroms, Save und Theiß, ſind ſchon auf bedeutende Strecken mit Dampfbooten befahren worden, was man in der Mur gleichfalls zu erreichen hofft. Im ſchwarzen Meere ſchließt ſich eine zweite Abtheilung mit 7 Seedampfſchiffen an, für den Verkehr mit Conſtantinopel, Smyrna, Trapezunt und Odeſſa. Man hofft, die Dauer der Fahrt von Wien nach Conſtantinopel noch von 14 auf 8 Tage abkürzen zu können, wenn ſich das durch die Stromſchnellen bei Orſova nothwendige Ausſteigen und Umpacken durch einen Canal vermeiden ließe; wenn durch einen türkiſcherſeits projectirten Canal oder eine Eiſenbahn von Roſſova nach Küſtendſche die Verbindung mit dem ſchwarzen Meere abgekürzt würde; wenn ſchnellere Dampfſchiffe für den Verkehr der Perſonen als der Waaren eingeführt und die ſehr aufhaltenden Quarantaineanſtalten gegen die Levante wegfallen würden. Schon unter den jetzigen Verhältniſſen iſt indeſſen überall längs den Ufern des Stroms eine beträchtliche Steigerung des Werthes von Grund und Boden bemerkbar geworden. Auf dieſe Weiſe wirkt auch die Dampfſchifffahrt für das in raſche Bewegung eingetretene Ungarn als mächtiger Hebel, um dieſes Land ſchnell über ſeinen noch rohen Culturzuſtand hinauszuheben. Außer dieſer Dampfſchifffahrt zur See, die ſich an die Donaulinie anſchließt, hat der Lloyd auſtriaco in Trieſt für den Verkehr mit Venedig, Conſtantinopel und Levante 22 Dampfboote in Thätigkeit. Eine Verordnung vom 28. Januar 1834 erklärte die Dampfſchifffahrt zur See, wie jede andere Schifffahrt, für eine freie, jedem Privatunternehmer zuſtehende Beſchäftigung; dagegen blieben für die Landſeen, für Ströme, Flüſſe und Canäle frühere Beſtimmungen vom Jahre 1817 in Kraft. Auch die übrige Handelsmarine hat in neuerer Zeit einen Aufſchwung genommen, der Oeſtreich einen verhältnißmäßigen Antheil am Welthandel verheißt. In den öſtreichiſchen Haupthäfen des adriatiſchen Meers wird der Seehandel unter eigener Flagge betrieben. Die 15 bedeutenderen Häfen beſitzen 3,300 Handelsſchiffe mit einem Tonnengehalte von 166,000 und einer Bemannung von 16,700 Matroſen. Die Geſammtzahl der größeren Schiffe und Dampfboote war im Jahre 1838 513 mit 127,950 Tonnen; aber in dieſem Jahre allein wurden in Trieſt 27 Schiffe neu erbaut, 9 angekauft und 12 waren auf den Werften. Im Jahre 1833 erſchien die öſtreichiſche Flagge zum erſten Male auf dem ſtillen Meere. Die in Oeſtreich erbauten Schiffe ſind

*) Auf dem Bodenſee ging im Jahre 1841 noch kein öſtreichiſches Dampfſchiff.

von guter Beſchaffenheit, und wenigſtens einzelne haben ſich zugleich durch ſchnelle Fahrten ausgezeichnet.

Geſetzgebung über materielle Production und rechtliche Verhältniſſe der Producenten. — Faſſen wir die rechtlichen Zuſtände der verſchiedenen Claſſen von Producenten und die Geſetzgebung für die drei Hauptzweige der materiellen Production in's Auge, ſo finden wir dieſelbe ſehr abweichend in den einzelnen Theilen der Monarchie, zumal was die agricolen Verhältniſſe betrifft. In Tirol iſt der Bauer faſt überall freier Eigenthümer; in Italien freier Pächter, auf Pachtverträge, die gewöhnlich für 6 — 9 Jahre abgeſchloſſen werden. Hier iſt der gutsherrliche Unterthanenverband beſeitigt und die Theilbarkeit des ſchon lange unter den Schutz eines geregelten Kataſters geſtellten Grundeigenthums anerkannt. In Galizien, in den ſlaviſch-deutſchen und den deutſchen Provinzen herrſcht noch der Lehensnexus vor. Beſonders in den ſlaviſchen Ländern gibt es viele große Familienfideicommiſſe, wodurch die Veräußerung eines beträchtlichen Theils des Bodens verhindert und ſeine Vererbung auf beſtimmte Individuen beſchränkt iſt. Für die Bauernlehen beſteht in allen ſlaviſchen und einigen deutſchen Gegenden der Beſtiftungszwang, wonach das ganze, halbe oder viertel Lehen zwar veräußert, aber nicht getheilt werden darf. Hiernach bemißt ſich auch das Erbrecht, indem nach dem Tode eines Lehnsmannes der älteſte Sohn das Lehen übernimmt und ſeine Geſchwiſter entſchädigt, wenn nicht das Lehen ſelbſt verkauft und der Ertrag nach Geſetz und Teſtament vertheilt wird. Häufig iſt in den ſlaviſchen Ländern der Beſitzer eines vollen Lehens ſeinem Gutsherrn bis zu 104 und im Maximum (Galizien) bis zu 156 Tagen Handarbeit verpflichtet; wobei ein Tag Robote mit Wagen, Pferden oder Rindvieh zwei Tagen Handarbeit gleichgeſetzt wird. Sodann bezieht häufig der Grundherr, oft aber auch die Kirche oder andere Corporationen $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{5}$ des Bruttoertrags; ſo wie bei Beſitzesänderung ein Laudemium von 10 % *). Die Leiſtungen der Bauern ſind in öffentlichen Urbarienbüchern für beide Theile verpflichtend vorgeſchrieben. Das Geſetz beſtimmt das Maximum einer Summe, wofür alle Robote ablösbar ſind, allein nur wenn Lehnsherr und Unterthan einwilligen. Auf dieſe Weiſe ſind die Robote ſüdlich der Donau größtentheils reluirt und darum ein großer Theil des Bodens auf Pacht zu 6 — 8 — 12 Jahren ausgeſtellt. Die Politik der Regierung ſucht der allmäligen Entſtehung eines unabhängigen Bauernſtandes Vorſchub zu thun, indem ſie die Ablöſungen begünſtigt. Zugleich wirkt ſie auf Abſchaffung der großen Familienfideicommiſſe oder hindert wenigſtens die Errichtung neuer, indem ſie ſeit Jahren die Erlaubniß dazu faſt immer verweigert hat. In Tirol und Italien wird über alle rechtliche Verhältniſſe des Grundeigenthums vor den

*) Für den geiſtlichen Zehenten muß ein langes Herkommen bewieſen werden, weshalb die erſt ſpäter in Cultur genommenen Bezirke, wie in Ungarn das reiche Bannat, zehntfrei ſind. Auch in einem Theile des älteren Landes iſt der Zehnte abgelöſ't.

wöhnlichen Gerichten verhandelt; in den ſlaviſchen und anderen deut-
en Provinzen entſcheidet der Gutsherr ſelbſt oder ſein Stellvertreter in
der Inſtanz. Zugleich übt er gewiſſe Strafbefugniſſe aus und iſt in
anchen Fällen berechtigt, den ſtraffälligen Lehnsmann ſeines Guts zu
ſetzen. Die einſchlägigen Staatsbehörden (Kreisämter) haben jedoch
über zu wachen, daß die im Urbarium gezogene Rechtsgrenze nicht über-
itten werde. In Ungarn war bisher der unter der Prügelherrſchaft
begüterten Adels aufgewachſene Bauer in ſeinen rechtlichen Beziehun-
am Tiefſten geſtellt; aber der allgemeine Aufſchwung der magyariſchen
tion hat auch dafür eine Bahn zum Beſſeren gebrochen, ob ſich gleich
factiſchen Verhältniſſe, auf der Baſis eines neuen Rechts, nicht ur-
plich umgeſtalten können. Durch Reichstagsbeſchlüſſe von 1832 bis
40 haben die ungariſchen Bauern die Befugniß erhalten, für den To-
fall und unter Lebenden über Beſitzthum frei zu verfügen; Grundeigen-
m an Ruſticalgründen zu erwerben und, mit Ausnahme der Gerichts-
keit, den ganzen Unterthanenverband, ſowohl einzeln als gemeindeweiſe,
h Uebereinkommen mit ihren Gutsherren, abzulöſen *). Ein wich-
r Unterſchied mit den anderen Provinzen liegt jedoch noch immer darin,
die Bauern ſowohl in ihren Verhältniſſen unter ſich, als mit ihrem
undherrn nicht blos der Jurisdiction des Letzteren, ſondern in höherer
ſtanz auch derjenigen der anderen Comitatsedelleute unterworfen ſind,
r die ſchützende Intervention einer höheren und völlig unbetheiligten
aatsbehörde. Ferner beſteht in den nicht ungariſchen Ländern der
undſatz der gleichen directen Beſteuerung der adelichen, wie der nicht
ichen Güter; doch werden Roboten, Grundzinſen, Laudemium, u ſ. w.
t beſonders kataſtrirt und beſteuert, ſondern dafür von den Provinzial-
iden beſtimmte Summen bezahlt. In Ungarn dagegen iſt der Edelhof
ig ſteuerfrei, und die ganze Grundſteuer, ſo wie alle Comitats- und
meindelaſten ruhen auf den Bauern, als der misera plebs contribuens.
ch beſtehen einige Anomalieen in der ungariſchen Geſetzgebung, die als
eutende Hemmniſſe einer raſcheren Entwickelung der Agricultur erſchei-
. Dahin gehört bei allen adelichen Gütern das mit dem Tode des
en Mitglieds der zuerſt belehnten Familie für den Fiscus eintretende
mfallsrecht, mögen ſich auch in der Zwiſchenzeit mehrere fremde Fami-
durch Kauf, Schenkung ꝛc. im ungeſtörten Beſitze befunden haben.
ner ein ſehr ausgedehnter Familienretract für hundert Jahre in Bezie-
ng auf die adelichen Aviticalgüter. Auf der anderen Seite ſteht dem
ſitzer eines ſolchen Aviticalguts das ſogenannte Oppono brachium zu,
nach er den Wiederbeginn des betreffenden Proceſſes verlangen kann,
ſt wenn dieſer durch alle Inſtanzen für ihn verloren war und bereits
der Execution ſtand. Ueber dieſen für Ungarn ſehr wichtigen, aber auch
wierigen Gegenſtand iſt eine neue Geſetzgebung erſt in Ausſicht geſtellt **).

*) Geſetzartikel VII, §. 9 und VIII der „Geſetzartikel des ungariſchen
chstags von 1840.“

**) Ueber die Erbfolge am avitiſchen (ererbten) und erworbenen Vermögen
r Unterthanen verfügt Geſetzesacte VIII a. a. O.

Digitized by Google

Für die Gewerbe und das Recht der Ausübung des Handels herrſcht in Italien unbedingte Betriebsfreiheit. In den ſlaviſchen und deutſchen Provinzen bildet zwar das Zunftweſen unter der näheren und unmittelbareren Beaufſichtigung und Leitung des Staats die Baſis des Gewerblebens; da jedoch ein liberales Conceſſionsſyſtem beſteht, wonach Fabrikbefugniſſe und Erfindungsprivilegien mit Leichtigkeit erlangt und auf dieſe Weiſe die zunftmäßigen Beſchränkungen und Hemmniſſe mit Zuſtimmung der Regierung leicht beſeitigt werden, ſo iſt wenigſtens der Wirkung, wenn auch nicht dem Grundſatze nach, der Gewerbsthätigkeit ein ziemlich freier Spielraum geöffnet. Auch iſt die Zahl der freien Gewerbs- und Handelszweige in neuerer Zeit vermehrt worden. In Siebenbürgen, wo der Regierung ein geringerer Einfluß auf das einmal Herkömmliche und poſitiv Rechtliche zuſteht, aber auch eine in die zunftmäßigen Schranken nicht zu bannende große Induſtrie kaum vorhanden iſt, haben noch im Lande der Sachſen die Zünfte das Recht der ausſchließlichen Gewerbsverleihung durch Aufnahme neuer Meiſter. Ungarn, wie Siebenbürgen, hat in der Regel nur Perſonalgewerbe, aber keine erblichen oder auf Grundſtücke radicirten. Zwar beſtehen noch in den ungariſchen Städten und einigen Märkten Zünfte; auf dem Lande dagegen können alle Gewerbe frei ausgeübt und die dazu erforderliche Niederlaſſungserlaubniß darf nicht mehr verweigert werden. Die Rechtsverhältniſſe der Fabriken insbeſondere ſind neuerdings auf liberale Weiſe feſtgeſtellt worden, und die Erlaubniß zur Errichtung derſelben iſt ſelbſt auf die vom Handel ausgeſchloſſenen Geiſtlichen und Militärs ausgedehnt, falls dieſe unbewegliche Güter beſitzen, die ſie zu induſtriellen Anlagen benutzen wollen. Kinder unter 9 Jahren dürfen in Oeſtreich nicht in Fabriken verwendet werden. Die Fabrikherren haben in näher vorgeſchriebener Weiſe dafür zu ſorgen, daß der Schulunterricht dieſer Kinder nicht unterbrochen werde, daß ſie ihre Betten einzeln und nach Geſchlechtern geſondert, ſo wie zu beſtimmter Zeit friſche Leib- und Bettwäſche erhalten. Für Ungarn iſt verfügt, daß Kinder unter 12 Jahren nur zu den ihrer Geſundheit und der Entwickelung ihrer Körperkräfte nicht nachtheiligen Arbeiten zu verwenden ſind; und daß auch für Kinder zwiſchen 12 und 16 Jahren die höchſtens neunſtündige Arbeit durch eine Raſtſtunde unterbrochen werden ſoll. Für induſtrielle oder mercantile Actiengeſellſchaften enthält das ungariſche Geſetz das wichtige Verbot jeder Ausſtellung von Actien an Ueberbringer (au porteur). Die öſtreichiſche Regierung läßt ſich noch die Hebung der Gewerbsthätigkeit durch Errichtung von Induſtrie-, Spinn- und Weberſchulen, zumal in den ärmeren Gebirgsgegenden, angelegen ſein; durch Ausſetzung von Prämien und Verleihung außerordentlicher Privilegien, durch baare Unterſtützung productiver Unternehmungen, was jedoch bei der Finanzlage des Staats nur in ſeltenen Fällen geſchieht; durch Hinwirken auf die Entſtehung neuer Gewerbsvereine und Ausſtellungen, ſo wie durch Begünſtigung der bereits beſtehenden. Solche Ausſtellungen von Gewerbserzeugniſſen mit Prämienvertheilung finden gewöhnlich alle drei Jahre in Wien für die ganze Monarchie Statt; für

Italien jährlich in Mailand und Venedig; für Inneröſtreich abwechſelnd in Klagenfurt, Grätz oder Laibach. In Böhmen, Niederöſtreich und Inneröſtreich, wo ſich noch ein beſonderer Verein für die Ausfuhr inneröſtreichiſcher Producte gebildet hat, beſtehen Vereine für Anſchaffung gewerblicher Literatur, Modelle und Muſter, für induſtrielle Reiſen, für Herausgabe von Gewerbsſtatiſtiken und Zeitſchriften u. ſ. w. Für die Wiener Ausſtellungen iſt eine beſondere Commiſſion zu $\frac{2}{3}$ aus Gewerbs- und Handelsleuten, zu $\frac{1}{3}$ aus Beamten der Landesregierung und einigen Mitgliedern des polytechniſchen Inſtituts gebildet. Dieſe Zuſammenſetzung kann mit als Beweis gelten, in welchem Umfange die Regierung bemüht iſt, ſich wenigſtens in den nicht ungariſchen Landen einer ſteten Leitung der Induſtrie zu verſichern.

Die Handelspolitik Oeſtreichs huldigte früher, gleich derjenigen aller anderen europäiſchen Staaten, dem zeitweiſe vorherrſchenden Mercantilſyſtem, wonach man zumal den auswärtigen Handel, aber weſentlich nur in ſeiner einſeitigen Beziehung auf die Ausfuhr oder Einfuhr des baaren Geldes, in's Auge faßte. Unter Maria Thereſia und hauptſächlich unter Joſeph II. kam die Ermunterung des Gewerbfleißes und die Beſeitigung vielfacher Hemmniſſe der Production und des inneren Verkehrs dem natürlichen Wachsthum der Induſtrie zu Hülfe. Zugleich wurde der Grund zu einem Prohibitivſyſteme, als einem Schutzmittel der gewerblichen Thätigkeit, gelegt. Dieſes in ſeinen wichtigſten Satzungen hinſichtlich der Einfuhr fremder Fabricate als Verbot wirkende Zollſyſtem wurde unter Franz I. vervollſtändigt und iſt ſeitdem, von einzelnen Schwankungen abgeſehen, weſentlich daſſelbe geblieben. Seine allgemeine Grundlage iſt die Zollordnung von 1835 und der Zolltarif vom J. 1838. Die nähere Betrachtung deſſelben läßt indeſſen erkennen, daß bei der vielfach mißlichen finanziellen Lage des Staats außer der volkswirthſchaftlichen auch die fiscaliſchen Rückſichten darauf großen Einfluß gewannen, und zwar in höherem Grade, als zumal im deutſchen Handelsvereine der Fall iſt. Für Erhebung ſeiner Zölle unterhält Oeſtreich für ſeine deutſchen, italieniſchen und ſlaviſchen Länder, ohne Ungarn und Siebenbürgen, eine Grenzwache von 14,110 Mann, wozu noch für die Controle indirecter Abgaben im Innern der Monarchie eine Gefällenwache von 8,528 Mann kommt. Dies verhindert nicht einen ziemlich organiſirten Schmuggel, der beſonders an der Grenze von Böhmen, Oberöſtreich und Vorarlberg in bedeutendem Umfange, oft mit großer Kühnheit, betrieben wird *). Wie der Tarif des deutſchen Handelsvereins, ſo erhebt auch der öſtreichiſche den Eingangszoll theils blos nach dem Gewichte, theils auch mit Berückſichtigung des Werths der Waaren, wonach die in kleinen Maſſen eingehenden Luxusgegenſtände verhältnißmäßig wenig entrichten, und der Zollſchutz weſentlich der in's

*) Im Jahre 1838 wurden in Tirol 5,383 Gefällsübertretungen entdeckt; in Oberöſtreich 4,336; von den letzteren betrafen 1349 das Zollgefälle, 1624 die Conſumtionsſteuer.

Groſse gehenden populären Induſtrie zu Gute kommt. Getreide, ſo wie die der Fabrication dienenden Rohſtoffe und Hülfsſtoffe werden zu geringen Zollſätzen, die gleichwohl meiſtens höher ſind, als im deutſchen Handelsvereine, zugelaſſen *). Dies gilt in noch höherem Maße von überſeeiſchen Conſumtibilien **). Der Eingangszoll von den wichtigſten Manufacten, von Webe-, Wirk- und Strickwaaren, von Baumwolle-, Wolle- und feinen Metallwaaren iſt 60%, von Leinen und Seidewaaren 50—200% des Werths. Zugleich aber ſind dieſe Waaren dem eigentlichen Handelsverkehre ganz entzogen und können nur unmittelbar zum Privatgebrauch und mit beſonderer Bewilligung bezogen werden; eine Beſchränkung, die freilich vielfach umgangen wird. Sonſt iſt der Zollſatz für die erlaubten Fabricate durchſchnittlich zu 20% des Werths berechnet, während er im deutſchen Zollvereine urſprünglich auf 10% angeſetzt war, insbeſondere aber für Baumwollezeuge zu 20—75%, für Wollegewebe zu 5—70%, für Seidenſtoffe zu 10—20% ***). Für den literariſchen und artiſtiſchen Verkehr mit Büchern, Bildern u. ſ. w. ſind ſeit dem 8. Aug. 1840 einige Veränderungen in den Zollſätzen und einige Erleichterungen eingetreten. Wenn hierbei die ſchon früher geltende Beſtimmung beibehalten wurde, daß illiriſche und walachiſche Bücher jeder Art nicht ohne ſpecielle Bewilligung aus der Fremde bezogen werden dürfen, ſo lag dem wohl die Rückſicht der höheren Politik zu Grunde, daß man am Wenigſten geneigt ſein mag, dem Auslande einen Einfluß auf die Bekenner der nicht unirten, oder der ruſſiſch-griechiſchen Kirche zu geſtatten. Die Ausfuhrzölle betragen im Durchſchnitt $\frac{5}{12}$ % oder 1 Pfennig vom Gulden Werth; doch ſind einzelne wichtige Artikel, wie Wolle, höher beſteuert †). Der Tranſit, für den ein beſonderer Tarif beſteht, iſt begünſtigt und einzelne Straßenzüge, wie von der Seeküſte nach der Schweiz und Süddeutſchland, ſind von dem ohnehin kleinen Durchfuhrzolle befreit. Ausfuhrprämien zur Beförderung des auswärtigen Verkehrs werden jetzt nur noch ſelten angewendet.

Die Verſchiedenheit der Steuerſyſteme in der ungariſchen und nicht ungariſchen Länderhälfte hat die Einführung einer Zwiſchenmauth und eines Ausgleichungszolls zur Folge gehabt. Außerdem hat noch Dalmatien ſein eigenes Zollſyſtem und ſeine beſondere Zollverfaſſung. Sodann liegt Iſtrien außerhalb der allgemeinen Zolllinie, und endlich bilden die Häfen Trieſt, mit ſeinem Gebiete, Venedig und Fiume, ſo wie Brody an der galiziſchen Grenze gegen Rußland, im Verkehre mit dem Auslande beſtimmte Freibezirke. Ungarn hat nur eine ſehr geringe Grundſteuer, von welcher der Adel überdies befreit iſt; auch gibt es daſelbſt keine Conſumtionsſteuer, keine Tabak- und Stempelſteuer u. ſ. w. In

*) Rohe Baumwolle zahlt im deutſchen Handelsvereine nichts; in Deſtreich 1 Guld. 40 Kr. per Centner.

**) Reis wird in Deſtreich geringer verzollt.

***) Baumwollegarn wird um 217—480% höher verzollt, als im deutſchen Handelsvereine.

†) Die Ausfuhr von Seidecocons iſt ganz verboten.

Digitized by Google

um dieſes Land in größerem Maße zu den Staatslaſten beizuziehen und eine Ueberſiedlung der Fabriken nach den minder belaſteten Gegenden zu verhüten, beſteht ein gegenſeitiger Einfuhrzoll für den Verkehr zwiſchen Ungarn, Siebenbürgen und Militärgrenze auf der einen Seite, und der nicht ungariſchen Hälfte der Monarchie andererſeits, der indeſſen durchſchnittlich 10% des Werths der Waaren nicht überſteigt *). Der Zoll von wollenen und mehrern anderen Fabricaten iſt beim Eingange von Oeſtreich nach Ungarn weit höher, als im entgegengeſetzten Falle; auch dürfen zur Begünſtigung der ungariſchen Fabriken Garne, ſo wie Runkelrübenzucker, zollfrei in die anderen Provinzen eingehen, und überdies iſt einzelnen Webereien Ungarns ein Nachlaß von der Hälfte des Einfuhrzolls bewilligt. Außer dem gegenſeitigen Einfuhrzolle muß bei dieſem Zwiſchenverkehre noch der allgemeine Ausfuhrzoll von $\frac{6}{12}$ % entrichtet werden. Es verſteht ſich, daß Waaren, die vom Auslande kommen, gegen einmalige Zollentrichtung von der nicht ungariſchen Hälfte in die ungariſche und umgekehrt gebracht werden können. Da ſich noch zur Zeit die Ausfuhr Ungarns weſentlich auf Urproducte beſchränkt, ſo iſt die Wirkung der beiderſeitigen Beſchränkungen des Verkehrs ein Schutz der Urproduction für die nicht ungariſchen Provinzen. Auf der anderen Seite iſt die ungariſche Induſtrie, dem Auslande gegenüber, unter die allgemeinen Sicherungsmaßregeln der Monarchie geſtellt, ſo wie im Verhältniſſe zu den anderen Provinzen unter einen beſonderen, wenn auch beiläufig um die Hälfte geringeren Schutz. Steht nun gleichwohl der ungariſche Gewerbfleiß im Verhältniſſe zur weſtlichen Hälfte der Monarchie noch weit zurück, ſo iſt dies ein Beweis, daß Ungarn die Culturſtufe, die eine höhere Entwickelung deſſelben möglich macht, noch nicht erreicht hat; und daß es vor Allem auf Vervollkommnung ſeiner Communicationsmittel bedacht ſein muß, um zunächſt ſeiner Urproduction einen höheren Aufſchwung zu verleihen und in dieſer den ſicheren Boden zu gewinnen, aus dem ſich eine gedeihliche Induſtrie in größerem Maßſtabe zu entfalten vermag. Nächſt dieſen Communicationsmitteln ſind gehörige Garantieen des Credits und die Herſtellung einer geordneten und prompten Rechtspflege die wichtigſten Hebel des Handels und jeder Art von Production. Ungarn kannte bisher kein Wechſelrecht und keine Wechſelſtrenge bis zum Reichstage von 1839—40, wodurch es ein Wechſelrecht, ein Handelsrecht, ein neues Hypothekengeſetz (Intabulationsgeſetz) und eine neue Concursordnung erhielt. Nur Geiſtliche und active Militärs ſind auch fernerhin zu wechſelrechtlicher Haftung unfähig.

In dem Maße, als Gewerbfleiß und Handel an Ausdehnung gewonnen, war die Politik der Regierung, dem Auslande gegenüber, auf Regulirung der Verkehrsverhältniſſe durch den Abſchluß zahlreicher Handelsverträge bedacht. Theils commerciell, theils auch politiſch beſonders bedeutend ſind die Verträge mit der Türkei und mit England, ſo wie

*) Dieſer Einfuhrzoll wird beim Eingang nach Ungarn nach dem ſogenannten ungariſchen Dreißigſttarif von 1795 erhoben.

die Uebereinkunft mit Rußland über die Donauſchifffahrt. Von wachſendem Intereſſe nicht blos für Oeſtreich, ſondern auch für das übrige Deutſchland ſind die Verhältniſſe des Verkehrs und der Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere und der meiſtens deutſch-ungariſchen Donau, als der natürlichſten und leichteſten Verbindungsſtraße für den Handel des mittleren Europa mit einem großen Theile des Orients. Der Friede von Adrianopel vom 14. Sept. 1829 hatte allen Schiffen die freie Fahrt auf dem ſchwarzen Meere geſtattet; aber zugleich die ruſſiſche Handelsflagge dadurch begünſtigt, daß ſie in keinem Falle der ſonſt üblichen Päſſe mehr bedarf. Der Vertrag von Unkiar-Skeleſſi, am 8. Juli 1833 für 8 Jahre abgeſchloſſen, verpflichtete die Pforte für den Fall eines Seekriegs gegen Rußland zur Sperrung der Dardanellen für alle nicht ruſſiſchen Schiffe, verwandelte dadurch für den vorausgeſetzten Fall das ſchwarze Meer in einen ruſſiſchen Binnenſee und gab die Schifffahrt und den Handel daſelbſt in die Hände der Ruſſen. Großbritannien und Frankreich proteſtirten gegen dieſe Uebereinkunft, und wenn ſich Oeſtreich hierbei auf eine mehr paſſive Rolle beſchränkte, ſo lag wohl der Grund darin, daß ſein Verkehr auf dem ſchwarzen Meere noch keinen großen Aufſchwung gewonnen hatte. In den folgenden Jahren aber haben ſich die Verhältniſſe ſo weit verändert, daß ſchon 1837 und 1838 nicht weniger als 206 öſtreichiſche, dagegen nur 40 engliſche und 11 franzöſiſche Schiffe in die Sulinamündung eingelaufen ſind. Zwiſchen den europäiſchen Großmächten und der Pforte iſt am 13. Juli 1841 ein Vertrag zur Anerkennung und Befolgung der lange befolgten Regel zu Stande gekommen, die thraciſchen Meerengen allen Handelsſchiffen offen zu laſſen, dagegen für alle Kriegsſchiffe, ſo lange die Pforte im Frieden bleibt, geſperrt zu halten. Es liegt nahe genug, daß auch die Vollziehung dieſes Vertrags nur zum einſeitigen Vortheile Rußlands gereichen kann, dagegen zum Nachtheile Oeſtreichs und jeder anderen Macht, die bei dem Handel auf dem ſchwarzen Meere betheiligt iſt. Im Falle eines Kriegs, welchen Oeſtreich, im Bunde mit Großbritannien oder einer anderen Seemacht gegen Rußland zu führen hätte, wäre der Kriegsmarine der Hülfsmacht die Dardanellenſtraße verſchloſſen, und bei dem geſicherten Uebergewichte Rußlands auf dem ſchwarzen Meere der öſtreichiſche Handel daſelbſt zum einſeitigen Vortheile des ruſſiſchen vernichtet, der ſeinerſeits nicht die geringſte Störung zu beſorgen haben würde. Noch unmittelbarer wurden die commerciellen Verhältniſſe Oeſtreichs durch die Stellung berührt, die Rußland ſeit dem Frieden von Adrianopel an den Mündungen der Donau genommen hat. Dieſer Vertrag hatte die türkiſche Grenze auf das rechte Ufer des ſüdlichſten Donauarms (Georgsarms) zurückgedrängt; das Gebiet zwiſchen St. Georg und Sulina neutral erklärt, ſo daß auch auf 2 Stunden nördlich der Sulinamündung keine Niederlaſſung gegründet werden ſoll; aber zugleich Rußland das Recht zur Anordnung der nöthigen Quarantainemaßregeln zuerkannt. Schon vor dem Frieden von Adrianopel war die freie Donauſchifffahrt auf dem türkiſchen Gebiete anerkannt, und Oeſtreich, das an

dieſem Frieden keinen Theil genommen, konnte durch denſelben in ſeinen Befugniſſen nicht verkürzt werden; ſelbſt ohne das in der Wiener Congreſsacte ausgeſprochene völkerrechtliche Princip der freien Schifffahrt auf allen Strömen, die mehrere Staaten begrenzen oder durchſchneiden. Als darum in der Folge Rußland unter dem Namen einer Geſundheitstare einen Zoll erhob; als mehrere betheiligte Mächte Urſache fanden, über weitere Hemmniſſe der Schifffahrt und des Handels gegen dieſe Macht Beſchwerde zu führen; als man insbeſondere gewahren mußte, daß die Waſſertiefe des Sulinaarms, des einzigen, worauf Seeſchiffe von 300 Tonnen bis Galacz und Ibrail herauffegeln können, bereits von 12 auf 8 Fuß abgenommen hatte, und daß ſeit 1829 ruſſiſcherſeits durchaus nichts geſchehen war, um der zunehmenden Verſandung vorzubeugen, ſo wurden dieſe Uebelſtände der Gegenſtand lebhafter Remonſtrationen und Unterhandlungen von öſtreichiſcher und britiſcher Seite. Endlich, am 25. Juli 1840, kam zwiſchen Oeſtreich und Rußland ein auf 10 Jahre abgeſchloſſener, auf die Beſtimmungen der Wiener Congreſsacte baſirter, auch für die anderen betheiligten Nationen gültiger Vertrag zu Stande. Hiernach blieb Rußland die Anordnung beſtimmter Sanitätsmaßregeln überlaſſen, und als Koſtenerſatz für die vorzunehmende Ausſandung wurde ihm die Erhebung einer Abgabe von 2 bis 3 ſpan. Piaſtern für jedes auslaufende Schiff, ſo wie eine Leuchthurmsgebühr von 1 ſpan. Piaſter zugeſtanden. Von der Vornahme bedeutender Arbeiten zur Förderung der Sulinafahrt iſt indeſſen bis jetzt nichts bekannt geworden, und wenigſtens ſind die Verhältniſſe der Art, daß der ganze durch die Donau vermittelte Seehandel ſtets von der ruſſiſchen Gnade abhängig bleibt.

Die Handelspolitik Oeſtreichs hat in der neueſten Zeit manche Anfechtungen erfahren. Man hat darauf hingewieſen, daß die Fabrication in Eiſen zurückgeblieben ſei, und dies namentlich einigen ungeſchickten Reglements der Beamten zuſchreiben wollen, welche die Ausbeutung keines Eiſenwerks geſtatteten, wenn nicht der Beſitzer eine genügende Menge Wald zum Betrieb deſſelben nachweiſen konnte. Man hat hervorgehoben, daß die Induſtrie nur im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eine höhere Stufe erreicht habe; daß ſich hier, außer der bedeutenden Seidefabrication, auch eine große Zahl der Spinnereien und Webereien in Baumwolle befinde, während gleichwohl in die italieniſchen Provinzen eine beſonders beträchtliche Menge engliſchen Fabricats auf geſetzlichem und ungeſetzlichem Wege gelange; daß noch viel weniger die Induſtrie der anderen Provinzen den Bedarf der Monarchie befriedigen könne, woher es komme, daß Baumwollewaaren in Oeſtreich weit theurer ſeien, als in England. Während aber die Conſumenten die Manufacten um ſo viel höher bezahlen müßten, finde der überfließende landwirthſchaftliche Reichthum einzelner Provinzen, namentlich Ungarns, hauptſächlich aus Mangel an Communicationsmitteln, keinen Abſatz. Darum laſſe man oft ein Dritttheil der Ernte aus Nachläſſigkeit und weil keine genügende Ausfuhr möglich ſei, verderben, und viele Provinzen

befänden ſich fortdauernd in notoriſcher Armuth. Aus dem Allen ha man nun im britiſchen Intereſſe die Folgerung ziehen wollen, daß ſic Oeſtreich mit dem gewerbreichen England verbinden, die Einfuhr bri tiſcher Fabricate erleichtern und ſich übrigens weſentlich darauf beſchrän ken müſſe, die Ausfuhr ſeiner landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe durc beſſere Communicationsmittel und die Wegräumung anderer Hinderniſſ zu befördern *). Es wurde indeſſen ſchon oben bemerkt, daß die bloſ Zahl der Fabriken in den einzelnen Theilen der Monarchie keineswegs als Maßſtab für die Ausdehnung des Gewerbfleißes dienen könne **) Genügt gleich die Baumwollemanufactur nicht dem Bedürfniſſe, ſo lie fert doch die Fabrication in Wolle, Leinen und Eiſen bedeutende Ueber ſchüſſe in den Ausfuhrhandel. Die Ueberſchwemmung mit britiſcher Fabricaten würde aber nicht blos die Induſtrie in Baumwolle in eine Zeit herabdrücken, da durch die wachſende Zufuhr des Rohſtoffs au dem nahen Aegypten die Bedingungen dafür günſtiger geworden ſind ſondern auch einen mittelbar nachtheiligen Einfluß auf die Fabricatio in Wolle und Leinen äußern. Gewiß iſt es eine beſonders wichtig Aufgabe, der landwirthſchaftlichen Production beſſere Abſatzwege zu ver ſchaffen; allein es iſt nicht abzuſehen, wie dieſe für Ungarn durch ein Begünſtigung des britiſchen Gewerbfleißes auf Koſten des öſtreichiſche in höherem Maße gewonnen werden ſollten, als ſie jetzt ſchon vorhan den ſind. Wie groß oder gering übrigens die in jedem Staate vor kommenden einzelnen Mißgriffe der Handelspolitik gerade in Oeſtreic ſein mögen, ſo darf man nicht überſehen, wie die Production in ihre verſchiedenen Zweigen vor allem Anderen eines feſten und ſicheren Bo dens bedarf, ſo daß die Schwankungen und plötzlichen Uebergänge de Geſetzgebung gerade der größte Fehler ſind, deſſen ſich dieſe ſchuldi machen kann. Alle nothwendigen Veränderungen in dieſer Beziehun ſollen ſich den nur allmäligen Veränderungen im Culturſtande ſelbſt an paſſen; aber dann auch muß Oeſtreich ohne Zweifel ein ganz andere Ziel vor Augen haben, als nur die erleichterte Einfuhr britiſcher Fa bricate. Jedes politiſche und commercielle Intereſſe, die Natur ſelbſ durch den Lauf der Ströme, weiſ't die germaniſchen und ungariſcher Lande auf einen großen Handelsbund hin, der bis an die Ufer de ſchwarzen Meeres vordringen ſoll, wie er das adriatiſche Meer, die Oſ ſee und Nordſee berühren würde. Wie noch zur Zeit die politiſchen un zumal die finanziellen Verhältniſſe Ungarns beſchaffen ſind, liegt freilic eine vollſtändige commercielle Vereinigung dieſes Landes mit der germa

*) S. British and Foreign Review v. J. 1840. Darin wird unter An derem behauptet, daß die Baumwollewaaren in Oeſtreich um 75 bis 10 theurer ſeien, als in England. Nach einer Berichtigung der allgem. Zeitun ſtehen ſie indeſſen in der Regel nur um 25 g höher.

**) Gleich wenig läßt ſich, bei dem ſehr ungleichartigen Abgabenſyſteme, nach der Beſteuerung der Gewerbe der Umfang der Induſtrie in den einzelnen Pro vinzen bemeſſen, wie dies gleichfalls in der British and Foreign Review ver ſucht wurde. Siehe darüber unten „Finanzweſen."

Europas noch in weiter Ferne. Wohl aber iſt der Ge-
Verbindung der weſtlichen Provinzen der Monarchie mit
Handelsbünde auch in Oeſtreich ſchon erwacht. Insbe-

Digitized by Google

nahmen. Die Geſammtzahl der die Elementarſchulen Beſuchenden war alſo 2,201,000, darunter 1,225,000 Knaben und 976,500 Mädchen. Der Unterricht beſchränkt ſich auf Religion und Sittenlehre, auf Leſen, Schreiben und etwas Rechnen. In den größeren Orten ſind noch Ober- oder Hauptſchulen, an die ſich da und dort allgemeine und beſondere Real- und Gewerbſchulen anſchließen. Für Mädchen wird ein höherer Unterricht in mehreren weiblichen Stiftern und Klöſtern der Urſulinerinnen, Benedictinerinnen, Tertianerinnen, barmherzigen Schweſtern rc. ertheilt. Im Königreiche Ungarn ſind, außer den Dorfſchulen, über 100 katholiſche Haupt- und Primärſchulen; Siebenbürgen hat nur 1,524 Volksſchulen, worunter 278 katholiſche; die nur halb ſo ſtark bevölkerte Militärgrenze dagegen 1113, wovon 569 katholiſche. In dieſen Provinzen theilen ſich die Schulen theils nach der Religion, theils nach der Nationalität; doch iſt in dem ganzen ſüdöſtlichen Gebiete der Monarchie der Volksunterricht noch höchſt dürftig. Die Entſtehung von Kleinkinderſchulen wird von der Regierung begünſtigt: es gibt deren in jeder Vorſtadt Wiens, ſo wie in allen Provinzialſtädten der nicht ungariſchen Lande. Wer ſich einem Fache, das höhere techniſche Bildung erfordert, widmen will, tritt mit erreichtem ſechzehnten Jahre in eine der beſonderen techniſchen Lehranſtalten ein, unter welchen das polytechniſche Inſtitut zu Wien, als Centralbildungsanſtalt für Handel und Gewerbe, nächſtdem das ſtändiſch-techniſche Lehrinſtitut zu Prag ausgezeichnet iſt. In den ſonſtigen Realſchulen der Provinzialhauptſtädte werden zwar dieſelben Fächer, aber nicht in der gleichen Ausdehnung vorgetragen; auch befähigen nur Zeugniſſe aus den zwei erſten Anſtalten zu einer techniſchen Anſtellung von Seiten des Staats.

Der mittlere gelehrte Unterricht, als Vorbereitung für den höheren, wird nach dreijährigem Unterrichte in den Normalſchulen 6 Jahre lang auf den Gymnaſien ertheilt, deren es im Jahre 1838 in der geſammten Monarchie, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, 117 katholiſche und 11 akatholiſche gab. Daran ſchließen ſich mehrere beſondere theologiſche und philoſophiſche Anſtalten, unter welchen letzteren 5 Lyceen in Provinzialhauptſtädten, die keine Univerſitäten haben. Auf den unteren und oberen Gymnaſialſchulen ſind die Lehrgegenſtände: allgemeine, beſonders aber öſtreichiſche Geſchichte, claſſiſche Literatur, griechiſche Philologie, Aeſthetik, welche Rhetorik, Poeſie und Theorie der ſchönen Künſte umfaßt, ſo wie Geſchichte der Poeſie. Von den 8 Univerſitäten in den nicht ungariſchen Ländern haben 5 alle vier Facultäten, die anderen nur zwei oder drei. Für das Studium von Rechtswiſſenſchaft und Theologie ſind vier, für das der Medicin fünf Jahre vorgeſchrieben, nach einem vorgängigen zweijährigen Unterrichte in den ſogenannten philoſophiſchen Fächern, ſo daß alſo die ganze Studirzeit mindeſtens funfzehn Jahre begreift. Im Ganzen wird acht Jahre lateiniſch und fünf Jahre griechiſch nach Regeln und Chreſtomathieen gelehrt. Die Geſchichte dagegen und die Erziehungskunde gelten in den philoſophiſchen Studien als freie Fächer, da ſie nur für Stipendiaten und die vom Schulgelde Befreiten obligatoriſch ſind.

Das Königreich Ungarn hat 66 katholiſche, 17 proteſtantiſche und ein nicht unirt griechiſches Gymnaſium; eine Univerſität zu Peſth, und 5 katholiſche ſogenannte Akademieen mit juridiſchen und philoſophiſchen Studien, wornach das ganze ungariſche Schulweſen in 5 Lehrbezirke eingetheilt iſt; endlich 4 lutheriſche und 3 reformirte Akademieen und 1 griechiſche Anſtalt. Siebenbürgen hat 23 Gymnaſien, wovon 12 akatholiſche, 4 reformirte und ein unitariſches Collegium; dann ein katholiſches akademiſches Lyceum zu Clauſenburg, das gleichſam die Landesuniverſität iſt. Im Jahre 1838 war die Zahl der mittleren und höheren Lehranſtalten in allen Provinzen, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, 216 mit 1852 Lehrern und 53,248 Studirenden. Vor den meiſten anderen Provinzen iſt ſowohl der Elementarunterricht als der Gymnaſialunterricht in Tirol verbreitet, wo man doppelt ſo viel Gymnaſien (8) und Gymnaſialſchüler (1400), als im ſtärker bevölkerten Steiermark zählt. Außerdem gibt es in der Monarchie noch 347 Erziehungsanſtalten verſchiedener Art: Convicte in Klöſtern, die beſonders häufig in Italien Erziehungsanſtalten theils für männliche, theils für weibliche Jugend ſind; geiſtliche Seminarien; Regimentserziehungshäuſer für Soldatenkinder; 4 Blinden- und 6 Taubſtummeninſtitute ꝛc. Charakteriſtiſch ſind die Adelsconvicte und die ausſchließlich für den jungen Adel beſtimmten höheren Bildungsanſtalten. Dahin gehört beſonders die von etwa 200 Studirenden beſuchte und im Range der Prager Univerſität gleichgeſtellte thereſianiſche Ritterakademie zu Wien, eine ſtaatswiſſenſchaftliche, oder juridiſch-politiſche Bildungsanſtalt für den Adel aller Provinzen *).

Das in Oeſtreich herrſchende Unterrichtsſyſtem, wofür unter Maria Thereſia und Joſeph II. mehr die materielle Grundlage gelegt wurde, erhielt unter Franz I. ſeine vollſtändigere Ausbildung, in einem Sinne, der den Abſichten Joſeph's wohl ſchwerlich entſpricht. Dieſer hatte aus eingezogenen Jeſuiten- und Bruderſchaftsgütern, aus verſchiedenen Abgaben und Beiträgen in jeder Provinz einen Studienfonds zur Dotirung der Schulen bei unzureichendem eigenen Vermögen errichtet. Das Deficit in den Einnahmen wird gewöhnlich in der Form von Anleihen bei dem kaiſerlichen Schatze gedeckt. Ungeachtet der Vorſchriften Joſeph's über das Einkommen der zugleich zum Meßnerdienſte verpflichteten Volksſchullehrer, iſt doch die ökonomiſche Lage derſelben, zumal in den zahlreichen Patrimonialherrſchaften, meiſtens ſehr kümmerlich, und auch der in den Provinzialhauptſtädten ertheilte pädagogiſche Unterricht, trotz der vorgeſchriebenen ſtrengen Prüfungen, dürftig genug. Auch die Stellung der Profeſſoren an den höheren Lehranſtalten iſt meiſtens nicht ſehr glänzend. Damit hängt es zum Theil zuſammen, daß, neben einzelnen rühmlichen Ausnahmen, die Zahl der weniger als mittelmäßigen Lehrer in Oeſtreich noch beſonders groß iſt; und daß mit den Prüfungszeugniſſen für die Kinder

*) Aus den Schülern am Thereſianum werden die Pagen für den Hof gewählt.

reicher Eltern oft genug eine Art Handel getrieben wird. Die Berufung der Profeſſoren ſelbſt zu den höchſten Lehrſtellen erfolgt nach einem ſchriftlichen Concursverfahren, deſſen Prüfungsreſultate aber geheim bleiben und wodurch dem überhaupt noch weit herrſchenden Protectionsweſen um ſo mehr Spielraum geſtattet wird. Die Hauptprincipien des ganzen Syſtems ſind die ausſchließliche Leitung der Erziehung aller Stände durch den Staat und die durchgreifende Verbindung jeder Art Erziehung mit Kirche und Religion. Hiernach beſteht eine ſtufenweiſe Controle und Aufſicht geiſtlicher und weltlicher Behörden, die ſich auch auf den nicht ſehr begünſtigten Privatunterricht erſtreckt. Die Pfarrer, die in den Volksſchulen den religiöſen Unterricht ertheilen, ſtellen zugleich die Zeugniſſe der Schüler aus und verſetzen von einer Claſſe in die andere. In höherer Inſtanz ſteht die Leitung des Volksſchulweſens geiſtlicherſeits den Biſchöfen, weltlicherſeits den Kreisämtern und Landesſtellen zu. Auch die meiſten Gymnaſien werden von den verſchiedenen geiſtlichen Orden der Piariſten (45), Benedictiner (16) ꝛc. gehalten. An der Spitze des ganzen Unterrichtsweſens ſteht für alle nicht ungariſchen Länder, mit specieller Ausnahme einiger Lehranſtalten, die Studienhofcommiſſion zu Wien; in Ungarn und Siebenbürgen wird daſſelbe von den Provinzialbehörden abgeſondert verwaltet. Die Hofcommiſſion, ein Nebenzweig der politiſchen Centralſtellen, hat meiſtens geiſtliche Mitglieder und ſetzt ſich mit den Conſiſtorien der 5 Confeſſionen in Verbindung. Sie iſt eine berathende, aufſehende, zum Theil auch executive Behörde; aber nie geſetzgebend, ſo daß es ſelbſt für jede Abänderung der Schulſtunden, oder für Einführung einer neuen Grammatik u. dergl. eines beſonderen kaiſerlichen Edicts bedarf. Der Studienplan ſchreibt allen Profeſſoren die Schulbücher vor, wovon ſie in keiner Weiſe abweichen dürfen. Wie die Studenten, ſtehen auch die Lehrer unter ſtrenger Aufſicht, ſo daß ſchon für die nicht ganz orthodoxe Erklärung einer Bibelſtelle auf ſummariſches Verfahren bei Entlaſſung verfügt wurde. Die Lehrmethode iſt noch immer die der Jeſuiten, denen in neueſter Zeit wieder mehrere Lehranſtalten, wie das Thereſianum in Innsbruck u. a., eingeräumt wurden. Hiernach zieht ſich durch das ganze Unterrichtsweſen von ſehr einförmigem Charakter ein bis in's Einzelſte ausgebildeter Formalismus und Schematismus, wozu namentlich auch die vielfach ſich wiederholenden Prüfungen und, als Hauptgegenſtand der religiöſen Erziehung, der Mechanismus geiſtlicher Exercitien gehört. Selbſt für die Promotionen zu akademiſchen Graden beſteht noch das ganze Gerippe der früher herkömmlichen leeren Formalitäten. Alles beſchränkt ſich weſentlich auf ein bloſes Einlernen, und verbannt bleibt, was die freiere ſchöpferiſche Thätigkeit irgendwie zu wecken vermöchte. Das Ziel alles mittleren und höheren Unterrichts iſt die Abrichtung für ſpecielle Fach- und Brotſtudien in gerader, regelrechter Bahn, die keine Abſchweifung nach den Höhen und Tiefen der Wiſſenſchaft geſtattet; ohne daß doch der geradeſte Weg hier auch immer der kürzeſte wäre. In den von Franz I. oft genug wiederholten Worten: „Ich brauche keine gelehrten, ſondern gute Unterthanen" drückt ſich die leitende Maxime

ſind 90 Buchhandlungen, oder 1 auf je 122,222 Einwohner, währe
in Sachſen, Würtemberg, Preußen und Baiern ſchon auf je 10,2
— 32,653 — 33,899 und 36,842 eine Buchhandlung gezählt wird *)
Die dem öſtreichiſchen Geiſtesleben von Oben her gegebene Richtung u
die ſtrenge Ueberwachung deſſelben machen es erklärlich, daß im G
biete der ſpeculativen Wiſſenſchaften, der Politik und aller Sociallehr
nirgends Bedeutendes hervortritt. Wichtiger ſind die Leiſtungen i
Fache der Philologie, die am Wenigſten Gefahr läuft, mit der politiſ
conſervativen Richtung irgendwo in Colliſion zu gerathen; ſodan
in der Geſchichte, allein hauptſächlich nur in der Specialgeſchichte Oeſ
reichs und ſeiner einzelnen Landestheile; in der poſitiven und zumal d
öſtreichiſchen Rechtskunde; in der Geographie und ſowohl in der allg
meinen, als ſpeciell öſtreichiſchen Statiſtik. Auf dieſem Gebiete ſin
ſeit Kurzem viele und dankenswerthe Werke erſchienen; aber auch dar
ließ ſich bemerken, daß die öſtreichiſchen Statiſtiker eben ſo ſorgfältig i
der Sammlung der Thatſachen, als ſchüchtern in ihren Urtheilen un
in der Erforſchung der Geſetze des Völkerlebens ſind. In der Med
ein, Phyſik und den anderen Naturwiſſenſchaften ſind gleichfalls b
deutende Namen aufzuweiſen. Treffend bleibt übrigens die Bemerkun
des Chemikers Liebig, daß für die Chemie mehr gute Anſtalten
als gute Chemiker vorhanden ſeien, während in Preußen der umg
kehrte Fall Statt finde. Ueberhaupt tritt noch die Sorge für das Real
mehr hervor, als diejenige für ausgezeichnete Perſönlichkeiten; doch i
rühmend anzuerkennen, daß die Regierung den gerügten Mangel anzu
erkennen ſchien und alsbald auf möglichſte Abhülfe bedacht war. Oeſt
reich nimmt Theil an den allgemeinen Verſammlungen deutſcher Natur
forſcher, Landwirthe u. ſ. w.; es hat überdies einen ſpeciellen Verein
öſtreichiſcher Naturforſcher und Aerzte. Während aber Böhmen, Un
garn und öſtreichiſch Italien Akademieen der Wiſſenſchaften haben, fehl
es noch in Wien, wo doch ſchon unter Maximilian I. eine Akade
mie gegründet werden ſollte, an einem ſolchen Mittelpuncte. Doch iſ
das Intereſſe dafür in neueſter Zeit erwacht, wie denn überhaupt di
Abſonderung Oeſtreichs nicht von der Art ſein konnte, um es völlig
außer den Bereich der geiſtigen Bewegung der Neuzeit zu ſetzen. Ein
beſonders friſche Regſamkeit läßt ſich in der deutſch-böhmiſchen Literatur
gewahren, allein noch mehr im Gebiete der Poeſie, als der Wiſſen
ſchaft. Eine junge vielverſprechende Dichterſchule hat ſich hier in den
letzten Jahren den ſchon früher rühmlich bekannten Dichtern Oeſtreichs
zur Seite geſtellt. Ueberhaupt iſt es die Poeſie, womit dieſes in der
jüngſten Zeit am Bedeutendſten in das Geiſtesleben der deutſchen Nation
eingegriffen hat, ob es gleich nicht Sterne erſter Größe, die auf neuen
Bahnen vorangeleuchtet, aufweiſen konnte. Muſik und bildende Kunſt

*) Nach Springer a. a. O. war im Jahre 1837 die Zahl der Buchhandlungen im deutſchen Bundesgebiete 137, in der Lombardei 138, in Venedig 17.

… Italien*), hauptſächlich bei Deutſchen und Böhmen hei- … insbeſondere iſt Oeſtreich die wahre Heimath der deutſchen … und wenn dieſe hier, wie überall, am allgemein bemerkbaren … Theil nimmt, fehlt es doch auch jetzt nicht an bedeutenden Ton- … und Tonkünſtlern. In den bildenden Künſten, zumal in der …, zeigen ſich gleichfalls friſche Kräfte, denen jedoch noch nicht … die wünſchbare Aufmunterung und Anerkennung zu Theil … Auch macht ſich der Geiſt des öſtreichiſchen Bildungsſyſtems … im Kunſtſtudium geltend: man rügt es, daß ſich dieſes allzu ſehr … ſtundenlange mechaniſche Nachahmung antiker Werke beſchränkt. … hat in ſeinem Liſzt einen genialen Virtuoſen von europäiſchem …; und wie ſchon früher zu Wien und Prag, ſo iſt ſeit Kurzem … zu Peſth ein Kunſtverein gegründet und auf dieſe Weiſe einem … erſt beginnenden Kunſtleben ein Boden gewonnen worden.

Der kümmerliche Zuſtand der polniſchen Preſſe in dem von ſeinem …nalen Mittelpuncte losgeriſſenen Galizien liegt in der Natur der …hältniſſe. Dagegen hat ſich von Böhmen aus eine hauptſächlich mit …forſchung und Lyrik beginnende neuczechiſche Literatur ſelbſt über …ren und Nordungarn verbreitet. Noch jünger iſt das Wiederer…hen der illiriſchen Literatur. Dieſe beiden Hauptzweige der öſtrei…ſlaviſchen Preſſe haben jetzt die heftigen Angriffe des Magyaren…mus zu beſtehen und ſind dadurch weſentlich auf die Defenſive ge…ſen. Jedes Volk, in dem ſich das nationale Selbſtgefühl zu regen …, denkt zunächſt daran, ſich einen Nationalkörper zu ſchaffen; … ſo zeigte ſich auch in der in raſchem Wachsthum begriffenen ma…riſchen Literatur eine überwiegende Tendenz für die Förderung mate… Intereſſen. Die Nationalökonomie war geraume Zeit der Lieb…gegenſtand ungariſcher Schriftſteller. Nächſtdem gefällt ſich die …riſche Preſſe in manchen Andeutungen, Ahnungen oder Träumen … der künftigen Größe der Nation; und als erſten Schritt zum … hat ſie gegen das einſchränkende Slaventhum oft mit leidenſchaft… Erbitterung und mit verletzender Rückſichtsloſigkeit den Streit be…en und dadurch einen weſentlich politiſchen Charakter erhalten. In … Poeſie iſt es vorzüglich Lyrik, hiſtoriſcher Roman und Novelle, wor… manches Gelungene zum Vorſcheine kam. Einen beſonderen Auf…ung hat die ungariſche Literatur ſeit der vor zehn Jahren erfolgten …ndung der ungariſchen Gelehrtengeſellſchaft gewonnen. Das geiſtige … dieſes Landes, wo freilich noch die Ariſtokratie des Beſitzes auch … Ariſtokratie des Geiſtes weſentlich in ſich ſchließt, kommt indeſſen …hältnißmäßig weniger, als bei den meiſten anderen europäiſchen Völ… gerade in der Literatur zum Vorſchein. Für den ungariſchen Adel … vielmehr die Praxis des öffentlichen Lebens in den Comitaten und … der Reichsverſammlung das Hauptmittel zur Uebung und Ent…lung des Talentes. Sodann bilden in neueſter Zeit die zahlreichen

*) Ueber italieniſche Literatur und Kunſt vergl. „Italien" und „Kunſt."

Caſinos, nach dem Vorbilde des vom Grafen Szécheny gegründeten Peſther Nationalcaſinos, nächſt den Congregationen die Centralpuncte des Comitatslebens. Sie halten eine Mitte zwiſchen den deutſchen Leſe- und Spielvereinen, und den engliſchen Meetings, da ſie nicht blos für die Lectüre von Zeitſchriften beſtimmt ſind, ſondern auch für den Austauſch der Anſichten in Reden und freier Unterhaltung, ſo wie für die Erreichung mancher gemeinnützigen Zwecke durch Eröffnung von Subſcriptionen ꝛc. Dem Charakter der Gegenwart gemäß iſt die Journaliſtik ſowohl für die ungariſche, als die ſlaviſche und deutſche Preſſe von beſonderer Wichtigkeit geworden. Im Jahre 1838 wurde die Zahl der in der ganzen Monarchie erſcheinenden politiſchen und belletriſtiſchen Zeitſchriften zu 74, aber ſchon damals allzu gering angegeben. Wichtig ſind einige kritiſche und wiſſenſchaftliche Journale, wie für Militärweſen, für Geſchichte und Staatskunſt, für Medicin u. e. a. Dagegen iſt in der Preßgeſetzgebung hinlänglich dafür geſorgt, daß die politiſche Journaliſtik keine Bedeutung erlange, und es iſt darum mehr die Belletriſtik, die in minder anſtößiger und gefällig leichterer Form den Umlauf der Ideen der Neuzeit zu vermitteln und zu fördern ſucht. Nur in Ungarn, wo einige Verſuche zur Anwendung der vollen Strenge der Cenſur lebhaften Widerſtand hervorriefen, hat ſich ſelbſt die politiſche Preſſe bis zu einem gewiſſen Grade factiſch emancipirt; wie denn überhaupt die Cenſur zwar vereinzelten Beſtrebungen begegnen, aber keinen allgemeineren nationalen Aufſchwung völlig niederhalten kann. Allein dieſer factiſche Zuſtand iſt erſt dann geſichert, wenn ihm zugleich ein Rechtsboden gewonnen wird; und er mag um ſo eher nur als vorübergehend gelten, da es wohl im Geiſte der öſtreichiſchen Politik liegt, das Ventil an der Staatsmaſchine zeitweiſe offen zu laſſen, um es vorſichtiger wieder zu ſchließen, ſobald die gährenden Elemente verdampft ſcheinen. Uebrigens ſind die ungariſchen Zuſtände nach ganz anderem Maß zu meſſen, als die der anderen Provinzen. Darum ſind die beiden Hälften des Reichs im geiſtigen Verkehr kaum weniger, als im materiellen, von einander geſchieden. Die genaueren Berichte über die Verhandlungen der ungariſchen Reichstage, die gewöhnlich erſt aus dem Auslande ihren Weg nach Oeſtreich finden, darf man am Wenigſten in den nicht ungariſchen Journalen der Monarchie ſuchen; und ſelbſt für die Erlaubniß zu Reiſen nach Ungarn ſind wenigſtens in Wien noch beſondere Formalitäten erforderlich, welche Reiſen in's Ausland vorzüglich allen Beamten erſchweren. Man hat jedoch in der neueſten Zeit eine etwas größere Milde der Cenſur bemerken wollen, was im Zuſammenhange mit der geiſtigen Bewegung des ganzen europäiſchen Völkerlebens auch im öſtreichiſchen Staate auf eine wachſende Macht des Geiſtes ſchließen läßt, der keine Staatsraiſon dauernd widerſteht. Namentlich iſt die Zahl der erlaubten ausländiſchen Journale etwas vergrößert worden. Dieſe Nachgiebigkeit gegen eine unhemmbare Bewegung iſt indeſſen noch nicht groß genug, um die zum Princip gewordene Furcht vor Allem, was irgendwie Aufregung erzeugen, oder nur Aufſehen machen könnte, mit einem Male

zu beſeitigen. Es geſchieht wohl, daß Ausdrücke, die eine etwas erhöhte Stimmung bezeugen, nur aus dieſem Grunde von der Cenſur geſtrichen und mit kühler gehaltenen Worten vertauſcht werden. So wird von einem Cenſor erzählt, der es bei der Durchſicht einer Schrift, die vom Kampfe eines fremden Volkes in grauer Vergangenheit handelte, für ſeine Pflicht hielt, die „heroiſchen Streiter“ in „brave Soldaten“ zu verwandeln, und eine „Schaar jugendlicher Helden, die ſich um die glorreiche Standarte ihres Vaterlandes drängte“ in eine „große Anzahl junger Leute, die ſich freiwillig anwerben ließ“*). Dieſes freilich nur vereinzelte Beiſpiel bezeugt doch den Geiſt und Eifer der öſtreichiſchen Cenſur, die nicht blos um einen gemeſſenen Gedankengang in den Köpfen, ſondern zugleich um einen normalen Pulsſchlag in den Herzen aller Unterthanen beſorgt iſt. Darum ſucht man auch den Büchern „Furcht und Scheu“ beizubringen, und die Politik hat noch mehr Karl V. zum Vorbild, da er ſich um den einförmigen Pendelſchlag ſeiner Uhren abmühte, als die Worte, die Ferdinand I. ſeinem Sohne Maximilian auf die Nachricht ſchrieb, daß dieſer die Lectüre vernachläſſige: „Du könnteſt viel daraus lernen; die Bücher wagen Dir zu ſagen, was Menſchen nicht ſagen, denn ſie haben keine Furcht noch Scheu.“ Wer freilich die Zuſammenſetzung der Monarchie aus ſo höchſt verſchiedenen Elementen in's Auge faßt, wird jene retardirende Sorge erklärlich und in der Erklärung einige Entſchuldigung finden.

Die Cenſur wurde im Jahre 1782 der Studienhofcommiſſion, im Jahre 1801 aber der Polizeihofſtelle für die nicht ungariſchen Provinzen anvertraut. Unter dieſer Centralbehörde ſtehen die Reviſionsämter und Cenſurbehörden, deren Prüfung ſelbſt die in Ungarn gedruckten und von da in die anderen Länder gelangenden Schriften unterworfen ſind. In Wien ſind 9—12 Cenſoren angeſtellt, denen auch jedes wichtigere Werk aus den Provinzen, was nicht gewöhnliche Publication iſt, und ſelbſt jede Stelle politiſcher Tendenz vorgelegt werden muß. In Ungarn ſteht die Preſſe und Büchercenſur unter Aufſicht des k. Statthaltereiraths, bei dem ſich ein Büchercenſur- und ein Reviſionsamt befinden; in Siebenbürgen iſt eine Bücherreviſionscommiſſion zu Clauſenburg. Die Reviſion der Zeitungen unterliegt den Landesſtellen. Die öſtreichiſchen Cenſurverhältniſſe bringen es mit ſich, daß in den Provinzialſtädten die erlaubten franzöſiſchen, engliſchen und anderen Blätter oft erſt einen Monat oder länger nach ihrer Publication den Leſern zukommen. Für Ungarn iſt auf dem letzten Reichstage eine neue Organiſation der Cenſurbehörden mit dreifachem Inſtanzenzuge in Antrag gekommen. Bei dem Verkehre mit ausländiſchen Werken gilt übrigens in Oeſtreich der Grundſatz, daß der Buchhändler mit directer Billigung der Polizei und gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Abgaben ſo ziemlich alle beliebigen Bücher beziehen kann. Die Beſchränkung erſtreckt ſich hauptſächlich nur auf die Art ihres Verkaufs, indem für ganz unſchuldig geachtete Werke am Ladenfenſter

*) S. Turnbull a. a. O. S. 215.

ausgehängt werden können; halb und ganz verdächtige aber nur im Laden, oder in beſonderen Magazinen aufgelegt, und nicht öffentlich angezeigt werden dürfen. Und wie man ſich alle ſonſt verbotenen fremden Fabricate gegen einen bedeutenden Zoll mit beſonderer Erlaubniß verſchaffen kann, ſo können auch von einem Theile der Bewohner verbotene fremde Bücher und Zeitungen gegen ſpecielle Erlaubniß zum Privatgebrauche bezogen werden. Es gilt alſo darum, alles öffentliche Aufſehen zu vermeiden; und die Polizei behält ſich die ſtrengſte Controle des geiſtigen Verkehrs vor, um nach allen Seiten hin die Zufriedenheit mit dem Beſtehenden zu erhalten. Darum ſoll eben ſo wenig die Zufriedenheit der Maſſen durch den öffentlichen Verkauf aufregender Schriften geſtört werden, als die der Einzelnen, welche ſpecielle literariſche Intereſſen haben, durch völlige Verſagung der Mittel ihrer Befriedigung. Uebrigens ſind die Formalitäten und Koſten*) dieſes privilegirten geiſtigen Verkehrs groß genug, um ihn ohnehin nur auf die reicheren und durch ihre geſellſchaftliche Stellung bevorzugten Claſſen zu beſchränken. Man muß alſo geſtehen, daß in der öſtreichiſchen Politik, wie man ſie auch von höherem und allgemeinerem Standpuncte aus beurtheilen mag, eine durchgehende Methode iſt.

Sittliche Cultur. — In der ſittlichen, wie in der phyſiſchen Welt finden ſich die hellſten Lichter neben den dunkelſten Schatten. Wer alſo die Zahl der Verbrechen und die Claſſificationen der Criminalſtatiſtik nur geradehin zum Maßſtabe der ſittlichen Cultur macht, begeht einen deſto größeren Mißgriff, als ſelbſt die verſchiedenen Arten der Fehler und Vergehen nur als ſo viele Arten von Wucherpflanzen erſcheinen, die eine ſpecifiſche Beſchaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens vorausſetzen. Allein wenn man nach ſolchen ſtatiſtiſchen Tabellen zu unbedingtem Lob oder abſprechendem Tadel noch weniger befugt iſt, als zum endlichen Urtheile über den moraliſchen Charakter des Schülers nach dem Sittenbüchlein des Lehrers, ſo deutet doch jener Zuſammenhang zwiſchen guten und ſchlimmen Eigenſchaften auf weſentliche Unterſchiede der ſittlichen Culturfähigkeit und des Culturgrades, ſo daß wenigſtens in dieſer Beziehung die Criminalſtatiſtik wichtige Fingerzeige zur Einſicht in die Tiefen des Völkerlebens gibt. Für Oeſtreich, wo übrigens nur für die nicht ungariſchen Provinzen nähere Angaben vorliegen, machen dieſe auf den erſten Blick nicht blos die außerordentliche Verſchiedenheit der Anlagen und Entwickelungen anſchaulich, ſondern weiſen zugleich auf abweichende politiſche und adminiſtrative Verhältniſſe. Die Strafe für Verbrechen reicht bis zu 6 Monaten Gefängniß herab, während die franzöſiſchen Correctionshöfe bis zu 5 Jahren Haft verurtheilen. Im Jahre 1836 wurden in den nicht ungariſchen Provinzen,

*) Nach dem Stempel- und Taxgeſetze für die nicht ungariſchen Lande vom 27. Januar 1840 beträgt die Stempelgebühr bei inländiſchen (politiſchen) Zeitungen für weniger als 1 Bogen 1 Kr., für 1 Bogen und mehr 2 Kr., bei ausländiſchen Blättern 3 Kr.

alſo bei einer Bevölkerung von etwas über 21 Millionen, nicht weniger als 11,728 Verbrecher verurtheilt; in ganz Frankreich dagegen betrug die Zahl der zu 6 Monaten Gefängniß und mehr Verurtheilten nur 8,476. Dabei ſind in Oeſtreich die ſehr zahlreichen Verurtheilungen wegen *gemeiner* Verbrechen im Militärſtande, die in Frankreich gleichfalls zur Competenz der Correctionstribunale und Aſſiſen gehören, nicht einmal mitbegriffen. Die Zahl der Angeklagten war 21,062, wovon nur 3,320 auf freiem Fuße inquirirt wurden. Dazu kamen noch etwa 12,000 Verbrechen verſchiedener Art, deren Thäter unbekannt blieben, oder flüchtig wurden; ſo wie 88,710 Unterſuchungen wegen ſchwerer Polizeiübertretungen, die zwiſchen Verbrechen und einfachen Polizeivergehen ſtehen und höchſtens bis zu ſechsmonatlichem Arreſt beſtraft werden. Ueber die Hälfte dieſer ſchweren Polizeiübertretungen und der nicht in Unterſuchung gezogenen Verbrechen kamen auf Italien (!). Bringt man dagegen nur die im Jahre 1836 begangenen *und* gerichtlich verfolgten Verbrechen in Anſchlag, ſo kam im Durchſchnitt ein Angeklagter auf je 1507 Bewohner. Die meiſten Angeklagten hatten Dalmatien und Niederöſtreich*), wo das Verhältniß 1 : 280 und 653 war. Die wenigſten Verbrechen, und zwar fortdauernd während mehrerer Jahre, wurden in Kärnthen, Krain, Mähren, Steiermark und Galizien begangen; auch in Böhmen bleibt die Zahl derſelben noch ziemlich tief, in Tirol aber nur unbedeutend *unter* dem mittleren Durchſchnitte. Bei den ſchweren Polizeiübertretungen, abgeſehen von der unverhältnißmäßigen Zahl derſelben in Italien, iſt das Verhältniß nahebei daſſelbe; nur daß die *nordſlaviſchen* Lande daran in etwas größerem Maße, als an den eigentlichen Verbrechen, Theil nehmen. Auch in Tirol iſt die Zahl dieſer Polizeiübertretungen ziemlich groß. Bei dem rohen dalmatiniſchen Volke überwiegen die Verbrechen gegen die Perſon, als Mord und Todtſchlag, Verwundungen, Raub und Nothzucht, ſo wie Beſchädigungen fremden Eigenthums aus Rachſucht; in Niederöſtreich dagegen, mit der Hauptſtadt, in Böhmen, Mähren und Venedig ſind Diebſtähle, Veruntreuungen und Betrügereien**), die überhaupt mehr als die Hälfte aller Vergehen bilden, und deren Menge in der neueren

*) In Dalmatien ſind auch die Uebertretungen der gegen die Verbreitung der Peſt erlaſſenen Sanitätsvorſchriften unter die Verbrechen aufgenommen; dann fallen manche der im Lande begangenen Verbrechen den fremden Nachbarn zur Laſt. In Oeſtreich ob und unter der Enns kommt auf Wien etwa ⅘ der in beiden Provinzen begangenen Verbrechen.

**) Nämlich die *entdeckten* Fälle des Betrugs und Diebſtahls, während in Italien die nicht gerichtlich verfolgten um ſo zahlreicher ſind. Die größere Schlauheit der Italiener in der Begehung der Verbrechen, und die geringere Wachſamkeit der Polizei außerhalb der Hauptſtadt und in ihrem nächſten Bereiche, erklären zum Theil die auffallende Thatſache. Auch ſcheint die italieniſche Juſtiz viele geringere Fälle des Diebſtahls und Betrugs nur als ſchwere Polizeiübertretungen zu beſtrafen, die in den anderen Provinzen ſchon als Verbrechen behandelt werden.

Zeit zugenommen hat, im Verhältniſſe zu den anderen Vergehen ſehr häufig. Endlich war beim Militär und in dem der Militärjuſtiz unterworfenen Grenzlande die Zahl der Angeklagten im Jahre 1836 nahe 13,000. Davon hatten 7376 wegen gemeiner Verbrechen, worunter nahe 3,000 Diebſtähle und über 760 Mordthaten, Todtſchläge, Räubereien und Verwundungen vor Gericht geſtanden; und zwar nahe 4,000 im ſtehenden Heere, die Anderen im Grenzlande. Wegen Militärverbrechen, worunter 2,542 Deſertionen, waren 5,589 (5,033 aus dem ſtehenden Heere) angeklagt. Die Militärgrenze hatte alſo achtmal ſo viel Verbrecher, als die gleich bevölkerte Steiermark; und in einer Armee von etwa 300,000 Mann kamen mehr gemeine Delicte vor, als bei einer Bevölkerung von über 4 Millionen in Böhmen, Galizien oder Italien. Erklärt ſich dies theilweiſe aus der ſtrengeren Ueberwachung im Militärdienſte und aus dem Recrutirungsſyſteme, wodurch noch jetzt eine große Zahl der roheſten Subjecte dem Heere zugeſchoben wird, ſo mag man doch hiernach zugleich in ſehr weitem Umfange auf eine demoraliſirende Anſteckung in dem herkömmlichen Garniſons- und Caſernenleben ſchließen*).

Die öſtreichiſche Monarchie umfaßt mit ihren zahlreichen Volksſtämmen die auffallendſten Gegenſätze des Nationalgeiſtes und Nationalcharakters. In Ungarn ſind die herrſchenden Magyaren voll Stolz auf ihre Abſtammung und offenen Sinnes; aber hart gegen die Untergebenen, widerſpenſtig, turbulent und in der Maſſe roh, wie es in einem von rohen Völkern weithin begrenzten Lande nicht anders möglich iſt. Individuell tritt der magyariſche Nationalſtolz nicht ſelten als Hochmuth hervor, der ſich an Prunkſucht und äußerlichem Scheine gefällt. Der Ungar iſt heftiger Leidenſchaften und in der momentanen Aufregung ſelbſt großer Opfer fähig; weniger aber einer dauernden Begeiſterung für höhere und ideale Zwecke. Sein volksthümliches Selbſtgefühl, das ihm ſeinem Vaterlande eine große Zukunft weiſſagen läßt, erſetzt jedoch bei ihm bis zu gewiſſem Grade die ſchöpferiſche Idee und treibt ihn wenigſtens ſtoßweiſe, wenn auch nicht ununterbrochen vorwärts. Als das jüngſte der in Europa eingewanderten Völker, haben indeſſen die Ungern noch eine beſondere Vorliebe für das Leben auf dem Lande, für Agricultur und Viehzucht; und ihr künftiges Schickſal als Nation dürfte zum großen Theile davon abhängen, in wie weit auch ſie an der weltbeherrſchenden Induſtrie und dem Handel Theil nehmen werden. Die Slavenſtämme der öſtreichiſchen Monarchie ſind hier, wie überall, in ihrer großen Mehrheit noch wenig entwickelt; aber darum empfänglich für das Gepräge, das ihnen eine überlegene geiſtige Gewalt aufdrückt. Sie ſind lebhaft und anſtellig für mancherlei Handthierung und die Zwecke des täglichen Lebens; brauchbare Werkzeuge in der Hand derjenigen, deren Leitung ſie unter-

*) Bei der ſo weſentlich verſchiedenen preußiſchen Heeresverfaſſung wäre eine vergleichende Criminalſtatiſtik für die öſtreichiſche und preußiſche Armee von großem Intereſſe.

Digitized by Google

und ihren faſt republicaniſchen Freiheiten. Die Deutſchen der ungariſchen Städte ragen vor den anderen Bewohnern durch Fleiß und umſichtige Sorge für Beſitz und Erwerb hervor. Aber in einzelnen Gruppen oder Corporationen unter Magyaren und Slaven zerſtreut; in keinem ſehr lebhaften Zuſammenhange mit dem großen Geiſtesleben der deutſchen Nation, bemerkt man auch bei ihnen, daß ſie dem vordringenden Magyarenthum immer mehr nachgeben. Dieſe Thatſache weiſ't den in neuerer Zeit wieder laut gewordenen Gedanken einer Germaniſirung der öſtlichen Donauländer durch deutſche Coloniſten in die Reihe der frommen Wünſche und ſollte die Ueberzeugung befeſtigen helfen, daß erſt in Deutſchland ſelbſt ein Deutſchland gewonnen werden muß. Die deutſchen Oeſtreicher im deutſchen Bundesgebiete ſind beweglicher und geiſtig lebhafter, doch minder feſt und nachdruckſam, als ihre altbaieriſchen Nachbarn. In ihnen ſind reiche, aber noch vielfach unentwickelte Anlagen für die nächſten Zwecke des praktiſchen Lebens; dagegen wenig Sinn für kühne Speculationen und umfaſſende Combinationen. Sie ſind mehr verſtändig, als geiſtreich; von ſchnellem Witze, der aber minder kauſtiſch, als humoriſtiſch und drollig iſt. Im beſten politiſchen Epigramm, das wir Deutſche haben, in dem Anſchlage an die Reiterſtatue Joſeph's II. in Wien, zur Mahnung einer endlichen Theilnahme am Völkerkriege gegen Napoleon:

„Sepperl, Sepperl, das ſind böſe Zeiten!
Steig' herab und laß das Fränz'l reiten"

liegt doch mehr gute Laune, als Bitterkeit. Die Politik der Regierung gönnt dem unſchuldigen Volkswitze, der nur das Wort, nicht die That will, gern ſeinen Spielraum, ſo lange er nicht über den Kreis der geſelligen Unterhaltung hinaus das Aufſehen und die Oeffentlichkeit ſucht. In ſeiner behaglichen Laune gibt ſich der Oeſtreicher gern ſelbſt zum Beſten; er erkennt leichter, als andere Volksſtämme, eine fremde Ueberlegenheit an und hält ſich nicht ſelten, im bemerkbaren Gegenſatze zum Preußen, für minder bedeutend, als er iſt. Dies macht ihn oft zum activ und ſtets immer zum paſſiv angenehmen Geſellſchafter; zum guten Cameraden in Feld und Lager; zum gehorſamen und zufriedenen Unterthanen. Das Gefühl, daß er in geiſtiger Vormundſchaft gehalten werde, iſt kaum erſt bei Einzelnen in Bitterkeit übergegangen; es kann ſpäter allgemeiner werden, hat aber zur Zeit nicht die Maſſe durchdrungen. Bei leichtem Landwein und nicht ſehr ſtarkem Bier iſt er mäßig im Trunke; hält aber auf reichhaltige und wo möglich gute Mahlzeit. Wie überhaupt eine gewiſſe Sinnlichkeit bei ihm vorherrſcht, ſo ſagt ihm auch eine etwas ſchlaffe Moral mehr zu, als der ſtrenge ſittliche Ernſt. Er ſcheut das Außerordentliche, weil er, vom Herkömmlichen beherrſcht, ſich den kritiſchen Momenten im Leben nicht gewachſen glaubt. Er iſt gutmüthig und zu jeder leichten Gefälligkeit gern bereit, ſelten aber zum ſchweren Opfer und zu ausdauernder Anſtrengung. Gegen die Schwachheiten des Fleiſches iſt Staat, Kirche und Volk in gleicher Weiſe nachſichtig, ſobald ſie nicht zum öffentlichen Aergerniſſe ausſchlagen. Die Rückſicht, mit heiler Haut

durch's Leben zu kommen; die Maxime „leben und leben laſſen" und ſelbſt in allen Zweigen des Geſellſchaftsorganismus der Grundſatz, daß eine Hand die andere waſche, ſind in vollſter Anwendung. Die deutſchen Tiroler, die, unter ſich eng verbunden, ein beſtimmt abgeſondertes und abgerundetes Ganzes bilden, ſind in vielfacher Beziehung ſehr verſchieden von ihren deutſchen öſtlichen Nachbarn. Sie haben als Volk Großes gethan: darum haben ſie den Thatenſtolz der Vergangenheit, ſo wie für die Zukunft weiter reichende, ſchwerer zu befriedigende und wirklich unbefriedigte Forderungen. Zwar iſt möglichſt dafür geſorgt, daß auch in dieſem Lande keine weitſtrebenden Geiſter aufkommen, daß Alle auf einem gewiſſen Niveau zurückgehalten werden; und die Wünſche und Begehren reichen darum nicht leicht über die Marken der Provinz in das übrige Deutſchland hinein. Aber der ganze Stamm ſteht wie ein kräftiger Mann. Darum glaubt ſich auch der Einzelne dem deutſchen Oeſtreicher überlegen; er iſt ſtolzer, trotziger und läßt dieſen ſeine Ueberlegenheit gern fühlen. Dies gilt namentlich in ihrem Verhältniſſe als Untergebene zu den öſtreichiſchen Beamten, die, in den anderen deutſchen Provinzen an brugſameren Gehorſam gewöhnt, auf ihren Stellen in Tirol ſich meiſtens nicht gar wohlbefinden.

Bei aller Verſchiedenheit der geiſtigen und ſittlichen Anlagen und Entwickelungen, hat doch der eigenthümliche Charakter der öſtreichiſchen Politik eben ſo allgemeinen Einfluß auf die Culturzuſtände aller Provinzen, als dieſe Politik ſelbſt durch die eigenthümliche Zuſammenſetzung der Monarchie bedingt iſt. Nur in den beiden ungariſchen Hauptlanden mit ihrer freieren Verfaſſung und größeren Reactionskraft, tritt der Einfluß der Regierung mehr in den Hintergrund. Sonſt aber wirkt dieſer möglichſt zurückhaltend, um erhaltend zu ſein. Wie die Individuen unbedingt gehorchen ſollen, um friedlich und zufrieden neben einander zu leben, ſo ſoll keine Provinz, keine Nation über die andere ſich erheben. Wenn in gewiſſem Sinne, nach der ganzen hiſtoriſchen Entſtehung und Geſtaltung der Monarchie, die deutſche Nation gleichwohl als herrſchende erſcheint; ſo iſt dies doch nur ſo weit der Fall, als ſie der Regierung zugleich die gehorſamſten Werkzeuge liefert. Es ſcheint ſich darin der Spruch der Bibel zu erfüllen: „Selig ſind die Sanftmüthigen, denn ſie ſollen das Erdreich beſitzen." Jeder höhere geiſtige Aufſchwung in der einen oder anderen Provinz könnte nur die Centrifugalkraft auf Koſten der mühſam zuſammenhaltenden Centripetalkraft vermehren; und ſo greift die Politik, überall mehr retardirend, als anregend und erweckend, in den Bildungsgang ein. Darum hat Oeſtreich zwar tüchtige Fachmänner aller Art aufzuweiſen, welche die einmal überlieferten Elemente zu ſichten, zu ordnen und auf dem gegebenen Boden mit beſonnenem Fleiße fortzubauen wiſſen; aber es hat nur wenig ſchöpferiſche Geiſter in Staat und Kirche, in Wiſſenſchaft und Kunſt, mit einziger Ausnahme der Muſik. Selbſt auf dem Gebiete der Technik gehört ihm keine der großen, umwälzenden Erfindungen an, wie zahlreich auch daſelbſt die Verbeſſerungen im Einzelnen

geweſen ſein mögen*). Wohl war Joſeph II. ein kühner und begeiſterter Reformator, aber ſelbſt Joſeph iſt nur der ſpätere Ausdruck einer ſchon von Friedrich II. und Katharina II. gegebenen Richtung. Die jetzige Staatskunſt Oeſtreichs erſtrebt Vermittelung und Erhaltung des Gegebenen, indem ſie mit umſichtig berechnender Klugheit den Umſtänden ſich anpaßt; aber ſie führt mehr das Schild, als das Schwert, ſie deckt und ſchützt die Trümmer der Vergangenheit gegen den Andrang der Forderungen der Zukunft. Im Kampfe gegen Napoleon hatte Oeſtreich in ſeinem Erzherzoge Karl den ausgezeichnetſten deutſchen Führer an die Spitze ſeiner Heere geſtellt: es war der letzte Feldherr des achtzehnten Jahrhunderts gegen den erſten Feldherrn des neunzehnten. Sehr bezeichnend iſt die Erhebung des Landes im Jahre 1809, im Vergleiche mit derjenigen Preußens im Jahre 1813. Wohl erklärte auch Oeſtreich der deutſchen Nation, daß ſich „die Freiheit unter ſeine Fahnen geflüchtet habe". Aber man gedachte nur, den Schatten des alten deutſchen Reichs aus dem Grabe heraufzubeſchwören, während Preußen die Ausſicht auf ein neues Deutſchland öffnete, was bis zur Stunde eine Täuſchung blieb, aber eine Täuſchung, die zu begeiſtern vermochte. In Oeſtreich ging das Wenigſte, in Preußen das Meiſte von der freiwilligen Erhebung des Volks und Heeres aus. Jenes hatte, außerhalb Tirol, keine Schaaren begeiſterter Freiwilligen, und ſeine Landwehr, welche die Hauptſtärke des preußiſchen Heeres bildete, war nur eine Zugabe zum ſtehenden Heere. Dieſe konnte dem erſten Stoße der franzöſiſchen Truppen nicht widerſtehen; aber das preußiſche bewaffnete Volk hätte wohl auch ohne die Hülfe Oeſtreichs das Vaterland zu retten vermocht. Im Jahre 1813, im Kriege gegen Frankreich, thaten die öſtreichiſchen Heere ihre Schuldigkeit, wie Reglement und Kriegsartikel es vorgeſchrieben; die preußiſchen Truppen und diejenigen des ehemaligen Rheinbundes thaten wohl noch mehr, als dies. Wenn jener Cenſor die „heroiſchen Krieger" auf dem Papier in „brave Soldaten" umwandelte, ſo ſcheint ſich dies im Felde wiederholt zu haben. Es kann nicht anders ſein, und unter ähnlichen Bedingungen werden ähnliche Erſcheinungen hervortreten. Das iſt das offenbare Geheimniß des Volksgeiſtes und ſeiner Freiheit, daß er den Machthabern nur in dem Maße zu Hülfe kommt, als ſie ihn geliebt und begriffen, gepflegt und gefördert haben. Denn auch der Enthuſiasmus, der Retter in der Noth, ob er gleich plötzlich aufzuſchießen ſcheint, bedarf doch ſeiner tief greifenden, ſeiner fort und fort genährten und getränkten Wurzeln im Boden des Volkslebens; und die Regierung, die ſchon lange dafür geſorgt hat, den Boden dürre zu legen, wird im kritiſchen Momente vergebens den Moſesſtab ausſtrecken, um die Quelle der Begeiſterung aus den Felſen zu ſchlagen. Gewiß wird eine nur vorſichtig zurückhaltende Politik mancher Noth und Verlegenheit vorbeugen, wie der Schiffer ihr entgeht, der ſein Fahrzeug nur vor Anker liegen läßt. Haben aber heftigere Stürme die Taue

*) Die Lithographie, durch den Böhmen A. Sennefelder erfunden, dürfte kaum zu den Ausnahmen zu zählen ſein.

tur. So verſpätete ſich zugleich die Ausbildung eines kräftigeren und zahlreicheren Bürgerſtandes, wie eines unabhängigen Bauernſtandes. Obgleich einzelne kräftige Regenten mit factiſch unumſchränkter Gewalt regierten, blieb doch im Ganzen die Ariſtokratie der weltlichen und geiſtlichen Führer des Volkes die Beherrſcherin des Landes; und nur darin trat eine Veränderung ein, daß der Adel, der im frühen Mittelalter in Maſſe an den Reichstagen Theil nahm, ſich in der Folge durch Abgeordnete vertreten ließ. Auch geſtattete die verzögerte Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens mit der Monarchie den Regenten des Hauſes Habsburg nicht dieſelbe Zeit zur Ausdehnung ihrer Gewalt, wie in ihren deutſchen Erblanden. Ohnehin werden den Beherrſchern eines Gebietes, deſſen Bevölkerung einem fremden Volksſtamme angehört und das ihnen nicht durch Eroberung, ſondern durch Vertrag und freiwillige Unterwerfung zugefallen iſt, nur geringere Mittel zur Verwandlung der beſchränkten in unumſchränkte Gewalt zu Gebote ſtehen. Was aber früher in Ungarn nicht geſchehen konnte, wird fortan, bei der neueren Richtung der politiſchen Anſichten und Meinungen, um ſo ſchwieriger ſich erreichen laſſen. Haben gleich die Verſuche dazu bis in die neueſte Zeit fortgedauert, ſo ſind ſie doch fruchtlos geblieben, und Ungarn hat einen Standpunct erreicht, wo die weiteren Impulſe des öffentlichen Lebens mehr von dem ſtaatsbürgerlich ſelbſtſtändigen Theile der Nation ſelbſt, als von der Regierung ausgehen dürften. Das Wichtigſte, was die öſtreichiſchen Monarchen erreichen konnten, blieb darum die Verwandlung des früheren Wahlreichs in eine Erbmonarchie, durch den Reichstag zu Preßburg im Jahre 1687.

Unter den fortwährenden Schwankungen auswärtiger Kriege und innerer Zerwürfniſſe hat ſich die Verfaſſung Ungarns, gleich derjenigen Großbritanniens, anſcheinend als ein großes Werk der Umſtände, als zufälliges Aggregat von Rechten und Gewohnheiten gebildet, in dem ſich aber gleichwohl bei näherer Betrachtung die gemeinſame Wurzel, die hiſtoriſche Grundidee der uralten Freiheit, leicht erkennen läßt. Selbſt nach den äußeren Umſtänden ihrer Entſtehung hat die magna charta dieſes Landes große Aehnlichkeit mit der britiſchen. Kreuzzüge Richard's von England und Andreas' II. von Ungarn, hatten in beiden Ländern der Feudalanarchie Vorſchub gethan; und da und dort ließen ſich faſt gleichzeitig (im Jahre 1215 und 1222) die Barone ihre Rechte und Vorrechte verbürgen. Dies geſchah im ſogenannten Andreaniſchen Freiheitsbriefe, der die Steuerfreiheit des Adels und der Geiſtlichkeit anerkannte; und durch den erſt unter Leopold I. auf dem Reichstage von 1687 aufgehobenen 31. Artikel jeden Adelichen, für den Fall der Verletzung des Briefes, zum bewaffneten Widerſtande ausdrücklich berechtigte. Während aber in England ein ſchnell zunehmender dritter Stand wachſenden Einfluß und die weſentlichen Rechte der alten Freien gewann, wurden dieſe in Ungarn ausſchließlich auf die Ariſtokratie beſchränkt. Da indeſſen der Adel, nunmehr als der eigentliche populus in diaeta, im Gegenſatze der misera plebs contribuens, einige Hunderttauſende weſentlich gleichberechtigter Mitglieder zählt, die übrigens ſehr verſchieden ſind nach

Beruf, Vermögen und Bildung; ſo dehnt ſich immerhin das *volle* active Staatsbürgerrecht auf eine größere Menge aus, als in den meiſten anderen conſtitutionellen Monarchieen. Weitere Grundgeſetze waren die bei jedem Thronwechſel erlaſſenen Krönungsdiplome, bis das Inaugural- oder Krönungsdiplom *Karl's* VI. als unabänderlich anerkannt wurde. Endlich iſt ein drittes Grundgeſetz der Artikel 12 des Reichstags von 1791, wodurch die Theilnahme der Stände an der geſetzgebenden Gewalt geregelt iſt.

Gegen die Beſchlüſſe der Reichsſtände ſteht dem Könige ein Veto zu *). In der Erhebung von Steuern und Abgaben iſt er an ihre Bewilligung gebunden. Er ſteht an der Spitze der vollziehenden Gewalt, in der er durch den Reichspalatin vertreten wird, hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und das Recht des Kriegs und Friedens; doch hängt die Quote der Truppenſtellung, die Summe der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Gelder und die Anordnung des adelichen Aufgebots von der Genehmigung des Reichstags ab. Der König hat das Recht der Oberaufſicht über die Landes- und Comitatsverwaltung, namentlich über die Verwendung der Comitatsgelder. Die Juſtiz wird in ſeinem Namen ausgeübt; auch hat er die Befugniß zur Ertheilung gewiſſer Rechtsmittel und der Moratorien, ſo wie das Recht der Begnadigung. Er ernennt die Beamten bei den Centralſtellen und in den Militär-, Finanz-, Unterrichts-, geiſtlichen und *oberen* Gerichtsbehörden. Die Anzuſtellenden in Ungarn müſſen Inländer ſein. Die unteren politiſchen und Juſtizämter beſetzt dagegen der Comitatsadel aus ſeiner Mitte; und ſelbſt bei den höheren und höchſten Gerichtsſtellen, ſo wie bei der oberſten politiſchen Landesbehörde (Statthalterei) ernennen einige Reichsbarone mehrere Mitglieder. Endlich verleiht der König Orden, Titel und Adel, der aber am Reichstage immatriculirt wird. In dieſer Befugniß zur Ertheilung von Aemtern und Ehren liegt das hauptſächlichſte Mittel der Regierung, ſich eine ergebene Partei am Reichstage zu ſichern. Sache dieſes letzteren iſt noch die Verleihung des Landſtandſchaftsrechts an privilegirte Gemeinden und die Inarticulirung (geſetzliche Anerkennung) des vom Könige einem Ausländer ertheilten Indigenats.

Die Reichsſtände theilen ſich in die *Magnatentafel* und *Ständetafel*. Zur erſteren, unter Vorſitz des Palatins, gehören die katholiſchen und griechiſchen Biſchöfe und Prälaten, die eigene Capitel haben; die Reichsbarone; Kronhüter; Obergeſpanne; der Graf von Turopolya (Croatien) und Gouverneur von Fiume, im Ganzen an 300 Mitglieder. Die Ständetafel, mit 6—700 Mitgliedern, unter dem Vorſitze des Perſonals (Appellationspräſidenten), beſteht aus den Abgeordneten der Domcapitel und denjenigen Aebten und Pröpſten, die

*) Die Majeſtätsrechte, in deren Ausübung der König an die Zuſtimmung der Reichsſtände gebunden iſt, heißen *Comitialrechte*, im Gegenſatze der königlichen Reſervatrechte.

kein eigenes Capitel haben; aus der ganzen k. Gerichtstafel zu Peſth (Appellationsgericht); aus Abgeordneten der ungariſchen Hofcanzlei und Hofkammer; aus je 2 mit Grundbeſitz angeſeſſenen Abgeordneten des Adels aus jedem der 52 Comitate und den privilegirten Bezirken der Jazyger, Cumanen, der 6 Haidukenſtädte und des Küſtenlandes; aus den Stellvertretern der abweſenden Prälaten und Magnaten und der Magnatenwittwen; aus je 2 Abgeordneten der 50 k. Städte und der Seeſtädte Fiume und Buccari. Wie aber auf den Comitatsverſammlungen die Stimme der Deputirten einer Stadt nur gleich derjenigen eines einzigen Adelichen iſt, ſo führen auch auf dem Reichstage die ſämmtlichen Städte nur eine einzige Stimme. Dieſe Zurückſetzung in der Repräſentation, wogegen in neueſter Zeit lebhafte, aber erfolgloſe Klage erhoben wurde, erklärt ſich theils aus der allgemeinen Eiferſucht der Magyaren auf den meiſtens deutſchen Bürgerſtand, theils aus den Municipaleinrichtungen, wonach aus jeder Stadt nicht die Bürgerſchaft, ſondern nur eine kleine Zahl bürgerlicher Patricier vertreten iſt. Es liegt aber in der Natur der Verhältniſſe, daß mit dem größeren Einfluſſe dieſer deutſch-bürgerlichen Ariſtokratie zugleich der Einfluß der Regierung ſteigen würde, gegen deſſen Ausdehnung die Majorität des magyariſchen Adels auf wachſamer Hut iſt. Darum hat der letzte Reichstag eine weitere Repräſentation der Städte nur für den Fall einer größeren Demokratiſirung des ſtädtiſchen Municipalweſens in Ausſicht geſtellt. Der Comitatsadel wählt ſeine Abgeordneten auf den Comitatslandtagen oder Generalcongregationen und ertheilt ihnen Vollmachten und Inſtructionen, womit auch die übrigen Mitglieder des Reichstags verſehen ſein müſſen.

Der Reichstag wird regelmäßig alle drei Jahre, in öffentlichen Sitzungen beider Tafeln, gehalten und ſoll nicht über zwei Monate dauern, kann jedoch vom Könige beliebig erſtreckt werden. Während ſeiner Dauer hört die Amtswirkſamkeit ſämmtlicher Gerichte auf, und es darf kein Proceß vor der Rückkehr der Abgeordneten entſchieden werden. Den Stoff der Verhandlung bilden die königlichen Propoſitionen, auf die vor Allem eingetreten werden ſoll, und die dem Könige unterbreiteten Forderungen und Beſchwerden (postulata et gravamina). Eine Tafel theilt der anderen ihre Beſchlüſſe und Anſichten durch Noten mit. Kommt auf dieſe Weiſe keine Uebereinkunft zu Stande, ſo vereinigen ſich beide Tafeln zu einer gemiſchten Sitzung. In den einzelnen Claſſen oder Ständen entſcheidet Stimmenmehrheit; weiterhin die Mehrheit der vier „status et ordines regni,“ nämlich des hohen Clerus, der Magnaten, der Edelleute und der k. freien Städte. Doch werden bei Abſtimmungen der Ständetafel, nach der hergebrachten Reichstagsordnung, in zweifelhaften Fällen nur die Comitate gezählt. Die übereinſtimmenden Beſchlüſſe der beiden Tafeln (Reichsgutachten) werden durch eine Deputation aus allen Ständen in Artikel abgetheilt und in einer Generalverſammlung nochmals berichtigt. Sind ſie dann vom Könige vorläufig genehmigt, ſo werden ſie bei beiden Tafeln ver-

ließen und endlich durch ein königliches Diplom definitiv beſtätigt (Reichsſchluß), worauf die ſo verglichenen Reichstagsartikel zu einem Reichsdecrete abgefaßt, publicirt und in Anwendung gebracht werden. Die Gegenſtände, worüber keine Vereinbarung Statt fand, werden theils auf den nächſten Reichstag verſchoben, theils gänzlich ad acta gelegt. Die Abgeordneten der Comitate und der Städte erhalten Diäten (8 Gulden) und freie Wohnung am Orte des Reichstags.

Ehe Siebenbürgen türkiſcher Vaſallenſtaat wurde, war es fünf Jahrhunderte lang mit Ungarn vereinigt; und die Idee einer Wiedervereinigung, zur Gründung eines großen magyariſchen Reiches, iſt in der neueſten Zeit unter den Ungarn wieder vielfach in Anregung gekommen. Von den blos föderirten drei Nationen bewohnt, die im Jahre 1437, als Johann Zapolya, unter Begünſtigung der Pforte, zum ſouveränen Fürſten ernannt worden war, ihre Union gegründet und eigene gemeinſchaftliche Landtage beſchickt hatten, erhielt Siebenbürgen im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte durch die Unionspuncte dieſer Nationen ſeine erſten Grundgeſetze. Weitere Fundamentalgeſetze ſind das im Jahre 1692 von den Ständen angenommene Diplom Leopold's I.; die pragmatiſche Sanction vom Jahre 1744 und die Landtagsartikel vom Jahre 1791. Die ſiebenbürgiſchen Landtage, unter dem Vorſitze des Gubernialpräſidenten, oder in ſeiner Abweſenheit eines nach dem Vorſchlage der Stände ernannten Präſidenten, ſollen jährlich einmal und öffentlich gehalten werden. Die Stände bilden nur ein Haus und beſtehen aus der königlichen Gerichtstafel und dem königlichen Gubernium; aus den Obergeſpannen der ungariſchen Comitate und den Capitänen der ungariſchen Diſtricte; aus den königlichen Oberrichtern der Szeklerſtühle; aus den Deputirten des Karlsburger Domcapitels; aus 2 Mitgliedern von jedem Comitate und Diſtricte der Ungarn, und eben ſo vielen von jedem Stuhle der Szekler und der Sachſen und deren Diſtricten *); aus Abgeordneten von jeder der 5 königlichen Freiſtädte und jedem der 13 ſogenannten Taxalorte; endlich aus den Regaliſten oder den Mitgliedern, die der Großfürſt in unbeſchränkter Zahl aus dem begüterten Adel ernennt. Hierdurch iſt ſtets ein großer Einfluß auf die Verſammlungen der Stände dem Regenten geſichert, der überdies hinſichtlich des Militärweſens nicht ſo unmittelbar, wie in Ungarn, an die Beſchlüſſe derſelben gebunden iſt. Auf der anderen Seite haben die Stände die Befugniß, gerade für die wichtigſten Landesämter, nämlich für den Präſidenten des Guberniums, den Hofcanzler, den Provinzialcanzler, die zwölf Gubernialräthe und Landrichter, je drei Candidaten vorzuſchlagen. Auch alle andere Aemter ſollen nur an Mitglieder der drei unirten Nationen, mit Rückſicht auf das Verhältniß der geſetzmäßig recipirten 4 Religionen,

*) Die Abgeordneten der ungariſchen und Szekler Jurisdictionen müſſen legitimirte Edelleute ſein.

Digitized by Google

vergeben werden. Im Uebrigen iſt die Vertheilung der Rechte zwiſchen dem Monarchen und den Ständen weſentlich dieſelbe, wie in Ungarn.

In den böhmiſchen und deutſchen (wie in den galiziſchen) Provinzen hatten früher überall die Stände große Rechte, und Oeſtreich wurde mächtig unter ihrer Herrſchaft *). In neueſter Zeit ſind ſie nur berathend, mit dem Rechte der Bitten und Vorſtellungen. Es beſteht jetzt hier überall der weſentlich gleiche Typus der Verfaſſungen, die nur in den Nebenattributen von einander abweichen. Die wichtigſte Abweichung in der Zuſammenſetzung der Stände findet ſich in Tirol, wo ſie aus der Geiſtlichkeit, dem vereinigten Herren- und Ritterſtande, dem Bürgerſtande und Bauernſtande beſtehen; im Vorarlbergiſchen, wo es nur Städte und Gerichte (Bürger und Bauern) gibt, und in Schleſien, wo unter dem Namen Fürſten und Stände blos Herzöge und Fürſten, ſodann die freien Standesherren und die dem Landesfürſten unmittelbar unterworfene Ritterſchaft unterſchieden werden. Für Salzburg ſind drei Claſſen: Prälaten, Ritter und Bürger, in Ausſicht geſtellt. Sonſt ſind überall, mit einigen Modificationen, vier Stände repräſentirt: der geiſtliche oder Prälatenſtand, durch die grundgeſetzlich berufenen Inhaber höherer geiſtlicher, hier und da auch akademiſcher Würden; der Herrenſtand, durch die das Recht der Landſtandſchaft beſitzenden Fürſten und Herren; der Ritterſtand, durch die dazu berufenen rittermäßigen Edelleute; der Bürgerſtand, durch die Vertreter beſtimmter königlicher oder landesfürſtlicher Städte und Märkte. Das adeliche Landſtandſchaftsrecht wird je nach den verſchiedenen Provinzen entweder vom Landesherrn, oder durch die Stände ſelbſt verliehen, wenn nur die erforderlichen Eigenſchaften, geſetzmäßiges Alter und in der Regel der Beſitz eines landtäflichen Gutes, vorhanden ſind. Die Zahl der repräſentirten Städte iſt nach den einzelnen Provinzen ſehr verſchieden, von 1 (Galizien) bis zu 36 (Steiermark). Einige derſelben ſchicken mehr als Einen, dagegen wieder andere zuſammen nur Einen Abgeordneten. Meiſtens ſind dieſe ſtädtiſchen Deputirten Mitglieder der Magiſtrate. Die aus einer doppelten Wahl hervorgehenden Abgeordneten des Bauernſtandes in Tirol müſſen ſelbſtſtändige Beſitzer einer Realität ſein. Alle Thätigkeit der öſtreichiſchen Poſtulatenlandtage und ihrer ſtändiſchen Ausſchüſſe begründet nur einige Modificationen in der Ausübung der vollziehenden und oberaufſehenden Gewalt. Hiernach haben ſie die poſtulirte Steuerſumme nach dem Kataſter und den betreffenden Normalien zu repartiren, ſo wie in mehreren Provinzen zugleich die Einhebung der Grundſteuer zu beſorgen. Die weiteren Einzelnheiten der Verfaſſungen bemeſſen ſich nach beſonderen Landesordnungen, Reverſen, Freiheitsbriefen, Landtagsſchlüſſen und Landhandveſten ꝛc. **). In der Regel, mit Ausnahme des Landes unter der Enns

*) S. oben Staatslexikon Bd. IV, S. 350 ff.

**) S. unter „Böhmen" das Nähere über die ſtändiſche Verfaſſung dieſes Landes, wofür zur ſpeciellen Charakteriſtik des öſtreichiſchen Ständeweſens verwieſen werden kann.

nd Steiermarks, iſt der Präſident des Guberniums zugleich Vorſitzer r Stände. Unter altherkömmlichen Förmlichkeiten, feierlicher Auffahrt, aradirung von Bürgermilitär u. dergl., geſchieht die jährliche Eröffnung r Verſammlungen gewöhnlich durch dazu bevollmächtigte k. k. Landsgscommiſſäre. Alle Verhandlungen ſind geheim; nur die Uebergabe r kaiſerlichen Poſtulate erfolgt bei offenen Thüren. Ständiſche Depuonen dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung an den Kaiſer abgeſmet werden. Außer den ſtets nur ſehr kurz verſammelten Landtagen ſtehen permanente, höchſt verſchieden zuſammengeſetzte ſtändiſche Colle n und Ausſchüſſe für Beſorgung der laufenden ſtändiſchen Geſchäfte, ter dem Namen „Verordnetenſtellen," „perpetuirliche Activität" (in rol), „Landesausſchuß" rc. Die gewöhnlich von den Ständen ſelbſt für 6 Jahre gewählten, aber vom Kaiſer zu beſtätigenden Mitglieder Ausſchüſſe beziehen Beſoldung und bekleiden häufig noch andere aatsämter, ſtehen alſo auch hierdurch in ſteter Abhängigkeit von der gierung. Neben dieſen Behörden gibt es in einigen Provinzen noch itere Ausſchüſſe von Räthen, gleichfalls für Beſorgung und Beaufſichung ſtändiſcher Geſchäfte außerhalb der Landtage.

Für die 2 Central- und 17 Provinzialcongregationen im lomrdiſch-venetianiſchen Königreiche (ſ. dieſes) erfolgt die nennung oder Beſtätigung der Mitglieder durch den König oder das bernium. Die Repräſentation des Grundbeſitzes in dieſen Congreionen geſchieht zur Hälfte durch adeliche, zur anderen Hälfte durch htadeliche Grundbeſitzer. Damit iſt wenigſtens eine Art Rechtsichheit zwiſchen den mehreren Ständen anerkannt; während in den iſten ſlaviſchen und deutſchen Provinzen in weit höherem Maße der el überwiegt, und die ganze Repräſentation weſentlich auf einen pritegirten Grundbeſitz baſirt iſt, ſo daß noch das Recht der Perſönlicht gegen das Sachenrecht entſchieden zurücktritt. In der Militärgrenze, t ſeiner Beſtimmung als Schutzland, kamen die Bewohner in ein mittelbares und eigenthümliches Verhältniß zum Landesherrn, das ne ſtändiſche Vertretung zuließ. Für dieſe Bezirke trat erſt im Jahre 07 ein gleichförmiges, noch jetzt beſtehendes Syſtem zur grundgeſetzen Regulirung der Rechte und Obliegenheiten der Grenzer in's en. Nur in Siebenbürgen verhinderten beſondere Rechte und Einüche der Bewohner eine vollſtändige Scheidung des Provinziale vom ilitärgrenzlande; und es beſtehen noch für letzteres als Grundgeſetze 2 Regulamente von 1764 für die Szeklergrenze und von 1766 die Walachengrenze. In der croatiſchen, ſlavoniſchen und banatien Militärgrenze iſt der Monarch nicht blos unbeſchränkter Landesr, ſondern auch Lehensherr. Auch Dalmatien und das nicht zum tſchen Bunde gehörige illiriſche Küſtenland haben keine ſtändiſche erfaſſung.

Verwaltung. — Centralverwaltung. Bei den oberſten d mittleren Behörden, auch bei vielen Unterbehörden, herrſcht das llegialſyſtem vor. Die Hauptzweige der öffentlichen Verwaltung ſind

in mehreren Hofſtellen in Wien centraliſirt; in den Provinzen ſind beſondere Landesbehörden, ſo daß zumal in politiſchen Sachen das Provinzialſyſtem die Grundlage der Adminiſtration bildet. Die oberſte Behörde, die dem Kaiſer berathend und leitend zur Seite ſteht und factiſch die ganze Kraft der Monarchie in Händen hat, iſt die Staatsconferenz. Ihre permanenten Mitglieder werden vom Monarchen beſonders ernannt *); die zeitweiligen ſind: die Sectionschefs des Staatsraths, die Staats- und Conferenzräthe und die Präſidenten der Hofſtellen. Dieſe Centraliſirung der Gewalt beſteht erſt ſeit Franz I. und hat unter Ferdinand I. ihre weitere Organiſation erhalten. Der Staats- und Conferenzrath, mit vier Sectionen für Inneres, Finanzen, Juſtiz- und Militärweſen, iſt das höchſte prüfende und begutachtende, aber kein unmittelbar adminiſtrirendes Collegium. Er beſteht aus den Sectionschefs, (5) Staats- und Conferenzräthen, (9) ſtaatsräthlichen Referenten und dem Hülfsperſonal. Sodann iſt die geheime Haus-, Hof- und Staatscanzlei in höchſter Inſtanz, als berathende und verwaltende Behörde, mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und derjenigen des kaiſerlichen Hauſes beauftragt. Sie zerfällt hiernach, unter der gemeinſamen Leitung des Staatscanzlers, in 2 Abtheilungen für das Aeußere und das Innere. Zur Beſorgung der diplomatiſchen Angelegenheiten im Auslande waren im Jahre 1837, ohne die Conſuln und Agenten, 95 Individuen angeſtellt, worunter 5 außerordentliche Botſchafter und 15 außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter.

Für die innere Verwaltung beſtehen in Wien und unmittelbar unter dem Kaiſer 7 Centralſtellen für die nicht ungariſchen Provinzen; ſodann 2 für Ungarn und Siebenbürgen, wozu in dieſen beiden Landen ſelbſt noch 4 Landes-Centralbehörden kommen. Außerdem iſt der Hofkriegsrath eine Centralbehörde, deren Wirkſamkeit ſich über die geſammte Monarchie erſtreckt. Die Chefs dieſer Hofſtellen (Canzler, Präſidenten) erſtatten die Vorträge über die ihnen untergegebenen Geſchäftszweige an den Kaiſer.

Politiſche Verwaltung. Erziehungsweſen. Polizei. An der Spitze der politiſchen Verwaltung in den nicht ungariſchen Landen ſteht die k. k. vereinigte Hofcanzlei. Ihre Wirkſamkeit umfaßt die den geiſtlichen Behörden nicht reſervirten Kirchenſachen; das Unterthanenverhältniß und Lehensweſen; alle Angelegenheiten der materiellen Cultur, mit Inbegriff von Straßen- und Waſſerbau, Sanitätsweſen **) und Wohlthätigkeitsanſtalten; und die in die politiſche Ge-

*) Es ſind gegenwärtig (1841): Erzherzog Ludwig; der wahrſcheinliche Nachfolger Ferdinand's I., Erzherzog Franz Karl; der dirigirende Miniſter des Auswärtigen, Fürſt Metternich; der Miniſter des Innern, Graf Collowrat.

**) Das Medicinalweſen gehört in den nicht ungariſchen Landen zu den am Beſten organiſirten und verwalteten Geſchäftszweigen.

äftsführung eingreifenden Militärſachen. Wie aber im Verwaltungs-ganismus der öſtreichiſchen Monarchie das Verſchiedenartige noch elfach in einander verſchlungen iſt, ſo hat die Hofcanzlei zugleich mit n finanziellen Geſchäften der Grund-, Erwerb- und Erbſteuer und der Grundſteuerregulirung zu thun; auch ſteht ihr das oberſte Rich-amt in ſchweren Gefällsübertretungen zu. Unter der Hofcanzlei lei-die 12 Landesregierungen (Landesſtellen, Gubernien) die Provin-verwaltung. Es ſind Collegien von 4 bis 19 referirenden und mmenden Räthen, mit einem etwa gleich ſtarken Hülfsperſonal, unter m Präſidenten, Gouverneur oder Oberſtburggraf (Böhmen) *). Zu m Geſchäftskreiſe gehören auch mehrere Angelegenheiten des Finanz-s, Erziehungsweſens ꝛc., die ſie nicht blos mit der Hofcanzlei, ſon-noch mit anderen Hofſtellen in Berührung und in ein Verhältniß Unterordnung bringen. Für einige Gegenſtände, die beſondere chkenntniſſe erfordern, ſind den Landesſtellen eigene Behörden beige-en. Als politiſche Mittelbehörden ſind den Regierungen 85 Kreis-ter und 17 Delegationen (in Italien) untergeordnet, mit Amtsbezir-von 11—189 Quadratmeilen Ausdehnung. Die Geſchäftsführung hieht unter Verantwortlichkeit des Chefs des Kreisamts (Kreishaupt-ms). Zum Zwecke der unteren Adminiſtration ſind die Kreiſe in irke oder Dominien, dieſe in Gemeinden getheilt; mit Behörden von ſchiedener Benennung, von größerem oder kleinerem Geſchäftskreiſe, ſtens angeſtellt von Privatherrſchaften oder Communen und theils administrativen, theils auch mit richterlichen Befugniſſen. In den iſchen und deutſchen Provinzen haben unterthänige Dörfer, ſobald 120 Häuſer erreichen, Anſpruch auf einige Gerechtigkeiten und etwas der beſchränkte Selbſtverwaltung. Dieſe Marktflecken erhalten na-ntlich die Befugniß, durch Beſteuerung oder Anleihen Geld aufzuneh-n, was denn oft zum Abkaufe der Robote, zuweilen auch der Zehnten, chieht. Damit vermindert ſich der grundherrliche Einfluß, während jenige der Regierung ſteigt. Marktflecken, die ſich von allen guts-rlichen Leiſtungen frei gemacht, können von der Regierung zu Städ-erhoben werden und das Recht der Landſtandſchaft erhalten. Darum die Zahl der wahlberechtigten ſtädtiſchen Corporationen meiſtens im rhältniſſe des Uebergewichts der Regierung über die Ariſtokratie der undherren zugenommen. Dieſes war, in Folge eines Syſtems all-ſiger Einmiſchungen der Krone in die grundherrlichen Verhältniſſe, hr in den deutſchen, als in den ſlaviſchen Provinzen der Fall. Im-r blieb jedoch das Gemeindeweſen unter der ſtrengſten Vormundſchaft Landesſtellen und Kreisämter, ſo daß von einer freieren Bewegung Communallebens kaum irgendwo die Rede iſt. Namentlich ſind alle Wahlen zu Communalämtern in den Städten der verſchiede-n Claſſen durchaus abhängig von der Beſtätigung der Regierungs-

*) Ueber die Stellung des Vicekönigs im lombardiſch-venetianiſchen König-che ſ. dieſes.

behörden; ſo daß ſelbſt die von den Zünften ernan en Wahlm erſt von den Kreisämtern zugelaſſen werden müſſen, d auch alle didaten für erledigte Gemeindeſtellen, ſogar ohne An abe der G zurückweiſen können. Dieſes Princip der völligen U erordnung die Regierungsbehörden iſt namentlich wieder in dem für Titel e nen Gemeindegeſetze von 1819 zur Anwendung gekom ten.

Für Ungarn und Siebenbürgen ſind die ung riſche und ſiebenbürgiſche Hofcanzlei zu Wien die unm telbaren Or wadurch der Monarch ſeine Hoheitsrechte über dieſ Länder Dann beſteht, gleichfalls in unmittelbarer Abhängigkeit vom Mona die königliche Statthalterei zu Ofen; und in Untero dnung unte ſiebenbürgiſche Hofcanzlei das Gubernium zu Klauſen burg, mit administrativen Befugniſſen zugleich die Juſtizpflege in höchſter In cumulirt iſt. Zum Behufe weiterer Adminiſtration iſ Ungarn in Comitate getheilt; und in jedem derſelben 1 Obergeſ pann, 2 V ſpanne nebſt mehreren Hülfsbeamten. Die Obergeſp nne werden Könige, alle andere Beamte von den Generalcongrega ionen der C tate ernannt. In gewiſſem Grade haben aber dieſe Congregationen gleich den Charakter provinzialer Ständeverſammlungen und ſtänd Verwaltungscollegien, mit ſehr ausgedehnten Befugniſſen. Die C tate zerfallen in Diſtricte oder Proceſſe, in Unterbezirke und Gem In den Gemeinden ſorgen der Ortsrichter und die Geſchworenen Handhabung der Geſetze. Der Ortsrichter wird aus 3 vom Grund vorgeſchlagenen Candidaten; Geſchworene und Kleinrichter aber w ohne herrſchaftlichen Vorſchlag von der Gemeinde gewählt. Auch es Communen, wo der Einfluß und die Beſtätigung des Grund ganz wegfällt. Dieſe freie Communalverfaſſung der Ruralgem gehört zu den Lichtſeiten des ungariſchen Verfaſſungsweſens und iſt bedeutendes Element für eine weitere politiſche Entwickelung, ſo für die endliche Emancipation des Bauernſtandes. Die königli Freiſtädte haben Bürgermeiſter und Stadtrichter, die mit einigen an ren ſtädtiſchen Beamten von den inneren und äußeren Räthen bei p riodiſchen Amtserneuerungen theils gewählt, theils beſtätigt wer während die Rathsherren ſelbſt lebenslänglich im Amte blei Aehnlich iſt die adminiſtrative Organiſation in den Gebieten der ſiebenbürgiſchen Nationen. Die Sachſen insbeſondere ſind durch Verſammlung von Abgeordneten (ſächſiſche Univerſität), unter ein frei gewählten Grafen, repräſentirt und verwaltet. Iſt dieſe Univ tät nicht verſammelt, ſo leitet der Comes die Adminiſtration. haben die Sachſen eine völlig freie Communalverfaſſung.

Das Unterrichtsweſen und ein Theil des Polizeiweſens ſteht in nicht ungariſchen Landen unter der Leitung beſonderer Hofſtellen, näml der Studienhofcommiſſion und der Polizei- und Cenſurhof ſtelle (ſ. oben). Letzterer ſind in mehreren Städten die Polizeidirect nen, Polizeicommiſſariate, die geheimen Polizeiagenten und die Polizeiſo daten, in Italien die Gensd'armerie, in Dalmatien die proviſoriſch orga

-te **forza territoriale** untergeordnet. In den ungariſchen Landen iſt
s nicht ſehr ausgebildete Polizeiweſen mit der politiſchen Verwaltung
iet verbunden.

Gerichtsverfaſſung und Juſtizpflege. (Ueber die Gerichts-
-faſſung, worüber im Allgemeinen zu bemerken, daß die Trennung von Ju-
: und Adminiſtration noch nicht in dem Maße, wie in den meiſten weſteuro-
.iſchen Staaten, durchgeführt iſt, ſ. „Oeſtr. Gerichtsverfaſſung.")

Finanzverwaltung und Finanzen. Die Centralſtellen für
: Finanzverwaltung ſind die allgemeine Hofkammer, unter der
sbeſondere auch das ſiebenbürgiſche Theſauriat zu Hermannſtadt ſteht;
: Hofkammer für Münz- und Bergweſen in Wien; die un-
:riſche Hofkammer in Ofen. Dieſen Hofſtellen ſind zahlreiche
-hörden theils für mehrere, theils für beſondere Zweige der Finanzen
-tergeordnet, mit mancherlei Abweichungen der Organiſation und des
nen zugemeſſenen Geſchäftskreiſes im lombardiſch-venetianiſchen König-
-che und in Ungarn. Alle Einnahmen der Monarchie vereinigen ſich in
-r Centralcaſſe zu Wien, von der die Zahlungsanweiſungen im Großen
-r den ganzen Staatsaufwand ausgehen.

Das geſammte reine Staatseinkommen wird auf etwa 135,600,000
Gulden C. M., nach Anderen bis zu 150 Millionen geſchätzt. Davon
ertragen die Staats- und öffentlichen Fondsgüter etwa 3,100,000 Gulden.
Oeſtreich iſt reich an Domänen, beſonders in Ungarn, Galizien, Böhmen,
Oberöſtreich und Italien; wenige Staatsgüter ſind in Steiermark, und in
Mähren iſt gar keins. Die Bewirthſchaftung erfordert gegen 250 Aemter
mit 2400 Beamten und untergeordneten Dienern und nimmt etwa $\frac{5}{8}$
des Bruttoertrags (!) weg. Von dem Reſte, im Ganzen $2\frac{1}{2}$ Millionen,
kommen auf Ungarn allein $1\frac{1}{3}$ Million. Seit dem Jahre 1819 ſind über
1000 größere und kleinere Staatsgüter, zu etwa 25 Millionen Erlös,
zum Zwecke der Staatsſchuldentilgung veräußert worden. Die öffentlichen
Fondsgüter des Religions-, Studienfonds ꝛc. werfen etwa 600,000 Gul-
den ab *). Von den Regalien gibt das Montaniſticum oder das Berg-
werks- und Münzregal, mit Ausnahme des Salzregals, im Durchſchnitte
ein reines Einkommen von 760,000 Gulden; Betriebs- und Erhebungs-
koſten werden auf nahe 27 Millionen geſchätzt. Das Schießpulver- und
Salpetermonopol ertragen etwa 200,000 Gulden. Die geſammten di-
recten Steuern geben ein Nettoeinkommen von 48—49 Millionen, davon
die Grundſteuer etwa 39 Millionen. Die Erhebung geſchieht im größeren
Theile der Lombardei nach dem auf weſentlich richtige Principien gegrün-
deten Kataſter; im Venetianiſchen mehr nach unſicheren Schätzungen.
Den weſentlichen Mängeln, woran das Grundſteuerſyſtem auch in den
übrigen nicht ungariſchen Provinzen leidet, ſoll ein neuer ſtabiler Ka-
taſter abhelfen. Dafür war von 1818—1834 bereits ein Aufwand

*) Unter den Domänen ſind nicht begriffen die auf etwa 12 Mill. Gulden zu ſchätzenden Privat-, Patrimonial-, Avitical- und Familiengüter des Landesfürſten oder der regierenden Familie.

von 12 Millionen erforderlich. Er iſt bis jetzt erſt in Niederöſtreich eingeführt; für die übrigen Provinzen gelten noch Proviſorien. In Niederöſtreich kommt hiernach im Durchſchnitte ein Steuerbetrag von nahe 17 Gulden auf 100 Gulden Reinertrag. Erſt unter Maria Thereſia wurde auch der Dominicalbeſitz bleibend mit einer Steuerquote belegt; jedoch mit einiger Begünſtigung des grundherrlichen Eigenthums vor dem unterthänigen, in der Größe der Quote und in der Erhebungsart. In Ungarn beruht, ſelbſt abgeſehen von der Steuerfreiheit der adelichen Gründe, die Repartirung der Grundſteuer noch auf ſehr willkürlichen Vorausſetzungen und Annahmen. Auch finden darin noch Verſchiedenheiten zwiſchen der ſeit dem Jahre 1715 zur Erhaltung eines ſtehenden Heeres eingeführten Militär- und der ſogenannten Domeſticalcontribution Statt, welche letztere den Domeſticalcaſſen der Comitate und Städte zur Beſtreitung ihrer Verwaltungskoſten zufließt. Erſt ſeit dem Reichstage von 1840 iſt wenigſtens anerkannt, daß bäuerliche Gründe, die in den Beſitz eines Adelichen kommen, nicht mehr ſteuerfrei ſind. In Siebenbürgen findet ſich noch eine Verbindung von Kopf- und Vermögensſteuer. Die Koſten der Erhebung, die in Italien gewöhnlich durch Pächter geſchieht, werden im Ganzen zu 2½ % veranſchlagt. Kaum geringere Verſchiedenheiten finden bei der 4,800,000 Gulden ertragenden Gebäudeſteuer und bei der Erwerbsſteuer Statt, die überhaupt nur in den nicht ungariſchen Ländern erhoben werden. Letztere ſoll zwar den wirklichen Ertrag der Induſtrie und des Handels treffen, wird aber nur nach der Größe der Ertragsfähigkeit bemeſſen, ſo weit dieſe aus der Art der Beſchäftigung, aus den Betriebsorten, wofür 5 Abtheilungen gemacht ſind, aus der Zahl der Hülfsarbeiter und der Größe des Betriebscapitals zu erkennen iſt. Es werden von den Gewerbetreibenden ſelbſt vorerſt Erklärungen gefordert, die von der Ortsobrigkeit beurtheilt werden und worüber von der Landesobrigkeit entſchieden wird. In der Lombardei beſteht ein mehr ausgebildetes Erwerbsſteuerſyſtem. Der Ertrag iſt in den ſlaviſchen und deutſchen Provinzen 1,900,000; in Lombardei und Venedig 357,000 Gulden, doch wird hier noch ¼ dieſer Summe für die Gemeindecaſſen aufgebracht, in Dalmatien nur zwiſchen 3—800 Gulden; größer in der ungariſchen Militärgrenze. Die früher nur in einem Theile der Monarchie beſtandene Erbſteuer, gewöhnlich 10 % von Collateralerbſchaften und Vermächtniſſen, ſoll mit Einführung des neuen Stempel- und Taxgeſetzes wegfallen. Sodann gibt es Kopfſteuern in Italien auf dem Lande und in einem Theile von Dalmatien, ſo wie in der Militärgrenze eine Schutzabgabe, als Perſonalſteuer. Endlich finden ſich noch in einem Theile der Monarchie mehrere directe und indirecte Judenſteuern unter verſchiedenen Namen, wie z. B. im größten Theile von Galizien ein Koſcherfleiſchaufſchlag und ein Lichterzündaufſchlag, letzterer für die an den Feiertagen angezündeten Lichter; in Ungarn eine Toleranzſteuer ꝛc.

Die indirecten Abgaben werfen 79,100,000 Gulden rein ab; davon die ſehr drückende allgemeine Verzehrungsſteuer in den nicht ungariſchen Provinzen gegen 20 Millonen; die Zollgefälle gegen 16 Millionen;

Salz 22 Millionen; das Tabaksgefälle in den nicht ungariſchen Provinzen gegen 10 Millionen; Stempel und Taxen *), wovon nur die letzteren in der ganzen Monarchie eingeführt ſind, zwiſchen 4 und 5 Millionen; Poſtgefälle 2,400,000; Aerarial-, Weg- und Brückenmauthen, nach der Zahl des Viehs erhoben, aber in Ungarn unbedeutend, zwiſchen 2 und 3 Millionen; das Lottogefälle über 7 Millionen. Die Erhebungskoſten für dieſe indirecten Abgaben werden auf die ungeheure Summe von 36,700,000 Gulden geſchätzt; darunter die Erhebung von Verzehrungsſteuer und Zöllen auf je 2 Millionen und 3,600,000; vom Salzgefälle auf 8,500,000; vom Tabaksgefälle 12 Millionen (!); vom Lottogefälle 7 Millionen (!). Zu dem Allen kommen noch etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen Einkommen aus beſonderen Quellen, wie Aerarialfabriken, Strafbeträge und Confiscationen, Caducitäten, Nachſteuern ꝛc. Beſonders in Folge der geſtiegenen Conſumtion iſt das Staatseinkommen jetzt um nahe 70 % größer, als zur Zeit des Regierungsantritts Franz' I. Dazu contribuirt Niederöſtreich nahe $19\frac{1}{2}$ Millionen; Lombardei 19,200,000; Böhmen 16,050,000 und das ganze Königreich Ungarn nur 16,990,000 Gulden, wogegen es freilich einen bedeutenden Theil ſeiner beſonderen Verwaltungskoſten beſtreitet.

Der Aufwand für den Hof erfordert 3—$3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden; ein Theil der Apanagen aber kommt aus dem Ertrage der Familiengüter. Die politiſche Verwaltung nimmt etwa 9 Millionen in Anſpruch; Juſtiz $5\frac{8}{10}$ Millionen; Finanzen 16; Polizei $1\frac{1}{2}$; Schulweſen $2\frac{1}{3}$; Straßen- und Waſſerbau 5. Die Perſonalbezüge aller Beamten betragen an 30 Millionen Gulden. Die größten Ausgaben aber erfordert das Militär mit 41 Millionen in Friedenszeit, und noch mehr, etwa 48 Millionen, die Verzinſung und Tilgung der Staatsſchuld. Die geſammte Staatsſchuld, die aber nur zum kleinſten Theile auch für Ungarn beſteht, wird approximativ zu nahe 1000 Millionen geſchätzt **). Bei Beurtheilung der finanziellen Verhältniſſe iſt außer der eigenthümlichen Stellung der ungariſchen Lande nicht zu überſehen, daß ſonſt auch manche politiſche, mit beſonderem Vermögen verſehene Inſtitute (wie z. B. landſtändiſche) beſtehen, und daß die zahlreichen Patrimonialgerichtsherren, ſo wie Städte und Märkte, einen beträchtlichen Theil der Koſten für die untere Verwaltung zu beſtreiten haben.

Nach den Behauptungen öſtreichiſcher Statiſtiker decken die Einnahmen die gewöhnlichen Ausgaben des Staats; nach Anderen iſt dieſes meiſtens nicht der Fall ***). Da indeſſen in der neueren Zeit die Einnahmen zunehmen, ſo nähert ſich Oeſtreich einem geregelteren Staatshaushalte. Aus dem Mitgetheilten iſt erſichtlich, in wie hohem Grade

*) Dazu gehören auch die landesfürſtlichen Lehensgefälle.

**) Die britiſche Schuld iſt etwa 7930, die franzöſiſche 1721 Millionen Gulden. Das Nähere über das öſtreichiſche Staatsſchuldenweſen und die neueren Operationen zur Hebung des Credits ſ. unter „Staatsſchulden.“

***) S. Turnbull a. a. O., der insbeſondere das Deficit vom Jahre 1838 zu 7 Millionen Gulden ſchätzt.

die in wechſelnden Beſtimmungen vielfach ſchwankende finanzielle Geſetzgebung und Verwaltung mit ihren überwiegend fiscaliſchen Intereſſen verwickelt und ungleichartig iſt. Faßt man ſodann den geringen Ertrag der Domänen in's Auge; die übermäßigen Erhebungskoſten für viele indirecte Abgaben; die Art mancher dieſer Abgaben, wie der Verzehrungsſteuern, der Salz-, Tabaks- und Lottogefälle: ſo mag man ſich einen annähernden Begriff davon machen, in welchem Umfange noch vielfache Mißſtände und drückende Ungleichheiten zu beſeitigen ſind. Ueberdies ſind aus früheren Jahren zahlreiche Fehler und Mißgriffe zu verdecken. Aus dem Allen erklärt ſich die officielle Geheimhaltung des Finanzweſens und zugleich der Umſtand, daß die aus unzureichenden Quellen geſchöpften Angaben darüber noch ſehr widerſprechend ſind.

Der geſammte Stand der activen Civilbeamten umfaßt über 34,000 Individuen, darunter über 5000 Prakticanten und über 1600 Tagſchreiber. Hiernach kommt 1 Staatsdiener auf je 1030 Bewohner. Das Verhältniß aber in den mehreren Provinzen iſt ſehr verſchieden und z. B. in Niederöſtreich wie 1 : 298; in Siebenbürgen und Ungarn wie 1 : 2361 : 2730, wo freilich die aus den Domeſticalcaſſen der Comitate Beſoldeten nicht mitgezählt ſind. Die Landeserz- und Landeserbämter, ſo wie mehrere Hofwürden, ſind dem Adel, meiſtens gewiſſen adelichen Familien, ausdrücklich vorbehalten; aber ſonſt auch werden die höheren Aemter, wenn nicht geſetzlich, wie in den ungariſchen Landen, doch thatſächlich in der Regel durch Adeliche beſetzt. Die Beſoldungen des mittleren Beamtenſtandes oder des Canzleiperſonals, im Gegenſatze zum höheren oder dem Conceptperſonale, ſind im Durchſchnitte ſehr gering, woraus ſich manche Unterſchleife und Bedrückungen erklären. Auch nach den Penſionsverhältniſſen ſind die öſtreichiſchen Staatsdiener nicht ſehr günſtig geſtellt. Ihre Penſionsfähigkeit, wodurch zugleich die ihrer Wittwen und Waiſen bedingt iſt, beginnt erſt nach zehnjährigem tadelloſen Dienſte, da vorher eine bloſe „Abfertigung" bezahlt wird. Gewöhnlich begründen 10—25 Dienſtjahre Anſpruch auf ⅓ der zuletzt bezogenen Beſoldung; 25—40 Jahre auf ½ und eine längere Dienſtzeit auf das Ganze. Die Wittwen erhalten in der Regel ⅓ dieſer Penſion; die Waiſen ¼ der mütterlichen Penſion. Zu jenen 34,000 Beamten kommen noch über 91,000 Diener und Aufſeher im Staatsdienſte, darunter 83,800 in der Finanzverwaltung, in der auch faſt die Hälfte aller anderen Beamten angeſtellt iſt. Der unteren Staatsdienerſchaft, wozu namentlich gediente Militärs genommen werden, wird das Lob eines beſcheidenen und höflichen Betragens ertheilt; während das niedere Perſonal der Gefällenaufſicht wegen der Bedrückungen, wodurch es mitunter ſein Leben friſtet, verhaßt und in der Meinung des Volks etwa den Polizeiſpionen gleichgeſtellt iſt. Im Allgemeinen herrſcht in der öſtreichiſchen Verwaltung noch ein ſchleppendes Formenweſen in zahlloſen Controlen und Berichterſtattungen, in endloſem Schematismus und Tabellenweſen. Namentlich wird viel Zeit und Mühe auf die Aufſtellung verſchiedener ſtatiſtiſcher Tabellen verwendet; aber ſie werden

nur, zu einigen 20 Exemplaren lithographirt, an die kaiſerliche Familie, die Miniſter und Provinzialgouverneure vertheilt, worauf der Stein vernichtet wird. Die Tabellen über das Privateinkommen der Krone, über den Zuſtand und die Stärke der Armee und einige andere Gegenſtände werden ſogar nur zu 5 oder 6 Exemplaren abgezogen, die der Kaiſer und die Cabinetsminiſter erhalten."

Militärweſen und Marine. — An der Spitze des ganzen Heerweſens und der Marine, zur rein militäriſchen und politiſch-ökonomiſchen Leitung, ſo wie als oberſter Militärgerichtshof, ſteht der Hofkriegsrath mit ſeinen 14 Departements und mehreren beſonderen Abtheilungen und Aemtern für ſpecielle Geſchäftszweige. Dieſe weitſchichtige Behörde hat nicht weniger als 180 Beamte, 70 Prakticanten und 40 Diener und Aufſeher. Ihr untergeordnet ſind als Centralbehörden für die ganze Monarchie das Hauptgenieamt, das an der Spitze des geſammten Fortificationsweſens ſteht, das Artilleriehauptzeugamt und der Generalquartiermeiſterſtab. Oeſtreich hat 26 Feſtungen, darunter 6 von erſter Größe, und ſeine Linien gegen Weſten, Norden und Süden, wie ſie durch das Bedürfniß der Vertheidigung in den Kriegen gegen Frankreich, Preußen und Türkei hervorgerufen wurden. Selbſt ſeine neueſten Befeſtigungen bei Linz, Brixen und Verona, nach dem Plane des Erzherzogs Maximilian, ſind blos gegen Weſten gerichtet; während ſeine Grenzen gegen Rußland offen ſtehen, und hier wohl Fortificationen im Plane, aber noch nicht ausgeführt ſind. Nur die Werke von Olmütz ſind in den letzten Jahren verſtärkt worden. Die militäriſchen Angelegenheiten in den einzelnen Provinzen werden unter dem Hofkriegsrathe von 12 Generalcommandos geleitet. Dieſe Eintheilung der Monarchie entſpricht nahebei derjenigen in Provinzen; nur daß Inneröſtreich, Tirol und Illirien, ſodann die Lombardei und Venedig je 2, die Länder der Militärgrenze dagegen 4 Generalcommandos haben. Jede dieſer militäriſchen Provinzialbehörden iſt von einem commandirenden General präſidirt und hat 5 Departements, worin die Geſchäfte collegialiſch behandelt werden. Ganz eigenthümlich iſt Verfaſſung und Verwaltung der Militärgrenze, in der nur 12 Städte (Communitäten) unter Civiladminiſtration ſtehen und mit dem Grenzdienſte nichts zu thun haben. Hier iſt faſt aller Grund und Boden in Soldatenlehen vertheilt und ſtatt des Soldes an die zum Militärdienſte verpflichteten gemeinen Grenzer zu erblichem Nutzeigenthume verliehen. Zur Erhaltung der Dienſtmänner und zur Beſorgung der Feldarbeiten, auch in Abweſenheit derſelben, leben die Grenzer in Hauscommunionen, die, unter der Leitung eines Hausvaters, oft mehrere Ehepaare und im Durchſchnitte 7 bis 10, mitunter aber 40 bis 80 Mitglieder zählen. Dieſe bilden alſo eine Art militäriſch-landwirthſchaftlicher Familienaſſociationen, ſo daß für das unbewegliche Vermögen eines ſolchen Grenzhauſes alle Hausgenoſſen in gleichem Rechte ſind. Die Beſitzungen ſind in das gewöhnlich nicht zu zerſtückelnde Stammgut und in Ueberland getheilt, wovon nur letzteres (in der ungariſchen

Grenze etwas über ⅓ des ganzen Grundeigenthums) unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften veräußerlich iſt. Die Grundbeſitzer ſind im vorgeſchriebenen Maße zu Naturalarbeiten für den Staat und die Gemeinde verpflichtet. Der weſentliche Zweck des Inſtituts, die Aufſtellung eines ſtets bereiten Heeres von Ackerſoldaten, führt auch zu mannigfachen Beſchränkungen im Betriebe des Handels und der Gewerbe, ſo wie hinſichtlich der Studien *). Die 4 Generalatsbezirke zerfallen in 17 Regimentsbezirke und noch 2 Bataillonsbezirke, ſodann in Compagniebezirke und in Gemeinden. In den letzteren beſorgen in der Regel gewählte, vom Compagniecommando beſtätigte Ortsälteſte die Oekonomie und Polizei der Gemeinde.

Der Friedensſtand des ſtehenden Heeres iſt etwa 361,000 Mann: 270,000 Mann Infanterie, 48,000 Mann Cavallerie, 23,000 Mann Artillerie und 20,000 Mann beſondere Corps. Dazu kommen in den Nebenzweigen und in der Verwaltung noch etwa 75,000 Individuen. In Zeiten der Ruhe iſt ⅓ oder mehr beurlaubt. Die Generalität zählt 230 Individuen; Stabs- und Oberofficiere 10,800; Unterofficiere und Cadetten 28,600. Im Durchſchnitte kommt 1 Soldat auf je 97, in der Militärgrenze aber, die im Frieden über 42,000 Mann unterhält, auf je 25 Einwohner. Ein Infanterieregiment hat im Frieden 3—4000, 1 Bataillon 800 Mann; ein Huſarenregiment gegen 1700. In einzelnen Kriegsjahren hatte das Heer ſchon eine Stärke von 750,000 erreicht, wozu die Landwehr etwa 76,000, die ungariſche Inſurrection an 50,000 ſtellte.

Wie in allen Zweigen der Verwaltung, ſo herrſcht auch für die Conſcription und Recrutirung das keine Gleichförmigkeit zulaſſende Provinzialſyſtem. In den ſlaviſch-deutſchen Provinzen ſind der Adel, Staatsbeamte, Honoratioren, einzige Söhne bejahrter Eltern u. A. von der Militärpflichtigkeit eximirt, die im Uebrigen für die 11 Altersclaſſen vom 19. bis 29. Jahre, jedoch mit dem Rechte der Stellvertretung, beſteht. Die Dienſtzeit iſt 14 Jahre. Bei der Aushebung ſollen die Obrigkeiten auf den Grad der Entbehrlichkeit der Individuen für die ökonomiſchen und Familienverhältniſſe ſehen. In Italien, wo das Loos entſcheidet und die Befreiungen minder zahlreich ſind **), iſt die Dienſtzeit nur 8 Jahre und die Militärpflichtigkeit auf das 20. bis 25. Jahr beſchränkt. Ganz daſſelbe Syſtem gilt für Tirol, das nur 1 Jägerregiment von 4 Bataillonen ſtellt, aber zur Vertheidigung im Nothfalle eine Landmiliz von 20,000 Mann aufzubringen hat. In dieſen Provinzen ſind den Infanterieregimentern, die ſie zu ſtellen haben, zur Ergänzung beſtimmte Bezirke angewieſen, aber von ſehr ungleicher Größe, mit 370,000 bis 580,000 Einwohnern, ſo daß auch die Militärlaſt eben ſo ungleich, als die Finanzlaſt, vertheilt iſt. In den deutſch-ſlaviſchen Ländern beſteht überdies (ſeit

*) In der ſiebenbürgiſchen Militärgrenze geſtalten ſich die Verhältniſſe zum Theil anders.

**) Adeliche können als Cadetten eintreten.

1808) das Inſtitut der Landwehr, die zu jedem der 35 Infanterieregimen-
ter 2 Bataillone liefert. Die Landwehrpflicht dauert in der Regel vom
18. bis 45. Jahre; nur diejenigen, die ſchon ihre Capitulationszeit im
ſtehenden Heere ausgehalten haben, werden mit 40 Jahren aus der Land-
wehrliſte entlaſſen. Die erſten Landwehrbataillone, aus den jüngeren und
tauglicheren Männern gebildet, ſind auch außerhalb ihrer Bezirke zur
Vertheidigung anderer bedrohter Provinzen vor dem Feinde verwendbar.
Im Frieden treiben die Landwehrmänner ihre bürgerliche Beſchäftigung,
ſollen aber zeitweiſe zu Waffenübungen verſammelt werden. Für Ungarn,
das etwa 64,000 Mann, alſo eine verhältnißmäßig geringe Truppenzahl
ſtellt, war bisher die Werbung die gewöhnliche Ergänzungsart; die Recru-
tirung fand nur ausnahmsweiſe Statt, nach den von den Reichsſtänden
getroffenen Beſtimmungen. Der Reichstag von 1840 hat jedoch 38,000
Mann mit zehnjähriger Dienſtzeit bewilligt, die nach dem Looſe unter den
achtzehn- bis zweiunddreißigjährigen Männern ausgehoben wurden, mit
Befreiung des Adels und ſeiner Diener, der Familienhäupter, einziger
Söhne rc. Innerhalb dieſer Grenzen kamen indeſſen in den einzelnen
Comitaten, nach der den Congregationen zuſtehenden Autonomie, mancher-
lei Verſchiedenheiten in der Aushebung der Recruten zum Vorſchein. Aehn-
lich iſt die Militärverfaſſung Siebenbürgens, nur daß die Truppen bisher
alle lebenslänglich dienen mußten. In der Militärgrenze, die im Kriege
gegen 100,000 Mann und bei einem allgemeinen Aufgebote gegen 200,000
ſtellen kann, ſind alle Grenzer vom 18. bis 50. Jahre zum Felddienſte,
von da bis zum 60. Jahre nur zum Hausdienſte verpflichtet. In der
Regel muß der Grenzer in der erſten Periode jährlich 50 Tage zum Cor-
donsdienſte, 49 Tage zum inneren Dienſte und 48 Tage zu Waffenübun-
gen verwenden. Dalmatien iſt bis jetzt von Militärſtellung frei geblieben,
ſoll aber künftig für 2 Jägerbataillone und einen Theil der Kriegsmarine
herangezogen werden. Für letztere beſteht in Venedig ein Marineobercom-
mando und zwei Diviſionscommandos in Trieſt und Zara. Die See-
macht zählt 4 Fregatten, 10 Briggs, 4 Goeletten rc., im Ganzen 67
Kriegs- und Transportfahrzeuge mit 454 Kanonen und etwa 3000 Mari-
neſoldaten und Matroſen. In den letzten Jahren ließ die Regierung mit
vielem Aufwande den im Alterthume berühmten Hafen von Pola befeſti-
gen, um ihn zu einer Hauptſtation der Kriegsmarine zu machen.

Mit Ausnahme derjenigen Corps, deren Führung ſpecielle Fachkennt-
niſſe erfordert, und der in den Militärakademieen Erzogenen ſoll im öſtrei-
chiſchen Officiercorps, zumal der ungariſchen Regimenter, nicht viel wiſſen-
ſchaftliche Strebſamkeit und Bildung einheimiſch ſein *). Die unteren
Officiersgrade, Fähndrichs- und Cornettenſtellen, werden von den Regi-
mentsinhabern **) zum großen Theile mit jungen Adelichen und vermö-

*) Vergl. „Oeſtreich im Jahre 1840. Von einem öſtreichiſchen Staats-
manne" S. 176 ff.

**) Iſt dieſer ein Ausländer, ſo wird als Stellvertreter ein zweiter Inha-
ber ernannt.

genden Bürgerlichen beſetzt; doch werden auch die in den Militärſchulen gebildeten Cadetten den Regimentern zugetheilt, und es iſt Politik des Hofkriegsraths, die Macht der Inhaber auf dieſe Weiſe zu beſchränken. Trotz ſtrenger Verbote hat ſich ein Conventionsſyſtem oder der Verkauf ſubalterner Stellen eingeſchlichen, indem Officiere, zum Vortheile der in der Anciennetät ihnen zunächſt Stehenden, gegen gewiſſe Abfindungen aus dem activen Dienſte austreten. Mitunter geſchieht es auch, daß ſie durch Behinderung im Avancement zu ſolchen Verkäufen genöthigt werden. Der Sold in den Subalternenſtellen iſt nicht bedeutend. Erſt die Compagniechefs, die beſondere Gelder beziehen, um Armatur und Montur im Stande zu erhalten, und welchen die Infanteriſten einen Theil ihres Arbeitsverdienſtes abliefern müſſen, wiſſen meiſtens ihre Stellen einträglich zu machen und ziehen darum nicht ſelten die Beibehaltung derſelben einer Beförderung vor. Der in der Verwaltung vorherrſchende Formalismus hat auch das Heerweſen durchdrungen; unter Anderem ſollen genaue Conduitenliſten geführt werden, bei deren Abfaſſung aber vielfache Mißbräuche unterlaufen.

Der Geiſt des öſtreichiſchen Heeres iſt weſentlich ariſtokratiſch. Unter 10,800 Officieren der Armee im Jahre 1837 waren 4224, darunter die ganze Generalität, ſo wie unter 1700 Cavallerieofficieren nicht weniger als 1193 von Adel; dagegen dienten verhältnißmäßig nur wenige Adeliche bei dem Generalſtabe, dem Geniecorps und der Artillerie, nämlich von 1700 nur 340. Der Officiersſtand bildet, der Maſſe des Heeres gegenüber, eine ſcharf geſchiedene Kaſte, und kaum mag bei irgend einem anderen Heere der ſociale Abſtand zwiſchen den beiden Hauptclaſſen größer ſein. Auch ſind die Grenadiercompagnieen, zwei bei jedem Infanterieregimente, im Friedensſtande als eine Art Garde zu betrachten, die etwas höhere Löhnung erhält und wozu die in jeder Beziehung tüchtigſten Leute ausgewählt werden. Aus dieſem Umſtande, aus dem ganzen öſtreichiſchen Ergänzungsſyſteme und aus dem Herkommen, die wegen Diebſtahl und größerer Vergehen geſtraften Soldaten der anderen Corps, wohl auch Landſtreicher u. dergl., in die Infanterieregimenter zu verſetzen, erklärt ſich die große Zahl der ſchlechten Subjecte bei dieſem Theile der Armee. Zugleich geht daraus hervor, wie ſelbſt für die verſchiedenen Truppengattungen gewiſſe ariſtokratiſche Abſtufungen beſtehen. Nächſtdem iſt der moraliſche Zuſtand der mehreren Heeresabtheilungen, ſo wie der Grad der Strenge, womit ſie behandelt werden, durch die Nationalität bedingt. Es liegt hiernach in der Natur der Sache, daß Ungarn *), Croaten, Slavonier und andere Militärgrenzer, bei denen Trunkſucht, Diebſtahl und Streitſucht beſonders eingewurzelt, und die zum größeren Theile von ihren Grundherren her an Prügel gewöhnt ſind, nach anderem Maße behandelt werden, als Deutſche und Italiener. In neueſter Zeit wurden indeſſen unter dem Miniſterium des Grafen Clam-Martinitz (geſtorben zu Anfang des

*) Turnbull erzählt, daß bei einem einzigen ungariſchen Regimente in Zeit von 18 Monaten 87 Mordthaten und Todtſchläge begangen worden ſind.

Jahres 1840) zur Beſchränkung des herrſchenden Prügelſyſtems und gegen die Willkür ſeiner Anwendung mehrere Verfügungen erlaſſen.

Geſetzgebung. (Mehreres hierher Gehörige ſ. in dem Artikel: „Oeſtreichiſche Gerichtsverfaſſung.") — An die Stelle des Joſephiniſchen Criminalgeſetzbuchs iſt ſeit dem Jahre 1803 ein neues Strafgeſetz getreten, für deſſen fortwährende Reviſion eine beſondere Commiſſion beſtellt iſt. Die von Joſeph für das ordentliche Verfahren abgeſchaffte Todesſtrafe wurde dadurch wieder eingeführt, jedoch nur für Hochverrath, Mord und räuberiſchen Todtſchlag, qualificirte Brandſtiftung und Verfälſchung öffentlicher Creditpapiere. Bei den ſchweren Polizeiübertretungen beſteht nach dem Stande ein Unterſchied in der Strafart, da bei den unteren Claſſen die körperliche Züchtigung durch Stock oder Ruthe häufig zur Anwendung kommt. Die außerhalb Italien dem Unterſuchungsrichter zugeſtandene Befugniß, gegen den beharrlich leugnenden Verbrecher eine gewiſſe Zahl Stockſchläge anzuwenden, um durch den Schmerz ein Geſtändniß zu erpreſſen, führt als eine Art Tortur zu großem Mißbrauche. Eigenthümlich iſt, daß im peinlichen (geheimen) Verfahren kein Anwalt zugelaſſen wird. Zum Schutze des Angeklagten ſollen zwar zwei unbeſcholtene Männer aus dem Gerichtsſtande deſſelben den Verhören und der Aburtheilung beiwohnen, aber es geſchieht häufig, daß ihnen die in ihrer Abweſenheit aufgenommenen Protocolle erſt ſpäter zur Unterſchrift vorgelegt werden. In der Beſtimmung des Strafmaßes iſt übrigens das öſtreichiſche Criminalrecht hauptſächlich nur bei ſolchen Vergehen ſtreng, die öffentliches Aergerniß erregen; im Uebrigen iſt darin die Tendenz zu bemerken, die Vergehen aus der Claſſe der Verbrechen in die der ſchweren Polizeiübertretungen herabzuziehen. Ein beſonderes Strafgeſetz und Strafverfahren vor gemiſchten, aus Juſtiz- und Gefällsbeamten zuſammengeſetzten Gerichten beſteht noch ſeit 1836 bei Gefällsübertretungen. Es iſt in hohem Grade ausführlich, reichhaltig und bis in's Kleinſte unterſcheidend, ſetzt aber zu conſequenter Anwendung die ſchwer zugängliche volle Kenntniß faſt aller Finanzgeſetze und eines großen Theils der übrigen Geſetzgebung voraus.

In Ungarn iſt die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung, die in vielfacher Beziehung an diejenige Großbritanniens erinnert, das langſame und ſtückweiſe zuſammenſetzende Werk vieler Jahrhunderte. Der erſte Theil des voluminöſen „Corpus juris Hungarici," das ſogenannte tripartitum, enthält außer den wenigen Decreten der Könige und Reichstage einen Theil des ungeſchriebenen bürgerlichen und peinlichen Rechts. Es iſt eine im Jahre 1514 bekannt gemachte Privatarbeit von Stephan Verböcz, die durch den Gebrauch nach und nach Rechtskraft erhielt. Der zweite Theil des ungariſchen Corpus juris begreift in chronologiſcher Folge die alle gedenkbare Gegenſtände der Geſetzgebung umfaſſenden, oft veränderten oder wirkungslos gewordenen Reichsſchlüſſe vom Jahre 1659 bis auf die neueſte Zeit. Nächſtdem entſcheiden ſehr abweichende Gewohnheiten und Gerichtsgebräuche. Der hiernach überall fühlbar gewordenen Willkür und Rechtsunſicherheit ſuchte Maria Thereſia durch

die von ihr angeordnete, ſpäter vermehrte und verbeſſerte Sammlung der Urtheilsſprüche der höchſten Reichsgerichte (das ſogenannte planum curiale) einigermaßen zu begegnen. Endlich iſt der Entwurf eines Criminalcodex von einer Regnicolardeputation zwar ſeit geraumer Zeit in der Hauptſache vollendet, jedoch noch nicht zur Prüfung und Annahme durch die Reichsſtände gelangt. Das tripartitum iſt für Ungarn und Szekler in Siebenbürgen durch das Leopoldiniſche Decret ausdrücklich anerkannt. Die Sachſen haben überdies eine beſtätigte Sammlung ihrer Municipalſtatuten von 1583 und folgen im Strafrechte gewöhnlich den Beſtimmungen des öſtreichiſchen Geſetzbuchs *).

Innere Politik. — Der eigenthümliche Charakter der inneren Politik beſtimmt ſich nie ausſchließlich nach der Zuſammenſetzung eines Staats, nach der Stellung und Miſchung der ihn bildenden Elemente; ſondern er hat ſtets auch ſeine beſondere Geſchichte und Ueberlieferung, darum ſein Herkömmliches und Gewohnheitsmäßiges in gleichſam erblichen Vorzügen und Mängeln, Neigungen und Vorurtheilen. Schon ſeit den Verſuchen der huſſitiſchen Böhmen zur Erringung politiſcher und religiöſer Selbſtſtändigkeit iſt vom Kaiſer Albrecht II. an ein gewiſſer Familiengeiſt im habsburgiſchen Regentenſtamme einheimiſch, der es mit beſonderer Strenge am Hergebrachten in Staat und Kirche feſthalten läßt und mit angeborener Scheu gegen alle Verſuche politiſcher Neuerung erfüllt, die vom Volke oder einzelnen Claſſen deſſelben ausgehen könnten. Die Macht der Umſtände, oder individuelle Neigung einzelner Monarchen haben zuweilen Abweichungen von der herkömmlichen Staatsklugheit erzeugt, wie unter Maximilian II., Rudolf II., Matthias u. A. Eine entſchiedene Ausnahme machte jedoch im ganzen Verlaufe der letzten Jahrhunderte nur Joſeph II. mit ſeinem Syſteme des aufgeklärten Despotismus. Wenn er ſelbſt die ferneren Ziele, wohin die Bewegung des europäiſchen Völkerlebens gerichtet iſt, zu erkennen ſchien, ſo verfolgte er ſie doch mit übereilter und verletzender Haſt. Seine Ueberfülle von Reformen lehrte indeſſen Oeſtreich das Maß der Neuerungen ſchätzen und ſelbſt unterſchätzen, deren es für's Erſte fähig war; und mit aus dieſem Grunde iſt es in ſeinen inneren Zuſtänden weſentlich unverändert geblieben, als ringsumher die Stürme der franzöſiſchen Revolution faſt alle andere Staaten des Feſtlandes im Tiefſten umwandelten. Darum läßt ſich wohl behaupten, wie parador es klingen mag, daß gerade Joſeph für die Zukunft der Monarchie erhaltend, in mancher Beziehung auch hemmend

*) Auf mehrere Lücken und Gebrechen in der öſtreichiſchen Geſetzgebung und Rechtspflege iſt hingewieſen in „Oeſtreich im Jahre 1840“ S. 97 ff. Bei Schilderung der ungariſchen Zuſtände behauptet der Verfaſſer, daß daſelbſt ein zunftmäßig eingerichteter Diebsverein beſtehe, deſſen Mitglieder eine Steuer an die Polizeicaſſe entrichten und in eigenen Büchern regiſtrirt und eingetragen ſeien. Die Bezahlung der Steuer ſchütze zwar nicht ganz gegen die Strafe, ſichere aber doch mildere Behandlung zu. Auch könne man ſich, durch Vermittelung des allgemein bekannten Anführers der Bande, gegen verhältnißmäßige Vergütung, ſchnell wieder in den Beſitz des geſtohlenen Eigenthums ſetzen.

wirkt hat. Doch nicht Alles, was er erſtrebte, ging verloren, und in manchem erlahmten Gliede wurde der alte Staatskörper mit friſcher Kraft durchdrungen. So verdankt Oeſtreich ſein Beſtes noch immer dem kühn reformatoriſchen Geiſte dieſes Kaiſers, dem belebenden Vertrauen und feſten Glauben, womit er Hand an das Werk ſeiner Schöpfungen gelegt hatte. Wurde doch überhaupt im öffentlichen Leben noch ſelten etwas Großes erreicht, ohne daß das Ziel ſelbſt über das zunächſt Erreichbare hinausgeſteckt war! Leopold II., als Großherzog von Toscana ein Reformator, gleich Joſeph, war durch die überall hervortretende Reaction gegen die Neuerungen ſeines Vorfahren zu Rückſchritten veranlaßt; und wenn Franz II. für kurze Zeit einer progreſſiven Politik zu huldigen ſchien, ſo trieben ihn doch bald die Schrecken der Revolution wieder in die alten ſichernden, aber auch hemmenden Schranken zurück. Franz empfahl in einem eigenhändig aufgeſetzten Schreiben ſeinem Sohne, zu regieren, aber nicht zu verändern, und ohne des Fürſten Metternich Rath nichts Wichtiges vorzunehmen. In der That hat die Thronbeſteigung Ferdinand's I. (1835) am Syſteme der Regierung nichts geändert. Denn die Amneſtie vom Jahre 1838, ein Ausfluß des perſönlichen Wohlwollens des Monarchen, das mit der in ſchlagenden Zeugniſſen beglaubigten früheren Härte gegen die politiſchen Verhafteten in ſo erfreulichem Gegenſatze ſtand, war doch, von ſeiner politiſchen Seite betrachtet, zugleich ein Act der berechnenden Klugheit, der die weitere Verfolgung der bisher beobachteten Maxime nur noch mehr erleichterte.

Die öſtreichiſche Politik, in ihrer Sorge für Erhaltung des Herkömmlichen, zeigte ſich übrigens nie ſo ſtarr, um die Umſtände, die eine Ausdehnung der monarchiſchen Gewalt zu begünſtigen ſchienen, jemals unbenutzt zu laſſen. Dieſes offenbarte ſich in den wiederholten Verſuchen der Germaniſirung magyariſcher und ſlaviſcher Volksſtämme, und im Beſtreben, die unumſchränkte oder minder beſchränkte monarchiſche Gewalt auch gegen die conſtitutionellen oder ſtändiſchen Rechte der einzelnen Theile des öſtreichiſchen Bundesſtaats auszudehnen. Erlaubte man ſich nicht gerade poſitive gewaltſame Eingriffe in die Verfaſſungen, ſo ließ man doch die conſtitutionellen Rechte gern in Vergeſſenheit gerathen, indem man gelegentlich die allgemeineren Freiheiten ariſtokratiſchen Ausſchüſſen überwies und indem man die Gelegenheit, die Rechte geltend zu machen, zu entziehen ſuchte. Dieſes geſchah auch noch neuerlich in Siebenbürgen, wo freilich die verzögerte Berufung der Stände, auf dem 1834 unter unruhigen Auftritten eröffneten und 1835 aufgelöſten Landtage, eine deſto lebhaftere Oppoſition weckte, ſo daß die ſeit lange außer Gebrauch geſetzten Rechte um ſo entſchiedener zurückgefordert wurden. Die Bewegung in Siebenbürgen war zum Theil durch die Gährung in Ungarn und den daſelbſt lebhaft geführten Principienſtreit hervorgerufen, der auf dem Reichstage von 1832—1836 aus mehrfachen Anläſſen begonnen hatte und ſich auf dem von 1839—1840 eine Zeit lang erneuerte. Schon hatte gegen Ende 1835 die ungariſche Ständetafel eine Verweigerung der Steuern in Ausſicht geſtellt, falls ſich nicht die Regierung zur Abſtellung

der, theilweiſe ſchon auf vielen Reichstagen wiederholten Beſchwerden bereit zeige. Dieſe gab endlich in einigen Puncten nach, die nicht von unmittelbar praktiſcher Bedeutung ſchienen. Der erweiterte Gebrauch des Magyariſchen ward geſtattet; und Franz' I. Nachfolger nannte ſich, gemäß der Forderung der ungariſchen Ständetafel, als König von Ungarn nicht Ferdinand I., ſondern V., zum Zeichen, daß das Land keine öſtreichiſche Provinz, ſondern ein ſelbſtſtändiges Königreich ſei. So hat es von jeher die öſtreichiſche Politik verſtanden, wenn eine kräftige Reaction der politiſch Berechtigten oder Bevorrechtigten zu beſorgen und eine Ausdehnung der Regierungsgewalt nicht zu hoffen war, durch ein Minimum von Nachgiebigkeit rechtzeitig einzulenken, um ſich wieder auf die Rolle der Bewachung und Bewahrung der gerade gegebenen Verhältniſſe zu beſchränken. Sie zeichnete ſich ſtets durch ein beſonnenes Phlegma aus, das ſich möglichſt lange auf derſelben Stelle behauptet und, wo es weichen mußte, doch bald dahin zurückkehrt, zur Wiederholung des Verſuchs einer weiteren Geltendmachung des monarchiſchen Abſolutismus und der dadurch bedingten miniſteriellen Allgewalt.

Es iſt aber ſehr anzuerkennen und ein neuer Beweis der Klugheit der öſtreichiſchen Politik, daß dieſe Politik, außer dem berüchtigten Finanzpatente von 1811 unter dem Miniſterium Wallis und den weiteren Reductionen der Staatsſchuld in den zunächſt folgenden Jahren, wenigſtens alle eclatante Staatsſtreiche, die ſelbſt größere Maſſen in Aufregung ſetzen konnten, ſtets zu vermeiden wußte. Auch muß man den öſtreichiſchen Staatsmännern zugeſtehen, daß ſie Allem, was den Geiſt der Neuerung wecken konnte, mit größerem Erfolge und ſorgfältiger, als anderswo, den Eingang zu verſchließen verſtanden. Es iſt keine Abweichung von dieſem Syſteme, daß die Regierung in Ungarn, wo es ihr zunächſt darum gelten mußte, die Uebermacht der Ariſtokratie zu brechen, die Initiative zur Verbeſſerung der Verhältniſſe des Bauernſtandes ergriffen hat. Als man erwartete, daß dieſe Ariſtokratie durch die Choleraunruhen nachgiebiger geworden ſei, legte die Regierung dem Reichstage von 1832 das im September 1835 von dieſem angenommene Urbariale zur Reform der bäuerlichen Zuſtände vor; allein da der Adel in der nationalen Erhebung jener Zeit ſelbſt zu noch größeren Conceſſionen bereit war, als die Vorſchläge der Regierung ihm anmutheten, und als dieſe beſorgen mußte, nicht mehr an der Spitze der von ihr eingeleiteten langſamen Bewegung zu ſtehen, trat ſie fortan wieder hemmend oder doch verzögernd auf. Auch die größere Vorſicht im Intereſſe des monarchiſchen Princips iſt indeſſen durch die gegebenen Verhältniſſe bedingt. Die öſtreichiſche Monarchie greift in alle Hauptgebiete des europäiſchen Völkerlebens ein, und jede Erſchütterung auf dem einen dieſer Gebiete droht darum ihre Macht zu zerſplittern. Weil man ſich aber gewöhnen mußte, nach allen Seiten hin gegen mannigfachere Gefahren wachſam zu ſein; ſo hat man ſich auch mit dem Fernblicke der ſcharfſichtigen Furcht, die aber wieder ihre beſonderen Gefahren mit ſich führt, dagegen vertheidigen lernen. Abgeſehen von Ungarn und Siebenbürgen, die man mehr ſich ſelbſt überlaſſen muß,

iſt darum Oeſtreich mit ſehr kluger Benutzung und Unterordnung ſeiner ariſtokratiſchen Grundelemente im eigentlichſten Sinne ein Polizeiſtaat geworden, mit einem ſo vollſtändig ausgebildeten Präventivſyſteme, wie man es in keinem anderen europäiſchen Reiche findet.

An der Spitze dieſes Syſtems ſteht das Princip einer väterlich vormundſchaftlichen Regierung durch den Kaiſer. Vor Allem muß der Glaube im Volke erhalten werden, daß der Monarch jeder gerechten Beſchwerde abhelfen wolle und könne. Darum ſind die Regenten aus dem Hauſe Habsburg, die ſich durch einfache Lebensweiſe dem Volke nahe ſtellten, ihren Unterthanen immer zugänglich geblieben. In regelmäßigen Audienzen können Vornehme und Geringe darauf zählen, wohlwollend angehört und freundlich entlaſſen zu werden. Bei der Weitſchichtigkeit und Vielgeſtaltigkeit der Monarchie und bei dem ſtreng bemeſſenen Geſchäftsgange kann es indeſſen nicht fehlen, daß die Beſchwerden meiſtens wieder zu der Behörde zurückgehen, die ſie veranlaßt hat; doch folgt dann und wann eine Abhülfe, die das Vertrauen aufrecht hält. Inzwiſchen ſorgt die Polizei, daß in keiner Weiſe der herkömmlichen Anſicht von der Würde des Kaiſers und kaiſerlichen Hauſes zu nahe getreten werde. Dieſe Sorge ging weit genug, um im Jahre 1825 eine beſondere Polizeiverordnung zu veranlaſſen, daß der Kaiſer auf Bildern nicht in Civilkleidern darzuſtellen ſei, und daß „aus denſelben Beweggründen, aus denen ſich dieſe Darſtellung nicht eigene, auch die Bildniſſe der Prinzen des Hauſes nur in Uniform, mit der Ordensdecoration, erſcheinen ſollen.“

Nächſtdem iſt die Vorſicht der Polizei darauf gerichtet, daß die ſonſtigen Abſtände des Standes und Ranges ſtets in vorgeſchriebener Weiſe beachtet werden. In ihrer Aufſicht auf die Volksſtimmung ſoll ſie beſonders darüber wachen, ob „richtige Begriffe oder ſchädliche Irrthümer über das ächte Verhältniß einer Volksclaſſe zu den übrigen *)“ im Umlauf ſind. Die Cenſur iſt ausdrücklich angewieſen, alle Stellen entfernt zu halten, die ſatyriſche oder beleidigende Ausfälle auf ganze Stände der bürgerlichen Geſellſchaft, beſonders den Adel und das Militär, enthalten. Auf der Bühne darf kein katholiſcher Geiſtlicher dargeſtellt werden, eben ſo wenig das Aeußere oder Innere einer Kirche, Capelle oder eines Kloſters, kein Crucifix oder Heiligenbild.

Die Ausbildung der geheimen Polizei fällt in die Regierung *Leopold's* II. und in die erſte Zeit der durch die franzöſiſche Revolution erzeugten Gährung. Man unterſcheidet die in der Volksſprache ſogenannten *Naderer*, die, zur Polizeiwache gehörend, nur außer dem gewöhnlichen Dienſte in Civiltracht einhergehen; und die oft den höheren Ständen entnommenen, vom Staate anſehnlich beſoldeten, männlichen oder weiblichen *Vertrauten*, die es mehr mit der höheren politiſchen Kundſchafterei zu thun haben. Bekannt iſt, daß in dieſer Beziehung die öſtreichiſche Politik

*) Verordnung vom Jahre 1792. Vergl. „Syſtem der öſtreichiſchen adminiſtrativen Polizei ꝛc., vom Grafen v. *Barth-Barthenheim*“ (Wien, 1829) S. 83.

auch im Auslande meiſtens wohlbedient iſt, was freilich nicht verhindern konnte, daß die Regierung im Jahre 1805 über die von Napoleon getroffenen Maßregeln in gänzlicher Unwiſſenheit blieb und dadurch völlig überraſcht wurde *). Beſonders ſeit der Revolution, aber auch ſchon unter Joſeph II., zur Ueberwachung der ihm widerſtrebenden reactionären Partei, lenkte ſich die vorzügliche Aufmerkſamkeit der Polizei auf politiſche Umtriebe und Anſchläge, auf geheime Verbindungen und Vereine. Allen Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, namentlich auch der Geiſtlichkeit, iſt die Anzeige von Staatsverbrechen zur allgemeinſten Pflicht gemacht, und der Grundſatz ausdrücklich anerkannt, daß auf den Denuncianten „beſonderer Bedacht genommen werden ſoll;" daß die Anzeigen auch anonym geſchehen können, und daß keine Behörde, ſelbſt nicht die richterliche, befugt ſei, auf den Namen des Denuncianten zu dringen. Große Vorſicht wird zumal in der Erlaubniß zur Gründung von Aſſociationen angewendet, und der Beitritt zu jeder Art ausländiſcher Vereine, ſelbſt zu rein wiſſenſchaftlichen, techniſchen oder landwirthſchaftlichen, ſetzt eine beſondere Bewilligung der Hofcanzlei voraus. Da man vor einigen Jahrzehenten in der ſogenannten altdeutſchen Tracht das Zeichen einer politiſchen Verbindung zu erblicken glaubte, ſo erging damals eine noch jetzt nicht zurückgenommene Verordnung, die in ſolcher Tracht Erſcheinenden „nicht frei paſſiren zu laſſen." Um vor Allem den etwaigen Umtrieben an den Unterrichtsanſtalten vorzubeugen, müſſen alle Lehrer eine dreijährige Probezeit überſtehen; auch ſollen die inländiſchen Studenten in der Regel keine Päſſe in's Ausland erhalten, während den ausländiſchen der Zutritt zu den einheimiſchen Lehranſtalten nur unter mancherlei Beſchränkungen geſtattet iſt. Damit überhaupt nicht vom Auslande her das politiſche Stillleben Oeſtreichs gefährdet werde, beſtehen ſehr in's Einzelne gehende Verordnungen über die Beobachtung der Ausländer in der Monarchie und die dabei anzuwendenden „Vorſichten." Es iſt durchgreifender Grundſatz der öſtreichiſchen Polizei, die „bedenklichen Menſchen" — nach dem Ausdrucke der amtlichen Sprache — „ohne Weiteres aus den kaiſerlich-königlichen Staaten abzuſchaffen." Dieſe Abſchaffung oder Abſchiebung, die ſehr genau geregelt iſt und zeitweiſe unter beſonderen Schubdirectoren und Hauptſchubdirectoren Statt hat, kann entweder auf polizeilichem Wege oder, als Strafe, zur Vollſtreckung richterlicher Urtheile angeordnet werden, und eben ſowohl Fremde, als Einheimiſche betreffen, wenn dieſe von ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte in ihre Heimath zurückzuweiſen ſind. Bei „bedenklichen Menſchen" der unteren Claſſen, bei gemeinen Vagabunden und Bettlern, ſeien es Fremde oder Einheimiſche, galt wenigſtens noch bis zum Jahre 1830 die Maxime, die Aufgegriffenen, falls ſie körperlich tauglich

*) S. Gentz' Schriften, herausgegeben von G. Schleſier, Th. I. S. 295 ff.

waren und ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht hatten, ohne Weiteres zum Militärdienſte abzugeben.

Die äußerſte Genauigkeit und Umſtändlichkeit in vorausſichtigſter Erwägung aller denkbaren Fälle, die ſich der Geiſterfurcht vor Augen ſtellen können, finden ſich aber offenbar in den weitſchichtigen Beſtimmungen für die ſeit dem Jahre 1671 eingeführte Cenſur. Ihrem Wirkungskreiſe iſt ein möglichſt großer Spielraum gegeben: er erſtreckt ſich ſelbſt über die Grenzen der Monarchie, da kein Unterthan eine Schrift, die nicht vorher von der inländiſchen Cenſur gutgeheißen iſt, außer Landes ſoll drucken laſſen; eine Beſtimmung, die freilich leicht zu umgehen iſt und vielfach umgangen wird. Das ganze Gebiet der öffentlichen Geiſtesthätigkeit, ſo weit dieſe in Schrift, Rede und Bild dem Volke zu Geſicht oder zu Gehör kommen ſoll, iſt der Controle dieſer Behörden überantwortet, die mit gleicher Aufmerkſamkeit den Komiker auf der Bühne zu überwachen haben, wie etwa den proteſtantiſchen Geiſtlichen, damit er nicht „unter dem Mantel der Theologie den Deismus oder den Spinozismus lehre.“ Die Anhäufung der zu beobachtenden Förmlichkeiten erſchwert noch die Bedrückungen der Cenſur. So iſt beſtimmt, daß in der Regel die Manuſcripte **in duplo** eingereicht werden müſſen; nur bei größeren wiſſenſchaftlichen Werken und bei Perſonen, die „durch Amt, Stand oder entſchieden guten Ruf ſich auszeichnen,“ ſollen Ausnahmen eintreten. Dieſer Formalismus tritt auch in der Bezeichnung der cenſirten Schriften hervor: das **Admittitur** berechtigt zu öffentlichem Verkauf und öffentlicher Ankündigung; das **Transeat** zum öffentlichen Verkaufe, aber nicht zur Ankündigung oder zum Aushängen; die **erga Schedam conc.** gilt für Schriften, „worin die Anſtößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen,“ und die nur „Geſchäftsmännern oder den Wiſſenſchaften geweihten Menſchen“ gegen Reverſe einzuhändigen ſind; endlich iſt das **Damnatur** der höchſte Grad des Verbots. An die Beſtimmungen über Cenſur der Druckſchriften knüpft ſich die Einſchärfung mannigfacher Vorſichtsmaßregeln bei öffentlichen Bücherverſteigerungen; ſo daß in der Regel erſt unter amtlicher Auctorität Kataloge gemacht und Bedacht darauf genommen werden muß, daß die in der Bibliothek etwa vorhandenen verbotenen Bücher nur an beſonders qualificirte Erben übergehen. Den Leihbibliotheken wird nicht blos vorgeſchrieben, was ſie haben dürfen, ſondern auch was ſie haben müſſen, indem die belehrenden zu den unterhaltenden Schriften ſtets in einem gewiſſen Verhältniſſe ſtehen ſollen; endlich ſind Leſecabinette, die nur ausnahmsweiſe geſtattet werden ſollen, unter beſonders ſtrenge Aufſicht geſtellt. Für die Theatercenſur, wodurch die polizeilichen Rückſichten dictatoriſch über die äſthetiſchen erhoben ſind, gilt der Grundſatz, daß ſelbſt cenſirte Theaterſtücke „wegen veränderter Zeitumſtände“ periodiſch einer Recenſur unterliegen; und daß die Theatercenſur-Inſpectionscommiſſäre ſelbſt die vom Cenſor zugelaſſenen Stellen eines erlaubten Stücks „mit Einſicht in den Geiſt der Zeit“ auszutilgen haben, wenn ſie ihnen bei der Aufführung als anſtößig erſcheinen. Es verſteht ſich, daß ſich die Wachſamkeit auch auf Steindrucke, Kupferdrucke u. dergl. erſtreckt, bis zu den

Bildern auf Pfeifenköpfen und Tabaksdoſen herab; eine eigene Verordnung wurde erlaſſen gegen die beſonders aus Italien her verbreiteten „Bilder mit anſtößigen Scenen aus dem Leben Napoleon's." Endlich unterliegen die Lehrvorträge und akademiſchen Reden der Profeſſoren und Studenten einer vorgängigen Prüfung. Den Erſteren iſt beſonders zur Pflicht gemacht, ſich der Erwähnung ſolcher Gegenſtände zu enthalten, in denen „gleichſam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundſätze zu liegen ſcheint." Wie die polizeilichen Anordnungen und Vorſichtsmaßregeln in der Regel durch beſondere Umſtände hervorgerufen ſind, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß ſie auch in Oeſtreich, wie anderswo, je nach den Umſtänden bald in Vergeſſenheit gerathen, bald mehr oder minder ſtreng beobachtet werden. Auch iſt in der Regel in den Verordnungen ſelbſt zu vielfachen Ausnahmen und zur Geſtattung beſonderer perſönlicher Rückſichten Raum gelaſſen; ja man ſcheint die Zahl der Verbote und Beſchränkungen vergrößert zu haben, um zugleich die Gelegenheiten zu exceptioneller Begünſtigung zu vermehren und durch Connivenz die alſo Privilegirten zu deſto lebhafterem Danke zu verpflichten. Wird doch gewöhnlich der ausnahmsweiſe geſtatteten Freiheit ein größerer Werth als der geſetzlich gleichmäßigen, und dem Vorrechte ein größerer, als dem Rechte beigelegt. Die einmal angeordneten Beſchränkungen der freieren Bewegung werden aber nicht ſo leicht aufgehoben; ſo daß man darauf immer, wie auf einlange Beſtehendes, zurückkommen und unter Umſtänden wieder zur Praxis machen kann, was vielleicht eine Zeit lang nur Theorie ſchien. Auf dieſe Weiſe iſt Oeſtreich vorzugsweiſe ein Land der Cautelarpolitik geworden, die ein ſehr ausgebildetes Syſtem von meiſtens nur klein und kleinlich erſcheinenden Mitteln umfaßt, aber gleichwohl für den gewöhnlichen Verlauf des Staatslebens noch zur Zeit ausgereicht hat.

Stellung gegen das Ausland und auswärtige Politik. — Oeſtreichs auswärtige Politik iſt nur eine Erweiterung und Anwendung deſſelben Syſtems, das es im Inneren ſo conſequent verfolgt. Unter den Vertheidigern des Status quo in erſter Linie war es ſeit dem Wiener Congreſſe ſtets darauf bedacht, jede Neuerung, ſo weit ſeine Macht reichte, zu bekämpfen; den Verlauf jeder politiſchen Bewegung aufmerkſam zu beobachten, wo es ihr nicht ohne Gefahr in den Weg treten konnte, um ſie unter günſtigeren Umſtänden allmälig zu dem Puncte zurückzuführen, von dem ſie ausgegangen war; das Neue aber, was ſich dauernden Beſtand errungen zu haben ſchien, doch erſt nach langer Zögerung und nachdem es erſt in mannigfachen Proben ſeine Lebensfähigkeit bewährt hatte, als rechtlich gültig anzuerkennen. Wenn dabei das Princip einer ſogenannten Legitimität meiſtens der Grund oder Vorwand war, auf den ſich die Politik ſtützte; ſo blieb doch das politiſche Intereſſe, zunächſt das der Bewahrung des eigenen Syſtems, das nie aus den Augen verlorene Ziel, das ſie verfolgte. Der Staatsmann an der Spitze der Monarchie bezeichnete ſelbſt dieſe Politik, bald nach dem Carlsbader Congreſſe, in einem wahrſcheinlich von Gentz in ſeinem Namen abgefaßten Schreiben an den

Freih. v. Berſtett, badiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. „Die Zeit," heißt es darin, „ſchreite unter Stürmen vor. Vor Allem müſſe man für Aufrechthaltung des Beſtehenden thätig ſein; dies ſei das einzige Mittel der Erhaltung und vielleicht ſelbſt das geeignetſte, um das ſchon Verlorene wieder zu erhalten. Der lange geſammelte Brennſtoff habe ſich von 1817—1820 entzündet, durch das falſche Verfahren der franzöſiſchen Regierung; durch die in Deutſchland den gefährlichſten Doctrinen bewilligte Duldung; durch die Mißbräuche der Preſſe und die in ihrer Unterdrückung gezeigte Schwäche; durch die übereilte Bewilligung von Repräſentativverfaſſungen für die ſüddeutſchen Staaten. So ſei das Uebel vor der Carlsbader Verſammlung auf ſolchen Grad geſtiegen, daß es zum Umſturz der geſellſchaftlichen Ordnung nur einer unbedeutenden politiſchen Verwickelung bedurft hätte. Der Uebergang vom Alten zum Neuen ſei eben ſo gefährlich, als vom Neuen zum nicht mehr Beſtehenden. Beides könne Unruhen erzeugen, die man um jeden Preis vermeiden müſſe. Den Regierungen liege es ob, mit voller Freiheit nur unumgänglich nothwendige Veränderungen zuzulaſſen. Eine Charte ſei indeſſen noch keine eigentliche Conſtitution, die ſich nur durch die Zeit bilde, und das Gouvernement könne immer noch dem conſtitutionellen Regime eine Entwickelung zur Befeſtigung der öffentlichen Auctorität geben *)." Es gibt im Grunde nur zwei Hauptrichtungen in der Politik: ſich in das Leben ſeiner Zeit und ſeiner Nation zu verſetzen, die in ihr wirkenden und ſchaffenden Triebe in ſich aufzunehmen, und die ſo bedingten Forderungen geltend zu machen; oder dieſe Forderungen erſt an ſich kommen zu laſſen, um ſie zu bekämpfen und höchſtens Schritt vor Schritt das abſolut Unvermeidliche ihnen nachzugeben. Oeſtreich repräſentirt als Anwalt des Beſtehenden den Skepticismus gegen alles Neue; aber indem es ſtets mehr des Zügels als des Sporns ſich bedient, verhindert es mindeſtens manche Uebereilung und Ueberſtürzung, und Alles, was beruhigend wirkt, entſpricht ſeiner Staatsklugheit, welche die eines altgewordenen Staates iſt, der nicht mehr vom jugendlichen Ehrgeize der Vergrößerung und des Uebergewichts getrieben wird, ſondern weſentlich nur der Sorge der Erhaltung ſich hingibt. In dieſem Sinne bemerkt Gentz in den „Fragmenten zur neueſten Geſchichte des politiſchen Gleichgewichts in Europa", daß ſich Oeſtreich während einiger Jahre nach dem Frieden von Luneville ſelbſt darein ergeben habe, der Macht Bonaparte's, zu Gunſten ihres antirevolutionären Charakters, ihr politiſches Uebergewicht zu verzeihen.

Den Geſichtspunct vor Augen, daß der Uebergang vom Neuen zum nicht mehr Beſtehenden eben ſo gefährlich ſei, als der vom Alten zum Neuen, hat Oeſtreich, bei der Gründung des deutſchen Bundes, keinen verjährten Anſpruch der Suprematie wieder hervorgeſucht. Preußen hatte ſich mit weit reichendem Einfluſſe auf die deutſchen Angelegenheiten ihm zur Seite geſtellt und, in Anerkennung des geſchichtlich gewordenen Thatbeſtandes, wurde eine Theilung des Einfluſſes der beiden Mächte auf das

*) Varnhagen v. Enſe, „Denkwürdigkeiten ꝛc." 1840.

nördliche und ſüdliche Deutſchland projectirt. Selbſt die Errichtung einer deutſch-öſtreichiſchen Kaiſerwürde und einer deutſch-preußiſchen Königswürde war zur Sprache gekommen. Einmal im Beſitze der Directorialleitung am deutſchen Bundestage, wies jedoch Oeſtreich den Anſpruch Preußens auf eine Alternation im Präſidium, worüber ſich im Jahre 1833 erneuerte Verhandlungen entſpannen, entſchieden zurück. Dagegen begnügte es ſich bei Errichtung des Bundes gern mit dem Titel eines „Präſidirenden" für ſeinen Geſandten in Frankfurt, als ihm derjenige eines „Präſidenten" preußiſcherſeits mit Lebhaftigkeit ſtreitig gemacht wurde. Ueberhaupt geht die öſtreichiſche Diplomatie auf den Kern der Sachen; ſie hält an Form und Förmlichkeit nur ſo weit feſt, als dieſe mit dem Weſen innig zuſammenhängt. Auch für die Geſtaltung der bundesrechtlichen Verhältniſſe war die Stimme Oeſtreichs ſchon auf dem Wiener Congreſſe um ſo eher entſcheidend, als hiernach möglichſt viel der Zukunft überlaſſen blieb. Seine kalte und beſonnene Politik war niemals flüchtigen Aufwallungen unterworfen; und wie ſie ſich zu keiner Zeit vom Enthuſiasmus der Dankbarkeit für die Nation und die von ihr gebrachten Opfer fortreißen ließ, ſo wurden auch die Verheißungen der zu gewährenden Volksrechte nur in einer Weiſe gegeben, die mehrfache Deutungen zuließ, ohne doch gerade mit dem Buchſtaben der Bundesacte im Widerſpruche zu ſtehen. So kam ein Werk zu Stande, über das ſich der patriotiſche Unmuth des Freiherrn v. Stein in ſeinen Briefen an v. Gagern mit den Worten äußerte: „Zu Wien haben ſie finalement nur halbe Arbeit gethan, und die Nation über Bund und Bundesſyſtem gar nicht begriffen. Und nachdem wir ſo ſehnlichſt Eintracht zwiſchen Oeſtreich und Preußen im Großen gewünſcht, ſo wollten wir doch keineswegs ein ſolches Schmiegen und Aſſimiliren in Dingen, die ſich ſo wenig ähnlich ſind, wie Lage und Verhältniß beider Regierungen gegen ihre Völker. Der Fürſt Metternich, gewohnt zu verführen, verführte darin das preußiſche Cabinet und beſchädigte dadurch Beide — ja — uns Alle." Bald jedoch, im Kampfe gegen die lebhafteren Anſprüche des Liberalismus, bewährten ſich Bund und Bundesſyſtem als hinlänglich taugliche Werkzeuge im Sinne des monarchiſchen Princips, wie dieſes gerade von Oeſtreich ſtets erkannt und bekannt worden iſt. Als ſich am Bundestage ſelbſt, unter den Vertretern mehrerer mittleren und kleineren Regierungen, gegen den überwiegenden Einfluß der beiden deutſchen Großmächte eine Oppoſition gebildet hatte, die etwas in die liberale Farbe zu ſpielen ſchien; ſo geſchah es auf Veranlaſſung des Wiener Cabinets, daß im Jahre 1823 eine Art Regeneration oder Epuration der deutſchen Bundesverſammlung durchgeſetzt wurde. Ernſtlicher hatte man es im Volke mit dem Gedanken der Freiheit gemeint, bis ihm die Regierungen die Beſchlüſſe des Carlsbader Congreſſes entgegenſetzten. Es iſt bekannt, daß daran Oeſtreich nicht blos einen hauptſächlichen Antheil nahm, ſondern daß es auch ſeine Stellung, in der es nicht leicht im Falle iſt, ſich an die Völker zu wenden und dieſe durch Conceſſionen zu gewinnen, wohl zu benutzen verſtand, um ſich überall bei den Regierungen als Schirm und Schild der moraliſchen Rechte

geltend zu machen. Darum aber zeigte es ſich ſtets beſonders empfindlich gegen Alles, was der Meinung Eingang verſchaffen konnte, daß ſich ſein Einfluß auf die Regierungen der kleineren Staaten bis zu einer Vormundſchaft über dieſe ausgedehnt habe. Dieſe Empfindlichkeit bewährte ſich nicht blos nach dem Erſcheinen des bekannten Manuſcriptes von Süddeutſchland im Jahre 1820, ſondern auch ſpäter, als die von Gentz mit ſichtbarem Eifer bekämpfte Schrift: „Ueber die gegenwärtige Lage von Europa. Ein Bericht, dem Prinzen * * vorgelegt von Freiherrn von X. ꝛc." die Behauptung durchzuführen ſuchte, daß die deutſchen Staaten, durch Oeſtreichs Einfluß im Bunde, in einen nicht länger zu duldenden Zuſtand der Abhängigkeit verſetzt ſeien, und daß von ihnen der Aufſtand der Griechen benutzt werden müſſe, um ſich ſeiner Vormundſchaft zu entziehen.

Durch die Ereigniſſe des Jahres 1830 wurden bedenklichere Verwickelungen herbeigeführt. In Conſequenz mit der zum Princip gewordenen Vorliebe für die monarchiſche Legitimität, und im ſteten Gegenſatze zu den Anſprüchen der Völker, unterſtützte Oeſtreich für einige Zeit den Herzog Karl von Braunſchweig, während Preußen die Sache des jetzigen Herzogs vertrat. Mit auffallend erſcheinender Ruhe hatte es den Bewegungen an ſeiner Grenze im Königreiche Sachſen zugeſehen. Aber es verrechnete ſich nicht in ſeiner Erwartung, daß die Aufwallungen im deutſchen Volke, wodurch hie und da ſelbſt die Maſſen in Bewegung kamen, bald vorübergehen würden. Als dieſe Zeit gekommen ſchien, drang es eben ſo entſchieden auf Zurücknahme des badiſchen Preßgeſetzes, als es im Kurfürſtenthume Heſſen mit Erfolg gegen ähnliche Nachgiebigkeit warnte, die man dort „ſo ſehr zu bereuen Urſache gehabt habe." Seine politiſche Bedeutung beruht zum großen Theile in der Unterſtützung, die es überall den abſolutiſtiſchen Neigungen der Regierungen zu gewähren eben ſo bereitwillig, als fähig iſt, während der Einfluß Preußens davon abzuhängen ſcheint, daß ſich dieſes zum Vertreter der nationalen Intereſſen mache. Allein um ſo mehr iſt die Klugheit des Wiener Cabinets anzuerkennen, als dieſes Preußen vermochte, für die reactionären Maßregeln 1819 und die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni und 6. Juli gleichſam die Initiative zu ergreifen. Schon in ſeinen „Fragmenten ꝛc." bemerkt Gentz, daß die Rivalität zwiſchen Oeſtreich und Preußen mit der Theilung Polens nicht aufgehört habe. Auch in ihrem Verhältniſſe als Theilnehmer am deutſchen Bunde konnte es, ſo ſehr man in den Hauptſachen einig ſchien, gleichwohl nicht fehlen, daß mitunter widerſprechende Anſichten zum Vorſchein kamen. Als Preußen eine minder beſchränkte Oeffentlichkeit der bundestäglichen Verhandlungen in Antrag brachte, war das Wiener Cabinet anderer Meinung. Ueberhaupt iſt Oeſtreich, nächſt Rußland, noch vorzugsweiſe das Land einer geheimen Cabinetspolitik; und es iſt vielleicht nicht ganz bedeutungslos, daß daſelbſt der Rang eines geheimen Raths ſogar mit den höheren Militärchargen verbunden iſt, und daß die höchſten Claſſen militäriſcher Orden die geheime Rathswürde geben. Wichtiger waren die Differenzen, welche durch die Gründung des deutſchen Handelsvereins hervorgerufen wurden. In den Wiener Conferenzen vom Jahre

1820 hatte Fürſt Metternich geäußert, ein Handelsbund zwiſchen den verſchiedenen deutſchen Staaten ſei wohl nichts als ein Luftbild, das zwar verführeriſch erſcheine, dem aber keine Wirklichkeit gegeben werden könne. Wenn Napoleon das Wort „unmöglich“ aus ſeinem Wörterbuche geſtrichen hatte, ſo findet es ſich in dem der öſtreichiſchen Politik um ſo häufiger. Doch konnte man den Glauben an die Schwierigkeit des Unternehmens wohl auch abſichtlich ſteigern wollen, um die Ausführung deſto länger hinauszuſchieben. Als gleichwohl Hand an's Werk gelegt wurde und die erſten Schritte gethan waren, bemühte ſich Oeſtreich, in Verbindung mit der engliſchen Diplomatie, um die Gründung eines beſonderen ſüddeutſchen Zollvereins. Aber das nähere Intereſſe einer commerciellen Vereinigung der meiſten deutſchen Bundesſtaaten mit Preußen überwog; und endlich geſtalteten ſich die Verhältniſſe in der Art, daß wohl auch der baldige Anſchluß der deutſchen Nordſeeſtaaten und Mecklenburgs nicht mehr zu den Unmöglichkeiten zählt. Dann dürfte es aber im Intereſſe Oeſtreichs liegen, für eine endliche Verbindung der ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten auch von ſeiner Seite die Wege anzubahnen und die commercielle Zwietracht Deutſchlands, die ſo leicht zur politiſchen führen könnte, in Eintracht zu verwandeln.

Neben den beiden deutſch-europäiſchen Großſtaaten, läßt ſich der Complex der kleineren Bundesſtaaten als eine dritte Macht betrachten, da ſie wenigſtens durch das gemeinſame Intereſſe der Erhaltung ihrer Souveränetätsrechte unter ſich verbunden ſind. Es läßt ſich nicht verkennen, daß durch dieſe Solidarität der Intereſſen ein bindendes Mittelglied gegeben iſt, wodurch ſich die ſonſt wohl häufig vorkommenden Reibungen zwiſchen Oeſtreich und Preußen mindern, und in der germaniſchen Mitte Europas ein Syſtem politiſchen Gleichgewichts begründet wird, das nur leiſe Schwankungen zuläßt, die in die Ordnung des großen europäiſchen Staatenſyſtems nicht ſtörend eingreifen können. Allein, ob es gleich richtig ſein mag, daß gegen Ende des Jahres 1831 die Fürſten von Reuß und Waldeck an Preußen die Erklärung abgaben, ſie ſeien bereit, ſich demſelben einzuverleiben, wenn dieſes einen ſolchen Schritt wünſchen, oder im allgemeinen Intereſſe finden ſollte; ſo gehört doch eine ſolche Bereitwilligkeit jedenfalls nur zu den Ausnahmen. Zur Zeit des ruſſiſch-türkiſchen Kriegs im Jahre 1828 ſtand bekanntlich der franzöſiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf de la Ferronaye, mit dem ruſſiſchen und preußiſchen Cabinet in Unterhandlung. Im Widerſpruche mit den Intereſſen Oeſtreichs und Englands hatte man die Abſicht, Rußland und ſeinen Einfluß auf Koſten des türkiſchen Reichs zu vergrößern; dem preußiſchen Staate in Deutſchland, ſo wie Frankreich im Nordoſten ſeines Gebiets eine weitere Ausdehnung zu verſchaffen. Ob es gleich nur bei fehlgeſchlagenen und zurückgewieſenen Verſuchen blieb, lag doch immer darin ein Grund für die kleineren Mitglieder des deutſchen Bundes, nicht ausſchließlich auf den Buchſtaben der völkerrechtlichen Verträge zu bauen.

Oeſtreich iſt zu ſehr europäiſche Macht und beſteht, im Gegenſatze zu

dem faſt durchaus deutſchen Preußen, aus zu vielartigen Elementen, um jetzt ſchon an die Spitze der deutſchen Nationalität und ihrer Intereſſen zu treten. Schon in den Kriegen gegen Napoleon legte es darum lange nicht das gleiche Gewicht, wie Preußen, auf die Wiedereinverleibung des Elſaſſes und Lothringens mit dem deutſchen Staatenkörper. Und da Görres, in ſeinem rheiniſchen Mercur, die Verträge von 1815 um dieſer Verſäumniß willen ſcharf getadelt hatte, ſuchte es Gentz im öſtreichiſchen Beobachter zu rechtfertigen, daß man nicht auf der Zurückgabe von Ländern beſtanden habe, „die durch die bündigſten Verträge aufgegeben, durch oft erneuerte Friedensſchlüſſe unabänderlich abgetreten ſeien und über deren Verluſt ſich jahrhundertlange Verjährung hingewälzt habe." Oeſtreich iſt weſentlich defenſiv durch die Zuſammenſetzung des Staates und Heeres, wie durch die Lage ſeiner Finanzen; und darum unter allen Umſtänden gewiß am Wenigſten geneigt, zu einem Eroberungskriege gegen Frankreich die Hand zu bieten. Jeder unglückliche Wechſelfall könnte nicht blos ſeine Stellung in Italien gefährden, ſondern es würde auch, bei dem glücklichſten Verlaufe, durch die Verwickelung im Weſten, ſein Einfluß im Oſten gelähmt werden. Dagegen läßt ſich erwarten, daß es im Bunde mit den anderen deutſchen Staaten immer bereit ſein wird, jeden etwaigen Uebergriff franzöſiſchen Ehrgeizes in das deutſche Rechtsgebiet mit aller Kraft zurückzuweiſen. Unter den möglichen Combinationen der europäiſchen Großmächte iſt zwar ein franzöſiſch-ruſſiſches Bündniß keines der unwahrſcheinlichſten; und man hat wohl ſchon die Meinung ausgeſprochen, daß alsdann auch Oeſtreich, in der überwiegenden Sorge für Italien, als der Dritte im Bunde geneigt ſein könnte, durch Preisgebung deutſcher Intereſſen vor allem Anderen die eigene Integrität zu erkaufen. Man darf aber wohl annehmen, daß die Aufrechthaltung des völkerrechtlichen Vertrags, den es mit Deutſchland abgeſchloſſen hat, ſtets auch mit dem Intereſſe ſeiner Politik im Einklange ſtehen wird.

Dieſes Intereſſe beſchränkt ſich auf die Erhaltung des Beſtehenden, ſo lange dieſes nur irgend haltbar iſt. Auch in Italien war die Thätigkeit des Wiener Hofs, vom Laibacher Congreſſe an*) bis zur Unterdrückung der Inſurrection in der Romagna im Jahre 1832, nur abwehrend oder herſtellend. Als dieſer Aufſtand ausbrach, hielt es zur Unterdrückung deſſelben ſogleich ein Heer bereit; aber in ſeiner Rolle als Vertheidiger der Regierungen wartete es erſt ab, bis von Seiten des Papſtes ſeine Intervention verlangt wurde, ehe es wirklich dazu ſchritt. Ganz anders war das Verfahren Frankreichs bei der Expedition von Ancona, die ohne vorgängige Mittheilung an die päpſtliche Regierung erfolgte, welche nun gegen ſolche Verletzung des Völkerrechts und diplomatiſcher Zuſicherungen vergebliche Proteſtationen erhob. Dieſer Eingriff in den Bereich des Einfluſſes der öſtreichiſchen Macht mußte natürlich die Spannung zwiſchen dieſer und der Julidynaſtie erhöhen. Das Haus Habsburg war dadurch noch insbeſondere verletzt; während die Julirevolution und ihre nächſten

*) S. „Congreß" und „Italien."

Folgen das Princip der Legitimität nur allgemein und von fernher zu bedrohen ſchienen. Gleichwohl überwog da und dort das Bedürfniß des Friedens, und wenn der Wiener Hof nur mit ſtetem Mißtrauen auf das zeitweiſe aufgährende Frankreich blickte, blieb er doch dankbar für die Sorge und für das Glück, womit Louis Philipp die Revolution, die ihn erhoben hatte, zum Dienſte des Thrones zwang. Darum war auch ſeine Stellung gegen Frankreich fortwährend nur diejenige einer vorſichtigen Defenſive, in der er ſich hütete, zu irgend einer Provocation Anlaß zu geben. Wohl nahm er Theil an der Quadrupelallianz vom 15. Juli 1840 und, gegenüber den Rüſtungen Frankreichs und den Drohungen des kriegeriſchen Miniſteriums Thiers, bereitete er im Vereine mit Preußen auf deutſcher Seite die Mittel der Gegenwehr vor. Aber ſchon der Umſtand, daß man ſich ohne eigentliche Gegenrüſtungen auf blos einleitende Maßregeln beſchränkte, läßt vermuthen, daß der Wiener Hof nie ernſtlich die Erhaltung des Friedens bezweifelte. Mit ſeinem Syſteme der geiſtigen und commerciellen Abſonderung hat er der Idee einer deutſchen Nationalität nie Vorſchub gethan und ſeine deutſchen Unterthanen ſtets daran zu gewöhnen geſucht, ſich nur als Oeſtreicher zu betrachten. Er hat dem Verfaſſer des deutſchen Rheinliedes weder Ehrenbecher zum Geſchenke gemacht, noch auf andere Weiſe ihm eine beſondere Auszeichnung zu Theil werden laſſen. Gleichwohl darf man vermuthen, daß auch die öſtreichiſche Diplomatie an der patriotiſchen Aufregung Deutſchlands Gefallen hatte, als ſich dieſe dem Eroberungsgelüſte der kriegeriſchen Partei in Frankreich ſo entſchieden entgegenſtellte; aber gewiß nur aus dem Grunde, weil ſie in der kräftigen Zurückweiſung des franzöſiſchen Ehrgeizes eben ſo ein weiteres Mittel für Erhaltung des Friedens, wie in der Verſtimmung gegen das conſtitutionelle Frankreich eine Dämpfung des conſtitutionellen Beſtrebens erblickte. Darum war Oeſtreich beſonders darauf bedacht, gemeinſchaftlich mit Preußen die Hinderniſſe zu beſeitigen, die der erneuerten Theilnahme Frankreichs an den diplomatiſchen Verhandlungen der Großmächte noch im Wege ſtanden, um auf dieſe Weiſe den Vertrag vom 13. Juli 1841 herbeizuführen. Auch liegt das beſondere und höchſt dringende Intereſſe der deutſchen Großmächte für dieſe Wiederverſöhnung mit Frankreich ſehr klar vor Augen: ſie müſſen den Rücken gedeckt haben, um irgend Einfluß auf die Schlichtung der orientaliſchen Angelegenheiten zu behalten. Daran aber, daß ſie dieſen Einfluß fortan geltend machen, und daß Deutſchland im Orient fortan nicht mehr die ſtumme Rolle des Zuſchauers ſpiele, knüpft ſich vor allem Anderen die künftige politiſche Bedeutung Oeſtreichs und Preußens, ja die ganze Zukunft unſers deutſchen Vaterlandes. Jeder Kampf zwiſchen Deutſchland und Frankreich, oder ſelbſt die Ausſicht auf die Möglichkeit eines ſolchen Kampfes, würde dagegen nur Rußland oder England, oder dieſen beiden Staaten zugleich, das Feld im Oſten frei laſſen. Trotz aller kriegeriſchen Gelüſte, die auf beiden Seiten des Rheins hie und da laut geworden ſind, wäre es alſo nur eine Politik von Kindern und Thoren geweſen, dem partiellen Wahnſinne die Zügel ſchießen zu laſſen; ob man gleich nicht verkennen mochte,

daß er in ſchlecht verſtandenem Patriotismus ſeine hauptſächliche Quelle hatte.

Großbritannien und Oeſtreich haben zuweilen verſchiedene Ziele verfolgt, wenn das Legitimitätsprincip der Wiener Diplomatie mit der Intereſſenpolitik des Cabinets von St. James im Widerſpruche ſtand. Dies gilt zumal von der Einwirkung der beiden Höfe auf den Gang der ſpaniſchen Angelegenheiten. Spanien fällt außer den Bereich des unmittelbaren Einfluſſes der öſtreichiſchen Macht. Gleichwohl iſt bekannt, daß man es an zwar geheimer, jedoch keineswegs unbedeutender Unterſtützung der Sache des Don Carlos nicht fehlen ließ; während England nicht blos der Königin Regentin, ſondern ſpäter, im Gegenſatze zu Frankreich, ſelbſt der Partei der Exaltados ſeine Hülfe zuwendete. Oeſtreich iſt indeſſen ſo weſentlich bloſe Continentalmacht, daß von ſeiner Seite die britiſche Seeherrſchaft am Wenigſten Gefahr zu beſorgen hat. Ueberdies ſind die beiden Staaten im gleichen Intereſſe verbunden, allen Uebergriffen Frankreichs, wie Rußlands, zu wehren, und ſo läßt ſich erwarten, daß ſie in der Regel bei allen Fragen der großen Politik Hand in Hand gehen werden.

Vor allem Anderen hat ſich jetzt die Thätigkeit der europäiſchen Politik auf die orientaliſchen Angelegenheiten gerichtet und wird noch lange davon in Anſpruch genommen werden. In der Mitte und dem Weſten unſeres Welttheils haben bereits die völkerrechtlichen Verhältniſſe eine feſtere Geſtalt gewonnen; im Oſten aber, wo zahlreiche Nationen und Nationalitäten ſich vielfach durchmiſchen, von der Willkür der Politik aus einander geriſſen, oder gewaltſam zuſammengehalten, ſehen wir noch rohe Volksmaſſen theils unter dem Scepter eines rieſenhaft anſchwellenden Kaiſerreiches, theils unter den Trümmern eines mehr und mehr verwitternden Staates. Hier hängt noch beſonders viel von einem beſonnenen, aber zugleich ſchnellen und entſchiedenen Einwirken ab. Spricht man übrigens von der orientaliſchen Sache, ſo iſt nicht zu überſehen, daß der Umfang dieſer Angelegenheit von der Oſtſee bis zum rothen Meere reicht; daß kaum von den Verhältniſſen und Beziehungen des osmaniſchen Reiches die Rede ſein kann, ohne daß man zugleich fort und fort auf das zerriſſene Polen hingewieſen würde. Die Gewiſſensbiſſe, die einſt Maria Thereſia bei der erſten Theilung des unglücklichen Landes empfand, hatten prophetiſche Bedeutung: die eigentliche Straße nach Conſtantinopel geht für Rußland über die Trümmer von Polen, und Oeſtreich iſt es, das durch die weitere Ausdehnung der ruſſiſchen Macht zunächſt gefährdet würde. Es iſt bemerkenswerth, daß ſchon in der Napoleon'ſchen Periode der Gedanke an eine Herſtellung Polens und an eine gleichzeitige Vergrößerung der öſtreichiſchen Monarchie im Donaugebiete zur Sprache kam. Nach glaubwürdigen Verſicherungen wurde zu Tilſit und Erfurt über den Entwurf einer Theilung des osmaniſchen Reiches und der Errichtung eines ſelbſtſtändigen Königreichs Polen, freilich unter der Regierung des Großfürſten Conſtantin, verhandelt. Oeſtreich ſollte Bosnien, Serbien und die kleine Walachei erhalten. In dieſem Unternehmen ſollte es durch ein franzöſiſches Heer unterſtützt werden, und unter dem Schutze deſſelben

zugleich der frühere Plan mehrerer Regenten des Hauſes Habsburg, die Verwandlung Ungarns in ein unumſchränkt beherrſchtes Patrimonialreich, zur Ausführung kommen*). Auf dem Wiener Congreſſe widerſetzten ſich Oeſtreich und England, denen bald auch Frankreich beiſtimmte, wenigſtens der Ausdehnung Rußlands bis an die Weichſel. Allein Preußen, hierin ſchwerlich die richtigſte Politik befolgend, ließ ſich von dem Bündniſſe mit Alexander nicht abwenden, obwohl es dadurch die lebhaftere Oppoſition der drei Mächte gegen ſeine Vergrößerung durch Sachſen hervorrief. Rußland aber, das ſich ſchon in den Beſitz des größten Theils von Polen geſetzt hatte, erließ durch den Großfürſten Conſtantin am 11. Decbr. 1814 eine Proclamation an die Polen, worin dieſe aufgefordert wurden, ſich zu bewaffnen für „die Vertheidigung ihres Vaterlandes, für die Bewahrung ihrer Selbſtſtändigkeit (!)". Die Spannung zwiſchen den Großmächten ſteigerte ſich und führte am 3. Januar 1815 zu einem förmlichen Bündniſſe zwiſchen Oeſtreich, England und Frankreich. Jetzt ſtimmte Alexander ſeine Anſprüche auf Polen in etwas herab; und Oeſtreich, wie Preußen, erhielten davon größere Antheile, als ihnen früher zugeſtanden werden ſollten. Auch über die ſächſiſche Theilung war man einig geworden. Die Landung Napoleon's in Frankreich rettete wenigſtens die Exiſtenz des Königreichs Sachſen; aber Rußland blieb im Beſitze eines Gebietes, das ſich über die Weichſel hinaus zwiſchen Oeſtreich und Preußen eindrängt. Die Erhebung der Polen unter ruſſiſcher Herrſchaft im Jahre 1830; die vergebens erneuerten und ſtets hartnäckig zurückgewieſenen Verſuche einer Germaniſirung dieſes Volkes im öſtreichiſchen und preußiſchen Antheile; die jetzige bedrohliche Stellung Rußlands im europäiſchen Staatenſyſteme — dies Alles mußte endlich den Gedanken näher legen, daß nicht die Vernichtung und Verletzung, ſondern die Erhaltung und Pflege der polniſchen Nationalität im höheren Intereſſe des öſtreichiſchen, wie des preußiſchen Staates geboten ſei. Nur durch dieſe ſchonende Politik, eine ſchwache Sühne für das begangene Unrecht, mag man ſich für die Zukunft eine lebendige und lebenskräftige Schutzwehr bewahren, woran ſich die über ihre natürliche Grenze ſchon hinausgetretene ruſſiſche Uebermacht brechen muß. Und wie einſt Großbritannien in dem Gefangenen von St. Helena ein Mittel beſaß, das bourboniſche Frankreich im Zaume zu halten; ſo können wohl auch die gefangenen Polen, aber nur unter einer milden Herrſchaft Oeſtreichs und Preußens, die ruſſiſche Macht ſtets an ihre ſchwache Seite erinnern.

Als Rußland im Jahre 1812 ſein Gebiet bis an den Pruth und die nördliche Mündung der Donau ausdehnte, war das von den Schlägen Napoleon's getroffene Oeſtreich machtlos und mußte geſchehen laſſen, was es nicht verhindern konnte. Es war in anderer Lage, da ſich Griechenland erhob. Aber in der Vorausſetzung, daß die Zerbröckelung des osmaniſchen Reiches nur den ruſſiſchen Plänen dienen könne, befolgte es eine Politik, über die der Freiherr von Stein im Jahre 1826 äußerte:

*) Hormayer, „Taſchenbuch für die vaterländiſche Geſchichte 1839."

„Die Politik des Fürſten von Metternich iſt lähmend. Er brauchte nicht, um die ruſſiſche Vergrößerung zu verhindern, die Griechen zu unterdrücken." Während des ruſſiſch-türkiſchen Krieges von 1828 entwickelte jedoch derſelbe Staatsmann die größte Thätigkeit*), um durch ein Bündniß der europäiſchen Großmächte den Vergrößerungsabſichten des Petersburger Cabinets entgegenzutreten. Sein Zweck wurde durch Frankreich, das ſich zum Alliirten des Czars hergab, zum Theil auch durch die Unentſchloſſenheit Preußens vereitelt, und Rußland gelang es, an der Sulinamündung ſich feſtzuſetzen. Die Bedeutung dieſes Beſitzes iſt durch die neuere Benutzung des Handelsweges von der wallachiſch-bulgariſchen Donau nach Koſtendſche in etwas geſunken, und die Anlage eines Canals, oder einer Eiſenbahn in dieſem Theile Bulgariens würde gewiß nicht wenig dazu beitragen, den öſtreichiſchen Einfluß auf die Donauländer zu erhöhen und dem ruſſiſchen ein endliches Ziel zu ſetzen. Dieſer Einfluß aber, der bereits ſtarke Wurzeln in den türkiſchen Vaſallenſtaaten und der ganzen nördlichen Türkei hat, umfaßt Oeſtreich vom ſchwarzen bis zum adriatiſchen Meere. Er iſt ſelbſt noch geſtiegen, in Folge der neueſten Gährungen unter den chriſtlichen Völkerſchaften des osmaniſchen Reiches. Darum müßte noch Weiteres geſchehen, um die Verſäumniſſe einer Politik nachzuholen, die freilich zum großen Theile nur in der Schuld der Verhältniſſe lagen. Wie zur Zeit des griechiſchen Unabhängigkeitskampfes, regen ſich wieder in Deutſchland und Frankreich die Sympathieen mit dem Schickſale der Chriſten unter der Herrſchaft der Muſelmänner. Sollten die im Weſten gegebenen Impulſe nicht auch über Ungarn ſich fortpflanzen, das dem Schickſale der Polen eine ſo edelmüthige Theilnahme bezeigte, und das jetzt ein noch viel näher liegendes Intereſſe hat, der Bewegung ſich anzuſchließen? Und ſollte eine entſchiedene Manifeſtation der öffentlichen Meinung in Ungarn, ſelbſt wenn man ſich den officiellen Anſchein geben müßte, ihr entgegenzuwirken, diesmal nicht auch den Abſichten der Regierung förderlich ſein? Darf man einigen Andeutungen Glauben ſchenken, ſo iſt es gerade der Fürſt Metternich, der für die Herſtellung eines geſicherten Rechtszuſtandes der chriſtlichen Bewohner der Türkei die diplomatiſche Initiative zu ergreifen beabſichtigt. Die Bedeutung des ruſſiſchen Einfluſſes beruht aber weſentlich auf dem Glauben dieſer unterdrückten Völker, daß ihnen nur von Rußland aus die endliche Befreiung vom türkiſchen Joche kommen könne. Darum ſcheint es im Intereſſe Oeſtreichs, ſich zum erſten Male nicht blos an die Spitze einer populären Politik zu ſtellen, ſondern ſich auch in dieſer Stellung offen zu zeigen. Neigt ſich doch das Gebäude der osmaniſchen Macht einem ſchnellen Ende zu; und war früher

*) Vergl. im Portfolio beſonders dépêche du comte Pozzo di Borgo vom 28. November 1828, t. I., No. 7, 8; dép. de Mr. de Tatistcheff vom 29. Juni 1828 und 5. Februar 1829, t. II., No. 11; dép. du c. Pozzo di Borgo vom 14. December 1828, t. II., No. 12. und 13; rapport adressé à l'emp. Nicolas etc., t. II., No. 16. und 17; dép. du c. Nesselrode, t. III., No. 27.

eine zögernde Zurückhaltung rathſam, ſo iſt nun endlich die Zeit gekommen, wo die größere Kühnheit und Offenheit zugleich die größere Klugheit iſt.

Gewiß wird ſich die Politik Oeſtreichs nie an die Spitze eines ſchöpferiſchen Gedankens ſtellen, wenn dieſer nicht zugleich erhaltend iſt. Aber es gibt im Völkerleben wie im Einzelleben Augenblicke, wo es gefährlicher wird, auf der lange behaupteten Stelle ſtehen zu bleiben, als raſchen Schrittes voranzueilen. Durch ſeine ſtückweiſe Zuſammenſetzung aus zahlreichen Nationen und Bruchſtücken von Nationen greift Oeſtreich tief in das ſlaviſche, wie in das romaniſche und germaniſche Staatengebiet ein. Die Anhänger des in der politiſchen Praxis noch geltenden Syſtems eines mechaniſchen Gleichgewichts erkennen alſo ganz richtig in dieſer Monarchie den nach allen Seiten zuſammenhaltenden Schlußſtein des Gewölbes, auf dem das jetzige europäiſche Staatengebäude ruht. Dieſes muß mehr und mehr aus einander fallen, in dem Maße, als die Idee eines organiſchen Gleichgewichts Geltung gewinnt; als die Nationen zu lebendigen Gliedern eines großen Staatenkörpers werden und ſich nicht ferner als todte Maſſen zu Bauſteinen politiſcher Zwingburgen verbrauchen laſſen. Alle Thatſachen des Völkerlebens, in unabänderlich geſetzmäßigem Verlaufe, drängen zu dieſer Entwickelung hin; zu einer politiſchen Gliederung Europas nach ſeiner natürlichen Gliederung in Nationen und Sprachen. Die Diplomatie des Wiener Hofs ſtellt ſich der Bewegung entgegen. Sie ſucht Zeit zu gewinnen für die Friſtung der Monarchie in ihrem jetzigen Beſtande; und wenigſtens iſt es ihr vielfach gelungen, den raſcheren Verlauf der Begebenheiten zu allmäligen Uebergängen zu ermäßigen. So mag ſie wohl verzögern, wird aber nicht verhindern können. Inzwiſchen iſt es ihre Aufgabe, das Feld zu erforſchen und den Boden zu ebenen, über den ſich die öſtreichiſche Macht ausdehnen könnte, ſobald dieſe auf anderer Seite von nicht mehr vermeidlichen Verluſten bedroht werden ſollte. Italien und Galizien ſind nur künſtlich aufgepfropfte Zweige am Stamme der Monarchie, die der erſte Sturm, der wieder über Europa geht, losreißen kann, und die nie und nimmer mit dem Hauptkörper organiſch verwachſen werden. Aber wenn Oeſtreich früher oder ſpäter durch den Drang der Ereigniſſe genöthigt würde, dieſe Beſitzungen der erſtarkenden Idee der Nationalitäten zum Opfer zu bringen, ſo hätte es doch ein wohlbegründetes Recht, dafür Entſchädigung zu fordern. Eine ſolche Schadloshaltung kann ihm nur im Oſten werden. Die Volksſtämme, welche die Gebiete des Rheins, der Weſer, Elbe und Oder, wie das Gebiet der Donau bewohnen, ſind von Natur aus dazu beſtimmt, eine eng verbundene Kette von Staaten zu bilden. Und dieſer Ausdehnung über das öſtliche Donaugebiet kommt eben ſo ſehr das ganze Streben der ungariſchen Nation zu Hülfe, als ſie im Intereſſe des geſammten Deutſchlands liegt und aller anderen Staaten, die das ſteigende Uebergewicht Rußlands nicht gleichgültig betrachten können. Um ſo gewiſſer wird aber Oeſtreich auf die nachdrückliche Unterſtützung der deutſchen Nation zählen dürfen, wenn es ſeine geiſtige und commercielle Abſonderung aufgibt; wenn es dem vollen freien Strome des germaniſchen Volkslebens

auch ſeine Grenzen öffnet. Wie jetzt noch die Verhältniſſe ſind, wird dies vielleicht ſobald nicht geſchehen; aber je eher es geſchieht, um ſo eher wird es den Gefahren gewachſen ſein, die es in näherer oder fernerer Zukunft bedrohen. — Zu einer tieferen Würdigung der öſtreichiſchen Politik gäbe es übrigens verſchiedene Standpuncte, ſo den der Beſtimmung der Völker und des Staates, den der deutſchen und der öſtreichiſchen Nationalintereſſen und Rechte. Der Hinblick auf jene Gefahren insbeſondere erforderte vielleicht eine tiefere Prüfung der dem glorreichen Beſtande des öſtreichiſchen Fürſtenhauſes und Volkes dauernd heilſamen politiſchen Grundſätze, als dieſelbe in der Aufgabe des gegenwärtigen Artikels liegen konnte. Höchſt intereſſant wäre mindeſtens eine gründliche Erörterung, in wie fern für die bisherige öſtreichiſche Politik vorzugsweiſe die gewöhnlichen Prädicate „einer Politik der Erhaltung" oder „einer Politik des hiſtoriſchen Rechts" angemeſſen ſeien. Zu leugnen iſt es nämlich doch nicht, daß zum hiſtoriſchen Rechte aller öſtreichiſchen wie aller anderen deutſchen Staaten ſehr große ſtändiſche Rechte und ihr Schutz durch das nationale Reich und völlig unabhängige Reichs- und Landesgerichte gehörten, in welchem Zuſtande Oeſtreich und Preußen groß wurden (ſ. oben „deutſches Landesſtaatsrecht"), während ſie bei factiſcher Unbeſchränktheit die größten Unfälle erlitten. Und eben ſo anziehend wäre jedenfalls eine gründliche Darlegung, in wie fern eine vorzugsweiſe auf Ausdehnung und Befeſtigung abſoluter Regierungsgewalt gerichtete Politik ſowohl in hiſtoriſcher Beziehung, als für das dauernde Heil von Fürſtenhaus und Staat in dem heutigen europäiſchen Völkerleben erhaltend genannt werden könnte. Alles bisherige Glück wie alle meiſterliche Ausführung eines gegenwärtigen Syſtems ſchließen wenigſtens ſolche Unterſuchungen nicht aus. Schon mehrmals tadelte auch gerade die Menge, bei der erſten unglücklichen Schickſalswendung, ein früher von ihr geprieſenes Syſtem, ſelbſt bis zur Ungerechtigkeit.

S.

Oeſtreichiſche Gerichtsverfaſſung. — Einleitung. §. 1. Der öſtreichiſche Kaiſerſtaat bietet im Allgemeinen das Bild einer wohlorganiſirten, nicht leicht Neuerungen unterworfenen Monarchie dar, welche, ungeachtet der Zuſammenſetzung aus mehr oder minder in Verfaſſung, mindeſtens in Verwaltung getrennten Staaten oder Provinzen, dennoch in Bezug auf die wichtigſten und weſentlichſten Intereſſen thunlichſt zur Einheit verbunden iſt. Dieſes Bild wiederholt ſich, wenn man namentlich die Gerichtsverfaſſung Oeſtreichs betrachtet, und die nicht immer ganz davon zu trennende Juſtizgeſetzgebung. Die Militärgerichtsbarkeit iſt gleichförmig organiſirt für den ganzen Umfang der Monarchie, in drei Inſtanzen, deren oberſte eine Abtheilung des Hofkriegsraths bildet. Von ihr iſt in dieſem Aufſatze nicht die Rede, da die nähere Einrichtung für das Ausland wenig Intereſſe bieten dürfte.

Bei den übrigen Zweigen der Gerichtsbarkeit (in Betreff der Nichtmilitärperſonen) herrſcht eine große Abſonderung nur in den ungari-

ſchen Ländern. (Dieſe beſtehen aus Ungarn mit ſeinen Nebenländern, d. h. aus den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, aus dem Großfürſtenthume Siebenbürgen und aus dem Militärgrenzlande.) Zwar ſind ſie in Anſehung der Militärgerichtsbarkeit und alles desjenigen, was dahin gehört, mit dem geſammten Staatskörper nach gleichen Normen vereint; übrigens aber bindet bekanntlich die eigenthümliche Verfaſſung dieſer ungariſchen Länder die Staatsregierung bei jeder, einigermaßen wichtigen Aenderung an die Zuſtimmung der Reichsſtände in Ungarn, der Landſtände in Siebenbürgen; und es iſt vorauszuſehen, daß die Eigenthümlichkeiten dieſer Länder, keineswegs immer zum Wohle derſelben, noch lange beſtehen werden. Hiervon ſiehe unten unter der Rubrik ungariſche Gerichtsverfaſſung.

Dagegen bilden die ſämmtlichen übrigen Beſtandtheile der großen Monarchie rückſichtlich der Gerichtsverfaſſung, einſchließlich der ſogenannten Jurisdictionsnorm und der Juſtizgeſetzgebung, eine hochachtenswerthe Einheit; wenn gleich die dem öſtreichiſchen Regierungsſyſteme inwohnende Berückſichtigung provinzieller Bedürfniſſe oder Gewohnheiten manche von einander abweichende Anordnungen beſonders in der unterſten Inſtanz begründet, vielmehr beibehalten hat. Iſt eine Vergleichung mit anderen Staaten hier an ihrer Stelle, ſo hat allerdings Frankreich, zum Theil in Folge ſeines Centraliſationsprincips, eine weit größere Einheit in Geſetzgebung und Verwaltung, und dadurch offenbar eine verhältnißmäßig größere (und doch wohlfeilere) Kraft und Stärke. Preußen dagegen iſt in dieſer Beziehung weit mehr zerſplittert, (wie ſchwer, um nicht zu ſagen unmöglich, fällt es einem Juſtizbeamten dort, alle Juſtizgeſetze des Staates zu kennen?) und darum im Verhältniſſe minder mächtig als Oeſtreich.

§. 2. Dieſe in der Juſtiz thunlichſt vereinten Beſtandtheile des Kaiſerſtaates außer den ungariſchen Ländern beſtehen aus den deutſchen Provinzen (Erzherzogthum Oeſtreich, Herzogthum Steiermark, Königreich Illirien, gefürſtete Grafſchaft Tirol); aus den böhmiſchen Provinzen (Königreich Böhmen, mähriſch-ſchleſiſches Gouvernementsgebiet); den galiziſchen (Königreich Galizien und Lodomerien); und aus den italieniſchen (lombardiſch-venetianiſches Königreich, Königreich Dalmatien). Sie enthalten über 6000 Quadratmeilen und über 20 Millionen Einwohner.

Alle dieſe Provinzen haben ein und daſſelbe bürgerliche Geſetzbuch ſeit 1812 (in den neu erworbenen Ländern ſeit 1815—1817). Die gewiſſenhafte Sorgfalt, mit welcher Kaiſer Franz I., der ſelbſt unter den gefahrvollſten politiſchen Verhältniſſen und Ereigniſſen ſeine eifrige Aufmerkſamkeit der Juſtizgeſetzgebung fortdauernd widmete, dieſes Geſetzbuch entſtehen ließ, wird ihm zum ewigen Nachruhm gereichen. Daſſelbe iſt klar und kurz, in ſeinen Grundſätzen einfach und jedem Gebildeten verſtändlich.

Alle dieſe Provinzen haben ein und daſſelbe Strafgeſetzbuch

von 1803, von demſelben Kaiſer ſanctionirt. Eine Hofcommiſſion arbeitet gegenwärtig an einer Reviſion dieſes Geſetzbuches. — Sie haben auch ein (mit Ausnahme von Dalmatien) allgemeines Strafgeſetz über Gefällsübertretungen ſeit 1836, auf die zahlreichen Finanzgeſetze über indirecte Beſteuerung ſich beziehend[1]).

Alle dieſe Provinzen haben eine allgemeine Gerichtsordnung von 1781[2]), die mit Förmlichkeiten in der Proceßführung keineswegs überladen iſt und den Richter zu beſonderer Sorgfalt für den unerfahrenen Landmann verpflichtet (eine Reviſion derſelben zum Zweck größerer Einfachheit und Schnelligkeit, ſo wie geringerer Koſten, iſt im Entwurf vollendet). Sie haben ferner eine allgemeine Concursordnung von demſelben Jahre, und eine allgemeine Gerichtsinſtruction für die Juſtizſtellen von 1785. Dieſe gilt unbedingt für die collegialiſch organiſirten Gerichte; für die anderen, ſo weit ihre Organiſation es erlaubt[3]). Die Beſtimmungen über die Competenz der Gerichte (über Gerichtszwang und Gerichtsſtand) ſind in der ſogenannten Jurisdictionsnorm enthalten, die, für jede Provinz nach ihrer Einrichtung modificirt und für jede beſonders publicirt[4]), in den allgemeinen Grundſätzen über Gerichtsbarkeit dem Principe der Gleichförmigkeit huldigt. Endlich beſteht, um neuere Aufklärungen in Rechtslehre und Politik nicht unbenutzt zu laſſen, eine allgemeine Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen[5]), die ſich vorzüglich mit Abfaſſung oder Be=

1) Drei privatrechtliche Verhältniſſe haben beſondere Geſetze. Die Lehen richten ſich allgemein nach dem lombardiſchen oder ſogenannten gemeinen Lehenrecht, mit einzelnen (theilweiſe provinziell) abändernden Normen. Für Handels= und Wechſelrecht haben die deutſchen Provinzen, Oſtgalizien, Weſtgalizien, beſondere Wechſelordnungen, und in Italien gilt noch der Code de commerce. (Ein neues Wechſelgeſetzbuch für alle Provinzen iſt entworfen und unterliegt allerhöchſter Sanction, und eine eigene Hofcommiſſion arbeitet gegenwärtig an dem Entwurfe eines Seerechts.) Die bergrechtliche Geſetzgebung iſt ſehr verſchieden; in Böhmen nach einem mit den Landſtänden abgeſchloſſenen Bergwerksvertrage; in anderen Provinzen nach 6 Bergwerksordnungen und ſehr zahlreichen beſonderen Anordnungen.

2) Die ſpäter (1796) für Weſtgalizien gegebene und 1815 auf Illirien, Dalmatien und Italien, ſo wie 1816 auf Tirol und Salzburg ausgedehnte, iſt in allem Weſentlichen gleichlautend.

3) Für Galizien, Südtirol, Salzburg, Dalmatien und die übrigen wieder erworbenen Provinzen gilt eine mit der früheren beinahe gleichlautende Gerichtsinſtruction von 1801, und für das lombardiſch=venetianiſche Königreich ſeit 1815 eine italieniſche Ueberſetzung derſelben.

4) Für Niederöſtreich 1783; für Böhmen und Kärnthen, für Krain, für Mähren und Schleſien, für Steiermark, für Görz, Gradisca und Trieſt, für Oeſtreich ob der Enns und für Tirol und Vorarlberg ſämmtlich 1784 (beſtätigt für Krain und den Kreis Villach 1814; für Trieſt und den Kreis Fiume 1816, und für Tirol und Vorarlberg 1817), ſodann für das illiriſche Civilcroatien 1816; für das lombardiſch=venetianiſche Königreich 1819; und für Dalmatien 1827.

5) Den Juſtizgeſetzen, welche das der gerichtlichen Entſcheidung unterliegende Privatrecht und die Criminal= und Polizeiſtrafgeſetzgebung umfaſſen,

urtheilung von Geſetzentwürfen und mit Begutachtung in Bezug auf beſtehende Geſetze beſchäftigt. Sie hat 1 Präſes, 1 Viepräſes und 11 Beiſitzer, theils Räthe der oberen Behörden, theils ausgezeichnete theoretiſche Rechtsgelehrte, ſämmtlich in dieſer Funetion ohne Gehalt.

§. 3. In allen dieſen Ländern (außer den ungariſchen Provinzen) kann man die geſammte Juſtizgeſetzgebung einfach und klar nennen. Sie huldigt der Gleichheit vor dem Geſetze; das bürgerliche Geſetzbuch gilt für alle Stände, für die adelichen wie für die unadelichen; und das Strafgeſetzbuch begründet kein Privilegium in der Beſtrafung durch den Stand des Verbrechers (mit Einer Ausnahme bei ſchweren Polizeiübertretungen); ſo wie überhaupt kein Stand zu den Ehrenſtellen im Staate vorzugsweiſe berechtigt iſt, ſo findet ſich der bürgerliche von keinem Amte [6]), auch nicht vom Richteramte ausgeſchloſſen [7]). Sie huldigt der Humanität; nur fünf Verbrechen ſind im ordentlichen (nicht ſtandrechtlichen) Verfahren mit Todesſtrafe belegt; alle zwecklosen Verſchärfungen derſelben ſind ausgeſchloſſen. Die Vermögensſtrafen, welche wegen Gefällsübertretungen zu erkennen ſind, werden einer öffentlichen wohlthätigen Anſtalt zugewendet. Sie huldigt der Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des Richteramtes; der Richter iſt nur auf ſeine geſetzliche Ueberzeugung hingewieſen, ohne jemals miniſterielle Inſtructionen einzuholen, oder Recurſe an ein Miniſterium erwarten zu müſſen; von irgend einem Recurſe an die allerhöchſte Perſon des Kaiſers oder an das zur Uebernahme und Vorlage der unmittelbar eingereichten Bittſchriften beſtehende geheime Cabinet iſt in Juſtizſachen nirgends die Rede [8]); Beſeitigung des ordentlichen Richters durch beſondere Behörden in einzelnen Fällen oder Gegenſtänden iſt niemals zu beſorgen; ſelbſt der höchſte Landesfürſt iſt in ſeinen Rechtsgeſchäften, die ſich auf Privateigenthum oder auf Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechts beziehen, den beſtehenden Gerichten unterworfen.

ſetzt bekanntlich der öſtreichiſche officielle Sprachgebrauch die politiſchen Geſetze entgegen, als die ſämmtlichen übrigen Zweige der Regierungsgewalt umfaſſend. Mitunter beſchränkt man die Bedeutung des letzteren Ausdruckes auf Geſetze über Polizei und eigentliche Adminiſtration oder Regierung, und ſondert davon die Finanz- und die Militärgeſetzgebung.

6) Mit Ausnahme einiger Hofwürden und der Landeserz- und Landeserbämter, von deren Beſitzern einige an der Staatsverwaltung Theil nehmen.

7) Bei den Hofſtellen pflegen die meiſten Adelichen zu ſein; dennoch waren bei den acht Hofſtellen (alſo mit Ausnahme der ungariſchen und der ſiebenbürgiſchen Hofcanzlei) im Jahre 1837 unter 716 Angeſtellten nicht mehr als 203 Adeliche.

8) Ein einziges Beiſpiel dieſer einer ſelbſtſtändigen Juſtizverfaſſung unwürdigen Einrichtung konnte nach der Joſephiniſchen Geſetzgebung eintreten, indem hierin (bürgerliches Geſetzbuch vom 1. November 1786, Hauptſtück I., §. 3) der Landesfürſt ſich vorbehalten hatte, wenn Jemand durch Nichtkenntniß oder Rechtsirrthum an ſeinen Rechten oder Vermögen Nachtheil erlitten, bei beſonderen Umſtänden eine beſondere Rechtshülfe angedeihen zu laſſen. Das jetzige bürgerliche Geſetzbuch hat dieſes aufgehoben, indem (§. 2.) Niemand ſich mit Rechtsunwiſſenheit entſchuldigen kann.

Allerdings iſt ſeit undenklichen Zeiten in den böhmiſchen und galiziſchen Ländern, im Lande ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Krain und in einem Theile des illiriſchen Küſtenlandes der Bauer im Allgemeinen gutsunterthänig, und dieſes Verhältniß ſchließt faſt überall das Recht der Gerichtsherrlichkeit in ſich. Auch in den neueſten Zeiten hat man dieſe Patrimonialgerichtsbarkeit erhalten; ſelbſt in den im Jahre 1809 abgetretenen Landestheilen nach ihrer Wiedererwerbung von Neuem eingeführt[9]). Doch entſtanden z. B. 1781 (in Galizien 1782, auch 1799) beſtimmte Vorſchriften, innerhalb deren allein die Ausübung ſolcher Gerichtsbarkeit geduldet wird; der Gutsherr haftet (zum Theil mit geſetzlicher Hypothek) für die Amtshandlungen ſeines Beamten und für die Sicherheit der Depoſiten und des Curatelvermögens; der anzuſtellende Beamte (Juſtitiar meiſtens genannt) muß ſeine Fähigkeit durch ein Zeugniß über die von dem Appellationsgerichte erfolgte Prüfung nachweiſen und kann nicht zugleich Advocat ſein; die Gerichtstaxen kann der Richter nicht beziehen (in Galizien muß dieſe Juſtizpflege unentgeltlich geleiſtet werden); in Sachen des Gerichtsherrn hat eine andere Behörde zu verhandeln; mehrere bedeutende Gegenſtände, die zum Geſchäftskreiſe der landesfürſtlichen Gerichte gehören, ſind den Patrimonialgerichten entzogen; — und dergeſtalt hat man die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit entfernt, ſo weit ſolches bei dieſem allerdings nur früheren Verhältniſſen angemeſſenen Inſtitute möglich iſt.

Endlich huldigt die Juſtizgeſetzgebung in dieſem Lande durchaus dem Grundſatze dreier Inſtanzen; dergeſtalt, daß die höchſte in der Regel nicht angeſprochen werden darf, wenn der zweite Richter das Urtheil erſter Inſtanz beſtätiget hat, und dergeſtalt, daß von den in erſter und von den in zweiter Inſtanz ſprechenden Gerichten Niemand befreit iſt. Dieſen Grundſatz wird die Ordnung der zunächſt folgenden Darſtellung beſtimmen.

§. 4. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit dritter Inſtanz. Wir ſehen hier ganz ab von der Militärgerichtsbarkeit, welche den Militärſtand in der ganzen öſtreichiſchen Monarchie umfaßt. Wir abſtrahiren ebenfalls von den im §. 1. angeführten ungariſchen Ländern, die, wie dort erwähnt, auch in Gerichtsverfaſſung von der übrigen Monarchie geſondert ſind. Mit dieſen beiden Ausnahmen iſt die hier zu erörternde Civil- und Criminalgerichtsbarkeit die gewöhnliche, vielmehr die allgemeine für alle Perſonen und Sachen in dem öſtreichiſchen Kaiſerſtaate.

Die höchſte Inſtanz, die dritte, bildet die oberſte Juſtizſtelle. Sie hat einen oberſten Juſtizpräſidenten (bisweilen auch einen zweiten Präſidenten), zwei Vicepräſidenten und 30 bis 35 Hofräthe. Von ihren drei Senaten, dem öſtreichiſchen, dem böhmiſch-galiziſchen und dem lombardiſch-venetianiſchen, haben die beiden erſten ihren Sitz in Wien

9) In Tirol, wo ohnedies die Gutsunterthänigkeit nicht alſo beſteht, haben ſeit 17 Jahren viele Patrimonialgerichtsinhaber ihrer Jurisdiction entſagt.

und vereinigen ſich zur Erledigung beſtimmter wichtigerer Gegenſtände in Eine Rathsverſammlung. Der dritte Senat befindet ſich (ſeit 1816) in Verona, beſteht aus einem Präſidenten (welcher zugleich entweder der zweite Präſident oder ein Vicepräſident der oberſten Juſtizſtelle iſt) und aus 10 der oben angeführten Hofräthe; er entſcheidet für ſich die lombardiſch-venetianiſchen Juſtizſachen in dritter Inſtanz; jedoch erſtreckt der oberſte Juſtizpräſident ſeine Befugniſſe (z. B. durch Erlaß von Präſidialdecreten) auch über dieſen Senat. Die Erlaſſe der in Wien reſidirenden Senate werden in deutſcher Sprache abgefaßt, nur nach Dalmatien in italieniſcher. Die Mitglieder der oberſten Juſtizſtelle werden vom Kaiſer ſelbſt ernannt.

Der Wirkungskreis dieſer Behörde als Gerichtshof dritter Inſtanz umfaßt ſämmtliche Civil- und Criminalangelegenheiten in und außer Streitſachen, mithin auch alle gegen Urtheile zweiter Inſtanz zuläſſigen Appellationen und Recurſe (Reviſionen, einſchließlich der Nullitätsklagen und der Syndicatsbeſchwerden und Competenzſtreitigkeiten). Todesurtheile müſſen dem Landesfürſten zur etwaigen Begnadigung vorgelegt werden [10]).

Sie hat jedoch noch andere Functionen, welche in manchen Staaten zum Geſchäftskreiſe eines Juſtizminiſteriums gehören. Sie iſt nämlich verpflichtet, überhaupt für gründliche, unbefangene und raſche Verwaltung der Gerechtigkeit durch die oberſte Aufſicht über die Appellations- und die ſämmtlichen Untergerichte, über die Advocaten und Notare, ſo wie über das Pupillen- und Curatelweſen zu ſorgen und deshalb die Appellationsgerichte zu controliren durch einzuſendende Geſchäftsſtands-Ausweiſe, durch Abforderung von Raths- und Commiſſionsprotocollen und durch Viſitationen. Sie erläßt (in pleno und einverſtändlich mit dem Senat in Verona) mit Zuſtimmung der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen (§. 2.) Erläuterungen beſtehender Geſetze, gleichwie zur Ausführung der Geſetze anleitende Vorſchriften (einverſtändlich mit anderen Hofſtellen). Sie hat über alle Gegenſtände der Juſtizgeſetzgebung und Juſtizverfaſſung für zweckmäßig von ihr erachtete Vorſchläge an den Kaiſer zu erſtatten. Sie hat endlich Einfluß auf Anſtellungen im Juſtizfache mittelbar und unmittelbar; denn zur Beſetzung von Rathsſtellen bei den Landrechten und landesfürſtlichen Collegialgerichten erſter Inſtanz, ſo wie bei den Appellationsgerichten erſtattet ſie Vortrag an den Kaiſer; die Secretärs-, Auscultanten- und Rathsprotocolliſtenſtellen beſetzt ſie ſelbſt; ſie fertigt die Anſtellungsdecrete aus, namentlich für die Appellationsräthe; ſie ernennt die Advocaten in denjenigen Städten und Provinzen, in welchen ihre Anzahl

---

10) Die oberſte Juſtizſtelle iſt zugleich zweite Inſtanz (ohne weiteren Rechtszug) bei gerichtlichen Entſcheidungen der mit dem böhmiſchen Appellationsgericht vereinigten deutſchen Lehnshauptmannſchaft über landesfürſtliche deutſch-böhmiſche Lehen (§. 9, Nr. 3). Auch kann ſie nach dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes zum Rechtſprechen im Namen des Bundes als Austrägalinſtanz beſtellt werden.

ſtimmt iſt; im Einverſtändniſſe mit der vereinigten Hofcanzlei ernennt ſie die Bezirkscommiſſäre im Küſtenland, die Pfleg- und Landrichter in lzburg, im Innviertel, in Tirol und Vorarlberg, und 2) wenn darüber s Appellationsgericht mit den der vereinigten Hofcanzlei untergeordneten niſchen Landesſtellen[11]) ſich nicht einigen kann, zugleich mit dieſer ver- ten Hofcanzlei die landesfürſtlichen Bezirksrichter und Actuare im enlande, in Krain und im Kreiſe Villach, ſo wie die landesfürſtlichen s- und Pfleggerichtsactuare in Tirol, Salzburg und dem Innvier- u. ſ. w. u. ſ. w.

§. 5. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zweiter In- nz. Die Trennung der Juſtiz zweiter Inſtanz von der Verwaltung nd theilweiſe ſchon früher und wurde bereits 1782 dadurch, daß eini- Provinzialregierungen die bisherige Juſtizverwaltung entzogen wurde, durchgeführt. Seitdem exiſtiren für die öſtreichiſche Monarchie (im- wieder mit Ausnahme der ungariſchen Länder und der Militärgerichts- eit) für die gewöhnliche und allgemeine Ausübung der Civil- und Cri- ljurisdiction und untergeordnet der oberſten Juſtizſtelle neun Ap- lations- und Criminalobergerichte: 1) in Oeſtreich ob und er der Enns, zu Wien, für das Erzherzogthum Oeſtreich (einſchließ- des Herzogthums Salzburg), 2) das illiriſch-inneröſtreichiſch-kü- ändiſche, zu Klagenfurt, für Steiermark, Kärnthen, Krain und (nebſt Trieſt aus zwei Kreiſen beſtehende) öſtreichiſche Küſtenland; m Königreiche Böhmen zu Prag; 4) das mähriſch-ſchleſiſche zu ünn; 5) das tiroliſch-vorarlbergiſche zu Innsbruck; 6) im Kö- che Galizien zu Lemberg; 7) im Königreiche Dalmatien zu ra; 8) und 9) im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche zu Mai- d und zu Venedig, jenes für das Mailänder, dieſes für das vene- ſche Gubernialgebiet. Jeder Provinz iſt alſo ein ſolcher Gerichtshof ben, nur haben Oeſtreich ob und unter der Enns ihn gemeinſchaftlich Wien, und eben ſo Steiermark, Kärnthen, Krain und das illiriſche enland zuſammen zu Klagenfurt; die Organiſation iſt gleichförmig; Zahl der Räthe ſteigt von 10 bis 21, mit Ausnahme des geringer be- n Gerichts zu Zara; jedes hat einen Präſes und (mit Ausnahme der chte zu Innsbruck, Brünn und Zara) einen Vicepräſes.

Der Geſchäftskreis aller Appellations- und Criminalobergerichte iſt kommen gleich, und kein Privilegium begründet irgend eine Ausnahme in Competenz; jedoch übt das zu Prag reſidirende zugleich als „deutſche nshauptmannſchaft" eine Lehensgerichtsbarkeit erſter Inſtanz aus; , Anmerk. 10), und das zu Innsbruck beſteht zugleich als dritte In- z für das ſouveräne Fürſtenthum Liechtenſtein ſeit 1818[12]).

---

11) Das heißt, mit einer den 12 Landesregierungen (oder Gubernien), e das oberſte Glied in dem Organismus der Provinzialverwaltung (in den ſchen nicht ungariſchen Ländern) bilden.

12) In den liechtenſteiniſchen Rechtsſachen nennt ſich dieſes Gericht: K. K. llationsgericht für Tirol und Vorarlberg, als aus allerhöchſter Bewilligung

Abgeſehen von dieſen beiden Particularitäten hat jede dieſer 9 Behörden über Folgendes in Civil- und Criminalſachen richterlich zu entſcheiden: 1) über Appellationen gegen Urtheile erſter Inſtanz; 2) über Recurſe gegen erſtrichterliche Beſcheide in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Gegenſtänden, wobei der Richter bei offenbar verſäumter Amtspflicht in Geldſtrafe verurtheilt wird; 3) über Nullitätsbeſchwerden gegen Erkenntniſſe erſter Inſtanz, wobei, wenn die Beſchwerde gegründet iſt, das Urtheil des unteren Richters caſſirt und ein neues Verfahren angeordnet, auch dieſem Richter der Erſatz von Schaden und Koſten auferlegt wird; und 4) über Syndicatsbeſchwerden[13]).

Von den Appellations- und Criminalobergerichten gehen in Criminalſachen alle Recurſe an die oberſte Juſtizſtelle, in deren Folge eine Schärfung nicht eintreten kann. Außerdem müſſen die Urtheile der Obergerichte vor der Publication zur Reviſion der oberſten Juſtizſtellen vorgelegt werden: 1) wenn ſie Hochverrath, Störung der innerlichen Ruhe des Staates, Mißbrauch der Amtsgewalt oder Verleitung dazu, oder Fälſchung öffentlicher Creditpapiere betreffen; 2) wenn ſie gegen einen Abweſenden erlaſſen werden; 3) bei Erkennung auf Tod oder lebenslänglichen Kerker[14]); 4) wenn die erſte Inſtanz um 5 Jahre kürzere Kerkerſtrafe, als die zweite erkannt hatte; 5) wenn die erſte Inſtanz auf Entlaſſung, das Obergericht auf eine Strafe erkannt, und 6) wenn das Obergericht eine ſeine Befugniß überſchreitende Strafmilderung für geeignet erachtet. In dem erſten dieſer Fälle kann die oberſte Juſtizſtelle ganz nach geſetzlicher Ueberzeugung urtheilen; die angetragenen Urtheile zu 3, 4, 5 und 6 können jedoch von ihr nur beſtätiget oder gemildert, nicht aber geſchärft werden.

Außer dieſen richterlichen Functionen liegen den Appellationsobergerichten noch folgende Verpflichtungen ob: 1) Prüfung der Candidaten zu Stellen als Richter, Advocaten, Auscultanten; 2) Oberaufſicht auf die Advocaten, gegen welche ſie bei Pflichtwidrigkeiten Strafen bis zu gänzlicher Ausſchließung von der Advocatur verfügen können; 3) Auf-

---

conſtituirtes Reviſionsgericht des ſouveränen fürſtlich liechtenſteiniſchen Fürſtenthums Baduz.

13) Nach einem Durchſchnitte der Jahre 1819 bis 1828 wurde etwa gegen den ſechſten Theil aller Civilurtheile erſter Inſtanz Appellation eingewendet, und in Folge deſſen ungefähr ein Drittel der früheren Urtheile abgeändert. Dagegen kam in denſelben Jahren von den Civilurtheilen der Appellationsgerichte, von welchen, vermöge Abänderung des erſten Urtheils, Recurs ergriffen werden konnte, durchſchnittlich mehr als die Hälfte vor das höchſte Gericht im Reviſionswege. Ueberhaupt gelangten an daſſelbe, ſo weit es in Wien reſidirt, in dieſer Zeit im Durchſchnitte jährlich 861 Proceſſe und 736 Recurſe.

14) Dennoch wurden in den Jahren 1822 bis 1831 zuſammen im ordentlichen Verfahren 151 Inquiſiten und in dem wegen Räubereien und Brandlegungen eine Zeit lang in 5 Provinzen eingeführten ſtandrechtlichen Verfahren 9 zum Tode verurtheilt; zu lebenslänglichem Kerker in demſelben Zeitraume 104. Von 191 Todesurtheilen, welche von 1822 bis 1828 dem Kaiſer zur etwaigen Begnadigung vorgelegt wurden, ſind 104 vollzogen worden.

ſicht und Controle über alle untergeordnete Juſtizſtellen des Bezirks, durch Einforderung von tabellariſchen Geſchäftsausweiſen und von Rückſtandsverzeichniſſen mit Angabe der Gründe, auch von Protocollen; durch Viſitationen; 4) Belehrung der unteren Behörden in zweifelhaften Fällen über Sinn und Anwendung der Geſetze im Allgemeinen (nicht in anhängigen Rechtsſachen); und 5) die ſelbſtſtändig oder im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Landesſtelle (Regierung oder Gubernium) zu verfügende Beſetzung der meiſten Juſtizſtellen bei den Magiſtraten, landesfürſtlichen Bezirksobrigkeiten, Land- und Pfleggerichten.

§. 6. **Civil**gerichtsbarkeit erſter Inſtanz. Vorwort. Die beiden höheren Inſtanzen ſind theils an ſich, theils was Verbindung der Civil- und der Criminaljuſtiz betrifft, ſo gleichmäßig organiſirt, daß bei Darſtellung ihrer Verfaſſung provinzielle Verſchiedenheiten oder beſondere Arten der Gerichte nicht anzuführen waren; auch eine Sonderung beider Hauptzweige der Gerichtsbarkeit unnöthig erſchien. Ganz anders bei der Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz. Es hat, wie es ſcheint, zu den Grundprincipien der öſtreichiſchen erhabenen Geſetzgeber gehört, in dieſer Beziehung ohne dringende Noth nichts, was nicht ganz weſentlich erſchien, zu ändern, und dadurch die mehrhundertjährigen Gewohnheiten des Volkes zu achten. Natürlich iſt es, daß bei dieſer großen, urſprünglich aus ſehr heterogenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzten Maſſe von Ländern die Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz höchſt verſchieden organiſirt war. Zur Zeit der Einführung der Jurisdictionsnorm (§. 2.) erklärte man als rechtmäßige Ortsgerichte diejenigen Magiſtrate, Herrſchaften, Obrigkeiten oder Grundgerichte, welche damals in dem Bezirke eines Ortes die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Hieran iſt auch ſeitdem im Weſentlichen nichts geändert. Kein Wunder alſo, wenn man hier, obgleich allerdings hierdurch in Inner- und Oberöſtreich Eine Art der Gerichtsbarkeit und in Böhmen ſehr viele aufgehoben wurden, eine ſonderbare Muſterkarte findet. Einige Gerichte haben entweder nur Civil- oder nur Criminalgerichtsbarkeit, andere beide zugleich. Dieſe letzteren haben oft für Criminalgerichtsbarkeit einen größeren Gerichtsſprengel, als für Civiljurisdiction. Einige Gerichte ſind zugleich politiſche (Verwaltungs-) Stellen, andere nicht. Einige Civilgerichte haben die Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitſachen, andere nur die erſtere. Mehrere von dieſen haben ſie ganz; andere nur in beſchränkter Weiſe, und was dieſen abgeht, iſt einer an ſich politiſchen Stelle übertragen; und daſſelbe gilt von Criminalgerichten. Einige Gerichte ſind collegialiſch geordnet und heißen, wenn ſie aus wenigſtens 5 Perſonen beſtehen, organiſirte; andere haben nur Eine phyſiſche Richterperſon und heißen unorganiſirte. Bei den organiſirten ſind entweder alle Perſonen des Gerichtes für das Richteramt geprüft, und dann heißen ſie regulirte; oder ſie haben nur Ein dafür geprüftes Mitglied, dann führen ſie den Namen nicht regulirte. (Nur das lombardiſch-venetianiſche Königreich und Dalmatien machen

eine Ausnahme und beſitzen eine ſehr einfache Gerichtsorganiſation erſter Inſtanz, ohne irgend ein Privilegium in der Competenz zu kennen. (§. 8. lit. c.)

Die weitere Darſtellung knüpft ſich ganz einfach an folgende Verfügung der Jurisdictionsnorm: die Gerichtsbarkeit theilet ſich zwiſchen **dem Landrechte** und **den Ortsgerichten**, das iſt dem in jedem Ortsbezirke beſtehenden Magiſtrate oder Grundgerichte. Außer dieſen Gerichten und den in der Jurisdictionsnorm **noch beſonders angeführten Gerichtsſtänden** ſind alle Juſtizinſtanzen und Gerichtsbehörden für aufgehoben erklärt und außer Wirkſamkeit geſetzt. Als Civilgerichte erſter Inſtanz exiſtiren alſo Landrechte, und zwar als gewöhnlicher Gerichtsſtand der Privilegirten, und Ortsgerichte als der Regel nach allgemeine Gerichte. Außerdem ſind ausnahmsweiſe noch einige beſondere Gerichtsſtände da.

§. 7. 1) Von den Landrechten. Landrechte ſind Collegialgerichte (und zwar, mit Ausnahme der drei in den Anmerk. 1 und 4 angeführten, landesfürſtliche, d. h. nicht patrimonialgerichtsherrliche) zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit erſter Inſtanz über alle dazu privilegirten (oder deshalb von den Ortsgerichten befreiten) Perſonen und Sachen [15]). In den meiſten Provinzen ſtanden in alten Zeiten die Adelichen vor einem aus Standesgenoſſen (pares curiae) zuſammengeſetzten Gerichte, welchem zuerſt der Landesfürſt ſelbſt, ſpäter ein Statthalter (vicarius) vorſaß. Allmälig ging dieſe Behörde durch Zutheilung anderer Geſchäfte, auch einiger Mitglieder aus dem Stande der Gelehrten, in ein Regierungscollegium über, über Nichtbefreiete zugleich in zweiter Inſtanz rechtſprechend. Noch vor Erſcheinung der Jurisdictionsnorm wurden ihre Befugniſſe als Gericht erſter Inſtanz auf die Landrechte übertragen und das urſprünglich nur den Adelichen zuſtehende Privilegium ſolcher Jurisdiction auch anderen verliehen. Landrechte heißen ſie, weil ſie ihre Gerichtsbarkeit auf das ganze Land erſtrecken, d. h. auf das ganze ihr zugewieſene Gebiet. **Stadt**- und Landrechte iſt ihr Name, wenn zugleich alle im Bezirke der Stadt, in welcher ſie reſidiren, wohnende Perſonen, ohne Rückſicht auf Adel oder ſonſtige perſönliche Eigenſchaft, ihnen unterworfen ſind. (Sie ſind alsdann in dieſer Beziehung eigentlich zugleich Ortsgerichte.) Die Landrechte haben einen Präſidenten (die größeren auch einen Vicepräſidenten), ſodann nach der Größe des Bezirkes 5 bis 17 Landräthe. Dieſe werden von dem Kaiſer auf Vorſchlag der oberſten Juſtizſtelle ernannt und die Subalternen von dieſer Behörde. Sie beſtehen 1) unter dem Wiener Appellationsgerichte: zu Wien für Oeſtreich unter der Enns; zu Linz (auch als Stadtrecht) für Oeſtreich ob der Enns, und zu Salzburg (auch Stadtrecht) für das Herzogthum Salzburg; 2) unter

15) Der Schriftſäſſigkeit ähnlich in der Exemtion von den gewöhnlichen Gerichten erſter Inſtanz.

dem Klagenfurter Appellationsgerichte: zu Grätz für Steiermark; zu Klagenfurt (auch Stadtrecht) für Kärnthen; zu Laibach (auch Stadtrecht) für Krain: zu Trieſt (auch Stadtrecht) und zu Görz (auch Stadtrecht); 3) unter dem Prager Appellationsgerichte: für Böhmen zu Prag; 4) unter dem Brünner Appellationsgerichte: zu Brünn für Mähren und Schleſien; zu Teſchen für die Fürſtenthümer Teſchen und Bielitz; zu Troppau für die Fürſtenthümer Troppau und Jägerndorf, und zu Johannisberg für das Fürſtenthum Neiſſe[16]); 5) unter dem Innsbrucker Appellationsgerichte: zu Innsbruck (auch Stadtrecht) für Tirol und Vorarlberg[17]); 6) unter dem Lemberger Appellationsgerichte: zu Lemberg (mit vorzüglichen Befugniſſen für ganz Galizien, beziehungsweiſe außer der Bukowina); zu Tarnow, zu Stanislawow und zu Czernowitz für Galizien, und 7) unter dem Zaraer Appellationsgerichte: zu Zara für Dalmatien. Das lombardiſch-venetianiſche Königreich kennt dieſe privilegirten Gerichte nicht.

Die Competenz der Landrechte in und außer Streitigkeiten beſchreibt ſich im Allgemeinen, ohne hierbei alles Einzelne zu erſchöpfen, durch folgende etwas trockne Nomenclatur. Sie beſitzen:

1) Perſonalgerichtsbarkeit über phyſiſche Perſonen, nämlich über Prälaten, Herren und Ritter, Adeliche, Hoflehenträger, Geiſtliche, Gutsunterthanen im Proceſſe mit ihren Grundherren (als Kläger oder als Beklagte mit unentgeltlicher Vertretung durch einen beim Fiscalamt eigens beſtellten Unterthansadvocaten).

2) Perſonalgerichtsbarkeit über moraliſche Perſonen, nämlich über den Fiscus, ſei er Kläger oder Beklagter, in allen ſeiner Vertretung zugewieſenen Angelegenheiten (dahin gehören Cameralgefälle, Regalien, landesfürſtliche Lehensſachen, milde Stiftungen, landesfürſtliche Pfarreien, Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe); ferner über Ortſchaften, die entweder unter keiner Grundobrigkeit, oder nicht einmal unter dem Schutze einer Obrigkeit ſtehen; über Stifter, Klöſter, Gemeinden, (Univerſitäten) Stände wenn ſie insgeſammt (in corpore) belangt werden (in Wien auch über einige größere, dort ihren Sitz habende Anſtalten, z.B. über die Nationalbank, die Feuerverſicherungsanſtalt, die Verſorgungsanſtalt u. ſ. w.).

3) Realgerichtsbarkeit über alle unbewegliche Güter, welche in der ihm untergeordneten Landtafel[18]) enthalten ſind.

---

16) Dieſe drei „fürſtlichen Landrechte" ſind Patrimonialgerichte, und zwar des Erzherzogs Karl zu Teſchen (zugleich für Bielitz durch Delegation des Fürſten Salkowsky), des Fürſten Liechtenſtein zu Troppau, und des Fürſtbiſchofs von Breslau zu Johannisberg, ſämmtlich mit beſchränkterer Competenz als die landesfürſtlichen Landrechte.

17) Doch exiſtiren auch mit ähnlicher, obwohl beſchränkter Gerichtsbarkeit zwei Civilgerichte erſter Inſtanz zu Botzen (für die Kreiſe Botzen und Bruneck), zu Trient und zu Roveredo (für dieſe zwei Kreiſe).

18) Das Buch, die Landtafel genannt, verzeichnet (in den deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen) die freien oder ſtändiſchen Güter und Herr-

In einer anderen hier nicht zu erörternden Beziehung iſt jedes Landrecht zugleich oberſtes Landes- oder ſtändiſches Archiv.

§. 8. 2) Von den Ortsgerichten. Ortsgericht iſt diejenige Gerichtsſtelle, welche zwar auf einen beſtimmten Ort oder Bezirk beſchränkt iſt, deren Gerichtsbarkeit aber innerhalb dieſer Grenzen in und außer Streitſachen alle Perſonen und Sachen umfaßt, welche nicht geſetzlich davon ausgenommen ſind[19]). Sie erſtreckt ſich demnach über alle Perſonen, welche im geographiſchen Bezirke des Ortsgerichtes wohnen (ohne Rückſicht darauf, ob ſie Mitglieder der Gemeinde ſind), und über alle Immobilien, welche in den zu dem Ortsgerichte gehörigen Stadt- oder Grundbüchern aufgeführt ſind; ſodann über einige Fälle, in welchen, zur Vermeidung von Colliſionen, die Gerichtsbarkeit für beſtändig an die Ortsgerichte delegirt iſt. Verſchieden ſind ſie als (eigentlich patrimonialgerichtsherrliche) Grundgerichte, als Magiſtrate der Städte und Märkte, und als landesfürſtliche Behörden erſter Inſtanz. a) Die Grundgerichte (Gerichte der Dominien, Patrimonialgerichte, Juſtizämter, Hofgerichte, Ortsgerichte im engſten Sinne) müſſen in dem Bezirke ſelbſt, ausnahmsweiſe höchſtens zwei Stunden entfernt, durch einen tüchtig befundenen Juſtitiar (Pfleger, Juſtizverwalter, Hofrichter, Landrichter) verwaltet, können jedoch auch vom Gerichtsherrn widerruflich an den nächſten Magiſtrat delegirt werden.

Während die Magiſtrate mit der Civilgerichtsbarkeit die Adminiſtration unterſter Inſtanz (die politiſch-ökonomiſche Gerichtsbarkeit oder die untere politiſche Verwaltung) verbinden, ſteht dieſe den Grundgerichten nicht zu, ſondern den gerichtsherrlichen Oekonomieämtern, den ſogenannten Wirthſchaftsämtern (Oberämtern), welchen ſie, ohne ſie deshalb zu beſolden, von der Staatsregierung aufgetragen iſt. Außerdem iſt den Grundgerichten ein Theil der eigentlichen Juſtizgeſchäfte entzogen und auch dieſen Wirthſchaftsämtern, die darauf verpflichtet werden, übertragen; namentlich die Grundbuchsgeſchäfte, Curatelen, Verlaſſenſchaften, Schuldklagen, Injurien; ſämmtlich zugleich in allen Streitigkeiten Verſuch einer Vermittelung. (Auch die Polizeidirectionen der Hauptſtädte und die

---

ſchaften. Die Erwerbung einer landtäflichen Realität macht zum Obereigenthümer der unterthänigen Gründe (Ruſticalgründe) und zur Grundobrigkeit, deren grundherrliche oder herrſchaftliche Rechte über die ihm angehörigen Unterthanen Grundzins, Naturaldienſte (Robot) und Abgaben (Urbarialgiebigkeiten) zum Gegenſtande haben; ſodann Jagdrecht, Bierbrauen, Branntweinbrennen und Ausſchenken, Patrimonialgerichtsbarkeit und, in Ermangelung anderer dafür beſtehender Behörden, die politiſche und polizeiliche Amtsverwaltung. Dieſe Landtafelfähigkeit iſt allerdings ein Vorrecht des Adels in den genannten Provinzen, aber kein ausſchließliches; es gibt auch privilegirte Städte und Märkte, welche dieſes Recht beſitzen, entweder als Corporation, oder als Recht der einzelnen Bürger.

19) Zu vergleichen mit der in manchen deutſchen Staaten noch beſtehenden Amtsſäſſigkeit.

Stadtpräturen in Italien ſind zu Vergleichsverſuchen angewieſen. Im Jahre 1830 beſeitigte die Wiener Polizeidirection 4220 Klagen durch Vergleiche.)

b) Die Magiſtrate. Dieſe Behörden ſind, wie ſchon (bei a) erwähnt, in der Regel gemiſcht. Ihre Vorſteher (Bürgermeiſter und Vicebürgermeiſter) in den Provinzialhauptſtädten werden vom Kaiſer ernannt. Die Rathsſtellen in den Provinzialhauptſtädten, ſodann die Syndiker und rechtsgeprüften Mitglieder ſämmtlicher Magiſtrate werden von der politiſchen Landesſtelle und von dem Appellationsgerichte gemeinſchaftlich beſtellt; die ungeprüften Vorſteher und Räthe bei den Magiſtraten außerhalb der Hauptſtädte, welche außer dem (rechtsgeprüften) Syndikus aus einem Vorſteher und mindeſtens drei Rathsmännern beſtehen, werden aus den Gemeindegliedern von einem dazu gewählten Gemeindeausſchuſſe auf Lebenslang gewählt.

c) Landesfürſtliche Behörden erſter Inſtanz. Dieſe beſtehen unter verſchiedenen Benennungen, auch in verſchiedener Form, doch meiſtens mit gleicher Competenz, und ſind theils collegialiſch organiſirt, theils Einzelgerichte. Zu jenen gehören die im §. 7. angeführten Stadt- und Landrechte in ihrer Eigenſchaft als Stadtrechte; die Civilgerichte erſter Inſtanz zu Botzen, Trient und Roveredo, die Bezirksgerichte im Küſtenlande; die zwei Civiljuſtiztribunale zu Mailand und Venedig und die 15 Juſtiztribunale erſter Inſtanz in den Hauptorten der übrigen Delegationen des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs, die vier Collegialgerichte in den vier Kreisſtädten von Dalmatien u. ſ. w. Zu dieſen gehören die Präturen (Stadt- und Landpräturen) im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche[20]), im Küſtenlande und in Dalmatien; Centralbezirksgerichte oder Bezirkscommiſſariate im Königreich Illirien[21]); die Pfleggerichte in Salzburg und in dem Innviertel, die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg. Manche derſelben ſind auch politiſche Behörden (z. B. die Bezirkscommiſſäre im Küſtenlande), und dann erfolgt ihre Ernennung nicht von der oberſten Juſtizſtelle allein, ſondern einverſtändlich mit der vereinigten Hofkanzlei.

Gerade in den älteſten Provinzen des Kaiſerſtaates finden ſich die wenigſten landesfürſtlichen Gerichte erſter Inſtanz. Oeſtreich unter der Enns hat 38 organiſirte Magiſtrate und 481 Patrimonialgerichte; Steiermark hat 57 Magiſtrate und 878 Patrimonialgerichte; Böhmen hat 19 regulirte und 150 nicht regulirte Magiſtrate und 963 Juſtizgerichte der Dominien; keines dieſer drei Länder hat auch nur ein einziges landesfürſtliches Gericht erſter Inſtanz.

Bei den Civilgerichten erſter Inſtanz wird in Proceſſen auf dem Lande mündlich verhandelt; eben ſo bei geringeren Gegenſtänden in den

20) Die Stadtpräturen entſcheiden über geringere Streitigkeiten; doch ſind nur die von Mailand und Venedig ſelbſtſtändige Behörden, und die anderen bilden im Grunde nur einen Theil des Juſtiztribunals.

21) Auch privatherrſchaftliche gibt es daſelbſt.

Städten. Doch wird über die mündlichen Vorträge der Parteien ein Protocoll aufgenommen, das zur Grundlage der Berathung und Entſcheidung dient. Indeſſen iſt den Parteien freigeſtellt, durch Uebereinkunft unter ſich die zur mündlichen Verhandlung geeigneten Gegenſtände ſchriftlich zu verhandeln, und umgekehrt; daher rechnet man bei den Ortsgerichten des flachen Landes, daß unter 10 bis 15 Proceſſen einer zur ſchriftlichen Verhandlung kommt. Bei dem ſchriftlichen Verfahren ſollen Advocaten zugezogen werden. Ihre Zahl iſt beſtimmt; zu einer Ueberſchreitung derſelben iſt Zuſtimmung des Kaiſers erforderlich. (Im Jahre 1838 hatte Wien 70 Advocaten, Böhmen 68, Schleſien und Mähren 44.)

§. 9. Von den beſonderen Gerichtsſtänden. Die Jurisdictionsnorm (§. 2.) führt außer dem Landrechte und den Ortsgerichten noch beſondere Gerichtsſtände erſter Inſtanz an, welche nur in Beziehung auf gewiſſe Gegenſtände oder ausnahmsweiſe eintreten können.

1) Mercantil- und Wechſelgerichte, zur Beſchleunigung des Verfahrens in Handels- und Wechſelſachen und zur Beförderung des kaufmänniſchen Credits errichtet. Mindeſtens jede Provinzialhauptſtadt hat gegenwärtig ein ſolches Gericht für die ganze Provinz[22]). Selbſtſtändig beſtehen ſie jedoch nur zu Wien, Trieſt, Botzen, Mailand, Venedig; und die Ernennung ihrer Mitglieder erfolgt wie bei den Landrechten (§. 7, Anmerk. 1); an den anderen Orten iſt es vereinigt mit dem Magiſtrate, mit dem Land- und Stadtrechte, mit den Collegialgerichten, mit den Juſtiztribunalen erſter Inſtanz. In jedem dieſer beiden Fälle werden außer dem gewöhnlichen Gerichtsperſonale (Präſes und Räthe) zwei oder vier Kaufleute (oder Fabricanten oder Schiffseigenthümer) als unbeſoldete Beiſitzer zugezogen. Einige ſind zugleich Seeconſulate. Der rechtliche Wirkungskreis betrifft vorzüglich Wechſelklagen und Handelsſtreitigkeiten, und bei den Seeconſulaten die Streitigkeiten in Navigations- und Schifffahrtsangelegenheiten; Klagen gegen fremde Schiffscapitäne in öſtreichiſchen Häfen und über während der Schifffahrt zugefügte Beleidigungen. Außerdem iſt jedes dieſer Gerichte zugleich in politiſchen Angelegenheiten beſtellt und in dieſer Beziehung den politiſchen Oberbehörden untergeordnet. Dahin gehört Prüfung eines begehrten Großhandlungsprivilegiums; Unterſuchung des Handlungsfonds zur Verleihung der Handelsbefugniß, Protocollirung neuer Handlungen, der Firmen, der Precura, der Geſellſchaftsverträge, Prüfung der Senſale und Entſcheidung der Streitigkeiten derſelben unter ſich oder mit Kaufleuten.

2) Berggerichte. Sie ſind von zweierlei Art: eigentliche Berggerichte und Berggerichtsſubſtitutionen.

Erſtere haben die volle Gerichtsbarkeit in Bergwerksſachen, die in Oeſtreich ſich von der in den meiſten anderen Staaten nicht unterſcheidet;

---

22) In den zum deutſchen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie beſtehen jetzt ſolche Gerichte zu Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Trieſt, Prag, Brünn, Troppau, Innsbruck, Botzen, Trient, Roveredo und Lemberg.

ſie beſtehen aus einem Bergrichter, mindeſtens zwei Aſſeſſoren und einem Actuar. Sie ſind landesfürſtliche Behörden, und ſind zum Theil für ſich beſtehend, zum Theil mit den Oberbergämtern vereinigt. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche ſind die beiden Civiljuſtiztribunale erſter Inſtanz auch hierfür competent; in Dalmatien das Gubernium.

Faſt ein jedes Berggericht hat mehrere Berggerichtsſubſtitutionen, welche ihm untergeordnet ſind und theils unter dieſem Namen vorkommen, theils mit anderen Behörden (z. B. einem Salz-, Berg- oder Hüttenamt) vereinigt ſind. Sie bilden eine inſtruirende Behörde für die Berggerichte, haben nur einen Subſtituten und einen Actuar oder Berggeſchworenen, und ſind mit einigen Ausnahmen in den böhmiſchen Ländern auch landesfürſtliche Behörden. Sie haben, beſonders in von den Berggerichten entfernten Bezirken, bei Bergwerksſtreitigkeiten den Proceß zu inſtruiren, namentlich Protocolle, Augenſchein, Zeugenverhöre aufzunehmen und die Güte zu verſuchen. Auch können ſie Muthungen annehmen und kleinere Disciplinarvergehen erledigen.

3) Lehengerichte. In Tirol ſteht die Lehensgerichtsbarkeit über alle Lehen dem Landrechte zu. In den anderen Provinzen aber, welche Lehengerichte kennen, hat das Landrecht nur bei landesfürſtlichen Lehen Wirkſamkeit zu üben, während über die Privatlehen die Lehenſtube des Lehensherrn dieſe Jurisdiction beſitzt, und auf den Dominien durch den gewöhnlichen Juſtitiar beſorgt wird; iſt jedoch dieſer Lehensherr ſelbſt Partei, ſo iſt ſeine Perſonalinſtanz competent. Der bedeutendſte Privatlehenhof iſt das Ollmützer fürſt-erzbiſchöfliche Lehenrecht, beſtehend aus einem Lehenhofrichter als Präſes, ſechs erzbiſchöflichen Räthen und Beiſitzern und zwei Deputirtenräthen und Beiſitzern. Die böhmiſchen landesfürſtlichen Lehen haben eine beſondere, nach drei Claſſen verſchiedene Gerichtsbarkeit.

4) Das Oberſthofmarſchallgericht in Wien. Das Hofmarſchallamt hatte nach früherer Gerichtsverfaſſung einen ſehr ausgebreiteten Wirkungskreis über Alle, welche in Hofdienſten ſtehen und einen Theil des Hofſtaates ausmachen. Durch die in der Jurisdictionsnorm enthaltenen Grundſätze aber wurde dieſe Gerichtsbarkeit an Landrecht und Ortsgerichte 1783 übertragen, ſo daß jetzt zur Gerichtsbarkeit dieſer Behörde nur folgende zwei Gegenſtände gehören:

a) die bei Geſandtſchaften fremder Staaten vorfallenden Rechtsangelegenheiten (was auf Conſuln nicht ausgedehnt werden kann); und

b) diejenigen blos perſönlichen Civilangelegenheiten in und außer Streitſachen und in Sterbefällen, welche die Glieder des kaiſerlichen Hauſes, die nicht ſelbſt Landesherren ſind, betreffen, ohne Unterſchied des Güterbeſitzes oder einer beſonderen Standeseigenſchaft (Angelegenheiten über Immobilien und Angelegenheiten der Diener ſolcher Perſonen des regierenden Hauſes ſind den gewöhnlichen Civilbehörden überwieſen).

Kommt es in einer dieſer beiden Beziehungen zu Verhandlungen, ſo beſteht das Oberſthofmarſchallgericht aus dem Oberſthofmarſchall als Präſes und aus vier beigezogenen Landräthen oder Magiſtratsräthen.

Von den vier beſonderen Gerichtsſtänden erſter Inſtanz, welche in

dieſen Paragraphen beſprochen werden, iſt in Bezug auf die zweite und dritte Inſtanz nichts zu erwähnen, da alle Recurſe auch von dieſen Gerichten an die Appellationsgerichte (§. 5.) und an die oberſte Juſtizſtelle (§. 4.) gehen. Zur Vermeidung des Scheins einer eigentlichen Unterordnung wird bei Beſchwerdeführung gegen Urtheile und Beſcheide des Oberhofmarſchallgerichts an das niederöſtreichiſche Appellationsgericht und, bei Verſchiedenheit der Entſcheidung, an die oberſte Juſtizſtelle der Schriftenwechſel gegenſeitig durch Präſidialnoten geführt; dies iſt aber nur eine Form, ohne allen Einfluß auf den Gegenſtand ſelbſt.

§. 10. Criminalgerichtsbarkeit erſter Inſtanz. Die Criminaljurisdiction beſchäftiget ſich mit Unterſuchung und Beſtrafung der 21 Fälle, welche das Strafgeſetzbuch von 1803 ausdrücklich für Verbrechen erklärt hat. Die erſte Inſtanz derſelben iſt ſehr verſchieden organiſirt. Nicht nur finden wir auch hier landesfürſtliche, magiſtratiſche und patrimonialgerichtsherrliche Gerichte, ſondern ſie ſind auch verſchieden darin, daß einige zugleich Civiljurisdiction haben, andere nur die Unterſuchung, noch andere nur die Vorunterſuchung. In den älteren öſtreichiſchen Provinzen üben meiſt die Stadt= und Landrechte und viele Magiſtrate[23]) dieſe Gerichtsbarkeit aus, in den neueren mehr landesfürſtliche Tribunale; z. B. in Galizien ſechs Criminalgerichte; im lombardiſch=venetianiſchen Königreiche die Juſtiztribunale erſter Inſtanz in den Hauptorten der Delegationen (und zur Vorunterſuchung die Präturen). Die nur zur Unterſuchung berechtigten Gerichte ſenden die Acten zur Urtheilsſchöpfung an eine beſtimmte andere Behörde (nicht an die Criminalobergerichte); z. B. 190 herrſchaftliche Landgerichte in Oeſtreich unter der Enns an ein Advocatencollegium in Wien; die Pfleggerichte im Innkreiſe an das Stadt= und Landrecht in Linz.

Der Criminalproceß iſt inquiſitoriſch; das Verfahren nicht öffentlich; den Verhören wohnen zwei unparteiiſche Männer als Beiſitzer bei. Schweigen und Lügen wird mit Faſten oder Schlägen beſtraft.

An die Appellations= und Criminalgerichte (§. 5.) gehen alle Recurſe, wobei Schärfung des Urtheils nicht erfolgen kann. Allein es müſſen außerdem dieſen Gerichten die Urtheile der erſten Behörde vor der Publication von Amtswegen zur Reviſion vorgelegt werden:

1) bei einzelnen beſonders ſchweren Verbrechen, z. B. bei Hochverrath, Aufruhr, Mißbrauch der Amtsgewalt, Mord, Brandlegung u. ſ. w.;

2) bei anderen Verbrechen, a) bei Verurtheilung ungeachtet Leugnens; b) bei mehr als fünfjähriger Kerkerſtrafe; c) bei Erkennung auf Ausſtellung, oder Landesverweiſung, oder Verſchärfung durch Schläge; d) wenn das Criminalgericht eine größere Milderung, als daſſelbe verfügen kann, für gegründet hält. In allen dieſen Fällen (nicht bei den unter Anmerk. 1 angeführten) kann das Obergericht das angetra=

---

23) In Unteröſtreich haben 20 Magiſtrate die volle Criminaljurisdiction, in Böhmen 21.

ne Urtheil beſtätigen, oder mildern, oder ohne Aenderung der Straf- t ſchärfen.

§. 11. Anhang. Von den Strafbehörden außer dem alle eines Verbrechens. Hierher gehören:

1) die ſchweren Polizeiübertretungen. Bei dieſen ſind e politiſchen Behörden competent erklärt, deren Einſchreiten für s Ehrgefühl minder ergreifend iſt; alſo in oberſter Inſtanz die ver- igte Hofcanzlei, und in zweiter die Landesregierungen und Gubernien. n erſter Inſtanz der allgemeinen Regel nach die Aemter der teren politiſchen Verwaltung (alſo die Magiſtrate, Ortsobrigkeiten ſ. w.) — aber für die in dieſer Hinſicht Privilegirten (nämlich für iſtlichkeit, Graduirte, Adel, öffentliche Beamte) iſt die höhere poli- he Behörde competent, nämlich das Kreisamt. Stets muß zum Ur- eile mindeſtens Ein Richter mit zwei unbeſcholtenen Männern aus der meinde concurriren, welche Letztere zum Schutze des Angeſchuldigten gezogen werden, und die alsdann, wenn die Behörde nicht wenigſtens s drei geprüften Polizeirichtern beſteht, auch eine entſcheidende Stimme ben.

2) Die Gefällsübertretungen. Das hierüber beſtehende eſetz (§. 2.) ordnet als oberſtes Gefällsgericht eine Behörde n Wien an, welche unter dem Vorſitze des Präſes der oberſten Ju- ſtelle aus ſechs Hofräthen dieſer oberſten Juſtizſtelle und aus ſechs ofräthen der allgemeinen Hofkammer beſteht. Unter demſelben ſtehen i Gefällsobergerichte, jedes am Sitze der zur Leitung der Ge- lsangelegenheiten befindlichen Landesbehörden. Präſidirt werden ſie n dem Präſes eines Juſtizcollegiums; die Mitglieder ſind vier Appella- onsräthe und vier Cameralräthe. Die Entſcheidung erſter Inſtanz ht in unbedeutenden Fällen, oder bei Verzicht auf förmliches Verfah- n den Cameralbezirksbehörden zu; ſonſt dem Gefällsbe- rksgerichte, welches jedoch in den ſchwerſten Fällen nicht entſcheiden ann; überall exiſtirt, wo eine Cameralbezirksverwaltung (eine Finanz- tendanz) ſich befindet; und unter dem Präſidium des Vorſtehers der- lben (des Cameralraths, Finanzintendanten) zum Theil aus Juſtiz- er politiſchen, zum Theil aus Cameralbeamten beſteht.

3) Für die leichten Polizeiübertretungen ſind die Poli- behörden competent; für die Uebertretungen der Peſtanſtalten e Criminalgerichte, und für die der Auswanderungsgeſetze die here politiſche Stelle.

§. 12. Literatur. J. Rau, vollſtändige mit den nachfolgen- n Zuſätzen erläuterte Jurisdictionsnorm mit einigen Anlagen (Prag, 795). L. F. Heißler von Adelshofen, Handbuch der erläuterten gemeinen Jurisdictionsnorm mit praktiſchen Noten (Prag, 1795). . Koſtetzky, die Gerichtsbarkeit in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Rechts- chen in praktiſchen Regeln und Beiſpielen dargeſtellt (Prag, 1812). J. Scheidlein, neubearbeitete Erläuterung der für Oeſterreich unter der Enns am 27. Mai 1783 erlaſſenen Civiljurisdictionsnorm (Wien, 1817).

F. Ritter von Heintl, Darſtellung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns (Wien, 1819). F. Neupauer, ſyſtematiſche Abhandlung über die Civilgerichtsbarkeit (Innsbruck, 1823). J. Helfert, Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung der Jurisdictionsnorm für die deutſchen und italieniſchen Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats 2. Auflage (Wien, 1828). J. Füger, das gerichtliche Verfahren in Streitſachen in den deutſchen Erbländern der öſterreichiſchen Monarchie 2. Auflage (Wien, 1828). C. Raindl, die Gerichtsverfaſſung der zu dem deutſchen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des öſterreichiſchen Kaiſerthums in: Hufnagel und Scheurlen, die Gerichtsverfaſſungen der deutſchen Bundesſtaaten, dargeſtellt von Geſchäftsmännern der einzelnen Staaten (Tübingen, 1829) 1. Bd. S. 45—356.

Jaup.

Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Geſetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- und Criminalproceſſes. Oeffentliche Meinung und Zeitgeiſt und deren ſtaatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, Syſtem der öffentlichen und der Geheimregierung. — I. Einleitung. Die civiliſirten Völker des neueren Europa haben eine merkwürdige Erfahrung gemacht. Dieſe Völker beſaßen einſt, eben ſo wie die Griechen und Römer in der Zeit ihrer Freiheit, Oeffentlichkeit, Oeffentlichkeit der Geſetzgebung, der Regierung, der Gerichte, und die mit ihr verbundene Freiheit der öffentlichen Meinung. Der fortſchreitende Genius der Menſchheit erfand dann die Buchdruckerpreſſe und mit ihr die Mittel, die Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit außerordentlich zu vervollkommnen und zu vermehren. Allein merkwürdiger Weiſe verloren bald nach der Verbreitung der Buchdruckerkunſt die meiſten Staaten mit der neuen Preßfreiheit zugleich mehr oder minder ſelbſt die frühere Oeffentlichkeit. Je mehr nun aber beide verſchwanden, deſto mehr verſchwanden auch bei dieſen Völkern, verſchwanden in Portugal und Spanien, in Frankreich, Italien und Deutſchland Freiheit und Gemeingeiſt, öffentliche Tugend und Gerechtigkeit, die Blüthe des Gewerbes und des Handels, der Wohlſtand und die Kraft. Staaten, welche früher unüberwindlich waren, welche glorreich an der Spitze der Nationen ſtanden, wie Deutſchland, oder halbe Welten beherrſchten, wie Spanien, ſanken in Elend und Verarmung, oder wurden durch ſchmachvolle Niederlagen oder durch Revolutionen an den Rand des Untergangs gebracht. Und nur in der erſtrebten und vollſtändiger oder unvollſtändiger, vorübergehend oder dauernd wiederhergeſtellten Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit, und je nach dem Umfange oder der Dauer dieſer Wiederherſtellung fanden ſie, fanden neuerdings auch die Norweger und Belgier Rettung oder Minderung der Uebel, neuen Aufſchwung des Gemeingeiſtes und der Freiheit, des Gewerbes und des Handels, des Wohlſtandes und der Kraft. Nur ein europäiſches Land, das früher verhältnißmäßig wenig bedeutende, durch fremde Eroberungen und Bürger-

kriege vielfach und ſchwer bedrückte, aber ſtets an den alten Freiheitsgrundſätzen muthig feſthaltende Volk der Engländer, verband mit der alten Oeffentlichkeit auch noch die Freiheit der Preſſe und wurde in dem Maße, als es dieſes that, vollends alſo ſeit 1688, von Jahr zu Jahr mächtiger und blühender. Während die ehemals ſo große, reiche und mächtige deutſche Nation mit ihren *Geheimregierungen* und all' ihren *geheimen* Hof- und Juſtiz- und Regierungsräthen, eben ſo wie *Spanien*, *Portugal*, *Italien*, zugleich mit der politiſchen Ehre und Macht auch Handel, Gewerbe und Wohlſtand ſchwinden ſah, ja während ſie allein unter den Nationen aller ihrer einſt ſo glorreichen Seemacht, ja faſt alles Seehandels *) ſich berauben und ſich in Beziehung auf Handel und Induſtrie ſelbſt von allen mindermächtigen Völkern mißhandeln, ihre Handelswege, ihre Flüſſe und Häfen ſperren ließ, wurden die Engländer bei ihrer *öffentlichen Nationalregierung und Meinungsfreiheit* die Herren des Handels, der Induſtrie, der Schifffahrt, die reichſte, mächtigſte Nation der Erde. Als in Frankreich der Deſpotismus der Geheimregierung endlich alle Volkskräfte zum Verzweiflungskampfe herausgefordert hatte, da blieb in allen Revolutionsſtürmen und ſpäter in der allgemeinen Knechtung der übrigen europäiſchen Länder das freie England allein unerſchüttert und rettete im ſtandhaften Kampfe gegen Napoleon'ſche Welttyrannei die Freiheit der Welt. Auch ſeitdem wächſt es an Bildung, Freiheit und Kraft von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag. Noch nie ſah die Welt eine größere und zugleich der Cultur und Freiheit günſtigere Macht. In allen Welttheilen, an allen Küſten der Länder, in allen Theilen des Weltmeers ſieht ſich der freie und ſtolze Brite durch die britiſche Fahne und Flagge begrüßt und geſchützt.

Iſt es nun die *Oeffentlichkeit* und die *Freiheit der öffentlichen Meinung*, deren Unterdrückung dort Schmach und Elend der Völker, deren ſiegreiches Walten hier ſolche ſtaunenswerthe politiſche Größe und Macht bewirkten, gewiß ſo verdienen beide die ſorgfältigſte Beachtung der Staatsmänner.

Doch ſind Unterſuchungen und beſondere Erörterungen über die Oeffentlichkeit und die öffentliche Meinung und ihre Freiheit unſerer neueren Zeit und beſonders uns heutigen Deutſchen eigenthümlich.

Die freien *Griechen* und *Römer* und unſere freien germaniſchen Vorfahren ſtritten nicht über die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung. Auch die heutigen freien Völker, die *Briten*, die *Franzoſen*, die *Schweden* und *Norweger*, die *Amerikaner* und jetzt auch die *Niederländer*, *Belgier* und *Schweizer*, ſtellen darüber wenig Erörterungen an. Das ganze politiſche Leben freier Völker bewegt ſich in der Oeffentlichkeit, wie man athmet in der Luft. Sie genießen ihrer wie der Geſundheit, ohne über ihren Werth zu ſtreiten. Man genießt und bedarf ihrer jeden Augenblick, ohne daß es Einem einfällt, ihre Nothwendigkeit zu bezweifeln oder zu beweiſen. Jedes freie

*) Die herrliche Schilderung derſelben von *Möſer* oben Bd. XI, S. 102.

Volk fühlt ſchon, was jede hiſtoriſche Vergleichung ihm beſtätigt, daß mit entgegengeſetzten Zuſtänden ſein höchſtes Lebensgut, die Freiheit, unvereinbar iſt. Vor der Preßfreiheit vollends wär mit demokratiſch freien Verfaſſungen alle damals mögliche Oeffentlichkeit ſchon von ſelbſt unvermeidlich verknüpft, ſo wie umgekehrt von wahrer Oeffentlichkeit ohne Preßfreiheit in blos monarchiſch regierten Staaten nicht die Rede ſein konnte. Gerade aber, weil es die Oeffentlichkeit durch die Preſſe nicht gab, war auch die allgemeine Anſicht der Alten, daß ohne Republik gar keine wahre Freiheit der Völker möglich ſei, eine Anſicht, welche noch Tacitus in den erſten Zeilen ſeiner Annalen ausſpricht *), doppelt erklärlich. Erſt die vollkommenſte Oeffentlichkeit vermittelſt der Preßfreiheit macht freie Repräſentativverfaſſungen, macht das Königthum auch bei freien Nationen möglich, weshalb auch billig die Könige dieſelbe nicht haſſen, ſondern lieben ſollten. Uns Deutſchen aber iſt jetzt das Bedürfniß einer Unterſuchung der Fragen über Weſen und Werth der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit überhaupt nahe genug gelegt. Wir beſitzen weder ſie, noch die politiſche Freiheit. Aber wir beſaßen Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit und auch politiſche Freiheiten in früheren rühmlicheren Zeiten und verloren zugleich mit ihnen unſeren früheren Rang unter den Völkern, unſere Freiheit, Nationalität und Integrität, unſere Macht und unſeren Wohlſtand. Die Unerträglichkeit des Elends und der Schmach, der Blick in unſere Vergangenheit und auf das freie England trieben uns in den rettenden Verzweiflungskampf, und die von den Regierungen damals neu zugeſicherte, ja ſchon vorübergehend wieder verſtattete Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit gaben der Nation die Begeiſterung und die Kraft zum Siege **). Sie fühlte wieder die Unentbehrlichkeit der verlorenen Heiligthümer des Nationallebens und das tiefe Bedürfniß, ihre Ehre wieder zu gewinnen unter den freien Völkern der Erde. Wir befinden uns jetzt mitten in dem friedlicheren, aber ſchwierigeren Kampfe zwiſchen den natürlichen Hinneigungen zu den bisherigen verdorbenen Zuſtänden und Gewohnheiten und zwiſchen dem Streben nach Ausbildung und Sicherung der Ehre und Kraft des Vaterlandes.

Die hohe Bedeutung der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit in dieſem Kampfe verkennt Niemand. Aber bei der durch eine lange Unterdrückung verlorenen praktiſchen Uebung der Freiheit, wegen der Neuheit theoretiſcher Erörterungen über dieſelbe und wegen der verſchiedenen Standpuncte und Einſeitigkeiten der Kämpfenden, ſind ſelbſt die Begriffe der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit noch ſchwankend und beſtritten.

Die frühere griechiſche und römiſche und altdeutſche Oeffentlichkeit, welche heute nur noch in den demokratiſchen Landesgemeinden der Schweiz, in der Verſammlung der ſpaniſchen Basken unter der Eiche zu Guernica,

---

*) Urbem Romam a principio Reges habuere. Libertatem Brutus instituit.

**) S. darüber oben Bd. II, S. 618, 624 und Bd. IV, S. 286 und 337 ff.

in manchen Gemeindeverſammlungen und ſonſt hier und da noch in Ruinen, ſo z. B. bei der Eröffnung des mecklenburgiſchen Landtags im Freien, ſich erhielt; eine ſolche Oeffentlichkeit, vermöge deren die politiſche Gewalt auf Markt und Straßen und unter freiem Himmel verhandelt, dieſes liegt bei unſeren heutigen Staatsverhältniſſen nur noch in den Forderungen einiger überſpannter Liberalen. Dagegen finden ſich in der guten deutſchen Nation manche bequeme Gelehrte, die bei der neuerlich zum Theil wieder wachſenden Unterdrückung der Oeffentlichkeit auch dann noch eine genügende und wirkliche Oeffentlichkeit der politiſchen und richterlichen Verhandlungen finden wollen, wenn dieſe Verhandlungen in unzugänglichen geheimen Cabinetten und Zimmern vor ſich gehen, auch nicht einmal in vollſtändigen, verbürgten, treuen Darſtellungen und Protocollen dem Publicum mitgetheilt werden, ja wenn ſelbſt den verhandelnden Beamten und, ſo weit ſie etwa davon unvollkommene Kenntniß erhalten, den perſönlich Betheiligten beliebige öffentliche Mittheilungen unterſagt, vielleicht unter dem Eide des Geheimniſſes oder bei ſchweren Strafen verboten ſind. Jene Gelehrſamkeit, welche Alles, was die Macht wünſcht, ſelbſt bis zur Umkehrung aller geſunden Begriffe philoſophiſch und juriſtiſch vertheidigt, ſie findet auch hier noch die genügende Oeffentlichkeit, wenn nur etwa beliebig ausgewählte und zurecht geſtellte fragmentariſche Nachrichten über die Verhandlungen, oder auch nur einzelne Hauptreſultate, z. B. die Strafen, öffentlich verkündet, ja ſogar wenn letztere nur öffentlich vollzogen werden *). Selbſt eine unvermeidliche Folge und ein treues Abbild unſerer der Oeffentlichkeit beraubten Zuſtände, zeigt ſolche mitleidswerthe deutſche Gelehrſamkeit, zugleich wie die Beraubung der Oeffentlichkeit die Nation, ihre Beamten und ihre Schriftſteller entadelt, ſie einfältig oder unwahr, unmännlich und niederträchtig macht. Die Gelehrſamkeit wird zur lügneriſchen Sklavin des Worts, deſſelben Worts, welches ſelbſt ſchon gefeſſelt und zur Lüge gemacht wurde.

Welche widerſprechende Vorſtellungen aber herrſchen nicht vollends über die öffentliche Meinung. Heute und bei den Einen gilt ſie als unfehlbar und heilig, wie ein Götterſpruch (vox populi vox Dei). Sie wird als Hauptquelle in den ſtaatsrechtlichen Handbüchern aufgeführt. Sie hat (nach Talleyrand) „mehr Verſtand, als Voltaire, mehr „Verſtand und Macht, als Buonaparte, mehr Verſtand, als alle „Miniſter, die da waren, ſind und ſein werden." Sie gilt als eine regierende, als eine unwiderſtehliche Macht, als „die Königin der Könige." Selbſt jene merkwürdige Urkunde, in welcher von Kaliſch aus die Monarchen der Welt die Herſtellung des Rechtszuſtandes der deutſchen Nation und die Bedingungen und Aufforderungen für die allgemeine Nationalerhebung verkündeten, und deren von der Nation mit jubelvollem Zuruf angenommene Grundſätze noch die Wiener Congreßverhandlungen über die National- und Landesverfaſſung ausdrücklich als deren Grundlagen anerkannten, überhaupt die officiellen Erklärungen vor und während der Frei-

*) Ich könnte Namen nennen.

heitskriege, ſo wie noch in den erſten Bundesverhandlungen, ſtellen die öffentliche Meinung auf dieſe hohe Stufe, nennen ſie den Leitſtern der Regierungen und ihrer Beſchlüſſe. Ja, es ſoll nach jener Proclamation „die Kraft der öffentlichen Meinung" und die Macht gerechter Waffen ſelbſt diejenigen Fürſten richten und vernichten, welche etwa dem Vaterlande ſich untreu erwieſen *). Einige Fürſten verloren auch ſolchergeſtalt wirklich ihre Throne, und einen anderen — den Großherzog Karl von Baden — ſahen wir bald nachher gegen die Bedrohung der ſchon förmlich abgeſchloſſenen Verträge aller großen Mächte die Integrität ſeines Landes durch die energiſche Berufung auf die Hülfe der öffentlichen Meinung muthvoll vertheidigen — und retten. — Morgen dagegen und bei Anderen muß ſich dieſelbe öffentliche Meinung als ein vielköpfiges Ungethüm oder als eine Thörin verſchreien laſſen. (Totus mundus stultizat.) Sie heißt ein Wahn, ein Irrſtern, ein ewig ſchwankendes, unerfaßbares Nebelgebild, ohne allen beſtimmten ſicheren Inhalt und Werth. Der Eine ſucht und findet ſie in jedem leidenſchaftlich aufgeregten Geſchrei des Pöbels, der Andere in dem neueſten Schulſyſteme, dieſer an den Höfen, in den Cabinetten und Regierungserklärungen, jener in den Meinungen der politiſchen Tagesſchriftſteller, dieſer bei den Anhängern der Oppoſition, jener bei den Miniſteriellen. Wo und was nun iſt ſie wirklich, was ihre ſtaatsrechtliche Theorie?

II. Der Begriff, die Bedingungen und Organe der Oeffentlichkeit und der öffentlichen Meinung. Zunächſt 1) Oeffentlichkeit. — Wie ſo oftmals in moraliſchen und politiſchen Dingen, ſo gibt auch hier die Betrachtung des ſprachlichen Sinns der Worte nicht unwichtige Hindeutungen und Aufſchlüſſe.

Das eine deutſche Wort „öffentlich" bezeichnet, wie das lateiniſche publicum, drei verſchiedene Begriffe. Für's Erſte bezeichnet es das Politiſche oder das, was den Staat, das Gemeinweſen angeht. Cicero (de republ. I, 25) ſagt publicum, urſprünglich populicum und von populus abſtammend, bezeichne das, was dem populus, der societas populi, der res populica oder publica, alſo was dem Staate angehört. Für's Zweite bezeichnet es das, was alle einzelne Bürger, alle Theilnehmer der Societas oder Genoſſenſchaft, angeht, was ihnen Allen gemeinſchaftlich iſt als Gut und Recht, oder als Laſt und Pflicht. Für's Dritte endlich bezeichnet es das Nichtgeheime. Schon die Verbindung des zweiten und dritten Begriffs mit dem erſten in einem und demſelben Worte deutet nun auf zwei große Wahrheiten hin.

Sie deutet für's Erſte darauf hin, daß der richtige Sinn des römiſchen und des deutſchen Volks davon ausging, daß — wie es in der That ſchon aus dem Begriffe eines Gemeinweſens, einer res populica, einer altdeutſchen Geſammtbürgſchaft (Arimannie) und einer neueren

*) Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. I, S. 34. VII, S. 274. VIII, S. 164 und die letzte Note.

taatsgeſellſchaft mit Nothwendigkeit folgt — die Vortheile und Laſten, Rechte und Pflichten, daß **alle** Angelegenheiten des vaterländiſchen meinweſens **alle** Bürger angehen, allen Bürgern, als Gliedern des opulus oder **nationalen Publicums, gemeinſchaftlich** en, und daß dieſe an ihnen Theil zu nehmen, berechtigt wie verpflich= ſind.

Die **zweite** große Wahrheit, die auch hier der tiefere Volksſinn in die Sprache niederlegte, und welche mit der erſten unzertrennlich bunden iſt, iſt die, daß alle dieſe gemeinſchaftlichen oder politiſchen Ange= enheiten aller Mitglieder des Gemeinweſens **nicht geheim** für ſie iſt bleiben dürfen, daß ſie vielmehr auch in dieſem Sinne als Sachen s Populus oder **nationalen Publicums** be= und verhandelt, ſie alſo ſo **öffentlich, als es der Natur der Sache nach** unlich iſt, **vorgenommen**, daß ſie höchſtens nur ohne Oeffent= keit vorbereitet werden und nur **ausnahmsweiſe** und aus dringen= n Gründen des öffentlichen Wohls und nur **vorübergehend** geheim en, daß mithin nie öffentliche Angelegenheiten, als ein ausſchließliches der Privatgeheimniß Einzelner, hinter dem Rücken der betheiligten Ge= ſſen vorgenommen werden und der Kenntniß und Theilnahme derſelben tzogen bleiben.

So liegt es in der That nicht blos tief in der Natur eines wahren tlichen und politiſchen vaterländiſchen Gemeinweſens, in der Natur des wahren freien Staats und eines wahren Staatsbürgerrechts: ſo gt es auch in der Geſchichte und Anerkennung aller wahrhaft freien lker, der Griechen, der Römer, unſerer deutſchen Vorfahren, der Eng= nder und aller neueren freien Völker. Bei den Griechen und Römern nd den alten Germanen wurde alles Geſetzgeben, Regieren und Richten llkommen öffentlich vorgenommen, meiſt ſogar unter freiem Himmel, uf freien Plätzen und Märkten. Bei den Engländern geht, einige Vor= ereitungsgeſchäfte ausgenommen, auch Alles öffentlich vor ſich. Nur die noch laufende diplomatiſche Verhandlung, die übrigens bei den Alten eben= falls in der Volksverſammlung inſtruirt und abgemacht wurde, iſt in England theilweiſe und **vorübergehend** geheim, muß aber ebenfalls o bald wie möglich und jedenfalls nach beendigter Unterhandlung zur öf= entlichen Kenntnißnahme und Beurtheilung vorgelegt werden.

Nach dem Bisherigen beſteht alſo die **vollſtändige Oeffent= lichkeit** im Politiſchen darin, daß **alle Staatsangelegenhei= ten als dem ganzen Staate und allen ſeinen Bürgern gemeinſchaftlich angeſehen, mithin durch möglichſte Zu= laſſung ihres Zuſehens und Zuhörens, durch öffentliche Darlegung und durch die Freiheit aller Organe der öf= fentlichen Meinung allgemein bekannt gemacht, und ſo weit dieſes ausnahmsweiſe und vorübergehend unmög= lich iſt, doch nie dauernd der öffentlichen Kenntnißnahme entzogen werden.**

Die **Oeffentlichkeit iſt dem Gegenſtande nach** eine drei=

fache, weil alle Thätigkeit für das Gemeinweſen ſelbſt eine dreifache iſt: 1) die der Geſetzgebung, 2) die der Regierung und 3) die der Juſtizverwaltung. Der Art der Bekanntmachung nach hat die Oeffentlichkeit nicht ſowohl drei ſelbſtſtändige, vollkommene Hauptarten, als vielmehr drei verſchiedene Beſtandtheile. Es beſteht nämlich 1) die wichtigſte und vollſtändigſte Oeffentlichkeit in der öffentlichen Vornahme der Verhandlung vor den Ohren und Augen des ganzen Volks, ſo weit die Natur der Sache deſſen unmittelbares Zuſehen und Zuhören geſtattet. 2) Eine zweite, freilich wichtige, aber ſchon ihrer Natur nach viel unvollkommnere und unſicherere Oeffentlichkeit findet Statt durch möglichſt vollſtändige, officielle, gedruckte Bekanntmachung der Protocolle und Actenſtücke. (S. oben „Acten" und Bd. IX, S. 25 ff. und S. 41 ff.) 3) Die dritte findet Statt durch die vollkommene Freiheit der Privatmittheilung der Verhandlungen und Actenſtücke vermittelſt aller nachher anzugebenden Organe freier Mittheilung. Insbeſondere muß es auch den Theilnehmern an öffentlichen Verhandlungen, den Ständemitgliedern, Beamten u. ſ. w. erlaubt ſein, wahre Mittheilungen über öffentliche Dinge zu machen. Der Regel nach ſind dieſelben, als öffentliche oder gemeinſchaftliche oder alle Bürger angehende Angelegenheiten, durchaus nicht als Geheimniß zu betrachten. Es iſt eine bedauernswürdige Krankheit oder ein trauriges Symptom eines kranken Zuſtandes und böſen Gewiſſens und einer Benutzung des Oeffentlichen für Privatzwecke, wenn allen Beamten über alle Amtsangelegenheiten mündliche und gedruckte Mittheilungen verboten, als Verbrechen des verletzten Amtsgeheimniſſes bei Strafe verboten ſind, wenn zuletzt ſelbſt, auf früher unerhörte Weiſe, den Advocaten und Parteien Mittheilungen der Acten verſagt und verboten, ja die Bürger eingekerkert und verurtheilt werden, ohne daß die Mitbürger, die dieſes ſämmtlich höchſt nahe angeht, Hergang und Gründe vollſtändig erfahren! Nur ausnahmsweiſe und vorübergehend kann ausdrückliche Beſtimmung oder die klar erkennbare Natur der Sache den Beamten einzelne öffentliche Angelegenheiten zum Dienſtgeheimniſſe machen.

Keine der drei Arten oder Beſtandtheile der Oeffentlichkeit aber iſt vollſtändig, ja nicht einmal ſicher ohne die andere. Erſt in ihrer gegenſeitigen Ergänzung, Controle und Wechſelwirkung beſteht die wahre, zuverläſſige Oeffentlichkeit. Erſt ſo beſeitigen ſich die irrigen und falſchen Mittheilungen auf dem einen Wege durch die Mittheilungen auf dem anderen. Ja, bei dem lebendigen Ineinandergreifen aller Theile des Staatslebens fordert die vollſtändige und ſichere Oeffentlichkeit und Kenntnißnahme von den gemeinſchaftlichen Dingen, daß auch dem Gegenſtande nach alle Theile des öffentlichen Lebens, der Geſetzgebung, der Regierung, des Richtens, wirklich auf die angegebene Weiſe öffentlich werden. So iſt es in England, dort kann deshalb auch jeder Bürger, wenn er will, ſich zuverläſſige, genügende Kenntniß aller gemeinſchaftlichen Angelegenheiten ſeines Vaterlandes verſchaffen. Alles Andere — das bloſe Mittheilen von Reſultaten,

Urtheilen und Entſcheidungsgründen, vollends cenſirte und unvollſtändig und einſeitig zuſammengeſtellte öffentliche Mittheilungen, Zulaſſungen nur der unmittelbaren Parteien zu den Verhandlungen, oder des Publicums nur zu der Schlußverhandlung, ja, jede der drei zuvorgenannten Hauptarten öffentlicher Bekanntmachung für ſich allein — alles dieſes mag noch beſſer ſein, als eine völlig kimmeriſche Nacht der öffentlichen Angelegenheiten und Verhandlungen: aber den Namen wahrer Oeffentlichkeit verdient es nicht, verdienen am Wenigſten die erſtgenannten dürftigen und unſicheren Fragmente. Nur die in despotiſchen Zuſtänden officiöſe und ſchmeichleriſche Täuſchung oder Lüge kann ihnen denſelben geben. Nur die Vereinigung der Oeffentlichkeit aller Gegenſtände und aller Arten und Organe ihrer Veröffentlichung verdient den Namen der wahren, vollſtändigen Oeffentlichkeit.

III. Fortſetzung. — 2) Die öffentliche Meinung und ihre Freiheit. Nach dem Bisherigen wird ſich leichter der ſtaatsrechtliche Begriff der öffentlichen Meinung ergeben. Sie iſt die Tochter, iſt die herrlichſte Frucht der Oeffentlichkeit. Sie beſteht in der öffentlichen oder allgemein erkennbaren Anſicht, Ueberzeugung und Abſicht der Staatsgeſellſchaft oder der Nation über ihre gemeinſchaftlichen oder öffentlichen Verhältniſſe, Rechte und Pflichten, Bedürfniſſe und Intereſſen. Ihre Freiheit beſteht in dem Rechte, dieſe Meinung auf allen an ſich rechtlichen Wegen ausſprechen und vernehmen zu dürfen. So fern ein völkerrechtlicher Verein mehrerer Nationen und gemeinſchaftliche Intereſſen derſelben beſtehen, gibt es auch eine öffentliche Meinung der Völker über dieſe ihnen gemeinſchaftlichen Intereſſen.

So aufgefaßt erſcheint uns denn auch die öffentliche Meinung keineswegs mehr als ein ſo ganz neuer Gegenſtand der juriſtiſchen und politiſchen Theorieen, wie man es gewöhnlich darſtellen will. Nein, dieſer öffentlichen Meinung und ihren Grundſätzen begegnen wir, nur unter anderem Namen, auf jedem Blatte der Geſetze, der Geſchichte und der juriſtiſchen und politiſchen Theorieen des claſſiſchen Alterthums, auf jeder Seite namentlich unſeres römiſchen Corpus juris. Sie wird dort bezeichnet: als consensus populi und consensus gentium, als consensus expressus oder tacitus, oder wie die lex 32 de legibus ſich ausdrückt: als diejenige voluntas populi, vel suffragio vel rebus ipsis et factis declarata, worauf jegliches Recht des Volks beruhe. Dieſelbe Stelle gebraucht auch die Worte judicium populi für dieſelbe Sache oder als Bezeichnung der Volksmeinung und Abſicht *). Damit in Verbindung ſtehende andere

*) Die Worte des Geſetzes ſind: Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur. Et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum. Nam cum ipsae leges nulla alia causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes. Nam quod interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis! Quare rectissime etiam illud re-

Stellen bezeichnen entweder die durch Sitten (mores) und Gewohnheiten ausgeſprochene Volksübereinſtimmung (tacita conventio civium oder consensus utentium) eben ſo als Quelle des Rechts des Volks und als Geſetz für ſein gemeinſchaftliches Leben, als communis reipublicae sponsio, wie ſie auch für die Berührungen verſchiedener Völker und ihrer Glieder die durch Sitten und Gebräuche, durch ſtillſchweigende gegenſeitige Völkerübereinſtimmung und Uebereinkunft anerkannten vernünftigen Grundſätze als das allgemeine Natur- und Völkerrecht anerkennen *). Die gleiche Grundidee ſpricht ſich in Cicero's Worten aus: „Mens et animus et consilium et sententia civitatis posita est in legibus;" oder auch in dem ſchönen Namen der altlüttichiſchen Geſetze: „Sens du pays." Selbſt der weitere Begriff eines Conſenſes aller geſitteten Völker oder des menſchlichen Geſchlechts in dem Glauben an göttliche Weltregierung, welchen Cicero als Beweisgrund für die letztere annimmt, gehört noch der Grundidee der öffentlichen Meinung, als einer Norm für die gemeinſchaftlichen Verhältniſſe, an.

In der That aber, liegt es denn nicht eben ſo tief in der Natur der Sache, wie in der Geſchichte und in der Anerkennung aller freien Völker der Erde, und insbeſondere der Griechen und Römer, unſerer deutſchen Vorfahren, wie der freien Engländer und aller heutigen freien Repräſentativverfaſſungen, daß wirklich jene im dreifachen Sinne öffentlichen Angelegenheiten (ſ. II.) auch noch in einer vierten Beziehung öffentlich oder gemeinſchaftlich werden? Die dem Gemeinweſen, die allen Gliedern angehörigen und nicht-geheimen Angelegenheiten müſſen auch ihrer Quelle und Geltung nach öffentlich werden. Sie müſſen nach der öffentlichen oder erkennbaren gemeinſchaftlichen Meinung oder Ueberzeugung, ſie müſſen nach der Anſicht und Abſicht der Glieder des Gemeinweſens, durch ihren ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden, unmittelbaren oder mittelbaren Conſens, ſie müſſen durch die freie, öffentliche Meinung der Geſammtheit beſtimmt werden. Dieſes erſt vollendet die Oeffentlichkeit. In dieſem Sinne nun machten die Alten jenen consensus omnium, den lebendigen Geſammtwillen (den consensus populi und populorum), zur Grundlage und Quelle aller gültigen gemeinſchaftlichen Normen und Rechte. Die Nachweiſung der folgerichtigen Durchführung dieſes Grundgedankens im ganzen römiſchen Rechte bildet den eigentlichen Gegenſtand und Zweck aller Einleitungstitel nach den Juſtinianiſchen Inſtitutionen und Pandekten, der zwei erſten in jenen, der vier erſten in dieſen. Als freien gemeinſchaftlichen Conſens und Vertrag (communis reipublicae sponsio, συνθήκη κοινή), ſo definiren ſie die Lex, und ausführlich weiſen ſie nach, wie alle andere Rechtsnormen, welche wie eine Lex und in vicem legis juri-

ceptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.

*) §. 1, 2, 9, 11 de jure naturali L. 2, 33, 35 de legib.

ſtiſche Gültigkeit haben ſollen, Naturrecht, Gewohnheitsrecht, Senatusconſulta, prätoriſche Edicte, kaiſerliche Conſtitutionen, dieſe Gültigkeit nur erhalten durch den gemeinſchaftlichen freien Conſens und Vertrag (indem es die Sache der freien Geſetzgebung ſei: „voluntates hominum audire, non jubere“ und weil, „quod omnes similiter tangit, ab omnibus debet comprobari“). Auf das Nachdrücklichſte ſtimmen hiermit nicht nur die *altdeutſchen*, ſondern auch die *kanoniſchen* Geſetze überein *), ſo wie ſich auch in den ganzen Lebensverhältniſſen jener freien Völker überall die freie öffentliche Meinung geltend macht **). Und völlig in demſelben Sinne nun ſagen und fordern alle neuere freie Völker, daß der Repräſentativſtaat der Staat der öffentlichen Meinung, daß die öffentliche Meinung oder die vox populi die Königin der Könige ſei. Ganz ſo forderte dieſes im Zuſammenhange mit den zuvor angeführten Stellen ſelbſt wörtlich auch ſchon die lex 2 de legibus, indem ſie das von dem Conſenſe des Volks ausgehende, ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannte gemeinſchaftliche Geſetz „die Königin aller möglichen geſellſchaftlichen Angelegenheiten“ nennt.

Indeſſen dieſe Grundſätze werden vielfache Bedenken und Gefahren zu erregen ſcheinen. Aber eben dieſelben römiſchen Stellen, ſo wie auch die kanoniſchen, beſeitigen ganz vortrefflich gleich von vorn herein und unmittelbar einige einſeitige flache Auffaſſungen von der öffentlichen Meinung und dem Volksconſenſe, wie ſie ſich in rohen Volksſouveränetätstheorieen und oberflächlichen Tagesmeinungen finden.

Es iſt nämlich die Anſicht zu verbannen, als ſeien unter jenem Volksconſenſe und der öffentlichen Meinung der Völker etwa grund- und bodenloſe, hin- und herſchwankende oberflächliche Anſichten, Meinungen und *rein willkürliche* Mehrheitsbeſchlüſſe zu verſtehen.

---

*) S. hierüber überhaupt die zahlreichen Beweiſe in meinem „*Syſtem*“ Bd. I, S. 153, 166, verbunden mit den Artikeln „*Chriſtenthum*“ und „*Grundvertrag*“ im Staatslexikon.

**) Ein geiſtreicher Schriftſteller, *Biörnſtjerna*, „*das britiſche Reich in Oſtindien*“ (aus dem Schwediſchen überſetzt, Stockholm, 1839) S. 256 macht darauf aufmerkſam, wie die alten Völker, auch noch abgeſehen von ihrer volksmäßigen Geſetzgebung, Regierung und Beamtenwahl, die vollkommenſte Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit handhabten. Er ſagt: „In den Theatern der alten Völker drückte das Volk ſein Wohlgefallen oder ſein Mißfallen aus gegen Patricier, Conſuln, Prätoren, Aedilen und andere öffentliche Perſonen, welche ſich daſelbſt zeigten oder in den dort gegebenen Komödieen bezeichnet wurden. (So wurde *Sokrates* ſelbſt ſpöttiſcher Weiſe von *Ariſtophanes* auf Athens Theatern dargeſtellt, weshalb er doch nicht weniger berühmt in der Nachwelt lebt.) Dieſen freien Aeußerungen der Opinion unterwarfen ſich Griechenlands und Roms größte Männer, Imperatoren und Triumphatoren: wie können die Staatsmänner unſerer Zeit hoffen, derſelben zu entgehen? Roms und Griechenlands Zeitungsweſen war alſo in den Theatern und im Circus — — dieſes beweiſ't, daß das Recht der freien Aeußerung nicht blos eine neu erdachte Prätenſion, ſondern ein von Alters her geſchichtlich gewordenes Recht iſt, *welches gleich aller anderen geſetzlichen Freiheit auf claſſiſchem Boden ruhet.*“

Nein, die angeführten Stellen des claſſiſchen römiſchen Rechts, indem ſie ſo gänzlich alle gültige Beſtimmungen über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten von der Volksmeinung abhängig machen, ſprechen doch von einem vernünftigen Conſenſe freier geſitteter Völker (qui legibus et moribus reguntur) und die des kanoniſchen Rechts von ſolchem Conſenſe chriſtlicher Völker. Und dieſelben Stellen, welche, wie z. B. §. 1, 2 und 11 de jure nat. und L. 2 und 32 de legib., wiederholt und energiſch alles Geſetz und alles Recht und ſelbſt das Naturrecht ausdrücklich aus der Volksanerkennung oder dem Volksconſenſe ableiten und ſie als Uebereinkunft und Vertrag des einzelnen Volks oder auch der geſitteten Völker bezeichnen, welche ſelbſt vom Naturrechte ſagen: dieſe Völker hätten es conſtituirt (constituerunt) oder auch durch den ſtillſchweigenden Vertrag der Gewohnheiten und Sitten anerkannt und eingeführt — dieſelben Stellen und Sätze nennen doch auch zugleich dieſe Geſetze und Rechtsnormen als aus der Vernunft (naturalis ratio) oder von der Gottheit und Vorſehung ſtammend, als von dieſen gegeben. Ja, ſie erkennen ewig unzerſtörbare, unveräußerliche Naturrechte an (jura semper firma atque immutabilia). Und eben ſo thut es das kanoniſche Recht. Indem dieſes zwar ausdrücklich alles Recht von der Zuſtimmung abhängig macht, ſogar die Gültigkeit der Concilienbeſchlüſſe und päpſtlicher Decrete als von der Aufnahme der chriſtlichen Kirchengeſellſchaften abhängig erklärt, wollte es dennoch gewiß nicht einem ganz willkürlichen Belieben des Volks zugeſtehen, weſentliche chriſtliche Grundſätze zu verletzen. Haben denn nun wohl hier dieſe Geſetze, haben vor Allem jene claſſiſchen römiſchen Meiſter unvereinbaren Widerſinn ausgeſprochen und das eine Mal geſagt: die gültige Quelle der Geſetze und des Rechts ſei die Willkür, das andere Mal: dieſelbe beſtehe in der reinen Vernunft?

So freilich muß es ihnen unſere einſeitige rein philoſophiſche und eben ſo eine einſeitige rein hiſtoriſche oder rein poſitive Juriſtenſchule aufbürden *). Aber alle jene Stellen ſind, nach einer jene Einſeitigkeiten ausſchließenden einfachen Grundanſicht gar wohl mit einander zu vereinigen. Freie, vernünftige, geſittete, chriſtliche Völker vereinigen in ihrem geſunden Leben auch hier dasjenige harmoniſch, was die einſeitige Theorie aus einander reißt und entgegenſtellt. Sie ſollen und werden — und dieſes iſt die juriſtiſche Vorausannahme oder Präſumtion jener Geſetze derſelben — ſie ſollen

---

*) Die eine ſchöpft ihr juriſtiſches Naturrecht blos aus der reinen Vernunft und ſetzt es über alles poſitive Recht, das nicht aus ihm ſtammt, die andere erkennt gar kein juriſtiſch gültiges Vernunft- oder Naturrecht an. Thibaut definirte ſelbſt noch in demſelben Paragraphen (Pandekten, 6. Ausgabe §. 8) das Naturrecht als dasjenige, welches „blos durch die Vernunft“ und poſitives Recht, welches „durch Willkür“ ſeine verbindliche Kraft erhalten habe.

und werden in Beziehung auf ihr gemeinſchaftliches Leben in den feierlichen Momenten, in welchen ſie nach ihren Eiden über daſſelbe beſtimmen, gewiß nicht im ſchreienden Widerſpruche mit deſſen weſentlichen Grundlagen und Grundſätzen, im Widerſpruche mit ihren Bürger- und Verfaſſungseiden, alſo im Widerſpruche mit ihrem Gewiſſen und mit ſich ſelbſt oder mit ihrem beſonderen, wie mit ihrem gemeinſchaftlichen Leben, das jenen Grundlagen und Grundſätzen Widerſprechende wollen und beſchließen. Harmonie iſt ja das erſte Bedürfniß und Grundgeſetz auch für das Völkerleben. Vielmehr werden ſie alſo, ſo weit ſie können und vermögen, das jenen Grundlagen, das den göttlichen und vernünftigen Grundgeſetzen ihres Lebens Entſprechende und Vernünftige in ihren freien Conſens oder in ihre öffentliche Meinung aufnehmen und es durch dieſe nur juriſtiſch oder allgemein erkennbar, äußerlich rechtsgültig und im Leben praktiſch machen wollen. Wenn ſie nun aber dieſes, ſo weit ſie können und vermögen, thun, welches individuelle, ſubjective Meinen und Belieben eines einzelnen menſchlichen Individuums, welches ja doch wahrlich hier noch leichter irren kann, als die Geſammtheit in ihrem eigenen Lebensgebiete, darf man hier mehr thun, als auch durch ſeine Stimme und Weisheit zur richtigen Geſammtüberzeugung mitwirken? Welches darf ſich wohl über die Geſammtheit, über ihre Vernunft, über ihre verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe ſtellen wollen und ihr ſeine vielleicht irrigen, jedenfalls von jenen nicht anerkannten beſonderen Meinungen aufzwingen wollen?

Hierdurch iſt alſo die eine Seite roher Volksſouveränetätstheorieen beſeitigt, welche, ſo wie die der Jacobiner und vollends die der neueren franzöſiſchen Materialiſten, den Volksconſens oder die öffentliche Meinung mit Volkswillkür verwechſeln und ſie nicht an ſittlich vernünftige naturrechtliche und unabänderliche Rechtsgrundſätze binden *). Sie iſt eben ſo als verwerflich anerkannt, wie das tyranniſche Unterdrücken der Geſammtvernunft durch den unbewährten individuellen Einzelwillen. Es iſt aber hiermit zugleich die Widerlegung einer zweiten Verirrung dieſer Theorieen gegeben. Auch Rouſſeau hielt nämlich eine republicaniſche, ja eine unbedingt und unmittelbar demokratiſche Volksverſammlung und ihre rechtlich unbeſchränkten Stimmenmehrheitsbeſchlüſſe als abſolut nothwendig zur Durchführung des Syſtems des Volksconſenſes und der öffentlichen Meinung. Hierbei liegt ein doppelter Irrthum zu Grunde. Für's Erſte muß nach dem ſo eben Ausgeführten die Stimmenmehrheit ſtets jene Grundlagen und höchſten Grundſätze anerkennen, ſich ſo dem wahren, bleibenden Geſammtwillen unterordnen. Sodann aber können der Volksconſens und die öffentliche Meinung, eben ſo gut wie ſie andere religiöſe und ſittlich vernünftige, dem Geſammtwohle weſentliche oder politiſch heilſame und grundvertragsmäßige Grundſätze und Bedingungen in ſich

*) S. auch oben Bd. VII, S. 245 ff.

aufnehmen, möglicher Weiſe auch mit der öffentlichen Meinung der Römer die Auctorität eines ariſtokratiſchen Senats, und mit den Engländern eine ariſtokratiſche erbliche Pairie und Monarchie und eine blos repräſentative Volksverſammlung als heilſam anerkennen. Eben ſo können ſie auch insbeſondere des Königs religiöſe Salbung und Weihe und ſein „von Gottes Gnaden" in ſich aufnehmen, ſo weit nur dieſelben ſich nicht, ſo wie bei den unglücklichen Stuarts, dem Volksconſenſe und der öffentlichen Meinung ſelbſt feindlich und unterdrückend entgegenſetzen, ſondern ſich, ſo wie nach dem ächten germaniſchen und dem kanoniſchen Staatsrechte, friedlich mit denſelben vereinigen *). Weit entfernt alſo, mit einer rechtlichen monarchiſchen Verfaſſung in unvereinbarem Widerſpruche zu ſein, ſind vielmehr der freie Conſens des Volks und die freie öffentliche Meinung ihre breiteſte Grundlage, ihre feſteſte Stütze. Nur despotiſche Verachtung, Unterdrückung und Mißhandlung des Volks und ſeiner öffentlichen Meinung, nur dieſe auch dem Throne und den Fürſtenhäuſern verderblichſten Erſcheinungen werden von ihr verhindert oder bekämpft.

Ganz auf gleiche Weiſe verhält es ſich überhaupt mit der ganzen höheren religiöſen, ſittlichen und lebendigen Staatsanſicht. Daß Viele dieſe Anſichten, daß Viele die religiös oder ſittlich nothwendige und ſelbſt durch natürliche Geſetze und Triebe geforderte lebendige höhere Vereinigung und Staatseinheit, ein höheres, lebendiges Geſammtleben des Staats mit der vollen Freiheit des Conſenſes der öffentlichen Meinung der Nation unvereinbarlich halten, dieſes beruht abermals auf einem doppelten Irrthume.

Der erſte, der gewöhnliche Irrthum in den religiöſen und in den moraliſchen und naturphiloſophiſchen Staatstheorieen beſteht darin, daß man aus einſeitiger Auffaſſung der Einheit die für den würdigen, ſittlichen freien Menſchenſtaat eben ſo weſentliche Freiheit und freie Perſönlichkeit der Staatsglieder aufgibt, daß man über den Inhalt die Form vergißt, nämlich die juriſtiſche Freiheitsform jenes freien Conſenſes, welche neben den materiellen, religiöſen, ſittlichen oder natürlichen Beſtimmungsgründen zur Theilnahme an der Staatseinheit und an dem Staatsleben ebenfalls unentbehrlich iſt. Dieſes aber iſt gar nicht minder verwerflich, als die entgegengeſetzte Einſeitigkeit Rouſſeau'ſcher und Kant'ſcher Naturrechts- und Staatstheorie. Die Philoſophie des Alterthums und die freien Völker im Leben dagegen ließen ſich jenes einſeitige Zerreißen moderner Schultheorieen nimmermehr zu Schulden kommen. Sie vereinigten auch hier ſtets die beiden Hauptſeiten des ganzen Lebens — Seele und Leib — vollſtändig mit einander **). Dieſes liegt z. B. ſchon in dem Satze der Ariſtoteliſchen Lehre, daß nur da ein wahrer Staat ſei, wo Alle theils regiert werden, theils mitregieren; völlig

*) Oben Bd. IV, S. 317 ff., 323, 349, 359, 363, 367.

**) S. darüber: C. Th. Welcker, „Syſtem" Bd. I, S. 49 und 104 ff.

ar aber in ſeiner ganzen Staatstheorie *). Der wahre lebendige ſammtwille des Staats iſt eben ſo wenig blos Form, oder blos die mme oder die Mehrheit getrennter Einzelwillen, als er denkbar iſt ne die freie Mitwirkung der Staatsglieder. Er iſt das lebendige roduct ihrer innigen Verbindung und Wechſelwirkung unter ein= nder und mit der lebendigen höchſten Grundidee und r vereinigenden Grundkraft des Staats.

Der zweite Irrthum beſteht auch hier darin, daß man den nſens und die öffentliche Meinung für leer und rein willkürlich hält, ß man überſieht, daß ſie mit Freiheit einen gegebenen ſittlichen In= lt in der Form des Conſenſes aufnehmen und feſthalten könne. ch hier aber wird gerade durch dieſe freie Aufnahme von Seiten er freien Bürger der Nation die höhere ſittliche Idee und Einheit ſt wahrhaft lebendig verklärt und befeſtigt.

Aus dem Bisherigen ergibt ſich nun, daß die wahre öffentliche Meiung eines Volks durchaus nicht in den augenblicklichen und ſchwankenden, elleicht durch vorübergehende Leidenſchaft beſtimmten einſeitigen und fälligen Einfällen, Aufwallungen, Anſichten, Meinungen und Meinungs= ßerungen zu ſuchen und zu finden iſt. Auch die wahre Meinung er Abſicht des einzelnen Mannes findet man ja ſo nicht. Die ahre öffentliche Meinung iſt vielmehr das dem wahren Sein und eſen, dem Endzwecke und höchſten Geſetze des ganzen hitoriſchen und politiſchen Volkslebens entſprechende öfentliche oder gemeinſame Bewußtſein, Gewiſſen und ollen und die dadurch beſtimmte und damit zuſammenimmende Anſicht und Abſicht (Conſenſus) des Volks in eziehung auf ſeine öffentlichen Angelegenheiten.

Um ſie daher richtig zu erkennen, auszulegen und zu würdigen, oder ür die Theorie und Kritik der wahren öffentlichen Meinung eines olks, im Gegenſatze jener vorübergehenden zufälligen Aeußerungen, muß an die wahren Grundlagen des Lebens oder der ganzen ultur und die dadurch beſtimmten weſentlichſten Aufgaben und Geſetze nes Lebens aufſuchen. Dieſen muß und wird darum wirklich ſeine ahre und geſunde öffentliche Meinung entſprechen, weil das dringendſte edürfniß und das Geſetz jedes Lebens die Bedingung aller wahren efriedigung für daſſelbe, die Harmonie und Conſequenz iſt. Nur ſo, was mit jenen Grundlagen, Aufgaben und Geſetzen übereinſtimmend, ch den beſonderen Zeit= und Bildungsverhältniſſen angewendet und aus= bildet, die öffentlichen Aeußerungen enthalten, nur dieſes wird ſich mit cherheit als die wahre öffentliche Meinung des Volks erkennen laſſen. elbſt wenn auch aus Bedürfniß der friedlichen Ordnung jenen Grund= en widerſprechende, formell verfaſſungsmäßige öffentliche Maßregeln und hrheitsbeſchlüſſe, ſo lange ſie beſtehen, formell gelten müſſen, ſo er= einen ſie doch nur als vorübergehende Ausnahmen von der wahren,

*) A. a. O. S. 52—61.

bleibenden öffentlichen Meinung, für welche neben ſolchen erwieſenen *Ausnahmsfällen* und bei allen *zweifelhaften* Aeußerungen der öffentlichen Volksſtimme ſtets die rechtliche Vermuthung ſtreitet.

Die wahren Grundlagen des höheren oder des Culturlebens unſeres heutigen deutſchen Volkes beſtehen nun nach früheren Ausführungen in den *weſentlichen praktiſchen Grundideen des Chriſtenthums, in den beſſeren, bewährteren, mit den chriſtlichen und nationalen Grundgeſetzen vereinbarlichen claſſiſch alterthümlichen Rechts- und Staatsgrundſätzen* und endlich in der harmoniſchen Vereinigung und ſelbſtſtändigen nationalen Geſtaltung beider durch die *weſentlichen ächt deutſchen Rechts- und Freiheitsgrundſätze* *). Dieſes ſind entſchieden die tiefſten Grundlagen unſeres ganzen höheren Cultur- und Volkslebens, unſeres Lebensbewußtſeins und öffentlichen Gewiſſens, unſerer Volksſitten und Einrichtungen, unſerer Volksgefühle und Volksmeinungen. Die dieſen Grundlagen entſprechenden, durch den harmoniſchen Lebenstrieb immer auf's Neue hervorgerufenen und zeitgemäß ausgebildeten Ueberzeugungen des freien Volks, des für ſein Gemeinweſen geiſtig lebendigen Theils deſſelben, dieſe bilden die *wahre Geſammtvernunft deſſelben*. Sie bilden die zuletzt ſtets unwiderſtehliche geiſtige Macht und Herrſcherin in demſelben. Und da jene Grundlagen, da die europäiſche Cultur und Entwickelung allen chriſtlichen, vollends allen chriſtlich-germaniſchen Völkern gemeinſchaftlich ſind, ſo bilden ſie auch die Grundlagen einer ihnen gemeinſchaftlichen, *einer europäiſchen öffentlichen Meinung*, einer öffentlichen Meinung der geſitteten Welt. Durch dieſe werden die völkerrechtlichen Verhältniſſe beſtimmt und mit den ſtaatsrechtlichen in Verbindung gebracht. Und beſonders wird die öffentliche Meinung jedes einzelnen Volks durch die der anderen freien geſitteten Völker bekräftigt und, wenn ſie einſchlafen oder ſich verirren will, ſtets neu zu den gemeinſchaftlichen Grundlagen zurückgeführt. Zunächſt alſo die dieſen Grundlagen, dieſer Geſammtvernunft entſprechenden, durch einigermaßen beſonnene und beharrliche Meinungsäußerungen gemachten Anwendungen dieſer Grundüberzeugungen auf die wichtigeren beſonderen Angelegenheiten des Volks und der Zeit, *dieſe bilden deſſen wahre öffentliche Meinung über dieſe Angelegenheiten*, ſo fern nur dieſelben durch wahre, *vollſtändige Oeffentlichkeit* ihm bekannt waren, und ſo fern ſeine Meinungsäußerung *völlig frei*, nicht durch Unterdrückung und Betrug verſtümmelt und verfälſcht iſt.

Die beiden zuletzt angegebenen Forderungen bilden nun neben jener *erſten* Bedingung für die Erkenntniß einer wahren öffentlichen Meinung (daß ſie nämlich den Lebensgrundlagen entſpreche) die *zweite* und *dritte* Bedingung.

---

*) Ausführung und Beweisführung, ſo wie Darlegung der inneren Einheit der menſchlichen Cultur und ihres Entwickelungsganges, oben Bd. III, S. 457 ff. IV, S. 280 ff., 324, 384, beſonders aber S. 335—337.

Das, worüber das Volk richtig urtheilen ſoll, muß es richtig ſehen und kennen. Wenn die öffentlichen Angelegenheiten in Geheimniß gehüllt, wenn ſogar darüber, weil ſie dieſes ſind, ſo, wie in allen Ländern mit geheimer Geſetzgebung, Regierung und Proceßführung, täglich abſichtlich und unabſichtlich einſeitige und falſche Nachrichten verbreitet ſind, dann muß das Volk in Beziehung auf ſie natürlich irrige Anſichten, Wünſche und Meinungen äußern. Nach dem Obigen aber (ſ. II.) bedarf es, wegen des organiſchen Zuſammenhangs und Wechſelwirkens ſowohl aller Theile des Gemeinweſens im Leben, wie ihres Verſtändniſſes in der Erkenntniß, zum richtigen Verſtehen und Beurtheilen jener vollſtändigen Oeffentlichkeit aller Beſtandtheile des öffentlichen Lebens und aller Arten ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Um die wahren Anſichten und Abſichten des Volks über ſeine öffentlichen Angelegenheiten richtig zu erkennen, muß es ferner auch die Möglichkeit oder die Freiheit haben, ſie wahr und vollſtändig auszuſprechen. Wenn nun bei einem Volke dieſes nicht der Fall iſt, wenn man, wie es vor Allem die Cenſur thut, demſelben zum größten Theile in Beziehung gerade auf die wichtigſten und noch nicht definitiv entſchiedenen Puncte die Möglichkeit der Aeußerung der wahren Anſichten und Abſichten unterdrückt und dagegen tauſendfältige lügneriſche, ſchmeichleriſche Aeußerungen durch Furcht, Beſtechung und Schwäche veranlaßt, ſo iſt die wahre öffentliche Meinung nicht leicht richtig und vollſtändig zu erkennen. Bei dem Volke iſt es an ſich ſchon ſchwierig, möglichſt vollſtändig alle ſeine am Gemeinweſen Antheil nehmenden Mitglieder zur allgemein verſtändlichen Sprache zu bringen und ſie alle zu vernehmen. Und doch bildet die wahre öffentliche Meinung eines Volks über ſein Gemeinweſen ſich nur durch eine möglichſt vollſtändige freie organiſche Wechſelwirkung ſeiner Glieder. Es muß mithin eben ſo, wie rückſichtlich der Oeffentlichkeit aller Staatsangelegenheiten, ſo auch rückſichtlich der Meinungsfreiheit aller Bürger die möglichſt organiſche Vollſtändigkeit Statt finden. Es muß vollſtändige Freiheit der Mittheilung und Meinungsäußerung für und durch alle dazu taugliche Organe beſtehen.

Dieſe Organe ſind nun: 1) die mündliche Mittheilung der Einzelnen zu Einzelnen; 2) die mündliche Rede in freien Verſammlungen und Aſſociationen (ſ. den Artikel „Aſſociation"); 3) die freie ſchriftliche Mittheilung, insbeſondere auch 4) durch möglichſt erleichterte, ſichere und wohlfeile Correſpondenz und Poſtverbindung; 5) der freie möglichſt erleichterte buchhändleriſche Verkehr; 6) das freie Petitionsrecht für alle Bürger (ſ. den Artikel „Petitionsrecht"); 7) freie Sprache in möglichſt freier und wohlorganiſirter Verfaſſung, in freien Gemeinde-, Provinz-, land- und reichsſtändiſchen Verſammlungen. Durch dieſe erhält dann für jeden beſonderen Kreis des geſellſchaftlichen Lebens die öffentliche Meinung einen beſonderen poſitiven Ausdruck. Jeder Kreis wirkt aber wieder organiſch auf den anderen, wie dieſer auf ihn ein, ſo wie überhaupt in der wohlorganiſirten Verfaſſung eine angemeſſene Wechſel-

wirkung aller Organe Statt findet. Hierdurch erhält alſo die öffentliche Meinung eine wahre heilſame Organiſation. Zu den bisherigen Organen aber gehört noch 8) als ſie alle ergänzend und ſie für die allgemeinſte Prüfung, Berichtigung und Verbreitung der Wahrheiten und Ueberzeugungen benutzend, die Preßfreiheit, vor Allem aber die politiſche Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugſchriften. Dieſe letztere iſt nämlich darum weitaus die wichtigſte, weil ſie gerade möglichſt für Alle und gerade über alle gemeinſchaftliche Angelegenheiten das leichteſte und beſte Organ der Mittheilung, wie der Vernehmung bildet, weil ſie ein ſolches Organ bildet, ehe über dieſe Angelegenheiten endgültig beſchloſſen wurde, weil ſie alſo noch auf ihre der Wahrheit und öffentlichen Meinung entſprechende Beſtimmung einwirken kann, und weil gerade bei ihr endlich der Natur der Sache nach jede Cenſur am Allermeiſten die Weſenheit unterdrückend und lügneriſch verfälſchend und täuſchend wirkt. Endlich aber iſt als Schlußſtein des ganzen Gebäudes, als die Garantie für alle bisherige Organe und ihre möglichſte Treue, auch noch 9) neben ſonſt öffentlichen und unabhängigen Gerichten Mitſprache des Volks durch die Jury, wenigſtens in Straſſachen, unerlaßlich. Theils wird nur durch ſolche feierliche Mitſprache in der richterlichen Anwendung gerade der wichtigſten Volksgeſetze eine vollſtändige verſtändige Volksüberzeugung ausgebildet und ausgeſprochen; theils aber — und deshalb fordert in einer ſpäter anzuführenden Stelle der kalt verſtändige, tiefblickende Hume vorzüglich die Schwurgerichte — iſt es für eine wahre und freie Sprache der öffentlichen Meinung die allgemeine Grundbedingung, daß die Sprechenden gegenüber der Gewalt auch ſicher ſeien. Sie müſſen weder im Allgemeinen abhängige, furchtſame Werkzeuge der Macht, noch auch wegen der vielleicht augenblicklich unangenehmen Meinungsäußerung und geſetzlichen Freiheitsbeſtrebung gefährdet ſein. Dieſes aber, ſo wie überhaupt die Sicherung vor langen, grauſamen und willkürlichen Kerkertorturen und Kerkermorden, hat, wie der Artikel „Jury“ beweiſ't, noch nie eine andere Criminalgerichtseinrichtung irgend auf die Dauer geleiſtet, noch wird ſie es je leiſten können. Nach allem Bisherigen können wir die wahre und geſunde öffentliche Meinung eines Volks bezeichnen als diejenige, welche ſich, entſprechend ſeinen höheren Lebensgrundlagen, bei völliger Oeffentlichkeit ſeiner geſellſchaftlichen Angelegenheiten und bei völliger geſetzlicher Freiheit aller Organe der Mittheilung, über dieſelben ausſpricht.

Die Freiheit der öffentlichen Meinung aber beſteht eben in jener vollkommenen Oeffentlichkeit und in jener Freiheit aller Organe der Mittheilung, ſich auszuſprechen und ſo auf die verfaſſungsmäßige Beſtimmung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten einzuwirken.

Freilich, wir fordern vielleicht ſehr viel für die vollkommene Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit. Und ſelbſt wohlwollenden deutſchen Regierungen und Staatsmännern werden ſolche Forderungen unbequem

ſcheinen. Allein man muß nicht zu ſehr nur auf den zu zahlenden Preis ... das zu erwerbende Gut ſehen, welcher hier groß iſt, ſondern auf den ...erth und die Nothwendigkeit dieſes Guts, welche noch viel größer ſind. ...e Oeffentlichkeit iſt nach dem Bisherigen nicht etwa eine Nebenſache ... Freiheit und Gerechtigkeit, ſondern ſie iſt, nur von beſonderer Seite ...gefaßt, die Sache ſelbſt. Die Oeffentlichkeit aber und ... Nichtöffentlichkeit bilden Syſteme. In jedem von beiden ...ugen die einzelnen Einrichtungen zuſammen. Wollt ihr Gerechtigkeit ... Freiheit und alle ihre herrlicheren Früchte, ſo müßt ihr ſie ganz mit allen ...en organiſchen Bedingungen und Folgen wollen, und wenn ihr ſie auch ...rſt nur in ihren Hauptbeſtandtheilen einführt, ſo werden ſie entweder ...ftlos bleiben und von den entgegenſtehenden Einrichtungen überwältigt ...rden, oder ſie müſſen dieſe Harmonie und die vollſtändig gerechten und ...en Inſtitutionen fordern, die mit ihnen in unzertrennlicher Wechſel...ckung ſtehen. So lange dieſes nicht erreicht iſt, werden ſie wie die ...ueren, ſogenannten Verfaſſungen in Deutſchland nicht befriedigen, nicht ...der ſein und nicht ſichernd. Ihr werdet keine wahre ſtändiſche Verfaſ...g, keinen wahren geſicherten Rechtszuſtand erhalten oder behaupten, ...ne Preßfreiheit, beide nicht ohne öffentliche und Schwurgerichte, ſo wie ...e nicht ohne jene. Fürſtlicher Muth und großherziger Sinn wird ſie ...s endlich gewähren; wo nicht, ſo wird neues Unglück ſie — dann aber ...n viel theuereren Preis — uns begründen. Will man aber unfreie ...potiſche Einrichtungen geben und dulden, ſo werden dieſe ihrerſeits nach ...moniſcher Ergänzung ſtreben und ſie allmälig erringen. Der deutſche ...lksgeiſt und Patriotismus, deutſche Freiheit, Ehre und Kraft wird ...ermals, ſo wie vor Auflöſung unſeres Reichs, in Kleinlichkeit und Selbſt...cht erſterben, und Fürſten und Völker abermals, und dann unrettbar, ...nlicher Schmach und Unterjochung, dem Untergange entgegengehen.

In der That — es muß jedem verſtändigen Beobachter ein Gefühl ...es Mitleids mit vielen deutſchen Schriftſtellern — noch mehr freilich mit ...nſerem getäuſchten Volke erwecken, wenn man der Erſteren faſt unbe...reifliche Täuſchungen über unſere Lage und Aufgabe be...achtet. Deutſchland, meinen ſie, ſoll eine ganz eigenthümliche Freiheit ...d Nationalkraft und auf eine ganz aparte Weiſe erhalten, gar nicht ſo, ...ie die anderen Völker, nicht mit ihren Mitteln und Rechten. Es iſt ...nlich verſtändig, als wollte man einen Menſchen zu einem tüchtigen, ...äftigen, geſunden, freien, wahrhaften Manne bilden, aber ihn ſtets vor ...ft und Licht, vor jeder Freiheit, Gefahr und Verſuchung bewahren, oder ...s wollte man an dem neuen, großen Weltverkehre der Völker zwar ...mvoll Theil nehmen — aber Dampfmaſchinen und Eiſenbahnen ver...mähen und für die edelſinnige, zartfühlende deutſche Nation ganz abſon...rliche Verkehrsmittel erfinden. Man baut lauter Schlöſſer in die luf...ge Theorie. Gab es je ein Volk von gleich unpraktiſchen Idealiſten ...nd Schwärmern wie uns Deutſche? Wir ſollen frei und ſtark und feſt ...erden, ohne die Gefahren, Laſten und Opfer der Freiheit, frei ohne ...echtszuſtand, ohne Stützen, ohne Zuſammenhang der Freiheit, frei auf

den Wegen der Knechtſchaft. Aber dahinter ſteckt auch der Eigennutz, nicht blos die Einfalt. Als der verſtorbene Kurfürſt von Heſſen nach der gänzlichen Umwandelung ſeines Staats, durch die Zwiſchenregierung und die neue Zeit, denſelben wieder erhielt, da ſtellte er blindlings alle alte feudale und ſonſtige Anſprüche und Mißbräuche, ſo weit ſie der Gewalt und der Caſſe der Regierung förderlich waren, Stück für Stück wieder her. Aus der neuen Ordnung der Dinge aber ließ er eben ſo Alles unverändert, was ſeiner Caſſe und Gewalt vortheilhaft war und was alte Schranken gegen Regierungswillkür vernichtete. Aehnlich iſt's in gar vieler Beziehung auch anderwärts geworden. Aller ältere Rechtszuſtand wird uns unter den Füßen weggezogen, den neuen Inſtitutionen aber jede Wahrheit und Kraft genommen. In Verfaſſung und Verwaltung wird täglich der franzöſiſche Ludwig XIV. und Napoleon, ihr „l'état c'est moi,“ ihr Abſolutismus, ihre Centraliſation, ihre Polizei, ihre Willkür über die und durch die Beamten nachgeahmt, und wo man dagegen ſich auf die in Frankreich beſtehenden, ächt germaniſchen Oeffentlichkeits-, Gerichts- und Conſensrechte beruft, da wird dieſes als ein verkehrtes Franzöſiſiren verworfen. Und dieſen Neigungen ſchmeicheln viele Gelehrte und Adeliche, in Hoffnung beſonderer Vortheile oder zur Befriedigung beſonderer Leidenſchaften. So täuſcht man Volk und Fürſt, ſo, wähnt man, können wir beſtehen. Führte uns aber derſelbe Weg der Vernachläſſigung der Nationalfreiheit ſchon früher, in einer Zeit, wo die Bande unſerer Einheit und die alten deutſchen Freiheitsrechte noch kräftiger, unſere Nachbarn weniger übermächtig waren und die übrigen Völker uns in Freiheit noch nicht vorangeſtanden, dennoch in Schmach und Elend, unter die Gewalt der Fremden und an den Rand des Untergangs, was ſoll jetzt, nachdem alle jene Verhältniſſe zu unſerem Nachtheile ſich veränderten, uns ſichern und retten, jetzt, wo in der That die neuen Richtungen uns einer grenzenloſeren Regierungswillkür entgegenführen, als ſie je irgendwo in der Welt ſich ſelbſt und den Thron und den Staat behaupten konnte!

Die Folgen des Syſtems der Oeffentlichkeit, wie die der Nichtöffentlichkeit, liegen übrigens in einer großen, reichen Erfahrung vor, die der Nichtöffentlichkeit in den dreihundertjährigen geheimen Cabinets- und Günſtlings- und Mätreſſenregierungen von Frankreich, Italien, Portugal und Spanien ſeit Karl V., in dem Sinken und den endlich unvermeidlichen furchtbaren Revolutionen dieſer Länder. Sie liegen auch vor in Deutſchlands traurigen Schickſalen ſeit dem ſiebzehnten Jahrhunderte und endlich in aller der Schmach ſeit Ludwig's XIV. Mißhandlungen bis zu den franzöſiſchen Revolutionskriegen, bis zu der ruſſiſchen und franzöſiſchen Beſtimmung der Schickſale Deutſchlands ſchon im Jahre 1803, bis zum Rheinbunde und ſeinen Bruderkriegen. Muſterhaft ſchildert der Freiherr von Stein in ſeinem politiſchen Teſtament einige Seiten des Syſtems der Nichtöffentlichkeit, welches ſelbſt in ſeiner wenigſt verderblichen Geſtalt dennoch ſogar

Friedrich's des Großen kräftigen Staat in kurzer Zeit in ſo entſetzliches Unglück ſtürzte, ja mit ſeinem Fürſtenhauſe an den Rand des Abgrundes führte. „Wir werden" — ſo ſagt er — „von beſoldeten, „buchgelehrten, intereſſen- und eigenthumsloſen Bureau- „liſten regiert — das geht ſo lange es geht. Dieſe vier Worte enthalten „den Geiſt unſerer und ähnlicher geiſtloſer Regierungsmaſchinen: beſol- „det, alſo Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Beſoldeten „(und der Beſoldungen); buchgelehrt, alſo lebend in der Buchſtaben- „welt und nicht in der wirklichen; intereſſenlos, denn ſie ſtehen mit „keiner den Staat ausmachenden Bürgerclaſſe in Verbindung, ſie ſind „eine Claſſe für ſich — die Schreiberkaſte; eigenthumslos, alſo alle „Bewegungen des Eigenthums treffen ſie nicht. Es regne oder ſcheine „die Sonne, die Abgaben ſteigen oder fallen, man zerſtöre althergebrachte „Rechte oder laſſe ſie beſtehen, alles das kümmert ſie nicht. Sie erheben „ihren Gehalt aus der Staatscaſſe und ſchreiben, ſchreiben im Stillen, in „ihren mit wohlverſchloſſenen Thüren verſehenen Büreaus, unbekannt, „unbemerkt, ungerühmt und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauch- „baren Staatsmaſchinen an." — — Eine Maſchinerie (die militäri- „ſche) ſah ich fallen 1806 den 14. October. Vielleicht werden auch „die Schreibereimaſchinen ihren 14. October haben." — „Das iſt das „Gebrechen des theuren Vaterlandes: Beamtengewalt und Nichtigkeit „ſeiner Bürger. — Wie über die Krankheit, ſo iſt auch über die Heilmit- „tel für die Vaterlandsfreunde kein Zweifel: Oeffentlichkeit heißt „es und wahre Vertretung*)."

---

*) Ob und in wie weit wir Deutſche ohne neuen blutigen Umſturz auf dieſer rettenden und allein heilſamen Bahn fortſchreiten werden, ob das nach der jetzigen Cultur und Lage der gebildeten Welt und unſeres Vaterlandes auch für letzteres abſolut unentbehrliche und unvermeidliche Syſtem der Oeffentlichkeit auf friedlichem Wege ſiegen wird — dieſes hänge, wie bei uns die Dinge jetzt ſtehen, vor Allem von der Würdigkeit, Tüchtigkeit und politiſchen Bildung unſeres Adels ab. Das erkannte Bedürfniß und die Ueberzeugung unſeres Volks und unſerer Wiſſenſchaft nämlich fordern denſelben. Daß zum Theil die Regierungen demſelben abgeneigt ſind, iſt begreiflich. Der Adel, der die Fürſten umgibt, die wichtigſten Stellen in Beſitz hat, auch in den neuen Verfaſſungen wiederum den überwiegenden Einfluß erhielt, wird alſo über die Gewährung oder die Verweigerung der friedlichen Reform entſcheiden.

Wird er patriotiſch, wird er würdig und weiſe entſcheiden? Freilich Viele bezweifeln es. Selbſt in die Augsburger allgemeine Zeitung, Beilage Nr. 199, drängten ſich neulich bei Gelegenheit der Reiſe des Miniſterialdirectors Ruppenthal in den Rheinlanden die bitterſten Klagelaute über die angebliche Abneigung des Adels gegen die Oeffentlichkeit — dieſes erſte Element jedes wahren Adels — und die Verhandlungen der rheiniſchen Stände über die Preßfreiheit waren nicht geeignet, dieſe Beſorgniß zu widerlegen, eine Beſorgniß doppelt bedeutend bei dem ganz außerordentlichen Uebergewichte, welches bekanntlich die Verfaſſung der preußiſchen Provinzialſtände dem Adel einräumt. Und geſtehen wir es offen, nicht etwa blos der Geiſt, der in der Adelszeitung, wie in den verwandten Beſtrebungen des Herrn von Haller und des Berliner Wochenblatts lebt, ſondern auch das vor uns liegende gedruckte

IV. Fortſetzung. Die falſche und kranke öffentliche Meinung. — Je mehr es an den angegebenen Bedingungen der wahren öffentlichen Meinung fehlt, um ſo weniger kann man auch

---

„Programm der Adelsreunionen," wie ſie in den preußiſchen und in
den meiſten anderen deutſchen Provinzen beſtehen und an die bekannte Adels-
kette ſich anſchließen ſollen, deuten auf eine unglückſelige Beſtrebung der Zurück-
führung derjenigen Verhältniſſe hin, welche ſchon einmal Deutſchland
um Einheit und Freiheit, um Ehre, Macht und Wohlſtand
brachten und zum Spielballe der Fremden machten. Wenigſtens
alle Beſorgniſſe dieſer Art werden nicht zu unterdrücken ſein, wenn nach dem
Programme dieſer Adelsreunionen der Adel Deutſchlands ſich in ge-
heimen, mit einander verbundenen Geſellſchaften vereint, ſtatt zur Wahrung und
Rettung der Ehre, Freiheit und Macht der Nation, vielmehr: „Zur Wiederer-
„hebung in die ihm nur im Drange der Zeit entfremdete Stellung" und „zur
„Wiedererwerbung der Rechte und des Beſitzes des deutſchen Adels, die nur
„einer von krankhaften Staatstheorieen erfüllten Periode unterlagen," und
wenn nach dieſem Programme „das Ausbleiben hierauf gerichteter ſchützender
„Schritte dieſem Stande nur die längſt gefundene Ueberzeugung forterhal-
„ten würde, daß bei den durch neuere Staatslehren ſchwankend gewordenen alten
„Rechtsverhältniſſen, durch hiernach ſcheinbar legale Eingriffe einer der
„verworfenen Staatstheorieen erfüllten Partei, ſein Zuſtand und
„Beſtand noch ferner und ferner bedroht ſei, und er ſich gegen dieſelbe im
„wirklichen und natürlichen Kriegszuſtande befinde;" wenn ferner
die Mitglieder dieſer Reunionen erklären, nicht blos „ſie wollen Royaliſten blei-
„ben, ſondern ſie wollen Ariſtokraten ſein;" ſie wollen „allmälig die öffentliche
„Meinung an das beſtimmtere Hervortreten des Adels an die Spitze der Nation
„gewöhnen," in der ſicheren Ueberzeugung, daß, „wenn erſt die Macht der Mei-
„nung und Sitte gewonnen iſt, dann ſicher auch die Macht der Geſetze entge-
„genkommend die Hand bietet." Wie mag wenigſtens von vielen Gliedern
dieſer Reunion dieſes Alles verſtanden werden, ſo wie auch das, was nun weiter
als Zweck und als Mittel derſelben aufgeſtellt wird, z. B. B. 1) „Beharrliche
„Förderung der Intereſſen des Adels im Allgemeinen und vorzugsweiſe der
„Reunionsmitglieder in allen guten und löblichen Dingen;" oder
B. 2) „zeit- und ortsgemäße Verbreitung und Verwirklichung der in dem Pro-
„gramme aufgeſtellten Grundſätze" — womit dann wohl in Verbindung ſteht:
A. 3) „die Beobachtung und Beſprechung der verſchiedenen Staatseinrichtungen
„und Veränderungen," ſowie: B. 3) „die Erweiterung der Reunion: a) durch
„das Gewinnen von Mitgliedern für den eigenen und b) durch das Gründen
„neuer Vereine;" oder ferner: die Förderung des „Rechts der Erſtgeburt u
„ſeiner Anwendung auf das Grundeigenthum," unterſtützt: II. a) „außer den
„bereits allgemein verfolgten Berufswegen durch den Eintritt der Söhne des
„Adels in geiſtliche Würden u. ſ. w.," oder: II, 4 „Beobachtung und ſkizzirte
„Charakteriſirung bedeutender, den Reunionen im Guten und Böſen intereſſan-
„ter Perſonen;" oder II, 7: „Wahl eines Gardelittéraire in jedem Vereine,
„welcher die neueſten Erſcheinnngen im Gebiete der Literatur bewacht und dar-
„über der Verſammlung referirt;" oder: II. a) „möglichſt ſtandesgemäße, und
„körperlich tüchtige Jugenderziehung und Vorbereitung zum öffentlichen politi-
„ſchen Auftreten, wo möglich durch Standesgenoſſen;" oder: III.
„Wiederbelebung der patriarchaliſchen Verhältniſſe zwiſchen
„dem Grundadel und dem Bauernſtande," und zwar: „a) durch Beſetzung der
„Officierſtellen bei der Landwehr, b) durch Bewerbung und volksthümliche
„Führung der Wahlämter als Landesabgeordneter, Schiedsmann und Polizeidi-
„ſtrictscommiſſarius, c) durch richtige Erkenntniß und Uebung der mit dem

thatſächliche oder wörtliche öffentliche Aeußerung der Volksſtimmen die wahre und geſunde öffentliche Meinung erklären, um ſo mehr

---

...ergutsbeſitze verbundenen Polizeigerichtsbarkeit; e) durch Heranbildung einer ...benen Generation jüngerer Landleute u. ſ. w.;" oder IV. c) „Eine ...llung in der Geſellſchaft, die, gleich weit von ſtolzer und ſchädlicher Iſoli... und herabziehender Fraternität, den Edelmann zu einem ge...ten Mitgliede jedes Vereines macht," und IV. e) „Eine (dem beſtimm...en Hervortreten des Adels an der Spitze der Nation) entſprechende Einwir...g auf die äußeren Sinne des Volks durch Kleidung, Pferde, Waffen, ...ner, Gefolge und burgartige Wohnung;" oder f) „Adels- und Ge...richtstage" oder II. d) „Adelsehrengerichte" oder c) „Erwählung von ...desmarſchällen und Schöffen mit patriarchaliſchen Rechten," oder V. „die ...rbeſſerung des materiellen Wohlſtandes des Adels, z. B. c) durch Verbin...g des Adels mit wohlhabenden Töchtern des Landes;" endlich A. 8 ...theilungen von anderen und für andere Vereine und Berathung, ſo wie ...förderung derſelben," zwar mit den beſonderen Beſtimmungen, „daß überhaupt ... Verhandlungen der Vereine nicht ſchriftlich niedergelegt zu werden brau...n," und daß „die Verbindung unter den Vereinen unter ſich willkürlich ...ndlich oder ſchriftlich ſein ſoll." Zur Beruhigung etwaiger Beſorgniſſe aber ...te es nicht geeignet ſein, daß in einer Zeit, in welcher der Bürgerſtand fürch... müßte, ähnliche Verbindungen für ſeine Intereſſen als demagogiſche Umtriebe ... als geheime Verbindungen mit langjährigem oder lebenslänglichem Unter...ungs- und Strafkerker verfolgt zu ſehen, die Mitglieder der Adelsreunionen ...gen auf eine „angeblich in den höchſten Kreiſen anerkannte Nothwen...keit der Verſtärkung des ariſtokratiſchen Princips und der Sammlung und ...egung ſeiner Keime" bauen und durch ihre Beſtrebung „jenem hoch naufreichenden Willen entgegenzukommen" verſichern; eben ...enig auch das, daß „die Reunion ſich eingeſteht, daß ihre Wirkſamkeit noch ...er großen Steigerung fähig iſt, und die vollkommene Heilung der durch das ...hwert einer unheilvollen Zeit geſchlagenen Wunden der nächſten Generation ...behalten bleibt." — — — — —

Dennoch, trotz alle dem, hoffen wir auch jetzt mit denſelben dem Adel wohl...lenden Geſinnungen, wie wir ſie früher ausſprachen (ſ. den Art. „Adel" ... I, S. 260. 345 ff. 352 ff.), noch immer das Beſſere. Auch allen verſtän...n Mitgliedern des Adelsſtandes liegen ja die großen und reichen Erfahrungen ... die geheimen Regierungen und über die früheren ariſtokratiſchen Verhält...e vor Augen. Nicht blos die Fürſtenhäuſer wie die Völker haben ...n Schmach und Gefahr geſtürzt; ſelbſt der Adelſtand, obwohl er in dieſer ...imregierung die größten Privilegien der Hof-, der Militär-, der Civil- und ...chen Aemter an ſich riß und das früher freie Volk in Rechtsunmündigkeit, ...g in Leibeigenſchaft verſtieß, ſogar die Freiheit und den Handel der Städte ...ndete und auf ſie und die Bauern alle Steuerlaſt überwälzte, wurde er ...n nicht ſelbſt in Spanien, Portugal, Frankreich zuerſt ein Spielball ... Willkür der Günſtlings- und Mätreſſenregierung, und dann in den durch die ...chtung der Volksrechte herbeigeführten Revolutionen beraubt, verbannt, ...rdet und als beſonderer politiſcher Stand, eben ſo wie in der Schweiz, Belgien, Norwegen, in Nord- und Südamerika vernichtet ... jedes Vorrechts beraubt? Auch noch nach ſeiner und der Bourbone...auration, ſtürzte da nicht abermals in Frankreich der Adel ſein Fürſtenhaus ... ſich ſelbſt, indem er die entſchiedenen Reactionsplane Polignac's hervor... ſtatt ſie gemeinſchaftlich mit der Deputirtenkammer zu bekämpfen? Selbſt ...e ernſte Warnung der Pairskammer konnte noch damals Alles retten. Ohne aber ſtürzte der Thron, drei Generationen von Königen wurden verbannt,

kann dieſelbe, ſelbſt getäuſcht und mißleitet, auch wieder täuſchend und verderblich wirken.

---

die Volkskammer allein machte die neue Verfaſſung, proclamirte die Volksſouveränetät, die Aufhebung der Erblichkeit der Pairie und jedes Adelsrechts, ſo daß jetzt ſelbſt die Anmaßung adelicher Familientitel und Wappen für völlig ſtraflos erklärt wurde. — Und verlor nicht auch der Adel in Deutſchland, als gerade durch ſeine höchſt ariſtokratiſche Bevorzugung und durch die Unterdrückung der Volksrechte die reichs- und landſtändiſche Verfaſſung zuſammenſtürzte, und die deutſche Nation in Schmach und Elend ſank und von den Fremden unterjocht wurde, verlor er nicht in der Zeit des Rheinbundes *alle ſeine früheren Rechte*, wie ſeine frühere Achtung? Sind es nicht gerade die jetzt oft angefeindeten oder der Willkür Preis gegebenen neuen conſtitutionellen Verfaſſungen, welche ihm wieder einen würdigeren, auch gegen die ihn früher oft mißhandelnde Beamtenwillkür ſichernde Stellung gaben? Wer dürfte nun dieſem Stande ſo wenig tiefere Bildung und verſtändige Einſicht, ſo wenig würdige, patriotiſche Geſinnung zutrauen, daß er es nicht ſchmerzlich empfinden ſollte, daß vorzugsweiſe durch ſeine eigene frühere Volksunterdrückung und Verachtung, durch ſeine Verdrängung des Bürgerſtandes aus den Ständen und Gerichten, aus den höheren Aemtern und den Umgebungen des Fürſten für Fürſt und Volk ſo großes Unglück, ſo große Schmach und Gefahr herbeigeführt wurde? Vor unſerer Aller Augen aber ſteht im Gegenſatze der dreihundertjährigen traurigen Geſchichte des Adels und des Volks unter den ariſtokratiſchen Geheimregierungen das erhebende Beiſpiel des britiſchen Adels, welcher gerade durch Achtung und Vertheidigung der Volksrechte einer kräftigen, volksfreien Verfaſſung und durch Verzicht auf jedes Adelsvorrecht, außer dem erblichen Pairsamte, welches aber ſo oft auch dem bürgerlichen Verdienſte zufällt, die Nation mächtig, reich und groß machte, ſich gerade hierdurch *als den glänzendſten, geachtetſten Adel der Welt behauptete*. Mit Recht konnte ihn einſt der große Lord *Chatam* preiſen, „daß er ſo unendlich viel weiſer und würdiger gehandelt, als der ſpaniſche Adel, „der durch ſeine Freiheitsvernachläſſigung ſein Volk in Schmach und Elend habe „ſinken laſſen und dann, ſelbſt in ſeiner perſönlichen Freiheit abhängig von nichts- „würdiger Höflingswillkür, zum Erſatze aller würdigen Ehren und Rechte nichts „übrig behalten habe, als in Gegenwart ſeiner ſelbſt mitleidswerthen Fürſten den „Kopf bedeckt zu tragen." Und nicht minder richtig konnte in dem neueſten Blatte der allgemeinen Augsburger Zeitung Nr. 212 ein ſachkundiger Mann die politiſche Verſtändigkeit der engliſchen Ariſtokratie im Gegenſatze gegen den Unverſtand der franzöſiſchen rühmen und von der erſteren ſagen: „Gewiß, die „Ariſtokratie darf noch auf ein langes Leben rechnen in einem Lande, wo die „*liberale* Partei an ſie appellirt, um den Sieg der Freiheitsideen zu ſichern." Nehme man nun zu allen dieſen Erfahrungen der vergangenen Zeiten noch die Eigenthümlichkeiten der unſerigen hinzu, in welcher die Achtung des Adelſtandes und das Gefühl ſeiner Nothwendigkeit und Heilſamkeit und ſein Einfluß ſo vielfach erſchüttert, die des Bürgerſtandes dagegen gehoben wurden; in welcher des Adels frühere ausſchließliche oder vorzugsweiſe kriegeriſche Vertheidigung ganz weggefallen iſt; in welcher endlich nach allen inneren und äußeren Verhältniſſen die deutſche Nation ohne Gefahr des Untergangs den anderen Nationen in der Ehre der Freiheit gar nicht länger nachſtehen darf, ſondern vielmehr durch die immer lebhafter erwachenden Bedürfniſſe und Gefühle, durch ihren Lebensinſtinct angetrieben wird, ihren früheren hohen Standpunct wieder einzunehmen unter den Völkern. Wäre es in dieſer Lage nicht wahrhaft beleidigend für unſeren Adelſtand, die Beſorgniß ausſprechen zu wollen, es könne auch nur die Mehrheit deſſelben ſo nichtswürdig und ſo bildungs- und einſichtslos ſein, daß ſie durch ſelbſtſüchtige Beſtrebung für Bevorzugungen und Privilegien abermals Fürſt

Oftmals übrigens wird man geneigt ſein, einem Volke alle öffent- che Meinung abzuſprechen. Wenn es von ſeiner Regierung despotiſch

Vaterland den äußerſten Gefahren blutiger Umwälzungen, unglücklicher
iege, ſchmachvoller Unterdrückungen oder Theilungen und dem Untergange
ſetzen; daß ſie allen wahren öffentlichen Rechtszuſtand verkaufen und in dem
rvilismus eines nichtswürdigen Hofgeſindes ſich ſelbſt aller Ehre freier Män-
r begeben möchten; daß ſie ſich losſagten von der großen Nationalſache und
eigentlichen heutigen Aufgabe des Adels, wie der ganzen Na-
on, von der Ausbildung und Vertheidigung wahrer politi-
er Freiheit und Ehre; daß ſie durch Anfeindung derſelben unvermeidli-
s Unheil nicht blos für das Vaterland, ſondern am Meiſten und am Dauernd-
für die Fürſten und für ſich ſelbſt herbeiführten. Wahrlich, es iſt hohe
it, daß die Monarchie und Ariſtokratie dadurch, daß ſie ſich ſelbſt freiwillig
die Spitze der unabweisbaren Forderungen und Bewegungen für Natio-
lität und Freiheit ſtellen, und nur ſo alte Pietät und unverwerfliche
Gewohnheiten und Vortheile der Stellung ſich retten! Nicht aber dürfen
durch das Gegentheil ſolche Entwickelungen der Freiheit hervorrufen, welche,
die in den früheren und ſpäteren franzöſiſchen, wie die in den ſpaniſchen
portugieſiſchen Revolutionen, ſich feindlich gegen ſie ſelbſt richten. Niemand
nnte dieſes tiefer und aufrichtiger beklagen, als der Verfaſſer dieſer Zeilen, der
s mit der innigſten Ueberzeugung erbliches Königthum und angemeſſene erb-
e oder adeliche Pairierechte als wohlthätig, ja als in dem naturrechtli-
en und politiſchen Ideale kräftiger freier Verfaſſung begrün-
hielt. Und ſo halte ich es noch, und ich halte noch feſt an dem beſſeren
auben. Ich kenne Alles, was man hiergegen einwendet. Die Gegner des
els erinnern an unſere frühere Geſchichte, an unſerer Ariſtokratie eigenſüch-
e Zurückſetzungen der Volksrechte und ihre anarchiſchen Anmaßungen der kö-
lichen Rechte, an die Verbindungen ſelbſt mit den Fremden, wie an die
feindung unſerer Städte, unſeres Handels, ja unſerer Seemacht *). Sie
ben hervor, wie verderblich während der Geheimregierungen der Adel in ſeinen
urpirten, privilegirten Stellungen die Fürſten berieth und ſie dann, was allein
bon die Namen der Befehlshaber ſo vieler im Jahre 1806 ſchimpflich überge-
ner Veſten und ſo mancher freiwilligen Diener der uſurpatoriſchen Regierungen
rthäten — im Unglücke nicht eben allzu treu und allzu tapfer vertheidigt
tte. Sie machen es vor Allem geltend, daß ſelbſt unmittelbar, nachdem die all-
meine Volkserhebung die Fürſtenthrone gerettet und auch für den in der Zeit
Unterdrückung ebenfalls mißhandelten Adel in den neuen conſtitutionellen
erfaſſungen wiederum eine würdige, geſicherte Stellung erkämpft habe, viele
liche, undankbar und eigennützigen kaſtenmäßigen Vorurtheilen und Intereſſen
gegeben, in Adelsketten und in Anfeindung eines freien, ehrenvollen Rechtszu-
ndes ihr Heil ſuchten, ja die Nationalehre und Freiheit und ſelbſt die ächt
utſchen Verfaſſungsrechte, die der Steuerbewilligung und Zuſtimmung zu den
ſetzen, lieber für Privilegien und Hofgunſt verkauſten, als mit ihren Mitbür-
n theilten und vertheidigten. Man erinnert insbeſondere an die faſt unbe-
iflichen Verblendungen der hiſtoriſch eben ſo völlig lügenhaften, wie praktiſch
hten und abgeſchmackten Reſtaurationstheorieen in dem Berliner Wochenblatte
anderen ähnlichen Schriften, an das ſo unheilvoll gewordene „Nichtslernen und
htsvergeſſen" des reſtaurirten franzöſiſchen Adels. Man erinnert daran, daß
allen beklagenswertheſten Verhältniſſen Hannovers eben ſo wenig, als in der
tiſchen Urlaubsſache, auch nicht eine Stimme aus dem ganzen Adelsſtande

*) Oben Bd. XI, S. 101 ff.

unterdrückt oder mit Schlauheit in verächtlicher Unmündigkeit gehalten, von den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten nichts oder nur Verfälſchtes erfährt; wenn im buchſtäblichen Sinne alle öffentliche Angelegenheiten von geheimen Agenten, von *geheimen* Hof- und Juſtizräthen verwaltet und

---

zur Vertheidigung und Sicherung der Volks- und Verfaſſungsrechte laut werden wollte; daß nicht *ein* Mitglied den für den beſtehenden Zuſtand und für die Monarchie und die Ariſtokratie unermeßlich nachtheiligen Eindruck erwog, welchen jene Verhältniſſe in der ganzen Nation bewirken, ſo wie den lauten Spott der Fremden, welchen ſie gegen uns und unſeren Rechtszuſtand hervorrufen, zu einer Zeit hervorrufen, wo man doch ſelbſt ein allgemeines ſtolzes Vaterlandsgefühl zu unſerem Schutze als unentbehrlich erkannte. Man deutet endlich hin auf die großen Erſchütterungen, welche dieſes und Aehnliches alsdann bewirken müſſen, wenn durch große Ereigniſſe nach langer Unterdrückung die öffentliche Meinung einmal wieder frei wird, und die Nation zum lebhaften Bewußtſein ihrer Zuſtände, Gefahren und Rechte kommt. — Gegen alles dieſes aber erinnere ich zur Rettung jener beſſeren Hoffnungen und eines friedlichen Zuſammenwirkens, zur Rettung der Ehre und Exiſtenz des Vaterlandes nicht blos an die Fehler und Verſäumniſſe auch unſeres Bürger- und Bauernſtandes, ſondern an das ruhmvolle Vorbild, welches ſolche Männer des Adelſtandes wie *Stein* und *Hardenberg* und neuerlich — frei von knabenhafter Verkennung der Zeit und ihrer großen Gefahren und mit wahrhaft adelicher Geſinnung — der Adelſtand der ganzen *Provinz Preußen* gegeben. Ich erinnere daran, daß auch bei jenen bedenklichen Erſcheinungen doch zum großen Theil vielleicht nicht eigennütziger Privilegienhunger und unverzeihliche Gleichgültigkeit gegen Verfaſſungsrecht und Ehre unſeres Volkes zu Grunde lagen, ſondern nur einſeitige Vorſtellungen von der Pflicht der Erhaltung eines heilſamen monarchiſchen und ariſtokratiſchen Elements der Verfaſſung. Dieſe Erhaltung ſelbſt aber halte auch ich für löblich, wenn ich auch glaube, daß der dazu erwählte Weg verkehrt und unheilvoll iſt. Er iſt es aber in ſolchem Grade, daß er unmöglich die Zuſtimmung des größeren Theils unſeres deutſchen Adels finden kann. Wird ja doch auch bei uns Deutſchen endlich einmal einige wahre politiſche Bildung und Tüchtigkeit reifen und früher reifen, ehe der Verzweiflungskampf der Nation für ihre Exiſtenz ſich leidenſchaftlich auch gegen jedes Adelsrecht richtet! Er kann und darf nicht gegen ſich ſelbſt den unglückſeligſten Bürgerkrieg hervorrufen wollen. Es iſt kein Luxus, kein Hochverrath und keine Schwärmerei, daß die deutſche Nation Freiheit, wahre vollſtändige Freiheit fordert. Selbſt in unſerer Exiſtenz ſehen wir uns bedroht ohne Freiheit, ja polniſchen Theilungen ausgeſetzt und auch unſere Fürſtenthrone gefährdet. Es iſt der Inſtinct der Selbſterhaltung, es ſind Geiſt und Geſinnung und die Bedürfniſſe einer großen Nation, die dieſe Freiheit fordern, als ein gutes, heiliges Recht der Vernunft, ihrer Geſchichte und der neueſten, mit vielem und treuem Blute beſiegelten Verträge und Fürſtenworte fordern. Und in die Tiefe und in die Breite wachſen täglich mit dem Wachsthume der neuen Induſtrie, des Handels und des Weltverkehrs dieſe Geſinnungen und Bedürfniſſe, wie die Mittel und das Handhaben der Freiheit. Nicht ob in Mitten der freien Völker der Welt dieſe Freiheit ſiegen wird auch in unſerer deutſchen Nation, welche ein Jahrtauſend lang die erſte war unter allen civiliſirten Völkern der Erde, und die jetzt nicht die letzte und allein ausgeſchloſſene bleiben will von der Ehre und dem höchſten Gute der Nationen — nicht das iſt mehr die Frage für verſtändige Männer, ſondern nur: ob ſie ſiegen werde auf friedlichem Wege und mit Erhaltung unſerer fürſtlichen, wie auch der Adelsrechte, oder ob durch Unverſtand und Frevel nur auf dem unfriedlichen. Vor letzterem wird jeder Wohlmeinende ſtets warnen, doppelt bei uns, wo das Unheil unberechenbar ſein würde.

nur chineſiſche Hofreden und Schmeicheleien darüber laut werden dürfen; wenn Spione herumſchleichen, jeder freien Meinungsäußerung aufzulauern, und ihre Denunciation ihrem Urheber Gefahren, Nachtheile und zur Vermeidung des Aufſehens ebenfalls geheim gehaltene Leiden drohen; wenn Alles darauf hinarbeitet, das Volk in blindgläubiger götzendieneriſcher Unterwerfung zu halten und es eben dazu in ſinnlicher Genußſucht zu betäuben — wie kann da von einer wirklichen öffentlichen Meinung die Rede ſein? Die wirkliche Volksmeinung bleibt verborgen, oder ſie wird verfälſcht und verdorben. Sie wird nur wieder ſichtbar und gereinigt, wenn ſo furchtbare Stürme und Unglücksfälle, wie in Folge der franzöſiſchen Revolution, ſo vielen Völkern die Augen öffnen und es ihnen zeigen, in welche Verſumpfungen und an welche Abgründe des moraliſchen und politiſchen Unheils ſeine götzendieneriſch verehrten ſelbſtſüchtigen Lenker ſie geführt. Glücklich alsdann, wenn ſie ſich nun nicht blos vorübergehend im Verzweiflungskampfe zur Rettung ihrer Exiſtenz gegen die auswärtigen Feinde kräftig erheben, den inneren Feinden aber, ſo wie die Spanier unmittelbar nach ihrem erſten glorreichen Freiheitskriege, mit gutmüthiger Verblendung abermals ſich in die Arme werfen, um bald wieder in neues Elend, in neue lebensgefährliche Kämpfe zu ſtürzen!

Es kann auch eine kranke öffentliche Meinung eines Volkes geben. Wenn nämlich die höheren Lebensgrundlagen in demſelben ſelbſt zerſtört oder unterdrückt wurden, wenn, ſo wie einſt im ſinkenden Rom, Sinnlichkeit, Selbſtſucht und Materialismus ſo ſehr die entſchiedene allgemeine Oberherrſchaft gewonnen haben, daß auch die Stimme der wenigen Beſſeren ſich keinen Anklang mehr zu verſchaffen weiß; alsdann freilich muß die öffentliche Meinung jetzt eben ſo den verdorbenen und niederen Lebensgrundlagen, wie bei noch geſunderem Volksleben den beſſeren entſprechen. Ein ſolches Volk iſt unvermeidlich dem Untergange geweiht: gleich viel ob ſeine öffentliche Meinung frei iſt, oder ſo, wie unter Roms Imperatoren, durch furchtbaren tyranniſchen Druck geknechtet, ſeine ſchlechte Geſinnung muß es zum Untergange führen. Allein oftmals werden eben nur durch die Berufung der despotiſchen Macht an alle niedere, feile, ſelbſtſüchtige Triebe, an blos materialiſtiſche Intereſſen die beſſeren Kräfte nur erſtorben ſcheinen — und freilich bei längerer Unterdrückung auch wirklich erſterben. Erhalten ſie dagegen noch vorher durch irgend eine glückliche Befreiung, durch ein glückliches Unglück des Volkes wiederum freie Sprache und Wirkſamkeit, alsdann entzündet ihr erwärmender Strahl auch in der Mehrheit der Nation wiederum die nur niedergedrückten, aber noch nicht erſtorbenen höheren Lebenskräfte zu neuem Leben. Das iſt der höchſte Segen der wahren Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung, daß die Kräfte des Gewiſſens und des Guten eben ſo viel ſtärker ſind, wie die anderen ſinnlichen Kräfte, als ſie geiſtiger und edler ſind. Tauſend ſinnliche Reize und Triebe beſtricken bei öffentlicher Unterdrückung der Menſchen Herzen, fordern ſie jeden Augenblick zu ſelbſtſüchtigen Genüſſen und Beſtrebungen auf, und dennoch vermag, wenn nur das beſſere Leben noch nicht zu lange verſumpft und erſtickt iſt, die

freie kräftige Stimme auch nur von wenigen Edleren allgemein das entſchlummerte Gewiſſen, die öffentliche Scham und die Begeiſterung für das Beſſere, für Ehre und Freiheit des Vaterlandes zu erwecken.

V. Der Zeitgeiſt. — Sehr nahe verwandt mit der öffentlichen Meinung, eigentlich nur eine beſondere, jedoch gewöhnlich etwas einſeitige Erſcheinung und Form derſelben, iſt der Zeitgeiſt. Er beſteht nämlich in der beſonderen Richtung der öffentlichen Meinung, welche durch beſtimmte Entwickelungsperioden oder beſondere Zeitverhältniſſe beſtimmt und vorzugsweiſe auf gewiſſe beſondere Seiten des Culturlebens gerichtet iſt, welche jetzt gerade vorherrſchen oder jetzt als vorzugsweiſe weſentlich erſcheinen. Die menſchliche Cultur und Aufgabe iſt vielſeitig, die menſchliche Thätigkeit iſt häufig einſeitig und ſoll doch ſcheinbar entgegengeſetzte Richtungen in ſich aufnehmen und vereinigen. Die menſchlichen Dinge bewegen ſich wellenförmig — ſie gehen ſelbſt vorwärts nur in Schwankungen und Rückſchwankungen. Hier z. B. fordert die Freiheit, die Ordnung, die Einheit und Auctorität ihr Recht, hier die Verſtandesaufklärung, dort der religiöſe Glaube, hier das chriſtliche, dort das claſſiſch alterthümliche oder das germaniſche Culturelement, hier die geiſtige, dort die materielle Cultur. Und je mehr früher die eine Richtung einſeitig verfolgt wurde, um ſo einſeitiger macht ſich die entgegengeſetzte geltend. So iſt der Zeitgeiſt heute ein induſtrieller, morgen mehr auf die höhere Cultur gerichtet, heute politiſch, morgen religiös, heute mehr liberal und aufklärend, morgen mehr fromm und monarchiſch. Jede Einſeitigkeit bleibt freilich Einſeitigkeit. Sie wird als ſolche auch die entgegengeſetzte Richtung zum Kampfe herausfordern und zuletzt wieder von dieſer beſiegt werden. Sie kann auch wahrhaft verderblich und krankhaft werden. Dennoch iſt dieſelbe an ſich tief in der Natur der menſchlichen Lebensthätigkeit und Culturentwickelung gegründet und oft heilſam. Und ſo lange ſolche einſeitige Richtung als Gegengewicht gegen eine frühere Einſeitigkeit und zur Ergänzung einer Lücke in der Cultur nothwendig und wohlthätig iſt, wird auch die auf ſie gerichtete öffentliche Meinung oder der Zeitgeiſt als eine wahre, ja als eine heilſame, wenn auch nicht als die vollſtändige öffentliche Meinung erſcheinen. Iſt es ja doch auch geſund und löblich, daß jetzt der Menſch arbeite und dann ruhe, daß jetzt der Landmann, um ſeinen Samenkörnern das rechte Gedeihen zu verſchaffen, die Erde aufwühle und dann wieder ebne und zuſammenpreſſe. Der umfaſſende ruhige ſachkundige Blick wird mit zugleich freiem und billigem und zugleich richtigem, auf wahren Fortſchritt gerichtetem Sinne leicht hier die wahren Bedürfniſſe der Cultur erkennen und die wohlthätigen Einſeitigkeiten von krankhaften Uebertreibungen unterſcheiden. Der umfaſſendſte, geſundeſte Blick und der richtigſte Tact für ſeine wahren Bedürfniſſe aber wird ſtets bei dem ganzen Volke ſich finden und in ſeiner wahren öffentlichen Meinung

ſich ausſprechen, vorausgeſetzt nur, daß ſie ſelbſt kräftig und geſund walten kann, nicht gelähmt und unterbunden ſei, daß vollſtändige Oeffentlichkeit und vollſtändige Freiheit der öffentlichen Meinung beſtehe. Dann werden ſich, ſo wie in England, gefahrlos und wohlthätig die verſchiedenen entgegengeſetzten Einſeitigkeiten entgegentreten und bekämpfen, die wahre öffentliche Meinung wird ſtets das rechte Gleichgewicht zu behaupten oder herzuſtellen wiſſen.

Uebrigens bezieht man den Begriff Zeitgeiſt gewöhnlich mehr auf die Richtung der öffentlichen Meinung in einem ganzen Verein oder Syſtem von Völkern, welche durch Gemeinſchaftlichkeit der Cultur, der Schickſale, des Verkehrs, der Rechte und Intereſſen mit einander verbunden ſind. Manche, ſo z. B. der Artikel „Zeitgeiſt“ im Converſationslexikon der Gegenwart, beſchränken ſogar den ganzen Begriff hierauf und behaupten daher, es laſſe ſich erſt ſeit der neueuropäiſchen Völkerverbindung von einem Zeitgeiſte reden. Man kann nun allerdings von dem europäiſchen Zeitgeiſte des Feudalismus, der Kreuzzüge, des Ritterthums, des Abſolutismus, der franzöſiſchen Revolution ſprechen. Allein wenn Tacitus in ſeiner Germania Cap. 19 ſagt: „Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur,“ ſo bezeichnet er hier den Zeitgeiſt des ſpäteren Roms, ohne an ein Völkerſyſtem zu denken. Und richtiger und ſelbſt dem Wortſinne nach unterſcheidet man wohl eben ſo für Völkerſyſteme, wie für einzelne Völker auf die oben angegebene Weiſe auch die öffentliche Meinung von dem Zeitgeiſte, wenn gleich letzteres Wort gewöhnlicher auf das Völkerſyſtem bezogen wird. Noch einſeitiger iſt es, wenn jener Schriftſteller den Zeitgeiſt auf eine ſelbſtbewußte allgemeine Beſtrebung der Völker, z. B. die der franzöſiſchen Revolution, beſchränken will. Denn die öffentliche Meinung, wie der Zeitgeiſt der Völker, kann von ihnen mit philoſophiſchem Selbſtbewußtſein oder ohne dieſes ausgeſprochen und verfolgt werden.

VI. Gegengründe gegen die Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit. — Beide, ſowohl die Oeffentlichkeit, wie die Freiheit der öffentlichen Meinung — welche beide ich ihres nothwendigen Zuſammenhangs wegen von nun an mit dem einen Worte Oeffentlichkeit bezeichne — ſind nach dem Bisherigen eins und daſſelbe mit der Freiheit, Gerechtigkeit und Geſundheit des Staats. Sie erſt machen den Staat zu einem Gemeinweſen des ganzen Volks, welches die Gerechtigkeit, die gleich heilige rechtliche Würde und Freiheit und das Geſammtwohl, das gleich heilige Wohl aller Glieder zum Grundgeſetze und Endzwecke hat, und welches für den Geſammtzweck ihre Einſichten und Erfahrungen, wie ihren patriotiſchen Gemeingeiſt und ihre Wirkſamkeit möglichſt vereinigt und gerade dadurch die möglichſte Bürgſchaft und Controle für eine gerechte und heilſame Regierung gibt. Sie erſt erheben nach Cicero's Ausdrücken den Staat zu einer societas, welche „juris consensu et utilitatis communione“ vereint iſt, mit einer Regierung für das Geſammtwohl nach dem Geſammtwillen (für die „salus omnium“ nach dem „consensus omnium“).

Dennoch müſſen — ſo ſcheint es — bedeutende Gründe oder Motive gegen das Syſtem der Oeffentlichkeit vorhanden ſein, da daſſelbe bei ſo manchen Völkern und insbeſondere auch bei uns Deutſchen ſo lange Zeit und bis jetzt hintangeſetzt und ſo vielfach angefeindet werden konnte.

1) Ein Grund freilich für die Geheimregierung und Meinungsunterdrückung iſt in der Praxis eben ſo mächtig, als er in der Vernunft ſchwach iſt. Er beſteht in Eigennutz und Herrſchſucht der Herrſchenden und in Dummheit und Verblendung, in Mangel an ſittlicher Tüchtigkeit und Energie, in ſinnlicher Genußſucht, Trägheit und Feigheit der Beherrſchten, welche Despotismus und Sklaverei herbeiführen und dulden. Alsdann werden in rohem oder zahmem Despotismus Staat, Gemeinweſen, Geſammtbürgſchaft, Staatsregierung, Geſammtwohl, Geſammtwille, es wird die Staatsbeamten- und Staatsbürgerwürde zuerſt ihrem Weſen nach und zuletzt, ſo wie neuerlich bei uns, ſogar in den Namen zerſtört und verfolgt. Sie werden zu feudalen Privatdienſt- und Unterthanenvereinen, ſie werden zur Privatſache, zur Patrimonialherrſchaft, zum „Privatglücksgute" der Herrſchenden umgewandelt und erniedrigt. Solche Schmach, beleidigender ſelbſt, als die jenes alten kriegeriſchen Fauſtrechts einer roheren Zeit, hat man ja ſogar zum Theil der deutſchen Nation, ihrem geſunden Menſchenverſtande öffentlich zu bieten gewagt. Während Herr von Haller und mit ihm das Berliner Wochenblatt dem Inhalte nach mit ihren ariſtokratiſchen Fauſtrechtstheorieen uns in ihre roheſte feudaliſtiſche Auflöſung alles Gemeinweſens und ſelbſt der Idee von Staat und Nationalwürde zurückzuführen ſtrebten, erklärte uns Herr Vollgraf als wegen „völligen Mangels an Sittlichkeit gänzlich und für immer: ſtaatsunfähig" und unterſagte uns ſogar die Namen Staat, Staatsbürger, Staatsbeamte; und Herr Maurenbrecher, im Weſentlichen einſtimmend, wollte nur in einigen wenigen Beziehungen, namentlich in Beziehung auf die „Staatsſchulden" und die Verpflichtung „der Unterthanen" für dieſe Acte der „Herren," noch an den alten Namen und Begriff von Staat und Gemeinweſen zu erinnern erlauben. In der ganzen deutſchen Geſchichte ſuchte man ſo nur die roheſte Erſcheinung, die des roheſten anarchiſch-despotiſchen Fauſtrechts auf, um ſie als das wahre germaniſche Recht zu kanoniſiren. Die alten deutſchen Geſammtbürgſchaftsvereine, der Staat Karl's des Großen, die Umbildung der Feudalverhältniſſe zu ſtaatlichem Gemeinweſen, eben ſo gut im deutſchen Reiche, wie in England und anderen europäiſchen Staaten; die in denſelben immer entſchiedener vorherrſchende Idee eines ſtaatlichen, vaterländiſchen, nationalen Gemeinweſens, die in allen deutſchen Reichsgeſetzen und Verhandlungen ausgeſprochen iſt, und welche nur das revolutionäre Fauſtrecht verkannte; ja die ſelbſt im roheſten Fauſtrechte ſchon überall ſich entwickelnden Verbindungen der Feudalgenoſſen, der Mannen, der Miniſterialen, der Hofhörigen zu autonomiſchen und ſich ſelbſt richtenden

Gemeinweſen vergißt dieſe den roheſten Feudalismus noch weit überbietende, barbariſche und ſchmachvolle Theorie, um die Staatsbürger in vereinzelte, ſich unter einander nichts angehende Privatknechte und Pächter eines Privatherrn zu erniedrigen, um mit dem „divide et impera“ hier einem raubſüchtigen Ariſtokratismus, dort dem unwürdigſten Despotismus zu dienen. Wenn einige neuere öffentliche Acte durch dieſe Theorieen zu gleicher Anfeindung des höchſten und heiligſten Begriffs, welchen nächſt Gott die geſitteten Völker der Erde kannten — des Begriffs Staat und Gemeinweſen — mißleitet wurden, ſo muß man gewiß annehmen, daß man dabei nicht jene Beleidigung des geſunden Menſchenverſtandes und der Ehre der ganzen deutſchen Nation beabſichtigte; daß man dabei nicht wirklich in jene Theorieen eingehen wollte, die ja eben ſo ſehr den wahren Begriff und die Würde, Stärke und Sicherheit der Majeſtät des Königthums, wie der Nation zerſtören (ſ. oben Bd. I, S. 267 und S. 485 „Familienherrſchaft“ und „Herrenloſe Sachen“). Nur das muß man laut beklagen, daß man an manchen Orten nicht blos, was zu billigen iſt, jenen Theorieen auch in Zeitungen und Wochenblättern die volleſte Freiheit läßt (ja ſogar ſelbſt die Freiheit beſtändiger Angriffe auf die Staatsgrundſätze aller geſitteten freien Völker der Erde, auf die Karl's, wie Friedrich's des Großen, auf die auch der meiſten neueren deutſchen Verfaſſungen); nein, daß man für dieſe Staatsgrundſätze durch Cenſurſtriche und Bücherverbote die öffentliche Vertheidigung abſchneidet, ſie ausſchließt und ſomit jene ariſtokratiſchen Fauſtrechtstheorieen von Staatswegen privilegirt. Und man muß hoffen, daß die öffentliche Gerechtigkeit und Weisheit dieſen Mißſtand, ſo bald er in ſeiner ganzen entſetzlichen Bedeutung, in ſeinem Verhältniſſe zu einer nicht für immer zu unterdrückenden wahren öffentlichen Meinung einer großen Nation, erkannt wird, auch alsbald entfernen werden.

Wären übrigens der Staat und das Volk und die Regierung wirklich das Eigenthum, die Privatſache der Regierenden, ſo könnten ſie Alles nach ihrem Belieben allein und geheim verwalten. Und ſie müßten es, damit ſie ihr Eigenthum bewahren, damit zu dieſem Ende das Volk dumm und ſchlecht, ſklaviſch und unkräftig bleibe. Lüge und Verfinſterung *), Verfinſterung wenigſtens in dem Gebiete dieſer politiſchen Erkenntniſſe, nicht Wahrheit und Licht, ſind die Lebenselemente ſo ſchändlicher Zuſtände. Häufig ſucht man dieſe natürlich unter dem Scheine lügneriſcher Worte und Theorieen zu verhüllen, welche unpraktiſche Völker und nicht ſelten, zum Vortheile der Miniſter, der Höflinge oder eigenſüchtigen Ariſtokraten, auch die Herrſcher ſelbſt täuſchen. Die Täuſchenden aber müſſen natürlich alle Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit nicht blos als unnöthige Unbequemlichkeiten, nein, als ihre Todtfeinde, als den Ruin ihrer ſchändlichen Zwecke und Plane haſſen.

*) S. den Artikel „Obſcurantismus.“

Da menſchliche Laſter und Leidenſchaften ſelbſt die ſtärkſten Sophiſte ſind, ſo iſt es ſogar möglich, daß ſolche Täuſchenden ſich auch ſelbſt üb ihre eigennützigen Zwecke und ihre verderbliche Wirkſamkeit und über ih Lichtſcheu durch angeblich beſſere Gründe zu täuſchen ſuchen, und zwa zunächſt durch die nachfolgenden Einwendungen gegen die Oeffentlichkeit.

2) Ein *zweiter* Einwand gegen dieſelbe iſt nämlich die angebliche *Unmündigkeit* des Volks, welches nun durch die beliebige Allein- un Geheimregierung der Herrſchenden wohlthätig bevormundet werden müſſe

Viele nun möchten gern, wenigſtens bei ſich ſelbſt, die Völker al ewig unmündig und der Bevormundung bedürftig erklären. Allein einer ſeits iſt hierzu, vollends heut zu Tage, die Zahl mündiger Völker, welche ſich noch beſſer ſelbſt als Griechen, Römer und die alten Germanen, in jenen vollkommenen Oeffentlichkeit und bei freier öffentlicher Meinung mit voller männlicher Selbſtſtändigkeit ihre höhere Bildung und ihre politiſche Würde und Kraft zu behaupten wiſſen, viel zu groß. Andererſeits liegt die Geſchichte zu nahe, wie vor der franzöſiſchen Revolution faſt alle europäiſche Völker, etwa die allein als mündig behandelten Engländer und Schweden ausgenommen, durch ihre Vormünder in Armuth, Kraftloſigkeit, Schmach und Elend und an den Rand des Abgrundes geführt wurden. Die Verderblichkeit ſolcher Bevormundungen, ſelbſt wenn ſie von einem *Friedrich dem Einzigen* ausging, liegt zu offen zu Tage. Auch zeigte ſich ſchon an ſich die Unmündigkeit, Unweisheit und Kraftloſigkeit der Vormünder, der Höflinge, der höfiſchen Ariſtokraten und Beamten unendlich größer, als die der früheren und ſpäteren freien Völker.

So ſprechen denn Viele nur von einer *vorübergehenden Unmündigkeit*, wenigſtens der deutſchen Nation, aus welcher dieſelbe gar langſam und *organiſch* und durch ein naturgeſetzliches und *hiſtoriſches Sichvonſelbſtmachen* zur Mündigkeit und Freiheit heranwachſen müſſe. Sie ſprechen von den entſetzlichen Gefahren zu ſchneller Fortſchritte, zu großer Freiheiten. Daß hierbei viele abſichtliche oder unabſichtliche, gutmüthige oder ſelbſtſüchtige Täuſchungen der Herrſchenden und ihrer Hofſchmeichler und Hochgelehrten mitunterlaufen, dieſes haben ſchon die Artikel „*Möſer*" und „*Obſcurantismus*" nachgewieſen. Durch Gängelei und Bevormundung macht man die Völker nimmermehr mündig und kräftig, ſondern ſchwach und unmündig. Nur der Beſitz und Gebrauch geſetzlicher Freiheit bildet die Völker für die Freiheit und, wie die Erfahrung zeigt, ſchnell genug, um dieſelbe wenigſtens mit ungleich geringerem Schaden, als die Bevormundung, zu ertragen. Es iſt eine Abgeſchmacktheit und eine Beleidigung, zu behaupten, daß wir Deutſche nur erſt in langſamer organiſcher Entwickelung zur Oeffentlichkeit und Freiheit heranwachſen müßten. Sind denn nicht Oeffentlichkeit und Freiheit die alten natürlichen Zuſtände unſeres Volks, die wir länger als ein Jahrtauſend beſaßen, die man uns nur erſt in *neueren Zeiten* und zu unſerem offenbaren *Unglücke despotiſch* mehr und mehr raubte, durch deren Verluſt wir gerade in Schmach ſtürzten und beinahe untergingen? Iſt es denn nicht wirklich ein unerträglicher Schimpf für unſere Nation, daß

man ſie bereden will, ſie allein unter allen civiliſirten Nationen ſei unfähig — oder vielleicht zu verdorben, zu verkrüppelt, um dieſe höchſten Güter, um die natürliche Freiheit, um Luft und Licht ertragen zu können? Eben ſo iſt es ſchon vorhin in den Artikeln „Lehrfreiheit“ und „Obſcurantismus“ nachgewieſen, daß die Inſtitute, Kräfte und Werkzeuge der Freiheit, der Aufklärung, der Oeffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung ihrerſeits wahrhafte Syſteme oder geiſtige Organismen bilden, ſo daß ſie nur in ihrer Vollkommenheit wahrhaft heilſam wirken, daß ein Theil derſelben den anderen vorausſetzt, ergänzt, unterſtützt und von ſelbſt und nur allein genügend deſſen Einſeitigkeiten und Mißbräuche verhindert und aufwiegt. Auch deshalb wird, wie es ja auch ſchon die Erfahrung zeigte, die Bevormundung und das gnadenweiſe zerſtückelte Zutheilen einzelner Fragmentchen von Licht und Freiheit vielfache krankhafte Erſcheinungen, Täuſchungen und Beleidigungen, Fallſtricke für ehrliche Männer, zuletzt Gefahren des Rückfalles in gänzliche Bevormundung und Despotie, oder des Unterganges herbeiführen. Und gewiß ſchon allein die Erwägung, daß zu allen Zeiten edle Völker ihre Ehre in der Freiheit ſuchten und deren Unterdrückung als Schmach empfanden — daß ſolche Stimmung, daß ein Zuſtand, der uns täglich dem lauten Spotte der fremden Völker ausſetzt, nicht die rechte Stimmung und der rechte Zuſtand zur muthvollen, einmüthigen Vertheidigung von Thron und Vaterland iſt — dieſe Erwägung allein ſchon muß wohlwollende Staatsmänner nicht zur Begünſtigung jenes verderblichen Syſtems führen.

Daß bei uns in der That an vielen Orten Geheimnißkrämerei, bevormundende und despotiſche Einmiſchungen, und zwar ſelbſt auch da, wo ſie anerkannt am Verderblichſten ſind, in der Rechtspflege, und insbeſondere in unſern langjährigen Criminalproceſſen, ſeit den ſogenannten Befreiungskriegen, noch ſtets zunehmen, und daß ſie bereits öfter zu früher ganz beiſpielloſen Erſcheinungen führten — wer mag dieſes leugnen? (S. Jury) Und wer ſagt uns, wo denn dieſe vortreffliche organiſche oder hiſtoriſche Freiheitsentwickelung enden ſoll? Daß aber auch jene Gefahren des Unterganges für ganze Staaten und Dynaſtieen, ja für die Nation, daß Gefahren neuer, auswärtiger Mißhandlungen und polniſcher Theilungen auf dieſem Wege liegen — dieſes in der That können wohl nur oberflächliche, durch kein eigenes und kein fremdes Unglück verbeſſerliche oder treuloſe Rathgeber behaupten.

Könnte ſich nicht insbeſondere auf jenem Wege ein ſehr gefährliches Dilemma ergeben: Entweder es fände die deutſche Nation eine ſolche ſtets zunehmende Zurückſetzung gegen alle übrige civiliſirte Völker unerträglich: dann würde ſie bei unausbleiblichen Veranlaſſungen in ſchwere innere Kämpfe geführt. Oder ſie möchte, Ehre und Freiheit vergeſſend, dieſelben gegen trägen, feigen Sinnengenuß eintauſchen: alsdann iſt ihr ja offenbar bei den mächtigen Nachbarn und ihrer eignen wunderlichen Theilung neue innere und äußere Unterdrückung und Zerſtückelung gewiß.

3) Ein dritter Grund gegen die Oeffentlichkeit iſt eine oft wohl-

meinende, aber doch ſchwächliche, zuweilen eine pietiſtiſche Aengſtlichkeit. Man fürchtet, die Leidenſchaften möchten durch ſie entfeſſelt, die Ruhe und die gute Ordnung und die Sicherheit des Staates und der Regierung dadurch geſtört werden. Man beſorgt, es möchten durch Aeußerungen und Erſcheinungen der Freiheit, durch das Bekanntwerden der Verbrechen und des Schlechten in der Geſellſchaft Religioſität und Sittlichkeit leiden.

Es ſind dieſes dieſelben Einwendungen, die man auch ſchon der freien Verfaſſung, der Preßfreiheit, der Aufklärung, den öffentlichen und Schwurgerichten entgegengeſetzt hat, und die daher auch ſchon in den betreffenden Artikeln ihre Erledigung finden*). Mache man es ſich doch nur ganz klar, was man vorzieht, ob eine Heerde unſchuldiger, gutmüthiger Schafe, oder freie Menſchen! Nicht träge Ruhe, geiſtige Dumpfheit, die Abweſenheit aller Verſuchungen, noch weniger die Beſchäftigung der Gefühle blos mit den eigenen kleinlichen, mit ſelbſtiſchen und ſinnlichen Lebensverhältniſſen, ſondern höhere Ausbildung, thätiger Kampf für Tugend und Recht und für die höheren Intereſſen und Aufgaben des Gemeinweſens, nicht die Sklaverei, ſondern die Freiheit adelt und kräftiget die Menſchen und die Völker. Schlechtes, Bedrückungen, Beſtechungen, Laſter und Verbrechen aller Art hören und beſprechen die Menſchen auch in despotiſchen Zuſtänden. Der Unterſchied iſt nur, daß ſie nicht, wie in einer irgend würdigen öffentlichen Gerichts- oder Ständeverhandlung oder freien Preſſe, das Böſe zugleich unter die höheren Geſichtspuncte geſtellt, verfolgt und mit der beſchämenden und ſtrafenden Rüge gebrandmarkt ſehen. Vielmehr wird es in der gemeinen, politiſch-unfreien mündlichen Mittheilung des unterdrückten, unveredelten Volkes nur allzu oft unter den gemeinſten und ſchädlichſten Geſichtspuncten aufgefaßt und beſprochen, und erſcheint nur allzu oft als unangreifbar, als glücklich und geehrt.

Es verhält ſich hiermit ganz ähnlich, wie mit dem Bedenken gegen die Preßfreiheit, daß ſie der Ehre ſchuldloſer Menſchen gefährlich ſei — den römiſch-juriſtiſchen Grundſatz: **bonum et aequum esse, nocentem infamari**, dieſen wagt man wenigſtens nicht direct zu verwerfen. Ohne Preßfreiheit aber werden faſt in jedem Kreiſe der Menſchen die ſchändlichſten Nachreden herumgetragen — und auch ſolche vielfach geglaubt, die bei der Preßfreiheit nicht geglaubt werden. Entweder bringt ſie die Preſſe vor, alsdann kann der Ehrenmann ſie öffentlich in ihrer Nichtswürdigkeit nachweiſen und den Schimpf auf den Verleumder oder leichtſinnigen Nacherzähler hinlenken. Oder kein Organ der Preſſe wagt ſie vorzubringen, alsdann hält ſie Jeder, wenn ſie nur überhaupt einen Gegenſtand für die Preſſe bilden, ſchon deshalb für ungegründet. Berühren ſie gar kein öffentliches Intereſſe, dann kann das Preßgeſetz ſie verbieten. — Welcher würdige Brite fürchtete wohl auch für ſeine Ehre die Preßfreiheit! Viele thun es bei uns armen Deutſchen ganz

*) S. „Cenſur,“ „Chriſtenthum,“ „Obſcurantismus,“ „Jury.“

ähnlich, wie jahrelange kränkliche Zimmergefangene vor jedem Lüftchen und Lichtſtrahl ſich fürchten, oder ſie thun es — weil ſie eigne Unwürdigkeiten zu verbergen haben.

Uebrigens kann man es in Ländern der vollen Oeffentlichkeit beobachten, wie diejenigen, die nicht an dem Oeffentlichen Theil nehmen wollen, ſich und die Ihrigen von demſelben eben ſo entfernt halten können, wie eine geſittete Familie ihre Kinder von den täglichen Gemeinheiten und Rohheiten in vielen öffentlichen Häuſern und Zuſammenkünften entfernt und mit denſelben unbekannt erhält.

Von offenbar kränklichen, ſich ſelbſt widerſprechenden pietiſtiſch-religiöſen Anſichten wollen wir hierbei nicht reden. Wir meinen ſolche, welche ganz unchriſtlich alle ſtaatlichen Verhältniſſe und Inſtitute, als weltlich, für gleichgültig ausgeben, ohne zu bemerken, daß Alles, was auch ihnen noch wichtig iſt und erſtrebt wird, ihre Freiheit, die freie ſittliche Familien- und Unterrichts- und kirchliche Einrichtung, ebenfalls durch den guten oder ſchlechten Staat gut oder ſchlecht und verderblich geſtaltet werde.

Geben wir übrigens willig einzelne Nachtheile auch dieſer irdiſchen Einrichtung zu! Jede, die beſte, die Religion, der Staat haben ſie ja ebenfalls. Aber das Gut der Wahrheit und Oeffentlichkeit iſt ebenfalls nicht minder groß, nicht minder nothwendig. Nur wegen ihres Mangels an politiſcher Bildung überſehen Viele dieſe Güte, dieſe Nothwendigkeit. Die Nachtheile aber werden auch hier tauſendfach durch die größeren Vortheile aufgewogen. Sie finden ſo vollſtändig in der Oeffentlichkeit ſelbſt ihre Gegengewichte und Heilmittel, daß es kaum begreiflich wird, wie ein ehrlicher Wille ſie noch gegen jene Vortheile in die Wagſchale legen möchte.

4) Es iſt wohl vorzüglich die täuſchende Gewalt zweier für unſere deutſchen und unſere heutigen Zuſtände nicht paſſenden Vorſtellungen, welche Gemüth und Phantaſie und durch ſie den Verſtand gegen die Wahrheit einnehmen.

Die erſte beſteht in der Art, wie Viele die franzöſiſchen Verhältniſſe als ein abſchreckendes Bild auch rückſichtlich der Oeffentlichkeit auffaſſen. Hierbei kann man noch davon abſehen, wie viele Blendungen hier ſchon durch einen zum Theil natürlichen, doch ſtets einſeitigen Nationalhaß entſtehen, und eben ſo auch vermittelſt der durch jenen Haß und den Eifer der Selbſtvertheidigung gegen empörende Anmaßungen aufgeregten ſtolzen und eitlen Hervorhebung eigner Vorzüge. Beſonders in ſolcher Stimmung müſſen doppelt auch dadurch nachtheilige Täuſchungen entſtehen, daß die franzöſiſche Oeffentlichkeit alle Verkehrtheiten der franzöſiſchen Zuſtände öffentlich, oft natürlich ſelbſt einſeitig und übertrieben, rügt, die deutſche Heimlichkeit aber ſie verhüllt, oft mit dem Dunſt der ſchmeichleriſchen Lüge überkleidet. Aber ſollte denn nicht der Blick auf die norwegiſche und ſchwediſche, die holländiſche, belgiſche, ſchweizeriſche und engliſche Oeffentlichkeit, und vollends der Blick auf unſere und die franzöſiſche Geſchichte und Nationaleigenthümlichkeit

den Fehlſchluß beſeitigen, als werde die Oeffentlichkeit bei uns Deutſchen die franzöſiſchen Erſcheinungen hervorrufen? Und vor Allem, iſt es denn die Oeffentlichkeit, die in Frankreich das Verderbliche erzeugte, oder bringt ſie nicht vielmehr nur das Verkehrte zur öffentlichen Erkenntniß und Rüge, und gewährt Beſſerungs= und Schutzmittel dagegen? Betrachte man doch die ſittlich ſcheußlich verdorbenen Zuſtände unter der Günſtlings= und Mätreſſenregierung der Bourbone vor der franzöſiſchen Revolution, die Corruption und die offne Plünderung des oft dem Hungertode ausgeſetzten Volkes! Und war denn nicht in allen höheren Ständen Religion, Philoſophie, Pſychologie und Moral ſyſtematiſch in Atheismus, Materialismus und Egoismus aufgelöſ't? Hierzu nun noch ſpäter die Verderbniß einer ſo wilden, blutigen Revolution, eines Napoleon'ſchen Unterdrückungs=, Corruptions=, Avilirungs= und Raubſyſtems! Denkt man, die Früchte ſolcher Wurzeln, zuletzt im Weſentlichen die Früchte der unterdrückten geſetzlichen Freiheit und Oeffentlichkeit, würden nicht auch in der äußerſten Geheimregierung und nicht zehnmal ſcheußlicher und verderblicher für den Thron, wie für Frankreich und Europa und ihre Ruhe, zu Tage kommen? Was hätte auch wohl den Ausbruch eines Thiers'ſchen Raubſyſtems und die entflammte nationale Eitelkeit, Ruhmliebe und Raubſucht bändigen und den Frieden Europas und Deutſchlands retten können, außer der moraliſchen Gewalt, welche die öffentliche Volkskammer und die freie Preſſe auf die öffentliche Meinung hatten, außer der Möglichkeit der Beſonnenen und Friedliebenden in der Regierung, in der Preſſe, in der Kammer zu den Beſonnenen und Friedliebenden in der Nation zu ſprechen und ihre Stimmen zum Sturz eines herrſchſüchtigen Miniſteriums aufzurufen? Man darf geradezu behaupten, daß diejenigen die franzöſiſchen Zuſtände weder in der Geſchichte, noch im Leben gründlich beobachteten, welche es leugnen mögen, daß die franzöſiſche Nation in allen weſentlichen Beziehungen ſeit der vollen Freiheit und Oeffentlichkeit auf dem Wege der Beſſerung und des Fortſchrittes iſt, und daß die Oeffentlichkeit durch ihre wohlthätigen beſſernden, zurückhaltenden, aufklärenden und ſchützenden Wirkungen die nachtheiligen Wirkungen unendlich überwindet, Thatſachen, welche auch der ſachkundige Verfaſſer des Artikels „Frankreich" (ſ. denſelben) ſo energiſch beſtätiget. Wahrlich nur der dümmſte „deutſche Michel" wird in die Schlingen derjenigen eingehen, die uns durch Hinweiſung auf einzelne wahre oder übertriebene franzöſiſche Verkehrtheiten und durch Erneuerung eines blinden Nationalhaſſes von der Beſtrebung für Freiheit und Oeffentlichkeit zurückhalten, und wiederum in diejenigen verdorbenen Zuſtände einfangen wollen, welche uns ſchon einmal in Schmach und Elend ſtürzten, während die übrigen Nationen im kräftigſten Fortſchreiten begriffen ſind.

Eine zweite täuſchende Vorſtellung, welche der Abneigung gegen die Oeffentlichkeit und den falſchen Beſorgniſſen zu Grunde liegt, beſteht in dem phantaſiereich ausgeſchmückten Bilde patriarchaliſcher

Unſchuldszuſtände und frommer, kindlicher, vertrauensvoller Hingebung an die Beamten und Regierenden und die Sehnſucht nach denſelben. Dabei täuſcht man ſich dann über die Gebrechen dieſer entfernt liegenden, veralteten Zeiten wie der Greis bei der Lobrede auf die Zeit ſeiner Jugend. Vollends aber wird vergeſſen, daß theils durch die ungeheueren Stürme und Veränderungen unſerer außerordentlichen Zeiten, und beſonders durch die täglich wachſenden Verkehrsverhältniſſe und mündlichen Mittheilungen mit einer ganzen Welt freier Völker, dieſe Kindheitsperioden, wären ſie auch je ſo vollſtändig und gut geweſen, als man träumt, doch jetzt für alle europäiſche Nationen unwiederbringlich verſchwunden ſind, um einem freien kräftigen Mannesalter Platz zu machen.

Vollends in dieſer Lage der Dinge können auch die Staaten und Regierungen ihre Sicherheit und Kraft nur in geſunder, tüchtiger Ausbildung dieſer Freiheit und nimmermehr in unnatürlicher Unterdrückung und moraliſcher Verkrüppelung der Völker finden, nimmermehr in dem eitlen Bemühen, veraltete Zuſtände im Widerſpruch mit der heutigen Welt durch Zwang feſthalten oder reſtauriren zu wollen.

Jedes Bemühen unnatürlicher Beſchränkung der Oeffentlichkeit wird vollends heut zu Tage viel leichter die wohlthätigen Gegenwirkungen gegen ihre einſeitigen, als die gefürchteten Nachtheile ſelbſt beſeitigen. Es wird ſelbſt einen ſo einſeitigen leidenſchaftlichen Haß auch gegen diejenigen beſſeren Verhältniſſe erwecken, welche die würdigen Gegner der Oeffentlichkeit durch ſie gefährdet glauben, daß derſelbe, ſobald die erſte große Erſchütterung auch uns Deutſche in den Beſitz der allgemeinen europäiſchen Freiheit ſetzt, dieſe dann um ſo mehr eine revolutionäre Färbung erhält, und daß, wie in Frankreich ungleich mehr, als es gut iſt, die früheren Verhältniſſe zerſtört werden. Wird der mündige Sohn zur rechten Zeit als ſolcher anerkannt, ſo bleibt lebenslang die alte Liebe und Pietät, rechtswidrige Unterdrückung aber zerſtört dieſelbe.

Ueber die Gefahren des verkehrten Syſtems aber darf man ſich nicht etwa damit tröſten, daß es Deutſchland und ſeinen Fürſten und Ariſtokraten bis jetzt noch nicht ſchlimmer erging, als es der Fall war, und daß wir uns aus den entſetzlichſten Gefahren und Unglücksfällen und Erniedrigungen wieder retteten und anderen Nationen noch nicht weiter nachſtehen, als es in vielen Stücken der Fall iſt. Deutſchland ſtand ja in Freiheit und Oeffentlichkeit ein Jahrtauſend lang und bis zur Auflöſung ſeines Reiches faſt allen andern Völkern voran. Es hatte alſo noch lange von den beſſeren Kräften aus der früheren Zeit zuzuſetzen. Seitdem aber gingen die übrigen Nationen in Freiheit und Oeffentlichkeit mit Rieſenſchritten voran, wir aber rückwärts. Die höheren Kräfte, welche durch das entſetzlichſte Unglück und die Freiheitskämpfe und die beſſeren Zuſtände in und kurz nach denſelben entwickelt wurden, konnten uns auch ohne entſprechende politiſche Zuſtände für einige Zeit doch auf einer gewiſſen Höhe erhalten. Aber ſie müſſen ſich bald ſolche angemeſſene Träger und Werkzeuge ver-

ſchaffen, oder auch ſie würden wieder einſchlafen, und wir der Herrſchaft der niederen und der Auflöſung anheimfallen.

Am Wenigſten aber ſollten wohl ängſtliche Bürger und Regierungen in ſolchen Zeiten der nicht zu hemmenden äußeren und inneren Bewegungen und Kämpfe gerade von der Oeffentlichkeit die gefährlichen Stürme beſorgen. Den Kampf der Meinungen freilich und der noch die geſetzlichen Schranken achtenden Intereſſen und Leidenſchaften — dieſen legt ſie offen zu Tage. Aber dadurch werden gewaltſame Exploſionen, unheilvolle Staatsſtreiche, wie Revolutionen verhindert, oder in ihrer Vorbereitung erkannt und entwaffnet. Nur wo die Wünſche Aller eben ſo verborgen und unkräftig, als ihre Augen und Ohren verſchloſſen, ihre Zungen gefeſſelt ſind, da haben jene dem Geſammtwohle feindlichen ſelbſtiſchen Leidenſchaften und Unternehmungen die Anreizung, ſich im Dunkel mit Sicherheit vorzubereiten, und das kraftloſe Gemeinweſen glücklich zu beſiegen. Nicht die gefahrlos abziehenden Dämpfe muß man fürchten, ſondern die Exploſion durch ihre unnatürliche Unterdrückung und Zuſammenpreſſung.

Wie wenig auch ſelbſt eine ganz abſolute Regierung irgend vollſtändig und auf die Dauer die ihr unbequemen Einflüſſe der öffentlichen Meinung auf ihre Regierungsmaßregeln abwenden kann, wie alsdann der überraſchende Ausbruch einer durch die bisherige Unterdrückung mißleiteten öffentlichen Meinung dem Staate und Throne nicht minder verderblich werden kann, als die frühere Unterdrückung, darüber geben die Gentz'ſchen Correſpondenzen und Tagebücher über die unglücklichen Beſchlüſſe und Schickſale Preußens in den Unglücksjahren von dem Baſeler Frieden bis zur Schlacht von Jena die merkwürdigſten Aufſchlüſſe. Die Unterdrückung der wahren öffentlichen Meinung in Preußen, wie im übrigen Deutſchland, hatte das Verſchwinden patriotiſchen kräftigen National- und Gemeingeiſtes im Volke, und die unvaterländiſche und höchſt verkehrte Politik der Cabinette hatte alle entſetzliche Schmach und Verwüſtung der Nation, die Vernichtung ihres Reiches und ihrer Selbſtſtändigkeit herbeigeführt. Als nun bereits bei hereinbrechender Noth ſelbſt einzelne Regierungen und viele einzelne Männer für energiſchere gemeinſchaftliche Erhebung gegen die fremde Unterdrückung zu wirken ſuchten, als Oeſterreich 1804 in Verbindung mit Rußland alles Mögliche verſuchte, um auch das preußiſche Cabinet und die öffentliche Meinung des preußiſchen Volkes für das rettende Anſchließen an die Sache des Vaterlandes zu gewinnen, da blieben beide noch immer ſo wie bei dem unglückſeligen Baſeler Frieden taub gegen dieſe Einwirkungen. Und die Gentz'ſche Correſpondenz, vorzüglich auch die Briefe von Johannes Müller aus Berlin, wiſſen es nicht genug zu beklagen, welche falſche, eitle, frivole, das Vaterland und die eigenen Gefahren vergeſſende öffentliche Stimmung alle patriotiſchen Bemühungen vereitelte. Den Schweden machte man den Krieg mit Frankreich unmöglich, verhinderte die rechtzeitige Verbindung der Ruſſen mit den Oeſterreichern, während die Franzoſen durch das preußiſche Gebiet zogen. Als aber der rechte Zeitpunct zu einem Kriege Preußens gegen

Frankreich vorüber und die Umſtände für denſelben am Allerungünſtigſten waren, als Oeſterreich und Rußland, ſo gänzlich von Preußen verlaſſen, in ihrem Verſuche, die europäiſche und deutſche Freiheit zu retten, abermals ſchwere Niederlagen erlitten hatten und für den Augenblick zu einer Unterſtützung Preußens unfähig waren: jetzt, zur ungeſchickteſten Zeit, brach plötzlich im preußiſchen Volke und Heere durch zufällige Veranlaſſungen ein ſolcher Sturm einer unpolitiſchen öffentlichen Meinung für einen augenblicklichen Krieg mit Frankreich aus, daß er, bei dem Mangel aller Organiſation und Ausbildung einer wahren, geſunden öffentlichen Meinung, nun die widerſtrebende Regierung unwillkürlich ſo zur Unzeit und ſo überſchnell zu der wichtigſten und gefährlichſten aller Regierungsmaßregeln mit ſich fortriß, daß alle Einſichtsvollen zum Voraus wie von der Verkehrtheit, ſo auch von dem unheilvollen Erfolge der Maßregel überzeugt waren. Und als nun das Unglück hereinbrach, da ſah man an dem Mangel kräftigen und verſtändigen Widerſtandes der Bürger und Krieger abermals die Folgen des unterdrückten patriotiſchen Gemeingeiſtes. Das furchtbarſte Unglück — ja, hätte nicht ſpäter zufällig der ruſſiſche Winter den Sieger geſtört — der Untergang des Staates und des Fürſtenhauſes, vielleicht der deutſchen Nation, waren alſo hier die unmittelbaren Folgen der Unterdrückung der öffentlichen Meinung. Dieſe, welche zuerſt von der Cabinetspolitik ſich beherrſchen ließ, ſtatt ſie zum allein Nothwendigen zu beſtimmen, dann aber, als ſie ſpäter ihre Dämme durchbrach, nun aller Organiſation und weiſen Läuterung ermangelnd, die widerſtandsloſe Regierung in ihre leidenſchaftliche Einſeitigkeit mit ſich fortriß, zeigte ſich, als ſo das Unglück hereinbrach, abermals ſchwach und verirrt und dem Unglücke nicht gewachſen. Dieſes Unglück wurde erſt ſpäter unter Stein's Leitung großartig überwunden. Die furchtbare Größe des Unglücks von Preußen und ganz Deutſchland hatte jetzt endlich gemahnt an die Ausbildung einer geſunden öffentlichen Meinung, eines kräftigen deutſchen Nationalgeiſtes durch Freiheit. Dieſe damals freie und durch die feierlichen allgemeinen Zuſagen der Meinungs- und Verfaſſungsfreiheit begeiſterte öffentliche Meinung der Nation hatte das Vaterland und die Throne glorreich gerettet. Kaum aber forderte dieſelbe öffentliche Meinung zu fernerer Kräftigung und zur Sicherung gegen neue Verkehrtheiten und Unglücksfälle die verſprochene Ausbildung verfaſſungsmäßiger Freiheit und Oeffentlichkeit, ſo wurde dieſelbe weit mehr unterdrückt, als je vor der Auflöſung des Reiches, welche doch anerkannt nur durch ihren Mangel erfolgt war. Zufällig wurden jetzt manche niederſchlagende diplomatiſche Erklärungen bekannt, einerſeits: „die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des neuen Nationalbundes würden denſelben nicht populär machen können, weil er nicht, wie man irrig (freilich den früheren feierlichen Verheißungen gemäß) gewähnt habe, eine Nationalrepräſentation bilden und keinen regelmäßigen Schutz für die Nationalrechte begründen ſolle;" andererſeits aber: „mit der zum Schutze gegen auswärtige Gefahr nöthigen Freiheit der Meinungsäußerung wolle man es anſtehen laſſen, bis

die unmittelbare Kriegsgefahr ſie nothwendig mache.“ Sollte aber wohl nun wirklich ſolche Politik Angeſichts unſerer Geſchichte und Angeſichts der deutſchen Nation die Prüfung beſtehen? Wäre ſie etwa entſprechend der Achtung der Nation und ihrer geiſtigſten gewaltigſten Kraft, dieſer Retterin der fürſtlichen Throne? Dürfte man glauben, die Rechte, die Ehre und die Freiheit der Nation und ihrer öffentlichen Meinung im Frieden als unbequem unterdrücken zu dürfen, dann aber, wenn die Throne in Gefahr kommen, ſie faſt nur wie entfeſſelte Beſtien auf den Feind hetzen zu können, um ſie alsbald nach dem Siege wieder einzufangen und an die Kette zu legen? Gehörte zur Sicherheit einer ſolchen Politik nicht eine faſt hündiſche Natur des Volkes? Und würde nicht neues Unheil, würden nicht Zauberlehrlingsgeſchichten die unvermeidlichen Folgen dieſer falſchen Staatsweisheit ſein? Was wäre wohl 1830 erfolgt, ohne das nie zu hoffende zufällige Glück der Politik von Louis Philipp? Darf man glauben, es werde niemals ein Tag der Rechenſchaft kommen für alle die Opfer, die man der Unterdrückung derſelben öffentlichen Meinung brachte, die man ſelbſt hervorrief, der Unterdrückung derſelben Rechtsforderungen, welche die heiligſten fürſtlichen Verheißungen erweckt hatten? Jene Hunderte und Tauſende deutſcher Jünglinge und Männer, welche in deutſchen Kerkern und in der Verbannung das Leben, die Geſundheit, ihr und ihrer Familien Lebensglück verloren — ſie ſind noch nicht einmal die größten Opfer dieſer Reactionspolitik. Die Unterdrückung des edelſten Aufſchwunges der höheren Kräfte der Nation, die Untergrabung der Moral, des Rechtes und der Männerwürde, und die Gefährdung unſerer Nationalexiſtenz und unſerer Zukunft — ſind ſie nicht noch viel größere und ſchwerere Opfer?

VIII. Die einzelnen Hauptgründe für das Syſtem der vollen Oeffentlichkeit. 1) Auf dieſe Oeffentlichkeit hat nach dem oben II. und VI. Ausgeführten für's Erſte ein jeder Bürger einen heiligen Rechtsanſpruch. Das Gemeinweſen iſt ſeine Angelegenheit, es beſtimmt ſeine und der Seinigen Lebensſchickſale, fordert ſeine freien Opfer von Gut und Blut. Er hat das Recht, davon Kenntniß zu nehmen und ſeine Einſichten und Anſichten, Wünſche und Bedürfniſſe in Beziehung auf ſeine Beſtimmung und Leitung auszuſprechen und mit ſeinen Meinungen auszutauſchen. Es wird ewig dem Andenken Friedrich des Großen zur Ehre gereichen, daß er wiederholt (Oeuvres posth. T. II. S. 47. 60), als Kronprinz und ein halbes Jahrhundert ſpäter als König, ſo energiſch die Grundſätze des freien Conſenſes und Vertrages vertheidigte und mit Entrüſtung die tyranniſche Anmaßung, die Freiheit der Volksüberzeugung aufheben und dieſe bevormunden oder despotiſch durch den Willen der Regierung leiten zu wollen, zurückwies. „Müßte „man nicht verrückt ſein (ſo ſagt er), um ſich einzubilden, die Menſchen „hätten zu einem ihres Gleichen geſagt: Wir erheben dich über „uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unſere Ge„danken nach deinem Willen zu leiten. Sie haben im Gegen„theil geſagt: Wir haben dich nöthig, um die Geſetze aufrecht zu er-

„halten, denen wir gehorchen wollen, um uns weiſe zu regieren, um „uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern wir von dir, daß „du unſere Freiheit achteſt."

Nur die beſonderen Privatverhältniſſe der Einzelnen bilden, ſo weit ſie nicht in den öffentlichen Rechtskreis fallen, und ſo weit ſie ihre Geheimniſſe ſind, das beſondere Eigenthum jedes Einzelnen. Es liegt in der Unnatur des Despotismus, daß er alle geſunden Begriffe und die natürliche Ordnung der Dinge verletzt und umkehrt. Er läßt die Despoten und ihre Knechte ſpionirend, inquirirend und gewaltſam in alle Privat- und Familiengeheimniſſe, in das Heiligthum des Hauſes, des vertraulichen Briefes und des Herzens eindringen. Dagegen wehrt er es den Bürgern, von ihren eigenen wichtigſten Angelegenheiten, von dem, was ihre und der Ihrigen und ihrer Mitbürger gemeinſchaftliche Ehre und Sicherheit, ihr ganzes Lebensſchickſal angeht, Einſicht und Kenntniß zu nehmen, und ihre Erfahrungen, Klagen, Wünſche und Rechte zur Sprache zu bringen. So wirft er angeblich im Namen des Gemeinweſens Hunderte von Bürgern Jahre lang in dunkle Kerker, martert ſie in geheimnißvollen Fehmen, ja verurtheilt ſie in gleichem Dunkel unter ſchweren, ihre, der Ihrigen und des Volkes Ehre angreifenden Beſchuldigungen; bedroht auf dieſe Weiſe die Sicherheit der Ehre und das Lebensglück aller Bürger. Ja, man verbietet es, daß die Verhafteten und die Verurtheilten oder ihre Richter und Anwälte ihnen Kenntniß ertheilen von dieſen wichtigſten, ſie Alle ſo nahe angehenden Hergängen und amtlichen Handlungen, nicht ſelten leider amtlichen Verbrechen und Juſtiz- und Kerkermorden, von der amtlichen Anwendung oder Umkehrung der allgemeinen Staatsgeſetze, derſelben Geſetze, von deren richtiger oder verkehrter Anwendung Ehre und Leben aller Bürger, Ehre, Freiheit und Exiſtenz des Vaterlandes abhängen.

2) Die Oeffentlichkeit vereinigt für's Zweite den ganzen Reichthum der Erfahrungen und Einſichten zu Gunſten einer möglichſt zweckmäßigen, möglichſt alle Bedürfniſſe und Wünſche der Bürger berückſichtigenden Einrichtung und Leitung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten. Sie allein macht es möglich, die tüchtigſten, einſichtsvollſten Männer für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auszubilden und aufzufinden, und ſie unterſtützen dieſelbe noch mit der Einſicht und Erfahrung der ganzen Nation. Durch die freie Entwickelung, durch die Reibungen und Kämpfe der Geiſter werden die geiſtigen Kräfte zu ihrer höchſten Geſundheit und praktiſchen Tüchtigkeit entwickelt. Dieſes bewirkt die Vortrefflichkeit und die glänzende Ueberlegenheit der engliſchen Staatsmänner und Beamten, und der engliſchen Staatsverwaltung, ſo wie den allgemeinen, lebendigen und geſunden praktiſchen Sinn (common sense) des engliſchen Volkes. „Geſtatte ehrlichen Leuten, die Wahrheit zu ſagen" — das erklärte Theopomp auf die Frage: wie man es anfangen müſſe, um gut zu regieren, als „das beſte Mittel" dazu. Und der geſcheidteſte aller Miniſter, Talleyrand, war es, welcher: „als allen Verſtand aller Miniſter und „alle Macht Buonaparte's überbietend" die öffentliche Meinung pries.

Wie iſt es vollends in unſeren heutigen reichen Culturverhältniſſen, bei den tauſendfachen Verſchlingungen und Verwickelungen unſerer Verkehrsverhältniſſe und Bedürfniſſe möglich, daß blos in der Studirſtube gebildete, blos durch ein unzuverläſſiges ſchulgerechtes Examen bewährte, geheim verwaltende Beamte mit gleicher reifer Sachkenntniß und Einſicht verwalten können, als die zugleich in einer britiſchen Oeffentlichkeit und in der freien öffentlichen Beſprechung aller beſonderen Erfahrungen und Einſichten der Mitbürger ausgebildeten und bewährten und durch dieſe Mittheilungen ſtets neu berathenen öffentlichen Staatsmänner? Auch die deutſche Nation beginnt es jetzt bei den rühmlichen Anfängen und Beſtrebungen zur Wiedererwerbung früherer Würde und Macht bereits einzuſehen, welcher Widerſinn es iſt, großartige Induſtrie- und Handelsverhältniſſe durch eine geheime gelehrte Beamtenregierung und durch ihre im Dunkel und unter der Wahrheitsunterdrückung der Cenſur abgeſchloſſenen Verträge begründen und leiten zu wollen. Hundertfache Verletzungen der wichtigſten, dieſer ihren eigenen Intereſſen und Erfahrungen fremden Verhältniſſe ſind dabei unvermeidlich. Ja, nicht einmal Beeinträchtigungen der ganzen Nationalwohlfahrt durch Privatvortheile und Beſtechungen darf man nach der allgemeinen menſchlichen Natur ſich hier ausgeſchloſſen denken. Und die vielfältigen beſonderen Verdachtsäußerungen, denen man überall jetzt begegnet, welche ſelbſt in verſtändlicher Andeutung ſo oft der Cenſur entſchlüpfen, und welche in ſolchem Zuſtande unvermeidlich ſind, bei der Oeffentlichkeit aber wegfallen, widerlegt werden oder öffentliche Genugthuung erwirken, ſind ſchon an und für ſich ein verderbliches Gift in dem geſellſchaftlichen Organismus. Die unvergeßlichen Mißhandlungen, welche eine Nation von vierzig Millionen, welche alle ihre Beamtenregierungen ein halbes Menſchenalter hindurch rückſichtlich ihres Hauptſtromes und ihres wichtigſten Handels ſo lange ruhig duldeten, bis uns erſt die Julirevolution, alsdann die belgiſche Revolution unverhoffter Weiſe eine Abhülfe brachten, die immer noch unvollſtändig iſt, immer neu uns vereitelt wird *); ferner der holländiſche und hierauf der engliſche Handelsvertrag, ſo wie unerwartete Beeinträchtigungen großer Unternehmungen, die man zum Ruin ihrer Unternehmer ſo eben erſt hervorgebracht hatte, und nun als Folge davon die Unſicherheit und Unräthlichkeit aller großen Unternehmungen — — alle dieſe Meiſterſtücke des geheimen Beamtenregiments, ſie werden hoffentlich nicht ganz verlorene Erziehungsmittel für die ſchwerfällige deutſche Weisheit ſein.

3) Die Oeffentlichkeit iſt das wirkſamſte allgemeine Bildungsmittel der Nation. Sie gibt Erziehung und macht den Unterricht praktiſch. Der bloſe Unterricht gibt nur Kenntniſſe, oft ſehr einſeitige und unfruchtbare. Wie gar einfältig erſcheinen gegenüber ſo vielen engliſchen Bürgern, auch wenn ſie faſt ohne allen Schulunterricht aufwuchſen, ſo viele wohlunterrichtete deutſche Bürger, Bauern — und gelehrte Beamte. Dahlmann in ſeiner Politik beginnt S. 298 das Capitel über die Fort-

*) S. die A. Allgem. Ztg. 1841. S. 1663 und S. 1925.

bildung der Staatsbürger mit den Worten: „Für den Staatsbür„ger gibt es keine Erziehung, keinen Unterricht mehr; ſeine Zucht iſt das „Staatsgeſetz, Fortbildung aber kann ihm der Staat unmittelbar bereiten „nicht durch irgend eine künſtliche Anſtalt weiter, ſondern lediglich durch „die in ſeinem Inneren herrſchende Gerechtigkeit. Denn dieſe allein „wagt das Staatsinnere vor dem Bürger zur lehrreichſten Betrachtung „aufzuſchließen, entfernt die Heimlichkeit aus der Verwaltung, denn ſie „bedarf ihrer nicht, um Härte und Willkür und die gleißenden Ungerech„tigkeiten der Großmuth und Gnade zu verhüllen; ſie läßt die öffentliche „Meinung walten, in welcher ſich die Herzensangelegenheiten eines Volkes „verklären, und indem ſie die Macht derſelben anerkennt und ſelber ſie be„nutzt, um ſich eine eigene Meinung, die zugleich anwendbar ſei, zu bil„den, eröffnet ſie ihr unermüdlich die Wege zur Berichtigung und macht „ſie ſich dadurch dienſtbar. Darum ſieht ſie ihre Stütze in der theils „öffentlichen, theils offenkundigen Wirkſamkeit der Staatsgewalten, läßt „den Wunſch der Einzelnen, der Körperſchaften, der Gemeinden in freier, „darum nicht ungeregelter Bitte ſich erklären, denn ſie hat, was ſie er„widern kann; ſie gewährt der Schrift durch Geſetz ihre Freiheit, denn ſie „hat nicht Hehl, daß Wiſſen und Glauben nicht auf dem gewöhnlichen „Wege beherrſchbar ſind."

Das ganze Capitel ſchließt mit den Worten: „Wer aber die Welt„lage würdigt und die Lage ſeines Vaterlandes in ihr örtlich und geiſtig kennt, „wird ſich nicht ſcheuen, es auszuſprechen: Die Sicherheit und Wohlfahrt „der deutſchen Staaten mittleren und unteren Ranges beruht darauf, daß „ſie ihren Unterthanen in der freien Entwickelung der Kräfte, welche den „Einzelnen vergönnt wird, einen Erſatz für die ſelbſtſtändige Bedeutung „und freie Bewegung nach Außen zu geben, welche dieſen Staaten verſagt „iſt."

4) Die vollkommene Oeffentlichkeit iſt insbeſondere höchſt wirkſam für die ſittliche Erziehung des Volkes. Der Artikel „Cenſur der Sitten" hat bereits entwickelt, wie ſie heut zu Tage das einzige mögliche und ein ſehr wirkſames öffentliches Sittengericht bildet. Unbezweifelbar aber iſt es ebenfalls, daß die geheime Beamtenregierung den Blick der Bürger, ihre Liebe und Beſtrebungen wenigſtmöglich auf das Gemeinweſen und Gemeinwohl des Vaterlandes und ſeine höheren Intereſſen, ſondern vielmehr auf die eignen kleinen Privatangelegenheiten und die ſelbſtiſchen niederen Zwecke hinweiſ't. Ein engliſcher Gemeingeiſt (public spirit) und jene Solon'ſche höchſte patriotiſche Tugend der Bürger und die höchſte Kraft der Staaten — daß jeder Einzelne Wohl und Wehe ſeiner Mitbürger als eigenes Wohl und Wehe, ihre Verletzung als die ſeinige empfindet, ſie ſind nur möglich unter dem Einfluſſe der Oeffentlichkeit. Wenn aber ſogar manche Scheinheilige die Oeffentlichkeit und ihren Gemeingeiſt geringſchätzen oder gar anfeinden wollen, dann muß man ſie wohl erinnern, daß auch das Chriſtenthum gerade dieſe warme, thätige Bruderliebe, dieſe Liebe, „welche das Leben läſſet für die Brüder," dieſe liebevolle Sorge ſo wie für ihr geiſtiges ſo auch für ihr leibliches Wohl (z. B. für ihre

Speiſung und Kleidung), mithin auch für die vaterländiſche Staatseinrichtung, welche mehr als alles Andere einflußreich für ſie iſt, als die praktiſche Haupttugend anerkennt. Man darf ſie erinnern, daß ohne ſolche wahre praktiſche Liebe der Apoſtel Paulus alle Geiſtesgaben und Werke, und alles fromme Glauben und Reden für nichtig, „für tönendes „Erz und klingende Schelle" erklärt. Er empfiehlt jenen wahren Gemeingeiſt als die Seele und den Leitſtern für alles tugendhafte Leben, für alle tugendhafte Anwendung der von Gott verliehenen Kräfte eines Jeden. Er nennt die praktiſche, wahre Liebe „die größeſte von den dreien" (von Glaube, Hoffnung und Liebe), diejenige Liebe, „welche ſich nicht „freut der Ungerechtigkeit, welche ſich aber freut der Wahrheit." Er ſagt: „In einem Jeglichen erzeigen ſich die Gaben des Geiſtes zum gemeinen Nutzen." Er fordert ausdrücklich: daß Alle mit ihren verſchiedenen göttlichen Kräften und verſchiedenen Stellungen und Berufsfähigkeiten zuſammenwirken „und für einander ſorgen ſollen „wie die verſchiedenen Glieder Eines Leibes." Er fordert ſolchen lebendigen Gemeingeiſt, daß, „ſo Ein Glied leidet, alle Glieder mit„leiden, und ſo Ein Glied wird herrlich gehalten, ſich alle Glieder mit„freuen"*), einen ſolchen endlich, welcher alle Glieder und ihr Wohl als unentbehrlich anerkennt, und mit gleicher Achtung und Liebe umfaſſet: „denn diejenigen Glieder des Leibes, die uns dünken am Schwäch„ſten zu ſein, ſind die nöthigſten, und die uns dünken die unedelſten zu „ſein, denſelbigen legen wir am meiſten Ehre an." — Nehme man nun noch hinzu, wie energiſch dieſe Lehre „zugleich Licht und Wahrheit" und freies Fortſchreiten in der Wahrheit neben der Liebe zu ihrem anderen Hauptgeſetze macht, wie ſie das Gute als mit Licht und Wahrheit, das Böſe als mit Finſterniß und Lüge identiſch erklärt, wie ſie mit Energie fordert: „Redet Wahrheit unter einander!" und es für das Wahrzeichen des Guten erklärt, „daß es das Licht nicht ſcheue und hervor an die Oeffentlichkeit komme," für das Wahrzeichen des Böſen aber, „daß es das „Licht ſcheue und die Finſterniß liebe"**); bedenke man ferner, wie die urſprüngliche ächt chriſtliche Lehre, Kirchenverfaſſung und Kirchengeſetzgebung für das gemeinſchaftliche Kirchliche ebenfalls dem Principe der freien Brüderlichkeit und des freien (religiös ſittlichen) Conſenſes, und alſo auch darin ganz der römiſchen Theorie der Oeffentlichkeit und freien öffentlichen Meinung huldigt***)! Kann es nun hiernach etwas Unchriſtlicheres, etwas Unſittlicheres geben, als die despotiſche Zerſtörung eines wahren, eines freien öffentlichen Gemeinweſens und ſeines freien, lebendigen Gemeingeiſtes, etwas Unchriſtlicheres und Unſittlicheres, als ein Unterbinden und Abſondern der Glieder von dieſem Gemeinweſen und Gemeingeiſte, als eine Anweiſung, ſich nicht um ſie, ſondern nur um ihre Sonderangelegenheiten zu bekümmern, als die ſchändliche Uſur-

*) 1 Korinth. 12. und 13. und oben „Chriſtenthum."
**) S. die vielen Stellen oben Bd. III, S. 478.
***) S. „Chriſtenthum", „Gallicaniſche Kirche", „Grundvertrag."

nation endlich, das gemeine Weſen, den Staat und ſeine Regierung zum Privatvortheilsrecht, zum „*Privatglücksgut*" zu erklären, ja ſie auf dieſe Weiſe zu vernichten!

5) Die Oeffentlichkeit vereinigt mit der Geſammterfahrung und Einſicht und mit dem freien, liebenden, patriotiſchen Gemeingeiſte der Bürger auch *ihren Willen, ihre Kräfte und ihre Opfer für die Staatszwecke*, und gibt daher dem Staate die *größte Stärke*. Wenn auch die volle Oeffentlichkeit und Freiheit Parteien und Kämpfe hervorrufen oder eigentlich nur offen hervortreten läßt: — da wo es die gemeinſchaftliche Ehre und Freiheit des Vaterlandes gilt, da wirken ſie im wahren öffentlichen Gemeinweſen doch patriotiſch zuſammen, und jene Parteien und Kämpfe verhindern auch hier nur verderbliche Einſeitigkeiten. So blieb *allein* von allen europäiſchen Völkern das freie England unerſchüttert und unermüdet auf dem Kampfplatze gegen die Napoleon'ſche Weltherrſchaft, gegen den noch unbeſiegten, gewaltigen Helden, deſſen Fahnen bereits alle Herrſcher und Völker Europas dienſtbar folgten*).

---

*) Oftmals hört man in England von den beiden ſich dort controlirenden Parteien ſolche Aeußerungen wie die neuerliche von dem Miniſter Lord *Palmerſton* in der Unterhausſitzung gegen ſeinen Gegner *Peel* (Allgem. Zeitung 1841. S. 289). „Es freut mich, daß die Rede des ſehr ehrenwerthen Mitgliedes für *Tamworth* auf's Neue den Beweis lieferte, daß, ſobald es ſich um große Intereſſen Englands handelt, die beiden Abtheilungen dieſes Hauſes im Einklange ſind, und daß, welche Rivalität auch beſtehen möge, um zur Gewalt zu gelangen, dieſe Rivalitäten doch verſchwinden, ſobald es ſich zeigt, daß die Wohlfahrt und die Ehre des gemeinſamen Vaterlandes im Spiele ſind." — Ich kann mir es nicht verſagen, aus jenem ſchon oben citirten claſſiſchen Werke des *ſchwediſchen* Geſandten *Biörnſtjerna* „*das britiſche Reich in Oſtindien*" *die Stelle zum Ruhme* der britiſchen Oeffentlichkeit auch in ihren unermeßlichen Colonieen und des wichtigſten Beſtandtheiles der Oeffentlichkeit, der Preßfreiheit nämlich, hierher zu ſetzen. Der Verfaſſer ſagt S. 253 ff.: „Ohne dieſe großen Wohlthaten zu rechnen, hat die britiſche Regierung ihren Unterthanen in Indien das wichtigſte Palladium eines conſtitutionellen Staates: die Preßfreiheit, geſchenkt; ſie hat ihnen das herrliche Recht des freien Bürgers gegeben, das Recht, von keinem Anderen als von ſeines Gleichen gerichtet zu werden, im Geſchworenengericht (Jury); ſie erhält ihnen endlich gewiſſenhaft die vollkommenſte Religionsfreiheit. Legt man zu allen dieſen Wohlthaten den ordentlichen und gerechten Gang in der Rechtspflege, den Frieden, der jetzt allgemein in dem ausgebreiteten Lande herrſcht (ſtatt der früher dort herrſchenden Anarchie und des Bürgerkrieges) und, was das Wichtigſte iſt, die Heilighaltung des Eigenthums und die Unantaſtbarkeit der perſönlichen Freiheit, ſo muß man zugeben, daß dieſes Verhältniß nicht blos relativ, mit Rückſicht auf den Zuſtand in Indien vor der Ankunft der Briten (von welchem Golaun Huſſein Khan eine ſo deutliche Schilderung gibt), ſondern auch poſitiv ein ſehr lachendes Bild darſtellt. Der Menſchenfreund kann nicht umhin, dafür die göttliche Vorſehung zu preiſen, welche dieſe Wohlthaten den Millionen Indiens hat zukommen laſſen, und das Volk zu ehren, welches durch die Weisheit ſeiner Regierung das edle Werkzeug derſelben geweſen iſt.

Die Einführung der Preßfreiheit in einer fernen Colonie, bei einem aſiatiſchen Volke, das nichts Anderes kannte, als die eiſernen Scepter des Despotismus, das in Kaſten eingetheilt und von verſchiedener Religion mit ſeinen

IX. Staatscontrole. Die vollkommene Oeffentlichkeit gibt 6) endlich das, was man ohne ſie in allen möglichen politiſchen Einrichtungen und Formen vergeblich ſuchte, die allein durchgreifende ſichernde Controle und Garantie gegen den Mißbrauch, gegen nachläſſige, untreue, verfaſſungswidrige Anwendung der politiſchen Gewalt der Regenten, Stände, Beamten und Bürger*). So lange als es politiſche Beſtrebungen und Theorieen gab, hielt man es mit Recht für die wichtigſte und ſchwierigſte Aufgabe, dieſe Controle und Garantie zu führen. Was helfen alle noch ſo gute politiſche Verfaſſungen und Einrichtungen, wenn diejenigen, die im Beſitze der politiſchen Gewalt ſind, dieſelbe nicht richtig anwenden, oder ſie mißbrauchen, wenn ſie die ihnen zu Gebote ſtehenden Kräfte und Güter verkehrt und, ſtatt für's Gemeinwohl, für ihre ſelbſtiſchen Zwecke gebrauchen? Und welche Verſuchung iſt größer für ſchwache Menſchen, als dieſe? denn eben ſo die Abſicht ſowohl gute, als böſe Zwecke möglichſt zu verwirklichen, wie die irrige Anſicht, führen faſt alle Sterbliche zum Gewaltmißbrauch. Wäre es nicht vollends eine Thorheit, wegen der perſönlichen Güte des vielleicht morgen ſchon wechſelnden heutigen Gewaltinhabers dauernde Schutzmittel gegen Mißbrauch gering zu achten?

Beherrſchern iſt, war ein gefährliches und weit ausſehendes Unternehmen; auch hat es unſtreitig bedeutende Unannehmlichkeiten im Gefolge gehabt. Indeſſen iſt es mit der Preßfreiheit, wie mit vielen anderen Dingen; um ihre Wirkungen zu beurtheilen, muß man ein Conto-Courant aufmachen, wo die Nachtheile und die Vortheile gegen einander abgewogen werden, wonach man ſieht, auf welcher Seite der Saldo bleibt. In die Balance der Preßfreiheit nimmt man gewöhnlich ihre negativen Vortheile, die größer ſind als die poſitiven, nicht genug auf; man bedenkt nicht das Uebel, welches ſie verhindert, ſondern nur das geringere Gute, das ſie (nach der Anſicht Einiger) zu bewirken vermag. Gerade in dieſem Vergeſſen irren die Gegner der Preßfreiheit.

Wenn die Preßfreiheit aufhöet oder zu ſehr angegriffen wird, fallen Regierung und Volk in dieſelbe unruhige Stimmung, wie eine Armee und ihr Befehlshaber, wo keine Vorpoſten ausgeſtellt ſind; ſie glauben jeden Augenblick, überrumpelt zu werden, fürchten jeden Schatten und ermüden ſich ſelbſt, indem ſie unter Waffen ſtehen, wo oft kein Feind iſt. Wo das Recht der freien Aeußerung (welches das Herz des Unterdrückten, oder des Bevortheilten, oder deſſen, der bevortheilt zu ſein glaubt, erleichtert) fehlt, da beginnen, was ſchlimmer iſt, geheime Entwürfe und Verſchwörungen. Wo die Zeitung aufhört frei zu ſein, da fängt das Pasquill an, das von Hand zu Hand geht und ſchon durch das Geheimnißvolle eine Bedeutſamkeit erhält, welche die Zeitung nicht erlangt, das alſo gefährlicher wirkt als dieſe. Die paſſiven Vortheile der Preßfreiheit ſind alſo unbeſtreitbar, wenn auch die poſitiven einem Streite unterworfen ſein ſollten. Das wahrhafte Gegengewicht gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit ſind Facta; wenn dieſe vortheilhaft ſind, vermag auch die geſchickteſte Preſſe auf die Länge nichts dagegen; die eigenen Mißbräuche der Preſſe bilden auch ein wirkſames Correctif gegen ſie — ſie verliert ihre Kraft und ihren Einfluß dadurch."

*) Ueber dieſen Punct handelt geiſtreich die Abhandlung: „Ueber die Oeffentlichkeit" in Rotteck's allgemeinen politiſchen Annalen Bd. I, 1830. S. 104 ff. S. auch oben den Artikel „Garantieen".

In dem Streben nach einer genügenden Controle nun ſetzte man zuerſt jeder niederen Behörde in höheren Behörden die nöthigen Wächter und ſtieg aufwärts — bis man nicht weiter konnte. — Allein jede höhere Gewalt iſt eben ſo verführeriſch und noch gefährlicher, als die niedere. Sie iſt immer nur denſelben ſchwachen menſchlichen Trägern vertraut. Auch der oberſten konnte man wohl die höchſte Macht, aber nicht die Heiligkeit ertheilen. Sie blieb unbewacht und unbeſchränkt, und bei ihrer allgemein durchgreifenden Wirkſamkeit mußte ſie durch nur allzu oft verkehrtes Wirken oft unermeßlich verderblich werden. Ja, die untergeordneten Gewalten und Wächter finden es, um ſelbſt wirkſame Controle und Beſchränkungen ihrer Mißbräuche zu umgehen, räthlich, zu Gunſten dieſer ihrer Mißbräuche dieſe oberſte Macht entweder liſtig zu täuſchen, oder ſie auf verderbliche Pfade zu lenken, und ſo ſelbſt deren Controle gegen ſie zu vereiteln. In ſeinem Kreiſe will jeder Polizeidiener und Thorſchreiber zuletzt dieſelbe Unbeſchränktheit und Willkür, wie die höchſte in der ihrigen; das Volk aber hat ſolchergeſtalt doppelt zu leiden. Für das Volk bildete, nach dem Ausdrucke eines franzöſiſchen Schriftſtellers, dieſe aufgethürmte, chineſiſche Gewaltpyramide des Abſolutismus „eine Cascade von Prügeln.“

Die Lykurg'ſche Staatsweisheit verſuchte es, der höchſten königlichen Gewalt durch die Ephoren ſchützende Aufſeher zur Seite zu ſetzen. Aber nunmehr fehlte gegen dieſe Ephoren ſelbſt und gegen ihre Gewaltmißbräuche eine wirkſame Controle und Bürgſchaft. Sie waren jetzt die unbewachte Spitze der Pyramide. Sie wurden Tyrannen gegen die unglücklichen Könige, wie gegen das Volk. Alle ähnliche Verſuche von Ephoraten und Cenſurgewalten in den Händen Einzelner, die weder die höchſte Einſicht und ſittliche Auctorität beſaßen, noch von der Leidenſchaft der Gewalt frei blieben, gaben ähnliche ungenügende Erfolge. Sie gaben willkürlichen Polizeidespotismus ſtatt des Regierungsdespotismus.

Das atheniſche Volk und nach ihm Rouſſeau und die Jacobiner ſuchten eine andere Garantie in der unbedingteſten Volksſouveränetät und der abſolut demokratiſchen Selbſtausübung der Gewalt von Seiten aller Bürger. Aber das Verderbniß und die Verſuchungen der Gewaltausübung ergriffen auch dieſe kleinen Könige und ihre Mehrheiten. Regierender Pöbel wurde oft ein noch ärgerer Tyrann, als alle anderen vor ihm, mochte er nun unmittelbar in ſeinen geregelten Verſammlungen raubgierige und willkürliche Beſchlüſſe gegen die Reichen und Angeſehenen, und ſeine Verbannungen und Giftbecher für ſeine Weiſen decretiren, oder mochte er in ungeregeltem ſouveränen Pöbelhaufen ſeine Gewaltthaten vollziehen. Auch hier fand das Streben, das Recht gegen die Willkür ſeiner herrſchenden Diener zu ſchützen, nicht eine beſſere, mehr ſichernde, ſondern nur eine neue, ſtärkere, gefährlichere Macht.

Eine unendlich viel beſſere Bürgſchaft hatte keineswegs, wie man gedankenlos nachſpricht, Montesquieu, ſondern ſchon die Weisheit aller freien Völker der alten und neuen Welt bewußter oder unbewußter, vollkommener oder unvollkommener erfunden, ich meine die Theilung oder Miſchung und das Gegen- oder Gleichgewicht der Gewalten, oder mit

anderen Worten, die weiſe, richtig geordnete Organiſation des Staates und ſeiner Gewalt. Hiernach werden ohne Zerſtörung der nothwendigen organiſchen Verbindung und Wechſelwirkung und der höheren Einheit der drei Hauptzweige der öffentlichen Functionen oder Gewalten, der regierenden, geſetzgebenden und richtenden, für dieſelben beſondere Hauptorgane gebildet, welche in ihrer organiſchen Verbindung und Wechſelwirkung neben der nothwendig ſtets unvollſtändigen realen Theilung zugleich eine perſönliche unter verſchiedenartigen Perſönlichkeiten darſtellen, und die ſich allerdings gegenſeitig controliren und Gewaltmißbrauch auch durch ein heilſames Gegengewicht verhindern*). Dieſe Einrichtung nun, welche neben ihrer vollen Oeffentlichkeit die praktiſchen Briten mit Recht heilig halten, und welche ſchon deshalb nothwendig iſt, weil die drei Hauptfunctionen, das Regieren, Geſetzgeben und Richten, nach ihrer Verſchiedenheit verſchiedenartige und mehr oder minder ſelbſtſtändige Organe und Organiſationen bedürfen, ſoll man freilich nimmermehr zu Gunſten der Oeffentlichkeit geringſchätzen**). Die nothwendigen Formen haben eben ſo, wie der Geiſt oder die Art der Lebensthätigkeit in dem ganzen geſunden Leben ihr heiliges Recht. Auch die vollkommenſte Oeffentlichkeit würde gegen die unendlichen Verſuchungen und Gefahren des Mißbrauchs oder eines einſeitigen verderblichen Gebrauchs der Gewalt nimmer genügend ſchützen, ohne dieſe allein geſunde, vollkommene Organiſation. Sie würde ſelbſt dieſe Organiſation fordern und hervorrufen, oder ſelbſt ebenfalls untergehen. Dieſe Form aber iſt doch auch ihrerſeits ohne Oeffentlichkeit und ihren lebendigen Gemeingeiſt durchaus ungenügend. Können denn nicht die Gewalten ausarten, die nöthige Energie verlieren? Können ſie ſich nicht gegen das regierte Volk wechſelſeitig begünſtigen oder vereinigen, wie es vor den Zeiten der vollen Oeffentlichkeit wiederholt auch in England der Fall war? Ohne höhere Lebenskraft, Controle und Garantie konnten dieſe Gewalten ſich auch in ihrer wohlthätigen Thätigkeit hemmen. Oftmals gelingt es auch einem dieſer Organe, ſo wie in England Heinrich dem Achten, ſich die beiden andern dienſtbar zu machen. Alsdann kann der Despotismus um ſo wilder und argwöhniſcher werden, je mehr er ſelbſt um ſeine Exiſtenz zu kämpfen hatte und noch kämpfen muß. Wenn nun der König, das Ober- und das Unterhaus, als die drei Beſtandtheile der Einen moraliſchen Perſon der ſouveränen Gewalt des Parlamentes, ſich auch gegenſeitig eiferſüchtig bewachten, aber dennoch gegen das Volk ſich despotiſche Gewalt zugeſtänden, ſo müßte man doch allerdings mit Thomas Paine dieſes ganze Parlament als despotiſch verwerfen.

Nie alſo kann es gelingen, die äußeren politiſchen Gewaltsorgane und ihre Selbſtſucht nur durch ſich ſelbſt, nur durch die gleichartige äußere Gewalt und ihre Selbſtſucht und faſt nur mechaniſch in ange-

---

*) S. den Artikel „Cabinetsjuſtiz."

**) Dieſes thut z. B. auch jene citirte Abhandlung über die Oeffentlichkeit.

meſſener, geſunder Lebensthätigkeit zu erhalten. Dieſes vermag nur die freie, allgemeine, höhere Lebenskraft des ganzen Staatslebens. Es vermag es bei voller Oeffentlichkeit die freie, geſunde öffentliche Meinung der Geſammtheit, das Argusauge, die Weisheit und der patriotiſche Gemeingeiſt der ganzen Nation, von welcher der regierte Theil nicht die unmittelbare Gewalt, daher auch nicht ihre Verſuchungen beſitzt, dagegen aber das unwandelbare Intereſſe hat, allen Despotismus abzuwehren. In der Nation, ſo fern ſie nur nicht etwa ſelbſt unheilbar ſittlich verderbt und dem Untergange geweiht wäre, in welchem Falle aber überhaupt jede Rettung des Volkes unmöglich iſt, müſſen im freien öffentlichen geiſtigen Kampfe zuletzt die patriotiſchen Ideen und Intereſſen die Oberhand gewinnen. Wenn alſo zur Bildung dieſer öffentlichen Meinung und zu ihrer Gegenwehr gegen den Despotismus alle friedlichen Wege eröffnet ſind, ſo wird ſie den Staatsorganismus in geſunder Lebensthätigkeit erhalten. Sind dieſe organiſchen Wege gehemmt, ſo ſind zuerſt Stockungen, alsdann plötzliche Anſtrengungen und Exploſionen und Revolutionen oder der Tod unvermeidlich.

Durch die unendliche Vervollkommnung aber, welche ſowohl die Oeffentlichkeit aller politiſchen Erſcheinungen und Thätigkeiten, wie die öffentliche Meinungsäußerung durch die Buchdruckerpreſſe erhielten, kann jetzt dieſe Oeffentlichkeit noch ungleich kräftiger und wohlthätiger wirken, ungleich großartigere und freiere Staatsſyſteme hervorrufen, als je die Staaten des Alterthums uns darſtellen konnten. Gleich der zweiten größten Erfindung der neueren Welt, der Dampfkraft, beſchleunigt, vervielfältigt und verſtärkt ſie nicht blos alle wechſelſeitige Mittheilung auf eine früher nie zu ahnende Weiſe: eben ſo vielmehr wie die Dampfſchifffahrt uns in früher unerreichbare und unnahbare Gegenden hinführt, ſo öffnet uns die Preßfreiheit ganz neue Zugänge für die Oeffentlichkeit und die öffentliche Meinung, für die Mittheilung von Thatſachen und Gedanken. Die Verhandlungen öffentlicher Parlamente, ja ſelbſt die der geheimen Cabinette über öffentliche Maßregeln legt ſie, die erſteren faſt Wort für Wort, allen Millionen theilnehmender Bürger ſchon im Laufe weniger Stunden oder in Tagesfriſt vor Augen und läßt deren Gedanken und Gegenmittheilungen in gleicher Friſt wieder der Regierung und dem Parlamente zukommen. So dehnt ſie jetzt die Güter der Freiheit und Bürgerwürde und der thätigen Theilnahme an des Gemeinweſens höchſten Angelegenheiten, Güter, die ſonſt auf den zehnten Theil der Bewohner ſelbſt eines kleinen Stadtſtaates beſchränkt blieben, auf alle Millionen männlicher und weiblicher ſelbſtſtändiger Bewohner hundertmal größerer Staaten aus, vereiniget ihre Erfahrungen, Einſichten, Geſinnungen und Kräfte für das Gemeinweſen. Dieſe vollkommene Oeffentlichkeit iſt jetzt der überreiche Erſatz der demokratiſchen Volksſouveränetät oder der unmittelbar demokratiſchen Gemeinſchaftlichkeit der Regierung, welche die freien Völker des Alterthums als Grundbedingung wahren Rechtszuſtandes, wahrer Freiheit forderten, welche auch freie Völker, ohne jene Oeffentlichkeit,

zur Verwirklichung eines freien Gemeinweſens und Geſammtwillens, ſtets fordern müßten.

Auf die bezeichnete Weiſe ſollen gegen die niederen, ſelbſtſüchtigen Triebe einzelner Gewalthaber nicht mehr blos die der anderen Gewalthaber ſchützen, ſondern die edleren, höheren, leidenſchaftsloſeren Kräfte der öffentlichen Wahrheit, des öffentlichen Gewiſſens und eines ſittlichen freien Geſammtwillens für das Geſammtwohl, dieſe beſten aller Cenſurgewalten.

Der größte britiſche Geſchichtſchreiber, Hume, ſagt, nachdem er mit ſeinem prüfenden Blicke das Ungenügende aller anderen Staatscontrolen und Garantieen nachgewieſen hatte, von der trefflichſten, der Deffentlichkeit, Folgendes: „Der Geiſt des Volkes muß vielfach aufgeregt werden, um „dem Ehrgeize der Regierung Schranken zu ſetzen, und die bloſe Furcht „vor dem Aufregen eines ſolchen Geiſtes muß hinreichen, verderblichem „Ehrgeize zuvorzukommen. Nichts Wirkſameres aber dazu, als die „Preßfreiheit, welche alles Wiſſen und allen Witz und Geiſt im „Volke für die Sache der Freiheit anwirbt, und Jeden mit Begeiſterung „für ſie erfüllt. Und dieſelbe eiferſüchtige Theilnahme Aller, die über die „Freiheit Aller wacht, muß auch die Sicherheit jedes Einzelnen in Schutz „nehmen. Keine That muß für ein Verbrechen gelten, als die das „Geſetz dafür erklärt; kein Verbrechen einem Angeklagten zur Laſt „fallen, als das ihm vor ſeinen Richtern bewieſen wurde, und dieſe Richter ſelbſt müſſen ſeines Gleichen und ſeine Mitbürger ſein, die ihr eigner „Vortheil zur ſtrengen Wachſamkeit gegen alles gewaltthätige Einſchreiten „von Seiten der Machthaber auffordert.“

Die britiſche Encyklopädie aber ſagt (Art. „Jurisprudenz“) von der Deffentlichkeit: „Unter allen geſellſchaftlichen Intereſſen iſt ſie „das Wichtigſte, nicht nur als eine gute Bürgſchaft jedes Rechtes überhaupt, ſondern auch als das, was jeder anderen erſt Leben und Stärke „verleiht.“

Um die ganze Wahrheit und Bedeutung dieſer beiden Ausſprüche erfahrungsreicher britiſcher Staatsmänner richtig zu würdigen, muß man den Blick auf die geſchichtlichen Schickſale der Völker, auf den wahren Grund des Unterganges ihrer Freiheit wenden. Er beſtand faſt überall in dem beharrlichen Zuſammenwirken der unvermeidlichen Neigung der Herrſchenden, ihre Gewalt — ſei es für gute oder für ſelbſtiſche Zwecke — auszudehnen, und der Trägheit und Abhängigkeit der Beherrſchten. An den allgemeinen Angelegenheiten thätigen Antheil nehmen, die Schritte und Pläne der Regierung zu controliren und zu prüfen, die guten zu unterſtützen, den böſen und gefährlichen nöthigenfalls zu opponiren, dieſes widerſtrebt der allgemeinen Trägheitskraft und der Scheu vor Widerwärtigkeiten. Es ſetzt richtige politiſche Kenntniſſe und Einſichten und lebendigen Gemeingeiſt voraus. Es bedarf ſtarker Anregungen und Unterſtützungen für dieſe nothwendige patriotiſche Geſinnung, Einſicht und Thätigkeit. Nur die Deffentlichkeit bewirkt alle dieſe Güter. Sehr richtig ſagt

der früher erwähnte Schriftſteller *): „Erſt wenn allgemeiner verbreitete „Einſichten über den nothwendigen Zuſammenhang zwiſchen der Wohlfahrt „jedes Einzelnen und der zu Gunſten Aller geſchehenen Ausübung der „politiſchen Rechte keinen Zweifel gelaſſen, und die freieſte Erörterung und „Beurtheilung der Handlungen ſeiner Stellvertreter das Volk über die „Zweckmäßigkeit des ihnen geſchenkten Vertrauens belehrt haben, werden „beide, Wähler und Gewählte, den Umfang ihres Rechtes und die Schran„ken ihrer Pflicht ermeſſen und achten lernen. Erſt wo es zur Gewohn„heit und zum täglichen Bedürfniſſe geworden, ſich von dem Gange der „öffentlichen Angelegenheiten genau zu unterrichten und eben ſo genau die „jedesmalige Beziehung auf die geſetzliche Freiheit des Volkes in's Auge „zu faſſen, läßt ſich mit Sicherheit darauf rechnen, daß dieſe nie in Ver„legenheit gerathen. Erſt wenn Unterricht und Erfahrung den Werth und „die Bedeutung derſelben allgemein verſtändlich gemacht, werden diejeni„gen, in deren Hände ſie niedergelegt wurden, mit ihrem Selbſtgefühle „auch die ihnen gebührende äußere Achtung wachſen ſehen, und wird der „Ehrgeiz ſelbſt die früher verachtete Bahn der Gemeinnützigkeit einſchlagen „müſſen, um die Preiſe zu verdienen, die er bis dahin auf den Schleich„wegen der Gunſt ſich zuzueignen gewohnt war. So machte ſich noch „jedes Mal der Uebergang der bürgerlichen Freiheiten aus den Urkunden in's „Leben, aus den Verheißungen der Herrſcher in den Beſitz des Volkes. „Im Lichte der Oeffentlichkeit ergrünte unter den Engländern ihr mächtiger „Stamm, der früher dürr und blüthenlos daſtand, und wurden Formen, „die der Tyrannei keine Hinderniſſe in den Weg gelegt hatten, zum ſchützen„den Bollwerk der Freiheit. Wir brauchen uns ſo weit nicht umzuſehen, „um uns zu überzeugen, daß ſelbſt aller Antheil an der Geſetzgebung und „Verwaltung, über die ſich keine freie Stimme erheben darf, eine Gabe iſt, „mit der die Herrſchaft nichts verleiht und die Freiheit nichts em„pfängt. — Ein Zeitalter bloſer Formen iſt unfehlbar nur die Einlei„tung zu dem einer deſto unförmlicheren Gewaltherrſchaft, und es bedarf „keiner Sehergaben, um einem Volke, das, ohne Sinn für Oeffent„lichkeit oder ohne die Mittel derſelben, in Verfaſſungs„urkunden ſein Heil ſuchen wollte, als die nächſte Folge „argwöhniſchere Machthaber und folglich ein drückende„res Joch, als es abzuwerfen hoffte, vorherzuſagen —— „Es gibt keine Formen, weiſe genug eingerichtet, um ohne Oeffentlichkeit „ihren Zweck erfüllen zu können, und keine ſo mangelhaf„ten, die nicht mit ihr den vollkommenſten ohne dieſelbe „vorzuziehen wäre." — Aber der formloſe Abſolutismus duldet die Oeffentlichkeit nicht. — „Sie, und nur ſie gibt das einzige Gegen„gewicht gegen den in jeder bürgerlichen Geſellſchaft überwiegenden Druck „irgend einer äußeren höchſten Gewalt. Nur ſie unterwirft in dem leb„haften Triebwerke unſerer Staaten das bloſe Spiel ſinnlicher Kräfte einer „lebendigen ſittlichen Regel. Sie iſt ſchützende und erhaltende Macht,

*) In den „Annalen" S. 102.

„Bedingung der Freiheit wie des Rechts. Sie iſt der freie Umlauf aller „Säfte des Staatskörpers, die Geſundheit, die Kraft und das Wohlſein „deſſelben. — Der Menſch hat einen unwiderſtehlichen Trieb, ſich um „das Wohl und Wehe ſeiner Mitbürger, ſeines Gemeinweſens zu be„kümmern. (Homo sum, nihil humanum a me alienum puto.) Und „*in dem Rechte, es zu thun, beſteht das Weſen der Freiheit.* „Es beſteht in dem freien Kreislaufe des Mitgefühls, und ſein Stocken „und mit ihm das Stocken jeder edleren Lebenskraft iſt das Weſen der „Knechtſchaft. So liegt es alſo am Tage, daß ſich kein *untrüglicheres* „Merkmal des Daſeins von Freiheit oder Knechtſchaft denken läßt, als „die gefahrloſe Aeußerung jenes geiſtigen Lebenszeichens, des Worts oder „deſſen Achtung. Oeffentlichkeit iſt die Stimme des politiſchen Körpers, „und eine *taubſtumme Geſellſchaft in ihrer Art etwas voll„kommen ſo Armſeliges*, als in der ſeinigen ein taubſtummer „Menſch." — Mit der erſt durch die Preßfreiheit vollkommenen Oeffentlichkeit aber iſt das *monarchiſche* England freier, als ohne ſie irgend eine Republik, und das *freie* England feſter, ſicherer, mächtiger, als irgend eine andere Monarchie.

Wie mitleidswerth erſcheinen nun gegenüber ſolchen unbeſtreitbaren Wahrheiten jene ſeichten Schmeichelreden: „unter dieſem oder jenem „Fürſten bedürfe das Volk keiner Verfaſſung und Oeffentlichkeit, weil „ſeine Güte die beſte Garantie gebe." Iſt denn, auch noch abgeſehen von dem Wechſeln der Perſonen, iſt, bei aller Güte, die menſchliche Einſeitigkeit und die Liebe, die Gewalt auf Koſten der Freiheit auszudehnen, nicht eben ſo gewiß, als die Trägheitskraft der Bürger, und bei beiden die Täuſchung von Fürſt und Volk durch Beamten und Zwiſchentreter? Hat nicht vor Allem *ihrer ſelbſt wegen*, hat *nicht für Bildung, Tugend, Kraft und Glück des Volkes* die Freiheit und Mündigkeit noch ungleich mehr Werth, als die bloſe Controle und Garantie?

Es bedarf übrigens keiner beſonderen Ausführung, wie weſentlich die Oeffentlichkeit auch als Controle und Garantie gegen Einſeitigkeiten und Mißbräuche ſtändiſcher Körper und Gewalten iſt, und gegen die aus Einſeitigkeit oder Herrſchſucht entſtehenden Kämpfe zwiſchen den verſchiedenen politiſchen Gewalten. Sie erſt beſeitigt die Gefahren dieſer Theilung. Sie verhindert, daß eine die andere beſiegt und unterdrückt und, gereizt durch dieſen Kampf, doppelte Neigung zum Despotismus ausbildet und walten läßt. Daß aber die gemiſchte Verfaſſung die Oeffentlichkeit abſolut erfordert und ſie fördert, indem jedes Mal die bedrohten Gewalten ſie zu ihrem Schutze, zur Rettung des Gleichgewichts zur Hülfe rufen, das iſt vielleicht der höchſte Vorzug dieſer Verfaſſung. Denn die Oeffentlichkeit würde ſelbſt den Abſolutismus gut machen, *wenn ſie nur mit ihm beſtehen könnte*, wenn er ſie nicht als unvereinbar mit ſeinen Verkehrtheiten anfeinden müßte. Die Oeffentlichkeit erſt verwandelt ſelbſtſüchtige, verblendete Kaſten in National-

inde und Volksvertreter. Sie iſt das wahre politiſche Lebenselement
r ſie, wie für das Volk, die lebendige Verbindung zwiſchen Beiden.

X. Oeffentlichkeit der einzelnen Haupttheile des olitiſchen Lebens. — Auch für ſie ſprechen vollſtändig die bisrigen allgemeinen Vortheile der Oeffentlichkeit überhaupt. Allgemein icht, ſo fern nur einmal die Oeffentlichkeit einzelner Haupttheile geat hat, auch noch für die Oeffentlichkeit eines jeden andern der orniſche Zuſammenhang dieſer Theile. Die Heimlichkeit des einen Theils rd geſtört durch die Oeffentlichkeit des anderen, und umgekehrt. e Heimlichkeit erregt nun doppeltes Mißtrauen und doppelte Stöngen.

Die Oeffentlichkeit der Geſetzgebung iſt um ſo wichtiger, wichtiger die Geſetze für die allgemeine Freiheit und das allgemeine ohl aller Bürger ſind, und je mehr ſie genaue Kenntniß und Beckſichtigung aller beſonderen Einſichten, Verhältniſſe, Wünſche und edürfniſſe der Bürger erheiſchen. Sie erfordert öffentliche Vorlage r Geſetze mit ihren Motiven und öffentliche Verhandlung in den ſtänſchen Verſammlungen und gedruckte öffentliche Mittheilung dieſer Verndlungen.

Nicht ſelten hört man immer noch einzelne deutſche Stimmen, die vorziehen, wenn nur die Verhandlungen der Stände gedruckt würn, aber keine vollkommene Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit eiem Zutritte von Zuhörern Statt fände. Man findet dieſe letztere nweſentlich, da ja der Druck vollſtändigere, ausgedehntere Publicität geähre, und an den öffentlichen Verhandlungen meiſt nur wenige Zurer, oft aus bloſer Neugierde und ohne Sachkenntniß, Theil nähmen. an findet ſie auch wegen angeblicher Beſchränkung der Redefreiheit er auch wegen der Herausforderung der Eitelkeit der Redner und endh auch wegen Anregung der Leidenſchaften in der Verhandlung und n Volke bedenklich. Man kann aber wohl unbedenklich dieſe deutſche olitiſche Weisheit aus der praktiſchen Unkenntniß der Sache und aus nſerer deutſchen politiſchen Schwächlichkeit und unlebendigen abſtracten tubenweisheit ableiten. Einem Engländer und Franzoſen, ja jedem rlichen Deutſchen, der in den conſtitutionellen Staaten im Leben die effentlichkeit beobachtete, wird ſie ſicherlich kaum anders denn als kinſch erſcheinen. Von allen angeblichen Nachtheilen iſt mir in zehnbriger eigner Theilnahme an ſtändiſchen Verhandlungen, in oftmaliger eobachtung auch anderer Ständeverſammlungen, und durch genaue achfrage bei Anderen nichts bekannt geworden. Wohl wirkt die Oefntlichkeit eine größere Feierlichkeit und Würde der Verhandlung, eine ößere Sorgfalt und Lebendigkeit der Darſtellung, ſie ſpannt und hebt e geiſtigen Kräfte. Dieſes Alles aber iſt nur vortheilhaft. Es ſoll s politiſche Wirken für das Vaterland auch in Geſinnung, in Gehl und Leben übergehen. Dadurch werden auch die Gedanken geweckt, uchtbar und lebendig. Daß bei dieſem erhöhten Ernſte und Eifer lche, die etwas der Sache Förderliches zu ſagen gewußt, aus einer

Scheu geſchwiegen hätten, die ſie nicht auch ohne andere Zuhörer vor den Miniſtern und fünfzig, ſechzig, zum Theil an geiſtiger Bildung überlegenen anderen Mitgliedern der Ständeverſammlung zurückgehalten haben würde, dieſes ließ ſich auch durchaus nicht bemerken. Die kleinſte Uebung und Gewöhnung beſiegt die übertriebene Aengſtlichkeit auch derer, die ſich nie in öffentlicher Verſammlung ausſprachen, und deren werden bei ordentlichen Gemeindeverfaſſungen und würdigen geſellſchaftlichen Zuſtänden immer Wenigere ſein. So viele ſchlichte Bürger und Landleute verhandelten in den conſtitutionellen Ständeverſammlungen mit und ſprachen unbefangen und meiſt gut und bündig, wo ſie ſich zutrauten, genügende oder beſondere Kenntniſſe der Sache zu haben. Und gerade die durch die Oeffentlichkeit gehobenere, moraliſch angeregte Stimmung bewirkte, daß ungleich mehr die würdigen Geſinnungen und die tüchtigen Gründe, als davon getrennter künſtlicher Redeſchmuck wirkte, und weit weniger ein ſophiſtiſches, ſtreitſüchtiges Ueberſchreien ſich hervorwagen durfte. Von einer irgend bedenklichen Anregung der Leidenſchaft unter den Ständemitgliedern und im Volke war vollends auch nichts zu merken. Aber wohl wurden in Beiden die Geſinnungen und Gedanken für die öffentlichen Angelegenheiten und die Scheu vor der repräſentirten öffentlichen Meinung ungleich lebendiger. Es wurden ſelbſt die Kälte und die Gedankenſcheu der Höflinge und vieler Reſidenzbewohner, die eingeroſteten Vorurtheile und die egoiſtiſche Pedanterei ſo vieler Beamten und Bureauleute beſiegt, und die Grundbedingungen patriotiſcher politiſcher Entwickelung — Gemeingeiſt und politiſche Bildung befördert.

Ueberhaupt aber ſprechen alle Hauptgründe, welche die Oeffentlichkeit als wohlthätig und nothwendig darſtellen, auch für die Zulaſſung von Zuhörern. Alle zuvor angegebenen ſechs Zwecke der Oeffentlichkeit werden auch hier erſt dadurch vollſtändig erreicht.

Insbeſondere iſt es die gröbſte Täuſchung, wenn man glaubt, ohne jene Zulaſſung von Zuhörern würden die Verhandlungen eben ſo vollſtändig und ſo wirkſam öffentlich. Die Bürger werden unnöthig und ganz unnatürlich in ihrem Rechte auf die möglichſte Theilnahme am Gemeinſchaftlichen verletzt, wenn man es ihnen verwehrt, den Verhandlungen ihrer eigenen erwählten Vertreter zuzuhören und zuzuſehen. Daß ſie hierdurch ungleich lebendigere und beſſere Kenntniß von deren Geſinnung, Tüchtigkeit und Handlungsweiſe ſich erwerben können, als durch bloſes Leſen todter Protocolle, wer möchte das leugnen? Auch iſt, ſo lange es nur nicht allgemein bekannt iſt, daß die Ständeverſammlung zur völligen Nullität oder zum bloſen Täuſchungsmittel herabgeſunken iſt, daß ſie aus Miniſtervertretern und Jaſagern, ſtatt aus Volksvertretern beſteht, die Theilnahme des Volks viel größer, als man es darſtellen möchte. Nach und nach nehmen, zumal da die Stände in der Reſidenz verhandeln, eine große Zahl von In- und Ausländern an den Verhandlungen Antheil. Zu beſonders wichtigen Verhandlungen ſcheuen Hunderte auch beſondere Reiſen nicht, und wer

t ſelbſt ſah und hörte, vernimmt die Berichte von Augen= und Oh= ugen und erhält durch ſie viel anregendere, anſchaulichere Vorſtellun= von den Verhandlungen, als durch bloſe Protocolle. So wird die nahme erſt immer neu geweckt und angeregt, und dadurch auch Leſen der gedruckten Berichte gefördert. Wer aber vollends glau= möchte, daß dieſe letzteren eine längere Zeit hindurch auch nur o ſo vollſtändig und halb ſo treu gegeben würden, a dieſe Controle ihrer Treue durch die Oeffentlichkeit fehlte, der wohl ein völliger Neuling in politiſchen Dingen ſein. Gerade die tigſten, die Perſönlichkeit, den Geiſt und die Geſinnung charakteri= den oder die Verwaltung und ihre Verkehrtheiten controlirenden Theile Verhandlungen werden an ſich ſchon unterdrückt. Das Volk lernt r ſeine Vertreter, noch die vaterländiſchen Angelegenheiten kennen verliert alle Anregungen ſeinerſeits, durch Petitionen und öffentliche nungsäußerungen mit ſeinen Ständen und der Regierung in wohl= ge Wechſelwirkung zu treten. Die Kraft, wie die Wahrheit der entlichkeit und der öffentlichen Meinung erſterben, um einer Reihe verderblichen Täuſchungen und Verfälſchungen, die unter ihren nen jetzt Statt finden, Platz zu machen.

Sodann aber wird der höchſte Segen der Oeffentlichkeit, daß ſie ein öffentliches Gewiſſen und wie ein moraliſch=politiſches Cenſurge= t wirkt, durch dieſes ſtändiſche Verhandeln bei verſchloſſenen Thüren ntlich geſchwächt oder zerſtört. Ja, man zerſtört es geradezu durch unnatürliche Verbot, ſelbſt nur die Namen der Sprechenden in den otocollen zu nennen, welches auch die nöthige Kenntniß von den utirten und eine gute Auswahl derſelben unmöglich macht. Es wird n nur zu leicht wahr, was Schlözer nach reichen deutſchen Erfah= gen klagte, daß die geheim verhandelnden deutſchen Landſtände zu rivilegirten Landesverräthern" würden.

Platon erzählt im Protagoras: „Als die Menſchen ſich zuerſt nander genähert hatten, thaten ſie einander ſo viel Böſes, daß ſie es ld vorzogen, ſich wieder zu trennen. Dem einſamen Wilden blieb nigſtens in Ermangelung des Richters die Selbſthülfe, während er einer unvollkommenen Geſellſchaft auf den freien Gebrauch ſeiner enen Kraft Verzicht leiſtete, nur um ſich deſto wehrloſer dem Miß= uche einer fremden Preis geben zu müſſen. Da erſchien unter den Anfeindenden der Bote des Zeus, um ihnen die Gerechtigkeit zuzu= hren und ihre Wächterin, die Scham. Sie ſollten die Bande r Geſellſchaft knüpfen und erhalten, denn keine geſetzgebende Weisheit mag dieſes, wo ihr nicht auch die Stärkeren ſich unterordnen." Nur den Edelſten und Beſten aber genügt die reine geiſtige Stimme des nen Gewiſſens, die Scham vor ſich ſelbſt. Die Sinnlicheren, mehr Leidenſchaften, Selbſttäuſchungen und Sophismen Verſtrickten bedür= ein öffentliches Gewiſſen und ſeine mächtigere Sprache und rnung. Sie bedürfen die Scham vor den Mitbürgern und eine nende und ſtrafende öffentliche Stimme, welche darum unendlich ſtär=

ker wirken, weil ſie nicht blos in dem Sünder das Bewußtſein ſeiner unwürdigen Handlungsweiſe, ſondern auch gleichzeitig die Aufmerkſamkeit aller Mitbürger und aller derer erwecken, zu deren Gunſten ſie warnen und ſtrafen, deren beſte Gefühle und ſtärkſte Intereſſen ſie gegen jede unpatriotiſche, unwürdige, das Gemeinweſen verletzende Handlungsweiſe vereinigen. In ihren ſich äußernden Gefühlen ſpiegelt ſich dem Unwürdigen jetzt der wahre Charakter ſeiner Handlungsweiſe ab, und in der nun unabweisbaren Scham und in der Gefährdung ſeiner ſelbſtiſchen Intereſſen ſieht und empfängt er die wohlverdiente Züchtigung. Die Schande und Strafe des Unwürdigen aber und die lebendige Theilnahme an ſeiner Züchtigung, eben ſo wie die laute allgemeine Achtung und Ehre des Würdigen befeſtigt bei Allen das Gute. „Auch das öffentliche Weſen, um ein ſittli„ches und einig mit ſich ſelbſt zu ſein, bedarf eines Gewiſſens, eines öffent„lichen Gewiſſens, deſſen Ausſprüche eben ſo unausbleiblich und nur „gebietender in dem größeren Staatskörper vernommen werden, als die „des richtenden Herzens in jedem Einzelnen *).“ Die Bildung und möglichſte Kräftigung dieſes öffentlichen Gewiſſens, das iſt die ſittliche Geſtaltung der Staaten und die ſittliche Erziehung der Menſchen durch ſie und zugleich die höchſte politiſche Schutzwehr des Gemeinweſens. Die lebendige öffentliche Theilnahme an dem Gemeinweſen verbreitet nicht blos immer mehr die Einſicht und das Gefühl, daß in dem lebendigen Staatskörper das Wohl und Wehe, Freiheit und Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes auf das Innigſte verbunden ſind mit dem Wohle und der Freiheit der übrigen Glieder und des ganzen Vereins: die von dem öffentlichen Gewiſſen, von der gerechten Austheilung von Ehre und Schande durch die patriotiſche öffentliche Stimme ausgehende Bekräftigung dieſer Einſicht adelt und erhebt auch das Gefühl und die Schätzung des *Allgemeinnützlichen* zur öffentlichen Tugend. „Beſchämungen zügeln den Ehr„geizigen, Beſorgniſſe den Schüchternen, und Einſichten leiten den Unter„richteten. Aber hinter den verſchloſſenen Thüren der Herrſcher und ihrem „ſtummen Volke gegenüber gibt es weder dieſe heilſame Beſchämung, noch „Furcht oder Einſicht, oder doch ſelten eine an ihrem rechten Platze. Der „Dünkel brüſtet ſich mit ſeiner Schande, der Argwohn ſchlummert im „Arme der Gefahr, und ſelbſtzufrieden wählt ſich die Beſchränktheit ihren „eigenen Weg oder freuet ſich ihres blinderen Führers. Nur das freie „Urtheil iſt kein zweideutiges, nur die laute Warnung eine unverdächtige, „und nur was beide zur herrſchenden Meinung unter denen macht, die „ihnen beiſtimmen, erhebt ſich auch für die, welchen ſie außerdem unbe„kannt oder gleichgültig geblieben ſein würden, zu einer beherrſchenden.“

Für eine ſolche ſegenreiche Wirkſamkeit der Oeffentlichkeit ſind nun offenbar die Verhandlungen der Stände und der Richter *Angeſichts ihrer Mitbürger*, ſind die ſo in allen ſich *lebendig* entwickelnden Gefühle und Einſichten und ihre ſtillen Wechſelwirkungen höchſt weſentlich, auch noch abgeſehen davon, daß ſie erſt den gedruckten Mittheilungen

*) Worte jenes Schriftſtellers in den Annalen S. 127.

Vollſtändigkeit und Wahrheit, Theilnahme und Verſtändlichkeit ſichern. Nie ſah ich in öffentlichen Gerichts- und Gemeine- und Ständeverhandlungen andere, als der öffentlichen Sittlichkeit und Gerechtigkeit förderliche Wirkungen. Nie ſah ich weder leiſere, noch lautere Zeichen der Theilnahme und des Beifalls für Unwürdiges und Ungerechtes unter den Zuhörern. Zwar muß man geſtehen, daß in Deutſchland meiſtentheils, doch keineswegs immer, die liberalen Anſichten und die Kämpfe für dieſelben ſich des öffentlichen Beifalls erfreuten. Aber iſt denn nicht noch die Freiheit in Deutſchland die ſchwächere Partei, eine ecclesia pressa? Würde umgekehrt öffentliche Ordnung und Regierungsgewalt ernſtlich bedroht, alsdann dürfte ſich ein würdiger Kampf für ſie auch ſicherlich der öffentlichen Achtung erfreuen. Bei vollkommener Oeffentlichkeit und Preßfreiheit unterliegen jetzt eben in der Schweiz von Canton zu Canton allzu radicale und irreligiöſere Richtungen den entgegengeſetzten.

Von der Veredelung des Volks durch die Beſchäftigung mit den höheren und edleren Intereſſen des Vaterlandes ſtatt mit den ſonſt in den Unterhaltungen nur allzu ſehr vorherrſchenden Frivolitäten und Nichtigkeiten will ich gar nicht einmal reden. Eben ſo wenig von der Wichtigkeit wahrer vollſtändiger Motive der Geſetzgebung für die geiſtvolle und richtige Auffaſſung und Anwendung der Geſetze, ihres Sinnes und Geiſtes.

XII. Die Oeffentlichkeit der Regierung und Verwaltung fordert für's Erſte, daß, ſo wie in England, alle höhere oder eigentliche Regierungshandlungen nur von den conſtitutionellen Miniſtern ausgehen und nach der Vorlage ihrer Gründe, wie ihrer ganzen Beſchaffenheit, entweder der mittelbaren oder unmittelbaren Zuſtimmung, oder doch der Controle des völlig öffentlichen Parlaments und dadurch der übrigen freien Meinungsäußerung unterworfen ſeien.

Es müſſen aber auch zweitens alle untergeordnete Verwaltungsthätigkeiten, ſo wie in England, ſo weit nur immer möglich, vollſtändig öffentlich vor dem Volke verhandelt werden. Bekanntlich hat es der preußiſche Miniſter Herr von Vincke in ſeiner „Staatsverwaltung von Großbritannien, herausgegeben von Niebuhr" nach genauer eigener Beobachtung vortrefflich dargeſtellt, wie muſterhaft in dieſer Hinſicht die engliſche Verwaltung eingerichtet iſt, wie durch die unbezahlten Friedensrichter der Grafſchaften und durch ihre vierteljährigen Verſammlungen, durch die vielen freien Corporationen und Aſſociationen und ihre ſtets öffentliche Verhandlung, Verwaltung und Rechnungsablegung, unter beliebiger Mitwirkung der Betheiligten, ſo wie der allgemeinen öffentlichen Meinung, unſere Tauſende von hoch bezahlten, viel und geheim ſchreibenden, aufſehenden, controlirenden, revidirenden und referirenden Juſtiz-, Verwaltungs-, Finanz- und Polizeibeamten und Beamtencollegien erſpart werden, und die Verwaltung ungleich wohlfeiler, kürzer, leichter, zweckmäßiger geführt und beſſer controlirt iſt, als bei uns. Zu vergleichen ſind auch hier die Artikel „Actenmäßigkeit," „Garantieen" und „Oberaufſehende Gewalt." Durch die öffentliche Meinung

wachſender geſunder Menſchenverſtand wird uns ja hoffentlich auch noch einmal von jenem im Dunkel der Geheimnißkrämerei wachſenden Chineſenthum unſerer Mandarinen befreien.

XIII. Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. — Von der völligen Unentbehrlichkeit der früheren deutſchen Oeffentlichkeit im Criminalproceſſe und ihrer Vertauſchung mit unſeren jetzigen deutſchen jahrelangen geheimen Kerker= und Inquiſitionstorturen handelt der Artikel „Jury“ und der Artikel „Strafproceß,“ von der Wiederherſtellung der Oeffentlichkeit im Civilverfahren der Artikel „Proceß in Civilſachen.“ Die allgemeinen Rechts= und politiſchen Gründe für die Oeffentlichkeit, überhaupt die der Ausbildung des Gemeingeiſtes, der Controle u. ſ. w. verſtärken ſich noch bei der Rechtspflege. Was ſoll noch gemeinſchaftlich und öffentlich ſein für die Bürger, wenn es ihr Recht und ſeine Verwaltung, wenn es die richterlichen Entſcheidungen über Ehre und Leben, über Freiheit und Eigenthum, Entſcheidungen, welche den Geſetzen erſt ihren praktiſchen Sinn geben, welche auch ſeine Handlungen leiten müſſen, nicht mehr ſein ſollen? Die geheime Vehme, in Criminalſachen insbeſondere, gibt aller Bürger Sicherheit Preis. Bei den richterlichen Angelegenheiten, welche unabhängig von politiſchen Regierungseinmiſchungen bleiben ſollen, fallen vollends auch manche Einwendungen ängſtlicher Regierungspolitik gegen die Oeffentlichkeit in politiſchen und Regierungsſachen hinweg. Sie beſtand daher auch ſelbſt unter unumſchränkt monarchiſchen Regierungen. Sie kann ohne die politiſche Oeffentlichkeit beſtehen, dieſe aber nimmermehr ohne ſie. Siegt alſo die letztere oder, mit anderen Worten, ſiegt deutſche Freiheit, deutſcher Rechtszuſtand und deutſche Nationalexiſtenz, dann wird auch die Gerichtsöffentlichkeit ſiegen. Und wo ſie geſiegt hat, ſo wie ſeit 1831 ſelbſt in Baden die des Civilproceſſes — leider, wegen der Unterdrückung der Preßfreiheit, noch nicht die des Criminalproceſſes — da wird man bald alle die Kleinigkeiten und Aengſtlichkeiten ſogar unſerer Schriftſteller belächeln, ihre Vorſchläge von einer halben oder Zehntheilsöffentlichkeit, ihre Beſorgniß vor Verletzungen des Geheimnißrechts der Civilparteien. Wollen dieſe wirklich ein Geheimniß ihrer Streitigkeiten bewahren, dann müſſen ſie geheime Privatvermittler wählen, nicht aber dieſelben vor die Staats=, d. h. die öffentliche Juſtiz der Nation bringen und deren Ausſprüche verlangen. Durch den Proceß auch vor geheimen Staatsgerichten werden, auch ohne Zuhörer, ihre Händel ſtadtkundig, nur nicht auf die richtige und den Ehrenmann ſicherſtellende Weiſe. Auch hier wirkt die Oeffentlichkeit höchſt wohlthätig, als Cenſurgericht und als ſchützend gegen unwürdige und chicanöſe Proceſſe. Sie wirkt zum Schutze des Ehrenmannes *).

*) Allgemein bekannt iſt es, wie mit allen Völkern, welche die Oeffentlichkeit im Leben erprobten, auch alle deutſche Rheinländer mit der einſtimmigſten, unerſchütterlichſten Liebe an der Gerichtsöffentlichkeit feſthalten, und wie insbeſondere die preußiſchen Rheinländer neuerlich wieder bei der Rückreiſe des Miniſterialdirectors Ruppenthal überall mit dem würdigen hohen Beamten dieſe

Wo hat man auch jemals in Ländern der Proceßöffentlichkeit Ehrenmänner über dieſelbe klagen hören? Ueberhaupt — es iſt nur eines, was man gegenüber allen dieſen wo nicht ſchuldbewußten und eigenſüchtigen, doch kleinlichen und krankhaften Aengſtlichkeiten gegen die naturgemäße volle Oeffentlichkeit aller öffentlichen Angelegenheiten der kränkelnden Nation zurufen muß — valere aude! Wagt es, geſund zu ſein und den geſunden Menſchenverſtand und Lebensinſtinct walten zu laſſen — dann werdet Ihr Licht und Luft nicht mehr ſcheuen, ſondern in ihrem Schutze erſtarken und gedeihen. C. Th. Welcker.

P.

Pacht und Miethe[1]). — Zu den wichtigſten Verträgen gehört der Pacht- und Miethvertrag, die Uebereinkunft, wodurch der eine Theil (Verpächter, Vermiether) gegen das Verſprechen eines Preiſes (Pachtgeld, Miethzins) dem anderen (Pächter, Miether) entweder die Benutzung eines Gegenſtandes geſtattet oder ihm gewiſſe Dienſte zu leiſten verſpricht. Iſt der Gegenſtand der Uebereinkunft eine bewegliche Sache oder ein unbe-

---

erprobte begeiſterte Liebe ausſprachen, die Liebe für die Oeffentlichkeit, dieſes „wirklichen Palladiums des Rechtes, dieſes Lebenselements jeder Selbſtſtändig-„keit, jedes bürgerlichen Lebens." (Augsb. allgemeine Zeitung 1841 S. 1663.) Mehr noch möchte das Nachdenken weiſer Staatsmänner in Anſpruch genommen werden durch die unbefangene Bemerkung jenes genannten würdigen Staatsmannes, daß ſelbſt die an ſich furchtbare Losreißung der deutſchen Länder des linken Rheinufers für dieſe dadurch zur unſchätzbaren Wohlthat geworden, weil die Franzoſenherrſchaft ihnen dieſe alte deutſche Freiheitseinrichtung zurückgegeben habe. Sollte es nicht heilſamer und ungefährlicher ſein, unſere eigenen Regierungen gäben uns das ganze ächt vaterländiſche Freiheitsrecht der Oeffentlichkeit, welches ſich die Briten bewahrten, die Franzoſen wiederherſtellten, alle verſtändige, würdige deutſche Vaterlandsfreunde erſehnen, freiwillig ſelbſt zurück, und zwar ächt fürſtlich, nicht in kleinlicher verſtümmelter Weiſe?

1) Hugo Grotius, de jure belli ac pacis lib. II, cap. XII, §. 18. Pölitz, die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit Th. I (Leipzig, 1823) §. 32. 33, S. 96—98. Bennigſen, ökonomiſch-juriſtiſche Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güter (Leipzig, 1768). Hennig, Bemerkungen über Pachtcontracte (Leipzig, 1805). Dupren, Reviſion des Pacht- und Buchhandelsvertrags (Landshut, 1811). Stenger, Verſuch über das Güterzeitverpachtungsgeſchäft (Berlin, 1821). v. Thumb, Handbuch über Pacht- und Verpachtungsverträge (Wiesbaden, 1822). Zachariä, vierzig Bücher vom Staat Bd. 3 (Heidelberg, 1826) S. 194 ff. Von den wechſelſeitigen Erwerbungsverträgen oder von den Tauſchverträgen in der weiteren Bedeutung S. 199 ff. Claproth, Rechtswiſſenſchaft von richtiger und vorſichtiger Eingehung der Verträge und Contracte Theil 2, Tit. 14. Vom Pachtcontract S. 913—986. Allgemeine Rechtslehre nach Kant (Landshut, 1801) S. 48. Herrmann, der Miethvertrag, hauptſächlich in Bezug auf Wohnungen, nach gemeinem und königlich ſächſiſchem Recht ꝛc. (Dresden und Leipzig, 1840). Schmitthenner, zwölf Bücher vom Staat Bd. 1 (Gießen, 1839) S. 292. 577.

Digitized by Google

wegliches Gut, welches keine natürlichen Früchte trägt, z. B. ein Haus, ſo heißt ſie Miethvertrag, dagegen Pachtvertrag, wenn ein fruchttragendes Grundſtück, ein ganzes Landgut, ein Garten, ein Acker Object iſt [2]). Beſteht der Gegenſtand in Dienſten, welche ein Dienſtbote oder ein Arbeiter, um Lohn zu erhalten, zu leiſten verſpricht, ſo liegt ein Dienſtvertrag vor. Iſt die Uebereinkunft darauf gerichtet, daß die zur Errichtung eines Werks, z. B. zur Erbauung eines Hauſes, erforderlichen Dienſte gegen Lohn geleiſtet werden ſollen, ſo iſt ſie Verdingungsvertrag.

Gegenſtand eines Pacht- oder Miethvertrags kann keine Sache ſein, die durch den Gebrauch abſorbirt wird, wie z. B. Wein, Korn u. ſ. w. Denn ein ſolches Object iſt Gegenſtand eines Darlehens. Nach dem gemeinen (römiſchen) Rechte [3]), welches da, wo keine neueren Civilgeſetzbücher herrſchen, noch jetzt die Grundlage des praktiſchen Rechts iſt und da, wo ſolche Geſetzbücher zu Stande gekommen ſind, zur Quelle wurde, aus welcher der Geſetzgeber gern ſchöpfte, muß das Pachtgeld (Pachtſchilling) und der Miethzins, wie bei dem Kaufe, in einer beſtimmten Geldſumme beſtehen; indeſſen kann doch ſtatt deſſen bei einer Verpachtung ein Theil der Früchte des Guts als Pachtſchilling ſtipulirt werden. Beide Theile ſind ſich einander für jede Schuld verantwortlich, nicht aber für den Zufall, ein Grundſatz, der ſich auch in den deutſchen Rechtsbüchern ausgeprägt findet. Denn ſo heißt es z. B. in dem zur ausgedehnten Herrſchaft gelangten ſogenannten Solmſiſchen Landrechte (Theil 2, Tit. 4): „Ordnen — wir daß der Entlehner ſolch entlehnte Gut recht und redlich, als wenn es ſein eigen wäre, halten und brauchen, auch in Verwahrung und Unterhaltung deſſelben einen ſolchen treuen Fleiß beweiſen ſoll, den auch der allerfleißigſte Haushalter dabei angewendet haben würde oder anwenden möchte. Doch da hierüber das Entlehnte

---

2) Die Geſetzgebung einzelner Staaten hat eine abweichende Terminologie. Das preußiſche Landrecht (Grävell, die Lehre vom Nießbrauche, der Miethe und Pacht, nach preußiſchem Rechte. Halle, 1820) ſagt Th. I, Tit. 1, §. 258. 259: „Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein beſtimmter Preis bedungen wird, ſo heißt das Geſchäft ein Miethungsvertrag. Eine Sache heißt verpachtet, wenn dieſelbe Jemandem gegen einen beſtimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, ſondern auch zur Nutzung überlaſſen worden.“ Fürſtenthal, Inſtitutionen des allgemeinen preußiſchen Civil- und Criminalrechts (Berlin, 1827) 1654, S 416. 417. Das öſterreichiſche Geſetzbuch bedient ſich des Geſammtausdrucks: „Beſtandvertrag“ und drückt ſich ſo aus: „Der Beſtandvertrag wird entweder ein Mieth- oder Pachtvertrag genannt, je nachdem ſich die in Beſtand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt oder nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann. Zur erſten Gattung der Sachen gehören Gebäude, Geräthſchaften, Pferde, zur zweiten Grundſtücke, Fabriken, Gefälle.“ Scheidlein, Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechts Theil 2, S. 493. 494 (Wien, 1814).

3) Weſtphal, Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf-, Pacht-, Mieth- und Erbzinsvertrage rc. (Leipzig, 1789) Th. 2, S. 333—654. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts 2. Auflage (Halle, 1833) Th. 2, §. 408 bis 415, S. 396—410.

durch Gottes Gewalt und unvorhergeſehene Unfälle ohne einige Schuld und Säumniß des Entlehners zum Theil oder ganz ſchadhaft würde und verdürbe, dafür wäre er etwas zu erſtatten nicht ſchuldig.“

Der Verpächter und Vermiether macht ſich durch den Abſchluß des Vertrags verbindlich, den Gegenſtand deſſelben dem Pächter oder Miether zu dem feſtgeſetzten Gebrauche zu überlaſſen und einzuräumen und während des beſtimmten Zeitraums zu laſſen, es ſei denn, daß er ſelbſt in die unvorhergeſehene Nothwendigkeit verſetzt erſcheint, das vermiethete Haus für ſich ſelbſt oder die Seinigen zu benutzen [4]), oder zu einer Reparatur genöthigt iſt, welche das Räumen erfordert, oder der Miether oder Pächter mit dem Gegenſtande ſeines Nutzungsrechts ſchlecht umgeht, oder zwei Jahre lang den Miethszins oder das Pachtgeld nicht entrichtet. Außerdem iſt der Verpächter oder Vermiether gehalten, das Verpachtete oder Vermiethete in Stand zu erhalten und herzuſtellen [5]), damit es den Nutzen gewährt und den Dienſt leiſtet, den der andere Theil anzuſprechen hat. Ferner iſt der Erſtere verbunden, Letzteren wegen aller nützlichen oder nothwendigen Verwendungen zu entſchädigen, ſo wie er auch alle auf dem Eingeräumten haftende öffentliche Laſten, Steuern u. ſ. w. tragen muß [6]).

---

4) Das franzöſiſche Geſetzbuch ſpricht ganz allgemein aus, daß die Abſicht des Vermiethers, das Haus ſelbſt bewohnen zu wollen, kein Grund zur Aufhebung des Vertrags ſei.

5) Nach der Geſetzgebung von Oeſterreich hat der Pächter die gewöhnlichen Ausbeſſerungen der Wirthſchaftsgebäude, jedoch nur in ſo weit ſelbſt zu tragen, als ſie mit den Materialien des Guts und den Dienſten, die er nach der Beſchaffenheit des Guts zu fordern berechtigt iſt, beſtritten werden können. Scheidlein a. a. O. S. 496.

6) Ueber Kriegslaſten insbeſondere ſ. Winkler, rechtliche Abhandlung von Kriegsſchäden der Pachter und Miethsleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden ſei, mit beigefügten Rechtsſprüchen und anderen Beilagen erläutert (Leipzig, 1796). Balthaſar, rechtliche Bedenken über Liquidation und Erſtattung der Kriegsſchäden (2. Auflage, Göttingen, 1786). Bodmann, Erörterung der Grundſätze, wornach Kriegsſchäden jeder Art feſtzuſtellen, zu erſtatten und zu peräquiren ſind (Frankfurt, 1797). Weber, über die Repartition der Kriegsſchäden (Würzburg, 1798). Haus, Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundſätze über den Erſatz und die Vertheilung der Kriegsſchäden (Nürnberg, 1801). Schmied, über die Vertheilung der Kriegsſchäden (Hildburghauſen, 1808). — Ueber Einquartirungslaſt namentlich ſ. Runde, rechtliche Grundſätze über die Vertheilung der Einquartirungslaſt (Oldenburg, 1808). Fleck, Bemerkungen über Vertheilung der Einquartirungslaſt (Dresden, 1815). Encyklopädie von Erſch und Gruber 1. Section (Leipzig, 1839) Th. 32, S. 336 unter dem Art. „Einquartirung.“ v. Berg, juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle Th. 3 (Hannover, 1806) I. S. 1—51: „Reviſion der verſchiedenen Meinungen über das rechtliche Verhältniß zwiſchen Miether und Vermiether in Beziehung auf Einquartirungen“ Bd. 4, I, S. 1—89: „Gutachten über das Verhältniß der Miethsleute und Pächter gegen die Vermiether und Verpächter in Beziehung auf die Natural-Einquartirungen; ſo wie der Pächter und Verpächter gegen einander wegen extraordinären Natural-Magazinslieferungen.“ G. F. M. (Müller), Beitrag zur richtigen Beurtheilung des rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen dem Miethsmanne und Hauseigenthümer in Anſehung der Einquartirungslaſt (Hann., 1808).

Digitized by Google

Dieſen Verbindlichkeiten des Verpächters oder Vermiethers gegenüber iſt der Pächter oder Miether verbunden, den bedungenen Miethszins oder Pachtſchilling zu der durch Vertrag oder Ortsgewohnheit beſtimmten Zeit zu entrichten [7]); indeſſen kann der Pächter einen verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtſchilling anſprechen, wenn ihm durch beſondere Unglücksfälle, als: Mißwachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Krieg u. ſ. w., wenigſtens ein anſehnlicher Theil der noch ausſtehenden Ernte zu Grund gegangen iſt, und er die Tragung eines ſolchen Schadens nicht ausdrücklich übernommen hatte. Ferner darf der Pächter oder Miether das Verpachtete oder Vermiethete nur ordnungsmäßig gebrauchen, nur zu dem Zwecke benutzen, für den es ihm überlaſſen wurde, widrigenfalls er auch für den Zufall einſteht [8]). Dafür haftet er nicht für die bloſe Abnutzung, als gewöhnliche Folge der Benutzung. Endlich muß er den Gegenſtand des Vertrags nach Ablauf der Vertragszeit dem Verpächter oder Vermiether wieder einräumen oder zuſtellen. Uebrigens iſt er, wenn nicht das Gegentheil bedungen iſt, befugt, das Gemiethete oder Verpachtete (ganz oder theilweiſe) wieder weiter zu vermiethen [9]) oder zu verpachten

---

— Einzelne deutſche Geſetzgebungen enthalten Vorſchriften über das Verhältniß zwiſchen beiden Theilen in dieſer Beziehung. So werden nach einem kurheſſiſchen Geſetze die Kriegslaſten in der Regel von beiden Theilen gleich getragen. (Gleiches gilt von den Schäden des Zufalls.) Ueber Einquartirungslaſt im Großherzogthume Heſſen ſ. Bopp, der heſſiſche Rechtsfreund S. 467—469 (Darmſtadt, 1837), handelnd von: „Pächter und Miether. Verhältniſſe deſſelben in Bezug auf Einquartirungslaſt.“ Vergl. noch den Artikel „Kriegsſchäden“ Bd. IX, S. 509 ff. 532 in dieſem Staatslexikon.

7) Dieſe Verbindlichkeit unterſcheidet den Pacht- und Miethvertrag von dem Leihvertrage (ſ. dieſes Staatlex. Bd. IX, S. 688), der unentgeltlichen Gebrauch geſtattet. Dieſe Unterſcheidung liegt der moſaiſchen Geſetzgebung zu Grunde in Bezug auf die Frage: wer, wenn ein verliehenes Laſtthier ohne Schuld deſſen, der es geliehen, umkommt, den Schaden zu tragen habe. Da dem Vermiether der Vortheil des Vermiethens zukomme, ſo müſſe er ſich auch den Nachtheil gefallen laſſen und ihn tragen. Michaelis, moſaiſches Recht Th. 3, §. 159, S. 85: „Von geborgten Laſtthieren.“

8) Das franzöſiſche Geſetzbuch berechtigt bei Verletzung dieſer Verbindlichkeit den Verpächter oder Vermiether, die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Bauer, Lehrbuch des Napoleon'ſchen Civilrechts (2. Auflage, Marburg, 1812) §. 299, S. 398.

9) Nach der Geſetzgebung von Oeſterreich iſt Aftervermiethung unzuläſſig, wenn ſie dem urſprünglichen Vermiether nachtheilig iſt, z. B. wenn der Afterpächter eine übelberüchtigte Perſon oder ein Handwerksmann iſt, deſſen Gewerbe ſtörend und läſtig iſt. Scheiblein a. a. O. S. 497. Das franzöſiſche Geſetzbuch geſtattet ganz allgemein die Afterverpachtung oder Vermiethung. Bauer a. a. O. §. 299, S. 398. 399. Das preußiſche Landrecht unterſcheidet zwiſchen Pacht und Miethe und beſtimmt: „Der Miether iſt nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch einem Anderen, ohne Einwilligung des Vermiethers, zu überlaſſen. Letzterer iſt befugt, ſeinen Conſens zu verweigern, wenn der Aftermiether ein unehrbares oder dem Gebäude ſchädliches Gewerbe treibt. Kann der Vermiether keinen ſolchen Grund geltend machen, ſo kann der Miether aufkündigen, auch wenn die feſtgeſetzte Zeit noch nicht abgelaufen iſt. Auch der Pächter bedarf der Einwilligung des Verpächters. Nur bei

Digitized by Google

ſtermiethe, Afterpacht); ein Rechtsgeſchäft, wodurch indeſſen, weil es undregel iſt, daß ein Vertragsverhältniß nicht einſeitig alterirt werden nn, das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Vermiether oder Verpächter und m Miether oder Pächter keine Aenderung erleidet. Nur Letzterer ſteht Relation zum Afterpächter oder Aftermiether. Der gewöhnliche Grund Auflöſung eines Pacht- oder Miethverhältniſſes iſt der Ablauf der t, für welche es eingegangen wurde. Eine Erneuerung deſſelben kann sdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen, letzteres dadurch, daß der Mie- r oder Pächter fortfährt, das Gemiethete oder Gepachtete mit Vorwiſſen ohne Widerſpruch des Verpächters oder Vermiethers zu benutzen, B. die gemiethete Wohnung zu bewohnen. Die bisherigen Vertrags- hältniſſe dauern und zwar ſo lange fort, bis ein Theil aufkündigt. Der cht wird als auf ein weiteres Jahr abgeſchloſſen angeſehen. Uebrigens n die Auflöſung eines Pacht- und Miethverhältniſſes auch herbeige- rt werden durch den Umſtand, daß der Vermiether oder Verpächter nur mporärer Eigenthümer des Gegenſtandes war, indem mit dem Zeit- ncte der Erlöſchung ſeines Eigenthumsrechts der Moment der Erlö- ung des Pachtverhältniſſes zuſammenfällt. Ferner hört, nach dem rundſatze: „Kauf bricht Miethe," Pacht und Miethe dann auf, nn der Verpächter oder Vermiether das Verpachtete oder Vermiethete rkauft, ohne die Fortdauer mit dem Käufer zu verabreden, indem dieſer iſt nicht zur Aufrechthaltung des Vertrags verbunden, vielmehr befugt , den Pächter oder Miether auszutreiben [10]), der übrigens berechtigt iſt, verlangen, daß der Verpächter oder Vermiether ihn entſchädige.

Was, im Gegenſatze zum Pacht- und Miethvertrage im ngeren Sinne, den Dienſt- und Verdingungsvertrag [11]) be- fft, ſo müſſen die Dienſte, welche hier Gegenſtand der Uebereinkunft d, erlaubt und ſolche ſein, welche durch Lohn, nicht durch Honorar, ver-

---

achtungen, welche mehrere Wirthſchaftsrubriken oder Vorwerke unter ſich be- ſſen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrück- en Conſens des Verpächters, in Unterpacht austhun. Fürſtenthal a. a. §. 693 und 694, S. 420. 421.

10) Nach der öſterreichiſchen Geſetzgebung hebt Kauf die Miethe (und den ht) nicht auf, wenn erſterer ein freiwilliger iſt, und „das Recht des tandinhabers in die öffentlichen Bücher eingetragen iſt." Scheidlein a. O. S. 515. Auch nach franzöſiſchem Rechte iſt der Käufer nicht berechtigt, n Pachter oder Miether zu vertreiben, wenn der Vertrag in einer öffentlichen kunde enthalten oder mit einem glaubwürdigen Datum verſehen iſt, wenn es Recht in dieſem Vertrage nicht feſtgeſetzt iſt. Bauer a. a. O. §. 300, S. 400.

Ueber Geſetzgebungspolitik ſ. Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgeſetz- ung für deutſche Staaten (Göttingen, 1816) §. 56, S. 210—215: „Soll uf Miethe brechen?"

11) Geſetzgebung Frankreichs: Bauer a. a. O. §. 305, S. 405. 406: em Dienſt- oder Lohnvertrage;" §. 307, S. 407. 408: „Von dem Verdin- ngsvertrage." (Ueber den Frachtcontract §. 306, S. 406. 407; über den ichpacht §. 308, S. 408. 409.)

golten werden. Auch hierbei haftet jeder Theil, nur für den Zufall nicht. Macht ein ſolcher die Dienſtleiſtung ganz oder theilweiſe unmöglich, ſo muß der Miether den bedungenen Lohn entrichten, es wäre denn, daß der Zufall in der Perſon des Vermiethers hervorträte, indem dieſer dann keinen Lohn anſprechen kann. Erleidet das im Vertrage gegebene Werk einen zufälligen Schaden, ſo muß ihn, der Bauherr oder Beſteller tragen, es ſei denn, daß der andere Theil ſich verbindlich gemacht hat, einen ſolchen Schaden zu tragen, oder der Schaden durch einen Fehler des Materials herbeigeführt wurde. Der Dienſt- und Verdingungsvertrag löſ't ſich auf, wenn der Vermiether die übernommenen Dienſte geleiſtet hat, namentlich das Werk vollführt hat oder mit Tode abgeht. Der Dienſtvertrag insbeſondere nimmt ſein Ende mit dem Ablaufe der Zeit, wofür er abgeſchloſſen wurde. Eine ſtillſchweigende Erneuerung liegt in der Fortſetzung der Dienſtleiſtung. Die rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen der Dienſtherrſchaft und dem Geſinde [12]) pflegen durch beſondere Geſindeordnungen regulirt zu ſein (ſ. den Artikel „Geſindeordnung“ Bd. VI, S. 759 ff. dieſes Staatslexikons). Dem Vermiether ſteht wegen ſeiner aus dem Vertrage entſpringenden Anſprüche ein geſetzliches Pfandrecht an den zum Gebrauche des Miethers von demſelben (oder dem Aftermiether) eingebrachten Mobilien zu. Wegen dergleichen Anſprüche ſind den Geſetzen nach dem Verpächter die Erzeugniſſe des Pachtguts verpfändet [13]).

Wird dem Pächter eines Landguts das dazu gehörige Vieh oder Feldgeräthe nach einer beſtimmten Taxe unter der Bedingung überlaſſen, daß er mit Ablauf der Pachtzeit einen Viehbeſtand oder Feldgeräthe von

---

12) Dorn, ausführliche Abhandlung des Geſinderechts (Erlangen, 1794). Schunken, über Rechtsverhältniſſe zwiſchen Herrſchaft und Geſinde (Elberfeld, 1816). Vollbrecht, ſyſtematiſche Darſtellung des Dienſtbotenrechts (Hann., 1814). Maſius, rechtliche Betrachtung über Dienſtboten und Herrſchaften (Roſtock, 1825). Vollbrecht, Verſuch einer Darſtellung des Dienſtbotenrechts in Hannover (Hann., 1815). Kunad, Abhandlung über Geſindemiethe in Sachſen (Leipzig, 1803). Ueber die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern über eine „Dienſtbotenordnung“ ſ. (v. Soden) kurze Ueberſicht der legislativen Discuſſionen der Kammer der Abgeordneten bei der baieriſchen Ständeverſammlung vom Jahre 1825 (Nürnberg, 1827) S. 116—118.

Rathſchläge finden Diener in Schriften von Jeſuiten. Ellendorf, die Moral und Politik der Jeſuiten nach den Schriften der vorzüglichſten theologiſchen Autoren dieſes Ordens (Darmſtadt, 1840), berichtet uns S. 131: „Nach Suarez darf ein Diener, der zu wenig Lohn von ſeinem Herrn erhält, wenn er arm iſt, ſeinen Herrn beſtehlen, um ſich ſchadlos zu halten. Escobar aber findet das viel zu ſtreng, und er fügt hinzu, daß er zur Schadloshaltung ſeinen Herrn beſtehlen könne, wenn er auch nicht arm ſei, aber zu wenig Lohn bekomme und deshalb Unrecht leide. Eine ſo einladende Lehre,“ fügt der Verfaſſer hinzu, „braucht man den meiſten Bedienten nicht zweimal zu geben, und viele werden gewiß bei gutem Lohne ſtehlen, indem ſie ſich überreden, daß ihr Lohn mit ihren Dienſten in gar keinem Verhältniſſe ſtehe.“

13) Auch die Geſetzgebung von Oeſterreich räumt ein geſetzliches Pfandrecht ein, das ſich z. B. ſogar auf die einem Trödler eigenthümlichen Mobilien erſtreckt. Scheidlein a. a. O. S. 499.

demſelben Werthe auf dem Gute zurücklaſſe, ſo wird der Pächter Eigenthümer des ſo Ueberlaſſenen und trägt ſo auch den durch Zufall daran verurſachten Schaden. Das Sprichwort: Eiſern Vieh ſtirbt nicht [14]).

Die Geſetzgebung in einzelnen deutſchen Staaten verlangt ſchriftliche Errichtung der Pacht- und Miethverträge. Nach der Geſetzgebung von Kurheſſen z. B. ſind Pachtverträge über geſchloſſene Landgüter, Vorwerke u. ſ. w. anders nicht gültig und erwächſt daraus ein Klagrecht auf keine andere Weiſe, als wenn ſolche ſchriftlich errichtet und von beiden Theilen unterzeichnet worden ſind. Mündliche Nebenberedungen, welche dem ſchriftlich verfaßten Vertrage nicht einverleibt ſind, ſollen keine Berückſichtigung finden. Indeſſen iſt die gerichtliche Aufnahme nicht erforderlich [15]). Auch alle Miethverträge über Wohnungen müſſen niedergeſchrieben und der Ortsbehörde vorgezeigt werden [16]). Auch das preußiſche Landrecht verlangt Beurkundung der Pachtcontracte bei Landgütern und außerdem, wenn der jährliche Pachtſchilling wenigſtens 200 Thlr. beträgt, den Abſchluß vor Gericht oder einem Juſtizcommiſſarius, wenn der Vertrag nicht vor einer Creditdirection oder einer anderen öffentlichen Anſtalt der Art, mit Zuziehung eines rechtserfahrenen Beiſtandes, errichtet wurde [17]). Das franzöſiſche Geſetzbuch läßt mündliche Uebereinkunft zu, knüpft aber an die Unterlaſſung der Beurkundung beſtimmte Folgen in Bezug auf Beweis [18]). Die Proceßgeſetze einiger deutſchen Staaten ſchreiben vor, daß Rechtsſtreite über Pacht- und Miethverhältniſſe ſummariſch verhandelt werden ſollen, z. B. in Preußen: Fürſtenthal, theoretiſches und praktiſches Lehrbuch des preußiſchen Civil- und Criminalproceſſes. Erſter Theil. (Königsberg, 1827) Tit. 44: „Vom Verfahren in Pacht- und Miethſachen“ S. 156 bis 160. In Bezug auf Pacht gilt dieſes von Kurheſſen [19]). In anderen deutſchen Staaten ſind ſolche Rechtsangelegenheiten an beſondere Richter gewieſen [20]).

---

14) Jetzt pflegen die verſchiedenartigſten Gegenſtände dem Pächter mit überlaſſen zu werden, nicht immer ſo, daß er Eigenthümer derſelben wird. Vergl. Schulz III: über die Rechte des Pächters an den geſchätzten Inventarien des Landhaushalts; auch Einiges über den Eiſernviehcontract (S. 149 ff. des dritten Bandes der „Zeitſchrift für deutſches Recht und deutſche Rechtswiſſenſchaft, herausgegeben von Reyſcher und Wilda,“ Leipzig, 1840).

15) Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfaſſung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurheſſen (2. Ausgabe, Marburg, 1827) §. 512, S. 414.

16) Wagner a. a. O. §. 513, S. 415.

17) Fürſtenthal a. a. O. §. 686, S. 417. 418.

18) Bauer a. a. O. §. 297.

19) Wagner a. a. O. §. 231—247, S. 205—214.

20) S. z. B. Schenk, Beiträge zur Reform der rheiniſchen bürgerlichen Gerichtsordnung (Bonn, 1833) XI, S. 109—120: „In wie weit Klagen auf Räumung oder Aufhebung von Mieth- und Pachtverträgen zur Competenz der Friedensrichter gehören ſollen.“ Ueber Frankreich ſ. Foelix, die neuen franzöſiſchen Geſetze über die Friedensgerichte und die Gerichte erſter Inſtanz (Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft des Auslandes Band 11,

Das, was der Sprachgebrauch **Erbpacht** (Erbleihe u. ſ. w.) nennt, iſt eine eigenthümliche, der Emphyteuſis[21]) ähnliche Erſcheinung[22]). Gegenſtand iſt ein Bauerngut, deſſen Beſitzer das Recht der miethſchaftlichen Benutzung für ſich und ſeine Erben gegen Entrichtung eines Erbpachtzinſes an den Gutsherrn, und zwar ſo lange derſelbe entrichtet wird, **unwiderruflich** genießt. Jede Vererbung oder Veräußerung iſt dem Gutsherrn anzuzeigen, deſſen Einwilligung durch eine beſondere Abgabe (Lehenware, Laudemium), welche auf dem Gute haftet[23]), einzuholen iſt.

Im öſterreichiſchen Geſetzbuche finden wir neben dem Beſtandvertrage den mit legislativer Umſicht normirten Erbpacht- und Erbzinsvertrag geſtellt[24]). Jener iſt die Uebereinkunft, wodurch Jemandem das Nutzeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlaſſen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, durch das Verhältniß zum Ertrage beſtimmten Abgabe regele, während Erbzinsvertrag die Uebereinkunft genannt wird, wodurch das Nutzeigenthum eines Gutes unter der Bedingung überlaſſen wird, daß eine geringe Abgabe zur Anerkennung des Grundeigenthums entrichtet werde. Das preußiſche Landrecht handelt in einem beſonderen Abſchnitte und in 39 §§. „von der Erbpacht," als von dem Vertrage, „vermöge deſſen Jemand das vollſtändige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältniſſe ſtehenden Zins erblich überkommt." **Fürſtenthal** a. a. O. §. 322—331, S. 223—227.

Der **Nationalökonomie** iſt nach verſchiedenen Richtungen hin beſonders der **Pacht** wichtig[25]). Sie hat ſich z. B. mit der Frage zu

---

S. 1 ff., Heidelberg, 1839) S. 8. 11. 12. Ueber Griechenland ſ. **Maurer**, das griechiſche Volk (Heidelberg, 1835) Band 3, S. 717. 740 (wo das Geſetzbuch über das Civilverfahren mitgetheilt iſt).

21) S. den Art. „**Emphyteuſis**" Bd. V, S. 69—71 dieſes Staatslexikons.

22) S. über das Geſchichtliche den Art. „**Abmeierung**" Bd. I, und den Art. „**Bauerngut**" Bd. II. in dieſem Staatslex. **Bodmann**, Geſchichte, Natur und rechtliche Beſchaffenheit der Erdleihen oder Erbpächte im Erzſtifte Mainz von ihrer Entſtehung an bis auf gegenwärtige Zeiten (Mainz, 1791). **Rühl**, das gemeine deutſche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweiſung auf die beſonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Heſſen (Darmſtadt, 1824) §. 202, S. 181. 182. **Eichhorn**, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte (4. Auflage, Göttingen, 1835) Th. 2, §. 868, S. 710 ff. **Müller**, über das Güterweſen (Düſſeldorf, 1816). **Geßner**, geſchichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Deutſchlands, mit beſonderer Berückſichtigung der auf dem rechten Rheinufer beſtehenden Geſetzgebung (Berlin, 1820). **Weichſel**, rechtshiſtoriſche Unterſuchungen über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutſchland (Bremen, 1822).

23) **Schröter**, von der Lehnware und anderen Belehnungsgebühren (Berlin, 1798).

24) **Scheidlein** a. a. O. §. 1122—1150, S. 516—530.

25) **Say**, Abhandlung über die Nationalökonomie. Aus dem Franzöſiſchen von **Jakob** (Halle und Leipzig, 1807) Band 2, Buch 4, Abſchnitt 17: „Von

beſchäftigen, ob es zweckmäßig ſei, die Domänen ſtatt Selbſtverwaltung[26]) zu verpachten[27]): eine Frage, welche bejaht zu werden pflegt. Denn um mit einem Lehrer der Nationalökonomie[28]) zu reden, „der Pächter hat in der Ausſicht, zu gewinnen, einem ſo mächtigen Antriebe, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthſchaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich, ſeinem eigenen Gewinne unbeſchadet, einen anſehnlichen Pachtzins geben kann; es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufſichtigung erſpart; die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthſchaftungscapital ſelbſt aufzuwenden; die Pachtgelder gehen an den feſtgeſetzten Terminen ein; nach dem Ablaufe der im Vertrage beſtimmten Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, den Pachtzins zu ſteigern, wo fern nämlich in der Zwiſchenzeit die Preiſe der Bodenerzeugniſſe, der Zuſtand des Guts u. ſ. w. ſich günſtiger geſtaltet haben[29]).“ Krauſe a. a. O. Theil 2, Staatsökonomie (Leipzig, 1830) S. 232 meint: „die Vererbpachtung der ackerwirthſchaftlichen Domänen dürfte für die Nationalökonomie am Vortheilhafteſten ſein.“ Vergleiche noch im Allgemeinen Pabſt, Lehrbuch der Landwirthſchaft Bd. II, Abtheil. 2 (Darmſtadt, 1832) S. 31 bis 34.

In den Gemeindeordnungen pflegt beſtimmt zu ſein, wie es bei Pachtungen, Verpachtungen, Verdingungen ꝛc., wobei die Gemeinde intereſſirt iſt, gehalten werden ſoll. Revidirte Städteordnung für die preußiſchen Staaten vom 17. März 1831[30]) §. 114. Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachſen vom 2. Februar 1832[31]) §. 186.

---

dem Pachtgelde“ S. 231—239. Rau, Lehrbuch der politiſchen Oekonomie (Heidelberg) Band I, S. 69. Band II, S. 93 ff. Band III, S. 111 ff., Abtheilung 2, S. 51 ff. 146. Krauſe, Verſuch eines Syſtems der National- und Staatsökonomie mit vorzüglicher Berückſichtigung Deutſchlands, aus dem Gange der Völkercultur und dem praktiſchen Leben populär entwickelt, Theil I, Nationalökonomie (Leipzig, 1830) S. 348 ff.

26) S. den Art. „Domänen“ Bd. IV, S. 459 ff. dieſes Staatslexik.

27) Schon zu Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts wurde dieſe Frage in Betracht gezogen. Rommel berichtet im 6. Bande ſeiner Geſchichte von Heſſen (Caſſel, 1837) von dem Landgrafen Moritz von Heſſen-Caſſel, der von 1592 bis 1628 regierte: „Um ſich der Verwaltungsſorgen der Kammergüter zu entſchlagen und das rohe Einkommen, den unſicheren langſamen Ertrag der Früchte, gegen eine baare reine Grundrente zu vertauſchen, beabſichtigte er (1602) ein Unternehmen, das 171 Jahre nachher (1773) wirklich ausgeführt, aber nach einer Erfahrung von 12 Jahren wieder aufgegeben wurde, eine Verpachtung aller Kammergüter, Amts- und Vogteigefälle gegen einen jährlich in 4 Zielen zu leiſtenden ſtändigen und unfehlbaren Zins, zu zwei Theilen an Geld, zu einem Theil an Früchten ꝛc.“

28) Rau a. a. O. Bd. 3, Abth. 1, §. 110, S. 111; ſ. auch noch Soden, die Nationalökonomie (Leipzig, 1811) Bd. 5, S. 168 ff. 299 ff.

29) Die Staatsgüter von Athen waren verpachtet, wahrſcheinlich an Generalpächter, welche Einzelnes verafterpachteten.

30) Abgedruckt im 2. Bande des A. Müller'ſchen Archivs für Geſetzgebung (Mainz, 1832) S. 453.

31) Abgedruckt ebendaſelbſt S. 515 ff.

Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthume Baden vom 31. December 1831[32]) §. 116. 118. Großherzoglich heſſiſche Gemeindeordnung vom Jahre 1821[33]) Art. 71. Kurheſſiſche Gemeindeordnung vom 23. October 1834[34]) §. 80. Gothaiſche Gemeindeordnung vom 30. Mai 1834[35]) §. 59. Gemeindegeſetz für das Königreich Griechenland vom 8. Januar 1834[36]) Art. 50. 119. Ueber Frankreich ſ. Rauter, Darſtellung der Befugniſſe der Gemeindegewalt in Frankreich zu Folge des Geſetzes über die Municipalverwaltung vom 18. Juli 1837 (S. 221 — 336 des zehnten Bandes der Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä, Heidelberg, 1838) S. 335.

Pacht und Miethe haben auch polizeiliche Beziehungen, denen wir in geſetzlichen Vorſchriften begegnen. So iſt z. B. in Preußen verordnet, kein Hauswirth dürfe ſo viel Miethsleute aufnehmen, daß durch ihr zu enges Zuſammenwohnen Feuer zu beſorgen wäre, daher auch keine Behältniſſe auf dem Boden oder unter dem Dache von bloſen Brettern abgeſchlagen und zu beſonderen Wohnungen vermiethet werden dürften; ein Miether ſolle den anderen zur Verhütung von Feuersgefahr überwachen. Zeller, ſyſtematiſches Handbuch der Polizeiwiſſenſchaft nach preußiſchen Geſetzen Theil 2 (Quedlinburg, 1829) S. 14. 20. Verpachtungen von Spielbanken[37]) u. dergl. ſ. noch den Artikel „Geſindepolizei" Bd. VI, S. 762.

Im Großherzogthume Heſſen wurde durch ein Geſetz vom 15. Juni 1827 eine Perſonalſteuer eingeführt, wobei als Maßſtab der Miethwerth der Wohnungen angenommen wurde. v. Hofmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Geſetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Heſſen ꝛc. (Darmſtadt, 1832) S. 81 — 84.

Auch die Diplomatie kennt das Wort: „Pacht." Wir denken noch an ihre Bemühungen im Jahre 1833, als es ſich darum handelte, daß der Bezirk von Adana dem Vicekönige von Aegypten pachtweiſe überlaſſen werden ſollte. Bekannt ſind die Zuſtände der auf den Pacht reducirten Irländer. Hitzig's Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege Band 3 (Berlin, 1829) S. 283 — 296. Irland, zur Kenntniß des Zuſtandes jenes Landes und ſeiner Rechtspflege. (Ermordung eines Pachteinnehmers.) Der Ackerbau in Irland (Wien, 1840).

---

32) Abgedruckt S. 147 ff. des 3. Bandes dieſes Archivs.

33) Abgedruckt ebendaſelbſt S. 236 ff.

34) Abgedruckt S. 177 des 2. Heftes des 7. Bandes deſſelben Archivs.

35) Abgedruckt S. 276 ff. des 1. Heftes des 6. Bandes dieſes Archivs. Ueber Naſſau ſ. Pagenſtecher, kurze Darſtellung der naſſauiſchen Gemeinde-Vermögensverwaltung (Gießen, 1818) §. 63 — 65, S. 92 — 99.

36) Maurer, das griechiſche Volk (Heidelberg, 1835) Theil 3, S. 221 bis 248.

37) A. Müller, der allgemeine Telegraph für deutſche Geſetzkunde (Heilbronn, 1840) Band 1, S. 798 ff. S. den Art. „Glücksſpiele" Bd. VII, S. 73 ff. 76 dieſes Staatslexik.

Weniger bekannt ſind die ähnlichen Zuſtände auf Sardinien. Bran, Miscellen aus der neueſten ausländiſchen Literatur Jahrg. 1839, Heft 10, S. 54. Ueber Italien, beſonders Oberitalien, ſ. den Artikel „Italien" Bd. VIII, S. 394 ff., S. 405 und den Artikel „Lombardiſch-venetianiſches Königreich" Bd. X, S. 56 ff., S. 59. 60; über England den Artikel „Englands Statiſtik" Bd. V, S. 171. 201. Hornthal, die peinliche Rechtspflege und der Geiſt der Regierung in England. Nach dem Franzöſiſchen des Cottu frei überſetzt (Weimar, 1821) S. 1027 ff. F. v. Raumer, die Korngeſetze Englands (Leipzig, 1841). Bopp.

Pädagogik, mit beſonderer Beziehung auf Staatsleben und Politik, ſo wie die wichtigſten ſtaatspädagogiſchen Beſtrebungen und Forderungen oder Hauptaufgaben der Gegenwart. — I. Begriff und Weſen, Quellen; Geſchichte; Literatur. — Das der griechiſchen Sprache entlehnte, urſprünglich ſo viel wie Kinderführung oder Leitung bedeutende Wort „Pädagogik" wird in unſerer Sprache durch die Ausdrücke: Erziehungskunde oder Kunſt, Erziehungslehre oder Wiſſenſchaft bezeichnet, welche ſämmtlich gewöhnlich gleichbedeutend gebraucht werden, im genaueren Sprachgebrauche aber unterſchieden werden müſſen, da ſie in der That ganz verſchiedene Begriffe ausdrücken. Erziehungskunde iſt, dem ſtrengen Begriffe und der Analogie von Staats-, Erdkunde u. dergl. m. nach, das hiſtoriſche oder empiriſche Wiſſen von der Erziehung; Erziehungslehre bezeichnet eine Theorie oder Zurückführung der Erziehung auf beſtimmte Grundbegriffe und Grundſätze (nach Analogie von Staats- oder Naturlehre, Seelenlehre u. ſ. w.), und dieſe wird dann zur eigentlichen Erziehungswiſſenſchaft, wenn ſie die Erziehung auf höchſte Grundbegriffe und Grundſätze oder Maximen zurückführt und ihre Lehren in einem ſtreng geordneten organiſchen Zuſammenhange (einem Syſteme) darſtellt; Erziehungskunſt endlich iſt die praktiſche Fertigkeit, nach beſtimmten Regeln oder einer pädagogiſchen Methode zu erziehen. Das Wort Pädagogik umfaßt, dem üblichen Sprachgebrauche zufolge, alle dieſe Begriffe in ſich; doch würde es zweckmäßig ſein, die Erziehungskunſt durch Pädagogie, die Erziehungs-Lehre oder Wiſſenſchaft (welche beide letztere in der Regel nicht weiter unterſchieden zu werden pflegen und es auch vor der Hand nicht können, da die Pädagogik noch nicht zu dem Range einer Wiſſenſchaft im ſtrengſten Sinne erhoben iſt)[1]) durch Pädagogik zu bezeichnen (nach Analogie des Unterſchiedes zwiſchen Diplomatie und Diplomatik, Politie und Politik, oder zwiſchen Oekonomie als Kunſt oder Praxis der Bewirthſchaftung und Oekonomik als Wiſſenſchaft derſelben; vergl. Rau, pol. Oek. I, §. 2, Note d, Baumſtark, cameral. Encykl. S. 58). Auch unterſcheidet

1) Schwarz, Lehrbuch der Erziehung 3. Auflage I, S. 5 ff.; vergl. Alex. Kapp, Platon's Erziehungslehre, Vorrede S. XII; Niemeyer, Grundſätze u. ſ. w. I. Beil. II.

man ſchon allgemein den Pädagogen, als praktiſchen Erzieher, von dem Pädagogiker, als dem der pädagogiſchen Theorie Kundigen. Indeſſen läßt ſich jener übliche Sprachgebrauch in ſo fern auch rechtfertigen, als dadurch die innige Verbindung ausgedrückt wird, die gerade in dieſem wichtigen Gebiete zwiſchen Theorie und Praxis oder Wiſſenſchaft und Kunſt Statt finden ſolle. Uebrigens umfaßt, der richtigen Anſicht und auch dem Sprachgebrauche zufolge, die Pädagogik auch die ſogenannte Didaktik oder Kunſt des Unterrichts, welche oft als ein beſonderes Gebiet ausgeſchieden wird, jedoch mit Unrecht, da Erziehung und Unterricht weſentlich zuſammengehören [2]); ein Punct, der beſonders in politiſcher oder ſtaatspädagogiſcher Beziehung wohl zu beachten iſt, wie näher gezeigt werden wird.

Was ſodann den Begriff des Gegenſtandes der Pädagogik im weiteren Sinne den der Erziehung ſelbſt, betrifft, ſo bezeichnet das Wort „Erziehung" im weiteſten Sinne eine bildende Einwirkung auf die Entwickelung eines organiſchen oder lebendigen, namentlich eines beſeelten Weſens, um dadurch daſſelbe ſeiner Beſtimmung beſſer entgegenzuführen oder dem Endzwecke ſeines Daſeins entſprechender zu machen; in welchem Sinne man z. B. von Obſtbaum-, ſo wie von Schaf- und Pferdezucht u. dergl. m. redet, ſo wie auch das lateiniſche „educatio" auf ähnliche Weiſe, namentlich von Theorieen, gebraucht wird (vergl. Cicero de fin. V, 14 und Ulpian in der bekannten Definition des jus naturale l. 1, §. 3 d. de justitia et jure). Im engeren Sinne beſchränkt man den Begriff der Erziehung auf die abſichtlich bildenden Einwirkungen auf die Entwickelung des Menſchen oder des menſchlichen (phyſiſchen und geiſtigen) Lebens; im Gegenſatze gegen die unabſichtlichen und zufälligen Einwirkungen der äußeren Natur und der Lebensſchickſale, welche ebenfalls oft einen ſehr bedeutenden bildenden Einfluß haben; aber nur im weiteren Sinne als erziehende Potenzen bezeichnet werden können. (Dahin gehört z. B. Montesquieu's bekannter Ausſpruch: daß wir heut zu Tage drei verſchiedene, einander wohl gar zuweilen ganz zuwiderlaufende Erziehungen erhalten, die im Hauſe der Aeltern, die auf Schulen und die in der ſogenannten großen Welt, welche letztere gemeiniglich Alles, was in den beiden erſteren gelernt worden, wieder über den Haufen werfe.") [3]) Im engſten Sinne endlich wird die Erziehung nur auf jene bildende abſichtliche Einwirkung auf das menſchliche Leben während der Periode der Jugend oder Unmündigkeit beſchränkt, und demgemäß iſt die Pädagogik die Wiſſenſchaft und Kunſt, durch eine planmäßige oder methodiſche Einwirkung, vornehmlich mittelſt des Unterrichts oder der Belehrung, ſo wie der Gewöhnung des Wetteifers und des Beiſpiels, die Jugend ihrer allgemein-menſchlichen, ſo wie volksthümlich-

---

2) Herbart, Pädagogik S. 17. Cramer, Geſchichte der Erziehung I, S. XIX. Beneke, Erziehungslehre S. 72.

3) De l'esprit des lois IV, 4.

politiſchen Beſtimmung entgegenzuführen. Die Frage, ob man bei dieſem engſten Begriffe der Erziehung immer ſtehen bleiben müſſe, mithin blos die Jugend als Object der erziehenden Thätigkeit anſehen dürfe, oder ob man ſie auch auf Erwachſene auszudehnen berechtigt ſei? — iſt noch als ſtreitig anzuſehen und wird, da ſie für das Staatsleben von der größten Wichtigkeit iſt (indem von ihrer Entſcheidung die Berechtigung oder Verwerflichkeit der ſogenannten Staatspädagogik im engeren Sinne abhängt), weiter unten näher erörtert werden. Im Allgemeinen führen wir nur noch an, daß in dem Begriffe der Erziehung überhaupt theils das Hauptmerkmal einer höheren Entwickelung, als ohne dieſelbe Statt gefunden haben würde, mithin das Merkmal der Vervollkommnung liegt (worauf auch die Etymologie hindeutet)[4]; theils das Merkmal der Einwirkung einer ſchon gebildeten Vernunft auf eine noch unentwickelte, welche letztere aber doch ſchon als Vernunft überhaupt, als eine mit beſtimmten angeborenen Anlagen, namentlich mit dem Vermögen der Willensfreiheit und Selbſtſtändigkeit, ſo wie dem Streben nach dem Höheren begabte Individualität anzuſehen; daher auch ſchon während jener Bildungsperiode als Perſon oder Selbſtzweck zu reſpectiren und nicht als bloſe Sache oder Mittel für fremden Zweck zu mißbrauchen iſt. Vermöge dieſes leitenden Grundgedankens und der richtigen Anſicht vom Weſen der Vernunft ſind ſofort alle verkehrte Verſuche und Meinungen der Pädagogen und Pädagogiker (auch der politiſchen Gewalthaber) ausgeſchloſſen, welche der pädagogiſchen Kunſt oder Wiſſenſchaft eine Art göttlicher Schöpferkraft beilegen, Alles aus Allem zu machen (wie erſt neuerdings noch Jacotot), oder welche, mit Verkennung des Princips der Selbſtthätigkeit und Individualität, die Erziehung in eine bloſe Dreſſur oder Abrichtung verwandeln und Alles über Einen Leiſten ſchlagen wollen,

---

4) Petri beſtimmt in ſeiner Ueberſicht der pädagogiſchen Literatur (Leipzig, 1807) Th. I, S. 113 den Begriff, der in dem Zeitworte ziehen liegt, auf folgende Weiſe: „Ziehen kann wohl in Hinſicht auf ſeinen Gegenſtand (objectiv) nichts Anderes, als allmälige Ausdehnung und Verlängerung einer körperlichen Subſtanz, in Hinſicht auf ſeine wirkende Urſache (ſubjectiv) nicht mehr oder weniger bedeuten, als gleichmäßiges Fortſetzen einer Kraftäußerung (Bewegung) zur Ausdehnung, Verlängerung, und wenn ſie durch Vernunft geleitet wird, Vervollkommnung eines Gegenſtandes." — Die Sylbe „er" in erziehen iſt, wie in anderen Wörtern, z. B. erbauen, errichten u. dergl. m., das alte celtiſche „ar," d. h. hoch (ſ. Eberhard Gruber, Synonymik des Aaar und Erbauung, vergl. Scheidler, Paräneſen I, S. XIV.); mithin iſt Erziehen immer als ein Emporziehen anzuſehen. — Unſere Sprache unterſcheidet auch ſehr richtig zwiſchen bloſem Aufziehen, welches nur auf die phyſiſche Erhaltung oder Pflege des Körpers gerichtet iſt und daher nur von Thieren und Pflanzen gebraucht wird, und zwiſchen Erziehen und Auferziehen, welches beides nothwendig immer eine Bildung des Geiſtes mit einſchließt. Vergl. Eberhard Gruber's Synonymik über „Erziehen" (II. 329 ed. 3). Auch der Unterſchied zwiſchen Erziehen und Verziehen gehört hierher.

oder auch (wie die Jeſuiten) die Aufklärung und Bildung nur bis zu einem gewiſſen Grade befördern; ferner die Verkehrtheit derjenigen, die (nach dem Principe des Bevormundungsſyſtems und des Zuvielregierens) in den nur zu häufigen Fehler des Zuvielerziehens verfallen, und den Wahn hegen, Alles durch bloſe Vorſchriften (ſogenannte Schulpläne u. dergl. m.) bewirken zu können u. dergl. m. Da ferner die Vernunft nicht eine einzelne Anlage oder Kraft, ſondern vielmehr der Inbegriff aller der verſchiedenen höheren Richtungen, Functionen und Vermögen iſt, durch welche die menſchliche Seele in allen ihren Lebensäußerungen ſich charakteriſtiſch von der thieriſchen Seele unterſcheidet, und aus welchen die dem Menſchenleben eigenthümlichen Erſcheinungen der Sprache, Künſte und Wiſſenſchaften, der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religion in ihren Formen eines geordneten Lebens in der Familie, dem Staate und der Kirche, kurz die ganze Civiliſation und Cultur hervorgegangen ſind — ſo liegt auch in dem Begriffe der Pädagogik nothwendig das Merkmal der Totalität, wonach jede blos einſeitige Erziehungsweiſe oder Methode und Lehre als mit dem Weſen der Vernunft in Widerſpruch, mithin verwerflich erſcheinen muß. Eben ſo folgt aus dieſer Totalität und Einheit, die in dem Begriffe der Vernunft liegt, daß es bei der Erziehung nicht auf das An- oder Einlernen einzelner Fertigkeiten, Kenntniſſe oder Geſchicklichkeiten, ſondern darauf ankommt, daß man einen großen und in allen ſeinen Theilen innigſt verknüpften Gedankenkreis in die jugendliche Seele zu bringen weiß; welcher Hauptpunct leider nur zu oft überſehen wird [5]), wodurch dann unvermeidlich die Erziehung mißlingen muß, und ſomit auch die Pädagogik ſelber in Mißcredit kommt. Vor Allem iſt es in unſerer Zeit und in Beziehung auf die beſſere Geſtaltung des Staatslebens wichtig, das Erziehungsgeſchäft oder Weſen in dieſer Totalität aufzufaſſen und dadurch der einſeitig vorherrſchenden Verſtandesbildung entgegenzuwirken, worüber ſchon ſo oft und mit ſo großem Rechte geklagt worden iſt [6]), welches Uebel mit der ſchon erwähnten irrigen Trennung von Erziehung und Unterricht zuſammenhängt, die bei keiner wahrhaft cultivirten Nation Statt finden

5) Beſonders gut hervorgehoben hat denſelben Herbart in ſeiner allgemeinen Pädagogik (S. 17): „Welche Künſte und Geſchicklichkeiten ein junger Menſch um des bloſen Vortheils willen von irgend einem Lehrmeiſter lernen möge, iſt dem Erzieher an ſich eben ſo gleichgültig, als welche Farbe er zum Kleide wähle. Aber wie ſein Gedankenkreis ſich beſtimme, das iſt dem Erzieher Alles; denn aus Gedanken werden Empfindungen und daraus Grundſätze und Handlungsweiſen u. ſ. w.“ Vergl. Koch, Schule der Humanität (1811) S. 6 ff. Brzoska, über pädagogiſche Seminarien S. 20 Note.

6) Dahlmann, Politik I, S. 261. Zachariä, vom Staate I, S. 490. IV, 2, S. 325. v. Stein, Briefe an v. Gagern S. 341. Arndt, Erinnerungen S. 225. Kortüm, Geſchichte hellen. Staatswiſſenſchaft S. 193. v. Gagern, Völkerrecht S. 156. Siſmondi, Forſchungen ꝛc. S. 346. Welcker, juridiſch-politiſche Encykl. S. 470 Note.

ſollte [7]), am Wenigſten aber in einem *conſtitutionellen* Staate, wie dieſes unter Anderem ſehr richtig ſchon in v. *Aretin's* und v. *Rotteck's* Staatsrechte der conſtitutionellen Monarchie bemerkt worden iſt [8]).

Was die übrigen Hauptpuncte betrifft, die zur Einſicht in das wahre Weſen der Pädagogik gehören, ſo beſchränken wir uns auf die Andeutungen, daß als *Erkenntnißquelle* (oder ſogenanntes Organ) für dieſelbe einerſeits in Bezug auf die Ausmittelung der wahren und höchſten *Zwecke* aller Erziehung die *praktiſche Philoſophie* oder *Ethik* im weiteren Sinne, andererſeits, in Bezug auf die Auffindung der paſſendſten *Mittel* für jene, die *Pſychologie* oder phyſiſche Anthropologie, und endlich, in Bezug auf die geeignetſte *Methode* der Erziehung, die *Geſchichte* und *Literatur* des Erziehungsweſens und der Pädagogik zu nennen ſind. Aber auch die *Staatslehre* oder Politik im weiteren Sinne muß als eine wichtige Hülfswiſſenſchaft der Pädagogik angeſehen werden, ſelbſt abgeſehen noch von der Frage, ob es eine *Staatspädagogik* im engeren Sinne gibt [9]). In dem Geſammtgebiete der Literatur überhaupt gehört die Pädagogik ohne Zweifel in die der *philoſophiſchen Wiſſenſchaften*, und zwar in das Gebiet der *angewandten* Philoſophie, dieſes Wort, im umfaſſenden Sinne, als allge-

---

7) *Klüber*, öffentliches Recht a. a. O. §. 414 Note d.

8) „Dieſer Unterſchied (zwiſchen Erziehung und Unterricht, wonach der letztere blos auf die Ausbildung des *Verſtandes* bezogen wird) darf im conſtitutionellen Staate gar nicht gelten. — Man hat bisher in den meiſten Staaten mehr für das Wiſſen und Können, als für Glauben und Fühlen gethan, und von den zwei Hauptkräften des menſchlichen Gemüths weit mehr die Selbſtſucht berückſichtigt, als das ſittliche Gefühl. Daher konnte auch im Staatsleben das Gleichgewicht nicht erhalten werden, denn durch die bloſen *Verſtandesmenſchen* gelangte die *materielle Gewalt* zur Herrſchaft, und die geiſtige Kraft des Rechts und der Wahrheit ging unter, indem es zu viele Köpfe und zu wenige Gemüther gab. Eine auf Gerechtigkeit und Menſchenliebe gebaute Verfaſſung kann nur erhalten werden durch Ausbildung des *Rechtsſinnes* und des *Wohlwollens*. Der bloſe *Verſtandesmenſch* iſt immer, je nachdem es ſein Intereſſe erheiſcht, entweder ein eigennütziges Werkzeug des Despotismus, oder ein gefährlicher Gegner der Regierung. Der *gemüthlich ausgebildete Menſch* hingegen iſt immer ein guter und in der freien Verfaſſung jederzeit auch ein glücklicher und Glück verbreitender Bürger. — Wahrheit, Treue und Glauben, religiöſes Gefühl, Gerechtigkeitsſinn und Menſchenfreundlichkeit müſſen herrſchend werden, wenn es mit den Völkern beſſer werden ſoll." Bd. II, Abth. 1, S. 44.

9) „Eben ſo iſt die *Staatslehre*, ſobald dieſe als unabhängige Wiſſenſchaft behandelt wird, eine *Quelle der Pädagogik*. Die Staatslehre bietet der Pädagogik nämlich das Princip der Erziehung zum Bürger und die genaue Würdigung aller Erziehungsanſtalten in dem Inneren eines Staates dar, indem dem Staate für ſeine eigene Exiſtenz und für ſeine künftige höhere Blüthe Alles daran liegen muß, daß die künftige Generation in Hinſicht auf phyſiſche Kraft und auf intellectuelle, äſthetiſche, moraliſche und religiöſe Bildung, ſo wie in Hinſicht auf eine zweckmäßige Disciplinirung, den Zweck des rechtlichen Vereines realiſiren helfe." *Pölitz*, die Erziehungswiſſenſchaften I, S. 13. 14.

meines geiſtiges Bildungswiſſen oder als allgemeine Geiſtescultur genommen, über welchen Begriff der Philoſophie, ſo wie über die Stellung der Pädagogik in derſelben, wir der Kürze wegen auf Welcker's juridiſch-politiſche Encyklopädie verweiſen. Man kann übrigens die Pädagogik auch in das Gebiet der Staatswiſſenſchaften einreihen, worin ſie von Einigen, z. B. vom Grafen Soden[10]), Bülau[11]), als ein Theil oder eine Nebenwiſſenſchaft der Staatshaushaltungs- oder Staatswirthſchaftslehre, nach Anderen, z. B. Mohl[12]), als zur Polizeiwiſſenſchaft (dieſes Wort im umfaſſenden höheren Sinne genommen) gehörig angeſehen wird.

Die Geſchichte der Pädagogik beginnt, wie die aller philoſophiſchen Wiſſenſchaften, und wie auch ſchon die Namen derſelben andeuten, mit der Auffindung und Zuſammenſtellung der pädagogiſchen Grundbegriffe und Grundſätze bei den Griechen, und die berühmteſten Philoſophen derſelben ſpielen auch im Gebiete der Pädagogik eine Hauptrolle, namentlich Pythagoras, Sokrates, Platon, Ariſtoteles, ferner die Stoiker und Epikuräer u. ſ. w.[13]). Eben dieſes gilt von den Römern Cicero, Seneca, Quintilian u. ſ. w.[14]). Im ſogenannten Mittelalter konnte natürlich von keiner wiſſenſchaftlichen Pädagogik die Rede ſein, da das ganze Erziehungsweſen ſich in den Händen der ſelbſt höchſt unwiſſenden Geiſtlichkeit oder Prieſterſchaft befand und nur nach deren hierarchiſchen Zwecken geleitet ward. Erſt nach der Wiederauflebung der Wiſſenſchaften durch die Verbreitung der altclaſſiſchen Literatur, und beſonders ſeit der Reformation, welche namentlich auf die Umgeſtaltung des Erziehungsweſens den größten Einfluß hatte, entſtand wiederum eigentliche Pädagogik, und namentlich iſt Luther's Zeitgenoſſe, Joh. Sturm zu Straßburg, als der erſte pädagogiſche Methodiker anzuſehen[15]). Wegen ſeiner trefflichen Lehrmethode wurde auch bald der zur Bekämpfung der Reformation geſtiftete Jeſuitenorden berühmt, ſo wie die während des dreißigjährigen Krieges lebenden Methodiker Ratich und Amos Comenius (der durch ſeinen ſogenannten „orbis pictus" die Methode der Veranſchaulichung des Unterrichts begründete). Während in dem folgenden Jahrhundert in Deutſchland durch Spener, A. H. Franke (Stifter des Waiſenhauſes in Halle) die ſogenannte pietiſtiſche Pädagogik aufkam und bald darauf der ſogenannte Humanismus oder die Begründung aller Bildung auf Studium der altclaſſiſchen Literatur, machte der Engländer Locke, das Haupt

---

10) S. deſſen Staatshaushaltung und ſeine Nationalök. VIII, S. 4.

11) Staatswirthſchaftslehre S. 62 ff.

12) Polizeiwiſſenſchaft I, S. 414 ff.

13) Das Gediegenſte und Ausführlichſte hierüber hat Cramer, Geſchichte der Erziehung Bd. II, S. 99 ff. 214 ff. 288 ff. 414 ff. 507 ff.

14) A. a. O. S. 579 ff.

15) Vergl. hierüber die bekannten Schriften über Erziehung von Schwarz, Ruhkopf und Niemeyer.

des neueren Empirismus in der Philoſophie, auch im Gebiete der Pädagogik Epoche, beſonders indem er als oberſten Grundſatz die Brauchbarkeit für Welt und Leben aufſtellte, welcher Grundſatz noch bis auf die neueſte Zeit ein ſogenanntes Utilitätsprincip in England, Frankreich und auch in Deutſchland geltend macht. Im Gegenſatze gegen dieſe Ueberſchätzung des Conventionellen ſtellte der Genfer Rouſſeau in ſeinem „Emil" den Grundſatz der Natürlichkeit — den des Naturgemäßen auf[16]), und ſo wie derſelbe durch ſeine politiſchen Schriften, namentlich ſeinen „Contrat social," auf die Richtung der franzöſiſchen Revolution durch das vorzugsweiſe von ihm allgemein verbreitete Volksſouveränetätsprincip den größten Einfluß hatte: ſo beginnt auch mit ihm die für die neueſte Zeit wichtigſte Epoche des praktiſchen Einfluſſes der Pädagogik; daher wir hierüber noch einiges Nähere hinzufügen müſſen. Rouſſeau's ſehr bedeutender Reform des Erziehungsweſens gebührt ohne Zweifel der Ruhm, die mannigfachen Uebel und Gebrechen, an welchen die europäiſche Civiliſation ſchon ſeit geraumer Zeit litt, und woran theils der Autokratismus und Despotismus der Regierungen, theils die Demoraliſation der höheren Stände, theils die Einſeitigkeit des auf bloſe Verſtandesbildung ſich beſchränkenden und einer ſeichten Aufklärerei huldigenden Gelehrtenſtandes einen großen Theil der Schuld hatten — zuerſt mit einer außerordentlichen und ſiegenden Beredtſamkeit geſchildert und auf das wirkſamſte Heilmittel dagegen, nämlich die Verbeſſerung der Erziehung, auf das Anregendſte aufmerkſam gemacht zu haben. Auf der anderen Seite iſt aber auch nicht zu leugnen, daß Rouſſeau in Folge ſeiner krankhaften Lebens- und Weltanſicht in das Extrem verfiel, alle Civiliſation für ein Uebel und den Menſchen nur für ein iſolirtes, blos phyſiſches oder vegetatives Leben beſtimmt zu halten, daher er auch auf den Staat und die beſtehenden Verhältniſſe, ſo wie auf das Chriſtenthum, gar keine Rückſicht nahm und überhaupt ſehr dazu beitrug, gleich ſeinem Vorgänger Locke, das gemeine Nützlichkeitsprincip in die Erziehung einzuführen[17]). Gerade in dieſen Irrthümern war Rouſſeau überaus folgenreich, was ſich namentlich in Deutſchland zeigte, wo die von ihm angeregte Reform des Erziehungsweſens am Meiſten Wurzel faßte und ſich fortentwickelte. Es genügt hier wohl, an den ſogenannten Philanthropinismus eines Baſedow, Campe, Salzmann zu erinnern, dem zwar allerdings das Verdienſt nicht abzuſprechen iſt, als Reaction gegen den einſeitigen, blos das Studium der alten Sprachen als Bildung gelten laſſenden ſogenannten Humanismus mancherlei Gutes (namentlich in Betreff des Studiums der Mutterſprache, Mathematik und der Naturwiſſenſchaften) gewirkt zu haben, in welchem

16) Vergl. Rehberg's Prüfung der Erziehung (Schriften Bd. I.). Dahlmann, Politik I, S. 262.

17) Schwarz, Geſchichte der Erziehung Bd. II, S. 370 ff.

aber auch zugleich die erwähnten Fehler der Rouſſeau'ſchen Anſichten ebenfalls zu einem verderblichen Einfluſſe gelangten. Dahin gehört namentlich, daß dieſer Philanthropinismus die Erziehung zu einer bloſen Privatſache, mit möglichſter Ausſchließung des Staats, machte [18]), ſtatt des Patriotismus einen ſchwächlichen Kosmopolitismus anempfahl, überhaupt die beſtehenden Verhältniſſe, und namentlich die thatſächliche Grundlage des ganzen neueren Staats- und Volkslebens, das Chriſtenthum, im höchſten Grade verkannte, ja ſelbſt bekämpfte [19]).

Dieſe Philanthropinen waren überdies nur Anſtalten für eine möglichſt bequeme und den künftigen geſellſchaftlichen Anforderungen entſprechende Erziehung der höheren Stände, und für das ſogenannte Volk geſchah (die einzelnen Beſtrebungen eines v. Rochow und einiger, durch Errichtung von Seminarien das Volksſchulweſen verbeſſernden Regierungen abgerechnet) ſo gut wie nichts [20]). Das Bedürfniß, dieſe Lücke auszufüllen, zeigte ſich jedoch um ſo dringender, je unverkennbarer es war, daß die Demoraliſirung der höheren Stände (zunächſt in Frankreich und dann überall, wo die franzöſiſche Halb- und Falſchbildung Wurzel geſchlagen) den verderblichſten Einfluß auf die unteren Claſſen geübt hatte, welche überdies durch den Verfall der früher ihre Rechte wahrenden Corporationen und Verfaſſungen politiſch auf das Aergſte bedrückt wurden.

So wie nun dieſer Druck bekanntlich durch ſein Uebermaß die franzöſiſche Revolution hervorrief, ſo trat faſt gleichzeitig mit derſelben Heinr. Peſtalozzi als Reformator der Pädagogik auf, indem er jene Lücke auszufüllen ſuchte und vornehmlich auf die Verbeſſerung des Elementarunterrichts und der niederen Volkserziehung drang, worin ihm dann Fellenberg folgte, der zugleich in das praktiſche Erziehungsweſen einen organiſchen, die verſchiedenen Volksclaſſen oder Stände gleichmäßig umfaſſenden Zuſammenhang zu bringen ſuchte, welches ihm denn auch durch die Hofwyler Bildungsanſtalten gelungen iſt, die wir bereits früher ausführlicher beſprochen

---

18) S. das Archiv für die Erziehungskunſt für Deutſchland (1791) Th. I, S. 40. Campe, allgemeine Reviſion Bd. X. Vergl. die Widerlegung dieſer falſchen Anſicht in Erh. Schmid's philoſ. Journal (1793) I, H. 1, S. 108 und beſonders Rehberg, Prüfung der Erziehungskunſt (vermiſchte Schriften I).

19) Schwarz, Geſchichte der Erziehung S. 405 ff. Vergl. das citirte Archiv Bd. II, S. 243.

20) Blos der würdige Salzmann, der überhaupt ſowohl als Volksſchriftſteller, als durch ſein noch jetzt blühendes Philanthropin unter allen deutſchen praktiſchen Pädagogen der neueren Zeit die größten Verdienſte ſich erworben, hat bereits im Jahre 1801 (in dem Taſchenbuch zur Beförderung der Vaterlandsliebe) einen ſehr beherzigenswerthen Vorſchlag gemacht, beſſer, als bisher, für die Kinder der ärmeren Volksclaſſen zu ſorgen. Jedoch iſt dieſer Vorſchlag ganz unbeachtet geblieben und deshalb mit Recht neuerdings wieder in Erinnerung gebracht worden. S. Lange, Feldgärtnereicolonieen (2. Auflage, 1836) Th. I, S. 228.

haben[21]). Ueberhaupt iſt in der Schweiz in der neueſten Zeit ausnehmend viel für Erziehungsweſen geſchehen, was wohl mit dem ſchon von Herder[22]) ausgeſprochenen politiſchen Axiom zuſammenhängt, daß vorzugsweiſe in Republiken auf Erziehung geſehen wird und werden muß, und worüber ſich Näheres in der kürzlich von Scherr herausgegebenen Pädagogik findet. Auch iſt das neueſte und bedeutendſte Werk über Pädagogik aus Genf hervorgegangen; wir meinen die Schrift der Madame Necker de Sauſſure, die unter dem Titel: „die Erziehung des Menſchen" in einer ſchätzbaren Ueberſetzung von v. Wangenheim und Jacobi (Hamburg, bei Fr. Perthes, 1839) erſchienen iſt.

Unter den praktiſch wichtigſten pädagogiſchen Erſcheinungen der neuern Zeit iſt beſonders die Bell-Lancaſter'ſche Methode des gegenſeitigen Unterrichts zu bemerken, ſo wie Hamilton's Methode eines verbeſſerten Unterrichts in fremden Sprachen. Weniger bedeutend iſt der belgiſche Pädagog Jacotot, da ſeine Methode auf durchaus irrigen pſychologiſchen Vorausſetzungen beruht. Den Deutſchen indeß gebührt ohne Zweifel der Ruhm, am Meiſten für die eigentlich wiſſenſchaftliche Pädagogik thätig geweſen zu ſein und die bedeutendſten Vorarbeiten in dieſer Beziehung geliefert zu haben, wenn gleich es auch in unſerer Literatur noch immer an einem dem jetzigen Höheſtande der Wiſſenſchaft angemeſſenen Hauptwerke fehlt. Zu jenen Vorarbeiten haben mehrere unſerer ausgezeichnetſten Philoſophen Beiträge geliefert, namentlich Kant in einer eigenen Schrift über Pädagogik; Fichte (in den Reden an die deutſche Nation); ferner Herbart, Wagner, Blaſche, Rehberg und Prof. Beneke in Berlin (deſſen Erziehungs- und Unterrichtslehre allerdings zu einer der bedeutendſten Erſcheinungen gerechnet werden muß, übrigens auf einer Reform der Pſychologie, nämlich auf der Verwerfung der ſogenannten Seelenvermögentheorie, beruht, welche noch keineswegs als allgemein gültig anerkannt und in ihrem Hauptpuncte vielmehr von einem andern ausgezeichneten Philoſophen, Fries[23]), zur Genüge widerlegt iſt). Unter den eigentlichen Pädagogen Deutſchlands ſind beſonders zu nennen: Niemeyer, Schwarz, Graſer, Harniſch, Dinter, Denzel, Zeller, Zerrenner, Dieſterweg und v. Türk. Auch Jean Paul und Goethe, Erſterer in ſeiner Levana, Letzterer in Wilhelm Meiſters Wanderjahren, haben ſich einen ehrenvollen Platz in der pädagogiſchen Literatur erworben, den man auch Schiller, dem Verfaſſer der Briefe über die äſthetiſche Erziehung, nicht abſprechen darf.

II. Bedeutung und Wichtigkeit der Pädagogik überhaupt und für das Staatsleben insbeſondere. — Dieſe beſtimmt ſich zunächſt durch ihren Gegenſtand ſelber, indem die Erziehung mit dem

21) S. Staatslexikon „Hofwyl."

22) Herder, über die Frage, in wie fern die Regierung auf Wiſſenſchaft gewirkt hat (Werke zur Philoſophie und Geſchichte Bd. XIV, S. 283).

23) S. deſſen Handbuch der pſychologiſchen Anthropologie, Vorrede zur 2. Ausgabe des 2. Theils.

Begriffe des menſchlichen Geiſtes oder der Vernunft von ſelbſt geſetzt und gefordert iſt. Alle anderen uns bekannten beſeelten Weſen außer dem Menſchen treten in Hinſicht auf das Seelenleben ſchon fertig ins Leben ein; die Kunſttriebe und Kunſtfertigkeiten der Thiere ſtellen ſich bei denſelben eben ſo ein, wie die äußerlichen Merkmale: die Federn der Vögel, die Hörner der Vierfüßler und dergl. m.; daher denn z. B. die Biene ſogleich nach ihrem Ausſchlüpfen aus der Puppe, wenn ihr Leib trocken und ihre Flügel ausgebreitet ſind, bevor ſie irgend einen Unterricht hat erhalten können, ſich von ſelbſt anſchickt, Honig zu ſammeln und eine Zelle zu bauen, was ſie dann eben ſo geſchickt, als der älteſte Bewohner des Stocks macht. Der Menſch dagegen kommt nicht blos in phyſiſchem Sinne völlig nackt und roh zur Welt und unendlich hülfloſer, als alle übrigen Geſchöpfe, ſondern dieſes gilt auch in geiſtiger Beziehung, und das eigentlich Menſchliche, die Humanität, muß ihm erſt angezogen werden[24]). Die Zeugung iſt nur der Act, der Körper hervorruft, Erziehung iſt es allein, welche Menſchen und ein menſchliches Daſein macht. Die Erziehung des Menſchen zum menſchlichen Daſein beſteht aber nicht in jener elterlichen Aufnährung und Entwickelung, welche wohl auch bei den Thieren angetroffen wird, vielmehr beſteht ſie, wie ſchon bemerkt, in der planmäßigen Entwickelung der als Keime in jedem Kinde liegenden Anlagen durch Belehrung, Gewöhnung, Wetteifer und Beiſpiel. Dieſe Erziehung im engern Sinne wird dann durch die Erziehung im weitern Sinne erzeugt, welche in jenem bildenden Einfluſſe beſteht, den der geſellige Verkehr der Menſchen auf alle Individuen, auf ihre Art zu ſein, zu denken und zu fühlen hervorbringt, in welcher Hinſicht ſchon die alten Philoſophen[25]) es als das Eigenthümliche des Menſchen erklärten, daß, während die Thiere für ſich ſchon vollendet aus den Händen der Natur hervorgehen, der Menſch erſt von der Mitwirkung ſeines eigenen Geſchlechtes ſeine Ausbildung und Vervollkommnung zu erwarten hat, und eben deshalb als ein zum Staatsleben nothwendig beſtimmtes Geſchöpf (ein politiſches Thier, wie Ariſtoteles es ausdrückt) anzuſehen iſt[26]). Der Wilde, der iſolirt im Walde lebt, entwickelt keine andern Fähigkeiten, als diejenigen, welche er mit den klügern Thieren theilt, und geſtaltet ſein Daſein nicht viel anders, wie das rein animaliſche; die Unendlichkeit der höhern Kräfte und Zuſtände, worin das ſpecifiſche Merkmal der Humanität beſteht, kommt nur durch den geſellſchaftlichen Verkehr zum Vorſchein. So iſt es auch pſychologiſche Thatſache, daß die thie-

---

24) Schön, Geſchichte und Statiſtik der Civiliſation. S. 3. Scheidler, Paräneſen. I, S. 59.

25) Aristotel. Polit. I, 1. 9. Cic. de fin. III, 10. V, 23. Seneca de benefic. IV, 18. Vergl. auch Aristotel. Ethic. II, p. 1. und Garve's Ueberſetzung. I, S. 549 ff.

26) Aristotel. Polit. I, 1. 9. (Vergl. Scheidler, Pſychol. S. 93. Anmerk. 2, wo das Nähere über den wahren Sinn dieſes gewöhnlich mißverſtandenen ariſtoteliſchen Ausdrucks angegeben iſt.)

riſchſten, affenähnlichſten Menſchen nicht etwa die Geiſteskranken ſind, ſondern nur jene ganz verwilderten, außer der Menſchengeſellſchaft aufgewachſenen Kinder; ferner, daß wir ſelbſt unter den roheſten Völkern keinen in der Geſellſchaft aufwachſenden Menſchen nur in der Entwickelung ſeiner Naturanlagen finden, ſondern jeden in Lagen, wo Bewußtſein und Verſtand in ihm künſtlich geweckt werden, ſo daß bei Weitem der größte Theil ſeines Geiſteslebens Product der Erziehung und der Geſelligkeit iſt[27]). Ueberhaupt beſtimmt die Erziehung in den allermeiſten Fällen den Geiſt und das Gemüth des Menſchen für das ganze Leben. Sie bewirkt es, daß er gedankenlos und roh bleibt, oder Cultur annimmt; daß er eine ungebundene Lebensart lieb gewinnt, oder ſich an eine feſte Lebensordnung und an Unterwerfung des Willens unter Geſetze gewöhnt; daß er an zweckmäßiger Thätigkeit Vergnügen findet, oder daß er alle Anſtrengung des Körpers und Geiſtes verabſcheut; daß ſich die Gefühle der Liebe gegen Eltern, Geſchwiſter und Verwandte, die nachher zu einer Liebe gegen Vaterland und Menſchheit erweitert werden, entwickeln, oder daß ſein Herz von dieſen Gefühlen leer bleibt; daß er entweder ein Sklave der Begierde nach Genüſſen wird, oder ſich dieſe zu verſagen vermag; daß für ihn beſtändige Neuerungen im Leben ein Bedürfniß werden, oder daß er die ſeit Jahrhunderten geltenden Sitten ſeines Volkes beibehält; daß er der Ehre und den Anſtrengungen für Staat und Religion, Kunſt und Wiſſenſchaft einen Werth beilegt, oder dagegen gleichgültig bleibt. Eben ſo iſt es Thatſache der Geſchichte, daß die Erziehung ſelbſt dasjenige, was der menſchlichen Natur urſprünglich ganz zuwider iſt, durch Gewohnheit zuerſt erträglich, nach und nach aber angenehm und zuletzt zum unentbehrlichen Bedürfniſſe gemacht hat. Allerdings kann ſie die höheren, angebornen Anlagen oder Talente des Genies, ſo wie des Enthuſiasmus, wodurch das Größte in der Geſchichte der Menſchheit bewirkt worden iſt, weder erſchaffen, noch erſetzen; aber es iſt doch noch kein Beiſpiel vorhanden, daß in einem Menſchen ohne alle Erziehung jene höheren Naturgaben zur Entwickelung oder Aeußerung gekommen wären, und wenn ſie bei einer unvollkommenen Erziehung dennoch ſchon Großes bewirkt haben, ſo bleibt immer noch die Wahrſcheinlichkeit, wo nicht Gewißheit, daß ſie bei einer vollkommneren noch unendlich mehr geleiſtet haben würden. Wir finden ſogar ein Beiſpiel in der neuern Geſchichte, daß die bloſe Erziehung allein alle übrigen Mittel und Hebel für eine höhere, wahrhaft menſchliche Cultur erſetzt und Alles, was aus der bloſen Civiliſation in dieſer Beziehung hervorgegangen iſt, weit übertroffen hat, nämlich das Beiſpiel ſogenannter Wilder in Nordamerika, über deren Zuſtand der Engländer Hunter, ſo wie der deutſche Miſſionär Heckewelder (welcher über 20 Jahre unter ihnen lebte), die merkwürdigſten Nachrichten mitgetheilt hat[28]). Kurz, die Erziehung iſt die wichtigſte Angelegenheit,

27) Fries, Handbuch der pſych. Anthropologie II, S. 170. Vergl. G. E. Schulze, pſych. Anthropologie S. 516. (ed. 3.)

28) Heckewelder's Schrift iſt unter dem Titel: Nachricht von der Ge-

die es überhaupt in der Menſchenwelt und ſomit auch im Staatsleben gibt; daher ſchon **Sokrates** ſie als einen **göttlichen Beruf**, und die Berathung über ſie als die **heiligſte von allen** bezeichnete [29]). Eben ſo zeigt **Platon**, daß es **nichts Göttlicheres** gebe, worauf der Menſch ſeine Aufmerkſamkeit richten müßte, als ſeine und der Seinigen **Erziehung**, gegen welche alle übrigen Beſtrebungen oder Vorſchriften gering zu achten wären, und durch welche allein auch die **Staatsverfaſſung** ihre wahre Baſis für eine geeignete Entwickelung und Vervollkommnung erhalte [30]). In gleichem Sinne erklärt **Ariſtoteles** die Erziehung für die wichtigſte Angelegenheit für die Erhaltung des Staates [31]), und eben ſo ſagt **Kant**, daß der Menſch nur durch Erziehung Menſch werden kann, und daß (wie er ſich ausdrückt) „**hinter der Education** das große Geheimniß der Vollkommenheit der menſchlichen Natur ſteckt" [32]).

Steht dies Alles feſt, — und wer wollte es beſtreiten? — ſo iſt hiermit auch die hohe Bedeutung der **Pädagogik**, dieſelbe als Erziehungs-**Kunſt**, ſo wie auch als Erziehungs-**Wiſſenſchaft** betrachtet, außer allem Zweifel geſetzt, und es würde ganz unnöthig ſein, hierüber noch ein Wort zu verlieren, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß jene theoretiſch ſo unbeſtrittene und unbeſtreitbare Wahrheit im wirklichen Leben keineswegs praktiſch anerkannt, und im Gegentheil das Studium der Pädagogik in jener doppelten Beziehung zum größten Nachtheil ſowohl der menſchlichen Ausbildung überhaupt, als der politiſchen insbeſondere noch viel zu ſehr vernachläſſigt wurde [33]).

ſchichte, den Sitten und Gebräuchen der indianiſchen Völkerſchaften in Pennſylvanien, in Göttingen 1826 überſetzt erſchienen. Vergl. **Schulze**, pſych. Anthropologie S. 12 (ed. 3.), woſelbſt es heißt: „Ihre Religion iſt frei von allem Aberglauben, ſo wie von allen Fabeln über die Entſtehung der Welt und über das Wirken Gottes in der Natur, und wird auch nicht durch Prieſter erhalten, ſondern nur durch die Macht der **Erziehung**. Dieſe Indianer leben ferner in geſellſchaftlicher Verbindung zu einem Gemeinweſen, aber **ohne** ein geſchriebenes und bürgerliches **Geſetzbuch** und **ohne** eine durch Geburt oder Wahl beſtimmte **Obrigkeit**, und dies wird gleichfalls durch die **Erziehung** bei ihnen bewirkt." Aus **Hunter's** Schrift findet ſich das Wichtigſte ausgezogen in **Volgraff's** Politik Bd. I, S. 11 ff. Vergl. auch v. **Gagern**, Reſultate der Sittengeſchichte Bd. III, S. 29. (ed. 2.)

29) Vergl. **Platon's** Dialoge Charmides und Theages; **Xenophon**, Memor. I, 6. in fine. **Cramer**, Geſchichte der Erziehung und des Unterrichts (1838) II, S. 225.

30) De rep. lib. VI, de leg. lib. I, II, VI. **Cramer** a. a. O. S. 300. Vergl. Al. **Kapp**, Platon's Erziehungslehre (1833) S. 17.

31) Polit. I, 5. V, 7. VII, 12 sqq. Vergl. Al. **Kapp**, Ariſtoteles' Staatspädagogik (1837) S. 42 ff. **Cramer** a. a. O. S. 452 ff.

32) Pädagogik, Einl. (Werke, herausgegeben von Hartenſtein, 1839.) Bd. X, S. 386.

33) „**Die wichtigſte Kunſt** — die Kunſt aller Künſte — iſt die **Erziehungskunſt**, und **dennoch ſind wir in keiner Kunſt weiter zurück**, welches die Geſchichte aller Tage am Beſten beweiſ't. Der Erzieher kann ſchöne Samenkörner zur Anbauung der ganzen Menſchheit, aber auch Pulverkörner zur Zerſprengung derſelben ausſtreuen. In der Erziehungsgeſchichte des

Iſt es nicht ſonderbar, daß, obgleich alle Eltern die Richtigkeit und Vernünftigkeit des Wunſches einſehen, „daß der Sohn dem Vater nicht gleich ſei, ſondern ein beſſerer!“ wie Goethe (in „Herrmann und Dorothea“[34]) ſagt, und längſt vor ihm ſchon Homer geſagt hatte[35]), daß ſie doch nicht das wichtigſte und ſicherſte Mittel zu ſeiner Realiſirung anwenden, nämlich vor Allem für eine zweckmäßige Erziehung zu ſorgen, und demgemäß die Pädagogik als die wichtigſte aller Künſte und Lehren anzuerkennen! Iſt es nicht unverantwortlich, daß dieſer Vorwurf in der Regel ſelbſt diejenigen, die zu den gebildeten Claſſen gehören, namentlich auch die Gelehrten trifft, die doch gerade hierin dem „Volke“ mit gutem Beiſpiele vorangehen ſollten! Denn während die Betreibung aller übrigen Künſte und Wiſſenſchaften Sache des Geſchmacks und der beliebigen Wahl iſt, muß die der Pädagogik geradezu als Sache der Pflicht angeſehen werden. Beſonders wünſchenswerth erſcheint die Förderung der wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Pädagogik. Denn, was überhaupt von dem Einfluſſe richtiger Theorieen auf die Praxis und beſonders von dem einer wiſſenſchaftlichen Welt- und Lebensanſicht auf die Lebensführung gilt, läßt ſich auch auf dieſes wichtige Gebiet der angewandten Philoſophie anwenden, welches nur durch Erhebung der Erziehungspraxis zur eigentlichen Pädagogik mit wahrem Nutzen und Erfolg cultivirt werden kann. Zwar liegt es in dem Begriffe aller pragmatiſchen oder praktiſchen Disciplinen, daß bei ihnen das bloße Wiſſen oder die Theorie nicht hinreicht, wie dieſes ſchon Ariſtoteles in Beziehung auf die Ethik, Politik u. ſ. w. ausführlich nachgewieſen hat[36]), und daß in ihnen noch das Können oder der praktiſche Tact zu dem Wiſſen nothwendig hinzukommen muß, daher ſie auch eben als Künſte oder wiſſenſchaftliche Kunſtlehren bezeichnet zu werden pflegen. Allein auf der andern Seite iſt doch auch die wiſſenſchaftliche Theorie für die Praxis höchſt wichtig und ihre nothwendige Ergänzung, da, wie ebenfalls ſchon Ariſtoteles bemerkt[37]), nur durch Wiſſenſchaft das allein Wahre und Beſte ausgemittelt und ohne dieſelbe das Gegebene der Erfahrung nicht richtig aufgefaßt werden kann. Und wenn ſchon von der eigentlichen ſchönen Kunſt, bei der doch das Meiſte auf angeborenes Talent oder Genie ankommt, Leſſing's bekanntes Wort gilt: „der denkende Künſtler iſt noch eins ſo viel werth,“ ſo wie der Goethe'ſche Ausſpruch: „Die Kunſt iſt Kunſt; Wer ſie nicht durchgedacht, Der darf ſich keinen Künſtler nennen,“ ſo muß dies nothwendig noch weit mehr von allen anthropologiſch-pragmatiſchen oder Lebenskünſten gelten und unter dieſen wiederum am Meiſten von der wichtigſten und ſchwierigſten derſelben, der Erziehungskunſt, die ſomit ebenfalls gehörig durchdacht und auf wiſſenſchaftliche Principien gegründet werden muß.

Menſchen iſt die ganze übrige Geſchichte vorgedeutet u. ſ. w.“ W. Harniſch, das Leben Felix Kaſtorbi's 2. Bd. S. 84.

34) W. Bd. 40, S. 258. Vergl. Bd. 24, S. 44.

35) Il. VI, 476. Odyss. II, 276.

36) Ethic. X, 10.

37) A. a. O. und Polit. IV, 1.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß in dem wahren Begriffe der Erziehung ein planmäßiges, methodiſches Verfahren von ſelbſt liegt, woraus folgt, daß ſogenannte planloſe Erziehungsweiſen, d. h. diejenigen, wo man auf die Zöglinge oder Kinder wirkt, wie es gerade kommt, ohne alles Nachdenken über den Zweck, die Mittel und Wege der Erziehung, eigentlich gar nicht Erziehung zu nennen ſind, ſollte auch ein ſolches planloſes Verfahren ſelber ein abſichtliches ſein, wenn man etwa aus einſeitigen Erfahrungen zu der Ueberzeugung gekommen wäre, daß alle Erziehungsplane oder Methoden unnütz ſeien; eine Anſicht, die ſich weder logiſch, noch ethiſch rechtfertigen läßt, da ſelbſt, wenn noch gar keine bisherige Erziehungsweiſe etwa gefruchtet hätte, ein ſolcher Schluß auf die Vergeblichkeit auch aller künftigen durchaus nicht gerechtfertigt werden könnte [38]). Aber auch das Planmäßige oder Methodiſche vorausgeſetzt, ſo entſteht weiter die Frage, da Plan und Methode an und für ſich nur etwas Formelles ſind, wie auch der Begriff Charakter: was denn die rechte Methode ſei? oder der rechte Plan? Hierüber kann, da es ſich um Ausmittelung der Wahrheit handelt, offenbar nur die Wiſſenſchaft in letzter Inſtanz entſcheiden. Dies zeigt ſich zunächſt in dem einen Hauptunterſchiede aller planmäßigen Erziehung, den man durch die Ausdrücke: negative und poſitive Erziehung bezeichnet, von denen die erſtere ihren Erziehungsplan ſo macht, daß ſie nichts weiter thun will, als der Natur und dem Schickſale Alles überlaſſen und nur beiden die Hand bieten, während die letztere ihren Plan durchdenkt, um etwas Beſſeres zu bewirken und in die Naturentwickelung eine höhere Bildung hereinzuführen. Jene blos negative Erziehungsweiſe, die bekanntlich beſonders ſeit Rouſſeau einen ſo allgemeinen Eingang gefunden hat, iſt offenbar nur eine unvollkommene und beruht in letzter Inſtanz auf der grundfalſchen pſychologiſchen Anſicht, daß der Menſch von Natur durchaus gut ſei, wie Alles gut wäre, ſo wie es aus den Händen der Natur kommt; da doch eine richtige Beobachtung der menſchlichen Natur, wo nicht zu einem durchaus entgegengeſetzten Reſultate, ſo doch zu der Anſicht führt, daß der Menſch urſprünglich weder gut, noch böſe, aber mit Anlage zu Beidem geboren iſt, und daß es eben deshalb poſitiver Einwirkungen bedarf, wenn der Menſch gut werden ſoll. Aber auch die poſitiven Erziehungsweiſen können ſehr verſchieden ſein, wie dieſes ja die Erfahrung oder Geſchichte zur Genüge lehrt. Auch hier kommen wir alſo wieder zurück auf die Frage: welches die rechte Methode, das rechte Ziel oder die rechten Mittel und Wege, es zu erreichen, iſt, und ſo wie überhaupt nur die Wiſſenſchaft, und nicht etwa die bloſe Paris und der gemeine Menſchenverſtand, über Wahrheit und Irrthum in letzter Inſtanz zu entſcheiden hat, und ſodann auf die wirkliche Beſſergeſtaltung des Lebens einwirkt [39]), ſo muß und wird dies

38) „Quam multa fieri non posse, priusquam sint facta, judicantur!“ Plin. hist. nat. VII, 1.

39) Kant, Proleg. S. 11, 43; Fries, Logik. S. 394; Welcker, Rechts-, Staats- und Geſchichtslehre I, S. 42, 456 ff.

jederzeit auch bei der Pädogogik der Fall ſein, die deshalb namentlich in Beziehung auf das Staatsleben die größte Beachtung verdient und auf alle Weiſe in ihrer wiſſenſchaftlichen Entwickelung gefördert werden ſollte. In thesi erkennt man auch dieſe Wahrheit jetzt allgemein an, wie dies z. B. Ancillon[40]), Dahlmann[41]) u. A. gethan haben; allein in hypothesi oder im wirklichen Leben wird ſie ebenfalls nur zu oft verkannt, obwohl die ganze neuere und neueſte Geſchichte von dem großen Einfluſſe pädagogiſcher Theorieen auf die Praxis der Erziehung und ſomit auf das Staatsleben ſelber die ſchlagendſten Beweiſe gibt[42]).

Dieſe große Wichtigkeit der pädagogiſchen Praxis und Theorie führt uns nun näher zu der ſtaatswiſſenſchaftlichen Erörterung über das:

III. Verhältniß der Staatsgewalt zur Erziehung und den wahren Begriff der Staatspädagogik. — Im Allgemeinen betrachtet, ſtehen ſich hier zunächſt zwei Hauptanſichten einander, und zwar contradictoriſch, entgegen. Der Staat kann ſich entweder ſelbſt, und zwar ausſchließlich der Erziehung der Jugend unterziehen, oder er kann dieſelbe den Eltern (oder anderen deren Stelle vertretenden Privatperſonen) gänzlich überlaſſen. Jenes Syſtem gibt den Begriff der öffentlichen oder Nationalerziehung, dieſes den Begriff der häuslichen oder Familienerziehung[43]). Die erſtere betrachtet die Menſchen nicht als ſelbſtſtändige Individuen, ſondern nur als Theile eines Ganzen, nur als Glieder des Staatskörpers; ihr liegt die Idee zu Grunde, daß der Charakter der Nation ein Theil des

40) Vermittelung der Extreme Bd. I, S. 196.

41) Politik I, S. 254.

42) Sehr richtig bemerkt in dieſer Beziehung der ausgezeichnete Geſchichtsforſcher der Pädagogik, Prof. Cramer (in Brzoska's Centralbibl. 1838. H. I, S. 155) Folgendes: „Dieſer innige Zuſammenhang und die ſtete Wechſelwirkung zwiſchen Pädagogik und Leben, und wie Veränderungen in einem Gebiete auch ähnliche Erſcheinungen in anderen hervorrufen, tritt uns im ganzen Verlaufe der Geſchichte, namentlich vom peloponneſiſchen Kriege an bis auf die neueſte Zeit klar und deutlich entgegen. Doch iſt in den verſchiedenen Epochen auch das Wechſelverhältniß zwiſchen Erziehung und öffentlichem Leben verſchieden. In der alten Geſchichte waren beide Erſcheinungen mehr gleichzeitig, und wenn das Außenleben eine Umgeſtaltung erfuhr, dann zugleich auch die Grundſätze und die Weiſe der Erziehung. Im Mittelalter ging das Oeffentliche und Aeußere der Veränderung in der Erziehung voran, denn der gewaltige und unbewußte Drang des Gefühls mußte ſich erſt durch die That abkühlen, ehe er ſich zu Gedanken läutern konnte. In der neuern Zeit dagegen, wo die Ideen erſt im Geiſte hervor- und einander gegenübertreten, ehe ſie zur Erſcheinung in der Außenwelt gelangen und realiſirt werden, iſt die Umgeſtaltung der Pädagogik theoretiſch wie praktiſch immer Vorbotin einer äußern Veränderung geweſen, von der Zeit an, wo durch das Wiedererwachen des claſſiſchen Alterthums und durch Theilnahme von 3000 Schullehrern in Italien am Oratorium der göttlichen Liebe (Ranke, Geſchichte der Päpſte I, 140) eine neue Richtung in Geſchichte und Literatur verbreitet wurde, bis auf die große Bewegung unſerer nächſten Vergangenheit."

43) Zachariä, vierzig Bücher v. Staat. Bd. IV, 2. S. 133. Vergl. Niemeyer, Grundſ. u. ſ. w. und die daſ. angef. Literatur.

Staatsvermögens oder des Staatscapitals ſei, daß die Regierung, ſo wie das Staatsgut in ihrem Intereſſe zu verwalten, ſo den Nationalcharakter in ihrem Intereſſe auszuprägen, den Charakter des heranwachſenden Geſchlechts dem Nationalcharakter zu- und nachzubilden berechtigt ſei. Die häusliche oder heimliche Erziehung beruht dagegen auf der Anſicht, daß in Beziehung auf die Rechte der Staatsgewalt die Nation aus Individuen beſtehe, daß in derſelben Beziehung zwiſchen dem National- und dem Staatsvermögen eine ſcharfe Grenzlinie zu ziehen ſei, daß ſich nicht der Staat die Nation, ſondern daß ſich die Nation den Staat aneignen ſolle. Eine wahre Nationalerziehung gibt es nur da, wo die geſammte Jugend der Nation in einer oder in mehrern öffentlichen Anſtalten von Männern, welche der Staat angeſtellt hat, nach derſelben Methode unterrichtet und erzogen wird, ſo daß die häusliche Erziehung, ausgenommen etwa in den erſten Jahren der Kindheit, gänzlich ausgeſchloſſen iſt. Eine Erziehung dieſer Art hat ihrem Weſen nach den Zweck, dem heranwachſenden Geſchlechte die Bildung zu geben, welche dem Intereſſe des Staates, von welchem ſie geleitet wird, entſpricht. Die Geſchichte kennt nur wenige Völker, welche eine Nationalerziehung im ſtrengen Sinne hatten, wie z. B. die Kretenſer, und noch im höhern Grade die Spartaner, bei denen allein dieſer Begriff ſtreng durchgeführt ward. Dieſes letztere Beiſpiel ſpricht indeſſen keineswegs für den unbedingten Werth einer Nationalerziehung, da hierbei die eigentlich menſchliche Ausbildung über der blos politiſchen, die doch jener unterzuordnen iſt, gänzlich vernachläſſigt wurde, und ſelbſt letztere nicht im wahren höheren Sinne des Wortes Statt fand, da die Spartaner ganz eigentliche Staatsſklaven waren[44]. (Wie wenig überhaupt eine blos politiſche und kriegeriſche Erziehung taugt, beweiſ't auch das Beiſpiel der Römer, worüber Hume in ſeinen politiſchen Verſuchen treffende Bemerkungen gemacht hat[45]).

---

44) E. M. Arndt, Fragen über Menſchenbild. II, 260; deſſen Erinnerungen (1840) S. 334 ff. Manſo, Sparta I, 148. Filangieri, Syſt. d. Geſetzg. VII, S. 22 f. Fr. Jacobs, des Demoſthenes Staatsreden S. 87 f. Fr. Ancillon, über die Staatswiſſenſchaft S. 158 f.: „Sparta war nichts als ein groſses militäriſches Kloſter; die ſogenannten Familien waren nur Kinderfabriken, die ihre Waare dem Staate überlieferten, nachdem ſie gleich bei ihrer Erſcheinung die ſchlecht gerathenen getödtet und die beſſeren aufbewahrt hatten; die politiſche Freiheit war ſehr gering; der Senat galt über Alles; die Verſammlung des Volkes, d. h. die der freien Lakonier, hatte beinahe gar nichts und die der freien Spartaner ſehr wenig zu ſagen; die bürgerliche Freiheit fand gar nicht Statt, da Keiner das ihm Angewieſene weder veräußern, vermehren noch vermindern durfte. Wahrlich, eine furchtbare Verfaſſung, die das Herrlichſte im Menſchen lähmte und tödtete, um der phyſiſchen Gewalt die größte Ausbildung zu geben."

45) „Die glorreichſte Periode der römiſchen Geſchichte, aus einem politiſchen Geſichtspuncte betrachtet, iſt die zwiſchen dem Anfange des erſten und dem Ende des letzten puniſchen Krieges; als das gehörige Gleichgewicht zwiſchen dem Adel und Volke durch die Kämpfe der Tribunen feſtgeſtellt, und durch den Um-

Es kommt hinzu, daß eine Nationalerziehung in jenem Sinne nur in einer Periode möglich iſt, in welcher ein Volk oder Staat noch klein oder wenig gebildet iſt, nicht aber bei Nationen, die, wie die heutigen europäiſchen, aus ſo vielen Millionen Menſchen beſtehen, die in Folge der Civiliſation eine unendlich ungleichartige Maſſe darſtellen[46]. In dem heutigen Europa kommt hierbei noch der Umſtand in Betracht, daß die chriſtliche Religion und Kirche, welche doch die Baſis unſers ganzen höhern Lebens ausmacht, keineswegs als etwas der Staatsgewalt Untergeordnetes, ſondern vielmehr als eine in ihren innern Angelegenheiten durchaus ſelbſtſtändige Macht angeſehen wird und werden muß, während in den antiken Staaten, wo ſich Nationalerziehung fand, die Religion als bloſe Staatsſache galt und als ſolche eben hauptſächlich jene bewirkte[47]. Aber ſelbſt wenn noch gegenwärtig eine ſolche Nationalerziehung möglich wäre, ſo würde ſie doch mit den bei uns allgemein geltenden Rechtsbegriffen in Widerſpruch oder unrechtlich ſein, weil ſie das in dem neuern, beſonders germaniſchen Staatsleben als oberſten Grundſatz geltende Princip des Rechtes der individuellen Selbſtſtändigkeit aufheben würde.

Eine Nationalerziehung in der obigen Bedeutung kann und darf es mithin gar nicht mehr geben, und eben ſo wenig eine Staatspädagogik im ſtrengen (antiken) Sinne des Worts, ſo fern man darunter das Syſtem der pädagogiſchen Mittel und Künſte, Grundſätze und Maximen verſteht, wodurch die „Staatsgewalt" das „Volk" nach ihren Zwecken zu erziehen ſucht. Es iſt übrigens nur zu gewiß, daß man im Intereſſe des Autokratismus, wo nicht Despotismus, auch noch in neuerer Zeit öfters ſich erlaubt hat, unter dem Vorwande der Sorge für Volksbildung, ſtaatspädagogiſche Verſuche in jenem Sinne zu machen, worüber v. Rotteck eben ſo treffend als kräftig ſich geäußert hat[48]. Wie zeitgemäß dieſe Mahnung war und zum

---

fang der Eroberungen noch nicht verloren worden war. Gleichwohl war gerade zu dieſer Zeit das gräßliche Verbrechen des Vergiftens ſo gemein, daß während noch nicht einem Jahre ein Prätor über dreitauſend Perſonen (Tit. Livii l. 40, c. 43) in einem Theile von Italien wegen dieſes Verbrechens am Leben ſtrafte, und dabei noch immer mit Anklagen dieſer Art zu thun hatte. Ein ähnliches oder vielmehr ärgeres Exempel findet ſich in den früheren Zeiten der Republik (id. lib. 8. c. 18). So verderbt im Privatleben waren jene Leute, welche wir in ihren Geſchichten ſo ſehr bewundern." D. Hume, polit. Verſ. überſ. v. Kraus. S. 212.

46) Hierüber finden ſich ſehr gute Bemerkungen von Gentz in ſeiner Ueberſetzung der Burke'ſchen Schrift über die franzöſiſche Revolution Bd. II, S. 301. Vergl. Zachariä a. a. O. S. 150.

47) Vergl. Tudor, qua via et ratione juvenes graeci et romani instituti fuerint. Berol. 1825, und die daſ. angef. Literatur.

48) Lehrbuch der materiellen Politik. S. 311. „Die Sorge für Volksbildung oder Erziehung kann, je nachdem dabei die Regierung einen Standpunct oder eine Richtung nimmt, eine dem oberſten Zwecke des Rechtsſtaates ſehr gefährliche oder verderbliche Wirkung haben. Schon mehrere alte

Theil noch iſt, bedarf keiner weitläufigen Auseinanderſetzung. Es darf auch nicht vergeſſen werden, daß nur erſt ganz vor Kurzem bei uns Deutſchen die Begriffe von Staat und Staatsgewalt in Beziehung auf Volksbildung und Erziehung von einer zu bedeutendem Anſehen gelangten Philoſophenſchule auf eine unnatürliche und an ſich ſchon höchſt gefährliche Weiſe hinaufgeſchraubt, und ſo eine angeblich wiſſenſchaftliche Begründung jener Anſicht, nach welcher Alles, ſomit auch die ganze Erziehung und Bildung, namentlich die Univerſität wie die Kirche, dem vergötterten Staatsbegriffe unterwürfig gemacht ſein ſoll, verſucht worden; woraus man dann ganz conſequent die Folgerung gezogen und ganz ungeſcheut ausgeſprochen hat: „das Volk (d. h. die Geſammtheit der Unterthanen) müſſe im Sinne des Staats, d. h. der Regierungen, gebildet werden," und dieſem letztern „komme eine ſolche Leitung des Unterrichts, wenigſtens in gewiſſen Dingen und für gewiſſe Zwecke zu, die der Entſtehung abweichender Meinungen von den durch die höchſte Auctorität gebilligten Anſichten entgegenſtrebe"[49]). Wer ſieht nicht hierin unverkennbar das Napoleon'ſche Princip, nach welchem (wie Seidenſticker richtig bemerkt) „die ganze Erziehung in der Hand des Staates und für den Staat, die Kirche in der Hand des Staates und für den Staat"[50]) und eben ſo „auch die Wiſſenſchaft wie die Kirche, es ſich gefallen laſſen muß, in das Syſtem des Staates ver-

Geſetzgeber, deren angebliche Weisheit anzuſtaunen die Schüler lernen und die Gedankenloſen gewöhnt ſind, haben ſich die Aufgabe geſetzt, die Bürger zu Werkzeugen oder Mitteln eines phantaſtiſch oder ſelbſtſüchtig aufgeſtellten Zwecks, oder der Realiſirung einer aus Eigenſinn, Befangenheit oder Unlauterkeit feſt gehaltenen Idee zu erziehen. Vorzüglich in Prieſterreichen, wie in Indien, Aegypten und bei den Iſraeliten (in der neueſten Zeit am Auffallendſten im Jeſuitenreiche von Paraguay) finden wir ſolche Erziehungskunſt ämſig und auch mit Erfolg getrieben. Aber auch Lykurg, Pythagoras und theoretiſch ſelbſt Platon betrachteten die Staatsbürger als bloſe Mittel zur Realiſirung ihrer Syſteme und glaubten ſich berechtigt, ſie dazu in allen Wegen heranzubilden, mit Unterordnung oder Unterdrückung aller individuellen Selbſtſtändigkeit und ſubjectiven Lebensrichtung. Die Machthaber der neuern Zeit — nicht eben aus Schwärmerei oder angeerbtem Vorurtheil, ſondern blos im einſeitigen Intereſſe ihrer eignen Machtvollkommenheit — haben großentheils ein ähnliches Ziel ſich geſteckt. Die heranwachſenden Geſchlechter ſollen, wie man ſagt, zu guten Bürgern (und darunter verſteht man gewöhnlich nur willenloſe Knechte oder Ertrag gewährende Producenten) herangezogen und in ſolcher Eigenſchaft erhalten werden; daher hält man ſie in fortwährender Bevormundung, ſucht ſie zum Behuſe ſolches Zweckes zu drehen und zu gängeln, und vor Allem das Licht einer freien Erkenntniß ihnen zu entziehen, überhaupt ihrer Denk- und Empfindungsweiſe eine von oben beſtimmte Richtung zu geben" u. ſ. w.

49) Marbach, Univerſitäten und Hochſchulen ꝛc. 1834. Vergl. Bülau, Staatswirthſchaftslehre S. 67. — Dahin gehört auch die bekannte neuere Schrift des Hegelianers Leſſing über Preßfreiheit und Cenſur, in der auch gelehrt wird, wie die Regierungen ſich die Preſſe für ihr ausſchließliches Intereſſe dienſtbar machen können.

50) Krit. Lit. des Napoleon'ſchen Rechts I, S. 155.

flechten und für deſſen Zwecke, ſelbige mögen geiſtig oder leiblich, himmliſch oder irdiſch ſein, benutzt zu werden[51]).

Wir unſrerſeits dagegen müſſen demnach ſchon im Intereſſe der natürlichen und politiſchen Freiheit an dem Grundſatze feſthalten, daß *Staat* und *Erziehung* (wie dieſes auch *Schleiermacher* in gewohnter wiſſenſchaftlicher Strenge weiter nachgewieſen hat[52])) zwei Begriffe ſind, die an und für ſich durchaus *nicht* zuſammenfallen, weil der Staat ein Verhältniß der *erwachſenen* oder mündigen Menſchen unter ſich iſt, und die Erziehung gedacht werden kann ohne den Staat und vor ihm, und weil ſonſt der Staat nicht als ein freier Verein Mündiger unter Rechtsgeſetzen zur allſeitigen Entwickelung der Humanität in der Form ſelbſtſtändiger Individualität ſein würde, ſondern (wie ihn auch wirklich noch in dieſem Jahrhunderte ein Publiciſt definirt[53])) „eine *Zuchtanſtalt*, durch welche man die Menſchen, mit Aufopferung aller Individualität, auf eine höhere Stufe der Cultur führen *müſſe*" (!!). — Hierzu kommt noch, daß gerade in unſerer Zeit jede *ſolche* Staatspädagogik, als ganz unzeitgemäß, durchaus die *öffentliche Meinung* wider ſich hat und haben muß. Iſt es auch gewiß, daß die Erziehung in der Hand des Staates der mächtigſte Hebel iſt, wie noch neuerdings das Beiſpiel des mit eiſerner Conſequenz von dem Jeſuitenorden — und deſſen Univerſalerben dem Dr. Francia — regierten *Paraguay* beweiſ't, dieſe (wie *Matter*[54]) ſich ausdrückt) „ſtaunenswertheſte der neueren Schöpfungen, eine Republik, blühend mitten unter Wüſten, und Menſchen, glücklich durch die *vollſtändigſte* oder unbedingteſte *Unterwerfung* unter den Willen ihrer Oberhäupter," ſo löſ't doch (wie ebenderſelbe Autor hinzufügt) „ein einziges Wort das Räthſel dieſer Erſcheinung, nämlich der *Glaube* des Volks an die hohe, an die unermeßliche Ueberlegenheit der Herren, der Geſetzgeber, der Räthe, welchen die Stämme ihr Schickſal vertrauten." Aber woher ſoll *jetzt* dieſer Glaube kommen, in unſrer Periode des „*politiſchen* Proteſtantismus, in welcher die Völker nicht mehr blind glauben, ſondern *ſelber* ſehen, Alles prüfen und das Beſte behalten wollen," und in welcher der frühere Nimbus der geiſtigen Ueberlegenheit der Regierungen, wie der Adelsariſtokratie längſt verſchwunden iſt[55])? Und

51) S. 321. — Man vergleiche damit die eignen Aeußerungen Napoleon's über Privateinrichtung und Disciplin der Univerſität in den 1833 bei J. Didot zu Paris erſchienenen: Opinions de Napoléon sur divers sujets de politique et d'administration etc., die wir im Auszuge in der Minerva 1833 Juni S. 417 ff. mitgetheilt haben.

52) In einer Abhandlung über den Beruf des Staates zur Erziehung. (Reden und Abhandlungen, herausgegeben von Jonas, S. 231.)

53) v. *Kretſchmann* in ſeinem „Hof und Staat" (Bamberg, 1805) I. Einl. Vergl. *Klüber*, Oeff. Recht d. d. Bund. §. 1, Anmerk. a).

54) In der Preisſchrift über den Einfluß der Sitten auf die Geſetze, überſ. von *Buß* (1833) S. 200; vergl. S. 461.

55) Fr. G. *Welcker*, v. ſtänd. Verfaſſ. S. XI. und 7 ff. (ed. 2, 1831.)

zwar iſt dieſe Ueberlegenheit unbeſtreitbar auf den ſogenannten dritten Stand, namentlich die Gelehrtenrepublik, übergegangen, wie dies ſchon Friedrich der Große, namentlich in ſtaatspädagogiſcher Beziehung, anerkannte[56]), der ſelber (wie Pfiſter[57]) richtig bemerkt, und nur ganz kürzlich auch Welcker treffend wieder in Erinnerung gebracht hat[58])) eben darum „in den großen europäiſchen Geſchäften, in der Verwaltung ſeiner Lande, als Staatswirth, Geſetzgeber und Feldherr der Erſte war, weil er der Erſte unter den Monarchen auf der damaligen Höhe der Wiſſenſchaften ſtand.“ Mit gutem Fug und Recht iſt daher gerade als charakteriſtiſches Merkmal der neuern Zeit bezeichnet worden, daß in derſelben jene Ueberlegenheit und darauf gegründete ſtaatspädagogiſche Wirkſamkeit, die wir in den antiken Staaten auf der Seite der Regierung bewundern, jetzt auf der Seite des Volks ſich findet[59]). In dieſem Sinne haben ſich auch mehrere unſerer bedeutendſten politiſchen Schriftſteller gegen das Syſtem einer Staatspädagogik in jenem antiken Sinne erklärt, z. B. Mohl[60]), Zachariä[61]), Bülau[62]), welcher Letztere ausdrücklich ſagt, daß im Allgemeinen der Staat nicht befähigt ſcheint, der Erzieher des Volkes zu werden; denn die ihn lenken, ſtehen ſelbſt nicht höher, als die große Anzahl der Vernünftigen im Volke, ſie ſind ſelbſt nur Geſchöpfe der Zeit und unterliegen ſtets der Gefahr, ihre einſeitige Richtung für das Gebot des Staatszweckes, ihren einſeitigen Vortheil für das Beſte des Ganzen zu halten“ u. ſ. w.

Das zweite Hauptſyſtem iſt nun das, wonach der Staat oder die Staatsgewalt ſich ganz und gar nicht um die Erziehung zu bekümmern hat, ſondern dieſe den Eltern, Vormündern, oder den kirchlichen oder andern Corporationen völlig überlaſſen muß. Dieſes Syſtem iſt bekanntlich noch gegenwärtig in England und Nordamerika das herrſchende

56) Er ſandte an Voltaire ſeinen Chriſt. Wolf mit den Worten: „Autoren ſind die Geſetzgeber des menſchlichen Geſchlechts; — ſie bilden gute Bürger, treue Freunde, Unterthanen, welche Aufruhr und Tyrannei in gleichem Grade verabſcheuen, voll Eifer für das allgemeine Beſte.“ Vergl. Pfiſter a. a. O.

57) Geſchichte der Deutſchen Bd. V, S. 316.

58) Leipz. Allg. Zeitung vom 3. October 1841 (Bericht aus Berlin über Welcker's Aufnahme daſelbſt).

59) „Der Unterſchied der antiken und der modernen Welt beſteht bei mir in dem einen Puncte, aus dem alle andere hervorgehen. In der antiken waren die Regierungen den Völkern vor. Geſetzgeber, Prophetenkönige, halbe Zauberer, Schutzhelden, Erfinder der erſten Elemente der Lebensgenüſſe, ministres des dieux — Himmelsvermittler, Religionsſtifter. In der modernen, nicht geoffenbarten, ſondern offenbaren Welt wollen die Regierungen mit den Ruinen der alten Mittel wirken, die Jeder aus dem ganzen Volke handhabt, und wovon Jedes, von einer anderen Claſſe aus dem Volke, zu ſeiner Kunſt und Wiſſenſchaft gemacht iſt und ſo gebraucht wird.“ Rahel (III, 166).

60) Polizeiwiſſenſchaften I, 414.

61) Bd. IV, Abth. 2, S. 150.

62) Staatswirthſchaftslehre S. 69.

oder allgemein eingeführte] indem dort die Regierung z. B. keineswegs das Recht hat, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, überhaupt keine weder umfassende, noch auch nur theilweise Leitung oder Aufsicht über das Erziehungswesen ausüben darf, sondern Alles der Privatthätigkeit überlassen muß, aber auch keine Staatskosten dafür aufzuwenden braucht. Die Falschheit dieses Systems ergibt sich schon im Allgemeinen daraus, daß hiernach das angeborne oder allgemeine Vernunft- und Menschenrecht der Kinder auf Erziehung[63]) nicht durch den Staat selber anerkannt und geschützt ist, und es mithin blos der elterlichen Willkür überlassen bleibt, ob ihre Kinder zur Humanität gelangen oder nicht. Da man in Deutschland nie diesem falschen Princip gehuldigt hat, so übergehen wir die weitläufige Widerlegung desselben und bemerken noch, daß auch die Erfahrung oder Geschichte durchaus gegen jenes System spricht, indem sowohl Englands als Nordamerikas Schulen und sonstige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sich keineswegs mit denen Deutschlands messen können, und auch die intellectuelle, so wie sittliche und religiöse Bildung jener angeblich freiesten Völker der Erde unglaublich viel zu wünschen übrig läßt[64]). Was namentlich England betrifft, so finden sich in v. Raumer's Schrift: England im Jahre 1835. Bd. II. S. 273 f., vergl. 438 f. nähere Angaben sowohl über die schädlichen Folgen des bisherigen Systems (unter Anderem wird angegeben, daß selbst nach dem Edinburgh review Bd. 58 kaum die Hälfte der Kinder in England eine angemessene Schulerziehung erhält, und daß selbst in solchen Hauptstädten, wie Manchester, drei Fünftel der Kinder ohne allen Unterricht bleiben), als auch darüber, daß gegenwärtig richtigere Ansichten hierüber sich in England verbreiten. S. 277 wird daselbst gesagt: „Selbst der radicale Atomistiker Roebuck fühlt die Nothwendigkeit einer allgemeinen centralen Oberleitung und empfiehlt das preußische Zwangssystem (compulsory system). Im Jahre 1836 erschien über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Erziehung in England eine eigene Schrift von Wyse in London, in welcher mit den schärfsten Waffen das bisherige System (voluntary system) angegriffen ward. Am Stärksten hat sich über diesen Punct erst noch ganz kürzlich der berühmte Thomas Carlyle ausgedrückt, der in seiner höchst interessanten Schrift über den Chartismus[65]) mit den lebendigsten Farben das Elend der unteren Volksclassen schildert, welches vornehmlich aus jener heillosen Anwendung des „laissez faire“ auf das Erziehungsfach entstanden ist, und der eben deshalb das eine Hauptmittel zu Beseitigung jenes Uebels in der auch von den Dissenters schon so lange verlangten, aber von der egoistischen Hochkirche verweigerten Einführung einer allgemeinen oder öffent-

63) Zachariä, vom Staate Bd. III, S. 79.

64) Vergl. hierüber Vollgraff's Politik Bd. III, wo eine ausführliche Charakteristik jener Nation gegeben ist, und Scheibler in Bran's Minerva 1836, März, S. 553.

65) Chartism. By Thomas Carlyle (London, 1840); vergl. die Auszüge Minerva Juli 1840, S. 121 und August S. 205.

lichen Erziehung unter Controle und auf Koſten des Staats ſieht. Nachdem derſelbe ſehr treffend auseinandergeſetzt hat, daß der ſogenannte Radicalismus, Chartismus und die übrigen Exceſſe und revolutionären Richtungen der Demokratie oder des demokratiſchen Princips nur Folgen der Nichtanerkennung der allgemeinen Menſchenrechte geweſen ſind, ſo bemerkt er, daß „zwei Gedanken, zwei große Gedanken ſeit den letzten zehn Jahren in allen denkenden Köpfen von England wohnen, und in der letzten Zeit ſogar auf den Lippen Einiger ſchweben, nämlich allgemeine (oder öffentliche) Erziehung und allgemeine Auswanderung." Er zeigt ſodann, daß, was die erſtere betrifft, dieſe überhaupt nicht blos um eines momentanen Zuſtandes willen angerathen werden muß, ſondern die Baſis für die ganze menſchliche Entwickelung und erſte Nothwendigkeit des Menſchen iſt [66]. Möge ſeine Stimme, die auch für uns (z. B. die ſo arg vernachläſſigten Kinder unſerer Fabrikarbeiter) manche zu beherzigende Mahnungen enthält, nicht ungehört verhallen!

Da dieſe beiden genannten Hauptſyſteme gleicher Weiſe falſch ſind, ſo läßt ſich ſchon vermuthen, daß, wie in anderen Gebieten des Wiſſens und Lebens, ſo auch hier das Wahre in der Mitte zwiſchen den Extremen liegt, und ſo verhält es ſich auch in der That. Der richtigen Anſicht nach, die Gottlob! in Deutſchland in der Hauptſache allgemein anerkannt und deshalb hier nur kurz zu erörtern iſt, gebührt dem

66) „Die allgemeine oder öffentliche Erziehung iſt eine Sache, die der Fürſprache gar nicht bedürftig ſein ſollte, und doch jetzt derſelben ſo ſehr bedarf. Die Gabe des Denkens denen zu verleihen, die nicht denken können, und doch in dieſem Falle denken ſollen, müßte doch das erſte Geſchäft einer Regierung ſein. — Wäre es nicht ein betrübter Anblick, die Einwohner einer Provinz oder eines Reichs an den Gliedern verſtümmelt zu ſehen, und jedes an dem rechten Arm gelähmt? Wie viel ſchmerzlicher iſt es nicht, die ſtarke Seele mit geſchloſſenen Augen zu erblicken! Das Licht iſt in die Welt gekommen, aber für die armen Bauern kam es umſonſt. Seit ſechstauſend Jahren haben die Söhne Adams erdacht und entdeckt und geſchaffen, in myſteriöſem, geſchloſſenem Vereine hat eine kleine Schaar von Brüdern gegen das große, ſchwarze Reich der Nothwendigkeit und der Nacht angekämpft, und ſie haben große Eroberungen gemacht, und für dieſen Mann iſt Alles, als ſei es nicht geſchehen. Ihm ſind die 24 Lettern des Alphabets runiſche Räthſel, und jenes große, geiſtige Königreich, die mühſame Eroberung ſeiner Brüder, das Einzige, was ſeine Brüder erobern konnten, iſt nicht für ihn, er weiß nicht einmal etwas von dieſem unſichtbaren Königreiche, er ahnet es nicht. Und gehört es denn nicht eigentlich auch ihm, dieſe Eroberung ſeiner Brüder, die geſetzlich erlangten Beſitzthümer aller Menſchen? Ein böſer Zauber liegt über ihm von Generation zu Generation; er weiß nicht, daß ſolch ein Reich beſteht, daß es ſein gehört. Was ſind dagegen alle Bills, alle Emancipationen der ſchwarzen Sklaven, was alle Proceſſe um ein Stückchen Land! Das große Saatfeld der Zeit gehört dieſem Manne, und ihr gebt es ihm nicht. — Ein größeres Unrecht ward noch nie unter der Sonne begangen, und es geſchieht ſchon ſeit Jahren, ſeit Jahrhunderten. Der blinde Vater hinterläßt einen blinden Sohn, und die nach dem Bilde Gottes geſchaffenen Menſchen bleiben zweibeinige Arbeitsthiere, und im größten Reiche der Welt wird debattirt, ob ein kleiner Theil der Revenüen eines einzigen Tages (30,000 Pf. St.) nach 13 Jahrhunderten für ihre Aufklärung ausgelegt werden ſoll oder nicht!!" u. ſ. w.

Staate nicht blos ein Oberaufſichtsrecht über alle Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten auf ſeinem Gebiete (ſo gut wie über die Kirchen und andere Vereinigungen), ſondern auch das Recht, poſitiv in das Erziehungsweſen einzugreifen, ſo weit dieſes Recht aus ſeiner Pflicht entſpringt, die allgemeinen Menſchen- und Bürgerrechte auf menſchliche Entwickelung anzuerkennen und geltend zu machen. Namentlich iſt demnach dem Staate das Recht einzuräumen, alle Eltern ohne Ausnahme zu nöthigen, entweder ihre Kinder an der Benutzung der öffentlichen Schul- und Erziehungsanſtalten Theil nehmen zu laſſen, oder darüber ſich auszuweiſen, daß ſie durch einen genügenden Privatunterricht jenes erſetzen, und eben ſo das Recht, alle Privaterziehungsanſtalten in ſtrenger Aufſicht zu halten. Auf der anderen Seite jedoch wird man dieſe Rechte des Staats keineswegs über dieſe Schranken ausdehnen und ihm keineswegs die Befugniß einräumen dürfen, das Volk oder die Bürger „in dem Sinne der Regierung" zu erziehen, da, wie ſchon nachgewieſen, dieſes mit dem Principe der politiſchen und individuellen Freiheit im Widerſpruche ſein und zu einer Staatspädagogik und Nationalerziehung in jenem antiken Sinne führen würde, die wir durchaus verwerfen müſſen. Uebrigens muß man, wie auch Zachariä bemerkt[67]), ſehr genau unterſcheiden zwiſchen einer Nationalerziehung und einer nationellen (volksthümlichen) Erziehung. Ueberall, auch in dem heutigen Europa, hat die Denkart, die Cultur, der Charakter, der geſammte geſellſchaftliche Zuſtand einer Nation auf die Erziehung des heranwachſenden Geſchlechts den entſchiedenſten und mannigfaltigſten Einfluß, wie ebenfalls früher ſchon angedeutet worden; und hierauf beruht eben größtentheils die Fortdauer des Nationalcharakters. Eine ſolche nationale Erziehung — wobei eben das Volk ſich ſelbſt erzieht, und der Staat, d. h. die Staatsgewalt oder Regierung nur die Aufgabe hat, dieſe Selbſterziehung in allen ihren guten Richtungen nicht zu hemmen, ſondern ſie vielmehr durch alle rechtlich erlaubte und ihm zu Gebote ſtehende Mittel zu befördern — iſt zugleich von der größten Wichtigkeit für das ganze politiſche Leben des Volks, wofern ſie nur ſonſt an und für ſich zweckmäßig eingerichtet iſt und beſonders den einen in pädagogiſcher Hinſicht ſo wichtigen Punct beachtet, daß die Volksthümlichkeit keineswegs als etwas in allen ſeinen Theilen abſolut Vollkommenes anzuſehen, ſondern ebenfalls der Verbeſſerung und Fortbildung zum Höheren bedürftig und fähig iſt, und daß zwiſchen ihr und der höher ſtehenden Humanität eine gehörige Ausgleichung Statt finden muß. Unter dieſer Bedingung iſt aber allerdings eine ſolche Volkserziehung die wichtigſte Angelegenheit des Staats und muß die ſegensreichſten Wirkungen haben, wie dieſes namentlich Jahn treffend auseinandergeſetzt hat[68]).

---

67) A. a. O.

68) Deutſches Volksthum S. 209 f. (vergl. 141): „Die Wirkungen einer ſolchen Volkserziehung werden unendlich ſein, wie alles Gute, über die Grenzen des Staats ſich verbreiten und über ſeine Dauer hinausleben. Mit dem Staate,

Unter derſelben Bedingung werden wir demnach allerdings auch eine Staatspädagogik anerkennen, wenn darunter nur das Syſtem der pädagogiſchen Grundbegriffe, Grundſätze und Maximen verſtanden wird, wonach der Staat theils als Staatsgewalt oder Regierung innerhalb der angedeuteten Schranken auf die Leitung der Erziehung einzuwirken hat, theils in ſeinem höheren Sinne als die rechtlich organiſirte Geſammtheit des Volks ſich ſelbſt erziehen ſoll. In dieſem allein wahren Sinne werden wir demgemäß fortan den Ausdruck „Staatspädagogik" brauchen.

Zur näheren Verſtändigung über das eigentliche Rechtsverhältniß zwiſchen Staat und Erziehung wollen wir an die Analogie der drei bekannten Hauptſyſteme über das Verhältniß des Staats zur Kirche, nämlich des hierarchiſchen (auch wohl Epiſcopalſyſtem genannt), des Territorial- und des Collegialſyſtems erinnern, von denen das erſte die Kirche über den Staat, das zweite den Staat über die Kirche ſtellt, wogegen das dritte ſowohl den Staat, als die Kirche als in ihren grundweſentlichen Beſtimmungen, ſo wie auch ihrer geſchichtlichen Entwickelung nach zwei urſprünglich ſelbſtſtändige und von einander unabhängige, obwohl in genauer Wechſelwirkung ſtehende Corporationen anerkennt. Daß ſowohl das hierarchiſche, als das Territorialſyſtem durchaus falſch ſind, indem beide, anderer Uebelſtände zu geſchweigen, das wichtigſte Urrecht des Menſchen, die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, mehr oder weniger verletzen, iſt längſt nachgewieſen, daher denn neuerdings ſowohl von den bedeutendſten Rechtsphiloſophen, als auch poſitiven Rechtslehrern, Politikern und Theologen das Collegialſyſtem als das allein richtige, wenigſtens in der Theorie anerkannt wird (wie z. B. von Wieſe, Schnaubert, Weber, Eichhorn, Dahlmann, Ancillon, Schön, Jordan, Brendel, Tſchirner, v. Pfaff, v. Pahl, Schuderoff, v. Ammon, Großmann u. ſ. w.), wenn gleich in der Praxis, namentlich im Proteſtantismus, noch immer das mit demſelben ganz unverträgliche Territorialſyſtem gilt.

---

durch ihn, für ihn und in ihm wird der Bürger fühlen, denken, handeln; er wird mit ihm und dem Volke Eins ſein im Leben, Leiden und Lieben. Aus dem Wechſel aller Zeiten wird immer ſchöner das Volksthum und die heilig bewahrte Urſprünglichkeit von Geſchlecht zu Geſchlecht ſich abſpiegeln. Es werden große Menſchen aus der Erziehung hervorgehen, da unſere Schulen bis jetzt nur höchſtens fertige Geſchäftsleute ziehen konnten. — Das Volk wird zu einer großen, innig verbundenen Familie zuſammenwachſen, die auch das kleinſte Mitglied nicht ſinken läßt. Es wird eine unbezwingliche Sehnſucht nach dem Vaterlande geben, kein kindiſches Zurückverlangen nach der Erdſcholle, aber eine Sehnſucht nach dem Wohnſitze alles Geliebten, ein gerechtes Heimweh nach heimiſchen Seelen und verſchwiſterten Herzen. Keines Erobereres Unerſättlichkeit wird ſeine Völkerfluthen gegen ein ſolches Vaterland wälzen. Vertilgt kann ein ſolches Volk werden, wie ganze Gegenden durch den Gluthſtrom eines Feuerbergs; aber erobert und zum bereitwilligen Knechte und gehorſamen Dienſtling gemacht, in aller Ewigkeit nicht." Vergl. v. Aretin und v. Rotteck, Staatsl. der conſt. Monarchie Bd. II.

Auch iſt zur Genüge gezeigt worden, daß nur das Collegialſyſtem
dem Geiſte oder den Principien des conſtitutionellen Lebens
der Repräſentativverfaſſung harmonirt [69]), und eben daſſelbe
nun von jenem Verhältniſſe zwiſchen Staat und Erziehung, für
hes es bis jetzt noch an einem zweckmäßig, daſſelbe in der Kürze be-
nnenden Kunſtausdrucke fehlt, wozu vielleicht die Bezeichnung als Sy-
m der freien Wechſelwirkung zwiſchen Staat und Schule taug-
wäre.

So wie nämlich überhaupt nur das Repräſentativſyſtem oder der
nſtitutionalismus einerſeits den unerläßlichen Schutz gegen die
mer möglichen Mißbräuche der Staatsgewalt gewährt, und andererſeits,
n es nur recht verſtanden wird (mithin nicht blos als Schranke gegen
Staatsgewalt), die geeignetſte Form für ein wahrhaft politiſches, d. h.
e Intereſſen auf organiſche Weiſe und in der gehörigen Unterord-
g des Niederen unter das Höhere berückſichtigendes Leben iſt, ſo kann
darf es auch nur in conſtitutionellen Staaten eine ächte Staatspädagogik
unſerem zuletzt erwähnten Sinne geben, und nur in jener Staatsform
d das mächtige Vehikel, welches in der Leitung des Erziehungsweſens
, auf eine für die Zwecke des Ganzen und mit Achtung der Rechte des
zelnen entſprechende Weiſe angewendet werden. In nicht conſtitutio-
len Staaten dagegen wird ewig die Gefahr bleiben, daß in ihnen ſtaats-
dagogiſche Maximen in der früher erörterten falſchen Bedeutung und
htung ſich praktiſch geltend machen und hierdurch die wahren höheren
ecke des Lebens für das ganze Volk gefährden, wo nicht vernichten. Und
wie es in dem Weſen des Repräſentativſyſtems liegt, daß in ihm den
ntlichen Angelegenheiten auch die allgemeinſte Theilnahme Aller zuge-
det wird (aus welchem einzigen Grunde allein ſchon ein wahres
ſtitutionelles Leben ohne Preßfreiheit gar nicht möglich iſt), ſo
t auch in dem Begriffe des Erziehungsweſens und ſeiner Erhebung zur
dagogik überhaupt und Staatspädagogik insbeſondere, daß eine wirkliche
rtbildung und Vervollkommnung ohne innige Theilnahme und Zuſam-
nwirkung von Allen bei dem unendlichen Umfange dieſes Gebietes
nicht möglich iſt, mithin ein Jeder ſchon als Mitglied eines conſtitu-
nellen Staats auch in dieſer Hinſicht das Seinige zu thun und bei-
tragen ſich verpflichtet halten ſollte.

IV. Die ſtaatspädagogiſchen Beſtrebungen und Auf-
ben unſerer Zeit. — Was die erſteren betrifft, ſo werden wir
s in Beziehung auf dieſelben ganz kurz faſſen können, da ſich hierüber
ne ausführliche Darſtellung von dem berühmteſten Geſchichtſchreiber der
dagogik und des Erziehungsweſens, dem Profeſſor Cramer, in
zoska's Centralbibliothek für Literatur, Statiſtik und Geſchichte der
dagogik und des Schulunterrichts im In- und Auslande Jahrgang

69) Vergl. Scheibler in Pölitz' Jahrb. 1834, Decemb. und 1835 Mai
er die Verhältniſſe von Staat und Kirche nach den Principien des proteſt.
d conſtitut. Lebens.

1838 [70]) findet, worin das Detail ausführlich angegeben iſt, worauf wir daher verweiſen. Man findet daſelbſt Alles, was in der neueſten Zeit nicht nur in den Staaten des deutſchen Bundes, ſondern auch in Frankreich, England, Rußland, Spanien, Nordamerika u. ſ. w. und ſelbſt in den übrigen Welttheilen für Erziehung und namentlich Schulweſen geſchehen iſt, und zwar erſtreckt ſich dieſer Aufſatz nicht blos auf die höheren, mittleren oder niederen Schulen im gewöhnlichen Sinne, ſondern auch über die polytechniſchen Inſtitute, die Real-, Kriegs-, Wehrli-, Sonntags- und Kleinkinderſchulen, ſo wie die Waiſenhäuſer, die Blinden- und Taubſtummenanſtalten u. ſ. w. [71]). Eben ſo geben andere Verfaſſer in der genannten pädagogiſchen Zeitſchrift ausführliche Kunde über die pädagogiſchen Zuſtände in Baden, Baiern, Würtemberg, dem Großherzogthum Heſſen, Dänemark u. ſ. w. Wir verweiſen ferner auf die bekannten Berichte von *Couſin*, über das Erziehungsweſen in Deutſchland und Holland, ſo wie auf die vielen pädagogiſchen Reiſebeſchreibungen, welche in unſerer Zeit erſchienen ſind und unter denen beſonders die von *Thierſch*, *Krüger*, *Dieſterweg* allgemeine Aufmerkſamkeit erregt haben. Sodann finden ſich auch in den Hauptwerken über Statiſtik, namentlich in *Schön's* Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen Civiliſation, ausführliche Notizen über den Stand des dermaligen Erziehungs- und beſonders des Unterrichts- oder Schulweſens in Europa, in Hinſicht deſſen im Vergleiche mit der früheren Zeit die unſerige allerdings im Ganzen ſehr zu rühmen iſt. Wir beſchränken uns hier auf die nähere Beſprechung eines einzigen Hauptpunctes, weil dieſer zugleich in *politiſcher* Hinſicht von beſonderer Bedeutung erſcheint, nämlich die der *Volksbildung* im engeren Sinne, woran ſich zugleich die Erwähnung der wichtigſten Aufgaben für die Zukunft knüpfen läßt.

Entſprechend dem in unſerer Zeit überwiegenden *demokratiſchen* Principe in der wahren Bedeutung dieſes Wortes (wonach daſſelbe nicht dem *monarchiſchen*, ſondern dem *ariſtokratiſchen* Principe der unbegründeten und widerrechtlichen Bevorrechtigung entgegenſteht [72])), iſt neuerdings das *Volksſchulweſen* von Seiten des Staats vorzugsweiſe beachtet und zu einer früher noch nicht gekannten Höhe gehoben worden, und namentlich nimmt *Deutſchland*, wo ſeit den älteſten Zeiten die Cultur einen mehr volksthümlichen Charakter hatte, weil ſie vom Volke ſelbſt ausging, in Hinſicht des *Volksunterrichts* unter allen Ländern den erſten Platz ein. Die Erfah-

---

70) Unter dem Titel: „Die Gegenwart in ihren pädagogiſchen Beſtrebungen und Forderungen, mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland" Heft I. ff.

71) Wir vermiſſen darin jedoch die Erwähnung von *Fr. Fröbel's* zu Blankenburg Anſtalt zur Bildung von *Kindermädchen* (vergl. den Allg. Anzeiger der Deutſchen 1840 Nr. 151); ein Punct, auf deſſen Wichtigkeit ſchon Graf *Soden* in ſeiner Nationalökonomie (Bd. VIII, S. 43) dringend aufmerkſam machte.

72) Vergl. *Scheidler* in Bran's Minerva 1836 S. 491.

rungen der neueren und neueſten Zeit, daß beſonders die Länder, wo die geringſte Bildung der Maſſe vorhanden iſt, z. B. wie in Spanien, Portugal, Italien ꝛc., wo dem Volke der Halt einer eigenen Urtheilsfähigkeit und der Schutz der inneren Bildung gegen die Wogen der Leidenſchaften fehlt, der Herd von Unruhen, Bürgerkriegen und Greueln aller Art ſind, haben bewirkt, daß faſt überall dem Unterrichte der niederen Claſſen jetzt eine weit größere Aufmerkſamkeit geſchenkt wird, als früher. Wer wird heut zu Tage noch die alte Lehre aufſtellen wollen, daß Aufklärung zu Revolutionen führe [73]), und daß man den niederen Volksclaſſen überhaupt die Mittel und Wege zur Aufklärung und Verwaltung möglichſt verſchließen müſſe [74])? Findet ſich eine ſolche Maxime auch noch in unſerer Zeit irgendwo [75]), ſo iſt dieſes doch nur Ausnahme und beſtätigt die entgegengeſetzte Regel.

Auch hier iſt vor Allem Friedrich der Große zu nennen, der zuerſt die Falſchheit jenes Verdummungsprincips erkannte und erklärte, und eben ſo zuerſt die Wichtigkeit der Bildung überhaupt und der Volksaufklärung insbeſondere einſah und für dieſelbe, ſo wie für die höhere wiſſenſchaftliche Cultur, ſo außerordentlich viel that, dadurch aber eben ſeinem Staate das große geiſtige Uebergewicht, das er noch bis auf die neueſten Zeiten behauptet, ſo wie ſeine Stelle in der Reihe der europäiſchen Großmächte verſchaffte, auf welche derſelbe blos vom geographiſchen oder ſtatiſtiſchen Standpuncte aus keinen Anſpruch haben würde [76]). Preußen ging demgemäß mit einer beſſeren Organiſation

---

73) Muratori, Anfangsgründe der Regierungskunſt S. 56.

74) „Die Thiere, die Gott einmal als ſolche anſtellen will in ſeiner zweiten Welt, hat er mit den deutlichſten Marken auf dieſe geſetzt, z. B. Maul-, Stink-, Pflanzen und andere Thiere; was aber vollkommener werden ſollte, ſieht ganz wie ein Menſch aus, z. B. der Bauer.“ Jean Paul, Freiheitsbüchlein S. 59.

75) Z. B. im Königreiche Sardinien verbot noch im Jahre 1821 ein kön. Edict das Leſen- und Schreibenlernen Allen, die ſich nicht über den Beſitz von 1500 Lire (Franken) am Vermögen, und das Studiren Allen, die ſich nicht über eben ſo viel an Renten ausweiſen konnten (ſ. Leipz. Literatur-Zeitung 1827 Nr. 129, S. 1029). Welche üble Folgen dieſes Syſtem dort auch in materieller Hinſicht hatte, leſe man nach in Malten's neueſter Weltkunde 1834 IV, S 29 ff. (Unter der gegenwärtigen Regierung ſoll es jedoch dort bedeutend beſſer geworden ſein.)

76) Vergl. A. Böckh's akad. Rede, d'Alembert und Friedrich der Große über das Verhalten der Wiſſenſchaft zum Staat (Berlin, 1838) S. 14: „Der umfaſſendſte Geiſt, entblöſ't von Kenntniſſen,“ ſagt Friedrich, „iſt nur ein roher Demant, der erſt ſeinen Werth gewinnt, nachdem er von den Händen eines geſchickten Künſtlers geſchliffen iſt. Alſo wie viele der Geſellſchaft verlorene Geiſter! und wie viele große Männer in jeder Gattung erſtickt in ihren Keimen, ſei es durch die Unwiſſenheit oder durch den niedrigen Stand, in welchen ſie ſich geſtellt fanden! Das wahre Wohl des Staats, ſein Vortheil, ſein Glanz erfordern alſo, daß das Volk, welches er enthält, ſo unterrichtet und aufgeklärt als möglich ſei, um dem Staate in jeder Art eine Anzahl tauglicher Perſonen zu liefern, welche fähig ſeien, ſich mit Geſchick den verſchiedenen Geſchäften zu unterziehen, die er ihnen anvertrauen muß. — Falſche Po-

des *Volksſchulweſens* voran, und *Sachſen* folgte dieſem Beiſpiele unmittelbar nach. Im Jahre 1763 wurde das preußiſche „Generallandſchulen-*Reglement*“ promulgirt, welches der zehn Jahre ſpäter erſchienenen *ſächſiſchen* „neuen Schulordnung für die evangeliſchen Elementarunterrichts-Anſtalten“ in vieler Hinſicht zum Muſter diente 77). Indeſſen ſcheint das ſächſiſche Schulweſen damals dem preußiſchen vorangerückt zu ſein; denn Friedrich II. befahl, die ſchlechteſten Landſchullehrer „weg- und ſtatt ihrer *ſächſiſche* Schullehrer anzuſchaffen,“ zu deren beſſerer Beſoldung er jährlich 4000 Thlr. ausſetzte. Dieſes geſchah im Jahre 1771, und merkwürdig ſind die königlichen Worte: „*Die Erziehung der Jugend iſt bis dahin und beſonders auf dem Lande noch ganz vernachläſſigt worden; die beſten Schulmeiſter ſollten zum Beiſpiel gut zu formirender Schulmeiſter angeſtellt werden.*“ Friedrich's gute Abſicht wurde indeſſen nicht erreicht; denn ſtatt der tüchtigeren ſächſiſchen *Schullehrer* wurden meiſtens junge (preußiſche) Geiſtliche auf die nun einträglicheren Stellen befördert. — Auch traten in Preußen und Sachſen (und zwar auch in den ſächſiſchen Herzogthümern) ziemlich früh die Beſtrebungen ein, beſondere *Anſtalten für Lehrerbildung* zu treffen, und man findet dergleichen Anſtalten, die häufig mit den Schulen in Waiſenhäuſern verbunden waren, ſchon im achtzehnten Jahrhunderte zu Königsberg, Jenkau, Stettin, Greifswalde, Breslau, Bunzlau, Halberſtadt, Weißenfels, Halle, Magdeburg, Dresden, Freiberg, Gotha u. ſ. w. Dieſen Beiſpielen Norddeutſchlands folgte bald der Süden. In *Baiern* wurde im Jahre 1803 die Leitung des Erziehungsweſens als ein ſelbſtſtändiger Theil der Staatsverwaltung einem eigenen Directorium übertragen. In *Würtemberg* wurde noch im vorigen Jahrhunderte die Schulordnung erneuert, und im Jahre 1810 eine ganz neue evangeliſche Schulordnung, ſo wie im Jahre 1811 eben ſo eine katholiſche eingeführt. *Baden*, *Heſſen*, *Naſſau* und *Hannover* blieben ebenfalls nicht zurück. Doch machte das Volksſchulweſen erſt in den letzten zwei Jahrzehenten die bedeutendſten Fortſchritte, vor Allem wieder in Preußen, wo bereits im Jahre 1830 28 Schullehrerſeminarien beſtanden, in denen über 1500 Zöglinge gebildet wurden. Doch geſtehen alle Sachverſtändige ein, daß dieſe Zahl noch lange nicht hinreiche, und noch weniger iſt dieſes in den übrigen Staaten Deutſchlands der Fall.

Wären aber auch ſchon überall *Volksſchulen* und *Schullehrerſeminarien*, ſo würde doch damit keineswegs ſchon auf die

litiker, eingeſchränkt auf ihre kleinen Ideen, hatten gemeint, es ſei leichter, ein unwiſſendes Volk, als ein aufgeklärtes zu regieren, während die Erfahrung beweiſe, je dümmer ein Volk, deſto eigenſinniger und widerſpenſtiger ſei es, und es habe viel größere Schwierigkeiten, die Hartnäckigkeit eines ſolchen zu überwinden, als von gerechten Dingen ein Volk zu überzeugen, welches hinlänglich gebildet ſei, um Vernunft anzunehmen.“

77) Vergl. *Scherr's* Pädagogik 1839 S. 220 ff.

rechte Weiſe für die Volksbildung und Volkserziehung im wahren Sinne geſorgt ſein. Dieſes führt uns nun unmittelbar auf die wichtigſten ſtaatspädagogiſchen Aufgaben der Zukunft, als deren erſte wir bezeichnen: die Sorge des Staats, Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu der Bildung von eigentlichen Erziehern und Erzieherinnen zu erheben. So viel auch in unſerer Zeit, und namentlich in unſerem Vaterlande, in ſtaatspädagogiſcher Beziehung geſchehen iſt, ſo zeigen ſich dieſe Beſtrebungen doch zugleich nicht nur an ſich, wie alles Menſchliche, unvollkommen und der Verbeſſerung bedürftig, ſondern ſie ſind auch, zum Theil wenigſtens, geradezu falſch und höchſt verderblich, in welcher Beziehung Ancillon ganz recht bemerkt hat[78]), daß „in der falſchen Richtung der Erziehung und des Unterrichts die eigentliche Wurzel der Gebrechen unſerer Zeit liegt." Dahin gehört nun zunächſt und vor Allem die gleich Anfangs erwähnte Verkennung des wichtigen Punctes, daß der bloſe Unterricht nur ein Theil der Erziehung iſt, keineswegs aber, wie dieſes nur zu häufig geſchieht, an die Stelle jener geſetzt werden darf. Es iſt nicht zu leugnen, daß in dieſer Hinſicht ein der deutſchen Pädagogik vor faſt funfzig Jahren gemachter Vorwurf, daß wir in dieſer Ueberſchätzung des bloſen Unterrichts noch ſo ziemlich bei den Principien des finſteren Mittelalters ſtehen geblieben ſind[79]), auch noch auf unſere Zeit paßt. Vor Allem alſo ſorge man dafür, daß dieſes Vorurtheil, als wenn durch bloſen Unterricht die große Sache der Erziehung abgemacht werden könne, endlich allgemein in ſeiner Unzulänglichkeit, wo nicht Verderblichkeit anerkannt werde. Hierin kann und muß der Staat mit ſeinem Beiſpiele vorangehen, indem er in allen von ihm geſtifteten oder doch beaufſichtigten Schulen bei der Anſtellung von Lehrern und Lehrerinnen vorzüglich darauf ſieht und dringt, daß ſie nicht blos die Didaktik oder Lehrkunſt, ſondern die Pädagogik als Erziehungskunſt und Wiſſenſchaft inne haben! Hic Rhodus, hic salta! Aber dieſelbe Forderung gilt allen Staatsbürgern ohne Ausnahme; keiner derſelben darf, wenn er als Vater oder Vormund die Pflicht zu erziehen hat, ſich derſelben dadurch für überhoben oder entledigt halten, daß er durch Andere für den Unterricht ſeiner Kinder ſorgen läßt. — Freilich liegt darin indirect auch die Forderung, daß die öffentlichen, wie die Privaterzieher

78) Vermittelung der Extreme Bd. I, S. 196.

79) „In Anſehung des Verhältniſſes des Unterrichtes zur Erziehung iſt unſer Zeitalter ſeit Karl dem Großen um keinen Buchſtaben beſſer belehrt. „„Die Kinder müſſen Chriſtenthum lernen,"" ſagten die Lehrer in den deutſchen Klöſtern, „„damit ſie lernen Gutes vom Böſen zu unterſcheiden und durch ein frommes Leben den Himmel zu verdienen."" — Die Kinder müſſen über das, was zu ihrer Glückſeligkeit gehört, unterrichtet werden, damit ſie ſich und Andere glücklich machen können! ſagen die Erzieher bis heute noch. Da nun dieſes ohne Belehrung nicht möglich iſt, und die Belehrung jederzeit wiſſenſchaftlich iſt, ſo wird der Erzieher nur ein Lehrer ſein oder ſein Geſchäft aufgeben müſſen." Heuſinger in einem Aufſatze in Erhard Schmid's philoſophiſchem Journal (Jena, 1794) Bd. III, St. 3, S. 333.

äußerlich ſo geſtellt ſind, um jener erhöhten Anforderung auch entſprechen zu können; und gerade dieſer finanzielle Punct ſollte von den Mitgliedern der Ständeverſammlung gehörig berückſichtigt und erledigt werden.

Auf eine zweite Hauptaufgabe für die Zukunft iſt ebenfalls ſchon oben hingedeutet worden[80]), nämlich die endliche Verbannung der herkömmlichen einſeitigen Verſtandesbildung, die Ueberladung mit bloſen Kenntniſſen, während man das Herz und den Charakter zu bilden für eine Nebenſache hält; nicht zu gedenken, daß über jene Einſeitigkeit auch die Körperbildung und Geſundheit vernachläſſigt zu werden pflegt, wie dieſes neuerdings durch Lorinſer's, Froriep's u. A. Schriften zur Genüge nachgewieſen worden. In allen unſeren Unterrichtsanſtalten, namentlich auch in den ſogenannten Real- und polytechniſchen Schulen, ſollte man mit der größten Sorge zugleich auf die Ausbildung zur Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religioſität ſehen, wie dieſes in Bezug auf die genannten Anſtalten einer unſerer erſten Staatswirthſchaftslehrer treffend nachgewieſen[81]). Und in noch höherem Grade ſollte dieſes natürlich in Bezug auf unſere Gymnaſien und Univerſitäten der Fall ſein, auf welchen alle diejenigen ihre Vorbildung erhalten, welche ſpäter als Staatsmänner, Geiſtliche ꝛc. die ganze Leitung und Regierung des Volks zu beſorgen haben. Wie ſehr es aber gerade auf dieſen wichtigſten aller Bildungsanſtalten an dieſem Hauptpuncte gebricht, iſt nur zu bekannt, und gegen die Nothwendigkeit einer desfallſigen inneren Reform des Univerſitätsweſens werden ſicher auch die entſchiedenſten Vertheidiger des letzteren nichts einzuwenden haben[82]).

Da wir eben von den Univerſitäten reden, ſo wollen wir gleich hier noch einer dritten hochwichtigen ſtaatspädagogiſchen Aufgabe gedenken, nämlich der Errichtung pädagogiſcher Seminare auf allen Univerſitäten, über deren Nothwendigkeit Profeſſor Brzoska bereits im Jahre 1833 eine ausführliche Schrift herausgegeben. Sehr zu wünſchen wäre überhaupt, daß die Pädagogik nicht blos von Theologen, und gar nur der künftigen Hauslehrerei wegen (welche, wie Harniſch nachgewieſen[83]), die allerſchlechteſte Vorbereitung für das geiſtliche Amt iſt), getrieben würde, ſondern von allen Studirenden ohne Ausnahme, da ja Alle dereinſt als Väter oder überhaupt als Bürger eines conſtitutionellen Staats einen pädagogiſchen und namentlich ſtaatspädagogiſchen Einfluß auszuüben haben, und die Gelegen-

80) Vergl. die früher mitgetheilte Stelle aus v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsr. der conſt. Mon. und Jahn's Volksthum S. 262: „In den wichtigſten Augenblicken iſt ſelten der Verſtand, deſto häufiger das Herz des Menſchen Schutzgeiſt u. ſ. w."

81) Lotz, Staatswirthſch. Bd. III, S. 55 ff.

82) Das Nähere hierüber in Scheibler's Hodegetik S. 9 ff., S. 463 ff. und die daſelbſt angeführte Literatur.

83) In dem trefflichen pädagogiſchen Romane: Leben Kaskorbi's (1817) I, 244; II, 18. 49. 271; vergl. Schleiermacher's oben cit. Abhandlung.

heit, hierfür auf der Univerſität ſich theoretiſch und praktiſch gehörig vorzubilden, um ſo weniger verſäumen ſollten, da ja die Pädagogik ſchon ihrer genannten Grund- und Hülfswiſſenſchaften (der Ethik, Pſychologie u. ſ. w.) wegen zu den allerintereſſanteſten Studien gehört. Wie man Hochſchulen für wahrhaft gut ausgerüſtet, ja überhaupt nur für des Namens „Univerſität" würdig halten kann, wenn dieſes wichtigſte Fach ganz unbeſetzt iſt oder bleibt, wird jedem Sachverſtändigen ganz unbegreiflich vorkommen.

Wenn wir als eine fernere Hauptaufgabe es bezeichnen, daß die Erziehung vor Allem eine chriſtliche ſein oder werden muß, ſo müſſen wir uns mit der Andeutung begnügen, daß man unter Chriſtenthum keine theologiſche Dogmatik (weder katholiſche, noch proteſtantiſche), weder ſogenannten Rationalismus, noch Myſticismus oder Pietismus, ſondern die im wirklichen Leben ſich bewährende chriſtliche Frömmigkeit verſtehen, wie ſie Joh. 5, 29; 10, 37; 17, 3; Matth. 7, 21. 24; 12, 50; 19, 17; Marc. 3, 35; 9, 38; Luc. 8, 21; 10, 16; 1 Joh. 2, 4; 3, 7. 8; Röm. 14, 17; 1 Kor. 13, 1 ff.; Jac. 2, 14 u. a. a. O. gelehrt und gefordert wird. Eine weitere Auseinanderſetzung dieſes Hauptpunctes verbietet uns der Mangel an Raum.

Wir erklären in dieſer Hinſicht nur noch, daß wir bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Religion und ſomit auch der Kirche für die Erziehung doch die ſogenannte Emancipation der Schule (worunter wir in dieſer Beziehung den Organismus des geſammten Erziehungs- und Unterrichtsweſens verſtehen) aus der Bevormundung der Kirche ebenfalls für eine Hauptaufgabe unſerer Zeit halten, welche auch aus den Principien des conſtitutionellen Lebens ſich ergibt. Ueber dieſen Punct, ſo wie darüber, daß an die Stelle der Kirche dann eigene leitende und Aufſicht führende Behörden (ein Erziehungs- und Schulrath) treten, und daß in allen größeren Staaten ein eigenes Miniſterium des Cultus organiſirt werde, — verweiſen wir auf die treffliche Ausführung in Rob. Mohl's Polizeiwiſſenſchaft (I, 418 ff.) und ſchließen dieſe Andeutungen über Pädagogik mit den die Wichtigkeit derſelben auch für das Staatsleben ſo treffend bezeichnenden Worten Jahn's [84]): „Ein Heilungsverfahren von Grund aus iſt nur in der Volkserziehung gegeben; ſie impft mit Schutzſtoff den alten Stamm, läßt dazu ſonder Gefahr den Keim aller künftigen Seuchen verlieren, zieht im Volke ein neues, veredeltes Volk auf. Sie iſt die wahre Geiſterſchaft des Volks, und ohne ſie wird die beſtgegründete Verfaſſung eine papierne Windfahne; ein Zauberbuch, das Keiner leſen und verſtehen kann; eine angebrannte Kerze, die der leiſeſte Anhauch ausweht." Dr. K. H. Scheidler.

Pairie, Pairskammer, ſ. Stände.

Pandekten, ſ. Corpus juris.

---

84) Volksthum S. 141. 212.

Papiergeld, ſ. Staatspapiere.

Papſt, Papalſyſtem, ſ. Kirchenverfaſſung, katholiſche und gallicaniſche Kirche.

Paraguay. — Zwei Mal hat Paraguay durch eine ſehr eigenthümliche, aus ganz verſchiedenen Momenten abgeleitete und doch im Weſen und in den Reſultaten zuſammentreffende Geſtaltung ſich von dem übrigen ehemals ſpaniſchen Amerika unterſchieden und die Aufmerkſamkeit um ſo ſtärker auf ſich gezogen, je dunkler beide Male ein Schleier des Geheimniſſes es umgab, je weiterer Spielraum der Phantaſie in dieſem Dunkel eröffnet war und je bereitwilliger man ihn zu den entgegengeſetzteſten Deutungen benutzte. Ja es ſind hier politiſche Experimente gemacht worden, über deren Gelungen- oder Fehlgeſchlagenſein die widerſprechendſten Meinungen vorgekommen ſind.

Paraguay wurde ehedem zu dem ſpaniſchen Vicekönigreiche Rio de la Plata gerechnet und umfaßt, zwiſchen den Strombetten des Paraguay und des Parana, bis zu der Vereinigung dieſer wichtigen Flüſſe, ein Gebiet von 7000 Quadratmeilen, das gegen Oſten an Braſilien, gegen Weſten und Süden an die argentiniſche Republik, gegen Norden an Bolivia grenzt, ſich vom 20 — 27° ſüdl. Br. ausdehnt und etwa 600,000 Einwohner zählt. Das Land beſteht theils aus unabſehbaren Ebenen, Wäldern und Sümpfen, die ſich bis an den Abfall der Andes hinziehen, und deren Steppen unzählbaren Heerden halbwilder Rinder und Pferde zur Weide dienen, theils aus gebirgigen Abzweigungen des braſiliſchen Hochlandes. Es iſt reich bewäſſert und erzeugt die gewöhnlichen Producte des ſüdamerikaniſchen Thier- und Pflanzenreichs, wozu noch, als beſonderer Handelsartikel, der in Südamerika ſehr geſchätzte, aus den Blättern einer Stechpalme gewonnene Paraguaythee kommt. Daß ihm dagegen die Metalle verſagt blieben, oder bisher in ſeinem Boden nicht entdeckt worden ſind, mag nicht ohne Einfluß auf die Eigenthümlichkeit ſeines Schickſals geweſen ſein. Das Klima iſt, wo nicht die Dünſte der Wälder und Sümpfe ſchaden, zwar heiß, aber geſund. Bewohnt wurde das Land urſprünglich und wird es zum Theil noch von den auch über Braſilien verbreiteten Guarany's, von denen die Payagua's und Cuyagua's Nebenzweige, die berittenen Mbaya's dagegen, auf dem rechten Ufer des Paraguay wohnend, kriegeriſche Feinde ſind. Dazu iſt nun nach und nach eine gemiſchte Bevölkerung ſpaniſch-indiſcher Abkunft getreten. Letztere ſchlägt man auf 60,000, die Indios fideles auf 340,000 an.

Dieſer entlegene Theil der unermeßlichen ſpaniſchen Beſitzungen war in einer Zeit, die ihre Habſucht nur auf die am Leichteſten auszubeutenden Metallſchätze richtete, ſo gut wie vergeſſen, und es wurden den Jeſuiten Anfangs keine Schwierigkeiten gemacht, als ſie ſeit 1609 daſelbſt Niederlaſſungen zu begründen anfingen. Bekehrungseifer gab den erſten Anlaß. Aber bald erkannten die klugen Väter die Ergiebigkeit dieſes Bodens, den Reichthum ſeiner Hülfsquellen. Es ward ihnen nicht ſchwer, die fügſamen Indianer zu zähmen und nach ihrer Art zu bekehren. Sie begründeten über ſie mit milderen Mitteln, als an den meiſten anderen Puncten

zu ſolchem Zwecke angewendet worden ſind, eine im Innern überaus ſichere und unumſchränkte Herrſchaft und errichteten ſich ein großes und reiches theokratiſch-patriarchaliſches Reich, das zwar formell unter ſpaniſcher Hoheit ſtand, von dem ſie aber lange Zeit mit großer Sorgfalt jeden ſpaniſchen Einfluß, ja ſelbſt jeden rechten Einblick von Seiten der ſpaniſchen Behörden abzuwehren wußten. Sie brachten aus dem Ertrage der Arbeit der Indier und aus dem mit Geſchick getriebenen Handel große Reichthümer zuſammen, die auch ihren europäiſchen Zwecken dienen mochten. Auch ſonſt war es ihnen vortheilhaft, daß ſie dieſe fernen Niederlaſſungen theils als Uebungs- und Bildungsplätze für die zu mehr weltlichen Geſchäften beſtimmten oder berufenen Mitglieder des Ordens, theils als Puncte benutzen konnten, an denen die für die europäiſchen Plane weniger brauchbaren Ordensglieder immer noch für die Zwecke des Ordens arbeiten und dieſes zur eigenen Zufriedenheit thun konnten. Man hat einerſeits dieſer Jeſuitencolonie den Gedanken untergelegt, daß ſie das Vorbild, gewiſſermaßen das Modell hätte ſein ſollen zu einer allgemeinen Jeſuitenherrſchaft, der erſte Grundſtein zu einem umfaſſenden Gebäude; andererſeits hat man nur reine Glaubenszwecke in dieſen Unternehmungen erblicken wollen. Ich möchte mich für keine von beiden Meinungen entſcheiden. Ich habe keinen rechten Glauben an die weitreichenden, ausſchweifenden Plane, die man jenem Orden hat zuſchreiben wollen, und meine, daß eben ſeine Klugheit ſich in der Wahl geſchickter Mittel für das Zunächſtliegende zeigte. Auch mag geiſtliche und weltliche Tendenz vielfach in einander gefloſſen ſein und ſich gegenſeitig bedingt haben. Die oben angegebenen Vortheile genügen, um die Vorliebe zu erklären, mit welcher der Orden Paraguay pflegte, und das Intereſſe des Glaubens gab die Weihe, den Nimbus. Einzelnen, vielleicht vielen dort wirkenden Ordensmitgliedern mag dieſes Intereſſe in der That das Einzige geweſen ſein, und ſie mögen die Wirkſamkeit für eine ſegensreiche gehalten haben, in der ſie ſo viele Seelen der chriſtlichen Kirche gewannen, dabei ſichtbar dieſelben einem rohen, ſündhaften Leben entriſſen, in väterlicher Zucht vor Allem bewahrten, wodurch ſie ſich und Anderen geſchadet hätten, ihnen manche nützliche Kenntniſſe, manchen wohlthätigen Grundſatz, manche gute Gewohnheit beibrachten und ihnen zugleich ein nach unſeren Begriffen genußreicheres und von geringeren phyſiſchen Uebeln heimgeſuchtes Leben bereiteten, als ſie in ihrem wilden Leben erwarten konnten. Was letzteren Punct betrifft, ſo ſagt Zachariä *): „Möchte nicht, wenn man die Beſtimmung der Menſchen auf Genuß beſchränkt, das Loos jener Indianer in den ſpaniſchen Miſſionen der neuen Welt zu beneiden ſein, welche, unter einem glücklichen Himmelsſtriche, Nahrung und Kleidung aus der Hand ihrer geiſtlichen Väter empfangend, bei abgemeſſener Arbeit und abgemeſſener Erholung, unbekannt mit den Thorheiten und künſtlichen Bedürfniſſen der Menſchen, dennoch der Ausſichten nicht entbehren, welche die Religion den Menſchen eröffnet, — keinen anderen Sturm kennen, als denjenigen, welcher die

*) Vierzig Bücher vom Staate (1. Ausgabe) Bd. I, S. 42. 43.

Bäume ihrer ewigen Wälder bewegt?" — Der Charakter der Einrichtung liegt auch in dieſen Worten. Die Indianer waren nur in einzelnen Miſſionen vereinigt, wohnten gemeinſchaftlich unter der Aufſicht ihrer geiſtlichen Väter, ſahen ſich von dieſen in allen ihren häuslichen Angelegenheiten wie Kinder geleitet, von ihnen zu regelmäßigen Stunden zum Gebete, zur Arbeit, zur Erholung geführt, mußten die Producte der ihnen vorgeſchriebenen Arbeit in die Vorrathshäuſer der Väter liefern, von wo dieſelben dann im Handel vertrieben wurden, ſahen ſich aber durch die ihnen freigebig geſpendete Nahrung und Kleidung gegen jeden Mangel gedeckt und in vergleichungsweiſem Ueberfluſſe, wurden mild behandelt, überall, wo keine Colliſion mit den Zwecken des Ordens eintrat, zum Beſten berathen, in manchen nützlichen Fertigkeiten unterwieſen und zu kindlichen, ſanften, folgſamen, frommen Geſchöpfen gebildet. Sie zeigten auch viele Anhänglichkeit an ihre Führer, und wenn auch Einzelne eine Sehnſucht nach dem wilden Leben ergriff und wohl auch zur Flucht in die Wälder führte, ſo waren doch ſolche Fälle ſelten bei ſolchen, die, in den Miſſionen aufgewachſen, die Reize der Freiheit nie gekannt hatten, und die Mehrzahl war eifrig, die wilden Stammgenoſſen abzuwehren, zu gewinnen, in das glücklichere Leben einzuführen. Als 1750 Spanien und Portugal einen Austauſch von St. Sagramento gegen 7 Miſſionen in Paraguay beſchloſſen hatten, widerſetzten ſich die Jeſuiten und mit ihnen die Indier, und der Vertrag kam erſt 1777 zum Vollzug. Aber Freiheit war nicht in dieſer Geiſtesbildung, keine Ausſicht zu freier Fortentwickelung und zum Selbſtſtehen, und in der Frömmigkeit kein Bewußtſein, keine geiſtige Prüfung. Auch außerdem hatte das dortige Gebäude der Jeſuiten ſeine Mängel, die ſie mit aller Klugheit nicht zu erſetzen vermochten. Sie hatten keine legitime Herrſchaft; ihr Beſitz war ein erſchlichener, und wenn Spaniens Hoheit nur ein Name war, ſo war doch dieſer Name nicht abzuſchütteln und zeigte ſich mächtiger, als alle ihre reelle Gewalt. Sie hatten keine Kriegsmacht gegen Außen und auch aus ihren Indiern keine bilden können, die europäiſchen Truppen gewachſen geweſen wäre. Als 1766 die Verbannung des Jeſuitenordens aus Spanien beſchloſſen wurde, mußten ſie auch ihre Miſſionen in Paraguay ohne Weiteres räumen und den ſpaniſchen Statthaltern (1767) überliefern, die da ernten ſollten, wo ſie geſäet hatten, und die mit Gier und Verwunderung über die Reichthümer des geheimnißvollen Landes herfielen. Die Indier waren durch ihre geiſtlichen Väter zu unbedingtem Gehorſam erzogen und ohne deren Leitung zu jedem Entſchluſſe unfähig, nicht zur Selbſtregierung, Selbſtvertheidigung gebildet. Aber wohl erhielten ſie Urſache, ſich nach den vertriebenen Vätern zurückzuſehnen, und wenn ſie jenes Sprichwort gekannt hätten, das in den zwiſchen Hierarchie und Feudalherrſchaft getheilten Zeiten erfunden ward, ſo würden auch ſie mit Wehmuth geſagt haben: unterm Krummſtab iſt gut wohnen. Denn nun erſt lernten ſie, daß hinter dieſer glänzenden europäiſchen Cultur ſich auch rohe, formloſe, oder durch Formen doppelt drückende Härte, gierige Habſucht und unverſtändiger Despotismus bergen könnten. Die Spanier nahmen zwar das von den Jeſuiten begründete

Werk in ihre Hände, verſtanden es aber nicht zu erhalten und fortzuführen, und in kurzer Zeit gaben die Indianer den Anbau der Landes wieder auf, oder kehrten ganz zu dem wilden Leben zurück.

In Paraguay bildeten ſich nun analoge Zuſtände, wie in dem übrigen ſpaniſchen Amerika. Nur war dieſe Geſtaltung, in Vergleich zu anderen Provinzen, noch jung; es hatten ſich keine großen Städte, kein lebhafter Handelsverkehr gebildet; die Provinz war entlegen und von dem Verkehr mit Fremden abgeſchnittener, als andere; ein Binnenland, faſt ausſchließlich vom Ackerbau lebend. Als von Buenos Ayres aus das Banner der Inſurrection erhoben wurde, fanden ſich die Bewohner Paraguays Anfangs durchaus nicht in die neuen, fremdartigen Ideen. Belgrano ſollte ſie ihnen (Oct. 1810) durch 1600 Mann begreiflich machen, und der Gouverneur entfloh bei ſeiner Annäherung. Aber es bildeten ſich kreoliſche und indiſche Milizen, die, im Verein mit den ſpaniſchen Truppen, ein Anfangs ungünſtiges Gefecht zuletzt doch mit Glück beſtanden und die Eingedrungenen zur Capitulation zwangen. Doch dieſe Gefangenen, wie bald man ſie auch aus dem Lande ſchaffte, verbreiteten Ideen unter ihren Siegern, die denſelben ſobald einleuchteten, als ſie zu hoffen anfingen, daß ſie glückverheißende ſeien. Schon 1811 bildete ſich ein Congreß und ernannte eine Junta, Secretär und bald die Seele derſelben jener räthſelhafte Gaspar Rodriguez Francia (geb. zu Aſſumpcion 1763, Sohn eines Franzoſen und einer Kreolin, erſt zum geiſtlichen Stande erzogen, dann zum Sachwalteramte übergegangen, von welchen Eigenſchaften, denen des Franzoſen, des katholiſchen Clerikers und des Advocaten, ſich Manches in ſeinem ſpäteren Weſen erklären laſſen dürfte). Das war denn doch durch die zeitherige Stellung des Landes an die Hand gegeben, daß man ſich von den übrigen Provinzen iſolirt hielt, deren Hülfe man nicht brauchte, und an die man nicht die Früchte der eignen Mühe abtreten mochte. Francia beſtärkte in dieſer Richtung. Er wußte, daß er in dieſem Kreiſe das Monopol der Kenntniß und eines gewandten Ehrgeizes beſaß, und daß eine Vermiſchung mit den Nachbarländern ihm Concurrenten erwecken würde. Er wußte ſeine Collegen unpopulär zu machen, die Auflöſung des Congreſſes und der Junta und die Annahme einer conſulariſchen Verfaſſung zu erwirken, bei deren Entwerfung man ſich nur in Rollin's Geſchichte der alten Welt Raths erholen konnte. Fulgencio Yegros und Francia wurden die auf ein Jahr erwählten Conſuln, und als man zwei mit den Namen Cäſar und Pompejus unterſchiedene Seſſel für ſie gebracht hatte, ſetzte ſich Francia auf den, der Cäſar's Namen trug. Schon 1814 gelang es ihm, ſich auf 3 Jahre zum alleinigen Dictator ernennen zu laſſen, in welcher Würde er ſich 1817 beſtätigen ließ. Von da an ward ſein Streben hauptſächlich durch die Rückſicht auf ſeine Erhaltung in der Macht beherrſcht und er zeigte ſich in einer Weiſe, die in gar manchen Beziehungen an Robespierre erinnert. Er hielt ſich uneigennützig wie dieſer und nahm von einem ihm zugeſprochenen Jahresgehalt von 9000 Piaſtern nur den dritten Theil an; er widmete ſich mit großem Eifer dem Studium der Geſchichte, Geographie, Mathematik, Kriegswiſſenſchaft und franzöſiſchen

Literatur und war ein beſonderer Bewunderer Napoleon's, ohne jedoch in jene lächerlichen Nachäffereien zu verfallen, wie ſie in Haiti vorkamen; er machte ſich höchſte Mäßigkeit und Sittenſtrenge zur Regel und lebte bis an ſein Ende einfach und prunklos, gegen ſeine nächſten Umgebungen mild, ſeinen Verwandten keinen Einfluß gönnend, ſich einſam und abgeſchieden haltend. Aber er führte auch eine Schreckensregierung, die um ſo drückender wurde, je mehr ſie von perſönlichen, wechſelnden Launen ſich beſtimmt zeigte. Das Geſpenſt der Verſchwörung, des Aufſtandes umſchwebte das Lager des Despoten und ſcheuchte ihn aus den milderen Stimmungen, zu denen er ſich wohl von Natur geneigt fühlte. Argwohn und Mißtrauen ſind die natürlichen Begleiter ungerechter, unſicherer Herrſchaft, und lähmender Schrecken iſt ihre liebſte Waffe. Francia mag von Natur nicht grauſam geweſen ſein und keine Luſt an dem Uebelthun empfunden haben; aber wenn nicht alle Berichte über ſein Verfahren verleumderiſch oder ſonſt entſtellt ſind, ſo handelte er, als wäre er blutdürſtig. Ihm mag Alles, was er Derartiges that, wie z. B. die eine Zeit lang, wie man ſagt, beſtandene Vorſchrift an die Schildwache, auf Jeden zu ſchießen, der im Vorübergehen zu der Wohnung des Dictators aufblicken würde, als unumgängliche Maßregel für ſeine Sicherheit erſchienen ſein, und die Meinung, daß er ſeine Gewalt zum Beſten des Volkes übe, mag ihm zur Entſchuldigung bei ſich ſelbſt gedient haben, der Gedanke aber nicht beigefallen ſein, daß eine Gewalt nicht wahrhaft zum Beſten des Volks dienen kann, die ſolcher Mittel zu ihrem Schutze bedarf, daß es edlere Stützen der Gewalt giebt, als Furcht und Schrecken, und daß, wenn ein Land wirklich in der elenden Lage wäre, zu Grunde gehen zu müſſen, wenn nicht ſeine Beherrſcher durch Grauſamkeit ihre Gewalt erhielten, es dann lieber zu Grunde gehen, als durch Mittel erhalten werden möchte, die für einen edlen Menſchen moraliſch unmöglich ſein müſſen. In allen ſolchen Fällen treibt ein willkommener Selbſtbetrug ſein leichtes Spiel, und der Despot irrt ſich nur zu leicht in dem, was wirklich nothwendig iſt. Die Rückſicht auf die Erhaltung ſeiner Macht beherrſchte Francia's ganzes Verfahren. Zuvörderſt ließ er die Spanier ermorden, ſchon um aus ihrem Vermögen die Koſten der Staatsverwaltung, unter Erleichterung der Volkslaſten, beſtreiten zu können. Nicht blos daß er jeden hierarchiſchen Einfluß entſchieden abwies, obwohl er ihm ein milderes Mittel zur Erhaltung ſeiner Gewalt bot und er doch nicht Freiheit gewähren wollte; er zeigte auch wahren Haß und unauslöſchliches Mißtrauen gegen die Kirche. Die Klöſter hob er auf und zog ihre Güter ein. Uebrigens gibt es, die heidniſchen Wilden ausgenommen, nur Katholiken im Lande, die unter drei Biſchöfen ſtehen. Während er Anfangs gegen die Fremden, die ſein Land bereichern und ſeinen Ruhm verbreiten ſollten, liberal geweſen war und ſie höchſtens dann verfolgte, wenn er beſorgte, ſie möchten dem Staatsmonopol, der Bereitung des Paraguaythees, zu nahe treten, ging er zu einem immer ſtrengeren Abſperrungsſyſtem über, wie allmälig die Verhältniſſe in den Nachbarſtaaten ſich ordneten, und er nun erſt zu fürchten anfing, es möchten von dort aus Beiſpiel und Ueberredung ſich auch in dem von ihm

beherrſchten Staate geltend machen. Den Einwohnern waren alle Reiſen verwehrt; Fremde, die in das Land gekommen waren, wurden lange Jahre darin zurückgehalten; aller Handel mit dem Auslande wurde geſperrt, oder nur unter Bedingungen geſtattet, die einem Verbote gleichkamen. Dies ſchon nöthigte zur Beförderung der inneren Induſtrie, ſo weit es ſich um Gegenſtände dringenden Bedürfniſſes handelte, und in der That war der Dictator dafür, wie für den Anbau des Landes eifrig ſorgſam. Doch mußte auch hier, ſtatt der milden Führung der Jeſuiten und ſtatt des ſtärkeren Impulſes, den in der Freiheit das eigne Intereſſe bringt, der Zwang wirken, und es wird verſichert, daß Ungeſchicklichkeit und Trägheit mit dem Tode beſtraft worden ſeien. Wie fügſam auch die Mehrzahl des Volkes ſein mochte, mit dem Francia es zu thun hatte, er hielt doch für nöthig, die ſtrebenderen Geiſter durch Furcht, die Maſſe des Volks aber durch Stumpfſinn, Unwiſſenheit und gleichfalls durch Furcht im Zügel zu halten. Eine Repräſentantenkammer von 48 Mitgliedern, mit der er ſich umgab, war blos ein Schattenſtaatsrath, womit er den Leuten Staub in die Augen werfen wollte. Doch hatte er wenigſtens das Verdienſt, für Ruhe und Ordnung zu ſorgen, in deren Schutze die Einwohner die Gunſt des üppigen Klimas genießen, ſich wenigſtens materieller Vortheile erfreuen und, wenn ſie ihrem Despoten aus dem Wege gingen, mit einer gewiſſen Behaglichkeit auf die Verwirrungen der Nachbarländer blicken mochten. Die Staatslaſten waren ſehr unbedeutend, und Paraguay iſt der einzige Staat in Amerika, der keine Schulden hat. Aber wenn Francia zu ſeiner Kraft und Klugheit wahren Edelmuth und wahre Weisheit geſellt hätte, ſo würde es ihm nicht ſchwer geweſen ſein, aus dieſem bildſamen Volke etwas Beſſeres werden zu helfen und ſich und Anderen ein unendlich ſüßeres und werthvolleres Leben zu bereiten. — Die Grenzſperre umzog das Land mit einem undurchdringlichen Schleier, der nur ſelten durch die Berichte von Flüchtlingen oder entlaſſenen Fremden etwas gelichtet wurde; Berichte, die ſelten die volle Präſumtion der Unparteilichkeit für ſich haben. Wie das Leben, ſo war auch das Ende Francia's myſteriös, oder doch das ausländiſche Publicum neckend. Schon im Jahre 1837 wurde mit Beſtimmtheit ſein Ableben verſichert, der 5. November als ſein Todestag angegeben und ſein Nachfolger bezeichnet. Bald ward der Angabe widerſprochen; ſie ward erneuert und abermals widerrufen. In der That war ſie falſch, und Francia iſt erſt am 10. oder 20. September 1840, noch immer im Beſitze ſeiner Gewalt, geſtorben. Ueber den jetzigen Zuſtand des Landes gebricht es an ſicherer Kunde. Bülau.

Pariſer Friede, ſ. Friedensſchlüſſe.

Parlament, ſ. England und Stände.

Parſireligion. — Der Cultus der Guebers. Zoroaſter und der Zend-Aveſta. — I. Jener innerlich glanzvolle, hochpoetiſche Cultus, der mindeſtens ein Jahrtauſend lang in den weit ausgedehnten Gebieten des Perſerreichs herrſchte, iſt zwar keineswegs mehr die Staatsreligion in dem heutigen (mohamedaniſchen) Perſien, deſſenungeachtet

aber wichtig genug, um die Mittheilung eines beſonderen Artikels darüber zu rechtfertigen — ſowohl in geſchichtlicher Hinſicht (da ſo viele Millionen Menſchen im Laufe der Jahrhunderte dieſer Lehre huldigten), als auch als noch gegenwärtig beſtehender, zwar nur noch von einzelnen, wenig zahlreichen Stämmen (in den perſiſchen Gebirgen von Kirman und in Oſtindien, zumal in Surate) geübter, ſeinem inneren Weſen nach aber ſehr beachtenswerther religiöſer Cultus.

Als Gründer der Parſireligion gilt Zoroaſter (Zerduſcht, d. h. Goldſtern, Stern des Glanzes), und die heiligen Schriften dieſer Lehre ſind in dem Buche Zend-Aveſt a enthalten, deſſen nähere Kenntniß wir vorzüglich dem hohen Muthe, der unerſchütterlichen Ausdauer, der aufopfernden Liebe für die Wiſſenſchaft zu verdanken haben, die den wahrhaft edlen Anquetil du Perron beſeelten.

Die Zeit, in welcher Zoroaſter lebte, iſt durchaus ungewiß. Dasjenige, was uns von dem perſiſchen Könige und überhaupt von den Verhältniſſen erzählt wird, unter denen er gelebt und gelehrt haben ſoll, paßt durchaus in keine uns bekannte Epoche der perſiſchen Geſchichte. Während nun verſchiedene Schriftſteller, um ſich aus dem Gewirre widerſprechender Angaben herauszufinden, die Exiſtenz zweier Zoroaſter annehmen, die in ganz verſchiedenen Zeiten gelebt haben ſollen, hat uns eine nähere Prüfung vielmehr dahin geführt, ſelbſt den einen Zoroaſter nur als mythiſche, nicht als hiſtoriſche Perſon anzuſehen. (Zoroaſter muß jedenfalls in die Zeit vor Chriſtus verſetzt werden, denn Platon nennt ihn ſchon. Auffallend iſt die Aehnlichkeit ſeiner Lebensſchickſale mit denen von Jeſus — von dem durch den perſiſchen König bei Zoroaſter's Geburt angeblich befohlenen Kindermorde an bis zu deſſen Emporſteigen zum Himmel.) — Die Lehre ſelbſt, welche wir im Zend-Aveſta niedergelegt finden, ſtammt den Grundzügen nach offenbar aus dem hohen Alterthume. Es läßt ſich nicht verkennen, daß ihre Quelle in Indien geſucht werden muß. In jener Zeit, als die Hellenen mit den Perſern in Berührung kamen, war ſie wohl lange ſchon die allgemeine Landesreligion. Der Zend-Aveſta ſelbſt aber ſcheint uns aus ſpäterer Zeit herzuſtammen. Er enthält mancherlei Abweichungen von jenem Cultus, den die Griechen bei den Perſern kennen lernten — Abweichungen, wie ſie wohl nur in Folge einer Art Reformation entſtanden ſein dürften, die allerdings die bis dahin ſchon beſtandene eigentliche Grundlage des religiöſen Gebäudes nicht geradezu umſtürzte, doch aber ſie im Einzelnen modificirte. (Der Zweck des Staatslexikons geſtattet nicht, dieſe Anſicht hier näher zu entwickeln.)

II. Ehe wir nun eine Beurtheilung des Einfluſſes der Parſireligion auf Wohl oder Weh' ihrer Bekenner verſuchen, müſſen wir eine gedrängte Zuſammenſtellung der Hauptlehren derſelben geben, wobei wir, nebſt dem Zend-Aveſta ſelbſt, vorzüglich Anquetil's Schriften zum Grunde legen *).

*) Auch das Buch des Engländers Hyde de religione veterum Persarum iſt in einzelnen Beziehungen noch von Werth.

Der „unergründete," allerhöchſte Gott — Urgrund aller Dinge und Weſen, Schöpfer des Urlichts, Urwaſſers und Urfeuers — iſt als „anbeginnloſe, grenzenloſe Zeit, ewige Ewigkeit" ſymboliſirt. Er erſcheint in jeder Beziehung als — der *Unerforſchliche*.

Aus göttlichem und ewigem Samen zeugte der *Unendliche, Anbeginnloſe* erſt den *Ormuzd*, dann den *Ahriman*, erſte Weſen nach ihm, lebendig, wirkend, ſchaffend, Wurzeln aller Dinge *).

Ormuzd, Glanzbild der Unendlichkeit des Unendlichen, aus ewigem Lichte geboren und fort und fort Licht an ſich ziehend, wohnt im Urlichte, dem Throne der Ewigkeit, von Anbeginn; er iſt nach allen Theilen ſeines Weſens gut und rein; alles Guten Quelle und Wurzel. Er, der Himmliſche der Himmliſchen, beſitzt faſt alle Herrlichkeiten und Eigenſchaften des Unendlichen, denn er iſt der Urabdruck ſeines Weſens, worin das Weſen des Ewigen allein ſichtbar wird. Seine Weisheit und Einſicht ſind unumfänglich in Weite, Höhe, Tiefe; — ſeine Macht unbegrenzbar heilig. Er iſt die höchſte Weisheit ſelbſt, ſchlaflos Tag und Nacht; darum der erhabenſte Weltrichter, König aller Weſen in reinſter Gerechtigkeit, Güte, Licht und Glanz. Ormuzd hat die ganze reine Welt aus ſich geboren durch allſchaffendes *Wort*. Er liebt ſich in ſeinem Volke; er ſtärkt, nährt, erhält alle Weſen; nie ermüdet er, der ganzen Welt wohlzuthun. Durch ſeine und ſeiner Diener Kraft beſtreitet er unausgeſetzt und unermüdlich alles Böſe bis zum völligen Siege, zum gänzlichen Triumphe des Guten.

Auch *Ahriman* — da er nicht minder als Ormuzd vom Ewigen geſchaffen iſt — konnte Anfangs nicht anders, als gut ſein. Aber aus Neid gegen den etwas höher ſtehenden Ormuzd ward er *Dew* = arg, ſchlimm, böſe; ja Quell, Grund und Wurzel alles Unreinen, Argen und Böſen. Sein Licht verwandelte ſich in Finſterniß; im Lichtreiche der Schöpfung wurde Schatten und Nacht. Die Verwandlung ſeines Weſens, aus Licht in Finſterniß, kam nicht vom Ewigen, ſondern aus ihm und durch ihn. Durch ihn ward die Finſterniß geboren, Same alles Böſen und Argen, auch des Todes. Sobald er Dew wurde, ſtürzte er von der Höhe herab; der Finſterniß Abgrund umſchlang ihn, und er gebietet nun als despotiſcher Herrſcher mit ſchrankenloſer Gewalt, ſo weit die Finſterniß reicht. Seine Kenntniß iſt groß, aber durch Finſterniß beſchränkt; ſeine Macht — obwohl ſehr ausgedehnt, da er der Erſte nach Ormuzd iſt — reicht doch nicht bis zu deſſen Erhabenheit in Licht und Glanz. Grundfeindſchaft gegen alles durch Ormuzd's Herrlichkeit erzeugte Gute bildet ſeiner Neigungen Wurzel. Er vergiftet mit ſeinen Dew's die ganze Natur; Krankheiten, Seuchen, Landplagen ſind ſeine Werke, und beſonders ſtreuet er Samen zu unreinen Gedanken und ſchwarzen Begierden in der Menſchen Herz, um ſein Reich zu vergrößern. Er durchſtreift die Welt,

*) Ein Theil der gegenwärtigen Parſen ſucht den Ormuzd mehr mit dem Urweſen zu identificiren und den Ahriman als ein an ſich ſchon bedeutend geringeres Weſen darzuſtellen.

um überall Irrthum, Tod und Laſter auszuſtreuen. Wenn er einen Menſchen findet mit großer Kraft und Heldeneifer für des Guten Vermehrung in Ormuzd's Lichtwelt, ſo iſt er ihm todfeind; der bloſe Gedanke daran, oder der Anblick eines ſolchen, macht ihn blaßgelb; er wagt Alles gegen ihn, vermag aber nichts, denn der Streiter für das Gute gehört zu Ormuzd's geliebtem Volke, des Schutzes aller Licht-Izeds genießend. — Seines Weſens Bild iſt der Schlangendrache. — Der Ewige hat ihn zur Dauer in Ewigkeit geſchaffen, aber nicht immer ſoll er Grundfeind des Lichtes, Beſtreiter des Guten, König der Finſterniß bleiben, ſondern nach der Todten Auferſtehung wird er von Ormuzd bis zur Ohnmacht geſchlagen, ſein Reich bis auf die tiefſte der Grundfeſten zertrümmert werden; er ſelbſt wird ausgebrannt in feurigen Metallſtrömen, ändert Sinn und Willen, wird wieder heilig und himmliſch, gründet in ſeiner Welt Ormuzd's Geſetz, wird auf ewig deſſen Freund, und Beide ſingen der ewigen Ewigkeit Izeſchen, Ruhm- und Lobgeſang. (Vor Vertilgung alles Böſen iſt kein Triumph Ormuzd's, keine Vollendung des Werkes. Darum muß Ahriman entweder nichts oder Licht werden. Das Letztere iſt das ſeinem Weſen Gemäßere, denn er bleibt bei aller Grundargheit ein hohes, aus göttlichem Samen in Lichtnatur und Güte geſchaffenes Weſen.)

Zwölftauſend Jahre lang dauert die Zeit bis zum Siege des guten Princips. Ahriman weiß ſein Ende, darum kämpft er mit der äußerſten Anſtrengung. Jene Zeit von 12,000 Jahren begann indeſſen früher, als die Erde entſtand; denn der Anfang der Zeit begann, ſobald es Weſen gab, ſobald Ormuzd geſchaffen war *).

Im Urbeginne ſchuf Ormuzd, zur Bekämpfung Ahriman's — für jedes Weſen einen Feruer = einen Geiſt, Schutzgeiſt — reinſtes Abbild des Weſens, ganz Licht und Geiſt, im Weſen Geiſt, im Leben Geiſt — durch bloſen Schöpfergedanken geboren. Die Feruers ſind unſterblich, denn ihr Same war vom ewigen Geiſte, vom unzerſtörbaren Lichte; — ganz Leben, denn der ſie gebar, iſt ganz Lebenskraft; — ſtets wirkend und belebend durch ihre ſchaffende Feruer- und Lichtkraft; — Alles in der Welt lebt durch ſie; ſie ſind des Himmels Schutz und Wache wider Ahriman; der Seele Schutz, dieſelbe geſund erhaltend, reinigend bei der Auferſtehung von allem Böſen, kämpfend wider alles Arge. Mit der Schnelle des Vogelflugs ſchwingen ſie ſich auf zum Himmel und bringen Gebete vor Ormuzd. In der Welt an Körper gebunden, iſt ihr Lohn die Unſterblichkeit. — Die Feruers waren, ſobald Ormuzd ſie dachte, und ſie können Jahrtauſende lang exiſtiren, ohne mit Körpern verbunden zu ſein, um dieſe zu beleben. —

---

*) Dupuis (sur l'origine des Cultes) u. A. ſuchen bekanntlich den Kampf Ormuzd's und Ahriman's aſtronomiſch zu erklären; die Zeit des guten Princips iſt ihnen bekanntlich die Zeit des Sieges der Sonne über den Winter. Daß die von den Alten angenommenen 7 Planeten, die zwölf Zeichen des Zodiakus ꝛc. hier mehrfach ſymboliſch angezogen ſind, läßt ſich nicht verkennen.

Ihre Zahl und Stufen ſind verſchieden, wie die der lebendigen Weſen im unendlichen All; denn ſogar die Thiere haben ihre Feruers. Auch Ormuzd ſelbſt beſitzt einen ſolchen.

Gewaltig und groß iſt Ormuzd's Welt, denn er lebt und wirkt in Weſen zahlloſer Art und Stufen. Sein Reich theilt ſich in ein himmliſches und ein irdiſches, in Geiſt und Materie.

In Ormuzd's Geiſterreiche nehmen die ſieben Amſchaſpand's den höchſten Rang ein. Der Erſte von ihnen iſt Ormuzd ſelbſt, der König, zugleich der Vater der übrigen ſechs; denn auch ſie ſind, wie überhaupt alles Gute, aus ihm geboren. Sie ſind die Bewohner des Himmels, ganz Leben, heilig, rein und groß, die Muſter der Menſchen. Ihre Namen und beſonderen Eigenſchaften ſind: Bahman, König der Welt, verleiht Weisheit, Frieden, Reinigkeit des Herzens und nimmt auf der Gerechten Seelen in Gorotman, dem Orte der Seligkeit. Ardibeheſcht verleiht Feuer und Geſundheit. Schahriver iſt Vater des Mitleids, Pfleger der Hungrigen. Sapandomad (oder Espendarmad, weiblich) iſt weiſe, freigebig, die Erde befruchtend und Demuth verleihend; von ihr ſind Meſchia und Meſchiane (das erſte Menſchenpaar) gebildet. Khordad, Herrſcher der Zeiten. Amerdad, Schöpfer und Schützer des Landbaues.

Die zweite Ordnung der guten Geiſter ſind die Izeds, geſchaffen zum Segen der Welt, zu Richtern, Schutzaugen des reinen Volkes. Der höhere Geiſt hat geringere zu Begleitern, nach Art der Sterne des Himmels. Ormuzd iſt nie ohne Amſchaſpands, ein Amſchaſpand nie ohne Izeds. — Als erſter derſelben erſcheint Mithra (auch Meher), der höchſte und glanzreichſte aller Izeds; er wird ſtets mit der Sonne angerufen, iſt aber nicht ſelbſt die Sonne, ſondern läuft beſtändig zwiſchen dieſer und dem Monde. Mithra, mit tauſend Augen und tauſend Ohren begabt, Schutzwächter und Segnender aller Geſchöpfe, gibt der Erde Licht und Sonne und treibt hinweg die Darudjs. — Dann kommt Khorſchid (die Sonne), ein Held mit vier Roſſen; Aban, Ized des Waſſers; Ader, des Feuers; Anahid (Venus), Bewahrerin des Samens Zoroaſter's; Ard, Ized der Weisheit; Aſchtad, des Ueberfluſſes u. ſ. w.

Ormuzd's ſichtbare Welt. In 6 Zeitfolgen ſchuf er Himmel und Erde, und zwar in nachbemerkter Ordnung: Licht, Waſſer, Erde, Bäume, Thiere (unter dieſen zuerſt den Stier), endlich Menſchen, nachdem deren Keim bereits in den Stier gelegt war. Die erſten, reinen Menſchen wurden durch Ahriman zum Böſen verführt.

Ahriman's Reich. Jedem guten Weſen in Ormuzd's Reiche ſucht Ahriman ein böſes entgegenzuſtellen. So bildete er, den Amſchaſpands gegenüber, eine gleiche Zahl Erzdews u. ſ. f. Die Geſammtzahl der Dews ſteigt, wie jene der reinen Geiſter, über zehntauſend Mal zehntauſend. Sie werden Alle vernichtet werden, ausgenommen, nach Einigen, die Erzdews, die ſich mit Ahriman zum Lichte wenden. (Dem Bahman entgegen ſteht Akuman. Aſtuiad iſt der Dew des Todes,

der auch dem Todten die Seele raubt. Peeteſch, Dew der Läſterung und Falſchheit ꝛc.)

Tod. Der Tod iſt durch des erſten Menſchen Sünde von Ahriman unter die Menſchen gebracht worden. Der Brave aber, der treu in ſeinem Dienſte wider das Böſe gekämpft, hat vom Tode nichts zu fürchten, denn derſelbe iſt für ihn nur eine Entlöſung vom Kampfe. — Beim Tode eilen die Dews herbei, um ſich der Seele zu bemächtigen; iſt ſie aber gerecht und rein, und hat ſie ſich während des Lebens die Izeds des Himmels zu Freunden gemacht, ſo ſind dieſe zu ihrem Schutze bereit. Die Seele des Gottloſen aber iſt von Allen verlaſſen, und da ſie aus Ohnmacht ſich nicht ſelbſt zu helfen vermag, ſo wird ſie den Dews zum Raube. Einige Tage nach dem Tode langt die Seele an der großen Brücke Tſchinevad an, der Scheidewand zwiſchen dieſer und der anderen Welt. Hier prüft der große Richter aller Menſchen, Ormuzd, mit Bahman, das Leben des Angekommenen. Nach Ormuzd's Urtheilsſpruche iſt der Mittelaufenthalt der Seele bis zur Auferſtehung mehr oder minder ſelig oder peinigend und qualvoll. Lobpreiſet Ormuzd des Angekommenen Leben, ſo wird er von heiligen Izeds über die Brücke in ein Land der Freuden geführt und harret der fröhlichen Auferſtehung. Im entgegengeſetzten Falle gelangt er nicht über die Brücke, ſondern wird an den Ort verwieſen, den ſeine Handlungen verdienten.

Auferſtehung. Gute und Böſe ſollen auferſtehen; Erde und Waſſer ſollen die Gebeine der Menſchen wiedergeben; Ormuzd will ſie zuſammenſetzen, will ſie mit Fleiſch und Adern wieder ausſtatten und neu beleben. Gute ſollen ſich zu Guten und Böſe zu Böſen geſellen. Darauf ſoll die ganze Natur neu werden, wie der Menſch nach Leib und Seele. Aber dieſes iſt noch nicht der Endpunct der Dinge. Es folgen noch neue Verſuche, dem Sünder Gorötman's (des Paradieſes) Thore zu öffnen. Wenn die Verdammten durch in der Unterwelt erlittene Strafen gedemüthigt und geläutert ſind, ſo müſſen ſie durch Feuerſtröme geſchmolzenen Metalls im letzten Grade gereinigt werden. Alsdann genießen ſie mit den Gerechten einer endloſen Seligkeit. Die ganze Natur iſt nun Licht, was ſie ſein ſoll; ſelbſt der Abgrund iſt nicht mehr, die Hölle iſt Paradies. Ahriman's Macht liegt zertrümmert, unbeſtritten herrſcht Ormuzd's Geſetz im weiten Weltall. Dieſer, umgeben von ſieben Izeds des erſten Ranges, und mit ihm Ahriman, begleitet von ſieben der Erſten ſeines vormaligen Reiches, bringen gemeinſam dem Ur- und Allweſen, dem Unergründbaren, ein Opfer des ewigen Lobes. Damit iſt aller Dinge Schluß.

III. Der Zweck der Parſireligion iſt: Lichtwerdung der ganzen Schöpfung herbeizuführen, den Triumph des Guten, der Wahrheit, des Lebens; die Zerſtörung und Vernichtung des Todes, der Finſterniß, der Unſeligkeit und des Unrechts.

Der Bekenner der Parſilehre ſoll ſich nicht ausſchließlich um ſich bekümmern, in der Meinung, Ormuzd werde ſchon für Alle ſorgen;

ndern er iſt nur ein Glied in der lebendigen Geſellſchaft; e r, als blo= Theil des Ganzen, kann nur dann wahrhaft ſtark und glücklich ſein, nn es der geſammte Körper iſt. So wachet er denn über ſeinen tbekenner Ormuzd's mit eben der Sorgfalt, wie über ſich ſelbſt. Er tet nicht blos für alle Parſen, ſondern für alle reine Menſchen, d. i. den Schöpfer der Natur erkennen und verehren, in allen Theilen r Welt. Je mehr Licht in der ganzen Schöpfung, deſto größer iſt s Glück jedes Einzelnen und Aller zuſammen.

Im Zend=Aveſta herrſcht vor ein Geiſt allgemeiner Harmonie aller bendigen, e i n e s Lebens in der geſammten Schöpfung; denn dieſe iſt n Werk Ormuzd's, in edler Harmonie verbunden und an einander reiht wie ein Glied der Kette an das andere. Auch vermag kein Ge= höpf in Licht und Wahrheit zu leben und wahre Seligkeit zu genießen, nn es nicht ein Theil dieſer Geſellſchaft der Lebendigen iſt. Jedes lied aber hat eine von Ormuzd ihm angewieſene Sphäre, worin es rken, durch ſein Licht erleuchten, durch ſeinen guten Samen befruch= n und beleben muß, indem dieſe Sphäre ſonſt öde Wüſte, Sphäre r Finſterniß und des Todes werden würde.

Vielfach kommt der Parſe in den Fall, ſich (nach den ſanitäts= lizeilichen Weiſungen des Zend=Aveſta) durch W a ſ ch u n g e n reinigen u müſſen. Befindet er ſich aber in der Unmöglichkeit, ſolcher Vorſchrift chzukommen, ſo iſt eine aufrichtige R e u e des Geſetzes Erfüllung, nd ein Gebet aus Demuth und Reinigkeit des Herzens erſetzt jede ußere Ceremonie. Auf v o r ſ ä t z l i c h e Verunreinigung dagegen iſt die odesſtrafe geſetzt.

R e g i e r u n g und G e h o r ſ a m ſind zwei zur Erhaltung des anzen nothwendige Erforderniſſe. Aber nie ſollen der Menſchheit echte gekränkt werden, nie ſollen weder Regierung in T y r a n n e i, h Gehorſam in S k l a v e n t h u m ausarten. Der Oberſte ſoll nur um über die Anderen erhaben ſein, weil er an guten und edlen Ei= nſchaften über ſie hervorragt. Im Buche V e n d i d a d (einem Theile Zend=Aveſta) im dritten Fargard (Capitel) wirft Zoroaſter die Frage f: „Gerechter Richter der Welt, die Deine Macht trägt, Du ſelbſt ige Reinigkeit — was iſt das E r ſ t e, das dieſe Welt nicht leiden g und uns ihre Gunſt entzieht? — O r m u z d antwortete: Wenn der Aufenthalt der U n t e r d r ü c k u n g und Plage wird, o Sapet= n Zoroaſter, wenn Dews und Darudjs über ſie herſtreifen und ihr ngerechtigkeit zubringen. U. ſ. w."

Hochheilig iſt dem Parſen die E h e. Jeder unzüchtige Um= ng wird auf's Strengſte beſtraft, und aller weltlichen Strafe unge= tet gelangt die Seele des Ehebrechers oder der Ehebrecherin nicht er die Brücke, wenn nicht auch der eigene Gatte oder die Gattin m oder ihr verziehen hat. Nothzucht iſt ein Verbrechen ohne Verzei= ng, und Sodomiterei können nur Dews lehren, wenn ſie den Men= en beſitzen. — Das Geſetz geſtattet übrigens dem Manne nur e i n e au; iſt ſie aber unfruchtbar, ſo kann ſie ihm die Annahme einer

zweiten erlauben, um Kinder zu bekommen. Denn es iſt dem Parſen ein ſchweres Unglück, ſich keiner Nachkommenſchaft erfreuen zu können, beſonders ſchlimm noch im Tode, beim Uebergange über die Brücke. Hochbegnadigt vom Himmel iſt dagegen der Kinderreiche; Zoroaſter richtet ſein Gebet an ihn, wie an alle ausgezeichnet würdige Menſchen. Aber ſelbſt bei dieſer Lehre iſt jene zweite Verheirathung des Mannes nur dann geſtattet, wenn die erſte Frau ihre beſondere Einwilligung dazu ertheilt. (Der Mann wohnt in dieſem Falle bei ſeiner zweiten Frau, muß aber die erſte bei ſich behalten. — Die Frau darf in keinem Falle an eine zweite Verheirathung denken, ſo lange ihr erſter Gatte lebt.)

Nicht blos die bisher bezeichneten Verbrechen, ſondern vielmehr alles freche und üppige Leben überhaupt verabſcheut das Geſetz, weil dies die Schule der Thaten Ahriman's iſt.

Zu bemerken iſt hier noch, daß, was Zoroaſter anbelangt, er keineswegs als ein Gott gilt; er erſcheint durchaus nur als Menſch, doch als beſonders edler, vorzüglicher, darum als ausgezeichneter Liebling Ormuzd's. Uebrigens war er nicht einmal der Erſte, der die reine Religion Ormuzd's lehrte. Auf Zoroaſter's Frage: wer Ormuzd zuerſt um das Geſetz befragt, wem er es zuerſt enthüllt habe, antwortete dieſer (Zend=Aveſta, Buch Vendidad, 2. Fargard): „Der reine Dſchemſchid, Haupt der Völker und der Heerden, war, o heiliger Zoroaſter, der erſte Menſch, der mich, Ormuzd, ſuchte, wie Du jetzt thueſt." Auch gilt Dſchemſchid als Begründer des Landbaues, wie er denn auch mit dem vom Gotte ſelbſt erhaltenen goldenen Dolche (ſtatt eines Pfluges) „die Erde ſpaltete." — Höher als beide aber (Zoroaſter und Dſchemſchid) ſteht „der Todzerſtörer" Hom, ein rein göttliches Weſen.

IV. Das parſiſche Religionsſyſtem bietet einen wunderbaren orientaliſch=poetiſchen Reiz dar. Bei der hohen Fülle, dem ſeltenen Reichthume an Darſtellungen und Begriffen, ſteht es in dieſer Beziehung keinem, als dem althelleniſchen Cultus nach; es übertrifft denſelben aber, wenn auch vielleicht nicht unbedingt an Erhabenheit, doch jedenfalls an Reinheit der Ideen. Es iſt die edelſte, reinſte, vielleicht ſelbſt großartigſte Poeſie, die es geben kann. Nirgendwo finden ſich in der Parſireligion ſolche Frivolitäten und Exceſſe, wie ſie den helleniſchen Göttern in zahlloſer Menge beigemeſſen werden (obwohl jene rein menſchliche Darſtellung der Götter gewiß auch ein Intereſſe und eine Erhebung eigener Art darbietet).

Zudem erkennen wir im Parſicultus eine Religion innerer Stärke und Kraft. Ueberall findet man das Princip des Lebens und Wirkens vorangeſtellt. Nicht geduldig und ſchweigſam, wie ein Sklave, ſoll der Parſe das Unrecht hinnehmen und tragen; nein! er ſoll ſich dagegen erheben mit aller Kraft, dawider ringen und kämpfen, damit es zerſtört werde und ausgerottet im unermeßlichen All. Denn wo das gute Princip herrſchen ſoll, darf das ſchlechte nicht mehr beſtehen! (Zoroaſter verlangt von den Bekennern ſeiner Lehre, daß ſie ihren Feinden

rzeihen ſollen, daß ſie verſöhnlich ſeien; die Feinde zu lieben be=
ehlt er nur dann, wenn dieſe, vom böſen Principe ſich losſagend,
ieder gut geworden ſind. In dieſer Beziehung hat man das Parſi=
um ſtark getadelt, da es der Lehre des Chriſtenthums: „liebe deine
inde!“ unendlich nachſtehe. Indeſſen ſcheint uns dieſer Tadel auf
nem Mißverſtändniſſe zu beruhen. Auch der chriſtliche Lehrſatz kann
nmöglich unbedingt buchſtäblich genommen werden. Wo hat man je
en Menſchen (Chriſten oder Nichtchriſten) geſehen, der ſeinen eigent=
chen Feind, nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, wahrhaft
nd unbedingt liebte? Man wird, unbefangen die Sache betrachtet,
ziemlich zu dem Lehrſatze der Parſen gelangen: dem Feinde ſoll der
rmuzd=Anbeter verzeihen, aber wahrhaft lieben kann er ihn, unter=
ützen und befördern darf er ihn nicht, wenn und in ſo weit er die
ülfe gerade zum Verderben des Guten anzuwenden beabſich=
gt. — Allerdings läßt es ſich übrigens nicht verkennen, daß dieſer
hrſatz böslich ausgelegt, oder doch mißdeutet und mißbraucht werden
nn, was beim chriſtlichen der Fall nicht iſt.)

V. Alles, was wir bisher vom Parſicultus geſagt haben, bildet
och nur die ſchöne Seite deſſelben, und ſie iſt es ſo ziemlich aus=
hließlich, die namentlich Anquetil du Perron hervorhebt. Die faſt
nglaublichen Mühen und Gefahren, die er bei ſeinen wiſſenſchaftlichen
orſchungen zu beſtehen hatte, veranlaßten, daß er auf's Aeußerſte En=
uſiaſt für ſeinen Gegenſtand wurde. Eben darum iſt uns aber auch
i Benutzung ſeines Werkes Vorſicht nöthig — nicht gegen ſeine
Wahrheitsliebe, ſondern gegen die Folgen der Begeiſterung, mit welcher
r die Dinge betrachtete. So dürfen wir denn insbeſondere die Reſul=
te ſeiner unbedingt eigenen Forſchungen nicht mit dem Inhalte des
nd=Aveſta verwechſeln. Neben jener Licht=, entdecken wir denn auch
ne ſehr bedeutende Schattenſeite.

Vorerſt iſt es ſchon auffallend, daß alle Abtheilungen des Zend=
eſta, mit Ausnahme der letzten (ſonach die Abtheilungen Izeſchne
d Viſpered, ebenſo Jeſchts Sadés und So=ruze), ſo zu ſagen abſolut
nichts als Gebete, Lobpreiſungen, Anrufungsformeln des Gottes
dergl. enthalten. Selbſt in der (wichtigſten) letzten Abtheilung (dem
entlichen Vendidad) werden nur in äußerſt ungenügender Weiſe eine
t Geſchichte der Weltſchöpfung und der Entwickelung der Parſireli=
n, ſodann einige Cultusvorſchriften gegeben.

Die ganze ſociale Einrichtung tritt in ſtark hierarchiſcher Weiſe vor
s: Es gibt (höchſt wahrſcheinlich nach einer ſchon lange vor der Ab=
ſung des Zend=Aveſta beſtandenen Einrichtung) vier Stände:
Prieſter, 2) Krieger, 3) Landleute (ſie ſtehen in bedeutendem Anſehen,
d werden in den heiligen Schriften ſtets „der Quell des Ueberfluſſes“
nannt; „Wer den Boden mit Sorgfalt und Fleiß bebaut,“ heißt es im
nd=Aveſta, „erwirbt ſich größeres religiöſes Verdienſt, als er durch
iederholung von 10,000 Gebeten erlangen könnte“), 4) die Angehö=
gen der übrigen erlaubten Ernährungsarten (darunter Aerzte, Künſtler,

Handwerker u. ſ. w. — Der Arzt darf keinen Meheſtan — Ormuzdverehrer — behandeln, ſo lange er nicht mindeſtens drei Ungläubigen — Magiern — wieder zur Geſundheit verholfen und dadurch ſeine Kenntniſſe erprobt hat.)

Obwohl die Trennung der Menſchen in verſchiedene Kaſten bei den alten Perſern lange nicht ſo weit ging, noch bei dem die Grundlage ihrer Socialeinrichtungen bildenden Herrſcherdespotismus ſo weit gehen konnte, wie etwa bei den Hindus und den Aegyptiern, ſo ſind doch die Angehörigen der verſchiedenen Stände nach vorgeblicher innerer Würdigkeit weit von einander getrennt.

Die Gebete des Prieſters ſind ſo viel werth (ſo kräftig und wirkſam), daß ein Arzt, der einen ſolchen geheilt hat, ſich für überreich belohnt (bezahlt) halten muß, wenn jener für ihn betet.

Die Mobeds (Prieſter) können Befehlshaber von Städten werden, und ſelbſt Waffen tragen. Sie würden ſich aber herabwürdigen und entehren, wollten ſie, ſogar im Falle dringender Noth, Arbeiten eines Landmannes oder Handwerkers verrichten.

„Wenn Euere guten Werke," ſagt wörtlich der Prophet (Sadder, Art. 8), „zahlreicher wären als das Laub der Bäume, als die Tropfen des Regens und die Sterne am Himmel, oder der Sand am Meere, ſo würden ſie Euch doch nichts nützen, wenn ſie nicht dem Deſtur (Prieſter) wohlgefällig ſind. Um das Wohlgefallen dieſes Führers auf dem Wege des Heils zu erlangen, müßt Ihr ihm treulich den Zehnten geben von Allem, was Ihr beſitzet, von Euern Gütern, von Euern Ländereien und von Euerm Gelde. Habt Ihr den Deſtur befriedigt, ſo wird Euere Seele den Qualen der Hölle entgehen; Ihr werdet Ruhm in dieſer und Glückſeligkeit in der künftigen Welt einernten: denn die Deſturs ſind die Lehrer der Religion; ſie wiſſen alle Dinge, und ſie entbinden alle Menſchen" (von ihren Sünden?).

Wir treffen in der Parſireligion die mannigfachſten Hemmungen jeder freien Bewegung, wie ſie doch zur Entwickelung der Menſchheit und zu deren Voranſchreiten unbedingt erforderlich iſt. Nicht nur jede Stadt, ſondern jede Straße, ſogar jedes Haus hat beſondere Aufſeher und Aufpaſſer. Die gewöhnlichſten Dinge des Lebens müſſen unter Beobachtung ceremonieller Vorſchriften geſchehen; ſo muß der Parſe 15mal die Kniee beugen, wenn er ſeine Nägel abſchneidet, oder wenn er Urin läßt, oder den heiligen Gürtel anlegt, welchen er (wie der Jude das Zehngebot) von einem gewiſſen Alter an, ſo zu ſagen, immer tragen muß.

Die Frauen haben je ein Oberhaupt (eine Vorſteherin) aus ihrem Geſchlechte, der ſie gehorchen müſſen. — Im Allgemeinen ſind die Weiber, wenn gleich weit minder herabgewürdiget, als es ſonſt im Oriente gewöhnlich iſt, doch dem Manne an innerer Würdigkeit und an Rechten ungemein nachgeſtellt. „Die Frau muß ihren Mann verehren, gleichſam wie einen Gott; denn der gerechte Richter Ormuzd ſagt im Geſetze: ich habe den Weibern das Herſagen der Neaeſchs erlaſſen, damit ſie ihre Männer mit Neaeſchs verehren."

Den chineſiſchen ähnliche Begriffe von kindlichem Gehorſam haben ſich auch bei den Parſen feſtgeſetzt. „Das Kind iſt den Eltern unbedingten Gehorſam ſchuldig. Antwortet es ſeinem Vater oder ſeiner Mutter dreimal, ohne zu gehorchen, ſo iſt es des Todes ſchuldig.“

Beſonders hemmend ſind die Begriffe von Verunreinigung des Menſchen. So ſind alle Verrichtungen, welche das Feuer verunreinigen oder auslöſchen könnten, namentlich das Schmiedehandwerk, chemiſche Schmelzungen u. ſ. f., den Parſen ſtreng verboten, und dieſes vernunftwidrige Verbot wird noch heute von den Guebers in Kirman und Indien unbedingt beobachtet!

Der bloſe Mundeshauch verunreiniget das Feuer, denn Alles, was vom Menſchen ausgeht, iſt unrein; unrein wird der Menſch geboren; Waſſer nimmt zwar die äußeren Unreinigkeiten hinweg, nicht aber die inneren. Wer mit dem Munde ein Feuer ausbläſ't, iſt todeswürdig!

Der Grund, warum die Menſchen unrein geboren werden, iſt, weil ſie von Kaiomorts abſtammen, der von Ahriman verunreinigt ward. Daher denn auch die Vorſchrift, daß der Gläubige beim Gebete und beim Genuſſe der Speiſen den untern Theil des Geſichtes mit dem Penom (einer Art Sack) verhüllen müſſe, weil ſein Speichel irgend etwas verunreinigen könnte.

Liegen nun aber in dieſen Vorſchriften an ſich ſchon unvernünftige Hemmungen freier Bewegung, verſtoßen dieſe Gebote an ſich ſchon vielfach gegen die Menſchenwürde, ſo verdient doch faſt einen noch ſtärkern Tadel jene unſinnige Art, mit welcher die ſogenannten Reinigungen vorgenommen werden, und worüber ſich gar Vieles in den heiligen Büchern der Parſen findet. Die reinwaſchende Flüſſigkeit iſt Nereng = Urin von Stieren, der ſinnlos genug beinahe geradezu vergöttert wird. — Noch mehr. Einem Weibe, das mit einem todten Kinde niedergekommen, gibt man am vierten Tage nach der Niederkunft Nereng, um den Leib und die Kleider damit zu waſchen. „Zwei Mobeds (Prieſter) halten ihr darauf Nereng, mit Aſche vermiſcht, vor; ſie trinkt es und recitirt dabei die vorgeſchriebenen Gebetformeln!“

So finden wir in der Parſireligion eine Menge vernunft-, darum naturwidriger Satzungen, durch welche die Menſchenwürde tief verletzt, die Entwickelung und das Voranſchreiten der Menſchheit vielfach beinahe unmöglich gemacht wird. Als nun dieſe Religion mit dem Mohamedanismus in Kampf gerieth, konnte ſie ihm nicht widerſtehen; denn wenn der letzte auch in einzelnen Beziehungen (namentlich in dem Zuſtande der Frauen) roheren Grundſätzen huldigt, als die Zoroaſter'ſche Lehre, ſo übertrifft er dieſe doch ungemein in praktiſcher Erfaſſung der menſchlichen Verhältniſſe, in Anerkennung des Princips einer freieren Bewegung des einzelnen Individuums wie der Geſammtmaſſe, und in Beſeitigung jener Prieſterherrſchaft, welche der Zend-Aveſta unverkennbar zu begründen ſucht. So haben wir denn dieſes Unterliegen des Parſithums gegen den Mohamedanismus im Ganzen nicht zu bedauern; und ſo ſehr man uns

auch die Rechtſchaffenheit der noch heute vorhandenen Zend-Aveſta-Bekenner rühmt, ſo ſind wir doch überzeugt, daß die Zeiten des Guebertthums längſt vorüber, und daß dieſer Cultus einer ſein inneres Weſen neu belebenden Reformation nicht mehr fähig iſt.

Friedr. Kolb.

Pasquill. — Im Allgemeinen bezeichnet man mit dem Worte Pasquill eine Art ſchwerer idealer Injurien, diejenigen nämlich, welche durch bleibende Zeichen, beſonders durch geſchriebene oder gedruckte Aufſätze, erklärt und abſichtlich veröffentlicht werden. Darin, daß das Erklärte oder Dargeſtellte eine Injurie enthalten muß, liegt alſo die weſentliche Vorausſetzung, welche das Pasquill von der erlaubten freimüthigen Darſtellung und Beurtheilung der Handlungen und Fehler Anderer, zumal von der Satyre, abgrenzt. Und durch das Erforderniß der abſichtlichen Verbreitung wird es von der einfachen ſchriftlichen Injurie unterſchieden, die z. B. dann vorliegt, wenn ein Schmähbrief nur dem Beleidigten zugeſendet wurde, und dieſer ſelbſt ihn veröffentlicht hat. — Die Benennung Pasquill, die aus ſich keine Ableitung zuläßt, kommt in den älteren Geſetzen nicht vor; ſie findet ſich nicht im römiſchen Rechte; auch noch nicht in der peinlichen Gerichtsordnung, und eben ſo wenig in den Schriften der älteren Rechtsgelehrten. Aber in dem Reichsabſchied von 1567 §. 61. und in der Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 35. §. 2. iſt ſchon von Pasquillen die Rede; allmälig kam dieſer Name bei den Rechtsgelehrten in Gebrauch, und jetzt begegnet man ihm auch in der preußiſchen Geſetzgebung. — Man ſieht hieraus, daß dieſes Wort aus der Volksſprache entſtanden iſt. Es ſoll dem Namen eines witzigen Schuhmachers in Rom, der Pasquino hieß, nachgebildet worden ſein. Dieſer pflegte mit eigenthümlicher Laune und beißendem populären Witze die Laſter und Fehler der Geiſtlichen ſeiner Zeit zu geißeln, was ihm, gleich den Hofnarren, ungeſtraft nachgeſehen wurde. Nach ſeinem Tode wurde eine in der Nähe ſeiner Bude aufgefundene und öffentlich aufgeſtellte Bildſäule zur heimlichen Anheftung von ſatyriſchen Ausfällen und Schmähſchriften nach der Weiſe Pasquino's benutzt; ſo erhielt dieſe gefürchtete Säule ſelbſt den Namen Pasquino, und hievon mögen die angehefteten Schmähſchriften (famosi libelli) allmälig Pasquin'ſche Libelle (pasquinei libelli) genannt worden ſein, woraus wahrſcheinlich durch Zuſammenziehung das Wort Pasquill entſtanden iſt.

Es leuchtet ein, daß Ehrenkränkungen, welche in bleibenden Zeichen ausgedrückt und zugleich im Publicum verbreitet werden, eine ausgedehntere Wirkung zum Nachtheile des Beleidigten haben und ſchon darum auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit ſtehen; daß dieſe aber noch geſteigert wird, wenn dem Geſchmähten verbrecheriſche Handlungen vorgeworfen werden; wenn ſolche Beſchuldigungen unwahr ſind; wenn der Schmähende ſich in das Dunkel der Ungenanntheit birgt, und damit dem Beleidigten die Möglichkeit entzieht, auf gerichtlichem Wege die Enthüllung der Verleumdung und Wiederherſtellung ſeiner Ehre zu

Digitized by Google

hen. Die Geſetzgebung iſt dadurch aufgefordert, dieſe gefährlichere t der Injurien durch ſtrengere Beſtrafung auszuzeichnen, und ſo eines höchſten Güter des Bürgers, die Ehre, gegen boshafte Angriffe ftigſt zu ſchirmen.

Dieſen ſtrengeren Strafſchutz gab insbeſondere das römiſche Recht. hon die zwölf Tafeln drohten nach Cicero's Zeugniß den Läſter- iften eine Capitalſtrafe. Die ſpäteren Geſetze zeichneten als beſon- s ſtrafbar aus: Gedichte, Inſchriften, Lieder, überhaupt ſchriftliche ſätze, deren Zweck war, Jemanden öffentlich als einen Laſterhaften Verbrecher darzuſtellen und um ſeine Ehre zu bringen (carmina osa, epigrammata, psalteria, libri ad infamiam alicujus pertinentes, lli famosi). Es war darauf, neben der Strafe der Körperzüchtigung r des Exils, die Infamie und der Verluſt der Fähigkeit zur Teſta- ntserrichtung und zum Zeugnißablegen geſetzt (l. ult. D. de inj. et . lib. — l. 5. §. 9. v. l. 10. D. de inj. — l. 1. D. de his qui .). Unter den Kaiſern ging hinſichtlich des famosus libellus die ſetzgebung noch weiter, woran wohl in dieſer despotiſchen Zeit die ſicht, die öffentliche Bekanntmachung der Laſter und Verbrechen der walthaber und ihrer Genoſſen zu unterdrücken, großen Antheil gehabt ben mag. Den Urhebern der Schmähſchriften, ja ſelbſt den Findern, lche ſie nicht geheim hielten, wurde die Todesſtrafe gedroht; jedoch r dann, wenn der Verfaſſer, *ohne ſich zu nennen*, dem Ge- mähten *wichtige Verbrechen* zur Laſt legte. Der Uebertreter nte dieſer Strafe ſich jedoch entziehen, wenn er ſelbſt als öffent- her Ankläger freiwillig auftrat und die aufgeſtellten Beſchuldigungen gend bewies. Dieſe Beſtimmungen finden ſich auch in dem Juſti- aniſchen Geſetzbuche, in der lex unica c. de famosis libellis — in n Hauptzügen wiederholt. Karl V. hielt ſich in ſeinem Straf- e zwar im Ganzen an die römiſchen Geſetze, jedoch mit mehr e. Der Art. 110. bedroht den Urheber, ſo wie den Verbreiter r Schmähſchrift mit der Strafe, die auf das vorgeworfene Ver- hen zu erkennen geweſen wäre, jedoch nur dann, wenn der Verfaſſer gar nicht, oder nicht mit ſeinem rechten Namen genannt hatte, wenn die Anſchuldigung Handlungen betrifft, die, wenn ſie wahr n, dem Geſchmähten eine peinliche Strafe zuziehen würden. Der er zuläſſige Beweis der Wahrheit ſoll nur bewirken, daß die Strafe r nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmen ſei. Von der Strafe des luſtes der Teſtaments- und Zeugenfähigkeit iſt keine Rede mehr. r die durch den Geiſt der Zeit und den Fortſchritt der Wiſſenſchaft ttete Praxis verließ allmälig auch die Strafe der Wiedervergeltung eine dem natürlichen Rechtsgefühle nicht entſprechende Härte, und e an deren Stelle zeitliche Freiheitsſtrafen von kürzerer oder län- r Dauer. Wegen der Theilnehmer wendet man die allgemeinen ndſätze an und beſtraft den zufälligen Finder, der weiter verbreitet, als Begünſtiger. Die pasquilliſchen Werke werden in Beſchlag mmen und vernichtet.

Bei dieſem Gange der Geſetzgebung haben ſich in der Wiſſenſchaft über die Frage, was als Paſquill anzuſehen ſei, verſchiedene Anſichten gebildet. Mehrere Rechtslehrer haben den Begriff des Paſquills ſehr beſchränkt, indem ſie dazu die Vorausſetzungen forderten, welche der Art. 110. der Carolina für die Schmähſchriften begehrt, folglich den Namen Paſquill nur für eine andere gleichgeltende Benennung betrachtet. — Andere unterſcheiden zwiſchen dem Paſquille im weiteren Sinne und dem Paſquille im engeren Sinne. Für erſteres gilt der oben aufgeſtellte Begriff, und es fällt darunter auch die Schmähſchrift, der libellus famosus, als die ſtrafbarſte Art. Unter dem Paſquille im engeren Sinne verſtehen ſie aber jede andere durch bleibende Zeichen (alſo auch durch Zeichnung, Malerei, Bildwerk, Schnitzwerk ꝛc.) erklärte und in dem Publicum verbreitete Injurie, wobei ſich die beſonderen Erforderniſſe der Schmähſchrift nicht finden. So unterſcheiden z. B. Feuerbach und Heffter. Das preußiſche Geſetzbuch ſtellt den Begriff des Paſquilles ganz allgemein auf mit den Worten: „Injurien, die durch ſchriftliche Aufſätze, Druckſchriften, „oder andere ſinnliche Darſtellungen geäußert werden, ſind Paſquille, „wenn ſie der Urheber ſelbſt oder durch andere öffentlich aufgeſtellt oder „verbreitet hat."

Werfen wir noch einen Blick auf einige Geſetzgebungen der neueren Zeit!

Das preußiſche Strafgeſetz bedroht den Paſquillanten mit der höchſten Strafe der ſymboliſchen Injurien, ſo fern er den öffentlichen Anſchlag oder die Verbreitung ſchon bewirkt hatte, dagegen mit der Strafe ſchwerer Injurien, wenn das Paſquill zwar noch nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch des Verfaſſers Schuld ſchon bekannt geworden war. Dem Verfaſſer gleich werden beſtraft: 1) der Cenſor, der den Druck einer Schmähſchrift wiſſentlich geſtattet hat; — 2) der Drucker und Verleger, wenn die Schmähſchrift ohne Cenſur, oder mit Wiederaufnahme der geſtrichenen Stellen gedruckt wurde, ja ihn betrifft die doppelte Strafe, wenn der Urheber nicht ausgemittelt werden kann. Iſt der Verfaſſer bekannt, ſo ſoll in ſeiner und dreier Zeugen Gegenwart, vor dem Gerichte, die Schmähſchrift vom Gerichtsdiener zerriſſen und mit Füßen getreten werden; — hat der Verfaſſer ſich nicht genannt, ſo ſoll ſie auf des Beleidigten Begehren der Henker auf öffentlichem Platze verbrennen.

Das öſterreichiſche Geſetz droht Arreſt von einem bis zu drei Monaten demjenigen, der einen Andern durch Schmähſchriften, oder durch bildliche Schilderung dem öffentlichen Spotte ausſetzt, und eben ſo dem, der es ſich zum Geſchäfte machte, ſolche Schmähwerke weiter zu verbreiten oder zur größeren Veröffentlichung beizutragen.

Die engliſchen Geſetze haben das Eigene, daß, während ſie wegen mündlicher Injurien (slander) nur unter gewiſſen Beſchränkungen eine Civilklage geben, ſie bei ſchriftlichen Injurien (libel) auch die Rechtsverfolgung im criminellen Wege im Namen der Krone geſtatten. Der Grund iſt, weil ſie ſolche ſchriftliche Angriffe auf die Ehre als eine Störung

des öffentlichen Friedens betrachten, welcher im öffentlichen Intereſſe begegnet werden müſſe. Der Begriff des libel iſt ziemlich ausgedehnt; er umfaßt Alles, was einen Menſchen in der öffentlichen Meinung lächerlich, verächtlich, oder verhaßt zu machen geeignet iſt; — die Vorausſetzungen, unter welchen mündliche Injurien klagbar werden, daß nämlich die beleidigende Rede dem Verunglimpften eine gerichtliche Verfolgung, den Ausſchluß aus Geſellſchaftsverhältniſſen, oder Nachtheile in ſeinem Gewerbe oder Berufe zuziehen könne, dieſe Bedingungen werden hier erlaſſen; — auch wird der Einrede der Wahrheit das Gehör verſagt, weil in dem Anlaßgeben zur Friedensſtörung der Umſtand liegt, der die größere Strenge des Geſetzes hervorrief, weshalb Lord Mansfield den berühmt gewordenen Grundſatz aufſtellte: eine Schmähſchrift ſei um ſo ſtrafbarer, je mehr ſie auf Wahrheit beruhe!

Die franzöſiſchen Strafgeſetze machen keinen namentlichen Unterſchied zwiſchen wörtlichen Ehrenkränkungen und ſolchen, die durch die Schrift oder andere bleibende Zeichen verübt werden. Bei der Androhung einer unbeſtimmten Strafe mit einem höchſten und niederſten Maße bedurfte es auch keiner ſolchen namentlichen Ausſcheidung, es genügte, daß der richterliche Verſtand die Umſtände, welche das Merkmal der Pasquille und Schmähſchriften ausmachen, als Gründe der höheren Strafbarkeit beachten werde und müſſe.

Dieſen Weg ſind denn auch mehrere andere neuere Geſetzgebungen gegangen, welche an dem Syſteme der unbeſtimmten Strafen feſthalten, worunter namentlich die badiſche; ſie haben jedoch hiebei meiſtens die öffentliche Verbreitung mittelſt der Preſſe als Grund der Straferhöhung ausdrücklich namhaft gemacht. Dieſes iſt zumal da nöthig, wo Preßfreiheit beſteht, um dem Mißbrauche der Preſſe zu Verbreitung von Schmähſchriften und Läſterwerken auch in dieſer Weiſe entgegenzuwirken; nothwendig wird dieſes insbeſondere deshalb, weil durch die Preſſe am Wohlfeilſten, Schnellſten und Ausgedehnteſten die Verbreitung bewirkt, ſomit am Leichteſten der verbrecheriſche Zweck erreicht werden kann.

Bemerkenswerth iſt, daß es auch nicht an Vertheidigern der Pasquille gefehlt hat. So erſchien im Jahr 1783 ohne Nennung des Verfaſſers und Druckortes eine Schrift mit dem Titel: Verſuch einer Vertheidigung der Pasquille. — Wohl mag, zumal in den Zeiten, wo die Inhaber der Gewalt ſich leicht über Geſetz, Zucht und Sitte hinausſetzten, die Furcht vor einer öffentlichen Ausſtellung durch Pasquille Manchen, welcher der größten Frevel fähig geweſen wäre, in den Schranken der Ordnung gehalten, manche Greuel oder manche Gewaltthat verhindert haben. — Allein dieſe nicht zu leugnende gute Wirkung wird von der Größe des Uebels und des Unheils, das ſchleichende Bosheit und Verruchtheit, ja ſelbſt gewiſſenloſer Leichtſinn und gedankenloſe Leichtgläubigkeit auf dieſem verdeckten Wege anrichten können, bei Weitem überwogen. Alles Gute, was vor der Entdeckung und Ausbildung der Buchdruckerkunſt Pasquille bewirkt haben mögen, iſt mit der Preßfreiheit zu erreichen, da die freie öffentliche Beurtheilung der Thaten, ohne perſönliche und ſchmähende Angriffe, ſchon genügt,

um ein öffentliches Urtheil zu bilden, das durch ſeine auf der erkannten ſittlichen Wahrheit beruhende Macht der ſtärkſte Damm gegen die Herrſchaft der Laſter wird. Der Preßzwang dürfte übrigens der Entſtehung der Pasquille und Schmähſchriften förderlich ſein, weil die Hinderung, anſtändig Wahrheiten zu erörtern, einen Ingrimm erzeugt, der gar gern mit rachſüchtigen Ergießungen gegen Perſonen ſich Luft macht.

Eine intereſſante Thatſache iſt es, daß die meiſten hoch ſtehenden Männer, welche ſich ihrer Größe und der ihnen günſtigen öffentlichen Meinung bewußt waren, die gegen ſie gerichteten Pasquille nicht ſcheueten, ſondern verlachten, und ſelbſt die Thäter durch Verzeihung beſchämten. Des großen Friedrich's Anordnung, der ein ihn läſterndes Pasquill an dem Orte des Anſchlages niederer hängen ließ, damit es beſſer geleſen werden könne, iſt bekannt. Der Papſt Alexander VII. beſtrafte im Jahr 1659 drei Pasquillanten, welche mit vielen Schmähſchriften ihn, ſeine Verwandten und die Cardinäle angegriffen hatten damit, daß er ſie in der Faſchingszeit, rücklings auf Eſeln ſitzend, deren Schweif in der Hand, durch Rom führen ließ. Sehr abſtechend erſcheint dagegen das Verfahren des Papſtes Sixtus V. An einem Morgen war die Säule Pasquino mit einem ſchmutzigen Hemde bekleidet und mit einem Zettel verſehen, worauf die Frage: Warum in dieſem Anzuge? — und die Antwort ſtand: „Weil meine Wäſcherin eine Prinzeſſin geworden iſt!" — Man erkannte darin eine boshafte Anſpielung auf des Papſtes Schweſter Camilla, welche ſich wirklich früher mit Waſchen ernährt hatte. Der Urheber konnte lange nicht entdeckt werden; endlich verſprach der Papſt ihm Freiheit, Leben und zwei tauſend Zechinen, wenn er ſich ſelbſt angebe. Der Bethörte that es, aber ſchrecklich hielt Sixtus ſein Wort; er ließ die verſprochene Summe auszahlen, aber dem Unglücklichen die Hände abhauen und die Zunge ausſchneiden! Aſchbach.

Paßweſen. — Es kann ſich hier nicht davon handeln, eine genaue Schilderung des mechaniſchen Büreauverfahrens der Polizeiſtellen in Beziehung auf das Paßweſen zu geben. Dieſes bleibt billig den Amtsanweiſungen und den Inſtructionen für die Gensd'armerieen überlaſſen. Auch wird wohl eine Aufzählung der poſitiven Geſetze und Anordnungen der verſchiedenen einzelnen Staaten nicht als ein hinreichend belehrender und unterhaltender Stoff angeſehen werden wollen. Von allgemeinem Intereſſe ſcheint nur eine Unterſuchung des ganzen Inſtitutes aus höherem rechtlichen und politiſchen Standpuncte.

Unter einem Paſſe verſteht man bekanntlich eine ſchriftliche öffentliche Urkunde, durch welche dem Inhaber von einer obrigkeitlichen Stelle bezeugt wird, daß einer von ihm beabſichtigten Reiſe, deren Zweck, Richtung und Dauer genauer angegeben iſt, von Seiten des Staates kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Zur Vergewiſſerung der Identität der Perſon iſt in der Regel eine genaue Perſonalbeſchreibung des Reiſenden beigefügt; auch ſind in den meiſten Fällen dieſe Urkunden in beſtimmt vorgeſchriebener Form ausgeſtellt, und mit der Unterſchrift und dem Siegel von mehr oder weniger zahlreichen höheren oder controlirenden Behörden

verſehen. Die Geſetze jedes Staates beſtimmen, welche Behörden zur Ausſtellung von Päſſen ermächtigt und verpflichtet ſind. In der Regel ſind ſchon untergeordnete Polizeiſtellen damit beauftragt; allein unter Controle höherer Behörden, wohl ſelbſt der Miniſterien. Letztere behalten ſich auch, wie ſich von ſelbſt verſteht, das Recht vor, in geeigneten Fällen ſelbſt Päſſe auszuſtellen. Häufig ſind zur Vollgültigkeit des Paſſes auch noch die „Viſa" der Geſandtſchaften derjenigen Staaten, durch welche die Reiſe gehen ſoll, erforderlich; und eine völkerrechtliche Höflichkeit hat ſogar den Geſandten das Recht eingeräumt, für ihre Landsleute, namentlich zur Rückreiſe in die Heimath, Päſſe auszuſtellen. — Verwandt der Sache nach, wenn ſchon etwas verſchieden in der Form, ſind die für reiſende Handwerksgeſellen beſtimmten Wanderbücher. Nicht ſowohl eine eigenthümliche Art von Päſſen, als vielmehr in manchen Fällen die Folge eines geſetzlichen Paſſes ſind die Aufenthaltskarten, durch welche von der Obrigkeit des beſuchten Ortes als unverdächtig anerkannten Fremden die Erlaubniß zu einem Aufenthalte von beſtimmter Dauer ertheilt und ein Ausweis über ihre Perſon zugeſtellt wird.

Die Benutzung eines Paſſes iſt theils facultativ, theils gezwungen für den Beſitzer. Jenes, wenn er für paſſend erachtet, ſich mittelſt einer öffentlichen Urkunde gegen irgend Jemanden über ſeine Perſon, die Geſetzlichkeit ſeines Reiſezweckes, oder die Verwendung ſeiner Zeit auszuweiſen; dieſes aber in den vielen Fällen, in welchen ein von ſeinem gewöhnlichen Wohnſitze Abweſender einen gültigen Paß als unerläßliche Bedingung ſeiner Zulaſſung an einen beſtimmten Ort, namentlich ſeiner Ueberſchreitung einer Landesgrenze, den zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit beſtellten Behörden und Dienern vorzeigen muß. Die Verbindlichkeit zu ſolcher Vorweiſung iſt übrigens in den einzelnen Ländern, und auch wohl für die verſchiedenen Kategorieen von Reiſenden ſehr verſchieden. Während in dem einen Lande vielleicht kaum an der Grenze oder etwa in der Hauptſtadt der Paß abverlangt wird, muß in einem andern Lande in jedem Nachtlager, bei jeder Zollſtation, vielleicht bei jeder Poſtſtation der Paß auf's Neue übergeben und viſirt werden. Und wenn den in glänzendem Wagen Vorüberrollenden der Gensd'arme nur ehrerbietig begrüßt, wird der Fußwanderer an jeder Straßenecke barſch nach ſeinen Papieren befragt. Auch iſt die Strenge in demſelben Lande zu verſchiedener Zeit leicht ſehr abweichend. In einem Lande, dafern Paßgeſetze allmälig faſt ganz in Vergeſſenheit gekommen zu ſein ſchienen, kann ein einziger Vorfall plötzlich die ſtrengſte Vollziehung wenigſtens auf einige Zeit hervorrufen. Freilich pflegt dieſes dann gegen Unſchuldige zu wirken, da eben das unbemerkte Entkommen derer, welcher man hätte habhaft werden mögen, die Veranlaſſung zu der allzu ſpäten Strenge iſt.

Doch es bedarf nicht ſolcher Schilderung. Jeder kennt aus eigener Erfahrung die Sache, ſo wie ihre Wandelbarkeit und Verſchiedenheit. Was aber die Unterſuchung der Einrichtung betrifft, ſo iſt natürlich vor Allem das Recht des Staats zu einer ſolchen Ueberwachung der Reiſenden

Digitized by Google

zu prüfen. Offenbar muß aber hier unterſchieden werden zwiſchen Ausländern und zwiſchen Eingebornen.

Darüber kann nach allgemein anerkannten Grundſätzen des natürlichen Völkerrechtes ſowohl, als Staatsrechtes kein Zweifel ſein, daß ein Staat nicht ſchuldig iſt, gegen ſeinen Willen ſich einen Ausländer aufdrängen zu laſſen. Eben weil ein ſolcher dem Staatsverbande nicht angehört, hat er auch kein Recht, zu verlangen, innerhalb des abgegrenzten Gebietes des Staats ſich aufhalten zu dürfen. Er kann ſich nicht beſchweren, wenn er in Folge allgemeiner Maßregeln fern gehalten wird, wie dieſes z. B. in China, Japan u. ſ. w. geſchieht. Er muß aber auch ſich gefallen laſſen, in Folge eines gegen ihn insbeſondere gerichteten Beſchluſſes an der Grenze abgewieſen, oder ſelbſt über die überſchrittene wieder zurückgebracht zu werden. Selbſt der ausgeſprochene Wunſch, ſich dem abweiſenden Staate als bleibendes Mitglied anzuſchließen, kann kein Recht gewähren, indem dieſer Anſchluß nur mit dem Willen des Staates rechtlich vor ſich gehen kann. Eine ſolche Abſchließung mag hart und unbegründet, ſie mag unklug wegen des entgehenden geiſtigen und materiellen Gewinnes und wegen der vom Auslande zu erwartenden Repreſſalien ſein, es mag ein wenig löblicher Beweggrund die Veranlaſſung geben: unrecht iſt ſie nicht. Verhält ſich dieſes aber ſo, ſo hat ſich der Ausländer auch den Bedingungen zu unterwerfen, welche der Staat für paſſend findet, auf ſeine Zulaſſung und Beibehaltung zu ſetzen. Unzweifelhaft können auch dieſe Bedingungen verkehrt und ſittlich oder politiſch tadelnswerth ſein: allein deshalb beſtehen ſie doch zu Recht. Sie mögen aber gar verſchiedener Art ſein. Es kann z. B. der Beſitz der nöthigen Unterhaltsmittel gefordert werden, oder das Verſprechen gewiſſer Handlungen oder Unterlaſſungen, oder die Bürgſchaft eines ehrenwerthen Mannes im Lande u. ſ. w., u. ſ. w. Eine dieſer möglichen Bedingungen iſt denn auch der Beſitz und die vorſchriftmäßige Vorzeigung eines Paſſes, und zwar von der Form und dem Inhalte, wie ſie dieſſeits zu Erreichung des Zweckes für nöthig erachtet werden. Sicher iſt dieſe Bedingung nicht einmal eine der unerträglichſten.

Anders ſtellt ſich die Sache in Beziehung auf die eigenen Staatsgenoſſen. Bei ihnen kann es ſich möglicher Weiſe von einem Paſſe zum Wiedereintritte in das Vaterland nach einer Abweſenheit, von einem Paſſe zu einer Entfernung aus der Landesgrenze, endlich von einem Paſſe zu Reiſen innerhalb des Staatsgebietes handeln. — Darüber möchte eine Meinungsverſchiedenheit kaum denkbar ſein, daß einem nicht zur Strafe verbannten Bürger die Rückkehr in den Staat unter keinen Umſtänden verſagt werden kann. Er hat auf den Aufenthalt innerhalb des Gebietes ein vollkommenes Recht. Und wenn ja etwa wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens Unterſuchung und Strafe erfolgen müßte, ſo kann und ſoll dieſes nach erfolgter Rückkehr auf geſetzlichem Wege geſchehen, nicht aber vermittelſt einer Zurückweiſung an der Grenze. Somit muß auch ein Staatsangehöriger, welcher ſich ohne Paß zur Rückkehr meldet, unter allen Umſtänden aufgenommen werden. Eine andere hier nicht weiter zu unterſuchende Frage iſt dabei freilich die, ob ein ſolcher nicht mittelſt

einer Marſchroute oder vielleicht unter noch ſtrengerer Aufſicht an einen beſtimmten Ort innerhalb des Landes hinzuweiſen iſt? — Nicht ganz ſo verhält es ſich in dem Falle, wenn ein Bürger in's Ausland gehen will. Allerdings iſt im Allgemeinen der Staatsgenoſſe nicht an die Scholle gebunden und mag ſich nach Belieben auch in fremdes Gebiet begeben. Allein doch finden hier Ausnahmen Statt. Theils nämlich kann der Beſuch gewiſſer fremder Länder allen Unterthanen unterſagt ſein, ſei es wegen eines gegen ſolche beſtehenden Kriegszuſtandes, ſei es durch ein beſtimmtes geſetzliches Verbot; theils können gewiſſe Einzelne im jetzigen Augenblicke in einem ſolchen Rechtsverhältniſſe zum Staate ſtehen, daß ihnen Entfernung aus dem Lande bis zur rechtlichen Auflöſung dieſer Verbindlichkeit nicht geſtattet iſt, ſo z. B. den in öffentlichem Dienſte Stehenden, den Verwaltern öffentlicher Gelder vor abgelegter Rechnung, Angeſchuldigten vor Austrag der Sache; theils endlich kann die Entfernung wegen Privatrechtsverhältniſſen zu Mitbürgern wenigſtens vorläufig unerlaubt ſein. Es kann daher nicht als etwas unter allen Umſtänden Verwerfliches erachtet werden, wenn der Staat, zur Aufrechterhaltung des Rechtes in dieſen mannigfachen Fällen, für gut findet, den Austritt über die Landesgrenzen überhaupt nur unter der Bedingung eines Paſſes zu geſtatten, welcher dann natürlich verweigert würde, wenn wenigſtens vorläufig ein rechtlicher Grund zur Innebehaltung vorläge, immer aber ausgeſtellt werden müßte, ſobald der Reiſeluſtige nicht in eine der aufgeführten Kategorieen notoriſch gehörte. Es geſchieht bei ſolcher Vorſchrift nichts weiter, als was in ſo vielen andern Fällen, in welchen Alle ſich einer gewiſſen geſetzlichen Beſchränkung unterwerfen müſſen, damit vermuthliche Rechtsverletzungen verhindert werden können, und die einzige Forderung vom Standpuncte des Rechtes iſt, daß nicht unnöthiger Weiſe die Eingrenzung der natürlichen Freiheit vorgenommen und ausgedehnt werde. — Der Paß zu Reiſen innerhalb des eignen Staates ſcheint auf den erſten Blick eine unwürdige und unrechtliche Beſchränkung des Bürgers, welcher nicht der Leibeigene ſeines Kirchſprengels iſt; und ſicherlich iſt auch eine allgemeine und ſtehende Anordnung eines ſolchen nicht zu rechtfertigen. Die Größe des Reiches ändert hieran nichts, indem durch ſolche das natürliche Recht des Bürgers nicht geändert wird. Nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß es für den in größerer Entfernung von ſeinem gewöhnlichen Wohnorte reiſenden Bürger gerathen iſt, ſich freiwillig mit Ausweispapieren zu verſehen, um etwaige Zweifel über die Identität ſeiner Perſon und die Geſetzlichkeit ſeines Reiſezweckes alsbald niederſchlagen und dadurch möglichen Aufenthalt abwenden zu können. Uebrigens muß man aber doch einige Ausnahmen von dem Grundſatze, daß der Bürger innerhalb des eignen Landes ohne Paß zu reiſen berechtigt ſei, zugeben. Man erinnere ſich z. B. an die mannigfachen herumziehenden Gewerbetreibenden, welche aus dringenden Gründen der Präventivjuſtiz (Sicherheitspolizei) ſcharf im Auge behalten werden müſſen; ferner an beurlaubte Soldaten, welche ſich doch über einen rechtlichen Grund ihrer Abweſenheit von der Fahne auszuweiſen haben; oder an die zwar ſeltenen, allein doch möglichen Zuſtände, in welchen

die Habhaftwerdung einer größeren Anzahl von ſtrafbaren oder verdächtigen Perſonen nur bei einer allgemeinen Controle aller Reiſenden möglich iſt. In dieſen und ähnlichen Fällen mag ohne Rechtsverletzung entweder für Alle, aber vorübergehend, oder für beſtimmte Claſſen von Bürgern bleibend ein Paß auch innerhalb des eigenen Landes verlangt werden.

Die Einräumung einer wenigſtens theilweiſen rechtlichen Zuläſſigkeit der Päſſe entſcheidet nun freilich noch nicht über ihre Zweckmäßigkeit. Und noch immer wäre es möglich, daß die Einrichtung entweder den von ihr erwarteten Vortheil nicht brächte, oder daß dieſer wenigſtens durch anderweitige Nachtheile zu theuer erkauft würde. Ob dem ſo iſt, muß jetzt unterſucht werden. Hier aber wird, hinſichtlich des beabſichtigten Zweckes, kaum in Abrede gezogen werden wollen, daß eine ſolche öffentliche Urkunde über Perſon und Reiſezweck in ſehr vielen Fällen die wünſchenswerthen Nachrichten wirklich an die Hand gibt. Und wenn auch freilich andere Male eine ſolche Zuverläſſigkeit nicht Statt findet, und der Paß über die wahre Abſicht der Reiſe und ſelbſt über die Identität der Perſon im Ungewiſſen läßt: ſo wird dadurch die Brauchbarkeit in jenen Fällen nicht aufgehoben. Ferner iſt einleuchtend, daß ein Paß ein ſehr zuverläſſiges Mittel iſt, um die Reiſerichtung und die Zeit und Dauer der verſchiedenen Aufenthalte des Inhabers kennen zu lernen, indem die auf der Urkunde eingetragenen Viſa hierüber Rechenſchaft geben. Sollte die vorgeſchriebene Viſirung unterlaſſen worden ſein, ſo gibt ſelbſt dieſer Ungehorſam gegen das Geſetz Grund und Mittel zu weitern Nachforſchungen. Auch iſt nicht zu überſehen, daß die Ausſtellung, ſo wie die Viſirung der Päſſe die Reiſenden in perſönliche Berührung mit den Polizeibehörden bringt, was unter Umſtänden ebenfalls von Wichtigkeit ſein kann. Alle dieſe Umſtände zuſammen erſchweren unzweifelhaft in ſehr vielen Fällen die Begehung von unerlaubten Handlungen, oder machen die Entdeckung von begangenen Verbrechen leichter möglich; ſie tragen alſo zur Rechtsſicherheit weſentlich bei. — Allein ſehr einſeitig wäre es, nur dieſe Vortheile hervorzuheben. Unleugbar hat das Paßweſen auch ſeine empfindlichen Nachtheile. Wird mit der die Erreichung des Zweckes ſichernden Strenge verfahren, z. B. häufige Viſirung und perſönliches Erſcheinen vor der Behörde verlangt, ſo iſt der Zeitverluſt und die Unannehmlichkeit ſehr bedeutend, namentlich tritt jener mit der ſteigenden Schnelligkeit der Reiſe in ein immer größeres Mißverhältniß und wird bei einer großen Anzahl gemeinſchaftlich Reiſender völlig unerträglich und widerſinnig: wird aber läſſiger und nachläſſiger dabei verfahren, ſo bleibt der Zweck verfehlt. Nach den Einrichtungen nicht weniger Länder ſind auch die bei der Ausſtellung, ferner bei den häufigen Viſirungen der Päſſe zu bezahlenden Taxen kein unbedeutender Gegenſtand, namentlich für die ärmere Claſſe. Eben ſo iſt der Aufwand, welchen die Unterhaltung der Paßbureaus und anderer für dieſen Zweck beſtimmter Anſtalten der Staatscaſſe verurſacht, keineswegs unbedeutend. In manchen Fällen wenigſtens kann die Unmöglichkeit, einen ganz regelrechten Paß in der nöthigen Zeitkürze zu erhalten, eine rechtzeitige Abreiſe verhindern, und dadurch bedeutenden Schaden zufügen, während doch

Perſon und Reiſezweck an ſich ganz unbedenklich waren. Endlich ſei noch erwähnt, daß das häufige perſönliche Zuſammentreffen mit untergeordneten Organen der Polizei für den gebildeten Reiſenden nicht immer ſehr erfreulich iſt, den Mann von geringerem Stande aber nur allzu oft rohe Behandlung erfahren läßt. Davon nicht zu reden, daß es für das erlaubte Selbſtgefühl des Bürgers verletzend, und für die Gewöhnung an eine unabhängige politiſche Haltung unerſprießlich iſt, auch auf dem geſetzlichſten Wege und ohne ein irgend verdächtiges Betragen der willkürlichen Siſtirung und Unterſuchung eines Polizeiſoldaten ausgeſetzt zu ſein.

Das aus dieſen Vorderſätzen zu ziehende Ergebniß ſcheint denn nun aber nachſtehendes zu ſein. Vorerſt iſt wohl in denjenigen Fällen, welche eine Zwangsforderung von Päſſen vom rechtlichen Standpuncte aus nicht zulaſſen, ſomit bei den in's Vaterland zurückkehrenden Inländern und, in der Regel wenigſtens, bei den innerhalb des Staatsgebietes reiſenden Bürgern, von der Maßregel ganz abzuſtehen. Zwar wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dadurch erſchwert werden; dagegen wird die Leichtigkeit des Verkehrs und das Selbſtgefühl des Bürgers gewinnen. Uebrigens bleibt es natürlich dem Staate unbenommen, eintretenden Falles aus ſtrafrechtlichen oder präventiven Gründen über die Identität der Perſon und über die Verwendung eines gewiſſen Zeitabſchnittes, überhaupt über das Verhalten zu gewiſſen Thatſachen und Perſonen die erforderlichen Unterſuchungen anzuſtellen und Nachweiſungen zu verlangen, auch, wo es nöthig iſt, vorläufige Haft anzuwenden. Wer die Unannehmlichkeiten eines ſolchen immerhin möglichen Verfahrens zu vermeiden wünſcht, mag ſich freiwillig mit den erforderlichen Papieren, ſomit vielleicht auch mit einem Paſſe verſehen. In Beziehung auf die übrigen Claſſen von Reiſenden, ſomit auf alle Ausländer, auf die das Land verlaſſenden Inländer, endlich auf die mit überwiegendem Mißtrauen zu betrachtenden Claſſen von Unterthanen, welche innerhalb des Landes reiſen, iſt die Forderung von Päſſen rechtlich erlaubt; und bei ihnen ſind ſie auch durch die oben aufgeführten Vortheilsgründe gerathen. Doch muß die Berückſichtigung mancher Regeln verlangt werden, damit die Maßregel nicht unnöthig beſchwerlich oder andererſeits nutzlos, wo nicht gar gefährlich ſei.

Vorerſt verſteht ſich von ſelbſt, daß die Aufgabe des Staats, für die öffentliche Sicherheit in allen nöthigen Beziehungen zu ſorgen, durch die Einführung von Päſſen nicht vermindert iſt. Wie leicht kann auch ein gefährlicher Menſch auf irgend eine Weiſe einen Paß erſchlichen haben. Am Wenigſten entſteht durch den Beſitz eines Paſſes eine Befreiung von irgend einer allgemeinen geſetzlichen Verpflichtung oder Unterordnung. Der Paß verleiht z. B. keineswegs ein unbedingtes und gegen jede anderweitige Juſtiz- oder Polizeimaßregel des Staates geltend zu machendes Recht zu der beabſichtigten Reiſe. Er iſt nichts, als eine obrigkeitliche Beſcheinigung über die Perſönlichkeit, und ein Zeugniß, daß der ausſtellenden Behörde kein rechtliches Hinderniß gegen die Reiſe bekannt ſei, mit anderen Worten, eine Vermuthung der Geſetzlichkeit, welche aber immer der Wirklichkeit zu weichen hat. Wenn alſo einer anderen Behörde innerhalb ihrer

geſetzlichen Zuſtändigkeit ein Hinderniß gegen die Fortſetzung der Reiſe bekannt, und ſie in Folge deſſen den Reiſenden anzuhalten berechtigt und verpflichtet iſt, ſo befreit der Paß an ſich nicht von dieſer Maßregel. Am Wenigſten kann davon die Rede ſein, wenn der Paß von einer auswärtigen Behörde ausgeſtellt iſt. So kann z. B. ein mit einem vollkommen richtigen Paſſe ausgerüſteter Inländer in allwege mit Steckbriefen verfolgt und im Betretungsfalle, trotz ſeines Paſſes, verhaftet werden. Eben ſo iſt es dem Staate unverwehrt, einzelne beſtimmte Perſonen oder ganze Kategorieen von Ausländern, deren Anweſenheit er wegen mangelnden Nahrungszweiges oder wegen rechtlicher Unzuverläſſigkeit ꝛc. nicht wünſcht, an der Grenze zurückweiſen zu laſſen, trotz ihrer etwaigen Päſſe. Oder wenn ein Intereſſe beſteht, Ausländer nicht an gewiſſe Orte des Landes gelangen zu laſſen, welche z. B. Vertheidigungsanſtalten oder Fabrikgeheimniſſe enthalten, oder der Sitz einer bedenklichen Aufregung ſind, ſo kann natürlich der auf den Beſuch einer ſolchen Gegend lautende Paß kein Recht zu einem Beſuche geben.

Eine zweite, Rechts- ſowohl, als Klugheitsforderung iſt es, daß der Staat ſich nicht in Streitigkeiten mit fremden Staaten durch eine unbeſonnene Ausſtellung von Päſſen verwickele. Dieſes aber iſt möglich, wenn er ſeinen Unterthanen Päſſe zur Reiſe in einen beſtimmten auswärtigen Staat ausſtellt, während entſchiedene Verdachtsgründe vorliegen, daß dieſe Reiſe zur Begehung von Rechtsverletzungen gegen einen fremden Staat oder deſſen Angehörige benutzt werden ſoll. Die Ausſtellung von Päſſen in ſolchen Fällen wäre nicht blos eine unfreundliche, ſondern ſogar eine völkerrechtswidrige Handlung, indem es Pflicht des Staats iſt, theils ſelbſt die Rechte anderer Staaten zu achten, theils auch ſeine Unterthanen zu deren Achtung anzuhalten. Möchte doch leicht die Ausſtellung von Päſſen in einem Falle der angenommenen Art als eine mittelbare Theilnahme des Staates ſelbſt behandelt werden.

Ferner iſt einleuchtend, daß die ganze Einrichtung nutzlos und ſinnlos, dabei aber doch mannigfach beſchwerlich, ſomit nach jeder Richtung tadelnswerth iſt, wenn die Polizeibehörden ſich mit der bloſen Einſicht der Papiere ohne allen perſönlichen Verkehr mit den Reiſenden ſelbſt begnügen. Auf ſolche Weiſe kann lediglich nur darüber Gewißheit erlangt werden, daß ein Paß ausgeſtellt worden iſt; allein ob der Inhaber deſſelben der zu ſeiner Vorweiſung Berechtigte wirklich iſt, und ob nicht vielleicht eine ſehr bedenkliche Täuſchung verſucht wird, läßt ſich nicht erkunden. Wo alſo wirklich eine Controle der Reiſenden nöthig iſt, da muß eine perſönliche Beſichtigung derſelben und Vergleichung mit ihren Päſſen Statt finden; wo nun aber dieſe Maßregel als überflüſſig erſcheint, da werde auch das bloſe Viſiren der aus den Gaſthöfen u. ſ. w. zugeſendeten Päſſe unterlaſſen. Das — bekanntlich übrigens nichts weniger als ſeltene — Verfahren iſt lächerlich, wenn es ſich als Sicherheitsanſtalt geltend machen will; ſogar gemein aber iſt es, wenn es blos einer Gebühr wegen vorgenommen wird. — Aus denſelben Gründen iſt es denn auch nothwendig, daß Reiſende, deren Päſſe in fremden, der Regel nach den Polizeibeamten

unbekannten Sprachen abgefaßt ſind, an der Grenze gegen einheimiſche Päſſe ausgetauſcht und erſt bei Wiederverlaſſen des Gebietes zurückgegeben werden.

Daß die Verfälſchung eines Paſſes lediglich nach den Grundſätzen der Fälſchung öffentlicher Urkunden zu behandeln und ſomit ſtreng zu beſtrafen iſt, kann eben ſo wenig einem Zweifel unterliegen, als daß die Ueberlaſſung eines auf die eigene Perſon ausgeſtellten Paſſes an einen Dritten als Beihülfe zur Täuſchung der Obrigkeit betrachtet werden muß.

Nun aber ſind auf der anderen Seite auch diejenigen Forderungen aufzuſtellen, welche im Intereſſe der Reiſenden zu machen ſind. Können dieſe nämlich allerdings ſolchen Einrichtungen unterworfen werden, welche nöthig ſind, um dem Paßweſen, als einer öffentlichen Sicherheitsanſtalt, Wirkſamkeit zu verſchaffen, ſo dürfen ſie auf der anderen Seite verlangen, nicht unnöthig beläſtigt zu werden. Und würden je die Einzelnen dieſes Recht nicht haben, ſo müßte man die Vermeidung überflüſſiger Beſchränkungen aus Rückſicht auf das Gemeinwohl fordern, welches durch Verkümmerung des Perſonenverkehrs geiſtig und ſachlich nur verlieren kann. Die aus dieſem Geſichtspuncte aber zu befolgenden Regeln laſſen ſich unter zwei Hauptgeſichtspuncte faſſen. Vorerſt iſt der Staat ſchuldig, die möglichſte Beſchleunigung in der amtlichen Beſorgung des Paßweſens eintreten zu laſſen, und zwar gilt dieſes ſowohl von der erſten Ausſtellung, als von der ſpäteren Viſirung der Päſſe. Unbedingt kann, was das Erſtere betrifft, verlangt werden, daß die Behörden einen Paß, gegen deſſen Ausſtellung nicht überhaupt Gründe vorliegen, ohne Verzug ausfertigen. Es kann von der höchſten Wichtigkeit ſein, eine Reiſe alsbald anzutreten, und jedenfalls haben die Behörden nicht das Recht, nach ihrem Belieben und durch unnöthige Verzögerungen und Förmlichkeiten über die Zeit des Bürgers zu verfügen. Daher wird es nicht mehr als billig ſein, wenn in dringenden Fällen auch in ſonſt geſchäftsfreien Zeiten Päſſe ausgefertigt werden müſſen, und wenn zur Geſetzlichkeit eines Paſſes nicht unnöthige viele Unterſchriften und die Billigung weit entfernter hoher Behörden gehören. Namentlich iſt Letzteres von Bedeutung in großen Staaten, deren von der Hauptſtadt entfernte Bewohner in dem größten Nachtheile ſind, wenn ihre Päſſe zur Unterſchrift von Miniſtern u. dergl. eingeſendet werden müſſen. Will man dergleichen, doch am Ende lediglich nur als Form zu betrachtende Genehmigungen der höchſten Stellen nicht ganz aufgeben, ſo ſei wenigſtens jeder zur Paßausſtellung berechtigten Behörde eine Anzahl von ſolchen Unterſchriften auf unausgefüllten Formularen zur Verwendung in Nothfällen und gegen einzelne Rechnungsablegung anvertraut. Nicht minder iſt eine Beſchleunigung der Viſirung während der Dauer der Reiſe nothwendig. Sehr leicht kann eine Pedanterie oder Ungefälligkeit in dieſer Beziehung die Reiſenden nutzlos aufhalten, ſie paſſende Reiſegelegenheiten verſäumen laſſen, kurz, ſie Zeit und Geld koſten. Die erſte Bedingung dabei iſt, daß nicht unnöthig oft viſirt werde. Deshalb werde dieſes in der Regel und bei der großen Mehrzahl der Reiſenden nur an Hauptpuncten der Reiſe vorgenommen, alſo an der Grenze, in der

mer größere Staatseinheit und vor allen Dingen an eine völlig gleiche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeitspflege in dem ganzen Umfange des Staatsgebietes, ſo unbeſtreitbar iſt dieſelbe dennoch in der geſchichtlichen Entwickelung deutſcher Landeshoheit und Gerichtsverfaſſung begründet, ſo daß wir davon bei allen Völkern deutſchen Urſprungs Zeugniß finden.

Man hat die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Uſurpation landesherrlicher Rechte über bloſe Gutsverhältniſſe genannt, und wer möchte leugnen, daß in vielen einzelnen Fällen ſie es wirklich geweſen ſein mag, ſo gut wie die nur glücklichere Landeshoheit ſelbſt. Dennoch finden ſich auch ſchon in früherer Zeit viele Fälle ausdrücklicher Conceſſion, als Folge beſonderer Privilegien der Landesherren, durch Belehnung, Kauf ꝛc. Auch wird die Entſtehung dieſer, wenn auch nur theilweiſen Landesherrlichkeit und untergeordneten erblichen Gerichtsbarkeit bei ſonſt nur Gutsherren, Gemeinheiten und Städten um ſo begreiflicher in einer Zeit unruhiger Bewegungen, wo bei dem Mangel feſter Staatseinheit in Haupt und Gliedern, und der großen Menge bald mehr, bald weniger mächtiger Landesherren, das Gerichtsweſen überhaupt noch ſo wenig geregelt und ausgebildet war, daß Selbſthülfe noch erlaubt und jeder, wenn auch noch rohere und unvollkommenere Uebergang zur Bildung beſſerer Rechtspflege für die damalige Zeit zur Wohlthat werden konnte.

So kam es, daß ungeachtet der ſtets fortſchreitenden ſtrengeren und beſtimmteren Ausbildung der deutſchen Landeshoheit ſich doch vielfältig in faſt allen deutſchen Landen landſäſſige Unterobrigkeiten befanden, ſowohl anſehnliche Grundeigenthümer und Gemeinheiten, als auch weniger begüterte adeliche und nicht adeliche Gerichtsherren, welche fortwährend im Beſitze der Ausübung und Benutzung mannigfacher niederer und verleihbarer Regalien und darunter, nach den deutſchen Begriffen damaliger Zeit, namentlich auch der bürgerlichen und oft ſelbſt der peinlichen Gerichtsbarkeit waren, die man als einen Ausfluß oder Anhang dieſer particulären, untergeordneten obrigkeitlichen oder Regierungsgewalt betrachtete.

Zahl und Umfang dieſer eigenen Art von Regierungsrechten war einleuchtend am Beträchtlichſten bei denjenigen Fürſten, Grafen, Herren und ſtädtiſchen und geiſtlichen Gemeinheiten, welchen eine vertragsmäßige oder untergeordnete Landeshoheit oder Landesherrlichkeit zuſtand.

Aber eine ganz eigenthümliche und uns in ſtaatsrechtlicher Hinſicht vorzüglich intereſſirende, erſt der neueren deutſchen Verfaſſungsgeſchichte angehörende Claſſe dieſer Patrimonialgerichtsbarkeit bildet die den Standes- und Patrimonialgerichtsherren, in Folge der neueren Verfaſſungsveränderungen Deutſchlands, nachgelaſſene Gerichtsbarkeit in ihren Standes- und Gutsgebieten, und zwar um ſo mehr, als die Normen, welche bundesverfaſſungsmäßig und nach dem jetzigen allgemeinen poſitiven Staatsrechte ſelbſt völkerrechtlich dieſen ehemaligen reichsunmittelbaren Gliedern vorgezeichnet ſind, in den meiſten Staaten des deutſchen Bundes überhaupt mehr und weniger die allgemeinen

Normen für die Patrimonialgerichtsbarkeit, jedenfalls aber die Grenzen derſelben wurden, und von nun an, wenigſtens in Deutſchland, keine Patrimonialgerichtsbarkeit gedacht werden kann, deren Abhängigkeit von dem Staate und den allgemeinen Staatsvorſchriften über Gerichtsverfaſſung und Ausübung der Gerichtsbarkeit geringer wäre, als die jener ehemaligen reichsunmittelbaren, jetzt aber mediatiſirten Standes- und Gutsherren; wodurch, wie nicht zu verkennen, gegen den früheren ungleich laxeren Rechtszuſtand in Deutſchland, in Bezug auf die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in den kleineren Standes- und Gutsgebieten für das allgemeine Wohl nur gewonnen werden konnte, und ein Verhältniß, das, abgeſehen von aller geſchichtlichen Entſtehung und nur nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen gewürdigt, ſehr Vieles gegen ſich hat, mit den Anforderungen unſerer Zeit und dem Bedürfniſſe größerer Staatseinheit mehr in Einklang gebracht wurde. Dabei dürfen wir aber nicht vergeſſen, daß, was die frühere geſchichtliche Entſtehung dieſer nun bundesmäßig beſchränkten Gerichtsbarkeit der Standes- und Gutsherren betrifft, dieſelbe von der der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt weſentlich verſchieden, in jedem Falle aber dieſe nun weniger glücklichen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren für die ihnen gebliebene Gerichtsbarkeit denſelben geſchichtlichen Boden in Anſpruch nehmen, wie die darin glücklicheren und nun Souveräns gewordenen größeren ehemaligen Reichsfürſten ſelbſt.

Schon die rheiniſche Bundesacte, indem ſie eine größere Zahl jener ehemaligen reichsunmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren aus der Reihe der Landesherren ſtrich, geſtattet denſelben im Art. 27 das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, aber auch dieſes nur unter der oberſten Aufſicht des Staates derjenigen Souveräns, denen ſie unterworfen wurden; auf welche das Recht des höchſten Gerichtes, ſo wie der Geſetzgebung und oberſten Aufſicht überhaupt übergegangen war. Deſſenungeachtet ward ſie in manchen Bundesſtaaten, ſelbſt gegen ſolche Beſtimmung der rheiniſchen Bundesacte, ganz aufgehoben, und dieſer Act offenbar ungerechter Gewalt damit zu beſchönigen geſucht, daß ſie, ein Ueberbleibſel einer längſt untergegangenen Verfaſſung, nicht mehr in die Begriffe und die Staatsformen des Zeitalters paſſe und, ohne den Beſitzern derſelben einen weſentlichen Vortheil zu gewähren, die Einheit in der Juſtizverwaltung hindere und zu vielen Mißbräuchen Anlaß gebe.

So wurde ſie namentlich ganz aufgehoben in dem Königreiche Würtemberg im Jahre 1809, in dem Anhalt-Cöthenſchen im Jahre 1810, in dem Großherzogthume Baden im Jahre 1813, in den früheren braunſchweigiſchen und hannöveriſchen (damals königlich weſtphäliſchen ꝛc.) Landen ꝛc.

Aber der Wiener Congreß machte ſolches Unrecht wieder gut und, indem er den Mediatiſirten ihr Unglück erträglicher machen wollte, beſchloß im Art. 14 der deutſchen Bundesacte den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden die

Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erſter und, wo die Beſitzungen groß genug ſind, in zweiter Inſtanz; jedoch gleichfalls nur nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, ſo wie der Oberaufſicht der Regierungen, über jene Zuſtändigkeiten unterworfen bleiben ſollte, und bezeichnete als allgemeine Norm und Baſis für die nähere Anwendung und Ausführung auch hier, wie für die ſtandesherrlichen Rechte überhaupt, die königlich baieriſche Verordnung von 1807. Zugleich erklärte die Wiener Schlußacte im Art. 63 den deutſchen Bundestag als letzte Recursinſtanz, im Falle dieſen Beſtimmungen nicht entſprochen oder eine einſeitige Auslegung gegeben werden wollte. In Folge dieſer bundesmäßigen Beſtimmungen wurde ſie nun auch in dem Königreiche Hannover, nach einem Landtagsbeſchluſſe von 1821, wiederhergeſtellt, doch mit Ausnahme der peinlichen Gerichtsbarkeit, die nur den mit dieſer Gerichtsbarkeit verſehenen Städten belaſſen ward, während ſie dagegen in dem Herzogthume Braunſchweig, nach dem eigenen Wunſche der vormaligen Gerichtsherren, aufgehoben blieb.

So hat alſo ſelbſt der deutſche Bundestag und neueres europäiſches Völkerrecht entſchieden über den Fortbeſtand ſolcher erblichen Gerichtsbarkeit, wenigſtens der durch die neueren Territorialveränderungen mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände. Dennoch hat man in neuerer Zeit oft viel geſprochen und geſchrieben über die Unverträglichkeit dieſer Patrimonialgerichtsbarkeit mit den Anforderungen unſerer Zeit, und ohne alle Rückſicht auf geſchichtlichen Boden und Entſtehung derſelben ihre unbedingte Aufhebung gefordert; allein, anſtatt das Uebel an der Wurzel zu treffen, wie dieſes allerdings eine ſehr weiſe Regel geſunder Staatsweisheit iſt, wie uns ſcheint, ſich nur darauf beſchränkt, was keine Kunſt iſt, das Kind mit dem Bade auszuſchütten.

Auch wir ſind keine unbedingten Vertheidiger und Bewunderer derſelben und erkennen ihre Mangelhaftigkeit und die Nothwendigkeit ihrer Einpaſſung in höhere Anforderungen der Zeit vollkommen an; vor allen Dingen aber ihre unbedingte und bundesverfaſſungsmäßig feſtgeſtellte Unterwerfung unter die Geſetze und allgemeinen Vorſchriften des Staates für gleiches Recht und gleiche Ausübung der Gerechtigkeitspflege im ganzen Staatsgebiete. Mit welchem Rechte aber will man weiter gehen, ſo lange man den bundesverfaſſungsmäßigen Boden überhaupt unberührt läßt, auf dem dieſe Rechte und Zugeſtändniſſe beruhen!

Auch wir erkennen an die großen Forderungen unſerer Zeit an Rechtsſprechung und Gerichtsverfaſſung, wohin wir aber zunächſt nicht dieſe unbedingte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, wohl aber vor allen Dingen und in erſter Reihe: Oeffentlichkeit des Verfahrens, einfache, deutſche, volksthümliche Geſetzbücher oder, richtiger geſagt, ein einfaches, allgemeines, für ganz Deutſchland verbindliches Geſetzbuch, Wiederherſtellung eines oberſten, freien und ſelbſtſtändigen Gerichtshofs für ganz Deutſchland, hervorgegangen wie in älterer beſſerer Zeit, wie ſpäterhin wenigſtens noch in einzelnen deutſchen Reichslanden, wie auch jetzt noch bei dem hochachtbaren Verfaſſungsgerichtshofe in Würtemberg,

nicht allein aus der Wahl des Regenten, ſondern auch des Landes und ſeiner Vertreter, und eben damit ſo Vieles zählen, was uns jetzt noch fehlt, und deſſen Bedürfniß leider noch lange nicht hinreichend und allgemein genug erkannt und gewürdigt iſt.

Das ſind die Dinge, die, wie wir glauben, deutſches Recht und Gericht in den Augen des Volkes und der Welt wieder wahrhaft heben und in ihr altes Recht einſetzen werden. Aber den unterdrückten Reichsſtänden, zu den vielen Opfern, die ſie gebracht haben und bringen müßten, ehe jenen größeren Bedürfniſſen abgeholfen iſt, und ehe ſie ſie freiwillig auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen, — wie viele ſchon gethan, auch noch dieſe in ihrer jetzigen Ausübung unſchädlich gemachten Rechte nehmen, ſcheint uns im Mindeſten weder recht, noch edel.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieſe Gerechtſame, wo ſie beſtehen, nur auszuüben ſind nach Vorſchrift der Landesgeſetze und unter Oberaufſicht der Staatsregierungen; und es ſind dieſe Grenzen und Vorausſetzungen um ſo nothwendiger, als ſie das einzige Mittel darbieten, die für das Wohl des Ganzen ſo nöthige Staatseinheit möglichſt zu wahren und der Rechtspflege ihre höhere Bedeutung und Würde zu erhalten.

Außer dieſer allgemeinen und ſelbſt bundesverfaſſungsmäßig feſtſtehenden Grundbedingung haben einzelne Staaten des deutſchen Bundes die Ausübung der ſtandesherrlichen Gerichtsbarkeit von beſonderen Bedingungen und Vorausſetzungen abhängig gemacht.

Unter dieſen beſonderen Bedingungen und Vorausſetzungen, welche in einzelnen deutſchen Staaten der Ausübung der ſtandesherrlichen Gerichtsbarkeit vorgezeichnet ſind, bemerken wir:

1) In Baiern können Standesherren, die einen geſchloſſenen Bezirk mit 14 — 20,000 Einwohnern beſitzen, für die Rechtspflege in zweiter Inſtanz und für Polizei der mittleren Art ein für Beides vereinigtes Collegium unterhalten, unter dem Namen Regierungs- und Polizeicanzlei (Beilage IV. zu der Verfaſſungsurkunde von 1818). Eben ſo darf der Herzog von Leuchtenberg, als Fürſt von Eichſtädt, ein von der Juſtizcanzlei getrenntes Collegium, unter dem Namen Polizeicanzlei, unterhalten (königl. Erklärung vom 15. November 1817).

Auch in Preußen dürfen die Standesherren für zweite Inſtanz ein Juſtizcollegium und für niedere oder Bezirkspolizeiverwaltung einen Oberbeamten, unter dem Titel Polizei- oder Regierungsrath, beſtellen (Inſtruction vom 30. Mai 1820 §. 38 ff. und 60). Deſſenungeachtet haben nur wenige Standesherren von dieſer Befugniß Gebrauch gemacht, und zwar in Preußen nur die Fürſten v. Wied und v. Solms-Braunfels, welchen in den Jahren 1826 und 1828 überdies die Errichtung eines Regierungscollegiums bewilligt wurde für Polizeiverwaltung, Kirchen- und Schulſachen und Rechtspflege in zweiter Inſtanz, während die übrigen meiſtens darauf verzichteten.

Namentlich iſt es das Recht der zweiten Inſtanz, deſſen Ausübung, untrr den von dem Staate vorgezeichneten allgemeinen Grund-

ſätzen und Bedingungen, für viele der ſtandesherrlichen Häuſer im Laufe der Zeit zuletzt doch zu drückend, und worauf von den meiſten derſelben ausdrücklich verzichtet wurde. So haben darauf namentlich verzichtet: in dem Großherzogthume Heſſen: die ſämmtlichen Standesherren in den Jahren 1824—1826; in Kurheſſen: die fürſtlichen und gräflichen Häuſer Iſenburg im Jahre 1829; in dem Großherzogthume Baden: der Fürſt von Fürſtenberg im Jahre 1825, jedoch mit Vorbehalt der Ernennung eines Rathes in dem landesherrlichen Hofgerichte der Provinz; desgleichen der Fürſt von Salm-Reifferſcheid-Krautheim. In Baiern hat im Jahre 1827 der Fürſt von Leiningen, mit Zuſtimmung ſeiner Agnaten, unbedingt verzichtet auf die Ausübung der Rechtspflege in zweiter Inſtanz und der mittleren oder Bezirkspolizei durch eine ſtandesherrliche Regierungs- und Juſtizcanzlei. Dagegen ſetzt der Graf von Pappenheim dieſe Ausübung fort; desgleichen die Fürſten von Löwenſtein älterer und jüngerer Linie wegen ihrer Beſitzungen in Baiern.

Etliche Standesherren haben ſelbſt ihre erſte Inſtanz aufgegeben, z. B. der Herzog von Boz-Corswaren in Preußen und Hannover, der Graf von Erbach-Schönberg, hinſichtlich des Amtes Schönberg im Großherzogthume Heſſen, ſo wie verſchiedene Standesherren in Baiern, woſelbſt ein eigenes im Jahre 1831 mit den Ständen vereinbartes Geſetz die Rechtsverhältniſſe der ſo auf ihre Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren näher beſtimmt. Was den Gang der Sache im Königreiche Sachſen betrifft, ſo hat man daſelbſt, nach einer offenen Erklärung der Regierung, welcher die öffentlichen Blätter vom 6. Juli 1841 erwähnen, niemals den Willen gehabt und wird ihn auch vor der Hand nicht haben, die in den Händen der Rittergutsbeſitzer oder der Städte befindliche Gerichtsbarkeit ihren bisherigen Beſitzern zu entziehen und von Staatswegen ausüben zu laſſen. Der Grund hiervon liegt, wie angeführt ward, wohl darin, daß der Adel durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eines ſeiner weſentlichſten Rechte verlieren dürfte. Indeſſen treten doch die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit zu deutlich in die Augen, als daß nicht auch die Gerichtsherren ſelbſt dieſelben erkennen ſollten. Daher haben Viele, denen eine zweckmäßige, den Bedürfniſſen der Zeit entſprechende Rechtspflege höher ſteht, als die Rückſichten auf ihr Anſehen und ihre Gewalt, die ihnen zuſtändig geweſene Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten, und die Regierung ihrerſeits hat ſich allerdings nirgends geweigert, dieſelbe anzunehmen. Somit gehen wir dennoch auch hier fortwährend, wenn auch nur langſam, einer totalen Aufhebung der Patrimonialgerichte entgegen.

Faſſen wir nun, nach dieſen geſchichtlichen Vorausſetzungen und Erörterungen, den heutigen Standpunct des Umfangs und der Grenzen der Patrimonialgerichtsbarkeit und ſomit der allgemeinen Grundzüge in's Auge, worauf ſie beruht, ſo iſt es ſehr leicht begreiflich, daß die genauere Beſtimmung und feſte Regelung der ſo den vormaligen Reichsſtänden

reichsverfaſſungsmäßig zugeſtandenen, nun aber beſchränkten Gerichtsbarkeit, für die Regelung der geſammten Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt nicht ohne den weſentlichſten Einfluß bleiben und in gleicher und ähnlicher Weiſe auch für ſie Maß und Ziel gebend werden mußte; in keinem Falle aber von nun an den Patrimonialgerichtsherren in Bezug auf die ihnen erblich zuſtehende Gerichtsbarkeit größere Befugniſſe und Willkür bleiben konnte, als den Standes- und ehemaligen reichsunmittelbaren Gutsherren überhaupt. — Und es bilden ſich ſo für die Anwendung, nach dem Stande der heutigen Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft, folgende Grundſätze:

1) Alle Patrimonialgerichtsbarkeit gründet ſich heut zu Tage, ihre geſchichtliche Entſtehung mag geweſen ſein, welche ſie will, auf ausdrückliche oder ſtillſchweigende Conceſſion des Regenten, und ohne ſolche iſt eine Patrimonialgerichtsbarkeit heute gar nicht ſtatthaft und gedenkbar. (Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes (4. Aufl.) §. 369.)

2) Sie iſt in jedem Betrachte der oberrichterlichen Gewalt, ſo wie der höchſten Aufſicht und Geſetzgebung des Staates unterworfen, welche Mißbräuche rügen und äußerſten Falles ſelbſt mit Entziehung derſelben beſtrafen kann. (Klüber a. a. O. G. H. Mylius, diss. de privat. jurisdict. ob ejus abusum (Lips., 1755. 4.). Cramer, observ. tom. I, obs. 316, §. 15.)

3) Sie iſt in zweifelhaften Fällen auf die niedere Jurisdiction eingeſchränkt, weil die peinliche in alten Zeiten für ein ſo wichtiges Hoheitsrecht galt, daß ſie ſelten einer Privatperſon ertheilt wurde. Doch ſind derjenigen Gerichtsbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauſes auf ihren Paragien, ſo wie den Standesherren in ihren ſtandesherrlichen Gebieten zuſteht, meiſt minder enge Schranken geſetzt, als der gemeinen Patrimonialgerichtsbarkeit. (Klüber a. a. O.)

4) Der Patrimonialgerichtsherr iſt befugt, wenn er will und die gehörige Qualification dazu beſitzt, ſeine Gerichtsbarkeit in eigener Perſon zu verwalten. (Klüber a. a. O. §. 368 ibid. alleg. J. G. Sieber, von der Macht der Reichsſtände und Gerichtsherren, ſelbſt Recht zu ſprechen §. 256 ff.) J. H. Gram, diss. de femina jurisdictionem patrimonialem exercente (Arg., 1706. 4.). Kori, Theorie des ſächſiſchen bürgerlichen Proceſſes Th. I. (Jena, 1822) §. 26.)

Doch gibt es auch davon Ausnahmen. So wird in dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach dem Patrimonialgerichtsherrn die eigene Gerichtsverwaltung nicht geſtattet. (Schweitzer, öffentl. Recht daſ. I, S. 158. Klüber §. 368.)

Kann oder will der Patrimonialgerichtsherr ſeine Gerichtsbarkeit aber nicht verwalten, ſo läßt er ſie verwalten durch eigene, von ihm ernannte Rechtsgelehrte, welche Gerichtshalter, Gerichtsverwalter, Juſtitiarien, Gerichtsdirectoren ꝛc. genannt werden, welche aber vorher in den meiſten Ländern über ihre Rechtskenntniſſe geprüft, vom Landesherrn beſtätigt und auf die Rechtspflege beeidigt werden, wodurch auch ſie den Charakter öffentlicher Beamten bekommen. Sie können daher auch

nicht eigenmächtig vom Gutsherrn entlaſſen, ſondern wegen verübter Vergehen nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entſetzt werden. Auch muß der Gerichtsherr für alle ſowohl erlaubte, als unerlaubte Handlungen ſeines Gerichtsherrn haften, d. h. hinſichtlich der Civilentſchädigung. (Klüber §. 369. Pütter, Rechtsfälle III, 599. Von dem Jure fisci adlicher Erbgerichte.)

5) Ueberhaupt werden die Patrimonialgerichte jetzt faſt durchgehends als Unterobrigkeiten nicht des Gerichtsherrn, ſondern des Staates betrachtet, daher denn auch zwiſchen ihnen und den Staatsbehörden unmittelbarer Verkehr Statt hat, ohne Vermittelung der Gerichtsherren, und die Verpflichtungsformel der Gerichtsverwalter iſt dieſelbe, wie bei den von dem Landesherrn unmittelbar beſtellten Juſtizbeamten. (Klüber §. 369.)

6) Die Patrimonialgerichtsbarkeit iſt auf Seiten des Gerichtsherrn vererbbar und veräußerlich und überhaupt eine dingliche Befugniß, das Richteramt (das bürgerliche allein, oder auch das peinliche) durch gehörig qualificirte Perſonen nach den Geſetzen des Staates und unter deſſen Oberaufſicht als Regel in erſter, und ausnahmsweiſe auch in zweiter Inſtanz zu verwalten. (Klüber §. 369. Pfeiffer, über die Grenzen der Civilpatrimonialjurisdiction. (Göttingen, 1806.) S. 21 u. f.)

7) Grundherrliche Rechte von anderer, als gerichtsherrlicher Art ſind nicht als Ausflüſſe der Patrimonialgerichtsbarkeit zu betrachten. (Klüber, §. 369.)

Dies ſind die Grundſätze, welche der heutige Standpunct deutſcher Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung uns aufzuſtellen erlaubt; Grundſätze, die, wenn auch nicht alle Wünſche des Patrioten befriedigend, dennoch in gewiſſenhafter Anwendung für die Gegenwart beruhigen, und durch ihre enge Verknüpfung mit dem allgemeinen Gange und der, wie wir hoffen, immer ſchöneren und vollkommeneren Entwickelung des Gerichtsweſens in Deutſchland überhaupt, zu einer noch ſchöneren Zukunft, auch in dieſer Hinſicht, den Weg bahnen. Beck.

Patriotiſmus (Vaterlandsliebe). — Eine gewiſſe beſondere Zuneigung zu dem Lande, worin ſie geboren und aufgewachſen ſind, iſt allen Menſchen eigen und, wie die Vater= und Mutterliebe, „höchſt natürlich.“ Sie äußert ſich daher auch mehr oder weniger bei Jedem. Es erklärt ſich dieſe Erſcheinung leicht, da man weiß, daß der Menſch ein Thier der Gewohnheit iſt. Das väterliche Haus, der Ort, die Gegend, das Land unſerer Kindheit bleiben unſere Lieblinge das ganze Leben hindurch. Nicht nur der Schweizer fühlt ſich mit unnennbarer Gewalt zu ſeinen Bergen hingezogen, ſondern auch das flache Geburts= und Heimathsland, ſelbſt die unfreundliche Wüſte übt ihre Allmacht über das Menſchenherz. Dieſe Anhänglichkeit an das Land, worin man das Licht der Welt erblickt hat, ein Kind früher ſüßer Angewöhnung, mit allen Reizen jugendlicher Träume ausgeſchmückt, dieſe inſtinctartige Sehnſucht nach der Heimath, dem urſprünglichen Vaterlande, kraft welcher der geringſte aus der heimathlichen Gegend herkommende Gegenſtand doppelt theuer wird, und das bloſe Bild einer vaterländiſchen Hütte, eines Waldes, eines Baches, eines

Hügels oder Thales zarte Rührungen erweckt, iſt allen Völkern gemein. Sie feſſelt den Lappen und Grönländer an ſeine Eiszone, den Neger an ſeine brennenden Sandflächen, jeden Menſchen an ſeinen Geburtsort, an ſeine Jugendfreunde und Zeitgenoſſen und an die vaterländiſche Lebensweiſe. Dieſe Art Vaterlandsliebe, eine blos pathologiſche Liebe, hat indeſſen an und für ſich noch keinen *ſittlichen* Werth; denn man findet ſie ſelbſt bei vernunftloſen Thieren. Man darf ſie nicht verwechſeln mit jener ſtets mit Gemeingeiſt verbundenen oder vielmehr identiſchen patriotiſchen Geſinnung, die in dem vernünftigen Wohlwollen gegen die Mitbürger und in einem damit verknüpften Streben beſteht, deren Wohl zu erhalten und zu befördern. Dieſe *höhere* Vaterlandsliebe, allein *ächt menſchlich*, iſt es, welche allen bürgerlichen Tugenden die Krone aufſetzt und die Wurzel und Mutter derſelben in freien Staatsgeſellſchaften iſt. Sie beſchränkt ſich nicht auf bloſe Anhänglichkeit an das zufällige Geburts- und Heimathsland, welche auch mit Trägheit und Eigennutz verbunden ſein kann, ſondern gibt ſich durch regen Eifer für das gemeine Weſen, für ſeine ſtaatsgeſellſchaftlichen Einrichtungen, Intereſſen und Angelegenheiten zu erkennen. Sie kann ſich darum eben ſowohl auf das Vaterland der Wahl, als das der Geburt beziehen. Bei gegenwärtiger Ausführung ſoll es ſich vorzüglich von der eben bezeichneten thätigen Liebe handeln, die wirkſam überall für das Wohl des Vaterlandes und, wo es Noth thut, ſich aufopfernd, Kräfte, Güter und Leben für das Gemeinwohl hingibt. Vaterlandsliebe, Patriotismus in dieſem edleren Sinne iſt die innigſte Gemeinſchaft mit dem Lande und Volke, wo man das Bürgerrecht hat — eine Gemeinſchaft, die ſich in der treueſten Anhänglichkeit an dieſes Land und Volk, in der völligen Hingebung ausdrückt, womit man die Angelegenheit des Ganzen zur eigenen Angelegenheit macht und ſeine Perſönlichkeit allezeit dem Allgemeinen unterordnet. Unterſucht man dieſe hohe bürgerliche Tugend genauer, dann wird man finden, daß ſie nicht nur mit den zarteſten menſchlichen Gefühlen, mit dem Drange der Selbſterhaltung an unſer und der Väter Daſein geknüpft, endlich mit allen geſchichtlichen und noch beſtehenden Lebensverhältniſſen zuſammenhängt, ſondern daß ſie vielmehr und vornehmlich auf dem *Bewußtſein* edler *Pflicht* beruht, d. h. auf der *Erkenntniß*, daß der Einzelne nichts iſt als ein Glied in der Kette des Ganzen, in welcher Jeder nach ſeiner Stellung halten und tragen muß.

In den erſten rohen Anfängen der bürgerlichen Geſellſchaften hat das Vaterland überall blos in dem Boden, in den von den Völkern bewohnten Territorien beſtanden; denn neben den Familienbanden, der gemeinſamen Sprache und den gemeinſamen Sitten, Meinungen und Ueberlieferungen war das Land das einzige Gemeinſame, was die in demſelben zerſtreuten Menſchen und Familien hatten. Vaterlandsliebe konnte alſo in der Kindheit der Völker und im Zuſtande der Uncultur nichts weiter ſein, als Vorliebe für den Boden, auf dem man geboren und aufgezogen war, und auf dem die Voreltern und Altvordern gelebt hatten. Auch findet man, daß, je ungebildeter, unwiſſender und mit den Vorzügen anderer Länder

unbekannter die Menſchen ſind, ſie deſto mehr Anhänglichkeit an den Boden haben, auf welchem ſie in's Daſein und Leben gerufen wurden. Grönländer und Hottentotten ſtehen in dieſer Beziehung auf gleicher Linie mit den Sennhirten auf den Schweizeralpen. So viel mir bekannt, iſt indeſſen Moſes der einzige Geſetzgeber geweſen, der es verſuchte, das Vaterland allein in dem Staatsgebiete beſtehen zu laſſen. Das verheißene gelobte Land ſollte den Iſraeliten als ewiges Vaterland Alles ſein, und es gelang ihm, dieſem Dogma mit Hülfe der Religion die nöthige Heiligung zu verleihen.

Außer der beſondern Zuneigung zu dem heimathlichen Boden äußert ſich bei unwiſſenden Völkern die Vaterlandsliebe blos in einer egoiſtiſchen Stammesliebe, die ebenfalls nur zu oft mit der ſittlichen Vaterlandsliebe verwechſelt worden iſt. „Je abgeſchiedener ein Volksſtamm von der übrigen Welt iſt, ſei es, daß die Natur oder daß das Geſetz die Scheidewand aufrichtete, deſto mehr", ſagt Zachariä*), „wird er ſich in ſeinen Anſichten und Meinungen zum Egoismus hinneigen." Jedoch eben dieſer Egoismus hat unausbleiblich eine eigene Anhänglichkeit an den Stamm und den von demſelben bewohnten Lande zur Folge, welche man in dieſem Maße bei Völkern von einer weitern Denkart vergeblich ſuchen würde. Der Wilde, der in der Wüſte Amerikas herumſtreift, wie der Neuholländer, ſehnt ſich, von allen Herrlichkeiten der Europäer umgeben, nach dem mühſeligen Leben ſeiner Heimath zurück. Wie könnte es auch wohl demjenigen unter fremden Menſchen und Umgebungen gefallen, welchem es an dem Sinne für das Ungewohnte, an Begriffen für das Fremdartige, an der Gabe, aus ſich ſelbſt gleichſam herauszugehen, gebricht? Bei allen cultur- und civiliſationsfähigen Nationen aber erwacht, bei Fortſchritten in der Bildung und Geſittung, immer von ſelbſt, neben der Anhänglichkeit an den heimathlichen Boden und den Stamm, zugleich die an die ſtaatsgeſellſchaftlichen Einrichtungen. „L'homme civilisé", bemerkt ein franzöſiſcher Publiciſt unſerer Zeit, „ne peut plus séparer le rapport physique qui attache au sol, du rapport moral qui attache à l'institution. Et alors seulement, quand la patrie est à la fois dans le sol et dans l'institution, le sentiment qu'elle inspire, se développe dans toute son énergie, parcequ'aux convenances physiques du pays l'institution ajoute l'attachement que l'on contracte pour une législation protectrice et amie du peuple et la fierté que donne l'illustration du nom national dans les armes, le commerce, les arts et la politique. Cela est si vrai que l'amour d'un Français pour la patrie souffrirait également, et si nous étions soumis sur le sol français à des lois étrangères, et si nous allions sur un sol étranger vivre sous des lois françaises. Dans chacune de ces deux hypothèses que l'exil ou la conquête ont souvent réalisées, la jouissance de la patrie serait incomplète." In der That beide Zuneigungen, die zu dem Geburtslande und die zu den politiſchen Inſtitutionen, müſſen zuſammentreffen und

*) In ſeinen „Vierzig Büchern vom Staat." Bd. I, S. 417.

vereinigt zuſammenwirken, wenn das Gefühl der Vaterlandsliebe alle die Stärke bekommen ſoll, deren es fähig iſt; und die dem Beſtande der menſchlichen Geſellſchaften ſo vortheilhafte und deren Gedeihen ſo förderliche Vereinigung dieſer beiden Zuneigungen iſt eine der ſchönſten Früchte der Civiliſation und Cultur. Denn in Zuſtänden der Rohheit und Ungeſittung, in welchen die Menſchen blos Anhänglichkeit an die gewohnte Heimath in ſich fühlen, ermangeln ſie aller inneren Antriebe zur Entfaltung und Bethätigung einer edleren Vaterlandsliebe. Wenn der Wilde die Anmuthung, ſein Geburtsland gegen ein anderes zu vertauſchen, durch die Bemerkung zurückweiſ't: „Würde ich zu den Gebeinen meiner Väter ſagen können: ſtehet auf und folget mir!" dann verräth er, daß er das Vaterland einzig und allein in dem heimathlichen Boden ſieht. Die Grabſchrift des Leonidas und ſeiner Waffengefährten bei Thermopylä: „Wanderer, der du hier vorübergehſt, melde Sparta, daß wir an dieſem Orte unſer Leben gelaſſen für ſeine heiligen Geſetze," zeigt uns dagegen, daß dieſe Spartaner das Vaterland nicht blos in dem Gebiete erblickten, worauf ſie und ihre Väter geboren, ſondern zugleich in deſſen Inſtitutionen. Wenn Staatsgelehrte — wie einſt Filmer in ſeinem Patriarcha — in ihren Staatstheorieen das Territorium mit dem Vaterlande verwechſeln, dann ruft ein franzöſiſcher Schriftſteller aus: „Merveilleux sophisme qui prouve invinciblement qu'un esclave aime la Morée, comme Epaminondas aimait la Grèce!"

Eine große Anhänglichkeit an das Land ſeiner urſprünglichen Heimath bleibt freilich den Menſchen auf allen Stufen der Bildung anklebend. Alles Uebrige gleichgeſetzt, wird er geneigt ſein, das Land ſeiner Geburt jedem andern vorzuziehen. Erinnerungen an daſſelbe begleiten Jeden zeitlebens, und auch in der Fremde und in noch ſo großer Entfernung vergißt er es nie völlig. Vaterland bleibt immer Vaterland — iſt ein altes Sprichwort. „Ὡς οὐδὲν γλύκιον ἧς πατρίδος οὐδὲ τοκήων" — hieß es ſchon bei den Griechen. Das „ubi bene, ibi patria" des Egoismus wird immer für Viele lauten: „ubi patria, ibi bene". „Je länger Völker auf einem und demſelben Boden leben und gelebt haben, deſto inniger wachſen Menſchen und Boden in einander hinein", ſchreibt Luden *). „Der Einzelne will ſein, wo ſich die Gräber ſeiner Väter finden; Alle wünſchen zu leben, wo ſich die Geſchichte ihrer Thaten und ihrer Leiden bewegt. Die Oerter ſind heilig, an welchen der Zuſammenhang der Geſchlechter hängt, welche Zeugen waren von ihrem Glück und von ihrem Unglück. Daher die Liebe zu dem heimathlichen Boden, daher die Sehnſucht zum Vaterlande unaustilgbar in der Bruſt des rohen Menſchen und in der Bruſt des gebildeten." — „Wenn wir auch, gleich Odyſſeus, die Welt durchwandert," ſagt der humoriſtiſche Weber, „vieler Menſchen und Völker Sitten und Gebräuche kennen gelernt, an Alcinous' Hofe geglänzt, Kalypſo und Kirke glücklich entgangen und mit dem göttlichen Sauhirten Freundſchaft geſchloſſen haben — unſer Herz weilt doch am Liebſten zu Ithaka, auf der

*) „Geſchichte des teutſchen Volks" Bd. I, S. 480.

kleinen Felſeninſel, wo Vaterland, Eigenthum, Verwandte, Jugendfreunde und wenigſtens Rückerinnerungen froh durchlebter Kinderjahre unſer harren. Gewinnen wir ja ſelbſt andere Orte lieb, wo wir eine Zeit lang gelebt und es uns wohl gegangen iſt. Und wenn man ſein Vaterland auch nicht wegen ſeiner Verfaſſung oder ſeines Ruhmes, nicht wegen ſeiner Regenten oder Landsleute ꝛc. lieben kann — dann hört man doch nicht auf, es noch als Land der Geburt zu lieben. Arme deutſche Auswanderer, die Unglück, Verfolgung oder Hunger nach Amerika treiben, benennen ihre Niederlaſſung mit dem ſüßen Namen der Heimath. So ſüß iſt der Zauber der Erinnerung ſelbſt an das undankbare Vaterland!" — „Wie unauslöſchlich iſt doch der Eindruck, den das Andenken an unſere Heimath in uns zurückläßt!" — ruft der zur Zeit der Revolution aus Frankreich emigrirte Graf Tilly aus*). „Wie viel reiner, ſüßer, aromatiſcher iſt die Luft, welche wir als Kinder einathmeten, als alle Wohlgerüche Arabiens! Welchen Trübſalen iſt der Unglückliche ausgeſetzt, der ſich gezwungen ſieht, ſeinem Vaterlande zu entſagen, und die Wiege ſeiner Kindheit, den Spielplatz ſeiner früheren Jahre, das Land, welches die erſten Laute ſeines ſtammelnden Mundes, ſeiner ewig theuren Mutterſprache auffing, das Land, deſſen Staub ſich mit der verehrten Aſche ſeiner Väter vermiſcht — mit einem fremden Boden zu vertauſchen! Sein Vaterland auf eine lange Zeit zu verlaſſen, iſt eine langſam fortgeſetzte Todesqual; es auf immer zu verlaſſen, würde für den, der die Gewißheit dieſes Unglückes vernähme, ein überraſchendes Todesurtheil, der augenblickliche Tod ſein!

„Nescio, qui natale solum dulcedine cunctos
Ducit, et immemores non sinit esse sui.

Ovid."

Allein der Menſch im Zuſtande der Cultur würde ſich von dem im Zuſtande der Uncultur nicht unterſcheiden, wenn das Land, worin er lebt oder gelebt, blos darum in ſeinen Augen einen vorzüglichen Werth haben ſollte, weil es zufällig das Land ſeiner Geburt geweſen iſt. Die Vaterlandsliebe des Erſtern beſteht aus anderen Elementen, faßt und begreift andere Gegenſtände der Zuneigung und Anhänglichkeit in ſich als die des Letzteren. Der Umſtand, daß der Boden des Gebietes desjenigen Staates, worin jener Bürger iſt, zugleich derſelbe war, worauf ſeine Eltern zur Zeit ſeiner Geburt wohnten, worauf er aufgewachſen und worauf ſeine Blutsverwandten, Freunde und Angehörigen leben, wird allerdings zur Verſtärkung ſeiner Werthſchätzung dieſes Landes beitragen; aber um daſſelbe mit einer Liebe ſittlicher Art, die bei den wahrhaft Gebildeten prävaliren muß, umfaſſen zu können, dazu gehört, daß es ihm auch in ſittlicher Beziehung Gründe darbietet, weshalb er es vernünftiger Weiſe lieben kann und vorzugsweiſe vor andern Ländern ihm ſeine Liebe zu weihen einen Antrieb in ſich fühlt. Irgend Jemanden ſein Land zu lieben zur Pflicht

*) „Memoiren" Bd. III. (Berlin, 1827.) Cap. 17.

machen zu wollen, trotz daß er in demſelben in ſittlicher Rückſicht nichts zu lieben hätte, hieße von Menſchen einen abſtracten Patriotiſmus verlangen, welcher ganz jener überſchwenglichen, die geſammte Menſchheit, aber keinen Menſchen im Herzen tragenden Menſchenliebe, jenem univerſellen Kosmopolitiſmus, der nur darum allenthalben zu Hauſe iſt, weil er nirgends eine Heimath hat, zu vergleichen ſein würde. Gegen einen ſolchen unvernünftigen blinden Patriotiſmus eifert ſchon der Graf von Oxenſtierna. „On a dit“, bemerkt derſelbe *): „Dulce pro patria mori pour inciter le peuple au service du Prince. Un homme d'honneur souhaite bien de risquer sa vie pour le service de sa patrie, quand elle est reconnaissante; mais il faut être fou pour trouver de la douceur à mourir pour qui ce soit. Il est en vérité étonnant de voir l'opinion si universellement établie sur le chapitre de l'amour du à la patrie qu'il semble que ce soit être dénaturé que d'y faire la moindre exception, sans qu'on puisse alléguer de cet entêtement, d'autre raison que parcequ'on y est né. Le sentiment du fameux Owenus me parait plus juste:

Illa mihi Patria est, ubi pascor, non ubi nascor,
Illa ubi sum pastus, non ubi natus eram.
Illa mihi Patria est, mihi quae Patrimonia praebet.
Hic ubicunque habeo quod satis est, habito.“

„Sein Vaterland lieben“, urtheilt Eduard Alletz **), „heißt in ihm alle die verſchiedenen Zwecke lieben, für die wir geſchaffen ſind. Das Land, welches allen unſeren Beſtimmungen am Meiſten huldigte, würde daher dasjenige ſein, wo ſich die Vaterlandsliebe auf die höchſte Stufe des Eifers und der Thätigkeit erhöbe. Allein auch das glücklichſte Land der Erde bietet nicht dieſe Vollendung. Darum beſtand die Vaterlandsliebe überall im Verhältniß zu der Befriedigung, welche ein Staat den urſprünglichen Bedürfniſſen des menſchlichen Herzens gewährt hat.“ Die ächte Vaterlandsliebe kann durch kein Geſetz geboten werden; ſie iſt ein Pflichtgefühl, das jeder Bürger in ſeinem Herzen geſchrieben trägt und, das iſt ihre edelſte Quelle; ſie iſt alsdann, wie die Religion, Sache des Gewiſſens. „In Frankreich,“ bemerkt der eben genannte franzöſiſche Schriftſteller, „ſehen wir ſie regellos und flüchtig, wie die Leidenſchaft, ſelten aus dem Gewiſſen ſtammen: ſie bricht da plötzlich hervor, um mit wunderbarer Kraft die Nationalehre zu vertheidigen, bald erliegt ſie aber in der Einzelheit der Angelegenheiten den erbärmlichen Berechnungen des Parteigeiſtes.“ Die Vaterlandsliebe wird in dem Maße bei den Völkern ſteigen, worin ſie ſittlicher werden. Wo die Sittlichkeit mangelt, da iſt ſie nur eine collective Selbſtſucht. Sobald die Sittlichkeit und die Freiheit ſich begegnen, bringt der erhabene Begriff des Opfers in die Gemüther, und die wahrhaftige Liebe des Vaterlandes ſchafft Wunder. Die meiſten

*) In ſeinen „Pensées“ Art. De l'amour de la Patrie.

**) In ſeiner in Paris gekrönten Preisſchrift: „Die neue Demokratie“ (deutſch, Karlsruhe, 1838. S. 42).

europäiſchen Völker müſſen in der Sittlichkeit noch weit und in der Freiheit erſt noch mehr vorſchreiten, um dieſe Vollendung zu erreichen. Auf dieſer Höhe aber iſt der ächte Patriotiſmus mit dem ächten Kosmopolitiſmus gar wohl vereinbar; denn einer ſolchen Vaterlandsliebe würden ungerechte Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke der Pflicht gegen die Menſchheit widerſtreitend, unſittlich und vernunftwidrig erſcheinen.

Der Patriotiſmus in dieſem Sinne, ſtets dem Sittengeſetze unterworfen und von demſelben geleitet, wird von Iſelin*) als die erſte aller Tugenden in der menſchlichen Geſellſchaft, ja als die Tugend ſelbſt im erhabenſten Verſtande betrachtet. „Er iſt," ſagt Rouſſeau**), „das wirkſamſte Mittel, die Staatsbürger gut und tugendhaft zu machen, d. i. es dahin zu bringen, daß ihr beſonderer Wille jederzeit mit dem allgemeinen Willen der Staatsvernunft und den Geſetzen der Pflicht übereinſtimmt. Und in der That wurden die größten Wunder der Tugend durch eine ſolche Vaterlandsliebe hervorgebracht. Dieſes ſüße und lebendige Gefühl, welches mit der vollen Schönheit der Tugend die Macht der Eigenliebe verbindet, macht dieſelbe ſo ſtark, daß ſie zur ſtärkſten Leidenſchaft wird, ohne deshalb in Ausſchweifung zu verfallen. Die Vaterlandsliebe erzeugte ſo viele unſterbliche Handlungen, deren Glanz unſere ſchwachen Augen blendet, und ſo viele große Männer, deren alte Tugenden in einem egoiſtiſchen Zeitalter wie Fabeln erſcheinen. Doch darüber darf man ſich gar nicht wundern; denn auch die entzückenden Empfindungen zärtlicher Herzen werden von denen, die ſie noch nicht gefühlt haben, für Einbildung gehalten, und von der Liebe zum Vaterlande, die noch hundertmal lebhafter und ſüßer bei dem mit patriotiſchem Geiſte beſeelten Bürger iſt, als die zu einer Geliebten, kann man ſich nur einen Begriff machen, wenn man ſie empfindet." Wo in der Staatsgeſellſchaft die Gemüther mit einem ſolchen lebendigen Patriotiſmus erfüllt und durchdrungen ſind, da wacht der Bürger für das Gemeinwohl, wie für das Wohl ſeines Hauſes, ſeiner Familie; da erregt die Gefahr, die jenem droht, eben ſo ſehr wie die, welche ſeinen perſönlichen Wohlſtand gefährdet, ſeine Aufmerkſamkeit, ſeine Kraft; da erhebt er ſich nicht minder entſchloſſen und begeiſtert gegen den Feind, der die vaterländiſche Grenze überſchreitet und die Volksehre kränkt, wie gegen den Räuber, der in ſein Haus eindringt, den häuslichen Heerd entweiht; da ſieht er nicht minder ſorgſam auf Alles, was des Ganzen Wohlſtand, Glück und Ruhm fördern kann, wie auf das, was ſeines Hauſes Ehre und Glück begünſtigt; da ſcheuet er ſo wenig irgend eine Mühe, Beſchwerde oder Aufopferung, die dem Vaterlande erſprießlich ſein kann, wie er kein Bedenken trägt, für die Liebſten im Leben Alles hinzugeben. Kleine, ſonſt wenig bedeutende Staaten, in denen Patriotiſmus und Gemeinſinn herrſchend waren, haben nicht ſelten, wie die Geſchichte lehrt, in Zeiten der Gefahr eine Stärke und Kraftfülle entwickelt, die in Erſtaunen ſetzte, während große, ſonſt mächtige Staaten, in denen

*) In ſeinen philoſophiſchen und patriotiſchen Träumen (der Patriot).
**) In ſeinen „Disc. sur l'économie politique."

es an jenen bürgerlichen Tugenden bei der Mehrzahl des Volkes fehlte, oft in ſolchen Fällen eine ungemeine Schwäche offenbarten.

„Der durch das höhere Sittengeſetz geleitete und geregelte Patriotismus", ſagt Haller, „iſt ein wohlthätig erleuchtendes und erwärmendes Feuer, wodurch das Gemeinweſen emporgehalten und alles Gute zum Wachsthum und Gedeihen in demſelben gebracht wird. Im Grunde iſt er nichts Anderes als die geſellſchaftliche Pflichterfüllung, aber durch die Neigung des Herzens erwärmt und in Thätigkeit geſetzt; er iſt jener lebendige Eifer für alles Gerechte und Gute, der jedoch ſeinen nächſten Wirkungskreis vorzüglich bei den ihm von der Natur angewieſenen Freunden und Mitbürgern ſucht und der Geſellſchaft die Wohlthaten, die man derſelben verdankt, zu erwidern trachtet." Beſonders iſt es in Zeiten der Noth und Gefahr, worin ſich dieſe Tugend in voller Größe zeigt und den Menſchen ihre Richtigkeit fühlen läßt. Da ſtürzen ſich manche, gleich einem Decius und Winkelried, zum Heil ihrer Mitbürger, in freiwilligen Tod; da ſtrebt man nach der Ehre, im Kampfe für das Vaterland zu fallen; da opfern Andere freudig ihr Vermögen, ihre Geſundheit und jedes Glück des Lebens auf; da iſt keine Arbeit zu ſtreng, keine Entbehrung zu hart, keine Gefahr zu groß, daß ſie nicht mit Freuden unternommen, ertragen, beſiegt würde. Aber auch in Zeiten der Ruhe und des Friedens, mitten im Genuſſe des Glücks, hat der wahre Patriotismus noch ſeinen ſchönen und herrlichen Wirkungskreis. Dann bringt er aus bloſem Privatvermögen gemeinnützige Anſtalten und wohlthätige Stiftungen hervor, lehrt undankbaren und beſchwerlichen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen ſich unterziehen, gibt Muth und Eifer für die Erfüllung jeglicher geſellſchaftlichen Pflicht und weckt ſelbſt zur Bekämpfung einſchleichender Verderbniß jene bürgerliche Tapferkeit, welche eben ſo nöthig und vielleicht ſeltener iſt, als die militäriſche. „Sunt domesticae fortitudines non minores militaribus." Cic. Von dieſem das Sittengeſetz ſtets als höheres Regulativ über ſich bei ſeinen Äußerungen und Handlungen anerkennenden Patriotismus gelten denn auch die Worte eines neueren franzöſiſchen Publiciſten: „La patrie ne donne aux hommes que des préceptes d'amour; c'est par elle que nous embrassons nos concityens dans un vaste sentiment de bienveillance et de fraternité, le plus fort de tous les obstacles contre les haines de parti et qui produit les mêmes effets que la charité évangélique. Elle invite à la paix et nous pousse au secours de ceux que l'esprit de faction nous excite à combattre comme tous les sentimens purs et vrais l'amour de la patrie n'est accompagné ni de l'embarras du doute ni du malaise du scrupule. Quand on ne le confond pas avec la désaffection politique qui n'ést souvent qu'un mécontentement déguisé, il satisfait pleinement le coeur et la raison. Il est également avoué de la religion et de la philosophie. Il donne de l'énergie sans inspirer du fureur; il élève jusqu'à l'enthousiasme sans exalter jusqu'au fanatisme." „Indeſſen muß jede Neigung, auch die ſchönſte und löblichſte, dem oberſten göttlichen Geſetze untergeordnet bleiben", bemerkt Haller, „und dieſes weiſ't auch dem Patriotismus ſeine

Regel, ſeinen Umfang und ſeine Schranken an.“ Der Reſtaurator der Staatswiſſenſchaft macht zugleich darauf aufmerkſam, wie der Patriotismus, dem Zügel des Sittengeſetzes entriſſen, ſogar zu einer zerſtörenden und verwüſtenden Flamme im Gemeinweſen werden kann, wie ein regelloſer und unverſtändiger Patriotiſmus manchmal die Bürger ſelbſt in wüthende Factionen gegen einander zu entzweien gedient hat. Der Patriotiſmus, an und für ſich nur eine Art erweiterter Selbſtliebe, oder doch die Liebe des engern Communitätsverbandes, lehrt er, darf als ſolche nicht zum abſoluten Principe der freien Handlungen der Menſchen erhoben werden. Das Wohl des Vaterlandes, ſo ſchön auch der Ausdruck klingen mag, iſt eine Sache, die nichts weniger als geeignet iſt, eine ſichere und beſtimmte Regel des Verhaltens an die Hand zu geben. Sobald nämlich daſſelbe als das höchſte Gut betrachtet und für den einzigen Beſtimmungsgrund des Willens ausgegeben wird, müſſen die Handlungen, welche aus dieſer Quelle fließen, eben ſo verſchieden ausfallen, als immer die Begriffe der einzelnen Menſchen über das Vaterland ſelbſt, über das gemeine Beſte und über die Mittel zu deren Erreichung verſchieden ſein mögen. Man wird alsdann oft Gutes und Böſes aus demſelben Principe rechtfertigen, Tugenden für Verbrechen und umgekehrt Verbrechen für Tugenden ausgeben, je nachdem dieſe oder jene dem Vaterlande zu frommen oder zu ſchaden ſcheinen, und das Vaterland ſelbſt kann das Opfer ſolcher ſchwankenden Grundſätze werden. Denn der Eine macht ſich engere, der Andere macht ſich weitere Vorſtellungen von dem Worte Vaterland, und nicht ſelten verkleidet ſich nur der Eigennutz unter dieſer Larve. Alsdann werden Leidenſchaften und Privatneigungen für das Wohl des Vaterlandes ausgegeben, und man glaubt ſich zum vermeinten Beſten deſſelben alle Mittel, ſelbſt ſolche, die mit der Moral in Widerſpruch, zur Erreichung des Zweckes erlauben zu dürfen. Der Patriotiſmus muß, um nicht in Verkehrtheiten und Verirrungen zu gerathen, ſtets den höchſten Geſetzen der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit untergeordnet ſein und bleiben, und auch ſelbſt in den Mitteln zur Erreichung erlaubter Zwecke mit Einſicht und Klugheit zu Werke gehen. Er darf z. B. nicht in eiteln und verderblichen Nationalſtolz, nicht in Haß und Feindſchaft gegen andere Völker ausarten; er darf nicht zum Deckmantel des Egoismus dienen, nicht die Verletzung natürlicher und vertragsmäßiger Pflichten auctoriſiren, mit einem Worte nichts Böſes thun, auf daß vorgeblich Gutes für das Vaterland erzielt werde.

Der Charakter des ächten Patriotiſmus iſt vorzüglich Uneigennützigkeit, und an dieſer Eigenſchaft iſt er in ſeiner Reinheit zu erkennen. Er iſt daher nicht mit falſchen, ihn oft umſchimmernden Tugenden zu verwechſeln. „Ich habe im Umgange mit Franzoſen oft Gelegenheit gehabt, zu bemerken“, ſagt eine ſcharfſinnige Beobachterin des Thuns und Treibens der Menſchen, die Markgräfin Eliſabeth von Anhalt, eine geborne Engländerin*), „daß ſie mit Eitelkeit ſich ihres Vaterlandes rühmen,

*) „Denkwürdigkeiten“ Bd. II, Cap. 6.

weil ſie eitel auf ihre eigene Perſon ſind. Solche Eitelkeit iſt aber ſehr verſchieden vom wahren Patriotismus, der darin beſteht, daß wir unſer Vaterland unabhängig von uns ſelbſt lieben und die gegründete Ueberzeugung haben, daß unſere im Staate vereinten Kräfte die humane, geiſtig-moraliſche Ausbildung, d. i. die Civiliſation, befördern." Die Geſchichte zeigt oft Beiſpiele von Vaterlandsliebe unächter Art. Rom war bereits ausgeartet, als noch Großthaten für den Beſtand einer Ordnung der Dinge verübt wurden, welche keine Ordnung, welche nur eine Organiſation des Despotismus war. Noch auffallender zeigte ſich dies in Venedig. „Der Patriotismus in ſeiner Aechtheit ſetzt voraus, daß das, was wir das Vaterland nennen, wirklich eine ehrwürdige, alle geiſtig-moraliſche Kräfte beſchützende Geſellſchaft, und nicht etwa nur der Sitz einer mit Gewalt in Zucht gehaltenen Sklavenhorde iſt, und nicht jedes Volk hat ein Vaterland der erſten Art", urtheilt die oben genannte erlauchte Schriftſtellerin. Wie läßt ſich in der That auch wohl von Jemandem verlangen, daß er wirklich und aufrichtig ſein Vaterland lieben ſolle, wenn er in demſelben nichts zu lieben hat! „Vaterlandsliebe wird oft mißverſtanden, indem eine unächte für eine ächte ausgegeben wird", bemerkt der Graf W. F. von Schmettow*); „ſie ſollte eigentlich in dem eifrigen und thätigen Beſtreben beſtehen, den Zweck einer jeden Staatsgeſellſchaft, nämlich allgemeines Wohl, zu erreichen. Iſt es nun wahre Vaterlandsliebe, wenn man jedes Mitglied der Nation ſo glücklich als möglich zu machen ſucht und ſo viel als möglich alles Unglück von demſelben entfernt; ſo laſſen ſich ſogar auch Fälle denken, in welchen dann die Vaterlandsliebe es zur Pflicht machen kann, die Eroberung ſeines Vaterlandes geſchehen zu laſſen. Wäre ich ein geborener Unterthan des Kaiſers von Fez und Marokko, und Joſeph II. verſuchte es, dieſes Reich zu erobern: ich würde gerade aus wahrer Vaterlandsliebe keine Schlüſſelbüchſe auf ſeine Krieger abfeuern." Starre Anhänglichkeit an dem Beſtehenden und Eifer für deſſen Erhaltung werden bisweilen ſehr unrichtig für Patriotismus gehalten, da ſie doch oft mit wahrhafter Vaterlandsliebe, die auf vernünftigen Gründen beruhen muß, nichts gemein haben. Bührlen urtheilt: „Verfaſſungsliebe als Product der Gewohnheit, obgleich für patriotiſche Geſinnung ausgegeben, hat keinen Werth, ja ſie kann ſchädlich werden, wenn ſie, am Beſtehenden mit Vorliebe haftend, das Neue, ſei es auch das Beſte, verwirft, blos weil es neu iſt und mithin Forſchungstrieb über die wichtigſten Gegenſtände des Bürgerthums verhindert. Es läßt ſich von einem ſolchen Patriotismus, wo er bei einem Volke vorwaltet, nichts weiter ſagen, als dies — daß der ungebildete, mithin der größere Theil der Menſchen ſich an das Schlechte, wie an das Gute, mit der Zeit gewöhnt und dann oft die ſchlechteſte Ordnung der Dinge aus Gewohnheit mit dauernder Liebe umfaßt. Die Vaterlandsliebe der Ueberzeugung beruht dagegen auf dem Werthe der Nation und Verfaſſung. Beide veredeln

*) In ſeiner Abhandl. „Brutus, Freiheit und Schwärmerei" in deſſen „klein. Schriften" Th. I. (Altona, 1795.)

heißt alſo, dieſe Vaterlandsliebe erwecken und vermehren. So gibt es auch noch viele andere Dinge, die man heut zu Tage hier und da als Beweiſe von loyaler patriotiſcher Geſinnung bezeichnen hört, während ſie eher als Merkmale eines übelverſtandenen Patriotiſmus oder gar einer antipatriotiſchen Denkart angeſehen zu werden verdienen.

Der ächte Patriotiſmus, der inniges Intereſſe der Bürger an dem Wohlergehen des Gemeinweſens und einen dadurch ſtets in ihnen lebendig erhaltenen Gemeingeiſt vorausſetzt, iſt — wie bereits oben angedeutet ward — eine ſowohl aus Neigung als aus Pflichtgefühl hervorgehende Bereitwilligkeit, in Colliſionsfällen ſein individuelles Intereſſe dem allgemeinen zum Opfer zu bringen, die bürgerliche Geſellſchaft, der man angehört, gleichſam mehr zu lieben als ſich ſelbſt. Eine ſolche Geſinnung wird natürlicher Weiſe nur da in der Staatsgeſellſchaft zur herrſchenden werden, wo die Staatsgenoſſen die Ueberzeugung hegen und nähren, daß das Gemeinweſen die Mutter und die Stütze alles Privatglücks ſei. Denn nur in dieſem Falle wird der Einzelne ſich geneigt finden laſſen, Großes, ja, iſt es erforderlich, Alles dem gemeinen Beſten aufzuopfern. Von dieſer Anſicht ging man in den Republiken des claſſiſchen Alterthums aus. Das Gemeinweſen knüpft die Genoſſenſchaften, lehrt Plato, das Beſondere zerſtreuet ſie; daher iſt es für beide vortheilhafter, vorzüglich für das Oeffentliche Sorge zu tragen. Mit Wärme verſtand unter Anderem Perikles, die Athener zu einem ſolchen Patriotiſmus zu entflammen. „Ich habe die Ueberzeugung", äußerte er in einer ſeiner Reden an die Volksverſammlung*), „daß ein Staat, ſo lange er im Ganzen aufrecht ſteht, den einzelnen Bürgern mehr Vortheil gewähre, als wenn bei dem Wohlſtande der Einzelnen das Ganze unglücklich iſt. Denn mag es auch einem Manne für ſich wohlgehen, ſo iſt er bei dem Untergange ſeines Vaterlandes nichts deſto weniger mit verloren; erleidet er aber Unglück, dann iſt ihm in einem glücklichen Vaterlande weit eher geholfen. Wie fern nun ein Staat im Stande iſt, das Unglück einzelner Bürger zu ertragen, hingegen Einzelne nur fähig ſind, beim Sturze des Staates ſich zu behaupten, warum ſollte man nicht mit vereinter Kraft den Staat unterſtützen? Ihr dürft alſo nicht, durch häusliches Ungemach beſtürzt, der Theilnahme an öffentlichem Wohle euch entziehen wollen. Ihr müßt über die beſonderen Angelegenheiten euch hinwegſetzen, um des allgemeinen Staatswohls euch anzunehmen." So dachten auch die alten Römer. „Res publica incolumis et privatas res salvas facile praestat, publica prodendo tua nequicquam serves" — urtheilt Livius. Und Cicero ſagt**): „Omnium societatum nulla carior quam ea, quae cum republica est unicuique nostrum. Cari sunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares: sed omnes omnium caritates patria una complexa est, pro qua quis bonus dubitat mortem oppetere, si ei sit profuturus?" In den alten Republiken brachte in ihren guten Zeiten die Vaterlandsliebe alle anderen Leidenſchaften zum Schweigen;

*) Thucydides II, 60.
**) De officiis I, 17.

ſie nährte und vergrößerte ſich durch alle die Kraft, die ſie ihnen nahm. Sie war das vorherrſchende Gefühl im Bürger. „Cicero liebt nicht das Vaterland", ſchreibt Brutus an den Atticus, „denn er iſt nur empfindlich für die Lobeserhebungen, die ihm ertheilt werden, und die er ſelbſt an ſich verſchwendet. Andere lieben das Vaterland nicht, indem ſie Armuth, Exil oder Tod fürchten. Was mich betrifft, ſo ſehe ich Rom nur da, wo ich die Freiheit finde. Ich glaube nur geboren zu ſein und nur leben zu dürfen, um mein Land zu vertheidigen und frei zu erhalten."

Ein allgemeiner, ſämmtlichen Bürgern gemeinſamer, ſtets reger und fort und fort zur Werkthätigkeit aufgeforderter Patriotismus kann freilich, eben weil er auf einer Geſinnung beruht, die eine herzinnige Theilnahme an dem Gemeinweſen und allen deſſen Angelegenheiten vorausſetzt, der Natur der Sache nach nur in wahrhaften Republiken, mit einer populären Grundlage walten. Denn da lebt der Bürger in der engſten Gemeinſchaft mit dem Vaterlande und nimmt an allen Angelegenheiten deſſelben, ſei es unmittelbar oder mittelbar, freien thätigen Antheil. In Ariſtokratieen, eben ſo wenig wie in Monarchieen, kann ein ſolcher Patriotismus nicht in gleichem Grade, Maße und Umfange ſich bethätigen, weil da ſo Vieles darauf hinwirkt, die Mehrzahl der Staatsbürger von der Theilnahme an den öffentlichen Geſchäften entfernt zu halten oder auszuſchließen, die Bürger nur zum Werkzeuge des Ganzen, die Angelegenheiten der Staatsgeſellſchaft aber blos zum Eigenthume und Wirkungskreiſe einer Minderzahl zu machen, die faſt allein dazu berufen und mehr Stellvertreter der Macht als des Volkswillens und der Volkskraft iſt. Wie allgemein waren nicht die alten Römer in der Blüthezeit ihrer Republik vom wärmſten Patriotismus beſeelt; aber man ſah ihn bald erſterben, als die Alleinherrſchaft der Cäſaren die Bürger vom Forum in ihre Häuſer zurückdrängte und die freien Vaterlandsvertheidiger zu Lohnſoldaten machte. Als Männer von glühendem Patriotismus wurden darum ſolche bezeichnet, die, wie Brutus, ſich gegen die Autokratie ſträubten und daher ſtrebten, die Republik in ihrem Vaterlande herzuſtellen. Man könnte zwar denken, daß das Gefühl des Patriotismus in einem Staate von einiger Größe mit einer demokratiſchen Verfaſſung von keiner bedeutenden Kraft ſein dürfte, indem da kein Einzelner eine ausgezeichnete und bemerkenswerthe Stellung auf die Dauer einnehmen kann, und der Einfluß, den er auf die öffentlichen Geſchäfte zu üben vermag, immer nur ein ſehr kleiner bleibt. Zu einem esprit de corps für die Verfolgung eines gemeinſamen Zweckes, gelte dieſer auch das Vaterland, ſcheint es unter ſolchen Umſtänden, bei dem Mangel an bleibenden Claſſen in der Geſellſchaft, unter den iſolirten Bürgern kaum kommen zu können. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß es nirgends einen ſo durchgängig verbreiteten und ſo regſamen Patriotismus gebe, als gerade in einer demokratiſchen Republik. Und nichts iſt natürlicher zu erklären, als dieſe Erſcheinung. Denn der Patriotismus wird da fortwährend durch die ganze Organiſation der

Staatsgeſellſchaft geweckt. Wo nämlich alle Bürger das Land als ihrer Geſammtheit angehörend und das Gemeinweſen als ein gemeinſames, von ihnen abhängiges Gut betrachten und an der Beſorgung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Geſchäfte Theil nehmen, iſt Jeder bei dem Wohlergehen des Ganzen intereſſirt, und es entſteht beſonders bei den vermögenden Claſſen der Wunſch, ihrer Generation nützliche Dienſte zu erweiſen, wie man nach Tocqueville überall im freien Nordamerika wahrzunehmen Gelegenheit hat. Schon ein alter Geſchichtſchreiber *) bemerkt, daß die ächte und aufrichtige Vaterlandsliebe in einer freien, keinem Herrn unterworfenen Staatsgeſellſchaft eine bewunderungswürdige Harmonie unter den Bürgern erzeugt, eine einmüthige Uebereinſtimmung, die ſie durch eine gemeinſame Leidenſchaft mit einander verknüpft, die jeden perſönlichen Haß vor dem öffentlichen Intereſſe verſchwinden und den Staatskörper, wo nicht unverwundbar, doch wenigſtens unüberwindlich macht. In freien Staatsgeſellſchaften, worin die Geſammtheit der Bürger ein innig verbundenes Gemeinweſen bildet, hat die Vaterlandsliebe ſogar öfter die Geſetze erſetzt, wenigſtens viele Geſetze, die in anderen Staaten nöthig ſind, überflüſſig gemacht. „Les hommes qui ont une patrie", ſagt in dieſer Beziehung ein franzöſiſcher Publiciſt, „éprouvent pour elle un amour qui leur donne des moeurs, qui supplée à la morale ou qui remplace les lois. En constituant Lacédémone Lycurgue fit naitre les moeurs des Spartiates. Les lois de Minos, en inspirant l'amour de la patrie donnèrent un but utile et durable aux vices mêmes des Crétois. Les Samnites n'avaient d'autres réglemens que leur tendresse pour la mère commune."

Patriotismus aber iſt auch eine Tugend, die zur Erhaltung der Republiken nothwendig iſt, und es liegt ſchon im Intereſſe dieſer, durch Erziehung der Jugend auf möglichſte Entfaltung des patriotiſchen Sinnes und Geiſtes hinzuwirken. „C'est l'éducation", urtheilt J. J. Rouſſeau**) „qui doit donner aux âmes la forme nationale et diriger tellement leurs opinions et leurs goûts, qu'elles soient patriotes par inclination, par passion, par nécessité. Un enfant en ouvrant les yeux, doit voir la patrie et jusqu'à la mort ne doit plus voir qu'elle. Tout vrai républicain suça avec le lait de sa mère l'amour de la patrie, c'est à dire des lois et de la liberté. Cet amour fait toute son existence; il ne voit que la patrie, il ne vit que pour elle." Von wahrhaften Republiken gilt, was ein franzöſiſcher Schriftſteller unſerer Tage ſagt: „La patrie est la loi", und der Patriotismus, genährt, gefördert und ſtets thätig und lebendig erhalten durch die ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe, erzeugt hier zugleich jene hohe Achtung vor dem Geſetze, die in einer anders conſtituirten öffentlichen Ordnung nie in dem nämlichen Grade erreicht werden kann. „Lorsque la loi est l'ouvrage de tous", bemerkt derſelbe Schriftſteller, „chacun l'aime comme son ouvrage particulier; il l'aime parcequ'elle

*) Polyb. im VI. Buche.

**) Considérations sur le gouvernement de Pologne chap. 4.

it son bonheur privé; et cet amour devient effréné lorsqu'on le ntemple comme la source et l'égide de la félicité publique; lorsque grandes actions qu'on entreprend pour elle, sont suivies d'une ble prééminence dans l'opinion des citoyens et que les récompenses i les suivent tirent leur valeur non de leur valeur même, mais de stime qu'on y attache. L'amour de la patrie enfante toutes les rtus des républiques. Ce n'est pas l'ambition, l'orgueil ou l'ava-e, c'est l'amour de la loi qui obéit, même alors qu'il commande."
P. Pagès iſt der Meinung, daß nur in ſtaatlichen Gemeinweſen, das populäre Princip zur Baſis haben, die Liebe zum Vaterlande d die freiwillige Achtung der Bürger vor dem Geſetze in ſtetem Einklange nken können. „Le nom de la patrie", ſagt er *), „n'a une valeur elle que dans les Etats où le peuple possède la souveraineté; il est quelque chose que pour ceux qui font partie du Souverain. e citoyen dans une république est un des élémens constitutifs de cité; c'est pour cela qu'il se confond avec elle, qu'il l'aime comme s'aime, qu'il fait pour elle tout ce qu'il ferait pour lui et qu'il ut faire pour lui tout ce qu'il fait pour elle; c'est parceque la rtu, le bonheur et la gloire de la cité sont la propriété indivise s citoyens, que les républicains ont une patrie. Des sujets d'une onarchie peuvent exister volontairement et trouver du bonheur sous mpire d'un Prince; même chacun s'y crée une république dont la rtune compose le territoire et son individu la cité. Il ne peut vre dans l'état; il faut qu'il vive en lui-même: c'est la source de goisme dans les monarchies. Dans les pays où la patrie n'est rien, loi est tout; l'obéissance est tout ce qu'on peut désirer, tout ce n'on doit attendre."

Jn erbmonarchiſchen Staaten vermengt und verwechſelt man nur zu wöhnlich ächten Patriotismus, der ſich durch regen Gemeingeiſt und leben-igen Eifer für das Gemeinwohl kund thut, mit Anhänglichkeit an das gierende Haus und vorzüglich an die Perſon des zeitigen Regenten. Ent-räche die Monarchie in der Wirklichkeit immer der Jdee, welche das philo-phiſche Staatsrecht von dieſer Regierungsform aufſtellt, d. i. wäre der onarch jederzeit das, was er hiernach ſein ſollte, nämlich der höchſte epräſentant des vernünftigen Staatswillens, ſo daß in ihm die Staats-rnunft gleichſam perſonificirt erſchiene: dann würde freilich ohne Gefahr e Liebe zum Fürſten der zum Vaterlande ſubſtituirt werden können, oder elmehr beide wären unter dieſer Vorausſetzung als identiſch zu betrachten. a indeſſen in dieſer Beziehung die monarchiſche Staatspraxis ſelten der taatstheorie entſpricht, ſondern in der Erbmonarchie das Particular-tereſſe des Staatsoberhauptes und ſeiner Familie oft ſchroff genug dem ationalintereſſe gegenüberſteht und entgegentritt, ja, wie die Erfahrung hrt, beide ſogar geradezu Gegenſätze bilden können: ſo wird öfter der all ſein, daß der zu eifrige Freund des Fürſten nicht anders denn als

*) Principes généraux du droit politique. Paris, 1817 S. 252.

wahrer Feind ſeines Vaterlandes charakteriſirt werden mag. Im Allgemeinen wird ſich behaupten laſſen, daß der Vaterlandsliebe in der Regel ohne Vergleich wärmere und edlere Motive zum Grunde liegen, als der Ergebenheit an die Perſon des Fürſten; welche letztere, wenigſtens in unſerer Zeit, nur zu häufig nichts weiter iſt als die Aeußerung eines knechtiſchen Sinnes, während zugleich meiſtens eigennützige Abſichten im Hintergrunde ſind. Diejenigen, welche ſich emphatiſch damit brüſten, die treu ergebenſten Diener des Fürſten zu ſein, ſind bisweilen die ſchlechteſten Patrioten, und wie kann das auch anders ſein, da ſie ihre Anhänglichkeit an die fürſtliche Perſon durch nichts beſſer beurkunden zu können glauben, als dadurch, daß ſie in Colliſionsfällen unbedenklich geneigt ſich zeigen, die Intereſſen des Vaterlandes dem des Fürſten zum Opfer zu bringen. Bei etwas geläuterten Begriffen von der monarchiſchen Staatsordnung erſcheint die Anhänglichkeit zum Monarchen, wenn es ſich um öffentliche Intereſſen handelt, vernünftiger Weiſe und ſtaatsrechtlich nur in ſo fern gerechtfertigt, als das monarchiſche Staatsoberhaupt wirklich das Intereſſe der Staatsgeſellſchaft vertritt, woraus folgt, daß ſelbſt ſchon in zweifelhaften Fällen es Pflicht des Staatsbürgers iſt, das perſönliche oder dynaſtiſche Intereſſe des Fürſten dem öffentlichen Intereſſe nachzuſetzen. Obgleich nun freilich das wohlverſtandene Intereſſe des monarchiſchen Staatsoberhauptes eigentlich ſelbſt nichts Anderes verlangen ſollte, ſo gehört doch nach aller Erfahrung die Erſcheinung zu den ungemeinen Seltenheiten, daß ein Fürſt, zumal ein geborener, großherzig genug dächte, ein Gefallen daran zu finden, daß der Vortheil der Geſammtheit der Staatsbürger dem ſeinigen vorgezogen werde. Im Gegentheil hat man in Monarchieen nur zu häufig erlebt, daß Perſonen, welche ſelbſtſüchtig genug dachten, das allgemeine Intereſſe nicht zu beachten, um den Fürſten einen Dienſt zu erweiſen, auf ausgezeichnete Belohnungen ſich Anſprüche erwarben. Ja es ging manchmal ſo weit, daß der Name Patriot bei den Machthabern in monarchiſchen Staaten ordentlich in Verruf kam, daß man ihm dort von Oben herab nichts als eine gehäſſige Bedeutung unterlegte und als ſynonym mit Revolutionär, Demagog und Jakobiner gelten ließ. Auch vereinigen ſich in der monarchiſchen Staatsordnung gewiſſermaßen alle Verhältniſſe, und es ſind in derſelben alle Einrichtungen, ſo zu ſagen, darauf berechnet, daß der Eifer für das Wohl des gemeinen Weſens dem für das Wohl des Inhabers der höchſten Gewalt das Feld räume, und überaus groß iſt da in der That die Verführung, jenen über dieſen zu vergeſſen. Denn der Regent auf dem Throne iſt da der alleinige Spender aller Ehren, Aemter, Würden und ſo vieler anderen Belohnungen und Auszeichnungen, und wundern darf man ſich daher nicht, daß es dort nie an einer Menge Leute fehlt, die geneigt ſind, das Beſte ihres Landes und Volkes aus den Augen zu laſſen, wenn ſie dadurch hoffen können, ſich dem Fürſten gefällig und dienſtfertig zu beweiſen. Patriotiſche Beſtrebungen ſind da gemeiniglich mehr bei einzelnen Bürgern, die von der Theilnahme an der Leitung und Verwaltung der Staatsangelegenheiten entfernt ſtehen, anzutreffen, als in der Beamtenwelt, in deren Gliedern in der Regel eher

in Frankreich litt, wurden ihm in der Einbildung durch ſeinen Antheil an dem Nationalruhm gutgethan. Waren die Bürger ungebührlich und ungleich beſteuert, um die Koſten der Krone zu tragen, dann dienten ihnen die öffentlichen Feſte, die gegeben, und die Paläſte, die erbaut wurden, zu einer Quelle der Vergütung. Sie ſahen in der großen Hauptſtadt auf den Carouſſelplatz hin, bewunderten den Glanz von Verſailles und hatten ihre Freude daran, daß ein Theil von dieſem Glanze von ihnen zurückſtrahlte, indem ſie ſich erinnerten, daß ſie die Pracht des Vaterlandes aller Welt vor Augen ſtellten. Dieſer Zuſtand der Dinge, ſo täuſchend er auch war, ſchien doch, ſo lange die Täuſchung währte, den Wunſch jener Geſetzgeber zur Wirklichkeit zu bringen, deren Beſtreben dahin gerichtet war, einen allgemeinen Fond von Glückſeligkeit zu bilden, von welchem jedes Individuum ſeinen perſönlichen Antheil des Genuſſes ziehen könnte. Wenn es Ludwig XIV. Vergnügen machte, die glanzvollen Maſſen vom Louvre und von Verſailles auf ſeinen Befehl emporſteigen zu ſehen, dann bewunderte der Unterthan ſie, wenn ſie ſich erhoben hatten, und ſein Antheil an dem Vergnügen war vielleicht nicht geringer als der des Gründers aller dieſer Pracht. Das franzöſiſche Volk ähnelte in jener Zeit den Leuten, die ſich ſehr unbequem in einem ſehr gedrängt vollen Theater befinden, welche aber nur wenig an ihre perſönlichen Unbequemlichkeiten von der Hitze und dem Gedränge denken, weil ihr Gemüth voll von dem Glanze der Darſtellung iſt. Nicht allein die politiſchen Anſichten der Franzoſen, ſondern auch ihre wirklichen Gefühle waren im Anfange des 18. Jahrhunderts in dem Motto ausgedrückt, das ſie für ihren Nationalpalaſt ſich wählten: „Die Erde hat keine Nation wie die franzöſiſche, und keine Nation eine Stadt wie Paris und einen König wie Ludwig." Edm. Burke betrachtete die damaligen Franzoſen als ein Volk, das, von hohen und romantiſchen Ideen von Ehre und Treue zu Irrthümern, zu ſeinem Nachtheile, verleitet, durch die Maxime des Gemeingeiſtes zu ſeiner Unterwürfigkeit unter dem Monarchen geführt wurde, in deſſen Perſon das Geſchick Frankreichs, des gemeinſchaftlichen Vaterlandes anbetend. Es war in der That Ludwig XIV. vollkommen gelungen, die Krone als die einzige Angel aufzuſtellen, um welche ſich die öffentlichen Angelegenheiten dreheten, in der Meinung als die Schutzgottheit und als einziger Repräſentant der ganzen Nation dazuſtehen, und ſeiner Perſon in dieſer Beziehung all das Gewicht beizulegen, welches in freien Staaten dem großen Körper der Nation gegeben wird. Was Wunder, daß der Patriotiſmus ſich mit der Anhänglichkeit an ſeine Perſönlichkeit und der Bewunderung ſeiner ungemeſſenen Auctorität amalgamirte, ja identificirte.

Genau genommen kann der eigentlich ſogenannte Patriotiſmus, der wahre Gemeingeiſt, allerdings nur in wirklichen, wahrhaften Gemeinweſen Platz finden. Daher gibt auch K. L. v. Haller deſſen Daſein in Monarchieen gar nicht zu. Er hält das, was man patriotiſche Geſinnung nennt, mit der monarchiſchen Verfaſſung nach ſeiner Theorie, wonach die einzelnen Menſchen in dem monarchiſchen Staate nicht in Communitätsverhältniſſen mit einander ſtehen, ganz unvereinbar, und die Idee eines Gemeinweſens,

in welchem allein nach ſeiner Meinung Patriotiſmus Statt haben kann, dem Weſen der Monarchie völlig widerſprechend. „In dieſer“, ſagt er*), „ſind wohl Dienſteifer, Anhänglichkeit an die Perſon des Fürſten, Gefühl für Ehre und Treue, Nationalſtolz, Begierde nach Ruhm und Auszeichnung möglich, und dieſe Geſinnungen können auch ähnliche gemeinnützige Reſultate hervorbringen wie der Patriotiſmus, und werden darum häufig mit demſelben auch verwechſelt; aber der Patriotiſmus in der wahren Bedeutung läßt ſich nur unter Mitgenoſſen denken, bei denen die gemeinſame Sache zum Theil zugleich ihre eigene iſt, was in der Republik, nicht aber in der Monarchie der Fall iſt.“ „Das Wort Patriotiſmus war darum“, bemerkt derſelbe, „vormals in monarchiſchen Staaten gar nicht einmal gebräuchlich und iſt in Beziehung auf dieſe erſt in neueren Zeiten aufgekommen, nachdem man anfing, den Begriff einer Republik auf den Staat in abstracto und auch auf die Monarchie, nämlich auf eine ſolche, wie ſie nach den Ideen der Staatsphiloſophen ſein ſollte, anzuwenden.“ Haller iſt darum auch des Dafürhaltens, daß die Fürſten gar nicht Unrecht hätten, den Ausdruck Patriotiſmus verwerflich zu finden, und daß manche derſelben nicht ohne Grund diejenigen für verdächtig hielten, welche ſich deſſelben häufig bedienten. „Der Patriotiſmus“, urtheilt er, „ſetzt nämlich immer ein republicaniſches oder Communitätsverhältniß, irgend eine bereits vorhandene oder im Aufkeimen begriffene öffentliche oder geheime Geſellſchaft voraus, und dieſe Geſellſchaft kann auch in einer unter ſich eng verbundenen, fanatiſchen, auf den Umſturz der obwaltenden Ordnung hinarbeitenden Secte beſtehen, die ihren Verein „Vaterland“ nennt und mithin die ſteigende Macht deſſelben, die ungehinderte Erfüllung ihrer eigenen Zwecke für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes ausgibt. Es liegt demſelben immer die Anhänglichkeit an irgend einem gemeinſchaftlichen, es ſei guten oder böſen, Zweck zu Grunde, daher auch alle Inſurgenten und Empörer ſich „Patrioten“ zu nennen pflegen, ſich des Wortes „Patriotiſmus“ zur Verſchleierung rebelliſcher und revolutionärer Geſinnungen und Unternehmungen bedienend.“ Die Ausdrücke Patriotiſmus und Patriot ſind allerdings in einer Monarchie im Sinne Haller's Begriffe, die den Verhältniſſen nicht angemeſſen erſcheinen; ſie können in einer politiſchen Ordnung keine paſſende Anwendung finden, wo ein Einzelner, als alleiniger Inhaber der Souveränetät, nicht etwa blos der Repräſentant des Staats, ſondern der Staat ſelber iſt, während alle übrigen Menſchen, lediglich durch Dienſt- und Unterthanenverhältniſſe an ihn geknüpft, nichts Gemeinſames in ſtaatlicher Hinſicht haben als den Landesfürſten. Und in je größerem Maße dieſes Statt hat, deſto weniger wird von eigentlichem Patriotiſmus die Rede ſein können. In einer despotiſchen Monarchie iſt er eben darum ein ganz unmögliches Ding. Auch in der rein autokratiſchen Monarchie, will man dieſe mit manchen neueren Staatsgelehrten

*) Reſtauration der Staatswiſſenſchaft. Bd. VI. S. 493 u. f.

von der Despotie unterſcheiden, kann man, wenn das Wort Vaterlandsliebe gebraucht wird, außer etwaiger Anhänglichkeit an das heimathliche Geburtsland und die in gleicher Sprache, in gleichen Sitten, Gebräuchen, Anſichten, Meinungen, Vorurtheilen ꝛc. ſich ſpiegelnde gemeinſame Nationalität, nichts Anderes darunter verſtehen, als eine gewiſſe Anhänglichkeit an den Herrſcher *). Da das perſönliche Intereſſe des abſoluten Fürſten nicht immer mit dem Intereſſe des Landes und Volkes im Einklange ſteht; ſo würden nicht ſelten ſolche, welche ſich in einer Autokratie für Vaterlandsfreunde ausgeben, weil ihnen das Intereſſe des Autokraten über Alles geht, nach republicaniſchen Anſichten ſogar oft für Vaterlandsfeinde gelten. Je größere Fortſchritte indeſſen Geſittung und Bildung in einer Monarchie machen, deſto mehr Werth fängt man an auf ſolche Handlungen zu legen, die das Intereſſe der Geſellſchaft zum Zweck haben, ohne Rückſicht auf die Perſon des Souveräns; und ſo geſchieht es, daß auch in Monarchieen, wiewohl nie ſo häufig wie in Republiken, Aeußerungen und Unternehmungen eines wirklichen Patriotismus zum Vorſchein kommen, die von aufgeklärten Monarchen geehrt und ſogar belohnt werden.

Denkt man ſich unter Monarchie eine res publica von derjenigen politiſchen Ordnung, die man im engern Sinne ſo nennt, blos dadurch unterſchieden, daß in jener ein lebenslängliches oder erbliches mit der höchſten Gewalt bekleidetes Oberhaupt ſich findet, während in der Republik nur ein wechſelndes iſt: dann iſt nicht einzuſehen, warum nicht auch in einem monarchiſchen Reiche, wenn gleich da der Staatschef außerordentlich große beſondere Prärogative beſitzt, Patriotismus, Vaterlandsliebe und Gemeingeiſt in einem mehr oder weniger republicaniſchen Geiſte ſollten gedeihen können. Die Erfahrung hat dies als Thatſache auch wohl längſt ſchon außer Zweifel geſetzt. Wirklich ſteht es auch mit dem Begriffe einer Communität, eines gemeinen Weſens, keinesweges im Widerſpruche, daß ſie aus Gliedern beſtehe, die in Anſehung des Antheils am Ganzen und ihrer Rechte auf daſſelbe ungleich ſind, und in ſo fern mag auch ein monarchiſcher Staat für ein Gemeinweſen gelten können, wiewohl dies von Haller in Abrede geſtellt wird. Allenthalben aber, wo es ein gemeines Weſen gibt, im Gegenſatze eines reinen Herrſchaftsweſens, findet auch Liebe zu demſelben und Neigung zur Darbringung von Opfern für daſſelbe Statt. Hergebrachte Verfaſſung und Civilgeſetzgebung, die ſelbſt

*) „Dans les Etats despotiques“, ſagt J. P. Pagès in ſeinen „Principes généraux du droit politique“ (Paris, 1817), „le Despote est le seul qui aime la patrie; il l'aime comme un Caffre chérit le prisonnier qu'il va faire cuire et qui doit le nourir. Sous les gouvernemens absolus chacun a pour le pays un amour égal aux bienfaits qu'il a reçus et qu'il attend du Prince qui le gouverne. Le nombre des partisans de ce gouvernement se mesure au nombre de leurs employés. Il est possible qu'un Turc aime le Sultan, qu'un Boyard russe aime le Czar. Ni l'un ni l'autre ne peuvent aimer la patrie dans notre sens, parcequ'ils n'ont pas de patrie dans un tel sens.“

nach Haller nicht von dem Fürſten herrührt, Sitten und Sprache bilden ſchon ein gemeines Eigenthum, das allenfalls mit Gut und Blut geſchützt und vertheidigt zu werden verdient. Patriotiſcher Sinn wird auch in der Erbmonarchie, zumal da erwachen und beſtehen können, wo das Volk ſeinem eingeborenen Fürſten, als Sachwalter der Gerechtigkeit, Bewahrer der Nationalehre und nationalen Selbſtſtändigkeit, als dem verfaſſungsmäßigen legitimen Haupt des Gemeinweſens, welches, weil es das Haupt iſt, ſo wenig von den Gliedern getrennt werden als dieſelben mißbrauchen darf, treu ergeben iſt. Und monarchiſche Machthaber, welche noch in unſeren Tagen den redlichen Patriotismus verdächtigen wollten, würden dadurch nichts als einen, von der Selbſtſucht in ihnen aufgeregten Hang zum Despotismus oder ſonſt eine Verkehrtheit verrathen. Jedenfalls aber wird ſich der Patriotismus bei einer Nation um ſo regſamer bewähren, je mehr die Staatsbürger zur Mitwirkung bei den ſtaatsgeſellſchaftlichen Angelegenheiten zugelaſſen ſind. Daher wird das Inſtitut der Volksvertretung zur Quelle eines werkthätigeren Patriotismus werden, und alle Einrichtungen, welche die gemeine Freiheit begründen, werden zur Förderung des patriotiſchen Geiſtes führen. Je mehr hingegen die Staatsverwaltung centraliſirt iſt, und ein bevormundendes Beamtenregiment ſeine Macht bis ſelbſt zu den unterſten Kreiſen der Staatsgeſellſchaft erſtreckt, deſto mehr wird mit der öffentlichen und individuellen Freiheit zugleich auch der Patriotismus der Einzelnen ertödtet, wenigſtens in ſeiner allſeitigen Entfaltung gelähmt werden. Je autokratiſcher es in einem monarchiſchen Staate hergeht, deſto weniger weiß man in demſelben von einem ſogenannten public spirit, wenn gleich der Mangel an einem ſolchen bisweilen einigermaßen durch Liebe und Anhänglichkeit an das Regentenhaus erſetzt werden mag. Wenn nämlich die Regierung es ſo macht, daß ſich die Leute im Vaterlande wohlbefinden, wenn insbeſondere von derſelben für die Förderung der materiellen Intereſſen Sorge getragen wird, und der Regent nicht etwa blos in Worten, ſondern in Werken eine Geſinnung an den Tag legt, die man eine landesväterliche zu nennen pflegt, ſo daß ſeine Unterthanen in ihrer Zufriedenheit ſich glücklich ſchätzen, unter dieſer und keiner anderen Regierung zu leben: dann iſt das ein Mittel zur Erweckung der Anhänglichkeit an das Vaterland, der Vaterlandsliebe, mit der die Zuneigung zu dem Fürſtenhauſe Hand in Hand geht *).

Aber ohne Vergleich vielſeitiger und vielfältiger, zugleich innig mit dem ganzen Staatsleben verwebt, offenbart ſich in der Erbmonarchie der patriotiſche Sinn bei den Bürgern, wenn dieſe, ſtatt ſtumme und paſſive Zuſchauer bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten abzugeben, zur

---

*) In Oeſterreich ging die Liebe zum Kaiſerhauſe, die ſich mit der Vaterlandsliebe identificirte, ſo weit, daß man, wie ein humoriſtiſcher Reiſebeſchreiber bemerkt, nicht blos ein gewiſſes Blau, wie Joſeph's II. Augen, Kaiſerblau, die Art Wagen, womit er incognito nach Schönbrunn zu fahren pflegte, Kaiſerwagen, ſondern auch eine ſüße Mehlſpeiſe, Kaiſerkuchen, und das kurze zarte Fleiſch an den Rippen Kaiſerfleiſch nannte.

thätigen Theilnahme an denſelben berufen ſind, während zugleich die ſtaats⸗bürgerliche Freiheit die möglich größte Garantie genieſ't. Denn was ſucht der Menſch auf einer gewiſſen Stufe der Civiliſation und Cultur, was liebt er an ſeinem Vaterlande, die Bande des Herzens, der gewohnten Umgebung abgerechnet, Anderes; was begeiſtert ihn für ſeine Heimath mehr, als das Gefühl, daß ſeine Stellung als Menſch eine freie und würdige iſt, daß ſeine unveräußerlich ewigen Rechte nur durch die innere Nothwendigkeit des geſelligen Lebens, nicht durch äußere Gewalt beſchränkt ſind, daß die Selbſtvertheidigung ſeiner Rechte im weiteſten Sinne, die er der Staatsgeſellſchaft hat abtreten müſſen, ſich nur in den eben ſo ſichern geſetzlichen Schutz verwandelt habe? Und was gehört dazu? Man blicke nach England, um es zu finden. Wer iſt ſtolzer auf ſein Vaterland als der Engländer! Mit patriotiſcher Ungerechtigkeit, könnte man ſagen, erſcheint ihm nur das gut und vortrefflich, was engliſch iſt. Worauf aber beruht, was motivirt hier eine ſolche maßloſe Vorliebe für alles Vaterländiſche? Kennt denn die Mehrzahl der Engländer die Anordnung der einzelnen Staatswirthſchaftszweige, kennt ſie die Staatsverwaltung, kennt ſie nur das Juſtizweſen? Keineswegs. Allein Jedem iſt ſeine Habeas⸗Corpus⸗Acte in's Herz geſchrieben; Jeder weiß, ich habe Theil an dem großen Gemeinweſen, wenn auch nur in meiner kleinen Sphäre; Jeder liebt den König als ſolchen, denn er darf zum Miniſter ſagen: Gieb Rechenſchaft über das, was Du als Miniſter, d. h. als Diener des Staates, gethan. — Und kein europäiſches Land bietet uns zugleich das Schauſpiel eines ſo regen und lebendigen, raſtlos thätigen Patriotismus dar wie England. Dieſes mächtige Reich liefert den Politikern den Beweis, daß jene ſchöne bürgerliche Tugend auch in der Erbmonarchie auf eine großartige Weiſe ſich entwickeln und die wohlthätigſten Früchte tragen, wie zugleich Freiheitsliebe mit dem Königthume verträglich gemacht werden könne. Denn wie viel ächt Patriotiſches ſieht man nicht in England zu Stande gebracht und täglich zu Stande bringen? George Moore charakteriſirt das Weſen des britiſchen Patriotismus*) folgendermaßen: „Wenn der Name eines britiſchen Patrioten genannt wird, dann empfinden wir alle Regungen, die bei der Betrachtung der edelſten aller menſchlichen Charaktere in jedem gefühlvollen Herzen entſtehen müſſen. Freiheit iſt der Abgott des britiſchen Patrioten. Er liebt, er betet ſie an. Aber Freiheit iſt für ſeine durch Denkkraft geregelte Einbildungskraft nicht ein metaphyſiſches, unbegrenztes und unbeſtimmbares Weſen. Es iſt nicht die Freiheit des alten Griechenlands, des alten Roms oder irgend eines Landes außer dem ſeinigen. Die Freiheit, die er liebt, iſt engliſche Freiheit — ſie iſt dasjenige, was er in den Geſetzen und Einrichtungen Englands verkörpert und beſchrieben findet, was von einer langen Reihe hochverehrter, durch zahlloſe Ideenverbindungen ihm theuer gewordener Vorfahren ihm überliefert worden iſt. In die Zahl dieſer Ideenverbindungen gehört denn auch ebenfalls das königliche Anſehen. Dieſes verehrt er als den Schlußſtein

*) In der Einleitung zu ſ. Geſch. der britiſchen Revolution v. 1688.

jenes prachtvollen Bogens, welcher die Ereigniſſe von Jahrhunderten um- faßt. Als Philoſoph kennt er die Vortheile, welche er im Schutze, in der Sicherheit, in dem milden, freiſinnigen, durch daſſelbe verbreiteten Geiſt, in der durch daſſelbe hervorgebrachten Milderung und Berichtigung deſſen, was in den populären Formen und Einrichtungen rauh und anſtößig iſt, genießt. Allein mit den Vernunftgründen des denkenden Menſchen ver- bindet er die Gefühle eines Mannes von Ehre. In dieſer Eigenſchaft iſt er ſeinem Könige mit einem Theile ſeiner Leidenſchaft und ſeines En- thuſiasmus für Freiheit ergeben. Sein ritterlicher Sinn umgibt den König mit Majeſtät und Heiligkeit; aber dieſe verſchiedenen Leidenſchaf- ten und Anhänglichkeiten vereinigen ſich in der Liebe für ſein Vater- land, welchem er Gut und Blut zu opfern ſtets bereit iſt. Seinem Vaterlande, vertreten durch die Perſon ſeines Königs, iſt ſtets ſein Schwert geweihet."

„On a plusieurs fois remarqué," ſagt ein neuerer franzöſiſcher Staatsgelehrter, „que le mot patrie ne se trouve pas dans les mo- numens historiques du moyen âge. La féodalité et la chevalerie avaient substitué leurs maximes à ce principe des anciennes sociétés. L'amour de la patrie a du reparaitre chez les modernes, lorsque la civilisation brisant l'échelle de l'aristocratie féodale, a commencé à retablir le prince et les sujets dans des rapports véritablement mon- archiques. Mais cette vertu n'a pu se réveiller au fond de nos coeurs sous le régime monarchique sans être, livrée au paradoxe. Les uns, espèce d'athéistes politiques, ont pris le parti d'en nier l'existence, d'autres ont reconnu la patrie, mais ceux-ci en l'atta- chant à la personne du prince, ceux-là en l'attachant au pays même. Je ne puis me faire à l'idée que la patrie s'identifie soit avec un homme, soit avec le sol. Ces deux fictions me répugnent également, l'une parcequ'elle conduit à l'absurde, l'autre parcequ'elle ôte à l'amour de la patrie toute sa pureté en la dégradant par je ne sais quel matérialisme. Il ne faut jamais perdre de vue que l'homme civilisé vit plutôt d'une vie morale que d'une vie physique; c'est par la surtout qu'il diffère du sauvage et de l'esclave."

Patriotiſmus erwacht bei den Bürgern eines Staates, wenn ſie ſich frei und glücklich fühlen. „Daß der Privatmann ſeine Mei- nungen und Leidenſchaften dem Staate opfere", ſagt Joh. v. Mül- ler, „wird nicht eher Sitte, als wenn die Staatsvorſteher alle ihre Neigungen und Intereſſen ihrem Amte opfern, niemals aber den Unter- than der Obrigkeit zum Opfer bringen; wenn ſie die Rechte des Volkes deſto heiliger halten, je mehr man ſie anderwärts unterdrückt; wenn ſie unermüdet wachen, und mit allem ſtillen Einfluß von Tugend, Weis- heit und Anſehen, durch Rath und Beiſpiel wirken, ihre Perſon aber, ihre Familie, ihre Gewalt ſo ſtellen, und beſcheiden zeigen, daß bei dem

---

*) C. G. Hello in ſ. „Essais sur le Régime constitutionel." (Paris 1827.) S. 150.

Volke das allgemeine Gefühl ſich kräftigt: es ſei wirklich vor andern frei und glücklich." „Den Griechen und Römern in der Blüthezeit ihrer Republiken konnte der Patriotiſmus nicht ſchwer fallen," ſchrieb Rahel Varnhagen (1808). „Gerechter Gott, was iſt es leicht und natürlich, ſein Vaterland zu lieben, wenn es Einen nur ein Biſchen wiederliebt! Man thut es ja ſchon ohne Gegenliebe." „Le sentiment de l'amour de la patrie," urtheilt ein franzöſiſcher Schriftſteller unſerer Tage, „est de tous les liens sociaux le plus fort et le seul indissoluble. Il fournit aux gouvernemens la meilleur raison qu'ils puissent alléguer pour expliquer le pouvoir, et en même-temps la raison la plus sensible parcequ'elle dérive d'une affection de notre coeur. Aussi, quand l'amour de la patrie s'affaiblit chez un peuple, dites, sans hésiter, que son gouvernement en est coupable; car un sentiment qui est dans la nature, ne meurt que lorsqu'il est contrarié. Ce sont les actes, conseillés dans un intérêt autre que celui de la patrie, qui détachent le peuple du gouvernement. Touchées par l'arbitraire les âmes se flétrissent, le froid mortel de l'égoisme vient les saisir, les citoyens s'isolent et s'enveloppent en eux-mêmes, pour n'offrir aucune prise à ce torrent d'iniquités qui roule autour d'eux. Malheur alors au gouvernement qui ne comprend pas bien que l'intérêt le mieux entendu de son autorité est de se subordonner à la patrie! Eh! qu'a-t-il à me proposer pour remplacer l'amour de cette mère commune? Des doctrines où les puissans du jour ne voyent qu'une complication de doutes et d'erreurs? Des systèmes dont les variations sont si innombrables, que les caprices de leur volonté? Le culte d'une chimère ou l'adoration d'un homme? Non, ma raison repousse tous ces dogmes trompeurs."

Man hat die große Anhänglichkeit an das Vaterland, die in Republiken des Alterthums herrſchte und oft die größten Aufopferungen der einzelnen Bürger zum Vorſchein brachte, gemeiniglich dem Umſtande zugeſchrieben, daß vermöge des ganzen Staatsrechts der Alten das Wohl des einzelnen Bürgers auf's Innigſte an das Wohl des Staats gekettet war. Gleichwohl möchte ſchwerlich zugegeben werden können, daß in den alten Staaten das Wohl, d. i. der Wohlſtand des Einzelnen, am Heile des Ganzen mehr, als in den neueren, hing. Denn, wenn nicht etwa eine Landesaustheilung erfolgte, ſo konnte eine Revolution das Vermögen des Einzelnen nicht auf das Entfernteſte in ähnlicher Art erſchüttern, wie jetzt eine bedeutende Störung bei dem Papier- und Schuldenweſen in vielen modernen Staaten *). Die heftigere Liebe für das Vaterland in den Republiken Griechenlands hatte ſicherlich, zu einem großen Theil wenigſtens, ihre Quelle in den kleineren Gemeinheiten. Die alten republicaniſchen Staatsordnungen waren eigentlich Städteordnungen, wo Alles mit den ſchärfſten Umriſſen nahe

*) Vergl. über dieſen Gegenſtand die Jenaiſche Allg. Lit.-Zeitung (1813) Ergänzungsblatt S. 77.

gerückt war. Um den Grund zu finden, weshalb bei den Alten die Vaterlandsliebe ſchärfer heraustrat, als in neuerer Zeit, braucht man nur ſich der deutſchen Reichsſtädte zu erinnern. Wie hingen die alten Reichsſtädter an ihrem Vaterlande oder vielmehr an ihrer Vaterſtadt! Waren aber Athenienſer, Römer ꝛc. etwas Anderes, als ſolche Reichsſtädter? Thraſybulos, Pelopidas, Decius mögen dieſe Frage beantworten. Was der Menſch kennt und mit ſeinen Gefühlen, wie Kräften, erreichen kann, das liebt er am Stärkſten. Das Haus mit Weib und Kind, die gekannte Stadt und Nachbarſchaft haften darum an unſerer Seele mit tauſend Haken. Im Unbekannten und Weiten verſpreizt und verliert ſich das Gefühl, und ein großes Vaterland wird kälter geliebt, als ein kleines, wenn nicht andere Gefühlsheber auf andere Weiſe das Feuer anſchüren. Für den eigenen Herd kämpft auch der Wackere am Wackerſten. Dazu kommen freilich in den alten Freiſtaaten noch andere beſondere Umſtände und Verhältniſſe, welche dazu beitrugen, das Walten eines warmen Patriotiſmus zu begünſtigen und zu befördern, die in den Staaten unſerer Zeit entweder völlig mangeln oder an deren Stelle hier ganz andere, gerade entgegengeſetzte treten. Nicht ohne Grund iſt zugleich wohl behauptet worden, daß eine der Urſachen, weshalb die Vaterlandsliebe in manchen Staaten des Alterthums größer war, als in der Neuzeit, auch in dem Weſen und in den Folgen des Chriſtenthums zu ſuchen ſei. In den alten Republiken bezweckte man ein abgeſchloſſenes Bürgerthum. Verfaſſung und Religion wirkten auf dieſes eine Ziel hin. Der Krieg, meiſt zerſtörender Art, ſonderte nur um ſo ſchärfer, und der Handel, jetzt neben der Druckerpreſſe das herrlichſte und freundlichſte Band der Völkergeſelligkeit, mochte ebenfalls nicht viel näher bringen; wenigſtens hat uns die Geſchichte der Phönikier, Karthager, Mileſier, Athenienſer, Syrakuſer keinen Beweis aufzuzeigen. Im Gegentheil, ſo wie Spaniens Handel mit der neuen Welt oft zur Vernichtung der Ureinwohner führte, ſo ſcheint auch Karthagos Handel mit Sicilien und Sardinien, und Athens mit Thrakien gewirkt zu haben. Was bezweckt hingegen das Chriſtenthum? Etwa etwas, was einem Staate, einem Orte, einer Zeit nützt? Nein, nur das allgemeine Sittengeſetz, Menſchlichkeit, in die Bruſt jedes Menſchen gelegt, welchem Alter und welcher Zeit, welchem Staate und welcher Zunge, welchem Stande und welcher Bildung er immer angehöre. Bürgertugend war den Alten das Preiswürdigſte, wir kennen eine höhere Menſchentugend, welche die bürgerliche einſchließt. Alle Menſchen, welchem Lande oder welchem Volke ſie auch angehören mögen, ſind uns gleich vor Gott, und ſeinen Feinden Gutes thun, was bei den Alten Verrath am Vaterlande geweſen wäre, iſt nach der chriſtlichen Religion hohe Tugend. Das gemeinſame Vaterland, das dieſelbe anerkennt, iſt nicht von dieſer Welt; iſt es von dieſer Welt, dann iſt es nur in ſolchen Herzen, die in ihren Gedanken ein Tempel des Geiſtes ſind und in ihren Werken Thatzeugen chriſtlicher, d. i. menſchlicher, Tugend. Allein wenn man ſolchergeſtalt auch zugeben mag, daß das Chriſtenthum

wenig auf die Förderung der Vaterlandsliebe wirke; ſo dürfte das doch nicht als ein Verluſt zu betrachten ſein, indem die chriſtlichen Völker dafür durch eine viel höhere Liebe ſchadlos gehalten werden. Und wer dieſe hat, der fühlt auch Liebe zu ſeinem Vaterlande und Volksſtamme in ſich, wenn gleich nicht in der andere Arten von Liebe ausſchließenden Weiſe, wie die Bürger in den Republiken des Alterthums. Auch wird der ächt ſittliche Menſch, d. i. der wahre Chriſt, nie zu einem Verräther an ſeinem Vaterlande werden können, ohne die Sache der Menſchheit zu verrathen. Er wird's niemals können, wohl aber ein Alkibiades oder Coriolan. Der alte Grieche und Römer ſtand in ſeinem Staate und ſeiner öffentlichen Verfaſſung meiſt handelnd da, als Einzelner ſeiner Stellung und ſeines Gewichtes ſich wohl bewußt; aber in religiöſer Hinſicht war er faſt nur leidendes Werkzeug hergebrachter Formen, und nur in dieſen Formen beſtand ſein Gottesdienſt. In den neueren ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtänden mit chriſtlicher Grundlage, ſelbſt den freieſten und öffentlichſten, kann der Einzelne nicht mit ſolcher Entſchiedenheit und Beſtimmtheit auftreten; aber in religiöſer Rückſicht ſteht er frei und ſelbſtſtändig da, obgleich die Eigenſucht und falſche Götzendiener uns auch oft Aeußerlichkeiten für Religion und geweihtes Waſſer für geweihte Thaten empfehlen wollen. Nimm dem alten Athenienſer, Lakedämonier, Römer ſein Athen, Sparta, Rom, und er iſt vernichtet; mit dem Vaterlande verliert der Flüchtling nicht nur ſeine Bedeutung als Bürger, ſondern als Menſch. Der Chriſt wandere in's Elend, wenn überhaupt der ſittlich kräftige Menſch in's Elend wandern kann: anderswo findet er ein neues Vaterland, wo Menſchenwerth und Menſchentugend wie in der Heimath geachtet ſind. Ueberhaupt iſt es eben ſo unverſtändig, von verſchiedenen Zeiten, Völkern, Ländern dieſelben Entwickelungen verlangen zu wollen, wie von verſchiedenen Bäumen dieſelben Früchte. Andere Urſachen, andere Wirkungen, und es iſt Thorheit, fremdartige Zeitalter und Menſchen mit Anforderungen zu vergleichen. So wenig der Kirſchbaum Aepfel tragen kann, eben ſo wenig konnte der alte Grieche und Römer ein chriſtlicher Menſch ſein, und umgekehrt. Chriſtliche Völker mit den alten Griechen und Römern zu vergleichen oder gar über ihren Vorzug zu ſtreiten, führt ſo weit, als wenn man die Palme des Morgenlandes mit der Eiche des Nordens zuſammenſtellt. Allerdings waren die Bürger in den freien Staaten des Alterthums in deren guten Zeiten von einem Patriotismus beſeelt, den man bei den Bürgern in den neueuropäiſchen Staaten in dem nämlichen Grade vermißt. Aber die Stufe der Bildung, auf welcher ſich gegenwärtig der gebildetere Theil unſeres Geſchlechts befindet, verlangt auch durchaus einen anderen Patriotismus, als jenen einſeitigen, der allgemeinen Ausbildung der Menſchheit ſo hinderlichen der alten Staaten. Alle Beſtrebungen, die dahin zielen, das Vaterland ſchroff anderen Staaten gegenüberzuſtellen, im Haß gegen andere die Liebe für das unſerige zu begründen, paſſen nicht mehr für die Zeit, worin wir leben. Das Ziel läßt ſich indeſſen ohne dieſe Mittel der

Alten erreichen. Schon durch Sinn für Oeffentlichkeit, durch Erziehung und religiöſe Bildung, durch Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten iſt es möglich, das öffentliche Weſen dergeſtalt mit den Individuen zu befreunden, daß es ein Theil ihres Weſens und ihrer Gedanken, und das Wohl jenes ein Theil der beſtändigen Beſtrebungen werde. Bei einem ſolchen wohlthätigen Patriotismus, mit allgemeiner Menſchenliebe, die das Chriſtenthum einflößt, gepaart, werden wir die Alten nicht um ihren ſtets in den engſten Schranken gehaltenen Patriotismus zu beneiden haben.

Mancherlei Verhältniſſe haben in den modernen Staaten zuſammengewirkt, die Menſchen egoiſtiſcher zu machen, und der Egoismus iſt das Grab des Patriotismus. Allein es gibt Mittel, die öffentlichen Tugenden und unter dieſen Liebe zum Vaterlande und zur Staatsgeſellſchaft auch in unſerer Zeit wieder zu erwecken und zu beleben. Doch freilich müſſen viele gute, die Theilnahme der Bürger an dem Gemeinweſen fördernde ſtaatsgeſellſchaftliche Einrichtungen, Erziehung und Religion hierbei zu Hülfe kommen. Es hat dieſes unter Anderen Hyppolit Carne in ſeiner Preisſchrift *) trefflich auseinandergeſetzt. Dazu bedarf es freilich einer großartigen patriotiſchen Erziehung, woran es gerade in den meiſten neueren Staaten mangelt. In den öffentlichen Schulen wird gemeiniglich nicht daran gedacht, diejenigen Anlagen in den Zöglingen zu wecken, durch deren Ausbildung ſie edle Vertheidiger der allgemeinen Intereſſen werden würden. Um die ſchönen geſelligen Triebe des Knaben pflegt ſich kein Schulmeiſter zu bekümmern. Der patriotiſche Gemeinſinn edler Art, d. i. von ſittlichem Werthe, iſt überdies durch das Vorhandenſein eines öffentlichen Geiſtes bei einer Nation bedingt, der wiederum, wenn er öffentliche Tugenden zur Frucht haben ſoll, ein freies würdiges Staatsleben vorausſetzt. Herrſchaftsformen und denſelben entſprechende Staatsordnungen und Verfaſſungen, welche letzteres unmöglich machen, machen auch die Entſtehung und Entwickelung der erſteren unmöglich und erſticken ſolchergeſtalt den ächten Patriotismus in ſeinen Quellen und Wurzeln. Iſt aber wohlthätige Liebe der Staatsgenoſſen zu dem Gemeinweſen, dem ſie angehören, die beſte Bürgſchaft für deſſen Erhaltung, das beſte conſervative Princip, dann ermangeln ſolche Staaten, in denen es an einem öffentlichen Leben und mithin auch an einem öffentlichen Geiſte, aus dem der Gemeingeiſt hervorgeht, fehlt, in ihrem Inneren einer Hauptgarantie für die Dauer ihres Beſtandes. Sie finden ſich mit dem Verluſte eines öffentlichen und patriotiſchen Gemeinſinnes des Bindungsmittels — ſo zu ſagen des Kitts — beraubt, der den Geſellſchaftskörper zuſammenhält und ihm auch Widerſtandsſtärke nach Außen verleiht. Entblößt von allen öffentlichen Tugenden wird der Menſch zum Selbſtſüchtling, und mit den durch den Egoismus iſolirten Gliedern des ſtaatlichen Vereins hat dann der Despotismus leichtes Spiel, der mit der allgemeinen Ver-

*) Du courage civil et de l'éducation propre à inspirer les vertus publiques (Paris, 1829).

knechtung auch deren Laſter herbeiführt. Treffend hat Segur im zweiten Bande ſeiner Galerie morale et politique (S. 39) dieſen Zuſtand geſchildert *).

In gar vielen unſerer Staaten ſind in der That die ſocialen Verhältniſſe und öffentlichen Einrichtungen, das ganze Regierungs- und Verwaltungsweſen mehr dazu geeignet, einen patriotiſchen Sinn bei den Staatsbürgern zu lähmen und zu erſticken, als ihn zu erwecken und zu fördern. In ſolchen Staaten darf man ſich daher nicht darüber wundern, daß ſo wenig patriotiſcher Geiſt ſich bei den Menſchen zeigt, und man hat Unrecht, ſich über den Mangel daran, da deſſen Urſachen am Tage liegen, zu beklagen. Im Gegentheil muß man ſich verwundern, daß bisweilen noch ſo viel Patriotismus ſich an den Tag gibt, und er auch nur hier und da auftaucht. „Diejenigen ſind in einem Irrthume befangen,“ bemerkt ſehr richtig ein deutſcher Staatsgelehrter unſerer Tage, „welche ſich einbilden, daß man ſicherer auf Vaterlandsliebe und Gemeinſinn rechnen könne, wenn man die Menſchen nur auf ſich und den Staat verwieſen hat. Sie müſſen etwas Höheres haben, um deſſentwillen ſie ihr Vaterland und ſeine Verfaſſung lieben, als den Nutzen des Individuums, etwas Näheres, als den Staat, der ſo Vielen doch nur in einzelnen concreten Theilen bekannt wird, etwas Reelleres, als einige ſchöne Worte und Phraſen in öffentlichen Proclamationen. In Liebe und Eifer für Familie, Beruf, Stand, Corporation, Collegium, Provinz wird die Liebe, wie der Eifer für Vaterland und beſtehende ſtaatsgeſellſchaftliche Ordnung erzogen. Derjenige Bürger wird Patriotismus und Gemeingeiſt zeigen, dem das Vaterland und ſeine Inſtitutionen die ſegnenden Schutzwehren und Bürgen ſind — für die Familie, die ihm das liebſte und innigſte Verhältniß auf der Erde iſt; für den Boden, den er mit Liebe ſein nennt, und an welchen

*) „Quand la chûte progressive de l'esprit public chez un peuple a éteint l'amour de la patrie,“ ſagte er, „ce peuple peut trainer encore sa triste existence tant que l'esprit de famille y conserve quelque moralité; mais lorsqu'on en est là, il est bien difficile que l'égoisme le plus absolu ne vienne pas pour étouffer ces faibles restes de sentimens généreux. Des que l'état a perdu son ciment il ne peut plus se soutenir: les familles isolées ne peuvent se défendre: elles tombent dans la servitude qui avilit tout; et là où cesse la vertu publique, on ne voit bientôt plus de vertus privées. Lorsqu'on est enfin descendu à ce dernier dégré de corruption où il n'existe plus d'amour universel, d'amour de la patrie, d'intérêt public, d'esprit de corps, ni même d'esprit de famille: le triomphe du mauvais génie est complet; l'égoisme politique a divisé tout ce que le génie du bien avait uni. L'invasion étrangère trouve le peuple froid pour la repousser; peu lui importe de changer le joug: chaque individu regardant tout comme une chaine, vit prèsque seul dans son cercle étroit, sa personne est pour lui l'univers, il ne songe qu'à se soustraire aux charges publiques etc.“ Alles das kann uns unter Anderem vornehmlich die Geſchichte der Römer lehren; als zur Zeit ihrer Entartung, unter dem Despotismus der Imperatoren, aller patriotiſche Gemeinſinn von ihnen gewichen war.

tauſend Erinnerungen ſchon die Väter ketten; für den Beruf, deſſen Betrieb er ſich zur Ehre rechnet, und der ihn im feſten Verbande mit ſo vielen wackeren Genoſſen vereinigt; für die Gemeinde, mit der er wahrhaft wichtige Intereſſen theilt, und die ihr volles Mitglied für beſondere Opfer mit beſonderen Vortheilen bedenkt; für die Genoſſenſchaft, die auf eigenen zu würdigen Zwecken begründeten und durch lange Verdienſte bewährten Rechten ruht; für Alles, was ſeinen beſonderen Verhältniſſen gemäß, ihm lieb und theuer und eigenthümlich erhalten iſt." Auf die Liebe der Familienbande haben ſchon alte Staatsgeſetzgeber die Liebe zum Staate zu gründen geſucht. So insbeſondere Charondas *). Neuere Staatsphiloſophen haben beſonders das Leben der Staatsbürger in möglichſt freien und ſelbſtſtändigen Communitäten als die beſte Schule für die Erziehung zum Gemeinſinne erkannt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß in denjenigen Ländern, in welchen die größte individuelle Freiheit herrſchte, auch der größte Patriotismus anzutreffen war. Nichts iſt dagegen mehr gemacht, den patriotiſchen Sinn zu ertödten, als jenes Centraliſationsſyſtem in der Staatsverwaltung, womit gewöhnlich Viel-, ja Allregiererei von Oben herab und Volksbevormundung Hand in Hand gehen, das in der neueren Zeit in ſo vielen Staaten des europäiſchen Continents immer mehr und mehr überhand genommen hat und zur Ausbildung gelangt iſt. Wenn deſſenungeachtet patriotiſche Handlungen und Beſtrebungen nicht ſelten vorkommen, dann iſt die Erklärung dieſer Erſcheinung blos darin zu finden, daß die Natur den Menſchen einen unverwüſtlichen Trieb zur Geſellſchaftlichkeit eingepflanzt hat, und die geſellſchaftlichen Tugenden, bei Fortſchritten in der Bildung und Geſittung, überall von ſelbſt zur Entwickelung reifen, auch ſogar, wenn in den ſtaatlichen Einrichtungen Hinderniſſe derſelben entgegenſtehen.

Sittenloſigkeit und Sittenverderbniß, wenn ſie bei einer Nation überhand nehmen, ſind allezeit, indem ſie, neben dem verderblichen Egoismus, einen herrſchenden Hang zur Befriedigung grobſinnlicher Begierden hervorrufen, Zerſtörer der Vaterlandsliebe geweſen. So lange die Sitten der alten Römer noch rein und unverdorben, ihre Lebensweiſe einfach und mäßig war, zeigten ſie ſich ausgezeichnet durch glühenden Patriotismus, und kein Opfer war den Individuen zu theuer und zu groß, wenn es das Heil des Vaterlandes galt. Aber wie ſehr hatten nicht ſchon in den letzten Zeiten der Republik, wo bereits der Sittenverfall ſich von allen Seiten offenbarte, die patriotiſchen Tugenden in Rom abgenommen. Zu Cicero's Zeiten gab es ſchon viele vornehme

*) Daher verordnete er, daß derjenige Bürger ſeine Stimme in der Volksverſammlung verlieren ſollte, welcher ſeinen Kindern eine Stiefmutter gab. Er glaubte nämlich, ein ſolcher, welcher fremder Hand das Wohl ſeines eigenen Bluts anvertraue, werde noch weniger dem Vaterlande mit ganzer Seele anhangen. Den Verluſt einer Mutter hielt er für unerſetzlich und darum für unrecht, daß eine Fremde all' deren Rechte erwerben ſolle, deren ganzen Reichthum ſorgſamer Zärtlichkeit ſie nicht zu erſetzen im Stande war.

ömer, die ihre Paläſte, Villen und die Schätze und Koſtbarkeiten, die
enthielten, der Erhaltung des Vaterlandes vorzogen und kein Beden=
trugen, das Vaterland im Stich zu laſſen, um jene nicht zu ver=
ren. Und unter den Kaiſern, wo mit dem Despotismus und der
rannei einer zügelloſen Alleinherrſchaft die Sittenverdorbenheit in Rom
n höchſten Gipfel erreichte, ſah man bald jede Spur des alten Pa=
tismus verſchwunden. Da aufgehäufte Reichthümer in den Händen
niger gar zu leicht den Laſtern zur Nahrung dienen und ſtatt Mit=
zu ſein, den Zuſtand der Geſellſchaft zu verbeſſern, oft dazu beitra=
n, die Menſchen ſchlechter zu machen, das Beiſpiel der höheren Claſ=
n aber immer auf die unteren wirkt und auch deren Sitten verdirbt;
iſt zu erklären, wie ein ſolcher Reichthum nur zu häufig die Unter=
bung der Sittlichkeit zur Folge gehabt hat, die dann wiederum dahin
rt, die Seuche der Selbſtſucht gleichſam epidemiſch zu verbreiten,
odurch alsdann der patriotiſche Sinn immer mehr erſtickt wird. Iſt
ſo weit gekommen, dann fängt Alles an, ſeinen Preis zu haben, und
Patriotismus, mit dem heute Einer prahlt, ſteht morgen vielleicht
m Machthaber zu Dienſten, wenn dieſer ſich mit dem Preis, wofür
m patriotiſchen Helden ſein Patriotismus feil iſt, bekannt gemacht
at. „Es iſt eine niederſchlagende Betrachtung," bemerkt eine patrioti=
he Britin, die Markgräfin Eliſabeth von Anhalt, in ihren
Denkwürdigkeiten, „daß Reichthum und Luxus, obgleich Früchte der
viliſation, dem Patriotismus entgegenarbeiten. Die Reichthümer er=
ugen nämlich nur zu leicht Geiz, Herrſch= und Habſucht mit vielen
deren Laſtern des menſchlichen Egoismus, die das Gemüth zum
Sklaven machen. Daher arme Völker oft großmüthiger ſind, als reiche,
nd jene dann zur Ausführung von Großthaten zur Ehre und zum
uhme des Vaterlands fähiger ſich zeigen, als dieſe." Als Beiſpiel
eiſt ſie auf die Geſchichte Portugals hin. Als die Portugieſen noch arm
aren, war Patriotismus deren herrſchende Leidenſchaft, und damals ſah
an ſie in Indien unwiderſtehlich unter ihrem berühmten Feldherrn Al=
uquerque. Dieſer Eroberer blieb der alten Frugalität ſeiner Lands=
eute treu und erhielt ſich rein mitten unter den verführeriſchen Anbietun=
n von Reichthum und Gewalt. Auch im Privatleben bewies er die
ngſte Uneigennützigkeit. Aber mit dem Reichthume aus fremden Erd=
len kam Selbſtſucht unter die vornehmen Stände der Portugieſen, und
ächte Patriotismus wurde vom Egoismus verdrängt. Seit der Zeit
r hörte man auch von keinen Großthaten der Portugieſen mehr. Auch
den alten Römern erzeugten die Reichthümer, welche ſich in Folge der
machten Beute bei den Eroberungen in fremden Ländern bei einer Min=
zahl der Bürger aufgehäuft hatten, zuerſt Sittenverderbniß und dann
der aus dieſer hervorgegangenen Selbſtſucht der Einzelnen der Unter=
g des Patriotismus, mit dem zugleich die patriotiſchen Großthaten ein
de nahmen. Um allgemeine Vaterlandsliebe bei einer Nation, auch
i wachſendem materiellen Wohlſtande und ſteigendem Reichthume zu
alten, ſcheint nach dieſen Lehren der Geſchichte die Aufgabe der Staats=

weisheit ſein zu müſſen, ſich die möglichſte Vertheilung der Güter in der ganzen Maſſe des Volks angelegen ſein zu laſſen, auf alle Weiſe die Hindernıſſe zu entfernen, welche einer Ausbreitung des Vermögens unter allen Theilen deſſelben im Wege ſtehen, und ſtets zu verhüten, daß ſich Vermögen und Reichthum nicht unverhältnißmäßig und übermäßig bei einer Minderheit der Staatsbürger und in einzelnen Familien auf die Dauer anhäufen. Gleichwohl ſehen wir bei den meiſten europäiſchen Staatsmännern gerade entgegengeſetzte Anſichten vorwalten. Sie pflegen vielmehr vorzugsweiſe nur darauf zu ſinnen, um durch allerlei künſtliche Einrichtungen zu bewirken, daß Vermögen und Reichthum entweder in gewiſſen Geſchlechtern unwandelbar forterben oder doch immerdar in den Händen einer Minorität der Staatsgenoſſen concentrirt verbleiben. Die Gemüther der Menge für Staat und Vaterland zu gewinnen, daran ſcheint ihnen wenig gelegen zu ſein; ſogar ſcheinen ſie den Patriotiſmus der großen Volksmaſſe zu fürchten. Und doch gibt der Reſtaurator v. Haller, das Idol unſerer hiſtoriſchen Politiker, in dieſer Beziehung *) folgende zu beherzigende Lehren: „Man muß nicht glauben, daß die reichſten und begütertſten Leute auch immerdar die meiſte Vaterlandsliebe beſitzen, dem gemeinen Weſen am Eifrigſten ergeben ſeien, weil ſie, wie man zu ſagen pflegt, mehr zu erhalten und zu verlieren haben. Natur und Erfahrung beweiſen im Allgemeinen eher das Gegentheil. Zwar gibt es allerdings auch hier ehrenvolle Ausnahmen; die Tugend kann ſich unter allen Ständen finden; aber in der Regel wird die Gemeinſchaft mit Anderen um deſto gleichgültiger, je weniger man derſelben zu bedürfen glaubt, je mehr die Privatexiſtenz durch eigene Mittel geſichert iſt. Opfer und Geld kann man von den ſehr Reichen allenfalls wohl noch erhalten, aber ſelten die viel wichtigeren Opfer des treuen und aufrichtigen Herzens, der Mühe und Anſtrengung des Ausharrens, der Zeit, der Geſundheit, des Lebens ſelbſt, wenn es nöthig iſt. Die Geſchichte von Rom und ſelbſt von mehreren neueren Republiken liefert Belege zu der Behauptung, daß Reichthum und lebendige Vaterlandsliebe gar nicht immer mit einander vereinigt ſind. Die Tugend der wahren Vaterlandsliebe iſt am Meiſten bei den Mittelclaſſen anzutreffen, die zur Erhaltung ihres Wohlſtandes oder ihres Anſehens des Gemeinweſens nicht entbehren können und es daher am Lebendigſten fühlen, daß ſie für deſſen Erhaltung Alles thun müſſen." Wo freilich der Staatsverein ſo organiſirt iſt und ſich ſo geſtaltet hat, daß er mehr nur einer Minorität, als der Majorität ſeiner Genoſſen vorhanden zu ſein ſcheint, und gewiſſermaßen in demſelben Alles darauf berechnet iſt und hinzielt, daß es einer kleinen Zahl auf Koſten des großen Haufens wohlergehe, da könnte es allerdings gefährlich ſein, die Erhaltung des Staats und der beſtehenden Ordnung auf den Patriotiſmus des ganzen Volks zu bauen. Denn die zahlreichſte Claſſe wird alsdann meiſt aus Proletariern beſtehen, die keinen Gemeingeiſt beſitzen, weil ſie gewöhnlich factiſch von jeder Theilnahme an dem Genuſſe politiſcher Rechte ausge-

*) Reſtauration der Staatswiſſenſchaften Bd. VI, S. 278.

ſchloſſen ſind und entweder das Glück der Wohlhabenden und Reichen beneiden, oder blos ihrem Nahrungserwerbe nachgehen, zufrieden mit jedem Zuſtande, der ihnen nur geſicherte Nahrung und Lebensunterhalt verſchafft oder zu verſprechen ſcheint. Anders iſt es hingegen, wo der Grundſatz der ſtaatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit ſich mit völliger Beſeitigung aller Bevorrechtungen und Bevorzugungen Einzelner im Leben verwirklicht findet, wo in Folge eines ſolchen ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtandes jeder Bürger Rechte zu üben und zu wahren hat, die ihm theuer ſind, und ſich des Beſitzes irgend eines, wenn auch noch ſo kleinen Habes und Gutes erfreuet, oder durch Fleiß und Anſtrengung leicht zu einem ſolchen Beſitze zu gelangen vermag. Alsdann wird jene Verderbniß der Sitten, die eine allzu große Ungleichheit in der Vertheilung der Glücksgüter ſo oft im Gefolge mit ſich führt, in der Geſellſchaft nicht einreißen, und das dauernde Wohl dieſer in dem lebendigen Patriotismus aller Bürger die beſte Bürgſchaft haben.

Patriotismus bei einem gewiſſen großartigen Charakter wird durch eine gemeinſame Nationalität, die einer ganzen Nation das Gepräge eines allgemeinen Nationalcharakters aufdrückt, begründet. Eine ſolche kann aber nie bei einer Nation, die in viele geſonderte Theile zerſpalten ſich befindet, welche ſogar feindſelig einander gegenüberſtehen können, in dem Maße zur Ausbildung gelangen, wie bei einer anderen Nation, die ein Ganzes bildet, und deren Theile durch ein höheres Band zur Einheit verknüpft ſind. Garve *) betrachtete es als einen der größten Vortheile, den die Menſchen durch die Vereinigung in größere Staaten erhalten, daß ſie ihre alten, zum Theil aus Zufall, zum Theil aus Irrthum und Geiſtesmangel entſtandenen Nationaleigenſchaften, wodurch oft die nächſten Nachbarn von einander entfremdet worden, als Glieder Eines Staatskörpers leichter ablegen und, unter Einer gemeinſchaftlichen Regierung vereinigt, nach und nach zu derjenigen Uebereinſtimmung in Begriffen und Sitten kommen, welche mit der Vernunftmäßigkeit derſelben verbunden zu ſein pflegt. Ein Gemeingeiſt und ächter Patriotismus werden nur dann bei einer Nation möglich, wenn die verhaßten Rivalitäten zwiſchen ihren Theilen aufhören, wenn jeder Theil derſelben anfängt, ſein beſonderes Intereſſe und ſeine ausſchließlichen Rechte zu vergeſſen und ſeinen Vortheil nur in dem Wohlergehen und Flor des Ganzen zu finden. Recht auffallend lehrt uns dieſes ſchon die Geſchichte der Griechen in Vergleichung mit der der Römer; die Erſteren theilten ſich in ſo verſchiedene und abgetrennte Stämme, daß ſie eigentlich als eben ſo viele Völkerſchaften anzuſehen waren; die Letzteren im Gegentheil bildeten von Anfang an nur Ein Volk, ja nur Eine große Familie. Daher hatten denn auch die Streitigkeiten der griechiſchen Nation unter ſich oft die ſchrecklichſten Bürgerkriege zur Folge, während die inneren Zwiſtigkeiten des alten Roms eigentlich mehr mit häuslichen Zänkereien

*) In ſeiner Abhandlung: „Einige Gedanken über die Vaterlandsliebe überhaupt" im 2. Theile ſeiner „Verſuche."

zu vergleichen ſind, die immer, ſobald der Fremde erſchien, verſchwanden. Bei den Griechen war Liebe zum Vaterlande, Aufopferung für ſeinen Ruhm, unterwürfige Duldung ſelbſt ſeiner Ungerechtigkeiten, nach einer Bemerkung von Lascases in ſeinem „Atlas historique,“ mehr ein Ausfluß individueller Neigung, perſönlicher Tugenden; bei den Römern war es heilige Pflicht, ein wahrer Gottesdienſt. Auch weiß man nur von Einem Coriolan unter den Römern, der das Unglück hatte, gegen ſein Vaterland zu kämpfen, während man bei den Griechen dieſes Verbrechen häufig antrifft. Dieſe waren leicht geneigt, unter fremden Fahnen zu dienen; nie hat ein Römer in der guten Zeit der Republik ſich dazu herabgelaſſen. Eiteikeit lag im Nationalcharakter der Griechen, und dieſe gewann nicht ſelten die Oberhand über die Vaterlandsliebe; Stolz und Hochmuth in dem der Römer, und dieſer ließ ihn Patriotismus über Alles ſchätzen. „Der Stolz der alten Römer gegen Auswärtige,“ bemerkt Hugo *), „beruhete darauf, daß ſie in ihren inneren Streitigkeiten nie die Einmiſchung von Fremden duldeten, und im Inneren war er auf Freiheit und Eigenthum gerichtet.“ In den Hunderten von kleinen Staaten des vormaligen deutſchen Reichs — Einer hat deren einmal 1500 aufgezählt — ließ ſich kein eigentliches Vaterland denken, noch weniger Vaterlandsliebe, höchſtens inſtinctartige Heimluſt. Daher ſagte Voß damals von den Deutſchen:

„Das Vaterland? — Was Vaterland!
Der Topf, der Topf iſt Vaterland,
Das Uebrige ſind Fratzen!“

Patriotismus der edelſten Art, d. i. von der höchſten ſittlichen Reinheit, wird indeſſen, ſo lange das Menſchengeſchlecht dauert, immer nur in den edelſten Gemüthern wohnen. Denn die Menſchheit wird ſich mit ihren Guten und Schlechten ſo ziemlich gleich bleiben, wenn auch die Vervollkommnung und Veredelung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe allerdings nicht wenig dazu beitragen kann, die ſtaatsgeſellſchaftliche Cardinaltugend in einer größeren Zahl von Individuen zu erwecken und lebendig zu erhalten. Auch im Alterthume ſehen wir neben der edelſten Aufopferung, zu der reine Vaterlandsliebe trieb, die niederträchtigſte Feigheit und Feilheit, wie die wandelbaren Wolken des Ariſtophanes uns ſo ſchön belehren. Und auch die neuere Geſchichte iſt nicht arm an den ſchönſten Zügen der größten patriotiſchen Hingebung Einzelner. In verhängnißvollen Zeiten, wo es ſich um die Erhaltung oder den Untergang des Vaterlandes handelte, da hat ſich auch in unſerem Zeitalter der Patriotismus in edlen Seelen nicht ſelten zu einer bewunderungswürdigen Stärke entfaltet, die bereit war, Alles, ſelbſt das Theuerſte, dem Vaterlande zum Opfer zu bringen. Reich an ſolchen Charakteren war insbeſondere die Revolutionsgeſchichte eben ſowohl der Nordamerikaner, als der Franzoſen, der Revolutionen auf der pyrenäiſchen und transalpiniſchen Halbinſel nicht zu gedenken, denen es eben ſo

*) In ſeiner römiſchen Rechtsgeſchichte 9. Ausg. S. 54.

wenig an Beiſpielen von Patriotismus der edelſten und reinſten Art mangelt. „Dans les désordres politiques, au milieu des incertitudes où des revolutions nous jettent,“ ſchrieb ein franzöſiſcher Schriftſteller im Jahre 1827, „il est un point de raillement qui est fixe, mais unique: c'est la patrie. Elle est aux citoyens ce que Dieu au Chrétien dans les agitations de la vie: le but immuable de sa conduite, un inépuisable motif d'indulgence et de réconciliation, la source de ses devoirs et de ses vertus dans la prospérité et dans les revers.“ Wie viele herrliche Charaktere des ausgezeichneteſten Patriotismus glänzen nicht allein in der Geſchichte des Untergangs von Polen. Vor Allen ſtrahlt hier Kosciusko; er wird für alle Zeiten als ein Muſter der unbeſchränkteſten, uneigennützigſten Vaterlandsliebe daſtehen. Man kann ſeine Biographie nicht leſen, ohne mit Begeiſterung und Bewunderung für den patriotiſchen Edelmuth, der ſich in allen ſeinen Handlungen ſpiegelt, erfüllt zu werden. Und wie viele andere Polen, nicht blos edel durch Geburt, ſondern noch weit mehr durch Geſinnung, haben uns nicht gezeigt, weſſen der edle Mann auch noch heut zu Tage, belebt von reinem Patriotismus, fähig iſt. Ich führe nur Einen an, von dem wir Denkwürdigkeiten über die polniſche Revolutionsgeſchichte beſitzen, nämlich Michel Oginski *), wiewohl ſich eine lange Reihe edler Polen aufzählen ließe, die eben ſo dachten und handelten, wie er. Von angeſehener Geburt, dem begünſtigten Stande angehörend, mit Gütern reich geſegnet, opferte derſelbe dem Vaterlande in großen Augenblicken Alles, Vorurtheile, Anſehen, Vermögen, perſönliches Glück und das einer geliebten Familie, welches einem edlen Gemüthe über das eigene geht. Alle die großmüthigen Gefühle, die den großen Bürger für das Höchſte begeiſtern, was der beſſere Menſch auf Erden kennt, dieſe Verleugnung und Aufopferung ſeiner ſelbſt, wo es edle Zwecke gilt, dieſe patriotiſchen Tugenden, die um ſo mehr erheben, je ſeltener ſie in der neueren Zeit geworden ſind, lehren uns an den Adel der Menſchheit glauben, an den man zu verzweifeln ſo oft verſucht iſt. Wenn der Baum der Vaterlandsliebe ſchon unter im Ganzen ungünſtigen Umſtänden und ſelbſt auf einem ſeinem Gedeihen wenig zuträglichen Boden oft ſo ſchöne Blüthen trug — ſollte man da nicht erwarten dürfen, daß dieſe dereinſt bei den modernen Völkern unſeres Erdtheils, nach Erzielung beſſerer, dem Wachsthume jenes Baumes förderlicherer ſtaatsgeſellſchaftlicher Zuſtände zu den mannigfaltigſten goldenen Früchten reifen werden? Murhard.

Patronatrecht. — I. Zu den Inſtituten, an denen es offenbar wird, wie die Kirche nationale Elemente, denen ſie nicht zu widerſtehen vermochte, ſich zu aſſimiliren verſtanden habe, gehört auch das Patronatrecht. Mit der Entwickelung deſſelben verhält es ſich folgendergeſtalt: Im Oriente wurde im ſechſten Jahrhunderte (Nov. LVII,

*) Mémoires sur la Pologne et les Polonais, depuis 1788 jusqu'à la fin de 1815 (Paris und Genf, 1826).

e. 2. CXXIII, c. 18) durch die bürgerliche Geſetzgebung den Stiftern der Kirchen das Recht beigelegt, dem Biſchofe einen Geiſtlichen zur Anſtellung an den letzteren in Vorſchlag zu bringen. Außerdem war es ſtehende Uebung, daß die dankbare Geſinnung der Kirche ſich in beſtimmten Ehrenerweiſungen, der Erwähnung des Stifters im Kirchengebete, während der Meſſe ꝛc. bethätigte. Im Abendlande findet ſich zuerſt nur, daß dem Biſchofe, der in einer fremden Diöceſe eine Kirche ſtiftete, das Recht, einen Geiſtlichen dem Diöceſanbiſchofe in Vorſchlag zu bringen, geſtattet wurde (Synod. v. Orange 441). Später wurde dieſes Recht aber auch den Laien zugeſtanden (c. 31. C. XVI. qu. 1, c. 4. 30. C. XVI. qu. 2. Pelag. I. † 558). Doch war es an die Perſon gebunden, und eine Berechtigung der Nachkommen wurde nur rückſichtlich der Aufſicht über die Vermögensverwaltung anerkannt (IX. Syn. v. Toledo, 655). Anders geſtaltete ſich das Verhältniß im Frankenreiche. Hier war es anerkannter Grundſatz, daß die auf Privateigenthum geſtifteten Oratorien ein Theil des letzteren ſelbſt ſeien, woraus dann auch das Recht des Eigenthümers, einen Geiſtlichen anzuſtellen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Biſchofs, ſich ergab (Capit. v. 802 bei Pertz Mon. III. 186. 817 daſ. 207 u. a.), und zwar machten ſich hier, auch ſpäter, nachdem die Umwandelung der Oratorien in Pfarrkirchen erfolgt war, die Idee und die Formen des Lehens geltend, welche das Leben im früheren Mittelalter überhaupt beherrſchten. Aus dieſer Quelle ſcheint zunächſt auch der ſeit dem neunten Jahrhunderte, zuerſt bei Hincmar von Rheims (capit. data archidiaconis in Opp. I, 737), vorkommende Name „Patron" abgeleitet werden zu müſſen, der bekanntlich für den Lehensherrn öfter gebraucht ward; eine Vermuthung, welche dadurch zur Gewißheit erhoben wird, daß der auf das Lehen hindeutende Name senior oder senior saecularis ſich auch für dieſes Verhältniß findet (Cap. von Aachen 817, c. 10, bei Pertz l. c. p. 207, Hincmar. Capitula in Opp. I, 715). — Eine ähnliche Geſtaltung ergab ſich aus der Belehnung der Laien mit kirchlichen Gütern, indem auch durch dieſe das Recht auf Anſtellung des Geiſtlichen begründet wurde. Endlich wurde ſehr häufig auch das Patronatrecht allein, mit beſtimmten Zehenten verbunden, zu Lehen gegeben. So ſtand alſo die Kirche rückſichtlich der niederen Aemter zu den Patronen ganz in demſelben Verhältniſſe, wie bezüglich der Bisthümer zu den Königen, in einem Verhältniſſe der Beherrſchung, deſſen ſie ſeit dem eilften Jahrhunderte mit aller Kraft des neu erwachten hierarchiſchen Bewußtſeins ſich zu erwehren ſuchte. Seit dieſer Zeit wird alſo in den Canones immer nachdrücklich hervorgehoben, daß den Laienpatronen nicht die Beſitzung der geiſtlichen Aemter, ſondern nur das Recht, dem Biſchofe ein geeignetes Subject zur Inſtitution zu präſentiren (Conc. v. Seligenſtadt v. 1023 c. 13, vom Lateran III, 4. 1179, c. 14), und zwar als eine Vergünſtigung gewährt werde, in der ſich die dankbare Geſinnung gegen die Fundatoren beurkunde. Mithin tritt nun zwar der ältere, in dem römiſchen Rechte und den ſpaniſchen Conci-

lien enthaltene Geſichtspunct wieder mehr hervor, wie ſchon der eigentliche Entſtehungsgrund des Patronats ſich fortwährend in den zahlloſen, an den Grundbeſitz gebundenen ſogenannten dinglichen Patronaten ausſprach. Minder ſtreng verfuhr die Kirche dagegen rückſichtlich der durch Stiftung aus dem Kirchenvermögen oder durch Schenkung von Laienpatronaten oder durch Incorporationen entſtandenen geiſtlichen Patronate, in denen ein Präſentationsrecht enthalten iſt, das in manchen Puncten ganz offenbar in den Begriff der Verleihung ausſchlägt.

II. a. Nach der bisherigen Darſtellung wird das Patronatrecht ausſchließlich durch die Fundation erworben, in welcher regelmäßig die Anweiſung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausſtattung des Amtes begriffen ſein müſſen. Die bloſe Anweiſung des Grundes reicht eben ſo wenig hin, als die Erbauung auf fremdem Grunde; wohl aber wird, wenn verſchiedene Perſonen die verſchiedenen nothwendigen Handlungen leiſten, für dieſe ein ſogenanntes Compatronat begründet. Ein beſonderer Vorbehalt bei der Stiftung iſt nicht erforderlich. Unvordenklicher Beſitz erſetzt den Beweis der rechtmäßigen Erwerbung. b. Ein bereits begründetes Patronat wird mit der Erbſchaft übertragen, und zwar betrachtet das kanoniſche Recht den Uebergang auf alle Erben als die Regel (Gloſſe zu c. 31. 35. C. XVI, qu. 7), und zur Beſchränkung auf die Nachkommen des Stifters bedarf es einer ausdrücklichen Beſtimmung in der Fundationsurkunde. Der Verkauf iſt nur bei dem dinglichen Patronate, und zwar in ſo fern ſtatthaft, als daſſelbe mit dem Gute zugleich übertragen wird (c. 13. X. de jure patr. III, 38); bei perſönlichen Patronaten fällt er dagegen unter den Begriff der Simonie, welche, eben ſo wie die Vertauſchung gegen ein weltliches Gut, den Verluſt des Rechts zur geſetzlichen Folge hat. (C. Un. de rebus eccl. non al. in Extr. comm. III, 4.) Die Uebertragung auf einen Laien durch Schenkung ſetzt nach der gewöhnlichen, aus c. un. de jure patr. in VIto abgeleiteten Anſicht die Genehmigung des Biſchofs voraus, während ſie auf eine geiſtliche Anſtalt ohne dieſe Beſchränkung geſchehen darf. Endlich kann ein beſtehendes Patronat auch durch dreißig-, ſo viel das geiſtliche Patronat anlangt, durch vierzigjährige Verjährung erworben werden. In Beziehung auf die Perſon des Erwerbers begründet jetzt die Confeſſion nach einer allgemeinen, auf Art. V. §. 31 des weſtphäliſchen Friedensinſtruments geſtützten Praxis keinen Unterſchied, und es gehört nur dem particulären Rechte an, wenn z. B. das preuß. allg. Landr. den Patron anderer Confeſſion wenigſtens drei Subjecte zur Probepredigt zu laſſen verpflichtet (II, 11. §. 340 ff.). Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß Juden weder ein Patronatrecht neu erwerben, noch da, wo ſie zum Erwerbe von Grundſtücken zugelaſſen ſind, die an dem Beſitze der letzteren hängenden Patronatrechte auszuüben berechtigt ſind. In dieſer Beziehung hatte das preuß. allg. Landr. II, 11. 582 ff. die Uebertragung der Ausübung während der Beſitzzeit auf eine andere fähige Perſon nachgelaſſen, durch Edict vom 11. März 1812 wurde aber beſtimmt, daß das auf Gütern und Grundſtücken haftende Patronat für die Beſitzzeit jüdiſcher Erwerber völlig ruhen, und

die Beſtellung der Pfarrer von den Provinzialbehörden, beziehentlich von den Biſchöfen, geſchehen ſolle. In ähnlicher Weiſe iſt die Unfähigkeit der Juden anerkannt in einem kurheſſ. Geſetze vom 29. Oct. 1833, §. 5.

III. In dem Patronatrechte ſind ordentlicher Weiſe folgende Rechte enthalten: 1) das Präſentationsrecht, deſſen weſentliche Bedingungen ſind, daß es zu Gunſten einer fähigen Perſon unentgeltlich, und bei Laienpatronaten in vier, bei geiſtlichen in ſechs Monaten ausgeübt werde (c. 3. 22. 27. X. h. t.). Dieſe Friſt iſt aber durch die bürgerliche Geſetzgebung zuweilen, und zwar unter Ausgleichung des Unterſchieds zwiſchen geiſtlichem und weltlichem Patronat verkürzt worden, wie z. B. in Oeſterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in ſechs Wochen, der im Auslande befindliche in drei Monaten präſentiren muß. Mehrere Patrone, namentlich mehrere Erben, präſentiren entweder nach einem Turnus, oder nach relativer Stimmenmehrheit, bei der die Erben eines Stammes eine Stimme haben. Bei Corporationen entſcheidet über die Weiſe der Präſentation die beſondere Verfaſſung, außerdem tritt hier die collegialiſche Ausübung ein. 2) Neben dem Präſentationsrechte hat der Patron auch die Sorge für das Kirchengut, welche ſich gemeinrechtlich auf das Recht beſchränkt, von der Verwaltung Kenntniß zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren und bei wichtigeren Verfügungen über die Pfründe und das Vermögen derſelben bei Unionen, Sectionen und Veräußerungen gehört zu werden. Durch die Fundationsurkunde kann dieſer Wirkungskreis näher feſtgeſtellt werden, und oft geben auch die bürgerlichen Geſetze, z. B. das preuß. allg. Landr. II, 11. §. 585, dem Patrone das Recht auf erweiterte Theilnahme. 3) Nutzbare Rechte ſind an ſich nicht in dem Patronate enthalten, wiewohl in Folge der Belehnung oft Zehenten in den Händen der Patrone bleiben, und in der Fundationsurkunde auch ein jährlicher Cenſus vorbehalten ſein kann. Dagegen iſt es eine freilich durch die Territorialgeſetzgebung (z. B. eine badiſche Verordnung vom 24. März 1808) oft außer Wirkſamkeit geſetzte Beſtimmung des gemeinen Rechts (c. 30. C. XVI, qu. 7. c. 25. X. h. t.), daß dem ohne ſeine Schuld verarmten Patrone von der Kirche der Anſpruch auf Alimente gewährt werde, deren Maß ſich zunächſt nach der Sufficienz des Kirchenvermögens und dem Stande des Patrons richtet. Endlich ſind 4) in dem Patronate auch beſtimmte Ehrenrechte, der Anſpruch auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Proceſſionen und auf einen Ehrenplatz in der Kirche, Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute und Kirchentrauer enthalten. In den letzteren Beziehungen entſcheidet aber zunächſt die Obſervanz und die beſondere Geſetzgebung, welche zuweilen den adelichen Patronen hier einen Vorzug gewährt, und die Confeſſion des Patrons.

IV. Das Patronatrecht geht durch Suppreſſion des Amtes, insbeſondere alſo bei Pfarreien, dann verloren, wenn eine Kirche verfallen iſt und weder aus eigenen Mitteln, noch durch die ſonſt ſubſidiariſch Verpflichteten wiederhergeſtellt werden kann, mithin der Fall eingetreten iſt, in welchem das Concilium von Trient (Sess. XXI, c. 7) die

Unterdrückung des Amtes und die Einpfarrung der Parochianen anbefohlen hat. Ferner kann es durch Verzichtleiſtung in allen Fällen aufhören, wo nicht Geſetz oder Herkommen den Patron zu directer Theilnahme an der Baulaſt verpflichten. Durch Nichtgebrauch wird es aber nach gemeinem Rechte, nach der richtigeren Anſicht, nicht ſchon verloren, ſondern hier tritt, ſobald nicht das particuläre Recht, wie z. B. in Oeſterreich (A. B.-G. §. 1471 f. 1484), eine andere Beſtimmung hat, rückſichtlich des Präſentationsrechts nur das Devolutionsrecht an den Biſchof, in evangeliſchen Ländern an den Landesherrn als geſetzlich angeordnete Folge ein, und der Verluſt nur dann, wenn das Recht durch einen Anderen erſeſſen wird. Sobald jedoch dem Präſentationsrechte widerſprochen wird, und der Patron ſich dieſes gefallen läßt, hört nach Ablauf von dreißig, beziehentlich vierzig Jahren das freie Verleihungsrecht wieder auf. — Ferner iſt mit einer unter ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Patrons geſchehenen Union oder Incorporation der Pfründe auch der Verluſt des Patronats verbunden, und zuletzt tritt dieſer in gewiſſen Fällen auch zur Strafe ein, namentlich dann, wenn der Patron ſich bei der Verleihung einer Simonie ſchuldig machte, oder den Geiſtlichen thätlich verletzte oder das Kirchenvermögen angriff.

V. Beſondere Erwähnung verdient endlich das landesherrliche Patronatrecht. An ſich ſteht der Landesherr unter dem Grundſatze, daß das Patronatrecht zu ſeiner Begründung eines Rechtstitels bedürfe, denn in der Landeshoheit iſt zunächſt kein anderes Recht enthalten, als jenes auf die Ueberwachung des kirchlichen Aemterweſens und auf Abwehr ſtaatsgefährlicher Verleihungen. In der That waren nun auch durch Fundation, Belehnung u. ſ. w. die weltlichen Regenten in den Beſitz vieler Patronate gekommen. Außerdem haben zuweilen auch päpſtliche Indulte ihnen das Recht auf Beſetzung der in den päpſtlichen Monaten (ſ. den Art. „Beneficien") vacant werdenden Aemter eingeräumt, wie denn z. B. das Haus Baiern in ſeinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propſteien und Decanate, ſondern auch nach einem päpſtlichen Privilegium vom Jahre 1563 die Pfründen in den päpſtlichen Monaten verlieh. Hierdurch hatte ſich allmälig aus verſchiedenen, oft gar nicht mehr erkennbaren Rechtstiteln eine ſo ausgedehnte Theilnahme der Regenten an der Verleihung der kirchlichen Aemter entwickelt, daß man dieſe, freilich in directem Widerſpruche nicht nur mit dem kanoniſchen Rechte, ſondern auch mit den wohlverſtandenen Grundſätzen von dem Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche, aus der Landeshoheit abzuleiten verſuchte. Dieſe Anſicht war es demnächſt auch, welche zur Rechtfertigung dienen mußte, als bei den Säculariſationen in Oeſterreich und ſpäter nach dem Reichsdeputationshauptabſchiede auch in anderen deutſchen Staaten die Patronatrechte der aufgehobenen Klöſter und Stifter, und in den letzteren auch die biſchöflichen Collationsrechte als den Regierungen anheimgefallen erklärt wurden. Indeſſen war die ganze Frage aus einem Principe weder zum Vortheile des Staats zu unterſcheiden, für den auch nicht aus dem §. 36 des Reichsdeputationshauptabſchiedes eine allgemeine geſetzliche Ermächtigung geſucht werden konnte, noch konnte ſie durch eine allgemeine

Berufung auf die Berechtigung der Biſchöfe zum Beſten der Kirche gelöſ't werden; ſondern vor allen Dingen bedurfte es der genaueſten Scheidung aller der verſchiedenen Rechtstitel jener Patronate. Namentlich war auch die Behauptung, daß die Collationsrechte der bisherigen Biſchöfe von den Letzteren, in ihrer Eigenſchaft als Landesherren, ausgeübt worden ſeien, in dieſer Allgemeinheit ſicher nicht zu rechtfertigen, da für das biſchöfliche Verleihungsrecht eine in den Grundprincipien des kanoniſchen Rechts begründete Vermuthung ſtreitet. Deshalb kann es nicht geleugnet werden, daß durch die allgemeine Uebertragung jener Patronate auf den Staat das Recht der Kirche vielfach verletzt worden iſt. Später iſt aber in manchen Ländern das gekränkte Rechtsbewußtſein durch Rückgabe einer größeren Berechtigung an die Biſchöfe wieder verſöhnt worden. In dem baieriſchen Concordate Art. XI ſind dem Könige die Patronate der aufgehobenen Stifter und Klöſter zugeſprochen, den Biſchöfen aber die Collationsrechte der früheren Biſchöfe beſtätigt. In Preußen iſt durch Cabinetsordre vom 30. September 1812 für Schleſien eine Theilung nach den Monaten angeordnet. In Kurheſſen iſt durch Verordnung vom 30. Auguſt 1829 dem Biſchofe die Beſetzung der dem landesherrlichem Patronate unterliegenden Aemter überlaſſen. Im Großherzogthume Heſſen geſchieht nach einer Verordnung vom 8. Februar 1830 die Verleihung auf den Vorſchlag des Biſchofs. Endlich in Baden iſt neuerdings dem Erzbiſchofe das Präſentationsrecht auf 24 Pfarreien auf lebenslang überlaſſen worden. — Für das landesherrliche Patronat: Gregel, über das landesherrliche Patronatrecht (Bamb. und Würzb., 1805); Reibel, Diöceſanverhältniß katholiſcher Biſchöfe (Ulm, 1806). Dagegen beſonders: (Eugen Montag) Abhandlung über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht (Bamberg, 1810). Den allgemeinen Grund machte die Curie während der Verhandlungen über die Errichtung der oberrheiniſchen Kirchenprovinz geltend in der „Esposizione di sentimenti“ u. ſ. w. des Cardinals Ercole Conſalvi bei Münch, Concordate Bd. II, S. 403 ff.

Rr.

Peculat (crimen peculatus). — Nach dem römiſchen Strafrechte zählte der Diebſtahl zu den Privatverbrechen und wurde deshalb in der Regel mit einer Privatklage (actio furti) verfolgt, ſo wie mit einer Privatſtrafe an Geld (poena dupli, quadrupli) gebüßt. Die Entwendung öffentlicher Gelder (pecunia publica) war jedoch ein öffentliches Verbrechen, wurde zu dem objectiv-qualificirten Diebſtahle gerechnet und als beſonderes „crimen peculatus“ mit öffentlicher Strafe, z. B. der Deportation, gebüßt. Zu dieſem beſonderen Verbrechen wurde auch der Diebſtahl an Kirchenſachen und an Gemeindevermögen nach römiſchem Rechte gerechnet, ſo daß man im Allgemeinen den Peculat als die Entwendung des öffentlichen Eigenthums, im Gegenſatze der Entwendung des Eigenthums der Privatperſonen, bezeichnen kann, welche jedoch von einer anderen Perſon vorgenommen werden mußte, als einer ſolchen, die für das entwendete Gut zu haften hatte. Entwendete der

Verwalter des öffentlichen Eigenthums ſelbſt ſolches öffentliches Eigenthum, ſo machte er ſich des „crimen de residuis" ſchuldig, welches übrigens von einigen Rechtslehrern ebenfalls zum Peculat im weiteſten Sinne gezählt wurde. Schon das ſpätere römiſche Recht, insbeſondere aber das kanoniſche Recht und, darauf geſtützt, die peinliche Halsgerichtsordnung erhoben die Entwendung an Kirchenſachen als Kirchenraub (crimen sacrilegii) zu einem beſonderen Diebſtahlsverbrechen, ſo daß eine ſolche Entwendung nicht weiter zu dem Peculate gerechnet wurde. Auch das „crimen de residuis," das Verbrechen der Rechnersuntreue, der Caſſenveruntreuung, mag man es als eine Entwendung des anvertrauten öffentlichen Eigenthums oder nur als eine Unterſchlagung deſſelben betrachten, wurde ſchon vom römiſchen Rechte zu einem beſonderen Amtsverbrechen der Caſſenbeamten erhoben und eben deshalb dem Peculate nicht mehr beigezählt. Das deutſche Strafrecht endlich rechnete den Diebſtahl überhaupt zu den öffentlichen Verbrechen und unterwarf ihn ſchlechthin einer öffentlichen Strafe. Es ſtellte ſodann unter den Gegenſtänden der Entwendung einen beſonderen Unterſchied zwiſchen öffentlichem und Privatvermögen nicht auf. Eben ſo wenig erwähnten die deutſchen Strafgeſetze, obſchon z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung den Diebſtahl und ſeine beſonderen Unterarten ſehr genau behandelte, irgendwo des Peculats als eines beſonderen Diebſtahlsverbrechens, weshalb denn auch bei Weitem die meiſten deutſchen Strafrechtslehrer annehmen, daß der Peculat nach deutſchem Strafrechte nicht mehr als ein beſonderes Verbrechen zu betrachten ſei. Auch die neueren deutſchen Particularſtrafgeſetze führen den Peculat nirgends als eine beſondere Art des Verbrechens des Diebſtahls an, und wenn zwar einige wenige deutſche Strafrechtslehrer der Meinung ſind, daß der Peculat deshalb noch als ein beſonderer objectiv qualificirter Diebſtahl zu betrachten ſei, weil er ſich als die Entwendung des **öffentlichen Eigenthums** darſtelle, welches nach den Anforderungen der Criminalpolitik einen höheren Schutz, als das Privateigenthum genießen müſſe, ſo könnte dieſes höchſtens eine höhere Strafe des betreffenden Diebſtahlfalls begründen, nicht aber das rechtfertigen, daß man daraus ein beſonderes Diebſtahlsverbrechen ſchafft. Einige deutſche Particularſtrafgeſetze hatten zwar, als eine Art von einem beſonderen Diebſtahlsverbrechen, den Hofdiebſtahl, die Entwendung von Sachen aus Schlöſſern der Regenten, eingeführt. Allein die neueſten deutſchen Strafgeſetzgebungen haben auch dieſen beſonderen Diebſtahl fallen laſſen und geben dem Gegenſtande eines Diebſtahls, als einem Eigenthume des Regenten oder des Staats, nur noch ſo viel Unterſcheidungsraum, daß ſie daraus einen Zuſatz der gewöhnlichen Diebſtahlsſtrafe entnehmen, dieſen Zuſatz aber wohl eher daraus begründen, daß dieſe Gegenſtände mehrerntheils öffentlich darliegende, alſo beſonders befriedete Sachen ſind, denn daraus, daß ſie öffentliches Eigenthum ſind.

Sander.

Peinliche Halsgerichtsordnung, ſ. Carolina.

Peinliches Recht, peinlicher Proceß, ſ. Strafrecht, Strafproceß und Jury.

Penſion, Penſionirung, Penſionäre, ſ. Staatsdiener.

Perſer, ſ. Menſchheit (Bd. X, S. 456) und Parſireligion.

Perſon, Perſönlichkeit, ſ. römiſches Recht und Syſtem.

Perſonaliſten. — Schon oben (ſ. den Art. „Adel") iſt ausgeführt worden, daß der deutſche Adel, der hohe wie der niedere, ſeinem Weſen nach ein realer wär und bis auf wenige ſpätere Modificationen und Ausnahmen auch bis in die ſpätere Zeit des deutſchen Reiches blieb. So gehörte denn, jene Ausnahmen abgerechnet, zu dem hohen Adel dingliche oder auf einem reichsunmittelbaren Gebiet haftende Reichsſtandſchaft. Im Gegenſatze davon waren Perſonaliſten, und insbeſondere reichsgräfliche Perſonaliſten, diejenigen Reichsgrafen, die, obgleich zu Sitz und Stimme in eines der vier reichsgräflichen Collegien vorläufig aufgenommen, doch durch erbeigenthümlichen Beſitz einer reichsunmittelbaren (nicht bei der Ritterſchaft immatriculirten) Graf- oder Herrſchaft und wegen derſelben eines ſtandeswürdigen Reichsmatricularanſchlags zu der Reichsſtandſchaft ſich noch nicht qualificirt hatten, und daher auch nicht zum hohen Adelſtand gehörten. (S. Klüber, öffentl. Recht S. 262, Note c.) Ein einigermaßen ähnliches Verhältniß kann heute noch in Beziehung auf die an ſich zum hohen Adel gehörigen Standesherren eintreten, ſo fern ſie ihre Standesherrſchaft verlieren. (S. Klüber §. 303, Note e und 306, Note d und den Art. „Standesherren.") C. Th. Welcker.

Perſonenſtand. — Unter dieſem Worte verſteht man im weiteſten Sinne die Grundbedingung der Rechtsfähigkeit der Einzelnen, die Zuſtände, welche im Staate den Menſchen die Fähigkeit geben, in minderer oder größerer Ausdehnung das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu ſein. Nur die, welche dieſe Fähigkeit hatten, hießen bei den Römern Perſonen, im Gegenſatze zu den Sklaven, die nur als Sachen behandelt wurden. Weil demnach nur Perſonen einen Rechtsſtand haben konnten, ſo nahm man zur Bezeichnung des gedachten Verhältniſſes im Allgemeinen das Wort Perſonenſtand als einen paſſenden Ausdruck an. Die Lehrer des römiſchen Rechts gebrauchen dafür meiſtens das Wort „status" im weiteren Sinne, wiewohl darüber, wie die Römer ſelbſt dieſe Worte verſtanden, in der Doctrin verſchiedene Anſichten herrſchen. Die älteren Romaniſten lehrten: „Status iſt eine perſönliche Eigenſchaft, von welcher Rechte abhängen. Iſt dieſelbe durch die Natur beſtimmt, ſo gibt ſie einen natürlichen Stand, den status naturalis, der ſehr vielfach ſein kann, als z. B. ein status sexus, aetatis, sanitatis ꝛc. Iſt dieſe Eigenſchaft aber durch poſitive Einrichtungen und Geſetze beſtimmt, ſo folgt daraus ein bürgerlicher Stand, der status civilis, dieſer theilt ſich aber wieder in den status libertatis,

den Zuſtand der Freiheit, ohne welche bei den Römern ein Menſch gar keiner Rechte fähig war; in den Zuſtand eines römiſchen Bürgers, status civitatis, der, abgeſehen von politiſchen Rechten, die Bedingung derjenigen privatrechtlichen Befugniſſe war, die nicht aus dem jus naturale und gentium folgten, ſondern dem römiſchen Rechte eigenthümlich waren; endlich in den Zuſtand der Familie, status familiae, die Vorausſetzung, unter welcher man als Angehöriger einer beſtimmten Familie beſondere Rechte hatte. — Berühmte Rechtslehrer, z. B. Feuerbach, Verſuche über das Civ.-Recht 1. Bd. IV. Abhandl., haben darzuthun geſucht, daß die Römer das Wort status nicht in jener weiteren Bedeutung, ſondern nur gebraucht haben, um einen beſtimmten allgemeinen Grund der Zuſtändigkeit und Anerkennung von Rechten in Rom zu bezeichnen, wogegen jedoch neuerlich, vorzüglich von Zimmern, Geſchichte des röm. Privatrechtes Bd. 1, Abth. 2, §. 117, nachgewieſen wird, daß allerdings auch ſchon von den Römern das Wort status in dem oben bemerkten weiteren Sinne gebraucht wurde. Darüber iſt man aber jetzt ziemlich einig, daß die römiſchen status im engeren Sinne mit ihrer dreifachen Abtheilung jetzt und bei uns keine praktiſche Bedeutung in privatrechtlicher Beziehung mehr haben, weil es heut zu Tage keine Sklaven mehr gibt, weil die Ausländer jetzt in privatrechtlicher Hinſicht gleich den Inländern behandelt werden, und weil status familiae ſchon nach dem neueren Rechte keine Wirkungen mehr hat, die nicht ſchon aus der bloſen Cognation folgen.

Im franzöſiſchen Rechte wird die Lehre von dem Status nach den Verhältniſſen unſerer Zeit behandelt. Auch hier bezeichnet das Wort „état“ im Allgemeinen die Perſönlichkeit des Menſchen, ſeine Fähigkeit, das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu werden. Je nachdem aber dieſe Rechtsfähigkeit in Beziehung auf das bürgerliche Recht oder in Beziehung auf das Verfaſſungsrecht betrachtet wird, einen Civilſtand und einen politiſchen Stand. In dem Civilrechte wird überdies das Wort état, Stand, noch in einer engeren Bedeutung gebraucht, nämlich zur Bezeichnung der Art und Weiſe, wie die Familienverhältniſſe einer Perſon beſtimmt ſind.

Der Civilſtand beruht auf gewiſſen Thatſachen, auf der Geburt, auf der Fortdauer des Todes, auf ehelicher Verbindung, auf der Fortdauer der Ehe u. ſ. w. Die Beweislichkeit dieſer Thatſachen iſt daher für die Einzelnen ſowohl, als für den Staat ſelbſt, von der höchſten Bedeutung, und zwar in geſteigertem Grade bei jenen Thatſachen, welche auf den Familienſtand Einfluß haben, weil hierbei die allgemeinſten nächſten und heiligſten Beziehungen des Menſchen in Frage kommen, und weil die Familie gleichſam den Mittelpunct ſeines Rechtskreiſes bildet. Der Staat kann daher hier nicht auf die Vorſorge der Einzelnen ſich verlaſſen, er muß zweckmäßige allgemeine Anordnungen treffen, wodurch der Beweis für das Daſein jener Thatſachen leicht, ſicher und ſchnell beigebracht, und ſomit das Recht der Einzelnen, auch gegen das Unterfangen

der Betrüger geſichert werden kann. Von dieſen Maßregeln iſt in dem folgenden Artikel die Rede. Aſchbach.

Perſonenſtandsbeamte. — Darunter verſteht man diejenigen Beamten, welchen die Aufnahme der Perſonenſtandsurkunden und die Führung der Perſonenſtandsregiſter, der bürgerlichen Standesbücher als öffentliches Amt übertragen iſt. Im franzöſiſchen Rechte heißen ſie officiers d'état civil, Beamte des bürgerlichen Standes, auch ſind ihnen dort noch mehrere verwandte Amtsverrichtungen übertragen, insbeſondere hinſichtlich der Abſchließung der Ehen.

Ueberall, wo die Kirchenbücher zugleich als Perſonenſtandsregiſter benutzt werden, ſind die Pfarrer beziehungsweiſe ihre geſetzlichen Stellvertreter, die Perſonenſtandsbeamten. In dieſer Beziehung ſind ſie zugleich Diener der Kirche und Diener des Staates, alſo Diener zweier Machtgeber, deren Richtungen ſich durchkreuzen können, wie z. B. es bei der Ehe der Fall iſt, wenn die Geſetzgebung ſie als eine blos weltliche Anſtalt behandelt.

Die Geſetzgebung Frankreichs fand es daher für nothwendig, nicht nur die bürgerlichen Standesregiſter von den Kirchenbüchern zu trennen, ſondern auch ihre Führung beſonderen Beamten anzuvertrauen. Die Gründe ſind in dem folgenden Artikel näher angegeben. Dieſes Amt iſt in Frankreich dem Gemeindevorſtande (dem maire) übertragen, bei deſſen Verhinderung es von ſeinem Stellvertreter (dem adjoint du maire) auszuüben iſt. In ſo weit iſt aber der Maire nicht ein Verwaltungsbeamter, ſondern ein Beamter der gerichtlichen Polizei, und ſteht daher in ſo weit nur unter den Gerichten und unter dem Juſtizminiſterium. Für das Militär, welches ſich außerhalb des franzöſiſchen Staatsgebietes befindet, iſt das Amt der Beurkundung des Civilſtandes beſtimmten Officieren anvertraut, nämlich bei jeder aus mehreren Bataillons oder Escadrons beſtehenden Abtheilung dem Quartiermeiſter und bei anderen dem commandirenden Capitän.

Im Großherzogthume Baden iſt man bei der Einführung des Code Napoleon einen eigenen Weg gegangen. Es wurden die Pfarrer in Bezug auf die Führung der bürgerlichen Standesbücher für die Beamten des bürgerlichen Standes erklärt, mit der Verpflichtung, die Kirchenbücher entweder nach den Vorſchriften des Staates genau einzurichten, oder geſonderte bürgerliche Standesregiſter zu halten. Als ihre Stellvertreter können Vicarien und Capläne functioniren, ſo fern das betreffende Verwaltungsamt ſie dazu ermächtigt hat. Für Israeliten würden die Rabbiner Beamte des bürgerlichen Standes ſein, und zwar mit denſelben Rechten und Pflichten, wie bei den chriſtlichen Confeſſionen die Pfarrer. Der Grund zu dieſer Aenderung lag in der Erwägung, daß bisher von der Geiſtlichkeit die Kirchenbücher gut geführt worden waren, und daß man bei ihr im Durchſchnitt mehr Geſchick zur Befolgung der neuen Vorſchriften erwarten durfte, als bei den Vorgeſetzten auf dem Lande.

Aſchbach.

Perſonenſtandsregiſter, Perſonenſtandsurkunden, bürgerliche Standesbücher ſind die fortlaufend geführten öffentlichen Urkunden, wodurch die Vorgänge, welche für die Einzelnen einen Perſonenſtand begründen, zum ewigen Gedächtniſſe bezeugt und beglaubigt werden, wie z. B. in Bezug auf Geburt, Tod und Ehe.

In einem wohlorganiſirten Staate ſind dieſe Beurkundungen unentbehrlich; das Bedürfniß entſpringt aus der Natur und aus dem Zwecke des Staates, aus ſeinen Anforderungen gegen die Einzelnen und aus den Anſprüchen der Einzelnen an ihn. Der Staat iſt eine große Familie; in der Familie liegt ſein Umfang, ſein Wachsthum, ſein Fortbeſtand. Der Naturtrieb vereinigt die Menſchen zur Genoſſenſchaft zwiſchen Mann und Weib, zwiſchen Eltern und Kindern und Geſchwiſtern und erzeugt alſo die Familie; das Bedürfniß der Stärkung führt zum Zuſammenhalten verwandter Familien; dieſe Familienvereine geben Völkerſchaften und Völkern ihre Entſtehung; den Urſprung und Beſtand aber macht ein nicht zu tilgendes, die Vereinigung feſtigendes Zeichen erkennbar, die gemeinſchaftliche Sprache, die Mutterſprache, die mit dem Zauber der Mutterſtimme die Sprößlinge eines Stammes zuſammenhält. Dadurch aber erwächſt auch der Staat ſelbſt zur großen Familie und erhält die kräftigſte Grundlage, nämlich jene moraliſche Stärke, welche auf dem Nationalgefühle beruht. Dieſes aber muß erhalten und gehoben werden durch Verbürgung eines allſeitigen Rechtszuſtandes, zumal in Bezug auf den Rechtskreis der Einzelnen und der Familien. Der Staat hat dafür zu ſorgen, daß die wichtigſten Rechtsverhältniſſe ohne große Schwierigkeit gegen Anfechtungen oder Zweifel bewieſen werden können.

Die bedeutendſten Ereigniſſe im Familienleben, wovon die Entſtehung, das Fortwirken, der Uebergang und das Ende der wichtigſten Rechte abhängt, welche jedem ſeine Stelle in der Familie und damit folgeweiſe in der bürgerlichen Geſellſchaft anweiſen, dieſe hoch zu beachtenden Vorgänge ſind die Geburt, die Ehe, der Tod. Die Geburt gibt Menſchenrechte, Familienrechte, Standesrechte, Privatrechte, ſtaatsbürgerliche Rechte, in ihr liegt ſo wie der Anfang des menſchlichen Daſeins, ſo der Anfang aller Berechtigung und Verpflichtung des Einzelnen. Von der Mutter, dem Orte und der Zeit der Geburt (bei Zwillingen iſt die Minute entſcheidend) hängt es ab, ob ein Kind ehelich oder unehelich ſei, wen es Vater, Bruder, Schweſter nennen dürfe, welcher Geſchlechtsname ihm zukomme, in welcher Religion es zu erziehen ſei, ob es einem bevorrechteten Stande, dem Adel, angehöre oder nicht; ferner ob der Menſch da, wo noch Sklaverei oder Leibeigenſchaft beſteht, Perſon oder Sache, frei oder hörig ſei; — ob der Anfang einer Altersberechtigung, z. B. Mündigkeit, Volljährigkeit; die Bedingung eines Vorrechtes, z. B. des Majorats, Minorats oder Senioriats; der Eintritt in eine Verpflichtung, z. B. zum Waffendienſte, vorhanden ſei. Nicht minder wichtig iſt der Geburtsort für die Beſtimmung des Heimaths- und Staatsbürgerrechtes. Endlich enthüllt noch der Geburtsact das Geſchlecht des neuen Ankömmlings, wovon ſo verſchiedene und

höchſt wichtige Berechtigungen abhängen. — Die Ehe erneuert unaufhörlich die Wurzeln des Staates, die Familien. Welche Maſſe von Rechten und Verbindlichkeiten hängen an ihr, ſowohl in Bezug auf die Ehegatten ſelbſt, als auf die erzeugten Kinder! Man denke nur an die Ehelichkeit der Abſtammung, an die väterliche, beziehungsweiſe elterliche Gewalt, an die Erziehungspflicht der Eltern, an die gegenſeitige Verbindlichkeit zur Ernährung, an die Begründung der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft und an die davon abhängigen Erbrechte und Eheverböte! Der Tod endlich, der Untergang eines Trägers von Rechten und Verbindlichkeiten, iſt höchſt folgenreich in Bezug auf Eheauflöſung, Erbfolge und Vorſorge für verwaiſete Minderjährige.

An dieſe im Familienleben regelmäßig vorkommenden drei Ereigniſſe reihen ſich, zufolge der Geſetzgebung der meiſten Staaten, drei andere an die zwar ſeltener ſind, aber dennoch in das Wohl der Familie und in die bürgerliche Ordnung eben ſo mächtig eingreifen. Es iſt dieſes die Adoption, welche der Familie, gleich der Geburt, durch Einführung von Fremdlingen an Kindesſtatt Zuwachs geben, ſodann die Legitimation, wobei ein uneheliches Kind durch Anerkennung in ein Familienverhältniß gebracht wird, endlich die Eheſcheidung, welche in ähnlicher Weiſe, wie der Tod, die Ehe auflöſ't.

Durch die Erfahrung belehrt, würden, auch ohne Vorſorge des Staates für fortlaufende Beurkundung der gedachten Zuſtände, die Einzelnen ſich bald in der Nothwendigkeit ſehen, ſich dafür einzelne öffentliche Urkunden zu verſchaffen, um die Grundlagen ihrer wichtigſten Rechtszuſtände nicht mit dem Verſchwinden der Ueberlieferungen und Zeitgenoſſen zu verlieren und im Falle der Beſtreitung oder Bezweiflung ſogleich Beweis führen zu können. Vorzüglich iſt dieſes der Fall bei der Ehe. Daher war es ſchon bei den Juden und den Römern üblich, bei der Abſchließung der Ehen öffentliche Urkunden zu errichten, welche außer dem Namen der Vertragsperſonen Tag, Monat und Jahr bezeichneten. Seldenus, de ux. Heb. l. II, c. II. Glück, Comm. Bd. 24, S. 521 ff.

Das Bedürfniß iſt aber ſo allgemein und dringend und auch im Intereſſe des Staates vom Standpuncte der Geſammtheit ſo fühlbar, daß wir ſchon früher auch einiger Vorſorge des Staats in dieſer Beziehung begegnen. Zumal drängte dazu bei den Römern der folgenreiche Unterſchied zwiſchen Freien und Sklaven, um die Beweislichkeit des Zuſtandes der Freiheit (des status libertatis) zu ſichern. Nachdem die lex Julia et Papia Poppaea wegen einer beſtimmten Zahl ehelich erzeugter Kinder Belohnungen und Befreiungen zugeſichert hatte, fanden ſich die Eltern doppelt veranlaßt, die Namen ihrer neugeborenen Kinder in die öffentlichen Bürgerrollen (tabulae publicae) einſchreiben zu laſſen. Solche Einträge nannte man nativitatis scripturae und natales professiones publicae. Dieſe Uebung erhob aber der Kaiſer Marcus Antoninus, nach dem Zeugniſſe ſeines Biographen Julius Capitolinus, zum Gebot, um den Zuſtand der Freiheit zu ſichern. Er

verordnete, daß in Rom jeder Bürger ſeine neugeborenen Kinder binnen 30 Tagen bei den praefectis aerarii Saturni (damals dem Hauptarchive der Römer, daher auch tabularium publicum genannt), in den Provinzen aber bei den tabulariis (den Notaren) anzuzeigen habe, damit der Beweis der freien Geburt, wenn dieſe je ſtreitig werde, daraus geführt werden könne. Dieſe Geburtsliſten wurden in dem Stadtarchive aufbewahrt, und überdies wurde auch den Eltern für das angezeigte Kind noch ein beſonderer Geburtsſchein zugefertigt. Da in dieſen Einträgen auch die Zeit der Geburt bemerkt werden mußte, ſo dienten ſie nicht blos zum Beweiſe der Freiheit, ſondern auch zum Beweiſe des Alters, in welcher Beziehung ihrer z. B. in l. 1. C. si minor se majorem dix. Erwähnung geſchieht. (Glück, Comm. Bd. 24. S. 307—309.)

In der chriſtlichen Kirche wurde es ſeit dem dritten Jahrhunderte üblich, daß die, welche die Taufe erhielten und dadurch in die Gemeinſchaft der Kirche gelangten, in eine Liſte aufgenommen wurden, wobei jene, die des Schreibens kundig waren, eigenhändig ihren Namen einzuzeichnen hatten. Dieſe Uebung wurde allmälig zum Gebote, namentlich iſt dieſes enthalten in dem Ordo romanus und in dem Sacramentarium Gregor's I. Solche Regiſter wurden damals mit verſchiedenen Namen bezeichnet; man findet die Namen liber vitae, liber viventium, liber confessionis, diptycha. Der Name liber baptismalis, Taufbuch, iſt erſt in ſpäterer Zeit entſtanden. — Auch Todtenregiſter waren in der chriſtlichen Kirche, nach dem Zeugniſſe vieler Kirchenſchriftſteller, ſchon frühe in Uebung; ſie beſchränkten ſich jedoch nur auf jene, welche in der Gemeinſchaft der Kirche geſtorben waren, theilweiſe auch wohl nur auf die Aufzeichnung der Märtyrer, wobei zur Erhaltung der Gedächtnißtage ſtets der Todestag angemerkt wurde. Hier findet man zur Benennung ſolcher Regiſter die Namen: liber vitae, liber memorialis, diptycha, martyrologia, martilegia. — Nicht minder erhellt aus den Schriften des Tertullian, Auguſtin, Hieronymus und Andern, daß die Führung von Ehebüchern ſchon eingeführt war, ehe ein Geſetz es verordnete; ſie hießen tabulae nuptiales oder matrimoniales, chartae nuptiales.

Seit der Reformation widmeten beide Kirchen dieſen verſchiedenen Regiſtern größere Aufmerkſamkeit und ordneten ihre Führung und Einrichtung durch beſtimmte Geſetze. Das Concilium Tridentinum (Sess. 24, c. 2 de ref.) gebot den Pfarrern die Haltung von Büchern zur Beurkundung der Taufen mit genauer Eintragung der Namen des Täuflings und der Taufpathen, damit die aus der Taufe entſtehende geiſtliche Verwandtſchaft immer erkannt werden könne. Eben ſo verordnete es (S. 24, c. 1 de ref. matr.), daß der Pfarrer ein Buch halten und ſorgfältig bei ſich aufbewahren müſſe, worin er die von ihm abgeſchloſſenen Ehen mit Angabe der Namen der Eheleute und Zeugen, ſo wie des Tages und Ortes der Trauung einzutragen habe. Wegen der Todtenregiſter hat dieſe Kirchenverſammlung nichts verfügt; hier

Digitized by Google

waren es Particularſynoden, welche darüber nähere Vorſchriften gaben, wobei natürlich immer wenigſtens die Eintragung der Namen und des Sterbetages der Verlebten gefordert wird. Ueberhaupt ergänzten die Particularconcilien auch die Anordnungen des Tridentiniſchen über die Tauf- und Ehebücher, indem ſie bei den Einträgen eine umſtändlichere Bezeichnung der perſönlichen Verhältniſſe und der Zeit, und namentlich bei der Taufe auch noch die Angabe des Tages und der Stunde der Geburt forderten. Die proteſtantiſchen Kirchenordnungen, wiewohl in ihren einzelnen Vorſchriften höchſt verſchieden, verfolgten denſelben Weg.

Aus dem eben Dargeſtellten leuchtet hervor, daß die genannten Regiſter blos zu *kirchlichen Zwecken* von der Kirche eingeführt und eingerichtet wurden, und daß ſie nur zufällig in privatrechtlicher Beziehung von Bedeutung ſein können. Daher erhielten ſie auch mit Recht den Namen *Kirchenbücher*, beziehungsweiſe *Taufbücher*. Der Zweck der Kirche war die Sicherung der genauen Adminiſtration der Sacramente; für die Kirche war alſo die Hauptſache die Beurkundung der ſo wichtigen kirchlichen Acte der *Taufe*, der *Trauung*, der Ehe, und auch des *Todes*, weil damit die Ehe aufgelöſ't und dem überlebenden Ehegatten nur dadurch möglich wurde, zu einer neuen Ehe zu ſchreiten. Zur Sicherſtellung des Perſonenſtandes in den oben gedachten wichtigen Beziehungen ſollten ſie nicht dienen; daher erſcheint auch für dieſen Zweck ihre Einrichtung höchſt mangelhaft.

Allein in der Zeit, wo Kirche und Staat noch nicht geſchieden war, wo die Kirche ſich über den Staat ſetzte, und die weltliche Macht ſich in dieſe Ueberherrſchung fügte, in der Zeit, wo die Kenntniß des Schreibens faſt nur bei der Geiſtlichkeit gefunden wurde, waren dieſe Kirchenbücher dem Staate willkommen, als vorzügliches, ja oft einziges Beweismittel des Perſonenſtandes in privatrechtlichen Verhältniſſen. Ohne ein Geſetz, das ihnen in jener Beziehung ausdrücklich auch Beweiskraft einräumte, gab ſie ihnen die Macht der Noth und der Gewohnheit, wozu auch die Beſtimmung der L. 2, §. 1 D. de excusationibus (27, 1) einen Haltpunct gegeben haben mag, da hier geſagt wird: aetas probatur aut ex nativitatis scriptura aut *aliis demonstrationibus legitimis*. Immerhin liegt auch *mittelbar* in der Beurkundung der Taufe, der kirchlichen Trauung und des chriſtlichen Begräbniſſes eine Beſcheinigung der Geburt, der Ehe und des Todes. Nachdem durch Gebrauch und Gewohnheit die Kirchenbücher auch für nichtkirchliche Verhältniſſe, namentlich für privatrechtliche, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden erlangt hatten, ſcheint allerdings dieſes auch die Kirchenbehörden beſtimmt zu haben, für eine vollkommenere Einrichtung zu ſorgen, ſowohl hinſichtlich der Form als der Ausdehnung der Einträge. Daher wurde wohl das Bedürfniß einer Abänderung lange Zeit nicht ſehr fühlbar, obgleich dieſe Regiſter für die dem Privatrechte ſo wichtigen Fragen über die *Zeit* der Geburt und des Todes, das *Geſchlecht* des Täuflinges und deſſen Abſtammung, nur als ein

Zeugniß des Pfarrers von Hörenſagen, d. h. nach den Angaben der Eltern, Pathen und der Ammen, erſcheinen und in ſo weit nicht vollſtändigen Beweis geben können.

In neuerer Zeit erkannte man das Mangelhafte und das Bedürfniß einer Aenderung oder neuen Einrichtung im Intereſſe der weltlichen Beziehungen immer mehr. In den meiſten Staaten wurden hierfür Vorſchriften gegeben; in Frankreich ſchon durch eine Ordonnanz von 1667. Das Streben ging dahin, dieſe Regiſter zu bürgerlichen Standesbüchern zu erheben und ſie ſo einzurichten, daß der Beweis der oben erwähnten wichtigen Perſonenzuſtände leicht und vollkommen geführt werden könne.

Die meiſten Staaten begnügten ſich mit einer zweckmäßigeren Einrichtung, überließen aber die Führung dieſer Bücher fortwährend den Pfarrern, ſelbſt ohne dieſelben für die nichtkirchliche Function zu verpflichten. In Folge der Revolution kam es nur in Frankreich zu einer durchgreifenden Aenderung; ſo wie ſich dort der Staat von der Kirche gänzlich losriß, ſo trennte er auch die Beurkundung der bürgerlichen Perſonenſtände von der Beurkundung der folgeweiſe vorkommenden kirchlichen Acte, und übertrug die Führung der Staatsregiſter beſonderen Beamten. Wichtige Gründe ſprechen für dieſe Aenderung. Für Staatsbürger von anderer Religion, als der Pfarrer ihres Aufenthaltsortes, insbeſondere für nichtchriſtliche, waren die Kirchenregiſter ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach nicht zugänglich; — eben ſo wenig waren ſie für die Aufnahme der Adoptionen, Legitimationen und Eheſcheidungen gewidmet; und es ſtörte die Einheit der Anſtalt, wenn für dieſe Vorgänge beſondere Regiſter von beſonderen Beamten gehalten werden ſollten. Die Geiſtlichkeit war es, welche die Aufſicht über die Kirchenbücher zunächſt in Anſpruch nahm; die Aufſicht des Staates wurde hierdurch geſtört und gehemmt, wenigſtens in den Hintergrund gedrängt. Zulaſſungen des Staates konnten mit Verboten der Kirche, z. B. hinſichtlich der Ehen und Eheſcheidungen, in Zuſammenſtoß kommen und die Pfarrer in einen Kampf mit ihren Pflichten bringen, worin vorausſichtlich das kirchliche Intereſſe den Ausgang beſtimmt. Auch erwog man, wie Siméon in ſeinem Berichte an das Tribunat erklärte, daß es die Staatsbürger beruhige, wenn durch die gedachte Trennung erkennbar bezeichnet ſei, daß der bürgerliche Stand und der religiöſe Glaube nichts gemein haben, daß der letztere dem erſteren nichts nehmen und nichts geben könne, daß die Unabhängigkeit, welche die Kirche für ihre Lehren und Intereſſen anſpreche, auch der bürgerlichen Geſellſchaft für ihre weltlichen Anordnungen, zumal für die Handhabung des rechtlichen Zuſtandes ihrer Genoſſen, gebühre.

In dieſem Stande befindet ſich die Sache noch gegenwärtig in Frankreich und in den früher mit ihm verbundenen Landen auf dem linken Rheinufer. In allen anderen Staaten, auch in Baden, iſt die Führung der bürgerlichen Standesbücher forthin den Pfarrern überlaſſen geblieben, in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche aber ihnen wieder übertragen worden.

Das franzöſiſche Civilgeſetzbuch enthält die zahlreichen Beſtimmungen über die Führung und Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher. Eine Aufzählung derſelben liegt außer den Grenzen dieſes Aufſatzes. Nur auf Einiges mag hier die Aufmerkſamkeit gelenkt werden. In die bürgerlichen Standesbücher (registres de l'état civil) ſind von den Beamten des bürgerlichen Standes außer den Urkunden über Geburten und Sterbefälle, und Eheabſchließungen, auch die Urkunden über Anerkennungen natürlicher Kinder, über Adoptionen und über die ausgeſprochenen Eheſcheidungen einzutragen. In jedem Acte iſt die Zeit der Aufnahme genau, ſogar mit Angabe der Stunde zu bemerken, und alle darin genannten Perſonen ſind mit ihren Vor- und Geſchlechtsnamen zu benennen, auch ihr Alter, Stand, Beruf und Wohnſitz anzugeben. Bei der Aufnahme des Actes müſſen entweder die Betheiligten, d. h. die, deren Stand beurkundet werden ſoll, oder gewiſſe Anzeigeperſonen, welche verbunden ſind, den Beamten von der zu beurkundenden Thatſache in Kenntniß zu ſetzen, gegenwärtig ſein; — Bevollmächtigte ſind nur mit Beſchränkungen zuläſſig. Wo zur Feierlichkeit des Actes Zeugen erfordert werden, müſſen dieſe männlichen Geſchlechtes und wenigſtens 21 Jahre alt ſein. Der Act iſt allen Erſchienenen vorzuleſen, und von ihnen zu unterzeichnen. Nichts iſt mit Abkürzungen zu ſchreiben, das Datum muß mit Worten geſchrieben werden. — Die Bücher, worin dieſe Acte ohne Unterbrechung und ohne Zwiſchenräume eingetragen werden, ſind doppelt zu führen, von dem Präſidenten des betreffenden Gerichtes zu controliren und auf jedem Blatte mit Handzug zu beglaubigen. Sie ſind mit Ende jedes Jahres von dem Beamten des Civilſtandes mittelſt beſonderer Urkunde zu ſchließen; das eine Exemplar iſt in das Archiv der Gemeinde, das andere in die Canzlei des Gerichtes erſter Inſtanz niederzulegen. Die Geſetze verordnen ein beſtimmtes Verfahren, wodurch Auslaſſungen und Fehler verbeſſert werden können. Dieſe Bücher und eben ſo die daraus gefertigten Auszüge beweiſen als öffentliche Urkunden, bis daß ſie einer Fälſchung beſchuldigt werden. Zur Gewährleiſtung für die richtige Führung und Aufbewahrung dieſer Bücher werden bedeutende Strafen gegen die Beamten angedroht, wenn ſie den geſetzlichen Vorſchriften zuwider handeln, auch muß der Kronanwalt alljährlich den Zuſtand der Bücher prüfen. Bei der Aufnahme der Geburtsacte iſt dem Beamten das Kind vorzuzeigen. Keine Beerdigung darf ohne die Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Standes geſchehen, und er ſoll ſie nicht eher ertheilen, als bis er ſich zu dem Verſtorbenen verfügt und ſich von deſſen wirklichem Hinſcheiden verſichert hat.

Für den Augenblick befindet ſich über dieſen Gegenſtand die Geſetzgebung der meiſten Länder in einem Stillſtande, die zweckmäßigere Einrichtung der Kirchenbücher ſcheint vor der Hand genügt zu haben; in Frankreich aber hat das Beſtreben einer zahlreichen Partei nach Wiederherſtellung des früheren Rechtes das Ziel nicht erreicht.

Von der Literatur über dieſen Gegenſtand iſt beſonders beachtenswerth: K. Er. Becker, Wiſſenſchaftliche Darſtellung der Lehre von den

Kirchenbüchern (Frft., 1831). Dr. Uihlein, über den Urſprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Archiv für Civ.-Praxis 15. Bd., 1. Heft, S. 26. Grolmann's Handbuch über den Code Napoleon 1. Bd., S. 212 ff. Aſchbach.

Peru. — Zwiſchen den Gebieten der heutigen Staaten: Columbia, Braſilien und Chile und dem ſtillen Meere zog ſich zur Zeit der Entdeckung Amerikas das große Reich der Incas hin, von dem ſo viel Fabelhaftes und Merkwürdiges berichtet wird. An den Weſtküſten bezeichnen das Land ſandige, heiße, faſt nur durch künſtliche Bewäſſerung im Vegetationsſtande zu erhaltende Ebenen, auf einem Striche von 10 — 15 Meilen Breite. Von da an erheben ſich die Ketten der Andes mit ihren Hochthälern und bilden jene 8000 — 9000 Fuß hohe Sierra, mit ihrer reinen, geſunden Luft und ihrer kräftigen Fruchtbarkeit. Südlich erheben ſich die zum großen Theil vulcaniſchen Berge bis zu mehr als 20,000 Fuß, namentlich um den 12,000 Fuß hohen und 250 Quadratmeilen umfaſſenden Titicacaſee. Dafür iſt das Land bis zu 13,000 F. Höhe bewohnbar, und erſt mit 16,000 Fuß beginnt die Schneelinie. Oeſtlich dagegen, nach Braſilien zu, ſenken ſich terraſſenförmig die Pampas, gras- und waldreiche Hochebenen, die der Marannon oder Amazonenfluß mit ſeinen zahlloſen Nebenflüſſen in üppigſter Fruchtbarkeit erhält. Die Thier- und Pflanzenreiche liefern die bekannten Producte der reichen Länder des ſüdlichen Amerika; im Thierreiche gab die Natur einem der edelſten und nützlichſten Geſchöpfe, dem Llama, Peru zum Mutterlande; aber, bisher nicht zum Segen des Landes, iſt es noch überaus reich an Bergſchätzen aller Art. Doch gehören die bedeutendſten Lager dieſer metalliſchen Reichthümer nicht mehr dem heutigen Peru, ſondern ſeinem von ihm abgetrennten Hochlande Bolivia an.

In dieſem Lande ſoll eine Bevölkerung ohne Gedächtniß und Geſchichte in ſtumpfſinniger Wildheit und rohem, blutigem Aberglauben ſich umhergetrieben haben, bis, wie es ſcheint, 2 — 300 Jahre vor der Entdeckung Amerikas ein ihnen götterähnlich erſcheinender Mann, Manco Capac, mit ſeiner ihm vermählten Schweſter Mama Oello unter ihnen ankam und ſich zu ihrem Lehrer und Beherrſcher machte. Er brachte ihnen die erſte Kenntniß des Ackerbaues und einiger Gewerbe bei. Er unterwarf ſie einer aus patriarchaliſchen, theokratiſchen und despotiſchen Elementen gemiſchten Verfaſſung, die an das öſtliche Aſien erinnert, und die vielleicht unter ſeinen Nachfolgern erſt ſich in ihren glänzenderen, wie in ihren ſchlimmeren Zügen weiter ausgebildet haben mag. Das Volk ward in unbedingten Gehorſam gebeugt, und mit Hülfe zahlreicher Menſchenmaſſen, die ſich blind in Alles fügten, und unter denen das Individuum nichts galt, brachten die Incas, deren bis zur Ankunft der Spanier zwölf geherrſcht haben ſollen, große Tempel-, Städte-, Straßen- und Canalbauten zu Stande, von denen ſich noch heute Spuren erhalten haben, die zwar nicht von Schönheit und Solidität, aber doch von Maſſenhaftigkeit zeugen. Auch breiteten ſie das Reich, in dem ſie ihre Herrſchaft von Hochperu aus, von den Geſtaden des Titicacaſees, ausgedehnt hatten und

das ſie Tahuantinſuyu (die nach allen Weltgegenden ausgedehnte Incasherrſchaft) nannten, von dem nördlichen Ende von Quito bis an die Mitte von Chile und bis an die ſüdliche Grenze von Tucuman (Buenos Ayres) aus. Im Uebrigen ſoll der Cultus dieſer Völker roh, ihre Regierung bedrückend geweſen ſein, und das Volk unter ſeinen Incas und ihren zahlreichen Unterhäuptlingen, ſo wie unter ſeinen Prieſtern, viel gelitten haben.

Schon im Jahre 1513 erhielten die Spanier durch Balboa Nachrichten über Peru. Eine Expedition dahin übernahmen (1519) Franz Pizarro, ein wilder, treuloſer Abenteurer, Almagro und der Prieſter Fernando Lucques, und Pizarro ſegelte mit 180 Spaniern ab. Er fand (1521) das Land durch einen Bürgerkrieg beunruhigt, der zwiſchen dem Inca Atábaliba und ſeinem Bruder Huescar geführt ward. Letzterer war eben beſiegt und gefangen worden; ſeine Anhänger aber ſchienen von den Spaniern Hülfe zu erwarten. Eben deshalb näherte ſich der Inca den Letzteren, empfing ſie freundlich und trat in Verkehr mit ihnen. Aber gleich bei der erſten Annäherung kam es, durch Mißverſtändniß und durch die Habſucht der Spanier, zum Streite; es ward der Tempel geplündert, der Inca ſelbſt ward gefangen und, nach Ueberlieferung ſeiner Schätze, getauft und hingerichtet. Pizarro gedachte nun, das weite Reich, nach der ſchon von Columbus begründeten Sitte, durch die eingeborenen Häuptlinge zu regieren, und ernannte einen Sohn des ermordeten Inca zum Regenten. Die Peruaner aber, recht wohl erkennend, daß darunter nur eine Maske des ſchlimmſten Druckes zu verſtehen ſei, ſchloſſen ſich meiſtens an Huescar an, während einzelne Unterhäuptlinge ſich ſelbſtſtändig aufwarfen. Doch breiteten die Spanier, denen Almagro Verſtärkungen zugeführt hatte, ihre Herrſchaft immer weiter aus. Zwar ihre eigenen Führer zerfielen über den Beſitz des reichen Cuzco, der zeitherigen Hauptſtadt. Almagro zog als Eroberer gegen Chile (1535) und fand bei ſeiner Rückkehr den Bruder des Franz Pizarro, Ferdinand, in Cuzco von 200,000 Peruanern unter Huescar belagert. Er entſetzte ihn, nahm aber ihn und den anderen Bruder Gonzalo in Haft und die Stadt in Beſitz, von der er auch den von dem kürzlich gegründeten Lima herbeigeeilten Franz Pizarro abſchlug. Im freien Felde ward er aber bald darauf von ihm beſiegt, gefangen und erdroſſelt. Seine Anhänger verſchworen ſich gegen Pizarro und ermordeten dieſen. Nun ſuchten ſich ſowohl Almagro's Sohn, als Pizarro's Bruder Gonzalo in jener vaſallenartigen Herrſchaft zu behaupten, auf welche Spanien den erſten Entdeckern Anſprüche gegeben hatte, die es aber bald wieder aufzuheben ſuchte. Beide wurden durch die ſpaniſchen Statthalter unterdrückt und ſtarben durch Hinrichtung. Seit 1541 hatte Peru einen ſpaniſchen Vicekönig, der ſeinen Sitz zu Lima nahm. Auch die Indianer wurden unterworfen, obwohl ſie, beſonders ſo lange noch Nachkommen der Incas lebten, zuweilen Aufſtände machten. Der letzte Inca wurde im Jahre 1532 enthauptet. Der Gedanke an Unabhängigkeit erloſch aber nicht mit ihm, und noch im Jahre 1780 erregte Joſé Gabriel Tupac Amaru, der ſich der Abkunft von den Incas rühmte,

einen Aufſtand, der eine Zeit lang einen drohenden Charakter annahm. — Mehr Gefühl, als Berechnung mag das Volk ſelbſt dazu beſtimmt haben. Denn an ſich war die Herrſchaft der Spanier, die, wenn wir von den Abenteurern abſehen, welche zuerſt jene Länder erobert haben, und die allerdings ein wildes, zuchtloſes Geſchlecht waren, ſowohl Sklaven als Indianer mit vergleichungsweiſer Milde behandelt haben, nicht die drückendſte. Nur der Dienſt in den Minen, zu welchem die Arbeiter ausgehoben wurden, war beſchwerlich. Im Uebrigen zahlten die Indianer eine ſehr mäßige Kopfſteuer, waren perſönlich frei und wurden auch nicht durch Vielregieren geplagt. Die Regierung war ſtets geneigt, gegen willkürliche Bedrückungen Schutz zu geben, und auch die Kirche wirkte zu Gunſten der Bekehrten in dieſem Sinne. Die ſonſtigen Gebrechen der ſpaniſchen Verwaltung, ihre mangelhaften Einrichtungen, der zügelloſe Abſolutismus, die verkehrte Handelspolitik, der Mangel an geiſtiger Bewegung, das Alles ward natürlich von den Indianern nicht empfunden. So ſollen auch an der großen Abnahme der indiſchen Bevölkerung, die im ſechzehnten Jahrhunderte nahe an 4 Millionen geſchätzt wurde und jetzt im Geſammtumfange des alten Peru kaum 1¼ Million betragen ſoll, mehr die Blattern und der Branntwein, als der ſpaniſche Druck Schuld geweſen ſein. Man ſchildert übrigens dieſe unterworfenen Indianer als ein ſchwaches, mißtrauiſches, unreinliches und der Trunkſucht ergebenes Volk. Ihre in ganz Peru verbreitete Sprache, Quichua, iſt mild und angenehm. Höher ſollen die freien Indianer der öſtlichen Gegenden ſtehen, die ſich auch von den Incas unabhängig erhalten haben ſollen und, in viele Stämme, mit verſchiedenen Sprachen, vertheilt, unter eigenen Kaziken leben. Sie ſollen ſtärker, größer und kriegeriſch ſein.

Neben der indiſchen erhob ſich, ſeit der ſpaniſchen Herrſchaft, eine weiße und gemiſchte Bevölkerung, wie in den anderen Ländern. Man berechnete die Zahl der Weißen zu 14, die der Meſtizen zu 22, die der Neger nur zu 7, die der Indianer zu 57 pCt. Das Staatsleben intereſſirte, ſo weit es intereſſirte, nur die Weißen, und auch dieſe lebten lange Zeit im ruhigen und ſorgloſen Genuſſe der großen materiellen Vortheile, die ihnen in dieſem reichen Lande zu Gebote ſtanden, und, nach Erziehung, Gewohnheit und Charakter, mit dem allgemeinen Syſteme der Regierung in Einklang. Ja, gerade in Peru hielt ſich die ſpaniſche Herrſchaft am Längſten. Einige gute Vicekönige, die bereits unter Apodaca Statt gefundene Zulaſſung der Kreolen zu höheren Staatsämtern, und daß die Küſte Perus dem Handel weniger günſtig iſt, mögen dazu beigetragen haben. Dem Vicekönige Abascal gelang es, bei dem Ausbruche der Inſurrection der übrigen Provinzen in Peru ein aus Kreolen, Farbigen und Indianern beſtehendes Heer zu organiſiren und zu mehreren Expeditionen gegen Quito und Chile zu verwenden; auch (1811 — 1813) den von Buenos Ayres aus gemachten, hauptſächlich von Belgrano und nach ihm von San Martin geleiteten Einfall in Oberperu abzutreiben. Doch bildeten ſich von da an Guerillas in Oberperu, die auch von Zeit zu Zeit durch Angriffe von Buenos Ayres neu aufgefriſcht wurden; z. B. 1824 unter Rondo.

Selbſt ein innerer Aufſtand in Cuzco, Arequipa und den ſüdlichen Provinzen, zu dem die Ertheilung der ſpaniſchen Conſtitution als Anlaß diente, und an deſſen Spitze ſich ein General Pumachahua ſtellte, der ſich für einen Abkömmling der Incas ausgab, ward unterdrückt (1814—1815). Der Vicekönig ertheilte, nach Beſiegung der Inſurgenten, Amneſtie, und die Ruhe ſtellte ſich vollſtändig her. Aber Spanien ſelbſt gefährdete dieſe Vortheile, indem es 1816 den Vicekönig Abascal, als des Liberalismus verdächtig, zurückrief. Sein Nachfolger ward der General Pezuela, der zeither den Krieg allerdings mit Glück geführt hatte, aber nun an der Spitze der Truppen vermißt wurde. La Serna, der ihn hier erſetzen ſollte, war mit dem Lande nicht bekannt und bei den Truppen nicht beliebt. Auch ſchlug gleich ſeine erſte Unternehmung, die gegen die La Plata-Staaten gerichtet war und eigentlich den General San Martin von der Wiederbefreiung Chiles ablenken ſollte, fehl. Chile ging den Spaniern verloren. Von dort aus beunruhigte erſt Lord Cochrane die peruaniſchen Küſten. Darauf brachte San Martin eine Expedition von 4500 Mann zuſammen, die er am 7. September 1820 ausſchiffte, und eine Unabhängigkeitserklärung erließ, die Anklang fand. Pezuela ward ſelbſt von den Generälen genöthigt, Unterhandlungen wenigſtens anzuknüpfen; es wurden einzelne Vortheile erlangt; der an Neugranada grenzende Diſtrict Guayaquil fiel von Spanien ab; die Guerillas breiteten ſich nach allen Seiten aus; Pezuela fand auch bei den Spaniern, unter denen viele Conſtitutionelle waren, Oppoſition; wo einmal Schwäche und Uneinigkeit einriſſen, mußte auch der Widerſtand ſchon deshalb unſicher werden, weil das Heer meiſtens aus Eingeborenen beſtand. Immer war aber die Uneinigkeit der Spanier der größte Fehler. Wollten ſie das Vaterland der politiſchen Parteifrage nachſetzen, ſo mußten ſie zu den Independenten übergehen. Wollten ſie Peru für Spanien behaupten, ſo mußten ſie ihre politiſchen Streitigkeiten einſtweilen bei Seite ſetzen. Statt deſſen haderten ſie unter einander und ſuchten doch zugleich, die ſpaniſche Herrſchaft in Peru aufrecht zu halten. Ein militäriſcher Aufſtand bewirkte die Abſetzung Pezuela's, den man nicht für conſtitutionell hielt (1821). La Serna kam an ſeine Stelle und übernahm nun, mit dem General Canterac, die ſchwere Aufgabe der Vertheidigung dieſer letzten ſpaniſchen Provinz in Amerika. Ihre Stellung, ihre Ausſichten waren unſicher, und wie ſehr ſie das fühlten, ergab ſich daraus, daß ſie mit San Martin (23. Mai) eine Uebereinkunft trafen, wonach Peru für unabhängig erklärt werden, eine Junta einſtweilen die Regierung führen und eine Verfaſſung entwerfen, nach Spanien aber eine Deputation abgehen ſollte, um den König um Abſendung eines Infanten zur Uebernehmung der Regierung zu bitten. Dieſer Vertrag kam nicht zur Vollziehung, weil der größte Theil der ſpaniſchen Truppen ſich dagegen auflehnte. Viel Grund zu ſolchem Widerſtande hatten ſie nicht. Schon am 6. Juli mußte Lima geräumt werden, am 9. zog San Martin ein und ließ die Unabhängigkeit proclamiren, ſich ſelbſt aber zum Protector, eigentlich Dictator ernennen. Durch ſeine Decrete ſuchte er zugleich den Adel und die Indianer zu gewinnen, ſtiftete auch einen Orden der Sonne, deſſen

Vortheile den höheren Ständen, beſonders dem Adel und den Officieren, zu Gute kamen, während ſein Name den Erinnerungen der Indianer ſchmeicheln ſollte. Von Lima aus bemächtigte ſich San Martin hauptſächlich des Küſtenſtriches, war aber außerdem unthätig, da ihn ſelbſt die innere Organiſation des zeither Errungenen, in dem er die Freuden des Herrſchers genießen wollte, ſeine Truppen aber das Wohlleben in der üppigen Hauptſtadt zu ſehr beſchäftigte. Die Spanier behaupteten ſich indeſſen in Cuzco und den Gebirgen. Ja Canterac zog an die von den Independenten belagerte Hafenſtadt Callao und brachte von dort die Gold- und Silberſchätze in Sicherheit. Mit Lord Cochrane, der zeither mit der chileſiſchen Flotte die Unternehmungen unterſtützt hatte, gerieth San Martin in Zwieſpalt und befahl ihm ſelbſt den Abzug. Das ausgehungerte Callao capitulirte aber am 21. September. Inzwiſchen hatte auch Columbien, beſonders auf Bolivar's Betrieb, eine Expedition nach Peru beſchloſſen, die urſprünglich mit San Martin gemeinſchaftlich operiren ſollte. Ehe aber von dort aus ernſtere Anſtalten in Kraft traten, erlitt die Sache des Letzteren ſchlimmere Stöße. Zwiſchen ſeinen Truppen und den peruaniſchen beſtanden Spannung und Eiferſucht; und in Folge davon ward General Triſtan von Canterac am 7. April 1822 geſchlagen. San Martin konnte ſich noch nicht mit Bolivar, mit dem er (22. Juli) eine Zuſammenkunft hielt, über die Bedingungen ihres Zuſammenwirkens vereinigen. Da er nun wohl fühlte, daß Bolivar mit einem kriegsgeübten und wohlverſehenen Heere beſſere Ausſichten hatte, die Sache durchzuführen, als er mit meiſtens neuen, uneinigen Truppen, ſo legte er (September) ſeine Gewalt nieder und ſchiffte ſich nach Chile ein. Doch ward ihm der Titel: Begründer der peruaniſchen Freiheit und ein hoher Jahresgehalt decretirt. Die Regierung übernahm der Congreß und eine dreiköpfige Junta gobernativa. Die Uneinigkeit aber dauerte fort, und zugleich hielt ein allerdings gerechtes Mißtrauen gegen Columbien, das bereits eigenmächtig die Provinz Guayaquil abgetrennt hatte, davon ab, ſich von dort aus ſchnelle Hülfe zu erbitten. Man beſchloß, die Spanier durch einen raſchen Angriff zu verdrängen, und zu dieſem Ende ſegelte Alvarado mit 38 Schiffen nach den puentos intermedios ab (10. October), ließ aber den Spaniern Zeit, ſich zuſammenzuziehen, und ward bei Mochegua (19. December) von Valdez und Canterac vollſtändig geſchlagen. In Lima glaubte man, dieſem Unfalle durch einen Aufſtand abhelfen zu können. Das Heer verlangte (26. Februar 1823) die Abdankung der Regierung und die Ernennung des Obriſten Riva Aguero zum Präſidenten. Dieſes war ein unbedeutender Mann, während Santa Cruz die eigentliche Seele der Sache war. Der Congreß mußte nachgeben. Die nunmehr herrſchende peruaniſche Partei beſchloß, die ihren Vorgängern verunglückte Expedition wiederaufzunehmen, und Santa Cruz ſchiffte ſich nach den puertos intermedios ein (24. Mai 1823). Aber eben ſeine Abweſenheit benutzten die Spanier, und La Serna ſendete den General Canterac gegen Lima. Dort entſtand, auf dieſe Nachricht, die größte Verwirrung. Der Congreß ernannte den mit columbiſchen Hülfsvölkern angelangten General Sucre

zum Oberbefehlshaber, und dieſer hielt für das Beſte, Lima aufzugeben und mit dem Congreſſe und den Behörden nach Callao zu ziehen. Am 18. Juni zog Canterac wieder in Lima ein. Es fand keine Reaction Statt. Der Congreß ſetzte nun (20. Juni) den Präſidenten ab und gab Sucre unumſchränkte Vollmacht. Letzterer eilte um ſo eher, dem Santa Cruz zu Hülfe zu ziehen, als deſſen Unternehmen Fortſchritte genug gemacht hatte, um den Vicekönig zur Zurückberufung Canterac's zu vermögen. Santa Cruz war über die Anden gegangen, hatte die Brücke der Incas genommen, ſich mit Montoneros vereinigt und war am 7. Auguſt in La Paz eingezogen, während Gamarra Oraro genommen hatte. Dieſe Erfolge nährten die Hoffnungen des Generals Santa Cruz ſo ſehr, daß er ſowohl Sucre's Hülfe, als die des Gouverneurs von Salta (Argentiniſche Republik) Avenales zurückwies. Der Vicekönig aber zog Valdez und Olaneta an ſich, ſetzte auf Flößen über den Desaguadero und nöthigte Santa Cruz, noch ehe Canterac angelangt war, zu einem Rückzuge, auf welchem faſt das ganze Heer zu Grunde ging. Nun aber wirkten die europäiſchen Vorgänge für die Spanier nachtheilig ein. Die Cortesregierung war geſtürzt; aber obgleich die conſtitutionellen Generäle ſich beſtimmen ließen, deshalb doch nicht der Erhaltung Perus für Spanien ihre Kräfte zu entziehen, ſo war es diesmal der abſolutiſtiſche General Olaneta, der dem Vicekönige den Gehorſam aufkündigte und das zeitherige Zuſammenwirken unterbrach. Unter dieſen Umſtänden landete Bolivar mit der columbiſchen Expedition in Callao (1. September 1823) und ward von den Peruanern, die nun daran zweifelten, durch eigene Kraft ihre Unabhängigkeit zu erringen, mit offenen Armen empfangen. Der Congreß vertraute ihm die oberſte Leitung, wobei er ihm jedoch den zeitherigen nominellen Präſidenten, Marquis von Torre Tagle, zur Seite ſetzte. Eine beſondere Regierung und Nationalverſammlung, welche Riva Aguero zu Truxillo bilden wollte, ward geſtürzt, Riva Aguero zum Tode verurtheilt, von Bolivar aber nur nach Europa geſchickt. Dagegen übergab die meiſtens chileſiſche Beſatzung von Callao, unzufrieden mit der peruaniſchen Regierung, die ihr den Sold vorenthielt, dieſe wichtige Feſtung den Spaniern (3. März 1824), und Rodil übernahm das Commando. Torre Tagle ſelbſt ging zu ihm über. Der Congreß löſ'te ſich auf und ernannte Bolivar zum Dictator. Dieſer unternahm nun einen kühnen, von den Spaniern für unmöglich gehaltenen Zug über die Gebirge mit 11,000 Mann, den er Mitte Juli antrat und am 1. Auguſt beendigt hatte. Die Spanier, durch innere Zwiſte abgezogen, waren nicht zeitig genug im Stande, ſich zu vereinigen; Canterac ward am 6. Auguſt auf den Höhen bei Junin überraſcht und geſchlagen; die Independenten drangen bis Challuanca, wohin Bolivar zurückkehrte, um Verſtärkungen zu holen, und dem General Sucre den Befehl übertrug. Dieſer ſollte in den Standquartiren bleiben, ward aber von La Serna und Valdez angegriffen und durch einzelne Märſche und Gefechte in große Noth gebracht. Da nöthigten die Spanier ſelbſt ihre Führer zur offenen Schlacht, die am 9. December 1824 in der Ebene von Ayacucho geliefert ward und mit

einer gänzlichen Niederlage der Spanier endigte. Der Vicekönig ſelbſt ward verwundet und gefangen. Noch am ſelben Tage ward eine Capitulation abgeſchloſſen, worin ſich die Trümmer des Heeres, unter ehrenvollen Bedingungen, ergaben. Am 25. December ward Cuzco übergeben. Olaneta ward in einem Soldatenaufſtand erſchoſſen, und Gamarra beſetzte Oberperu. Bald hatten die Spanier nur noch einen Punct in Peru, Callao, von wo aus Rodil ſogar eine kurze Zeit Lima wieder beſetzte. In Callao hielt er ſich in ſtandhafter Vertheidigung 13 Monate lang, bis ihn die äußerſte Hungersnoth nöthigte, am 19. Januar 1826 die Capitulation zu unterzeichnen. Die Provinzen von Oberperu, denen Bolivar die Wahl ließ, ob ſie ſelbſtſtändig bleiben oder ſich an Peru oder an Buenos Ayres anſchließen wollten, erklärten ſich (6. Auguſt 1825) für die Selbſtſtändigkeit und bildeten die Republik Bolivia (ſ. dieſen Artikel). Schon 1778 hatte Spanien ſelbſt dieſe Provinzen dem Vicekönigreiche La Plata zugeſchlagen; im Verlaufe des Bürgerkrieges aber hatte ſich die natürliche Verbindung wiederhergeſtellt.

Das übrige Peru nun erſtreckte ſich vom 3° 30′ — 21° nördlicher Breite und von 296° 34′ — 313° 2′ 30″ öſtlicher Länge, ſoll gegen 28,000 Quadratmeilen mit 1,500,000 Einwohnern umfaſſen und grenzte gegen Norden an den Staat Aequator (ſ. den Artikel „Columbia"), gegen Oſten an Braſilien, gegen Süden an Bolivia, gegen Weſten an das ſtille Meer. Man rechnet 140,000 Weiße, 850,000 bekehrte Indianer, 280,000 Meſtizen, 50,000 Mulatten, 50,000 freie Neger, etwa 80,000 heidniſche Indianer u. ſ. w. Es hatte damals 5 Städte, 31 Villas, 1424 Dörfer. Die katholiſche Religion iſt die allgemeine, und die Kirche von Peru wurde früher von dem Erzbiſchofe von Lima und wird jetzt von den Biſchöfen zu Lima und Arequipa geleitet. Bei Peru blieben die Departements Lima, Truxillo, Junin, Ayacucho, Arequipa, Cuzco und Puno. Die Küſte iſt unſicher, und es fehlt an guten Häfen.

Schon am 9. November 1822 hatte der Congreß gewiſſe Grundzüge einer neuen Verfaſſung aufgeſtellt *). Die Ereigniſſe unterbrachen dieſes Werk und erhoben Bolivar zum Dictator, dem auch 1825 dieſe Würde noch auf ein Jahr verlängert wurde. Da er aber nach Columbien zurückkehrte, ſo ernannte er, ohne jedoch die Dictatur ſelbſt aufzugeben, die ihm vielmehr, in Folge einer entdeckten Verſchwörung gegen ſein Leben, für immer übertragen ward, einen Regierungsrath, an deſſen Spitze er den General Santa Cruz ſtellte. Allein ſo wie Peru ſich frei fühlte, erwachte auch die Reaction gegen den columbiſchen Einfluß, und ſchon 1827 wurden die columbiſchen Truppen genöthigt, das Land zu verlaſſen. Der im Juli verſammelte Congreß nahm die von Santa Cruz angebotene Abdankung wider Erwarten an und ernannte den General La Mar zum Präſidenten, den Don Manuel Salazar zum Vicepräſidenten. Darüber kam es, da Bolivar in Columbien noch am Ruder war, zum Kriege zwiſchen Columbien und Peru. Columbien er-

*) Allgemeine Zeitung 1823, Beil., St. 94.

klärte ihn im Juli 1828. Die Peruaner fielen in's columbiſche Gebiet ein, wurden aber am 26. Februar 1829 bei Tarqui gänzlich geſchlagen, worauf ein Präliminarfriede vom 1. März geſchloſſen wurde, der, außer Erſatz der Kriegskoſten an Columbien, hauptſächlich die Räumung des Hafens Guayaquil von Seiten Perus bedingte, im Uebrigen aber die gänzliche Unabhängigkeit Perus anerkannte. Die Beſtätigung dieſes Friedens von Seiten der peruaniſchen Regierung erfolgte aber erſt, als General Lafuente einen Aufſtand erregt (5. Juni), La Mar zur Abdankung genöthigt, dem General Gamarra zur Präſidentenwürde verholfen und ſelbſt die Stelle des Vicepräſidenten übernommen hatte (8. Juni). Gamarra behielt die Präſidentſchaft, unter manchen Unruhen und Veränderungen, bis 1834, wo General Obregoſo an ſeine Stelle trat. Aber Gamarra konnte ſich nicht in die Stellung des Privatmannes finden, verlangte wenigſtens den Oberbefehl des Heeres, und da ihm darin kein Genüge geſchah, ſo erregte er einen Aufſtand, ließ den General Bermudez zum Präſidenten ausrufen und vertrieb Obregoſo. Lafuente war ſchon früher exilirt worden, und Don Salazar an ſeine Stelle gekommen. Nun durchkreuzten ſich bunte Verwirrungen. Am 1. Januar 1835 brach in dem Fort zu Callao ein Militäraufſtand aus, um den auf einem nordamerikaniſchen Schiffe zurückgekehrten Lafuente zur Präſidentenwürde zu erheben, er ward aber unterdrückt, und Lafuente auf immer verbannt. Obregoſo hielt ſich in den ſüdlichen Provinzen, während der General Salaverri die nördlichen und mittleren im Namen der Gegenpartei durchzog, aber auch mehr für eigene Zwecke, als für die Gamarra's arbeitete. An das Land dachte Keiner. Nun hatte ſich Obregoſo und, wie es ſcheint, auch Gamarra an den Präſidenten von Bolivia, Santa Cruz, um Beiſtand gewendet. Santa Cruz erſchien mit 5000 Mann und verſtändigte ſich mit Obregoſo. Darauf näherte ſich Gamarra dem Salaverri, ward aber von dem boliviſchen Generale Brown am 8. Auguſt 1835 bei Sicuani geſchlagen, worauf Santa Cruz in Cuzco einzog (16.). Von da wendete er ſich gegen Salaverri, dem eine auf Bolivia ſelbſt berechnete Diverſion fehlgeſchlagen war, traf ihn am 7. Februar 1836 bei Sohaboya, ſchlug ihn, nach mehrtägigem Gefechte, gänzlich und ließ den Gefangenen mit 7 Genoſſen erſchießen (18.). Bald unterwarf ſich Alles; auch Callao, wo ein Anhänger Salaverri's, Solar, befehligte, ergab ſich (21.), und Obregoſo war wieder am Ruder.

Aber die Hülfe des Santa Cruz war nicht ohne Eigennutz geweſen, und Obregoſo hatte ihm ſchon vorher die Zugeſtändniſſe machen müſſen, die er verlangt hatte. Die vier ſüdlichen Provinzen, nämlich Cuzco, Puno, Arequipa und Ayacucho, wurden abgetrennt, ſendeten einen Congreß nach Sicuani, erklärten ſich (17. März) zu einem unabhängigen Staate: Südperu und ernannten den General Santa Cruz zu ihrem oberſten Protector. Sie luden die nördlichen Provinzen, deren Congreß ſich zu Huaura verſammelte (15. Juli), zur Nachahmung ihres Beiſpiels ein, und am 6. Auguſt ward die Unabhängigkeit von

Nordperu decretirt, der General Santa Cruz aber auch hier zum oberſten Protector erwählt. Dieſer ſprach darauf, durch Decret vom 28. October, die Gründung der peru-bolivianiſchen Conföderation aus und ſtand nun als Oberhaupt der drei Staaten Nordperu, Südperu und Bolivia da.

Dieſe Stellung erweckte das Mißtrauen der Nachbarſtaaten und zunächſt Chiles. Santa Cruz aber nährte es noch, indem er den Gegner des Präſidenten Joachim Prieto, den General Ramon Freyre und deſſen Anhang unterſtützte. Mancherlei Reibungen führten ſchon 1836 zum Kriege, der jedoch bereits am 17. September durch einen viermonatlichen Waffenſtillſtand unterbrochen ward. Er brach 1837 von Neuem aus. Der verrätheriſche Mord des chileſiſchen Kriegsminiſters Portales, verübt durch den meuteriſchen Obriſten Vidaura, wird dem Santa Cruz wohl nur vom Parteihaß zur Laſt gelegt. Der Krieg ſelbſt, den die Chileſen durch eine Seeexpedition gegen Peru eröffneten, lief Anfangs mißlich für ſie ab, und England vermittelte am 17. November 1837 zu Paucarpata einen Frieden. Aber die chileſiſche Regierung genehmigte ihn nicht. Zu Lande geſchah zunächſt nichts Bedeutendes; zur See hatte Chile das Uebergewicht; und hauptſächlich in den von Santa Cruz beherrſchten Staaten ſelbſt waren ſeine Feinde. Schon Obregoſo erklärte ſich 1835 gegen den Protector und veranlaßte eine neue Landung der Chileſen bei Callao (Auguſt). Man weiß nicht recht, warum ſie nicht ihn, ſondern Gamarra zum Präſidenten ausriefen. Jedenfalls mochte dieſer mehr Anhang im Lande und vielleicht auch mehr Geſchicklichkeit haben. Denn, obwohl die Chileſen Lima wieder räumen mußten, gelang es doch dem Gamarra, den Protector Santa Cruz ſelbſt am 20. Januar 1839 bei Yungay gänzlich zu ſchlagen. Schon vorher war er in demſelben Staate, von dem ſeine Gewalt ausgegangen war, geſtürzt worden. In Bolivia ſelbſt hatte ſich General Velasco gegen ihn erklärt und war zum Präſidenten ausgerufen worden. Südperu ſagte ſich nun auch von Santa Cruz los, der ſich am 13. März zu Islay einſchiffte und nach Quito begab.

Es ſcheint, die Vereinigung Süd- und Nordperus iſt wieder eingetreten, und Gamarra, der den Beinamen: Befreier von Peru erhalten hat, behauptet ſich in beiden. Allerdings waren Gegenparteien thätig. Bei den 1840 vorzunehmenden Präſidentenwahlen betrieb man in Bolivia die Zurückberufung und Wiedererwählung des Generals Santa Cruz, in Lima die des Generals Lafuente. Aber dort wurde Velasco, hier Gamarra in der Würde beſtätigt, wobei jedoch der Letztere gewaltthätigen Einfluſſes auf die Wahlen beſchuldigt ward. Die neueſten Nachrichten ſprechen aber von einem in Südperu ausgebrochenen Aufſtande, an deſſen Spitze ein Obriſt Viranco ſtehen ſoll. Jedenfalls ſind dieſe Länder noch nicht einmal zu äußerlicher Ruhe, geſchweige denn zum Gedeihen gekommen; zu einem Gedeihen wenigſtens, welches von der Geſtaltung der Staatsverhältniſſe wahren Schutz und Förderung empfinge, nicht aber von dort aus geſtört würde.

Digitized by Google

Peru hat am 25. März 1828 eine Verfaſſung erhalten, welche einen aus einem Senate und einer Repräſentantenkammer beſtehenden Congreß begründet, die vollziehende Gewalt dem Präſidenten überträgt, die Richterſprüche für unabhängig erklärt und außerdem den Provinzialcongreſſen ausgedehnte Rechte bewilligte. Aber was wollte eine Conſtitution in ſolchem Verhältniſſe bedeuten? Unter Gamarra ward eine Reconſtituirung der gänzlich aus den Fugen gekommenen Staatsverbindung angekündigt, ohne daß bis jetzt etwas Sicheres darüber bekannt geworden wäre. — Die Staatsſchuld ward auf 20 Millionen Piaſter berechnet; für die engliſche Anleihe von 1,800,000 Pf. St. ſind ſeit dem 1. October 1825 keine Zinſen bezahlt worden. Die bewaffnete Macht ſollte, nach einem 1832 zwiſchen Peru und Bolivia geſchloſſenen Vertrage, nur aus 3000 Mann beſtehen; eine Beſtimmung, der es natürlich gegangen iſt, wie den meiſten Artikeln der Conſtitution. — Das Wappen, welches der Congreß 1825 annahm (3 Felder, im rechten oberen das Vicogneſchaf, im linken der Chinabaum, im unteren Felde ein Füllhorn mit Gold- und Silbermünzen, über dem Schilde eine Bürgerkrone), und die Flagge (2 horizontale Streifen, oben weiß, unten dunkelroth) werden wohl noch unverändert ſein. *Bülau.*

Peter der Große, ſ. *Rußland.*

Petition, Adreſſe, Beſchwerde, Vorſtellung; Petitionsrecht *). — I. Das Petitionsrecht iſt, wie man es in England längſt anerkannt, eines der wichtigſten Verfaſſungsrechte der Bürger und der Stände, ein weſentlicher Beſtandtheil eines lebendigen, geſunden und freien Staatsorganismus. Die wichtige Theorie deſſelben aber iſt im neueren deutſchen Staatsrechte durch ängſtliche, der Freiheit ungünſtige Rückſichten und durch Polizeibeſchränkungen der natürlichen Rechte noch vielfach in Schatten geſtellt und verkümmert.

Unter *Petition* kann man dem *weiteſten* Wortſinne nach jedes Begehren, jede Bitte, jeden Antrag verſtehen. Dadurch, daß ſie etwas verlangt, unterſcheidet ſie ſich von *der bloſen Adreſſe als ſolcher*, welche nur Anſichten und Geſinnungen, etwa Beifall, Lob, Dank ausdrückt. Von dieſer an ſich erlaubten Adreſſe wird die wichtigſte, die *Dankadreſſe auf die Thronrede*, unter dem letzten Worte abgehandelt werden. Gewöhnlich enthalten aber auch die Adreſſen zugleich Wünſche und Bitten. Im *engeren* Sinne unterſcheidet man von Petitionen nicht etwa blos alle Geſuche an Privatperſonen, ſondern auch alle an die Gerichte, wie an untergeordnete Verwaltungsbehörden gerichtete Vorſtellungen, Geſuche und Beſchwerden, und verſteht darunter nur *die an den Regenten oder die Stände gerichteten Vorſtellungen, Beſchwerden, Bitten und Anträge*. Dieſe können dann entweder von einzelnen oder mehreren *Bürgern und von untergeordneten Corporationen*, oder ſie können

*) Die nöthige Literatur über die Gegenſtände dieſes Artikels ſ. bei *Klüber, öffentl. Recht* §. 148. 149. 169. 217. 218. 296.

an den Regenten auch von den Ständen gerichtet werden. Sie können in allen dieſen Fällen Geſuche um Abhülfe beſonderer Beſchwerden über beſtimmte Verletzungen beſtimmter Perſonen oder Behörden, oder auch andere Anträge um Maßregeln für das öffentliche Wohl enthalten. Die letzteren nennt man zum Unterſchiede von jenen Beſchwerden auch alsdann häufig im engſten Sinne Petitionen, ſo fern ſie nicht in Motionen einzelner Ständemitglieder beſtehen. Unter dieſen verſteht man nämlich alle beſondere Anträge, welche ein Ständemitglied dahin ſtellt, daß ein beſtimmter Gegenſtand vor der ſtändiſchen Verſammlung in Berathung gezogen und darüber beſchloſſen werde.

II. Das Recht zu Petitionen im Allgemeinen, oder das Recht zu bitten — betreffe die Bitte nun die Abhülfe einer Beſchwerde oder einen anderen Gegenſtand, ſei es des eigenen Wohls oder auch des Wohls der Mitmenſchen — iſt ſchon ein allgemeines Menſchenrecht. Es iſt vollends ein Recht aller Bürger, aller Theilnehmer eines freien, eines würdigen Menſchenvereines. Selbſt die Türkei geſteht es zu und hat eigene Einrichtungen zum Empfange und zur Erledigung der Petitionen. Dieſes Recht hat an ſich keine andere allgemeine Rechtsgrenze, als daß deſſen Ausübung von jeder anderweitigen Rechtsverletzung frei gehalten bleibe. Die Pflicht aber, der Bitte Folge zu geben, iſt natürlich an ſich unabhängig von dem Rechte zur Bitte ſelbſt und beſtimmt ſich nur durch das Verhältniß der Bitte zu den Pflichten des Gebetenen.

Durch die Staatsorganiſation aber und zum Zweck der möglichſt beſten und geordneten Erledigung der Bitten an öffentliche Behörden als ſolche ſind für dieſelben meiſt beſtimmte Behörden und Formen als Grundbedingung ihrer Annahme und Beachtung feſtgeſetzt. So namentlich müſſen alle Anträge in wirklichen Juſtizſachen, abgeſehen von Beſchwerden über Verzögerung und Verweigerung der Juſtiz, nur an die Juſtizbehörden, und die Juſtizbeſchwerden, wie alle Beſchwerden in Verwaltungsſachen, nur an die zuſtändigen Behörden und an ſie nur in der verfaſſungsmäßigen Stufenfolge gerichtet werden.

Eben ſo gibt es auch noch andere beſondere poſitive, politiſche oder polizeiliche Beſchränkungen des Petitionsrechts, welche im Allgemeinen ſtets als Ausnahmen zu betrachten und alſo nicht zu vermuthen ſind.

Um die allgemeinen und poſitiven deutſchen Grundſätze über das Petitionsrecht vollſtändiger darzulegen, unterſcheiden wir die verſchiedenen Arten von Petitionen.

1) Ueber die Vorſtellungen, Geſuche und Beſchwerden in reinen Juſtizſachen und an alle untergeordnete Verwaltungsbehörden ſind die Artikel „Appellation," „Juſtizorganiſation" und „Staatsverwaltung" zu vergleichen.

2) Ueber Beſchwerden und Anklagen der Stände gegen die Miniſter wird der Artikel „Verantwortlichkeit" handeln.

Digitized by Google

3) Ueber **Motionen** ſ. den Artikel „**Geſchäftsordnung**“ am Ende.

4) So bleibt noch das **Petitionsrecht im engeren Sinne**, und zwar das Petitionsrecht der Stände und das der Einzelnen und Corporationen übrig.

III. **Petitionsrecht der Stände.** — Daß Landſtände das Recht haben müſſen, über alle Gegenſtände des öffentlichen Wohls Vorſtellungen und Bitten, und insbeſondere auch Beſchwerden und Bitten wegen Verhütung, Aufhebung, Beſtrafung und Wiedergutmachung von Verletzungen des Staatswohls und des Rechtszuſtandes, **an den Regenten** zu richten, dieſes folgt aus ihrer Stellung und Aufgabe von ſelbſt. Sie ſtehen als die zur Sprache und Vertretung der Regierten und ihrer Intereſſen vorzugsweiſe berechtigten und verpflichteten öffentlichen Perſönlichkeiten der Regierung gegenüber. Eine andere allgemeine Grenze gibt es hier nicht, als die in der Vernunft und der Natur der Sache liegende: daß zweckmäßiger Weiſe der Regent nur um dasjenige gebeten werden kann, was er zu gewähren im Stande iſt. Er kann alſo z. B. nicht gebeten werden, durch Eingriff in die unabhängige Juſtiz eine Beſchwerde zu erledigen, weil ihm ein ſolcher Eingriff rechtlich unmöglich iſt. Dieſes ganze jetzt ſogenannte Petitionsrecht kam bei den früheren deutſchen Landſtänden gewöhnlich unter dem Namen des **Rechts der desideria und gravamina** vor, welches die Stände meiſt in einem allgemeinen Libell der **Landes-gravamina und desideria** zuſammenſtellten, und von deren günſtiger Erledigung ſie ihre Geſetz- und Steuer- und Recrutirungsbewilligungen abhängig machten. Viele neueren Landesverfaſſungen und Bundesbeſtimmungen *) haben jetzt den Landſtänden dieſes Recht, die Bewilligung der Steuern durch äußere, mit dem Gegenſtande der Steuern nicht zuſammenhängende Forderungen zu bedingen, eben ſo, wie andere frühere Rechte, z. B. die eigenmächtigen Verſammlungen (**Landesconvente**), die Selbſtverwaltung der bewilligten Steuern und mancherlei Adminiſtrations- und Selbſtſtändigkeits- und Schutzrechte entzogen. Es iſt hier der Ort nicht, darauf einzugehen, in wie fern die früheren Rechte etwa ſämmtlich unzeitgemäß und bedenklich genannt werden können. So viel aber iſt gewiß, daß wenigſtens, je mehr jene kräftigſten landſtändiſchen Rechte und der kaiſerliche und reichsgerichtliche Schutz der Verfaſſungen weggefallen ſind, um ſo mehr die Unentbehrlichkeit derjenigen Rechte augenfällig wird, welche nach den **heutigen** Verhältniſſen die **Schutzmittel** der ſtändiſchen Verfaſſungen **bilden ſollen**, und als ſolche in den Landesverfaſſungsurkunden und ſelbſt bei Abſchließung des deutſchen Bundes anerkannt oder doch vorausgeſetzt wurden, wie z. B. **Oeffentlichkeit** und **Preßfreiheit**, **Miniſterverantwortlichkeit**, freies **Petitionsrecht** und völlig freie **Wahl-**

*) Badiſche Verfaſſungsurk. § 56. Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832, Nr. II.

rechte u. ſ. w. Denn was ſollte zuletzt aus den landſtändiſchen Verfaſſungen ohne alle alte, wie ohne die neuen Lebenskräfte und Schutzmittel wohl Anderes werden, als bloſe Täuſchungen, oder gar, nach Schlözer's Ausdrucke, privilegirte Landesverrätherеien?

In Beziehung auf jenes freie Petitionsrecht kann auch die Form der Zuſammenſetzung der Landſtände, ob ſie eine ſogenannte ſtändiſche oder ſogenannte repräſentative ſei, nichts entſcheiden. Denn auch die nach verſchiedenen Ständen: Adel, Bürger, Bauern, gewählten und abgetheilten Landſtände vertreten doch, wie es in der deutſchen Reichsverfaſſung und in der von ihr abgeleiteten und ihr nachgebildeten landſtändiſchen Verfaſſung der anerkannte Rechtsgrundſatz war, das öffentliche Wohl, die Ehre, Sicherheit und Verfaſſung oder den öffentlichen Rechtszuſtand des Vaterlandes, des Reichs oder der Provinz. So erkennt es auch ſtets die nach Ständen geordnete ſchwediſche Reichsſtandſchaft, ſo auch die neue preußiſche ſtändiſche Verfaſſung an. Nur die mehr als fauſtrechtlich-anarchiſche und feudal-ariſtokratiſche Theorie des Herrn v. Haller und des Berliner Wochenblattes leugnet es, indem ſie allen wahren Staat, alles Gemeinweſen und Bürgerthum, wie alle wahre Würde und Majeſtät der Regierung, die höchſten Güter, Ehren und Heiligthümer civiliſirter Völker vernichtet, den Staat in eine Reihe iſolirter Privatperſönlichkeiten und alles öffentliche Recht in egoiſtiſches Privatrecht auflöſet, und blos von einer abgeſonderten ſelbſtſüchtigen Verfolgung getrennter Sonderintereſſen oder eigennütziger Privilegien etwas wiſſen will. Nach den allein beachtenswerthen vernünftigen Grundanſichten löſ't ſich alſo die Frage über den Unterſchied und die Güte der repräſentativen oder der im engeren Sinne ſogenannten ſtändiſchen Verfaſſung in die politiſche Frage auf, welche Form der Zuſammenſetzung und Ausbildung des ſtändiſchen Körpers am Vollſtändigſten alle wahre Intereſſen und Rechte der ganzen Staatsgeſellſchaft vertritt und verbürgt?

Eben ſo wenig entſcheidet es über jenes freie Petitionsrecht etwas, ob die Stände außerdem noch ſtärkere Rechte beſitzen oder nicht. Zu dieſen ſtärkeren Rechten gehört insbeſondere auch noch das Recht der Iniative bei der Geſetzgebung, d. h. das Recht, eben ſo wie die Krone, eigentliche vollſtändige Geſetzesvorſchläge zu machen, ſtatt, wie im Petitionswege, nur um die Vorlage beſtimmter Geſetzesvorſchläge von Seiten der Regierung zu bitten. Sehr richtig bemerkt Zöpfl (Grundſätze des Staatsrechts S. 162), daß jenes Recht der Initiative nur dann ſich praktiſch von jenem Petitionsrechte weſentlich unterſcheidet, wenn der Regent kein abſolutes Veto bei den von den Ständen vorgeſchlagenen Geſetzen hat; denn hat er dieſes, ſo hängt auch bei der ſtändiſchen Initiative doch Alles von ſeiner Gewährung der Bitte um Zuſtimmung zu den Geſetzesvorſchlägen ab; und auch ohne eigentliche Initiative können andererſeits die Stände eben ſo wie bei derſelben bereits die beſonderen Beſtimmungen des Geſetzesentwurfs berathen und erbitten, welche ſie wünſchen. Nur der Form- und Geſchäftsunterſchied

findet alſo hier noch Statt, daß ohne Initiative die vollſtändigere, beſtimmtere Ausarbeitung und Form der Geſetze und ihrer Einzelnheiten zuerſt von der Regierung ausgeht und berathen wird.

Darüber übrigens beſteht Verſchiedenheit der Theorieen und der Verfaſſungsbeſtimmungen, ob, bei einer Abtheilung der Stände in mehrere Kammern oder ſelbſtſtändige Curien, jede von ihnen allein eine Petition an den Regenten bringen könne, auch ohne die Zuſtimmung der anderen. Das Allgemeinrechtliche und bei dem Mangel beſonderer poſitiver Ausnahmsbeſtimmungen im Zweifel Gültige iſt gewiß, daß, ſo wie ja ſelbſt jede einzelne phyſiſche und moraliſche Perſon, ſo vollends ein ſelbſtſtändiges landſtändiſches Collegium auch für ſich allein ein vollſtändiges unbeſchränktes Petitionsrecht hat. So geſtattet es auch die großherzoglich heſſiſche Verfaſſung §. 82. Nur fordert ſie, daß jede Kammer ihre Anträge wenigſtens der anderen Kammer mittheile, wenn ſie auch durch deren Nichteinſtimmung nicht verhindert iſt, einſeitig ihren Antrag der Regierung zur Erwägung und weiterer Maßnahme vorzulegen. Dieſes iſt auch doppelt in unſeren kleinen Staaten zweckmäßig, wo insbeſondere die erſten Kammern ſchwer ſo zu bilden ſind, daß man eine gehörig vielſeitige Vertretung der Landesintereſſen von ihnen erwarten kann. Hier wird alſo die moraliſche Kraft wohlthätiger Anträge einer anderen Kammer dadurch, daß ſie dem Fürſten gar nicht mitgetheilt werden, ſehr geſchwächt. Warum aber ſoll die mögliche Einſeitigkeit einer Kammer oder ihre Eiferſucht gegen die andere dieſe verderbliche Gewalt haben? Bei vielen Anträgen, z. B. den Bitten um Abhülfe von Beſchwerden, iſt eine Mitwirkung von der anderen Kammer, ſobald die Regierung die Beſchwerden für begründet erkennt, gar nicht nöthig. Bei anderen, z. B. bei Bitten um Geſetzesvorſchläge, darf man auch nicht etwa ſagen, daß die Regierung, um darauf einzugehen, zuerſt die Zuſtimmung der anderen Kammer vor ſich haben müſſe. Oftmals wird auf ihre Vorſchläge dieſe Kammer eingehen, wenn ſie auch auf denſelben Antrag blos von der anderen Kammer nicht einzugehen geneigt iſt. Die Regierung ſelbſt ſchwächt alſo auch die Wirkſamkeit ihrer eigenen Initiative, wenn ſie für jeden Antrag einer Kammer zuvor die Verhandlung der anderen Kammer fordert, die, wenn ſie einmal verwarf, nun ſelbſt auf die Anträge der Regierung ſchwerer eingeht.

Die abſolute Forderung der Uebereinſtimmung beider Kammern zu jedem landſtändiſchen Antrag iſt alſo nur einer jener künſtlichen Hemmſchuhe und ariſtokratiſchen Dämme gegen die angeblich zu große und zu gefährliche Freiheit. Allein die gefährlichſte Aufregung allzu volksfreier oder demokratiſcher Beſtrebungen liegt immer in den unnatürlichen Hemmungen der geſetzlichen Freiheit und des wahren öffentlichen Wohles.

Da nun jene Forderung der Uebereinſtimmung nicht aus der Natur der Sache und der inneren Zweckmäßigkeit der ſtändiſchen Functionen, ſondern nur aus äußerlichen Nebenrückſichten abgeleitet wurde, ſo ergibt

ſich auch daraus der ſonderbare Widerſpruch der neueren Verfaſſungen, daß die eine jene Uebereinſtimmung da fordert, wo ſie die andere als überflüſſig erklärt, und umgekehrt. So fordert die württembergiſche Verfaſſung §. 182 auch bei Beſchwerden die Uebereinſtimmung, während ſie die ſächſiſche Verfaſſung (§. 109) hier nicht fordert. Auch iſt dieſe Forderung hier doppelt bedenklich. Die Standpuncte und Intereſſen der beiden Kammern können ſo verſchieden ſein, daß oft wahre Beſchwerden der einen, z. B. die Beſchwerde der zweiten Kammer über verfaſſungswidrige ariſtokratiſche Privilegien oder Einrichtungen, bei der anderen verworfen werden. Nichts aber liegt doch mehr im wahren Intereſſe auch der Regierung, als daß in Beziehung auf alle Beſchwerden vollſtändiges Gehör, unparteiiſche Prüfung und, wo ſie gegründet ſind, baldigſte Abhülfe erfolgen. Daher kann in England das Unterhaus nicht blos die förmlich gerichtliche Anklage der höchſten Staatsbeamten und den Proceß vor dem Oberhaus einſeitig beſchließen, ſondern auch einſeitig ſeine Beſchwerde über das Miniſterium vor den Thron bringen, wodurch ſo eben das Melbourne'ſche Miniſterium zum Rücktritte gezwungen wurde. In Baden ſagt der §. 67 der Verfaſſung: „Keine Vorſtellung, Beſchwerde oder Anklage kann an den „Großherzog gebracht werden, ohne Zuſtimmung der Mehrheit einer „jeden der beiden Kammern." Da nun jene Beſchränkung des Petitionsrechts einer jeden der ſelbſtſtändigen beiden Kammern als eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte erſcheint, welche im Zweifel nicht anzunehmen iſt, ſo dürfte ſie auch nicht angenommen werden, ſo lange in jener Geſetzesbeſtimmung noch ein anderer vernünftiger Sinn gefunden werden könnte, als der jener Ausnahmsbeſtimmung. Nun kann aber allerdings darin die ſehr vernünftige Beſtimmung gefunden werden, daß nie etwa blos einzelne Kammermitglieder oder auch nicht die überſtimmten Minoritäten in einer der beiden Kammern mit ſtändiſchen Vorträgen, Beſchwerden oder Anträgen den Fürſten ſollen behelligen können, ſondern daß, um dieſelben vor den Thron zu bringen, in dieſem Sinne ſtets „in einer jeden der beiden Kammern die Zuſtimmung der „Mehrheit nothwendig iſt." Doch hat die andere Auslegung in einer entſchiedenen Praxis den Sieg davon getragen. Und jede der beiden Kammern ſpricht alſo regelmäßig nur allein in ihrer Antwort oder Dankadreſſe auf die Thronrede und etwa bei der Wahl ihrer Präſidenten ſelbſtſtändig zum Throne.

Man hat hier und da Einwendungen erhoben gegen die ſtändiſche Berathung und Beſchlußfaſſung von Anträgen über beſtimmte Gegenſtände, z. B. über Bitten: die Regierung möge für dieſe oder jene Bundesmaßregel auf geeignetem Wege wirken. Doch ſiegte ſehr natürlich der allgemeine Rechtsgrundſatz, wie er in den Worten der weimariſchen Verfaſſung §. 79 enthalten iſt, daß nämlich die Kammern das Recht haben, dem Regenten „alles dasjenige vorzutragen, „was ſie vermöge eines übereinſtimmenden Beſchluſſes für geeignet „halten, um als ein gemeinſchaftlicher Wunſch oder als eine gemein=

„ſchaftliche Beſchwerde an ihn gebracht zu werden." Sache der verfaſſungsmäßigen freien Erwägung des Regenten und ſeiner verantwortlichen Miniſter bleibt es dann natürlich, zu entſcheiden, welche Anträge er gewähren oder zurückweiſen kann und ſoll. Aber die eigene Prüfung und Ueberzeugung müſſen für jeden Bürger und jedes Kammermitglied in Beziehung auf ihre Anträge und Bitten an die Kammer, müſſen eben ſo für die Kammer in Beziehung auf ihre Entſcheidung über die Statthaftigkeit eines Antrags an ſie, wie auf ihre eigenen Anträge und Bitten an die Regierung entſcheiden. Sie müſſen eben ſo frei bleiben, wie die Prüfung und Ueberzeugung der Regierung über die Gewährung oder Zurückweiſung der ihr vorgelegten Anträge. Die Bundesverhältniſſe vollends ſind meiſt für die Stände und ihre und ihres Landes Rechte höchſt wichtig und ein Theil ihres Staatsrechts. So haben z. B. auch neuerlich faſt alle deutſche Kammern in der hannöveriſchen Sache darüber berathen und Anträge geſtellt, was ſie wünſchten, daß ihre Regierungen bei dem Bundestage als Bundesſchluß beantragen und unterſtützen ſollten. Jede entgegenſtehende Anſicht erſcheint in der That auch, wie ſich ſogleich nachher zeigen wird, bei genauerer Betrachtung als höchſt beleidigend gegen den Bund, wie gegen die Landesregierung und als auf die gefährlichſte Weiſe aufregend.

Ueber Petitionen und Beſchwerden der Stände bei dem Bunde ſ. unten IV, 1, C.

IV. Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen. — Alle einzelne Bürger haben auch, abgeſehen von den Anträgen an die Juſtiz- und Adminiſtrativbehörden in ihren oder ihrer Clienten und Pflegebefohlenen Privatangelegenheiten das Recht, Privatbeſchwerden und eben ſo auch ihre Bitten und Wünſche, ihre gemeinnützigen Vorſchläge über Gegenſtände des gemeinſchaftlichen oder öffentlichen Wohls ſowohl dem Landesregenten, wie den Ständen vorzutragen.

1) Das Beſchwerderecht, und zwar A) an den Regenten findet nirgends beachtenswerthen Widerſpruch. Es hieße, dem Regenten ſelbſt ſeine höchſte Würde eines Schützers der Geſetze und der rechtlichen Ordnung, eines Beſchützers ſeiner Unterthanen rauben, wenn man den Letzteren verwehren wollte, da ſeinen Schutz anzurufen, wo ſie ſich verletzt halten und die regelmäßigen Juſtiz- und Verwaltungsſtellen ihnen nach ihrer Ueberzeugung rechtswidrig die Hülfe verweigerten.

B) Auch das Recht der Bürger, der Einzelnen oder der Corporationen, den Ständen Beſchwerden über Verletzung ihrer eigenen öffentlichen oder Privatrechte einzureichen und ihr Fürwort, ihre Verwendung auch dann noch zu erbitten, wenn ſie ſchon vergeblich dem Regenten ihre Beſchwerde vorlegten, liegt tief im Weſen der ſtändiſchen Verfaſſung und iſt überall, wo dieſelbe beſteht, anerkannt. Denn es iſt gerade die weſentliche Beſtimmung der Stände, den ganzen geſellſchaftlichen Rechtszuſtand der Staatsgeſellſchaft, gegenüber der Regierung, verfaſſungsmäßig zu vertreten und zu vertheidigen. Die Einzelnen und Corporationen müſſen ſie alſo auch authentiſch von den ihnen widerfahrenen Störungen

dieſes Rechtszuſtandes in Kenntniß ſetzen und ſie ſelbſt die verfaſſungsmäßigen Mittel zur Beſeitigung dieſer Störungen ergreifen, insbeſondere auch für die Beſchwerden bei dem Fürſten ſich verwenden dürfen. Sowohl aber damit der ordentliche Gang der Verwaltung nicht unterbrochen, als damit den Ständen, wie der Regierung, unnöthige Geſchäfte erſpart werden, fordern die meiſten ſtändiſchen Verfaſſungen ausdrücklich als Bedingung der Berückſichtigung ſolcher Beſchwerden von Seiten der Stände eine Nachweiſung der Enthörung oder die Nachweiſung, daß die Beſchwerdeführer bereits vergeblich bei den betreffenden höchſten Staatsſtellen die Abhülfe der Beſchwerden ſuchten. Von ſelbſt verſteht es ſich auch, daß die Stände es ſtets ungeeignet finden müſſen, ſich in wahre Juſtizſachen einzumiſchen. Denn die Juſtiz ſoll in Beziehung auf ſie wahrlich nicht minder unabhängig ſein, als in Beziehung auf die Regierung. Wie dieſe aber, ſo hat auch die Ständeverſammlung gegen Verweigerung und Verzögerung und gegen verfaſſungswidrige Einrichtungen der Juſtiz innerhalb ihres Wirkungskreiſes zu ſorgen. Und es gereicht wohl manchen neueren deutſchen Ständeverſammlungen keineswegs zur Ehre, daß ſie gegen die faſt unbegreiflichen Erſcheinungen und Verzögerungen überlanger geheimer Inquiſitionsproceſſe ſo ſtumm geblieben ſind.

C) Nicht minder iſt für's Dritte auch ein Recht der Einzelnen, der Corporationen und ſelbſt der Landſtände, bei dem Bunde Beſchwerden einzureichen, anerkannt. Dieſes fließt mit Nothwendigkeit daraus, daß der Bund, als deutſcher Nationalbund, der Nation, alſo ihren Bürgern und Vertretern, gewiſſe Nationalrechte verbürgen und ſchützen zu wollen verpflichtet iſt. Zugleich aber fließt auch daraus, daß dennoch der Bund ſeiner allgemeinen rechtlichen Natur nach als ein völkerrechtlicher Verein erklärt iſt, und daß er alſo nur ausnahmsweiſe einzelne beſtimmte innere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe verbürgt, eine nothwendige Beſchränkung dieſes Beſchwerderechts. Es muß nämlich beſchränkt bleiben auf diejenigen Rechtsverhältniſſe, die der Bundesgrundvertrag von dem Artikel 12 bis zu Ende theils einzelnen Claſſen von Perſonen, wie z. B. den Standesherren, theils allen Bürgern garantirt, wie z. B. die Exiſtenz einer landſtändiſchen Verfaſſung, die Preßfreiheit, die Auswanderungs- und Nachſteuerfreiheit. Der Natur des Bundes und jener ſeiner Verheißungen ganz entſprechend, erklärt die Schlußacte Art. 53: „Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt „zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere „Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundes„glieder ſich in dem zweiten Abſchnitt der Bundesacte über einige beſon„dere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Gewährlei„ſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unter„thanen beziehen, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die Erfüllung „der durch dieſe Beſtimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn „ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt,

„daß ſolche nicht Statt gefunden haben, zu bewirken. Die Anwendung „der in Gemäßheit dieſer Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen An„ordnung auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein „überlaſſen.“

Auch ergriff bekanntlich die hohe deutſche Bundesverſammlung bald nach ihrem erſten Zuſammentritte dieſen wichtigen Theil ihrer großen Beſtimmung mit den wärmſten Erklärungen. So erklärte z. B. ein gemeinſchaftlicher, ſpäter noch ſpeciell von den einzelnen Bundesregierungen beifällig genehmigter Beſchluß der Bundesverſammlung: „zur Aufrechthaltung ihrer früheren Beſchlüſſe und ihrer ſchützenden Verwendung für den kurheſſiſchen Oekonomen Hoffmann“ nach dem Grundſatze, die Bundesverſammlung habe zu ſorgen: „daß jedem Deutſchen in gehöri„gem Wege ſein Recht werde,“ nochmals feierlich: „daß ſich die Bun„desverſammlung durch keine ungleiche Beurtheilung werde abhalten „laſſen, ſelbſt bedrängter Unterthanen ſich anzunehmen, um auch ihnen „die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß Deutſchland nur darum mit dem „Blute der Völker vom fremden Joche befreit und die Länder ihrem „rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein recht„licher Zuſtand an die Stelle der Willkür treten möge *).“ Auch an die reichsgeſetzlichen Worte der K. G. O. Th. II, S. 525 wird in dieſen Verhandlungen erinnert: „Ingleichen damit den Unterthanen wider „ihre von Gott vorgeſetzten Obrigkeiten zu Ungehorſam und leichtlicher „Widerſetzung nicht Anlaß gegeben, noch ſie darin geſtärket werden, auch „derowegen nicht in äußerſten merklichen Schaden und Verderben gera„then **).“ In ſolchem Sinne wird auch oft wiederholt die Erfüllung des Art. 13 durch angemeſſene landſtändiſche Verfaſſung dargeſtellt: „als die Sicherſtellung eines allgemeinen geſetzlichen Zuſtandes im In„neren und als anerkannt weſentlicher Zweck aller hohen Con„trahenten des Bundes, nachdem man als Grund des „früheren unhaltbaren, ſtets ſinkenden Zuſtandes und „als die wichtigſte aller Gefahren innere Despotie und „Anarchie“ anerkannte ***).

Will man indeſſen nicht unwahr ſein, ſo muß man einräumen, daß ſich die Beſchwerdeführer beim Bunde von jenem Oekonomen Hoffmann und den Domänenkäufern an (ſ. den Art.) bis zu den ſchwer bedrängten Hannoveranern meiſt keiner glücklichen Erfolge zu erfreuen hatten. Auch ſelbſt die Klagen über verzögerte und verweigerte Juſtiz, von welchen früher einige glückliche Abhülfe erhielten (Klüber §. 169), ſcheitern jetzt gewöhnlich an dem Mangel bundesgeſetzlich gemeinſchaftlicher Grundſätze über die Juſtiz und an der Leichtigkeit, mit welcher man in neueren Zeiten zum Theil durch Amovirung und Auswahl der Richter, durch landesherrliche, rückwärts angewendete authentiſche Inter-

*) Protocolle der Bundesverſ. Bd. I, S. 120. 146. 194.
**) Protocolle II, S. 136. V, S. 21.
***) Protocolle I, 129. III, 185. 503. 508 und 509.

pretationen und Declarationen, durch Erſchaffung und Ausdehnung der ſogenannten Adminiſtrativjuſtiz und durch adminiſtrative Entſcheidungen über die Competenzconflicte die alten Grundſätze der Selbſtſtändigkeit der Juſtiz zu Zeiten des Reichs aufgehoben oder wirkungslos für den Schutz der Perſonen und des Vermögens verfolgter Unterthanen zu machen weiß. Selbſt der in der Zeit des Reichs durch die ungehemmte Veröffentlichung aller actenmäßigen Darſtellungen gegebene moraliſche Schutz litt durch die Cenſurgeſetze. Die Bundesverhandlungen wurden geheim, und nur je nach der Cenſurerlaubniß der betheiligten Regierung ſoll die Veröffentlichung der Actenſtücke über die Beſchwerden bei dem Bunde Statt finden. (Klüber §. 218.) Nur die Adelichen, welche, wie noch zuletzt der hannöveriſche Graf Bentheim, wegen der ihnen bundesgeſetzlich gegebenen Privilegien reclamirten, ſchienen Vielen meiſt glücklicher zu ſein. Doch in eine genauere Unterſuchung und eine gründliche Beurtheilung der hierher gehörigen Thatſachen einzugehen, iſt hier der Ort nicht. Bei dieſer würden übrigens die ſchon erwähnte natürliche Beſchränkung und die Schwierigkeit der Bundeshülfe, welche aus der Natur des Bundes und der im Allgemeinen anerkannten Souveränetät der Bundesſtaaten entſtehen, wohl zu würdigen ſein. Um unſerer Zukunft willen aber iſt es Pflicht, ſich rückſichtlich der Rechts- und politiſchen Theorie im Allgemeinen an die ſchon zuvor mit den eignen Worten der hohen Bundesverſammlung angedeuteten Grundſätze anzuſchließen. Je mehr ſpätere Bundesbeſchlüſſe durch neue Beſtimmungen, zum Theil durch lange dauernde proviſoriſche und Ausnahmsmaßregeln in dem inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe bürgerliche Freiheitsrechte beſchränken und die Rechte der Regierungen und der Mächtigen ſchützen, und gerade weil die hohe Bundesverſammlung nur aus den meiſt adelichen Miniſtern der Fürſten beſteht, um ſo mehr fordern wohl Großmuth, Gerechtigkeit und Weisheit dazu auf, daß ſelbſt jeder Schein beſeitigt werde, als fehle es den Rechten des Volkes an gleichmäßigem Schutze. Die Geſchichte des Unterganges der Reiche und Syſteme beweiſ't es, daß gerade Gefühle und Urtheile, die früher ſich gar nicht öffentlich äußern durften, allmälig dennoch ſehr ſchädlich wirken und jedesmal in Zeiten der Noth auf eine verderbliche Weiſe ſich Bahn brechen. Nur wahre, das heißt gleiche und gleichmäßig durchgeführte und geſchützte Gerechtigkeit für die Bürger, wie für die Mächtigen und Regierenden, erhält Staaten und Staatenvereine. (Klüber §. 217.)

Auch die Fragen, wann und von wem wegen der bundesgeſetzlich garantirten Rechte bei dem Bundestage wirkſam Beſchwerden erhoben werden können, ſind zum Theil beſtritten und eine feſte praktiſch allgemein anerkannte Rechtstheorie darüber noch nicht ausgebildet. Der citirte Artikel der Schlußacte drückt ſich gewiß richtig in völliger Allgemeinheit aus: die Betheiligten haben dieſes Recht. Und nur die eine allgemeine Beſchränkung läßt ſich mit Sicherheit aus der Natur eines Bundes ſouveräner Staaten und ſeiner natürlich nur blos ausnahmsweiſen und

ſubſidiären Hülfe in inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen ableiten, daß die Beſchwerden nur dann zuläſſig ſind, wenn die verletzten Rechte zu den bundesgeſetzlich garantirten gehören, wenn der Reclamant bei denſelben oder gegen deren Verletzung betheiligt war, oder rechtliches Intereſſe in Beziehung auf ſie hat, und endlich, wenn bei den Landesbehörden und zuletzt bei der Landesregierung keine Hülfe zu finden war. Unter dieſen Bedingungen können z. B. einzelne Bürger bei wahrhaft verzögerter oder verweigerter Juſtiz (ſ. Art. „Juſtizverweigerung“ und Klüber §. 169), bei bundeswidrig entzogener Auswanderungs- oder Nachſteuerfreiheit, oder bei Verletzung der beſonderen Claſſen von Perſonen gewährten beſonderen Rechte am Bundestage Schutz ſuchen. Daß auch bei der Verweigerung der im Artikel 12, 13 und 18 der Bundesacte und in Art. 56 der Schlußacte allen Bürgern zugeſicherten allgemeinen Verfaſſungsrechte, z. B. auch bei der mit der Auswanderungs- und Nachſteuerfreiheit in einem und demſelben Artikel und einem Redeſatze zugeſicherten Preßfreiheit Einzelne und Corporationen Schutz gegen Verletzung dieſer Rechte ſuchen dürften, wenn in dem Lande der Schutz für ſie verſagt wird, und zumal wenn ein verfaſſungsmäßiges Organ zur Vertretung dieſer Rechte fehlt — dieſes ſcheint aus allgemeinen Rechts- und politiſchen Gründen zu folgen. Denn in einem wahren rechtlichen Gemeinweſen hat jedes freie Rechtsmitglied ebenfalls ein Recht und eine Pflicht in Beziehung auf die allen gebührenden Verfaſſungsrechte. Für jeden würdigen Mann ſind dieſes die wichtigſten, die heiligſten Rechte; er iſt alſo bei ihnen betheiligt, wie auch Klüber ſtets geltend machte. Recht ohne alles rechtliche Schutzrecht aber iſt Widerſinn. Was bliebe nun den einzelnen Bürgern und Corporationen übrig, wenn ihre, wenn des Vaterlandes Heiligthümer, die heiligſten Verfaſſungsrechte, die Grundlagen der Exiſtenz der Völker wie der Fürſtenhäuſer von einer verblendeten Gewalt gänzlich unterdrückt würden? Entweder müßten ſie, müßte die Nation auf ihre Pflicht und ihr Recht und ihre Ehre der Vertheidigung ihres Vaterlandes, ihrer Familien und Mitbürger feig verzichten, oder ſie müßten wegen Mangels geſetzmäßiger Hülfen zu ungeſetzlichen ſchreiten. Das Erſte dürfen ſie nicht und das Letztere ſollen ſie auch nicht, zumal nach den Bundesgeſetzen, welche den Regierungen gegen jeden gewaltſamen Widerſtand der Unterthanen Hülfe verſprechen. (Schlußacte Art. 25.) Dieſelben entziehen ſolchergeſtalt den deutſchen Ländern nicht blos etwa das letzte, freilich traurige, zuweilen aber doch allein rettende Schutzmittel, ſie zerſtören auch großentheils ſelbſt die oft wohlthätige Furcht vor demſelben. Freilich iſt es löblich, wenn ſie auf dankenswerthe, wohlthätige Weiſe den inneren Frieden ſchützen wollen. Allein ſie werden dieſes nur durch gleiche Gerechtigkeit nach beiden Seiten wirkſam zu thun vermögen. Für den Bund ſelbſt und für die Sicherheit fürſtlicher Regierungen iſt es in hohem Grade wichtig, daß nur dieſer, niemals der entgegengeſetzte Gedanke Wurzel faſſe. Keineswegs gewichtlos dürfte auch die Betrachtung ſein, wie jene bundesgeſetzlichen Zuſicherungen einiger wenigen deutſchen Nationalrechte entſtanden. Die deutſche Reichsverfaſſung und ihr

Schutz waren heilige Rechte für die Nation und alle ihre Bürger. Sie wurden anerkannt rechtsungültig durch fremde Gewalt und ohne Zustimmung der Nation unterdrückt. Die Proclamation von Kaliſch, anerkannt in den Wiener Verhandlungen, verhieß zeitgemäße Wiederherſtellung des früheren nationalen Rechtszuſtandes. Jene wenigen Rechte nun ſollten dieſe Verheißung erfüllen.

Auch ſchien die Bundesverſammlung, wenigſtens früher, ſelbſt in Beziehung auf die allgemeinen Verfaſſungsrechte, den Einzelnen ein Recht zuzugeſtehen, den Bundesſchutz für dieſelben wirkſam in Anſpruch zu nehmen. In ſolchem Sinne fielen z. B. zu Anfange des Jahres 1818 die Abſtimmungen über die auf Veranlaſſung einer gemeinſchaftlichen Petition verſchiedener deutſcher Staatsbürger in Anregung gebrachte Aufnahme des Art. 13 unter die Berathungsgegenſtände der hohen Verſammlung, worunter ſie früher fehlte*). Dieſe Anregung durch dieſe Petition wurde jetzt von mehreren Bundesgeſandtſchaften, namentlich von dem königl. preußiſchen Bevollmächtigten ausdrücklich als eine „willkommene" Veranlaſſung zur Erklärung über den wichtigen Gegenſtand bezeichnet**). Die hohe Präſidialgeſandtſchaft, die ebenfalls einem der Unternehmer der Petition Unterſtützung verſprochen hatte, „ſo fern nur ein anderer Geſandter (ſo wie jetzt der mecklenburgiſche, der würdige Freiherr von Pleſſen) dieſelbe übernehmen und die Sache zuerſt anregen würde," unterſtützte ſie jetzt wirklich auf das Kräftigſte. Sie berief ſich dabei auf die früheren öſterreichiſchen Erklärungen auf dem Wiener Congreſſe und auf die bekannten Rechtsregeln, daß ein nach Inhalt und Zeit nicht genau beſtimmtes Verſprechen zu Gunſten des Annehmers ſo bald und ſo gut als möglich erfüllt werden müſſe. Sie erklärte, daß „zur gemeinſchaftlichen Beruhigung der Völker und Regierungen die Weisheit der letzteren und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Intereſſe es forderten, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem Gewichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegenwärtigen Umſtänden möglich ſei***)." In noch ſtärkeren Worten dringt insbeſondere auch Hannover auf eine allgemeine bald mögliche und am Beſten eine vertragsmäßige Begründung ſtändiſcher Verfaſſungen, „die ſchon an ſich den Rechten gemäß ſeien, und überdies zu den Zuſagen gehörten, welche den Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht worden." So überboten ſich die hohen Geſandtſchaften in günſtigen Erklärungen, und man hat dieſen ewig denkwürdigen Verhandlungen und ihrem günſtigen Endbeſchluß für die bald mögliche Verwirklichung des Artikels 13 und für eine jährlich am Bunde abzulegende Rechenſchaft der einzelnen Regierungen über das, was in ihren Landen dafür geſchehen, den entſcheidendſten Einfluß auf die jetzt bald nachher er-

*) Protocolle Bd. II, S. 44. 99. Bd. IV, S. 44.

**) Protocolle Bd. IV, S. 2. 3. 44. 110. 235. Bd. V, S. 46. 126. 231. 236.

***) Protocolle S. 227.

folgte Einführung ſtändiſcher Verfaſſungen mit Steuer- und Geſetzbewilligungsrechten in mehreren Ländern zugeſchrieben, wo man kurz vorher nach öffentlichen Blättern einem ganz anderen Syſteme ſich zuzuneigen ſchien.

So günſtig und folgenreich indeß auch in dieſem Falle die Aufnahme jener Eingabe einzelner Bürger war, ſo zeigen doch ſpätere Verhandlungen, namentlich die neuerlich über die hannöveriſche Sache, daß eine feſte und unbeſtrittene Theorie hier noch keineswegs ſiegreich geworden iſt.

Auch entſteht, ſelbſt wenn man ein Beſchwerderecht eben ſo der Einzelnen wie der Landſtände rückſichtlich der bundesgeſetzlich zugeſicherten Freiheitsrechte zugeſteht, die allerdings höchſt ſchwierige Frage: erſtreckt ſich ein Bundesſchutz- und ein Beſchwerderecht lediglich auf eine Einführung dieſer Rechte im Allgemeinen oder auch auf die dauernde Erhaltung und auf den Inhalt und die Beſtandtheile dieſes Rechts? So viel iſt hier nun auf den erſten Blick klar, daß, wenn man nicht jene heiligen Zuſagen und die Begriffe und das Weſen rechtlicher Inſtitute und Verhältniſſe aufheben, jeder Willkür, ja jedem Hohne Preis geben will, die beiden letzten Fragen nicht abſolut verneint werden dürfen. Denn in dem Begriffe und Weſen der Preßfreiheit und der Landſtände, deutſcher Landſtände im Sinne des deutſchen Rechtes und der neuen europäiſchen Cultur ſind doch gewiſſe abſolut weſentliche Merkmale enthalten, die gar nicht fehlen und aufgehoben werden dürfen, wenn die Sache ſelbſt noch exiſtiren ſoll. Eben ſo gibt es auch natürliche Merkmale, für welche im Zweifel die rechtliche Vorausannahme ſtreitet. Wollte nun ein Regent etwa ein fürſtliches Finanzcollegium von Beamten einführen und dieſes Landſtände nennen, ſo könnte doch nimmer geſagt werden, er habe den Artikel 13 der Bundesacte verwirklicht, und eben ſo wenig wäre die im Artikel 18 allen Unterthanen als ein Recht zugeſicherte Preßfreiheit erfüllt, wenn unter dieſem Namen Aufhebung der rechtlichen Freiheit der Preſſe durch Cenſur gegeben würde. Nicht minder aber wären beide Artikel unerfüllt, ja die Pflicht der Erfüllung verhöhnt, wenn die ihnen entſprechenden Rechte zwar heute gewährt, ſchon morgen aber ſelbſt in ihren weſentlichſten Beſtandtheilen willkürlich wieder aufgehoben würden.

Anderntheils aber fordert allerdings die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Bundesſtaaten und Bundesregierungen, daß jedes Einſchreiten des Bundes in die inneren Verhältniſſe auf das Unentbehrlichſte beſchränkt bleibe. In dieſem Sinne iſt wohl der Artikel 61 der Schlußacte zu verſtehen. Er ſagt: „Außer dem Falle der übernommenen beſonderen Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung und der Aufrechthaltung der über den Artikel 13 der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtimmungen iſt die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſo wie des 27. Artikels auch hierbei Anwendung finden."

Die hier über den Artikel 13 feſtgeſetzten Beſtimmungen, worauf ſich der Artikel 61 zunächſt bezieht, ſind die in den vorhergehenden Artikeln 53 bis 61 enthaltenen. Von dieſen wurde der Artikel 53 bereits oben mitgetheilt. Der Artikel 54 beſtimmt, „daß die Bundesverſammlung darüber zu wachen hat, daß die Beſtimmung, nach welcher in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſein ſollen, in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe.“ Der Artikel 55 überläßt es den Regenten, dieſe innere Landesangelegenheit „mit Berückſichtigung ſowohl der früher„hin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der „gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen.“ Der Artikel 56 verordnet: „die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden land„ſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wie„der abgeändert werden.“ Der Artikel 57 beſtimmt, daß der Souverän durch die landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung gebunden werden könne, und die geſammte Staatsgewalt alſo in ihm vereinigt bleiben müſſe. Der Artikel 58 aber, daß er nicht in Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen gehindert werden dürfe. Der Artikel 59 fordert die Vorſorge der landſtändiſchen Geſchäftsordnungen gegen einen die Ruhe gefährdenden Gebrauch der freien Aeußerungen bei Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen. Der Artikel 60 erklärt, daß durch übernommene beſondere Garantie der Verfaſſungen die Bundesverſammlung das Recht erhalte, auf Anrufung der Betheiligten die Verfaſſung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung und Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſo fern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittelung oder compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen. Die Artikel 26 und 27 der Schlußacte endlich, nach deren Inhalt der Schluß des Artikels auch ohne beſondere Garantie Bundeshülfe in inneren Streitigkeiten geſtattet, verheißen lediglich den Fürſten gegen ihre Unterthanen Hülfe, ſo fern bei ruheſtörenden gefährlichen Widerſetzlichkeiten derſelben die Fürſten dieſe nicht allein bewältigen können und die Bundeshülfe gegen dieſelben verlangen.

Wie ſehr nun dieſe Artikel die Hülfe zum Schutze der durch mögliche Regierungswillkür verletzten und unterdrückten Verfaſſungen und Verfaſſungsrechte beſchränken mögen, ſo darf man wohl dennoch dieſe Beſchränkung nicht ſo weit ausdehnen wollen, daß die wenigen der Nation und den Unterthanen bundesgeſetzlich gegebenen Zuſicherungen ohne alle Bundeshülfe völlig illuſoriſch gemacht und verhöhnt werden dürften. Auch hat der Bund in dem auf dem Wiener Congreſſe 1833 errichteten Bundesſchiedsgerichte ſelbſt noch weitere geordnete Abhülfe für die Beſchwerden der Landſtände als nöthig anerkannt. Der Grundgedanke dieſer neueren Einrichtung, daß Fürſt und Volk, das letztere hier durch ſeine landſtändiſchen Vertreter, im Streite als ſelbſtſtändig gleich berechtigte Parteien gegenüberſtehen und ſich unparteiiſchem Gerichte und gleichem Rechtsſpruche unterordnen ſollen, iſt nun gewiß hochachtbar und dankenswerth. Allein die Ausführung möchte darin als unvollkommen ſich darſtellen, daß 1) die

Schiedsrichter durch die Regierungen ernannt werden, daß es 2) von dem Willen der betheiligten Regenten abhängt, ob ſie ſich dem Schiedsgerichte unterwerfen wollen, und daß 3) dieſes Schiedsgericht gerade für den allerſchlimmſten Fall nicht einmal Hülfe verſpricht, nämlich für den Fall, wenn die Gewalt die ächten verfaſſungsmäßigen, wenn ſie die nicht die Miniſterwillkür, ſondern das Volk und die Intereſſen und Rechte der Bürger vertretenden Ständeverſammlungen vernichtet hat. Deshalb blieb auch wohl dieſes Gericht völlig unpraktiſch.

Achten wir außerdem auch noch ſo ſehr das Streben, die Selbſtſtändigkeit der inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der einzelnen Bundesländer zu ſchonen, und dem Rechtsſinne des Volkes und ſeiner Stände und ihren verfaſſungsmäßigen Mitteln zu vertrauen, daß durch ſie die Verfaſſungen vertheidigt würden, dennoch ſcheint in einem Bundesvereine kleiner Staaten ſelbſt zur Erhaltung des Bundes, ſo wie zum Gegengewicht der Scheu ungerechter Regierungen vor der von außen unbedrohten Volkskraft, wie ſie in großen Reichen beſteht, ſo wie zur rechtlichen Ausgleichung des für die Regierungen begründeten Bundesſchutzes ein wirkſamer ebenmäßiger Bundesſchutz auch für die Bürger, wenn die inneren Mittel keine Hülfe mehr gewähren, nothwendig zu ſein. Vollends aber müſſen wohl heut zu Tage, wo nicht mehr, wie ehemals bei den älteren deutſchen Landſtänden, eine gewaffnete Prälaten- und Ritterſchaft und die eben ſo bewaffnete Bürgerſchaft der befeſtigten, ſich faſt ſelbſtſtändig regierenden Städte als paciscirende Mächte den Landesherren gegenüberſtehen, ſondern nur waffenloſe, tauſendfach abhängige Beamten und Unterthanen, die natürlichen Mittel der Rechtsvertheidigung ungehemmt bleiben. Es müſſen Oeffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, freies Petitions- und Verſammlungs- und Vereinsrecht und unabhängige inamovible, öffentliche und Schwurgerichte anerkannt ſein. Wenn für die neueren ſogenannten conſtitutionellen Staaten alle dieſe Heiligthümer anderer freien Völker faſt ſeit dem Beginn unſerer neuen ſtändiſchen Entwickelung durch proviſoriſche und Ausnahmsgeſetze zum Theil ſelbſt des Bundes entzogen ſind, und ſie ſelbſt bei den empfindlichſten inneren Verletzungen, da, wo andere Völker im Gebrauch, oder in der Furcht vor engliſchen und franzöſiſchen äußerſten Rettungsmitteln Schutz gefunden hätten, nicht blos durch die innere Regierungsmacht, ſondern durch die funfzigfach größere der nichtconſtitutionellen Bundesſtaaten aller wirkſamen Vertheidigung ſich beraubt ſahen, ſo wollen wir zwar über die Erſcheinungen krankhafter Zeiten hier hinweggehen; aber die Ehre der deutſchen Volksſtämme, welche ſtändiſche Verfaſſungen ohne ihre weſentlichen Lebenselemente und ihre allein wirkſamen Vertheidigungsmittel beſaßen, die Ehre der Wohlgeſinnten unter ihren Vertretern, ja die deutſche Volksehre erfordern es, die jetzt in den Zeitungen zugleich den conſtitutionellen Verfaſſungen und den Ständeverſammlungen gemachten Vorwürfe abzuweiſen. Es iſt vielmehr zu verwundern, daß dieſelben in ihrer verſtümmelten und gehemmten Wirkſamkeit noch ſo vieles Gute förderten, ſo manches Böſe bei ſich und in anderen deutſchen Ländern, wo man ſie gern als unnöthig darſtellen wollte,

verhinderten. Aber leider ſtumpft ſich allerdings alle gute Kraft derſelben und das Vertrauen auf ſie wegen der mangelnden Lebenskräfte immer mehr ab. Und ſelbſt alsdann, wenn etwa ſchon hier und da der Mangel jener Lebensbedingungen, die dabei wachſenden Einſchüchterungen, Wahlbeherrſchungen, Urlaubsverweigerungen und der Servilismus abhängiger Beamten die angeblichen Volksvertretungen immer mehr bloſen Miniſtervertretungen — oder, nach jenem derben *Schlözer*'ſchen Ausdrucke, privilegirten Landesverrätheryen annähern könnten, dann könnte dieſes billig weder dem Inſtitut noch den Volksſtänden, noch auch den einzelnen vergeblich kämpfenden freiſinnigen Deputirten zur Laſt gelegt werden.

Wünſchen wir dagegen für die Sicherung der Nation und der Bürger, ihrer Freiheit und ihres Rechtszuſtandes, wie für die damit unzertrennlich verbundene Sicherung der Throne, daß günſtigere Zeiten recht bald die neuen Verfaſſungen und rechtlichen Schutz derſelben überall zur Wahrheit machen mögen. Schlafen wir nicht wieder ein in jener *ſündlichen Vernachläſſigung unſeres Rechtszuſtandes, die uns ſchon wiederholt an den Rand des Unterganges brachte!* In guten Zeiten, unter guten Regierungen muß man die Geſetze für böſe Zeiten machen. Stände ohne Rechtskraft können unmöglich das Vaterland in unſerer heutigen Zeit ſchützen und retten!

2) *Petitionen über allgemeine Angelegenheiten*, und zunächſt A) *die an den Bund* ſind natürlich an ſich ſowohl nach dem allgemeinen Recht zur Bitte, wie nach der Beſtimmung des Bundes, der als ein Nationalbund über wichtige Nationalangelegenheiten zu berathen und zu beſchließen hat, rechtlich zuläſſig. Der Bund beſtimmt über die wichtigſten Rechte und Intereſſen der Bürger, wie ſollte er es verbieten, daß die Bürger über ihre Rechte und Intereſſen zu ihm ſprechen, ihn nach ihrem Standpuncte von ihren Verhältniſſen, Bedürfniſſen und Wünſchen unterrichten! Etwas Aehnliches wäre ſicher noch in keinem rechtlichen, humanen und civiliſirten, in keinem chriſtlichen Verhältniſſe je beſtimmt worden. Jedes ſittliche, jedes Rechtsverhältniß vollends, alle Rechte und Pflichten ſind gegenſeitig, erheiſchen das Recht und die Freiheit der Sprache. Der deutſche Bürger hat ja aber doch ſittliche und rechtliche Pflichten gegen den Bund, und auch anerkannte Anſprüche an denſelben. Auch erkannte die hohe Bundesverſammlung gleich bei ihrer Eröffnung dieſes Petitionsrecht als ſehr wichtig und wohlthätig an und forderte ſelbſt zu deſſen Gebrauch auf. Die mit allgemeiner Zuſtimmung aller Bundesgeſandtſchaften aufgenommene Eröffnungsrede der Präſidialgeſandtſchaft ſagte unter Anderem: „Deutſchland ſieht jetzt mit geſpannter „Erwartung dem Geiſte entgegen, der unſere Berathungen beleben wird. „Jeder Deutſche erwartet mit Zuverſicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unſeres Berufes, das Gebäude des großen *Nationalbundes* „vollenden werden, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen „ſoll. — Unſer Beſtreben wird es ſein, *der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entſprechen*." — Nach der Erwähnung der Aufgaben der Bundesverſammlung, und namentlich auch

„der Berathung deſſen, was im Strome der Zeit, der Lehrerin der Regierungen und der Völker, und nach den jedesmaligen Bedürfniſſen, „welche ſich zur Berückſichtigung des Bundestages eignen werden" — ſo wie nach Anerkennung: „eines wahren deutſchen Bürgerrechtes," insbeſondere auch durch den Artikel 18, „wodurch ſich ein wahrhaft nationeller „Sinn der Gründer des Bundes bewähre," heißt es weiter: „die Zeit „bildet und geſtaltet die Staatenvereine. Jene Form wird die beſte ſein, „welche nicht aus bloſen Abſtractionen entnommen, ſondern das Reſultat „des Nationalbedürfniſſes iſt. Nie wollen wir dieſe Lehre der Geſchichte für Völker und Regierungen verleugnen, und „immerhin mit patriotiſcher Bereitwilligkeit die Vorſchläge und Wünſche in Erwägung ziehen, welche im Laufe „der Zeit über dieſen oder jenen Gegenſtand der öffentlichen Verhältniſſe „des deutſchen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden"*). In dieſem Sinne nun wurde das allgemeine Petitionsrecht aller deutſcher Staatsbürger in allgemeinen vaterländiſchen, wie in beſonderen oder gemeinnützigen Angelegenheiten am Bunde anerkannt und vielfach ausgeübt, und für die Art der Behandlung der Petitionen, in der Geſchäftsordnung, Vorſorge getroffen, namentlich auch (30. Januar 1817) beſchloſſen, „daß von der „Bundespräſidialcanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet „ſind, angelegt, daſſelbe in der letzten Sitzung des Jahres der Verſammlung überreicht, dem Protocolle beigefügt, indeſſen aber jeder zweckmäßig „und gehaltvoll ſcheinende Vorſchlag jedesmal unter den Bundestagsgeſandtſchaften in Umlauf geſetzt werde"**). In den ſpäteren Entwickelungskämpfen der ſtaatsbürgerlichen Freiheit und ihren Conflicten mit den ariſtokratiſchen, autokratiſchen und bureaukratiſchen Elementen des deutſchen Lebens zeigte ſich jedoch dieſes Petitionsrecht weniger wirkſam und begünſtigt, als bei jener ſchon erwähnten Petition mehrerer Staatsbürger wegen baldiger Erfüllung des Artikels 13. Schon die leider aufgehobene beſchränkte Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen war natürlich auch dem Petitionsrechte ſehr ungünſtig. Auch erſchien in der Reihe jener Bundesmaßregeln, welche jene Zeitverhältniſſe hervorriefen, eine Beſchränkung des Petitionsrechtes. Dieſer Beſchluß, betreffend die Einrichtung gemeinſchaftlicher Adreſſen oder Vorſtellungen u. ſ. w., vom 27. October 1831***) verfügt wörtlich: „da der Bundesverſammlung ge-

---

*) Protocolle Bd. I, S. 30. 50. 51.

**) Protocolle Bd. I, S. 54. 191. 208. 245. 247. 253 und 254. 272. 280. 461. Bd. II, S. 14. 99. 144. 160. 200. Bd. III, 136. 172. 181. 236. 328. 490. Nachträgliche Actenſtücke Bd. I, 1. 28. Bd. IV, 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244. Bd. V, 40. 53. 225. 261. Bd. VI, 55. 85. 192. 214. Bd. VII, 175. 188. 205. 218. Bd. VIII, 17. 151. 196. 217. Bd. IX, 36. 42. 126. 181. 979 u. ſ. w. S. auch das Protocoll der B. V. vom 27. Octbr. 1831 §. 239 und Art. 53 der Schlußacte.

***) S. Klüber's Fortſetzung der Quellenſamml. zu dem öffentl. R. des d. B. Erlangen, 1833. S. 33.

„meinſchaftliche Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegen„heiten des deutſchen Bundes eingereicht worden ſind, eine Befugniß „hierzu aber in der Bundesverfaſſung nicht begründet iſt, das Sammeln „der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen vielmehr nur als ein die „Auctorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und „Ruhe gefährdender Verſuch, auf die gemeinſamen Angelegenheiten und „Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit der Stellung der „Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letzteren zum Bunde un„vereinbaren Einfluß zu üben, anzuſehen iſt; ſo erklärt die Bundes„verſammlung, daß alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurückzu„weiſen ſeien."

Dieſer Beſchluß, welchen die baieriſche Regierung, ſo wie gewöhnlich die Bundesbeſchlüſſe, mit der Clauſel: „zur Nachachtung, in ſo weit „als es mit der baieriſchen Verfaſſungsurkunde übereinſtimmt," publicirte (Reg. B. 17. Febr. 1832), hat nun allerdings eine ſehr unbeſtimmte Faſſung. Der Juriſt indeß ſoll im Zweifel alle Beſtimmungen, ſo weit nur immer möglich, in Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Rechts- und Verfaſſungsgrundſätzen und mit den früheren Geſetzen auslegen. Er darf alſo doch wohl gewiß in dieſer Beſtimmung keinen abſoluten Widerſpruch mit allen jenen oben aus dem allgemeinen Rechte, aus dem Bundesgrundvertrage und der Natur eines Nationalbundes einer freien Nation abgeleiteten Grundſätzen und mit jenen obigen Beſtimmungen der Schlußacte über die Vorſtellungen der Betheiligten, wie mit den übrigen früheren und ſpäteren Bundesbeſchlüſſen über Petitionen, finden wollen. Er muß ſie daher wohl beſchränken auf die Zurückweiſung gemeinſchaftlicher oder ſogenannter Collectivpetitionen und auf das Auffordern und Einſammeln der Unterſchriften zu denſelben, welches der Beſchluß hervorhebt und als bedenklich erklärt, und welches er wiederholt durch die Worte gemeinſchaftliche Adreſſen als den eigentlichen Gegenſtand des Beſchluſſes bezeichnet.

B) Petitionen, Vorſtellungen, Bitten, Wünſche und Vorſchläge der Bürger und Corporationen, ſowohl der Einzelnen, als gemeinſchaftliche, über allgemeine, öffentliche und gemeinnützige Angelegenheiten an die Landſtände, und zwar an jede Kammer oder Curie, ſind eben ſo wie an den Landesherrn nach den obigen allgemeinen Grundſätzen und nach den Beſtimmungen oder der Praxis faſt aller ſtändiſchen Verfaſſungen rechtlich erlaubt *). Daß auch einzelne Mitglieder der Stände, ſo fern ſie nur als Bürger und nicht als Ständemitglieder dabei handeln und wirken wollen, ihrer eignen und der anderen Kammer eigne Petitionen und Beſchwerden übergeben könnten, läßt ſich nach allgemeinen Grundſätzen nicht leugnen. Eben ſo wenig aber auch, daß für eine öffentliche Petition in

*) S. die Beſtimmungen in Hermsdorf, Syſtem der deutſchen Conſtitutionen. Th. I, S. 171 ff.

allgemeinen Angelegenheiten das Staatsbürgerrecht eine Bedingung iſt. Nur einige wenige Verfaſſungen heben durch poſitive ausdrückliche Ausnahmebeſtimmungen dieſes natürliche Freiheitsrecht auch für die Staatsbürger auf. Die großherzoglich heſſiſche Verfaſſung, welche in der ängſtlichen und Reactionszeit bald nach den Karlsbader Beſchlüſſen entſtand, ſcheint die politiſchen Gründe, welche wohl vorzugsweiſe dieſes politiſche Verbot beſtimmten, auch durch einen Rechtsgrund verſtärken zu wollen. Sie erklärt im Artikel 81 nach der Zulaſſung von Petitionen Einzelner und Corporationen, „wenn ſie in Hin„ſicht ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten," ausdrücklich:

„Ein Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen in Hinſicht „allgemeiner politiſcher Intereſſen, welche zu wahren blos den Stän„den gebührt, findet nicht Statt, und eine Vereinigung Einzelner oder „ganzer Corporationen für einen ſolchen Zweck iſt geſetzwidrig und „ſtrafbar."

Wir müſſen indeſſen geſtehen, daß wir uns vollſtändig den Anſichten aller der anderen Verfaſſungen anſchließen, welche von ganz entgegengeſetztem Standpuncte ausgehen.

Daß „die allgemeinen politiſchen Intereſſen des Vaterlandes blos „den Ständen zu wahren gebühre," daß ſie allein dafür Geſinnung, Liebe, Einſichten, Anſichten, Erfahrungen und Wünſche hegen und auf geſetzlichen Wegen ausſprechen, bethätigen und zu verwirklichen ſuchen ſollten, dieſes iſt ſicherlich weder wörtlich noch auch blos in Beziehung auf die Bürger, oder auch in dem Sinne wahr, daß Letztere durch Petitionen an die Stände unrechtlich oder gar für den Regenten und die Stände verletzend handelten. Die allgemeinen politiſchen Intereſſen haben nicht blos zugleich mit den Ständen auch der Regent und die Miniſter und Beamten, ſondern auch alle patriotiſchen Bürger zu fördern und zu wahren. Man müßte allen Begriff von freiem Staat, Gemeinweſen und Bürgerthum, alle Begriffe und Grundſätze aller freien und civiliſirten Völker der Erde aufheben, wenn man dieſes behaupten wollte. Die Stände aber, weit entfernt, dadurch in ihren Gerechtſamen verletzt zu werden, weder, wenn der Regent und die Beamten dieſelben politiſchen Intereſſen fördern, deren Förderung auch ihnen anvertraut iſt, noch, wenn die Bürger zu dieſem Zwecke ihnen ihre eignen Erfahrungen, Bedürfniſſe, Anſichten und Wünſche mittheilen, finden vielmehr überall in ſolchen Mittheilungen, in dem freien Petitionsrechte der Bürger eine wohlthätige Unterſtützung und Erweiterung ihrer eignen patriotiſchen Wirkſamkeit. Von einer Uſurpation ihrer beſonderen Verfaſſungsbefugniſſe, z. B. der officiellen wirkſamen Steuerbewilligung und Geſetzuſtimmung, der Miniſteranklage u. ſ. w. könnte ja hierbei nur durch die ſtärkſte Begriffsverwechſelung die Rede ſein. Und der Regent, ſoll er es verſchmähen, ja verbieten, daß ihm zu ſeiner und ſeiner Räthe weiteren Erwägung patriotiſche Bürger ihre beſonderen Erfahrungen, Einſichten, Wünſche und Bitten

mittheilen? — Soll auch dieſes Uſurpation ſeiner Regentenrechte, und, da man es ſelbſt für ſtrafbar erklärt, wohl gar, ſo wie eine Anmaßung der Regalien, z. B. des Münzrechtes, ein Majeſtätsverbrechen ſein? Würde man ſolchergeſtalt nicht eben ſo auch den Begriff eines Landesvaters, wie die Begriffe: Staat, Gemeinweſen und Staatsbürger zerſtören? Und ſollen die allgemeinen vaterländiſchen Intereſſen nicht auch die individuellen Intereſſen patriotiſcher Bürger werden? Sind nicht tauſendmal falſche allgemeine politiſche Maßregeln auch drückend und verletzend für ihre individuellen Intereſſen? Hebt man nicht eine freie Vorſorge ſelbſt für die letzteren auf, indem man alle geſetzliche Vorſorge für die erſteren verbietet, ja als Verbrechen beſtraft? Mit einem Wort, verletzt und gefährdet man nicht das Privatwohl zugleich mit der praktiſchen patriotiſchen Bürgergeſinnung, und mit der edelſten und mächtigſten Lebens- und Erhaltungskraft für die Staaten und für die Throne — mit dem patriotiſchen Gemeingeiſt?

Die vorzüglichſte politiſche Bedenklichkeit gegen das allgemeine und vor Allem auch gegen das collective Petitionsrecht, welche freilich keine Verfaſſungsurkunde und ihre Motivirung, wohl aber hier und da ein politiſcher Schriftſteller ausſpricht, beſteht in der angeblich zu großen Anregung der Bürger für die Politik oder das Gemeinwohl, in einer Verſtärkung des Elements der Volksfreiheit. Hiergegen ließe ſich, wenn man bei dieſer Beſorgniß nur an ein einſeitiges Uebertwiegen des demokratiſchen Elements dächte, wohl auf das Beiſpiel Englands hinweiſen. Dieſes zeigt, wie das Petitionsrecht auch zu Gunſten des ariſtokratiſchen Elements und auch, wie namentlich unter Pitt und Georg III., gar ſehr zur Unterſtützung des monarchiſchen Elements vortrefflich gebraucht werden kann. Es zeigt eben ſo, wie der ſeit ſo vielen Jahren in Deutſchland übliche Gebrauch des Petitionsrechtes, wie überhaupt die ganze Beſorgniß in einer irgend geſunden Verfaſſung eitel iſt, und wie der etwaige Nachtheil des Petitionsrechtes von den Vortheilen deſſelben ſo ſehr überwogen wird, daß in England, nach der reichen und großen Erfahrung dieſes mächtigſten und freieſten Volkes, offenbar jeder Staatsmann ausgelacht werden würde, der das Petitionsrecht als ſchädlich oder entbehrlich bekämpfen wollte. Was uns Deutſche betrifft, ſo müßte vor allen kleinlichen Bedenken und Aengſtlichkeiten über einzelne mögliche Nachtheile der freien Inſtitutionen, die freilich mit jeder menſchlichen Einrichtung verbunden ſind, ernſtlich und offenbar die Frage beantwortet werden: will man überhaupt bürgerliche Freiheit und einen wahren Rechtszuſtand, oder glaubt man, bei der heutigen freien Entwickelung der übrigen europäiſchen Völker, in Deutſchland in einer natürlich immer wachſenden und dann immer offenbareren Willkürherrſchaft die Zufriedenheit und die Exiſtenz der Nation zu behaupten? Hält man nun Letzteres mit uns für einen traurigen Wahn, will man alſo Freiheit, nun dann muß man ſie wahr und ganz wollen und gewähren, mit allen ihren Inſtituten, mit ihrem ganzen Organismus.

Digitized by Google

Abſolutismus und Freiheit ſind, wie auch der Artikel „Oeffentlichkeit“ ausführte, wahre Syſteme, ſie ſtreben nach Harmonie und Conſequenz. Sie ſtoßen das Widerſprechende aus, oder werden von ihm ausgeſtoßen, und die dürftigen Hüllen des Scheins der Freiheit werden bei der weiteren Entwickelung und bei der heutigen Aufklärung und Wechſelwirkung der Völker bald in ihrer Wichtigkeit durchſchaut. Der natürliche Wunſch eines gemäßigten Charakters und einer legitimen Geſtalt der Freiheit und ihrer friedlichen Vereinbarung mit wahren monarchiſchen und ariſtokratiſchen Rechten, er läßt ſich offenbar nur auf einem einzigen Wege erhalten, auf dem einer freien, friedlichen, muthigen und großherzigen Gewährung der Freiheit. Er wird vereitelt, wenn man die Freiheit zum Kampfe, zum ſiegreichen Kampfe ſparet.

In Beziehung auf das allgemeine natürliche Recht zu Petitionen darf man, nach dem Bisherigen, ſich wohl auch in Deutſchland der Anſicht, welche Dr. Großmann 1833 in der erſten Kammer der Landſtände des Königreichs Sachſen ausſprach, anſchließen: „daß er „einen Zweifel an dem Petitionsrechte der Unterthanen eben ſo wenig „zugeben könne, als man am hellen Tage fragen dürfe, ob die Sonne „ſcheine.“

In Beziehung auf die politiſche Heilſamkeit dieſes Rechtes wird nach dem Bisherigen auch nur Weniges erübrigen.

Das freie Petitionsrecht hat eine mehrfache große Wichtigkeit für eine freie und weiſe Regierung und ſtändiſche Wirkſamkeit. Es iſt für's Erſte eine wichtige, eine weſentliche Ergänzung der wahren Oeffentlichkeit und öffentlichen Meinung. (S. „Oeffentlichkeit.“) Es macht die Stände erſt zu wahren Vertretern des Volkes und ſeiner Bedürfniſſe und Wünſche. Es iſt außerordentlich wichtig, um, in Beziehung auf die bedeutenderen, gerade jetzt zu verhandelnden Gegenſtände, die Erfahrungen und Einſichten, die Bedürfniſſe und Wünſche der Bürger richtiger kennen zu lernen, und um eine beſtändige lebendige Wechſelwirkung zwiſchen der regierten Nation und ihren Vertretern oder Wortführern zu erhalten, und dadurch die Güte, Vielſeitigkeit, Volksgemäßheit der Regierungsmaßregeln, das Vertrauen und die Thatkraft des Volkes für ſie zu gewinnen.

Das Petitionsrecht hat vorzüglich auch dadurch einen unſchätzbaren Werth für die Ständekammern, weil es ſie fortdauernd in den Stand ſetzt, alle Theile des Volkslebens und der Staatsverwaltung kennen zu lernen, eine fortdauernde moraliſche Controle über die Verwaltung auszuüben und, in der allmäligen gelegentlichen Beſprechung faſt aller Landesverhältniſſe und Bedürfniſſe zwiſchen der Regierung und den Landſtänden, durch den Rath der Stände verbeſſerte und unterſtützte Regierungsmaßregeln wie gute Geſetzesentwürfe vorzubereiten. Sie und die zwangloſen Discuſſionen über ſie begründen für die älteren und jüngeren Regierungsmitglieder wie für die Ständemitglieder einen vortrefflichen Unterricht über die allgemeineren und beſonderen Landesverhältniſſe und Bedürfniſſe. Dieſe vortreffliche Seite des Petitionsrechtes

be ich in meiner ſtändiſchen Wirkſamkeit ſtets neu und ſtets mehr ätzen lernen.

Wie wichtig das Petitionsrecht als Recht für die einzelnen Bürger um ihnen Gelegenheit und eine moraliſche Bürgſchaft und ein ge- benes patriotiſches Gefühl zu geben, daß auch ihre allgemeinen und onderen Erfahrungen, Anſichten, Wünſche und Bedürfniſſe, ſo weit glich, vernommen und berückſichtiget werden, um ihren thätigen pa- otiſchen Gemeingeiſt zu wecken und zu ſtärken — dieſes bedarf wohl h dem Ausgeführten keiner weiteren Beweisführung.

Eben ſo geht wohl aus dem bisher Angegebenen hervor, daß zu einer itiſchen Beſchränkung des Petitionsrechtes auf Einzelpetitionen, zu em Verbote von Collectivpetitionen kein Grund vorhanden iſt. Viel- hr ſprechen alle Hauptgründe für das Petitionsrecht auch gerade dafür, den Bürgern die natürliche Freiheit bleiben muß, ſich über ihre Er- rungen, Bedürfniſſe und Wünſche mit ihren Mitbürgern zu berathen, d für die ſo geläuterten Anſichten und Bitten durch die gleichzeitige bereinſtimmung von Vielen ein größeres moraliſches Gewicht zu begrün- n. Es ſind engherzige, die natürlichen Rechte und Freiheiten und auch Grundſätze unſeres gemeinen deutſchen Rechtes verletzende Anſichten, nn man den Bürgern dieſes Recht und die dazu nöthige Aſſociation, litiſche Beredung und Stimmſammlung gleich unmündigen, der freien ilnahme am Gemeinweſen beraubten Hörigen verbieten will. (S. oben ſſociation.") Ja noch bis zum Untergange des deutſchen Reiches rften überall ſelbſt die Bauern ſich verſammeln und berathen, über s, was ihnen als ein Gebrechen in der Landesverwaltung erſchien, d darüber, ob ſie deshalb, z. B. auch wegen einer unbewilligten Be- uerung, ein Syndicat zur Klage über Mißbrauch der Landes- heit bei den Reichsgerichten errichten wollten. Die Bauern und rger in dem katholiſchen Antheil der badiſchen Länder errichteten auf e Weiſe noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als die katho- e Fürſtenlinie ausgeſtorben war, ſogar Syndicate gegen das ganze ierungsrecht ihres neuen rechtmäßigen proteſtantiſchen Landesherrn, den aber, wie billig, von den Reichsgerichten über den Ungrund ihrer e beſchieden. Wie viel weniger bedenklich, als ſolche Berathungen die Legitimität ihres Landesherrn und über die Unterthanenpflicht n ihn, ſind nun Berathungen über die etwa von der Regierung oder den nden bei ihren Berathungen zu berückſichtigenden Wünſche der Bürger *).

---

*) Hiernach rechtfertigen ſich alſo ſolche Beſtimmungen, wie die der kur- ſiſchen Verfaſſung §. 35. „Einzelne Unterthanen, Gemeinden und verſchaften können ihre Wünſche und Bitten in geſetzlichem Wege be- en und vorbringen;" oder wie in der ſ.-weimariſchen §. 67: „Je- Staatsbürger iſt berechtigt, Gebrechen und Wünſche zum gemeinen Beſten Landes dem Landtage oder dem Vorſtande deſſelben vorzulegen;" oder wie der ſ.-altenburgiſchen §. 66: „Wohlgemeinte Vorſchläge und Wahr- mungen zum Beſten des ganzen Landes oder einzelner Theile deſſelben nen unmittelbar an die höchſte Stelle gelangen, wo ſie jederzeit zur Er-

Ueberhaupt, wenn man ganz alle Vortheile des freien Petitionsrechts für die Regierung, die Stände, das Geſammtwohl und die Intereſſen der Bürger erwägt, ſo wird man auch in dieſem Puncte der praktiſchen Staatsweisheit der Briten beiſtimmen. Sie, bei *all ihrer ſonſtigen vollſtändigen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit*, halten dennoch das Petitionsrecht für ein höchſt wichtiges und wohlthätiges Recht der Bürger, für höchſt wohlthätig für Regierung und Parlament. Was aber ſoll man ſagen, wenn man bei uns, *bei dem Mangel auch der übrigen Mittel*, die Erfahrungen, Bedürfniſſe, Anſichten und Wünſche auszuſprechen und kennen zu lernen, auch noch dieſes unſchuldige, aber in unſeren Verhältniſſen **doppelt** wohlthätige und unentbehrliche Mittel für eine freie und eine dem Wohle und Bedürfniſſe des Volkes entſprechende Regierung und ſtändiſche Vertretung zerſtören will!

Aber freilich eben der Zuſammenhang und die natürliche Conſequenz aller Freiheits- oder Oeffentlichkeitsrechte, ſo wie umgekehrt aller abſolutiſtiſchen Einrichtungen erſchwert die Geſtattung jedes einzelnen Rechts ohne die anderen, führt ſelbſt unwillkürlich von einer Unterdrückung zu der anderen. Darum möge man Muth faſſen, die ganze der heutigen Culturſtufe entſprechende freie Staatsordnung zu geſtatten, ſie frei und großherzig ſelbſt zu geſtatten. Dieſes aber muß man für unſer Deutſchland auch deshalb aufrichtig wünſchen, damit gerade das wahre monarchiſche Recht und ein glückliches Verhältniß der Bürger zu demſelben, damit die nothwendigen und wohlthätigen Schranken und Mäßigungen der Freiheit erhalten werden können. C. Th. *Welcker.*

Pfand- oder Verſatzanſtalten. — Es liegt im Begriffe der Armuth, daß mehr oder weniger häufig die Nothwendigkeit einer baaren Ausgabe zuſammentrifft mit gänzlicher Entblöſung von Geld. Namentlich iſt dieſes der Fall bei den Armen in den Städten, welche alle ihre Bedürfniſſe kaufen müſſen, bei entgehender Einnahme ſomit in kurzer Zeit in die dringendſte Verlegenheit gerathen. Mangel an Arbeit oder Unfähigkeit zu ſolcher, beſonders Krankheit, welche die Ausgaben vermehrt, während ſie die Einnahmen entzieht, bringen oft auch ſolche, welche der öffentlichen Fürſorge ſonſt „keineswegs" anheimgefallen ſind, in dieſe Lage. Doch ſind überhaupt die Veranlaſſungen und Verhältniſſe hundertfältig. Da nun einerſeits der Verkauf von Eigenthumsſtücken ein koſtſpieliges Hülfsmittel iſt, weil in der Noth weit weniger als der Werth gelöſ't zu werden pflegt; andererſeits aber die Hoffnung auf beſſere Zeit den Menſchen ſelten verläßt, häufig auch wirklich mit Beſtimmtheit in Kurzem einer

„wägung gezogen werden. Sie können aber auch an die Landſchaft gebracht „werden." Und eben ſo richtig haben die beiden Kammern der badiſchen Landſtände mit der Regierung ſeit Einführung der Verfaſſung (1819), obgleich die badiſche Verfaſſung das allgemeine Petitionsrecht nicht ausdrücklich ſpeciell feſtſetzt, daſſelbe als ſich von ſelbſt verſtehend betrachtet und auf jedem Landtage viele ſolcher Petitionen angenommen und erledigt. Daſſelbe geſchieht auch auf den k. preußiſchen Landtagen.

Digitized by Google

Einnahme entgegengeſehen werden darf; ſo iſt der Wunſch, das fehlende Geld vorläufig zu entleihen, ſehr natürlich. Leider iſt für den Armen dieſer Wunſch nicht ſo leicht erreichbar. Wohlthätige Mitbürger, welche dem Hülfeſuchenden ohne Sicherheit und wohl auch ohne Zinſen Geld vorſtrecken, finden ſich keineswegs immer. Leihcaſſen und Bürgerrettungsanſtalten (ſ. hierüber den Art. „Wohlthätigkeitsanſtalten") ſind noch weit ſeltener. Capitaliſten aber, welche ihr Geld nutzbringend anlegen wollen, laſſen ſich theils auf die Darleihung kleiner Summen und auf kurze Zeit gar nicht ein, theils verlangen ſie wenigſtens „Sicherheit." Welche Sicherheit vermag nun aber der Arme zu geben? Er kann höchſtens einiges grobes Geräthe als Fauſtpfand anbieten; ſich damit aber zu befaſſen, widerſpricht dem Gefühle und der Stellung der meiſten und zwar gerade der ehrliebenden Geldbeſitzer. Somit iſt der Hülfeſuchende nur allzu oft an den eigentlichen Wucherer verwieſen. Wehe ihm dann aber! Nicht nur erhält er das Darlehen nur zu übermäßigen Zinſen, ſondern häufig wird er noch durch irgend einen Betrug um ſein Pfand ganz oder theilweiſe gebracht. Er verſinkt auf dieſe Weiſe immer tiefer in's Elend, anſtatt Rettung zu finden aus vorübergehender Noth.

Die Erwägung dieſer Umſtände hat ſchon früh den Wunſch nach einer Abhülfe durch eine öffentliche Anſtalt erweckt. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts findet ſich der Anfang von öffentlichen Leihanſtalten in Italien. Sie waren, zuerſt in Peruſia, das Werk chriſtlicher, durch eindringliche Predigten entflammter Mildthätigkeit. Die Reicheren trugen gemeinſchaftlich bei zu einer Wohlthätigkeitsbank, monte di pietá (ſonderbarer Weiſe mit mons pietatis und mont de piété überſetzt), welche anfänglich unverzinsliche Anlehen den Armen machte, ſpäter, zur Deckung der Verwaltungskoſten und Verluſte, wenigſtens gegen möglichſt geringe Zinſen. Die neue Einrichtung verbreitete ſich, beſonders durch die Bemühungen des Minoritenordens, zwar ſchnell in den italieniſchen Städten, hatte aber doch mit ſo großen Schwierigkeiten zu kämpfen, einerſeits durch die Wucherer, welchen ſie ſchadete, andererſeits von ſolchen, welche jedes verzinsliche Anlehen als unchriſtlich verwarfen, ſo daß Papſt Leo X. die Frage vor das fünfte lateranenſiſche Concilium brachte. Noch jetzt iſt die Zahl der Leihhäuſer in Italien verhältnißmäßig ſehr beträchtlich, und ſelbſt in den kleineren Städten finden ſich einige, oft mit gar geringen Fonds ausgeſtattet. Allein auch im übrigen Europa fand der Gedanke Beifall. In Holland, in Frankreich iſt eine ſehr bedeutende Anzahl von öffentlichen Leihhäuſern; die im Jahre 1777 in Paris errichtete große Anſtalt dieſer Art leiht allein alljährlich über 20 Millionen Franken aus gegen mehr als eine Million von Pfändern. Auch in Deutſchland ſind ſolche, doch in weit geringerer Anzahl. Nur England hat keine öffentlichen Anſtalten dieſer Art, dagegen ſollen in London allein gegen 300 große Privatanſtalten ſein, welche jährlich an 150 Millionen Gulden umſetzen, abgeſehen von den zahlloſen Trödlern, welche ſich gelegentlich dieſem Geſchäfte, andererſeits aber auch wohl der Diebshehlerei widmen.

Die Einrichtung, wie ſie ſich allmälig ausgebildet hat, beſteht aber in Folgendem. Bei einer öffentlichen Caſſe kann Jeder gegen Ueberlaſſung eines Fauſtpfandes ein entſprechendes Geldanlehen erhalten. Zu dem Ende wird das Pfand von eigens beſtellten Schätzern angeſchlagen, und von dieſem Anſchlage ein beſtimmter aliquoter Theil, etwa die Hälfte bis zwei Drittheile, bei Pretioſen wohl noch weiter, dargeliehen. Es iſt dabei die kleinſte und zuweilen auch die größte Summe, welche geliehen wird, beſtimmt; eben ſo das Zinsmaß, welches außer den landüblichen Zinſen auch noch einen Zuſatz für die nicht unbeträchtlichen Verwaltungskoſten zu begreifen pflegt. Die Zinſen werden gleich bei der Auszahlung des Darlehens abgezogen, daher denn auch ein Darlehen nur auf eine beſtimmte äußerſte Zeit, z. B. ein Jahr, gegeben wird, aber auch früher zurückbezahlt werden kann. Eine Verlängerung findet nur gegen nochmalige Vorausbezahlung von Zinſen Statt. Die Pfänder werden in den Magazinen der Anſtalt aufbewahrt, um entweder bei Rückzahlung des Darlehens wieder ausgefolgt, oder nach vergeblichem Verſtreichen des äußerſten Darlehenstermines verkauft zu werden, wobei ein etwaiger Mehrerlös dem Eigenthümer zugeſtellt wird, wenn er ſich darum meldet, ſonſt aber der Caſſe verfällt, ein Mindererlös aber von dem Schätzer zu tragen iſt. Als Darlehen wird jeder Gegenſtand angenommen, welcher einen Geldwerth hat und während der Aufbewahrungszeit keinem merklichen Verderben ausgeſetzt iſt. Nach dem Beſitztitel des Verpfänders oder des unter Vorweiſung der Quittung das Darlehen Bezahlenden und das Pfand Zurückverlangenden wird nicht gefragt, um nicht verſchämte Nothleidende dadurch abzuſchrecken; nur wenn ein Diebſtahl ſchon vor der Verpfändung bei der Anſtalt angemeldet war, wird der Gegenſtand nicht angenommen, vielmehr der Ueberbringer an die Gerichte zur Unterſuchung abgegeben. Zuweilen werden übrigens von gewiſſen Kategorieen von Perſonen, z. B. von Kindern, gemeinen Soldaten u. dgl., gar keine Pfänder angenommen. — Das für das Geſchäft nöthige (oft ſehr bedeutende) Capital iſt entweder geſtiftet, oder aber es wird von anderen Privat- oder öffentlichen Caſſen, natürlich gegen Verzinſung, vorgeſchoſſen. Da bei einer irgend vorſichtigen Verwaltung gar keine Gefahr für das Capital beſtehen kann, ſo mag jede Art von öffentlichen Geldern dazu verwendet werden; nur taugt die auch ſchon verſuchte Verbindung von Sparcaſſen und Leihhäuſern nichts, weil beide Anſtalten zu gleicher Zeit um Geld werden angegangen werden, und ſomit die Sparcaſſe in Verlegenheit kommen muß. Der von dem Pfandhauſe etwa gemachte Gewinn pflegt irgend einer Armenanſtalt ſtatutenmäßig zuzufallen.

Von der Ausdehnung des Geſchäftes eines großen Pfandhauſes mögen folgende Angaben über die Pariſer Anſtalt dieſer Art einen Begriff geben. Das Capital des Hauſes war im Jahre 1837 an aufgenommenen Geldern: 23,000,000 Fr., an Cautionen der Beamten: 710,000. Die Verwaltungskoſten ſtiegen auf 658,702 Fr., außer 104,762, welche den Schätzern bezahlt wurden; im Ganzen alſo betrugen

ſie $3\frac{3}{10}$ Procent des Capitals. Die Anſtalt beſteht aus einem Haupthauſe und einer Hülfsanſtalt, welche in neun Abtheilungen getheilt ſind; außerdem ſind 24 Commiſſäre in allen Stadttheilen zerſtreut. Beſtändig ſind 600 bis 650,000 Artikel in den Magazinen, werth 12 bis 13 Millionen Franken. Der Durchſchnitt der täglichen Verpfändungen beträgt 3800, der täglichen Wiedereinlöſungen 3600; an den Samſtagen (den Zahlungstagen der Arbeiter) werden 5—6000 eingelöſ't, den Tag vor Oſtern oder Neujahr 9—10,000. Ungefähr $\frac{1}{20}$ der verſetzten Gegenſtände wird nicht wieder eingelöſ't, ſondern muß verkauft werden, wobei ungefähr 50,000 Fr. verloren gehen, was die Schätzer zu bezahlen haben. Der mindeſte Ausleiheſatz iſt 3 Franken; $\frac{4}{5}$ der verpfändeten Artikel erreichen nicht den Werth von 8 Franken. Es wird, als Regel, auf ein Jahr geliehen, zu einem Zinſe von $\frac{3}{4}$ Procent monatlich, welcher aber nicht hinreicht, um die eigenen Koſten für die Darleihen unter 5 Fr. zu decken, ſo daß dieſe ein Verluſt für die Anſtalt ſind. Aus dieſem Grunde iſt der den Hoſpitälern zufallende reine Gewinn nur 75—80,000 Fr. jährlich.

Welches Urtheil iſt nun aber im Allgemeinen über dieſe Art von Anſtalten zu fällen? Sind ſie wohlverſtandene Unterſtützungen der Armuth? Oder ſind ſie, wie Viele behaupten, in der Grundlage falſch und daher weſentlich ſchädlich? Oder laſſen ſie vielleicht brauchbar machende Modificationen zu?

Um hier zu einem reinen Ergebniſſe zu gelangen, iſt es vor Allem nothwendig, die Thatſache hervorzuheben, daß die Leihhäuſer kaum irgendwo ihrem urſprünglichen Zwecke, nämlich der Unterſtützung vorübergehend bedrängter Armen, ausſchließlich dienen. Zu einem ſehr beträchtlichen Theile ſind ſie auch für den Leichtſinn und die Verſchwendung ein bequemſtes Mittel, und zwar durch alle Stände. Man verſetzt eben ſo gut ärmliche Kleidungs- und Bettſtücke, als Koſtbarkeiten, um das darauf erhaltene Darlehen nutzlos und unſittlich zu verſchwenden. Zwar müſſen bedeutende Zinſen bezahlt werden, und leicht iſt das Pfand, wenn der Rückzahlungstermin nicht eingehalten werden kann, verloren: allein was kümmert dieſes den Verſchwender im Vergleiche mit der Schnelligkeit, Leichtigkeit und, wenn es gewünſcht wird, dem Geheimniſſe eines Darlehens, mit der, wenn auch noch ſo grundloſen, Hoffnung einſtiger beſſerer Umſtände? In welchem Umfange aber die Pfandhäuſer auf ſolche Weiſe gemißbraucht werden, mag z. B. der Umſtand beweiſen, daß über drei Viertheile der vom Pariſer Leihhauſe vorgeſtreckten Summen auf Pfänder von bedeutendem Werthe und von bloſem Luxusgebrauche gegeben werden; oder aber die Beobachtung des ganz ungewöhnlichen Zudranges vor Beginn des Faſchings oder einer anderen allgemeinen Luſtbarkeit. — Nichts wäre überflüſſiger, als recht ausführlich zu beweiſen, daß dieſer Gebrauch der Pfandhäuſer eine reiche Quelle von wirthſchaftlichem Ruine und von tiefer Unſittlichkeit iſt. Auch leuchtet wohl Jedem ein, daß eine Verhinderung dieſes Mißbrauchs ganz unmöglich iſt, indem weder gewiſſe Claſſen von Perſonen ausgeſchloſſen werden können,

weil Alle in Geldverlegenheit kommen mögen, und jedenfalls das Verbot auf das Leichteſte umgangen würde; noch auch das Maximum des einmaligen Darlehens allzu niedrig geſetzt werden darf, weil ſonſt Hülfe in wirklichen Nothfällen mit ausgeſchloſſen würde.

Iſt nun, unter dieſen Umſtänden und mit dieſen nicht entfernbaren Nachtheilen, ein Pfandhaus mehr nützlich, als ſchädlich? Iſt der etwaige Ueberſchuß von Nutzen ſo bedeutend, daß die Einrichtung der Mühe werth bleibt?

Beides iſt in der That ſehr zweifelhaft. Allerdings verhindert ein Pfandhaus die ruchloſe Ausſaugung der Armen durch Wucherer. Es wird hier kein unmäßiger Zins genommen, und in keinem Falle wird betrogen und geſtohlen. Dieſer Nutzen iſt nicht gering anzuſchlagen. Allein auf der anderen Seite iſt nicht nur der eben beſprochene Krebsſchaden des Mißbrauches in die Wagſchaale zu legen, ſondern auch ſonſt noch Manches zu bedenken. Die Zinſen, welche ein Leihhaus fordern muß, wenn es nicht zum Geſchenkemachen reich genug fundirt iſt, ſind immerhin beträchtlich und ſomit eine bedeutende Laſt für den Armen. Sodann iſt die Leichtigkeit der Geldaufnahme doch in vielen Fällen eine Veranlaſſung, anderweitige, an ſich vielleicht beſchwerlichere, allein doch nicht nachwirkende Mittel zur Ueberſtehung der Noth ganz unverſucht zu laſſen. Endlich iſt kaum zu bezweifeln, daß die Möglichkeit, Hülfe im Pfandhauſe zu finden, Manchen von der Theilnahme an Sparcaſſen und ähnlichen Hülfsmitteln für die Noth abhält. Wenn man nun aber den ſo mannigfachen wirthſchaftlichen, ſittlichen und ſelbſt ſtaatlichen Nutzen der Betheiligung bei dieſer letzteren Art von Vorſichtsanſtalten in Anſchlag bringt, ſo kann jeder Umſtand, welcher demſelben zur Beeinträchtigung dient, nur mit Ungunſt betrachtet werden.

Es iſt ſomit ſehr begreiflich, daß Viele die Pfandhäuſer unter die Zahl der nicht empfehlenswerthen Armenanſtalten rechnen, bei welchen nur die Abſicht, zu helfen, nicht aber auch das gewählte Mittel löblich iſt, wie dieſes z. B. auch bei den Findelhäuſern der Fall ſein mag. Und es folgt auch aus dieſer Mißbilligung nicht etwa, daß man auf den Wunſch, die eines Anlehens Bedürftigen unter billigen Bedingungen mit ſolchem zu verſehen und ſie dadurch dem Untergange durch Wucherer zu entreißen, ganz verzichte, ſondern nur, daß auch in dieſer Einwirkung auf die Aermeren auf rationelle Weiſe verfahren werden will. Es tritt namentlich dann um ſo ſtärker das Bedürfniß hervor, Leihcaſſen oder Bürgerrettungsanſtalten in möglichſt vielen Orten einzurichten, d. h. alſo würdigen oder zuverläſſigen Armen, auch ohne alle materielle Sicherheit, aus einer dazu beſtimmten Caſſe die ihnen nöthigen Summen gegen mäßige Zinſen und mit der Erlaubniß (wo nicht Verbindlichkeit) einer ratenweiſen Rückzahlung vorzuſtrecken, als wobei zwar nicht Jedem und wegen jedes Zweckes Geld gegeben, allein dem ehrenhaften Dürftigen, nach gewiſſenhafter und vernünftiger Unterſuchung der Verhältniſſe, weſentlich geholfen wird. Auch muß bei der Verwerfung der Pfandhäuſer um ſo kräftiger das Syſtem der Sparcaſſen befördert werden, indem

[illegible] auf eine ganz unſchädliche Weiſe die Mittel gewähren können, wegen [illegible] Leihhaus in Anſpruch genommen werden will.

Sollte aber die Furcht vor dem Mißbrauche und die Abneigung [illegible] ſonſtigen Uebelſtände nicht überwiegen, ſondern ein Pfandhaus [illegible] mehr nützliche, denn ſchädliche Einrichtung betrachtet werden [illegible], ſollte man wenigſtens der Anſicht ſein, daß in großen Städten, [illegible] die Noth ſo vielfach iſt, die Mittel aber, die Wahrheit zu [illegible] und ihr gemäß zu helfen, ſo unſicher ſich erweiſen, eine Anſtalt [illegible] nicht entbehrt werden könne; ſo iſt jedenfalls die Annahme [illegible] Einrichtungen zu wünſchen, welche das Weſen der Anſtalt nicht [illegible] und doch einige Uebelſtände zu entfernen verſprechen. Hierher [illegible] vorerſt die Bewilligung ratenweiſer Abzahlung, welche die Tilgung der Schuld ſehr erleichtern kann, ein Vortheil, gegen welchen Aus[illegible] der Buchführung nicht in Betrachtung kommt. Zweitens die [illegible] jedes reinen Gewinnes, alſo die Herabſetzung des Zinsfußes, [illegible] ſich ein Ueberſchuß ergibt. Wenn ein ſolcher den Hoſpitälern oder [illegible] Armenanſtalten zu Gute zu kommen pflegt, ſo iſt eine ſolche [illegible]ung von Armen durch Ueberforderung anderer Armen verkehrt [illegible]. Drittens die möglichſte Sparſamkeit an den Verwal[illegible], damit auch dieſer Beſtandtheil des aufzulegenden Zinsfußes [illegible] niedrig, als immer thunlich, ſtelle. Die Noth ſoll kein Mittel [illegible]ung fetter Pfründen und zur Ernährung müßiger Schreiber [illegible] — Uebrigens wird, auch unter der Vorausſetzung dieſer Verbeſſe[illegible], kein Verſtändiger eine Freude in jeder Beziehung an der Sache [illegible] können, ſondern auch ihren Vertheidigern muß ein Pfandhaus [illegible] trauriges Beiſpiel menſchlicher Unvollkommenheit erſcheinen.

Literatur. Außer den älteren Schriften von Marzonger und Galiani ſind zu bemerken, rückſichtlich der geſchichtlichen und [illegible] Nachrichten: Morichini, Degl' istituti di pubblica ca[illegible] Roma; Petitti di Roreto, Saggio sull' buon governo [illegible] Tom. II; Sacchi, Instituti di beneficenza a Torino;

mern Nahrung ſog, nicht ſelten freilich auf verletzend tyranniſche Weiſe, der Herrſchaft abſtracter Verſtandesbegriffe unterwarf. Was auch die wechſelnden Ziele ſind, die der menſchliche Verſtand verfolgt, er bedarf zur Ueberwindung der Hinderniſſe, die ſich ihm entgegenſtellen, der Kraft der Begeiſterung, der Liebe und des Haſſes, darum einer nothwendigen Ergänzung auf der Seite des Gemüths. Für Bezeichnung des gemüthlichen Elements in den Beſtrebungen des verfloſſenen Jahrhunderts wurden die Worte „Philanthropie," „Philanthropismus" u. a. dem Griechiſchen abgeborgt. Dieſe Worte haben Bürgerrecht in den europäiſchen Sprachen erhalten; allein es deutet auf weſentlich veränderte Zeitrichtungen, daß man ſich ihrer nur hauptſächlich noch im ironiſchen Sinne bedient, um damit auf utopiſche Verſuche der Menſchenbeglückung hinzuweiſen, die ſich aus Unkenntniß oder Mißachtung der nationalen und localen Bedürfniſſe und Intereſſen in's leere Allgemeine verlieren. Groß waren indeſſen die Verdienſte, die ſich der öfters zum Enthuſiasmus aufflammende philanthropiſche Eifer in allen Gebieten der Staatswiſſenſchaften und des öffentlichen Lebens erwarb. Er hatte nicht geringen Antheil an der Verbreitung und wachſenden Herrſchaft geläuterter Anſichten über unverjährbare Menſchenrechte (Rouſſeau); an der Ueberwindung eines unduldſamen, verketzernden und verknöchernden Kaſtengeiſtes in Kirche und Staat; an der Entbindung geiſtiger Kräfte aus allen Tiefen des Volkslebens und der Anerkennung der Talente, gegenüber dem privilegirten Herkommen, das ihnen den Weg zu verſperren ſuchte; an der Hebung und Kräftigung des Bürgerſtandes; an der Aufhebung der Leibeigenſchaft, der Abſchaffung des Negerhandels, der Emancipation der Sklaven, an der Reinigung des Strafrechts von willkürlicher Härte (Beccaria); an der Verbeſſerung der Rechtspflege, des Armenweſens, der Gefängniſſe u. ſ. w. Mit dem Allen und vielem Anderen haben die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts wenigſtens den Grund geebnet, auf dem nun die folgenden Geſchlechter nach eigenem Plane fortzubauen haben. In Deutſchland hatte man ſich beſonders die Vervollkommnung des Erziehungsweſens angelegen ſein laſſen. Das von Baſedow, ſeinen Anhängern und Nachfolgern — Wolke, Iſelin, Campe, Trapp, Salzmann u. A. — auf die Grundſätze Locke's und Rouſſeau's gebaute Erziehungsſyſtem hieß vorzugsweiſe das philanthropiſche, weil es Menſchenliebe und Menſchenfreundlichkeit zum Ausgangspuncte und Zielpuncte aller Jugendbildung nahm. Nach dieſem Syſteme wurde unter dem Schutze des Herzogs Franz im Jahre 1773 zu Deſſau ein Philanthropin geſtiftet, das zwar 1793 wiedereinging, aber ähnliche Anſtalten hervorrief, wovon ſich die Salzmann'ſche zu Schnepfenthal bis in's neunzehnte Jahrhundert erhielt. Die Philanthropen der Schule machten ſich durch Einführung beſſerer Lehrbücher in den Landſchulen verdient; durch Beſchränkung der blos mechaniſchen Gedächtnißübungen; durch zweckmäßigere Sorge für Reinlichkeit, Geſundheit und allſeitigere Entwickelung der Körperkräfte. Ihre eigene Methode, wonach durch ſtufenweiſe ſinnliche Anſchauungen das höhere

Studium eingeleitet und auf einſchmeichelnd gefällige Weiſe den Kindern die Kenntniſſe und Fertigkeiten erſt nur ſpielend beigebracht werden ſollten, entbehrte jedoch des ſtrengeren wiſſenſchaftlichen Ernſtes und verlor ſich vielfach in leere Tändeleien, ſo daß das Streben, den ganzen Menſchen in allen Richtungen auszubilden, die ſpecielle tüchtige Fachbildung allzu ſehr vernachläſſigen ließ. Die gemüthlichen Verſuche der Weltverbeſſerung von der Schulſtube aus wurden durch die franzöſiſche Revolution unterbrochen, die indeſſen nicht weniger für ihre Ideen der Gleichheit, der Freiheit und der Verbrüderung der Völker ihre freilich mit Blut getränkten philanthropiſchen Wurzeln hatte. Die nächſte Aufgabe der Revolution war jedoch auf Zerſtörung gerichtet, und erſt nachdem ſie in der Vernichtung ſich erſchöpft hatte, dachte man an den Verſuch, den Philanthropismus auch poſitiv zu geſtalten. Im Jahre 1796 ward von fünf Familienvätern zu Paris die Geſellſchaft der ſogenannten Theophilanthropen gegründet, die vom folgenden Jahre an unter der Leitung von Reveillère Lepaux ſtand. Die Mitglieder dieſes Vereins der Gottes- und Menſchenfreunde verwarfen jede poſitive religiöſe Offenbarung und bekannten ſich zu einer ſogenannten Vernunftreligion, wofür ſie ſich einen eigenen Cultus erſannen, bei dem es nicht wenig auf theatraliſche Effectmacherei abgeſehen war. Zur Ausübung deſſelben wurden ihnen nach und nach von der franzöſiſchen Regierung zehn Kirchen in der Hauptſtadt eingeräumt. Aber ſchon trieb die aus dem Schooße der Revolution geborene Reaction wieder in die leer ſtehenden Kirchen und Formen des alten Gottesdienſtes zurück; und als Napoleon, die Gewalt dieſer Rückſtrömung erkennend, den Katholicismus wieder in ſeine alten Rechte einſetzte, ſchien alsbald jede Spur des Theophilanthropismus verſchwunden. Im fortdauernden Kampfe der immer neu ſich erzeugenden Gegenſätze wird ſich indeſſen dem Beſonderen, welches das Allgemeine ignorirt, ſtets ein Allgemeines entgegenſetzen, das die Bedeutung des Beſonderen verleugnet. Während alſo die Weltgeſchichte, als Weltgericht, über die von ſich ſelbſt abgefallenen Völker ihre ſchweren Strafen verhängte und ſie aus philanthropiſchen Träumereien zum helleren Bewußtſein ihrer Nationalität erweckte, bildeten ſich aus einer Vermiſchung oder Verſchmelzung der ſchon im Theophilanthropismus und den Lehren eines Baboeuf enthaltenen Elementen die neueſten Syſteme der franzöſiſchen und engliſchen Socialiſten. Wohlwollen und Eitelkeit wirkten gleichmäßig bei ihren Stiftern als Triebfedern; Wahrheit und Irrthum, in ſeltſamer Miſchung, gingen daraus hervor. In der Darſtellung der Lehren Fourrier's, St. Simon's und Owen's (ſ. d.) wurde bereits aufmerkſam auf das gemacht, was darin der Anerkennung werth iſt, und was ſich als lebensfähig angekündigt hat. Es wurde aber zugleich ihr gemeinſamer und weſentlichſter Grundfehler hervorgehoben: die Nichtigkeit aller Verſuche zur Uniformirung der Geſellſchaft; das Ueberſehen des Mannigfaltigen in der Einheit; die Mißachtung der von der Natur und Geſchichte bedingten nationalen Gliederung des Körpers, wie des Geiſtes der Menſch-

heit. Auch die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts drohten mit ihrem Kosmopolitismus, alles Feſte in dieſem Gliederbaue aufzuweichen. Aber ſie ſpielten oft nur die Menſchenfreunde, weil ſie nicht Vaterlandsfreunde und Volksfreunde ſein konnten oder ſein durften; und wenn wir uns daran erinnern, daß gerade jene Periode des Philanthropismus eine Zeit der Völkerſchmach und Völkerſchwäche geworden iſt, ſo ſehen wir uns um ſo beſtimmter darauf angewieſen, vor Allem durch die Kräftigung und Befreiung der Nation, der wir ſelbſt angehören, die Schuld abzutragen, womit auch jeder Einzelne der Beſtimmung der Menſchheit verfallen iſt *). S.

Philoſophie; ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswiſſenſchaft. — Der Begriff der Philoſophie wird außerordentlich verſchieden beſtimmt. Dieſes hat zwei Urſachen. Einestheils befaſſen die Gelehrten einen ſehr verſchiedenen Umfang menſchlichen Beſtrebens und Wiſſens unter dem Namen Philoſophie und beſtimmen alſo die Begriffe derſelben nach ſehr verſchiedenen Gegenſätzen gegen andere Theile jenes menſchlichen Wiſſens und Beſtrebens, mithin ſelbſt verſchieden. Anderntheils aber iſt alle Philoſophie natürlich Product des Philoſophirens, d. h. aber des freien, ſelbſtſtändigen Denkens und Strebens der Menſchen, und da nun die Philoſophirenden ſehr verſchiedene Individuen ſind und verſchiedene Standpuncte und Richtungen erwählen, ſo gibt es ſehr verſchiedene philoſophiſche Grundanſichten und Syſteme und eben deshalb faſt eben ſo viele verſchiedene Begriffe der Philoſophie. Für die Staatswiſſenſchaft aber müſſen wir eine Begriffsbeſtimmung ſuchen, welche das Weſen der Philoſophie und ihr Verhältniß zur Staatswiſſenſchaft auf eine den Staatsmann befriedigende Weiſe bezeichnet. Hierzu kann uns eine Begriffsbeſtimmung nach dem einzelnen, individuellen Schulſyſteme nicht dienen, weil dieſen individuellen Schulſyſtemen die für die Staatswiſſenſchaft nothwendige objective, praktiſche Allgemeinheit fehlt. (S. oben Bd. I, S. 13.) Wohl aber wird uns eine Betrachtung unſerer geſchichtlichen Cultur und des darin ſich ergebenden Verhältniſſes der Philoſophie zu den übrigen Culturtheilen und Wiſſenſchaften zu einem allgemeineren Begriffe der Philoſophie und zur richtigen Auffaſſung ihres Verhältniſſes zur politiſchen Cultur führen.

Den weiteſten Umfang gaben die Alten der Philoſophie in ihrer Definition derſelben, welche ſchon ihr Name enthält: Liebe zur Weisheit nämlich, oder Streben nach derſelben. Hiernach konnte man alle freie ſelbſtſtändige, höhere Beſtrebung zur Vervollkommnung ſowohl im Erkennen, als im Sein und Thun, als ihren Gegenſtand bezeichnen. Es iſt dieſe Vereinigung auch wirklich die Idee der alten griechiſchen Weiſen oder Philoſophen, und ſelbſt noch die Idee des „weiſen Mannes" der römiſchen ſtoiſchen Philoſophie. Sie gründet ſich auf die zuletzt wirklich unzertrennliche Einheit des Erkennens und des

*) S. auch „Litteratur der Staatswiſſenſch." Bd. X, S. 16 ff.

Wollens des Göttlichen. In Gott ſind beide eins, und in immer höherer Vervollkommnung ſtreben beide immer mehr nach Einheit durch Entfernung aller Schranken, ſowohl des Erkennens, wie des Wollens und Thuns des Göttlichen. Nur alſo die unfreie, unſelbſtſtändige Abhängigkeit des Erkennens und Wollens und Thuns von den äußeren Eindrücken und Erfahrungsverhältniſſen und die von dem blos äußerlich mitgetheilten und anbefohlenen Offenbarungsglauben bilden alſo hier noch den Gegenſatz gegen die Philoſophie. Wegen des Gegenſatzes mit dem blinden Offenbarungsglauben, oder der mitgetheilten göttlichen Weisheit, nannte man im Mittelalter die Philoſophie auch Weltweisheit.

Später aber fiel auch die Theologie der Kirche, ſo wie überhaupt die ganze menſchliche Cultur, das ganze geſellſchaftliche Wirken der Wiſſenſchaft und der höheren, ſelbſtſtändigen, wiſſenſchaftlichen Erkenntniß, Förderung und Leitung anheim. Und dieſe höhere wiſſenſchaftliche Erkenntnißförderung und Leitung wurde die Aufgabe des großartigſten Inſtituts der neuen Zeit und Welt — der Univerſität und des auf ihr gebildeten Gelehrten- und Beamtenſtandes.

Die Wiſſenſchaft aber, als das Ab- und Vorbild des ganzen Lebens und der ganzen Aufgabe der Menſchheit und ihrer Cultur, mußte nach den verſchiedenen Hauptſeiten und Haupttheilen des Lebens und der Cultur ſelbſt ſich abtheilen. Dieſe letzteren aber ſind nun:

1) Das innere oder göttliche, das geiſtige und ſittliche Leben und die Vervollkommnung in ihm, Wahrheit und Güte — Philoſophie und Theologie.

2) Das äußere, ſinnliche Leben und ſeine Vervollkommnung —, Wohlſein und Wohlſtand — Medicin und Oekonomie.

3) Die geſellſchaftliche, friedlich hülfreiche oder gerechte und politiſche, harmoniſche Vermittelung und Vereinigung aller Beſtrebungen — die lebendige Gerechtigkeit — Rechts- und Staatswiſſenſchaft.

Hiernach nun entſtehen, da Rechts- und Staatswiſſenſchaft ein Ganzes bilden (oben Bd. I, S. 20. 27. 35), unſere fünf verſchiedenen Hauptwiſſenſchaften, Facultäten und Beamtenclaſſen zur wiſſenſchaftlichen Erkenntniß und zur künſtleriſchen Leitung und Geſtaltung der ganzen Cultur, zur Leitung namentlich auch der niederen Cultur des ganzen Standes der nichtſtudirten Bürger.

Und hiernach erhält die Philoſophie und philoſophiſche Facultät zu ihrer beſonderen Aufgabe zunächſt die Wahrheit oder die Vervollkommnung in Erkenntniß und Geiſtesbildung. In ihr Gebiet alſo fällt das ganze menſchliche Wiſſen in ſo weit, als es ausgeht von dem Streben nach ſelbſtſtändiger Wahrheit und Geiſtesbildung, ſo weit es durch dieſe höhere Idee verbunden iſt und ihr dient, und ſo weit es verhältnißmäßig wichtig für ſie iſt, und ſie nicht (bei der Beſchränkung der menſchlichen Kraft und der deshalb nothwendigen Theilung der Arbeit) die beſondere Ausbildung einzelner Theile, welche zugleich

die Aufgabe einer anderen Facultät iſt, dieſer (ſo wie z. B. die Anatomie der mediciniſchen Facultät) überlaſſen will.

In dieſem Wiſſen der philoſophiſchen Facultät, oder dem *philoſophiſchen Wiſſen im weiteſten Sinne*, unterſcheidet man dann wieder nach den Quellen das *Erfahrungs- oder empiriſche Wiſſen* und das *Vernunft- oder rationelle Wiſſen*. Letzteres, welches man auch wohl in einem *engeren Sinne philoſophiſches Wiſſen* nennt, befaßt dann auch die rein formellen Vernunftgeſetze für alles menſchliche Denken und Auffaſſen, die *Logik*, oder die Vernunftgeſetze der Formen alles menſchlichen Denkens, und die *Mathematik*, die Vernunftgeſetze zunächſt für die Anſchauung der Dinge im Raume oder für die Auffaſſung ihrer Größenverhältniſſe. Von dieſen rein formellen Vernunftgeſetzen aber unterſcheidet man wieder die *Philoſophie im engſten Sinne*, als das freie, ſelbſtſtändige Vernunftwiſſen von dem *realen* Weſen der Dinge, von der höchſten menſchlichen Wahrheit und Gewißheit, von dem Grundverhältniſſe des Subjectiven zum Objectiven und des Bedingten zum Unbedingten und von den ewigen Vernunftideen. Man theilt ſie in die *theoretiſche* und die *praktiſche* Philoſophie, je nachdem ſie die höchſte Wahrheit von dem Sein aller Dinge oder die höchſte Wahrheit für das menſchliche Wollen und Thun darſtellt, und ſodann in *reine* und *angewendete* Philoſophie, je nachdem ſie die höchſten Vernunfterkenntniſſe an ſich oder in ihrer Anwendung auf die Erfahrung und auf das rein empiriſche Wiſſen darzuſtellen hat *).

Nach dem Bisherigen wird ſich nun leicht das allgemeine Verhältniß der Philoſophie zu der Staatswiſſenſchaft ergeben.

Die ganze Cultur unſerer heutigen europäiſchen Welt und vor Allem unſeres deutſchen Vaterlandes, lange ſchon entwachſen einer blos *ſinnlichen, empiriſchen* Stufe, hat auch die Zeit des *blinden, theokratiſchen Glaubens* und ſeiner Herrſchaft bereits hinter ſich. Sie ſteht nach dem Obigen unter der höheren Leitung der *wiſſenſchaftlichen, wiſſenſchaftlich geprüften Erkenntniß*. So iſt es denn auch klar, daß das *ganze philoſophiſche Wiſſen* im weiteſten und engeren und engſten Sinne das unentbehrlichſte *Hülfswiſſen* für die Staatswiſſenſchaft und für die Bildung der Rechts- und Staatsmänner iſt, daß es keine größere Verblendung und Armſeligkeit geben kann, als die Vernachläſſigung und Geringſchätzung derſelben. Die philoſophiſche Facultät mit den unter ihrer Leitung ſtehenden gelehrten Schulen und ihr Wiſſen bilden *für's Erſte* die Vorſchule und die allgemeine geiſtige und wiſſenſchaftliche Gymnaſtik. Sie geben namentlich auch in der Ausbildung logiſchen Auffaſſens und Denkens die allgemeine formelle Grundbedingung vernünftiger Thätigkeit für die Jünger aller

---

*) Weitere Ausführung und Begründung der hier aufgeſtellten Anſichten ſind enthalten in: C. Th. Welcker, *Univerſal- und juriſtiſch-politiſche Encyklopädie* S. 452 ff.

anderen Facultäten. Anderentheils iſt ja aber auch für's Zweite, eben ſo wie das lebendige, harmoniſche Univerſum ſelbſt, ſo auch ſein geiſtig lebendiges Ab- und Vorbild, die Wiſſenſchaft, ein in inniger, lebendiger Verbindung ſtehendes harmoniſches Ganze. Beide müſſen alſo ſtets als Ganzes ſelbſt in ihren Theilen erfaßt werden, auch von denen, welche nach dem beſchränkten Maße menſchlicher Kräfte und nach dem Principe der Theilung der Arbeit zunächſt für ihre beſondere Aufgabe nur die Behandlung eines Theils dieſes Ganzen erwählten. Keiner dieſer Theile kann richtig aufgefaßt, verſtanden und behandelt werden, ohne den Blick auf ſeinen Zuſammenhang mit dem Ganzen, auf ſeine Ergänzung durch andere Theile zu richten. Braucht man wohl noch beſonders hinzuweiſen auf die nothwendige Hülfe, z. B. des philologiſchen, des juriſtiſchen, des ethnographiſchen, phyſiologiſchen und pſychologiſchen, wie des moraliſchen Wiſſens für die Juriſten und Staatsmänner? Auch iſt es drittens von ſelbſt klar, daß ſogar einen großen Theil ihres Stoffes die juriſtiſch-politiſche Wiſſenſchaft mit dem allgemeinen philoſophiſchen Wiſſen gemeinſchaftlich hat oder aus demſelben entnimmt. Endlich auch zur Prüfung, zur Kritik dient viertens jedem anderen, alſo auch dem Staatswiſſen, das philoſophiſche Wiſſen. Daß dieſes in Beziehung auf die logiſche Form und auf die richtige Auffaſſung des empiriſchen und hiſtoriſchen Stoffes der Fall iſt, daß z. B. für die Kritik, Exegeſe und Hermeneutik, für die Feſtſtellung des richtigen Textes und des richtigen Verſtändniſſes der juriſtiſchen und politiſchen Geſetze und Beſtimmungen Logik, Philologie, Geſchichte, überhaupt empiriſches Wiſſen Prüfungs- und Berichtigungsmittel abgeben, wer möchte dieſes leugnen? Und ſelbſt die poſitiven Ideen des Göttlichen, Guten, Wahren und Rechten, welche in den beſonderen Staaten und Kirchen, Theologieen und Geſetzgebungen und in deren höchſten Principien anerkannt ſind, ſie ſind ja doch mindeſtens mehr oder minder vollkommen in der menſchlichen Vernunft begründet, mit den Ideen der Philoſophie zuſammenſtimmend. Zu deren Auffaſſung und Verſtändniß iſt alſo die Philoſophie auch in ſo fern ein Hülfsmittel. Aber auch in Beziehung auf die Güte der höchſten Grundſätze und Geſetze, in Beziehung auf die Frage, ob und in wie fern ſie mit der Philoſophie im engſten Sinne, mit den höchſten philoſophiſchen Vernunftideen vereinbarlich, ob und in wie fern alſo ihre ganze oder theilweiſe Reform und Umgeſtaltung der Vernunft entſprechen würde, iſt die Philoſophie ein weſentliches Hülfsmittel. Weder die Theologie und Kirche, noch Recht und Politik und Staat können unvernünftig ſein wollen, können ewigen Ideen der Wahrheit und Güte bleibend den Krieg erklären. Alle Religions- und Rechtslehre wird ja vielfältig mißverſtanden, mit Irrthümern und Menſchenſatzungen vermiſcht und bedarf alſo des ſtets reineren, vollkommneren Verſtändniſſes und der Reinigung von ſolchen Irrthümern und Mißbräuchen.

Aber iſt nicht hier die Grenzlinie des Gebrauchs der Philoſophie in der Rechts- und Staatswiſſenſchaft, wie in der Theologie? Oder ſollen die aus der Philoſophie entnommenen rein philoſophiſchen Geſetze

und Wahrheiten als ſolche unmittelbare praktiſche Gültigkeit in Kirche und Staat in Anſpruch nehmen können? Sollen ſie hier mehr gelten, als die wirklichen juriſtiſchen und ſtaatsgeſetzlichen, als die chriſtlich-theologiſchen und kirchlichen Geſetze und Wahrheiten? Sollen ſie dieſelben aus eigener Machtvollkommenheit geradezu vernichten dürfen? Wir behaupten unbedenklich nein. Die Facultäten, ihre wiſſenſchaftlichen höchſten Grundſätze und Geſetze ſind ſelbſtſtändig. Und wir Juriſten mit unſerer Jurisprudenz und Staatswiſſenſchaft wollen unſere Selbſtſtändigkeit eben ſo wenig der philoſophiſchen Facultät aufopfern, als wir nach den Grundſätzen des Mittelalters unſere Selbſtſtändigkeit zugleich mit der Selbſtſtändigkeit der Philoſophie der theologiſchen Facultät und einer hierarchiſch-theokratiſchen Oberherrſchaft abermals Preis geben möchten.

Wir dürfen es nicht. Dieſes geht vollſtändig aus der genaueren Betrachtung der Natur und Beſtimmung ſowohl des Staats und der Kirche und der theologiſchen und juriſtiſchen Grundſätze und Geſetze, wie aus der Natur der Philoſophie und der rein philoſophiſchen Lehre hervor.

Die Philoſophen ſind ſchwache, einſeitige, irrthumsfähige Menſchen. Sie irren und widerſprechen ſich tauſendfach in den Principien und Folgeſätzen. Und nur das logiſche, mathematiſche und Erfahrungswiſſen ſind objectiv allgemein erkenn- und beweisbar für alle Menſchen mit geſunden Denkkräften und Sinnen. Das metaphyſiſche und moraliſche Wiſſen aber, ſeine höchſten Grundſätze über das Weſen von Gott, der Welt und uns ſelbſt und von unſeren ſittlichen höchſten Aufgaben und Pflichten, ſie ſind nicht objectiv erkennbar und beweisbar, ſondern ſie hängen ab von der ſubjectiven und individuellen Verſchiedenheit der einzelnen Philoſophen, ihres Standpunctes und ihrer Bildung. Die Philoſophen ſelbſt ſind ja hier bis zum heutigen Tage in dem entſchiedenſten Widerſpruche in ihren Grundſätzen, ohne daß es möglich wäre, etwa jedem vernünftigen Kantianer oder Anhänger von Jacobi und Herbart die Wahrheit der Hegel'ſchen Grundſätze zu beweiſen. Dieſes hat für das geſellſchaftliche Zuſammenwirken der Menſchen die Nothwendigkeit des poſitiven Wiſſens und der freien Vereinbarung von Kirche und Staat erzeugt *). Kirche und Staat ſind freie Vereine. Die Kirche iſt ein Verein, entſtanden und beſtehend durch die gemeinſchaftliche Annahme eines Glaubensbekenntniſſes und kirchlichen Vereinsgeſetzes, durch die freie Annahme der Mitglieder, daß die höchſte Wahrheit über Gott und das Verhältniß der Menſchen zu demſelben in ihrem beſtimmten Offenbarungsglauben enthalten, daß deſſen Inhalt von Gott ſelbſt mitgetheilt ſei und durch freie Vereinbarung über das hiernach zu geſtaltende kirchliche Glaubens- und kirchliche Geſellſchaftsgeſetz für die Gemeinſchaft der Gläubigen feſtgehalten und verwirklicht

*) Weitere Ausführung in dem citirten Syſteme S. 461 ff.

werden müſſe. Der Staat iſt ein Verein, entſtanden und beſtehend durch die gemeinſchaftliche, allgemeine freie Friedens= und Hülfsverbindung, um innerhalb derſelben und nach ihren Geſetzen in gleicher friedlicher Freiheit und in freiem, hülfreichem Zuſammenwirken die höchſten Aufgaben und Zwecke der Einzelnen und der Gemeinſchaft zu verwirklichen *). Der Verein erkennt die Vereinigung zu gemeinſchaftlichen Vereinsgeſetzen, nach der gemeinſchaftlichen höchſten Ueberzeugung oder nach der Geſammtvernunft, und das, was ihnen gemäß verfaſſungsmäßig von der Geſellſchaft weiter feſtgeſtellt ward, in ſeinen bürgerlichen Glaubensbekenntniſſen oder Bürger= und Verfaſſungseiden, als das für die Gemeinſchaft möglichſt vernünftige Recht an. Alle wollen dadurch, eben ſo wie die Mitglieder der Kirche, ſo weit es gemeinſchaftliche Geſetze und Pflichten und Rechte betrifft, die tauſendfachen Widerſprüche und Willkürlichkeiten der Einzelnen nach ihren angeblichen und wirklichen individuellen philoſophiſchen Anſichten ausſchließen. Sie wollen ihre friedlich hülfreiche Gemeinſchaft gegen Anarchie und Despotismus, namentlich auch gegen einen philoſophiſchen Glaubensdespotismus ſchirmen. Die Philoſophie ſoll freie Lehre und geiſtige Erregerin und Bildnerin, vielfaches Hülfsmittel des Verſtändniſſes, der Prüfung und der Reform bleiben. Aeußerlich allgemein gültige, praktiſche, theologiſche oder juriſtiſche Wahrheit und Geſetzgebung in der kirchlichen oder in der Staatsgeſellſchaft kann und ſoll ſie nur werden, ſo fern und ſo bald ſie und die nach ihr zu bewirkende Reform Anerkennung und Aufnahme von der Kirchen= und Staatsgeſellſchaft erhalten hat. Es bedarf nun einerſeits der unentbehrlichen Lehrfreiheit für die philoſophiſche Facultät und die Philoſophen und der nöthigen freien Verfaſſung in Kirche und Staat, um nach dieſen Grundſätzen die höchſte, ja nach den Cultur- und Zeitverhältniſſen denkbare Freiheit und die gemeinſchaftliche höchſte Vervollkommnung in Staat und Kirche zu erſtreben und zu erwirken. Dagegen wird jene ſtümperhafte, eigenwillige und eigenmächtige Vermiſchung und Grenzverrückung nur Verwirrung, Anarchie und Despotismus begründen, und auch die Gründlichkeit und Harmonie der Wiſſenſchaften zerſtören, wie wir es in der Geſchichte und noch täglich vor Augen ſehen. (Oben Bd. I, S. 13 ff.)

Möchten doch dieſe einfachen, unmittelbar aus der Natur der Sache und aus unſerer Cultur, aus der Natur von Staat und Kirche, von philoſophiſchem und poſitivem Wiſſen, von freier, individueller philoſophiſcher Lehre und von gemeinſchaftlichem Geſellſchafts=Geſetz und Rechte abgeleiteten Sätze endlich auch bei uns, ähnlich wie in dem freien, praktiſchen Volke der Engländer, anerkannt und feſtgehalten werden! Gewiß, zu den größten Beweiſen und Urſachen, daß wir Deutſche, bei ſonſt ſo vielen Vorzügen, doch ſo vorzugsweiſe unpraktiſch ſind, gehört vor Allem das, daß ſowohl Theologen und Juriſten, wie Philoſophen ihr

*) S. oben Bd. I, S. 13 ff. und „Grundvertrag."

gegenſeitiges richtiges Verhältniß und ihre Grenzen mißkennen. Deshalb denn hier die Geringſchätzung und Verachtung der Philoſophie und höheren Geiſtesbildung, vorzüglich von Seiten vieler Juriſten und Politiker; dort dagegen die von Philoſophen und philoſophirenden Theologen und Juriſten ausgehende eigenmächtige, despotiſche Einmiſchung reiner, individueller Philoſophie in die praktiſche, allgemeine kirchliche und juriſtiſche Lehre und Geſetzgebung eben ſo, wie früher und ſpäter auch die gleich verkehrte Vernichtung der Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Staats und des Rechts und der juriſtiſchen Facultät durch Unterordnung derſelben unter rein theologiſche, häufig unter hierarchiſche Glaubensſätze.

Namentlich auch bei dem Naturrechte iſt jene Verkehrtheit ſehr häufig. Das rein und individuell-philoſophiſche Naturrecht aber muß beſchränkt bleiben auf jene obigen großen Aufgaben des philologiſchen Hülfswiſſens. Nur das aus der allgemein erkennbaren Natur des allgemeinen und beſonderen Rechts- und Staatsvereins und ſeiner höchſten Grundſätze logiſch conſequent abgeleitete, alſo objective und, wie die römiſche Jurisprudenz ſehr richtig ſich ausdrückte, das conſentirte juriſtiſche Naturrecht kann und ſoll auch unmittelbar praktiſche juriſtiſche Gültigkeit haben, ſowohl zur Auslegung und Ergänzung der dunkeln und fehlenden Beſtimmungen, wie zur ermittelbaren Reform der einzelnen, vielleicht unlogiſchen und falſchen poſitiven Satzungen vermittelſt der verfaſſungsmäßigen Geſetzgebungsbehörden. Auch das Volk und ſeine Cultur, ſeine Vereine, ſeine hiſtoriſchen und poſitiven Religions- und Rechts- und Staatsanſichten enthalten Vernunft und vernünftige Ideen, vernünftige höchſte Grundſätze, ſo gut als Eure Philoſophie, welche Ihr zuletzt doch, nur ohne daß Ihr es Euch klar macht, und mit individuellen Zuthaten und Irrthümern und mit nur ſubjectiv gültiger Beweisführung von der Cultur und Vernunft Eueres Volks entlehnt, welche Ihr auch nur darum gerade in ihrer individuellen, oft genug ſehr einſeitigen Geſtalt auffaßt, weil Se. Majeſtät der Zufall Euch gerade auf dieſe und auf keine andere Schulbank führte. Sucht alſo doch die Geſetze für die gemeinſchaftlichen, geſellſchaftlichen Kirchen- und Staatsverhältniſſe mit Bewußtſein gleich aus der rechten Quelle zu ſchöpfen und auf die rechte Weiſe! Schöpft ſie aus der allgemeinen Vernunft des Vereins und nicht blos aus Euerem individuell philoſophiſchen Schulſyſteme. Sucht ja doch auch Jeder, welcher den Mitgliedern des kleinſten Geſellſchaftsvereins ihr Vertragsrecht entwickeln und weiſen will, in die Vertragsideen einzugehen, die ſie wirklich hatten, nicht aber aus den Vertragszwecken zu entwickeln, die ſie nach ſeiner Meinung hätten haben ſollen. Entwickelt und beweiſt ſie analytiſch, auf objectivem Wege, aus den erfahrungsmäßig anerkannten höchſten Zwecken und Grundſätzen, mit ihren logiſchen Folgerungen! Dabei haben Euch allerdings ſubjective Ideen und Philoſophieen jene obige

Hülfe zu leiſten. Nur ſollt Ihr jene gemeinſchaftlichen Wahrheiten nicht auf eine nur für Euch und Euere individuelle philoſophiſche Schule gültige, nur ſubjective Weiſe, von Euerem individuellen ſubjectiven philoſophiſchen Standpuncte aus, a priori, ſynthetiſch conſtruiren wollen! Ihr ſollt den Unterſchied der Philoſophie von Theologie und Jurisprudenz anerkennen und achten!

Auch unſere neueſte, die Hegel'ſche, Philoſophie, und vorzüglich ihre Anhänger unter den Theologen und Staatsmännern laſſen ſich in Beziehung auf die chriſtliche Theologie und auf unſere Staatswiſſenſchaft abermals die frühere Einſeitigkeit auch der Kantianer zu Schulden kommen. Ich brauche nicht zu ſagen, daß ich, obwohl durchaus kein Naturphiloſoph und Hegelianer, doch dieſe Philoſophie als geiſtige Gymnaſtik und geiſtiges Ferment in unſerer deutſchen Wiſſenſchaft und Gelehrtenwelt, und als eine neue Seite der philoſophiſchen Erkenntniß ſelbſtſtändig ausbildend, nach Gebühr hochachte, und daß ich ihre beſſeren Anhänger verehre, wenn dieſelben, ſeitdem man ihre Philoſophie, welche man früher zur officiellen erniedrigen wollte, nunmehr verfolgt und zur ecclesia pressa macht, jetzt mit ſittlicher Energie und Aufopferung für geiſtige und politiſche Freiheit und gegen ihre Unterdrückung kämpfen. Aber es ſcheint mir doch nicht minder eine große Verirrung, daß auch dieſe Philoſophie jene Grenzen vergißt und ſich namentlich auch an die Stelle unſerer chriſtlichen Religion und Kirchenlehre ſetzen will. Es iſt dieſes eine Handwerkseinſeitigkeit, ganz dieſelbe, als wenn andere Zunftgenoſſen, z. B. die Theologen, die Naturkundigen, die Gewerbsleute, in alle Gebiete nur ihre Geſichtspuncte und Geſetze übertragen wollen. Und die Einſeitigkeit der Hegel'ſchen Theorie in Beziehung auf Kirche und Staat ſcheint um ſo gefährlicher, weil ſchon die von ihrer dialektiſchen Form zu trennende reale Grundlage dieſer Philoſophie, nämlich die Naturphiloſophie, ſelbſt eine ſolche Verirrung von einſeitigem Handwerks-, vom naturwiſſenſchaftlichen Stand- und Geſichtspuncte aus iſt. Denn was iſt es doch Anderes, wenn dieſe Philoſophie, ſtatt das philoſophiſche Problem, das der Vereinbarung der verſchiedenen ſcheinbar entgegenſtehenden Hauptſeiten der Dinge, des göttlichen und des freien Lebens und der Naturſeite, durch ein gemeinſchaftliches höchſtes Princip und in demſelben zu löſen, vielmehr die eine Seite, das göttliche Leben und die Freiheit und ſomit das Gewiſſeſte alles Gewiſſen, das Gewiſſen ſelbſt, in Wahrheit gänzlich todtſchlägt, um die Naturſeite und das Naturgeſetz, die Naturnothwendigkeit, allein zur Herrſchaft zu erheben? So wird ſie nicht blos untauglich für alles Theologiſche und Praktiſche und für das Geſchichtliche, ſo weit dieſes von der Freiheit ausgeht, ſie wird auch doppelt gefährlich. Sie wird es, weil ihre unfreie, alſo zuletzt doch materialiſtiſche Richtung dem in unſerer Culturperiode an ſich ſchon gefährlichen Materialismus die Hand reicht. Sie wird es wegen ihrer eigenthümlichen, dialektiſchen Form, welche zuletzt doch in eine ſubjective Sophiſtik verläuft oder doch ihr dient, und ſo oft dahin führt, Formeln und Worte ſtatt gründlichen Wiſſens, den Schein

ſtatt der Wahrheit zu geben und anzunehmen. Sie wird es endlich, weil in dieſer Philoſophie der freilich allen deutſchen Philoſophieen eigenthümliche Hochmuth, die alleinige, unfehlbare, allumfaſſende Wahrheit zu beſitzen, beſonders weit geht. Dieſe Philoſophie ſetzt nicht blos ſich ſelbſt an die Stelle der Religion und Theologie, ſondern vermeint auch, alle andere Philoſophieen in ſich aufzunehmen. So darf denn fortan ihren Einſeitigkeiten weder die göttliche Wahrheit, noch der wahre, freie Nationalwille, noch auch das ſchöne Wort: „die Philoſophie iſt wahr, die Philoſophieen aber ſind's nicht," zur Abwehr und zur Verbeſſerung entgegengeſtellt werden. Dieſe Natur-Philoſophie will ja auch Philoſophie der Freiheit und der freien Geiſter und praktiſche Philoſophie ſein, und dieſe eine der vielen individuellen Schulphiloſophieen will auch die ganze Philoſophie und auch die Religion und Theologie ſelbſt, das neue Evangelium und eben ſo auch die praktiſche Rechts- und Staatsgeſetzgebung ſein, und der geſunde, der ſogenannte gemeine, der nicht wiſſenſchaftlich philoſophirende Menſchenverſtand gilt ihr vollends nichts.

Es ſchien Pflicht, auf dieſe Einſeitigkeiten unſerer immer einflußreicher werdenden neueſten Philoſophie und ihre Gefahren für den Juriſten und Staatsmann aufmerkſam zu machen. Aber weit entfernt, weder die geniale Geiſteskraft und Geiſteserfriſchung, die in ihr liegt, und die trefflichen Seiten und Wirkungen derſelben zu verkennen, möchte ich auch noch aus anderem Grunde keineswegs von ihrem Studium abmahnen. Ich rathe vielmehr auch noch beſonders aus demſelben Grunde dazu, aus welchem dem Juriſten und Politiker, auch noch abgeſehen von allen obigen Vortheilen der Philoſophie als Hülfsmittel, ein philoſophiſches Studium und vor Allem eine gute Geſchichte und Kritik der philoſophiſchen Syſteme dringend anzuempfehlen ſind. Die Philoſophie, und zwar die gerade in einem Zeitalter, in einer Nation herrſchende Philoſophie, ſteht als die Wiſſenſchaft von dem allgemeinen Mittelpuncte und dem tiefſten Weſen aller Dinge auch in der Mitte aller wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen, Anſichten und Aufgaben, durchdringt und beſtimmt ſie, wie ſchon Andere mit Recht bemerkten: „wie eine geheime Gewalt, bewußt oder unbewußt." Aus jedem neuen Literaturwerke, aus den Meinungsäußerungen der Menſchen, aus den Zeitungen ſpricht ſie zu uns, überall umgibt ſie uns, wie eine geiſtige Atmoſphäre, theilt ſich uns auch unbewußt mit, wie eine Influenza, die in der Luft liegt. So war früher in Deutſchland Alles Kantiſch, jetzt wird es naturphiloſophiſch, Hegeliſch. Wehe nun denen, welche die Philoſophie und ihr Studium verachten und von ſich weiſen. Sie werden unbewußt prüfungsloſe Sklaven der neuen Lehre, werden an der Naſe herumgeführt von denen, die ſie vielleicht haſſen, in Irrthümer, in die folgenreichſten Irrthümer durch Philoſophieen, die ſie geringſchätzen und ignoriren, von welchen ſie aber nun und noch dazu in einſeitiger Auffaſſung einzelne Grundanſchauungen entnehmen, ohne dieſelben in ihrem Urſprunge und Zuſammenhange zu verſtehen und ohne ſie gründlich prüfen zu können.

Ich habe immer geglaubt, daß unſere hiſtoriſche Schule der

Juriſten und Politiker und ſelbſt ihre hochverdienteſten Koryphäen zum Theil, trotz ihrer perſönlichen Gegnerſchaft mit Hegel und Gans, in dieſe Schlinge gerathen wären. Ich glaube es nachgewieſen zu haben*), daß namentlich die an die Spitze der „Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft" geſtellte Theorie der hiſtoriſchen Schule, ihre Zerſtörung der Freiheit, ihre Darſtellung des Mannes, des Volkes, der Geſetzgebung als nur von einer Seite, von dem idealen Standpuncte der Betrachtung aus frei, von der andern oder von der realen Seite aber als ganz unfrei, und ihr angebliches organiſches Sichvonſelbſtmachen des Rechts und der freien Verfaſſung durchaus der Naturphiloſophie entlehnt ſind, daß aber dieſe Anſichten überall, in der Verfaſſungs- und Geſetzgebungsfrage, wie in der Behandlung des Rechts, ſelbſt des poſitiven, zu den verderblichſten Irrthümern führten. Das Letztere, und die Gewalt ſolcher einmal unbewußt aufgenommenen philoſophiſchen Anſichten, wird auch noch dadurch beſtätigt, daß der berühmte Verfaſſer jener erwähnten Abhandlung ſich zwar in ſeinem neueſten vortrefflichen Werke gedrungen fühlt, ſich von jener ſeiner früheren Schultheorie förmlich loszuſagen, dennoch aber bei einzelnen Geſetzauslegungen von derſelben noch ſo befangen bleibt, daß z. B. im Gewohnheitsrecht die guten römiſchen Juriſten von naturphiloſophiſcher Unfreiheit und einem naturgeſetzlichen, organiſchen Sichvonſelbſtmachen, wovon ſie durchaus nichts wußten und wollten, ausgegangen ſein ſollen**).

Ergänzende Ausführung und weitere Beweiſe für die Grundanſichten dieſes Artikels enthalten die Artikel: „Alterthümer," „Erfahrung," „Grundvertrag," „Lehrfreiheit," „Oeffentlichkeit," „Naturrecht" und „Politik."

C. Th. Welcker.

Philoſophie der poſitiven Geſetze, ſ. Politik und poſitives Recht. (Oben Bd. I, S. 27.)

Phönizier, ſ. Menſchheit. (Oben Bd. X, S. 464.)

Phyſiokraten, ſ. politiſche Oekonomie.

Piemont, ſ. Sardinien.

Pietismus, ſ. Obſcurantismus.

Pitt, ſ. Fox und Pitt.

Placet, ſ. Kirchenrecht, Kirchenverfaſſung und Staatshoheitsrecht.

Platon, ſ. Literatur und Römiſches und Griechiſches Recht.

Plenum, ſ. Teutſcher Bund.

Pöbelherrſchaft; Ochlokratie. — Im herkömmlich beſchränkten Sinne verſteht man unter Ochlokratie eine ſolche Ausartung der Demokratie, woburch die Gewalt im Staate an die rohe zügelloſe Volksmaſſe übergegangen iſt. Damit iſt zum Verſtändniß der Sache ſelbſt

*) Mein Syſtem I, S. 262 und 565.
**) Ebenda S. 565.

nichts geſagt, und man muß vielmehr behaupten, daß ſich gerade auf den höheren Stufen der ſocialen Entwickelung nur durch Anerkennung und Geltendmachung des demokratiſchen Princips der Entſtehung und den Gefahren einer Pöbelherrſchaft vorbeugen läßt. Bei jeder Ochlokratie muß erſt die Geſellſchaft ſelbſt den Pöbel erzeugt haben, der ſie beherrſcht. Auf den unteren Stufen der Cultur, wo noch die gleichförmige Lebensweiſe eben ſo gleichförmige und einfache Bedürfniſſe mit ſich bringt, iſt noch kein Pöbel vorhanden. Erſt wenn ſich Geiſt und Körper der Geſellſchaft mehr entfaltet und gegliedert haben; wenn die Bedürfniſſe und Intereſſen mannigfaltiger geworden ſind; wenn ſich mit dem Hervortreten beſonderer Fähigkeiten und Thätigkeiten eine größere Theilung der Arbeit geſtaltet hat; wenn zumal zwiſchen geiſtiger und materieller Production der große Proceß der Scheidung, oder vielmehr der organiſchen Gliederung, vor ſich gegangen iſt; wenn namentlich die Functionen der politiſchen Gewalt an beſtimmte Claſſen oder Individuen verwieſen ſind; wenn ſich hiernach auch die Ungleichheiten des materiellen Beſitzes und Vermögens ausbilden mußten: erſt dann kann jene Leiter ſocialer Abſtufungen entſtehen, deren unterſte Sproſſen durch das laſtende Gewicht der oberen Claſſen in den Schlamm getreten ſind. Wie die Gemeinde das verkleinerte Bild des Staates iſt, ſo finden ſich wohl Einzelne in jedem Dorfe, die man dem Pöbel zuzählen mag. Aber als conglomerirte Maſſe tritt er nur da hervor, wo ſich eine dichte Menge auf verhältnißmäßig engem Raume zuſammendrängt; in den volkreicheren Städten, wo auch alle Gegenſätze von Reichthum und Armuth, von Rohheit, Bildung und Verbildung in großen Maſſen erſcheinen. Darum geht die ochlokratiſche Herrſchaft meiſtens von den Reſidenzſtädten und Hauptſtädten aus; und nur da, wo ganze Claſſen der Bevölkerung zum Pöbel gemacht und als Pöbel behandelt werden, wie im Mittelalter die Kaſten des Adels und der Hierarchie die geſammte Bauerſchaft behandelt hatten, mag ſich zuweilen der Aufruhr von Ort zu Ort in weitem Umfange epidemiſch verbreiten und für einige Zeit die Gewalt in die Hand einer rohen Menge geben.

In allen Perioden der Geſchichte, unter allen Formen der Verfaſſung und Verwaltung hat indeſſen nicht ſelten eine aufgährende Leidenſchaft die Hefe wenigſtens ſtoßweiſe und momentan in die Höhe getrieben. Als im unumſchränkt monarchiſch regierten Neapel die loyalen Lazzaronis und Banditen, von ihrem Könige und ihren Prieſtern gehetzt, die republicaniſch Geſinnten erwürgten; als zur Zeit der Cholera im ariſtokratiſch beherrſchten Ungarn empörte Bauern die Landſitze ihrer Adelichen in Aſche legten; als nach der Julirevolution im conſtitutionellen Großherzogthum Heſſen ein Haufe Landleute in die Häuſer der Beamten brach und die Acten gerichtlicher und adminiſtrativer Behörden verbrannte; noch in tauſend anderen Fällen übte der Pöbel Gewalt, wenn auch nur für wenige Wochen oder Tage, und wenn nicht über den Staat, doch in einem Theile deſſelben. In Frankreich dagegen hatte ihn die Revolution, die Alles in großem Maßſtabe vor ſich gehen ließ, zur Herrſchaft über den g a n z e n Staat und über ein m ä c h t i g e s Reich geführt. Aber die Revolution hatte die-

ſen Pöbel nicht gemacht, ſondern ihn als eine Ueberlieferung der alten Monarchie nur vorgefunden; der pariſer Sansculottismus war der verlorene Sohn, der verſtoßene Baſtard der Ariſtokratie und Hierarchie. An ſeiner Geburt ſtarb die abſolute Monarchie und bald auch die conſtitutionelle Monarchie; und ſo war er, zwar nach keiner geſchriebenen Succeſſionsordnung, aber nach den unvergänglichen Geſetzen der Natur und der Geſchichte, zur Regierung berufen. Denn die Gewalt fiel erſt der empörten Maſſe zu, nachdem ſie einem unfähig gewordenen Adel und Clerus, ſo wie ſpäter einem kraftloſen Mittelſtande, entfallen war. Die Geſellſchaft wurde damals republicaniſch von oben nach unten gerädert, wie dies in Monarchieen von unten nach oben geſchehen mag. Es war hauptſächlich Danton, der Epigrammatiſt der Revolution, der mit ſeinen Pointen die Köpfe fällte und, da er das Signal zu den Septembermorden gab, der erſchlafften Gewalt des dritten Standes den Todesſtoß verſetzte. Doch dieſer Mirabeau der unteren Claſſen war zwar geiſteskräftig, allein auch beſtechlich wie dieſer; er hatte die Sorgloſigkeit und die Launen des ſittlich in ſich zerfallenen Genies. Der Sturm, den er ſelbſt hervorgerufen, beugte ſein Haupt unter das Meſſer der Guillotine, und Robespierre und ſeine Geſellen traten an die Spitze einer unumſchränkten Volksherrſchaft. Robespierre hielt ſich etwas länger in dieſer Stellung, denn er war nur von mittelmäßigen Fähigkeiten, und der Pöbel gehorcht am Liebſten denen, die ihn geiſtig nicht allzu weit überragen; aber er war zugleich unbeſtechlich, oder hatte den Ruf der Unbeſtechlichkeit, und ſelbſt die blinde Leidenſchaft der Menge hat noch einen moraliſchen Inſtinct, der ſie nach den Eigenſchaften greifen läßt, die bei einer allgemeinen Corruption der höheren Stände zugleich die ſeltenſten und nothwendigſten ſind. Auch in Frankreich konnte indeſſen die blutige Pöbelherrſchaft nicht von langer Dauer ſein. Sie kann immer nur kurz ſein, weil zwar der Pöbel für einige Stunden oder Tage in den Straßen zu tumultuiren, aber ſeine Herrſchaft über die anderen Claſſen keine Woche lang zu behaupten vermag, ohne ſich ſelbſt einer beſtimmten Leitung, mit ihren nothwendigen Unterordnungen und Abſtufungen, zu unterwerfen. Damit wird aber ſogleich wieder das Princip der höheren Macht des Geiſtes anerkannt und darum auch dem größeren Talente und kräftigeren Charakter der Weg gebahnt, um ſich an die Stelle der minder Fähigen und Thatkräftigen zu ſetzen. Wer ſich alſo die Maſſe dauernd unterwerfen will, der muß ſich des Geiſtes, der über der Maſſe ſchwebt, dauernd zu verſichern wiſſen.

Die neueſten geſellſchaftlichen Zuſtände ſind noch immer der Art, um einen zahlreichen Pöbel hervorzubringen, und dies geſchieht jetzt ſogar in höherem Maße, als je zuvor. Hat doch die weitere Verbreitung der großen Induſtrie, auf ihrer gegenwärtigen Stufe der Organiſation, ſchon in allen Ländern des weſtlichen Europa die Vermehrung einer zahlreichen und brutalen Claſſe zur Folge gehabt. Man ſucht wohl hie und da durch Verbreitung einer dürftigen Bildung, durch Errichtung von Sparcaſſen u. dergl. dem Uebel zu ſteuern, hat aber mit den unzugäng-

lichen Mitteln ſein fortſchreitendes Wachsthum nicht verhindern können. Eben ſo wenig konnte man den Pauperismus durch die Vermehrung der Wohlthätigkeitsanſtalten aller Art wegräumen, ſondern dieſe Vermehrung war oft ſelbſt nur ein Zeichen der zunehmenden Verarmung. Dringen nun allmälig auch die leeren Allgemeinheiten einer neuen Sociallehre von Abſchaffung des Eigenthums, der Ehe, der Familie u. dergl. in eine ungebildete Maſſe, welche unfähig iſt, die Wahrheit vom Irrthum aus eigener Kraft zu ſichten, ſo erlangt dadurch die Unzufriedenheit eine beſtimmtere Geſtalt und mehr Zuſammenhang. Sie hat nun ihre Formeln und Dogmen, die ſie leicht nachbetet; ſie bildet ſich einen ſeparatiſtiſchen Socialcultus, der ein Cultus des Zorns und der Rache der Armen gegen die Reichen, der Rohen gegen die Gebildeten, der Niedrigen gegen die Vornehmen iſt. Uebrigens mag man wohl Zeit gewinnen, das Uebel in ſeinen Wurzeln klarer zu erkennen und es allmälig, aber gründlich zu beſeitigen; ſo lange man ſich nicht zugleich die Geiſter verfeindet hat, ſo lange nicht auch das wahre Talent, verletzt und zurückgeſtoßen, zum Haſſe gereizt und unter Umſtänden gezwungen wird, ſich mit der Maſſe zu verbinden, die wenigſtens von dem Augenblicke an, da ſie einen Kopf hat, auch ſtaatsgefährlich werden kann. Ohnehin macht nicht die bloſe phyſiſche Dürftigkeit den Pöbel, ſondern nur in Verbindung mit Unwiſſenheit, mit Vorurtheil und Leidenſchaft. Auch wird dadurch allein keine Unzufriedenheit im Volke erzeugt, daß ſich ſtets ein großer Theil deſſelben in untergeordneter Stellung befindet und auf blos mechaniſch gewohnheitsmäßige, aber zur Erhaltung der Geſellſchaft unentbehrliche Arbeit hingewieſen iſt, ſelbſt wenn dieſe minder einträglich als andere Beſchäftigungen wäre. Beſteht doch auch zwiſchen Berufsart und Lebensweiſe ein nothwendiger Zuſammenhang, der im geſunden ſocialen Zuſtande dem Tagelöhner nicht blos andere Bedürfniſſe, ſondern zugleich andere Intereſſen und Wünſche eingibt, als etwa dem Gelehrten oder Künſtler; und erzeugt ſich doch dieſer geſunde Organismus des Staates fort und fort alle Glieder, die für ſeine geſammten Lebensfunctionen erforderlich ſind. Wenn aber Willkür und Gewalt das natürlich rechtliche Verhältniß dieſer Glieder verdrehen und verkehren; wenn das Talent in den unteren Volksclaſſen zu Boden getreten wird und verſumpfen muß, während ſich der hochgeborene Dummkopf mit geiſtiger Arbeit abquält, für die er und die nicht für ihn gewachſen iſt; wenn ſich den Vorurtheilen der unteren Stände die zum Privilegium verkörperten Vorurtheile der höheren Stände zur Seite ſtellen, ob nun ein ſolches Privilegium noch geſetzlich anerkannt ſei, oder ob es nur factiſch zur Anwendung komme: ſo muß nothwendig im Volke ein bitteres Gefühl der Unterdrückung entſtehen, das erſt von einzelnen Puncten aus kaum bemerkbar anſteckend um ſich greift, bis es mehr und mehr die ganze Maſſe durchſäuert hat. In dieſem Sinne hat noch ſtets das Daſein eines gemeinen Pöbels das eines vornehmen Pöbels vorausgeſetzt. Und wenn einmal der Hunger und die gerechte Entrüſtung zugleich ihren Sporn einſetzen, ſo kann es freilich geſchehen, daß das bäu-

mende Roß die Zügel ſprengt, daß es den muthwilligen oder ungeſchickten Reiter zu Boden wirft und — zur Richtſtätte ſchleift.

Gegen ſolche ſich ſtets erneuende Gefahr kann es nur ein zureichendes Vorbeugungsmittel geben: die ehrliche und allſeitige Geltendmachung des demokratiſchen Princips der Geiſtesfreiheit. Jeder Staat hat die Tendenz, einen gewiſſen Bodenſatz abzuſondern und niederzuſchlagen. Damit dies nicht zum Schlimmen führe, ſoll er im niedrigſten Staatsbürger das unverjährbare Menſchenrecht auf freie naturgemäße Entwickelung anerkennen. Die Geiſtesſonne, von der die politiſche Witterung abhängt, ſoll auch die unterſten Schichten durchwärmen, die ſchlummernden Keime wecken und — zum Lichte hervorgedrungen — ſollen ſie Raum zum Wachsthume haben. Dann erſt entſteht jener Kreislauf der Säfte, der das wahre, das organiſch lebendige Gleichgewicht im Staate herſtellt; der den Geiſt in die Höhe leitet und alle groben Stoffe, die ſich in den oberen Gliedern der Geſellſchaft zu verhärten drohen, zeitig zu Boden ſchlägt. Denn auch die Entſtehung eines zahlreichen Pöbels iſt ſtets nur die Folge einer Stockung der geiſtigen Circulation; und wie ſo viele Uebel der Einzelnen in unſerer verſeſſenen und ſchreibenden Zeit, ſo kommen auch die des Staates vom Mangel an freier Bewegung. Gebt uns alſo Geiſtesfreiheit in Wort, Schrift und That, und alles Andere kann ſich von ſelbſt geben. Hatte doch auch Frankreich keine freie Preſſe, weder zur Zeit der Guillotine und Pöbelherrſchaft, noch zur Zeit der lettres de cachet und jener Monarchie, welche die Pöbelherrſchaft geſäet und geerntet hat.

S.

Polen. — Geſchichte bis zur erſten Theilung, ſtatiſtiſche Angaben, Staats- und Rechtsverfaſſung von Polen, die letzten Theilungen, Erhebung vom Jahre 1830 und Folgen. — Wenn je ein Land lehrreichen Stoff der Geſchichte geliefert hat, wie die Verletzung und Vernichtung der innern und äußern Rechtszuſtände eines Volkes den Fluch der böſen That durch ganze Reihen von Geſchlechtern erweckt und lebendig erhält, ſo iſt es Polen. Die Nemeſis, welche in der Weltgeſchichte ſichtbar waltet, mag ſie auch oft ihre Vergeltung dem augenblickliche Ausgleichung fordernden Rechtsgefühle zu lange aufſparen, wird über das Schickſal Polens nicht in Schlummer verſinken.

Es iſt das ſelbſtverſchuldete Loos dieſes unglücklichen Volkes, ſagen die, welche gern rechtfertigen, oder doch entſchuldigen möchten, was von äußern Rechtsverletzungen über daſſelbe verhängt wurde. Die innern Zuſtände Polens waren von der Art, heißt es ferner, daß eine äußere Auflöſung des Reiches ſich von ſelbſt daran knüpfen mußte. Obgleich aber alle Künſte der Diplomatie, alle Schönrednerei ſcheinbarer Philanthropen im Dienſte der Staaten, welche Theile von Polen an ſich gebracht haben, alle hiſtoriſche Ausbeutung der verwirrten und vernunftwidrigen Zuſtände, in denen das frühere Polen umhergeworfen wurde, dieſen Weg des Beweiſes von der Nothwendigkeit des Unterganges Polens durch alle Krüm-

mungen der Sophiſtik verfolgt haben, ſo iſt dadurch keine befriedigende Ueberzeugung im Rechtsgefühle der Völker Europas und Amerikas hervorgebracht worden. Selbſt die von der ſogenannten hiſtoriſchen Nothwendigkeit konnte hier nicht wurzeln. Was als wirklich hiſtoriſche Nothwendigkeit für alle Zeiten gelten ſoll, muß im Boden des vernünftigen Rechts wurzeln. Ohne dieſes Fundament bleibt die ſogenannte hiſtoriſche Nothwendigkeit nur eine temporäre Willkür, die durch eine andere, ihr entgegengeſetzte, eben ſo leicht aufgehoben werden kann.

Wie tief auch der innere Zuſtand Polens in der Zeit vor der erſten Theilung zerrüttet ſein mochte, wie rechtlos die größere Maſſe der Bevölkerung den Privilegirten gegenüberſtand — und wir werden darüber nichts verſchweigen, — wie ſelbſt die Privilegirten nur ihre eigene Willkür als Geſetz aufzuſtellen bemüht waren — dieſes Alles rechtfertiget nimmermehr das, was die Geſchichte uns berichtet von der Theilung des polniſchen Reiches und Volkes. Nach demſelben Principe, nur durch andere Zuſtände anderer Völker unterſtützt, könnte man Deutſchland, Frankreich, Spanien, überhaupt alle Staaten trennen, theilen, vernichten, wenn die Gewalt dazu ausreichte. Alſo Gewalt die Richtſchnur der Staaten- und Völkerexiſtenz. Eine Lehre, zu der ſich noch kein aſiatiſcher Hordenführer, wenn er ſie auch ausübte, hat in der Theorie bekennen wollen. Und ſo oft ſie auch in Europa ſich durch die That geltend machen wollte, immer iſt ſie erlegen der Vernunft des Rechts.

Wenn aber der innere Zuſtand eines Volkes fremde Einmiſchung, ja Trennung und Vernichtung deſſelben rechtfertigen ſollte, ſo darf nicht verſchwiegen werden, daß Polen zu jener Zeit im Ganzen nicht auf einer viel niedrigeren Stufe der bürgerlichen Freiheit ſtand, als die meiſten ſeiner Nachbarn, daß es die heldenmüthigſten Anſtrengungen machte, ſich aus ſeiner innern Knechtſchaft zu befreien, und daß gerade dieſe zur Aufklärung über die letzte Theilung uns dienen müſſen. „Unwiſſenheit der Geſchichte wird deshalb in unſern Tagen zur verderbenbringenden Sünde,“ ſagt ſelbſt ein Schriftſteller des äußerſten juste milieu*), als er in der Beſchreibung von Polens Untergange faſt über ſeinen Standpunct ſich emporhob, „und dieſer Spiegel der Größe und der Verächtlichkeit des menſchlichen Geſchlechtes kann den Augen Aller nicht oft genug vorgehalten werden, damit ungerecht Leidende ſich getröſtet daran aufrichten, ungerecht Handelnde aber ihre Schande erblicken, ſich beſſern und heiligen mögen.“

I. Geſchichte bis zur erſten Theilung. Die Polen oder Polänen, ein Stamm der Slaven, welche im 5. und 6. Jahrhunderte aus ihren öſtlichen Wohnſitzen weiter gegen Weſten in die von den Germanen verlaſſenen Gegenden vordrangen, vielleicht dazu von anderen Völkerzügen genöthigt, ließen ſich auf den Ebenen von der Weichſel bis zum Dnjepr und der Düna nieder. Ueber die frühſten Spuren dieſer Stämme, ihre Vertheilung auf den flußreichen Ebenen des nordöſtlichen Europas, ihre Lebensweiſe, Sprache und Religion könnten wir ſehr weit-

*) L. v. Raumer, Polens Untergang. 1832. 8. S. 7.

läufig und gelehrt werden, wenn es zu unſerm Zwecke paßte. Denn gerade das Unbeſtimmte und Sagenhafte in den Geſchichten der Völker reizt die Phantaſie der Forſcher ſo lange, bis ſie eine neue Anſicht zu den in großer Zahl vorhandenen gefügt haben. Darum die reiche Maſſe von Vorarbeiten, die ſich täglich mehren, über Perioden der Volksſtämme, die weder der Geſchichte noch der Mythologie angehören. Wir gehen ruhig an dieſer Dämmerung vorüber, um uns dem hellen Tageslichte der bewußten Geſchichte zuzuwenden. In Bezug auf die allgemein wichtigen Puncte aus dem ethnographiſchen Verhältniſſe der Polen verweiſen wir auf den Artikel „Slaven."

Ein Ungenannter *), deſſen polniſche Jahrbücher ſich mit dem Jahre 1382 endigen, thut eines Lech Erwähnung, welcher ein Bruder Czech's, der Böhmen zu ſeinem Aufenthalte erwählt habe, geweſen ſei und den Grund zum polniſchen Staate gelegt habe. Daß dieſe Erzählung eine bloſe Erdichtung ſei, hat Schlözer **) evident nachgewieſen. Nach einer andern, eben ſo unhaltbaren Hypotheſe wird ein gewiſſer Pollach an die Spitze der polniſchen Geſchichte geſetzt. Ueberhaupt iſt dieſelbe bis auf die Zeit der Verbreitung des Chriſtenthums unter den Polen ſehr vielen Zweifeln unterworfen. Denn wer möchte die Erzählung von dem Untergange des letzten polniſchen Fürſten vor der Throneinnahme durch die Piaſten nicht in das Gebiet der Fabel verweiſen? Jener Fürſt Popjel II. ſoll nämlich alle ſeine Verwandten durch Gift getödtet und ſie dann unbeerdigt gelaſſen haben. Als ſie nun verweſ'ten, entſtanden aus ihnen große Mäuſe, verfolgten den Mörder und verzehrten ihn nebſt Frau und Kindern, obgleich er ſich in einen Thurm geflüchtet hatte, welcher auf einer Inſel erbaut war. Erſt in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts begründete Semorit, der Sohn Piaſt's, eine ſichere und größere Herrſchaft im Lande der Polen. Das gewöhnliche Mittel der damaligen Zeit, um zur Herrſchaft zu gelangen, Liſt mit Gewalt zu verbinden, wurde auch von dem erſten Piaſten nach verſchiedenen Berichten ***) in Anwendung gebracht. Auf Semorit folgte ſein Sohn Semonupl, und auf dieſen Miesko I. (Miecislav). Durch die Verheirathung dieſes Fürſten mit einer böhmiſchen Herzogstochter, Dombrowka, im Jahre 966, kam das Chriſtenthum zuerſt nach Polen an den Hof. Das heidniſche Volk wurde nur durch ſchwere Strafen zur Annahme des Evangeliums bewogen †). Doch mit Hülfe von Geiſtlichen und Biſchöfen — der erſte zu Poſen von Kaiſer Otto I. eingeſetzte Biſchof hieß Jordan — gelang es den polniſchen Fürſten, ihrem Volke die Segnungen einer milderen Religion zu verſchaffen. Die Einmiſchung des deutſchen Kaiſers in dieſe kirchlichen Angelegenheiten mußte ſich aber Miesko gefallen laſſen, wie überhaupt ſich als Lehnsträger des Reichs bekennen, nach einem für ihn unglücklichen

*) Annales Sommersbergii tom. 1, pag. 13.
**) Schlözer's Preisſchrift von Lech.
***) Boguphalus in script. Sommersberg. tom. II, p. 23.
†) Ditm. Merseb. et. Rein. p. 46.

Digitized by Google

Kampfe gegen den Markgrafen der Lauſitz, Gero. Dieſe theils feindlichen, theils friedlichen Beziehungen zwiſchen Polen und Deutſchland haben ſeitdem nicht aufgehört. Nur bisweilen iſt eine politiſche Indifferenz, eine vollkommene Apathie eingetreten. Ebenfalls ſchon unter Miesko finden wir die Spur der polniſch-ruſſiſchen Feindſchaft in dem offenen Kampfe mit dem Großfürſten Wladimir, der aber ſieg- und gewinnreich daraus hervorging*). Des Miesko Sohn, Boleslav I., beigenannt der Tapfere (992—1025), kann wohl erſt als der eigentliche Begründer eines polniſchen Reichs angenommen werden. Seine Abhängigkeit als Lehnsträger des deutſchen Reichs ſuchte er Anfangs zu umgehen, erſchien aber ſpäter an der Spitze ſeiner Dienſtmannſchaft zur Unterſtützung des Kaiſers gegen die Obotriten**). Mit ſeiner Hülfe unternahm auch der Biſchof Adalbert die Bekehrung der heidniſchen Preußen; bekanntlich wurde dieſer aber von den Preußen, die eifrige Heiden waren, in der Gegend des heutigen Fiſchhauſen am 23. April 997 mit ſieben Wunden getödtet***), ſein Körper von den Preußen an Boleslav verkauft und von dieſem nach Gneſen gebracht, wo man ihn als einen Heiligen verehrte. Die Verfolgung der von Adalbert angebahnten Pfade wurde nicht mehr aufgegeben. Weil die Polen es übernahmen, das Chriſtenthum unter Preußen und Lithauer zu tragen, entband ſie der Papſt von der Theilnahme an den Kreuzzügen nach dem Morgenlande. Gneſen, wo der Leichnam Adalbert's Wunderwerke vollbracht haben ſoll, wurde ein Wallfahrtsort — Kaiſer Otto III. beſuchte ihn um's Jahr 1000 — und Sitz eines Erzbiſchofs, dem die drei Biſthümer zu Krakau, Breslau und Colberg als neue Stiftungen untergeben wurden, im Widerſpruch des Biſchofs von Poſen, der ſeine Rechte gekränkt glaubte; er blieb aber damals noch unter dem Metropolitan von Merſeburg. Bei dieſem feierlichen Beſuche des Kaiſers ſoll Boleslav den Königstitel empfangen haben; ſo berichten aber nur ſpätere Quellen; die frühern wiſſen davon nichts. So lange Kaiſer Otto lebte, hielt der Pole mit Deutſchland Frieden und erweiterte ſein Gebiet nur auf Koſten der Oſtſeevölker. Nachdem jener aber geſtorben, fiel er in Deutſchland ein, eroberte Budiſſin (Bautzen) und nahm Meißen weg. Nach wechſelvollen und vieljährigen Kämpfen ward 1018 zu Budiſſin ein Friede zu Stande gebracht, in welchem Theile der Lauſitz, mit Schleſien vereinigt, in der Gewalt Polens blieben. Die Freundſchaft der Deutſchen für Boleslav ging ſo weit, daß ſie an einem Zuge deſſelben gegen die Ruſſen thätigen Antheil nahmen. In Rußland herrſchte zu Kiew ein Sohn Wladimir's, der Großfürſt Jaroslav, deſſen vertriebener Bruder Sventopolk und Schwiegerſohn Boleslav's die polniſche Hülfe gegen den Thronräuber in Anſpruch nahm. Die Polen waren ſiegreich, eroberten Kiew und ſetzten Sventopolk wieder

*) Schlözer's Probe ruſſiſcher Annalen. S. 97 und 98.

**) Annalista Saxo in Eccard. monum. med. aev. tom. 1. p. 354 et 360.

***) Schotti Prussia Christiana p. 62—66.

ein. Kaum waren ſie aber wieder auf der Heimkehr, als Jaroslav von Neuem ſeinen Bruder entthronte, in der Verfolgung der Polen aber mehrere Niederlagen erlitt. Boleslav ließ ſich nach dem Tode Kaiſer Heinrich's II. zum Könige von Polen krönen (1025), indem er die Abhängigkeit von Deutſchland nicht länger anerkennen wollte, und ſtarb bald darauf. Er war nach den Zuſtänden ſeiner Zeit ein eben ſo guter Feldherr als Staatsmann; denn er wußte, daß, wo das Schwert nicht durchdringt, häufig das Geld zum Ziele führt. Daher gelang ihm die Vereinigung der Polen, Maſovier, Krakovier und Schleſier zu einer Nation, die Unterwerfung einiger Landſchaften Preußens und Pommerns. Aus den zu Roß im Kriege Dienenden bildete ſich der Adel; die übrigen Polen, mit Ausnahme der wenigen Kriegsgefangenen, waren frei und gleich vor dem Geſetze. Die Einrichtung von Caſtellanen, deren Stellung in ſpäteren Zeiten ſich veränderte, rührt von Boleslav I. her; ſie waren im Frieden die Verwalter der einzelnen Bezirke und führten im Kriege die Heerestheile. Gegen die Geiſtlichkeit erwies ſich der Fürſt gar gnädig und gütig und ſetzte ſich niemals nieder, wenn ſeine Capläne ſtanden. Seine Reſidenz hatte er Anfangs zu Gneſen, ſpäter zu Poſen und endlich in Krakau.

Sein Sohn Miesko II. (1025—1034), ein ſchwacher und ausſchweifender Fürſt, konnte nicht das durch Gewalt zuſammengebrachte Reich behaupten. Mähren und Pommern riſſen ſich von der polniſchen Herrſchaft los; ſein eigener Bruder rief die Ruſſen herbei, um mit ihrer Hülfe auf den Thron zu gelangen. Miesko floh nach Böhmen und kehrte erſt nach der Ermordung ſeines Bruders in das Reich zurück. Um nun ſein Volk zu beglücken, ſorgte er für die weitere Verbreitung des Chriſtenthums, indem er zwei neue Bisthümer für Maſovien und Cujavien zu Ploczk und Crußwick gründete. Sein Tod aber ſtürzte Polen von Neuem in Anarchie, bis Kaſimir, der ſchon ſieben Jahre Mönch zu Clugny geweſen war, die Krone annahm und ſie bis 1058 ziemlich glücklich behauptete. Er erkannte die Oberherrſchaft Deutſchlands über Polen an, erhielt Schleſien gegen 500 Mark Silber jährlicher Abgaben an den deutſchen Kaiſer, und 30 Mark Gold an Böhmen, zurück; ſtiftete zwei Benedictinerklöſter, eines nicht weit von Krakau, das andere zu Leubus in Niederſchleſien, erbaute das Schloß zu Breslau und ſtarb zu Poſen.

Ihm folgte ſein älteſter Sohn, Boleslav II. (1058—1080), der ſich durch große Tapferkeit den Beinamen des Kühnen erwarb und überhaupt alle Vorzüge und Laſter eines Ehrgeizigen beſaß. Seine Freigebigkeit ging bis zur Verſchwendung. Widerſpruch erregte ihm wüthenden Zorn, der in die größte Grauſamkeit ausbrach. Mit Ungarn, Böhmen und Rußland wurde er in Kriege verwickelt. Die Landſchaft Volhynien gerieth durch Boleslav's Zug nach Rußland in polniſche Abhängigkeit. Im Jahre 1077 ließ ſich Boleslav am Weihnachtsfeſte mit allem möglichen Pompe krönen. Als aber ſeine Laſter den Eifer des Biſchofs von Krakau, Stanislaus, weckten, und er,

über deſſen Ermahnungen und Strafpredigten im höchſten Grade erzürnt, denſelben vom Altar wegſchleppte und ihn tödtete, ergriff Papſt Gregor VII., der allezeit bereit war, auf die Beherrſcher dieſer Erde als Stellvertreter Chriſti herabzudonnern, dieſe Gelegenheit und that den König mit ſeinem ganzen Lande in den Bann. Dieſes hatte zur Folge, daß Boleslav, nirgends ſicher in ſeinem Reiche, ſich nach Ungarn flüchtete. Ueber ſein ferneres Schickſal iſt man ungewiß. Einige behaupten, er habe in raſendem Zuſtande ſein Leben 1081 beſchloſſen; Andere, er ſei in einem Kloſter als frommer Büßer geſtorben.

Um den Zerrüttungen, die damals ein von dem Papſte gebanntes Land treffen mußten, ein Ende zu ſetzen, wurde dem Bruder des Boleslav, Wladislav Hermann, die Regierung übertragen. Er führte ſie mit glücklichen und unglücklichen Kriegen mit Pommern, Böhmen, Preußen und Rußland bis an ſeinen Tod, der 1102 zu Plozk erfolgte. Unter ſeiner Regierung trieb die Liebe zur Gewiſſensfreiheit viele reiche Juden nach Polen, welche der Herzog von Böhmen, Breczislav, wider den Willen des Biſchofs von Prag, Cosmas, hatte berufen laſſen*). Der verſtorbene Fürſt hatte das Reich an ſeine beiden Söhne vertheilt, ſo daß der Eine, Boleslav, Krakau, Sandomir und Schleſien, der Zweite, Sbigneus, aber Maſovien und das Uebrige bekam. Boleslav III., mit dem Beinamen Kryrouſty oder Krummaul, fiel in Pommern ein, wobei ihm aber ſein Bruder heimlich entgegenwirkte. Später zeigte ſich dieſer als ſein offener Feind; wurde aber unterworfen, und mußte ſein ganzes Land, mit Ausſchluß von Maſovien, welches er als Lehn behielt, abtreten. Erneute Feldzüge gegen die Pommern gaben aber dem Sbigneus wieder Gelegenheit, ſeine Untreue zu beweiſen, was endlich Boleslav III. bewogen haben ſoll, auf die Vorſtellungen ſeiner Räthe einzugehen und den Befehl zur Ermordung ſeines Bruders zu geben. Wenigſtens glaubt man, daß er eine ſolche That zu bereuen gehabt hätte, als er anfing ſich zu caſteien, reichliche Almoſen austheilte, viele Kirchen und Klöſter erbaute und Wallfahrten that zu den Klöſtern des Aegidius nach Frankreich, Stephanus nach Ungarn und Adalbert's nach Gneſen. Boleslav ſoll dem Caſtellan von Krakau vor dem dortigen Woiwoden auf ewige Zeiten den Vorrang ertheilt haben, weil dieſer ſich ſeiner Macht überhoben hatte und ſeinem Heere ſelbſt hätte gefährlich werden können. Aber es iſt gewiß, daß damals nur ein einziger Woiwode in ganz Polen geweſen iſt, der nächſt dem Fürſten die Kriegs- und Friedensgeſchäfte beſorgte, und daß erſt ſpäter, als das Land in verſchiedene einzelne Herrſchaften zerfiel, auch in dieſen Woiwoden entſtanden, welche bei der von Neuem erfolgten Zuſammenfügung zu einem Reiche ihre Stellung in den einzelnen Provinzen behaupteten. Es wäre möglich, daß, da Krakau die Reſidenz der älteſten Könige in Polen wurde, daſelbſt bei der Anweſenheit des Fürſten Niemand den Titel Woiwode führte, und darum der

*) Anonym. Sommersberg p. 21—27.

Caſtellan einen frühern Urſprung dort haben konnte*). Den Krieg gegen Pommern ſetzte Boleslav beſonders eifrig fort und legte die Waffen nicht eher nieder, als bis der Herzog Bratislav von Pommern gezwungen war, die Oberhoheit Polens anzuerkennen und das Chriſtenthum mit allen ſeinen Unterthanen anzunehmen. Die polniſchen Biſchöfe wagten es aber nicht, in Pommern als Verkündiger des Evangeliums einzudringen. Erſt im Jahre 1125 wurde die Bekehrung der Pommern zum Chriſtenthume durch den Biſchof Otto von Bamberg, der auf eine Einladung des polniſchen Herzogs erſchien, begonnen. Im Jahre 1134 erſchien Boleslav zu Merſeburg vor dem Kaiſer Lothar, um wegen Pommern und Rügen den Lehnseid zu leiſten; auch mußte er den ſeit zwölf Jahren ſchuldig gebliebenen Zins von 6000 Mark abtragen. Sterbend vertheilte Boleslav (1135) ſein Reich unter ſeine vier Söhne mit Uebergehung Kaſimir's, der noch ein Kind war. Er beſtimmte, daß der älteſte, Wladislav, außer Schleſien, Siradz und Lanciez auch noch das Hauptland Krakau mit der Oberherrſchaft über ſeine Brüder bekam; doch ſollte die Oberherrſchaft und das Hauptland nicht auf die Erben des Beſitzers, ſondern immer auf den Aelteſten des Hauſes übergehen. Kaum war er aber im Beſitze der Gewalt, als er auch ſeine Brüder ihrer Antheile von der Herrſchaft zu berauben ſuchte. Es kam zu einem Bürger- und Bruderkriege, in welchem Wladislav gänzlich unterlag. Im J. 1145 floh er nach Deutſchland zu dem Kaiſer Konrad III., ſeinem Lehnsherrn, während ſein Bruder Boleslav der Krauſe mit Maſovien und Cujavien, ſeinem Erblande, die Beſitzungen Wladislav's vereinigte. Dieſer lebte als Vertriebener zu Altenburg an der Pleiße, bis Friedrich Barbaroſſa für ihn bei den Brüdern Genugthuung verlangte. Dieſe hatten inzwiſchen großen Ruhm gewonnen als kühne Streiter für die römiſche Kirche; Boleslav war 1148 mit einem zahlreichen Heere gegen die heidniſchen Preußen gezogen; ſein zweiter Bruder nahm an dem Feldzuge Konrad's III. Theil, und der dritte Bruder hatte ſich einem Kreuzzuge gegen andere heidniſche Oſtſeevölker zugeſellt. Der Kaiſer Friedrich I. benutzte aber zugleich die Anſprüche Wladislav's an ſeine Brüder, um die Rechte des deutſchen Reichs auf die Lehnshoheit über Polen geltend zu machen, und rückte deshalb, da er durch Geſandte nichts ausrichten konnte, 1157 mit einem Heere in Polen ein. Dies Land erſtreckte ſich damals ſchon zwiſchen der Oder und Weichſel von der Oſtſee bis an die böhmiſche Grenze, und umfaßte außer dem eigentlichen Polen auch Pommern, die Neumark und Schleſien. Der Kaiſer drang in das Biſthum Poſen vor, zwang den Boleslav zum Lehnseide; aber erſt den drei Söhnen des Wladislav wurde Schleſien**) als Beſitz eingeräumt (1163). Daß ſie dieſes erreichen konnten, war

---

*) Lengn. jus publ. Polon. tom. II, p. 116 et 117. 120 et 121.

**) Schleſien blieb ſeitdem von Polen unabhängig, nahm immer mehr germaniſche Culturelemente in ſich auf. Die Scheidung zwiſchen Ober- und Niederſchleſien erfolgte bald darauf. Außerdem aber wurde das ganze Land nach und nach durch Erbſchaftstheilungen bis zum 14. Jahrh. in 18 Herzogthümer zerlegt.

eine Folge der unglücklichen Kämpfe, welche Boleslav gegen die für ihre Unabhängigkeit unermüdlich ſtreitenden Preußen zu beſtehen hatte. Er ſtarb 1173; die Oberherrſchaft ging auf ſeinen unfähigen Bruder, Mieſko III., über, der ſchon 1178 ſeinem jüngeren Bruder, Kaſimir II., weichen mußte. Dieſer begünſtigte die kirchliche Macht, indem er auf Vorſtellung der Biſchöfe (1180) den Staatsdienern und Großen des Reichs verbot, bei ihren Reiſen Zehrung und Fuhren von den Geiſtlichen zu verlangen. Auch die Einziehung der Verlaſſenſchaft der Biſchöfe wurde ihnen unterſagt, und jeder Geiſtliche, der eine beraubte Pfründe antreten würde, mit dem Bann bedroht. Kaſimir ſtarb 1194. Die Geiſtlichkeit hat ihn mit dem Namen des Gerechten geehrt, weil er ſich von ihnen leiten ließ. Sonſt war er aber unwiſſend, wie ſeine meiſten Zeitgenoſſen auf den Thronen; daneben auch ſchläfrig und wollüſtig. Nun brach über Polen eine länger als 100 Jahre dauernde Zerrüttung ein. Die Nachtheile der Erbſchaftstheilung, wie ſie Boleslav (1138) begonnen hatte, traten in ihr volles Licht. Der Ehrgeiz der einzelnen Kronprätendenten kannte keine Schranken von Geſetz oder Recht. Man nennt wohl die aus ſolchen Zuſtänden hervorgehenden Kämpfe Bürgerkriege, obwohl ſie bei der damals beſtehenden Verfaſſung Polens paſſender Adelskriege genannt werden dürften; aber gewöhnlich handelt es ſich bei ſolchen Kriegen nur um das Intereſſe weniger Gewalthaber; von bürgerlichen Rechten iſt dabei am Wenigſten die Rede. In Polen kam es bei den ſogenannten Bürgerkriegen damals darauf an, wer Oberherr der übrigen Vaſallen ſein ſollte, und da Keiner ein eigentliches Uebergewicht erlangen konnte, ſo bildeten ſich nach und nach bei der Auflöſung des Geſammtreiches einzelne Staaten, die einander fortwährend bekriegten. So entſtand um 1206 das ſelbſtſtändige Herzogthum Maſovien mit dem ſpäter abgetrennten Cujavien, Großpolen an der untern Warthe und Kleinpolen an der obern Weichſel. Um die Verwirrung dieſer Zuſtände vollſtändig zu machen, brachen in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Mongolen, nachdem ſie Rußland überfluthet, und Kiew, Kaminiec, Wladimir und Halicz ihnen ein Raub geworden waren, in Polen ein. Sandomir, Wieliczka und Krakau erfuhren die Grauſamkeit dieſer Barbaren. Bei Oppeln ſtellten ſich ihnen vergeblich der Herzog Boleslav von Oppeln und der Woiwode Wladislav von Sandomir entgegen. Erſt auf der Ebene bei Liegnitz, auf der Wahlſtatt brach ſich am 9. April 1241 der mongoliſche Ungeſtüm an einem zahlreichen, ſchleſiſch-polniſchen Heere unter der Führung Heinrich's des Frommen von Liegnitz, der ſelbſt ein Opfer des Kampfes wurde.

Um dieſelbe Zeit wurde aber in den öſtlichen, nordöſtlichen und nördlichen Grenzländern Polens der Grund zu Veränderungen der bisherigen Zuſtände gelegt, gewannen dieſe Veränderungen ſchon einen ſolchen Umfang, daß ſie auf das ſpätere Schickſal Polens den entſcheidendſten, theils günſtigen, theils nachtheiligen Einfluß üben mußten. Dahin rechnen wir den um's Jahr 1201 geſtifteten Orden der Schwertbrüder, der, um das Chriſtenthum zu verbreiten, die Landſchaften Livland, Eſthland,

Curland und Semgallen ſich unterwarf und die Einwohner unter das Sklavenjoch beugte. Er vereinigte ſich 1237 zu ſeiner eigenen Sicherheit mit dem Orden der deutſchen Ritter, deren Berufung an die Geſtade der untern Weichſel von Konrad, dem Herzoge von Maſovien, ausgegangen war (1228), indem er ihnen die Landſchaft Culm abtrat und ſie als Herren aller Länder anerkannte, welche ſie dem heidniſchen Preußen abreißen würden. In dieſer Berufung und in der ſich daran knüpfenden Entwickelung der Verhältniſſe zwiſchen Polen und dem deutſchen Ritterorden liegt der Keim für alle die blutigen Früchte, welche ſpätere Jahrhunderte zeitigten; liegt ein Grund für die nachfolgenden Schickſale Polens, weil es dadurch von der Meeresküſte, von den Geſtaden der Oſtſee, mit geringen Zwiſchenausnahmen, dauernd ausgeſchloſſen blieb. Von der Oſtſeite Polens dagegen ſchien ſich ein freundlicheres Geſchick für das Land vorzubereiten, indem Lithauen, ſeit 1235 ein Großfürſtenthum, durch die Ohnmacht Rußlands während der mongoliſchen Invaſion begünſtigt, ſich mächtig emporhob und durch die Familienbande der Fürſten auf eine innere Vereinigung der Länder ſich emporzuheben ſchien. Die Lithauer, unter allen europäiſchen Völkern am längſten Heiden, wurden während der Zeit, daß Polens innere Zerrüttung immer mehr anwuchs, von ihren Fürſten zum Chriſtenthum herübergeführt. Daß in Polen zu jener Zeit Ackerbau und Induſtrie nicht fortſchreiten konnten, ſieht Jeder leicht ein. Die Rohheit der Sitten nahm ungemein zu. Aber, was noch ſchlimmer war, es gingen in den ſogenannten Bürgerkriegen gerade die wenigen Anlagen und Keime zu einer bürgerlichen Rechtsgeſtaltung des Volkes verloren. Die Ariſtokratie trat immer brutaler hervor, indem ſie durch die Unterſtützung, welche ſie bei den Kämpfen der einzelnen Fürſten leiſtete, ſich Anſprüche auf Privilegien aller Art verſchaffte. Ausgedehnteres Grundeigenthum mußten ihr die abhängigen Fürſten einräumen; die bisher freien Grundeigenthümer, welche aber nicht zu Roß ihren Kriegsdienſt leiſteten, wurden der Gerichtsbarkeit des Adels unterworfen; dieſer ſelbſt erreichte Abgabenfreiheit, welches Privilegium alsbald die höhere Geiſtlichkeit auch für ſich in Anſpruch nahm. Alle Abgaben und öffentlichen Leiſtungen wurden ſeit der Zeit auf die Schultern des niedern Volks gewälzt. Der Adel erbaute ſich, wie überall, ſo auch in Polen, feſte Schlöſſer, um im Nothfalle ſeiner Gewalt und Anmaßung Nachdruck zu geben. So kam es, daß ſich, ganz vorzüglich in dem Zeitraume 1200 bis 1300 nach Chr. Geb., in Polen eine übermüthige Ariſtokratie ausbildete, die im Verein mit den Biſchöfen, den geiſtlichen Ariſtokraten, ſowohl die Gewalt der Fürſten im Kriege und Frieden beſchränkte, als auch die Rechte ſämmtlicher übrigen Staatsangehörigen auf die willkürlichſte Weiſe vernichtete. Schon ſeit 1080 war es ihr gelungen, einen Palatinus, oder Oberfeldherrn, dem Könige gleichſam an die Seite zu ſtellen. Im dreizehnten Jahrhunderte errichteten auch die Herzöge und kleineren Fürſten ſolche Palatinate.

Nach fortwährenden Zerrüttungen und Kriegen durch die einzelnen Thronbewerber gelang es endlich einem Wladislaw I. (IV.) Lokietek

oder dem Ellenlangen, die einzelnen polniſchen Landestheile unter ſeine Herrſchaft zu vereinigen. Krakau, Sandomir, Sirazd, Lanciez und Cujavien erkannten ihn als ihren Herrn; Großpolen rief einen Herzog Heinrich von Großglogau zum Herrn aus, und Pomerellen nebſt Danzig überlieferte ſich dem Markgrafen von Brandenburg, nur die Feſtung Danzig blieb in den Händen der Getreuen Wladiſlav's, die mit deſſen Bewilligung deutſche Ritter zur Vertheidigung einnahmen. Als dieſe nun ſpäter Entſchädigung verlangten, und dem Wladiſlav ihre Summe zu hoch war, kaufte der Hochmeiſter des Ordens dem brandenburgiſchen Markgrafen Waldemar deſſen vermeintliches Recht auf Danzig, Dirſchau und Schwetz ab *). Der deutſche Kaiſer Heinrich VII. beſtätigte den Kaufbrief. So verlor Polen damals ſeinen Ausweg zur See. Dafür erhielt Wladiſlav 1309 durch das Abſterben Heinrich's Großpolen und 1319 die ausdrückliche Erlaubniß des Papſtes zu ſeiner Königskrönung, welche am 20. Januar 1320 an ihm und ſeiner Gemahlin mit allen Feierlichkeiten vollzogen wurde. Dieſe Stadt erhielt nun das Vorrecht, daß in ihrer Stiftskirche alle ſpätere Krönungen vollzogen, und in ihrem Schloſſe die Reichskleinodien aufbewahrt werden ſollten. Mit Lithauen bereitete der König von Polen dadurch eine nähere Verbindung vor, daß er ſeinen Sohn Kaſimir mit der lithauiſchen Fürſtentochter, die als Chriſtin den Namen Anna erhielt, vermählte. Darauf machte er einen Einfall in die Mark Brandenburg und begann den Krieg mit den deutſchen Rittern, der über ein Jahrhundert mit geringen Unterbrechungen fortgeſetzt wurde. Wladiſlav ſtarb 1333 zu Krakau.

Sein Sohn Kaſimir III. (1333—1370) oder der Große iſt der letzte Regent des Piaſt'ſchen Mannsſtammes in Polen. An ihm hat ſich neben vielen anderen Herrſchern erwieſen, wie leicht dankbare Völker die etwaigen Tugenden ihrer Regenten anerkennen und deren Laſter verſchweigen und vergeſſen. Kaſimir ſchloß zunächſt Frieden mit Böhmen (1335), wodurch ihm Theile von Maſovien und Schleſien zufielen, und in demſelben Jahre noch mit dem deutſchen Ritterorden, der Cujavien und Dobrzin an Polen abtrat. Doch war dieſer Friede nur geſchloſſen, nicht ausgeführt. Denn über die Nichterfüllung von Formalitäten brach der Kampf von Neuem aus, in welchem der deutſche Kaiſer für den Orden, der Papſt für Polen Partei nahm. Um dieſe Zeit wurde auch die Erbfolge im Reiche beſtimmt, und zwar wurde ſie mit Genehmigung der Stände, falls Kaſimir ohne männliche Erben ſterben ſollte, nicht auf ſeine Tochter, ſondern auf ſeinen Schweſterſohn, Ludwig, König von Ungarn, übertragen. Im Jahre 1340 erweiterte Kaſimir ſein Reich durch die Einverleibung Galiziens (Halitſch). Noch andere Erwerbungen an Land und Leuten durch Kriege und Verträge würden ſchwerlich dem Könige Kaſimir eine ſo bedeutende Stelle in der Reihe polniſcher Regenten verſchafft haben, wie das große Werk der

*) Diplom. in act. Boruss. tom. III, p. 504. 539—545.

Geſetzgebung, das er 1347 unternahm. Es war um dieſelbe Zeit, als auch in Deutſchland eine geſetzliche Ordnung der höheren Reichsverhältniſſe durchgeführt wurde. (Im Jahre 1338 Kurverein zu Renſe bis 1355, goldene Bulle zu Nürnberg entworfen und bekannt gemacht.)

In Polen beſtand bis damals die Beſtimmung aller Strafen in der Willkür der Richter; es gab kein ſchriftliches Geſetzbuch. Der ärgſte Mißbrauch wurde mit den Eiden getrieben. Wenn der Schwörende auch nur eine Sylbe in dem ihm auferlegten Eide unrecht ausſprach, ſo war ſeine ganze Sache verloren. Um nun Ordnung in dieſen verwirrten Rechtszuſtand zu bringen, wurde 1347 auf dem Reichstage zu Wislica mit Beiſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Stände das ſchriftliche Geſetzbuch abgefaßt, nach welchem alle Rechtshändel entſchieden werden ſollten, und damit den Unterthanen ein Schutzmittel gegen die Willkür der Beamten in die Hände gegeben. Unter allen Geſetzen Kaſimir's iſt keines größerem Tadel unterworfen worden, als das, welches man nach ſeinem Anfangsworte „Quamvis“ nennt, weil er darin ein göttliches Geſetz umgeſtoßen habe. Laßko, der älteſte Sammler der polniſchen Geſetze, gibt aber daſſelbe ſo an: „Quamvis occidens hominem secundum legum sanctiones foret capitali poena plectendus: nos tamen rigorem illum temperantes statuimus, quod occidens militem XXX marcas parentibus, pueris vel amicis defuncti solvere teneatur.“ Damit fällt jener Vorwurf von ſelbſt fort, weil aus Vergleichung mit anderen polniſchen Geſetzen hervorgeht, daß hier nicht von einem vorſätzlichen Morde, ſondern von einem zufälligen Todtſchlage die Rede iſt. Neben dieſer Befeſtigung des inneren Rechtszuſtandes war Kaſimir nicht weniger auf die Verſtärkung und Einigung der äußeren Macht ſeines Reiches bedacht. Im Jahre 1355 ward Maſovien wieder ein polniſches Lehen. Der präſumtive Thronfolger, Ludwig von Ungarn, ward durch eine eidliche Verpflichtung in dieſem Jahre angehalten, zu verſprechen, daß er ſich als König von Polen mit den Einkünften, wie ſie Wladislav Lokietek gehabt, begnügen wollte; falls ihm einige Stände, mit Ausſchluß des Adels aber namentlich, im Nothfalle Geldhülfe leiſten wollten, ſo würde er daraus nie die Geſetzlichkeit derſelben ableiten; wider Willen der Stände wollte er keine Durchzüge durch das Land thun, ſo wie nur auf ſeine Koſten reiſen, falls die Noth es erheiſchte. Im folgenden Jahre ſchaffte Kaſimir die Berufung auf den Schöppenſtuhl zu Magdeburg, welche bis dahin den in Polen anſäſſigen Deutſchen bei ihren Rechtsſtreitigkeiten freigeſtanden hatte, ab. Statt deſſen errichtete er zu Krakau ein Gericht aus ſieben Schöppen und einem Schulzen, die nach magdeburgiſchem Rechte erkennen ſollten. Zu ihrem Unterhalte bekamen ſie die Hälfte der Sporteln und den fünften Theil der Strafen. Doch konnten die Parteien von dieſem Gerichte an den König appelliren, der alsdann einen Gerichtshof niederſetzte aus je zwei Richtern der Städte Krakau, Sandomir, Bochnia, Wieliczka, Kaſimir und Ilkuſch.

In Kaſimir's Regierung fallen auch große Naturerſcheinungen, wie

eine Peſt, welche im Jahre 1360 ſechs Monate anhielt und allein in Krakau 20,000 Menſchen wegraffte. Dieſes Uebel wiederholte ſich unter dem Namen der ſchwarze Tod damals faſt durch ganz Europa. Nur die beiden letzten Jahre der Regierung verfloſſen dem Könige in Ruhe und Frieden. Mitten unter Kriegen und Landplagen war Kaſimir nicht müde geworden, auf den Flor ſeines Landes zu denken. Er ſah wohl ein, daß, um ein Volk geſitteter zu machen, nicht blos die Strafe gegen das Verbrechen durch Geſetze geregelt ſein darf, ſondern daß in der Belebung des ſittlichen Gefühls das vorzüglichſte Fundament gelegen ſei. Die Erziehung und den Unterricht der Jugend machte er deshalb zu einem Hauptgegenſtande ſeiner Aufmerkſamkeit. Bis in dieſe Zeit war die Erziehung der Polen zweifach, entweder für die Kirche oder für das Lager. Kein anderer Beruf gewährte dem Polen eine Auszeichnung, und wer ſich keinem von dieſen beiden widmete oder kein Recht dazu hatte, war *unadelich*. Der Geiſt des älteren Unterrichts bis zur Regierung Kaſimir's war ausſchließlich religiös.

Die Nothwendigkeit, die weiten Provinzen des Königreiches mittelſt volksthümlicher Inſtitutionen, weiſer Geſetze und Verwaltung in Zuſammenhang und Einklang zu bringen, machte eine Veränderung des Unterrichts unabweisbar. Um dem Mangel abzuhelfen, mußte eine Akademie zur Bildung der Landeskinder das erwünſchte Mittel ſein. Kaſimir legte deshalb ſchon im Jahre 1337 nach dem Muſter ähnlicher Anſtalten in anderen Ländern den erſten Grund zur Stiftung der Akademie zu Krakau, mit welcher ſpäter (1364) eine ähnliche Anſtalt zu Kaſimir vereinigt wurde. Eine theologiſche Facultät erhielt ſie erſt im Jahre 1379 vom Papſte, auf Bitten der Königin *Hedwig* und ihres zum Chriſtenthume übergegangenen Gemahls, Wladislav Jagello. Damals war dieſes die einzige derartige Anſtalt im Norden *). Nach einer anderen Seite iſt die Thätigkeit Kaſimir's eben ſo großartig. Vor ihm war faſt keine ummauerte Stadt in Polen, und bei ſeinem Tode gab es ſehr viele dergleichen. Beſonders zeichnete ſich der König als Beſchützer des Bauernſtandes aus, was ihm auch von dem hochmüthigen Adel den ehrenden Beinamen eines *Bauernkönigs* verſchaffte. Das Aufblühen eines Bürgerſtandes wurde aber gehemmt durch Kaſimir's übermäßige Begünſtigung der Juden. Der König neigte ſehr zu Ausſchweifungen in der Geſchlechtsliebe, wodurch es einer Jüdin, Namens Eſther, die ihn durch Liebreiz beherrſchte, gelang, ihrem Volke große Privilegien auszuwirken. So unregelmäßig auch ſeine eigenen Sitten waren, ſo ſchätzte er doch keine Leute höher, als die ihm hierin am Unähnlichſten waren.

*) Die Univerſität zu Prag wurde 1348 und die zu Königsberg in Preußen 1544 geſtiftet. Die Gründung der Univerſität in Wilna vom König Stephan Bathori und die in Zamosc von Johann Zamoyski fällt gegen das Ende des ſechzehnten Jahrhunderts. Rußland war um dieſe Zeit noch ein Großfürſtenthum und hatte noch *keine* ſolche europäiſche Anſtalten. Die Akademie in *Petersburg* und die übrigen acht Univerſitäten ſind insgeſammt erſt aus dem achtzehnten Jahrhunderte und noch neuerer Zeit.

Sein Nachfolger, Ludwig von Ungarn, machte ſich die Polen bald abgeneigt; deshalb kehrte er nach Hauſe zurück und überließ die Verwaltung ſeiner Mutter, die nun alle Beſchwerden an den König verwies, wie dieſer ſie wieder an ſeine Mutter zurückſchickte. Ludwig ſtarb ohne Söhne. Die Polen kehrten ſich nicht an ſein Teſtament, wonach der älteren Tochter Maria die Kronen von Ungarn und Polen übermacht waren; ſie erkoren die jüngere Schweſter, Hedwig, zur Königin (1384) und gaben ihre Hand an Wladislav II. Jagello, Großfürſten von Lithauen. Dieſer nahm mit ſeinem Volke die chriſtliche Religion an und trat das eigentliche Großfürſtenthum Lithauen an ſeinen Vetter Alexander ab, indem er ſich nur die Oberherrlichkeit vorbehielt. Polen dehnte ſich damals über einen Raum von etwa 4000 Quadratmeilen aus, während Lithauen durch die Eroberungen Alexander's oder Witold's (1392—1430) bis auf 12,000 Quadratmeilen erweitert wurde.

Die Herrſchaft der Jagellonen im Mannsſtamme dauert bis zum Tode Sigmund's II. (1572). Des erſten Jagellonen, Wladislav's II., Regierung (bis 1434) war ruhmreich für Polen, indem er nach wiederholten Kämpfen die deutſchen Ritter und Schwertritter durch den Sieg bei Tannenberg (1410) in vollkommene Ohnmacht verſetzte und ſie zum Abtreten der Landſchaften Sudanen und Samogitien zwang. Auch im Süden verſchaffte er ſich die Anerkennung polniſcher Hoheit über die Fürſten der Moldau und Walachei. Sein älterer Sohn, Wladislav III. (1434—44), auf den 1440 auch die Krone von Ungarn überging, fiel als Vorkämpfer der Chriſten gegen die hereinſtrömenden Türken in der Schlacht bei Varna. Ihm, ſo wie ſeinem jüngeren Bruder Kaſimir (1447—1492), der in ſeiner Perſon Polen und Lithauen vereinigte, hatte der Vater auf dem Reichstage zu Jedlno (1430) die Nachfolge unter beſchwerlichen Bedingungen verſchafft. Er hatte ſich verpflichtet, den Kirchen- und Staatsbedienten, ſo wie überhaupt einem Jeden ſeine hergebrachten Freiheiten zu bewahren; an Niemanden eine Bedienung außer ſeiner Provinz zu verleihen; dem Reichsadel allen Schaden, den er auf einem Feldzuge außer den Grenzen leiden würde, zu erſetzen, und auch in einem innerhalb der Grenzen geführten Kriege ſeine Befreiung aus der Kriegsgefangenſchaft auf ſich zu nehmen; die Münzgerechtigkeit nicht ohne Bewilligung der Stände auszuüben; keine Getreidelieferung außer dem Hufengelde zu verlangen; Niemanden, außer wenn er über einem Capitalverbrechen ergriffen wäre, gefänglich einzuziehen; auch Niemandem, außer nach einem richterlichen Erkenntniſſe, ſeine Güter zu nehmen; das polniſche Recht in alle Theile des Staatskörpers, Galizien mit eingeſchloſſen, einzuführen; keine Strafen, die Edelleute zu erlegen haben, anders, als durch ſeine Beamte einzuziehen, und die Haferlieferung der Landſchaften Cujavien und Dobrzin nach zehn Jahren gänzlich abzuſchaffen. Auf dieſe Weiſe ſtipulirten ſchon damals die polniſchen Stände mit ihren Königen auf den Reichstagen.

Unter die Regierung Kaſimir's IV. fällt der Friede zwiſchen Polen und dem deutſchen Orden zu Thorn (1466), der einem zunächſt

vorangegangenen dreizehnjährigen Kampfe ein Ziel ſetzte und überhaupt das künftige Schickſal des Ordens ſchon andeutete. Bei Anfang dieſes Krieges waren in Preußen gegen 21,000 wohlbevölkerte Dörfer vorhanden geweſen und bei Ausgang deſſelben zählte man nur noch 3020. Der König Kaſimir hatte 85,000 Soldaten und der Orden 69,000 eingebüßt. Die Danziger hatten allein in den zwei Jahren 1454 und 1455 254,700 Gulden als Kriegskoſten verwendet. Und daraus erhellt, daß die preußiſchen Städte kein Opfer geſcheut hatten, um ſich aus der Tyrannei des Ordens zu befreien. Die zu Thorn ſtipulirten Friedensbedingungen aber waren: Polen bekam Culm, Michelau, ganz Pomerellen, Marienburg, Stuhm, Chriſtburg, Elbing und Tolkemit mit ihren Gebieten. Der Biſchof von Ermland hatte ſchon früher den König von Polen als ſeinen Oberherrn anerkannt. Dem Orden verblieb alles Uebrige in Preußen, wie auch die Bisthümer Pomeſanien und Samland. Doch ſollte der Orden das Land, welches ihm gelaſſen war, als ein Lehen von Polen beſitzen, und jeder Hochmeiſter verpflichtet ſein, ſechs Monate nach ſeiner Wahl, in eigener Perſon für ſich und ſeinen Orden, dem Könige den Eid der Treue, aufrichtige Haltung dieſes Friedens, und daß er niemals um Entbindung von dieſem Eide anhalten, ja ſolche, wenn ſie ihm freiwillig angetragen werde, nicht einmal annehmen zu wollen, zu ſchwören. Dieſer Eid ſollte ſich auch auf alle ſpätere Eroberungen des Ordens erſtrecken. Allen Flüchtlingen ſollte völlige Verzeihung und Erlaubniß, unter die Herrſchaft, wo ſie vorher gewohnt, zurückzukehren verſtattet ſein, doch mit dem Unterſchiede, daß den Adelichen auch ihre Güter ohne alles Entgelt von den gegenwärtigen Beſitzern zurückgegeben, den Bürgerlichen aber blos diejenigen, welche bei Anfang der Friedensunterhandlungen noch nicht an Andere verkauft oder verſchenkt worden, eingeräumt werden ſollten. Doch ſollte ihnen erlaubt ſein, dieſelben von den gegenwärtigen Beſitzern dergeſtalt einzulöſen, daß ſie ihnen nebſt Bezahlung der zu derſelben Unterhaltung verwendeten Koſten das Kaufgeld und, wenn ſie verſchenkt worden, dasjenige Geld, welches die Stadtobrigkeit erkennen würde, geben ſollten. So kam Preußen an Polen.

Als nun bald darauf der König Kaſimir, in neue Kämpfe mit Ungarn verwickelt und von der Schuldenlaſt aus dem preußiſchen Kriege, die ſich auf 270,000 Ducaten belief, gedrückt, einen Landtag der Kleinpolen berief, ſo beſchloß man 1468, um ſich leichter zu einigen, daß auf dem künftigen Reichstage zu Piotrkov nicht der ganze Adel erſcheinen, ſondern jede Woiwodſchaft zwei Bevollmächtigte ſchicken ſollte, welche den Namen der Landboten erhielten; und ſeit der Zeit wurde dieſe Gewohnheit beibehalten. Kaſimir verſchaffte ſeinem älteſten Sohne Wladislav die Kronen von Böhmen und Ungarn. Seine drei übrigen Söhne Johann, Alexander und Sigmund folgten ihm als Könige von Polen der Reihe nach 1492, 1501 und 1506. Seit der Regierung des zweiten Alexander, der Großfürſt von Lithauen geweſen war, blieb dieſes Land mit Polen fortdauernd vereinigt. Sigmund I. (1506—1548) konnte wegen der Anmaßungen des Adels

und der Geiſtlichkeit nur mit den größten Opfern die äußere Sicherheit des Reichs aufrecht erhalten. Um den häufig wiederholten Einfällen der Tataren in Polen ein Ende zu machen, entſchloß ſich der König zu einem Tribut an den Khan derſelben, der aber nicht ausgezahlt wurde. Das Herzogthum Maſovien wurde nach dem Ausſterben des dort regierenden Piaſt'ſchen Mannsſtammes vollſtändig dem Reiche einverleibt und mit Preußen der durch Sigmund's Mäßigung herbeigeführte Friede zu Krakau (1525) geſchloſſen, durch welchen der letzte Hochmeiſter des deutſchen Ordens in Preußen, Albrecht, erſter Herzog deſſelben Landes wurde und als Lehensträger Polens eine Fahne von weißem Damaſt erhielt, in welche das neue Landeswappen, ein ſchwarzer Adler mit dem Buchſtaben S. (Sigismund) auf der Bruſt, geſtickt war. Unter Sigmund II. Auguſt (1548—1572) folgte der Heermeiſter des Schwertbrüderordens, Gotthard Kettler, gedrängt von dem ſchrecklichen Iwan II., dem Czaaren Rußlands, dem Beiſpiele Albrecht's, überließ durch den Vertrag zu Wilna (1561) Livland, das er nicht länger gegen Rußland zu vertheidigen vermochte, an Polen gegen die erbliche Belehnung mit dem weltlichen Herzogthume Curland und Semgallen für ſich und ſeine Nachkommen unter polniſcher Landeshoheit. Eſthland, früher mit Livland verbunden, überlieferte ſich an Schweden; die Grenzdiſtriete Narwa und Dorpat behauptete Iwan II. So gerieth Polen in doppelte Fehde, und jene Oſtſeeländer, deren Beſitzſtand durch die Willkür ihrer Gebieter ſolchem Wechſel unterworfen wurde, blieben auf viele Jahre „der Schauplatz des wechſelvollſten Kampfes, die vielbeſtrittene Kriegsbeute der nordiſchen Mächte.“ Unter Sigmund Auguſt hatte Polen den Gipfel ſeiner äußeren Macht erreicht; denn auch Lithauen, obgleich ſchon längſt factiſch mit Polen vereinigt, wurde durch den Reichstagsbeſchluß zu Lublin (1569) auch geſetzlich in dieſer Vereinigung beſtätigt. Hier wurde auch die Einheit von Podlachien, Volhynien, Kiew, wie von Livland und Curland, mit der Krone ausgeſprochen. Den preußiſchen Biſchöfen, Woiwoden und Caſtellanen wurden ebenfalls ihre Sitze im polniſchen Senate angewieſen.

Die inneren Zuſtände des polniſchen Reichs während dieſer Periode entſprachen allerdings nicht dem äußeren Glanze und der ausgedehnten Macht deſſelben. Die Größe des Areals, welches Polen bei dem Tode Sigmund's II. einnahm, iſt zwar unter Sigmund III. noch um mehr als 1000 Quadratmeilen geſtiegen; denn es vergrößerte ſich im Jahre 1604 durch Verluſte Schwedens von 17,135 Quadratmeilen auf 18,532 Quadratmeilen, ohne aber durch dieſe Landesvergrößerung eigentlich zu gewinnen, weil ſich daran unglücklich geführte Kriege knüpften. Damals dehnte ſich Polen von W. nach O. von den Thoren Landsbergs a. d. W. bis zu den Ufern der Desna aus, die ihrem ganzen Laufe nach einen Theil der Oſtgrenze bildete. Die Oſtſee berührte Polen im Norden zwiſchen der Mündung der Weichſel und Düna. Südwärts erſtreckte es ſich am Dnjeſtr hinab bis in die Nähe von Bender. Es hatte zu jener Zeit keinen wirklich gefährlichen Nachbar,

aber es trug in ſeinem Schooße Keime des Verderbens an einem zügelloſen Adel, einem verfolgungsſüchtigen und blutdürſtigen Clerus, an den großen Maſſen rechtloſer Menſchen, die das gefährlichſte Werkzeug in den Händen der Ehrſucht und Habgierde werden mußten.

Um die Macht und den Ehrgeiz zu beſchränken, hatte zwar ſchon Wladislav Lokietek verſucht, das Anſehen des niederen Adels zu vermehren; eine ähnliche Maßregel, wie ſie den franzöſiſchen Königen durch Hebung des dritten Standes gegen ihre mächtigen Vaſallen gelang. Aber gerade durch dieſes Beſtreben der Könige von Polen zu jener Zeit wurde das Reſultat herbeigeführt, daß ihnen der Adel im Ganzen über den Kopf wuchs, wogegen ſie ſich auf einen heranblühenden Bürgerſtand nicht ſtützen konnten, weil ein ſolcher, wenn ſeine Keime in den eingewanderten Fremden, namentlich Deutſchen, vorhanden waren, gewöhnlich von den Verſammlungen des Reichstags ausgeſchloſſen war. Denn nur hin und wieder findet es ſich, daß Abgeordnete der Städte bis gegen den Anfang der neueren Geſchichte auf den Reichstagen zugelaſſen wurden. — Wir haben oben (S. 499) erwähnt, unter welchen Bedingungen Ludwig der Große von Ungarn zum Nachfolger Kaſimir's III. beſtimmt wurde. Dieſe Wahlcapitulation, wie man ſie unter dem Namen der pacta conventa in Polen ſeitdem zwiſchen König und Ständen geübt hat, wodurch damals ſchon die Krone Polens wie eine Wahlkrone erſchien, ſoll den Grund zum ſpäteren Untergange des Reichs gelegt haben. Unter allen Umſtänden kann eine ſolche Wahlcapitulation doch nicht ſo verderbenbringend ſein, wie Deutſchland beweiſt, das 1000 Jahre hindurch unter ähnlichen Umſtänden gelebt hat und am Ende nur den früheren Schein von Einheit verloren hat. Es müſſen demnach noch ganz andere Gründe an's Tageslicht treten, um die geſchichtliche Nothwendigkeit der polniſchen Theilungen zu erklären. Der langjährige Kampf mit dem deutſchen Ritterorden hatte weſentlich dazu beigetragen, die ariſtokratiſchen Elemente in Polen zur Entwickelung zu bringen. Die Könige brauchten Kriegerhülfe und mußten für dieſe dem Adel immer neue Bewilligungen und Privilegien einräumen. Die häufigen Reichstage entwickelten das Inſtitut der Landboten oder einzelnen Abgeordneten des Adels aus den Woiwodſchaften, die neben dem Senate oder der Verſammlung der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Woiwoden und Miniſter eine ſogenannte zweite Kammer bildeten. Mit dieſen Verſammlungen theilte ſchon Kaſimir III. das Recht über Krieg und Frieden.

Unter dem letzten Jagellonen, Sigmund II. Auguſt, drang die Reformation in Polen ein, und damit eine günſtige Gelegenheit für die Fürſten, ſich nach der einen Seite von der Gewalt der Hierarchie zu befreien. In Deutſchland ließen die Fürſten ſolche Gunſt der Umſtände nicht unbenutzt. In Polen dagegen blieb die Reformation ohne dieſen politiſchen Erfolg, und gerade die Halbheit, mit welcher dieſe kirchliche Umwandelung hier aufgenommen wurde, hat zu den Zerſtörungselementen des polniſchen Staatslebens ein hauptſächliches hinzugefügt. Anfangs

nahmen bedeutende Männer in Polen die neue Lehre mit Bereitwilligkeit auf; es bildete ſich eine allgemeine Glaubensfreiheit in dieſem Lande, welche zur Folge hatte, daß ſich von allen Seiten die um ihres Glaubens willen Verfolgten dahin flüchteten. Beſonders war es die Secte der Socinianer *), welche in Polen ein Anfangs ungeſtörtes Aſyl fanden. Da aber gerade dieſe Secte den meiſten Widerſpruch bei Lutheranern und Reformirten fand, ſo wurde durch ihre wechſelſeitigen Streitigkeiten das Anſehen der Nichtkatholiken überhaupt in Polen geſchwächt; dazu kam der niedrige Grad der Cultur unter der größeren Maſſe des Volks; und ſo hatte die Reformation für Polen zunächſt nur die nachtheilige Folge, daß ſie Gegenſtand von Streitigkeiten auf den Reichstagen wurde.

Die Gelehrſamkeit ſtand zwar in Polen damals in großen Ehren, fand aber bei dem gänzlichen Mangel eines verbindenden Mittelglieds zwiſchen dem Adel und dem großen Volkshaufen keine Anwendung und keinen Eingang auf eine allgemeine Bildung. So erſchien König Wladislav im Jahre 1400 bei Gelegenheit der Beſtätigung alter und der Ertheilung neuer Privilegien der Akademie zu Krakau perſönlich in der Halle derſelben, umgeben von den höchſten Würdenträgern des geiſtlichen und weltlichen Standes. Er ſchrieb zuerſt ſeinen Namen in das Album, und der glänzende Hofſtaat folgte ſeinem Beiſpiele. In Anweſenheit des Königs las der zeitige Rector Wysz eine Inauguralabhandlung über die Geſetze. Die Akademie erhielt den Namen „Universitas Jagellonica,“ unter welchem ſie bis auf unſere Tage ſich erhielt, obſchon freilich kaum ein Schatten ihrer einſtigen Größe übrig blieb. Es wurde damals eine völlige Regeneration im Unterrichtsweſen eingeführt, es wurden neue Lehrſtühle gegründet, zahlreiche Stipendien geſtiftet und reichlich bedacht, um auch unbemittelten Jünglingen die Möglichkeit zu ſtudiren zu gewähren. Die Würde eines Baccalaureus, Licentiaten, Magiſters oder Doctors erhob die Niederen in den Adelſtand, und ſie konnten in Kirche und Staat zu den höchſten Würden gelangen.

In dieſer Zeit gab die Zahl und der Ruf tüchtiger Theologen den Univerſitäten, aus denen dieſelben hervorgingen, vorzugsweiſe ihre Berühmtheit. Die polniſche Geiſtlichkeit zeichnete ſich damals durch Gelehrſamkeit aus; daher wurden aus ihnen häufig die Vorſteher allgemeiner Kirchenverſammlungen gewählt, und ſie hatten vor allen anderen den Vorrang unmittelbar nach den Theologen von Paris. So war Cardinal Hoſius der Vorſteher des berühmten tridentiniſchen Conciliums. Die polniſche Geiſtlichkeit beſchränkte ſich aber nicht blos auf das Studium der Theologie allein; ſie wandte ihren Fleiß auch auf die Claſſiker, die Philoſophie, Jurisprudenz, Mathematik und Medicin, und Krakau kann in allen dieſen Zweigen der Wiſſenſchaft manche berühmte

*) Begründet von Lälius Socinus und ſeinem Bruderſohne Fauſtus, welche die Lehre der Unitarier am Conſequenteſten ausgebildet haben. S. ihren Katechismus, zu Rakau herausgegeben.

und gefeierte Namen nennen — einen glänzenden Sternenkranz, deſſen Licht nicht allein den Horizont von Polen, ſondern das ganze civiliſirte Europa erleuchtete, ausgezeichnet durch die Ueberlegenheit der Intelligenz, der Entdeckungen und des Kunſtfleißes. Gregor von Sanok, ein berühmter Gelehrter, lange vor Baco, denn er ſtarb 1477, nahm keinen Anſtand, die ſcholaſtiſche Philoſophie als „somnia vigilantium“ zu bezeichnen. Dlugosz und Cromer ſchrieben ihre Chroniken Polens in dem Latein eines Livius. Nikolaus Copernicus war ein Pole und ein Schüler der Univerſität Krakau, wo Brudzewski ſein Lehrer in der mathematiſchen Wiſſenſchaft war. Janicki und Kaſimir Sarbiewski dichteten ausgezeichnet ſchön in lateiniſcher Sprache und empfingen in Rom die Lorbeerkrone. Johannes a Curiis empfing den Dichterkranz aus den Händen des Kaiſers Maximilian. Jaroslav Skotnicki, Johann Zamoyski und mehrere Andere waren Rectoren auf Univerſitäten Italiens, die im Mittelalter als die berühmteſten galten.

Was aber vorzugsweiſe den Fortſchritt der Gelehrſamkeit und der Civiliſation hätte beſchleunigen können, wenn die bürgerlichen Verhältniſſe Polens nicht andererſeits durch den Adel in ihrer Entwickelung gehemmt wurden, das war die große Zahl von Schulen, die von der Univerſität Krakau ausgingen und ihre Colonieen genannt wurden. Der Boden des Landes war reich und üppig, obgleich er brach lag, vernachläſſigt und unbebaut, bis dieſe Colonieen in ihrer Umgebung die Civiliſation Südeuropas verbreiteten. Sie gleichen leuchtenden Strahlen, die von der Akademie in Krakau, als ihrem Brenn- oder Mittelpuncte, ausgingen, die daher mit Recht die „alma mater“ Polens und die Erzieherin ſeiner erleuchteten Söhne genannt wurde. In dieſe Periode fällt das goldene Zeitalter der polniſchen Literatur und das von Polens politiſcher Macht und Herrlichkeit. Es dauert zwei Jahrhunderte und begreift die Regierungsperiode der Jagellonen. Der Unterricht war in dieſem Zeitraume im ſtrengſten Sinne des Wortes ein akademiſcher; ſeine Einheit entſprang aus der alleinigen alma mater, in der alleinigen Religion, der römiſch-katholiſchen.

Dieſes Verhältniß wurde, wie ſchon angedeutet worden iſt, geſtört durch das Eindringen der Lehren Luther's, Calvin's und Socin's. Die Socinianer ſtifteten eine Akademie in Rakow. Dieſe Stadt ward wegen der zahlreichen, berühmten und gelehrten Männer, die ſich hier niederließen, das „moderne Athen“ genannt. Einen merkwürdigen Beweis, freilich weniger des Atticismus dieſer Profeſſoren, als ihrer theologiſchen Gelehrſamkeit haben wir noch in dem gewichtigen Folianten der „fratres Polonorum,“ welche die Reſultate ihrer Arbeiten und ihres Forſchens enthalten. Die Calviniſten und Lutheraner hatten zwar viele niedere Schulen im ganzen Lande, aber keine eigene Akademie. Die Zöglinge dieſer Glaubenslehren, zumal die Candidaten geiſtlicher Würden, beſuchten gewöhnlich proteſtantiſche Univerſitäten. Es wurden bei mehreren derartigen Anſtalten in Deutſchland,

Digitized by Google

den Niederlanden und der Schweiz viele und reiche Stipendien geſtiftet, von denen die für die Calviniſten vorzugsweiſe von der Freigebigkeit eines mächtigen Lithauers, des Fürſten Radziwil, welcher derſelben Glaubenslehre anhing, bedacht worden waren. Es iſt wahrſcheinlich, daß ſolche polniſche Stipendien auch auf der Univerſität Oxford exiſtirten, da in der Kirchengeſchichte Polens ſich Nachrichten finden, daß zwei proteſtantiſche Jünglinge aus Lithauen auf dieſer Univerſität ſtudirt hatten, und daß hier ſogar eine Bibel in lithauiſcher Sprache erſchienen ſei. Nach Verlauf von mehr als einem Jahrhundert finden ſich auch auf der Edinburgher Univerſität zwei ſolche jährliche Stipendien für proteſtantiſche Jünglinge, die ein gewiſſer Braun aus Zamosc geſtiftet hatte. Es läßt ſich daher nicht leugnen, daß die Civiliſation in Polen, wenn ſie auch die in den erleuchteten Ländern Weſteuropas nicht übertraf, doch derſelben ſicher in jeder Hinſicht damals an die Seite geſtellt werden kann.

Zwei Motive, ein politiſches und ein kirchliches, leiteten verſchiedenartig die Stimmung des Volks. In der Politik war es die Anwendung republicaniſcher Ideen der Griechen und Römer auf die alte ſlaviſche Demokratie, aus der eine Wahlmonarchie hervorging; in der Kirche war es der Bruch des Katholicismus. Faſt zwei Drittheile des polniſchen Senats beſtanden aus proteſtantiſchen Diſſidenten, und König Sigmund Auguſt ſelbſt ward öffentlich dieſer Neigung beſchuldigt. Aber weder der Katholicismus, noch der Proteſtantismus litten unter den Jagellonen auch nur den Schein einer ſtörenden Intoleranz. Die Wahlkönige mußten die pacta conventa beſchwören und den Genoſſen eines jeden Glaubens gleichen Schutz gewähren. Auf die Frage, welcher Glaube beſſer ſei, der proteſtantiſche oder der katholiſche, antwortete noch König Bathori wohlweislich: „deus sibi praeservavit ex nihilo aliquid facere et conscientiam regere.“ Und was war die Folge ſo toleranter Anſichten der polniſchen Könige? Sicher eine höchſt wohlthätige. Während damals in anderen Ländern Kerker und Scheiterhaufen zur Beilegung religiöſer Zwiſte ununterbrochen angewandt wurden, war es in Polen nicht nur Proteſtanten, ſondern auch Juden und Mohamedanern geſtattet, in Frieden neben Katholiken zu wohnen und ſich des ungeſchmälerten Bürgerrechts unter ihnen zu erfreuen. Ja, ſchon im Jahre 1573 vollzog der polniſche Adel einen Act, in dem er beſchwor, keine Religionsverfolgung zu dulden. Während aber in den darauf folgenden Jahrhunderten der Unterricht in den übrigen Ländern Europas reißende Fortſchritte machte, verlor er in Polen an Intenſität und Zuſammenhang; es bildeten ſich die Secten mehr und mehr aus. Die Akademie in Krakau kam um ihren Einfluß auf proteſtantiſche Schulen, und der Unterricht verlor ſeine ehemalige Vereinigungskraft und Einheit. Es entſtand eine große Gährung der Ideen, aber ihre Zerſtreuung war durch das Schulweſen zu tief begründet, als daß ſie zu einer feſten Begründung der Nationalität hätten verarbeitet werden können. Der Zuſtand des Unterrichtsweſens in Polen glich in dieſer Periode mehr dem gegenwärtigen willkürlichen Syſteme in England, deſſen Vortheile,

wie groß ſie auch immer ſein mögen, unter gewiſſen Umſtänden die Nachtheile nicht aufwiegen können. Die Polen begriffen damals dieſe Zuſtände eben ſo, wie die Engländer die ihrigen jetzt. Eine Vereinigung des Unterrichts wurde daher als ein großes „Desideratum“ erachtet.

Mitten in dieſe Auflöſung des Unterrichts traten die Jeſuiten hinein. Sie waren von einigen Zeloten in's Land gerufen, und ſie begnügten ſich nicht damit, die Mehrzahl der proteſtantiſchen Polen zum Katholicismus zurückzuführen, ſondern ſie ſtifteten auch eine Anzahl Schulen, um den Unterricht im Lande zu monopoliſiren. Vergebens bemühte ſich die Univerſität Krakau, ihr ausſchließliches Recht des weltlichen Unterrichts geltend zu machen; die Erziehung wurde in den Händen der Jeſuiten eine pfäffiſche. Hieraus entſtanden Verfolgungen Andersgläubiger, und wurden ſie auch meiſt ohne Blutvergießen und nur durch das Schwert der ſchriftlichen Polemik geleitet, ſo waren ſie doch nicht ohne Erbitterung und Bosheit und von materiellem Nachtheil für die inneren Intereſſen des Landes.

Um den äußeren Schutz des Landes ſicher zu ſtellen, hatte Sigmund Auguſt zur Abwehr der Verwüſtungen, welche die Reichsgrenzen durch Einfälle von Ruſſen und Tataren erlitten, einen ſtehenden Truppencordon unter dem Namen Quartianer errichtet, der ſo genannt wurde, weil er ſie aus dem vierten Theile der königlichen Einkünfte beſolden mußte, indem Adel und Geiſtlichkeit nichts zu ihrem Unterhalte bewilligen wollte. Bald jedoch drängte ſich der Adel um die Befehlshaberſtellen dieſer beſoldeten Truppen.

Nach dem Ausſterben der Jagellonen beginnt die Reihe der eigentlichen Wahlkönige von Polen mit Heinrich von Valois (1573 bis 1574). Ihm folgte Stephan Bathori (1576—1586), Sigmund III. Waſa (1587—1632), Wladislav IV. (1632—1648), Johann II. Kaſimir (1648—1668), Michael Wisnowiecki (1669—1673), Johann Sobieski (1674—1696), Auguſt II. (1697—1733) und ſein Gegenkönig Stanislaus Leſzcynski (1705—1709), Auguſt III. (1733—1763), Stanislaus Poniatowski (1764—1795).

Ueber die inneren Staatsverhältniſſe während der vorangeſtellten Königsreihe hat F. v. Raumer *) Zeugniſſe geſammelt, die zwar mit Vorliebe die Schattenſeite hervorheben, durch welche aber dennoch hin und wieder ein Lichtblick unwillkürlich hindurchblitzt. „Zuvörderſt alſo trat an die Stelle der (durch pacta conventa beſchränkten) Erbfolge die (freieſte) Wahl der Könige, und man war ſtolz darauf, daß dieſe zu einer Zeit, wo die Fürſtenmacht in allen Ländern ſtieg, in Polen beſchränkter, die Einzelnen hingegen mächtiger wurden. Die Polen fühlten ſich geſchmeichelt, daß fremde Fürſten ſie ſuchten, während es eine Schmach war, daß ſie in ihrer eigenen Mitte keinen ehrenwerthen König fanden; ſie freuten ſich des kleinlichen Geldgewinnes, während ſie das Edelſte und

*) Polens Untergang, S. 10 ff.

Unveräußerlichſte verkauften; ſie verachteten die wahre Freiheit, indem ſie die Willkür darüber hinausſetzten; ſie ſchwächten und verknechteten den Staat, indem ſie jeden einzelnen Edelmann völlig unabhängig zu machen ſuchten. In gleichem Maße, als die Rechte des Königs, waren auch die Rechte der Bürger und Bauern verringert, ja allmälig ſo gut wie ganz vernichtet worden *), und Eigennutz, Religion oder perſönliche Milde konnten den Mangel urkundlicher und anerkannter Rechte und Freiheiten nicht erſetzen.

„Es gab nur einen herrſchenden Stand in Polen, die Adelichen, und dieſe ſelbſt waren, trotz der größten Verſchiedenheit an Reichthum und Bildung, ſtaatsrechtlich gleichgeſtellt. Jene tyranniſche Unterdrückung des geſammten übrigen Volks, dieſe unnatürliche Gleichheit der Herrſchenden bei ganz abweichenden Verhältniſſen mußte zugleich mit dem Knechtsſinne auch Schwäche herbeiführen oder die Ungeduld zur Empörung ſteigern.

„Alle geſetzgebende Gewalt lag auf den Reichstagen in den Händen der von Adelichen gewählten adelichen Landboten, und das liberum veto, wonach der Widerſpruch eines Einzelnen alle Beſchlüſſe der Uebrigen vernichtete, und das bei ſeinem Entſtehen in der Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts mit Recht als arger Mißbrauch bezeichnet wurde, hieß Parteiſüchtigen funfzig Jahre ſpäter das einzige und eigentlichſte Hauptrecht Polens.

Abgeſehen davon, daß über wichtige Staatsangelegenheiten auch die rechtlichſten und unterrichtetſten Männer nicht gleicher Geſinnung ſind, wirkten nur zu oft Triebfedern verdammlicher Art: ſo wurden die Reichstage von 1669 und 1696 für wenige hundert Thaler zerriſſen, und der von 1683 kam nur zu Stande, weil ein von Frankreich erkaufter Landbote ſich abſichtlich betrank und die Zeit verſchlief **). Während der ganzen Regierung Auguſt's III. wurden alle Reichstage, nur mit Ausnahme deſſen von 1736, auf dieſe Weiſe aus einander geſprengt, und man ſuchte in den Conföderationen, wo die Mehrheit der Stimmen galt, Hülfe gegen jenes Uebel. Weil aber die Conföderationen von verſchiedenen Perſonen für entgegengeſetzte Anſichten geſtiftet werden konnten und geſtiftet wurden, ſo ſchloſſen ſie eigentlich eine Vernichtung aller Regierung in ſich und ſuchten im Bürgerkriege Hülfe gegen mangelhafte ſtaatsrechtliche Formen. Irrig fürchtete man überall nur die Ausſchweifungen der Herrſchaft, nicht der Willkür, der Tyrannei, nicht der Anarchie; und wie bei den Ruſſen der Gehorſam als Knechtſchaft ſich darſtellt, ſo bei den Polen die Freiheit als Ungebundenheit. Und doch gibt es keine wahre Freiheit ohne Gehorſam, keinen wahren Gehorſam ohne Freiheit ***).

---

*) v. Grevenitz, der Bauer in Polen.

**) Joubert, Geſch. der Staatsveränderungen von Polen I, 16: unicum et specialissimum jus cardinale.

***) Jekel, Staatsveränderungen von Polen I, S. 34—36.

„Daß dieſe Mängel nicht unbemerkt und ungerügt blieben, erweiſen beiſpielsweiſe folgende Zeugniſſe:

„Stanislaus Kobierzicki ſchreibt um die Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts (in ſeiner Geſchichte Königs Wladislaus IV.) *): ‘Es iſt der Fehler unſerer Freiheit oder vielmehr unſerer Zügelloſigkeit, öffentliche Unbilden in Schutz zu nehmen, Beſtrafung von Verbrechen zu verzögern und, um unſeres eigenen Ehrgeizes willen, Parteihäupter zum Verderben der öffentlichen Angelegenheiten zu begünſtigen.’ Aehnlicherweiſe klagt Rudowski in ſeinen Jahrbüchern **): ‘Ueberall verlaſſen ſich die Häupter auf ihre Macht. Nichts iſt ſo heilig und unverletzlich, ſo durch Geſetze, Eid und Religion geſichert, daß es ihren raubſüchtigen Händen entginge. Kein Einziger rügt im Ernſte dem Staate öffentlich angethanes Unrecht; als gehörte dies zum Weſen umfaſſender Freiheit. Man freut ſich zu täuſchen, zu verſpotten, zu hintergehen und durch Liſt und Betrug aller Art den Reichsſchatz (deſſen ſich Niemand annimmt) auszuplündern. Durch harte Geſetze hat der Adel die königliche Majeſtät beſchränkt und gefeſſelt, und hält dies Verfahren für die höchſte Weisheit. Während der Staat arm iſt, kommen die ungemein großen Krongüter in die Hände von Unwürdigen, Ueberreichen und Uebermächtigen, ſtehen Blutarme und durchaus Abhängige gegenüber, und aller Orten zeigt ſich eine unerſättliche Begierde reich zu werden.’

„In demſelben Sinne ſagt Faucher in ſeiner Geſchichte des Cardinals Polignac ***), auf Thatſachen geſtützt: ‘Wenn man den Polen nichts mehr gibt, vergeſſen ſie bald, was ſie bekamen; ſo daß die angebliche Freiheit, deren ſie ſich ſo laut rühmen, nichts iſt, als die ſklaviſche Abhängigkeit von ihrer Habſucht.’

„Raynal äußert †): ‘Man will die polniſche Verfaſſung durch den Namen einer Republik ehren, ſie iſt aber nur ein Bund vieler kleinen Tyrannen wider das Volk. Jeder hat Kraft und Recht zum Hemmen, Niemand zum Fördern; neben übertriebener Liebe falſcher Freiheit ſteht alles Elend und alle Niederträchtigkeit der Sklaverei, ſcheinbare Großmuth neben frecher Habſucht, ſinn- und geſchmackloſer Aufwand neben jammervoller Dürftigkeit, fruchtbare und doch unbebaute Felder, angebliche Vorliebe für alle Künſte und Wiſſenſchaften und doch keine wahre Kunſt und Wiſſenſchaft.’

„‘In Polen,’ ſchreibt Georg Forſter ††), ‘iſt ein Miſchmaſch von fanatiſcher und faſt neuſeeländiſcher Rohheit und franzöſiſcher Superfeinheit; ein ganz geſchmackloſes, unwiſſendes und dennoch in Luxus, Spielſucht, Moden und äußeres Clinquant verſunkenes Volk. — Die

*) S. 465.
**) S. 53 — 59.
***) S. 365.
†) Jekel I, S. 52.
††) Forſter's Briefe I, S. 467. 491. 494. 555.

Vornehmen ſind bis jetzt auf franzöſiſchem Fuß erzogen worden, das heißt ſehr oberflächlich und encyklopädiſch.'

„Endlich ſagt König Friedrich II. *): 'Die Polen ſind eitel, ſtolz im Glück, kriechend im Unglück, zu Allem fähig um des Geldes willen, das ſie nachher wegwerfen, frivol, ohne Urtheil, ſtets bereit, ohne Gründe eine Partei zu ergreifen oder zu verlaſſen, und ſich durch die Folgewidrigkeit ihres Betragens in die übelſten Lagen zu ſtürzen. Die Weiber leiten die Intriguen und ſchalten über Alles, während die Männer ſich betrinken.'"

Urtheile, in ſo verſchiedenen Zeiten und Verhältniſſen von ſo verſchiedenen Perſonen ausgeſprochen, ermangeln gewiß nicht aller Wahrheit und behalten ſelbſt in den einzelnen Uebertreibungen ihre Wichtigkeit, ſo fern jede über ein Volk ſich feſtſtellende Anſicht folgenreich wird. Andererſeits aber ſteht dieſer Schattenſeite auch eine lichtere, von der Geſchichte nicht minder bekräftigte gegenüber.

Ohne hier in vergleichende Fragen mit anderen Völkern und Staaten einzugehen, und beſonders, ob man nicht die Deutſchen ähnlicherweiſe einer argen Selbſtvernachläſſigung beſchuldigen könnte, wirkt eben jener Trieb nach Freiheit, jene Liebe derſelben ſo belebend und begeiſternd, und iſt ein ſo preiswürdiges Zeichen innerer Tüchtigkeit, daß man ſelbſt gegen ſeine Auswüchſe und Uebertreibungen duldſamer wird, ſobald man diejenigen Völker betrachtet, denen er von Natur fehlt, oder denen er durch Tyrannei entriſſen oder durch Anarchie verekelt ward. Hand in Hand mit jener Liebe zur Unabhängigkeit ging bei den Polen immerdar die Grundbedingung aller männlichen Vorzüge, die Tapferkeit, und eine unbezwingliche Liebe ihres Vaterlandes. Allerdings bildeten ſie keinen wohlgeordneten Staat im heutigen Sinne des Worts, wohl aber waren ſie durch jene Vaterlandsliebe ein Volk, in welchem die Einzelnen als wahrhaft lebendige Perſonen erſcheinen, und nicht als blos willenloſe Schatten oder todte Ziffern für ſtatiſtiſche Tabellen. An den polniſchen Frauen endlich mag, von anderen Standpuncten aus, Mancherlei zu tadeln ſein, daß aber für die Angelegenheiten ihres Vaterlandes in ihrem Kopfe und Herzen Raum blieb, kann nur unvernünftigerweiſe getadelt werden, und widerlegt zugleich die meiſten jener anderen Beſchuldigungen.

Dieſe mannigfaltige, überall ſich kundgebende Vermiſchung der Vorzüge und der Mängel, des Guten und Böſen ließ bald die größten Hoffnungen faſſen, bald den nahen Untergang befürchten. Deshalb ſagte ſchon Johann Kaſimir auf dem Reichstage von 1661 **): „Bei unſeren innerlichen Unruhen und Zwiſtigkeiten haben wir einen Angriff und eine Zerſtückelung der Republik zu fürchten. Der Moskowiter (Gott gebe, daß ich ein falſcher Prophet ſei) wird Lithauen, Brandenburg wird Groß-

*) Histoire de mon temps I. 70.

**) Schöll, histoire des traités XIV, 7 nach Lünig orat. procerum Europae II, 243.

polen und Preußen, Oeſterreich Krakau und die angrenzenden Länder nehmen.

Wenn andererſeits Deutſchland aus dreißigjähriger rechtswidriger Anarchie wiederauferſtand, wenn es durch Sobiesky's Siege von türkiſcher Unterjochung gerettet ward, warum ſollte Polen verzweifeln? Zuletzt brachten aber dieſe glanzreichen Tage mehr Schaden, als Gewinn, ſie beruhigten über die vorhandenen Mängel, ſtellten eitle Zuverſicht an den Vordergrund und ließen vergeſſen, daß kein Staat auf die Dauer durch glückliche Zufälle (wie die Regierung eines begabten Regenten iſt), daß er nur durch die Kraft und Einigkeit tüchtiger Geſetze und tüchtiger Menſchen erhalten wird."

Bevor wir an die Auflöſungsgeſchichte Polens ſelbſt aber gehen, wird eine kurze Ueberſicht der hiſtoriſchen Hauptmomente aus der oben angeführten Königsreihe nothwendig erſcheinen.

Nach Sigmund's II. Tode beſchloß der Reichstag, daß kein König ſich ferner bei Lebzeiten einen Nachfolger dürfte erwählen laſſen. So glaubte der Adel eine völlig freie Königswahl zu beſitzen, und machte davon zuerſt Gebrauch, indem er nach langem Parteikampfe Heinrich von Anjou, den proteſtantiſchen Bruder des wahnſinnigen Königs von Frankreich, auf den polniſchen Thron berief. Dieſer aber kam nur in's Land, um der Polen Verachtung auf ſich zu laden und ihnen ſein königliches Mißfallen zu bezeigen. Er entwich ſchon nach fünfmonatlichem Aufenthalte (vom 25. Januar bis 28. Juni 1573), um von Frankreichs Thron Beſitz zu nehmen.

Die polniſche Reichsverſammlung wählte nun zum Könige Stephan Bathori, Fürſten von Siebenbürgen, der ſich mit Sigmund's I. Tochter, Anna, vermählte. Er erklärte durch ſeine Geſandten ſich zu folgendem Wahlvertrage bereit: er wolle alle Rechte und Freiheiten ſowohl überhaupt, als insbeſondere die, welche man ſich vom Könige Heinrich ausbedungen hätte, und was die Stände auf ſeinem Krönungsreichstage fordern würden, beſtätigen; wenn die Stände den Krieg mit Moskau nöthig fänden, ſo erkläre er ſich, dasjenige, was dieſer Feind von Polen abgeriſſen, durch ſeine geübten Soldaten wiederzuerobern; er wolle das Bündniß mit den Türken erneuern und den Frieden mit den Tataren wiederherſtellen; die Grenzen hinreichend mit Feſtungen verſehen; 200,000 Gulden vor ſeiner Ankunft nach Polen ſchicken; alle Kriege perſönlich führen, und die in Kriegsgefangenſchaft gerathenen Polen durch ſein Anſehen und auf ſeine Koſten befreien; auf's Schnellſte 1000 Reiter und 500 Fußſoldaten zu den nächſten Bedürfniſſen des Reichs ausrüſten, und ohne Genehmigung der Stände weder ausländiſche Truppen in's Reich, noch Eingeborene über die Grenze führen.

Ehe Stephan den Krieg mit Rußland aufnahm, verordnete er, daß zur Verwaltung der Gerechtigkeit beſondere Tribunale errichtet würden. Man ſetzte alſo ein Obergericht ein, welches vom October bis zum Oſterfeſte zu Piotrkow alle Proceſſe von Großpolen und in der übrigen Zeit des Jahres zu Lublin die kleinpolniſchen entſcheiden ſollte.

In Sachen aber, welche den ganzen Staat oder die Rechte des Königs beträfen, wie auch in Anſehung der Lande, welche ihr eigenes Recht hätten, und der dem Könige unterworfenen Städte ſollte es bei dem Alten verbleiben, und die Berufung ferner an den König ergehen *). Das lithauiſche Obergericht kam 1581 zu Stande. Den Anfang des ruſſiſchen Feldzugs machte er 1579 mit der Belagerung von Poloczk. Zur Fortſetzung dieſes Krieges erklärten ſich die Inhaber der königlichen Güter freiwillig bereit zur Verdoppelung ihrer Quarta und die preußiſchen Stände zu 150,000 Gulden. Zu Wilna erhielt der König einen geweihten Hut und Degen. Der Krieg war glücklich für Polen und endigte 1582 am 15. Januar mit einem zehnjährigen Waffenſtillſtand, nach welchem die Woiwodſchaft Poloczk in polniſchen Händen blieb, die übrigen Eroberungen an Rußland, gegen Abtretung ſeiner Beſitzungen in Livland, wie alle Rechte auf Narva herausgegeben wurden. Der König ging nach Riga, um die Verfaſſung des Landes zu ordnen. Er ſetzte Jeſuiten an verſchiedenen Orten ein. Als der Adel die Beſtätigung aller ſeiner Freiheiten verlangte, gab ihm der König die Antwort: daß die Verfaſſung eines Staats nach den Umſtänden der Zeit verändert werden müſſe. Das Land wurde in die drei Woiwodſchaften Wenden, Dörpt und Pernau getheilt. Der König ſtarb mitten in großen inneren Unruhen, die über die Verurtheilung eines vornehmen Polen, Zborovski, entſtanden waren, zu Grodno am 12. December 1586, ohne daß es ausgemacht werden kann, ob ſein Tod natürlich geweſen ſei. Unter vielen Wohlthaten verdankt ihm Polen den beſſeren Grenzſchutz gegen die Tataren, was er dadurch erreichte, daß er hier beſtändig 2000 Reiter unterhielt und dieſelben auch mit Fußvolk verſah, indem er die Koſaken durch Ertheilung gewiſſer Rechte auf einen regelmäßigen Fuß ſetzte und ihnen zum Haltpuncte die Feſtung Techtimirow mit einer Landſtrecke von 20 deutſchen Meilen einräumte.

Neue Thronſtreitigkeiten waren die Folge von Stephan's Tode. Der deutſche Kaiſer Rudolph II. wünſchte einen ſeiner Brüder auf den polniſchen Thron zu erheben und unterſtützte deshalb die Partei der Zborovski mit Geld und Truppen. Die Gegenpartei trat auf die Seite des ſchwediſchen Erbprinzen Sigmund, der durch ſeine Mutter Katharina ein Enkel Sigmund's I. war. Er war in der polniſchen Sprache und katholiſchen Religion erzogen. Durch ſeine Wahl hoffte man Eſthland an Polen zu bringen und die Streitigkeiten mit Schweden zu heben. Aber gerade das Gegentheil geſchah; denn Sigmund konnte den ſchwediſchen Thron nicht behaupten und verwickelte durch die gegen ſeinen Oheim Karl erhobenen Anſprüche das polniſche Reich in die lange dauernden Kämpfe mit Schweden, welche den Verfall der äußeren Macht Polens vorbereiteten. Der Wahlvertrag mit Sigmund enthielt unter Anderem, daß er ſich mit Bewilligung der polniſchen Stände nach Schweden begeben, Eſthland Polen einverleiben, eine Flotte für Polen und Lithauen

*) Heidenst., res Polon. p. 119—120.

unterhalten, eine große Anzahl groben Geſchützes nebſt Pulver und Blei dazu, wenn Großnovogrod, Pleskov oder Smolensk belagert würden, liefern, fünf Grenzfeſtungen auf ſeine Koſten erbauen, den Religionsfrieden nicht nur erhalten, ſondern auch wider deſſen Störer handhaben, allen zur Vertheidigung des Reichs gemachten Aufwand erſtatten, und überhaupt alle Rechte des Reichs, die Artikel Heinrich's von Valois und was man auf dem Krönungsreichstage von ihm fordern würde, beſtätigen ſolle. Im Jahre 1587 war Sigmund nach Polen als König gekommen; 1595 verlor er ſeine Krone von Schweden auf dem Reichstage der ſchwediſchen Stände zu Süderköping, wo ſeinem Oheime, dem Herzoge Karl, die Reichsverwaltung übertragen wurde. Der nun zwiſchen beiden Reichen ausbrechende Kampf wurde beſonders in Livland und Eſthland um den Beſitz beider Landſchaften geführt. Der Herzog Karl ließ ſich endlich am 18. März 1607 zu Upſala die ſchwediſche Krone aufſetzen. Sigmund war dem Katholicismus treu ergeben und ließ ſich von der in Polen verhaßten Verbindung mit Oeſterreich, aus deſſen Hauſe er zwei Prinzeſſinnen nach der Reihe heirathete, nicht abbringen; denn er folgte dem Rathe der Jeſuiten. Es entſtand in Polen der Verdacht, der König wolle bei Lebzeiten ſeinem Sohne Wladislav die Krone verſchaffen. Das Mißvergnügen erreichte ſeinen höchſten Gipfel, als der König ſeine zweite Vermählung mit einer öſterreichiſchen Prinzeſſin vollzog. Unter Leitung des lithauiſchen Schenks, Johann Radziwil, brach ein öffentlicher Aufſtand aus; die Mißvergnügten ſetzten eine allgemeine Zuſammenkunft zu Lublin feſt. Sie wurden aber von den königlichen Truppen 1607 bei Radom vollkommen beſiegt. Eine allgemeine Verzeihung endigte dieſen Aufſtand. Nachdem auch mit Schweden ein Waffenſtillſtand (1609) geſchloſſen war, richtete der König ſeine Aufmerkſamkeit auf die Thronſtreitigkeiten, welche ſeit 1605 in Rußland entſtanden waren. In dieſem Jahre ſtarb dort der Großfürſt Boris Godunov. Als Kronprätendent wurde von Polen ein Demetrius unterſtützt, welcher ſich für den zweiten Sohn Iwan's Waſilowicz ausgab. Ein polniſches Heer drang 1609 ſiegreich in Rußland ein; die ruſſiſchen Großen verſuchten dieſe Gefahr dadurch abzuwenden, daß ſie Sigmund's Sohn, Wladislav, zum Fürſten Rußlands (1610) erwählten. Der Vater willigte aber nicht ein. Moskau fiel in die Hände der Polen. Der Kampf dauerte noch bis 1618, wo er durch einen vierzehnjährigen Waffenſtillſtand beendet wurde, in dem mit dem polniſchen Reiche die Provinzen Smolensk, Severien und Tſchernigow vereinigt wurden. Dagegen führte Sigmund einen unglücklichen Krieg mit den Türken, in welchem ſein Reich von den Tataren furchtbar verwüſtet wurde. Auch der Kampf mit Schweden, deſſen König inzwiſchen Guſtav Adolph geworden war, nahm einen für Polen ſehr unglücklichen Ausgang; denn im Jahre 1629, am 26. September, kam es zwiſchen Schweden und Polen durch die Bemühung Ludwig's XIII., Königs von Frankreich, und Jacob's I., Königs von England, auf dem Felde bei Altmark, unweit Stuhm,

zu einem Waffenſtillſtande bis zum 11. Julius 1635. Während dieſes Stillſtandes behielt Schweden ganz Livland bis an die Düna und in Preußen Braunsberg, Tolkemit, das Fiſchhauſiſche Werder, Pillau und die Danziger Nehrung. Marienburg, Stuhm und das Danziger Haupt wurden dem Kurfürſten von Brandenburg in Verwahrung gegeben. — Den letzten Reichstag hielt Sigmund 1631. Hier war er darauf bedacht, alle Klagen abzuſtellen, welche ſeine Stände darüber zu haben glaubten, als wenn er mehr für ſein Haus, als für das allgemeine Beſte ſorge. Und dennoch waren ſeine letzten Sorgen darauf gerichtet, wie er ſeinem Sohne die Krone verſchaffen könne.

Als nun Sigmund III. zu Warſchau im 66. Jahre ſeines Alters geſtorben war, und das Wahlgeſchäft für die Ernennung eines neuen Königs auf der Ebene zwiſchen Wola und Warſchau ungewöhnlich in vollem Glanze war, erſchien der Prinz Wladislav, Sohn des verſtorbenen Königs, daſelbſt und veranlaßte dadurch ein neues Geſetz, daß künftig kein Thronbewerber dem Wahltage beiwohnen ſollte. Darauf gaben die Beſchwerden der Diſſidenten Veranlaſſung zu Streitigkeiten. Die eifrigen Katholiken wollten behaupten, daß ſich jene ſchon der bisherigen Religionsfreiheiten unwürdig gemacht hätten. Man ſtritt darüber 15 Tage. Hierauf kam die Reihe an die Klagen des Adels über die Geiſtlichkeit, daß dieſe immer mehr adeliche Güter an ſich brächte und durch viele Proceſſe wegen der Zehenten dem Adel läſtig fiel. Doch wurden dieſe Klagen meiſt auf den Ausſpruch des Papſtes verwieſen, welchem der künftige König das Beſte des Adels empfehlen möchte. Die Verbeſſerung des Münzweſens fand an der ſchlechten Beſchaffenheit der Münzen der benachbarten Staaten unüberſteigliche Hinderniſſe. Darauf wurde Wladislav, da er keine Mitbewerber um die Krone hatte, einſtimmig gewählt. Der Wahlvertrag, den er beſchwor, war im Weſentlichen derſelbe, wie die früheren. Er ſollte gewiſſe Einkünfte zum Kriegsſtaate ausſetzen, eine Ritterſchule errichten, ohne Einwilligung der Stände weder Soldaten werben, noch Krieg anfangen, Ausländer zu keinen Würden, Bedienungen oder Gütern befördern, ſich mit Genehmhaltung der Stände vermählen. Gekrönt wurde Wladislav den 6. Februar 1633. Obwohl er dem Fürſten Radziwil, als dieſer ſich ſeiner Wahl zugewendet hatte, das Verſprechen gab, ſich billig gegen die Nichtkatholiken zu erweiſen, ſo fehlte doch zum erſten Male in der Krönungsrede bei der Stelle, wo der König die Freiheiten der Kirche zu erhalten verſpricht, dieſe Beziehung auf die Diſſidenten und betraf nur die römiſch-katholiſche Kirche, wogegen die Diſſidenten ſich verwahrten.

Zuerſt glaubte der Czaar Michael Feodorowitſch Romanow den Thronwechſel in Polen benutzen zu können, um den Waffenſtillſtand brechen und die verlorenen ruſſiſchen Provinzen wiedererobern zu können. Er griff Smolensk an, wurde aber von dem herbeieilenden Wladislav eingeſchloſſen, ſelbſt zur Capitulation und zum Frieden von Wiasma (1634) gezwungen, wodurch der Beſitzſtand beider Reiche beſtätigt wurde. Mit Schweden wurde der Waffenſtillſtand auf 35 Jahre

verlängert. Einen ſehr gefährlichen Feind aber erhielt Polen an den Koſaken. In ihrem Lande, der Ukraine, hatten viele polniſche Herren Güter erworben, deren Ertrag ſie gern vermehren wollten. Da ſie nun aber wußten, wie wenig geneigt die Koſaken waren, ſich neue Laſten aufbürden zu laſſen, ſo ſtellten ſie dem Könige dieſelben als höchſt gefährliche Leute vor, zu deren Zügelung eine Feſtung in ihrem Lande angelegt werden müſſe. Die Koſaken zerſtörten aber dieſelbe, noch ehe ſie vollendet war. Und nun erklärte der polniſche Reichstag von 1638 alle den Koſaken zuſtehende Freiheiten für aufgehoben, ſie der Feſtung Techtimirov für verluſtig und übergab das Land polniſchen Commiſſarien zur Verwaltung. Darüber entſtand ein für Polen koſtbarer Krieg, der zwar Anfangs beigelegt, im Jahre 1648 aber unter der Leitung eines angeſehenen und erfahrenen Mannes, Bogdan Chmlelnicki, einen höchſt gefährlichen Charakter annahm. Denn mit den Koſaken verbündeten ſich der Chan der Tataren, alle Unzufriedene in den von Rußland erworbenen Provinzen und die wegen religiöſer Anſichten Verfolgten.

Das größte Unglück war, daß Polen eben zu dieſer Zeit ſeines Königs beraubt und dadurch in die Wahlſtreitigkeiten um den Nachfolger verwickelt wurde. Der Zuſammenberufungsreichstag wurde auf den 16. Julius 1648 angeſetzt. Aber obgleich die Koſaken ſchon bis vor Zamosk gedrungen waren, konnte ſich der auf der Ebene von Wola verſammelte Adel fünf Wochen lang nicht über die Wahl eines neuen Königs vereinigen, bis endlich Johann Kaſimir, ein jüngerer Bruder Wladislav's, am 20. November 1648 zum Könige gewählt wurde. Seine erſte Sorge war, den Krieg gegen die Koſaken zu beendigen. Nach großen Verluſten ſah er ſich genöthigt, folgende Friedensbedingungen anzunehmen: jährlich mußten von Polen 90,000 Gulden an den Tatarchan zu Kaminico gezahlt werden; den Kaſaken wurden ihre alten Freiheiten hergeſtellt, ihrem Hetmann das czechryniſche Gebiet auf ewig zum Unterhalte gegeben; ihre Quartiere ſollten von aller Einquartierung des polniſchen Heeres und von Auflagen befreit ſein; kein Jude als Pachter in Kiew gelitten werden, die Würden in den Woiwodſchaften Kiew, Braclaw und Tſchernigow von polniſchen Edelleuten griechiſchen Glaubens bekleidet werden. Verletzungen dieſes Vertrags führten die Erneuerung des Koſakenaufſtandes herbei, bis ſich endlich Bogdan mit Rußland verbündete, und der Herrſcher deſſelben, Alexei Michailowitſch, freudig die Gelegenheit ergriff, die noch nicht verſchmerzten Verluſte ſeines Reichs von Polen wiederzuerlangen. In derſelben Zeit waren vergebliche Friedensunterhandlungen zwiſchen Schweden und Polen eingeleitet. Johann Kaſimir beſchäftigte ſich zu gleicher Zeit ſehr lebhaft mit Liebesintriguen. Darüber mußte der König auf dem Reichstage von 1652 harte Vorwürfe hören; und es kam jetzt zum erſten Male in Polen dahin, daß ein Reichstag durch den Widerſpruch eines einzigen Landboten getrennt wurde. Dieſer hieß Siczynski, aus dem uzickiſchen Diſtricte in Lithauen. Während ein neuer Reichstag ebenfalls zu keinem Beſchluſſe kommen konnte, hatte der Czaar Rußlands Smolensk erobert und war in Lithauen eingedrungen. Kiew fiel gleich-

falls in feindliche Hände. Schweden benutzte dieſe Noth der polniſchen Republik. Der neue König von Schweden war **Karl Guſtav**. Sein Feldmarſchall, Graf von Wittenberg, fiel in Großpolen ein. Johann Kaſimir floh nach Schleſien. Warſchau fiel am 30. Auguſt 1654 in die Hände der Schweden. Auch Krakau ergab ſich am 17. October. Als der König von Schweden die Kathedralkirche beſah, erklärte ihm der Canonicus, Simon Starowolski, bei Gelegenheit der Grabmäler der Könige kürzlich ihr Leben und ſagte bei Wladislav I.: „Dieſer König hat ſein Reich dreimal verloren und auch dreimal wiederbekommen.“ Der König von Schweden verſetzte: „Aber euer Kaſimir hat es jetzt verloren und wird es nie wiederbekommen.“ Der Canonicus erwiderte: „Wer weiß dieſes? Gott iſt allmächtig, und das Glück veränderlich.“ Lithauen unterwarf ſich gleichfalls den Schweden, und die Schaaren Bogdan's drangen bis Lublin vor. Der Kurfürſt von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, der mit einem Heere nach Preußen geeilt war, ſah ſich genöthigt, dem Könige von Schweden 1656 den Vaſalleneid zu leiſten. Als aber bald darauf überall in Polen der Aufſtand gegen Schweden ausbrach, und Karl Guſtav einſah, daß er ſich in dem weiten Lande nicht würde behaupten können, zog er es vor, das Land zu zerſtückeln und an die verſchiedenen Nachbarn zu vertheilen, als den vertriebenen König Johann Kaſimir in ſeine Rechte einzuſetzen.

Die ſchwediſche Beſatzung in Warſchau war durch die heranziehenden polniſchen Patrioten in eine verzweifelte Lage gebracht. Zu ihrem Entſatze rückte Karl Guſtav, im Verein mit dem Kurfürſten von Brandenburg, heran. Es kam zur Schlacht (vom 18. bis 20. Juli 1656), welche mit einer völligen Niederlage der Polen endete. Nach verſchiedenen Zwiſchenfällen des Krieges wurde endlich zwiſchen Polen und Schweden der Friede zu **Oliva** (3. Mai 1660) geſchloſſen. In demſelben begab ſich der König von Polen aller ſeiner Anſprüche auf Schweden und alle dazu gehörige Länder; doch behielt er ſich auf Lebzeiten den Gebrauch des ſchwediſchen Titels vor. Livland wurde an Schweden, ſo weit es nach dem Stuhmer Vergleiche in Beſitz war, mit allen Anſprüchen auf Eſthland und Oeſel abgetreten. Die Schweden räumten Alles, was ſie noch in Preußen, Curland oder im polniſchen Livland beſaßen. Wegen der preußiſchen Städte, die während des Krieges im ſchwediſchen Beſitze geweſen, ward noch beſonders verſprochen, daß ſie bei allen ihren Rechten, die ſie vor dem Kriege gehabt, vorzüglich in Anſehung der katholiſchen und evangeliſchen Religion, gelaſſen und ihnen der König von Polen eben die Gnade, welche er früher für ſie gehabt, erzeigen ſolle. Da für die Diſſidenten namentlich nichts Beſtimmtes war ausgewirkt worden, ſo wurde noch eine Erklärung erlaſſen, daß der Artikel von der Amneſtie ſie gleichfalls angehe, und da der Friede Alles in denſelben Zuſtand, wie es vorher geweſen ſei, ſetzen ſolle, ſo müßten auch die Diſſidenten unter den Reichsgrundgeſetzen ſtehen, durch welche Niemandes Rechten, die er vor dem Kriege gehabt, Eintrag geſchehen ſei.

Der Krieg mit Rußland dauerte noch 7 Jahre bis auf den Waffenſtillſtand zu Andruſſow, wonach 13 Jahre Frieden herrſchen ſollte. Rußland blieb im Beſitz von Smolenſk, Severien, Tſchernigow und eines Theils der Ukraine, ſo daß der Fluß Dniepr die Grenze bilden ſollte. Die übrigen Eroberungen in Lithauen und Livland, ſo wie Kiew, ſollten ſie herausgeben. Auch verſprachen ſich Polen und Rußland gegenſeitige Hülfe gegen die Tataren und Türken *).

Bald darauf am 19. Auguſt 1668 legte Johann Kaſimir die Krone nieder, wozu ihm ſowohl ein Gewiſſenstrieb, ſich einige Zeit vor ſeinem Tode blos mit den Vorbereitungen zur Ewigkeit zu beſchäftigen, und ſein ſowohl durch die Jahre als viele Beſchwerlichkeiten geſchwächter Körper, als die Sorgfalt für das allgemeine Beſte und die Ruhe des Vaterlandes, welche bei Mißdeutung ſeiner Abſichten und Argwohn über die Verletzung der Wahlfreiheit, als Bewegungsgründe dienen mußten. Er ging nach Frankreich und ſtarb in der Abtei St. Martin zu Nevers 1672.

Drei Thronbewerber, der Sohn des Czaaren Alexei, ein Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und der Prinz Karl von Lothringen, mußten einem Edelmanne, Namens Michael Thomas Wisnowiecki, aus der Woiwodſchaft Kaliſch weichen. Dieſer lebte aber als König nur vier Jahre und bejammerte vergeblich den ſchlechten Zuſtand des Reichs, welches von Koſaken und Türken heftig angegriffen wurde. Im Jahre 1672 ging die wichtige Feſtung Kaminiec an die Türken verloren und blieb auch in ihren Händen durch den Frieden 1676. Am 10. Novbr. 1673 ſtarb der König, und am 21. Mai 1674 wurde Johann Sobieski zu ſeinem Nachfolger erwählt. Ihn beſchäftigten vorzüglich die Kriege gegen die Türken, theils zur Abwehr von dem eigenen Reiche geführt, theils zur Unterſtützung Oeſterreichs, wie der Entſatz Wiens durch ihn (1683). Mit Rußland wurde der Waffenſtillſtand von Andruſſow in einen definitiven Frieden verwandelt; und Kiew, ſo wie die Herrſchaft über die Saporogiſchen Koſaken an dieſe Macht abgetreten. Während Johann Sobieski's Bemühungen, das polniſche Reich auf Koſten der Türken zu erweitern, keinen ſonderlichen Erfolg hatten, blieben ſeine Anſtrengungen, die inneren Angelegenheiten beſſer zu ordnen, gleichfalls erfolglos. Das Bedürfniß einer wohlorganiſirten ſtehenden Armee wurde für Polen, umgeben von ſolchen Staaten, die ihre Macht auf eine beſtimmte Militärverfaſſung zu gründen ſuchten, eine unumgängliche Nothwendigkeit. Dazu gehörte aber vor Allem die Bewilligung der Gelder durch den Reichstag. Und dieſer widerſetzte ſich der nur auf ſeinen eigenen Vortheil bedachte Adel. Wollte nun der König die Einkünfte des Staats durch Erweiterung und Belebung der Handels- und Induſtrieverhältniſſe vermehren, ſo traf er dabei ebenfalls auf tief gewurzelte Vorurtheile und Gewohnheiten, welche dem Adel lieb geworden waren. Hatte nun auch ein Reichstag Be-

*) Chwalkowski jus. publ. Polon. p. 354—383.

ſchlüſſe gefaßt, in welchen die nothdürftigſten Bewilligungen enthalten waren, ſo hob ſie der folgende leicht wieder auf. Man traute dem Könige die Abſicht zu, die Krone in ſeiner Familie erblich zu machen. Daran ſcheiterten alle ſeine Bemühungen, die Thronfolge ſeinem älteſten Sohne zu ſichern. Es kam ſo weit, daß auf den letzten Reichstagen während ſeiner Regierung regelmäßig die Beſchlüſſe durch das Veto eines Landboten vereitelt wurden; weil man einerſeits fürchtete, die königliche Gewalt möchte es auf die Beſchränkung der Adelsrechte abgeſehen haben, andererſeits die Großen Lithauens, wie beſonders die Sapieha's und Paz, gerade der Perſönlichkeit Sobieski's ſchon vor ſeiner Wahl feindlich geſinnt waren. Eine ſolche Stellung der königlichen Macht in Polen benutzte aber damals ſchon das Ausland zu mannigfachen Intriguen. Die franzöſiſchen Geſandten conſpirirten mit den Feinden des Königs, ſeitdem er ſich mit Oeſterreich gegen die Türken verbündet hatte. Und ſelbſt Oeſterreich ſah es gern, daß ſein Nachbar in innerlicher Zerriſſenheit erhalten werde, und that alles Mögliche, um Polen in dieſer Lage fortwährend zu erhalten, was eben bei der Verfaſſung des polniſchen Landtags durch die Beſtechung eines einzigen Landboten ein Leichtes war. Sobieski ſah an dieſer Complication von ungünſtigen Verhältniſſen ſeine beſten Abſichten, ſeine eifrigſten Bemühungen ohne Reſultate. Die Familienverhältniſſe dieſes Königs trugen nur dazu bei, ſeine Lage noch troſtloſer zu machen. Seine Frau, Maria Kaſimira, die im Gefolge der Gattin Wladislav's IV. nach Polen gekommen war, miſchte ſich fortwährend in die Regierungsangelegenheiten, ſuchte ihre Gewalt über den Gemahl nur zu Intriguen zu benutzen, und gab dadurch den edelſten Männern Polens Veranlaſſung, ſich von dem Könige fern zu halten. Sie ſelbſt war die Führerin der franzöſiſchen Partei in Polen, und ſuchte alle Schritte ihres Mannes zu hemmen, welche nur irgend das Intereſſe Frankreichs verletzen konnten. So wurde Sobieski's, des tapfern Feldherrn und edlen Königs, Regierung ſelbſt die Vorſtufe zu der immer mehr überhand nehmenden Verwirrung, in welche Polen unter den folgenden Herrſchern verwickelt wurde. Mit jedem Jahrzehent in der polniſchen Geſchichte wird es ſchwerer, die Schuld des hereinbrechenden Verderbens unter die auswärtige Politik, die vom Auslande auf den Thron erhobenen Regenten und die Gebrechen der innern Staatsverfaſſung richtig zu vertheilen.

Auf Johann Sobieski folgte Auguſt II., Kurfürſt von Sachſen, welcher den Oberſten Flemming auf den Wahltag geſchickt und vorher ſchon die katholiſche Religion angenommen hatte. „Seine Prachtliebe, Verſchwendung und Sinnlichkeit mußten einem dazu ohnehin geneigten Volke doppelt gefährlich werden. Das Buch „la Saxe galante" iſt wichtig zur Charakteriſirung des Königs, des Hofes, der Zeit. Man weiß nicht, ob man mehr erſtaunen ſoll über die Bereitwilligkeit der Kuppler, die Liederlichkeit der Weiber, oder den frevelhaften Leichtſinn des Königs. Jede Sitte wird mit Vorliebe übertreten und untergraben, kein früheres Opfer kurzer Luſt warnt die ſpätern, und die ſchreck-

lichſten Folgen erzeugen weder Beſonnenheit noch Reue. Es ſcheint, als habe Alle ein Taumel des Wahnſinns ergriffen, wogegen die Stimme der Vernunft, der Erfahrung und Religion nichts vermochte *)."

Auguſt erbot ſich vor der Wahl zur Bezahlung von 10 Millionen polniſcher Gulden, die er gleich nach ſeiner Ernennung baar zahlen wollte, zur Wiedereroberung von Kaminiec durch ſächſiſche Truppen, zur Wiederherſtellung der alten Grenzen, zur Unterhaltung von 6000 Mann, zur Beſſerung der Münze und des Handels, zur Errichtung einer Ritterakademie für junge polniſche Edelleute, zur Erhaltung und Verbeſſerung der Feſtungen nach den neueſten Kriegsmanieren. Später wurden in den Wahlvertrag noch folgende Bedingungen aufgenommen: die Mennoniten, Anabaptiſten und Arianer ſollten von den Diſſidenten ausgeſchloſſen werden; bei Beſetzung der Ehrenſtellen ſollte kein geheimer Eid geleiſtet, kein Geſchenk oder ein ſchriftliches Verſprechen angenommen werden. Die Königin und ihre weibliche Umgebung ſollten ſich weder in Regierungsgeſchäfte, noch in Ertheilung von Aemtern miſchen; die königlichen Tafelgüter, Salzwerke und andere Einkünfte ſollten blos an angeſeſſene Edelleute, nicht aber an Juden und Fremde ertheilt werden; die königlichen Tafelgüter ſollten ohne Einwilligung der Stände weder vermehrt, noch vermindert werden; und ſollte der König keine Güter weder ſelbſt, noch durch Andere für ſein Haus an ſich bringen.

Mit der Türkei ſchloß der König (1699 am 26. Jan.) zu Carlovitz Frieden, wodurch die Grenzen beider Reiche in den Zuſtand geſetzt wurden, den ſie vor der Regierung Michael's hatten. Polen bekam Kaminiec wieder. Wie dadurch Polen nach Außen Ruhe bekommen hatte, ſo ſollte auf einem ſogenannten Beruhigungsreichstage (16. Junius) der innere Friede des Reichs hergeſtellt werden. Beſonders drangen die Polen ſo gut wie die Lithauer auf Entfernung der ſächſiſchen Truppen; ſie wollten auch die im Wahlvertrage ſtipulirten 6000 Mann nicht im Lande behalten.

Der König verſprach ihren Wünſchen nachzukommen und erlaubte dem Adel, falls fremde Truppen in's Land gezogen würden, wider dieſelben aufzuſitzen. Er behielt nur 1200 Mann Leibwache, laut dem Geſetze von 1646. Was konnten aber ſolche Reichstagsformalitäten nützen, wenn die Erfüllung derſelben abſichtlich vom Könige vermieden wurde. Er ließ ſich in den nordiſchen Krieg gegen Karl XII. verwickeln, ohne daß Polens Stände darein gewilligt hatten. Dieſe verſicherten dem Könige von Schweden vergeblich ihre Neutralität. Karl antwortete nur, daß er ſich auf die Freundſchaft der Polen ſo lange nicht verlaſſen könne, als ſein Feind das Ruder dieſes Staates in Händen behalte, und Polen müſſe ſo lange der Kriegsſchauplatz bleiben, bis es Auguſt des Thrones entſetzt haben würde. Dieſes ging in Erfüllung. Polen wurde Jahre lang ausgeplündert und verwüſtet, weil der Ehrgeiz eines

*) Raumer, Polens Untergang S. 18.

einzigen Mannes ſich über den Willen eines ganzen Volkes leicht weggeſetzt hatte. Seine Thronentſetzung, die Wahl eines andern Königs, Stanislaus I. Leſczynski, war die nächſte Folge. Als ſich ſpäter das Glück der Waffen von Karl XII. entfernte, nahm Auguſt zwar wieder den Thron Polens in Beſitz, ohne daß aber dem Reiche dadurch ein großes Heil widerfahren wäre. Denn verſtärkte innere Zwiſtigkeiten waren die Folge der äußeren Verwirrungen. Beſonders hatte durch den Aufenthalt der ſchwediſchen und ſächſiſchen Truppen im Lande der Religionsſtreit neue Nahrung erhalten. Ein Vergleich, der (1716 den 31. Novbr.) zu Warſchau unter den verſchiedenen Parteien abgeſchloſſen wurde, beſtimmte, außer den gewöhnlichen Bedingungen über fremde Truppen, Amneſtie ꝛc., daß die neuerbauten Kirchen der Diſſidenten geſchleift; an den Orten, wo es vor dem ſchwediſchen Kriege nicht erlaubt geweſen war, von ihnen keine Verſammlung mit Predigen und Singen gehalten, und den fremden Geſandten die Religionsübung blos für ſich und ihre Hausgenoſſen erlaubt ſein ſolle. Dieſer Vergleich wurde (1717 den 1. Febr.) auf einem außerordentlichen Reichstage angenommen und gebilligt, obwohl der Erzbiſchof von Gneſen die Verſammlung mit den Worten verließ, die Freiheit leide Gewalt. Die Diſſidenten konnten für ihre Rechte nichts weiter thun, als daß ſie ſich mit einer königlichen Verſicherung befriedigten. Dieſe war ihnen in den Ausdrücken gegeben, daß der Artikel des Warſchauer Vertrags wider ſie den früheren Reichsverbundenen und dem Wahlvertrage, ſo fern er den Diſſidenten nützlich wäre, nicht nachtheilig ſein, und die Diſſidenten bei den in den Reichsverbindungen enthaltenen Freiheiten bewahrt und wider alle Gerichte und Obrigkeiten geſchützt werden ſollten. — Die Heerverfaſſung wurde gleichfalls organiſirt. Das Kronheer ſetzte man auf 18000 Mann, das lithauiſche auf 6000 Mann feſt; zur Bezahlung derſelben wurde eine Abgabe auf die Woiwodſchaften gelegt und auch jedes halbe Jahr unmittelbar an die Regimenter gezahlt. Die Folge jener eben erwähnten Beſchränkung der Diſſidenten war zunächſt, daß man 1718 auf dem Reichstage zu Grodno dieſelben nicht in der Landbotenſtube ſtimmen laſſen wollte. Der nächſte Reichstag (1724) fand in der Beſtätigung des gegen die Lutheraner zu Thorn gefällten Urtheils Gelegenheit, ſeine kirchliche Intoleranz in vollem Maße zu bekunden. Die Veranlaſſung zu jenem Urtheile hatten einige Gewaltthätigkeiten der Jeſuitenſchüler gegen Lutheraner gegeben. Ein lutheriſcher Gymnaſiaſt wurde von den Jeſuitenſchülern in ihrem Collegium gefangen gehalten. Zu ſeiner Befreiung brach der Pöbel in daſſelbe ein und fing es zu verwüſten an, bis die bewaffnete Bürgerſchaft ſich dieſem Vorhaben widerſetzte. Dieſe That wurde von den Jeſuiten ſo ſehr vergrößert, daß auf einen Commiſſionsbericht das Gericht zu Warſchau ein Urtheil fällte, wonach zwei Bürgermeiſter, Rößner und Zernecke, falls die wider ſie angebrachten Beſchuldigungen würden beſchworen werden, und neun Bürger enthauptet werden ſollten. Dieſes Urtheil ward vollzogen; und nur dem zweiten Bürgermeiſter Zernecke von den Jeſuiten ſelbſt das

Leben geſchenkt. Er iſt nachmals der Geſchichtſchreiber Thorns und dieſes traurigen Ereigniſſes geworden. Alle unkatholiſchen Mächte ſahen es nicht nur als die größte Grauſamkeit, und die Hingerichteten, welche auf die nichtigſten Beſchuldigungen verdammt waren, als Opfer des unmenſchlichen Haſſes der Jeſuiten gegen andere Religionsverwandte, ſondern auch als eine Verletzung des oliviſchen Vertrags an. Darüber ſchrieben die Könige von Preußen und Schweden an den Kaiſer, die Könige von Dänemark, England und Frankreich. Ja es hatte ſelbſt der päpſtliche Nuntius den Jeſuiten verboten, den Eid gegen die Angeklagten zu leiſten. Der König Auguſt dagegen ließ am Reichstage zu Regensburg erklären, daß das Aſſeſſorialgericht zu Warſchau in ſeinem Namen zwar Recht ſpreche, aber vollkommen unabhängig von ihm ſei, und daß ihm ſelbſt nicht, wie anderen Fürſten, das Begnadigungsrecht in Polen zuſtehe.

Der polniſche Reichstag von 1724 wurde noch nach Grodno zum letzten Male verlegt und daſelbſt 1726 beendigt. Seitdem kam unter Auguſt II. keiner mehr zu Stande. Als der König zu Warſchau am 1. Febr. 1733 ſtarb, war für die Erwählung ſeines Sohnes noch nichts weiter vorbereitet, als daß dieſer ſchon 1712 zu Bologna katholiſch geworden war, was aber den ſächſiſchen Landſtänden erſt am 23. Octbr. 1717 eröffnet wurde, gerade zur Zeit, als man ſich auf die 200jährige Feier der Reformation vorbereitete.

Die neue Königswahl gab zu einem europäiſchen Kriege Veranlaſſung. „Ungeachtet des fortſchreitenden Verfalls dieſes Reiches, ungeachtet der ſchon ſeit Langem und allerneueſt unter Auguſt II. erſchienenen Herabwürdigung des Königthums durch tief gewurzelten anarchiſchen Adelstrotz, hielten dennoch der Prinz Auguſt von Sachſen, des verſtorbenen Königs Sohn, und Stanislaus Leſczynski, welcher ſchon einmal früher zu ſeinem Unglück dieſen Thron beſtiegen, denſelben des angeſtrengteſten Ringens werth, und glaubten die europäiſchen Mächte, je nach ihrem beſonderen Standpuncte, es thue Noth, für Stanislaus oder für Auguſt das Schwert zu ziehen. Von Cadix bis Archangel wurde der Völker Gold und Blut gefordert zur Entſcheidung des ſarmatiſchen Thronſtreites *). Die Polen ſelbſt hielten, wie gewöhnlich, zuerſt ihren Zuſammenberufungsreichstag, der beſonders für die Diſſidenten nachtheilig wurde. Man machte ihnen den Sitz unter den Landboten mit ſolcher Heftigkeit ſtreitig, daß man ſie zum Fenſter hinauswerfen wollte, wenn ſie nicht aus der Stube hinausgehen würden. Bei der Marſchallswahl fragte man ſie nicht um ihre Stimmen, und als ſie darauf nach eingelegtem Widerſpruch ſich entfernt hatten, ſo faßte man in ihrer Abweſenheit den Beſchluß, daß künftig alle Diſſidenten (unbeſchadet der ihnen nach alten Verbindungen zukommenden Sicherheit ihrer Güter und der Gleichheit ihrer Perſonen mit dem übrigen Adel) vom Sitze der Landbotenſtube, von

*) Rotteck, allgem. Geſch. 11. Aufl. Bd. 3. S. 365.

Kronämtern und Würden, Geſandtſchaften, Commiſſionen, Staroſteien mit Gerichtsbarkeit ausgeſchloſſen ſein ſollten.

Auf dem folgenden Wahlreichstage zu Warſchau wurde Stanislaus I. am 12. Septbr. 1733 zum Könige ausgerufen. Dagegen ernannten zu Praga unter dem Schutze einer ruſſiſchen Armee etwa 15 Senatoren und 600 Edelleute den Kurfürſten von Sachſen unter dem Namen Auguſt III. zum Könige von Polen. Stanislaus floh nach Danzig, und als dieſe Stadt von den Ruſſen erobert war, nach Königsberg, wo er am 27. Jan. 1786 eine Entſagungsacte auf den polniſchen Thron ausſtellte, nachdem er im Wiener Frieden durch Lothringen und Bar entſchädigt war. Er behielt nur den Titel König von Polen und Großherzog von Litthauen bei.

Auguſt III. ſaß auf dem Throne Polens durch Rußlands Willen; und doch mußte er durch die pacta conventa verſichern, daß die Ruſſen niemals nach Polen zurückkommen würden. Ueberhaupt mußte er 75 Artikel beſchwören, was er als König thun und laſſen ſollte, ohne daß er die Kraft und Einſicht hatte, auch nur einen einzigen auszuführen. Auguſt war ſanft aus Faulheit, verſchwenderiſch aus Eitelkeit, prachtvoll aus Angewöhnung, ſeinem Beichtvater unterthan ohne Religion und ſeiner Frau ohne Liebe, thätig nur auf der Jagd, ſchön, aber ohne allen Ausdruck*). Außer dem Beruhigungsreichstage im Jahre 1736 brachte er keine Verſammlung der Stände mehr zuſammen. Und auf jenem Reichstage mußte Auguſt als Geſetz das beſtätigen, was er ſchon früher durch die pacta conventa genehmigt hatte, nämlich denjenigen für infam und vogelfrei zu erklären, der fremde Heere ohne beſondere Bewilligung der Republik in das Königreich führen würde. Er verdammte alſo geſetzlich das Verfahren, durch welches er zur Krone gelangt war. Mit Recht hat Spittler**) bemerkt, daß man ein Regentenleben wie das des Königs Auguſt III. nicht eine Regierung nennen ſollte, da derjenige doch nicht regiere, der blos durch ſein körperliches Daſein wirke. Was da noch Regierung genannt werden konnte, überließ der König ſeinem Günſtlinge Brühl. Oft brachte dieſer den ganzen Morgen bei dem Könige zu, ohne ein Wort zu reden, während Auguſt Tabak rauchend im Zimmer auf und ab ging und ſeine Blicke auf den Miniſter fallen ließ, ohne ihn zu ſehen. „Brühl, habe ich Geld?" — „Ja, Sire!" — war die ganze Unterhaltung***). Um das erforderliche Geld aufzutreiben, belaſtete Brühl Sachſen mit Schulden und verkaufte in Polen die Staatsämter an den Meiſtbietenden. Das politiſche Syſtem Auguſt's und Brühl's war gänzliche Ergebung an Rußland. Der König und ſein Miniſter buhlten nur um die Gunſt der ruſſiſchen Günſtlinge und ſchienen ſich nur als untergeordnete Geſchäftsträger des Petersburger Hofes zu betrachten. Polen nahm an allen Kriegen, welche in dieſem Zeitraume in ſeiner Nachbar-

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 18.

**) Europäiſche Staatengeſch. Th. II, S. 508.

***) Rulhière, histoire de l'anarchie de Pologne tom. I, p. 177.

ſchaft geführt wurden, keinen Antheil, obwohl viele fremde Heere durch daſſelbe ihren Weg nahmen, um an ihre Feinde zu gelangen. Dieſes geſchah im Kriege zwiſchen Rußland und der Pforte (1738—39) von den Ruſſen und Tataren, 1748 von den Ruſſen kurz vor und nach dem Aachner Frieden, und in dem ſiebenjährigen Kriege zu verſchiedenen Malen von Ruſſen und Preußen. Weil kein Reichstag mehr zu Stande gebracht wurde, gerieth Polen in vollſtändige Anarchie. Die Uneinigkeiten der vornehmen Familien brachen häufig in offenen Kampf aus und bereiteten das Land auf die Schrecken der nächſten Zeit vor. Weil das Land von Außen Ruhe hatte, glaubten viele Polen irrig, dieſes bürge für die Sicherheit der beſtehenden Verhältniſſe. Der Druck und die Erſchöpfung des Landes, durch die fremden Truppendurchzüge veranlaßt, gab vielfache Veranlaſſung zu Klagen und Beſchwerden. Aber wer hörte auf ſie? Der König? Er zog es vor, die Jagdreviere um Dresden zu durchſchweifen. Der Miniſter? Er hatte mit Herbeiſchaffung der Gelder zur eigenen Bereicherung vollauf zu thun. Die Uebermächtigen, Adel und Geiſtlichkeit, dachten nur auf ihren Vortheil. Zur Erhaltung der innern Anarchie wirkte ſelbſt der Geſandte von Frankreich, dazu von ſeinem Hofe beauftragt*). Wenn der König Auguſt ſich als ein dienſtwilliges Inſtrument in den Händen der ruſſiſchen Politik betrachtete, ſo erntete er noch den rechten Lohn für ſolche Unterwürfigkeit kurz vor ſeinem Tode dadurch, daß ſein Sohn, der Herzog Karl von Curland, durch ruſſiſche Gewalt aus ſeinem Beſitzthume vertrieben wurde. Dieſes war an jenen ſächſiſchen Prinzen (1758) durch die Kaiſerin Eliſabeth überlaſſen worden, indem es Polen als ein eröffnetes Reichslehen angeſprochen hatte. Die Kaiſerin Katharina II. verlangte dagegen die Reſtitution Biron's in das Herzogthum Curland, der von Eliſabeth in's Exil geſchickt und von ihrem Vorgänger zurückberufen war. Ihr Geſandter in Polen, Graf Kaiſerling, ſtellte dies Verfahren mit unverſchämter Kühnheit dar als eine Vertheidigung der Republik gegen die unrechtmäßige Belehnung des Prinzen von Sachſen. Der vertriebene Herzog ſuchte Schutz bei dem Reichstage, der am 4. Octbr. 1762 zu Warſchau eröffnet war. Schon in der dritten Sitzung deſſelben legte der Landbote Michael Zimakowski ſchriftlich ſein freies Veto gegen die künftigen Beſchlüſſe des Reichstags ein; mochte er dadurch etwas Gutes thun, oder Böſes ſtiften wollen, bleibt ungewiß. „Darauf verhandelte man in einer großen Verſammlung des Senats über Curland und erwies: Biron ſei als Bürgerlicher nie fähig geweſen, Herzog zu werden, habe die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt und könne — obenein ein verurtheilter Verbrecher — von keinem fremden Herrſcher in einer polniſchen Landſchaft eigenmächtig hergeſtellt werden. Dieſe von keiner Heeresmacht unterſtützten Gründe blieben um ſo mehr ohne Gewicht**)," da Katharina Waffengewalt und Heuchelei zu gleicher Zeit gebraucht.

Unter ſolchen Umſtänden ſtarb Auguſt III. (1763, 5. Octbr.). Zwi-

*) Flassan VI, 140. 514.

**) v. Raumer, Polens Untergang S. 21.

ſchen Rußland und Preußen war am 11. April 1764 ein Bündniß zu Stande gekommen, welches in Beziehung auf Polen den Artikel enthielt, zu verhindern, daß die Republik ein Erbreich würde; ferner ſollten Machinationen, deren Zweck eine Veränderung der Grundlagen der polniſchen Verfaſſung wäre, mit vereinter Kraft unterdrückt werden; auch wollte man ſich der Diſſidenten annehmen. Dieſe Beſtimmungen mußten conſequent zur Auflöſung und Theilung Polens führen, denn ſie raubten dem polniſchen Volke ſeine Autonomie und hinderten es, zum Beſſern fortzuſchreiten. Katharina wünſchte auf dem polniſchen Throne Stanislaus Poniatowski, den ſie liebte, zu ſehen. Friedrich II. von Preußen mußte ſeine Zuſtimmung geben. Oeſterreich dagegen beabſichtigte die Wahl des ſächſiſchen Kurfürſten (der aber erſt 13 Jahre alt, zur Wahl nach polniſchen Reichsgeſetzen unfähig war) zum Könige von Polen durchzuſetzen. Die polniſchen Patrioten verabſcheuten den Einfluß des Auslandes auf die Wahl und befanden ſich doch in der Unmöglichkeit ihn unter den obwaltenden Umſtänden zu vermeiden. Rußlands directe Einmiſchung in die Angelegenheiten Polens äußerte ſich ſeit dem Convocationsreichstage von 1764 ſelbſt mit Vermeidung des äußern Scheins. Seine Politik bewies ſeitdem unaufhörlich, was Europa von der Gewalt und Willkür Rußlands zu erwarten habe.

„Von der Einmiſchung Rußlands in das Wahlgeſchäft hebt die Leidensgeſchichte Polens an, und eröffnet ſich das traurigſte Schauſpiel in der neuen Geſchichte. Die größte, kühnſte, entſetzlichſte, von jeder möglichen Beſchönigung durchaus entblöſ'te Verletzung des Völker- und heiligſten Menſchenrechts, und zehnfach niederſchlagend durch den Mißbrauch rechtlicher Formen und friedliebender Worte; ein Gewebe von Gewalt und Hinterliſt, beiſpiellos in der Geſchichte ſeit der Römerzeit, und wenn auch die hunniſchen und vandaliſchen Greuel an phyſiſchem Uebel nicht erreichend, doch moraliſch gewürdigt nach Urſprung, Motiven und Umſtänden, unendlich ſchrecklicher als ſie. Der Fall Polens verkündet mit Donnerſtimme der civiliſirten Welt den völligen Umſturz des Gleichgewichts, die ſiegende Herrſchaft der Gewalt, und ſonach den Fall alles öffentlichen Rechts; und wenn, nach Joh. v. Müller's ſchwerem Worte, „Gott damals die Moralität der Großen zeigen wollte," ſo öffnete ſich dadurch dem Denker die düſtere Ausſicht auf die unendliche Fülle des Jammers und auf die ſchaudervolle Reihe von Umwälzungen, welche da nöthig ſein würden, um einen öffentlichen Rechtszuſtand wiederherzuſtellen*)."

Am 7. Mai 1764 wurde der Reichstag eröffnet. Die Sitzungen aber waren umgeben von ruſſiſchen Soldaten, die ſelbſt die Bänke der Landboten einnahmen. Unter tumultuariſchen Auftritten entfernten ſich die Patrioten. Von 300 Landboten blieben nur etwa 80 zurück, an deren Spitze die Familie der Czartoryski's ſtanden. Dieſe ſuchten nun mit

*) v. Rotteck, allgem. Geſch. 11. Aufl. Bd. 3, S. 432

eben ſo viel Eile als Gewandtheit die Verfaſſung umzugeſtalten. Dieſes zu erlauben, lag aber nicht in der Abſicht Rußlands und Preußens. Als man daher das unheilbringende Gebot von der Einſtimmigkeit der Landbotenkammer, das liberum veto, abſchaffen wollte, ſetzten ſich dagegen der preußiſche und der ruſſiſche Geſandte. Und nun wurde es den Czartoryski's erſt klar, daß es eben ſo thöricht ſei, mit Hülfe der Fremden die Wiedergeburt des Vaterlandes zu bewirken, als ſich auf das alte Herkommen hartnäckig zu ſtützen, wie ihre Gegner thaten.

Stanislaus Poniatowski wurde am 6. Septbr. 1764 zum König erwählt und am folgenden Tage proclamirt. „Die, welche ſich Politiker nannten, ſahen darin nur die lächerlich übertriebene Leidenſchaft einer Kaiſerin. In Wahrheit war dieſe Leidenſchaft ſchon längſt verſchwunden; gern aber ließ es Katharina geſchehen, daß leichtſinnige Thoren, ob des Scheines dieſer Gemüthlichkeit, ihre herrſchſüchtigen Pläne nicht erkannten, ja den Schmerz eines ganzen Volkes verhöhnten, das mit Füßen getreten wurde, um den Beiſchläfer einer Ehebrecherin auf den Thron zu ſetzen *).“

Der Einfluß der Czartoryskis auf die Regierung reichte ſo weit, als es Rußlands Geſandter, Repnin, zuließ. Geſetze über Preiſe der Lebensmittel, Höhe des Handwerkerlohns, Maß und Gewicht, Ritterorden, Kleiderpracht und Kartenſpiele durften gegeben werden. Auch wurde daran die Aufhebung vieler ſtaroſtellichen Privatzölle geknüpft. Selbſt ein Cadettenhaus, aus dem Kosciuszko gebildet hervorging, wurde eingerichtet. Ein geheimer Staatsrath trat an die Stelle der reſidirenden Senatoren.

Aber neue Verwickelungen führte die Lage der Diſſidenten herbei. Preußen und Rußland hatten ſich im Vertrage von 1764 verpflichtet, die Rechte derſelben zu garantiren. Sie zogen nun in ihr Intereſſe wegen dieſer Angelegenheit Schweden, Dänemark und England. Sie erneuerten ihr Verlangen und ſprachen jetzt von einer völligen Gleichſtellung der Diſſidenten auch in politiſchen Rechten; obgleich jene Mächte ihren katholiſchen Unterthanen meiſt nicht einmal bürgerliche, geſchweige denn politiſche Rechte einräumten. Für die Maſſe der polniſchen Bürger und Bauern war dieſe Frage ohnedies bedeutungslos, da ſie, ſo wie ſo, der politiſchen Rechte entbehren mußte. Und den ſich beſchwerenden Edelleuten konnte unmöglich das Recht zugeſtanden werden, bei fremden Mächten Hülfe gegen ihr Vaterland zu verlangen. „Doch übertraten die eifrigen Katholiken (an ihrer Spitze der vom Nuntius Visconti unterſtützte Biſchof Cajetan Soltyk von Krakau) durch ihre unbedingte Verweigerung aller mildern Beſtimmungen nicht blos die ächten Grundſätze chriſtlicher Liebe und Duldung, ſondern auch die Vorſchriften kluger Vorausſicht und politiſcher Weisheit **).“ Um die Angelegenheiten der Diſſidenten zu ordnen, mußte

*) Raumer, Polens Untergang S. 34.
**) Jekel, Staatsveränderungen I, 130.

der Reichstag von 1766 abgewartet werden, der auch zugleich über die Reformfrage entſcheiden ſollte.

In der erſten Sitzung dieſes Reichstages kamen dieſe wichtigen Gegenſtände zur Sprache. Man ſchien allgemein geneigt, für die Abolition des liberum veto auf den Landtagen zu ſtimmen; ein Schritt weiter, und man hätte daſſelbe für Reichstagsbeſchlüſſe über Schatz- und Kriegsangelegenheiten aufgehoben. Da erklärten Rußland und Preußen, die Durchfechtung des Abolitionsprojects würden ſie als einen Act der Feindſeligkeit betrachten. Dazu hatten ſie auch ſchon einen andern Scheingrund erhalten in dem Vorſchlage des Biſchofs von Krakau, Cajetan Soltyk, daß Jeder, der es wagen würde, zu Gunſten der Diſſidenten zu ſprechen, als des Vaterlandsverraths überwieſen gelten ſollte. Der Beſchluß, welcher (24. Novbr. 1766) über die Diſſidenten gefaßt wurde, lautete dahin, daß die diſſidentiſchen Verhältniſſe auch ferner nach den Beſchlüſſen von 1717, 1733, 1736, 1764 regulirt werden ſollten. Nun rückten 40,000 Ruſſen in Polen ein; der ruſſiſche Geſandte Repnin legte dem Reichstage die Herſtellung des liberum veto und die Aufhebung aller Reformen gleichſam nur zur Beſtätigung vor. Es bildete ſich eine diſſidentiſche Conföderation für Polen zu Thorn, für Lithauen zu Sluck. Danzig, Thorn, Elbing ſchloſſen ſich an. Beide vereinigten ſich am 21. Juni 1767. Daneben wuchſen die Conföderationen der Mißvergnügten auf 178; alle mußten auf ruſſiſches Geheiß alle von den Diſſidenten geforderten Rechte im Voraus bewilligen. Ein außerordentlicher Reichstag wurde am 5. Octbr. eröffnet. Radziwil, der Hauptfeind des Königs, ſtand durch Repnin's Einwirkung an ſeiner Spitze und machte den Vorſchlag, man möchte eine Commiſſion von Senatoren und Landboten zur Entwerfung einer neuen Verfaſſung erwählen, die von Rußland garantirt werden würde. Dem widerſetzte ſich Soltyk. Er wurde darauf, ſo wie der Biſchof von Kiew und andere bedeutende Männer, auf Befehl Repnin's, nach Sibirien abgeführt. Später erklärte Repnin, wie aus Gnade, „die Verhafteten hätten die Reinheit der Abſichten Katharinens verdächtig zu machen geſucht und ſich gegen ihre Würde vergangen." Nun wurden allgemeingültige Staatsgeſetze von acht Commiſſarien entworfen, wie Rußland ihnen dieſelben dictirte. Ein Vertrag (24. Febr. 1768) mit Preußen und Rußland verbürgte die Verfaſſung, Rechte und Freiheiten der Republik.

Soll man es Hohn nennen oder was ſonſt, wenn Jemand, der ſich zum Geſchichtſchreiber Polens aufgeworfen hat, darüber ſagt: „Jeder polniſche Patriot, jeder unbefangene Bürger Europas konnte mit Befriedigung auf die Reichstagsbeſchlüſſe von 1768 hinblicken *)."

Schon vier Tage nachher entſtand die Conföderation von Bar für die Erhaltung der katholiſchen Religion und der Freiheit, gebildet durch den Marſchall Kraſinski, mit welchem ſich bald die ähnlichen Conföderationen zu Lublin und Halicz unter Pulawski und Potocki,

*) Berliner Kalender 1839. S. 77.

ſo wie die zu Krakau vereinigten. Damals erließ Repnin auf eine erzwungene Bitte des polniſchen Senats, Katharina möge ihre Heere nicht aus Polen entfernen, die Note wie im Styl von 1793, „die Kaiſerin ſuche nur die Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechts und die Freiheit; der einzige Grund der Freiheit ſei aber die Gleichheit; ein Grundſatz, den Jeder Allen müſſe beizubringen ſuchen. Die Kaiſerin könne die ihr von Gott verliehene Macht nicht beſſer anwenden, als nach der jedem Menſchen von Gott in's Herz geſchriebenen Billigkeit, jene Gleichheit zu befördern." Pulawski hingegen erklärte: „Dieſes ehrgeizige und treuloſe Weib, welches keine Tugend beſitzt und zu eigenem Vortheile alle erheuchelt, ſoll ihre Künſte an dem feſten Willen edler Polen ſcheitern ſehen; ihr falſcher Ruhm wird zu Boden fallen, mag unſer Unternehmen nun ſiegbekrönt, oder unglücklich ſein*)."

Der Krieg, der nun entſtand, hat die meiſten in der neueren Geſchichte an Grauſamkeit und Wildheit übertroffen. Die Conföderirten erlagen der Macht der Ruſſen und des Königs. Einige Haufen von ihnen flüchteten auf türkiſches Gebiet. Dieſes verletzten die verfolgenden Ruſſen. Darüber zürnte die Pforte, und erklärte, von Frankreich aufgemuntert, die ruſſiſche Präpotenz in Polen fürchtend, an Rußland den Krieg, der bis in's ſechſte Jahr dauerte, ohne in der Lage Polens eine andere Veränderung, als ſeine 1772 erfolgte erſte Theilung zu bewirken. Es iſt viel hin und her geſtritten, welche der drei theilenden Mächte den Plan erſonnen und zur Ausführung vorgelegt habe. Katharina hat nicht verſucht, die That zu beſchönigen. Auch Friedrich II. geſteht unumwunden ſeinen Antheil daran**). Oeſterreich dagegen hat nachzuweiſen geſucht, daß es durch die beiden anderen Mächte genöthigt worden ſei, Theil am Raube Polens zu nehmen***).

Die Fortſchritte von Rußlands Waffen gegen die Türken bewirkten eine Annäherung zwiſchen Oeſterreich und Preußen (Zuſammenkunft Friedrich's II. und Joſeph's II. zu Neiſſe 1769; zweite Zuſammenkunft im Septbr. 1770). Sie erboten ſich zu Friedensvermittlern zwiſchen Rußland und der Pforte. Gleichzeitig aber beſetzte Oeſterreich in der Zipſer Geſpannſchaft 13 Marktflecke und 275 Dörfer, welche Ungarn im Jahre 1412 pfandweiſe an Polen überlaſſen hatte. Friedrich II. ließ, um angebliche Grenzverletzungen zu beſtrafen und ſein Land gegen die ſich ausbreitende Peſt zu ſchützen, ebenfalls Soldaten in polniſche Landſchaften einrücken, ungeheure Lieferungen ausſchreiben und in falſcher, dazu ge-

*) Rulhière III, 34.

**) Wer die Beute theilt, muß auch die Schande davon tragen, ſoll er geäußert haben.

***) Es iſt ſo gleichgültig, wer zu allererſt das Wort Theilung ausgeſprochen, als wer in einem Kriege die erſte Flinte losgeſchoſſen hat. Gewiß haben alle drei Mächte Antheil an der Schuld, Rußland aber bei Weitem den größten, weil Polen durch ſeine Einwirkung in der Anarchie verharrte, jede Beſſerung unmöglich, die Theilung hingegen weſentlich herbeigeführt ward. v. Raumer, Polens Untergang.

prägter Münze bezahlen. Man entführte 12,000 Familien ihrem Vaterlande, zwang polniſche Väter, ihre heirathbaren Töchter reichlich auszuſtatten, ſperrte bei allgemeiner Hungersnoth die polniſchen Kornſpeicher, hob Soldaten aus und brandſchatzte insbeſondere Danzig auf jede Weiſe *).

In Folge dieſer Ereigniſſe ſagte Katharina dem Prinzen Heinrich von Preußen, der damals in Petersburg ſich aufhielt: „Es ſcheint, man braucht ſich nur zu bücken, um in dieſem Polen etwas zu nehmen. Wenn Oeſterreich die Republik theilen will, haben die übrigen Mächte dazu wohl ein gleiches Recht.“ Die Verwickelungen, um den Frieden zwiſchen der Pforte und Rußland durch Oeſterreich zu vermitteln, wurden immer größer. Oeſterreich ſchloß mit der Pforte ſelbſt einen Vertrag. Die Anarchie in Polen hatte inzwiſchen zugenommen. Der König Stanislaus war von einem Trupp Verſchworener gefangen genommen und entführt, aber noch glücklich wieder entkommen**). Die drei Höfe, welche auf die Theilung Polens immer näher eingingen, konnten die Gerüchte über ihre Abſichten nicht geheim genug halten und logen deshalb geradezu gegen Frankreich, England und Polen, „es denke Niemand daran.“ Das ganze ähnliche Gewebe von Lügen und Intriguen, welches zum Zwecke der Theilung Polens und der gegenſeitigen Uebervortheilung die betheiligten Diplomaten mit einander und gegen einander ſpannen, wollen wir, der Raumerſparung wegen, und auch, um dem Leſer nicht allen Glauben an die Ehrlichkeit ſogenannter diplomatiſcher Kunſt zu rauben, lieber ganz unerwähnt laſſen.

Furcht vor der Einmiſchung anderer Mächte, vor Störungen irgend einer Art, und mehr denn Alles unbezwingliche Habſucht führten

---

*) Manſo, Geſchichte I, 28.

**) Ein polniſcher Edelmann, Namens Pulawski, Officier bei den Conföderirten, entwarf den Anſchlag; 40 Verſchworene wurden zur Ausführung unter der Führung von Lukawski, Strawenski und Koſinski beſtimmt. Am Sonntag Nachts den 3. Novbr. 1771 wurde der König, als er von einem Beſuche nach ſeinem Palaſte fuhr, überfallen. Der König ſprang aus dem Wagen und erhielt einen Säbelhieb über den Kopf, und wurde von den Verſchworenen zwiſchen ihren Roſſen bis vor die Stadt geſchleift. Hier trennten ſich die Verſchworenen und nur ſieben blieben bei dem Könige zurück. Sie ſetzten ihn auf ein Pferd, um ſchneller fortzukommen, hatten aber keine Kenntniß der Wege und befanden ſich nach einer geraumen Zeit nur ¾ Stunden von Warſchau entfernt. Bei dem Zuſammentreffen mit ruſſiſchen Patrouillen flohen endlich alle Verſchworene bis auf Koſinski, der, von den Bitten des Königs gerührt, denſelben in einer einſamen Mühle unterbrachte, bis Hülfe von Warſchau herbeigerufen wurde. Ein faſt unglaublicher Umſtand wird berichtet, daß der päpſtliche Nuntius in Polen, der von einem wüthenden Eifer gegen die Diſſidenten brannte, die er von dem Könige geſchützt glaubte, nicht allein den Anſchlag, den König zu ermorden, gut hieß, ſondern ſogar die Waffen der Verſchworenen zu Czenstochow weihte, ehe ſie zu ihrem Königsmorde abreiſ'ten. Dieſes wird als eine unwiderſprechlich wahre Thatſache behauptet, und als ein Zug, den kaum irgend ein Auftritt unter der Regierung Karl's IX. von Frankreich und ſeiner Mutter Katharina von Medicis übertrifft. (S. Coxe, Reiſe durch Polen rc. Bd. I, S. 28.)

Digitized by Google

zwiſchen Rußland und Preußen das erſte Abkommen über die Theilung Polens am 17. Febr. 1772 herbei. „Am 4. März erklärte Maria Thereſia dazu ihre Adhäſion, und als man bei den weit gehenden Forderungen Oeſterreichs auch die Stadt Lemberg und die Salzwerke von Bochnia und Wieliczka dieſem Staate zugebilligt hatte, kam den 5. Aug. 1772 der Definitivtractat zu Petersburg zu Stande. Maria Thereſia war der Meinung, nur Rußlands und Preußens Beſtehen auf die Theilung habe dieſelbe herbeigeführt, und Kaunitz durch die hohen Forderungen, die er ſtellte, nur die Abſicht gehabt, das ganze Geſchäft zu zerſchlagen. Sie conſultirte über die Rechtlichkeit der Realiſirung ihrer Anſprüche an Polen ihren Beichtvater, den Jeſuiten Parhammer; dieſer ſchrieb nach Rom, und nach Befragung einiger Juriſten hatte ihrer Einwilligung nichts mehr im Wege geſtanden. Indeß erklärte ſie noch 1775 dem franzöſiſchen Botſchafter, Breteuil, die Sache habe ihr den größten Kummer gemacht, und Kaunitz werde mit Unrecht für den Urheber der Theilung Polens gehalten *).“

Die nun erfolgte Theilung Polens leiteten die drei Mächte mit einer Erklärung vom 18. Septbr. 1772 des Inhalts ein: ſie wären entſchloſſen, die zweckmäßigſten und wirkſamſten Maßregeln zu ergreifen, damit Ruhe und Ordnung in Polen hergeſtellt und die alte Verfaſſung, ſo wie die Freiheiten des Volkes auf ſichern Grundlagen befeſtigt würden **). Dieſes wollten ſie um ſo eiliger thun, da ſie für künftige Zeiten nicht immer dieſelbe glückliche Uebereinſtimmung vorausſetzen, auch nicht hoffen könnten auf gewöhnlichem Wege ihr Recht zu erlangen! Demgemäß fordere man alle Polen auf, Zwiſt und Täuſchung bei Seite zu ſetzen und für jene trefflichen Zwecke eifrigſt mitzuwirken — das hieß: den zur Theilung ihres Vaterlandes verſchworenen Mächten etwa 3000 Quadratmeilen abzutreten.

Für die folgende Darſtellung bis zur Beendigung der erſten Theilung ſpreche, als patriotiſcher Beurtheiler, F. v. Raumer ***).

„Gleichzeitig mit jener Erklärung der Anſprüche nahmen jene Verbündeten, ohne die Antwort oder Abtretung abzuwarten, mit Heeresmacht die Landſchaften in Beſitz, wobei ſich Friedrich II. auf einen noch zu druckenden Beweis ſeiner Rechte bezog, über viele von Seiten Polens erlittene Ungerechtigkeiten klagte, Capital und Zinſen und Nutzungen ſeit Jahrhunderten forderte und befahl, daß man (bei harter Strafe) ihm als geſetzlichem Herrſcher treu und gehorſam ſein und alle Verhältniſſe zu Polen ſogleich abbrechen ſollte.

Oeſterreich ſagte in ſeiner Beweisführung: was man polniſcherſeits einwende, ſei von keinem Gewicht — folglich der Anſpruch unſtreitig gegründet! Ueberdies könne man, bei der Verfaſſung der Republik, auf keinen gütlichen Vergleich hoffen und begnüge ſich mit einem kleinen

*) Berliner Kalender 1839. S. 108.
**) Flaſſan VII, 89.
***) Untergang Polens S. 68—77.

Aequivalent. In der ruſſiſchen Beſitznahmurkunde verſpricht Katharina den *Polen* alle *ruſſiſche* (!) Freiheiten und Vorrechte und hofft, Jeder werde ſich dieſer Behandlung würdig zeigen durch aufrichtige *Vaterlandsliebe* und feſte Anhänglichkeit an eine ſo großmüthige Herrſcherin. Wer ſich indeß binnen drei Monaten hiezu nicht verſtehe, deſſen Güter ſollten eingezogen werden!

Zu ſpät widerſprach Stanislaus einem Verfahren, das er längſt hätte vorherſehen ſollen, und redete jetzt ſo wie die Conföderirten von Bar. Er mußte einen Reichstag berufen, und diejenigen Herrſcher, welche früher die *Einſtimmigkeit* der Beſchlüſſe *vorgeſchrieben* und die Conföderationen für *geſetzwidrig* erklärt hatten, befahlen jetzt, die Mehrheit der Stimmen ſolle entſcheiden, aus den in Anſpruch genommenen Ländern aber Niemand zum Reichstage erwählt werden. Trotz dieſer und anderer Gewaltmittel erreichten die Mächte keineswegs ihren Zweck: eine eilige, feige, willenloſe Unterwerfung. Vielmehr erwieſen die Polen auf eine ſiegreiche Weiſe, daß, wenn ſie ein ähnliches Verfahren einſchlagen wollten, noch weit mehr Länder ihrer Nachbarn ihnen zufallen müßten. Das Verwerfen alles Beſitzſtandes, aller Verträge, aller Verjährung führe im Staatsrechte wie im Privatrechte zur nichtswürdigſten Ungerechtigkeit, und es ſei unerhört in eigener Sache Kläger zugleich und Richter zu ſein, oder von Beſitzern guten Glaubens Nutzungen und Zinſen für Jahrhunderte zurückzufordern. Dazu komme, daß die drei Mächte in mehrern Verträgen urkundlich und deutlich allen Anſprüchen auf Polen entſagt hätten, und jetzt unerhörter Weiſe alte, verlegene, vernichtete Forderungen über neue Verträge und anerkanntes Recht hinaufſetzten, oder Uebelſtände anklagten, welche durch ſie ſelbſt herbeigeführt würden, oder mit ihrer Hülfe leicht zu beſeitigen wären.

Anſtatt durch Gründe ſo überwiegender Kraft und Wahrheit zu Beſonnenheit, Scham und Reue hingeführt zu werden, bedrohten die drei Mächte jeden auf dem Reichstage Ausbleibenden mit den härteſten Strafen, nannten jeden Widerſprechenden einen Feind ſeines Vaterlandes und erklärten am 4. Decbr. 1772: die bisherigen Zögerungen ſetzten ſie in unausſprechliches Erſtaunen, und ihre Würde, ſo wie die Gerechtigkeit, ſchreibe ihrer *Mäßigung* gewiſſe Grenzen vor. — Aehnlicher Weiſe ſchalten ſie am 2. Febr. 1773: daß man ihre gerechten Anſprüche mit unbeſchreiblicher Hartnäckigkeit nicht anerkenne, nur Täuſchungen, Parteiungen und *Eigennutz* der Polen ſei im Spiele!

Saldern insbeſondere, der ruſſiſche Geſandte, der zwei Jahre nachher wegen Betrugs ſeine Aemter verlor und aus Rußland verjagt wurde, verfuhr heftiger und willkürlicher, als ein römiſcher Prätor, oder ein türkiſcher Paſcha. Er berief die Senatoren in ſein Haus, ſagte ihnen: ſie wären da, ſeine Befehle zu empfangen, auszuführen und ſich für das zu bedanken, was man ihnen laſſen wollte. Ihr Ungehorſam erniedrige ſie unter den Rang vernünftiger Weſen, und ſie verdienten gar nicht, daß man auch nur das geringſte Raiſonnement an ſie wende. — Als der Primas ſich entfernte, betrachtete er dies wie ein Verbrechen und ließ ihn

zurückholen und bewachen. Er ſprach zu Allen, als wären es Knechte und Rebellen, die er willkürlich nach Sibirien ſchicken, oder niederſäbeln könne.

Endlich erklärten die Verbündeten (nach dem Vorſchlage des Wiener Hofes): wenn bis zu einem gewiſſen Tage Alles bewilligt ſei, würden ſie ihre Heere zurückziehen, im entgegengeſetzten Falle aber ganz Polen theilen.

So auf's Aeußerſte bedrängt, willigten endlich die meiſten Landboten, auf dem nur ſehr ſchwach beſuchten Reichstage, in die geforderten Landabtretungen; die Widerſprechenden hingegen wurden von den Geſandten der drei Höfe angeklagt als Rebellen und Feinde ihres Vaterlandes. Jene Einwilligenden glaubten, allein durch Nachgiebigkeit ſei der Ueberreſt ihres Vaterlandes zu erhalten; die Widerſprechenden hingegen hatten die Ueberzeugung, nur durch unbeugſame Feſtigkeit könne man, wo nicht den Bund der Fremden zerſprengen, doch die Ehre bewahren.

Preußen erhielt polniſch Preußen (mit Ausnahme von Danzig und Thorn) und den Netzdiſtrict, etwa 630 Quadratmeilen mit 416,000 Einwohnern; Oeſterreich die Grafſchaft Zips und Theile der Palatinate Krakau, Sandomir, Belcz, Rothreußen, Pocutien und Podolien, an 1280 Quadratmeilen mit 2,700,000 Einwohnern. Rußland die Landſchaften jenſeits der Düna, Drutſch und des Dnjepr, etwa 1975 Quadratmeilen mit 1,800,000 Einwohnern.

Selbſt die Willkür hat ſonſt ihre Regeln, oder ſucht nach denſelben, um ſich mit dem Scheine irgend einer Art von Geſetzlichkeit zu verhüllen; bei dieſer Theilung iſt aber gar nicht abzuſehen, warum man jeder Macht nur dies oder das, nicht mehr oder weniger gab. Aus den Gegenwirkungen blos des Neides und der Habſucht konnte freilich ſo wenig etwas Verſtändiges, als etwas Gerechtes hervorgehen, und man bemerkte kaum die Abſurdität, als man zur angeblichen Erhaltung des Gleichgewichts dem Uebermächtigen mehr, dem Schwächeren wenig zutheilte.

Indeß hofften die Polen, daß wenigſtens die Grenzen ihres verkleinerten Vaterlandes nunmehr geſichert ſeien, weil die theilenden Mächte ja in beſter und feierlichſter Form für die Zukunft allen Anſprüchen entſagten, die ſie aus irgend einem Grunde an Polen gehabt hätten, oder haben könnten. Allein man täuſchte ſich ſehr. Preußen z. B., deſſen Grenze der Netze entlang ging, verlangte auch das Land, das dieſer Fluß auf der polniſchen Seite überſchwemme.

Dem Könige, ſagte Friedrich's Geſandter in Warſchau, gehört das Element des Waſſers, wenn die Netze austritt, und eben ſo das gewäſſerte Land, wenn ſie wieder in ihr Bett zurücktritt; — wobei man annahm, daß die Ueberſchwemmung ſich an einer Stelle zwölf Meilen weit über die Berge erſtrecken könne! Auf Bitten der Generalin Skorzewska ſchloß ihr Freund, der preußiſche Geheimrath von Brenkenhof, willkürlich ihre Güter, einige Quadratmeilen Land mit 2000 Einwohnern, in das preußiſche Gebiet ein, und Friedrich II. billigte das Verfahren. Ja im Februar 1773 befahl ihm der König die Grenzen unvermerkt zu erweitern

und es wurden genommen noch 46,000, gleichwie im Jahre 1774 noch 18,000 Einwohner mit ihren Städten und Dörfern.

Aehnlicher Weiſe verfuhren die Oeſterreicher, wobei ihr Geſandter äußerte, er hoffe vorausſetzen zu können, daß *Recht* und *Billigkeit*, und keine Subtilitäten bei Entſcheidung neuer Grenzſtreitigkeiten zu Grunde gelegt würden. Er beſchwerte ſich, daß die Polen den Abzug der kaiſerlichen Mannſchaften verlangten, bevor ſie dieſelbe bezahlt hätten, wie es den andern Mächten bewilligt ſei. Joſeph und Friedrich verboten alle Auswanderungen aus den gewonnenen Landſchaften, ja ſogar das Reiſen ohne beſondere Erlaubniß; worauf endlich Katharina, die nach wie vor von Petersburg aus das übriggebliebene Polen beherrſchen wollte und beherrſchte, im Jahre 1774 mit Bezug auf obige Erweiterung der Grenzen erklärte: man müſſe es in der That billig finden, daß die Polen klagten. Nun könnten die drei Mächte ſie zwar leicht mit Gewalt zum Schweigen bringen; allein ſolche Mittel widerſprächen dem bekannten Charakter derſelben und wichen von dem bisher eingeſchlagenen Wege ab, wonach man die Verträge mit der Republik als freiwillig und geſetzlich darſtelle. Beſſer alſo, man halte *jetzt* Ruhe, als daß man die Polen und die übrigen europäiſchen Höfe von Neuem auf's Aeußerſte reize.

Mit dieſem ſcheinbaren Freundſchaftsdienſte ſtand es in ganz natürlichem Zuſammenhange, daß Katharina die alten verderblichen Wahlformen und das liberum veto in Polen aufrecht erhielt; daß ſie ſchwieg, als man die Diſſidenten (für welche ſie ſo laut und anmaßlich geſprochen) von allen hohen Aemtern ausſchloß, keinen Religionswechſel erlaubte, Monopole für Getränkebereitung und Verkauf gründete, den Bürgern und Handwerkern die Erwerbung von Grundſtücken unterſagte, damit ſie bei ihrem Gewerbe blieben, und andere wahre Verbeſſerungen ankündigte, ohne ſie in Ausführung zu bringen.

Die Conföderation von Bar hatte ſich längſt aufgelöſet, und ſo viel an ihren Mitteln und Zwecken auch tadelnswerth erſcheinen mag, erlag ſie doch mehr der fremden Gewalt, als der eigenen Schuld, und es erweckt eine bittere Wehmuth, daß ein ſo großer Geiſt, wie Friedrich II., in dieſen ſchmerzlichen Todeskrämpfen eines mißhandelten Volkes nichts ſah, als den paſſenden Stoff zu einem komiſchen, oder vielmehr frivolen und unwürdigen Gedichte *)!

Noch leichtſinniger glaubte Voltaire die Theilung Polens mit dem oberflächlichen Ausſpruche gerechtfertigt zu haben: wenn es beim Nachbar brenne, gehe man in ſein Haus und miſche ſich in ſeine Angelegenheiten. Allerdings iſt das natürlich und erlaubt, aber nur zum Löſchen und Retten, nicht zum Rauben und Zerſtören.

So abgelebt, gemüthlos und eigenliebig war Europa, daß Polens Schickſal keine weitere Bewegung erzeugte, und Niemand ahnete, daß, wenn Kaiſer und Könige ſo die Grundſätze des ewigen Rechtes mit

*) Supplement aux oeuvres posthumes I, 185.

Füßen treten, Leib und Geiſt der bürgerlichen Geſellſchaft bis auf den Boden hinab in Verderbniß geräth, und die Maſſen, faſt unausbleiblich, in revolutionärer Wuth gegen die verächtlich gewordene Obrigkeit hervorbrechen!“

II. Statiſtiſche Angaben über das ehemalige Polen. — Die Arealgröße Polens vor ſeiner erſten Theilung betrug 13,628 Quadratmeilen. Es war dieſelbe geblieben ſeit der Regierung Auguſt's II., während ſie unter Wladislaw IV. ſich über 18,532 Geviertmeilen ausgedehnt hatte. Den hiſtoriſchen Anwachs dieſer Ländermaſſe, ſo wie ihre Grenzen, haben wir früher nachgewieſen. Die Bevölkerung zur Zeit der erſten Theilung wird auf 12—13 Millionen veranſchlagt. Ein genauer Nachweis derſelben war bei der innern Organiſation des damaligen Polens nicht möglich, wie denn noch in unſern Tagen ſtatiſtiſche Irrthümer über Volkszahl in ganz civiliſirten Staaten häufig genug vorkommen. Die drei großen Hauptbeſtandtheile des polniſchen Reiches bildeten: 1) Großpolen mit den Woiwodſchaften Sieradz, Kalisz, Poſen, Gneſen (die erſt 1767 errichtet wurde), Lenczicz, Breſc, Inowraclaw, Plock, Maſovien, Rava, und den Freilandſchaften Dobrczyn und Wielun; 2) Kleinpolen mit den Woiwodſchaften Krakau, Sandomir, Lublin, Podolien, Podlachien, Rothreußen, Braclaw am Bug, Kiew, Belcz, dem Lande Chelm und Halicz; 3) Lithauen mit den Woiwodſchaften Polock, Witebsk, Mſcislaw, Smolensk, Minsk, Wilna, Nowogrodeck und polniſch Livland, welches Samogitien und das Herzogthum Curland einbegriff. Zu dieſen drei Theilen kam noch polniſch Preußen, was zwar zunächſt mit Großpolen verbunden war, aber ſeine eigene Verfaſſung und Verwaltung beſaß. Dazu gehörten folgende Landſchaften: das Kulmerland, das Ermland und Marienburger Gebiet; ferner die freien Städte Danzig und Thorn.

Die Bevölkerung, deren Zahl ſich im ehemaligen Polen auf 12—13 Millionen belaufen haben mag, beſtand nicht blos aus Polen, vielmehr machten dieſe etwa nur die Hälfte (6—7 Millionen) aus. Die Uebrigen waren theils Deutſche ($1\frac{1}{2}$ Million), Lithauer (2 Mill.), Roth- und Weißruſſen (2—3 Mill.) und gegen 500,000 Juden. Dieſe Einwohner zerfielen in Edelleute, Geiſtliche, Bürger und Bauern. Als fünften Stand konnte man die Juden hinzunehmen. Die Edelleute waren in zwei Claſſen abgetheilt, in die Glieder des Senats und in die des Ritterſtandes. Man hat die Polen ihrem Nationalcharakter nach die Franzoſen des Nordens genannt. Dieſes würde nur auf den Adel anzuwenden ſein. Denn dieſer hat Sinn für das Edle und Große, für Vaterland und Ehre, und gerade das Vaterland in ſeinem Sinne, und die Ehre nach den ihm überlieferten Grundſätzen aufgefaßt, hat ihn zum großen Theil um die Segnungen der neuen Civiliſation und das Reich um ſeine Selbſtſtändigkeit gebracht. Zu jenen Vorzügen geſellen ſich aber auch die Nachtheile des Leichtſinns und der Sinnlichkeit. Die Neigung zu Spiel

und Trunk theilt der Pole nicht allein mit den Nachbarvölkern; er übertrifft ſie noch darin. Weil der Edelmann überall Waffen trug, war er jeden Streit mit dieſen auszufechten bereit. Dieſe Wehrhaftigkeit im Frieden und in Privatzwiſten wurde leicht übertragen auf die Angelegenheiten des Staats. Wie Polen überhaupt in Staat und Kirche, in politiſcher und ſocialer Hinſicht das Land der Contraſte war, ſo zogen ſich dieſe durch alle Verhältniſſe des öffentlichen und bürgerlichen Lebens hindurch. Oſtentation neben Armuth, Pracht neben Schmutz waren und ſind in Polen gewöhnliche Erſcheinungen. Die Achtung des weiblichen Geſchlechts zeichnet den Polen aus und macht ihn zum Rivalen des Franzoſen in dieſer Rückſicht. Das weibliche Geſchlecht aber hat ſich dieſer Gunſt der Sitten in der Regel zur Ehre und zum Ruhme des Vaterlandes würdig erwieſen.

Die **Finanzen** des polniſchen Reichs waren bei der Feudalverfaſſung deſſelben fortwährend in der größten Unordnung, und das hatte gleichfalls das Seinige zum Verfalle und zur Auflöſung beigetragen. Bei den Verhandlungen des Reichstags von 1768 kamen folgende Angaben zur Sprache:

„Die jährlichen Einkünfte des Kronſchatzes belaufen ſich auf 10,748,245 (polniſche) Gulden; die Ausgaben auf 17,050,000 Gulden. Es iſt alſo nöthig, die Einkünfte ſo zu vermehren, daß die Ausgaben mit den Einkünften in's Gleichgewicht kommen, nämlich um 6,301,755 Gulden. Weil aber ein Theil der ehemaligen Einkünfte muß aufgehoben werden, ſo müſſen die neuen Auflagen 10,236,737 Gulden abwerfen."

„Die Schatzkammer von Lithauen bezieht jährlich die Summe von 3,646,628 Gulden; ihre Ausgaben aber belaufen ſich auf 6,478,142 Gulden. Die Einkünfte müſſen alſo mit 2,831,514 Gulden vermehrt werden. Weil aber einige alte Auflagen müſſen aufgehoben werden, ſo müſſen die neuen Auflagen die Summe von 4,250,481 abwerfen *)."

Durch die Theilung verlor Polen beinahe die Hälfte ſeiner jährlichen Einkünfte, nämlich den Theil, welchen es aus den verlorenen Woiwodſchaften zog; ferner die Zolleinkünfte von den auf der Weichſel nach Danzig gehenden Waaren, deren größter Theil an Preußen kam, und endlich ganz vorzüglich die Einkünfte aus den Salzgruben des nunmehr öſterreichiſch gewordenen Polens. Die Salzwerke von Wieliczka allein trugen 3,500,000 polniſche Gulden zu dem Staatseinkommen bei.

Um dieſe Verluſte zu erſetzen, wurde es nöthig, die Auflagen anders zu ordnen und zu vergrößern, da man die Ausgaben nicht beſchränken wollte oder konnte. Demzufolge wurden auf dem Reichstage von 1775 einige wenige von den alten Auflagen aufgehoben, andere wurden erhöht und einige neue hinzugefügt, ſo daß die Einkünfte eben ſo viel betrugen, als vor der Theilung. Die bedeutendſten Auflagen waren nun:

a) Das Kopfgeld der Juden. Jede jüdiſche Perſon, Männer und Weiber, Kinder und Erwachſene, mußte jährlich drei polniſche Gulden

*) Loix et constit. de la diète de 1768 p. 70.

bezahlen. Dieſe Auflage, welche ſchon ſeit alter Zeit beſtand, wurde 1775 um einen Gulden auf den Kopf erhöht.

b) Der vierte Theil von dem Ertrage der Staroſteien. Dieſes waren die hohen Kronlehen, welche der König vergab, und der Beſitzer auf Lebenszeit behielt.

c) Die Acciſe auf Bier, Meth und andere geiſtige Getränke, welche aus Getreide bereitet werden.

d) Das Tabaksmonopol.

e) Verſchiedene Auflagen auf Einfuhr und Ausfuhr der Güter. Früher hatten alle Edelleute die Freiheit, fremde Güter und Waaren zollfrei ein- und auszuführen, wodurch dieſe Abgabe faſt illuſoriſch wurde. Im Jahre 1775 ward dieſe Freiheit aufgehoben.

f) Das Schornſteingeld. Vor der Theilung beſtand dieſe Abgabe nur in Lithauen. Im Jahre 1775 wurde ſie allgemein eingeführt und beträchtlich erhöht. Sie war die ergiebigſte unter allen Auflagen, drückte aber das gemeine Volk und den Bauer ſehr ſchwer. Jeder Schornſtein war nach folgendem Verhältniſſe in die Schatzung gebracht: die Paläſte oder Häuſer des Adels zu 16 polniſchen Gulden jährlich; die Häuſer der Kaufleute zu Warſchau zu 15 Gulden, andere aus Steinen erbaute Häuſer von 10 — 14 Gulden, hölzerne Häuſer von 6 — 8 Gulden. Die Bauernhütten von 5 — 7 Gulden. Alle dieſe verſchiedenen Auflagen brachten die Summe von 11,628,463 polniſchen Gulden.

Der König zog vor der Theilung die beſtimmte Summe von 7 Millionen poln. Gulden, welche von den königlichen Domänen und dem Gewinne aus den Salzwerken aufgebracht wurden. Um ihn für den Verluſt nach der Theilung zu entſchädigen, bezog er darauf aus dem öffentlichen Schatze 2,666,666 poln. Gulden, was mit den übrig gebliebenen Domänen und einigen Staroſteien die frühere Summe erreichte. Daraus bezahlte er blos ſeine häuslichen Ausgaben und die geringeren Bedienten; denn die hohen Staatsbeamten und allgemeinen Ausgaben wurden aus dem öffentlichen Schatze bezahlt. Die ſämmtlichen Einkünfte, mit Einſchluß der Domänen ꝛc., beliefen ſich auf 15,961,795 poln. Gulden. Zieht man davon die 7 Millionen für den Privatgebrauch des Königs ab, ſo blieben zur Bezahlung der Armee, der hohen Staatsbeamten ꝛc. nicht mehr, als 8,961,795 Gulden, eine in der That ſo geringe Summe, daß man kaum begreift, wie ſie ausreichen konnte für die Bedürfniſſe des Reiches. Aber die Armee war ſehr klein; die hohen Staatsbeamten wurden durch einträgliche Lehen freigebig genug belohnt; jeder Woiwode bezahlte ſeine eigenen Beamten aus ſeiner Privatcaſſe; und ſonſtige Juſtiz- und Zollbeamte bereicherten ſich durch Unterdrückungen und Erpreſſungen hinreichend. — Rußland gibt uns noch heut zu Tage in Rückſicht auf die Beſoldung ſeiner Beamten ein ähnliches Beiſpiel.

Induſtrie und *Gewerbe* konnten in Polen nie zur Blüthe gelangen, weil die Entwickelung eines Bürgerſtandes durch die feudalen Einrichtungen gehindert war. Polen konnte einen bedeutenden *Handel* wenigſtens mit rohen Producten treiben; aber auch dieſer kam meiſt in

fremde Hände, aus Indolenz der eigenen Bevölkerung. Die großen Flüſſe Polens, die nach allen Richtungen das Land bewäſſern, lieferten leicht ſeine Ausfuhrartikel in das baltiſche Meer. Mittelſt der Weichſel und ihrer Nebenflüſſe konnten die Producte der Woiwodſchaften Krakau, Lublin, Maſovien und anderer nach Thorn und von da nach Danzig und Königsberg verſandt werden; mittelſt des Niemen (Memel) die von Lithauen nach Memel; mittelſt der Düna die aus dem öſtlichen Lithauen und Weſt=Rußland nach Riga. Die wichtigſten Ausfuhrartikel waren: alle Arten von Getreide, Hanf, Flachs, Vieh, Maſten, Breter, Schiffbauholz, Pech und Theer, Honig, Wachs, Talg, Potaſche und Leder. Die Einfuhr aber beſtand in fremden Weinen, Tüchern, Stoffen, verarbeiteter Seide und Baumwolle, feiner Leinwand, Stahlwaaren, Zinn, Kupfer, Silber und Gold, Glaswaaren, Pelzwerken ꝛc. Polen hätte vermöge der Fruchtbarkeit des Bodens ſeinen Handel auf eine bedeutende Höhe bringen können; aber daran war es durch folgende Umſtände gehindert. Der Edelmann hielt es für ſchimpflich, irgend eine Art von Gewerbe zu treiben; die Bürger in den großen Städten waren nicht reich genug, um Fabriken oder Handelshäuſer anzulegen, und aus Mangel an Induſtrie oder aus Furcht vor den unmäßigen Erpreſſungen des hohen Adels ließen ſie auch meiſt allen Kleinhandel in den Händen der Ausländer und Juden; die Bewohner der kleineren Städte, die noch größeren Bedrückungen ausgeſetzt waren, unterließen nun erſt recht jeden Handel und reichlich lohnende Induſtrie; die Bauern aber waren Leibeigene, das Eigenthum ihrer Herren und durften daher ohne Einwilligung derſelben ihren Geburtsort nicht verlaſſen. So waren die Polen genöthigt, den größten Theil der Manufacturen aus der Fremde zu beziehen; und daher überſtieg das aus dem Lande jährlich gehende Geld das eingehende um mehr als 20 Millionen poln. Gulden. Man nannte Polen einſt die Kornkammer des Nordens. Aber da ſeine Felder theils wegen der Leibeigenſchaft der Bauern, theils wegen der ungleichen Vertheilung der Güter durchaus nicht gehörig angebaut wurden, ſo entſprach die Getreideausfuhr weder der Fruchtbarkeit des Bodens, noch dem Umfange der polniſchen Provinzen, die, gehörig angebaut, das halbe Europa mit Getreide verſehen konnten. Viele Ausfuhrwege, ſo auf dem Dnjeſtr nach dem ſchwarzen Meere, oder auf dem Notez (Netze) zur Oder ſich zu verſchaffen, waren die Polen ebenfalls durch ihre Indolenz gehindert. Sie verſuchten z. B. die Beſchiffung des Notez niemals, weil ſie die Meinung im Kopfe hatten, jener Fluß wäre nicht zu befahren. Kaum hatte aber Friedrich II. jene Provinz an der Netze in ſeine Gewalt bekommen, ſo war ſie ſogleich überall mit Schiffen bedeckt und wurde außerdem durch den Bromberger Canal und die Brahe mit der Weichſel verbunden.

Kriegsweſen. — Der König hatte ein Corps von 2000 Mann in ſeinem eigenen Solde, das ganz allein von ihm abhing. Dieſe Truppen beſtanden meiſt aus Uhlanen oder leichten Reitern und bildeten abwechſelnd die den König begleitende Leibwache. — Die beiden Armeen von Polen und Lithauen waren gänzlich unabhängig von einander; jede

wurde beſonders angeführt, und beide ſtanden unter Aufſicht der Großfeldherren. In Kriegszeiten konnte auch der König die Heere der Republik in eigener Perſon anführen. Früher war die Gewalt der Großfeldherren blos durch den Reichstag eingeſchränkt, dem ſie allein Rechenſchaft ablegen mußten. Im Jahre 1768 wurde ihre Macht vermindert, indem man eine Kriegscommiſſion errichtete, bei der ſie den Vorſitz führten. Und ſpäter wurden ſie noch mehr beſchränkt durch die Einführung eines Kriegsdepartements.

Im Jahre 1778 beſtand die polniſche Armee aus folgenden Truppen. Die eigentlich polniſchen Truppen im Effectivzuſtande: 27 Stabsofficiere, 4708 Mann Cavallerie, 6703 Mann Infanterie ſammt Artillerie; während die Completirung die geſammte Armee auf 12,310 Mann gebracht hätte, war ihr Effectivzuſtand 11,438 Mann. Die lithauiſche Armee belief ſich complet auf 7465 Mann, effectiv auf 6987.

Dieſe ganze Summe der bewaffneten Macht reichte zur Vertheidigung des Vaterlandes natürlich nicht aus; deshalb war dieſelbe bei einem Angriffe von Außen dem Adel überlaſſen, welcher mit Bewilligung des Reichstags vom Könige dazu aufgeboten wurde. Jede Woiwodſchaft war in gewiſſe Diſtricte eingetheilt, denen eigene Officiere vorgeſetzt waren; jede Perſon, die freie und adeliche Güter beſaß, war zu Kriegsdienſten verbunden, entweder blos für ſeine Perſon, oder an der Spitze einer gewiſſen Zahl von Lehensleuten. Die auf ſolche Weiſe zuſammengebrachten Truppen waren nur auf eine beſtimmte Zeit zum Dienſte verpflichtet und konnten nicht gezwungen werden, über die Grenzen des Reichs hinaus zu marſchiren.

III. Staats- und Rechtsverfaſſung von Polen. — „Den Urſprung und Fortgang der Verfaſſung irgend eines Landes zu erforſchen, iſt ein äußerſt ſchweres Unternehmen," bemerkt Coxe*) bei dem Verſuche, die Regierungsform des ehemaligen Polens darzuſtellen. Indeſſen hat der politiſche Beobachter bei Polen den Vortheil, daß eine Reihe gewiſſenhafter Schriftſteller **) mit ungemeiner Genauigkeit und Sorgfalt die verſchiedenen Vorfälle und Anordnungen entwickelt haben, aus denen die Regierungsform Polens bis auf die Theilungen entſtanden iſt.

Die königliche Gewalt ſoll nach der Behauptung Einiger, unter der Herrſchaft der Piaſten, uneingeſchränkt, die Krone erblich geweſen ſein. Andere behaupten das Gegentheil. — Aber die Krone ſchien erblich, weil ſie immer bei derſelben Familie blieb, und doch fehlte auch nicht der Schein eines Wahlreichs, weil nach dem Tode eines jeden Königs

*) Coxe, Reiſe durch Polen, Rußland ꝛc. I, 1.

**) Beſonders Dlugoſſius, der Vater der polniſchen Geſchichte, war im Jahre 1415 geboren, alſo nur 45 Jahre nach dem Tode Kaſimir's des Großen, von dem Polens geſchriebene Geſetze herſtammen. Er fängt ſeine Geſchichte mit der früheſten Periode der polniſchen Jahrbücher an und führt ſie bis zum Jahre 1480 fort.

ſein Nachfolger in einer Verſammlung des Adels und der Geiſtlichkeit des Reichs feierlich ernannt und als König anerkannt wurde. Die königliche Gewalt erweiterte ſich aber oder wurde beſchränkt, wie in allen Ländern, wo das Lehensſyſtem eingeführt war, je nachdem der Regent kräftig oder ſchwächlich war. Kaſimir der Große beſchränkte die unruhige und tyranniſche Gewalt der Edelleute *). Ihm folgte aber kein männlicher, gleich kräftiger Nachkomme. Sein Neffe, Ludwig von Ungarn, mußte vor ſeiner Erwählung zum Könige von Polen dem Adel neue Freiheiten bewilligen, wie z. B. daß er ohne Zuſtimmung des Adels keine neuen Auflagen machen, und daß er die Ernennung ſeines Nachfolgers, falls er ohne männliche Erben ſtürbe, dem Adel überlaſſen wollte. Der erſte Jagellone, Wladislav, verſammelte zuerſt die Edelleute in ihren Provinzen **), um von ihnen Zuſchuß zu den gewöhnlichen Auflagen zu erhalten. So entſtanden die Landtage, die aber ſpäter das Recht, Auflagen zu bewilligen, an den Reichstag verloren und nur die Wahl der Landboten behielten. Unter Kaſimir III. ging die wichtige Veränderung in der polniſchen Verfaſſung vor, daß ein nationaler Reichstag eingerichtet wurde, indem von nun an außer den Mitgliedern des Senats auch noch von jeder Woiwodſchaft eine Anzahl Landboten oder Repräſentanten des Adels und einiger Städte zur Bewilligung der Abgaben und zur Geſetzgebung auf den Reichstag geſchickt wurden. In einer gewiſſen Periode der polniſchen Geſchichte nämlich gewann es den Anſchein, als ob ſich der Bürgerſtand zur politiſchen Geltung im polniſchen Reiche durchbilden könnte. So wurde ein Tractat ***), welchen Kaſimir der Große mit den Rittern des deutſchen Ordens ſchloß, nicht blos von dem Könige und den vornehmſten Edelleuten, ſondern auch von den Bürgern Krakaus, Poſens, Sandomirs und anderer Städte unterzeichnet, und unter eben dieſem Könige war der Bürgermeiſter von Krakau, Namens Wierness, Untermarſchall und Kronſchatzmeiſter. Die Bürger genoſſen ſolche Freiheit während der Herrſchaft der Jagellonen, wie aus verſchiedenen Urkunden Sigmund's I. und ſeines Sohnes Sigmund Auguſt erhellt. Während der Regierung des Erſteren verſuchten die Edelleute, die Deputirten von Krakau aus dem Reichstage zu verdrängen, aber Sigmund beſtätigte der Stadt nicht allein das Recht, Deputirte zu ſenden, ſondern verordnete auch, daß die Bürger in der Claſſe der Edelleute eingeſchloſſen wären †). Später aber, als der König ganz in die Wahl des Adels gelangte, wurden die Bürger durch den Uebermuth deſſelben vollſtändig von den Reichstagen ausgeſchloſſen. An den Ver-

*) Palatinorum et judicum infinita potestas coercita est etc. Sarnicius p. 1141.

**) Lengnich, pac. conv. Aug. III. praef. p. 5.

***) Dlug. L. IX, p. 1067.

†) „Consules Cracovienses etc. debere et posse omnibus consiliis, quibus alii nuntii terrestres aderunt, more solito consultari.“ Statuta Pol. p. 8. „Cracovia est incorporata et unita nobilitati“ ib.

luſt der politiſchen Freiheit knüpfte ſich gar bald die Beſchränkung der bürgerlichen.

Einen hohen Grad der verminderten königlichen Gewalt finden wir in der Erklärung des Königs Alexander, der im Jahre 1505 folgende Grundgeſetze bekannt machte: der König kann keine Auflagen machen; er kann die Lehendienſte nicht aufbieten; er kann die königlichen Domänengüter nicht veräußern; keine Geſetze geben; keine Münze prägen; die Proceſſe bei den Gerichtshöfen nicht abändern. Dieſes veranlaßte den polniſchen Geſchichtſchreiber Orichovius zu dem politiſchen Seufzer: „Der König iſt vollends aller Gewalt beraubt, er kann in den dringendſten Bedürfniſſen nicht den mindeſten Geldvorſchuß erhalten, um Krieg zu führen, oder ſeine Töchter auszuſteuern, wenn er nicht zugleich die Freiheiten von Neuem vergrößern will *).

Das beſte Gleichgewicht eines Wahlkönigreichs hatte Polen unter Sigmund I. erreicht. Damals war noch Perſon und Eigenthum hinreichend geſchützt, und der Einfluß der Krone war nicht ganz unbedeutend. Sein Sohn aber, Sigmund Auguſt, mit welchem die männliche Deſcendenz der Jagellonen ausſtarb, war der Letzte, der ſich Erbe des Königreichs Polen betitelte, indem die Jagellonen, zwar durch förmliche Einwilligung des Adels auf den Thron geſetzt, ihre Anſprüche ſowohl auf das Erbrecht, als auf dieſe Einwilligung gründeten.

In dem Freiheitsbriefe, der im polniſchen Canzleiſtyle „pacta conventa“ heißt, und den Heinrich von Valois vor ſeiner Thronbeſteigung unterſchreiben mußte, kamen zu den ſchon erwähnten Beſchränkungen noch folgende hinzu: 1) Der König ſoll durch die Wahl zur Regierung gelangen, und ſo lange er noch lebt, ſoll niemals ſein Nachfolger beſtimmt werden. 2) Der Reichstag, deſſen Zuſammenberufung von dem Willen des Königs allein abgehangen hatte, ſoll alle zwei Jahre gehalten werden. 3) Jeder hohe und niedere Edelmann im ganzen Reiche ſoll bei dem Wahltage eine Stimme haben. 4) Sollte der König jemals die Geſetze und Freiheiten der Nation verletzen, ſo ſind ſeine Unterthanen von ihrem Huldigungseide losgeſprochen.

Unter Stephan Bathori wurde die königliche Gewalt durch Einſetzung von 16 Senatoren noch mehr eingeſchränkt. Dieſe, auf jedem Reichstage neu gewählt, mußten immer um den König ſein und ihm ihre Meinung bei jeder Regierungshandlung mittheilen. Kein Decret konnte ohne ihre Einwilligung ausgefertigt werden. Noch mehr wurde das königliche Anſehen beſchränkt (1578) durch die Aufhebung der königlichen Gerichtsbarkeit in letzter Inſtanz über die Proceſſe der Edelleute; und

---

*) Dazu macht Core die engliſch-politiſche Bemerkung, daß dennoch die Gewalt, ganz willkürlich Auflagen zu machen, das gefährlichſte Vorrecht und das fürchterlichſte Werkzeug der despotiſchen Allgewalt ſei, welches man je einem Fürſten in die Hände geben kann. Die Einräumung dieſes Vorrechts an die (früheren) franzöſiſchen Könige hat endlich alle Freiheit jenes Königreiches untergraben; und die Stifter unſerer eigenen (engliſchen) Freiheit haben ſich vor allen Dingen demſelben widerſetzt. Reiſen I, 6.

nur die Aſſeſſoria regni (oder Gerichtshöfe im Diſtricte, wo der König ſich aufhielt) blieben ihm. Zum Verderben alles Rechts wurde nun das Geſetz gemacht, daß jede Woiwodſchaft, ohne Theilnahme des Königs, auf ihrem Landtage ihre eigenen Richter wählen ſollte, welche die höchſten Gerichtsſtellen („tribunalia regni“ nur zum Spott genannt) bekleideten. Bei dieſen wurden die Proceſſe der Edelleute in letzter Inſtanz und ohne weitere Appellation entſchieden.

Und dennoch war der ſo erniedrigte Thron von Polen das Ziel ſo heißer Wünſche, der Gegenſtand ſo heftiger Kämpfe und unbeſchreiblicher Opfer. Der Thron muß unter jeder Bedingung einen verhängnißvollen Zauber üben. Der König von Polen hatte allerdings noch bedeutende Ehrenrechte. Er vertheilte die vorzüglichſten Aemter und Stellen in der Republik; er vergab die Staroſteien oder königlichen Lehengüter. Daher war auch ſein Einfluß auf die Verſammlungen des Adels in den Reichstagen, je nach ſeiner Perſönlichkeit, nicht unbedeutend.

Die Regierungsform von Polen konnte mit vielem Rechte eine republicaniſche genannt werden, nur daß der Adel allein den Genuß davon hatte; denn der allgemeine Reichstag, die Verſammlung des Adels, beſaß die höchſte Gewalt. Er kündigte Krieg an, ſchloß Frieden, hob Soldaten aus, ſchloß Allianceen, machte Auflagen, gab Geſetze, kurz, übte alle Rechte einer ſouveränen Macht aus. Einige Geſchichtſchreiber ſetzen den erſten Reichstag in die Regierung Kaſimir's des Großen; aber nur ſo viel iſt gewiß, daß er in ſeiner letzten Form vor der Theilung erſt ſeit Kaſimir III. beſtand. Der Verſammlungsort deſſelben war früher am Häufigſten die Stadt Petrikau. Im Jahre 1569, als Polen und Lithauen vereinigt wurden, ward Warſchau dazu beſtimmt. Seit 1673 war beſtimmt, daß immer zwei Reichstage zu Warſchau und der dritte zu Grodno gehalten werden ſollten. Die Reichstage waren ordentliche und außerordentliche; die erſteren wurden alle zwei Jahre gehalten; die letzteren, wenn es die Umſtände erforderten. Im Jahre 1717 wurde die Zeit zur Verſammlung der ordentlichen Reichstage auf den Michaelistag angeſetzt. Der Reichstag wurde durch Circularbriefe berufen, welche 6 Wochen vor der zur Verſammlung beſtimmten Zeit an alle Woiwoden in ihre Provinzen abgeſchickt wurden. In dieſem Briefe war eine Ueberſicht der zu verhandelnden Gegenſtände enthalten. Die Theile des Reichstags waren der König, der Senat und der übrige Adel vermöge ſeiner Landboten oder Repräſentanten. Der König wurde als Präſident des Reichstags betrachtet und hatte keine Stimme bei irgend einer Frage, außer wenn die Stimmen bei einer Frage von beiden Seiten gleich waren; doch konnte er ſeine Meinung frei herausſagen. Der zweite Stand oder der Senat beſtand aus weltlichen und geiſtlichen Senatoren. Die Biſchöfe oder geiſtlichen Senatoren hatten den Rang vor den weltlichen. Der Erzbiſchof von Gneſen war Primas, das Oberhaupt des Senats und im Falle eines Zwiſchenreiches Vicekönig. Die weltlichen Senatoren ſind die Woiwoden, die Caſtellane und die hohen Staats-

Digitized by Google

beamten. Die Woiwoden waren Verwalter der Provinzen (34) und behielten ihre Stellen lebenslang. In Kriegszeiten, wenn die Armee der Republik aufgeboten wurde, hoben ſie die Mannſchaften aus und führten ſie in's Feld, wie es ihre Lehendienſte verlangten. In Friedenszeiten beriefen ſie die Woiwodſchaften zuſammen, führten den Vorſitz bei den Gerichtsſtühlen und richteten über die Juden in ihrer Gerichtsbarkeit. Die Caſtellane waren urſprünglich Feſtungscommandanten; ſpäter wurde ihr Amt bloſer Titel. Der Caſtellan von Wilna ging allen Woiwoden an Rang vor; die von Poſen und Troki hatten mit den Woiwoden gleichen Rang. Die übrigen zerfielen in Groß- und Untercaſtellane (castellani majores et minores); jene ſaßen mit den Woiwoden in einer Reihe auf Stühlen; dieſe hinter ihnen auf Bänken. Jeder Caſtellan führte den Titel Herr mit Hinzufügung ſeiner Caſtellanei, ſo Pan Posnansky (der Herr von Poſen). Wenn die Kriegs- oder Lehendienſte aufgeboten wurden, waren ſie Lieutenants der Woiwoden und commandirten unter dieſen die Truppen. Die hohen Staatsdiener der Republik, welche im Senat ſaßen, waren zwölf, nämlich die zwei Großmarſchälle von Polen und Lithauen, die zwei Hofmarſchälle, die zwei Großcanzler, die zwei Vicecanzler, die zwei Großſchatzmeiſter und die zwei Untermarſchälle.

Der dritte Stand beſtand aus den Landboten oder Repräſentanten des Ritterſtandes. Dieſe Landboten (nuntii terrestres) wurden auf den Landtagen oder Verſammlungen jeder Woiwodſchaft gewählt, bei denen jeder Edelmann, wenn er 18 Jahre alt war, eine Wahlſtimme hatte. Weder die Erwählenden, noch die Erwählten brauchten beſondere Eigenſchaften zu beſitzen; nur ſo viel war nothwendig, daß der Landbote ein Edelmann ſein mußte, d. h. eine Perſon, die keine Art von Handelſchaft trieb, die ſelbſt liegende Güter beſaß, oder einen Vater, der liegende Güter beſaß, hatte, oder die aus einer alten Familie war, welche früher liegende Güter beſeſſen hatte *). Jeder Landbote mußte 23 Jahre alt ſein.

Die Art, wie der Reichstag gehalten wurde, war folgende: der König, der Senat und die Landboten kamen erſt in der Domkirche zu Warſchau zuſammen und hörten eine Meſſe und eine Predigt an. Nach dem Gottesdienſte gingen die Mitglieder des Senats in das Rathhaus; die Landboten in ihr Zimmer, wo ſie durch Stimmenmehrheit einen Marſchall aus dem Ritterſtande wählten. Um allen unnöthigen Aufſchub zu hindern, mußte die Wahl ſeit 1690 am erſten Tage, ſeit 1768 in den drei erſten Tagen nach der erſten Verſammlung abgemacht ſein **). Zwei Tage darauf verſammelten ſich der König, der

*) „Est autem nobilis, qui patre nobili natus, in suis possessionibus vivens juribus nobilium utitur." Leng. jus Polon. V. II. p. 8.

**) Connor, der unter Johann Sobieski lebte, ſagt darüber: „Derjenige, welcher zum Marſchall gewählt ſein will, muß bis zu ſeiner Wahl den Edelleuten ſtets freie Tafel geben; deswegen verſchieben ſie dieſelbe gewöhnlich ſehr lange." Lib. II, p. 92.

Senat und die Landboten im Rathhauſe; die Landboten küßten dem Könige die Hand, und die ganze Verſammlung nahm die beſtimmten Plätze ein. Die Senatoren hatten das Recht, ihre Mützen auf dem Kopfe zu behalten; die Landboten ſaßen unbedeckten Hauptes da. Darauf wurden die pacta conventa verleſen, wobei der Marſchall der Landboten, ſo wie ein Jeder derſelben das Recht hatte, den Vorleſer zu unterbrechen, wenn ſie Einwendungen gegen die Verletzung irgend eines Artikels zu machen hatten, und zugleich die Abbeſtellung ihrer Beſchwerden verlangen konnten. Darauf trug der Großcanzler im Namen des Königs die Fragen vor, welche zu berathen waren. Dann ernannte der König drei Senatoren, und der Landbotenmarſchall erwählte ſechs Landboten, welche als Commiſſion die Geſetzvorſchläge zu prüfen und einzurichten hatten. Der Reichstag wählte durch Stimmenmehrheit einen Ausſchuß, um die Rechnungen der Schatzkammer zu prüfen.

Dieſe vorläufigen Verhandlungen mußten binnen drei Wochen abgethan werden; denn nach dieſer Zeit trennten ſich die beiden Häuſer wieder von einander. Die Landboten verſammelten ſich wieder in ihrer eigenen Stube (stuba), und alle Geſetzvorſchläge wurden nun beſonders berathen. Diejenigen, welche ſich auf die Schatzkammer bezogen, wurden durch Mehrheit gutgeheißen oder verworfen. Aber in allen Staatsangelegenheiten *) war kein Entſchluß des Reichstags gültig, wenn er nicht einſtimmig gefaßt war; denn jeder von den Landboten konnte durch die Anwendung des liberum veto alle Verhandlungen unterbrechen.

Der Reichstag durfte nicht länger dauern, als ſechs Wochen. Deshalb verſammelte ſich der Senat und die Landboten am erſten Tage der ſechſten Woche wieder in dem Rathhauſe. Die Geſetzvorſchläge wurden als Geſetze erklärt (falls ſie von den Landboten einſtimmig bewilligt waren, was aber auf einem freien Reichstage in der letzten Zeit eine ſeltene Erſcheinung war); waren ſie nicht einſtimmig genehmigt, ſo blieben ſie verworfen. Die Angelegenheiten der Schatzkammer, welche durch Mehrheit entſchieden waren, wurden gleichfalls vorgeleſen und einregiſtrirt.

Während die Landbotenkammer geſondert berieth, eröffnete der König, der Senat und 18 Landboten einen höchſten Gerichtshof, vor dem alle Edelleute, welche peinlicher Verbrechen angeklagt waren, gerichtet

*) Und dahin rechnete man ſeit 1768: 1) Erhöhung oder Abänderung der Auflagen, 2) Vermehrung der Armee, 3) Alliance- und Friedenstractate mit den benachbarten Mächten, 4) Kriegserklärungen, 5) Naturaliſation und Erhebung in den Adelsſtand, 6) Herabſetzung der Münzen, 7) Vermehrung oder Verminderung in den Gerichtsſtellen oder in der Gewalt der Friedens- und Kriegsminiſter, 8) Errichtung neuer Aemter, 9) Ordnung, die Reichs- oder Landtage zu halten, 10) Abänderung bei den Gerichtshöfen, 11) Verwahrung der geltenden Vorrechte der Rathsſchlüſſe, 12) Erlaubniß für den König, ſeinem Nachkommen Landgüter zu kaufen, 13) Reichsbann oder Aufgebot des Adels zum Kriege. S. loix et constit. de la diète de 1768 p. 46.

und alle Appellationen von den unteren Gerichtshöfen in letzter Inſtanz entſchieden wurden. Die Mehrheit der Stimmen galt hier. Am Schluſſe der ſechſten Woche wurden die Geſetze, welche genehmigt waren, von dem Marſchall und den Landboten unterſchrieben. Darauf trennte ſich der Reichstag. Die außerordentlichen Reichstage wurden nach eben der Einrichtung gehalten, wie die ordentlichen, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie, vermöge der Conſtitution von 1768, nicht länger, als vierzehn Tage dauern konnten. Am gleichen Tage, wenn ſich Senat und Landboten verſammelten, wurden ihnen die zu verhandelnden Fragen vorgelegt, und die Landboten gingen ſogleich in ihr Zimmer zurück. Am dreizehnten Tage nach der erſten Verſammlung vereinigten ſich die beiden Abtheilungen des Reichstags wieder, und am funfzehnten ging derſelbe, nachdem die Geſetze vorgeleſen und unterſchrieben waren, aus einander.

Das außerordentlichſte Unterſcheidungszeichen in der Landesverfaſſung von Polen, welches dieſe Regierungsform vor allen übrigen, ſowohl neueren, als älteren, auszeichnete, war das liberum veto oder die Gewalt, welche jeder Landbote auf einem freien Reichstage *) hatte, nicht blos, wie die Volkstribunen im alten Rom, ein Geſetz zu unterdrücken, ſondern ſogar die ganze Verſammlung zu zerreißen. Es iſt ſchon in der geſchichtlichen Ueberſicht Polens angedeutet, daß unter der Regierung Johann Kaſimir's im Jahre 1652, als der Reichstag zu Warſchau einige der wichtigſten Fragen verhandelte, welche ſchnellen Entſchluß verlangten, ein Landbote aus Lithauen, Namens Sicinski, ausrief: „Ich hemme die Verhandlungen." Nachdem er dieſe Worte geſagt hatte, ging er aus der Verſammlung und darauf zum Canzler, dem er feierlich verſicherte, daß, weil verſchiedene Geſetze durchgeführt worden, welche der Verfaſſung der Republik zuwider wären, er es als Verletzung der Geſetze anſähe, wenn der Reichstag ſeine Sitzungen noch länger hielte. Die Mitglieder des Reichstags waren von dieſer unerhörten Proteſtation wie betäubt. Man ſtritt darüber, ob der Reichstag noch fortgeſetzt werden dürfte. Die Unterſtützer der Proteſtation behielten die Oberhand. Die Verſammlung ging in großer Verwirrung aus einander. Dieſer Schritt veränderte die ganze Verfaſſung von Polen und eröffnete der Unordnung und den Factionen eine uneingeſchränkte Bahn.

Man hat als Gründe, wodurch der damalige Reichstag zur Annahme des ſo wunderlich eingeführten liberum veto bewogen ſei, und warum man daſſelbe in der Folge beibehalten habe, etwa angeführt, daß es den hohen polniſchen Staatsbeamten daran gelegen habe, die Dauer der Reichstage ſo viel als möglich abzukürzen. Das leichteſte Mittel ſei ihnen aber das liberum veto geweſen, weil man immer einen

*) Ein freier Reichstag, auf welchem Einhelligkeit erfordert wurde, unterſchied ſich von einem Conföderationsreichstage, auf welchem alle Geſchäfte durch abſolute Stimmenmehrheit entſchieden wurden.

Landboten zu finden hoffen durfte, der nach ihren Abſichten gegen den Reichstag proteſtirte. Ferner hätten ſich gerade damals eine große Zahl von Edelleuten unter criminellen Anklagen befunden, die nur von dem Reichstage durften gerichtet werden. Um ſie deſto ſicherer vor der Strafe zu ſchützen, hätten ihre Freunde auf dem Reichstage kein bequemeres Mittel, als das liberum veto, antreffen können. Auch hätte der damalige Reichstag wegen der Finanznoth des Staats neue Auflagen machen müſſen; um ſolches zu verhindern, willigten alle Landboten, die ſich der Erhebung neuer Subſidien widerſetzten, in das liberum veto. Allein als wichtigſte Urſache, warum das liberum veto beſonders ſpäter immer unterſtützt wurde, muß man den Einfluß der benachbarten Mächte betrachten, deren Vortheil es verlangte, die Anarchie in Polen immer mehr zu nähren und zu unterhalten. Vor der Einführung des liberum veto mußten ſie, um einen Vorſchlag auf dem Reichstage durchzuſetzen, die Mehrheit der Stimmen ſich verſchaffen; nach der neuen Einrichtung brauchten ſie nur ein Mitglied zu gewinnen.

Die Nation fühlte die ſchlimmen Folgen des liberum veto bald ſo nachdrücklich, daß alle Mitglieder auf dem Reichstage von 1670 ſich mit einem Eide verbanden, keinen Gebrauch von demſelben zu machen; und daß ſie ſogar eine Reſolution abfaßten, worin ſie erklärten, daß die Ausübung deſſelben bei gegenwärtiger Verſammlung ohne alle Wirkung ſein ſollte. Ungeachtet dieſer Vorkehrung aber brachte es ein Landbote, Namens Zabokrziski, durch ſeine Weigerung doch dahin, daß eben dieſer Reichstag plötzlich getrennt wurde *).

Die verſtändigen Polen zu allen Zeiten haben eingeſehen, daß dieſes liberum veto eine vorzügliche Urſache vom Verfalle ihres Vaterlandes geweſen iſt; und nur in den oben angegebenen Intereſſen konnte die Conföderationsacte, welche (1696) nach dem Tode Johann Sobieski's abgefaßt wurde, daſſelbe das theuerſte und unſchätzbarſte Unterpfand der polniſchen Freiheit nennen **). Unter der Regierung Johann Kaſimir's wurden dadurch ſieben Reichstage plötzlich abgebrochen; unter Michael vier; unter Johann Sobieski ſieben; und dreißig unter der Regierung der beiden Auguſte, ſo daß innerhalb 112 Jahren durch den Einfluß des liberum veto 48 Reichstage zerriſſen wurden; während welcher Zeit Polen meiſt ohne Geſetze, ohne Juſtiz und, die Regierung Sobieski's ausgenommen, ohne bedeutende kriegeriſche Anſtrengung war.

Gelungen wäre aber den Polen dennoch endlich die Aufhebung des liberum veto, wenn die theilenden Mächte ſie zuletzt nicht daran gehindert hätten. Um aber nicht Alles in Anarchie verfallen zu laſſen, nahm man ſeine Zuflucht zu den ſogenannten Conföderationsreichstagen, die in allen übrigen Stücken mit den ſogenannten freien Reichstagen übereinſtimmten, nur daß auf ihnen nach Stimmenmehrheit entſchieden wurde. Nach den ächten Grundſätzen der polniſchen Landesverfaſſung durfte zwar eſ-

*) **Zawodchi**, hist. arcana.
**) Unicum et specialissimum jus cardinale.

gentlich eine Conföderation *) nur gebildet werden zur Beſchützung der Perſon des Königs oder bei dem Einfalle eines auswärtigen Feindes, oder bei einheimiſchen Verſchwörungen und während eines Zwiſchenreichs bei Zuſammenberufungs- und Wahlreichstagen. Aber man ſah ſich genöthigt, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen und, um das allgemeine Beſte nur irgendwie zu befördern, ſich in eine Verletzung der Verfaſſung zu fügen.

Außer den genannten Reichstagen gab es noch den Wahlreichstag und Convocationsreichstag. Die Gegend, welche durch die Landesverfaſſung zum Wahlort beſtimmt war, iſt die Ebene bei Wola, ungefähr eine Meile von Warſchau. Hier waren zwei eingeſchloſſene Plätze, einer für den Senat, der andere für die Landboten. Zur Zeit der Königswahl wurde zwiſchen beiden ein hölzerner Schuppen (Tzopa) errichtet. Der Kreis der Landboten hieß Kola; die Verſammlung des Senats und der Landboten auf einem Raume geſchah in der Kola. Der Primas des Reichs, der Erzbiſchof von Gneſen, berief die Landtage zum Convocationsreichstage, der immer in Warſchau vor dem Wahlreichstage gehalten wurde. Der Primas führte dabei den Vorſitz. Dieſer vorbereitende Reichstag hatte die pacta conventa in Richtigkeit zu bringen und den Tag zur Verſammlung für die Wahl anzuſetzen. Erſchien nun der Wahltag, ſo begab ſich der Primas, Senat und die Landboten in die Domkirche zu Warſchau, hörten dort Meſſe und Predigt und begaben ſich von dort auf die Ebene bei Wola. Die pacta conventa wurden hier vorgeleſen, und die Verſammlung begab ſich in die Kola. Die übrigen Edelleute, nach den verſchiedenen Woiwodſchaften geſchaart, ſtanden in Haufen auf offenem Felde herum; Standarten wurden aufgepflanzt. Der Primas nannte die Namen der Kroncandidaten, fiel auf das Knie und ſang eine Hymne, worauf ſich Senatoren und Landboten mit den übrigen Edelleuten ihrer Woiwodſchaften vereinigten. Nun ging der Primas, zu Pferde oder in einem Wagen, auf der ganzen Ebene herum zu den einzelnen Haufen der Edelleute und ſammelte die Wahlſtimmen ein. Darauf rief er die glücklichſten Kronbewerber aus, und die Verſammlung trennte ſich. Am folgenden Tage wurde der Gewählte nochmals auf der Ebene von Wola proclamirt und ihm ſeine Wahl durch Deputirte angezeigt; denn kein Thronbewerber durfte bei dem Wahlacte zugegen ſein. Nun entfernte ſich der Adel. Der Reichstag trennte ſich aber erſt nach beendigten Geſchäften.

Die Gliederung der Stände in Polen, wenn man davon reden darf bei einem in unbeſchränkter Anarchie lebenden Adel und Clerus, bei

*) Die Conföderationen waren von zweierlei Art: 1) ſolche, die mit Einwilligung des Königs, des Senats oder Ritterſtandes errichtet wurden, und wodurch ſich die ganze Nation zum Beſten des Vaterlandes verbündete, oder 2) ſolche, die in den einzelnen Woiwodſchaften entſtanden, zur Abwehr gegen die Anmaßungen der königlichen Gewalt, und die, vereinigt zu einer allgemeinen Conföderation, den Namen Receß führten. Für den erſten in dieſer Bedeutung gilt der Adelsaufruhr von 1537.

Bürgern, die kaum politiſche Rechte beſaßen, bei Leibeigenen, die unter dem ſchmählichſten Lehensdespotismus ſchmachteten, war nach folgenden Beſtimmungen geordnet: die Edelleute, die nach polniſchen Geſetzen (S. 540) entweder ein freies Lehengut beſitzen, oder von Voreltern herſtammen mußten, die ein ſolches beſeſſen hatten, die keinen Handel oder Gewerbe treiben durften und die Freiheit hatten, zu wohnen, wo ſie wollten, waren ſtreng genommen von gleicher Geburt, ſo daß Ehrenſtellen oder Titel zu ihrer ächten Würde nichts beitrugen *). Mittelſt ihrer Repräſentanten auf dem Reichstage hatten ſie Theil an der geſetzgebenden Gewalt, und bei der Königswahl verſammelten ſie ſich in Perſon. Jeder Edelmann hatte das Recht, bei Erledigung des Throns ſich als Bewerber aufzuſtellen. Kein Edelmann konnte mit Arreſt belegt werden, wenn er nicht zuvor ſeines Verbrechens überwieſen war, ausgenommen in Fällen des Hochverraths, Mords oder Straßenraubs; und dann mußte er auf der That ertappt werden; auch konnte er nur auf Befehl des Reichstags am Leben geſtraft werden. Da nun aber nicht blos die Beſitzer von Gütern, ſondern auch die Nachkommen ehemaliger adelicher Güter Edelleute waren, ſo verlief ſich die Zahl derſelben in eine ſolche Menge (man rechnete über 170,000 adeliche Familien), daß viele derſelben in der äußerſten Dürftigkeit leben mußten; und da ſie vermöge der polniſchen Geſetze ihres Adels verluſtig gingen, wenn ſie ein bürgerliches Geſchäft betrieben, ſo traten die Dürftigeren gewöhnlich in die Dienſte der reicheren Edelleute, die als mächtige Lehensherren nun eine große Zahl ſolcher Begleiter mit ſich führten, um bei etwaigen Veranlaſſungen durch Stimmen und Waffen die Entſcheidung herbeizuführen.

Der Clerus war bei der Einführung des Chriſtenthums in Polen mit Gütern und Freiheiten bedacht. Die Nachfolger Miesko's (Mieciſlav), der durch ſolche Spenden ſich auszeichnete, folgten ſeinem Beiſpiele und ſpornten dadurch reiche Edelleute zu ähnlichen Thaten an. Die Reichthümer der Geiſtlichkeit wuchſen aber in dem Grade, daß der Reichstag aus Beſorgniß, es möchte mit der Zeit das ganze Land in die Hände derſelben gerathen, durch verſchiedene Geſetze, beſonders im Jahre 1669, unter Strafe der Confiscation verbot, liegende Gründe der Kirche zu vermachen. Seit der erſten Einführung der chriſtlichen Religion ſind die Biſchöfe, als Räthe des Königs, in den Senat aufgenommen worden. Die Geiſtlichen waren alle freie Leute und hatten in beſonderen Fällen ihre eigenen Gerichtshöfe, bei denen das kanoniſche Recht eingeführt war. Für ſie beſtanden drei Arten von Gerichtshöfen: 1) das Conſiſtorialgericht, unter der Gerichtsbarkeit jedes Biſchofs in ſeinem Sprengel; 2) das Metropolitangericht unter dem Primas, an den man vom Gericht des Biſchofs appelliren konnte, und 3) das Gericht des päpſtlichen Nuntius, welches das höchſte geiſtliche Tribunal im ganzen Reiche war. Bei Eheſcheidungen, Diſpenſationen und ähnlichen Fällen mußten die

*) Daß Titel keinen Vorzug geben, wird ausdrücklich erwähnt in den pact. conv. als das jus aequalitatis inter cives regni.

Parteien ſich an den Papſt wenden. In den meiſten bürgerlichen Angelegenheiten wurden die Geiſtlichen von den gewöhnlichen Gerichtshöfen gerichtet. In Criminalfällen wurden ſie zuerſt von dem weltlichen Gerichte in Verhaft genommen, dann von dem Conſiſtorium gerichtet und im Falle der Beſtrafung an das weltliche Gericht zurückgeliefert. — Schickte der Papſt eine Bulle nach Polen, ſo wurde ſie ohne Beſtätigung oder Gutheißung der weltlichen Macht publicirt und in Ausübung gebracht. Vor dem Jahre 1538 durften die Geiſtlichen auch weltliche Aemter bekleiden; aber ſeitdem wurden ſie derſelben für unfähig erklärt. Auch von Abgaben waren ſie frei; und als man ſpäter auf ihre Beſteuerung drang, verſtanden ſie ſich zwar nicht zu Abgaben, wohl aber zu freiwilligen Vorſchüſſen.

Der Bürgerſtand hat in Polen nur eine kurz vorübergehende Blüthezeit gehabt. Die immer enger angezogenen Ringe der Adelskette haben ihn frühzeitig erſtickt. Sein Untergang in Polen kann als ein Vorſpiel für den Untergang Polens ſelbſt betrachtet werden und einigermaßen den Schmerz lindern, den die Mit- und Nachwelt am Grabeshügel eines immer noch ſeine Auferſtehung hoffenden Volkes empfindet. In Polen treffen wir auf die Municipalverfaſſung, welche vom Könige Wladislav dem Keuſchen der Stadt Krakau verliehen wird, erſt um das Jahr 1250. Später ertheilte er auch anderen Städten die Freiheiten, welche die deutſchen Städte beſaßen.

Die Sammlung dieſer Rechte hieß in den polniſchen Verordnungen „jus Magdeburgicum et Teutonicum"; die Urſache, welche für die Einführung deſſelben angegeben wird, heißt, daß keine Stadt unter den polniſchen oder feudalen Geſetzen blühen und aufwachſen könne *). Im dreizehnten und den folgenden Jahrhunderten bauten die polniſchen Könige und reiche Lehensherren verſchiedene Städte, denen ſie allen Documente ausſtellten mit den Anfangsworten: „Transfero hanc villam ex jure Polonico in jus Teutonicum." Wie wohlthätig ſich dieſe Einrichtung erwies, ſieht man in dem ſchnellen Wachsthume an Volksmenge und Vermögen der Städte. Dadurch erhielten die Bürger der vornehmſten freien Städte einen ſolchen Grad von Anſehen, daß ſie ihre Einwilligung zu den Tractaten geben und Deputirte auf den Reichstag ſchicken durften. Wie ihnen aber ſpäter dieſe Rechte genommen wurden, als Polen ſich gänzlich in ein Wahlreich verwandelte, iſt ſchon früher (S. 537) erwähnt worden. Was ihnen zuletzt an Rechten übrig blieb, war freilich immer noch bedeutend, wenn man es mit einer gewiſſen Periode der deutſchen Stadtrechte vergleicht. Sie erwählten ihren Bürgermeiſter und Rath, ſie ordneten ihr inneres Polizeiweſen, ſie hatten ihr eigenes Criminalgericht, welches ohne weitere Appellation entſchied. Aber wenn ein Bürger gegen einen Edelmann klagte, ſo mußte er ſeinen Rechtshandel vor die Gerichtsſtelle deſſelben bringen, wo ein definitiver Ausſpruch gefällt wurde; wenn dagegen ein Bürger von

*) **Lengn., jus publ. p. 524.**

einem Adelichen angeklagt wurde, ſo mußte er zwar auch vor dem Magiſtrate ſeiner Stadt belangt werden; von dieſem aber konnte an das Aſſeſſorialgericht des Königs appellirt werden. Obgleich ſomit das Recht des Bürgers im Verhältniſſe zum Edelmanne nur ein einſeitiges war, ſo verdankten ſie doch dieſer Art von Rechtsſchutz die ihnen noch übrig gelaſſene Unabhängigkeit. Dieſes hat ſie nur vor dem Verfall in die Knechtſchaft des Adels geſchützt.

Die polniſchen Bauern dagegen, wenn es erlaubt iſt, Leibeigene nach ihrer weſentlichſten Beſchäftigung ſo zu nennen, waren, wie in allen lehensherrlichen Verfaſſungen, Sklaven, ohne daß damit den antiquariſchen Forſchern der römiſchen und griechiſchen Rechtszuſtände zu nahe getreten werden ſoll. Der Werth eines Landguts wurde, wie noch heute in Rußland, nicht nach deſſen Umfang, ſondern nach der Zahl ſeiner Leibeigenen geſchätzt, die, wie eben ſo viele Stücke Vieh, von einem Herrn dem anderen ausgeliefert wurden. Allein ſelbſt unter dieſen Bauern gab es Abſtufungen nach ihren Lagen. Unter Wladislav dem Keuſchen, beſonders aber unter Kaſimir dem Großen, ließen ſich viele Deutſche in Polen nieder, und ihre Nachkommen lebten nach deutſchem Rechte; ſie genoſſen verſchiedene Freiheiten, von denen die eigentlich polniſchen Bauern nichts wiſſen durften. Ihre Dörfer waren daher auch beſſer gebaut, ihre Felder beſſer beſtellt; ſie hatten mehr Vieh und konnten deshalb ihren Herren die Abgaben genauer bezahlen, als die polniſchen Bauern. Dieſe befanden ſich ſeit den älteſten Zeiten in ihrer troſtloſen Lage. Bis auf Kaſimir den Großen, der gerade durch ſeine Schutzgeſetze für den Bauernſtand ſich den nur ehrenvollen Beinamen eines Bauernkönigs von dem hochmüthigen Adel erwarb, konnte der Herr ſeinen Bauer ungeſtraft todtſchlagen. Im Jahre 1347 ſetzte Kaſimir auf den Mord eines Bauern Geldbuße und verordnete, daß ihn ſeine nächſten Anverwandten beerben ſollten, falls er ſterbend keine Kinder hinterließe. Eben ſo verordnete er auch, daß jeder Bauer fähig ſei, als Soldat die Waffen zu tragen, und daß er alſo gleich einem freien Manne geachtet werden ſollte. (Man erinnere ſich, in welcher Lage um dieſelbe Zeit der deutſche Bauer ſich befand.) Allein dieſe und ähnliche Einrichtungen Kaſimir's waren gegen die Gewaltthätigkeit und Grauſamkeit des Adels unwirkſam und wurden bald nach ſeinem Tode wiederaufgehoben oder böswillig interpretirt. Das Geſetz, welches das Eigenthum eines ohne Kinder ſterbenden Bauern ſeinen nächſten Anverwandten zuertheilte, wurde ſogleich durch den alten polniſchen Grundſatz vernichtet: „daß kein Leibeigener einen Proceß gegen ſeinen Herrn führen könne.“ Selbſt die Geldſtrafe für den Mord eines Bauern wurde ſelten erhoben. Auch haben die Edelleute ſpäter die Knechtſchaft ihrer Unterthanen durch wiederholte und ausdrückliche Verordnungen feſtgeſetzt. Ein polniſcher Schriftſteller *) macht die Bemerkung, daß in den Statuten von Polen über hundert

*) Wiebitski, patriotiſche Briefe an den Canzler Zamoyski.

den Bauern ungünſtige Geſetze ſeien, vermöge deren, unter anderen Beſchwerden, auch Tribunale angeordnet wären, von denen man nicht weiter appelliren kann, und welche die ſchwerſten Strafen über diejenigen verhängen, welche ohne Erlaubniß ihre Dörfer verlaſſen. Dieſe Bauern zerfielen wieder in ſolche, die der Krone gehörten, und in Privatbauern, von denen die erſtere Claſſe auf noch eine Art Rechtsſchutz in der Appellation von der Gerichtsbarkeit der Staroſten an die königlichen Gerichtshöfe beſaß. Wenn aber ein Herr ſeinen Bauer erſchlug, ſo forderten die Statuten von Polen bis 1768 blos eine Geldſtrafe; ſeitdem wurde es als peinliches Verbrechen betrachtet; nur waren die Beweismittel ſo geſtellt, daß man ſie faſt nie aufbringen konnte *). An ehrenwerthen Ausnahmen unter den Edelleuten, welche in der Aufhebung der Leibeigenſchaft ein Mittel zur Errettung ihres Vaterlandes ſahen, fehlte es vor der erſten Theilung ſchon nicht. Der erſte Edelmann, welcher ſeinen Bauern die Freiheit ſchenkte, war der Großcanzler Zamoyski, der im Jahre 1760 ſechs Dörfer in der Woiwodſchaft Maſovien frei gab. Ein Bericht aus dem Jahre 1777, den der Verfaſſer jener patriotiſchen Briefe darüber abſtattet, meldet, daß in jenen Dörfern die Zahl der Geburten zwiſchen 1750—1760, alſo zunächſt vor der Freigebung, jährlich 43, zwiſchen 1760—1770 aber 62, und nach 1770—1777 jährlich 77 betragen, das Einkommen der Dörfer ſich aber verdreifacht habe. Zamoyski ſchenkte ſeitdem allen Bauern auf ſeinen Gütern die Freiheit. Ihm folgten Chreptowitz, Vicecanzler von Lithauen, der Abt Bryzotowski und der Prinz Stanislaus, ein Neffe des letzten Königs.

Wenn man von den Volksclaſſen des ehemaligen Polens ſpricht, darf man die Juden nicht vergeſſen, weil ſie einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung ausmachten. Sie zogen beſonders unter Kaſimir dem Großen in das Land und erhielten Freiheiten, wie ſie ihnen nur in Holland und England eingeräumt wurden; daher ſchreibt ſich auch ihre große Vermehrung. Lengnich **) ſagt von ihnen: „daß ſie das Monopol alles Handels in dieſem Lande beſitzen, die Wirthshäuſer und Gaſthöfe halten, daß ſie die Haushofmeiſter des Adels ſeien; kurz, ſie ſcheinen ſo viel Einfluß zu haben, daß ohne Unterhandlung eines Juden nichts gekauft oder verkauft werden kann." Unter Johann Sobieski wurden ſie außerordentlich begünſtigt, ſo daß man ſeine Regierung ſpottweiſe den jüdiſchen Rath nannte. Er verpachtete den Juden die königlichen Domänen und ſetzte ſo viel Vertrauen in ſie, daß er ſich dadurch das Mißvergnügen des Adels zuzog. Nach ſeinem Tode wurde ein altes Geſetz von Sigmund I. erneuert und in die pact. conv. Augusti II. eingefügt, wonach kein Jude oder andere Perſon von geringem

*) Der Mörder mußte auf friſcher That betroffen und dieſe von zwei Edelleuten und einem Bauer beſtätigt werden. War dieſes nicht der Fall, ſo bezahlte er nur eine Geldbuße.

**) Pact. conv. Aug. III. p. 128.

Herkommen fähig ſein ſollte, die königlichen Güter in Pacht zu nehmen. In einigen Städten, wie in Kaſimir, Poſen ꝛc., durften ſich die Juden häuslich niederlaſſen; in andere durften ſie nur zur Marktzeit, und wenn die Landtage verſammelt waren, kommen. Allein dieſe Verbotgeſetze wurden im Uebertretungsfalle ſelten ausgeübt. Alle Juden bezahlten, wie ſchon erwähnt, ein jährliches Kopfgeld. Solche gab es nach der letzten Steuer nur in ganz Polen und Lithauen 166,871. Deſſenungeachtet konnte man ihre Zahl auf 500,000 ſchätzen, weil ihnen daran lag, ihre Zahl immer zu verringern und ihre Kinder, ſo viel als möglich, zu verbergen. Unter den an Oeſterreich abgetretenen $2\frac{1}{2}$ Millionen Polen befanden ſich aber 144,200 Juden *) oder der achtzehnte Theil, wonach auf die Volksmenge Polens nach der erſten Theilung, die gegen 9 Millionen übrig ließ, etwa $\frac{1}{2}$ Million Juden zu rechnen wären.

Wie von den aufgezählten Volksclaſſen in Polen nur dem Adel und Clerus politiſche Rechte zuſtanden, ſo waren beide auch faſt nur in ihren bürgerlichen Rechten und Unrechten geſchützt, mehr durch ihre Macht, als durch Ausübung von Geſetzen, wie hier und dort ſchon angedeutet worden iſt. Denn die Juſtizverfaſſung und Verwaltung in Polen iſt eine von den dunkeln Partieen im Bilde eines anarchiſchen Feudalſtaates. Außer dem alten Statut von Wislica, das eine Bearbeitung des deutſchen Sachſenſpiegels iſt, und außer den maſoviſchen und lithauiſchen Statuten fand ſich kein geſchriebenes Geſetzbuch vor. Man verſuchte beſonders 1632 eine Verbeſſerung der bürgerlichen Geſetzgebung und drang nicht durch. Dieſelbe lag überhaupt in der Macht der Reichstage. Die unendlich zahlreichen Beſchlüſſe derſelben wurden aber erſt in der letzten Zeit geſammelt und gewiſſermaßen geordnet, die Sammlung der polniſchen Conſtitutionen genannt. Wer die Reihe dieſer Folianten anblickt und dabei bedenkt, wie die Rechtspraxis zu gleicher Zeit in Polen beſtand, wird den Ausſpruch Maciejowski's begreifen: „Wir hatten viele Geſetze, aber wenig Gerechtigkeit in unſeren Gerichten.“ Der Rechtsunterricht in Polen war durch Kaſimir den Großen vorzüglich der Univerſität Krakau übertragen worden; die Theologie verdrängte aber bald von dort das Studium des Rechts, ſo daß ſeit Sigmund III. gar kein öffentlicher Rechtsunterricht in Polen exiſtirte. Die Mannigfaltigkeit der Gerichtshöfe, ihre verſchiedenen Befugniſſe, Ausdehnungen durchkreuzten jeden Rechtsgang und machten eine Beſtrafung nach den Geſetzen oft unmöglich. Von den Vorrechten des Adels bei Proceſſen mit Bürgern und Bauern iſt ſchon die Rede geweſen. Die Bauern wurden nach Belieben beſtraft. Die Bürger mußten vor dem Aſſeſſorialgerichte von Warſchau erſcheinen, wenn der Adel gegen ſie Appellation einreichte, während ſie ſelbſt ihre Klagen gegen Edelleute durch den einfachen Beſcheid eines Adelsgerichts mußten richten laſſen. „Die Staroſten übten Gerichtsbarkeit über Störungen der öffentlichen Sicherheit und ließen nach Umſtänden henken. Außerdem gehörten Verſchreibungen auf Güter und

*) Compend. geogr. Slavoniae, Galiciae etc. p. 66.

ähnliche Geſchäfte vor die Grodgerichte. Der Reichstag entſchied über Capitalverbrechen des Adels, ſo wie in allen Fällen, über die kein geſchriebenes Geſetz aufgefunden wurde. In Regalſtreitigkeiten entſchieden beſondere Richter oder Commiſſionen. Oberſte Inſtanz für die Proceſſe der kurländiſchen Ritterſchaft war das Warſchauer Relationsgericht. Der Privilegien- und Urkundenwuſt, mit dem das Land überſchwemmt war, machte aber an ſich ſchon jeden Rechtszuſtand unſicher, da ſelbſt königliche Bewilligungen, oder auch amtliche Verhandlungen ungültig waren, wenn ſie mit Privilegien von älterem Datum, deren Aechtheit nicht immer diplomatiſch genau unterſucht wurde oder unterſucht werden konnte, in Widerſpruch ſtanden. In vielen Urkunden findet man zum Ueberfluſſe ſogar die ausdrückliche Clauſel, daß alle ſpäter etwa zu erlaſſende königliche Privilegien, welche mit den gegenwärtigen in Widerſpruch ſtehen würden, an und für ſich ungültig ſein ſollten. Dazu kam, daß man „scriptis“ der Geiſtlichkeit, ſelbſt wenn ſie keinen officiellen Charakter hatten, ohne Weiteres Beweiskraft beilegte, was übrigens mehrmals zu lauten Klagen auf dem Reichstage Veranlaſſung gab *).“

Zu dieſen Elementen einer totalen Rechtsverwirrung, die ihren nächſten Zuſammenhang mit der ungebundenen Stellung des Adels in Polen hatte, kamen nun noch die religiöſen Differenzen, welche aber erſt ſpät zwiſchen einer herrſchenden, römiſch-katholiſchen Kirche und den Diſſidenten ausgebildet und auf das Rechtsgebiet des Staats übertragen wurden. Denn „die Gewiſſensfreiheit lag urſprünglich, wie die ganze frühere polniſche Geſchichte beweiſt, in dem eigentlichen Geiſte der Nation. Die Intoleranz ging allein von der Kirche aus **).“ In Polen waren früh chriſtliche Secten verſchiedener Art, wie die Flagellanten und Beguinen, ruhig geduldet. Die Huſſiten fanden eine ungeſtörte Aufnahme. Nur hierarchiſche Prieſter erhoben ſich hin und wieder vergeblich gegen ſie. Zur griechiſchen Kirche bekannte ſich faſt ein Drittheil der Bevölkerung in Lithauen, Podolien, Reußen und der Ukraine. Es wurden zwar verſchiedene Mittel, ſie in den Schooß der römiſch-katholiſchen Kirche herüberzuziehen, verſucht, beſonders durch den Erzbiſchof von Kiew, Michael Rahoha, ſeit 1476, aber vollkommene Gewiſſensfreiheit wurde ihnen wieder unter Sigmund I. geſtattet, und ſie lebten ungeſtört in ihrem Glauben von 1510 bis 1578. Unter demſelben Könige drang die Reformation in Polen ein; doch wurden ihre Anhänger zuerſt verfolgt, ſo durch den Thronesbefehl (1521) gegen das Lutherthum. Der Biſchof von Plock ſetzte (1525) ſogar Todesſtrafe auf das Bekenntniß deſſelben. Deſſenungeachtet erhielt ſich eine Zahl Proteſtanten im Königreiche, und Sigmund Auguſt ***) erlaubte

*) Berliner Kal. 1839 S. 26.
**) Berliner Kal. 1839 S. 56.
***) Er gab der proteſtantiſchen Confeſſion ſo auffallende Beweiſe ſeiner Gunſt, daß er in den Verdacht kam, als wollte er ſelbſt ſeine Religion ändern. Lengn., jus publ. II, 554.

ihnen nicht nur freie Religionsübung, ſondern ertheilte ihnen, wie den griechiſchen Chriſten und allen übrigen damals in Polen beſtehenden Religionsſecten, das Recht, im Reichstage zu ſitzen, und die Fähigkeit zu allen Ehrenſtellen und Privilegien. Dieſe Grundſätze von unbeſchränkter Toleranz fanden in Polen den allgemeinſten Beifall, ſo daß die Mitglieder des Reichstags, der ſich nach dem Tode Sigmund Auguſt's verſammelte, obſchon ſie verſchiedener Religionsanſichten waren, ſich zu einer wechſelſeitigen Nachſicht über Glaubenslehren entſchloſſen. Um allen gehäſſigen Unterſchied zu verbannen, nannten ſie ſich ſelbſt „dissidentes de religione,“ ein Ausdruck, der nicht, wie man ſpäter irrig glaubte, Separatiſten von der herrſchenden Kirche bezeichnete, ſondern blos uneinige Religionsverwandte *). Zu gleicher Zeit ward ein Geſetz gemacht, daß dieſer Unterſchied in Religionsſachen keinen Unterſchied in bürgerlichen Rechten verurſachen ſollte; demzufolge ward in die vom Reichstage entworfenen pacta conventa folgende Clauſel als ein Theil des Krönungseides, den der neue König beſchwören mußte, eingeſchoben: „Ich will den Frieden unter den Diſſidenten erhalten.“ Auf die Beobachtung dieſer Clauſel mußte Heinrich von Anjou ſchwören, ehe er den Thron beſteigen durfte **).

Um die folgenden Ereigniſſe in den Religionsangelegenheiten Polens erklärlich zu finden, muß man bedenken, daß inzwiſchen das Land von den Jeſuiten occupirt war, und daß hier, wie überall, von ihnen alle böſe Leidenſchaften in Bewegung geſetzt wurden. Vielleicht hat die katholiſche Kirche nirgends mehr Vortheil von den Jeſuiten gehabt, als in Polen. Ob die Nation ihn ebenfalls gehabt hat, braucht wohl nicht gefragt, kann auf das Beſtimmteſte verneint werden. Cromwell konnte Polen als eines der Hörner des römiſchen Stiers bezeichnen. Frühzeitig ergingen Reichstagsbeſchlüſſe gegen Mennoniten, Quäker und Anabaptiſten. Bald ging man weiter. Auf dem Convocationsreichstage von 1587 erhob die

*) Wir theilen dieſes merkwürdige Decret wörtlich mit: „Et quoniam, ajunt ordines, in nostra Repnblica non parum est dissidium in causa religionis Christianae, occurrendo ne ex hac causa inter homines damnosa quaedam seditio oriatur, uti in aliis regnis clare videmus, spondemus hoc nobis invicem, pro nobis et nostris successoribus, in perpetuum, sub vinculo juramenti, fide, honore et conscientiis nostris, quod, qui snmus dissidentes de religione, pacem inter nos servare, et propter diversam fidem, et mutationes in ecclesiis, sanguinem non effundere, neque multare pecunia, infamia, carceribus et exilio, et superioritati alicui aut officio ad ejusmodi processum nullo modo auxilium dare: quin imo, si quis sanguinem effundere voluerit, ex ista causa opponere nos omnes erimus obstricti, licet etiam id alioquin sub praetextu decreti, aut alicujus processus judiciarii facere voluerit.“ Pact. conv. Augnsti III. p. 20.

**) „Pacem inter dissidentes servabo.“ Heinrich wollte Anfangs ſeine Einwilligung nicht geben. Da rief ihm Einer der Deputirten zu: „Wenn Ew. Majeſtät dieſen Artikel nicht beſtätigt, kann ſie nicht König von Polen werden.“ (Nisi eam conditionem approbaveris, rex Poloniae non eris.) Pact. conv. Aug. III. p. 19.

Intoleranz rückſichtslos ihr Haupt. Die weltlichen Glieder deſſelben beſtanden auf der Aufrechthaltung des Religionsfriedens. Da verließen alle Biſchöfe ihre Sitze, und nur der von Kaminiec unterſchrieb mit dem Zuſatze: „pro bono pacto.“ Bei der Eidesleiſtung Sigmund's III. proteſtirte, Namens der katholiſchen Geiſtlichkeit, der Biſchof von Cujavien gegen den Religionsfrieden und veranlaßte dadurch die Verleſung einer Gegenproteſtation Seitens der Nichtkatholiken. Fortan war nur noch von einer factiſchen Toleranz die Rede. Das Unionswerk konnte unter Leitung des Jeſuiten Poſſerinus auf der Synode zu Brzesc, dann 1596 durch Sulikowski, den Erzbiſchof von Lemberg, 1628 auf den verſchiedenen Kirchenconventen zu Grodno, Lemberg, Kiew nur die gedeihlichſten Fortſchritte machen *). Zunächſt wurde der Ausdruck „dissidentes“ auf alle Nichtkatholiken übertragen. So war auf dem Wahlreichstage von 1632 nicht mehr von „inter dissidentes de religione,“ ſondern nur von „cum dissidentibus“ die Rede. Aber die Diſſidenten blieben noch immer im factiſchen Beſitze aller bürgerlichen und kirchlichen Rechte, ſo daß, als beide Parteien, Katholiken und Proteſtanten, beſchloſſen hatten, die Arianer zu verfolgen, man für nöthig hielt, dieſelben vor Anfang der Verfolgung von der Gemeinſchaft der Diſſidenten auszuſchließen. Dieſe Ausſchließung zu bewirken, wurden die Arianer, unter der Regierung Johann Kaſimir's, erſt als unfähig erklärt, zu Landboten gewählt zu werden, und dann ihrer gottesdienſtlichen Plätze beraubt und endlich aus Polen verbannt **). Dieſe Arianer, wie man die in Polen verbreiteten Socinianer auch zu nennen pflegte, hatten ſchon 1638 ihre Druckerei und Schule zu Rakau verloren. Für ihre gänzliche Vertreibung aus dem Lande erhielt Johann Kaſimir vom Papſte den Titel „des Rechtgläubigen“ (Orthodoxen).

Dieſe Verfolgung, in welche die Proteſtanten und Griechen unbedacht genug eingewilligt hatten, war nur ein Vorſpiel von dem, was ſie ſelbſt in der Folge von den Katholiken leiden mußten; denn da die katholiſche Partei durch die Machinationen der Jeſuiten ***) immer mächtiger wurde, ſo begann der Ausdruck Diſſidenten, der jetzt nur für Anhänger der proteſtantiſchen und griechiſchen Kirche galt, jetzt ſchon etwas Beleidigendes zu werden. Ihre Privilegien wurden allmälig vermindert; auf dem Reichstage von 1717 wollte man keinen diſſidenti-

*) Berl. Kalender 1839 S. 58.

**) Credebant Ariani, se ad dissidentes pertinere, verum neque dissidentes illos in eorum numero esse voluerunt. Post mortem Wladislai IV. catholici declarabant, non esse dissidentes, nisi qui trinum Deum colerent. — In comitiis 1658 rex nuntium, quia sectae Arianorum erat, ad manus osculum admittere nolebat; et nuntii inter se constituebant, ne ipsorum conclavi Arianis locus esset. Lengn., jus publ. II, 567 sq.

***) Im Jahre 1658 wurde vom Jeſuiten Karwat in der Reichstagspredigt den Ständen die Einſchränkung der Rechte der Diſſidenten auf dieſe Freiheit ihrer Perſon empfohlen.

ſchen Landboten mehr ſtimmen laſſen. Endlich in den Jahren 1733 und 1736 wurden ſie förmlich von den Sitzungen auf dem Reichstage ausgeſchloſſen; man nahm ihnen die Befähigung, zu Staroſteien, Richter- und höheren Staatsſtellen befördert zu werden. Ein altes Geſetz von Wladislav II. gegen die Ketzer wurde erneuert und gegen die Diſſidenten ausgeübt. Ihre Kirchen ſollten fortan weder ausgebeſſert, noch neu gebaut werden. Oeffentliche Begräbniſſe wurden ihnen unter harten Strafen unterſagt, und alle Gewaltthätigkeit gegen ſie ausgeübt, welche im Gefolge einer triumphirenden Hierarchie gewöhnlich angetroffen wird.

Die anhaltenden Verfolgungen der Diſſidenten verminderten ihre Zahl um ein Bedeutendes und machten die Vorſtellungen der Feſthaltenden gänzlich unwirkſam. Sie wurden ſogar auf einigen Reichstagen des Hochverraths angeklagt, weil ſie die Herſtellung ihrer Rechte durch Unterſtützung im Auslande ſuchten. Der Convocationsreichstag von 1764 ſchärfte nur die im Jahre 1736 gegen die Diſſidenten gefaßten Beſchlüſſe. Dieſe Verhältniſſe aber gaben, wie in der hiſtoriſchen Ueberſicht berichtet iſt, den auswärtigen Mächten, vor Allen der Kaiſerin Katharina, die erwünſchte Veranlaſſung, ſich in die inneren Verhältniſſe Polens zu miſchen.

Die geſammten Staats- und Rechtsleiden überhaupt waren es, an denen Polen krank darniederlag. Die erſte Theilung des Reichs wurde von den benachbarten Mächten als ein radicales Heilmittel verſucht. Sehen wir, welchen Erfolg es hatte.

IV. Die letzten Theilungen. — So groß der Verluſt ſein mochte, den Polen durch die Losreißung ſeiner ſchönſten Provinzen erfuhr, ſo war doch das Unheil, welches ihm die fremden Mächte abſichtlich dadurch bereiteten, daß ſie die alten Grundſätze der Anarchie und Verwirrung als Bedingung des ferneren Beſtehens von Polen aufſtellten, unendlich verderblicher. Unter dem Vorwande, die Landesverfaſſung zu verbeſſern, drangen ſie auf Beſtätigung aller Mängel derſelben und ſuchten Einrichtungen herbeizuführen, durch welche das unglückliche Reich unfähig gemacht werden ſollte, ſich jemals aus ſeinem jämmerlichen Zuſtande emporzuarbeiten *).

Die Deputirten, welche den Theilungstractat hatten ratificiren müſſen, waren auch von dem Reichstage beauftragt worden, in Vereinigung mit den drei theilenden Höfen, Abänderungen in der Landesverfaſſung vorzuſchlagen, welche der geſetzlichen Fortentwickelung des Staates angemeſſen wären. Sie ſetzten demgemäß ihre Berathungen vom Mai 1773 bis zum März 1775 fort, und die Zuſammenberufung des gewöhnlichen Reichstags wurde inzwiſchen ausgeſetzt. Obgleich Polen, zerriſſen und geſchwächt, unmöglich den drei Höfen widerſtehen konnte, ſo weigerte ſich doch der größte Theil der Deputirten lange Zeit, in die

*) Unſere Freiheit, ſagte ein Pole, iſt gleich einem zweiſchneidigen Schwerte in der Hand eines Kindes, und eben deswegen ſind unſere Nachbarn ſo beſorgt, dieſelbe aufrecht zu erhalten.

von den fremden Geſandten vorgeſchlagenen Abänderungen, die ſie nur als neue Quellen des Unheils betrachten konnten, einzuwilligen. Es verging eine geraume Zeit, ehe die Geſandten durch Drohungen, Beſtechungen und Verſprechen die Mehrheit für ſich gewinnen konnten. Endlich wurde die Abänderung der Regierungsform von der Deputirtencommiſſion genehmigt, dieſelbe am 15. April 1775 aufgehoben und alle Artikel durch den allgemeinen Reichstag beſtätigt. Die Denkſchrift vom 13. September 1773, welche den Deputirten von den drei Geſandten überreicht wurde, gibt uns einen ziemlich deutlichen Begriff von dem, was man mit den gemachten Abänderungen zu erreichen hoffte. Es heißt daſelbſt: „Die Höfe nehmen ſo viel Antheil an der Herſtellung der Ruhe in Polen, daß, weil die Tractate nun bald unterſchrieben und ratificirt werden ſollen, ihre Miniſter nichts von der ſo koſtbaren Zeit verlieren können, die zur Wiederherſtellung der Ordnung und Ruhe in dem Königreiche nöthig iſt. Wir liefern alſo der Deputation einen Theil der Grundgeſetze aus, deren Ratification unſere Höfe ohne allen Widerſpruch verlangen. 1) Das Königreich Polen ſoll für immer ein Wahlreich bleiben, und alle Erbfolge ſoll daraus verbannt ſein. Jeder, der es verſuchen wird, dieſes Geſetz zu überſchreiten, ſoll als ein Feind ſeines Vaterlandes erklärt und als ein ſolcher geſtraft werden. 2) Da die auswärtigen Kronwerber gewöhnlich Urſache zu Verwirrung und Spaltungen geben, ſo ſollen ſie ausgeſchloſſen ſein, und es ſoll ein Geſetz ſein, daß für die Zukunft Niemand zum König von Polen und Großherzog von Lithauen könne erwählt werden, als ein geborener Pole von edler Geburt und welcher liegende Gründe im Königreiche habe. Der Sohn oder Enkel eines Königs in Polen kann nicht unmittelbar nach dem Tode ſeines Vaters oder Großvaters erwählt werden und iſt erſt fähig, nach einem Zwiſchenraume von zwei Regierungen auf die Wahl zu kommen. 3) Die Regierungsform von Polen ſoll für immer frei, unabhängig und von republicaniſcher Form ſein. 4) Da die eigentlichſte Grundlage der genannten Regierungsform in der genauen Befolgung der Geſetze derſelben und in dem Gleichgewichte der drei Stände, namentlich des Königs, des Senats und des Ritterſtandes beſteht, ſo ſoll ein immerwährender Rath (conseil permanent) errichtet werden, welcher die ausübende Gewalt haben oder die Vollziehung der Geſetze beſorgen ſoll. In dieſen Rath ſoll auch der Ritterſtand, welcher bisher in der Zwiſchenzeit der Reichstage von der Verwaltung der Geſchäfte ausgeſchloſſen war, zugelaſſen werden, wie es in den künftigen Verordnungen deutlicher wird beſtimmt werden." — Dieſe Vorſchläge mußten angenommen werden.

Dadurch war alſo jeder ausländiſche Fürſt von der Wahl ausgeſchloſſen, weil er durch ſeine Erbmacht dem polniſchen Staate vielleicht hätte Gewicht geben können. Durch den zweiten Artikel war auch jeder Schein oder die Möglichkeit, eine erbliche Macht in Polen einzuführen, verhindert. Mit der dritten Beſtimmung war es auf die Sicherung des liberum veto abgeſehen, und zuletzt wurden die Vorrechte der Krone, die an ſich ſchon ſo unbedeutend waren, noch mehr eingeſchränkt.

Um die politiſchen Rechte der Diſſidenten kümmerten ſich die theilenden Mächte nicht ſonderlich mehr, nachdem ſie ihre Abſicht erreicht hatten. Sie willigten in das Verlangen der katholiſch-polniſchen Partei, daß jene auch für die Zukunft von dem Reichstage und dem neu zu errichtenden immerwährenden Rathe ausgeſchloſſen wurden. Dagegen erhielten ſie freie Religionsübung, durften Kirchen ohne Glocken erbauen, Schulen und Seminarien errichten. Sie konnten bei den niederen Gerichtshöfen Stellen erhalten; und bei dem Tribunale, das die Appellation in Religionsſachen zu prüfen hatte, wurden drei Mitglieder von ihrer Kirche als Beiſitzer angeſtellt. — Die Hauptveränderung in der neu begründeten polniſchen Verfaſſung beſtand alſo darin, daß der weſentlichſte Theil der Regierungsgewalt einem immerwährenden Rathe anvertraut wurde. Die Urkunde des Reichstags von 1775 für die Errichtung jenes Raths beginnt mit den Worten: „Weil das ehemalige Daſein des Raths **ad latus nostrum** in der Republik durch die alten Conſtitutionen bewieſen iſt, welche davon Meldung thun, und namentlich durch den ſechſten Artikel in der Beſtätigung des Königs Stephan, auch durch die Geſetze von 1576, 1590, 1607, 1641, 1669, 1671 und 1678: deshalben errichtet man einen Nationalrath, **ad latus nostrum**, welcher aus den drei Ständen beſtehen ſoll, namentlich aus Uns, dem Könige, dem Senat und dem Ritterſtand, unter der vorgeſchriebenen Ordnung zu handeln." Mitglieder hatte dieſer Rath 36. Dazu gehörten ein Miniſter, drei Biſchöfe, eilf Senatoren, achtzehn Räthe aus dem Adel und der Landbotenmarſchall des jedesmaligen letzten Reichstags. Seine Beſchlüſſe faßte er nach Stimmenmehrheit. Neunzehn ruſſiſch geſinnte Stimmen waren alſo nur nöthig, um das Schickſal Polens in die Hände dieſer Macht zu liefern. Die Wahl der Mitglieder, ihre Einkünfte, Pflichten und Vorrechte waren ganz genau beſtimmt. Der König trat an ſie folgende Vorrechte ab: bei der Ernennung der Biſchöfe, Woiwoden, Caſtellane und Miniſter ſoll der immerwährende Rath drei Candidaten durch das Loos vorſchlagen, von denen der König einen ernennen muß. Früher vergab er dieſe Aemter ganz allein. Der König leiſtete Verzicht auf das Recht, die königlichen Domänen und Staroſteien zu vergeben. Auch die Militärmacht wurde von dem Rathe abhängig. — Derſelbe wurde in fünf Departements abgetheilt, für „die auswärtigen Geſchäfte, die Polizei, das Kriegsweſen, die Juſtiz und Schatzkammer." Wenn der König mit Bewilligung des immerwährenden Raths ſich von Warſchau entfernt, ſo muß der Rath ſich dahin verfügen, wo der König iſt. Durch ſolche Einrichtung waren aber die Uebel Polens nur vermehrt, weil das unheilvolle Lehensſyſtem dadurch verewigt werden ſollte. Die Wahlkönige wurden in ihrer Macht noch mehr beſchränkt. Die hohen Staatsbedienten blieben in ihrer lebenslänglichen Gewalt unabhängig von dem Einfluſſe der königlichen Macht; dazu königliche Lehen; ein hoher Adel, der über alle Unterwürfigkeit hinaus war; die übrigen Edelleute allein frei und fähig, Güter zu beſitzen, Kriegsdienſte zu thun, die Gerichtsbarkeit auszuüben; der

Handel als eine beſchimpfende Beſchäftigung angeſehen; Unterdrückung der Bürger; Leibeigenſchaft der Bauern.

Der Reichstag von 1776 ſollte die Gewalt des immerwährenden Raths genauer feſtſtellen. Es lag der ruſſiſchen Partei daran, ihm das Recht der Geſetzgebung zu verſchaffen. Dieſes gelang dadurch, daß man ſtatt eines freien Reichstags auf Vorſchlag des ruſſiſchen Geſandten eine Scheinconföderation auf dem Zimmer des Königs ſchloß. Der Rath veränderte nun die Beſchlüſſe der Geſetzgeber, die Geſetzgeber mißachteten die Vorſchläge des Raths, bis überall die ruſſiſchen Geſandten entſcheidend dazwiſchen traten *). Der Haß und die Erbitterung gegen Rußland ſteigerte ſich dadurch auf's Höchſte. Aber Polen lag in Ohnmacht ohne Heer, ohne Geldmacht und politiſche Verbindungen, gegenüber drei gerüſteten Großmächten Europas. — Der Reichstag, um der inneren Verwirrung der Rechtsverhältniſſe Abhülfe zu gewähren, übertrug dem edlen Andreas Zamoyski die Ausarbeitung eines Civil- und Criminalgeſetzbuchs. „Selten vielleicht iſt bei der Ausarbeitung eines Geſetzcodex eine tiefere Einſicht, vielleicht niemals eine patriotiſchere Geſinnung bethätigt worden **).“ Die Beſtimmungen des großen Kaſimir über die Rechte der Bauern wurden erneuert, die Sicherung der Rechte der Zinsbauern, die Befugniß eines Leibeigenen, auf Grund eines Contractes gegen den Gutsherrn zu klagen, wurde beantragt. Verbeſſerung der Gerichtsverfaſſung, Beſchränkung der nöthigen Exemtionen wurde in Vorſchlag gebracht. Die Ehen zwiſchen Bürgerlichen und Edelleuten ſollten erleichtert werden. Die Arbeit Zamoyski's war im Jahre 1778 fertig, wurde aber erſt am 13. October 1780 dem Reichstage vorgelegt und am 2. November ohne alle Berathung faſt einſtimmig verworfen. Wenn man fragen ſollte: warum? ſo enthält die Denkſchrift der drei Höfe vom 13. September 1773 darauf die Antwort (S. 554). Uebrigens war der päpſtliche Nuntius einer der thätigſten Gegner von dieſem Entwurfe Zamoyski's.

Neue Bahnen, welche die Politik von Rußland, Preußen und Oeſterreich einſchlug, ſchienen für Polen ein günſtigeres Geſchick vorzubereiten. Rußland und Oeſterreich vereinigten ſich gegen die Pforte; Preußen ſchloß dagegen im Juni 1788 ein Bündniß mit England zum Schutze gegen die Anmaßungen der beiden Kaiſerhöfe. Katharina ſuchte nun in Polen Argwohn über Preußens Habſucht zu erwecken. Preußen dagegen ließ in Warſchau durch ſeinen Geſandten Lucchesini erklären, es denke an keine Theilung Polens, ſondern trachte nach dem edleren Ruhme, Europa gegen die Barbaren des Nordens zu ſchützen und der Republik Glanz, Ruhm und Freiheit wieder zu geben ***). Die Mitglieder der Reichsverſammlung, die am 7. October 1788 zuſammengetreten war, entſprachen dieſen Aufforderungen mit ſolchem Eifer, daß ſie den ſchon früher entworfenen Plan einer neuen Conſtitution in möglichſter Geſchwindigkeit

*) **Oginski**, mémoires I, 32 nach Ségur.
**) Berl. Kal. S. 123.
***) **Oginski** I, 31.

auszuführen beſchloſſen. Dieſe Emancipation von der ruſſiſchen Politik aber beſtimmte die Kaiſerin Katharina zu der Erklärung vom 5. November 1788 durch ihren Geſandten, den Grafen Stackelberg, ſie werde jede Veränderung der Einrichtungen von 1775 als einen Bruch der Verträge betrachten *); von ihr hinge es nur ab, den Namen Polen auf der Karte von Europa zu ſtreichen. Darauf erging von Preußen eine Note (19. November 1788), worin es heißt: der König glaubt, daß der Reichstag ſich nicht durch Rußlands Drohung wird abwendig machen laſſen von ſeinen Maßregeln; keine frühere Garantie könne die Republik hindern, ihre Regierungsform oder andere aufgezwungene und als irrig erkannte Geſetze zu verbeſſern. Auch iſt der König bereit, ſeine Verpflichtungen als Bürger und Verbündeter zu erfüllen und vor Allem dem Freiſtaate ſeine Unabhängigkeit zu ſichern, ohne daß er ſich in ſeine inneren Angelegenheiten miſchen oder die Freiheit der Berathungen und Entſchließungen ſtören wolle. Eine ſolche Erklärung beſtimmte den Reichstag, ſich auf den Vorſchlag Zaleski's, Landboten von Troki, ad tempus bene visum zu verlängern (29. November). Man beantwortete die preußiſche Note, daß man mit ihrer Erklärung der Garantie der Schlüſſe von 1775 einverſtanden ſei, und hob dieſer Garantie zum Trotz den immerwährenden Rath, dieſe Creatur Katharina's, auf (19. Januar 1789). Man ging weiter. Es wurde eine Deputation niedergeſetzt, um mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln, und in dieſelbe wurden nur Männer geſetzt, die ſchwören konnten, niemals von einem fremden Staate „Beſoldung" erhalten zu haben **). Um aber das Heer auf einen reſpectabeln Fuß zu bringen, fehlte es an Geld. Die freiwilligen patriotiſchen Beiträge reichten nicht aus, weil ſich dabei der Reiche gewöhnlich auf den noch Reicheren verläßt. Eine Commiſſion zur Reform der Adminiſtration und eine zweite zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Städte wurden im September 1789 ernannt. Der preußiſche Geſandte ließ die Worte fallen, daß eine Verbeſſerung der Verfaſſung Polens dem Berliner Cabinette lieber ſein würde, als die beſte Armee. Friedrich Wilhelm ſchrieb am 8. December: wenn Polen ſein Heer auf 60,000 Mann bringt und ſich eine neue Verfaſſung gibt, will ich mich dauernd mit demſelben verbinden. Sollte aber auch kein Bündniß zu Stande kommen, kann die Republik doch darauf rechnen, daß ich ſie nicht verlaſſen werde; ſie kann ſich auf meinen Charakter, meine Denkart und endlich auch darauf verlaſſen, daß ich weiß, worin *mein eigentliches und weſentliches Intereſſe beſteht* ***).

In den letzten Tagen des Jahres 1789 noch nahm der Reichstag

---

*) **Oginski** I, 48.

**) Denn Viele vom höchſten Adel ſchämten ſich nicht, Penſionen von auswärtigen Höfen zu nehmen. Darnach gab ſich öffentlich der Eine für öſterreichiſch geſinnt aus, der Andere für preußiſch, ein Dritter für franzöſiſch und ein Vierter für ruſſiſch.

***) **Falkenſtein**, Kosciuszko.

nach vier zehnſtündigen Sitzungen einen Entwurf an, wodurch die vorläufigen Grundſätze für die durchzuführende Reform in Vorſchlag gebracht wurden *). Im März 1790 überreichte die Commiſſion den neuen Entwurf zu einer Conſtitution, welcher vom Reichstage genehmigt wurde. Am 29. März wurde das Bündniß mit Preußen abgeſchloſſen und am 5. April ratificirt. Preußen verſammelte an der ſchleſiſchen Grenze bedeutende Truppenmaſſen; in den engliſchen Häfen rüſtete man eine Flotte.

Um die polniſchen Reichsſtände und die Nation zu entmuthigen, erklärte der ruſſiſche Geſandte zu Warſchau wiederholt die ſchon erwähnten Drohungen, daß ſeine Kaiſerin jede Abänderung in der Conſtitution von 1774 als eine Verletzung des geſchloſſenen Vertrags anſehen würde. Er forderte, auf dem Reichstage dürfe nur Einſtimmigkeit gelten, und derſelbe müſſe nach dem Ablaufe von zwei Jahren ganz aufgelöſt werden. Dagegen erklärte ſich der Reichstag einſtimmig zu einer Conföderation und verdoppelte die Zahl ſeiner Mitglieder. Durch die Intriguen der ruſſiſch Geſinnten, durch die Nichtigkeit des Königs, durch die Thorheit der Hartnäckigen und Eigenſinnigen war für die Umwandlung der Verfaſſung ein guter Theil Zeit umſonſt hingebracht. Aber gerade der ächten Patrioten Klugheit, Mäßigung, Geduld und Ausdauer iſt dabei nicht genug zu rühmen. Die Nation wurde immer einiger, die Partei, welche Polens Erneuerung zu verhindern ſuchte, immer verächtlicher, Unordnung, Zwiſt und Eitelkeit ſchienen ausſterben zu wollen. Der König ſelbſt wurde davon ergriffen. Schon am 2. Mai 1791 wurde im Radziwil'ſchen Hauſe die Verfaſſungsurkunde in Gegenwart der neueſten Reichstagsmitglieder vorgeleſen und erhielt ungetheilten, allgemeinen Beifall.

Am 3. Mai 1791 wurde die neue Verfaſſung von dem Könige und der ganzen Verſammlung eines verdoppelten Reichstags beſchworen, trotz des Hinderungsverſuchs einiger ruſſiſchen Anhänger, wie des Landboten Suchorzewski, des Kronfeldherrn Branicki, des Biſchofs Koſſakowski. Alle zogen dann feierlich zur Kirche, dankten dem Himmel für das glücklich beendete große Werk und ſangen das: Herr Gott, Dich loben wir, mit aufrichtigerem Herzen und erheblicherem Grunde, als in unzähligen Fällen, wo nur der Geiſt der Zwietracht und Zerſtörung in widerwärtiger Verblendung ſeine Siege feiert **).

Als Kritik dieſer Verfaſſung liefern wir Raumer's ***) Darſtellung, dem auch der Befangenſte Parteiloſigkeit in ſolchen Dingen wird zugeſtehen müſſen. Es heißt daſelbſt:

„Der Form nach hatte man die neue Verfaſſung auf eine ſchlecht-

*) Man hatte ſich dabei zum Theil an die Vorſchläge Rouſſeau's gehalten: Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projettée. En avril 1772.

**) v. Raumer, Polens Untergang S. 91.

***) Polens Untergang S. 91—97.

hin rechtmäßige und löbliche Weiſe entworfen und angenommen. Denn die Landboten waren unabhängiger von fremdem Einfluſſe, und mit größerer Mäßigung und Einigkeit gewählt worden, als ſeit hundert Jahren. Man hatte ferner, um alle Zweifel über die Sinnesart der Mehrzahl zu beſeitigen, die gewöhnliche Anzahl der Landboten im Jahre 1790 verdoppelt, und die frühere wie die erneuete Prüfung führte immer größere Uebereinſtimmung herbei *). So thaten Volk, Geſetzgeber und König, was das Recht ihnen zugeſtand, und die Pflicht ihnen auflegte."

Und ſolchen Thatſachen gegenüber gefällt ſich der Verfaſſer einer ſeitdem vollſtändig erſchienenen Geſchichte Polens in einem vorläufigen Bruchſtücke derſelben **) in dem überaus weiſen Weder — noch, wie folgt: „Die Conſtitution vom 3. Mai, deren Begründung weder im Jahre 1791, noch überhaupt in ſolcher Weiſe hätte verſucht werden müſſen, und doch weder unter andern Zeitverhältniſſen verſucht wäre, noch in anderer Weiſe hätte verſucht werden können, enthielt zwölf Artikel."

Es kommt auf eine Prüfung des Inhalts jener Conſtitution an. An der Spitze ſteht als Staatsreligion die katholiſche; der Uebertritt von ihr zu einem andern Bekenntniſſe bleibt unterſagt. Allen Chriſten wird aber Schutz und freie Religionsübung, ſo wie die Erlangung von allen Staatsämtern und Würden zugeſichert. Der Adel wurde in ſeinem Rechte und Eigenthum beſtätigt. Die Gewalt der Staroſten über die Städte hörte auf ***). Die Bürger dürfen innere Einrichtungen treffen, ihre Obrigkeiten erwählen, Grundſtücke erwerben, in der bürgerlichen und kriegeriſchen Laufbahn zu allen Würden hinaufrücken und nach 24 Abtheilungen Bevollmächtigte zum Reichstage ſenden. Nach Erwerbung des Bürgerrechts und unter Uebernahme der geſetzlichen Laſten können Edelleute auch bürgerliche Gewerbe treiben. Andererſeits ſind zum Adel berechtigt: 1) alle Bevollmächtigte der deutſchen Städte beim Reichstage nach zweijährigem Amte; 2) jeder Bürger, der eine Stadt oder Dorf erwirbt, welches 200 polniſche Gulden des zehnten Groſchens abgibt; 3) wer bis zur Würde eines Hauptmannes, oder ſogenannten bürgerlichen Regenten gelangt; 4) dreißig auf jedem Reichstage von den Städten vorgeſchlagene Perſonen. Alle mit den Bauern eingegangene Verabredungen verbinden von jetzt an beide Theile, und Niemand darf einſeitig etwas ändern, oder die Laſten mehren. Fremde Anſiedler erhalten die volle Freiheit.

Die Regierung zerfällt in die geſetzgebende Gewalt der verſammelten Stände, die vollziehende des Königs und Staatsraths, und die anzuordnende richterliche Gewalt. Der Reichstag theilt ſich in die Landboten-

*) **Ferrand**, histoire des démembrements de la Pologne III, 87.

**) Berl. Kal. 1839. S. 150. — Auf dieſe hiſtoriſche Darſtellung iſt überhaupt wegen ihrer nicht überall mißlungenen Sophiſtik aufmerkſam zu machen.

***) Am 14. April 1791 war ein ausgezeichneter Freiheitsbrief für die Städte erlaſſen. (Jekel I, 89.)

ſtube und in die Stube der Senatoren unter dem Vorſitze des Königs. Jene beſteht aus den Landboten, welche auf den Landtagen als Repräſentanten des geſammten Volkes erwählt werden. Jeder Landeigenthümer hat das Recht, ohne Rückſicht auf die Größe ſeines Beſitzes, hierbei insgeheim ſeine Stimme abzugeben. Die drei Haupttheile des Staates (Groß=, Kleinpolen und Lithauen) ſtellten dreimal 68 Abgeordnete.

Die Stube der Senatoren beſteht aus den Biſchöfen, Woiwoden, Caſtellanen und Miniſtern unter dem Vorſitze des Königs, welcher auch bei Stimmengleichheit den Ausſchlag gibt. Berathungen über allgemeine Geſetze beginnen in der Landbotenſtube. Von ihr gelangen die Entwürfe an den Senat zur Annahme oder Verwerfung. Einigen ſich aber die Landboten auf einem zweiten Reichstage zum zweiten Male über ein Geſetz, ſo darf der Senat es nicht zum zweiten Male zurückweiſen. Vorſchläge, welche ſich nicht auf die allgemeine Geſetzgebung beziehen, werden angenommen oder verworfen, nach Mehrheit der in beiden Kammern zuſammengezählten Stimmen. Alle zwei Jahre verſammelt ſich der Reichstag, und kein Geſetz darf in der Sitzung, wo es gefaßt wurde, wieder aufgehoben werden. Außerordentliche Reichstage berathen allein über die vorliegenden außerordentlichen Gegenſtände. Nur alle 25 Jahre darf ein Reichstag zur Prüfung der Verfaſſung ſelbſt berufen werden. Ueberall entſcheidet die Stimmenmehrheit; das liberum veto und die Conföderationen hören auf. Ohne Zuziehung des Reichstags ſoll der König keine Geſetze geben, Steuern ausſchreiben oder Anleihen machen, keinen Krieg definitiv erklären, oder Frieden ſchließen; wohl aber ſtehen ihm alle einſtweiligen Verhandlungen und Einleitungen zu. Im Staatsrathe hat er die vollziehende Gewalt, und alle Beamte ſind ihm Gehorſam ſchuldig. Er iſt unverletzbar, über alle perſönliche Verantwortlichkeit erhaben und bekommt beſtimmte Einnahme für ſich und ſeinen Hof. Staatsverbrecher allein ausgenommen, kann er jeden Verbrecher begnadigen. Ihm ſteht der Oberbefehl über das Kriegsheer zu und er ernennt Officiere, Beamte, Biſchöfe und Senatoren; die letzten aus zwei ihm vorgeſchlagenen Candidaten. Nach dem Tode Stanislaus' wird der Thron dem Kurfürſten von Sachſen übergeben und iſt erblich in der männlichen Linie*).

Der Staatsrath beſteht aus dem Primas und fünf Miniſtern, der Polizei, der Rechtspflege, des Schatzes, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Miniſter ſind verantwortlich und werden vom Könige ernannt. Wenn aber beide Stuben, nach einer geheimen Stimmenſammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Entfernung eines Miniſters verlangen, ſo iſt der König gehalten, ihn zu entlaſſen. Deſſen Stimme entſcheidet allein in allen ihm zugewieſenen Dingen: will aber kein Miniſter die erforderliche Gegenzeichnung einer

*) Kraſinski, der Biſchof von Krakau, hatte den erſten Antrag für die Erblichkeit des Thrones gemacht. (Ferrand III, 45.) Der Kurfürſt von Sachſen ging auf die Annahme der Krone ein, wenn einige Beſtimmungen geändert würden, und die benachbarten Mächte einwilligten. (Oginski I, 144.)

Digitized by Google

Verordnung übernehmen, muß der König davon abſtehen, oder die Sache dem Reichstage vorgelegt werden.

Jeder iſt zum Kriegsdienſte verpflichtet. Man gründet Bezirks- und andere Landſchaftsgerichte für die erſte und zweite Inſtanz, ſo wie ein höchſtes Gericht für das ganze Reich. Der Tag der Verfaſſungs-annahme ſoll jährlich gefeiert, und zum Andenken der Vollendung die-ſes großen Werks eine Kirche erbaut werden."

Zu dieſer Ueberſicht der polniſchen Conſtitution von 1791 fügt v. Raumer folgende Bemerkungen: „Unter allen in der neuern Zeit ſeit 40 Jahren entworfenen Verfaſſungen iſt (nur mit Ausnahme der nord-amerikaniſchen) dieſe polniſche vom 3. Mai 1791 die älteſte. Mängel würden alſo weit eher zu entſchuldigen ſein, als da, wo reichere Erfah-rungen vorhergingen, günſtigere Umſtände obwalteten, oder gebildetere Völker das Werk begannen. Welch Lob alſo, daß ſich die Polen aus der ungünſtigſten und ſchrecklichſten Lage (wo man ſelbſt verzweifelte Entſchlüſſe entſchuldigt hätte) emporarbeiteten und ſich eine Verfaſſung gaben, in welcher mehr, als faſt in irgend einem ſpätern Verſuche, die allgemeinen Forderungen der Vernunft und ächten Theorie mit dem geſchichtlich Gegebenen, Zeitgemäßen und Erreichbaren wahrhaft ausge-ſöhnt erſcheinen. Jener theoretiſche Standpunct und Weg, einſeitig feſtgehalten und verfolgt, hätte in wilde Träumereien geführt, dieſer mit allem Herkömmlichen Götzendienſte getrieben; ſtatt deſſen ſchifften Kollontay, Ignatz Potocki und die andern preiswürdigen Urheber der Verfaſ-ſung zwiſchen dieſer gefährlichſten Scylla und Charybdis glücklich hindurch *).

„Denn wollte etwa Jemand einige Anordnungen über die Religion und das Verhältniß der beiden Kammern als ungenügend tadeln, der bedenke, daß Großbritannien erſt 40 Jahre ſpäter an jener Stelle an-langte, und daß Frankreich noch jetzt über dieſen Punct in Zweifel ſchwebt. Alle andern Beſtimmungen ſind unleugbare, augenſcheinliche Fortſchritte aus dem Mangelhaften zum Beſſern. Alſo: die größere Religionsduldung, die Befreiung der Städte, die Feſtſtellung aller bäuer-lichen Laſten, die neue Bildung des Reichstags, die erhöhte Macht der Senatoren, die Form der Wahlen, die Abſchaffung der Conföderа-tionen und des liberum veto, die Gründung eines erblichen König-thums ꝛc.

„Und dieſe Verfaſſung hatten ſich die Polen gegeben ohne Raub, Mord, Blutvergießen oder Verletzung des Eigenthums. Sie vereinigten die zarteſte Ehrfurcht für alle irgend erhaltbaren perſönlichen und ding-lichen Rechte, mit der Ausrottung aller Grundübel, mit Weisheit, Mäßigung und Standhaftigkeit. Ein ſolches in ſeiner Art bewunderns-werthes Werk verdient die größte Dauer, das höchſte äußerlich begün-ſtigende Glück; weshalb doppelt verantwortlich ſind die ſchmutzigen Hände, welche die reine That befleckten, die

*) Kollontay ſtudirte in Rom, ward Rector in Krakau, lehrte daſelbſt 12 Jahre lang und trat 1788 in den Reichstag. (Falkenſtein, Kosciuszko 57.)

Verleumder, welche ſie anklagten, und die Frevler, welche ſie zerſtörten.“ So weit v. Raumer.

Europa zollte dem in Polen Geſchehenen ſeinen Beifall. Preußens Geſandter erklärte, ſein König freue ſich, daß Polen endlich eine weiſe und geregelte Verfaſſung ſich gegeben habe. Pitt und Burke ſprachen ſich laut und günſtig für Polens Verfaſſung aus. Preußen und Oeſterreich anerkannten in Pillnitz die Unabhängigkeit, Untheilbarkeit und neue Verfaſſung Polens; aber ſie ſchloſſen daſelbſt auch vorläufig den Tractat, der zu Berlin (7. Febr. 1792) beſtätigt wurde, wegen eines Bündniſſes gegen Frankreich. Während ſie hier die Revolution bekämpften, weil dieſe eine vernünftige Conſtitution für das franzöſiſche Volk herbeizuführen verſuchte, mußte die Anwendung des Umgekehrten auf Polen ihnen leicht werden, daß die vernünftige Conſtitution dieſes Reiches doch nichts weiter wäre, als die Ausgeburt einer Revolution. Dazu kam, daß Katharina (am 9. Jan. 1792) durch den Frieden zu Jaſſy den Türkenkrieg beendet hatte und nun ihre alte Bahn gegen die polniſche Republik einſchlug. Die Gelegenheit kam ihr erwünſcht, daß einige Feinde des eigenen Vaterlandes, Polen von hoher Geburt, aber niedriger Geſinnung, ihre Hülfe anflehten. Solche Namen gehen in der Geſchichte nicht unter, wenn man ſie auch zur Ehre der Menſchheit verſchweigen möchte. Es waren Felix Potocki, der da hoffte König zu werden, Rzewuski, der nach 5jähriger Haft in Sibirien vor ſeinen Verfolgern kroch, Branicki, durch Heirath mit Potemkin's Nichte zu Rußland hingezogen. Sie bildeten zu Targowica, einem Städtchen in der Woiwodſchaft Braclaw, eine Conföderation (Anfangs unterſchrieben nur neun Perſonen, darunter ein Senator) und verpflichteten durch eine in Petersburg ausgefertigte Acte (am 14. Mai 1792) ihre Mitglieder, die Conſtitution vom 3. Mai als das Grab der Freiheit zu vernichten. Potocki erklärte ſich zum Generalmarſchall, Branicki und Rzewuski nannten ſich Räthe der Conföderation und ſprachen ſich die Oberaufſicht über das Heer zu. Vier Tage darauf ließ Katharina eine Kriegserklärung nicht einmal wirklich überreichen, ſondern nur in Warſchau verbreiten, des Inhalts: die Polen haben die Reinheit und Wohlthätigkeit der ruſſiſchen Abſichten verleumdet und ſie überall in ein ſchlechtes Licht geſtellt. Sie bezeichneten die Bürgſchaft für die Erhaltung der alten Einrichtungen wie ein ſchweres und erniedrigendes Joch. Sie nahmen leichtſinnig die Grundſätze derer an, welche längſt die Vernichtung ehemaliger Freiheit bezweckten, und ſtießen das Gebäude einer Verfaſſung um, unter deſſen Schatten die Republik ſo viele Jahrhunderte blühte. Sie ſuchten Bündniſſe außerhalb Rußlands und mißachteten den unverletzlichen Charakter des Landboten Suchorzewski. — Die Kaiſerin hat aller ihrer Großmuth, Billigkeit und ihres Scharfſinnes bedurft, um es nicht zu dem Aeußerſten kommen zu laſſen, zu dem ſie immer gereizt worden iſt. Auch jetzt erſcheinen die ruſſiſchen Soldaten nur als Freunde, um der Republik ihre Vorzüge und Rechte wieder zu verſchaffen. Deshalb ſchmei-

chelt ſich die Kaiſerin, daß jeder gute, ſein Vaterland liebende Pole ihre Anſicht richtig würdigen und fühlen wird, daß er ſeine eigene Sache fördert, wenn er ihrer Uneigennützigkeit und Seelengröße vertraut und ſich mit Hand und Herzen den edelmüthigen Anſtrengungen anſchließt, die ſie in Uebereinſtimmung mit den wahren Patrioten entwickeln wird, um der Republik Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit wieder zu geben, welche die Verfaſſung vom 3. Mai 1791 ihr raubten. Denn wollte auch die Kaiſerin mit chriſtlicher Liebe Alles vergeben und jede Selbſtliebe verleugnen, ſo erlaubt doch ihre Nächſtenliebe nicht, das unglückliche Schickſal der vortrefflichen, zu ihr geflüchteten Polen ohne thätige Theilnahme zu betrachten. So ſprach Katharina, die polniſche Biſchöfe und Landboten nach Sibirien hatte transportiren laſſen, die jetzt ſchon mit einer zweiten Theilung Polens umging.

Zwei Tage vor dieſer Erklärung war der Vortrab der ruſſiſchen Truppen ſchon bei Mohilew am Dnjepr angelangt. Am 29. Mai 1792 wurde vom Reichstage die Gegenerklärung erlaſſen. Die polniſche Nation bot Alles auf, ſich in den gehörigen Vertheidigungszuſtand zu ſetzen. Statt des gewöhnlichen Aufgebots ſollte ein Heerbann Statt finden. Der König wollte ſich an die Spitze des Heeres ſtellen. Alles rüſtete ſich, man verkaufte Hausgeräthe, um Waffen anzuſchaffen, die Frauen gaben ihre Koſtbarkeiten. Alles eilte in das Lager und erwartete den König. Der Kampf begann ohne ſeine Gegenwart. Das polniſche Heer unter Joſeph Poniatowski gerieth mit den Ruſſen in mehrere Gefechte, die meiſt zum Vortheil der Polen ausfielen. In dieſem Feldzuge war es, wo Kosciuszko*) zum erſten Male polniſche Siegeszweige

---

*) Thaddaeus Kosciuszko war der einzige Sohn von Kazimircz Koscinszko. Er wurde geboren im Octbr. 1746 zu Siechnowice in der lithauiſchen Woiwodſchaft Brzesc auf einem kleinen Landgute am linken Ufer des Bug. Sein Vater hatte früher unter dem Fürſten Adam Czartoryiski im Heere gedient und ſich als Major zurückgezogen, um den Künſten des Friedens zu leben. Seinem Sohne flößte er die Liebe zur Muſik ein, wozu dieſer ein großes Talent hatte. Ein heißes Gefühl für Freiheit und Recht durchglühte ſchon den Knaben. Ein alter, vielgereiſter Oheim, welcher Monate lang auf dem Landgute zubrachte, unterrichtete den jungen Kosciuszko zuerſt in der Mathematik, in der franzöſiſchen Sprache und im Zeichnen. Vor Allem zogen ihn, nebſt der Geometrie und Algebra, Plutarch's Biographieen berühmter Männer an. Der Fürſt Czartoryiski, welcher den Vater öfter beſuchte, wurde aufmerkſam auf den Knaben und bewirkte, daß derſelbe nach Warſchau in das neu errichtete Cadettenhaus kam. Hier rechtfertigte er die Hoffnungen, welche ſeine Gönner und Lehrer ſchon frühzeitig von ihm gefaßt hatten. Er erhielt ein Reiſeſtipendium, mit welchem er ſeine militäriſchen Studien einige Jahre auf der Militärakademie zu Verſailles fortſetzte. Bereichert mit Kenntniſſen kehrte er in ſeine Heimath zurück und erhielt ſogleich eine Compagnie. Im Jahre 1776 lernte er die Tochter des Marſchalls von Lithauen Sosnowski kennen und liebte ſie. Seine Liebe war aber unglücklich, weil die Eltern nicht in die Verbindung ihrer Tochter mit einem unbedeutenden Offieier einwilligen wollten. Kosciuszko nahm ſeine Entlaſſung aus polniſchem Dienſte, um in Amerikas Befreiungskampfe die jugendlichen Kräfte ſeines Geiſtes und Körpers zu üben. Am 5. Juli 1778 langte er mit dem von Frankreich abgeſchickten Hülfsgeſchwader in

36*

in die amerikaniſchen flocht. Er ſtand bei **Dubienka** am Bug mit 4000 Mann und 8 Kanonen und wurde von 18,000 Mann Ruſſen

---

der Mündung des Delaware an. Seine erſte Waffenthat zog die Aufmerkſamkeit von Lafayette und Waſhington auf ihn. Hier knüpfte ſich das Freundſchaftsband um Männer, die es in der höchſten Bedeutung des Wortes ſind, um nur durch den Tod gelöſ't zu werden. Zur erzwungenen Capitulation der Engländer unter Cornwallis' trug Kosciuszko weſentlich bei. Der Lohn war, daß ihn Waſhington zu ſeinem Adjutanten ernannte, eine Ehre, die Kosciuszko's Augen mit Thränen des Dankes erfüllten. Er erwarb ſich die Liebe und Achtung eines Benjamin Franklin, eines Thomas Jefferſon, ja die Zuneigung und Hochachtung des ganzen Volkes. Kosciuszko war damals 34 Jahre alt. Da ihm nach beendigtem Kriege ſeine Pflicht als Pole nicht länger in fremden Dienſten zu bleiben geſtattete, verließ er das Land, wo man ihn liebte und ehrte, ausgezeichnet durch Belohnungen und Geſchenke. Am 4. Decbr. 1783 um die Mittagsſtunde hatte Waſhington zu New-York Abſchied von der Armee genommen und Kosciuszko umarmt. Dieſer kehrte nun in ſein Vaterland zurück und lebte hier in ſtiller Zurückgezogenheit. Die politiſchen Ereigniſſe riſſen ihn aus ſeiner Einſamkeit und führten ihn auf den Kampfplatz. Dubienkas Tag machte ihn zum Leonidas Polens. Die darauf erfolgte Schmach ſeines Vaterlandes wollte er nicht theilen und ging in's Ausland. Von hier aus beobachtete er das Heranziehen jenes Freiheitsorcans, welcher aus dem Herzen edler Polen hervorbrach, und in dem Kosciuszko ſelbſt Compaß und Steuermann war. Der Geiſt dieſes Mannes hatte in Polen alle Schlummernde geweckt, in der Nacht der Unterdrückung Licht verbreitet und jede Bruſt zur Rache der lang erlittenen Schmach der Nation erwärmt. Seine aufgeklärten Mitbürger dachten wie er; jeder Fühlende empfand wie er, willig folgte ſeiner Stimme der Soldat, der Handwerker horchte dem Preiſe ſeiner kühnen Thaten, und der Landmann fand das Glück unter einer andern Herrſchaft verdächtig, das ihm aufgedrungen wurde. Die letzte Spannung der polniſchen Volkskraft wurde verſucht, um dem barbariſchen Feinde und ſeiner Uebermacht den Siegesgewinn abzuringen. Aber bei Maciejowice (am 10. Octbr.) ertönte des ſchwer verwundeten Kosciuszko: „Finis Poloniae!“ indem er vom Pferde ſank. Niemcewicz ſtand ihm als Adjutant zur Seite. Unbeſchreiblich war der Schrecken, den die Niederlage Kosciuszko's in der Hauptſtadt verbreitete. Alles war ſtumm und in tiefe Trauer verſenkt. „Ich habe in meinem ganzen Leben,“ ſagt Oginski *), der an demſelben Tage in Warſchau ankam, an welchem die Nachricht jenes Unglücks eintraf, „kein herzzerreißenderes Schauſpiel geſehen, als die Hauptſtadt mehrere Tage über darbot. In allen Straßen, in allen Geſellſchaften, in allen Familienkreiſen hörte man nichts als den Trauerruf erſchallen: Kosciuszko iſt nicht mehr! und tiefe Seufzer tönten als Echo aus ganz Polen wieder. Er wurde, ſobald ſeine Wunden die Reiſe zuließen, nach Petersburg als Gefangener gebracht. Aus ſeinem engen und feuchten Kerker wurde er durch den Tod Katharina's erlöſ't. Der Kaiſer Paul begab ſich ſelbſt in das Gefängniß des polniſchen Phokion, brachte ihm ſeinen Degen und die Befreiung gegen das abgenommene Ehrenwort, niemals wieder gegen die Ruſſen zu fechten. Auf die Frage des Kaiſers, wohin er nun gehen würde, antwortete Kosciuszko mit feſter, erhebener Stimme: „J'irai en Amérique, j'y retrouverai mes compagnons d'armes et les traces de glorieux souvenirs.“ Der Kaiſer beſchenkte ihn mit 1500 Bauern. Er ging nun durch Schweden, hielt ſich in Hamburg und London auf, wo er noch an ſeinen Wunden viel zu leiden hatte. Die gefährlichſte und zugleich ſchmerzhafteſte Wunde ging über den Hirnſchädel und

---

*) Mémoires sur la Pol. II, p. 41.

nit 40 Kanonen angegriffen. Dreimal mußten die Ruſſen ſich zurück=
ehen, und erſt, als er von Galizien aus bedroht wurde, gab Kosciuszko

---

n Nacken bis tief in den Rückgrat und nöthigte ihn zu einer peinlichen Stel=
ng. Drei Bajonnetſtiche in die Bruſt hatten ihm einen bedeutenden Blutver=
ſt zugezogen, und eine Kanonenkugel, die einen Theil des rechten Schenkels
griß, erſchwerte ihm das Gehen. Von England aus ſtellte er dem ruſſiſchen
iſer ſeine Geſchenke zurück. Bei ſeiner Ankunft in New=York empfing ihn
ſeinen Freund Niemcewicz eine Deputation des Congreſſes. Ihm wurde
rückſtändiger Sold und 16,000 Piaſter für die Zeit ſeiner Abweſenheit aus=
zahlt. Ueber das Wiederſehen von Kosciuszko und Waſhington ſenkte ſich
eude und Schmerz. Im Jahre 1798 wurde Kosciuszko von dem nordameri=
iſchen Congreſſe nach Frankreich geſandt auf Vorſchlag Franklin's, um einige
ndelszwiſtigkeiten beizulegen. Hier wurde er mit den Ehrenbezeigungen
pfangen, wie man ſie einem Marſchall von Frankreich erweiſ't. Er beendigte
en Auftrag zur vollſten Zufriedenheit beider Theile. Mit Fox ſchloß er in
ris einen unauflöslichen Freundſchaftsbund. Hier lernte er auch den eidgenoſ=
hen Geſchäftsträger Zeltner aus Solothurn kennen, bei dem er ſeinen Lebens=
nd zubrachte. Die Bekanntſchaft der Frau von Staël mied Kosciuszko ver=
lich; er wollte nichts mit gelehrten Weibern zu thun haben. Bonaparte
chte ihm den Vorſchlag, in franzöſiſche Dienſte zu treten; er zog es aber vor,
Zeltner ein Haus und ein Schickſal zu theilen. Im Jahre 1806 ſchmei=
te ihm Napoleon einige Augenblicke mit einer ſchönen Hoffnung für ſeine
math und führte mit klugen glatten Worten das Bild von der Wiederherſtel=
g Polens an dem Auge des Patrioten vorüber. Doch Kosciuszko wußte,
wenig man ſich auf die Verſprechungen der Mächtigen verlaſſen könne, und
wenig Eroberer geeignet ſeien, den großen Gedanken von Bürgerglück und
nſchenwohl in ihre Seele aufzunehmen. Kosciuszko ging auf die Pläne des
ſers nicht ein, und dieſer knirſchte, daß ein Einziger wagen könnte, ihm zu
rſtehen. Und ſo erließ er wider Wiſſen Kosciuszko's in deſſen Namen eine
clamation an die Polen. Erſt 1814 erfuhr dies Kosciuszko und proteſtirte
tlich dagegen. Als die Ruſſen in Frankreich einmarſchirt waren, wurde
ciuszko zum Kaiſer Alexander beſchieden. Er ſprach nur von ſeinem Vater=
e mit dem Kaiſer. Bald darauf unternahm er eine Reiſe nach Italien,
de aber durch ein Schreiben des polniſchen Staatsrathes nach Wien abge=
, weil man von ſeiner Gegenwart auf dem Wiener Congreſſe Heil für Po=
rwartete. Der Congreß hatte ſich ſchon aufgelöſ't. Zu Braunau ſprach
och den Kaiſer Alexander. Dieſer gab den Polen eine Conſtieution. Kos=
ko kehrte in die Schweiz zurück und ließ ſich zu Solothurn nieder im Schooße
Familie ſeines Freundes Zeltner. Hier fühlte er ſich heimiſch. Bis in das
ſte Alter blieb er ſeiner Jugendneigung treu und ſchrieb noch von Solo=
an ſie, die, zwar Gattin eines vornehmen Polen, ihrem Thaddaeus bis zu
Tode mit der reinſten Liebe und Freundſchaft zugethan war. Noch im
n 70. Jahre ſah man Kosciuszko mit Damen ſcherzen. Zugleich war er
Vater der Armen und Kranken in und weit um Solothurn. Ihn liebten
Kinder, ihn verehrten die Greiſe. Selbſt ſein Pferd war ſchon ſo an die
lthätigkeit des Herrn gewöhnt, daß es vor jedem alten und hülfsbedürftigen
chen ſtehen blieb. Die Triedſeder von allen Handlungen Kosciuszko's hieß:
chenbeglückung. Die letzte öffentliche Handlung Kosciuszko's war, daß er
April 1817 allen ſeinen Bauern auf der Herrſchaft Siechnowice die Frei=
ſchenkte und ihnen zugleich das Eigenthum ihrer Liegenſchaften überließ,
ie Herrſchaft in dieſem Zuſtande an ſeine Nichte und ihre Kinder ver=
e.
Am 1. Octbr. 1817 erkrankte er am Nervenfieber, und im Gefühl des
den Todes machte er ſein Teſtament. Am 15. Octbr. Abends 10 Uhr

ſeine Stellung auf. Die Ruſſen verloren gegen 4000, die Polen 900 Mann. Alle Taktiker hatten nur Eine Stimme, daß dieſer blutige Tag (17. Juli 1792) den Thaten der Griechen und Römer nicht unwürdig erſcheine. Der ſchwache König blieb inzwiſchen ruhig auf ſeinem Schloſſe zu Warſchau, wo er am 21. Juni ein Schreiben von der Kaiſerin Katharina empfing, das ihn aufforderte, der Targowiczer Conföderation beizutreten. „Nur in dem Falle, daß ſie dieſem meinen Wunſche entſprechen, werden Sie es möglich machen, mich künftighin Ihre Schweſter und freundſchaftliche Nachbarin zu nennen.“ „Ich habe,“ ſo ſprach er am folgenden Tage, zu den verſammelten Großen ſeines Reichs, „den feſten Entſchluß gefaßt, die Targowiczer Acte zu unterzeichnen, und ich werde dieſem Vorſatze treu bleiben!“ Die edelſten Polen verließen nun das Vaterland, unter ihnen Kosciuszko. „Der König unterſchrieb, alle Eide, allen neu gewonnenen Ruhm, Mitwelt und Nachwelt vergeſſend, in elender Schwäche“ einen Entwurf der Targowiczer Bundeshäupter (vom 25. Auguſt 1792), worin es hieß: „Wahnſinnige Neuerer wagten es nach Grundſätzen, welche alle Sicherheit der Staaten untergraben, die ſeit Jahrhunderten geheiligten Geſetze, der Republik umzuſtoßen und ihr eine monarchiſch-demokratiſche Verfaſſung zu geben. Ich trete der Conföderation von Targowicz bei, hange ihr mit aufrichtigem Herzen an, und verſpreche, in Uebereinſtimmung mit ihr, um ſo lieber für das Beſte des Staats zu wirken, da ich die Güte und Nützlichkeit ihrer Abſichten anerkenne, und der großmüthige und uneigennützige Beiſtand ihrer Majeſtät der Kaiſerin aller Ruſſen uns einen glücklichen Ausgang und der Republik ſtete Sicherheit verſpricht.“ — Das Volk ſprach laut ſeine Verachtung eines Königs aus, der zum Verräther ſeines Volkes ward *). Der König ſagte ſich feierlichſt von der neuen Conſtitution los, und die Verordnungen derſelben wurden von dem Targowiczer Bunde für ungültig erklärt. Dabei erklärten ſie fortwährend, es ſei der ſehnlichſte Wunſch, Polen in einer feſten, dauerhaften, republicaniſchen Verfaſſung zu ſehen. Nir-

---

nahm er von ſeinem Freunde Zeltner, deſſen Gattin und ihrer Tochter Abſchied, lehnte ſich dann langſam zurück — ein Seufzer — und er hatte ausgehaucht. In allen Ländern, wo er gelebt, wo man von ihm gehört hatte, waren die edlen Gemüther voll von der Trauer über den Verluſt des großen Mannes. In Polen wurde auf den 14. Novbr. 1817 allgemeine Landestrauer feſtgeſetzt. Der edle Niemcewicz hielt ihm im Senate die Trauerrede. Man bat den ruſſiſchen Kaiſer um Genehmigung, die irdiſchen Ueberreſte Kosciuszko's in die Heimath zu führen. Der Kaiſer befahl, daß die Aſche des edlen Verſtorbenen mit aller ihr gebührenden Würde nach Polen geführt würde. Sie kam in Krakau an. Sobieski's Säbel und ein Lorbeerkranz waren der einzige Schmuck des Sarges. Den Schluß der Ceremonie machte die Beiſetzung in die Gruft der alten Könige. Bei Krakau an der Weichſel wurde drei Jahre (vom 16. Octbr. 1820 bis 16. Octbr. 1823) an einem Denkmale gebaut; und nun erhebt ſich die Mogila Kosciuszki (der Kosciuszko-Hügel) gegen 300 Fuß in die Höhe. Von ihm aus erblickt man frei die ſchönen Ufer der Weichſel und die alte Königsſtadt. (Falkenſtein, Kosciuszko.)

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 106.

gends werde die Abhängigkeit Polens bedroht, denn es gelte blos die Vernichtung der neuen Monarchie. Man wollte die uralte Freiheit der Väter wiederherſtellen und der Republik eine wohlgeordnete, von der abſoluten monarchiſchen Gewalt befreite Verfaſſung geben. Katharina nahm den Dank der Conföderirten dafür an, daß ſie die Fortſchritte des monarchiſchen Geiſtes aufgehalten habe, und ſchickte jene beladen mit Gold, falſchen Worten und Verachtung zurück*).

Die edlern Polen hofften auf Oeſterreichs Beiſtand und rechneten ſicher auf Preußens Hülfe. Friedrich Wilhelm ſchrieb auch ſchon am 8. Juni 1792 nach Polen: „Die Republik hat ſich eine Verfaſſung gegeben, ohne mein Wiſſen und mein Zuthun, ich habe nie daran gedacht, ſie zu erhalten und zu beſchützen." Und zu Anfang 1793 rückten preußiſche Truppen in Polen ein, was durch ein vorangegangenes Manifeſt vom 16. Januar erklärt wurde: weil ſich der Geiſt und die verdorbenen Grundſätze der franzöſiſchen Demokratie auch in Polen ausbreiteten. Damit alſo die Uebelgeſinnten gebändigt, Ordnung und öffentliche Ruhe hergeſtellt und die guten Bürger des wirkſamſten Schutzes theilhaft werden, ſieht ſich der König genöthigt, — die den preußiſchen Landen zunächſt gelegenen Theile Polens zu beſetzen! Immer noch erwarteten die Targowiczer Conföderirten Alles von fremder Gnade. Der König von Preußen verlangte in den von ſeinen Truppen beſetzten polniſchen Landestheilen (vor Allem Einwilligung der polniſchen Regierung) unverzügliche Huldigung für ſich und ſeine Nachkommen. Wer den Eid verweigere, den ſollten die härteſten Strafen treffen.

Endlich am 9. April 1793 erließen die Geſandten Rußlands und Preußens ziemlich gleichlautende Erklärungen, worin ſie ſich über die Zerriſſenheit der Polen beklagten, an ihre Undankbarkeit erinnerten, daß ſie mit ſicilianiſchen Veſpern die Wohlthaten der Kaiſerin und des Königs erwidern wollten. Das Beſte würde ſein, wenn Polen in den Rang und die Lage eines Staates mittlerer Größe gebracht würde; dann könnte man die Republik leichter vor dem jacobiniſchen Gifte bewahren. Deshalb ſollte unverzüglich ein Reichstag berufen werden, damit man ſich über die neuen Abtretungen in aller Freundſchaft vergleiche und Maßregeln ergreife, um der Republik einen unerſchütterlichen Frieden und eine feſte und dauerhafte Verfaſſung zu ſichern. So behauptete die Diplomatie jetzt mit frechſter Sophiſtik, für die ächten Staatsgrundſätze beſorgt zu ſein, wie bei der erſten Theilung für das geſchichtliche Recht.

„Frankreich bekämpfte man, weil dort die königliche Macht verringert, Polen, weil ſie daſelbſt vergrößert war; und die Jacobiner (dieſe Feinde aller Könige) ſollten eben dieſe Vergrößerung bewirkt haben. Während dort die Zügelloſigkeit, unter dem Deckmantel falſcher Philoſophie und Menſchenliebe, ehrgeizige Neuerer zum Umſturze aller Regierungen trieb, ſchienen hier die verblendeten Könige mit ihren Gegnern verſchworen zu ſein, um ſie in jacobiniſcher Praxis noch zu übertreffen, und

*) Ferrand III, 264.

Digitized by Google

unter den Völkern alle Ehrfurcht vor Recht, Beſitz, Eid und Unterthanenpflicht zu vertilgen!

„Wahrlich, die Polen waren unglücklicher als diejenigen Völker, die in offener, einfacher Fehde bezwungen wurden. Man ſuchte ihre Freundſchaft, um ſie zu verleugnen, machte ſich ein Vergnügen daraus, feierlich mit ihnen geſchloſſene Verträge zu brechen, trieb ſie zu Schritten, welche man nachmals verdammte, und legte ihnen Geſinnungen bei, die ſie nie gehabt hatten. Nur blindes Vorurtheil, vorſätzliche Unwiſſenheit, oder boshafte Verleumdung kann oft die Urheber der Verfaſſung vom 3. Mai 1791 noch als ſträfliche Revolutionäre anklagen *).“

Stanislaus wollte abdanken; Katharina zwang ihn zu warten, bis die Kriſis vorüber wäre. Zu Grodno wurde auf den 17. Junius ein Reichstag zuſammenberufen; und ſelbſt hier, wo die Gewalt alle Vaterlandsfreunde entfernt gehalten hatte, fanden ſich unter den Landboten edle Männer, die ihre Pflichten mit Standhaftigkeit übten. Dagegen erließen die Geſandten Rußlands und Preußens Noten, diplomatiſche Noten, in denen es heißt: Wir haben ungemein viele Herablaſſung und Intereſſe an dem Schickſale Polens gezeigt, und wollen ſein künftiges Glück und ſeine Ruhe ſichern; jene blinden Patrioten werden hingegen dem ganzen Volke Rechenſchaft ablegen müſſen, daß ſie das einzige Mittel verſchmähen, ihrem Vaterlande in der jetzigen, für daſſelbe ſo troſtloſen Zeit das Daſein zu ſichern. Die Landboten ſahen kein anderes Mittel, ihren Unwillen auszudrücken, als zu ſchweigen. Da fragte endlich der Marſchall auf Veranlaſſung eines ruſſiſch geſinnten Landboten, Ankwicz, die Verſammlung dreimal, ob ſie die Unterzeichnung des Vertrags durch eine Commiſſion billigten? und ihr bis zum Morgen des nächſten Tages fortgeſetztes Schweigen, während deſſen ſie durch ruſſiſche Soldaten zuſammengeſperrt gehalten wurden, galt jetzt für Einwilligung **).

Polen verlor durch dieſe zweite Theilung an Preußen 1131 Quadratmeilen mit 1,130,000 Einwohnern, nämlich faſt ganz Großpolen, Danzig und Thorn und den Bezirk von Czenſtochau. Rußland eignete ſich 4612 Quadratmeilen mit mehr als 3 Millionen Einwohnern, und zwar Lithauen, die Woiwodſchaften Braclaw, die Ukraine, den noch übrigen Theil der Woiwodſchaften Wilna, Nowogrodeck, Brzeſc, den Reſt von Plock und mehr als der Hälfte von Volhynien zu. Den Ueberreſt (4234 Quadratmeilen, mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern) nannte man noch die Republik Polen, und Katharina verbürgte nach herkömmlicher Weiſe deren Daſein und Unabhängigkeit, während ſie in Wahrheit einen Vertrag erzwang, wie einſt Rom von dem unglücklichen Karthago. Und dieſer Vertrag, welcher eine völlige Unterjochung in ſich ſchloß und Polen aus der Reihe ſelbſtſtändiger Mächte vertilgte, ward vollzogen an einem Tage, den die göttliche Gerechtigkeit mit blutigem Finger in das Sündenbuch der

---

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 119.
**) Ebendaſ. S. 127.

Großen dieſer Erde eintrug, an einem Tage ſpäterer Strafe und Buße, den 14. October *).

Die Brutalität der Ruſſen, beſonders ihres neuen Geſandten Igelſtröm's Rohheit, mit Heuchelei und Argliſt vereint, erregte auch in dem ängſtlichſten und willenloſeſten Polen Neigung zum Widerſtande und Sehnſucht nach Befreiung, die von den im Auslande lebenden Polen, wie Kosciuszko, Kollontay, Malachowski, Ignatz Potocki und andern vorbereitet wurde. Igelſtröm glaubte ſich vor der über ganz Polen verbreiteten Verſchwörung, die er wohl ahnete, deren Spuren er aber nirgends beſtimmt entdecken konnte, dadurch am Beſten zu ſichern, daß er die noch übriggebliebene Armee Polens entwaffnete. Madalinski's Corps ſollte daſſelbe Loos treffen. Da bricht ihr entſchloſſener Chef mit ſeiner Brigade von Pultusk nach Krakau auf, das zum Mittelpuncte des Aufſtandes erkoren war. Von hier aus wird am 24. März 1794 die Inſurrectionsacte erlaſſen, worin es heißt:

„Niedergedrückt durch das Uebermaß von Unglück, elend mehr durch die Verräther, als durch die Macht der feindlichen Waffen ſelbſt, ohne den geringſten Schutz einer Nationalregierung, beraubt des Vaterlandes und mit ihm des Gebrauchs der heiligſten Rechte der Freiheit, der Sicherheit der Perſonen, des Eigenthums und des Vermögens, verrathen und verhöhnt von einigen, verlaſſen von andern Regierungen, weihen wir Polen dem Vaterlande unſer Leben als das einzige Gut, das uns die Tyrannei noch nicht hat entreißen mögen. Wir ſchreiten zu den letzten und gewaltſamen Mitteln, die uns bürgerliche Verzweiflung an die Hand gibt. Mit dem unerſchütterlichen Vorſatze, umzukommen und unter den Trümmern des eigenen Landes uns begraben zu laſſen, oder den vaterländiſchen Boden von räuberiſcher Uebergewalt und vom ſchändlichen Joch zu befreien, betheuern wir im Angeſichte Gottes, des ganzen menſchlichen Geſchlechts, und namentlich vor euch, Völker, bei denen die Freiheit höher geſchätzt worden, als alle Güter der Welt, daß wir bei der Ausübung des unverjährlichen Rechts, der Tyrannei und gewaffneten Uebergewalt Widerſtand zu leiſten, vom gemeinſamen Bürger- und Brüdergeiſt beſeelt, unſere Kräfte alle zuſammen vereinigen **).“ Thaddaeus Kosciuszko wurde zum höchſten Befehlshaber der ganzen bewaffneten Macht (Naczelnik) ernannt. Er beſiegt die Ruſſen unter Deniſow und Tormanſow, 6000 Mann ſtark bei Raclawice, 4 Meilen von Krakau (4. April), zum Theil nur mit Sichelträgern. Sobald die Nachricht davon nach Warſchau kam, läßt Igelſtröm alle die, welche er für Anhänger der Inſurrection hält, in Haft nehmen und verlangt ihre ſofortige Verurtheilung. Der König Stanislaus publicirt ein Univerſale gegen die Inſurgenten, worin er auf die Schrecken der Verbreitung franzöſiſcher Revolutionsprincipien hinweiſ't. Allein das erbitterte Volk bricht am 17. Auguſt in offenen Aufſtand aus.

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 128.

**) Regierungsſchriften von 1794 von einem Warſchauer Bürger geſammelt I, S. 17.

Nach zwei Tagen der hartnäckigſten Gefechte mit den ruſſiſchen Truppen waren über 2000 Ruſſen erſchlagen, 1900 gefangen und 42 Kanonen erbeutet. Igelſtröm, den man in ſeinem Hauſe belagerte, verlangte zu capituliren, benutzte aber die Bedenkzeit, welche man ihm zugeſtand, um ſich nach dem nicht weit von Warſchau ſtehenden preußiſchen Lager zu flüchten. — Die Gelder, welche man in dem geplünderten Palaſte Igelſtröm's gefunden hatte, wurden den polniſchen Behörden zurückgebracht. Den 19. April trat Warſchau der Krakauer Verbindung bei. Wilna folgte Warſchaus Beiſpiele; hier benahm ſich der Oberſt Jazinski, der an der Spitze der Polen ſtand, ſo geſchickt, daß er die Ruſſen übermannte, ohne einen Tropfen Bluts zu vergießen. Nun erklärten ſich auch die Diſtricte von Chelm und Lublin in Inſurrection, denen drei polniſche Regimenter in ruſſiſchen Dienſten nachfolgten. Einige der angeſehenſten Anhänger Rußlands, wie der Biſchof Koſſakowski und ſein Bruder, Zabiello, Ozaroffski und Ankwicz wurden zu Warſchau, des Biſchofs Bruder zu Wilna verurtheilt und aufgehängt. Da bezeigte der König Stanislaus mit Allem ſeine Zufriedenheit; mußte aber in einer Predigt die Worte hören: jetzt ſei der letzte Augenblick, wo er ſich groß zeigen und bewirken könne, daß man alles Unheil ſeiner Regierung vergeſſe. Stanislaus ſtand auf und verſprach feierlich, mit dem Volke zu leben oder unterzugehen. Später that er Keines von Beidem.

Kosciuszko gab ſich alle mögliche Mühe, ſeine Armee zu verſtärken. Um unter den Bauern, die er recrutirte, deſto mehr Nacheiferung zu erregen, kleidete er ſich wie ſie, aß mit ihnen und ließ es nicht an Aufmunterung fehlen; aber dieſe Leute waren in Polen zu tief erniedriget worden, als daß ſie jetzt verſtanden hätten, was man ihnen als Freiheit anbot. Sie trauten den Adelichen nicht; und dieſe konnten den Verluſt ihrer Privilegien nicht verſchmerzen. Stanislaus und ſeine Anhänger ſuchten ſolche Verſtimmung und das Uebelwollen Vieler vom Adel zu nähren, indem ſie die Abſichten Kosciuszko's als gefährlich für die Sache des Adels ſchilderten und beſtändig zu Gunſten Rußlands Intriguen anſpannen. Unterdeſſen hatte die Kaiſerin nicht nur ihre Truppen in Polen anſehnlich vermehrt, ſondern auch ihre beſten Gewehre dahin geſchickt. Schon näherten ſich die Ruſſen dem Bug und unterſtützten den mit der Inſurrection unzufriedenen Adel. Preußen hatte ebenfalls bei der Nachricht von der Verletzung des preußiſchen Gebietes durch Madalinski an den Grenzen von Polen Truppen zuſammengezogen. An ihrer Spitze erſchien Friedrich Wilhelm II. ſelbſt in der Woiwodſchaft Krakau. Am 6. Juni ſtand Kosciuszko bei Szczekocing den vereinigten Preußen und Ruſſen in einer blutigen Schlacht gegenüber. Sein Rückzug führt die Preußen vor Krakau. Ihnen wird die Stadt am 15. Junius 1794 von dem Commandanten Winiawski überliefert. Dieſer wird dafür von Kosciuszko mit Entſetzung beſtraft; ſein Bildniß an den Galgen geſchlagen. Der Nationalrath zu Warſchau publicirt (am 12. Juni) eine Kriegserklärung gegen Preußen. Während ſich die fremden Truppen, Ruſſen und Preußen, zu einer Umlagerung Warſchaus immer näher heranzogen, brach in

ſer Stadt, ähnlich wie in Paris durch gleiche Umſtände 1792 herbei- führt, ein Volksaufſtand aus, als deſſen Opfer die des Vaterlandsver- ths bezüchtigten Individuen, der Fürſt Czetwertynski, Caſtellan von zempsl, der Kroninſtigator Roguski und einige andere fielen. Der ſchof Maſſalski von Wilna wird durch die Straßen geſchleift und im mate aufgehängt. Kosciuszko ſchützt inzwiſchen durch kluge Leitung arſchau vor dem Angriffe der Ruſſen und Preußen; die Thätigkeit der wohner, die Uneinigkeit der Preußen, Mangel an Lebensmitteln bei en, Krankheiten und der Aufſtand in Südpreußen, zwangen den Feind, n 5. Septbr. die Belagerung aufzuheben. Hier waren 50,000 wohl- ciplinirte Krieger von kaum 40,000 ganz friſch ausgehobenen Soldaten rückgedrängt. Kosciuszko hatte inzwiſchen (4. Aug.) die Rädelsführer es Warſchauer Aufſtandes der verdienten Strafe überliefern laſſen. achdem die Einſchließung Warſchaus aufgehoben war, ſchickte Kosciuszko leich der Inſurrection in Südpreußen durch Dombrowski Hülfe. In zug auf dieſen Theil der Inſurrection, deren Unterdrückung von Preu- n mit der grauſamſten Strenge vergeblich war verſucht worden, erließ höchſte polniſche Nationalrath am 24. Septbr. eine Bekanntmachung, rin es heißt: „Nicht genug, daß ſich der König von Preußen ohne Vor- nd des unzweifelhaften Eigenthums der Republik bemächtigt, und Treu d Glauben brach, um ſeine Habgier zu befriedigen, treibt er jetzt Unver- nft und Ungerechtigkeit ſo weit, den Polen ein Verbrechen daraus machen, daß ſie ihr Vaterland vertheidigen. In dieſem Jahrhunderte Philoſophie und Aufklärung, wo die Herrſcher ihre Unterthanen nſchlich oder wenigſtens gerecht behandeln ſollten — gegen welche Per- en und Landſchaften erlaubt ſich der König von Preußen ſolcherlei euel? Etwa in ſeinem Lande, oder gegen Menſchen ſo niedriger Art, ſie eingewilligt hätten, den Namen ſeiner Unterthanen zu tragen? in! Er läßt ſeine Wuth an einem Volke aus, das ihm fremd iſt, und nt diejenigen todeswürdige Rebellen, welche ihre angeſtammte Freiheit d Unabhängigkeit vertheidigen. — Nur aus Nothwehr und um Preußen Mäßigung zurückzubringen, würden wir zu ähnlichen, verdammlichen auſamkeiten unſre Zuflucht nehmen."

Zum Beweiſe, wie allgemein im Jahre 1794 der Enthuſiasmus für Erhebung Polens war, darf nicht der Umſtand vergeſſen werden, daß h die Juden, die in der Vertheidigung Warſchaus kräftige Hülfe gelei- hatten, aus ihrer Mitte ein beſonderes Pulk leichter Reiterei bildeten, u ihnen am 17. Octbr. von Kosciuszko die Erlaubniß gegeben wurde. 1. Octbr. erließ ihr Oberſter Jaſielowicz einen Zuruf an ſeine Mit- der, worin es heißt: „Wer den Ewigen und Allmächtigen in ſeinem gen trägt und helfen will, zu ſtreiten für das Vaterland, welches alle nſchen thun ſollen, der ſtrenge jetzt ſeine Kräfte an, denn die Zeit dazu gekommen. Und warum ſollten wir nicht auch daran arbeiten, die heit zu erlangen, die uns ſo gewiß und ſo aufrichtig, als andern Men- n auf der Erde verſprochen wurde? Allein erſt müſſen wir ſie ver- en."

Ungeachtet dieſer allgemeinen Begeiſterung mußte das Recht und die Freiheit der Uebermacht erliegen. Von Oſten her drängte die Gewalt und Gefahr immer mächtiger heran. Wilna war am 12. Auguſt in die Hände der Ruſſen gefallen. Durch das ſüdliche Lithauen rückte Suwarow mit bedeutenden Heeresmaſſen heran. Sein Vortrab warf die Polen unter dem General Sierakowski über den Bug zurück. Dieſes Vorrücken der ruſſiſchen Truppen war mit einer Erklärung Katharina's begleitet, worin ſie ihrer alten Heuchelei treu blieb, indem ſie ſagte: „Durch die erſte Theilung Polens gewann Rußland nur diejenigen Landſchaften wieder, welche ihm durch Liſt entzogen wurden. Darauf ſchloß ich, von Wohlwollen getrieben, mit Polen ein Bündniß, wobei alle Vortheile auf deſſen Seite waren, nun aber verbreitet Kosciuszko, dieſer Böſewicht, giftigen Aufruhr." Dieſer ſtand jetzt auf dem Gipfelpuncte ſeiner Anſtrengungen, ſeiner Energie und Hingebung für Freiheit und Vaterland. Er war die beſeelende Kraft in dieſem Todeskampfe; aber ihm gelang das Unmögliche nicht, durch ſeinen Geiſt die ſeit Jahrhunderten in Knechtſchaft oder Ehrſucht verſunkene Indolenz für's Vaterland zu begeiſtern. Die Bauern mißtrauten ihrem Adel; dieſer anerkannte zum Theil noch keine Menſchenrechte, ſondern nur die eigenen Privilegien. Verrath, durch Beſtechung und verletzte Eitelkeit geleitet, blieb nicht aus. Das ganze Gewicht des Augenblickes erkennend und die Gefahren des adelichen Ungehorſams, der zweideutigen Furchtſamkeit, der verborgenen Verrätherei richtig würdigend, erläßt der Naczelnik, ehe er aus dem Lager bei Mokatow zur Unterſtützung Lithauens aufbricht, ſeinen letzten Aufruf an ſein Volk am 24. Septbr. 1794, worin es heißt: „Freiheit, dieſes unſchätzbare Gut, welches den Menſchen auf Erden zu genießen vergönnt iſt, wird von Gott nur denjenigen Nationen ertheilt, welche durch Beharrlichkeit, Muth und Standhaftigkeit in allen Widerwärtigkeiten ſich deſſelben würdig zeigen. — Polen! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit eben ſo wie jene tapfern Nationen im Süden liebt, die Ihr ungleich mehr grauſame Verachtung und Bedrückung erlitten, Polen! die Ihr, von tugendhaften, männlichen Seelen belebt, die Schmach und Vernichtung des polniſchen Namens nicht länger erdulden konntet, — erkaltet nie in Eurem Muthe und Eurer Ausdauer. Vergeſſet es nie, daß dieſe Leiden (wenn man die Aufopferungen für das Vaterland ſo nennen darf) nur vorübergehend ſind, und daß dagegen die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes Euch ununterbrochene Tage des Glücks zubereite."

Die Ruſſen hatten inzwiſchen Grodno genommen; der General Repnin war zu Suwarow geſtoßen und hatte deſſen Heer auf 40,000 Mann gebracht. Von der andern Seite zieht Ferſen mit ſtarken Haufen heran; Kosciuszko ſtellt ſich bei Maciejowice zwiſchen Beide mit 21,000 Streitern. Der 10. October war der Tag des „Finis Poloniae!"

Mit der Nachricht von dem Falle Kosciuszko's wird Polen von Muthloſigkeit und Verwirrung ergriffen. Der höchſte Rath erläßt zwar am 12. Octbr. an die Nation noch einen Aufruf und ermahnt: „Den-

ket an das heilige Loſungswort der Nation: 'Sieg oder Tod.' — Laßt beharrliche Eintracht Euch leiten, verdoppelt Euren Eifer und Euren Muth, und die gnadenreiche Gottheit wird gewiß noch Eure gerechte Angelegenheit ſegnen. — Der Rath hofft, daß Ihr im Unglück nicht verzagen, ſondern vielmehr alle Eure Kräfte aufbieten werdet, das Vaterland zu retten, und durch Eure Energie und Euren Muth die Regierung in den Stand ſetzen werdet, das Land und die Freiheit zu vertheidigen." Aber vergeblich. Von allen Seiten ziehen ſich zerſprengte polniſche Heerhaufen auf Warſchau zurück. Hier herrſcht jetzt Mißtrauen und Furcht. Die Anklagen der Gegner finden für ihre Ränke williges Gehör; dafür bildet die Schwäche des Königs ein willkommenes Bindemittel. Am 4. November erſtürmt Suwarow Praga. Alles, was den Siegern in die Hände fiel, Soldaten und Bürger, Weiber und Kinder, wurden niedergemetzelt. 20,000 Seelen waren das Opfer der Wuth des ruſſiſchen Generals, der mit dem Blute derſelben bedeckt in Warſchau triumphirend ſeinen Einzug hielt. Der Nationalrath hatte zwei Tage vorher ſeine Gewalt in die Hände des Königs gelegt. Die noch übrigen polniſchen Heerhaufen lös'ten ſich auf, da der Vorſchlag des Generals Dombrowski ſich durch Deutſchland nach Frankreich durchzuſchlagen, keinen Anklang gefunden hatte.

Der Streit über Polens Schickſal fing nun zwiſchen den drei Nachbarmächten an. Oeſterreich nahm natürlich daran Theil, weil es ſich für die ungünſtigen Erfolge im Kriege gegen Frankreich zu entſchädigen beſtrebte, und deshalb ſchon am 30. Juni einen Theil Kleinpolens hatte beſetzen laſſen. Worüber man zuerſt einſtimmig wurde, war über den Grundſatz, daß Polen völlig getheilt werden müſſe; denn in der Wiener Uebereinkunft vom 3. Jan. 1795 hieß es: „Durch Erfahrung von der völligen Unfähigkeit der Polen überzeugt, ſich eine feſte und ſichere Verfaſſung zu geben und ruhig und unabhängig unter Geſetzen zu leben, haben die Mächte in ihrer Weisheit, aus Liebe zum Frieden und für das Wohl ihrer Unterthanen beſchloſſen, — die Republik ganz zu theilen." Die Petersburger Convention vom 24. Octbr. 1795 ordnete im Allgemeinen die öſterreichiſchen und preußiſchen Gebietserweiterungen in Polen. Der König Stanislaus hatte ſchon am 9. Januar Warſchau verlaſſen und ſich nach Petersburg begeben. Am 25. Novbr. (am Jahrestage ſeiner Krönung) mußte er abdanken und friſtete nun bis zum 12. Febr. 1798 daſelbſt ſein verachtetes Daſein durch eine ruſſiſche Penſion. Ganz Lithauen wurde förmlich dem ruſſiſchen Staatskörper einverleibt; Semgallen und Curland hatten ſich, wie bekannt gemacht wurde, freiwillig Katharina's Scepter unterworfen. Preußen erhielt Maſovien und Podlachien bis zum rechten Bugufer, kleinere Grenzſtriche trat Rußland noch ab, ſo daß der ganze Antheil 997 Quadratmeilen mit einer Million Einwohner betrug. Oeſterreich erhielt 845 Quadratmeilen mit gleichfalls einer Million Seelen, Rußland aber 2510 Quadratmeilen, auf welchem aber auch nun nicht vielmehr als eine Million Menſchen lebten.

Digitized by Google

Wie man ſich auf diplomatiſche Weiſe über dieſen Untergang eines im Aufſtreben redlich begriffenen Volkes beruhigen kann, dient als Beiſpiel Folgendes: „Die Republik Polen, ein Staat, der die Bedingungen ſeines innern und äußern Lebens längſt zu erfüllen aufgehört hatte, ſchied aus dem europäiſchen Staatenſyſteme. Ihre Geſchichte ſeit 1763 hatte den Beweis geliefert, daß einem ſolchen Staate weder durch Reformen noch durch Revolutionen irgend einer Art zu helfen war*).“

Die nun folgende Periode der Geſchichte Polens bis auf die Erhebung vom Jahre 1830 deuten wir nur an einzelnen Puncten an. Es iſt die Zeit, in welcher die Politik dieſer oder jener Macht, wie Frankreichs und Rußlands, mit Polen vorläufige Experimente auf dem Gebiete des juste milieu machte. Bis auf den preußiſch-franzöſiſchen Krieg von 1806 ging mit Polen keine weſentliche Veränderung vor.

Napoleon mißbrauchte damals den Namen Kosciuszko's zu einer Proclamation, die von Paris aus an die Polen gerichtet war, vom 1. Novbr. 1806. — Erſt 1814 entdeckte dieſer den Mißbrauch ſeines Namens und widerrief öffentlich. Napoleon benutzte aber auch zwei andere in Polen beliebte Namen, Dombrowski und Wybicki, die von Berlin aus am 1. Novbr. einen Aufruf an ihre Landsleute mußten ergehen laſſen. Die Erfolge blieben nicht aus. Preußen verlor in wenigen Wochen ſeine polniſchen Provinzen. Schon am 14. Decbr. trat in Warſchau eine polniſche proviſoriſche Regierungscommiſſion zuſammen. Am 3. Febr. 1807 wurde dem Herzogthume Warſchau eine proviſoriſche Conſtitution gegeben. Der 13., 18. und 19. Artikel des franzöſiſch-preußiſchen Friedensvertrages zu Tilſit beſtimmte das Territorium des Herzogthums. Es wurde auf 1766 Quadratmeilen mit mehr als zwei Millionen Menſchen aus den Verluſten Preußens gebracht. Rußland nahm ſich für ſeine Bemühungen um den Frieden nur ein kleines Stück von dem preußiſchen Polen, den Kreis Bialyſtock und Auguſtowo.

Die Verfaſſungsurkunde für das neue Herzogthum, das ſeinen Beherrſcher in dem König von Sachſen erhielt, wurde von Napoleon in Dresden am 21. Juli 1807 genehmigt. Das franzöſiſche Geſetzbuch für Civil- und Handelsſachen wurde auch in Polen eingeführt. Der Einfall öſterreichiſcher Truppen in das Herzogthum Warſchau, während des Krieges von 1809, war ein ſchnell vorübergehender und erfolgloſer. Dagegen wurde das Herzogthum nach Beſiegung Oeſterreichs durch ehemalige polniſche Landestheile um 900 Quadratmeilen und mehr als eine Million Menſchen vergrößert. Die Unentſchiedenheit aber, mit welcher Napoleon die inneren Angelegenheiten Polens betrieb, die zweideutigen Verſicherungen gegen Rußland und Polen ſelbſt, über die Befürchtungen und Hoffnungen einer zukünftigen Selbſtſtändigkeit des polniſchen Volkes, haben in der nächſten Folgezeit ihre vollſtändige

*) Urtheil eines Ungenannten im Berl. Kal. von 1839 S. 180, der ſpäter durch ſeine Geſchichte Polens aus dieſer Namenloſigkeit zur hiſtoriſchen Profeſſur übergegangen iſt.

Genugthuung erfahren, freilich nicht zum Beſten Polens, wohl aber zum Verderben Napoleon's. Die Kataſtrophe von 1812 konnte nicht mit derſelben Schnelligkeit über den großen Eroberer hereinbrechen, wenn ſeit 1809 ein nur irgendwie ſelbſtſtändiges Polen organiſirt war. Als Napoleon den Krieg gegen Rußland anfing, erwachte in ganz Polen die lebendigſte Hoffnung auf „Herſtellung des Reichs." Am 28. Juni brach in der Reichsverſammlung zu Warſchau der Enthuſiasmus ſich Bahn. Der Reichstag ging in eine allgemeine Conföderation über. Der König von Sachſen erklärte am 12. Juli ſeinen Beitritt. Anders Napoleon. Er fürchtete die freie Begeiſterung der Völker; er gebrauchte nur Krieger für Ruhm und Ehre, die er mit ihnen theilte. Den polniſchen Abgeordneten erklärte er, daß er keinerlei Beſtrebungen dulden würde, welche dem öſterreichiſchen Kaiſer den ruhigen Beſitz ſeiner polniſchen Provinzen ſtören könnten. — Der Enthuſiasmus des polniſchen Volkes für Napoleon war erloſchen; nur in wenigen Polen dauerte noch eine perſönliche Anhänglichkeit fort. Polen wurde durch die Ereigniſſe der Jahre 1813 und 1814 einer neuen Ordnung der Dinge entgegengeführt.

Der Wiener Congreß fing (1. Novbr. 1814) ſeine Berathungen an. Preußen mußte als europäiſche Großmacht hergeſtellt werden. Darauf hatte es durch ſeine Opfer und Erfolge gerechten Anſpruch. Es nahm ganz Sachſen in Anſpruch und wollte dafür ſeine Berechtigung auf das Herzogthum Warſchau fahren laſſen. Darein willigten aber Oeſterreich, England und Frankreich nicht. So kam es zu Zerſtückelungen von Sachſen und Polen. Von ſeinen frühern polniſchen Beſitzungen erhielt Preußen nur den geringſten Theil heraus. Das Uebrige behielt Rußland. Ueber den Beſitz der Stadt Krakau konnten ſich die Nachbarſtaaten nicht einigen. So wurde denn daſſelbe mit einem Gebiete von 20 Quadratmeilen als Freiſtaat zum Andenken an das ehemalige Polen gleichſam reformirt.

Kaiſer Alexander I. von Rußland formte aus den polniſchen Beſitzungen, die ihm die Diplomatie des Wiener Congreſſes überlaſſen mußte, ein Königreich (Czaarthum) Polen, 2293 Quadratmeilen groß, mit 4,000,000 Einwohnern, das in die acht Woiwodſchaften Krakau, Sandomir, Kaliſch, Lublin, Plock, Maſovien, Podlachien und Auguſtowo zerfiel. Am 27. Novbr. 1815 wurde dieſem Lande ein Grundgeſetz gegeben, das ſich auf die Verfaſſung vom 3. Mai 1791 und die Conſtitution des Herzogthums Warſchau vom 22. Juli 1807 gründen ſollte. Danach erhielten alle Stände ſehr bedeutende Rechte zugeſichert, z. B. volle perſönliche Freiheit mit Einſchluß des geſammten Bauernſtandes, freie Befugniß, Eigenthum ſich zu erwerben, und öffentliche Sicherſtellung des erworbenen Eigenthums. Sicherheit aller Stände gegen willkürliche Verhaftung und Beſtrafung, Gleichheit vor Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Standes; Freiheit und gleichen Schutz für alle Religionen, jedoch mit beſonderer Sorgfalt der Regierung für die römiſch-katholiſche Kirche. Die Abſchaffung der Güterconfiscation wurde auf

ewige Zeiten zugeſagt. Die Preßfreiheit wurde zugeſichert. Adels- und Bezirks- oder Gemeindeverſammlungen ſollten eingeführt werden. In jeder der 8 Woiwodſchaften wurde ein Palatinatsrath eingeſetzt, und zwar ſollten ſeine Mitglieder von den Adels- und Bezirksverſammlungen gewählt werden; ihr Vorſteher aber der Aelteſte in ihrer Mitte ſein. Dieſer Rath wählte wieder die Richter für die erſte und zweite Inſtanz, nahm auch Theil am Entwerfen der Candidatenliſte für die verſchiedenen Verwaltungsämter. Ihm lag zugleich ob, für die Erhaltung des Wohls und des Vortheils der Woiwodſchaft zu ſorgen und ſeine Bitten und Vorſtellungen durch Vermittelung einer beſtehenden Verwaltungscommiſſion an die Regierung zu bringen. Ferner wurde das Recht zugeſtanden, alle öffentliche Civil- und Militärämter nur durch Polen zu beſetzen. Endlich blieb die Verwaltung der polniſchen Finanzen ganz getrennt von dem ruſſiſchen Staatsſchatze und erhielt ſeine eigene Nationalarmee.

Mit dieſer hoffnungsreichen Verfaſſung wurde das Königreich Polen ausgeſtattet; zugleich aber der Großfürſt Conſtantin, Bruder des Kaiſers, als Generaliſſimus der ruſſiſch-polniſchen Kriegsmacht im Königreiche beſtellt; denn „er liebte die Polen zärtlich und war ihr Freund, aber weil er mit pedantiſcher Härte auf den kleinen Dienſt hielt und mancherlei Umtriebe gegen die ruſſiſche Herrſchaft, die ihm bekannt wurden, auf die Weiſe zu unterdrücken ſuchte, daß er auch Unſchuldige hart behandelte, ſo bildete ſich im Verborgenen eine Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens."

V. Erhebung im Jahre 1830 und Folgen. — Wir mußten in die politiſche Conſtellation Europas, wie ſie ſich im Jahre 1830 in Folge der franzöſiſchen Julirevolution gebildet hatte, eingehen; wir mußten die ganze Reihe von kleinen und großen Verletzungen der polniſchen Conſtitution des Jahres 1815 bis zum Ausbruche der Verſchwörung am 29. November 1830 Abends 6 Uhr aufzählen, um die hiſtoriſche Nothwendigkeit deſſelben begreiflich zu machen. Er iſt zwar genannt „trotz aller Veranlaſſung verbrecheriſch in ſeinem erſten Anfange, heldenmüthig in ſeinen Fortſchritten, jammervoll in ſeinem Ende *)," aber die Verbrechen des Anfangs gingen hervor aus jugendlicher Begeiſterung für's Vaterland; das jammervolle Ende verſchuldet nicht Polen allein.

Den Anfang machten zwanzig Warſchauer Kriegsſchüler damit, daß ſie an dem erwähnten Abende bewaffnet in das Schloß Belvedere eindrangen, um den Großfürſten Conſtantin gefangen zu nehmen. Er entkam, indem mehrere Getreue für ihn das Leben opferten. Am Morgen des 30. November verließen die Ruſſen, nachdem ſie die Nacht hindurch mit den polniſchen Truppen zu ihrem Nachtheil gekämpft hatten, Warſchau. Ein National-Adminiſtrationsrath übernahm ſogleich die Leitung des Aufſtandes, unterhandelte mit dem flüchtigen Großfürſten

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 146.

über deſſen Heimkehr nach Rußland und beſtellte zum Oberbefehlshaber des Heeres den General Clopicki. Dieſer ging auf die Vorſchläge der patriotiſchen Partei, Rußland ſogleich mit aller Macht anzugreifen, nicht ein. Eine proviſoriſche Regierung wurde am 4. December eingeſetzt; Lelewel erhielt in derſelben großen Einfluß. Noch kühner waren die Plane von Roman Soltyk, welcher anrieth, das preußiſche und öſterreichiſche Polen zur Inſurrection aufzufordern und den darauf bezüglichen Proclamationen Nachdruck durch bewaffnete Unterſtützung zu verleihen. Clopicki aber war befangen genug, auf dem Wege gütlicher Vermittelung von Rußland die Abbeſtellung der gegründeten polniſchen Beſchwerden erreichen zu können. Er glaubte ſogar noch an neue Begünſtigungen für Polen, wenn man friedlich unterhandele. Und da Clopicki die Zuneigung der Soldaten beſaß und ſich zugleich auf die ariſtokratiſche und gemäßigte Partei des erfahrenen Alters ſtützen konnte, die insgeſammt der Meinung war, die europäiſchen Mächte, welche ihre Verfaſſung garantirt hatten, würden nun auch auf die wahrhafte Erfüllung derſelben dringen, ſo konnte er ſich im Widerſpruche mit der jüngeren, demokratiſchen Partei der proviſoriſchen Regierung zum Dictator erklären (5. December) bis auf die Zeit, daß der Reichstag zuſammengetreten wäre, was am 18. December erfolgen ſollte. Die Abgeordneten Finanzminiſter Lubecki und Jedzierski, welche er inzwiſchen nach Petersburg an den Kaiſer, um Unterhandlungen einzuleiten, ſchickte, wurden nur als flüchtige Diener vorgelaſſen und bedeutet: wenn die Polen zur alten Ordnung zurückkehren und dem früheren Verwaltungsrathe Folge leiſten würden, ſo ſollte denen, die an der Revolution nicht Theil genommen, des Kaiſers Gnade zugeſagt ſein. Es war nur von einer Herſtellung des Status quo vor dem 29. November die Rede, von dem Syſteme Conſtantin's, keineswegs aber von der Berückſichtigung der polniſchen Beſchwerden, wie ſie in dem ſpäter (7. Januar 1831) von den Polen erlaſſenen Manifeſte aufgezählt und durch den Proceß gegen die gefangenen ehemaligen ruſſiſchen Polizeiſpione hinreichend conſtatirt worden ſind. Daß der Kaiſer von Rußland nicht im Geringſten geneigt war, ſich auf Unterhandlungen mit Polen einzulaſſen, bewies er ganz überzeugend durch ſeine Proclamation vom 17. December, worin es heißt: „Wir erlaſſen den Befehl, Alles wieder auf den vorigen Fuß herzuſtellen. Glaubten die Polen, als ſie die Waffen ergriffen, ſich ſchmeicheln zu dürfen, Zugeſtändniſſe zu erhalten, ſo iſt ihre Hoffnung eitel."

Inzwiſchen hatte ſich der Reichstag verſammelt; das patriotiſche Beſtreben, mit dem Aufſtande auch der älteren ruſſiſch-polniſchen Provinzen ſich zu verſtärken, drang in der Verſammlung, trotz des Widerſpruchs Clopicki's, durch; man ließ ihm zwar die Dictatur, ſetzte ihm aber zur Seite eine Deputation aus der proviſoriſchen Regierung, welche im Nothfalle ſeine Abſetzung ausſprechen durfte. Clopicki rieth beſonders zur Verſöhnung, als der Landbote Jedzierski einen Brief vom Kaiſer zurückbrachte, der mit den Worten endete: „Mögen ſie ſich auf Mich

verlaſſen, und ſie werden glücklich ſein; das Wort eines den Werth der Ehre fühlenden Monarchen iſt von Gewicht." Die polniſche Kriegspartei bewies dem Dictator vergeblich, daß dieſe ruſſiſchen Worte nicht mit den Handlungen des Kaiſers übereinſtimmten; denn die im ruſſiſchen Polen liegenden Güter aller derer wurden confiscirt, die an der Revolution Antheil genommen hatten; die letzten Vorrechte wurden den lithauiſchen Provinzen entriſſen. Dazu kam die Ausrüſtung eines ruſſiſchen Heeres von 200,000 Mann unter Commando des Feldmarſchalls Diebitſch. Dieſes Alles mußte in Polen die entſchiedene Partei an die Spitze der Verwaltung bringen. Clopicki machte noch einen Verſuch ſich zu halten. Unter dem Vorgeben einer entdeckten Verſchwörung gegen ſein Leben ließ er das entſchiedene Haupt der Kriegspartei, den Miniſter Lelewel, arretiren; aber nur auf kurze Zeit. Denn am 16. Januar 1831 ſah er ſich genöthigt, ſeinen Poſten niederzulegen. Er war kein Verräther, er war nur ſchwach und täuſchte ſich in Bezug auf den ruſſiſchen Kaiſer.

Nun brachen ſich die entſcheidenden Maßregeln Bahn. Die günſtigſte Zeit zu einem Offenſivkrieg gegen Rußland war freilich vorüber; deſto entſchloſſener ſollte nun der Defenſivkrieg geführt werden. Schon am 18. Januar erließ Fürſt Adam Czartoryski eine Proclamation, worin er die Abdankung des Dictators, die Eröffnung des Reichstags ankündigte und der Nation die Verſicherung gab: „Mit vereinten Kräften ſchreiten wir nun zu einem Werke, welches die Freiheit und die Nationalexiſtenz für ewige Zeiten befeſtigen wird." Am 19. Januar verſammelte ſich der Reichstag. Der Landtagsmarſchall Oſtrowski hielt in der Landbotenſtube eine Eröffnungsrede, worin er ausſprach: „Lieber untergehen, als ſich unterwerfen, müſſe die Loſung der Nation ſein; von den Ufern der Seine und Themſe würden dann Hülfstruppen nahen." So redete auch Fürſt Czartoryski, der Präſident der Senatorenkammer: „Der vernünftige Genuß der Freiheit hänge von der Nation ab; ſie ſelbſt müſſe ſich helfen und beweiſen, daß ſie ſich ganz den Bedürfniſſen des Landes aufopfern könne. In der Eintracht allein beruhe die Bürgſchaft für das Glück der Völker; alle perſönliche Rückſichten müßten jetzt in den Hintergrund treten. Ein Wille möge Alle verbinden, Ein Gedanke, Ein Sinn die Kammern, die Regierung, das Heer, die ganze Nation durchdringen." Es wurde ein neuer Generaliſſimus der Armee im Fürſten Michael Radziwil ernannt, der aber ohne militäriſche Erfahrung nur ſeinen allgemein geachteten Namen der Würde lieh, während geprüfte Generäle die Armee unter ihm leiteten. Am 22. Januar trug der Landbote von Sandomir, Roman Soltyk, darauf an, das Haus Romanow vom polniſchen Throne auszuſchließen. Um ſeinen Vorſchlag durchzuſetzen, war die Proclamation des ruſſiſchen Feldherrn vom 19. Jan. ganz geeignet. Darin hieß es z. B.: „Es gereicht mir zur Ehre, Euch die von den edlen und großmüthigen Intentionen des Kaiſers und Königs eingegebenen Beſchlüſſe kund zu thun." Darauf wurde die berühmte Reichstagsſitzung

vom 25. Januar gehalten. Oſtrowski ſprach zuerſt: daß man von einem Monarchen, wie der ruſſiſche Kaiſer ſei, nichts mehr zu erwarten habe; er ſei es, der die Conſtitution gebrochen habe; nach einem ſolchen Wortbruche ſei auch die Nation aller ihrer Pflichten entbunden! Man müſſe daher unverzüglich den Vorſchlag Roman Soltyk's aufnehmen und einen ſolchen Fürſten des Thrones für verluſtig erklären!" Unter dem Freudengeſchrei der Zuſchauer erhoben ſich faſt alle Mitglieder der Landbotenſtube für die Thronentſetzung des Kaiſers Nikolaus und des Hauſes Romanow. Edelleute aus Lithauen und Volhynien verlangten die Wiederherſtellung von ganz Altpolen. Auch Krakau ſchloß ſich der Bewegung an. Am 30. Januar wurde zu Warſchau die neue Regierung gewählt; ſie beſtand aus vier Mitgliedern und dem Präſidenten Adam Czartoryski. Am 3. Februar proclamirte der Reichstag die Beibehaltung der conſtitutionell-monarchiſchen Verfaſſung, verſchob aber die Wahl eines Königs bis nach beendigtem Kriege. — Der Beiſtand des Auslands, auf den Polen wohl rechnen zu können glaubte, blieb gänzlich aus. Die franzöſiſchen Miniſter ſprachen wohl von kräftigen Interventionen, aber nur um zu täuſchen. Eine preußiſche Cabinetsordre vom 6. Februar belegte alle preußiſche Polen, die am Kampfe Theil nehmen würden, mit Feſtungsſtrafe und Güterconfiscation.

Am 5. Februar rückte das große ruſſiſche Heer unter Diebitſch in Polen ein. Es waren 170,000 Mann mit 400 Kanonen, denen die kleine polniſche Armee, welche nur 30,000 Mann gediente Kerntruppen beſaß, ſich entgegenwarf. Der ruſſiſche Kaiſer befahl zugleich in ſeinem Reiche neue Aushebungen, wobei auch Recruten unter dem Maße, mit Zahnlücken oder einem Auge angenommen werden ſollten. Das kaiſerliche Kriegsmanifeſt vom 5. Februar wurde von dem polniſchen Reichstage durch einen Aufruf an die Nation vom 7. Februar beantwortet. In dem Zuruf an das polniſche Heer heißt es: „Es wird ſich erheben unſer altes Königreich in ſeiner ganzen Unabhängigkeit. Dieſes iſt der Zweck des heiligen Krieges, dieſes die Bedingung des Friedens." Die Ruſſen drangen nach den blutigſten und verluſtvollſten Gefechten bis Praga vor (am 19. Februar). Hier aber wurde Diebitſch durch die mörderiſchen Schlachten bei den Dörfern Grochow, Wawre und Bialolenka bis zum 25. Februar zum Rückzuge genöthigt. Die Namen der ſiegreichen polniſchen Helden tönten durch Europa. Clopicki, der ſich dem Vaterlande in der höchſten Gefahr nicht entziehen wollte, Skrzynecki, Uminski, Dwernicki erwarben hier unſterblichen Ruhm. Der Oberfeldherr Radziwil war in Praga zurückgeblieben und legte bald darauf ſein Commando nieder; der verwundete Clopicki ließ ſich nach Krakau bringen; und nun wurde Skrzynecki zum Oberfeldherrn gewählt, der aber mehr politiſche, als militäriſche Neigungen beſaß, obwohl er ſich als den tapferſten Streiter für ſein Vaterland erwieſen hat. Er knüpfte vergebliche Unterhandlungen mit Diebitſch an. Den Rückzug deſſelben erklärten damals preußiſche Zeitungen dadurch, daß es im Plane des ruſſiſchen Feldherrn läge, „die Stadt Warſchau,

wenn nur irgend möglich, vor Zerſtörung zu wahren;“ oder „mehr als mächtige Schanzen habe ſein fühlendes Herz den Feldherrn aufgehalten.“ Von ſeinen Unterhandlungen mit Diebitſch legte Skrzynecki der Armee öffentlich Rechenſchaft ab (27. März); er konnte aber dadurch die günſtigen Momente, welche für Polen verloren gegangen waren, nicht wieder einbringen.

Die Feindſeligkeiten hatten auf den Flanken der beiden Armeen fortgedauert. Gegen Ende März ergriff nun auch Skrzynecki wieder die Offenſive, bevor die ruſſiſchen Garden, welche der Großfürſt Michael herbeiführte, in die ruſſiſche Schlachtlinie eingerückt waren. In der Nacht vom 30. bis 31. März fingen die polniſchen Operationen an. Das ruſſiſche Armeecorps unter General Geismar wurde bei Wawre umzingelt und vernichtet. Das Corps des Generals Roſen wurde bei Dembe-Wielkie über den Haufen geworfen. Einen dritten Sieg trugen die Polen über das ruſſiſche Armeecorps unter General Pahlen bei Iganie am 10. April davon. Damals mußte es der Oberfeldherr zu einer Hauptſchlacht kommen laſſen, wozu der geniale General Prondzynski umſonſt Plane entwarf. Die Ruſſen verdankten ihre Rettung der Unthätigkeit Skrzynecki's.

Um dieſe Zeit beſchäftigte ſich der Reichstag mit der Emancipation der Bauern, was von der demokratiſchen Partei mit großem Eifer betrieben wurde. Nur ein kleiner Theil des Adels widerſetzte ſich dieſer wohlthätigen Maßregel. Die Berathungen dauerten vom 28. März bis zum 18. April. Der Aufſtand verbreitete ſich nach und nach über Podolien, Volhynien bis in die Ukraine. Kühne Streifzüge polniſcher Generale unterſtützten die dortigen Bewegungen. So durchzog Dwernicki Volhynien, obgleich er von drei ruſſiſchen Armeecorps verfolgt wurde, unter den Generalen Kreutz, Rüdiger und Roth. Und ſelbſt dieſe Uebermacht zog es vor, die Neutralität des öſterreichiſchen Gebiets zu verletzen, um Dwernicki in den Rücken zu fallen, als ihn geradezu anzugreifen. Er ſah ſich dadurch genöthigt, auf öſterreichiſches Gebiet überzutreten, und wurde nun als Kriegsgefangener behandelt.

Auch Lithauen und Samogitien erhoben ſich zum Beiſtande ihrer polniſchen Brüder. Ueber ſie erging am 3. April ein verderbenbringender Ukas, der mit Härte ausgeführt wurde. Darüber ſchrieb der neue Chef des polniſchen Generalſtabes, Prondzynski, an den Chef des ruſſiſchen: „Die Berliner Zeitungen haben einen kaiſerlichen Ukas bekannt gemacht, welcher gegen unſere Landsleute, die Lithauer, dafür, daß ſie zur Befreiung des Vaterlandes die Waffen ergriffen haben, Strafen feſtſetzt, die von den ſittlichen Grundſätzen des neunzehnten Jahrhunderts und von ganz Europa verdammt werden.“ — Er wies ferner auf die 16,000 ruſſiſchen Kriegsgefangenen in den Händen der Polen hin, an denen man Repreſſalien nehmen könnte. Aber die Härte jenes Ukas wurde noch vermehrt. Dagegen ergriff der polniſche Reichstag am 5. Mai durch ein Geſetz feierlich von den altpolniſchen Provinzen Beſitz, ſo weit ſie nicht unter preußiſcher oder öſterreichiſcher Hoheit ſtanden.

Ein dritter Ukas (18. Mai), worin neue Maßregeln der Güterconfiscation und Beſtrafung der inſurgirten Perſonen beſtimmt waren, folgte. Endlich beſchloß Skrzynecki, den Lithauern Hülfe zu bringen; eine große Operation des polniſchen Heeres wurde verabredet und führte zur Schlacht bei Oſtrolenka (26. Mai). Durch Fehler des polniſchen Oberfeldherrn ging dieſelbe für Polen verloren. In Folge dieſer unglücklichen Schlacht brach der ſchon lange in Warſchau verborgene Parteienkampf öffentlich hervor, um Skrzynecki und die ariſtokratiſch-diplomatiſche Partei zu ſtürzen. Er erhielt ſich aber noch im Commando. Die ariſtokratiſche Partei ging ſo weit, daß ſie eine Zeitung begründete, um ihre alten Privilegien zu vertheidigen. Diebitſch hatte das polniſche Heer nach der Schlacht bei Oſtrolenka ruhig abziehen laſſen, und war nur bemüht, einen feindlichen Heerhaufen in Lithauen abzuſchneiden. Eben war der Graf Orlow im ruſſiſchen Hauptquartiere angelangt, um dem ruſſiſchen Feldmarſchall harte Dinge zu ſagen, als dieſer, wie man ſagte, an der Cholera ſtarb (9. Juni). Einige Wochen ſpäter (28. Juni) wurde auch der Großfürſt Conſtantin zu Minsk von derſelben Krankheit hingerafft. Der Nachfolger Diebitſch's im Commando, Graf Paskewitſch, war ſchon (26. Mai) in Petersburg eingetroffen. Die polniſchen Heerhaufen in Lithauen unter Führung von Chlapowski und Gielgud richteten nichts aus; ſie traten nach Preußen über, weil beide Generale entweder unfähig waren, oder verrätheriſche Abſichten hatten; nur dem edeln und muthigen Dembinski gelang es, ſich durchzuſchlagen und ſein Corps nach Warſchau zurückzuführen. Einen eben ſo traurigen und unglücklichen Ausgang nahm der polniſche Aufſtand in Podolien und Volhynien.

Paskewitſch war am 25. Juni im Hauptquartiere zu Pultusk eingetroffen, er verlegte daſſelbe nach Plock und machte Anſtalt, in der Nähe von Thorn mit preußiſcher Hülfe über die Weichſel zu gehen, um Warſchau von der mehr ungeſchützten Weſtſeite anzugreifen. Ihm mußte bei dieſem Operationsplane die preußiſche Feſtung Thorn, als wäre ſie eine ruſſiſche, zur Baſis dienen. Skrzynecki ſchrieb am 19. Juni einen Brief an den König von Preußen, worin er als Thatſachen aufführte: 1) daß die Ruſſen durch die preußiſchen Behörden in Thorn und ſeinen Umgebungen Lebensmittel aus den Magazinen erhielten; 2) daß preußiſche Artilleriſten in den ruſſiſchen Dienſt geſandt würden, um gegen die Polen gebraucht zu werden; 3) daß das ruſſiſche Heer Munition aus den preußiſchen Feſtungen erhielte, und Montirungen der ruſſiſchen Regimenter in Preußen verfertigt würden; endlich 4) daß ein preußiſcher Ingenieur aus Marienwerder ſich mit der Herbeiſchaffung des Materials zum Brückenbau für den Uebergang der Ruſſen beſchäftige. Dieſer Brief wurde abgewieſen, weil derſelbe „vom Kaiſer Nikolaus nicht affirmirt" wäre. In Polen wurde am 1. Juli ein allgemeines Aufgebot zum Landſturm erlaſſen; Warſchau wurde von allen Seiten eifrig befeſtigt. Dagegen that der polniſche Oberfeldherr gar nichts; er verſuchte nicht einmal, die Ruſſen am Uebergange über die Weichſel zu

hindern, indem er ſich auf ein Sendſchreiben des franzöſiſchen Miniſters Sebaſtiani zu verlaſſen ſchien, der ihm gerathen hatte, den Aufſtand nur noch zwei Monate hinzuziehen, dann würden ſich ganz unerwartete Dinge zutragen. Am 17. Juli gingen die erſten Koſaken über die Weichſel; am 19. folgte die ganze ruſſiſche Armee nach.

Nun wurde Skrzynecki vor einen Kriegsrath auf Verlangen des Reichstags geladen; er vertheidigte ſich damit, daß er unmöglich das Schickſal des Vaterlandes auf eine Karte ſetzen könne; man müſſe laviren, eine Hauptſchlacht vermeiden. Der Kriegsrath aber entſchied ſich für eine Schlacht. Ein Brief des franzöſiſchen Geſandten Flahault in Berlin am 30. Juli widerrieth dieſelbe. Skrzynecki langte am 3. Auguſt bei der Armee an, während Paskewitſch ſchon eine feſte Stellung bei Lowicz genommen hatte. Am 10. Auguſt wurde der polniſche Oberfeldherr durch eine Deputation der Regierung abgeſetzt und an ſeine Stelle Dembinski berufen. Aber noch an demſelben Tage wurde durch Wahl der Regierung Prondzynski zum Oberbefehlshaber ernannt; dieſer jedoch erklärte, er könne wohl Jeden belehren, wie man 300,000 Mann commandire, aber perſönlich könne er nicht 1000 commandiren. Nun blieb Dembinski interimiſtiſch der Befehlshaber. Er führte am 14. Auguſt das Heer in die Verſchanzungen Warſchaus zurück. Darüber brach in der Stadt ein Aufſtand aus; denn ſchon lange beſtand eine demokratiſche Verſchwörung mit Lelewel, dem getäuſchten Patrioten, und Krukowiecki, dem Vaterlandsverräther, an der Spitze. Am 15. Auguſt brachen aufgeregte Volkshaufen in das Schloß ein, wo ſeit einiger Zeit Perſonen, die des Einverſtändniſſes mit den Ruſſen verdächtig waren, in Verhaft ſaßen. Sie wurden hervorgezogen und einige dreißig ermordet. Der Fürſt Czartoryski, Chef der Regierung, floh in das Lager. Am Morgen des 16. wurde Krukowiecki zum Gouverneur von Warſchau ausgerufen und am folgenden Tage vom Reichstage zum Präſidenten der Regierung mit dictatoriſcher Gewalt proclamirt. So kam das Schickſal Polens in die Hände eines Verräthers, der ſein Vaterland für baares Geld verkaufte.

Die polniſche Armee beſtand damals noch aus 77,000 Mann mit 140 Kanonen; dazu kamen 20,000 Mann Warſchauer Nationalgarden. Dieſe wurden aber von 150,000 Mann Ruſſen mit mehr als 400 Kanonen umringt. Die Polen hatten eine günſtigere militäriſche Stellung; aber Parteiung, Verwirrung und Verrath herrſchte in der oberſten Leitung. Krukowiecki ernannte an Dembinski's Stelle zum Generaliſſimus den greiſen Malachowski. In der Nacht auf den 21. Auguſt brach Ramorino mit 20,000 Mann aus Praga hervor, um Lebensmittel heranzuholen und die Ruſſen unter Roſen zurückzutreiben; er verweilte ſich dabei ſo lange, daß er noch am 3. September einige Tagemärſche von Warſchau ſtand.

Paskewitſch hatte inzwiſchen ſeine ganze Macht concentrirt. Am Abend des 5. Septembers rückte er in Schlachtordnung auf Warſchau los. Der Angriff erfolgte am anderen Morgen. Die große Haupt-

ſchanze von Wola wurde von Wyſocki mit 2000 Mann und 8 Kanonen bis auf den letzten Mann vertheidigt; ſchwer verwundet, aber nicht getödtet, ſank Wyſocki zuſammen, um als Urheber der Revolution dem jammervollſten Schickſale aufgeſpart zu bleiben. So ſchlecht ſich auch die Polen im Allgemeinen vertheidigten, weil ihnen die Einheit der Führung fehlte, ſo erlitten doch die Ruſſen ungeheuere Verluſte und hatten ſich bald verſchoſſen. Krukowiecki aber erklärte nun, daß die Stadt ſich nicht behaupten könne; ihm wurden von den Miniſtern vorläufige Unterhandlungen mit den Ruſſen geſtattet. Er ſchickte Prondzynski in's feindliche Lager und folgte bald ſelbſt dahin. Die Baſis der Unterhandlungen ſollte Rückkehr Polens unter ruſſiſche Herrſchaft ſein. Der Reichstag war darüber getheilter Meinung. Da begann das ruſſiſche Bombardement von Neuem, indem Paskewitſch während des Waffenſtillſtandes ſeine Batterieen näher an die Stadt hatte fahren laſſen. Prondzynski wurde abermals von Krukowiecki in's ruſſiſche Lager geſchickt, mit der Lüge, daß der Reichstag, der noch gar keinen Entſchluß gefaßt hatte, unterhandeln wolle. Zurückgekehrt nach Warſchau, machte er dem Reichstage eine ſo verzweifelte Schilderung vom Schlachtfelde, daß dieſer nun den Krukowiecki ſchriftlich autoriſirte, zu unterhandeln. Dieſer ſchickte noch an demſelben Abend 6 Uhr eine förmliche Unterwerfungsacte in's ruſſiſche Lager; zugleich befahl er den einzelnen, im Kampfe begriffenen polniſchen Corps, ſich in's Innere der Stadt zurückzuziehen. Darüber entrüſtet, begab ſich Malachowski mitten in der Nacht in die Reichsverſammlung und bewirkte die Abſetzung Krukowiecki's. An ſeiner Stelle wurde Niemojewski Präſident der Regierung. Allein die Reichsverſammlung war ſchon zu betäubt und entmuthigt; ſie willigte wieder in das Verlangen des inzwiſchen angelangten ruſſiſchen Parlamentärs, Generals Berg, Krukowiecki in ſeine Stelle zurückzuholen. Es wurde nun das Actenſtück der Capitulation Warſchaus unterzeichnet, durch welches die Stadt den Ruſſen am 8. September Morgens ausgeliefert wurde, unter der Bedingung eines freien Abzugs der Armee mit allen Militäreffecten nach Modlin, wohin auch Ramorino hinziehen ſollte, ohne von den Ruſſen daran gehindert zu werden. So geſchah es denn, daß mit der polniſchen Armee die Regierung, die Mitglieder des Reichstags und eine Menge Menſchen am 8. September Warſchau verließen, während die Ruſſen einzogen. Krukowiecki und Prondzynski überlieferten ſich denſelben freiwillig.

Ramorino unternahm noch auf eigene Hand Streifzüge, bis er auf öſterreichiſches Gebiet hinübergedrängt wurde (18. September). Ueber ſein Benehmen muß das Urtheil unentſchieden bleiben, ob er ſo aus Unfähigkeit oder Verrath handelte. Am 28. September zogen die Ruſſen unter Rüdiger in Krakau ein, der den Polen zum Hohn dabei die Melodie ſpielen ließ: Polen iſt noch nicht verloren. Der Hauptarmee und dem Reichstage in Modlin erging es nicht beſſer. Man wählte hier, nachdem Malachowski abgedankt hatte, den General Rybinski zum Generaliſſimus. Er ließ ſich mit den Ruſſen in Unterhandlungen ein, die

Digitized by Google

aber nach dem Falle Ramorino's abgebrochen wurden. Am 27. September brach in der polniſchen Armee die Unzufriedenheit mit einem großen Theile ihrer Officiere zu einer offenen Empörung aus. Viele, die bei der ganzen Inſurrection am Schwerſten compromittirt waren, ſuchten die Grenze zu erreichen. Rybinski erwartete für die Armee noch immer günſtige Bedingungen durch neu angeknüpfte Unterhandlungen. Endlich vernahm er vom ruſſiſchen Feldmarſchall das offene Wort: die Polen müßten ſich unbedingt unterwerfen und dem Kaiſer einen neuen Eid der Treue ſchwören, in dem die Worte Vaterland und Conſtitution fehlen würden. Noch war aber das polniſche Heer nicht entmuthigt und verlangte, gegen den Feind geführt zu werden. Rybinski verſprach es, erklärte aber am 3. October auf dem Marſche, er werde die Armee nach Preußen hinüberführen. Am 5. October ging die polniſche Armee auf preußiſches Gebiet hinüber. Bei Strasburg in Preußen ging die Entwaffnung vor ſich. Hier ſah man auch die letzten Zehn vom vierten Regiment.

Am 16. October hielt der Großfürſt Michael und Paskewitſch, der zum Fürſten von Warſchau erhoben war, eine große Siegesfeier nebſt einem Te deum. — Am 18. erfolgte ein kaiſerliches Siegesmanifeſt, an das ſich nach und nach mehrere Ukaſen über die Beſtrafung der Verbrecher und die Amneſtie der Verführten anreihten. Selbſt Prondzynski und Krukowiecki mußten „in das Innere des Reichs" wandern. Am 24. October übernahm der ruſſiſche Geheimerath Engel aus Petersburg die proviſoriſche Regierung Polens. Die Inſurgenten in Lithauen, Podolien, Volhynien, die man als geborene Ruſſen betrachtete, wurden wo möglich noch härter behandelt, als die übrigen Polen. Verbannung nach Sibirien und Confiscation ihrer Güter war das allgemeine Loos. Dieſelben Maßregeln wurden auch bald auf das eigentliche Polen übertragen. Zu Ende des Jahres wurden die zurückgebliebenen Kinder aller todten, geflüchteten und verhafteten polniſchen Edelleute auf Wagen gepackt, von Koſaken escortirt und in's Innere des Reichs geſchleppt, um für den ruſſiſchen Soldatendienſt erzogen zu werden. Polen verſank in Jammer und Verzweiflung. Polniſche Flüchtlinge wurden lebendige Zeugen vom Untergange ihres Vaterlandes durch ganz Europa.

Das organiſche Statut in 5 Abſchnitten und 69 §§., das am 26. Februar 1832 erſchien, vollendete die Auflöſung Polens. Es wurde eine ruſſiſche Provinz, obwohl man noch einen gewiſſen Schein von Eigenthümlichkeit übrig ließ. Dem Richterſtande wurde ſeine Unabhängigkeit nur bedingungsweiſe zugeſagt (§. 51—58). Die Güterconfiscation, längſt durch die That eingeführt, wurde im größten Umfange ſanctionirt (§. 12). Die Cenſur wurde mit größter Strenge befohlen (§. 13). Das Recht, Civil- und Militärämter nur durch Polen zu beſetzen, wurde aufgehoben (§. 29); die Naturaliſation von Ausländern nur vom Kaiſer abhängig gemacht (§. 21), und die polniſchen Einkünfte wurden nach den Bedürfniſſen des Kaiſerreichs verwandt (§. 15—17).

Als ein merkwürdiges Actenſtück theilen wir aber noch die Rede

des Kaiſers Nikolaus mit, welche er bei ſeiner erſten Reiſe durch Warſchau an die Deputirten der Stadt nach der Erhebung von 1830 hielt, und die damals, doch wahrſcheinlich abſichtlich, von ruſſiſcher Seite bekannt gemacht wurde. Sie lautet wörtlich, wie der Kaiſer ſie improviſirt haben ſoll, alſo: „Ich weiß, daß Ihr kommt, mir eine Rede zu halten (er ließ nämlich die Abgeordneten gar nicht zu Worte kommen), Ich kenne ſogar den Inhalt derſelben. Aber um Euch eine Lüge zu erſparen, mag Ich ſie nicht anhören. Ja, um Euch eine Lüge zu erſparen; denn Ich kenne Euere Geſinnungen und weiß, daß ſie nicht der Art ſind, wie Ihr Mich glauben machen wollt. Wie, Ich ſollte Euch, die Ihr unmittelbar vor dem Aufſtande dieſelbe Sprache gegen Mich geführt habt, Vertrauen ſchenken? Seid Ihr es nicht, die Ihr vor fünf, vor acht Jahren von Treue und Ergebenheit ſprachet und Mir die heiligſten Betheuerungen Eurer Anhänglichkeit gabet? Wenige Tage darauf habt Ihr die Schwüre gebrochen und ſchreckliche Verbrechen begangen.

„Kaiſer Alexander, der für Polen mehr gethan hat, als ein Kaiſer von Rußland hätte thun ſollen, der ſie mit Wohlthaten überſchüttet, ſie mehr als ſeine eigenen Unterthanen begünſtigt, der ſie zur blühendſten und glücklichſten Nation gemacht hat, Kaiſer Alexander erntete den ſchwärzeſten Undank.

„Ihr waret mit der glücklichſten Lage nicht zufrieden, Ihr habet Euere eigene Wohlfahrt zerſtört. Ich ſage Euch hier die Wahrheit, um unſer gegenſeitiges Verhältniß aufzuklären, damit Ihr wißt, woran Ihr noch zu halten habt, denn Ich ſpreche Euch heute zum erſten Mal ſeit dem Aufſtande.

„Euere Worte, Euere Handlungen mögen für Euch zeugen; die Reue muß aus dem Herzen kommen. Ich ſpreche, ohne Mich zu ereifern; Ihr ſeht, Ich bin ruhig. Ich hege keinen Groll, Ich werde für Euer Wohl beſorgt ſein, auch wider Eueren Willen. Der Marſchall hier kennt meine Abſichten, er unterſtützt Mich und iſt auf Euere Wohlfahrt bedacht. (Bei dieſen Worten verneigen ſich die Deputirten gegen den Marſchall Paskewitſch, der anweſend war.)

„Wie! Was ſollen dieſe Bücklinge? Vor Allem müßt Ihr Euere Pflichten erfüllen und Euch als rechtliche Männer zeigen. Ihr habet die Wahl zwiſchen zwei Wegen: entweder verharret Ihr in der Täuſchung von Polens Unabhängigkeit, oder Ihr lebet als ruhige und treue Unterthanen meines Reiches. Wenn Ihr hartnäckig an Eueren Träumen von beſonderer Nationalität, von Unabhängigkeit Polens und dergleichen Chimären hängt, ſo könnt Ihr Euch nur Unglück bereiten. Ich habe hier dieſe Citadelle bauen laſſen und erkläre Euch, daß Ich die Stadt bei der geringſten Unruhe dem Boden gleich mache; Ich werde Warſchau zerſtören, aber aufbauen werde Ich es gewiß nicht. Es iſt ſehr peinlich für Mich, ſo zu Euch ſprechen, Meine Unterthanen ſo behandeln zu müſſen. Aber Ich ſage Euch das zu Euerem eigenen Beſten. An Euch iſt's, Vergeſſenheit des Vergangenen zu verdienen; nur durch Euer Betragen, nur durch Euere Hingebung für Meine Regierung könnt Ihr dahin gelangen.

„Ich weiß, daß Correſpondenzen mit dem Auslande unterhalten werden, daß man ſchlechte Schriften hierher ſendet, und daß man die Gemüther aufzuregen ſucht. Dergleichen geheime Verbindungen können bei einer Grenze, wie ſie Polen hat, nicht verhindert werden. An Euch iſt's daher, die Polizei zu handhaben, das Uebel abzuwenden. Erzieht Euere Kinder gut, impft ihnen religiöſe Grundſätze und Treue gegen ihren Regenten ein, dann ſeid Ihr auf dem rechten Wege.

„Mitten unter den Wirren, welche Europa unterwühlen, mitten unter den Lehren, welche die Staatsgeſellſchaft untergraben, bleibt Rußland allein ſtark und unerſchüttert. Glaubt Mir, es iſt ein wahres Glück, Rußland anzugehören und ſeines Schutzes zu genießen. Wenn Ihr Euch gut benehmt, wenn Ihr alle Eure Pflichten erfüllt, ſo wird Meine väterliche Fürſorge ſich über Euch Alle erſtrecken, und Meine Regierung wird, des Geſchehenen ungeachtet, immer auf Euer Beſtes bedacht ſein. — Gedenket deſſen, was Ich Euch geſagt habe."

Auf nichts aber richtete ſich die ruſſiſche Regierungsſorgfalt ſo ſehr, wie auf die Erziehung der polniſchen Jugend. Nach den Samenkörnern, welche man in dieſelbe zu legen bemüht war, glaubte man die Früchte, den Erfolg für ſpäte Jahre berechnen zu können. Um dieſen Zweck zu erreichen, war ſchon ſeit dem Jahre 1812 der Plan conſequent verfolgt, die Polen durch Schulunterricht und Erziehung in Ruſſen umzuwandeln. Das Hauptinſtrument für dieſe Bemühungen war Novoſilzoff, kaiſerlicher Commiſſär in Warſchau. Hier hatte Alexander eine Univerſität errichtet, während zu gleicher Zeit die Lancaſterſchulen auf dem Lande aufgehoben wurden. Es bildeten ſich auf den polniſchen Schulen Vereine in wiſſenſchaftlicher, moraliſcher und philanthropiſcher Abſicht Ueberall aber witterte man ſogleich Hochverrath. Novoſilzoff leitet. Unterſuchungen ein. Durch die Anſtrengungen dieſes Mannes konnte es dahin gebracht werden, daß ein Rector Pelikan berichtete: bei meinene unabläſſigen Bemühungen iſt mir endlich die totale Umbildung der Jugend gelungen. So wie ein Uebelgeſinnter ſich unter ihnen befindet, wird er ſogleich von ſeinen eigenen Mitſchülern angezeigt und überführt.

Weil, wie Rulhière bemerkt, den Ruſſen der Czaar und Gott ein und derſelbe Begriff ſind, und weil nach dem Prieſter Poſſevin der Czaar auf ſeinem Throne nicht nur die Majeſtät eines weltlichen Alleinherrſchers hat, ſondern in ihm auch die Souveränität des göttlichen Oberprieſters, des Papſtes, vereinigt und ſeine Verehrung ein wahrhaft religiöſer Ritus iſt, ſo wurden nun auch für Polen ſolche Lehren zuſammengetragen in einen Katechismus, der 1832 zu Wilna gedruckt iſt. Darin heißt es unter Anderem: „Welche Pflichten legt die Religion uns, den demüthigen Unterthanen Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, gegen denſelben auf? Göttliche Anbetung, Gehorſam, Treue, Zahlung der Abgaben, Dienſte, Liebe und Gebet, deren Ganzes in den Worten: ‘göttliche Verehrung und Treue’ begriffen iſt. — Worin beſteht dieſe göttliche Verehrung und wie ſoll ſie an den Tag gelegt werden? Durch die unbedingteſte Ehrfurcht in Worten, Bewegungen, Betragen, Gedanken und Handlungen. —

Welche Bücher ſchreiben dieſe Pflichten vor? Das Neue und Alte Teſtament und beſonders die Pſalmen, das Evangelium und die apoſtoliſchen Epiſteln. — Welche Beiſpiele beſtätigen dieſe Lehre? Das Beiſpiel Jeſu Chriſti ſelbſt, welcher in Erfüllung ſeiner Pflicht als Unterthan des römiſchen Kaiſers lebte und ſtarb und ſich ehrerbietig dem Urtheile unterwarf, welches ihn zum Tode verdammte."

Im Jahre 1836 erſchien zu Warſchau ruſſiſch und franzöſiſch eine Darſtellung der Beweggründe, die Verordnungen über die Schulzucht zu vervollſtändigen, nebſt Inſtruction für die Schulbehörden und Verhaltungsbefehlen für die Schüler. Darin heißt es im Anfange: „Die Entartung der Schuljugend hat in unſerer Zeit, wie jeder vernünftige und wohldenkende Mann eingeſteht, alle Grenzen überſchritten und iſt demnach ein ſo wichtiger Gegenſtand geworden, daß die Regierung ihre ganze Aufmerkſamkeit darauf richten muß. Man wird ſich jedoch nicht darüber wundern, daß dieſes Uebel einen ſo hohen Grad erreichen konnte, wenn man bedenkt, daß die Kinder ſchon im elterlichen Hauſe nach den neueſten Erziehungsgrundſätzen durch Nachgiebigkeit und Freiſinnigkeit verbildet werden." Später heißt es: „Wie haben ſich hier die Schüler zur Zeit der letzten Empörung benommen? Waren ſie nicht die Erſten, welche ſich der Rebellion anſchloſſen? Haben ſie ſich nicht während der ganzen Dauer der Unordnung und Anarchie Tollheiten aller Art hingegeben? Zeigt ſich nicht noch jetzt in den Schulen ein unbändiger Geiſt des Ungehorſams und des Muthwillens? Haben ſich nicht unter den Schülern noch unlängſt ſolche Nichtswürdige gefunden, die da gingen, dem Galgen und den Ueberreſten der daran aufgehängten Staatsverbrecher ihre Ehrfurcht zu bezeigen?" Sodann folgt ein Verzeichniß von 16 Stufen der Strafen. Die ruſſiſche Sprache iſt Hauptgegenſtand des Unterrichts in Polen geworden.

Wir eilen zum Schluß. Der Schein, als ob Polen noch eine Art von Selbſtſtändigkeit nach dem organiſchen Statut behalten hätte, wurde durch den Ukas vom 18. September 1841 gänzlich aufgehoben. Darüber wird berichtet *): „Die Anſicht der Staatsmänner, welche es für unmöglich hielten, daß die betheiligten europäiſchen Mächte je einwilligen könnten, Polen zu einer ruſſiſchen Provinz werden zu laſſen, hat von Neuem den Anſchein eines Irrthums erhalten. Schon wieder iſt eine Frucht des verderbendrohenden Bundes zwiſchen Rußland und England zur Reife gelangt. Der Kaiſer Nikolaus hat die Verhältniſſe ſo günſtig gefunden, daß er die Trümmer der Selbſtſtändigkeit des Königreichs Polen völlig zu zerſtören begonnen. Durch einen Ukas vom 18. September, der an den Statthalter des Königreichs Polen gerichtet iſt, wird der Staatsrath und das Obertribunal dieſes Königreichs, welche beide bisher in Warſchau beſtanden, aufgehoben, und dafür zwei neue Departements in dem dirigirenden Senate des Kaiſerreichs für die Angelegenheiten errichtet, die bis jetzt vor das Forum jener Behörden gebracht

*) Leipz. Allg. Zeit. Beilage Nr. 275.

wurden. Die neuen Departements ſollen die warſchauiſchen genannt werden und zuſammen eine Generalverſammlung bilden." — So erſcheint denn für jetzt die vollſtändige Einverleibung Polens vollendet!

R.

Politik, ſ. Bd. I, S. 1 und **Moral** und **Staatswiſſenſchaft**.

Politiſche Arithmetik. — Der Staat, als ein in organiſcher Verbindung und Beziehung ſtehender Complexus von Perſonen und Sachen, bietet der Auffaſſung neben der qualitativen auch eine quantitative Seite dar; und ſo weit er in ſeiner zeitlichen und räumlichen Erſcheinung einen Inbegriff von Gegenſtänden umfaßt, die ſich nach Zahl, Maß und Gewicht ſchätzen laſſen, liefert er die Daten zur Anwendung einer **politiſchen Arithmetik**. Es iſt ein **Theil** der Aufgabe der Statiſtik, zur Schilderung der gegenwärtigen oder der als gegenwärtig gedachten politiſchen Zuſtände die in Zahlen darſtellbaren Erſcheinungen des öffentlichen Lebens zu ſammeln. Allein dieſes Sammeln iſt nur ein Mittel zum Zweck; denn ihre höhere Aufgabe erfüllt ſie erſt, wenn ſie in räumlicher Beziehung das **Verhältniß** erkennen läßt, wonach die politiſchen Thatſachen in den einzelnen Staaten und ihren Beſtandtheilen zum Vorſchein kommen; und wenn ſie in zeitlicher Beziehung, im Rückblicke auf die Erfahrungen der Vergangenheit, die **Geſetze der Bewegung** des Völkerlebens erforſcht. Nur durch dieſe Auffindung des Verhältnißmäßigen und Geſetzmäßigen wird die Statiſtik das, was ſie ſein ſoll: die Baſis einer auf die Kenntniß des Daſeins und der Entwickelung gegründeten, alſo der einzig möglichen und wahrhaften **legitimen** Politik. In dieſer zweifachen Richtung, zur Darlegung des verhältnißmäßigen Nebeneinander und des geſetzmäßig Succeſſiven im Staate bietet ſich ihr nun die politiſche Arithmetik als Hülfswiſſenſchaft dar. Weiß etwa die Statiſtik die Ausdehnung mehrerer Staaten in Quadratmeilen und die Zahl ihrer Bewohner zu einer und derſelben Zeit anzugeben, ſo iſt es ein ſehr einfaches Beiſpiel der erſten Art, wenn hiernach die politiſche Arithmetik die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerungen und das Verhältniß der einen zur anderen berechnet. Ein eben ſo einfaches Beiſpiel der zweiten Art iſt es, wenn nach den ſtatiſtiſchen Daten der Zunahme einer Staatsbevölkerung **binnen** einer Reihe von Jahren das Verhältniß dieſer Zunahme, etwa in Procenten der urſprünglichen Bevölkerung ausgemittelt und ausgedrückt wird. Iſt dieſes Verhältniß ein ſtetig progreſſives, ſo läßt ſich nun auch, unter Vorausſetzung der Fortdauer deſſelben Geſetzes der Bewegung, die Größe der Bevölkerung nach einer gewiſſen Reihe von Jahren berechnen. Wäre alſo eine Bevölkerung $= A$ und nähme ſie jährlich um mA zu, ſo daß m ein mittlerer conſtanter Coefficient iſt, ſo hätte man nach Verlauf des erſten Jahres $A\,(m+1)$, nach dem des zweiten $A\,(m+1)^2$ und nach Verlauf des $n$ten Jahres $A\,(m+1)^n$. Es wäre alſo die Bevölkerung nach n Jahren oder das geſuchte

$$X = A (m + 1)^n \text{ oder}$$
$$\log. X = n \log. A (m + 1).$$

Wir ſehen alſo hier, wie ſich ein auf vorgängige Erfahrungen gegründeter Schluß auf die Zukunft in arithmetiſchen Werthen ausdrücken läßt.

Da die politiſche Arithmetik ihre Stoffe von der Statiſtik empfängt, ſo hat ihre Ausbildung und Anwendung mit den Fortſchritten dieſer Wiſſenſchaft in ſtetem Zuſammenhange geſtanden. Auf der anderen Seite konnte aber die Statiſtik ohne den Beiſtand der politiſchen Arithmetik ihre Ziele nicht erreichen, und ſo mag man allerdings die letztere als eine Hülfswiſſenſchaft der erſteren bezeichnen. Allein ſie iſt dieſes in dem Sinne, wie die menſchliche Hand für den Menſchen ſelbſt ein Hülfsmittel zur Arbeit iſt; denn ſie iſt für die Statiſtik ein wiſſenſchaftliches Organ und ſteht mit ihr im innigſten organiſchen Zuſammenhange des wechſelſeitigen Gebens und Empfangens. Für die Ausbildung der politiſchen Arithmetik war es natürlich an ſich gleichgültig, ob ſie das ſtatiſtiſche Material blos im rein wiſſenſchaftlichen Intereſſe verarbeitete, oder ob damit zugleich ein unmittelbar praktiſcher Zweck verfolgt wurde; ob z. B. die Zahl der Todesfälle in den verſchiedenen Altersclaſſen verglichen wurde, um darnach das Geſetz der wahrſcheinlichen Lebensdauer zu ermitteln, oder ob man auf die Kenntniß dieſes Geſetzes alsbald beſtimmte Anſtalten gründen wollte, als z. B. Leibrenten, Tontinen, Lebensverſicherungen, Heiraths=, Wittwen= und Leichencaſſen u. dgl. Wie bei allen anderen Doctrinen, waren es aber doch häufig beſondere factiſche Verhältniſſe und ſpecielle Intereſſen, die zu ihrer Ausbildung in der einen oder anderen Richtung die nähere Veranlaſſung gaben. Es iſt daher nicht blos zufällig, daß als die Wiege dieſer Wiſſenſchaft gerade England betrachtet werden muß, wo Halley wahrſcheinlich die erſte und noch unvollkommene Sterblichkeitstafel nach den Breslauer Todtenliſten berechnete; wo früh ſchon Petty, Short, King, Graunt, Davenant u. A. ihre Vergleichungen und Forſchungen anſtellten. Gab doch in England ſchon die größere Oeffentlichkeit des Staatslebens gar manche Stoffe an die Hand, die man anderswo einer mathematiſchen Beleuchtung nicht ausſetzen wollte, und fand ſich doch gar manches Beſondere, was zu Berechnungen verſchiedener Art bringend aufforderte, wie das Anſchwellen der Nationalſchuld, die theilweiſe Tilgung derſelben durch Zeitrenten (Annuitäten), die Errichtung des Sinkingfund's, die ausgedehnte Schifffahrt mit ihrer Havarie (Aſſecuranzen) ꝛc. In Deutſchland ſtellte zuerſt Süßmilch, hauptſächlich auf der Grundlage der in Schweden publicirten ſtatiſtiſchen Tabellen, das über die Verhältniſſe und den Gang der Bevölkerung Beobachtete und Berechnete in umfaſſenderer Weiſe, als irgendwo vor ihm geſchehen war, zuſammen. Die von ihm verkündeten Geſetze der Bewegung der Bevölkerung wurden jedoch nach ſpäteren, vielſeitigeren Erfahrungen bedeutend modificirt, und es waren beſonders Deutſche, die in neueſter Zeit die einſchlägigen Zuſammenſtellungen, Vergleichungen und Berechnungen auf die weiteſten Kreiſe ausdehnten und

dadurch weſentlich zur Ausbildung einer Lehre beitrugen, worin die politiſche Arithmetik vielfache Anwendung fand, und die zugleich ein reiches Material für die weitere Entwickelung derſelben an die Hand gab *). In den germaniſchen Staaten der Mitte Europas brachte es ſchon das herrſchende Princip einer vormundſchaftlichen Regierung mit ſich, daß ſich der Staat ſelbſt um mancherlei Verſorgungsanſtalten für Wittwen, Waiſen u. dgl. bemühte. Hiernach wurde man in Deutſchland und ſeinen Nachbarſtaaten durch die Gründung mannigfacher Verſorgungsanſtalten auf Lebenszeit auf die genauere Ausmittelung der wahrſcheinlichen Lebensdauer und die darauf gegründete Berechnung der Leibrenten oder Lebensrenten geführt. Insbeſondere verdankt man der Errichtung einer Wittwencaſſe in Dänemark die von Tetens im Jahre 1785 herausgegebene „Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartſchaften" und die weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes durch J. H. Meyer **). Als ein ſpecielles Beiſpiel, wie beſondere politiſche Zuſtände und Mißſtände zur Anwendung der politiſchen Arithmetik Gelegenheit gaben, mag hier noch angeführt werden, daß man den „deutſchen Landesherren," die mit dem Verkaufe ihrer „Unterthanen" in fremde Kriegsdienſte Wucher trieben, die Summe berechnete, die ſie ſich, ohne fiscaliſche Nachtheile zu erleiden, mußten auszahlen laſſen; oder daß man der Schweiz die national-ökonomiſchen Verluſte berechnete, die ſie ſich durch die herkömmlichen Werbungen für ausländiſche Staaten zuzog ***). Es liegt in der Natur vielfacher politiſcher Verhältniſſe, daß die Beſtimmung der Grenzen der Wahrſcheinlichkeit für das Eintreten verſchiedenartiger möglicher Fälle öfters von Intereſſe iſt. Die Franzoſen, bei denen ſich überhaupt ein hervortretendes Talent für die analytiſche Behandlung der Wiſſenſchaften gewahren läßt, haben ſich auch theils um die theoretiſche Ausbildung der Wahrſcheinlichkeitsrechnung, theils um ihre Anwendung auf wichtige Fragen der Politik große Verdienſte erworben, wie in den Werken von Pascal, Fermat, Pariſot (traité du calcul conjectural), Lacroix (traité élément du calcul de probabilité, 1816) und beſonders von Laplace †). Außer der Anwendung der Wahrſcheinlichkeitsrechnung und

---

*) Beiſpielsweiſe mag hier nur angeführt werden: Bickes, die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europ. Staaten (Stuttg., Cotta, 1833). Casper, die wahrſcheinl. Lebensdauer ꝛc. (Berlin, 1835). Ch. Bernoulli, Handbuch der Populationiſtik (Ulm, Stettin'ſche Buchhandl., 1841).

**) In der allgem. Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartſchaften (2 Bde., Kopenh., 1823). Nicht lange vorher war Brune's Berechnung der Lebensr. und Anwartſch. (Lemgo, 1820) erſchienen.

***) Vergl. z. B. Florencourt, Abhandlungen aus der juriſtiſchen und politiſchen Rechenkunſt (Altenb., 1781) S. 106 ff.

†) S. „philoſophiſcher Verſuch über Wahrſcheinlichkeiten, mit erläuternden Anmerkungen herausgeg. von Langsdorf (Heidelb., Groos, 1819)." Unter den deutſchen Mathematikern, die ſich um dieſe Lehre verdient gemacht, iſt beſonders Gauß zu nennen.

Combinationslehre auf die Beſtimmung einfacher und zuſammengeſetzter Leibrenten und Anwartſchaften, bot ſich namentlich in den Zahlenlottos und Staatslotterieen ein nahe liegender Stoff dar, und die Berechnungen haben gezeigt, in welchem Maße die Regierungen nicht ſelten auch jetzt noch mit dem Vertrauen und den Gelüſten der Staatsbewohner einen wucheriſchen Mißbrauch treiben *). In den letzten Jahrzehenten iſt bekanntlich die Rückzahlung von Staatsſchulden in der Form von Staatslotterieen nicht ſelten beliebt worden, ſo daß die Tilgung der in Partiallooſe getheilten Schuld nach Ziehungen erfolgt, die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilt ſind und, außer dem Betrage des Capitals und der *einfachen* Zinſen, zugleich die Möglichkeit von Gewinnſten in Ausſicht ſtellen. Wenn ſich hierbei die mathematiſche Wahrſcheinlichkeit des Gewinnes nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeitsrechnung beſtimmen läßt, ſo bedarf es dieſer nicht einmal, ſondern nur der gewöhnlichen Interuſurialrechnung, um die Werthe der empfangenen und zurückgezahlten Totalſummen auszumitteln, und hiernach zu ermeſſen, wie weit etwa dieſe Finanzoperationen ſich als Staatswucher charakteriſiren laſſen. Gewöhnlich iſt indeſſen ſchon durch die Verlooſungsplane dafür geſorgt, daß ſolche Nachrechnungen, obgleich an ſich nicht ſchwierig, jedenfalls ziemlich zeitraubend ſind und darum nur ſelten unternommen werden, ſo daß ſich hinter dem vollen Scheine der Publicität doch öfters noch für das größere Publicum das Geheimniß einer financiellen Plusmacherei verſtecken könnte.

Die ſtatiſtiſch und politiſch intereſſanten Verhältniſſe, die ſich arithmetiſch ausdrücken laſſen, können auch *graphiſch*, oder zur Verſinnlichung ihrer räumlichen Verbreitung auch *geographiſch* dargeſtellt werden. Auf dieſe Weiſe hat man durch Anwendung von Abſciſſen und Ordinaten mancherlei Curven entworfen, um etwa die wahrſcheinliche Lebensdauer, oder die phyſiſche Stärke, oder den Hang zum Verbrechen u. dgl. in den verſchiedenen Altersclaſſen anſchaulich zu machen, und die Berechnung durch Meſſung der entſprechenden Ordinaten zu erſetzen. Oder man hat in *ſtatiſtiſchen* Culturkarten das Verhältnißmäßige in den Culturzuſtänden durch proportionirte Figuren, wie Quadrate, Dreiecke, Kreiſe, augenfällig gemacht; oder endlich durch ſtärkere oder ſchwächere Färbung, durch die Vertheilung von Licht und Schatten, die Unterſchiede in den Culturverhältniſſen verſchiedener Gebietstheile zu bezeichnen geſucht. Beiſpiele von Karten dieſer letzteren Art, wodurch in Frankreich und einigen Nebenländern die Verbreitung des Unterrichts, ſo wie der Verbrechen am Eigenthum und an Perſonen dargeſtellt ſind, finden ſich unter Anderem in dem ſehr beachtenswerthen Werke von A. *Quetelet*: „Sur l'homme et le développement de ses facultés“ **). Man könnte die Entwerfung ſolcher

*) Berechnungen darüber ſ. unter Anderem in: *Müller*, Arithmetik und Algebra ꝛc. (Heidelberg, Mohr, 1833) S. 505 ff.

**) In der deutſchen Ueberſetzung von Dr. *Rieke* (Stuttgart, Schwei-

Cultur-Bilder für nutzloſe Spielerei erklären, aber gleichwohl liegt es im Intereſſe der Wiſſenſchaft, ihre Ergebniſſe in den verſchiedenſten Weiſen und Beziehungen in's Auge zu faſſen. So läßt ein Blick auf die bemerkten Karten leicht erkennen, wie ſich der meiſte Unterricht und die meiſten Verbrechen in den Gegenden des größeren Verkehrs, an den Meeresküſten und an den Ufern der Ströme finden; und man wird hiernach durch die geographiſche Darſtellung alsbald auf ein Verhältniß aufmerkſam gemacht, deſſen Erkenntniß ſich der blos arithmetiſchen Betrachtung wohl längere Zeit entzogen haben könnte.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die politiſche Arithmetik auf zählbare Gegenſtände, die unter unabänderlichen Geſetzen und Verhältniſſen ſtehen, eine unmittelbare und ſtricte Anwendung findet, wie z. B. auf die Berechnung der Abnahme einer Staatsſchuld unter dem Einfluſſe eines regelmäßig wirkenden Tilgungsfonds. Allein ihre Sphäre erſtreckt ſich noch viel weiter, auch in das Gebiet ſolcher Erſcheinungen des öffentlichen Lebens, denen das auf den erſten Anblick nicht berechenbar ſcheinende Spiel moraliſcher Triebfedern und individueller Leidenſchaften, Neigungen, Intereſſen und Gelüſte zu Grunde liegt. Die Beobachtung von größeren Mengen gleichartiger Erſcheinungen, die, von conſtanten Urſachen herrührend, ſich gleichwohl im Einzelnen als unregelmäßig und veränderlich zeigen, ließ nämlich bald gewahren, daß zwiſchen dieſen Zahlen Verhältniſſe Statt finden, die faſt unabänderlich ſind. Dieſes iſt das von Poiſſon *) ſogenannte Geſetz der großen Zahlen, das von der Statiſtik auch für die moraliſche Welt ſchon in ſehr mannigfachen Beziehungen beſtätigt worden iſt, und wodurch ſchon Buffon zur Bearbeitung ſeiner „arithmétique morale“ veranlaßt werden konnte. Der Grund für dieſe Regelmäßigkeit in der Unregelmäßigkeit, für dieſe Nothwendigkeit im ſcheinbar Willkürlichen liegt im ſteten Zuſammenhange und der ununterbrochenen Wechſelwirkung zwiſchen den Völkern und den äußeren Bedingungen ihres Daſeins und ihrer Entwickelung. Treten darum weder auf der ſubjectiven, noch auf der objectiven Seite des Völkerlebens weſentliche Veränderungen in den Triebfedern ſeiner Bewegung ein, ſo müſſen ſich von Zeit zu Zeit weſentlich dieſelben Einflüſſe wiederholen und weſentlich dieſelben Wirkungen und Rückwirkungen erzeugen. Unter dieſer Vorausſetzung erhält alſo das Volksleben einen rhythmiſchen Verlauf, der zwar oft nur in einer lange fortgeſetzten Beobachtung erkennbar, aber bei einer zahlreichen Menge von Erfahrungen nach allen Richtungen hin meßbar wird. Laſſen ſich dagegen in dieſem Verlaufe plötzliche Hemmungen oder Beſchleunigungen bemerken, ſo müſſen wir umgekehrt auf entſprechende

---

zerbart, 1838) hat dieſes Werk durch zahlreiche Zuſätze noch größeren Werth erhalten.

*) Lehrbuch der Wahrſcheinlichkeitsrechnung und deren wichtigſten Anwendungen. Deutſch bearbeitet und mit Zuſätzen verſehen von Dr. C. H. Schnuſe (Braunſch., Meyer, 1841).

Veränderungen in den Urſachen ſchließen. Weit die meiſten Veränderungen in den Triebfedern des Völkerlebens, zumal ſolche, die ſich nicht unmittelbar auf die politiſchen Inſtitutionen ſelbſt, auf Verfaſſung, Geſetzgebung oder Verwaltung beziehen, treten aber nur ſehr allmälig und nicht ſelten in beſtimmter und meßbarer Progreſſion ein, was denn eine Anwendung der politiſchen Arithmetik möglich macht. Darum läßt ſich auf eine Reihe von Jahren hinaus die mit der Vermehrung der Ehen zuſammenhängende Vermehrung der Bevölkerung oder die mittlere Lebensdauer berechnen; denn obgleich jede Heirath von individueller Willkür abhängt, und obgleich der Einzelne eine der Geſundheit mehr oder minder zuträgliche Lebensweiſe führen, ja ſein Leben ſelbſt gewaltſam abkürzen kann, ſo iſt doch im Ganzen das ſittlich phyſiſche Bedürfniß für die Eingehung von Ehen, ſo wie die Lebensweiſe und der Erhaltungstrieb keinen plötzlichen Veränderungen unterworfen. In ähnlicher Weiſe mag der Staat für eine Reihe von Jahren auf einen mittleren Ertrag aus Conſumtionsſteuern, aus Gerichtskoſten, aus Lotterieen und öffentlichen Spielen zählen, ſo lange er annehmen kann, daß auch die Bedürfniſſe der Conſumtion und die Mittel ihrer Befriedigung, die Veranlaſſungen zum Rechtsſtreite und die Proceßſucht, die Gelegenheiten zum Spiele und die Spielſucht weſentlich dieſelben bleiben. In beſonders auffallender Weiſe hat das Geſetz der großen Zahlen durch die Statiſtik der Criminalrechtspflege ſeine Beſtätigung erhalten, indem ſich darnach conſtant bleibende Zahlenverhältniſſe zwiſchen Bevölkerung und Angeklagten ergaben, und in der Wiederkehr der Verbrechen ſelbſt eine größere Regelmäßigkeit bemerkbar wurde, als in Einnahmen und Ausgaben des Staats, oder in den jährlichen Zahlen der Geburten, Sterbfälle und Trauungen. Dieſes erklärt ſich unter der Vorausſetzung, daß ſich bei einem gewiſſen Zuſtande der Geſellſchaft die Summe der Gelegenheiten und Verlockungen zum Verbrechen wiederholt; daß bei einer gewiſſen Bildungsſtufe des Volkscharakters und Volksgeiſtes, alſo bei einer beſtimmten poſitiven und negativen Reactionsfähigkeit gegen den Anreiz zum Verbrechen, auch den Gelegenheiten und Verlockungen dazu in beſtimmter Weiſe nachgegeben wird; endlich, daß bei gleichen polizeilichen Inſtitutionen und bei gleicher polizeilicher Wachſamkeit unter den begangenen Verbrechen ſtets eine verhältnißmäßige Anzahl entdeckt werden muß*). Ein gleich conſtantes Verhältniß zeigte ſich zwiſchen den Anklagen, den Verurtheilungen und Freiſprechungen. Zur Ausmittelung deſſelben brauchte man in Frankreich nur je 7000 Fälle, als

*) Eine Veränderung in der Wirkſamkeit des einen dieſer Factoren müßte natürlich auch das Geſammtreſultat oder das Verhältniß der Angeklagten zur Bevölkerung verändern. Auch wäre eine Vermehrung der Wirkſamkeit des einen Factors und eine Verminderung des anderen in ſolchem Verhältniſſe denkbar, daß das Geſammtreſultat das gleiche bliebe, während doch die daſſelbe producirenden Urſachen, einzeln betrachtet, eine Veränderung erlitten hätten. Daß aber dieſer Fall der unwahrſcheinlichere iſt, braucht nicht beſonders erwähnt zu werden.

die Anzahl der jährlich von den Geſchworenengerichten ausgeſprochenen Urtheile, zu betrachten; während für die Beſtimmung der mittleren Lebensdauer eine gleiche Menge von Fällen bei Weitem nicht hinreichte. Die Stätigkeit deſſelben Verhältniſſes weiſ't nun aber zugleich darauf hin, daß bei einer größeren Anzahl richterlicher Entſcheidungen im Ganzen auch die Urſachen dieſelben bleiben, die auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urtheile der Geſchworenen Einfluß haben; daß alſo auch derſelbe Werth der objectiven Beweisgründe, dieſelbe Fähigkeit der Richter in Beurtheilung der Sachverhältniſſe, dieſelbe Neigung für Freiſprechung oder Verurtheilung, dieſelbe Gewiſſenhaftigkeit und Gewiſſenloſigkeit periodiſch wieder zum Vorſchein kommen. Hiernach konnte man die größere oder geringere Wahrſcheinlichkeit richtiger und unrichtiger Urtheile der Geſchworenen und Tribunale in Rechnung ziehen, wie dieſes zumal von franzöſiſchen Mathematikern, namentlich von Laplace und Poiſſon, geſchehen iſt *). Wenn es bei einer Jury von 12 Mitgliedern ſchon möglich iſt, daß einſtimmig oder mit 11 Stimmen gegen 1 ein unrichtig verdammendes Urtheil gefällt wird, ſo muß doch dieſe Wahrſcheinlichkeit bei einem Verhältniſſe von 10 : 2, von 9 : 3, von 8 : 4 und von 7 : 5 Stimmen in ſehr großem Maße ſteigen. So wurde bei der größten Stimmenmehrheit von 11 : 1 die Wahrſcheinlichkeit eines Irrthums, nach den für Frankreich vorhandenen criminal-ſtatiſtiſchen Daten, nur auf $\frac{1}{8192}$ berechnet; in den folgenden Stimmverhältniſſen aber auf je $\frac{14}{8192}$, $\frac{92}{8192}$, $\frac{378}{8192}$, $\frac{1093}{8192}$ und $\frac{2380}{8192}$. Im letzteren Falle oder bei einer Stimmenmehrheit von nur 7 : 5 wäre alſo die Wahrſcheinlichkeit ſchon beinahe $\frac{2}{7}$, ſo daß es auf eine ſehr große Anzahl von Angeklagten bei dieſer Majorität ſehr wahrſcheinlich iſt, daß $\frac{2}{7}$ nicht hätten verurtheilt werden ſollen **). Hiernach läßt ſich denn auch ermeſſen, wie weit neue geſetzliche Beſtimmungen über das zur Verurtheilung erforderliche Stimmenverhältniß die individuelle Rechtsſicherheit, gegenüber dem geſellſchaftlichen Intereſſe für Beſtrafung der wirklich begangenen Verbrechen, entweder zu gefährden oder gegen die Gefahr einer unrichtigen Beurtheilung zu ſchützen vermögen.

Die conſtanten Verhältniſſe in der Wiederkehr der Verbrechen in's Auge faſſend, ſagte Quetelet die treffenden Worte: „Es gibt ein Budget, das mit ſchauerlicher Regelmäßigkeit bezahlt wird, nämlich das der Gefängniſſe, Galeeren und Schaffote." Beachtet man gar, daß nach gewiſſen erfahrungsmäßigen Ergebniſſen die Wahrſcheinlichkeit richtiger oder falſcher richterlicher Urtheile in derſelben Weiſe berechnet wird, wie ſich in einem Würfelſpiele das Eintreten aller möglichen, auch der ſeltenſten Combinationen berechnen läßt; ſo ſcheint ſich einer oberflächlichen Betrach-

*) Auch die Petersburger Akademie gab 1834 ein Memoire Oſtrogaſki's heraus über die Anwendung der Wahrſcheinlichkeitsrechnung auf die Entſcheidungen der Geſchworenen und die Urtheile der Tribunale.

**) Ueber die Anwendung der Wahrſcheinlichkeitsrechnung auf die in Frankreich erhobenen ſtatiſtiſchen Daten der Adminiſtration, der Criminaljuſtiz und Civiljuſtiz ſ. Poiſſon a. a. O. S. 323 ff.

tung, durch dieſe Anwendung der Mathematik auf die Statiſtik, eine Ausſicht auf die Herrſchaft einer eiſernen Nothwendigkeit und eines troſtloſen Materialismus im Völkerleben zu eröffnen. Aber gerade das Gegentheil iſt wahr, weil überhaupt erſt die Erkenntniß der Nothwendigkeit die Bedingung der Freiheit und eben darum die Wiſſenſchaft eine raſtlos thätige Befreierin des Menſchengeſchlechts iſt. Denn wir müſſen nicht überſehen, daß die Thatſachen der Statiſtik nur die Wirkungen beſtimmter Urſachen ſind; und daß wir ohne die Erkenntniß eines nothwendigen Verlaufs dieſer Wirkungen auch nicht im Stande wären, die Urſachen der die Geſellſchaft bedrückenden Uebel zu erkennen und dieſe mit freier Selbſtbeſtimmung an der Wurzel anzugreifen. Gewiß iſt es alſo ein guter Rath, wenn Laplace in ſeinem essai sur les probabilités ſagt: „Appliquons aux sciences politiques et morales la méthode fondée sur l'observation et sur le calcul, méthode, qui nous a si bien servi dans les sciences naturelles.“ Die Befolgung dieſes Rathes iſt indeſſen für die politiſche Arithmetik durch die Fortſchritte der noch ſehr jungen Statiſtik bedingt, die zumal in Sammlung und Vergleichung der Thatſachen der moraliſchen und intellectuellen Welt bis jetzt nur unvollkommene Verſuche gemacht oder wenige Fundamente gelegt hat. Um ſo größer aber iſt das Feld und um ſo reicher ſind die Früchte, die man ſich von der Verbindung der beiden Wiſſenſchaften noch für die Zukunft verſprechen darf.

S.

Politiſche Blätter, ſ. Zeitungen und Zeitſchriften.

Politiſche Geſellſchaften, ſ. Geſellſchaft und Staat.

Politiſche Freiheit, ſ. Freiheit.

Politiſche Oekonomie. — Die Seele des Menſchen iſt während ihrer irdiſchen Laufbahn mit einem Körper, auf wunderbar räthſelhafte Weiſe, zu einem Weſen verbunden, das in vielfacher Wechſelwirkung geiſtige und körperliche Eigenſchaften und Kräfte und Züge des Gemüths entfaltet, die mannigfach beſtimmend und färbend auf einander einwirken, ja ſo innig verflochten ſind, daß es dem Menſchen unmöglich wird, jeden Beſtandtheil ſeines Weſens für ſich in ſeiner Reinheit vor ſein Bewußtſein zu bringen, den Antheil, den jeder an jeder gemeinſchaftlichen Operation haben mag, in voller Schärfe zu ſondern und ſich ſelbſt ſich anders zu denken, als in dieſer Vereinigung. Eben ſo macht ſich dieſe Natur des Menſchen in ſeinen äußeren Verhältniſſen und Geſchicken geltend und beherrſcht den Gang der irdiſchen Entwickelung der Menſchen und Völker. Die Hülfsbedürftigkeit, die dem jungen Menſchen in höherem Grade und auf längere Zeit zu eigen iſt, als irgend einem anderen Sprößlinge der Erde, hat der Familie als einem dauernden Verhältniſſe die Entſtehung gegeben, und ſie zum Prototyp des Staatslebens gemacht. Vernunft und Sprache verſtatteten fortgeſetztes erziehendes Einwirken der Menſchen auf einander und bahnten das geordnete Aneinanderſchließen der

Familien an. Feſtigkeit, Wärme und heiligende Weihe verlieh denſelben Verbänden die ewige Kraft der Liebe, deren Funken aus ihrem Urquell in die Bruſt des Menſchen geſenkt worden war und auch bei dem Roheſten und Stumpfeſten nicht ganz, nicht gegen Alles erliſcht, bei dem Edleren aber zu immer höherer Reinheit, immer regerem Feuer, höheren Zielpuncten, allgemeinerer Umfaſſung ſich entwickelt, und ſo weit unſre ahnenden Blicke reichen, einer Reinigung und Erhöhung in's Unendliche fähig iſt, wenn längſt die letzten Grenzen geiſtiger und körperlicher Vervollkommnung erreicht ſind. Darin, in dieſem ewigen Streben nach höherer Veredelung des Gemüths, lebendigerem Gefühl moraliſcher Würde und Reinheit, Ausſcheidung jeglicher unreinen und gehäſſigen Triebe, Aneignung, ja ganz innigen Vermählung von Sanftmuth, Geduld und Liebe mit feſter, muthvoller Kraft und Begeiſterung, mit lauterſtem Eifer für alles Wahre, Gute und Schöne, kindlicher Liebe zu Gott als dem Urquell alles Guten und ſehnſüchtiger Erhebung an und zu dem Himmliſchen, beruht jedenfalls die höchſte Beſtimmung des Menſchen, die von der Vernunft als ſolche aus der ausſchließlichen Befähigung des Menſchen dazu und ihrer Uebereinſtimmung mit dem allſeitigen Wohle und mit dem in der Bruſt des Menſchen lebenden Ideal erkannt und von der Religion als ein göttliches Geſetz verkündiget wird. Eben ſo iſt eine Vervollkommnung der geiſtigen Eigenſchaften, wenn auch nicht in ſo unbegrenztem Maße, dem Menſchen vor andern Geſchlechtern der Erde möglich und wird für ihn, theils als ein wichtiges Mittel, ſich den Kampf mit den phyſiſchen und moraliſchen Unvollkommenheiten des Irdiſchen zu erleichtern, theils als eine weſentliche Bedingung auch der höheren, bewußtvolleren Erhebung des Gemüths, zur ſittlichen Pflicht. Aber auch der Körper will ſeine Rechte, und auch die ſinnliche Natur des Menſchen hat ihre Bedeutſamkeit. Wie geneigt auch die Menſchen, beſonders im politiſchen Parteieifer und von hohen Idealen entzündet, geweſen ſein mögen, ſich dieſe Bedeutſamkeit, überhaupt den unermeßlichen Einfluß der äußeren, zunächſt und unmittelbar die ſinnliche, mittelbar aber auch die geiſtige und ſittliche Natur des Menſchen berührenden Verhältniſſe wegzudenken, ſie beſtand deshalb doch, und ihre Nichtberückſichtigung rächte ſich nur zu oft nur zu fühlbar. Ja während die Theorie in ſolchen Richtungen von den Bedürfniſſen und Strebungen, die aus der ſinnlichen Natur des Menſchen hervorgehen, geradezu abſah, trat wohl in der Praxis das entgegengeſetzte Verhältniß ein, und das Mittel ward zum Zweck, das untergeordnete Moment zum leitenden Grundprincip. Eben ſo ward wohl in den verſchiedenen Wiſſenſchaften einander entgegen, ſtatt in die Hände gearbeitet, und während manche politiſche Theorie den Menſchen anſah, als ſei er wahrhaft und immer das rein geiſtige Weſen des Ideals, überſah wohl die Nationalökonomie eben ſo ſehr die hohe Bedeutung geiſtiger und ſittlicher Kraft auch für das wirthſchaftliche Leben, als das Untergeordnete des letzteren überhaupt. Das Untergeordnete; denn wie die geiſtige und ſittliche Natur des Menſchen die höheren Elemente ſeines Weſens umfaßt, ſo iſt auch ſeine moraliſche Beſtimmung ſeine wahre und höchſte; wie der Körper nur der Träger von Geiſt und

Gemüth, ſo iſt, was für die ſinnliche Natur berechnet iſt, nur ein Mittel für die höheren Strebungen, vielmehr eine äußere Bedingung, unter welcher ſie vor ſich gehen. Das aber iſt es, wir können es uns nicht ableugnen, und es wurde zu ſehr im Leben empfunden, als daß es nicht allmälig die Blicke des forſchenden Geiſtes hätte auf ſich ziehen ſollen. Dieſes um ſo mehr, je mehr man auch hier erkannte, daß der Geiſt des Menſchen und ſeine Geſinnung auch auf dieſe Beziehungen einen entſcheidenden Einfluß äußern, und endlich, daß auch hier das Geſetz des Cauſalnexus in einer Weiſe waltet, die ſich erkennen und berechnen und bei der ſich die Andeutungen der Natur als ſichere Richtſchnuren gewinnen laſſen.

Bei alle dem hat man die Bedeutung des Momentes erſt ſpät erkannt und ſpäter noch daſſelbe aus richtigem Geſichtspuncte aufgefaßt. Die Menſchen haben immer arbeiten, oder für ſich arbeiten laſſen müſſen, um ſich zu nähren und ſonſt die Bedürfniſſe und Genüſſe ihrer ſinnlichen Natur zu befriedigen; es haben immer öffentliche Maßregeln Statt gefunden, die einen Einfluß auf die Erfolge dieſer Arbeiten äußerten und zuweilen auch einen ſolchen beabſichtigten; aber es hat lange gedauert, bevor man das Verhältniß des Menſchen zu den Gütern, und zwar zu den Gütern an ſich, nicht zu dieſem oder jenem concreten Gute, zum Gegenſtande wiſſenſchaftlicher Betrachtungen machte; länger noch, bevor man ſich dabei von verjährten Vorurtheilen, von der Stellung des Einzelnen und der erſten oberflächlichen Auffaſſung befreite und in die Tiefe der Erſcheinungen eindrang.

Das Alterthum liefert uns an wiſſenſchaftlichen Speculationen über dieſe Dinge wenig Ausbeute; die einzelnen zerſtreuten Bemerkungen, die ſich bei ſeinen größten Denkern darüber vorfinden, würden, wenn ſie nicht eben als Reliquien des mit Recht gefeierten Alterthums daſtänden, keinerlei Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen. Allerdings Ariſtoteles, der das Leben mit dem ſchärfſten, klarſten und unbefangenſten Blicke aufgefaßt und eben deshalb am Meiſten für alle Zeiten geſchrieben hat, verräth auch bei dieſer Angelegenheit eine ſehr richtige Einſicht in einige Hauptſachen *), verfolgt aber dieſen Ideengang nicht weiter, berührt die Sache nur wie gelegentlich und bleibt doch auch nicht frei von Anſichten, die nicht volle Wahrheit haben. So wenn er den Handel, der ein eignes Erwerbsgeſchäft daraus mache, im Großen wohlfeil einzukaufen, und im Kleinen mit Vortheil wieder zu verkaufen, eine unnatürliche Erwerbsart nennt, weil ſie nicht Dinge bezwecke, die man wirklich brauche, ſondern Geld, das einer unmittelbaren Anwendung gar nicht fähig ſei. Letzteres iſt wohl wahr, und eben ſo verehren wir die ſittliche Anſicht, welche den bloſen Erwerb an ſich, ohne Rückſicht auf die Art, wie er gemacht, und die Anwendung, zu der er beſtimmt wird, als ein unnatürliches Strebeziel betrachtet. Aber Ariſtoteles ſcheint nicht erkannt zu haben, daß der Handel

*) Arist. Polit. l. I, c. 8—11. — Im Uebrigen verweiſe ich hinſichtlich der Litteratur auf das, was ich darüber in dem Artikel: „Litteratur der Staatswiſſenſchaften" (Bd. X) angeführt habe.

im engeren Sinne des Wortes, abgeſehen von ſeinen ſonſtigen Vortheilen für die Menſchheit, indem er im Großen und zur rechten Zeit einkauft, um im Einzelnen und dem Bedürfniſſe ſeiner Abnehmer gemäß wieder zu verkaufen, es vielen Einzelnen möglich macht, ihre Bedürfniſſe auf die für ſie gelegenſte und leichteſte Weiſe und zur beſten Zeit zu befriedigen; eben dadurch den Werth der Güter, die ihren höchſten Werth da und zu der Zeit haben, wo ſie am Meiſten begehrt werden, wahrhaft erhöht und ſo ſeinen Gewinn auf eine eben ſo wohlthätige, als durch die Natur ſelbſt an die Hand gegebene Weiſe macht. Ferner, daß der Handel auch nicht das Geld an ſich, ſondern nur als Tauſchmittel und Repräſentanten aller andern Güter ſucht, um darauf die ſinnliche Exiſtenz der mit ihm beſchäftigten Individuen zu gründen, und daß der Landmann, der Gewerbtreibende die von ihm auf den Markt gebrachten Erzeugniſſe auch nicht blos gegen das unmittelbar zur Verzehrung Beſtimmte, ſondern vielfältig gegen Geld umtauſcht, kurz, daß ſie Alle nichts Anderes machen, als der Handel, nur daß ſie eine andere Art von Leiſtung zum Austauſch anbieten. — Xenophon hat eine gute Begriffsbeſtimmung hinſichtlich des wirthſchaftlichen Gutes gegeben, Platon die Theilung der Arbeit recht gut, wenn auch nur hinſichtlich der Hauptarbeitszweige, nicht, wie Adam Smith, hinſichtlich der zu derſelben Arbeit gehörenden Operationen, charakteriſirt. Aber Xenophon beſchränkt ſich alsdann auf die Privatwirthſchaft hauptſächlich des Landwirths, Platon empfiehlt Gemeinſchaft der Güter und auch dieſes aus politiſch-moraliſchen, nicht aus wirthſchaftlichen Gründen. Kurz, die wiſſenſchaftliche Anſicht der Alten von dem Verhältniſſe des Menſchen zu den Gütern war eine ganz fragmentariſche, willkürlich aufgefaßte, und das ganze Moment ihnen ein höchſt untergeordnetes. Die Römer liefern uns noch geringere Ausbeute, als die Griechen.

Aber auch aus den Maßregeln und Einrichtungen der alten Staaten können wir eine ſyſtematiſche Wirthſchaftspolitik nicht erkennen. Wir finden wohl, daß auch damals Maßregeln getroffen wurden, die auf Wirthſchaftliches Einfluß äußerten; aber bald iſt dieſer Einfluß ein geradezu antiwirthſchaftlicher, d. h. ein der Bildung und Zunahme des Nationalreichthums und der Erleichterung des Verkehrs feindſeliger; bald betrifft er nur Einzelnes und iſt eben ſo fragmentariſch und unzuſammenhängend, wie die damalige wiſſenſchaftliche Anſicht von denſelben Dingen. Dabei haben allerdings auch jene Zeiten eine Wirthſchaft gehabt, die Mittel gefunden, große Ausgaben zu beſtreiten, Landwirthſchaft, Gewerbe und Handel getrieben, große Reichthümer geſammelt, und wenn wir ſelbſt von Griechenland und Rom abſehen, müſſen wir noch in Aegypten, das ſich lange Zeit von allem Handelsverkehr mit dem Auslande abſchloß, und in Perſien, von dem wir nirgends hören, daß es irgend der Güterpolitik eine Aufmerkſamkeit gewidmet, die Sitze gewaltigen Luxus und unermeßlicher Schätze bewundern.

Von den Gründen der Nichtberückſichtigung jenes Momentes gereicht der eine den alten Völkern zur Ehre, wird aber zum Theil mit durch andre erklärt, die theils Gunſt der Natur, theils nach unſerem

Standpuncte Schattenſeiten damaliger Zuſtände ſind. Das wirthſchaftliche Moment war ihnen, wenigſtens in ihren guten Tagen, und war Vielen unter ihnen noch in den Zeiten des Verfalls ein höchſt untergeordnetes, das ſie auch praktiſch dem Politiſchen und Moraliſchen eben ſo nachſetzten, wie wir es theoretiſch thun, und bei Weitem mehr als es praktiſch bei uns geſchieht. Es war ihnen in keiner Weiſe ein Lebensintereſſe, und der Stand war verachtet, der den Erwerb zu ſeinem Lebensberufe machte, die That ward gering geſchätzt, die um des Gewinnes willen geſchah, ſelbſt das Volk ſtand in üblem Credit, das, wie die Phönikier, ausſchließlich dem Handel ſich hingab. Lykurg machte ſeinen Spartanern durch ſein eiſernes Geld und andere Vorſchriften jeden Aufſchwung der Güterthätigkeit und des Verkehrs gefliſſentlich zur Unmöglichkeit; Aegypten wehrte, wie bemerkt wurde, den Handel von ſeinen Küſten ab; bei den Juden ſollte das Grundeigenthum von Zeit zu Zeit neu vertheilt werden; bei den Germanen galt lange Zeit der Grund und Boden, die Erde, als ein Geſammteigenthum, was frei ſein müſſe, wie die andern Elemente; zu Gunſten der Schuldner wurden fortwährend Maßregeln getroffen, die, nach unſern Begriffen, allen Credit zerſtören mußten. Auch die zahlreichen politiſch-moraliſchen Theorieen alter Philoſophen gedenken des wirthſchaftlichen Momentes nicht, oder in antiwirthſchaftlicher Weiſe, oder um eine gänzliche Verachtung aller Rückſichten auf Erwerb zu lehren und das Gemüth ausſchließlich auf das Streben nach Weisheit und Tugend, auf die Erfaſſung des Wahren, Guten und Schönen zu richten. — Dieſe Richtung wurde ihnen allerdings zuvörderſt dadurch erleichtert, daß ſie unter Himmelsſtrichen lebten, unter denen viele ſtrenge Bedürfniſſe der ſinnlichen Natur unbekannt ſind, und eine freigebige Natur Vieles zur Beſtreitung der übrigen freiwillig ſpendet. Genügſamkeit iſt noch heute eine Tugend der ſüdlichen und öſtlichen Völker, und dem Genügſamen ward es leicht, das Wenige, was er brauchte, ohne weſentliche, auf den Erwerb gerichtete Arbeit zu erlangen. Allein auch der, der des Luxus ſich freute und ihm in einer Weiſe ſich hingab, die bei uns ſchon der gute Geſchmack verbieten würde, wenn es auch die in der That im Allgemeinen vorgeſchrittene ſittliche Zucht nicht thäte, hatte damals ein günſtiges Feld. Denn es war ein neues Feld, in dem man auftrat; es war noch viel anzufangen, zu eröffnen, zu unternehmen; die Saiten des Erwerbs waren noch nirgends hoch geſpannt; die vorſchreitende Cultur und ihre Künſte hatten noch viele Siege über die Einfachheit zurückgebliebener Naturvölker zu erfechten. Die Colonieen Griechenlands brauchten nicht weiter zu gehen, als an die Küſten Italiens, Spaniens, Galliens, des nördlichen Afrika, und eine Reiſe nach Cadix war ein Wagniß, das eben deshalb unermeßlichen Lohn bringen mußte. Ein weiterer Umſtand, der den Alten auch in politiſcher Hinſicht Vieles erleichterte, aber auch, als ein naturwidriger, nicht von ewiger Dauer ſein konnte, folglich auch ihren ganzen Zuſtänden den Verfall und Untergang prädeſtinirte, war das Sklaventhum. Dieſes Inſtitut brachte im Weſentlichen die zahlreichen Claſſen, die wir jetzt als kleine Grundeigenthümer, Handwerker, Tagelöhner

u. ſ. w. in den Mitgenuß der Menſchen- und Bürgerrechte aufgenommen, denen wir aber auch die Pflicht, ſich auf eigene Rechnung zu erhalten, aufgelegt haben, gewiſſermaßen außer aller Berechnung, und nicht ſie ſind es, an die wir zu denken haben, wenn wir von dem *Volke* in Griechenland und Rom und deſſen Zuſtänden hören. Allerdings der Herr des Sklaven mußte für dieſen ſorgen. Das geſchah aber doch in der Art, daß er den Ertrag der von ihm in voller Willkür vorgeſchriebenen Sklavenarbeit beliebig und theilweiſe zur Ernährung dieſer ſeiner Nutzmenſchen anwendete, den beſten Theil natürlich für ſeine eignen Zwecke beſtimmend. Dabei vermehrten ſich dieſe niederen Claſſen nicht ſo raſch und waren leichter zu ernähren, als wenn ſie in Freiheit für ſich ſelbſt ſorgen, und im Nothfalle konnte der Herr, der ſie nicht mehr zu erhalten vermochte, durch Veräußerung an einen Reicheren ihr Capital verwerthen. Dabei wurde ferner für die Sklavenbeſitzer die Möglichkeit gewonnen, den größten Theil ihrer Zeit in den guten Tagen jener Staaten dem politiſchen Leben und den in dem Volksthume blühenden körperlichen, künſtleriſchen und geiſtigen Uebungen zu widmen. (Hören wir doch noch in unſern Tagen aus den Vereinigten Staaten Amerikas, daß der regſte Antheil an dem politiſchen Leben der Union unter den Plantagenbeſitzern der Sklavenſtaaten beſtehe! Und müſſen wir doch zum Theil den Charakter des engliſchen Staatslebens daraus erklären, daß der *ernſthafte* Antheil an dem dortigen politiſchen Wirken ſich doch hauptſächlich um die reiche und unabhängige Gentry concentrirt, während die politiſche Bewegung, die dem unteren Volke verſtattet iſt, mehr nur ein dieſe Thatſache verſchleierndes Maskenſpiel iſt. Die perſönliche Freiheit jedoch kommt Allen zu Statten und Allen iſt die Wettbahn eröffnet, auf der ſie in den Stand der Gentlemen ſich erheben können. Aber leugne man nur nicht den Einfluß auch dieſer äußeren Verhältniſſe hinweg, weil er in einzelnen, ſeltenen Ausnahmen überwunden wird.) In den Zeiten des ſittlichen Verfalles wendeten dieſelben Sklavenbeſitzer ihre Muße dem ſinnlichen Genuſſe zu und geriethen auch in wirthſchaftlichen Verfall. In Rom hauptſächlich kam aber auch noch ein anderer Umſtand hinzu: daß es lange Zeit im Stande war, ſeine Wirthſchaft auf Koſten der halben Erde zu beſtreiten, daß es von den Tributen, der Beute und den erpreßten Abgaben geplünderter Provinzen lebte. Das Alles ſind Zuſtände, aus denen für die unſrigen ſo wenig ein Vorbild zu holen ſein kann, wie etwa aus den amerikaniſchen. Aber allerdings trugen ſie den Keim des Verderbniſſes in ſich, der über kurz oder lang hervorbrechen mußte; die alte, ſtrenge Sitte kam in Verfall; Uebermuth überſpannte die Saiten, Verſchwendung ſchöpfte alle Quellen des Wohlſtandes aus, unbillige Habgier verſchüttete ſie; die immer weitere Ausdehnung des römiſchen Bürgerrechts vermehrte die Zahl der Herrſchenden, verminderte die der Dienenden; die Herrſchaft Roms erlag dem Andrange der Germanen; das Chriſtenthum gab dem Sklavenweſen den letzten Stoß, und es kam die Zeit, wo die herrſchenden Claſſen *wenigſtens nicht mehr in dieſer Form* auf Koſten der

Digitized by Google

Arbeit Anderer leben konnten, und wo eine größere Zahl von Menſchen angewieſen war, für ſich ſelbſt durch eigenen, auf Arbeit geſtützten Erwerb zu ſorgen.

In der frühern Zeit der germaniſchen Staaten wird uns ein Zuſtand vor Augen gerückt und in allmäliger, langdauernder Entwickelung gezeigt, der wohl der Urzeit des Staates überhaupt entſpricht, bei vielen anderen Völkern aber theils durch rohe Gewalt, oder ſchlauen Betrug, im Gegenſatz zu Knechtsſinn und Verdumpfung des Volkes, theils durch den Einfluß einer alten, ſich eigenthümlich entwickelnden Cultur verdrängt worden war. Es iſt jener Staat aus einem Zuſammentritt freier Hausväter erwachſen. Ihr eignes Recht über Familie und Abhängige regelte die Sitte. Ihr Verhältniß zum Volke ruhte auf der großen Grundlage der perſönlichen Freiheit. Dieſe nicht in einzelne, als Ausnahme zugeſtandene Rechte zerſtückelte, ſondern in ihrer Ganzheit und Allgemeinheit erfaßte Freiheit war die Regel; jede Beſchränkung die zu erweiſende Ausnahme, nur in ſeltenen Fällen, in den Fällen der Nothwendigkeit für das allſeitige Beſte eintretend, meiſtens auf der eigenen Bewilligung der Genoſſen ruhend. Mit den Vorſchritten der geſellſchaftlichen Zuſtände mußten die Fälle der Beſchränkung häufiger werden; aber wo der germaniſche Staat in ſeiner Reinheit erhalten ward, blieb auch die große Grundregel der Freiheit und dem Privatſchalten Alles überlaſſen, für deſſen Entziehung nicht ein klares Intereſſe der Vereinigung ſprach. Bei dieſer Richtung war am Wenigſten an eine Leitung und Bevormundung des wirthſchaftlichen Lebens zu denken. Dennoch iſt auch die frühere Geſchichte dieſes Staates ſelbſt in dieſen Beziehungen wichtig. Theils finden wir in ihr einen Kampf der neuerfaßten wirthſchaftlichen Richtungen gegen ältere unwirthſchaftliche Züge des Rechts- und Volkslebens; z. B. ein Aufgeben des Geſammteigenthums, eine zunehmende Eigenthumsberechtigung der Unfreien, einen Kampf des Ackerbaues mit der Jagd und Viehzucht, von welchem in ſo vielen Weisthümern die Geſchichte zu leſen iſt. Theils ſehen wir die Mächtigen ihre Macht benutzen, um ſich und den Ihrigen gewiſſe wirthſchaftliche Vortheile auf Koſten Schwächerer zu ſichern und zu erweitern. Theils haben einzelne wirthſchaftliche Volkshäupter, z. B. Karl der Große in ſeinen Capitularien, wirthſchaftliche Vorſchriften zu beſſerer Benutzung ihrer eigenen, oder der unmittelbar von ihnen abhängigen Beſitzthümer hinterlaſſen. In der That, die ſtaatswirthſchaftlichen Verfügungen Karl's des Großen entſprechen faſt durchgängig den Anordnungen, die ein großer Privatmann, der ausgedehnte Beſitzungen, Capitalien und Gerechtſame hat, zur Verwaltung ſeines Haushaltes ertheilt; und Aehnliches findet bei den Maßregeln der wenigen andern Regenten jener Zeiten, deren uns überlieferte Anordnungen ſich auf ſolche Verhältniſſe erſtreckt haben, Statt.

Auch dem weiter gebildeten Mittelalter kann man ein mit Bewußtſein ergriffenes Syſtem der Güterpolitik nicht zuſchreiben; wenn gleich aus dem gleichartigen Wirken gleicher Urſachen ſich eine verwandte

und allerdings ſehr charakteriſtiſche Richtung der factiſchen Zuſtände und des Verfahrens in vielen Ländern in jenem Zeitalter wiederholt. Dabei iſt noch zu beachten, daß ſich einzelne Vorklänge ſpäterer Zeiten an manchen Puncten ſchon frühzeitig zeigten. Im Allgemeinen war die Richtung der mittelalterlichen Völker auch nicht auf die friedlichen Künſte des Erwerbes verwieſen. Krieg und Glaube ſtanden im Vorgrunde und beherrſchten das Leben und Streben der Menſchheit. Der wirthſchaftliche Unterhalt der Bevölkerung war vorzüglich auf den Ertrag des Grundeigenthums baſirt, auf welches überhaupt alle Verhältniſſe bezogen waren, und welches die Macht gab. Dennoch ſtand der Landbau, der hauptſächlich eine doch immer zahlreiche Bevölkerung ernähren ſollte, auf einer niedrigen Stufe, wie viel Verdienſte ſich auch einzelne Mönchsorden um ihn erwarben. Iſt doch überhaupt die Zeit ſeines Erwachens aus tiefem Schlafe in den meiſten Ländern Europas noch kein Jahrhundert alt. Dabei unterlag das kleinere, in ſeiner Totalmaſſe aber doch den größten Theil des Bodens umfaſſende Grundeigenthum vielfachen niederdrückenden Verhältniſſen in Zehnten, Frohnen, beſchränktem Eigenthum, Wild- und Kriegsſchäden und ſpäter den neben dem Allen ſich erhebenden und immer ſteigenden Grundſteuern. Wir wiſſen ferner, daß das Gewerbeleben nur langſam und ſpärlich ſich entwickelte, und daß ſeine heutige Vielſeitigkeit, wie ſeine heutigen, die quantitativen Erfolge ſo mächtig erleichternden Formen neuer Entſtehung ſind. Wo es ſchon in alter Zeit blühte, da handelte es ſich doch nur um gewiſſe wenige Zweige, auf die erſten Zeitbedürfniſſe und die vom einheimiſchen Landbau dargebotenen Stoffe bezüglich, und geſchah in Formen, die den heutigen Anſprüchen nicht mehr gewachſen ſind. Wenn wir endlich in den ſpäteren Jahrhunderten des Mittelalters den Handel örtlich blühen ſehen, da können wir uns doch nicht verbergen, daß der Glanz ſeiner damaligen Erfolge nur deshalb ſo imponirend iſt, weil er theils einen ſchroffen Contraſt gegen die daneben beſtehenden Zuſtände bildet, theils an wenig Puncte und in wenig Hände zuſammendrängt, was ſich bei uns über weite Reiche und zahlreiche Volksclaſſen vertheilt; können uns auch der Frage nicht erwehren, woher er in dieſen Ländern, deren wirthſchaftliche Zuſtände ſo ungünſtig erſcheinen, ſeine Gewinne, ſeine Schätze gezogen, wie er überhaupt unter einer Geſetzgebung, die alle Bedingungen des Credits verpönte, und bei der damaligen Koſtſpieligkeit des uns ſo wichtigen Werkzeuges des gemünzten Geldes, beſtehen und ſich aufſchwingen konnte? Freilich erreichte der mittelalterliche Handel ſeine glänzendſte Periode in weiterer Ausdehnung erſt in Zeiten, wo wenigſtens die letzteren Umſtände ſich günſtiger zu geſtalten anfingen. — Dennoch finden wir manche Beweiſe von gewaltiger Capitalkraft, die auch im Mittelalter ſich geſammelt; wir finden nicht blos die Mächtigen im Beſitze reicher Schätze, die Kirche unermeßliche Reichthümer zuſammenhäufend, wir ſehen auch die verfolgten und verachteten Juden immer wieder ihrer Schätze beraubt und immer wieder neue gewinnend, die Bürger der Städte, kaum erſt dem Joche der Leibeigenſchaft entronnen,

in den erſten Anfängen der geſicherten Ordnung und des Gewerbfleißes, Kräfte zu Unternehmungen entfalten, die ſelbſt unſerer Zeit weit zu koſtſpielig ſind, nicht blos weil der Wille dazu nicht da iſt, ſondern auch weil die Mittel wenigſtens in ſo weit gebrechen, als ſie durch anderweite, immer neuen Erwerb bezweckende Unternehmungen in Anſpruch genommen und hauptſächlich nicht weit genug in Reichlichkeit vertheilt ſind; wir hören endlich, daß jenen Zeiten die Armennoth fremd geweſen iſt, oder daß dieſe doch nicht als ein verbreiteter, tiefgewurzelter, zunehmender und ſchon für eine unvermeidliche Nothwendigkeit gehaltener Zuſtand hervortrat. — Wir mögen in dem Allen zuvörderſt neue Belege des unerſchöpflichen Segens erkennen, der mit dem Landbaue und ſeinen Nebenzweigen verbunden iſt. Der Landbau bleibt doch immer die ſicherſte, nachhaltigſte und in Wahrheit reichſte Quelle des Wohlſtandes, deren Reichhaltigkeit nur deshalb nicht ſo imponirend und glänzend hervortritt, weil ſie ihren Segen ungleich weiter vertheilt, ihn nicht in ſeiner größten Menge auf dem Markte zur Schau ſtellt, nicht in wenige Hände, auf wenige Hauptplätze zuſammendrängt. Er iſt frei von den Uebelſtänden, welche anderweit der Wettkampf der Concurrenz und das Uebergewicht des Capitals hervorbringt. Er ſteht im treuen Dienſt der Natur und empfindet täglich das Walten ihrer bleibenden Geſetze und ihrer für den Blick des Menſchen wechſelnden Entſcheidungen. Bei ihm kann ein Zuſtand niemals eine Nothwendigkeit ſein, wo die Arbeit von Tauſenden nur einen Einzelnen bereichert, und der kleinſte Landmann concurrirt mit dem größten Grundherrn, thut das Ganze der Arbeit und genieſ't ihre vollen Früchte. Der Landbau verſorgt zuvörderſt die mit ihm beſchäftigte Bevölkerung mit jenen erſten Bedürfniſſen, deren Gedecktſein vor äußerſter Noth ſchützt, und bietet in dem Ueberſchuſſe das ſichre Maß für den auf andere Zwecke zu wendenden Aufwand. Er vertheilt ſeine Erträge im weiteſten, vielfach und allmälig abgeſtuften Verhältniſſe und wird wenig von den Wechſelfällen des Glücks und Lebens, gar nicht von den Wechſeln der menſchlichen Meinungen und Neigungen berührt. Er bildet einen einfachen, genügſamen Sinn und nährt die Richtung auf wirthſchaftliches Zurathehalten, die langſam aber ſicher dauernden Wohlſtand bereitet. — Ferner war die Einfachheit der Bedürfniſſe für das Mittelalter ein wichtiges Moment. Sein Luxus beſtand in dem ſtarken Verbrauche, in der Quantität der wenigen Gegenſtände ſeines Bedürfniſſes; es kannte aber nicht die unendlich vielfachen kleinen Genußmittel und Bequemlichkeiten, die ſich bei uns durch alle Claſſen des Volkes und bis in die ärmſten Hütten verbreitet haben. An jener Quantität des Verbrauchs, an dem rohen Luxus der Maſſenhaftigkeit läßt ſich, nach den Umſtänden, abſchneiden, ohne daß man ſich unglücklich fühlt, während dieſe vielen kleinen, wohlfeilen Genußmittel in ihrer Menge doch etwas Bedeutendes ausmachen, und der einmal an ſie Gewöhnte ſich nur ſehr ſchwer entſchließt, auch nur einen aufzugeben, und wenn er es thun muß, ſich ſo unglücklich fühlt, als litte er an dem Nöthigſten Mangel. So war denn auch eine gewiſſe Politik des Mittelalters, die allerdings mehr ihren Grund in der Rückſicht

auf Erhaltung der Standesunterſchiede und in der ſittlichen Anſicht, als im wirthſchaftlichen Intereſſe hatte, die aber auch dem letzteren zu Statten kam, auf Beſchränkung des Aufwandes der einzelnen Volksclaſſen gerichtet, und was wir jetzt in der ſtärkeren Production ſuchen, das ſuchte man damals in verminderter Conſumtion. Eben ſo legte man damals weniger auf Eleganz der Formen, leichten, äußeren Glanz und Uebereinſtimmung mit einer ewig wechſelnden Mode, als auf Solidität und Dauerhaftigkeit der Waare, Werth. Unſre Sitte, mit wenig haltbaren, wenn auch wohlfeilen Gegenſtänden raſch zu wechſeln, iſt ſchon deshalb koſtſpielig, weil ſie die Kaufgeſchäfte, folglich die Koſten und die Abgaben an den vermittelnden Handelsſtand vervielfacht. — Ferner war die Organiſation des damaligen Volkslebens aus Abhängigkeits- und Genoſſenſchaftsverhältniſſen zuſammengeſetzt; ſie war eine ariſtokratiſch-corporative. Mit jenen Abhängigkeitsverhältniſſen war mancher Druck, war aber Schutz und Hülfe vor äußerſter Noth, mit beiden Verhältniſſen waren mancherlei vorbeugende und haltende Einflüſſe verbunden. Die Nation zerfiel nicht in Millionen ſchroff geſonderter Individuen, denen man umſonſt den Gemeinſinn vorpredigt, nachdem ſie ihre ganzen Verhältniſſe zum Egoismus gewöhnten! — Dabei bewegte ſich auch jene Zeit in neuen, noch unerſchöpften, friſch angebrochenen Feldern. Der Landbau lichtete die Urwälder, der Bergbau ſchloß die Gebirge auf, der Gewerbfleiß entdeckte Manches von dem, was uns jetzt als uraltes Eigenthum der Menſchheit erſcheint, und ſolche Entdeckungen brachten ihren Urhebern um ſo reicheren Lohn, je langſamer ſich bei dem Mangel an Communication und Mittheilung das mißtrauiſch bewahrte Geheimniß verbreitete. Und welches Feld war dabei dem Handel für Entdeckung neuer Zweige, Eröffnung neuer Wege bereitet! Er war mit großen Schwierigkeiten und Wagniſſen umringt; um ſo reicheren Lohn konnte er in Anſpruch nehmen. — Nun kam ein beſonderer Zug des Mittelalters hinzu, in welchem, neben der Beſchränkung der Conſumtion, ſich hauptſächlich ſeine, wenn auch meiſtens unbewußt waltende Wirthſchaftspolitik offenbarte. Es war eine Zeit der Entwickelung, und die Kraft brach ſich in der vielgeſtaltigſten Weiſe auf allen Puncten Bahn. Dieſelbe Kraft ſtrebte aber auch darnach, wo immer ſie konnte, das Errungene feſtzuhalten, den glücklichen Fund zum unentreißbaren Beſitzthume, das Factum zum Recht zu erheben, und in keiner Zeit iſt die Verjährung ſo ſehr das beſtimmende Geſetz geweſen, wie damals. Was Jemand eine Zeit lang geübt hatte, davon behauptete er, es in ſeinem Kreiſe ausſchließlich üben zu dürfen. Wie das Verhältniß eine Zeit lang factiſch beſtanden hatte, ſo mußte es fernerhin fortbeſtehen, und das Volksgefühl fand das Alles ganz billig, und die Obrigkeiten und Geſetzgeber beſtätigten es allmälig immer einmüthiger, nachdem ſie Einzelnem Anfangs einen fruchtloſen Gegenkampf entgegengeſetzt hatten. Daher ſtammen die bürgerlichen Gerechtſame, die Bannrechte, die Zünfte, die Stapelrechte, viele Beſtimmungen der Marktordnungen u. ſ. w. Es hatte das Alles von dem Intereſſe des Einzelnen ſeinen Ausgang genommen und durch das gleichmäßige Auftreten deſſelben Grundſatzes auf allen

Seiten ſeine Geltung erlangt. So weit es aber auch ſpäter noch von vielen wohlwollenden Volkshäuptern feſtgehalten und von der Meinung getragen wurde, lag ihm die Idee unter: daß man auf dieſe Weiſe einem Jeden ſeinen geſicherten Nahrungsſtand erhalten wolle. Man richtete ſein Augenmerk weniger auf den Flor des Handels, der Induſtrie, des Landbaues, als auf das Wohl der im Beſitze befindlichen Gewerb-, Handel- und Landbau-Treibenden*). Aber, wie vor Kurzem ein Recenſent an einem andern Orte ſagte: „Wie die Bevölkerung nicht dicht, die Anſprüche gering, die Thätigkeiten einfach, die Induſtrie erſt im Erwachen, die Stände nicht gedrängt, die Ausſichten mannigfach und immer neu waren, da konnte man die einzelnen Gewerbsclaſſen wohl mit ſchützenden Schranken umhegen und vertrauen, daß ſie innerhalb derſelben ſich nicht drängen, und daß die Ausgeſchloſſenen auch außerhalb Platz genug finden würden; wie aber der Schranken immer mehrere wurden, die geſchützten Stände ſich bis zum Erdrücken füllten und innerhalb ihrer Schranken ſich gegenſeitig beengten, das neuentſtandene Fabrikweſen ſich überdem über alle dieſe Schranken hinwegſetzte und den Zünften eine ohne Vergleich gefährlichere Concurrenz entgegenſtellte, als alle Pfuſcher und Bönhaſen; wie ferner der Ausgeſchloſſenen immer mehr und des Platzes für ſie immer weniger wurde, da war auch der Gedanke nicht unnatürlich, daß Alle ſich freier bewegen würden, wenn man die beengenden Schranken weggeräumt hätte.“ „Das Schutzſyſtem iſt haltlos, wenn es nicht mehr Alle ſchützt und den Ausgeſchloſſenen nicht mehr bieten kann, als Almoſen und Arbeitshäuſer.“

Ein Gemiſch der Karolingiſchen Politik des ſorgſamen Haushaltens in eignem Beſitze und jenes Schutzſyſtems war die Wirthſchaftspolitik der wenigen Staatshäupter des Mittelalters und ſeiner nächſten Folgezeit, die überhaupt eine ſolche hatten. Sie hielten das Schutzſyſtem aufrecht, pflegten den Landbau und die Forſtwirthſchaft in ihren Gütern und Forſten und zogen Einwanderer herbei, als den einzigen Weg, auf welchem damals nützliche Erfindungen zu verbreiten waren. Das Schutzſyſtem war nicht für immer zu halten, da es auf Ausſchließung beruhte und doch nicht verhindern konnte, daß nicht die Schranken ſich füllten und der Ausgeſchloſſenen immer mehr wurden. Man muß aber die Wirthſchaft des Mittelalters auch nicht blos in den zu dem Schutzſyſteme gehörigen Maßregeln, ſondern in dem ganzen Organismus des damaligen Volkslebens ſtudiren; und wird in mancher Verfaſſungsordnung, mancher privatrechtlichen, kirchlichen, ſittenpolizeilichen Satzung viel treue, wohlmeinende Fürſorge finden, die unter damaligen Umſtänden auch wirthſchaftlich wohlthätig wirkte. Uebrigens haben ſich manche Maßregeln und manche Vorurtheile jenes Syſtems noch weit über die Grenzen des Mittelalters verlängert, und auch dazu hat es den Grund gelegt, daß

---

*) Vergl. J. Weiske: zur Geſchichte der Staatswirthſchaft, namentlich in Bezug auf Concurrenz (in Pölitz' „Neuen Jahrbüchern“ Jahrg. 1808, Bd. I, S. 210 ff.).

das deutſche Volk ſo geneigt iſt, das Vielregieren zu üben und zu tragen.

Nicht auf die eben geſchilderten Momente pflegt die Geſchichte der politiſchen Oekonomie*) vornehmlich ihre Blicke zu richten; gewöhnlich iſt es vielmehr, ſich dieſe dunklen Zeiten und Länder als gänzlich unfruchtbar für dieſe Unterſuchungen zu denken und nur von den allmälig ſich zeigenden Glanzpuncten das Wiederaufleben der Güterthätigkeit und die Vorbereitung unſerer heutigen Zuſtände zu datiren, welche Glanzpuncte eben deshalb ſo ſchimmernd in die Augen fallen, weil hier Gewerbsfleiß und Handel große Kräfte entfalteten, große Reichthümer zuſammendrängten und prunkend zur Schau ſtellten. Wie Venedig, Genua, Piſa, Amalfi, wie Marſeille, Bordeaux und Toulon, wie Cadir, Liſſabon, Valencia und Barcelona, wie die reichen Gewerbs- und Handelsſtädte der ſüdlichen Niederlande, der Schweiz, des ſüdlichen Deutſchlands, wie in deutſchen Staaten die vielarmigen Glieder der Hanſe ſich erhoben, da und von da an ſucht man die Keime des Güterlebens und ſein friſches Erwachen. Und doch iſt dieſer Glanz verſchwunden, ſcheinbar wenigſtens verſchwunden, weil er ſich weiter verbreitet hat und nicht mehr einzelne Puncte begünſtigt; auch hat er auf den meiſten früher ſo hoch gehobenen Puncten wenig Anderes hinterlaſſen, als ein Gefühl des Sinkens und Verfalles. Dagegen hat das ſtille, einfache, allmälig ſich bildende, vervielfachende, ausbreitende Wirken auf den damals im Dunkel verbliebenen Puncten den Grund zu einem ungleich ſicherern und dauerhafteren Gebäude gelegt und einen Wohlſtand begründet, der, wenn er auch ſeine Mängel und Lücken hat, doch den precären Glanz der Handelsſtaaten und ihre Abhängigkeit von jedem Wechſel in allen Zonen nicht zu ſchmerzlich beneiden läßt. Aber in dieſen Dingen wird der Blick nur zu leicht vom Scheine beſtochen und glaubt, daß da die meiſte Kraft und das meiſte Glück ſei, wo es die Kraft am Dichteſten zuſammengedrängt und den meiſten Glanz am Offenſten dargelegt hat.

Günſtige Lage an den Küſten der Meere, um welche ſich die Völkerbewegung vornehmlich drängte, die Freiheit der individuellen Entwickelung, welche das Mittelalter in ſo reichem Maße gewährte, natürliche Anlage des geſchmeidigen Volks und das Zurückbleiben der anderen größeren Völker, die durch Krieg und Glauben beſchäftigt wurden, von dieſem Gebiete, verſchafften zuerſt den Italienern ein auf Priorität gegründetes factiſches Monopol in Handel und Schifffahrt. Es handelt ſich hier nicht um die Geſchichte dieſer Momente, um die ohnedies keineswegs das volkswirthſchaftliche Intereſſe ſich ausſchließlich, oder auch nur hauptſächlich concentrirt, und es ſoll hier nicht weiter beſprochen werden, wie und warum dieſes Monopol wieder verloren ging, verwandte Urſachen auf andern Puncten ähnliche Erſcheinungen hervorriefen, neue Concurrenten mit neuen Vortheilen auftraten, der kleine, iſolirte Punct vor dem Wett-

*) Blanqui, histoire de l'économie politique en Europe, Paris, 1837, 2 voll. 8. (Deutſch von Buß, Karlsruhe, 1840—1841, 2 Bde. 8.)

kampfe des größeren Reiches zurückweichen mußte, bis allmälig auch Holland, durch welches den Spaniern und Portugieſen der Dreizack aus den Händen gewunden worden war, vor England zurücktreten mußte, und nun dieſes, mit größeren natürlichen und bürgerlichen Vortheilen dafür ausgerüſtet, als irgend ein Land der Erde, ſich zur erſten Handelsmacht bildete, ohne daß man dies eine Herrſchaft nennen könnte, wo es doch blos eine auf große Kraft geſtützte Concurrenz iſt. Nur in ſo weit waren jene Umſtände zu erwähnen, als ſie auf die Bildung der Anſicht von der Wirthſchaftspolitik und auf deren eigene Geſtaltung Einfluß gewannen, und eben hier wird zuvörderſt von Italien zu reden ſein. Es wiederholt ſich faſt auf allen Seiten des Staatslebens, daß in Italien ein Vorſpiel von dem gegeben wurde, was ſich ſpäter auf der größeren Bühne der europäiſchen Staatenwelt zutragen ſollte. Das europäiſche Staatenſyſtem iſt dort vorgezeichnet; die katholiſche Kirche hat dort ihren Anfang; die italiſchen Städte gaben den deutſchen das Vorbild der Verfaſſungskämpfe, die italiſchen Fürſten das der Begründung der Landesherrlichkeit; die Diplomatie, die Soldheere ſind von dort ausgegangen; auch ein Syſtem der politiſchen Oekonomie, das bald in den großen Staaten Europas herrſchen ſollte, wurde dort vorgeſpielt, und erſt in neueren Zeiten ward entdeckt, daß ſtaatsökonomiſche Schriftſteller der Franzoſen und Briten ihre Vorläufer ſchon ſeit langer Zeit in Italien gehabt hatten. Denn das iſt eben das Seltſame an jener Erſcheinung, daß man ſelten bei ihr behaupten kann, es habe das in Italien Vorgegangene den Anlaß gegeben, daß anderwärts daſſelbe geſchah; man habe dieſſeits der Alpen Italien nachgeahmt und würde auf gewiſſe Ideen nicht gekommen ſein, wenn Italien nicht vorausgegangen wäre; ſondern meiſtens iſt es dort früher, hier ſpäter geſchehen, ohne daß ein directer und ſicherer Zuſammenhang anzunehmen, ohne daß post hoc propter hoc geweſen wäre. Ja was die italiſchen Vorläufer in der politiſchen Oekonomie betrifft, die meiſtens dem Mercantilſyſteme gehuldigt, aber auch den Phyſiokraten und ſelbſt dem Adam Smith einzelne Ideen vorausgenommen haben, ſo läßt ſich mit Beſtimmtheit behaupten, daß ſie ihren Nachfolgern gänzlich unbekannt geblieben ſind. Dabei ſoll jedoch nicht geleugnet werden, daß von Italien aus manche Veränderungen namentlich im Handelswesen ſich zu andern Nationen verbreitet haben, und die Lombarden gingen in dieſer Beziehung mit den Juden Hand in Hand.

Auf **Italiens** Boden wetteiferten zahlreiche Städte in Handel und Schifffahrt und ſuchten, wenn ſie dadurch zu Reichthum und Macht gelangt waren, vielleicht einen unterworfenen Territorialbeſitz, oder doch die Mittel, Soldtruppen zu unterhalten, erlangt hatten, den erſt factiſch gewonnenen Vortheilen durch politiſches Uebergewicht und phyſiſchen Zwang die Dauer zu ſichern. Dies um ſo eifriger, wenn das Glück zu wanken anfing. Der Eiferſucht und dem Haſſe, mit denen ſich dieſe Städte in geheimen Intriguen und offenem Kampfe verfolgten, lagen Neid, Gewinnſucht, Monopolgeiſt, lag mercantiliſche Rivalität zum Grunde. Hier wurden Kriege geführt und Revolutionen angeſchürt, nicht im

politiſchen oder religiöſen Fanatismus, nicht für kriegeriſchen Ruhm oder territoriale Erweiterung, ſondern um Meeresſtriche, Handelsvortheile, Schifffahrtsrechte, Zölle, Salzlager und Salzfactoreien u. dergl. Der Reichthum und die Macht dieſer Staaten ruhte hauptſächlich, zum Theil ausſchließlich, auf dem Gewinne im Handel mit dem Auslande; andere Hülfsquellen hatten ſie nicht, oder hatten ſie vernachläſſigt. Es waren große Handelshäuſer dieſe Städte, in Staaten verwandelt und mit politiſcher Selbſtſtändigkeit gerüſtet. Natürlich daher, daß ſie das ganze Güterweſen aus dem Geſichtspuncte des Handelshauſes im Wettkampfe des Weltverkehrs anſahen, daß ſie nur auf Koſten Andrer gewinnen zu können glaubten und nur den Verkehr mit dem Auslande als die Quelle nationeller Bereicherung betrachteten; erklärlich, daß hier die Grundlagen zu einer Richtung der Güterpolitik gelegt wurden, welche in ſchlauer Ueberliſtung und Uebervortheilung des Auslandes, im Niederhalten jeder Concurrenz ihren Triumph ſah; begreiflich, daß dieſes Syſtem hier noch am Erſten eine gewiſſe Wahrheit hatte, wo in der That ſo ziemlich die ganze Bevölkerung, ſo weit ſie bei dieſen Politikern in Betracht kam, auf den auswärtigen Handel geſtellt war, an ſeinen Gewinnen participirte, und die Nachtheile der ergriffenen Mittel in der That hauptſächlich auf die Fremden und nicht, wie bei der ſpäteren Anwendung deſſelben Syſtems auf andrem Boden, auf ganze Stände des eignen Volks fielen. Doch auch ſo half das Syſtem nicht lange. Wie die eigenthümlichen Umſtände, welche dieſe künſtliche Blüthe erzeugt hatten, ſchwanden, war auch ihr eignes Verwelken nicht mehr zu verhindern. Dem Fremden war es leichter, ſich dem Joche zu entziehen, als es Inländern iſt. Auf der unnatürlichen Höhe, zu der ſich z. B. Venedig erhoben hatte, würde es niemals zu erhalten geweſen ſein; wohl aber hätte es, wenn es früher ein anderes Syſtem ergriffen und die inneren Kräfte der in der Zeit des Glücks erworbenen Länder beſſer gepflegt hätte, die Hauptſtadt und erſte Handelsſtadt eines blühenden Reiches bleiben können. Doch noch lange Zeit zehrte es von den Capitalien und Traditionen ſeines vergangenen Glücks und verſchleierte ſeinen Verfall mit deren äußerem Glanze. Darum erhielten ſich auch in der politiſchen Oekonomie der Italiener die Anſichten, die ſich aus jener ehemaligen Stellung und aus dem Gewebe kleinlicher Künſte und trugvoller Speculationen gebildet hatten, in denen man fruchtlos die Rettung ſuchte. In unſern Tagen konnte man freilich die Thatſache nicht verkennen, daß dieſe Künſte und Liſten nichts gefruchtet hatten, hat aber doch gemeint, das liege nur an der Kleinheit und Zerriſſenheit dieſer Staaten; hätte ſich Italien geeinigt, ſo würde es das Schutzſyſtem zu Gunſten der Induſtrie und ſeines Verkehrs mit dem Auslande haben durchführen können und, wie man meint, großen Nutzen davon gezogen haben. Es iſt hier nicht davon zu reden, was in Italien hätte geſchehen können und welche Folgen eine Einigung Italiens in politiſcher Hinſicht gehabt haben würde. Aber wenn irgend ein Land nur unter dem Segen der Handelsfreiheit volles Gedeihen

haben kann, wenn irgend ein Land zur Handelsfreiheit berufen iſt und an ihr feſthalten ſollte, unbekümmert, in was für Thorheiten immer andere Staaten verfallen mögen, ſo iſt es Italien. Jedes Land iſt zur Handelsfreiheit berufen; jedes Land kann ruhig zuſehen, wenn ſich andere im Wahne, ihm zu ſchaden, ſelbſt das Leben verkümmern; aber dem einen Lande wird die Verſuchung zum Abfalle näher gelegt, als dem anderen, und in manchen Ländern hat der Wahn des Mercantilſyſtems bereits Verwickelungen erzeugt, die das Loswinden aus ſeinen Netzen erſchweren. Italien aber, mit dieſen natürlichen Vortheilen, dieſer günſtigen Lage, dieſen reichen Kräften und Hülfsquellen, dürfte ſich nur in Freiheit der treuen Pflege derſelben hingeben, um immer fröhlicher aufzublühen und zufrieden zuſehen zu können, wie auch andere Völker an ſeinem Glücke Theil nehmen und ihm dafür ihre Dienſte leiſten.

In dem weiteren Gebiete Europas iſt der Beginn des heutigen wirthſchaftlichen Lebens weder von den Entdeckungen der Portugieſen, noch von denen der Spanier, weder von den Unternehmungen der Holländer, noch von denen der Briten, weder von Cromwell, noch von Colbert zu datiren; ſondern es findet dieſe neue Richtung in allen den Umſtänden, welche zuſammenwirkend die Völker von den früheren, im Feudalweſen, im Ritterthume und in der katholiſchen Kirche wurzelnden Strebungen abzogen, vielmehr von dem Verfalle und Erſterben der Principien, die das Mittelalter beherrſcht hatten, ihren Urſprung. Hauptſächlich war es die allmälig ſich aus der privatrechtlichen Macht der Volkshäupter herausbildende und vortretende Idee des Staats, als einer an eine ſichtbare, oberſte Gewalt ſich anlehnenden, die geſammten bürgerlichen Beziehungen der Menſchen beherrſchenden Anſtalt, der von da aus hergeſtellte Landfriede, der Rechtsſchutz, die Ordnung und Sicherheit, die ſich allmälig über die Länder verbreiteten — dieſe Momente waren es, welche fruchtbar ſchöpferiſch geworden ſind auch für die Güterbeziehungen. Wie die Menſchen ſich der Früchte ihrer Arbeit in Sicherheit erfreuen konnten, wie ſie erkannten, daß ſich auf dem Wege friedlichen Erwerbs ein äußeres Glück begründen laſſe, wendeten ſie ſich eifriger auf dieſe Bahn. Die Regierungen aber entdeckten, daß hier ein Feld erblühe, das auch für ſie ſeine Früchte trage, und deſſen Ernte ſie weſentlich in der Beſtreitung ihrer ſteigenden Bedürfniſſe unterſtützen könne. Deshalb zeigten ſie ſich aufmerkſamer in der Fürſorge für dieſe Richtung, eifriger in der Ermunterung dazu. Dabei ward aber in vielen Staaten auf ſehr verſchiedene Weiſe verfahren. Die Binnenſtaaten vornehmlich, wenn ſie einſichtsvolle Regenten hatten, die ſich der Sache überhaupt annahmen, ſetzten das ältere Syſtem mit einiger, allmäliger Freiermachung deſſelben fort. Die Regenten nämlich zeigten ihre Fürſorge hauptſächlich darin, daß ſie zwar das Schutzſyſtem im Inneren des Staats, ſo weit es ſich bereits feſtgeſtellt und namentlich in den Berechtigungen der Städte und des Landes und in dem Zunftweſen ausgeprägt hatte, erhielten, doch aber nach und nach gegen-

ſeitige Milderungen und Conceſſionen vermittelten, hauptſächlich aber die neu entſtehenden induſtriellen Richtungen, die man eifrig förderte, nicht auf dieſelbe Bahn gerathen, nicht durch die älteren Inſtitute hemmen und drücken ließen, nützliche Einwanderer in das Land zogen, zweckmäßige Erfindungen aufmunterten und von den älteren Inſtituten wenigſtens das entfernten, was den Verkehr mit dem Auslande ſtören konnte, dieſen vielmehr durch Privilegien und Begünſtigungen aller Art aufmunterten. Außerdem ſorgten dieſe Regierungen mit Treue und zeitgemäßer Einſicht für einzelne, dem Verkehre wichtige Anſtalten, wie für das Münz- und Poſtweſen, und ſetzten ihren eigenen Haushalt in möglichſt guten Stand. Ungeachtet nun bei dieſem Verfahren — was immer nur in einzelnen Staaten unter einzelnen Regierungen vorkam, während andere eine mehrere Paſſivität in dieſen Beziehungen bewahrten — manche ältere Inſtitute länger beſtehen blieben, als die Verhältniſſe dauerten, denen ſie entſprochen hatten, der innere Handel vielfach durch unzweckmäßige Abgaben beeinträchtigt wurde, und die erwähnten Verkehrsanſtalten noch in ihrer ſchläfrigen und beſchränkten Kindheit waren; ſo gediehen doch die Staaten unter dem Schutze der Ordnung und Sicherheit und bei dem Gewerbfleiße ihrer Bürger zu einem ſicheren, nachhaltigen Wohlſtande, der manche verſchwenderiſche Regierung und manche langjährige Kriegsſtürme überſtanden hat. Es bildeten ſich neue Erwerbszweige, wie die älteren reichere Ueberſchüſſe boten, und ſchloſſen ſich naturgemäß an einander an, die Grundlagen eines allmälig, aber ſicher, nicht mit blendendem Glanze, aber um ſo wohlthätiger ſich bildenden Aufſchwunges bietend. Nur wie und wo man in neueren Zeiten auch hier zu künſteln anfing, hat man auch zu manchen Erſcheinungen Anlaß gegeben, die man vermied, wo man dem erwähnten Syſteme treu blieb, oder noch entſchiedener und geiſtvoller der Freiheit huldigte.

Ein anderes Verfahren ſchlugen vornehmlich die Seemächte ein, für welche die Colonieen und der überſeeiſche Handel eine ſtarke Verſuchung wurden. Daß in Holland, welches ſeine Freiheit auf dem Meere eroberte, ſeinen Boden dem Meere abkämpfen mußte, durch und durch Handels- und Geldſtaat war und ſeinem ganzen Volke allmälig einen rechnenden, kaufmänniſchen Charakter anbildete, ſich eine ähnliche Anſchauung der Wirthſchaftspolitik entwickelte, wie aus den Stellungen der italieniſchen Handelsſtaaten in Italien entſprang, iſt erklärlich. Im Princip war ſie ähnlich, in den Mitteln zum Theil verſchieden, und am Wenigſten konnte Holland, das ſo vielfach auf den Zwiſchenhandel verwieſen war, auf das ganze ſpätere Mercantilſyſtem kommen. Aber den Verkehr mit dem Auslande ſah es doch aus dem Geſichtspuncte eines Handelshauſes, ſich ſelbſt ſah es als ein großes Handelshaus an, und ſeine engherzige Colonialpolitik gehört ganz dem Mercantilſyſteme an. Das Verbrennen der Gewürzernten, um hohe Preiſe zu halten, iſt der Culminationspunct dieſer holländiſchen Colonialpolitik. — England hatte weit weniger Anlaß zu einem ähnlichen Verfahren und iſt doch in dieſelbe, nicht ſo engherzig und kleinlich, aber ſyſtematiſcher ein-

geſchlagene Bahn gerathen. England war ſchon das Mittelalter hindurch ein reiches Land geweſen; reich durch Landbau und Viehzucht. Bei den unermeßlichen Vortheilen, die es für Induſtrie, Schifffahrt und Handel hat, durfte es nur wollen, nur ſeine Kräfte für dieſe Strebungen regen, um es mit jedem Mitbewerber aufnehmen zu können. Dabei war bei ihm eine Begünſtigung einzelner Richtungen nicht ſofort durch die meiſten Claſſen der Bevölkerung wohlthätig fühlbar; vielmehr konnte nicht wohl der Eine begünſtigt werden, ohne daß nicht Andere gelitten hätten. Dennoch, nachdem ſchon einzelne frühere Regenten ſich dann und wann in kleinen fragmentariſchen Kunſtgriffen und Liſten der Krämerpolitik verſucht hatten, ergriff Cromwell durch ſeine Navigationsacte (ſ. den Art.) einen auf Ausſchließung und Niederdrückung der Concurrenz, auf Erringung eines Monopols gerichteten Plan, und auch nach ihm iſt bis auf die neuere Zeit ein hauptſächlich auf Erlangung einer günſtigen Handelsbilanz (ſ. den Art.) abzielendes Syſtem der Wirthſchaftspolitik befolgt worden, wenn gleich man es etwas freier handhabte, als es in den Büchern ſtand, und nicht in alle die Thorheiten verfiel, die eigentlich aus ſeinen Principien floſſen. Dieſes Syſtem, von einer ſo begünſtigten Nation, in einer Zeit, die ſie ohnehin in's Feld rief, ergriffen, noch ehe andere Völker es in gleicher Ausdehnung erfaßt hatten, mußte die induſtrielle und mercantiliſche Entwickelung in England, die ohnedies nicht ausgeblieben ſein würde, mächtig verfrühen und ihr einen gewaltigen Vorſprung verſchaffen, den wieder einzubringen anderen Nationen, ſelbſt unter Anwendung deſſelben Syſtems, nicht gelingen wollte. Es haben auch die Engländer viel mehr Einſicht, als andere Nationen darin gezeigt, daß ſie ſich der Uebertreibungen des Syſtemes beſſer zu enthalten und ſich einzelner Theile deſſelben, ſobald deren Unzuträglichkeit bemerkbar wurde, ſchneller zu entäußern wußten. Und endlich haben ſie, neben den Puncten, in denen ſie bevormundend und treibend verſchritten, eine größere Freiheit auf anderen Seiten, auch des wirthſchaftlichen Lebens, beſtehen laſſen, als anderwärts vorkam. Sie hatten nicht Leibeigenſchaft, noch Frohnen, nicht unſeren Ueberfluß von Bannrechten, und ihre Zünfte hatten lange nicht die monopoliſtiſche Bedeutung, die ſie anderwärts trugen, und waren lange nicht ſo allgemein herrſchend. Dennoch haben ſie für ihre künſtliche Verfrühung der Entwickelung durch große und gefährliche Uebelſtände büßen müſſen, welche auch ihren Glanz begleiten. — In Frankreich hatte man im Allgemeinen das ältere Schutzſyſtem behauptet, aber nach franzöſiſcher Art überſteigert und, als Vorklang des ſpäteren Centraliſationsweſens, in die Hände einer Staatsgewalt gebracht, die nur zu oft geneigt war, die von ihr übernommenen Rechte zu ſelbſtſüchtigen Privatzwecken zu mißbrauchen. Was ſich in Deutſchland aus dem Volksleben ſelbſt entwickelte, das ward in Frankreich durch Regulative und Ordonnanzen der Könige eingerichtet und fortgebildet, und wer ein recht charakteriſtiſches Bild des Vielregierens und Volksbevormundens haben will, der ſtudire dieſe franzöſiſche Gewerbsgeſetzgebung von dem etablissement des métiers

de Paris an, welches Stephan Boileau für Ludwig IX. machte und welches mit großer Geſchicklichkeit und beſtem Willen gemacht war, bis auf die Revolution herab. Da erſt treten alle Verkehrtheiten und Einſeitigkeiten des Schutzſyſtemes in ganzer Grellheit hervor, wenn es nicht mehr von dem Leben ſelbſt getragen und geleitet wird, ſondern den Berechnungen Einzelner anheimfällt, die ſich in kleinen Kunſtgriffen gefallen, den Sonderintereſſen zugänglich bleiben und nur ſelten ſich von dem Einzelnen und Concreten zu einem allgemeinen, freien Umblicke erheben können. Dazu die vielen ſchlechten Regierungen und die zahlloſen Mißbräuche der Verwaltung in Frankreich, bei denen nur zu oft der gute Zweck, für welchen man die ungeſchickten Mittel gewählt hatte, vergeſſen ward. Das wenigſtens konnte man der Verwaltung Sully's nicht nachſagen, die im Uebrigen eine Fortſetzung des verſchmolzenen karolingiſchen Verfahrens und eines ſtabilen, von Oben herab getragenen Schutzſyſtemes war. Eine andere Bahn betrat allerdings der geniale Colbert, der in vielen Puncten weiter ſah, als ſeine Vorgänger, viele engherzige Mittel, die ſelbſt für den Zweck des Syſtems zu ungeſchickt waren, fallen ließ, mit großem Eifer neue und paſſendere Mittel ergriff und die Sachen aus einem ungleich großartigeren Geſichtspuncte anſchaute. Indeß abgeſehen davon, daß er in Manchem durch die ihn umgebenden Verhältniſſe gehindert ward, ſo müſſen doch auch ſeine Lobredner zugeſtehen, daß er nach und nach immer entſchiedener auf die Irrbahn desjenigen Syſtems gerieth, das man mit Recht das Mercantilſyſtem nennt, weil es ſein ganzes Streben darauf richtet, der Nation das Uebergewicht im auswärtigen Handel zu verſchaffen, und von dem im Verkehre mit dem Auslande zu machenden Gewinne hauptſächlich eine Bereicherung der Nation erwartet. Colbert reinigte zwar im Anfang in etwas das ältere ſtabile Schutzſyſtem; aber bald wendete er ſeine Aufmerkſamkeit faſt ausſchließlich dem auswärtigen Handel und der hohen Induſtrie zu, welche die größten Summen zuſammendrängten, wenn auch nicht erzeugten, und von wo er am Erſten Befriedigung der ſteigenden Bedürfniſſe der Finanzen erwartete. Er wendete manche richtige Mittel zu Gunſten jener Momente an, indem er für manche, ihren Zwecken dienliche Anſtalten kräftige Sorge trug; aber er gerieth auch in das Truggewebe jener künſtlichen Treibhausmittel, in denen dieſes Syſtem ſich gefiel, und damit den Nachkommenden ſolche Verlegenheiten bereitete, und brachte ihm die anderweiten Intereſſen der producirenden und conſumirenden Claſſen, gegen die er ſich im günſtigſten Falle gleichgültig verhielt, zum Opfer. So kann er allerdings unter den hauptſächlichſten, wenn auch geiſtvollſten Begründern des Mercantilſyſtems genannt werden, das, ein einſeitiger Ausfluß des älteren Schutzſyſtems, daſſelbe nur auf der einen Seite, auf der des Schutzes gegen die Concurrenz des Auslandes, beibehielt, auf der anderen aber unberückſichtigt fortbeſtehen ließ, oder auch jenem Zwecke zum Opfer brachte. Die Erfolge haben das Syſtem verurtheilt, und namentlich in Frankreich dürfte es nicht zu bezweifeln ſein, daß dieſes Reich mit ſeinen unermeßlichen Hülfsquellen, wenn ihm

Colbert freie Bahn, freie Bewegung im Inneren und in allen Zweigen der Güterthätigkeit geſchafft und ſeinen Eifer nur auf die Anregung des Strebens und auf die Darbietung nützlicher Verkehrsanſtalten gewendet hätte, in ſeiner wirthſchaftlichen Entwickelung ungleich weiter, als es jetzt iſt, gekommen ſein und nicht über den niedrigen Stand ſeines Landbaues, über dieſen Pauperismus zu klagen, nicht vor den Thorheiten der Communiſten zu zittern, nicht dieſen ewigen Zwieſpalt des Landbaues und der Induſtrie, des Handels und des Fabrikweſens, der Küſtendepartements und der inneren, des Nordens und Südens, des Oſtens und Weſtens zu beſtehen, nicht ſich mit der Fortführung eines Syſtems zu plagen haben würde, deſſen Verderblichkeit an ſich erkannt iſt, und das man doch unter den concreten Verhältniſſen, in die es ſelbſt geführt hat, nicht ſofort aufgeben kann.

Von den Tagen Colbert's an vorzüglich ſpricht man von dem Mercantilſyſteme, das wenig nennenswerthe wiſſenſchaftliche Bearbeiter gefunden hat — denn vor einer tieferen und unbefangenen geiſtigen Betrachtung konnte es nicht beſtehen — das aber von der Praxis in mehreren bedeutenden Staaten mit Eifer und Hartnäckigkeit gepflegt worden iſt, in den begünſtigten Intereſſen kräftige Stützen geſchaffen hat und auch außerhalb derſelben viele Anhänger erwarb. Die Praxis pflegte es, theils weil es ſich, wie noch weiter gezeigt werden ſoll, dem erſten Blicke recht ſcheinbar empfiehlt, theils weil es zu der beliebten Vielregiererei reichen Anlaß bot und die Bemühungen durch ſchnelle, ſichtbare Früchte belohnte, während die größeren Nachtheile ſich verbargen oder der Zukunft anheimfielen, oder wenigſtens der (freilich trügeriſchen) Hoffnung Raum ließen, daß ſie nur vorübergehende ſein würden; endlich weil es in vielen Puncten der Finanzpolitik recht bequeme Mittel eröffnete. Es iſt ferner ganz natürlich, daß dieſes Syſtem auf den erſten Blick beſticht. Denn es iſt ſo natürlich, den wirthſchaftlichen Standpunct des Einzelvermögens auf das Nationalvermögen zu übertragen. Wir ſind gewohnt, das Wenigſte von dem, was wir verbrauchen, im Hauſe zu erzeugen, das Meiſte und hauptſächlich die Vermehrung unſeres Vermögens aus unſerem Verkehre mit dritten Perſonen zu erwarten. Bei der Nation iſt freilich der umgekehrte Fall, und ſie hat in der Regel das bei Weitem Meiſte ihres Erwerbs aus ihrer inneren Production, ihrem inneren Verkehre und unabhängig von der Stellung zum Auslande zu beziehen; ja, ſo lange eine Nation nicht der anderen fortwährend Geſchenke macht, oder fortwährend von ihr betrogen wird, müſſen Ausfuhren und Einfuhren fortwährend im Gleichgewichte ſtehen und bei dem großen Tauſchhandel beide Theile gewinnen, da keine ein Gut eintauſchen wird, wenn es ihr nicht werthvoller iſt, als das hingegebene. Für den Privatmann ferner hängt der Preis ſeines Geldes ganz und gar nicht von der Maſſe ab, die er davon gerade in ſeinem eigenen Beſitze hat; für die Nation wird dieſer Geldwerth allerdings dadurch ſehr weſentlich alterirt, ob die circulirende Maſſe des baaren Geldes dem Bedarfe des Verkehrs entſpricht, oder ihn überſteigt, oder hinter ihm

zurückbleibt. Für den Privatmann iſt es die weſentlichſte Eigenſchaft des Geldes, daß es ihm Repräſentant aller ſeinem Werthe entſprechenden käuflichen Güter und das Mittel iſt, nach Belieben zu ihrem Beſitze zu gelangen. Für die Nation tritt jene Eigenſchaft zurück und die andere: des allgemeinen Tauſchmittels, des Werkzeugs zur Vermittelung der Verkehrsgeſchäfte, in den Vordergrund. Dieſe Umſtände überſah das Mercantilſyſtem und blieb dem Wahne treu, daß die Nation dadurch reich werden müſſe und nur dadurch reich werden könne, wenn ſie mehr an das Ausland verkaufe, als ſie vom Auslande kaufe, und daher in ihrem Verkehre mit dem Auslande einen ſteten Ueberſchuß an baarem Gelde erhalte. Dagegen verließ es den Geſichtspunct des Privatmannes an anderen Puncten, wo er gerade am Orte geweſen wäre, weil es ſich um Operationen handelte, die eben durch die vielen einzelnen Haushaltungen der Privaten vorgenommen wurden und deren Wohl und Wehe beſtimmten. Es flüchtete ſich hinter den myſtiſchen Begriff des Nationalvermögens, dem ſeine Maßregeln, wenn ſonſt Niemandem, zu Statten kommen ſollten, und vergaß, daß dieſes Nationalvermögen keine Geſammtwirthſchaft iſt, ſondern eben nur in die Millionen einzelner Haushaltungen aufgelöſ't ſich darſtellt. Es glaubte, was im Lande ausgegeben würde, ſei nicht verloren, und nahm doch — in gänzlicher Inconſequenz — die im Lande gemachten Gewinne für gewonnen an. „Das Geld bleibt doch im Lande“ war der ewige Gemeinplatz, mit dem man auch die verkehrteſten Unternehmungen beſchönigte, ohne zu bedenken, daß das Aufgewendete aufgewendet iſt, wenn auch das Geld, das die Geſchäfte dabei vermittelt hat, noch übrig bleibt. Doch ich habe hier nur auf den von einem anderen Mitarbeiter trefflich verfaßten Artikel: „Mercantilſyſtem“ zu verweiſen.

Die erſte Oppoſition gegen das Mercantilſyſtem erfolgte im Intereſſe des vernachläſſigten und bedrückten Landbaues und der verkümmerten Freiheit der Bewegung. Gegen ein einſeitiges und extremes Syſtem gerichtet, verfiel auch ſie, verfiel auch die Schule der Phyſiokraten in Einſeitigkeit und Extrem. Wie deren unmittelbare Vorgänger den Landbau ganz überſehen, oder nur zum Werkzeug und Diener, auch wohl zum Opfer ihrer Handelsſpeculationen benutzt hatten, ſo warfen nun die Phyſiokraten alles Gewicht auf den Landbau und wollten von ihm allein allen Reichthum der Nationen ableiten. Auch ſie brachten manches für den erſten Blick Beſtechende vor, und ihr Stifter, François Quesnay, unterſtützte ſein Syſtem durch große Reihen der künſtlichſten Zahlenberechnungen. Die Phyſiokraten gingen von der Anſicht aus, daß nur die Urproduction die Maſſe der vorhandenen Güter vermehren könne und durch alle durch Umarbeitung und Vertrieb den Gütern beigelegte höhere Werthe doch jene Maſſe nicht erhöht werde, da während der Umarbeitung und des Vertriebes eben ſo viel verzehrt werde, als an Werth entſtehe. Sie verwechſelten die durch den Landbau erzeugten Güter mit den Gütern überhaupt, würdigten die Vermehrung der Güterwerthe, die durch Induſtrie und Handel, ja auch durch Alles bewirkt wird, was

zur Sicherung des Rechtsſtandes, zur Veredlung der Cultur, zur Förderung menſchlicher Zwecke geſchieht, nicht genug und überſahen, daß auch die höheren Werthe und die ſie vermittelnden Leiſtungen gegen einander ausgeglichen und ausgetauſcht werden. Ihr Syſtem ſcheiterte für die praktiſche Ausführung ſchon an dem Unpraktiſchen ihres Vorſchlages, alle Steuern auf eine einzige Grundſteuer zu reduciren. Aber wie ſie ſich den philanthropiſchen Tendenzen hauptſächlich durch ihren Eifer zu Gunſten der Befreiung des Volks, der Abwerfung verjährter Bande und Reſte des älteren Schutzſyſtems, der Hebung drückender Beſchwerden empfohlen hatten — wie denn viele Vorläufer und Mitglieder der politiſchen Schule, die zur constituante führte, zu ihnen gehörten — ſo leiſteten ſie auch in ihrer Polemik gegen das Mercantilſyſtem und in ihrem Eifer für eine Entfeſſelung des geſammten Güterlebens jedenfalls Nützliches und arbeiteten ihren Nachfolgern kräftig vor.

Die neue Schule begründete der Schotte Adam Smith mit ſeinem unſterblichen Werke von Natur und Urſachen des Nationalreichthums. Er zündete ein Licht an, das niemals wieder erlöſchen konnte, und was immer nach ihm für wichtige Forſchungen in demſelben Gebiete gemacht worden ſind, ſie wären ohne ihn nicht gemacht worden; ſelbſt ſeine Gegner haben ihn mit Gründen bekämpft, auf die ſie ohne ihn nicht gekommen wären. Man hat Manches in ſeinen Sätzen berichtigt, manche Lücke ergänzt, das — beſonders nach deutſchen Begriffen — unſyſtematiſch entworfene Werk in ſyſtematiſche Ordnung gebracht und dadurch ſeine Nützlichkeit weſentlich erhöht. Man hat übrigens bei der Würdigung mancher Ausſtellungen, die gegen das Smith'ſche Werk gemacht worden, den nächſten kritiſch-polemiſchen Zweck deſſelben nicht zu überſehen. Manches, wodurch man ihn berichtigt zu haben glaubt, hat er recht wohl gewußt und es läßt ſich ſchon aus einzelnen, gelegentlichen Bemerkungen Smith's erkennen; aber er hob das vorzüglich hervor, wodurch er am Sicherſten ſeine Gegner zu widerlegen glaubte. Am Meiſten hat es geſchadet, daß er die Namen: Nationalwirthſchaft, Nationalreichthum beibehielt, ohne ſich entſchiedener gegen die gefährlichen Mißdeutungen derſelben zu verwahren. Indeß hat er die Principien geliefert, deren richtiges Verſtändniß gegen jene Mißdeutungen ausreichend ſchützt. Die phyſiokratiſche Schule ging nach ſeinem Auftreten, als ökonomiſche Schule, im Weſentlichen unter, und ihre Anhänger traten meiſtens in die neue Richtung über, die mit der ihrigen in alle dem übereinſtimmte, worin ſie Recht hatten. Gegner fand das Syſtem, nachdem es die Gleichgültigkeit, die es Anfangs, beſonders in England, erfuhr, beſtanden hatte, eine Zeit lang noch auf dem Boden des Mercantilſyſtems, und in einzelnen Nachklängen hat ſich dieſe Reaction bis auf unſere Tage fortgezogen. Doch trat dies mehr bei einzelnen concreten Fragen hervor, hauptſächlich von der grund- und geldariſtokratiſchen Seite her, war auch öfter gegen die von den Nachfolgern und dem Syſteme gezogenen Conſequenzen, als gegen deſſen Grundprincipien gerichtet. Die Theoretiker erklärten ſich immer einſtimmiger für das Smith'ſche

Syſtem, dem man den Namen Induſtrieſyſtem gab, nicht mit Bezug auf die beſondere mit dieſem Nameh belegte Form der Arbeit, ſondern mit Bezug auf die allgemeine, in allen Arbeitszweigen gleichmäßig wirkende und von Adam Smith in ihrer gleichen Berechtigung anerkannte industria. Auch im praktiſchen Leben wurden — zum Theil freilich auf anderweite Anläſſe, auf den Grund der Uebereinſtimmung jenes wirthſchaftlichen Syſtems mit den Intereſſen der Freiheit, mit rechtlichen und politiſchen Tendenzen — viele ſeiner Lehrſätze verwirklicht. Doch fiel das da am Schwerſten und iſt am Wenigſten vollſtändig erfolgt, wo das Mercantilſyſtem ſich zu feſt eingewurzelt hatte. Bevor ich aber den heutigen Begriff und Bereich der politiſchen Oekonomie, wie ſie ſich nach dem Smith'ſchen Syſteme darſtellt, näher beſpreche, muß ich noch einiger nachfolgender, neuerer Erſcheinungen gedenken, mißglückter Verſuche, neue Syſteme an die Stelle jenes zu ſetzen.

Die Verſuche, die ich hauptſächlich meine, ſind nicht gegen das Smith'ſche Syſtem allein, ſondern gegen alle vorhergehenden Syſteme, gegen wichtige Grundlagen unſerer ganzen Cultur und geſellſchaftlichen Ordnung gerichtet. Sie finden ihren Grund in den Klagen, die man über die ungleiche Vertheilung des Wohlſtandes erhebt, in dem neben dem ſteigenden Nationalreichthume, und gerade in den reichſten und induſtriöſeſten Ländern am Meiſten zunehmenden Pauperismus, in der traurigen, ausſichtsloſen Lage zahlreicher Volksclaſſen, in den gerade in neueren Zeiten mehr hervortretenden, jedenfalls mehr empfundenen Contraſten in der Geſellſchaft. Das Smith'ſche Syſtem iſt unſchuldig an dieſen Uebelſtänden, die ſich nicht wegleugnen laſſen. Sie würden in denſelben Ländern, in denen ſie am Meiſten hervortreten, noch ſchlimmer ſein, wenn man ſich noch vollſtändiger von dem Smith'ſchen Syſteme entfernt hätte. Mehr Schuld hat das Mercantilſyſtem an ihnen, weil es künſtlich Intereſſen ſchuf und eine ſteigende Bevölkerung auf ſie ſtellte, ohne mit allen ſeinen Mitteln dieſe Intereſſen für immer in Sicherheit halten zu können. Es ſind zum Theil Leiden einer Uebergangsperiode, die nicht blos in wirthſchaftlichen Dingen, ſondern auch in politiſchen und ſocialen Beziehungen große Veränderungen brachte und namentlich eine innere Desorganiſirung des Volkslebens herausſtellte, die die Individuen in ſchrofferer Sonderung verließ. Sie ſind durch große techniſche Vorſchritte und die ſie begleitenden Umwälzungen im Güterweſen geſteigert worden, die von dem Mercantilſyſtem wenigſtens eben ſo entſchieden gefördert worden ſein würden, als von dem Induſtrieſyſteme, deren Wohlthätigkeit und jedenfalls Unabwendbarkeit ſich auch nicht verkennen läßt, die aber in der raſchen Folge, in der ſie ſich drängten, und bei dem Uebergewichte, das ſie dem großen Capital an Geld und Bildung in noch höherem Grade verliehen, jenen dämoniſchen Zug nicht verleugneten, der aus den wohlthätigſten Unternehmungen die beſten Früchte dem ohnehin ſchon Begünſtigten zubilligt und immer mehr den zunehmenden Reichthum in die Hände Wenigerer drängt. Dazu die vermehrten Bedürfniſſe, ſchon durch das Wohlfeilerwerden vieler Genüſſe ver-

mittelt, aber doch das Budget der mittleren und ärmeren Claſſen verwirrend. Wir müſſen vertrauen, daß vollſtändigere und dabei vorſichtigere Anwendung des Smith'ſchen Syſtems, ſorgfältigere Enthaltung von den Thorheiten des Mercantilſyſtems, weitere Fortbildung der Technik, die ihre eignen Schattenſeiten wieder aufhebt *), weitere Entwickelung der heutigen Phaſe der Induſtrie, vermehrte Bildung, vermehrte und weiter vertheilte Capitalkraft, veränderte, neu ſich bildende Organiſationen in allgemeineren Zuſtänden eine neue Phaſe herbeiführen werden, bei welcher der Menſch und ſeine Arbeit wieder höher im Werthe und Preiſe ſteigt, die Erfolge der Arbeit ſich weiter und gleichmäßiger vertheilen und die ſchroffe Sonderung der Individuen wieder durch in Freiheit vermittelnde Inſtitute gehoben wird. Gewiß iſt hier die Aſſociation ein wichtiges Wort. Aber jedenfalls muß ſich die Löſung durch das Leben ſelbſt und ſeine Entwickelungen bilden und kann nicht gemacht, nicht erfunden, nicht eingerichtet werden, und gewiß iſt ſie ohne einen revolutionären Umſturz der heutigen Grundlagen unſers ſocialen Organismus möglich. Manche, denen dieſe Hoffnungen zu weitausſehend waren, haben in allerlei reactionären Maßregeln und namentlich in einer Rückkehr zu dem älteren Schutzſyſteme, das ſie noch durch die ihm im Weſentlichen fremden Maßregeln gegen die auswärtige Concurrenz verſtärkt wiſſen wollten, die Abhülfe geſucht. Ihnen iſt beſonders die Induſtrie ein Dorn im Auge, und ſie möchten die einfachen, beſchränkten Zeiten zurückrufen, die auch in dieſen Beziehungen vergangen ſind. Aber wie die Maßregeln gegen die auswärtige Concurrenz die beklagten Uebel nur verlängern und verſchlimmern könnten, ſo iſt auch das ältere Schutzſyſtem der veränderten Zeit und der ſteigenden Bevölkerung gegenüber nicht mehr haltbar, fällt drückend, wo es ehedem beſchützte, und es iſt einmal eine Bahn betreten, auf welcher die Staaten mit fort müſſen, wenn ſie nicht gänzlich zurückbleiben wollen, oder durch ganz eigenthümliche örtliche Verhältniſſe veranlaßt ſind, ſich der höheren Induſtrie ganz zu enthalten. Andere Vorſchläge waren revolutionärer Art und ſetzten eine gänzliche Umwälzung aller unſerer religiöſen Anſichten, politiſchen Inſtitute, unſeres Rechts, unſerer Sitte, unſers ganzen geſellſchaftlichen Zuſtandes voraus.

Dahin gehören die Syſteme von Owen, St. Simon und Fourier. Sie alle ſtimmen darin überein, eine mehr oder minder modificirte Gütergemeinſchaft, ein Wirthſchaften auf gemeine Rechnung zur Baſis zu nehmen. Im Einzelnen aber unterſcheiden ſie ſich vielfach. — Robert Owen übernahm eine von ſeinem Schwiegervater zu New-Lanark in Schottland begründete große Fabrikanlage, in welcher, wie nicht ſelten, manches moraliſche und wirthſchaftliche Uebel herrſchte, und brachte durch ein ſehr wohlwollendes und vernünftiges, unabläſſig eifriges Wirken, ohne alle Anwendung gewaltſamer Mittel, die Leute dahin, daß ſie

*) Vergl. den Aufſatz: „Die Veränderungen im Organismus der Arbeit und ihr Einfluß auf die ſocialen Zuſtände" in der deutſchen Vierteljahrsſchrift, Jahrgang 1840, Nr. 10, S. 20 ff.

ſich muſterhaft betrugen, einig und friedfertig lebten und in wirthſchaftlichen Flor kamen. Dieſes Verhältniß erhielt ſich durch 16 Jahre; er wurde reich, ſeine Anſtalt berühmt, ſeine Arbeiter lebten glücklich dabei. Das ermuthigte ihn nun, ſich als den Erfinder eines neuen geſellſchaftlichen Syſtems zu betrachten, deſſen Ausbildung in theoretiſchen Speculationen, deſſen Ausführung in größeren praktiſchen Unternehmungen und deſſen Verkündigung durch Schrift und Rede er nun ſein ferneres Leben widmete. Dabei hat es ihn nicht geſtört, daß das ſchöne Leben in New-Lanark ſofort verſchwand, als er der Anſtalt den Rücken gewendet hatte, und ſofort daſelbſt Alles in das gewöhnliche Gleis der großen Fabrikdörfer verfiel. Eben ſo wenig, daß eine größere Unternehmung, die er in New-Harmony in Indiana begründet, und von der er um ſo mehr das Glänzendſte erwartet hatte, als er hier nicht durch die nah umgebenden Einrichtungen eines alten Staats geſtört war, gänzlich mißglückte, ſelbſt während ſeiner Anweſenheit nicht gedeihen wollte und ſofort zerfiel, als ihn eine Reiſe entfernte. Und doch war das Alles ſo natürlich. Das Glück zu New-Lanark bewies die Wohlthätigkeit eines weiſen und menſchenfreundlichen Einwirkens Höhergebildeter und Günſtiggeſtellter auf Schwächere und Aermere, wurde aber, auch wenn Owen von der Hülfe der Staatsgewalt keinen Gebrauch machte, doch durch deren nahes Bereitſtehen, ſo wie dadurch unterſtützt, daß für die Arbeiter keine ſie verlockende Verſuchung, auf andere Weiſe ein nach ihren Begriffen beſſeres Glück zu ſuchen, in der Nähe war. In Indiana dagegen fehlte ihm die Nähe und Kraft der Staatsgewalt, die ihn in Schottland, wenn auch unſichtbar und ihm unbewußt, unterſtützt hatte, und waren dagegen manche Gelegenheiten nahe gelegt, durch deren Benutzung die Coloniſten hoffen konnten, auf eigne Hand und ohne die moraliſche Zucht ihres Meiſters ihr Glück zu machen. Die glücklichen Erfolge zu New-Lanark würden, ohne ein Aufgeben unſerer geſellſchaftlichen Einrichtungen, überall in unſern Staaten möglich ſein, vielen Segen verbreiten und viele harte Mittel, deren ſich unſere Staaten bedienen müſſen, factiſch abrogiren, wenn ſich unter den höheren Ständen recht Viele fänden, die mit dem Eifer, der Geduld und Ausdauer, der Uneigennützigkeit und Liebe wirken wollten, die Owen entfaltet hat. Aber alle Umgeſtaltung der Einrichtungen würde nichts fruchten, wenn ſie nicht dieſe Eigenſchaften, dieſes Wirken verbürgen könnte. Dabei erleichterte dem Owen übrigens das freie, allem Vielregieren fremde Staatsleben Englands ein Wirken, welches ihm in manchem andern Staate ſchon die einmal beſtehenden Einrichtungen, bei aller Nützlichkeit, wenigſtens erſchwert haben würden. Außer dem Beweiſe übrigens, wie leicht und mild man ein größeres Glück unter den Menſchen verbreiten kann, wenn man ſie nur mit werkthätiger Liebe behandeln will, gingen aus jenen Verſuchen auch noch einige praktiſche Entdeckungen hervor hinſichtlich der Vortheile, die aus einem, auch bei getrenntem Eigenthume möglichen, Zuſammenwirthſchaften in gewiſſen Beziehungen hervorgehen können, und damit hat ſich Owen auch ferner nicht ohne Nutzen beſchäftigt.

Gemeinſchaftliche Backöfen, Waſchhäuſer, Kochanſtalten, Einkaufen der Bedürfniſſe einer größeren Anzahl von Familien im Großen können Vieles erſparen. — Owen aber begnügte ſich nicht mit dieſen einfachen Reſultaten und Anſichten, ſondern wollte ſich zum allgemeinen Weltreformator aufwerfen und Inſtitute angreifen, die er weit entfernt war, in ihrem wahren Weſen erfaßt zu haben. Er wollte das Eigenthum, jede geſellſchaftliche Ungleichheit, auch die der Geſchlechter, die Ehe, die Familie und das Chriſtenthum abgeſchafft wiſſen. Es muß bemerkt werden, daß er ein höchſtes und ewiges Weſen annimmt, das am Beſten durch ein der Natur und dem Zwecke des Daſeins gemäßes Leben verehrt werde. Als Zwecke des Daſeins bezeichnet er: die werkthätige Ausübung eines gegenſeitigen Wohlwollens und die Erforſchung der Wahrheit. Er ging von einer völligen Unfreiheit des Individuums aus, das nur ein Product ſeiner urſprünglichen Organiſation und der es umgebenden äußeren Umſtände ſei. Als die Form der Geſellſchaft beſtimmt er die Föderation von Gemeinden zu 2—3000 Menſchen, welche an die Stelle der Familien treten, durch Gemeinderäthe regiert werden und ſich in ſich nach den, nach den Alterselaſſen beſtimmten Beſchäftigungen abtheilen ſollen.

Nicht minder kühn, aber mit weit mehr Oſtentation und ſichtlich mit größerer Selbſtſucht entworfen waren die Pläne St. Simon's, an denen wohl Eitelkeit mehr Antheil gehabt hat, als Menſchenliebe. Der Ausgangspunct dieſes Syſtemes ſcheint der Satz geweſen zu ſein: daß man den Lohn nach dem Verdienſte bemeſſen müſſe. „Jedem nach ſeiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihren Werken." Deshalb wollten die St. Simoniſten Abſchaffung des Erbrechts, und daß „alle Werkzeuge der Arbeit, die Ländereien und Capitale, welche gegenwärtig den zerſtückelten Fonds des Privateigenthums bilden, durch Aſſociation und hierarchiſch gebraucht werden ſollten." Darin lag im Weſentlichen die Abſchaffung oder doch die größte Beſchränkung des Eigenthums, die ſie übrigens nicht förmlich ausgeſprochen, vielmehr dagegen proteſtirt haben. Ueber die Mittel, namentlich über die Form der Verwaltung der Capitale, die durch Banken erfolgen ſollte, blieb viele Unklarheit, wie denn die Jünger St. Simon's mit ihren Lehren nach den Umſtänden ſehr variirt haben. Das ergab ſich, daß ein hierarchiſches Regiment die Geſellſchaft leiten und führen ſollte, und um demſelben die nöthige Auctorität zu verſchaffen und auch den Intereſſen und Eitelkeiten der Stifter zu Liebe mußte eine neue Religion erfunden werden. Wie daſſelbe Regiment vor Mißgriffen in der Abſchätzung der Fähigkeiten, worauf bei dieſem Syſteme doch Alles ankam, zu ſchützen, wie ihm die Fähigkeit zu der unermeßlichen Aufgabe der Verwaltung der großen Geſammtwirthſchaft zu verbürgen, und wie die Geſellſchaft vor einer Ausartung ihrer hierarchiſchen Regierung zu ſichern ſei, das blieb Alles im Dunkel. Der franzöſiſchen Art entſprach es, daß hier von aller individuellen Freiheit und Berechtigung ganz abgeſehen und große Maſſen der militäriſch-hierarchiſchen Leitung Einzelner, ohne rechte Controle und Garantie, überlaſſen wurden. Eben dahin gehörte es, daß zwar in dieſem Syſteme allgemeine

glänzende, den Oberflächlichen auf den erſten Blick beſtechende Gedanken paradirten, daß aber dieſelben, ſehr verſchiedener Auslegung fähig, bei der geringſten Prüfung nicht ſtichhaltig waren, und daß alles Einzelne, alles auf die ſpecielle Ausführung und Ausführbarkeit Bezügliche nur ganz loſe bedacht und meiſt in nebelhafter Ungewißheit blieb. Die glänzendſte Seite der Schule beſtand in der leichten Polemik gegen die Unvollkommenheiten und Schattenſeiten unſerer Zuſtände, gegen die es nur ein durchgreifendes Mittel giebt: daß nämlich daſſelbe Chriſtenthum, das dieſe Schulen für überlebt ausgeben, von den Menſchen im Geiſte und in der Wahrheit erfaßt werde und in Fleiſch und Blut übergehe. Das wird nicht geſchehen, ſagen Manche, die dem Worte des Herrn nicht glauben. Aber gewiß iſt die Hoffnung darauf weniger trügeriſch, als daß jemals aus den Syſtemen von Owen, St. Simon ꝛc. der Welt ein Heil erwachſen werde. Aber durch die grellen Gemälde, die ſie von den Leiden der ärmeren Claſſen, von den Contraſten der Geſellſchaft entwarfen, durch die glänzenden Verſprechungen, die ſie austheilten, zogen ſie Anfangs manche Anhänger an ſich, und ihre Ideen mögen noch heute zur Verwirrung vieler Köpfe beitragen. An den vielen äußerlichen Eitelkeiten und Thorheiten, an der gänzlichen Bodenloſigkeit ihres Planes, die beſonders im Einzelnen ſichtbar wurde, an dem tollen Schwindel mit der Emancipation der Frauen, an den mehr und mehr hervortretenden vagen Schwärmereien, Eitelkeiten und herrſchſüchtigen Begierden und an den Zerwürfniſſen und Parteiungen der Führer ſcheiterte dieſe Secte ſelbſt noch früher, als man erwartet hatte.

Beſcheidener und gewiß von beſſerer Abſicht geleitet, trat Charles Fourier auf. Empört durch einen Betrug, den er in ſeiner mercantiliſchen Laufbahn beobachtet hatte, faßte er einen entſchiedenen Haß gegen den Handel, den er als eine Quelle ſyſtematiſcher Uebervortheilung und moraliſcher Schlechtigkeit anſah. Eben ſo fühlte er lebhafte Theilnahme an dem Contraſte zwiſchen Reichthum und Armuth und an den Leiden der dürftigen Claſſen. Endlich war er durch die ungeordnete, zum Theil aus ſehr unſichern Quellen geſchöpfte Bildung, die er ſich mit unabläſſigem Eifer, auf dem Wege des Autodidakten, verſchafft hatte, auf ganz eigenthümliche Anſichten in anthropologiſcher, pädagogiſcher, religiöſer, phyſikaliſcher, aſtronomiſcher und andern Hinſichten gekommen, an welchen er unerſchütterlich feſthielt, und denen gegenüber er alle Forſchungen zeitheriger Wiſſenſchaft für reine Verkehrtheiten anſah. Darauf gründete er nun ein Syſtem der geſellſchaftlichen Organiſation, von deſſen Ausführung er und ſeine Jünger eine Umgeſtaltung nicht blos der ſocialen Verhältniſſe, ſondern der ganzen Geſtalt der Erde, ein paradieſiſches Leben, unter den reichſten Genüſſen, in Fülle, Frieden und Unſchuld prophezeien. Dieſes Syſtem theilt die Bevölkerung in lauter Phalangen von 15—1600 Mitgliedern, die zwar familienweiſe abgetheilt ſind, aber gemeinſchaftlich leben und wirthſchaften. Jede ſolche Phalanx ſoll ſich eigentlich Alles in Allem ſein und in ihren verſchiedenen Serien und Gruppen alle mögliche Beſchäftigungen treiben. Dabei legt das Syſtem

beſonderen Werth auf die Abwechſelung der Arbeit, weshalb Jeder an mehreren Beſchäftigungen Theil nehmen ſoll, und auf die Annehmlichmachung der Arbeit durch Muſik, Tanz u. ſ. w. Der Erwerb wird nach Capital, Art und Dauer der Arbeit und Talent unter die Einzelnen vertheilt — eine Vertheilung, die zwar ſchon jetzt beſteht, aber jetzt von dem wechſelnden Gange des Verkehres abhängt, dort aber durch die Verfaſſung der Geſellſchaft in ihrem Verhältniſſe beſtimmt werden ſoll. Die Kinder werden gemeinſchaftlich erzogen und wenden ſich nach freier Neigung auf die verſchiedenen Beſchäftigungen. Die Phalanx kauft und verkauft gegen Außen im Großen, auf Rechnung der Geſammtheit. Sie wird durch die Alten regiert. Fourier hoffte, daß nach und nach eine Aſſociation von Phalangen ſich über die ganze Erde verbreiten werde. Es iſt dem Fourier ein gewiſſer wohlwollender, menſchenfreundlicher Sinn nicht abzuſprechen. Aber zuvörderſt verfällt auch er in das franzöſiſche willkürliche Einrichten des Lebens, in das Uniformiren und in den Glauben, man könne auch den Naturverhältniſſen gebieten. Er überſieht ferner, daß auch ſeine Organiſation jenen guten Geiſt nicht verbürgt, ohne welchen ſie nicht gedeihen kann, und der, wenn er da iſt, auch in den heutigen Verhältniſſen zum Segen führen würde. Er irrt ſich, wenn er annimmt, daß ſeine Organiſation den Wegfall jenes gewaltigen Spornes des Erwerbsgeiſtes erſetzen könne, der in dem vollen und vollkommen freien Eigenthumsrechte liegt, und daß die verſchiedenen Kräfte, aus denen die Güter entſpringen, nicht in gleichem Verhältniſſe fortwirken werden, wenn man den Lohn durch willkürliches Anmaßen der Vertheilung desſelben verkümmert hat. Hauptſächlich verräth ſich der Franzoſe darin, daß in dieſem ganzen Gebäude, in welchem von Religion und wahrer höherer Liebe keine Rede iſt, Alles auf Eitelkeit und Amuſement zurückgeführt wird. Außerdem mußte das gänzliche Abſehen von unſeren heutigen Sitten und Richtungen, die bunte Vermiſchung ſeltſamer Namen und Formen aus allen Zeiten und Ländern, das Product einer ungeregelten und oberflächlichen Lecture, die barocken Einfälle, die er überall einmiſchte, die lächerlichen Vorſchläge zur Abwechſelung und Annehmlichmachung der Arbeit, die abenteuerlichen Phantaſieen über Aſtronomie und Natur, die er vortrug, das Alles mußte eben ſo das größere Publicum, wie die denkenden Köpfe von ſeinem Syſteme zurückſcheuchen und nur die ſchönen Zielpunkte deſſelben haben ihm einzelne Anhänger verſchafft, die es wenigſtens von ſeinen auffälligſten Auswüchſen zu reinigen ſuchen. Uebrigens behauptet es, mit jeder Staatsform ſich vertragen zu können, wenn es auch indirect große Umwandlungen auch in den Einrichtungen herbeiführen müßte, und ſo iſt es auch von der Staatsgewalt, die zuletzt wenigſtens gegen den offenen Skandal des St. Simonismus einſchritt, unangefochten geblieben.

Doch laſſen wir dieſe phantaſtiſchen Gebilde und wenden uns zu derjenigen politiſchen Oekonomie zurück, die auf das Fortbeſtehen der wichtigſten Inſtitute des heutigen Staats berechnet iſt und nur die Forderung an dieſelben ſtellt, daß die mit ihnen beſchäftigte Geſetzgebungs-

politik auch ihrer, in höchſter Inſtanz ſich vollkommen mit den Forderungen anderer Momente verſtehenden Intereſſen Obacht nehme.

Es iſt ſchon der Verdienſte der deutſchen Wiſſenſchaft um die politiſche Oekonomie gedacht worden. Es haben ſich dieſelben theils in der logiſchen Anordnung und lichtvollen Darſtellung des Syſtems, theils in der Ergänzung ſeiner Lücken durch ſchärfere Fortführung ſeiner Principien auf das Einzelne und durch Anwendung derſelben auf neue Puncte, theils in der Berichtigung einzelner Grundſätze kundgethan. Hauptſächlich aber verdient die innere Abtheilung und Sonderung der zu der politiſchen Oekonomie gehörigen Unterſuchungen Anerkennung, und es hat ſich hier einmal das Formelle auch materiell ſehr bedeutſam gezeigt, nicht nur das Studium weſentlich erleichtert, ſondern auch die Sicherheit und Unbefangenheit der Unterſuchung, die Vermeidung der hier ſo nahe liegenden und ſo gefährlichen Mißverſtändniſſe, ungemein gefördert. Auf dieſen Punct wird hier, wo es nicht darauf ankommen kann, einen gedrängten Abriß des ſchon in einzelnen Artikeln behandelten materiellen Inhalts dieſer Wiſſenſchaften zu geben, ſondern wo es ſich hauptſächlich um ihren Begriff, ihre Grenzen, ihre Stellung zu den übrigen Disciplinen und die allgemeinen leitenden Grundprincipien handelt, die aus ihnen für den praktiſchen Staat hervorgehen, vornehmlich zu achten ſein.

Hier haben ſich nun die betreffenden Wiſſenſchaften in Deutſchland, ungeachtet über Benennung und Grenzziehung noch keine vollkommene Uebereinſtimmung erlangt iſt, doch im Weſentlichen ſo abgetheilt, daß wir zuvörderſt 1) eine reine Güterlehre haben, gewöhnlich, wenn auch nicht ganz paſſend, Nationalökonomie oder Volkswirthſchaftslehre genannt, welche das Verhältniß der Menſchen zu den Gütern an ſich in's Auge faßt. Sie ſetzt zwar einen bürgerlich=geſellſchaftlichen Zuſtand unter den Menſchen, einen wirkſamen Rechtsſchutz, das Sondereigenthum und einige für unſer Güterleben unentbehrliche Anſtalten, wie das Geld, voraus, ſieht aber im Uebrigen von dem möglichen Einfluſſe des Gemeinweſens auf die wirthſchaftliche Thätigkeit des Volkes ab. Sie unterſucht die natürlichen Geſetze, nach welchen, in den angenommenen Verhältniſſen, die Güter entſtehen, ſich durch den Verkehr vertheilen und zur endlichen Verwendung gelangen. Der Begriff der Güter, die Quellen, aus denen ſie fließen, die Unterſchiede und das Zuſammenwirken dieſer Quellen, das Maß der Güter nach Werth und Preis und dem ſie beherrſchenden Verhältniſſe von Angebot und Nachfrage, die Natur des Verkehrs ſelbſt, des Marktes, der Mittel und Werkzeuge des Verkehrs und namentlich des Geldes, die Bildung des Ertrags, des Einkommens, der Ueberſchüſſe, der Capitalien, endlich die Verwendung der gewonnenen und geſammelten Güter zum reproductiven Gebrauche, zum nothwendigen und völligen Verbrauche und zum willkürlichen Luxus, das Alles und vieles Aehnliche ſind Momente, über welche die reine Güterlehre Unterſuchungen anſtellt, und bei deren Beleuchtung ſie zur Fundamentallehre für die übrigen auf die Wirthſchaft bezüglichen Wiſſenſchaften, zur Hülfslehre für viele andere

Disciplinen wird, in deren Bereich die wirthſchaftlichen Beziehungen nur mittelbar und gelegentlich eingreifen. Erſcheinungen, die täglich und überall vor unſeren Augen vorgehen, und an denen wir eben deshalb gedankenlos vorübergingen, oder uns durch die äußere Form, in der das Concrete ſich darſtellt, täuſchen ließen, oder nur von der techniſchen Manipulation beſchäftigt wurden, löſ't ſie uns in ihre einfachen Grundelemente auf und läßt uns die Kräfte und Geſetze erkennen, die unter den verſchiedenſten Formen gleichartig wirken, lehrt uns aber auch da, wo ſich wahrhaft für das Verkehrsleben wichtige, charakteriſtiſche Verſchiedenheiten zeigen, dieſe erkennen und würdigen. Der Begriffe der reinen Güterlehre muß man Herr ſein, wenn man ſich mit Sicherheit in dem Gebiete der angewandten Güterwiſſenſchaften bewegen will. Sie bildet zugleich den Sinn, der in die Tiefen dieſer Erſcheinungen dringt, das Naturgeſetz in ihnen wiederzufinden und feſtzuhalten weiß, und überall, über den äußeren Schein und die wechſelnden Formen hinweg, die Beziehung des concreten Guts, der einzelnen Arbeit, der beſonderen Intereſſen zu dem allgemeinen Verkehrsleben zu erfaſſen vermag. Nur auf den Grundpfeilern dieſer Wiſſenſchaft kann eine wahre politiſche Oekonomie erbaut werden, und es hieß den Bau beim Dache beginnen, wenn man, ohne über die Fundamentallehren im Klaren zu ſein, mit den Vorſchlägen für das Verfahren des Staats im Güterweſen den Anfang machte; es hieß wenigſtens die Unterſuchung verwirren und ihren reinen Fortgang ſtören, wenn man beiderlei Geſichtspuncte vermiſchte. Letzteres hat auch noch Adam Smith und haben viele ſeiner Nachfolger, beſonders in Frankreich und England, gethan, von dem Eifer ihrer Polemik gegen beſtehende Maßregeln hingeriſſen, oder vielleicht von dem Wunſche beſtimmt, das unmittelbar Praktiſche ihrer Unterſuchungen ſtets zu vergegenwärtigen. In Deutſchland hat man beide Geſichtspuncte mit großem Nutzen geſchieden und hat gewiſſe Lehren, welche Anfangs der Polizeiwiſſenſchaft oder den Cameralwiſſenſchaften, ſpäter der Nationalökonomie beigemiſcht wurden, unter dem Namen: 2) **Volkswirthſchaftspflege**, **Staatswirthſchaftslehre**, **politiſche Oekonomie im eigentlichen Sinne des Wortes**, **Wirthſchaftspolizei** *), **Güter- oder Wirthſchaftspolitik** ausgeſchieden und zu einer beſonderen Wiſſenſchaft erhoben, welche eigentlich eine Unterabtheilung der Verwaltungspolitik bildet. Es iſt die Lehre **von dem Verhältniſſe des Staats zu den Gütern an ſich**. Sie betrachtet die Einflüſſe, welche das Gemeinweſen auf das wirthſchaftliche Leben des Volkes äußern kann und ſoll, die wirthſchaftlichen Folgen öffentlicher Schritte, die Mittel, die

*) Dieſen Titel führt die neueſte Darſtellung dieſer Wiſſenſchaft von **Oberndorfer** (Theorie der Wirthſchaftspolizei, Sulzbach, 1840. 8.). — Eine andere, ſeit dem Artikel: „Litteratur der Staatswiſſenſchaften“ erſchienene Schrift: **Liſt**, das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie (Stuttgart und Tübingen, 1. Th., 1841. 8.) verſucht, unter gewiſſen Vorausſetzungen, ein **modificirtes** Mercantilſyſtem zu vertheidigen.

der Staat zu ergreifen hat, um auch dem wirthſchaftlichen Leben des Volkes ein möglichſtes Gedeihen zu ſchaffen. Nahe verwandt damit und auf gegenſeitige Rückſichtsnahme verwieſen iſt 3) eine andere Wiſſenſchaft, welche es mit dem Verhältniſſe des Staats zu den ſein Einkommen bildenden Gütern zu thun hat, mit der Bildung des Staatseinkommens aus dem Volkseinkommen, mit dem öffentlichen Haushalte: Finanzwiſſenſchaft, Politik der Finanzverwaltung. — Die reine Güterlehre iſt nicht blos die Fundamentallehre der betreffenden Staats-, ſondern auch 4) der Cameralwiſſenſchaften. Letztere haben es mit concreten Gütern und Güterthätigkeiten zu thun. Sie lehren die techniſchen Manipulationen bei Erzeugung gewiſſer Güter, beim Betriebe gewiſſer Geſchäfte. So beſchäftigt ſich, um durch ein Beiſpiel dieſe Verhältniſſe anſchaulich zu machen, die Forſtlehre mit der Kunſt, einen Wald zu bewirthſchaften, gleich viel, wer ſein Eigenthümer ſei, und zunächſt nur auf den Vortheil dieſes Eigenthümers achtend. Die Finanzwiſſenſchaft ſieht von den ſpeciellen techniſchen Manipulationen ab, hebt aber die eigenthümlichen Rückſichten hervor, die ſich dann ergeben, wenn der Staat Beſitzer von Waldungen iſt, und zeigt, wie der Staat am Beſten, zugleich ſeiner weiteren Pflichten gegen das Volk eingedenk, ein Einkommen aus demſelben zu erheben habe. Die Güterpolitik wieder betrachtet das Verhältniß des Staats zu den Waldungen überhaupt, und was er zu thun habe, um deren wohlthätige Erhaltung und die bleibende Verſorgung des Volks mit dem wichtigen Bedarfsgegenſtande, den ſie liefern, zu fördern: ob er ſelbſt Waldungen an ſich bringen ſoll, um die bleibende Deckung jenes Bedürfniſſes beſſer verbürgen zu können, ob er, in welchen Fällen, auf welche Art er die Privatwaldbeſitzer zu beaufſichtigen, zu leiten, was er zu Beſchränkung der Holzverſchwendung, zu Erleichterung des Holztransports, zu Auffindung und Verbreitung von Surrogaten, zu Verſorgung der ärmeren Claſſen mit dieſem wichtigen Artikel zu thun habe. Sie alle fußen auf den Lehren, die ihnen die reine Güterlehre über die eigenthümliche Natur der Waldungen und deren nationalökonomiſche Eigenſchaften ertheilt. Wie dagegen der geordnete Zuſtand in dem Waldeigenthume gegen Störungen durch moraliſche oder phyſiſche Unregelmäßigkeiten, durch Aufſicht und unmittelbares Einſchreiten zu ſichern ſei, lehrt, um noch einer verwandten Wiſſenſchaft zu gedenken, die Polizeiwiſſenſchaft in dem Capitel von der Forſtpolizei. Die Polizei hat den Zuſtand nicht gegründet, aber ſie ſchützt ihn und verfährt dabei analog zu der Thätigkeit, in der ſie auf allen anderen Seiten des geſellſchaftlichen Lebens handelt und jeder Function, unter verſchiedenen Formen und Modalitäten, als Schutzwaffe beigegeben iſt, ſo weit nicht die Ordnung des Zuſtandes ſchon von der Art iſt, daß ſie eine ſolche Schutzwaffe entbehrlich macht. In ähnlicher Art, wie an dieſem Beiſpiele gezeigt ward, verhält es ſich in allen anderen Fällen. — Endlich hat man auch noch einige Male den Verſuch gemacht: 5) die Privatwirthſchaft, das Verhältniß des Menſchen zu den ſein Einkommen

bildenden Gütern an ſich, ohne weitere Rückſicht auf das Techniſche der concreten Geſchäfte, zum Gegenſtande wiſſenſchaftlicher Betrachtung zu machen und eine Art Wirthſchafts- oder Haushaltungskunſt zu liefern. Auch hat man wohl 6) den beſonderen Standpunct der Gemeinden und Corporationen hinſichtlich der Wirthſchaft zu beſonderer Betrachtung empfohlen.

Die politiſche Oekonomie der Smith'ſchen Schule, auf deren ſpecielle Lehren hier nicht weiter eingegangen werden kann, geht von dem Grundſatze der Freiheit und von den Vorausſetzungen aus, daß in wirthſchaftlichen Dingen der eigene Vortheil der Individuen in der Regel von ihnen ſelbſt am Beſten erkannt werde und ihre ſicherſte Richtſchnur ſei; daß die individuellen Ausnahmen durch individuelle Mehrleiſtungen nach der anderen Seite hin aufgewogen würden; der ſpeculirende Erwerbsgeiſt die genaueſte Kenntniß des wirthſchaftlich Nützlichen erwerbe, ſich am Getreueſten den wachſenden Bedürfniſſen des Verkehrs anſchmiege und am Sicherſten die beſten Wege zum Ziele finde; auch zu deſto höherer und hauptſächlich nachhaltigerer Kraft reife, je freier und ſelbſtſtändiger er ſich entwickelt habe; die Erwerbszweige am Wohlthätigſten wirkten und am Feſteſten einwurzelten, je freier und naturgemäßer ſie ſich gebildet hätten; der wirthſchaftliche Flor der Nation aber nur aus dem Gedeihen ihrer Glieder hervorgehen könne. Sie fordert daher vom Staate, daß er ſo viel als möglich ein freies Gebahren der Individuen im Güterleben vermittele, ſo weit nicht in beſtimmten Fällen auch die Wiſſenſchaft ſelbſt Ausnahmen zuläßt, weil entweder individuelle oder politiſche und rechtlich-moraliſche Rückſichten eintreten, oder der ganze Wirthſchaftszweig von der Art iſt, daß auf einen ſteten Einklang des individuellen Vortheils der Claſſe ſeiner Betreiber mit dem Allgemeinen nicht mit Sicherheit zu rechnen iſt, ſondern die Privaten angehalten werden müſſen, die nöthige Rückſicht auf ein höheres allgemeines Intereſſe zu nehmen. Das ſind aber ſeltene, nachzuweiſende Fälle, Ausnahmen von der großen Grundregel. An den Staat aber ergeht die weitere Forderung, daß er die zum Theil durch die Eigenthümlichkeit früherer Zuſtände herbeigeführten Hinderniſſe eines in geordneter Freiheit waltenden Wirthſchaftslebens auf rechtlichem Wege entfernen helfe. Hier iſt namentlich die Befreiung und Entlaſtung des Bodens und ſeine Uebergabe an volle und freie Eigenthümer wichtig; dann die Entfernung egoiſtiſcher, die freie Mitbewerbung der Fähigen hemmender Monopole. Ferner wird der Staat, auf ſeinem hohen und freien Standpuncte und bei ſeiner allgemeinen Intelligenz, wohl veranlaßt ſein, belehrend, ermunternd, auf Neues und Nützliches hinweiſend zu verfahren, ohne ſich jedoch irgend ein Nöthigen des Einzelnen zum präſumtiven eigenen Vortheil dieſes Einzelnen zu erlauben, da hier die Gefahr des Irrthums zu nahe liegt, der Staat im Falle des Mißlingens keinen Erſatz leiſtet, und die Regel feſtſteht, daß der Verkehr das Nützliche nicht leicht unbeachtet läßt, wenn er dazu gereift iſt. Der Staat wird ferner für die Verbreitung tüchtiger, zu den wirthſchaftlichen Beziehungen gehöriger Bildung zu ſorgen haben und dadurch oft uner-

meßlich productiv werden, wie er ſchon durch die Erhaltung des geordneten, geſicherten Zuſtandes unmittelbar productiv, d. h. die Urſache iſt, daß wirthſchaftlich weit mehr gewonnen und erhalten wird, als ohne ſein Wirken oder bei unvollkommenerer Art ſeines Wirkens gewonnen und erhalten werden würde, und daß das Gewonnene und Erhaltene ſo viel werthvoller iſt. Die dem Verkehre dienlichen Anſtalten werden zum Theil am Beſten durch dieſen ſelbſt begründet und erhalten und bleiben in der Regel nicht aus, wenn das Bedürfniß da iſt. Indeß kommt es wohl vor, daß ein weſentlicher Nutzen von ihnen zu erwarten iſt, ohne daß doch die Kräfte und der Unternehmungsgeiſt zu ihrer Begründung ſich zuſammenfinden wollten; weil vielleicht der dabei zu machende Gewinn erſt in fernerer Zukunft zu erwarten iſt, oder aus anderen örtlichen, zeitlichen und volksthümlichen Gründen. Da kann es wohl gerathen ſein, daß der Staat vermittelnd eintritt. Bei einigen anderen Verkehrsanſtalten ſind geradezu gewiſſe wichtige, die Güte der Leiſtung verbürgende Eigenſchaften, und iſt die erforderliche Rückſicht auf das Geſammtintereſſe, nur von dem Staate zu erwarten. Durch das Alles nöthigt er die Individuen zu nichts und beſchränkt ihre Freiheit nicht, ſondern er bietet ihnen die Bahnen dar, auf denen ſie ſich zu ihrem und des Ganzen Vortheil bewegen, die Werkzeuge, deren ſie ſich mit Nutzen für ſich und Alle bedienen mögen. Uebrigens iſt der Staat wohl berechtigt, gegen die Bürger, die der Erreichung allgemein nützlicher Zwecke hindernd entgegenſtehen wollten, zwangsweiſe einzuſchreiten, und kann auch zu Erreichung der Zwecke der Güterpolitik die Staatsbürger zu Leiſtungen auffordern. Dieſe ſind aber von Allen in verhältnißmäßiger Gleichheit zu tragen; oder, wo er ſich genöthigt ſieht, die für Alle nützliche active oder paſſive Leiſtung einem Einzelnen aufzutragen, ſo iſt er dieſen zu entſchädigen verpflichtet. Es wird ferner das Anſehen und die Vermittelung des Staats den Bürgern in dem großen Weltverkehre, der immer mehr alle Länder und Völker der Erde verbindet, von Nutzen ſein. In dieſem Weltverkehre wird die Nation am Beſten ſtehen, die ihre natürlichen Hülfsquellen in kräftiger Freiheit entwickelt hat, ſich der Vortheile, die ihr der große Tauſchverkehr darbietet, einſichtsvoll bedient und, frei von beſchränkter, kurzſichtiger Selbſtſucht einer engherzigen Krämerpolitik, der Ueberzeugung huldigt, daß nur aus Gegenſeitigkeit der Vortheile das gemeinſame Beſte aufgehen könne. Verkennen das andere Völker, ſo wird dadurch nichts gebeſſert, daß man ihre Thorheit nachahmt, ſondern das Uebel wird meiſt nur ſchlimmer; man müſſe denn wiſſen, daß man ſie durch Retorſionsmaßregeln, ohne zu große Opfer, zur Aenderung ihres Verfahrens beſtimmen könne. Bei ſeinen anderweiten Einrichtungen wird der Staat auf das wirthſchaftliche Intereſſe Rückſicht zu nehmen und unnöthige Störungen deſſelben möglichſt zu vermeiden haben, wenn gleich daſſelbe in den ſeltenen und bei vernünftigen Zuſtänden und Einrichtungen immer ſeltener werdenden Fällen, wo es mit höheren Intereſſen des Staats in Conflict kommen kann, denſelben untergeordnet werden muß. Was in den Anſtalten des Staats und in der ganzen Organiſirung des Volkslebens auf

die Erweckung und Ausbildung tüchtiger geiſtiger und ſittlicher Kraft, auf gegenſeitiges Halten und Heben, auf Belebung des Gemeinſinns, auf Entwickelung freier, unabhängiger Thatkraft, auf Unternehmungsgeiſt, Mäßigkeit und Ausdauer, auf patriotiſchen Ehrgeiz und gemeinnütziges Wirken, auf Rechtlichkeit, Ehrliebe, Ordnung und Zucht, auf vernünftige Sparſamkeit und weiſe Wohlthätigkeit, auf liebevolle Theilnahme und treues Zuſammenhalten, auf richtige Würdigung der Zwecke und der Mittel und der Beſtimmung des Lebens hinwirkt, das wird auch wirthſchaftlich von Segen ſein.

Bülau.

Politiſche Umtriebe und Unterſuchungen; Centraluntersuchungscommiſſion in Deutſchland. — Die Anſtrengungen des ſogenannten Befreiungskriegs hatten die Hoffnungen des deutſchen Volkes geſpannt und vielleicht überſpannt, als die Bundesacte vom Jahre 1815 erſchien, die von ihren Stiftern ſelbſt als unvollſtändig und unvollkommen bezeichnet wurde. Der Graf von Goltz, während er preußiſcher Bundestagsgeſandter war, ſagte ſpäter in ſeinen: „Freimüthigen Betrachtungen über die dermalige Lage der deutſchen Bundesverhältniſſe (19. November 1822)": „Das Bundesſyſtem, ſo wie es ſich entwickelt hat, gleicht, meiner Anſicht nach, einem in der Grundlage verfehlten Gebäude, das ungeachtet aller nachträglichen Verbeſſerungen nicht mehr zu dem Grade von Fähigkeit und Zweckmäßigkeit, den es nach der primitiven Anſicht des Erbauers erreichen ſollte, gebracht werden kann." Der Nation war eine aus dem „ureigenen Geiſte des deutſchen Volkes" hervorgegangene Verfaſſung verheißen worden, und als man damit anfing, die Cenſur einzuführen, alſo die Aeußerungen des politiſchen Geiſtes zum Monopol der Regierungen und ihrer ergebenſten Anhänger zu machen, war es erklärlich, daß ſich manche Unzufriedenheit kund that. Die ganze Summe der Bewegungen politiſcher Oppoſition, die ſich nicht unter den juriſtiſchen Begriff eines politiſchen Vergehens ſubſumiren ließen, wurden in den ſehr vagen, aber um ſo glücklicher erſonnenen Worten der „demagogiſchen" oder „politiſchen Umtriebe" zuſammengefaßt;

„Denn eben wo Begriffe fehlen,
Stellt oft ein Wort zur rechten Zeit ſich ein."

Indeſſen hatte die Aufregung in jener Zeit nach den Kriegen gegen Frankreich mit den Thaten von Sand und Lönnig zu einigen Ausbrüchen des politiſchen Fanatismus und zu Verbrechen gegen die Geſetze des Staats geführt. Hierdurch war Anlaß gegeben, in vielen deutſchen Bundesſtaaten politiſche Unterſuchungen zu beginnen und den Verſuch zu machen, alle Aeußerungen der Mißſtimmung combinatoriſch in Zuſammenhang zu bringen. Zur Ueberwachung und Leitung der Unterſuchungen wurde im Jahre 1819 eine Centralunterſuchungscommiſſion, aus den Commiſſären mehrerer Bundesſtaaten gebildet, zu Mainz niedergeſetzt. Sie ſaß Jahre lang. Einige dürftige Reſultate ihrer Forſchungen und Combinationen ließ ſie nur fragmentariſch zur Publicität

gelangen. Dagegen hielt man es nicht für zweckmäßig, den vom hannöveriſchen Mitgliede der Commiſſion auf 5 — 600 Folioſeiten erſtatteten Finalbericht vom 14. December 1827 der öffentlichen Beurtheilung vorzulegen; er wurde nur in 100 Exemplaren als Manuſcript für die Regierungen gedruckt. Hiernach konnte der Erfolg keineswegs den früher abſichtlich hochgeſpannten Erwartungen entſprechen: es war mühſam geſucht und kaum irgend etwas aufgefunden worden, was nicht ſchon zuvor notoriſch bekannt geweſen wäre, ſo daß ſehr allgemein der Eindruck eines unverhältnißmäßigen Aufwandes von Mitteln für Erreichung eines kleinen Zwecks zurückbleiben mußte. Dieſe Anſicht iſt denn auch, zwar nur leiſe angedeutet, aber verſtändlich genug in einer Depeſche des Fürſten v. *Metternich* an den Grafen v. *Münch-Bellinghauſen* vom Jahre 1833 ausgeſprochen. Als es ſich nämlich um die Errichtung einer *neuen* Centralunterſuchungscommiſſion und deren etwaiger Verlegung nach Mainz handelte, bemerkte der kaiſerliche Hof- und Staatscanzler: „*Dagegen* (gegen dieſe Verlegung nach Mainz) ſcheint aber wieder zu ſprechen, daß es vielleicht nicht wünſchenswerth wäre, gerade in dieſem Augenblicke *zu einer Verwechſelung zwiſchen der neu zu bildenden und der früher zu Mainz beſtandenen Commiſſion Anlaß zu geben*.“ Gewiß ein neuer Beweis von der ausgezeichneten Umſicht des öſterreichiſchen Staatsmannes, der ſelbſt die Erinnerung an ein früheres verfehltes Unternehmen im Gedächtniſſe der Zeitgenoſſen nicht auffriſchen wollte.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß ſich in die erſten Verſuche einer politiſchen Oppoſition manches Kindiſche einmiſchte. Und wie man Kinder mit der Ruthe nicht blos zum Schweigen, ſondern wohl auch zum Schlafen bringt, ſo gelang es noch für diesmal, die Aufregung durch die theils präventiven, theils repreſſiven Zwangsmaßregeln zu beſchwichtigen, die beim Karlsbader Congreſſe beliebt worden waren. Aber ſelbſt ſchlafend nahm das Kind an Wachsthum und Kräften zu; als es die Donner der Julirevolution weckten, zuckte es in einigen ſeiner Glieder. Die revolutionären Bewegungen in Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Sachſen blieben nicht ohne Erfolg, und nur die erfolgloſen Revolutionen werden beſtraft. Alſo ließ ſich die Politik der Stabilität auch in Deutſchland den neu geborenen Status quo gefallen und war nur bemüht, ihm eiligſt den alten Mantel der Legitimität umzuhängen, um ſeine revolutionäre Blöße zu decken und ihn ſo bald als möglich ſeinen Urſprung vergeſſen zu laſſen. Auf die Maſſebewegungen in Deutſchland folgte nun aber der geiſtige Kampf einer liberalen Preſſe, die ſich bis zu einem gewiſſen Grade, wie in jeder Periode der allgemeineren Aufregung der Fall ſein wird, von den Feſſeln der Cenſur factiſch emancipirte. Der Widerſtand, der ihr entgegentrat, erhitzte ſie mehr und mehr, ſo daß ſie, in *einzelnen* Erſcheinungen den Boden der conſtitutionellen Oppoſition überſchreitend, eine demokratiſche Richtung einſchlug. Nebenbei wurden Volksverſammlungen und Feſte mancherlei Art veranſtaltet, liberale Reden und Trinkſprüche ausgebracht, Vereine geſtiftet oder projectirt und Zuſammenkünfte

gehalten, worin die politiſch Gleichgeſinnten ihre Hoffnungen oder Beſorgniſſe austauſchten. Dieſe Zeit des Verhandelns war erſt gekommen, als die des Handelns ſchon vorüber war; denn ſchon herrſchte wieder „die Ruhe in Warſchau." Allein ſelbſt die Unterdrückung der polniſchen Inſurrection, die Durchzüge der Ausgewanderten und die ſo natürlichen Sympathieen mit dem Unglücke eines Heldenvolkes wurden für Deutſchland ein weiteres Element, um für einige Zeit die Gährung zu ſteigern. Von der anderen Seite trat man ihr mit gerichtlichen und polizeilichen Verfolgungen entgegen, und eine zahlreiche officiöſe und officielle Preſſe war ämſig bemüht, ihr Waſſer in's Feuer zu tragen. Unter ſolchen Strebungen und Gegenſtrebungen wurde als große liberale Parade im Mai 1832 das Hambacher Feſt veranſtaltet. Es erfolgte eine heftige Exploſion von Worten, worin ſich der revolutionäre Zündſtoff unſchädlich entlud. Darum äußerte der Fürſt Metternich ſo treffend im Geiſte ſeiner Politik: „Das Hambacher Feſt, wenn es gut benutzt wird, kann das Feſt der Guten werden: — die Schlechten haben ſich mindeſtens zu ſehr übereilt." In der That wurde es von den „Guten" eiligſt benutzt: die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 erſchienen. Lange ſtaatsrechtliche Deductionen, Verhandlungen und etwa einige Rechtsverwahrungen von Seiten der Stände, ſodann einige derber gehaltene Proteſtationen außerhalb der Ständeverſammlungen waren die nächſte Folge davon.

Eine kleine Zahl von tiefer Aufgeregten, meiſtens Jünglinge und jüngere Männer, wähnte jedoch, den Bundesbeſchlüſſen dieſelbe Bedeutung für Deutſchland aufprägen zu können, welche die Juliordonnanzen für Frankreich erlangt hatten. Man ſchloß ſich in engere Kreiſe zuſammen und gab ſich, wie es bei ſolcher Abſonderung immer geſchieht, manchen theils unwillkürlichen, theils abſichtlichen Täuſchungen über die wahre Volksſtimmung hin. Es bedürfe, ſo träumte man, nur eines Funkens, um ganz Deutſchland in Flammen zu ſetzen; im ſchlimmſten Falle habe man ſich zu Märtyrern der Freiheit gemacht und der Nation ein Beiſpiel hinterlaſſen. Die Periode der Revolutionen war für's Erſte vorüber, und die der Attentate begann. Doch brachte man es in Deutſchland nicht viel weiter, als zum formloſen Embryo einer Militärverſchwörung in Würtemberg und zu einer einſtündigen Emeute zu Frankfurt am 3. April 1833. Es war indeſſen Blut in den Straßen dieſer Stadt gefloſſen, und ſchon die erſte Kunde des Ereigniſſes wies auf einige Verzweigungen, zumal auf mehreren Univerſitäten. Die Zahl der Unterſuchungen und Verhaftungen vergrößerte ſich, und die Bundesverſammlung hielt es abermals für nöthig, am 20. Juni 1833 eine Centralunterſuchungscommiſſion in Frankfurt niederzuſetzen. Es iſt charakteriſtiſch genug, daß es gerade politiſche Centralunterſuchungscommiſſionen waren, in denen die Einheit Deutſchlands, das noch ſo wenig Centrales hat, vor allem Anderen zum Vorſchein kam; ein Beweis, wie ſich die Machthaber leichter darüber vereinigen, was ſie hindern wollen, als über das, was werden ſoll. Von den Handlungen, über die jetzt der Stab gebrochen werden

ſollte, wurzelten ſo viele in einer blos mißleiteten Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande; ſie waren ſo ſehr die Folge einer allgemeinen Aufregung, welcher ſich nur der in ſich abgeſchloſſene Egoismus leicht zu entziehen vermag: daß es wohl keine dankbare Aufgabe war, gegen die Verirrten die Strenge des Geſetzes geltend zu machen, oder den leidenſchaftlich geſteigerten Forderungen der Reactionspartei Genüge zu thun.

Die in 23 deutſchen Bundesſtaaten eingeleiteten Unterſuchungen ſchleppten ſich langſam hin. Endlich wurden nach und nach gegen einige hundert Betheiligte meiſtens ſehr ſtrenge Strafurtheile erlaſſen. Darunter waren einige Todesurtheile, die jedoch unvollzogen blieben. Die verhängten Strafen fielen ſelbſt bei weſentlich gleichem Thatbeſtande in den verſchiedenen Staaten äußerſt verſchieden aus und gaben ein ſprechendes Bild von der bunten Mannigfaltigkeit deutſcher Rechtszuſtände. Was man nach langem Suchen gefunden hatte oder gefunden zu haben glaubte, wurde hauptſächlich in drei amtlichen oder halbamtlichen Schriften zuſammengefaßt: „Actenmäßige Darſtellung der im Königreiche Würtemberg in den Jahren 1831—1833 ſtattgehabten hochverrätheriſchen und ſonſtigen revolutionären Umtriebe (Stuttgart, 1839),“ die ſich weſentlich auf Thatſächliches beſchränkt; „actenmäßige Darſtellung der im Großherzogthume Heſſen in den Jahren 1832—1835 ſtattgehabten hochverrätheriſchen und ſonſtigen damit in Verbindung ſtehenden verbrecheriſchen Unternehmungen (Darmſtadt, 1839),“ eine dienſtgefällige Schrift, die, an der Oberfläche der Erſcheinungen umhergreifend, keine ſehr gelungenen Anſtrengungen macht, auch in die tieferen Gründe einzudringen; endlich und vor Allem die „Darlegung der Hauptreſultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutſchland geführten Unterſuchungen (Frankf., in der Bundespräſidialdruckerei, Benjamin Krebs).“

Die „Darlegung,“ verfaßt von dem kaiſerlich öſterreichiſchen Commiſſär und Präſidirenden der Bundescentralbehörde, Freiherrn von Wagemann, iſt in gemäßigter und gehaltener Sprache geſchrieben, und mag mit deſto größerer Vorſicht aufgenommen werden, da ſich unter der ruhigen Oberfläche auch das unabſichtlich irrige Urtheil leichter verſteckt und den Schein der Wahrheit gewinnt. Sie beginnt mit einer kurzen Erinnerung an den geſchichtlichen Zuſammenhang der ſogenannten revolutionären Umtriebe in Deutſchland. Darauf iſt hier nicht weiter einzugehen, da bereits in den einſchlägigen Artikeln des Staatslexikons „Demagog“ ꝛc., „geheime Verbindungen“ die Gründe und der Verlauf der Bewegung gewürdigt und geſchildert ſind, allerdings von anderem Geſichtspuncte aus, als von dem eines k. öſterreichiſchen Unterſuchungscommiſſärs. An die Einleitung ſchließt ſich die Darſtellung der gerichtlich ermittelten Thatſachen in folgenden drei Abſchnitten: „von der Rückwirkung der Julirevolution bis zum Mißlingen der Frankfurter Meuterei;“ „revolutionäre Complotte nach der Frankfurter Meuterei;“ „das Treiben der Flüchtlinge im Auslande. Das junge Europa, das junge Deutſchland.“ Bei der großen Zahl und Weitläufigkeit der

geführten Unterſuchungen, denen ſich ſo viele Betheiligte durch die Flucht entzogen hatten, war es kaum vermeidlich, daß einige factiſche Unrichtigkeiten einfließen mußten. Dieſe Einzelnheiten ſind hier um ſo weniger beſonders hervorzuheben, als ſchon in einem anderen vielgeleſenen Werke eine nicht unanſehnliche Reihe ſolcher Irrthümer aufgezählt iſt *). Obgleich die „Darlegung" in ihrem kurzen „Vorworte" erklärt: „Die Thatſachen ſelbſt und nur dieſe werden reden, ſie tragen ihr Urtheil in ſich;" ſind doch hier und da Bemerkungen und Vorwürfe über den ſittlichen Gehalt der politiſchen Bewegung in Deutſchland und der daran Theilnehmenden eingeſtreut. Zur Berichtigung dieſer Urtheile darf gleichfalls auf die ſchon angeführten Aufſätze des Staatslexikons zurückgewieſen werden **). Es ſind alſo nur noch einige Bemerkungen über den politiſch-juriſtiſchen Charakter der geführten Unterſuchungen zu machen.

---

*) Converſationslexikon der Gegenwart, Art. „Unterſuchungen," Bd. IV, Abth. 2, S. 175—178.

**) Die gegen den Liberalismus in Deutſchland vorgebrachten Tendenzanklagen betreffen die angeblich undeutſche Richtung deſſelben in der „lauten und leidenſchaftlichen Forderung von Conſtitutionen in ausländiſchem Sinne und im Verlangen einer Geſammtrepräſentation des deutſchen Volkes;" die angeblichen Verſuche, die Armen den Reichen entgegenzuſtellen; die den höheren Kreiſen der politiſchen Praxis entnommene Anwendung des jeſuitiſchen Grundſatzes, daß der Zweck die Mittel heilige. Der allegirte Artikel des Converſationslexik. der Gegenwart hat ſich die Mühe gegeben, dieſe verſchiedenen Behauptungen der Reihe nach zu widerlegen. Da an einigen Stellen der „Darlegung" ſelbſt von einem „Landesverrath" die Rede iſt, und da ſich die politiſchen Ausgewanderten aus Deutſchland wohl in mancher Beziehung als eine äußerſte Spitze der liberalen Partei betrachten laſſen, ſo heißt es unter Anderem: „Als unlängſt in der deutſchen und franzöſiſchen Preſſe jener merkwürdige Streit über die Rheinfrage entſtand, da waren es deutſche Ausgewanderte, zum Theil mitten unter Franzoſen lebend, die gegen die Anmaßungen dieſes Volkes am Lauteſten ihre Stimme erhoben und die franzöſiſche Preſſe endlich zwangen, ſich auf eine umfaſſendere Discuſſion der Sache einzulaſſen. Wenn Frankreich von dem Wahne geheilt wird, daß es in einem Eroberungskriege gegen Deutſchland auf deutſche Sympathieen zählen könne, ſo haben ſie dazu ſicher nicht am Wenigſten beigetragen. Sie haben dabei manche Vortheile auf's Spiel geſetzt und mindeſtens ihre geſellſchaftliche Stellung in einem Lande, das ihnen Zuflucht gegeben, durch die Art ihres Auftretens nicht verbeſſert; ſie haben auf dieſe Weiſe immerhin mehr gethan, als diejenigen, die von Hauſe aus ihren cenſirten deutſchthümlichen Enthuſiasmus zu Markt getragen. Dieſe vaterländiſche Geſinnung ſollte endlich wohl in Deutſchland allgemein anerkannt werden, wie ſie denn auch von der großen Mehrheit des deutſchen Volkes niemals verkannt worden iſt. Denn als ſchon vor Jahren einige überflüſſig laute Schriftſteller auftraten, die es ſich zur Sache eines bequemen Patriotismus gemacht, über eine angebliche franzöſiſch-liberale Partei in Deutſchland Mancherlei zu phantaſiren, haben ſie bei dem deutſchen Volke kaum irgendwo Glauben gefunden, und daß ſich der geſunde Sinn deſſelben keineswegs getäuſcht, hat ſich in den jüngſten Erſcheinungen deutlich genug bewährt." Und gewiß! die vielfach angeklagten Ausgewanderten haben wohl gezeigt, daß man ſein Vaterland auch in der Verbannung noch auf andere Weiſe lieben kann, als in der in den Salons der deutſchen haute volée und bei diplomatiſchen Diners beliebten Façon.

Im Rückblicke auf die mühſelige Arbeit ſagt die „Darlegung" am Schluſſe, daß gegen mehr als 1800 Angeſchuldigte Unterſuchungen geführt worden ſind. Viele traf Jahre lange Haft, und in der Regel war die Strafe der Inquiſition noch weit härter und dauernder, als die der endlichen richterlichen Entſcheidung. Nur ein Theil, wenn auch der größere Theil, dieſer politiſchen Gefangenen hat bis jetzt ſeine Strafzeit überſtanden, oder dieſe iſt durch Begnadigung und Amneſtie abgekürzt worden. Die Mehrzahl waren wenig erfahrene Jünglinge, die meiſtens auf den Hochſchulen aufgegriffen wurden; junge Schößlinge, die in der Treibhauswärme einer bewegten Zeit mehr in Worten, als in Thaten allzu üppig ausſchlugen, und die man in's Gefängniß verſetzte, um ſie getrocknet wieder in die bürgerliche Geſellſchaft zu verpflanzen. Aber nicht Alle überſtanden dieſe Procedur: manche Jugendblüthe wurde geknickt, manche Kraft gebrochen; Mehrere erlagen tödtlicher Krankheit oder unheilbarem Wahnſinne, oder griffen zum Selbſtmorde, als dem äußerſten Mittel der Erlöſung. Das war der dunkele Hintergrund, auf dem ſpäter die fürſtliche Gnade in deſto hellerem Brillantfeuer leuchten ſollte. Viele andere Betheiligte ſuchten im Auslande Rettung, und Deutſchland, wo ſich die leiſe Stimme der Oppoſition kaum von der abſoluten Schweigſamkeit unterſcheiden läßt, wo das treue Volk nur bei den Jubelfeſten ſeiner Monarchen zum Lebehoch eine laute Stimme erhebt, — dieſes ſchon lange beruhigte Deutſchland zählt noch jetzt eine größere Zahl Verbannter, als das von Emeuten und Attentaten fort und fort heimgeſuchte Frankreich.

Wer könnte übrigens, im Hinblicke auf die große Zahl der gerichtlich Verfolgten, in Abrede ſtellen, daß eine politiſche Mißſtimmung in ſehr weitem Umfange verbreitet war? Allein die Aeußerungen dieſer Unzufriedenheit waren höchſt verſchiedener Art. Und wenn ſich einmal eine Unterſuchungscommiſſion in das Centrum ſolcher Erſcheinungen geſtellt hat, ſo iſt auch ihr Beſtreben, alle vereinzelte, zeitlich und räumlich geſchiedene Ausbrüche auf einen Mittelpunct zu beziehen, natürlich genug, um ſchon hiernach vermuthen zu dürfen, daß man in jenen Umtrieben weit mehr äußeren Zuſammenhang und abſichtliche Verbindung zu entdecken meinte, als in der That vorhanden geweſen iſt. Je anſchaulicher man aber einen oft nur ſcheinbaren Zuſammenhang darzuſtellen wußte, um ſo gefährlicher mußte das ganze Treiben erſcheinen, und um ſo mehr durfte die Politik der Großmächte darauf zählen, daß die Regierungen der conſtitutionellen Kleinſtaaten, wo der Hauptſitz der Bewegung war, ihre Sicherheit gegen jede weitere Gefahr gerade in der Hingebung an die abſoluten Staaten ſuchen und ſich der ferneren Leitung derſelben um ſo bereitwilliger unterwerfen würde. Darum hebt die Denkſchrift des öſterreichiſchen Unterſuchungscommiſſärs, vielleicht nicht ohne beſondere Abſicht, (S. 17) hervor, daß die öſterreichiſchen Univerſitäten allem politiſchen Verbindungsweſen durchaus fremd geblieben ſind.

Es mußte wohl einigen Eindruck machen, als die „Darlegung" die

äußerſten Erſcheinungen einer Bewegung, die ſich auf einen Zeitraum von 8 Jahren vertheilten, auf dem Raume weniger Seiten zuſammenfaßte und ſchließlich auf eine Anzahl von mehr als 1800 gerichtlich Verfolgten hinwies. Um jedoch eine genauere Anſicht der Sache zu gewinnen, iſt man natürlich genöthigt, das qualitativ Verſchiedene ſchärfer aus einander zu halten. Unter jener Maſſe waren einige Wenige, die ſich bis zu einem Angriffe mit den Waffen in der Hand hatten fortreißen laſſen; einige Wenige, die ſich mit der Abſicht der etwaigen Theilnahme an einem Ausbruche mit Waffen verſehen hatten, und von ſolcher Abſicht, bei der noch ſo viel Selbſttäuſchung und ſo mancher ſtillſchweigende Vorbehalt möglich bleibt, iſt es immer noch ein großer Schritt zur wirklichen That. Eine größere Menge, die einen Ausbruch erwartete und vielleicht wünſchte, beſchränkte ſich für den als möglich oder wahrſcheinlich gedachten Fall auf einige Zuſammenkünfte, Beſprechungen und Verbindungen. Dies geſchah zumal auf mehreren Univerſitäten, und man weiß, was man von ſolchen akademiſch-politiſchen Verbindungen, die vielleicht bis zum Examen dauern, zu halten hat. Endlich war unter den vielen politiſchen Proceſſen, und dieſes mag ſelbſt die größere Zahl derſelben geweſen ſein, eine Menge von Preßproceſſen, wie ſich in dem vielſchreibenden Deutſchland nicht anders erwarten läßt. Von allen in der „Darlegung" namhaft gemachten Schriften ſcheint aber nur eine einzige, die in dem kleinſten Theile eines kleinen deutſchen Bundesſtaats zu wenigen Exemplaren verbreitet wurde, und nur ein letzter Nachzügler des Frankfurter Attentats war, der „heſſiſche Landbote," einen entſchieden revolutionären Charakter gehabt zu haben. Alle anderen verurtheilenden Erkenntniſſe über ſolche Schriften hatten entweder Beleidigungen öffentlicher Behörden, bis zur Majeſtätsbeleidigung hinauf, oder entfernte gedruckte Verſuche des Aufruhrs oder des Hochverraths zum Gegenſtande.

Die Geſetzgebung über Injurien läßt nothwendig dem Richter einen ſehr ſchwer zu bemeſſenden Spielraum. Der Franzoſe bezeichnet mit „querelle d'Allemand" einen vermeintlicher Injurien willen leichtweg begonnenen Streit. Ein geiſtvoller deutſcher Schriftſteller machte die richtige Bemerkung: „der Deutſche verklagt, wo der Franzoſe lacht," und ſchon Cicero meinte: „Verbis offendi, morbi signum est." In der Periode einer mehr, als gewöhnlich gereizten Stimmung mußte die krankhaft nationale Empfindlichkeit um ſo häufiger zum Vorſchein kommen. So geſchah es wohl auch im beſten Glauben, daß man in etwas keckeren Aeußerungen des politiſchen Humors ſtrafbare Injurien fand; daß es gefährlich war, Witz zu haben.

Noch ſchlimmer, als mit der Geſetzgebung über Injurien ſieht es bekanntlich mit derjenigen über die politiſchen Vergehen aus. Iſt gleich der Begriff einzelner Arten dieſer Vergehen, wie der des Aufruhrs, hinlänglich-ſcharf beſtimmt; ſo bleibt doch dem des Hochverraths und Hochverrathsverſuchs eine ſolche ungemeine Elaſticität, daß ſich ſo ziemlich alle Aeußerungen politiſcher Oppoſition, die nicht unter eine beſtimmte

andere Rubrik fallen, bequem darin unterbringen laſſen. Es gab ſich alſo ganz von ſelbſt, daß einer unſerer ausgezeichnetſten Criminaliſten dieſen Zweig der Legislation als eine partie honteuse des deutſchen Juſtizweſens ſchildern mußte *). Dieſes iſt nicht durchaus die Schuld der neueren Zeit. Es muß vielmehr anerkannt werden, daß man ſich in den letzten Jahren auch hier und da in Deutſchland um einige Verbeſſerungen bemüht hat **), und daß der beklagenswerthe Zuſtand zum großen Theile aus früheren Jahrhunderten ſtammt. Als die Hörigkeit des Leibes aus Deutſchland verſchwand, war die geiſtige Hörigkeit nicht zugleich verſchwunden; ſie erhielt ſich mit dem ſervilen Vaſallenthum eines modernen Beamtenſtandes in den Bereichen der Verwaltung, wie der Juſtiz. Derſelbe Knechtsſinn, der mit ſeinen Superlativen von Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit im berüchtigt gewordenen deutſchen Canzleiſtyl die deutſche Sprache ſchändete; der die Phraſe des „Erſterbens in Unterthänigkeit" erſinnen und den Schwulſt orientaliſchen Sklaventhums überbieten konnte; der noch jetzt im amtlichen Verkehr zwiſchen den Abgeordneten des Volks und den höheren Verwaltungsbehörden einen Abſtand der Erniedrigung und Ueberhebung gewahren läßt, wie er nur noch im conſtitutionellen Deutſchland möglich iſt; der das Gebiet des freien Urtheils in eine Domäne des Lobs und Tadels ſonderte, jenes zur Pflicht der Unterthanen, und dieſen zum monarchiſchen Reſervatrechte machte; der die fort und fort geprieſene deutſche Freimüthigkeit in eine mythiſche Tradition aus den germaniſchen Urwäldern verwandelte; der den Deutſchen im Auslande ſeine Abſtammung verleugnen ließ, und die Scham darüber noch immer verzeihlich machen könnte — derſelbe Geiſt der Unfreiheit mußte nothwendig auch auf die Ausbildung der Lehre von den politiſchen Vergehen und auf ihre Anwendung ſeinen Einfluß äußern. Aus den Ueberlieferungen der römiſchen Despotenzeit und einigen Bruchſtücken des Mittelalters brachte die amtliche Dienſtbefliſſenheit eine Begriffsverwirrung zu Stande, die für den Richter, in der Unterſuchung des Hochverraths und des hochverrätheriſchen Verſuchs, die Grenzen des Findens und des Erfindens oft bis zur Unkenntlichkeit verwiſchte.

Unter ſolchen Verhältniſſen war es unvermeidlich, daß nicht ſelten die juriſtiſchen Urtheile über dieſelben politiſchen Schriften, unter einer und derſelben Geſetzgebung, im grellen Widerſpruche ſtanden. Wo die Richter eines Staats zu harter Strafe verurtheilten, hatten in unabhängiger Stellung befindliche Juriſtenfacultäten, die bewährteſten Rechtskundigen an ihrer Spitze, auf völlige Freiſprechung angetragen; und wenn mitunter die öffentliche Bekanntmachung dieſer abſolutoriſchen Rechtsgutachten durch die Cenſur verhindert wurde, ſo lag der Grund wohl darin, daß man die Widerſprüche der deutſchen Jurisprudenz, im conſervativen Intereſſe der Ruhe und Zufriedenheit der deutſchen Unterthanen, nicht allzu augenfällig machen wollte. Auch konnte der Fall vorkommen, daß die

*) Vergl. Mittermaier über „Hochverrath," Bd. VIII. des Staatslex.
**) S. denſelben Aufſatz über „Hochverrath."

Gerichte ein Verdammungsurtheil über ein Buch fällten, nachdem das Miniſterium deſſelben Staats ſogar die Einleitung einer Unterſuchung aus dem Grunde von der Hand gewieſen hatte: weil ungeachtet der „gefährlichen Tendenz" ſich doch an und für ſich kein hochverrätheriſches Attentat daraus begründen und, da der Verfaſſer wenigſtens ſcheinbar bei allen vorgeſchlagenen Veränderungen nur auf verfaſſungsmäßige Wege hingewieſen habe, eine verbrecheriſche Abſicht ſich nicht werde erweiſen laſſen." Dieſes war in der Sprache des diplomatiſchen Geſchäftsverkehrs ziemlich deutlich geſprochen. Freilich konnte es in der Periode leidenſchaftlicher Aufregung nicht fehlen, daß ſich theilweiſe auch die Schriften jener Zeit in leidenſchaftlichen Aeußerungen gefielen, womit mehr geſagt, als gethan werden ſollte. Allein mitunter wurden literariſche Werke vor das gerichtliche Forum gezogen, die, von größerem Umfange, als zwanzig Druckbogen, zu der Claſſe derjenigen gehörten, die ſelbſt der ſcharfen Vorausſicht der deutſchen Bundesverſammlung nicht als möglicher Weiſe „gefährlich" erſchienen; die, in wiſſenſchaftlicher Sprache geſchrieben, nur an die gebildeteren Claſſen des Volks ſich wendeten; die in einer geringen Zahl von Exemplaren auf dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels verbreitet wurden und ſich höchſtens beigehen ließen, das landſtändiſche Recht der Steuerverweigerung, im Einklange mit den meiſten Abgeordneten des Volks, nicht ganz in dem beſchränkten Umfange zu nehmen, den ihm ſpäter die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 zu geben ſuchten. Schon die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiſer Karl's V. fordert im Artikel 178 ganz allgemein zu jedem Verſuche eines Vergehens „etliche dienſtliche und ſcheinliche Werke;" und es war ſchwierig, ſolche Schriften für „ſcheinliche Werke" zu halten, man hätte denn den Ausdruck auf den Gegenſatz von Schein und Wahrheit beziehen wollen. Auch läßt ſich kaum leugnen, daß die Anklage, durch ſolche Schriften gewaltſame Umwälzungen zu beabſichtigen, mit der Anklage, Zauberei treiben zu wollen, eine ſchlagende Aehnlichkeit hat. Gewiß würde eine große juriſtiſche Weitſichtigkeit, die noch in ſo ungemeiner Entfernung die Spuren eines Vergehens zu entdecken vermocht hätte, dazu gehört haben, wenn in ſolchen Fällen Verurtheilungen wegen entfernten Verſuchs zum Hochverrath zu Stande gekommen ſein ſollten. Indeſſen hat jede Periode ihre eigenthümlichen juriſtiſchen Schwächen und Gebrechen! Das Mittelalter hatte ſeine Hexenproceſſe und Ketzergerichte; wir haben unſere politiſchen Preß- und entfernten Hochverrathsproceſſe. Gewiß kommt eine Zeit, wo man die einen ſo unbegreiflich finden wird, wie die anderen. Aber dieſe Zeit iſt noch am Wenigſten für Deutſchland gekommen, wo ſich der tief eingewurzelte Reſpect und krankhafte Furcht nicht an die friſche Luft eines öffentlichen Lebens gewöhnen können. Daher geſchieht es, daß noch jede Nummer der „allgemeinen Zeitung" ihren zahlreichen Leſern Auszüge aus den öffentlichen Blättern Englands, Frankreichs, Amerikas u. ſ. w. bringt, bei denen ſich im Auslande Niemand ein Vergehen träumen läßt, deren Stoffe aber die gründlichere deutſche

Juſtiz zu Amtsbeleidigungen, Majeſtätsverletzungen und entfernten Verſuchen des Hochverraths leicht verarbeiten würde.

Nachdem erſt einmal in den zahlreich niedergeſetzten Unterſuchungscommiſſionen ein neuer Stand geſchaffen war, ging man mit der dem deutſchen Volkscharakter ſo eigenthümlichen Scheu vor Uebereilung zu Werke, um die politiſchen Unterſuchungen, ſo wie gelegentlich die Unterſuchten, von Grund aus zu erſchöpfen. Dafür hatte man ſchließlich den Vortheil, ſelbſt noch einen größeren Zuſammenhang zu entdecken, als in der Wirklichkeit vorhanden geweſen ſein mag. Während dieſes in Deutſchland vorging, hatte noch Frankreich ſeine revolutionären Kriſen zu überſtehen. Im April 1834 erhob ſich ein Maſſekampf in den Straßen von Lyon, von Paris und vielen anderen Städten dieſes Landes. Es galt die Exiſtenz der Dynaſtie, die Frage zwiſchen Monarchie und Republik, das Schickſal Europas. Das Gefecht ſchwankte unentſchieden, bis endlich die Regierung einen blutigen Sieg erfocht. Jetzt wurden aus allen Gegenden Frankreichs über 500 Verhaftete nach der Hauptſtadt gebracht. Es war ein außerordentlicher Fall, der 7 Monate Vorbereitung erforderte. Die mit der Leitung der Unterſuchung beauftragte Commiſſion hatte 17,000 Actenſtücke durchzugehen und 4000 Zeugen zu vernehmen. Der als Gerichtshof conſtituirten und am 24. November 1834 zum erſten Male verſammelten Pairskammer wurde ein 3 Foliobände füllender Commiſſionsbericht verleſen. Aber das gewöhnliche Local war nicht geräumig genug, um die große Zahl aller Betheiligten zu faſſen. Man mußte zum Anbau eines neuen Saals an das Luxembourg ſchreiten, der im April 1835 vollendet wurde. So konnten erſt am 5. Mai deſſelben Jahres die eigentlichen Proceßverhandlungen eröffnet werden. Inzwiſchen hatte eine geſetzwidrige Ordonnanz alle Vertheidiger ausgeſchloſſen, die nicht auf der Liſte eines königl. Tribunals eingeſchrieben waren. Dieſes gab Anlaß zu einem beſonderen Zwiſchenproceſſe und damit zu weiterer Zögerung. Auch weigerte ſich ein großer Theil der Angeklagten, dem Pairshofe, den ſie als incompetent erklärten, Rede zu ſtehen: tumultuariſche Auftritte entſtanden, ſo daß ſich die Pairskammer nur durch den weiteren geſetzwidrigen Beſchluß, das Verfahren auch in Abweſenheit der Angeklagten fortzuſetzen, zu helfen wußte. Ein ſpäterer Zwiſchenvorfall war die Flucht von 28 der bedeutendſten Pariſer Gefangenen. Aus dem Allen erklärt es ſich, daß erſt am 23. Januar 1836 gegen 105 Angeklagte, unter dieſen gegen 26 Flüchtige, verurtheilende Erkenntniſſe erlaſſen wurden, unter welchen kein Todesurtheil war. Denn alle anderen Verwickelten waren ſchon im Herbſt 1834 theils nach dem Antrage des Generalprocurators, theils nach dem Beſchluſſe der Pairskammer, von der Anklage entbunden und der Haft entlaſſen worden.

Dieſes war der berüchtigte Rieſenproceß! Wollte man nun behaupten, daß Frankreich einen politiſchen procès monstre hatte, daß dagegen in Deutſchland die procès monstres die Regel bilden, ſo könnte dieſes doch gewiß nur für die Dauer der politiſchen Unterſuchungen

gelten. Dort war man nach vielfachen außerordentlichen Hemmniſſen, nach ungewöhnlichen Zögerungen, im Verlaufe von nicht ganz 22 Monaten mit der richterlichen Entſcheidung über eine Bewegung zu Ende gekommen, die nach ihrem Umfange etwa das Tauſendfache eines Frankfurter Attentats betrug. In Deutſchland dagegen erhielten die Frankfurter Gefangenen am 20. Octbr. 1836, alſo nach mehr als $3\frac{1}{2}$ Jahren, ihr Urtheil erſter Inſtanz. Damit war die Sache nicht abgethan; denn nun begannen erſt die Einleitungen zum Appellationsproceſſe in Lübeck durch ein mehrere Monate dauerndes Actenausziehen. Und dieſe Zeit war es, welche die Angeklagten, mit Ausnahme einiger minder Gravirten, zu einer glücklichen Flucht benutzten. Im Großherzogthume Heſſen konnten die Urtheile über die am Attentat entfernter Betheiligten erſt zu Ende des Jahres 1838 publicirt werden; und nachträglich ſind gar noch im Jahre 1841 Erkenntniſſe, die darauf Beziehung haben, erlaſſen worden. Dieſe verhältnißmäßig ſo viel größere Langſamkeit der deutſchen Juſtiz iſt nicht die Schuld der Richter; ſie liegt in den Geſetzen und im geſetzlich beſtimmten Verfahren. Iſt doch der Richter, nachdem die materielle Folter abgeſchafft, aber das öffentliche Verfahren vor Geſchwornengerichten noch nicht eingeführt iſt, ſchlechthin genöthigt, durch inquiſitoriſchen Scharfſinn die früheren Daumenſchrauben möglichſt zu erſetzen, um Geſtändniſſe hervorzulocken, alſo Zeugniſſe des Angeklagten nicht blos gegen ſich ſelbſt, ſondern auch gegen ſeine Mitſchuldigen. Man mag aber die politiſchen Vergehen noch ſo ſtreng verurtheilen, ſo wird man doch zugeſtehen müſſen, daß es ein ſehr natürliches ſittliches Gefühl iſt, das den Angeklagten gegen Ausſagen auf der Hut ſein läßt, wodurch auch Andere, mit denen ihn ein gegenſeitiges Vertrauen verband, gefährdet werden könnten. Daher ließ ſich in der Regel bei politiſchen Angeklagten eine größere „Halsſtarrigkeit" bemerken; und weil zur Ueberwindung derſelben ein größerer Aufwand pſychologiſcher Zwangsmittel erforderlich iſt, ſo erklärt ſich zum Theil ſchon daraus die herkömmliche lange Dauer politiſcher Proceſſe, unter der Herrſchaft der jetzt noch in Deutſchland geltenden Geſetzgebung.

Gerade bei ſolchen politiſchen Proceſſen wäre aber eine ſchnelle Erledigung vorzugsweiſe zu wünſchen; und hätte man die ſchlimme Wahl zwiſchen einigen Uebereilungen und einem legal bemeſſenen Schneckengange der Juſtiz, man könnte ſich eher für die erſteren entſcheiden. Ganz davon abgeſehen, daß die lange Dauer der Unterſuchungen und Unterſuchungshaft mehr und mehr ein Mitleid für die Angeklagten weckt, das dieſen ſo oft die Mittel bietet, ſich der Strafe zu entziehen und den Ernſt der Gerichte zum Spott zu machen, ſind weit die meiſten politiſchen Vergehen ſolche Angriffe gegen das legal Beſtehende, welche, unter ganz beſonderen und vorübergehenden Verhältniſſen unternommen, den Staat zur Nothwehr auffordern. Dem Angriffe gegenüber muß die Vertheidigung ſchnell ſein. Bleiben dagegen die Urtheile Jahre lang hinausgeſchoben, ſo iſt in der Regel nicht blos die Gefahr vorüber, ſo daß die Verurtheilung häufig nur noch als überflüſſige Härte erſcheint; ſondern der Angeklagte

iſt auch oft in ſich ſelbſt ein ganz Anderer geworden. Denn ob man gleich nicht leichthin ſeine politiſchen Ueberzeugungen aufgibt, ſo ändern ſich doch ſehr leicht die Anſichten über die Mittel zum Zwecke, und juriſtiſch können nur dieſe Mittel in Frage kommen, da ſich für jede Staatsveränderung eben ſowohl eine geſetzmäßige Reform, als ein gewaltſamer Umſturz denken läßt. Die gemeinen Verbrechen des Diebſtahls, Raubs u. dergl. mögen ſich bei jedem Zuſtande der Geſellſchaft wiederholen; die gewaltſamen Verſuche politiſcher Umwälzungen können meiſtens nur in die Zeiten beſonderer Aufregung fallen, und daß ſolche Perioden der allgemeinen Mißſtimmung nicht wiederkehren, iſt weit mehr in die Hand der Regierungen, als der Einzelnen gegeben. Weil die politiſchen Vergehen meiſtens nicht aus Selbſtſucht, ſondern aus ihrem Gegentheil entſpringen; weil der politiſche Verbrecher gewöhnlich nicht ſowohl eine Verbeſſerung ſeines eigenen Zuſtandes ſucht, als eine vielleicht nur eingebildete Verbeſſerung der geſellſchaftlichen Zuſtände; weil er im Verſuche zur Herbeiführung dieſer Veränderungen auf eine entſprechende Volksſtimmung zählt: ſo wird er viel häufiger, als der gemeine Verbrecher, ſchon durch das bloſe Mißlingen ſeines Verſuchs von der Wiederholung abgeſchreckt werden. Darum ereignet es ſich ſo vielfach, daß das verſpätete Urtheil in politiſchen Unterſuchungsſachen gar kein ſtrafwürdiges Subject mehr vorfindet; weil der Verurtheilte in Anſicht, Geſinnung und Willen ſchon ein Anderer geworden iſt, als er früher war. Nicht weniger dringend iſt gerade in dieſen Fällen, wo der Staat ſelbſt Partei iſt, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Entſcheidung durch Geſchwornengerichte. Wer ſich in politiſche Unternehmungen einläßt, hat auf eine beſtimmte Volksmeinung gerechnet, und wer nicht durch die Notabilitäten dieſer öffentlichen Meinung, wie ſie im frei gewählten Geſchwornengerichte ſich ſelbſt repräſentirt, zur Strafe gezogen wird, mag in ſeinen eigenen Augen, wie in denen des Volkes, nur allzu leicht als ein bloſes Opfer der Parteirache erſcheinen. Wir in Deutſchland haben aber lange Proceſſe, wo vor Allem Kürze erforderlich iſt; wir haben geheimes Verfahren vor beſoldeten Staatsbeamten, wo vor Allem Oeffentlichkeit und Geſchworene Noth thun. Nur in den Theilen unſeres Vaterlandes, die von der Herrſchaft Frankreichs unter die Gewalt deutſcher Regierungen zurückgekehrt ſind, finden ſich wieder die altgermaniſchen Inſtitutionen der Oeffentlichkeit und Jury, um auf dem ureigenen heimathlichen Boden als Fremdlinge, als eine Art politiſcher Flüchtlinge, denen man etwa Duldung gewährt, behandelt zu werden.

Nach dem Allen gibt es ſich von ſelbſt, daß durch politiſche Verurtheilungen die öffentliche Meinung häufiger verletzt, als befriedigt wird; daß ſie meiſtens Partei für die Angeklagten nimmt; daß ſie wenigſtens entſchuldigt, wenn ſie nicht lobt; daß das eiſerne Gitterkreuz am Kerkerfenſter des Verhafteten eben ſo oft für ein Ehrenkreuz bei Vielen gilt, als das Ordenskreuz bei Wenigen. In der That, wer ſich des Ganges und der Reſultate der politiſchen Unterſuchungen in Deutſchland erinnert, wie mancherlei Gerüchte über die Behandlung

der Gefangenen in Umlauf kamen, welche zwar größtentheils erſonnen, dennoch viel Glauben fanden und bei der Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens Glauben finden mußten; wie jedes Perhorrescenzgeſuch eines Angeklagten in weitem Kreiſe gebilligt wurde; wie am Ende der langen Inquiſition ſo viele der hauptſächlich Betheiligten der Hand der zögernden Juſtiz entwiſcht waren; wie der Eindruck war, den jede Verurtheilung und wie derjenige war, den jede gelungene Flucht machte; wie ſich den Flüchtigen tauſend hülfreiche Hände entgegenſtreckten — wer für das Alles ein Gedächtniß hat und nicht zur Ueberzeugung gekommen iſt, daß die Herſtellung der beiden Grundpfeiler der ſtaatsbürgerlichen Freiheit, der Oeffentlichkeit der Juſtizpflege und der Geſchwornengerichte, endlich an der Zeit iſt: der mag ſich wenigſtens auf ſeine Fähigkeit, aus den Thatſachen der Geſchichte Lehre und Warnung ſchöpfen, nicht viel zu Gute thun. Auch die politiſchen Flüchtlinge hätten ſich vielleicht, wie jener Herzog von Würtemberg, getrauen dürfen, ihr Haupt in den Schooß jedes Bauern niederzulegen. In dieſem Umſtande liegt eine ſehr ernſte Mahnung für denkende Staatsmänner und Rechtsgelehrte: er deutet auf eine Spaltung zwiſchen Staat und Volk; er iſt ein Beweis, daß bei allem Streben nach gründlicher und unparteiiſcher Juſtizpflege dennoch die Inſtitutionen mit den herrſchend gewordenen Ideen der Gerechtigkeit im Widerſpruche ſtehen. Und gleichwohl mag ſich, wie allen Dingen dieſer Welt, ſelbſt den allgemein anerkannten Gebrechen unſerer Juſtizpflege eine gute Seite abgewinnen laſſen. Wir ſind mit Recht vom ſittlichen Schauder erfüllt, wenn wir der Schrecken der franzöſiſchen Umwälzung und jenes ſcheußlichen Revolutionstribunals gedenken, das die Opfer der Parteiwuth, unter der Firma eines angeblichen Rechts der Staatsnothwehr, ſchaarenweiſe zum Tode ſandte. Aber der Tod ſelbſt ſchien damals in der allgemeinen Würgerei ſeinen Stachel verloren zu haben; und ſo ſchnell folgte die Execution auf das kurze Gaukelſpiel des Proceſſes, daß die Verurtheilten noch mit der vollen Friſche ihrer Illuſionen der Freiheit zum Schaffote gingen. In Deutſchland iſt es anders. Hier bleibt Jahre lang das zweiſchneidige Schwert der Gerechtigkeit über dem Haupte des Angeklagten hängen und die Unterſuchung nimmt ſich Zeit dazu, von allen Seiten ihre Fäden anzuknüpfen und zum dichten Gewebe auszuſpinnen, worin höchſtens die geiſtigen und ſittlichen Kräfte der Inquiſition langſam aufgeſaugt werden. Allerdings iſt es wahr, daß man in hundert Fällen eine baldige traurige Gewißheit einer langen ſchlimmen Erwartung vorzieht. Jedenfalls iſt ein ſolcher Zuſtand wohl geeignet, zu billigem und mildem Urtheil über die Härten und Uebelſtände anderer Perioden und anderer Nationen aufzufordern.

Die „Darlegung“ theilt nur die Reſultate der politiſchen Unterſuchungen in dem „Zeitabſchnitte bis zum Ende Juli 1838“ mit. Schon lange zuvor hatte wieder die politiſche Zufriedenheit weit und breit überhand genommen, und man ſchien ſich der Aufregung zur Zeit des Hambacher Feſtes nur noch wie eines ſeltſamen Jugendmährchens

zu erinnern. Wie hätte es anders ſein können? Auch in Warſchau herrſchte ununterbrochene Ruhe und die materiellen Intereſſen ſahen ſich leidlich befriedigt. Der deutſche Zollverein, dieſe wichtige Erfindung der größten Erfinderin, der Noth, hat ſeither einige Fortſchritte gegen die deutſchen Nordſeeländer hin gemacht; er trägt noch hundertfältig größere Hoffnungen in ſeinem Schooße, als bis jetzt in der Wirklichkeit erreicht wurden. Unter ſeinem wohlthätigen Einfluſſe blühten Ackerbau, Gewerbe und Handel; die Dampfſchifffahrt belebte die deutſchen Ströme und zahlreiche Eiſenbahnen legten ſich als ſtarke Bande um die zerſtückten Glieder des deutſchen Staatenkörpers, um ihnen Zeit zu laſſen, allmälig zu einem Ganzen zuſammenzuwachſen. Es iſt wahr, daß ſich daſſelbe Wachsthum der Production auch in anderen Staaten des europäiſchen Feſtlandes, unter der Herrſchaft anderer Geſetze, gewahren ließ: in Schweden und Norwegen, in Belgien und Frankreich, in der Schweiz, in Italien, in allen Gebieten der öſterreichiſchen Monarchie und nicht im geringſten Maße im ruſſiſchen Reiche; daß conſtitutionelle und abſolutiſtiſche Unterthanen, Monarchiſten und Republicaner, Freie und Leibeigene um die Wette producirten; daß dieſes während eines langen und ungeſtörten Friedens kaum anders möglich war. Und hat doch ſogar das von ſiebenjährigem Bürgerkriege zerriſſene Spanien ſolche materielle Fortſchritte in bedeutendem Umfange aufzuweiſen! — Auch das iſt ein ſehr erklärliches Wunder, da ſo viele wichtige neuere Erfindungen für alle Zweige der induſtriellen Production wohl endlich zur Anwendung kommen mußten; jene Erfindungen, die ihren Urſprung größtentheils in der Periode geiſtiger Bewegung hatten, welche die neueren Revolutionen nothwendig gemacht, oder begleitet hat. Immer war es jedoch für Deutſchland ein großer Gewinn, daß die frühere Anarchie der Geſetzgebungen einer größeren Einigung Platz machte. Da überdies keine politiſchen Unruhen oder Umtriebe dem friedlichen bürgerlichen Erwerb ſtörend in den Weg traten; da die Gefahren der großen Induſtrie, die ſociale Spaltung zwiſchen Reichen und Armen, zwiſchen Arbeitsherrn und Arbeitern, Deutſchland nicht ſo nahe berührten, als die Länder des weſtlichen Europa, wo dieſe große Induſtrie ſchon weiter vorangeſchritten iſt: ſo war die patriotiſche Reaction um ſo lebhafter und allgemeiner, als unlängſt franzöſiſche Anmaßung den leiblich behaglichen Zuſtand in Frage zu ſtellen drohte. Die deutſche Preſſe fühlte ſich gleichſam frei und wie Tieck's „geſtiefeltem Kater" ſchien ihr ein Knebel aus dem Munde gefahren, da ſie Alles loben durfte, was deutſch war, Alles tadeln, was franzöſiſch war. Daß ſich die Politik der Stabilen dieſer Stimmung zu bemächtigen ſuchte und die Idee der Nationalität um ſo lieber in den Vordergrund ſtellte, als dadurch die der Freiheit in den Hintergrund kam, war ſehr natürlich. Auch auf Seite der deutſchen Liberalen war es löblich, daß ihnen die Schmach der Fremdherrſchaft, die Ehre und Unverletztheit des Vaterlandes vor allem Andern in's Bewußtſein traten. Wenn man ſich aber hie und da einen Krieg zwiſchen Deutſchland und

Frankreich wie ein Kinderſpiel dachte; wenn man die unſeligen Folgen eines ſolchen Krieges überſah, der im beſten Falle für Rußland und England, für die größte Landmacht und größte Seemacht, eine gute Gelegenheit werden mußte, um Deutſchland auf allen Seiten zu überflügeln; wenn man den wieder aufflackernden Nationalhaß mehr anzufachen, als zu beſchwichtigen ſuchte; wenn man aus vollen Backen ſich ſelbſt den Wind machte, von dem man ſich wieder einmal in das hohe Meer der überſchwänglichen Hoffnungen hinaustreiben ließ; wenn man vor eitel Fernſicht in die große Zukunft der deutſchen Nation nicht mehr die Steine ſah, die vor den Füßen liegen; wenn man ſogar keinen Sinn mehr für das zu haben ſchien, was uns im Vergleiche mit anderen Nationen noch fehlt: ſo hätte man dieſes für minder begreiflich halten können, wenn es nicht ein neuer Beweis für die alte Wahrheit wäre, daß ſich das gutmüthigſte Volk der Erde an rechtzeitig aufgewärmten Illuſionen, mit etwas Schwarzbrot ohne Freiheit, leichter als jedes andere genügen läßt. Gab es doch ſtets auch unter den Vertretern des deutſchen Liberalismus Kinder mit Bärten, die von den Beſchäftigungen des männlichen Alters wenigſtens die Kunſt gelernt haben, ſich ſelbſt zu barbiren.

Die patriotiſchen Ergießungen im Jahre 1840 waren nach Außen eine Entladung in Worten, wie es die liberalen Ergießungen zur Zeit des Hambacher Feſtes nach Innen waren. Worte ſind nicht gerade Thaten. In demſelben Jahre 1840 hörte man von neuen politiſchen Verhaftungen in mehreren Städten des mittleren und nördlichen Deutſchlands, über die man vielleicht einem zweiten Berichte der Frankfurter Centraluntersuchungscommiſſion entgegenſehen darf. Es wurde verſichert, daß man einer ausgedehnten politiſchen Verbindung auf die Spur gekommen, die kürzlich zu Paris und unter franzöſiſchem Einfluſſe geſtiftet worden ſei. Wenn dem ſo wäre, läge nicht eine bittere Ironie darin, daß eine ſolche Verbindung von Frankreich aus angeſponnen werden konnte, in derſelben Zeit, als das: „Sie ſollen ihn nicht haben" durch alle deutſche Städte geſungen wurde? Läge darin nicht wenigſtens ein Symptom, daß wir vielleicht nicht ganz ſo kerngeſund ſind, als die Miniſter, „die beſtändig die Hand am Pulſe der Zeit haben," im guten Glauben verſichern? Die Mitglieder jenes neu entdeckten Geheimbundes, der ein Rumpf ohne Kopf geweſen zu ſein ſcheint, waren indeſſen nur unerfahrene Handwerker; ſelbſt kein Einziger der politiſchen Ausgewanderten aus Deutſchland hatte daran Theil genommen. Von daher war alſo für Deutſchland nichts zu beſorgen; wie es denn von revolutionären Bewegungen, Verbindungen und Umtrieben kaum etwas und jetzt weniger, als jemals, zu beſorgen hat. Es wäre aber möglich, daß die Gefahren, wovon etwa unſer Vaterland noch heimgeſucht werden könnte, weniger darin lägen, was in Deutſchland gethan, als was verſäumt wird, und was nicht gethan werden kann, wenn wieder die Zeit zu gemeinſchaftlichem Handeln gekommen iſt. Man beruft ſich auf die Befriedigung der materiellen Intereſſen; aber dieſe materiellen

Intereſſen werden ſich nach dem Ausbruche eines Krieges kaum noch ſehr befriedigt fühlen. Für ſolchen Nothfall dürfte alſo eine Politik nicht ganz unerſprießlich ſein, die neben den Forderungen des Magens die des Kopfes und des Herzens zum Gegenſtande hat. Es iſt denn doch einmal nicht wohl thunlich, den Enthuſiasmus — nicht den der Phraſen, ſondern die wahre Begeiſterung, welche alle Kräfte der Nation hebt und ſpannt, welche zu allen Opfern befähigt — für einige Jahrzehente unter Schloß und Riegel zu halten, um ihn gelegentlich wieder loszulaſſen. Wer in allen Fällen auf die mächtige Hülfe des Volks-Geiſtes zählen will, muß ja wohl dieſen Geiſt und ſeine Freiheit geliebt, gepflegt und gefördert haben, er muß ihm vertrauend entgegengekommen, nicht vor ihm zurückgebebt ſein. Es mag dahin geſtellt bleiben, wie weit das fernere Hinausſchieben der Erfüllung mancher Verheißungen hiermit im Einklange ſteht; die fortdauernde Handhabung der Cenſur; die Vorfälle in Hannover; die erneuerten Principienkämpfe in mehreren Staaten des conſtitutionellen Deutſchlands; das Verbot von Vereinen, die ſich doch nur die Vertretung materieller Intereſſen zum Ziele ſetzten u. dgl. Zu leugnen iſt jedoch nicht, wie ſich noch in Deutſchland einige leiſe Wünſche regen, und wie leider auch der Glaube noch lebt, daß man den Verſuchen, ſie geltend zu machen, nur mit Zwangsmaßregeln entgegentreten werde. Dennoch mag ſich der in den höheren Kreiſen der politiſchen Praxis unerfahrene Laie wohl dahin beſcheiden, daß den bisherigen Zögerungen höhere Triebfedern zu Grunde liegen könnten; daß man vielleicht mit geiſtigen Gütern nur darum zurückhält, um dem deutſchen Volke im Augenblicke der dringendſten Gefahr deſto mehr zu gewähren. Denn wer möchte daran zweifeln, daß vom Datum einer freien deutſchen Preſſe an, von dem Augenblicke an, da populäre gerichtliche Inſtitutionen und ein unverkümmertes Vereinsrecht nicht blos verheißen, ſondern wirklich gegeben würden, die deutſche Nation, wie in den glorreichen Jahren von 1813 und 1814, wieder zu jedem Opfer von Gut und Blut bereit wäre? Wollte man ſich übrigens ſchon vor dem Eintritte neuer Gefahren bereitwillig zeigen, ſo brächte dieſes ſchwerlich großen Schaden: man würde zum Wenigſten die politiſchen Central-Unterſuchungscommiſſionen um ſo eher entbehren können. S.

Polizei. — Von allen Theilen der Staatseinrichtung hat keiner ein ſo ſonderbares Schickſal, als die Polizei. Der Geſetzgeber, der Gelehrte und der Bürger wiſſen ſich gleich wenig einen deutlichen Begriff von deren Weſen und Umfang zu machen; beurtheilen ſie daher häufig falſch; muthen ihr Dinge zu, welche zu leiſten ſie weder die Aufgabe, noch die Mittel hat; verlangen in anderen Fällen, daß ſie ſich ganz verberge, ſich vor ſich ſelbſt ſchämend. Man ruft in jeder Noth nach ihr und überhäuft ſie mit Vorwürfen und Verachtung. Dieſe Unklarheit aber herrſcht in Beziehung auf eine Thätigkeit des Staats, welche wenigſtens nicht wegen der Seltenheit ihres Auftretens unbekannt ſein kann. Ihr Beginnen liegt offen zu Tage, unmöglich kann der Sinn und Zweck deſſelben unerforſchlich ſein.

So ſoll denn im Nachſtehenden ein Verſuch gemacht werden, den Begriff nach allen Seiten richtig zu ſtellen. Wenn dabei dann und wann etwas weit ausgeholt werden zu wollen ſcheint, ſo möge dieſes mit der Nothwendigkeit entſchuldigt werden, bei ſolcher Verwirrung bis zu den oberſten Grundſätzen aufzuſteigen, um ſichere Anhalts- und Eintheilungs-gründe zu erhalten.

Billig wird zuerſt nachgeſehen, ob die Benennung der Sache nicht zu orientiren vermöge. Allein der Name Polizei vermag zur Herſtellung einer klaren Einſicht in Lehre und Handlung nichts beizutragen. Nicht nur iſt er fremd, ſondern er wird auch jedenfalls in einem von ſeinem urſprünglichen Gebrauche abweichenden, weit engeren Sinne gebraucht. Mit dem Worte „πολιτεια“ bezeichneten die Alten die geſammte Verwaltung einer Stadt, eines Staats, demnächſt auch die Lehre von der beſten Führung derſelben, ſomit Politik nach unſerem Sprachgebrauche. Das Wort kam nun, hauptſächlich durch die Reichsgeſetze, in den Gebrauch in Deutſchland, ohne daß Leben oder Wiſſenſchaft daſſelbe aufgenommen gehabt hätten. Man verſtand etwa darunter dunkel eine Staatsſorge für Ordnung und Wohlfahrt, allein dieſes in den verſchiedenſten Zweigen der Staatsthätigkeit. Hat ſich nun auch dieſe Unklarheit durch ſchärfere Syſtematiſirung des Staats und der Staatswiſſenſchaften vermindert, ſo wird doch auch jetzt noch mit dem Worte Polizei ſowohl von den Geſetzen, als von der Theorie gar Verſchiedenartiges bezeichnet. Der einmal gewählte Ausdruck mag bleiben, weil er eingeführt und auch in den meiſten übrigen europäiſchen Sprachen im Gebrauche iſt: allein er kann nichts erklären, er muß genau beſtimmt und kann nimmermehr ein Gegengrund ſein, wenn es ſich bei dieſer Richtigſtellung aus höheren Gründen von der Aufnahme oder dem Ausſchluſſe irgend einer Staatsthätigkeit handelt.

Demnach kann nur eine Unterſuchung der oberſten Grundſätze über die Zwecke des Staats zum Ziele führen. Denn mag die Polizei ſein, was immer ſie will, ſo bildet ſie doch jedenfalls einen Theil der Staatseinrichtungen und darf ſomit nicht nur dem Zwecke des Staats nicht entgegenwirken, ſondern muß vielmehr dieſelben befördern.

Würde es nicht ungebührlich weit von dem praktiſchen Ziele abführen, ſo wäre allerdings wohl zuerſt hier auseinanderzuſetzen, daß es im Leben und in der Wiſſenſchaft verſchiedene oberſte Staatszwecke gibt, je nach den Lebensanſichten und den Bildungsſtufen der Völker und den philoſophiſchen Syſtemen der Theoretiker. Es würde ſich ſodann aus deren Feſtſtellung ergeben, daß, ſo weit auch die Leiſtungen der einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit weſentlich verſchieden von einander ſind, je nachdem es ſich von einer Staatsgattung handelt, und daß z. B. die Polizei in einem Patrimonialſtaate auf einer ganz anderen Grundlage beruht, als die in einer Theokratie, daß ſie von ſehr abweichendem Umfange ſind und ſich verſchiedener Mittel bedienen. Es wäre vielleicht nicht ganz ohne Intereſſe, zu zeigen, wie der Staat der ſocietären Schule ſich zum Hegel'ſchen Staate verhält, auch in den Anwendungen auf die einzelne

Thätigkeitsäußerung der Polizei. Allein es iſt des nothwendig zu Erörternden viel, und dieſes auch an ſich, ohne Vergleichung mit anderen Staatszuſtänden, gebührend deutlich zu machen: daher die Unterſuchung im Folgenden ſich auf den Rechtsſtaat beſchränkt, als auf diejenige Gattung der ſocialen Einrichtungen, welche bis jetzt den Lebensanſichten der ſämmtlichen europäiſchen Völker entſpricht und daher auch bei allen in irgend einer ihrer verſchiedenen Unterarten eingeführt iſt.

Die Lebensanſicht nun aber, welche dem Rechtsſtaate zu Grunde liegt, läßt ſich in die wenigen Worte: möglichſt harmoniſche Ausbildung der ſämmtlichen menſchlichen Kräfte in jedem einzelnen Individuum, zuſammenfaſſen. Ein Volk, welches die Bildungsſtufe erſtiegen hat, um ſich dieſe Aufgabe ſetzen zu können, begnügt ſich nicht mit dem bloſen Pflanzenleben der patriarchaliſchen Zuſtände oder der gemeinen Privatrechtsſelbſtſucht des Patrimonialverhältniſſes, in welchem nur um die vortheilhafteſten Bedingungen des Vermögensumtriebes geſtritten wird; noch aber auch erachtet es das ganze jetzige Leben nur als ein Mittel zur Erwerbung eines höheren Platzes in einem künftigen Zuſtande. Es verlangt nach allſeitiger geiſtiger Ausbildung, allein zunächſt berechnet auf das jetzige Daſein. Und dabei iſt wohl zu bemerken, daß das einzelne Individuum ſich egoiſtiſch abſondert und ſelbſtſtändig hält. Es will ſeine eigene Befriedigung finden, ſich nach ſeinen Mitteln und Neigungen ausbilden, und keineswegs erachtet es das Aufgehen im Ganzen, die vollendete Darſtellung der Geſammtheit, als ſeine Aufgabe. Nur in ſo fern alle Einzelne ihre gleichartigen Zwecke erreichen, iſt auch das Gemeinſchaftliche gut beſtellt; das Geſammtleben iſt nur zur Förderung der Zwecke der Individuen vorhanden, und nicht umgekehrt; Keiner alſo darf der Idee des Ganzen als Mittel oder gar als Opfer dargebracht werden. Es laſſen ſich vielleicht ſchönere Ideale eines Zuſammenlebens bilden; allein nicht nur iſt wohl noch kein Volk in ſolcher Geſammtheit zu einer ſittlichen Entwickelung gediehen, welche die Verwirklichung derſelben verſpräche, ſondern es hat dieſe egoiſtiſche und atomiſtiſche Anſicht vom Leben und Staate wenigſtens das Gute, daß nicht ein falſch gegriffenes Ziel der Geſammtheit alle Einzelne verkrüppelt.

Wird dieſe Lebensanſicht nun auf den Staat angewendet, ſo ergibt ſich mit Nothwendigkeit, daß — da die Ausbildung eines Jeden zunächſt von ihm ausgehen muß — der Staat nur die Hülfsmittel hierzu zu liefern hat. Dieſe aber ſind weſentlich doppelter Art. Einmal iſt einleuchtend, daß nur dann mit Ruhe, Stätigkeit und Eifer etwas unternommen werden kann, wenn Sicherheit gegen willkürliche Eingriffe und Störungen von Seiten Dritter vorhanden iſt, und zwar ſo, daß nicht einmal eine vernünftige Beſorgniß eines Angriffes beſteht. Dann aber wird es der Fälle gar viele geben, in welchen die dem Einzelnen zu Gebote ſtehenden Mittel nicht hinreichen, um eine der verſchiedenen erlaubten Ausbildungsrichtungen mit Erfolg beginnen zu können, während durch eine gemeinſame Unterſtützung die Schwierigkeit für ihn beſeitigt werden könnte. Es verlangt alſo auch Jeder aus dem Volke: Schutz gegen jede

Art von Vergewaltigung und Unterſtützung in vernünftigen Dingen, wo ſolche möglich iſt.

Die Forderung von Schutz veranlaßt den Staat zu manchen und eigenthümlichen Maßregeln. Er ſtellt nämlich durch die Geſetzgebung die Befugniſſe eines Jeden und deren Grenzen gegen Dritte feſt, verbietet unter Strafdrohungen und bei ſonſtigen Nachtheilen deren gewaltſame Verletzung, trifft Vorkehrungen, welche die künftige Entſtehung von Streitigkeiten und Uebergriffen zu verhindern geeignet ſind, ſchreibt ein gewiſſes Verfahren vor für ſolche, welche in Meinungsverſchiedenheit über die Grenze ihrer gegenſeitigen Rechte gekommen ſind, beſtellt eigene Behörden, welche nöthigenfalls die verdienten Strafen zuerkennen und die ſtreitigen Rechte auseinanderſetzen. Die Forderungen eines jeden Bürgers an dieſe Staatseinrichtungen ſind aber ganz die gleichen, und ſie ſind unbedingt. Das Recht keines Bürgers darf mißachtet werden, weil er z. B. eine niedere Stellung in der Geſellſchaft einnimmt. Nicht nur kann er an ſich dieſe Sicherheit zur Erreichung ſeines Lebenszweckes fordern, ſondern es macht auch das nöthige allgemeine Zutrauen in die Rechtsſicherheit einen ſolchen unbedingten Schutz unerläßlich. Eben ſo darf kein Recht ungeſchützt bleiben, weil es zu gering für die Staatsfürſorge wäre. Es kann nicht nur daſſelbe für den zunächſt Betheiligten von individuell-großer Bedeutung ſein, ſondern noch mehr iſt zu bedenken, daß das Ganze nur dann geſchützt iſt und als geſchützt betrachtet werden kann, wo jedes Einzelne wirklich Schutz findet.

Noch weit zahlreicher und bedeutender ſind die Forderungen an den Staat hinſichtlich der Unterſtützung; die von ihm zu treffenden Maßregeln aber weichen der Natur der Sache nach weſentlich ab von den für die Sicherſtellung beſtimmten. Es handelt ſich hier weniger von der Vorſchrift beſtimmter Regeln, welchen der Einzelne gehorchen ſoll, als um die Einrichtung von Vorkehrungen und Anſtalten, welche er zu ſeinem Nutzen anwenden darf. Keineswegs iſt überall von einer zwangsmäßigen Anwendung des vom Staate Bereitgehaltenen die Rede, ſondern häufig ſteht die Benutzung in der Willkür des betreffenden Bürgers. Doch gibt es freilich auch Fälle, in welchen der allgemeine Vortheil ſtrenge Befolgung gegebener Regeln erfordert. Der Umfang der Forderungen, welche der Staat zu befriedigen hat, iſt ein ſehr bedeutender, denn es kann der Einzelne ſeine Kräfte in den verſchiedenen Richtungen auszubilden wünſchen und die verſchiedenartigſten Mittel hierzu für nöthig erachten. Da ſind die ſämmtlichen geiſtigen Kräfte des Menſchen, neben der Erhaltung und Ausbildung des Körpers, außerdem das ganze Verhältniß zur Güterwelt. Mit ſteigender Geſittigung nehmen auch die Forderungen an die Hülfe des Staats zu, ſo daß faſt, je mehr geleiſtet wird, deſto mehr noch geleiſtet werden muß. Dagegen ſind freilich die Leiſtungen des Staats nicht ſo unbedingt geboten, wie bei dem Rechtsſchutze. Derſelbe verſpricht nur da Hülfe zu leiſten, wo es ihm möglich ſei. Wenn ſomit das Verlangte ſeine Kräfte an und für ſich überſteigt, oder wenn anderweitig die verfügbaren Mittel nützlicher verwendet werden können, ſo ſind Vorwürfe

außer Frage, und es iſt nicht die Idee des Staats in Gefahr, wie dieſes der Fall iſt, wenn derſelbe nicht im Stande iſt, ein Unrecht zu gewältigen.

Ein dritter Anſpruch an das gemeine Weſen, außer dem Rechtsſchutze und der möglichſten Unterſtützung, läßt ſich im Rechtsſtaate nicht denken, da mit deren Erfüllung Jeder im Volke ſeinen Lebenszweck erreichen kann. Ein Verfehlen deſſelben iſt, bei richtiger Benutzung des Dargebotenen, entweder eigene Schuld, oder die Folge unbeſiegbarer, ungünſtiger Verhältniſſe, in Beziehung auf welche dem Beſchädigten vernünftiger Weiſe keine Beſchwerde zuſteht, eben weil das irgend Mögliche bereits geſchehen iſt. Es begreifen ſomit dieſe beiden Richtungen der Thätigkeit das geſammte innere Leben des Staats in ſich (abgeſehen von der Herbeiſchaffung und Verwaltung der materiellen Mittel, welche zur Ausführung der Staatsanſtalten nothwendig ſind). Auf der anderen Seite liegt aber auch kein Grund vor, dieſe beiden Complexe wieder in getrennte Zweige zu zerſpalten, welche von verſchiedenen oberſten Grundſätzen geleitet würden. Beide beſchäftigen ſich freilich je mit einer Reihe verſchiedener Aufgaben; allein bei beiden iſt doch überall der oberſte Gedanke — Rechtsſchutz und Hülfe bei mangelnder eigener Kraft — immer derſelbe. Deshalb mögen denn beide auch mit Geſammtbezeichnungen genannt werden, nämlich als Juſtiz- oder Rechtspflege, und als Polizei.

Die ſchulgerechte Begriffsbeſtimmung der Polizei aber geht dahin, daß ſie im Rechtsſtaate iſt: die Geſammtheit aller jener verſchiedenartigen Anſtalten und Einrichtungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt diejenigen Hinderniſſe der allſeitigen Entwickelung der menſchlichen Kräfte zu entfernen, welche durch die Kraft der Einzelnen gar nicht oder nur unvollſtändig, wohl aber durch die Anwendung der Geſammtkraft der Bürger beſeitigt werden können.

Es ſcheinen gegen dieſe Darſtellung der Sache nur zwei bedeutendere Einwürfe gemacht werden zu können. Einmal nämlich möchte man vielleicht auf die tägliche Erfahrung hinweiſen, welcher gemäß die Polizeibehörden eine große Anzahl von eigentlichen Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebſtähle, Betruge, Injurien u. dgl., abrügen, was denn doch offenbar nach der aufgeſtellten Theorie der Juſtiz und nicht der Polizei zufallen ſollte. Daß eine ſolche Einrichtung nach den Geſetzen vieler Staaten beſteht, iſt nun freilich unleugbar. Allein eben ſo unzweifelhaft liegt hier eine handgreifliche Verwirrung vor; und zwar nicht ſowohl Verwirrung der Begriffe, indem Jeder einſehen muß, daß ein kleiner Diebſtahl eine Rechtsverletzung iſt, ſo gut wie ein großer, und nicht Polizeiſache ſein kann; ſondern eine Verwirrung in der Anwendung der Mittel. Dieſe kleineren Rechtsvergehen ſind den Polizeibehörden nur zugewieſen worden, weil dieſe ſchneller zu verfahren gewohnt und im Stande ſind. Nun aber iſt doch einleuchtend, daß derſelbe Zweck (wie dieſes bei der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung wirklich der Fall iſt) eben ſo gut durch Errichtung eigener ſummariſch verfahrender Strafgerichte

für beſtimmte unbedeutende Vergehen erreicht werden kann. Die in Frage ſtehende poſitive Einrichtung kann alſo ſicher nicht gegen die Theorie angeführt werden. — Ein zweiter Einwand aber könnte dahin gehen, daß die auf obige Weiſe feſtgeſtellte Polizei ſich lediglich nur mit der Förderung der Intereſſen der Bürger, nicht aber mit der Abwehr künftiger Rechtsverletzungen zu befaſſen haben ſoll, während doch die tägliche Erfahrung zeige, daß die Polizeibehörden ſehr vielfach mit Präventivrechtsſchutz beſchäftigt ſeien, das Publicum denſelben auch von ihnen und nur von ihnen verlange, und Lob und Tadel ſich hauptſächlich auch nach der prompten und ſcharfſinnigen Beſorgung dieſer Forderung richte. Deshalb ſcheine es denn, daß nicht die bisher entwickelte Begriffsbeſtimmung die richtige ſei, ſondern vielmehr die ältere Lehre, nach welcher die Polizei alle erſt drohende Uebel zu beſeitigen beſtimmt ſei, die Juſtiz aber ſich nur mit Wiederherſtellung der bereits geſtörten Rechtsverhältniſſe beſchäftige. Wolle man ja nicht ganz Gleichartiges auch formell getrennt halten, ſo möge man die Abwehr von Rechtsſtörungen die Rechtspolizei, die Beſeitigung anderer künftiger Uebel die Hülfspolizei nennen, und beide als Hälften eines gegliederten Ganzen betrachten. Nichts wäre gegründeter, als dieſe Einwendungen, wenn das, was die Theorie aus oberſten Grundſätzen ableitet, gleichbedeutend wäre mit dem, was poſitive Geſetze da oder dort verordnen. Allerdings iſt es ganz richtig, daß ſehr viele Polizeibehörden ſich nach ihren Amtsanweiſungen auch mit der Abwendung drohender Rechtsſtörungen zu befaſſen haben; anders auch mag es ſein, daß unter Umſtänden Gründe der äußeren Zweckmäßigkeit dieſen Auftrag gut heißen: allein damit iſt doch ſicher noch nicht geſagt, daß eine abweichende theoretiſche Anſicht unrichtig iſt. Kann es denn nicht ſein, daß man aus guten oder ſchlechten, allein immer blos äußeren Gründen den Polizeibeamten einen Theil der eigentlichen Juſtiz zugewieſen hat? Läßt ſich etwa in dem hier vertheidigten Syſteme nicht ein ganz untadelhafter Platz für die vorbeugende Rechtspflege finden? Die bloſe Berufung auf die Erfahrung und auf das gewöhnliche Praktiſche darf nicht entſcheiden, ſondern nur die Prüfung der vorgebrachten Gegengründe an ſich. Hier aber muß jeder Unbefangene zugeben, daß die Zutheilung aller künftigen Uebel an die Polizei die verſchiedenartigſten Dinge zuſammenwirft und überhaupt die Aufgabe der Polizei ganz falſch auffaßt. Was das Erſte betrifft, ſo iſt offenbar eine Eintheilung nur dann richtig, wenn ſie Gleichartiges zuſammenfaßt, Ungleichartiges aber trennt. Beides iſt nun aber hier nicht der Fall. Eine Trennung des vorbeugenden Rechtsſchutzes von der Juſtiz zerſtört aber offenbar die organiſche Einheit der Rechtspflege. Vorbeugung und Wiederherſtellung gehören weſentlich zuſammen, ſind nur der Zeit nach verſchieden und ergänzen ſich wechſelſeitig. Mögen auch die anzuwendenden Mittel bei beiden verſchieden ſein; der Zweck iſt der nämliche. Somit iſt es weſentlich nothwendig, die Abwehr künftiger Rechtsverletzungen als integrirenden Theil der Rechtsthätigkeit des Staates zu behandeln. Eine Zutheilung an die Polizei iſt aber um ſo unrichtiger, als diejenigen Uebel, welche die Polizei abzuwenden hat, ganz ver-

ſchiedener Art ſind, nämlich nicht aus dem unrechtlichen Willen von Menſchen herrühren, ſondern aus einer Uebermacht von Naturkräften. Daß das Verfahren bei ſo ganz verſchiedenen Elementen ein ganz abweichendes iſt, bedarf nicht erſt des Beweiſes. Somit ſind durch die beſprochene Eintheilung, wie bei der Juſtiz Zuſammengehöriges auseinandergeriſſen, ſo bei der Polizei weſentlich Verſchiedenartiges zuſammengeworfen. Allein es heißt überdies die Aufgabe der Polizei in doppelter Beziehung ganz falſch ſtellen, wenn man ihr nur die Verhütung künftiger Uebel zuweiſen will. Allerdings hat ſie auch, in ihrem Geſchäftskreiſe, erſt noch drohenden Uebelſtänden wo möglich vorzubeugen; allein ſie hat auch bereits beſtehende Mißſtände zu beſeitigen, und ſelbſt gegen die Folgen längſt vergangener zu kämpfen. Außerdem aber kann nur mit eigentlicher Verdrehung der Begriffe und Worte die Aufgabe der Polizei lediglich in der Entfernung von Uebeln geſucht werden. In tauſend Fällen hat ſie das bei Weitem lohnendere Geſchäft, poſitiv Gutes und Nützliches zu vermitteln. Ihr Handeln iſt nichts weniger, als ein blos negatives. Nein, die Ablöſung der vorbeugenden Rechtspflege von der Polizei iſt ſo wenig ein theoretiſcher Fehler, daß vielmehr dieſe Trennung unzuſammengehöriger, nur durch die Noth des wirklichen Lebens oder den Mangel an geſunder Logik bei den Theoretikern gekuppelter Aufgaben es erſt möglich macht, für jede derſelben die eigenthümlichen Grundſätze zu finden und ſie wiſſenſchaftlich abzurunden. Wenn auch die neue Geſtaltung eine ungewöhnliche und dadurch fremdartige iſt, ihre innere Wahrheit wird ihr allmälig in der Theorie Raum verſchaffen, und vielleicht wird dann auch (was übrigens in Beziehung auf die Gültigkeit der Sätze an ſich ganz unerheblich iſt) die Praxis nachfolgen. Eine weitere Erörterung iſt hinſichtlich der Präventivjuſtiz hier nicht an der Stelle, ſondern wird gehörigen Orts erfolgen (ſ. dieſen Artikel): wohl aber darf auch der zweite Einwand als beſeitigt betrachtet werden, und es kann jetzt um ſo freier und geſicherter in der weiteren Entwickelung der Lehre von der Polizei fortgefahren werden.

Unmittelbar aus dem oben aufgeſtellten und erwieſenen Begriffe der Polizei entwickelt ſich der oberſte Grundſatz ihrer ganzen Thätigkeit. Es iſt dieſer nämlich kein anderer, als der, daß der Staat in allen denjenigen Fällen Hülfe zu leiſten hat, in welchen der einzelne Bürger einen erlaubten, allgemein nützlichen Zweck nicht ſelbſt erreichen könnte; daß aber auch nur in dieſen Fällen dem Einzelnen Hülfe geleiſtet werden darf. Sollte bei concurrirenden Anſprüchen der Staat aus Mangel an Mitteln oder an Zeit nicht alle gleichmäßig zu befriedigen im Stande ſein, ſo gibt die materielle Wichtigkeit des gewünſchten Zweckes den Ausſchlag.

Im Allgemeinen werden die vorſtehenden Erörterungen eine beſondere Beweisführung für die Wichtigkeit dieſes Grundſatzes überflüſſig machen, doch mögen folgende Bemerkungen immerhin noch an der Stelle ſein. Vorerſt iſt einleuchtend, daß der Staat aus verſchiedenen Gründen nicht nur keine Pflicht, ſondern auch nicht einmal ein Recht hat, eine

polizeiliche Hülfe da zu leiſten, wo man auch ohne dieſelbe zurecht kommen kann. Einmal würde er die zur Herbeiſchaffung der materiellen Mittel pflichtigen Bürger mit einer überflüſſigen, alſo mit einer ungerechten Laſt belegen. Zweitens wird kein Staat in der Welt von ſich rühmen können, daß er alle Forderungen, welche man an ſeine polizeiliche Hülfe mit Recht machen könne, vollſtändig bereits befriedigt habe. In den meiſten Fällen werden ſehr große Wünſche unbefriedigt vorliegen. Gegen dieſe iſt es nun ein offenbares Unrecht, wenn Ueberflüſſiges vor ihnen beſorgt wird. Drittens iſt nicht zu überſehen, daß der Staat wenigſtens in ſehr vielen Fällen nur mit größeren Koſten, als ein Privatmann, ſeine Anſtalten treffen kann, daß er ſomit von dem Volksvermögen einen Theil ſteril conſumirt. Unzweifelhaft kann aber auch dieſes nur als ein Unrecht gegen die Geſammtheit erklärt werden. — Minder in die Augen fallend, allein deshalb dennoch richtig iſt die Behauptung, daß, auch abgeſehen von den eben erwähnten Rückſichten, der eigene Vortheil des Bürgers die Unterlaſſung überflüſſiger polizeilicher Hülfe verlangt. Es möchte zwar ſcheinen, als ſei die Erſparung der eigenen Anſtrengung immerhin anzunehmen; allein, wenn man bedenkt, daß der Staat durch ſein Einſchreiten die auf denſelben Gegenſtand gerichtete Thätigkeit der Bürger beſeitigt, daß ſomit in einem Falle, in welchem kein öffentlicher Zweck es erforderte, der Staat den Einzelnen in einer erlaubten Thätigkeit beſchränkt und vielleicht ihm einen Vortheil entzieht, daß jede Erhaltung einer Kraft ſie zu ſtärken und zu entwickeln, jede Unterdrückung aber das Gegentheil zu bewirken geeignet iſt: ſo kann man nicht anders zugeben, als daß hier ein verderbliches Geſchenk gemacht werden ſoll. Wenn nur der eine Umſtand in Betrachtung käme, daß der ſo außerordentlich wichtige Aſſociationsgeiſt ſich bei ſolchem Eingriffe des Staats weniger entwickeln kann: ſo wäre ſchon dieſes Grund genug zur Zurückweiſung des Staats in ſeine Schranken. — Uebrigens verſteht ſich, daß dieſe Scheu vor der Staatshülfe nicht übertrieben werden darf. Es kann ſich nämlich wohl begeben, daß nur der Staat die materiellen oder geiſtigen Mittel hat, um eine gewiſſe Einrichtung in ihrer ganzen Vollkommenheit zu treffen, während Privatveranſtaltungen dieſelbe nur dürftig und ſonſt ungenügend zu Stande brächten; oder aber es ſind mit der Privatunternehmung bedeutende öffentliche Nachtheile verbunden, welche der Staat bei einer von ihm ausgehenden und geleiteten Anſtalt dieſer Art vermeiden könnte. Hier muß der Staat handeln, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob etwa durch ſein Unternehmen die ähnlichen, allein minder vorzüglichen der Bürger unmöglich werden. Wäre doch noch das Wenigſte in ſolchem Falle, daß das Volksvermögen auf eine tadelnswerthe Weiſe verwendet würde. Es haben namentlich mannigfache und in's Große gehende Erfahrungen der jüngſten Zeit darauf aufmerkſam gemacht, daß es Unternehmungen gibt, welche dem ſie ausführenden Privaten ein thatſächliches Monopol verſchaffen, indem eine ſpätere Anlage derſelben Art entweder phyſiſch unmöglich gemacht iſt, oder wenigſtens aus dem wirthſchaftlichen Geſichts-

Digitized by Google

puncte ſich als widerſinnig darſtellt. Nun aber iſt, aus nahe liegenden Gründen, von allen Monopolen das einem Privatmanne oder einer Privatgeſellſchaft zuſtehende das bei Weitem unerträglichſte. Von Opfern zu allgemeinen Zwecken iſt dabei gar keine Rede, und ſehr häufig wird nicht einmal die Zuverläſſigkeit und Ordnung zu finden ſein, welche der Staat bei ſeinen Anſtalten wohl einzuführen weiß. Beſonders bedenklich wird dieſes aber, wenn die in Frage ſtehende Einrichtung einerſeits von großer ſocialer Bedeutung, andererſeits erſt noch in der Entwickelung begriffen iſt, ſo daß ſich keineswegs etwa alle diejenigen Bedingungen und Vorſchriften machen laſſen, welche ſchließlich ſich als nothwendig herausſtellen werden. Offenbar entſpricht es in ſolchen Fällen dem allgemeinen Intereſſe bei Weitem mehr, wenn der Staat das ganze Unternehmen ausführt und daſſelbe im Sinne der Vervollkommnung und der möglichſt vortheilhaften Benutzung leitet. Hier kann die Frage, ob Privaten auch etwa das nöthige Geld hätten zuſammenbringen können, in keinen Betracht; ja nicht einmal die Erwägung, ob dem Staate vielleicht die Einrichtung etwas theuerer zu ſtehen kommen könnte. Unter dieſen Geſichtspunct fällt denn namentlich die Anlegung von Eiſenbahnen, zuweilen wohl auch von Canälen, Fahrpoſten ꝛc. Auch dann iſt ein Unterlaſſen nicht Pflicht der Polizei, wenn das Publicum etwa die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit einer gewiſſen Einrichtung noch nicht einſieht und ſomit dieſelbe auch nicht verlangt, während doch an ſich kein Zweifel über deren gute Eigenſchaften Statt finden kann. Es mag ſich ja wohl ereignen, daß die Regierung an Intelligenz dem Volke voran iſt, und in dieſem Falle hat ſie das Recht und die Pflicht, daſſelbe zu ſich zu erheben. Die dargebotene Gelegenheit wird von ſelbſt die Benutzung und dadurch allmälig das Bedürfniß zur Folge haben. Freilich verſteht ſich von ſelbſt, daß das Näherliegende und jetzt ſchon vom Bürger Verlangte nicht nachgeſetzt werden darf, um für erſt zu erweckende oder ſonſt erſt künftige Bedürfniſſe zu ſorgen. — Wenn nur allgemeinen nützlichen und bei Concurrenz den verhältnißmäßig wichtigeren Unternehmungen Staatshülfe zugeſagt wird, und damit manche an ſich vielleicht nicht nur erlaubte, ſondern ſelbſt ſehr nützliche und ehrenwerthe Beſtrebungen, welche aber nur einen beſchränkten Wirkungskreis haben, ausgeſchloſſen werden ſollen: ſo iſt eine ſolche anſcheinende Unbilligkeit und Unklugheit leicht zu rechtfertigen durch die Hinweiſung auf die nothwendig nur beſchränkte Größe der öffentlichen Mittel. Wenn die Wahl zwiſchen Unternehmungen von weiterem und von geringerem Nutzen ſteht: ſo kann geſunde Vernunft und Rechtsgefühl nicht im Zweifel ſein, wohin der Ausſchlag zu geben iſt, und zwar gleichgültig, ob es ſich von qualitativ oder von quantitativ größerem Nutzen handelt. Daß zwiſchen Gegenſtänden von verſchiedenartiger Natur die Abwägung nicht immer ganz leicht iſt, mag zugegeben werden: allein dieſes ändert die Richtigkeit der Regel nicht. Unzweifelhaft iſt z. B. eine Kunſtſchule eine nützliche Anſtalt; allein wenn der Staat nur zu einer Unterrichtsanſtalt die Mittel hätte, und auch noch eine polytechniſche Anſtalt fehlte, ſo würde doch wohl letztere, wegen ihres qualitativ größeren

Nutzens, vorgezogen werden müſſen. Und eben ſo würde die Kunſtſchule unterbleiben müſſen, wenn ihre Gründung z. B. die Entbehrung einer Irrenanſtalt zur Folge hätte, indem doch wohl die Schätzung des relativen Nutzens zu Gunſten der letzteren ausfiele. — Daß der Staat zu unerlaubten, d. h. unrechtlichen, unſittlichen und ſonſt unvernünftigen oder zu allgemein nachtheiligen Beginnen keine Beihülfe leiſtet, noch leiſten darf, verſteht ſich von ſelbſt. Selbſt wenn etwa nach den beſtehenden Geſetzen er nicht das Recht hätte, einer ſolchen Handlungsweiſe verbietend und beſtrafend entgegenzutreten, ſo iſt von dieſer gezwungenen Duldung bis zu poſitiver Unterſtützung noch ein weiter Sprung. Und es wäre ſowohl unſtatthaft, die materiellen Mittel des Staats zu ſo Verkehrtem zu verwenden, als es die Würde deſſelben nicht ertrüge, ſelbſt mitzuhelfen. Aus dieſem Grunde kann dem Staate z. B. weder geboten, noch erlaubt ſein, Lehrſtühle für Alchemie, Chiromantie, Homöopathie u. dgl. in ſeinen Univerſitäten zu errichten; oder durch Regulirung der Bordelle und Luſtdirnen für gefahrloſere und leichtere Begehung einer Unſittlichkeit zu ſorgen, oder Vorkehrungen zu treffen, welche den Schleichhandel in das Nachbarland erleichtern.

Die ſtrenge Feſthaltung dieſes oberſten Grundſatzes gibt in tauſend ſchwierigen Fragen eine unfehlbare Richtſchnur, und ſeine Anwendung auf die in der Wirklichkeit beſtehenden polizeilichen Anſtalten zeigt, wie häufig hier aus Mangel an einem Principe gefehlt wird, bald durch zu viel, bald durch zu wenig Thun. Und es muß wohl bemerkt werden, daß die gegebene Regel keineswegs etwa blos Anwendung leidet, wo es ſich von der Unternehmung oder Unterlaſſung gegen große Inſtitute handelt; ſondern daß auch die Einzelnfragen bei einer im Allgemeinen für zuläſſig und nothwendig erkannten Anſtalt ſich hinſichtlich der rechtlichen Thunlichkeit hiernach entſcheiden. Nichts ſcheint z. B. auf den erſten Blick zweifelhafter, als wie weit der Staat in ſeiner Sorge für die Geſundheit der Bürger, in der Medicinalpolizei mit anderen Worten, gehen dürfe und ſolle. Daher denn nun auch die ſo ſehr verſchiedenen poſitiven Einrichtungen der einzelnen Staaten und die noch viel weiter auseinandergehenden Forderungen der Theoretiker, namentlich der Aerzte. Man hat hier eine freie Wahl zwiſchen engliſcher oder nordamerikaniſcher, beinahe völliger Unthätigkeit und jener gut gemeinten, allein rechtlich unzuläſſigen Despotie, welche dem Bürger Medicin einzwingen will, ſobald der Staatsarzt es für zuträglich erklären ſollte. Und ſelbſt wenn man die deutſchen medicinal-polizeilichen Einrichtungen im Auge behält, welche im Ganzen mit richtigem Takte das Nöthige und das Erlaubte anordnen, und deshalb auch ein Muſter für andere Völker ſind, ſo findet man doch nicht ſelten in den Einzelnheiten ein Schwanken und eine Folgewidrigkeit, welche ſich nur aus der Vernachläſſigung des allgemeinen Grundſatzes erklären laſſen. Und doch wie leicht iſt die Linie einzuhalten! Angenommen, es handle ſich von Anſtalten gegen eine anſteckende Krankheit, ſo werden allerdings eine Reihe von Maßregeln von der Polizei unmittelbar durchgeführt werden müſſen, weil der Einzelne

lediglich außer Stand wäre, ſie auch nur in Beziehung auf ſeine eigene Perſon zu bewerkſtelligen, ſo alſo Grenzſperren und Quarantänen, Abſchließung angeſteckter Wohnplätze, Verbote größerer Volkszuſammenkünfte. Andere Vorkehrungen dagegen, ſo materiell wichtig ſie auch ſein mögen, ſind dem Einzelnen zu überlaſſen, z. B. das diätetiſche Verhalten, der Gebrauch prophylaktiſcher Mittel, denn hier bedarf es lediglich keiner Beihülfe von Seiten der Geſammtkraft. Oder aber man nehme die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Unzweifelhaft ſind von Seiten des Staats Schulen verſchiedener Art zu eröffnen, wo ſich keine genügenden Einrichtungen durch Privatunternehmer oder durch Corporationen gebildet haben. Allein eben ſo ſicher hat die Polizei dem Einzelnen, welcher die Mittel zu einer genügenden Bildung ſeiner Kinder ſelbſt beſitzt und anwendet, dieſes ganz zu überlaſſen.

Enge ſchließt ſich an die bisher erörterte Frage, was die Polizei zu thun und zu laſſen habe, die Erörterung der weiteren Frage an, welche Mittel ihr zu Erfüllung ihrer Aufgabe zu Gebote ſtehen? Abgeſehen vom Gelde, deſſen ſie natürlich bedarf und zuweilen in ſehr bedeutenden Summen, welches aber kein Gegenſtand weiterer Betrachtung hier ſein kann, handelt es ſich hauptſächlich darum, ob und in welcher Ausdehnung Zwang zur Einrichtung und Durchführung der Anſtalten angewendet werden darf? Darüber kann natürlich kein Streit ſein, daß der Staat ſo berechtigt wie verpflichtet iſt, die von ihm zu errichtenden polizeilichen Anſtalten gegen ungeſetzlichen Widerſtand durchzuführen und ſie gegen ſpätere gewaltſame Angriffe auf ihr Beſtehen zu ſchützen. Es kann nicht in die Willkür eines jeden Blödſinnigen oder Bösartigen gelegt ſein, ob der Staat eine ſeiner weſentlichen Aufgaben ſoll erfüllen, und ob die große Mehrzahl der Bürger einen der Hauptvortheile des ſocialen Lebens genießen dürfe. Auch iſt klar, daß je nach der Art und der Größe des Widerſtandes auch die Niederſchlagung deſſelben beſchaffen ſein muß. Allein nicht dieſes iſt die vorliegende Frage; ſondern vielmehr die, ob der Bürger für ſeine Perſon zur Theilnahme an einer Polizeianſtalt genöthigt werden dürfe? Auf den erſten Blick möchte es dann ſcheinen, als ob von Nöthigung da, wo nur Hülfe angeboten werde, keine Rede ſein könne. Und ſicherlich ſind auch gar manche polizeiliche Anſtalten, deren Benutzung lediglich in den freien Willen jedes Einzelnen geſtellt bleiben muß. Niemand z. B. iſt gezwungen, Gebrauch zu machen von dem Unterrichte der höheren Lehranſtalten; Niemand wird genöthigt, die öffentlichen Bücher-, Bilder-, Statuenſammlungen zu benutzen; kein Landmann muß die Muſter beſſerer Wirthſchaft befolgen, welche ihm in den eigens dazu eingerichteten Wirthſchaften gegeben werden; wer Luſt hat, kann ſeine Briefe durch einen eigenen Boten ſchicken, anſtatt durch die Poſt, oder mag zu Fuß reiſen, mit Verſchmähung der Eiſenbahn. Allein dagegen gibt es doch zwei Claſſen von Fällen, in welchen die Theilnahme des Bürgers wirklich erzwungen werden muß. Einmal findet dieſes Statt, wenn die Unterlaſſung der Theilnahme nicht blos für den Betreffenden ſelbſt, ſondern auch für Andere Nachtheile zu Folgen habe, ihnen namentlich den Vortheil

der Anſtalt entziehen würde. Zweitens aber da, wo das Zuſtandekommen und die Erhaltung einer polizeilichen Einrichtung bedingt iſt durch die allgemeine Theilnahme. In beiden Fällen handelt es ſich nicht davon, daß ein Einzelner, vielleicht unvernünftiger Weiſe, auf einen angebotenen Vortheil für ſich verzichten will (dieſes ſtände ihm frei); ſondern davon, daß er die Erfüllung eines Staatszweckes verhinderte und ſeinen Mitbürgern die Erreichung gerechter Anſprüche an das öffentliche Weſen unmöglich machte, wozu er nicht befugt iſt. Beiſpiele von beiden Fällen aufzufinden, iſt nicht ſchwer. Wegen des für Andere zu befürchtenden Schadens hat ſich z. B. Jeder den zur Verhütung von Anſteckung bei Contagien gegebenen Maßregeln zu unterwerfen, oder die zu Herſtellung der Reinlichkeit der Wohnorte angeordneten Befehle zu befolgen, ſein Haus gegen Flugfeuer zu ſchützen, ſein Wirthshaus von nächtlichem Lärmen frei zu erhalten u. ſ. w. Das Nichtzuſtandekommen der ganzen Maßregel aber würde die Folge ſein, wenn nicht Jeder ſich des öffentlich angeordneten Maßes und Gewichtes bedienen müßte, ſein Haus in eine (bei noch Unerfahrenen neu zu errichtende) Brandverſicherungsanſtalt aufnehmen laſſen wollte; wenn die Staatsbriefpoſt in den ſtark bevölkerten und ſomit einträglichen Landestheilen mit der Mitwerbung von Privatanſtalten zu kämpfen, in den abgelegenen und ſomit poſitiven Aufwand veranlaſſenden Gegenden Alles allein zu beſorgen hätte. — Was aber die Zwangsmittel betrifft, welche der Polizei zu Gebote ſtehen, ſo ſind natürlich Strafandrohungen am Leichteſten und Häufigſten anwendbar. In den meiſten Fällen veranlaßt die Ausſicht auf eine Strafe den Bürger, ſich dem gegebenen Befehle gar nicht zu widerſetzen; und muß zuweilen gegen einen Ungehorſamen das Geſetz wirklich zur Anwendung gebracht werden, ſo iſt das Beiſpiel für Andere wirkſam. In der Regel hat auch die Vollziehung der polizeilichen Anordnung keine ſo dringende Eile, daß nicht die einem Straferkenntniſſe nothwendig vorangehende Unterſuchung geführt und etwa auch eine Recursfriſt abgewartet werden könnte. Einleuchtend iſt dabei, daß die auf Uebertretungen der Polizeigeſetze zu legenden Strafen keineswegs etwa blos aus unbedeutenden Uebeln beſtehen dürfen. Allerdings werden ſolche leichtere Strafen in der Regel genügen: allein es gibt auch Fälle, in welchen die durch einen Ungehorſam bedrohten Intereſſen von ſolcher Bedeutung ſind, daß ſelbſt bis zu den härteſten Strafen aufgeſtiegen werden kann und muß. Man erinnere ſich z. B. an die Verletzung eines Poſtcordons, an Münz- und Geldpapier-Fälſchungen u. dgl. Nicht immer aber ſind Strafen das einzige oder auch nur das richtigſte Zwangsmittel. Zuweilen kann ein augenblicklicher Gehorſam gegen das Geſetz nothwendig ſein, wenn nicht große Unordnungen und Nachtheile daraus entſtehen ſollten. Hier kann nicht auf die jedenfalls erſt ſpätere Folge eines Straferkenntniſſes gewartet werden, ſondern es muß der Widerſtrebende unmittelbar genöthigt werden. Dieſes kann nun aber entweder geſchehen, indem er mit phyſiſcher Gewalt angehalten wird, etwas ſelbſt zu thun, oder indem die Polizeibehörde das von dem Bürger eigentlich zu Vollziehende an ſeiner Statt ausführt, natürlich auf ſeine

Koſten und mit nachfolgender Strafe. Wenn z. B. ein Fuhrmann durch zu ſchnelles Fahren, durch Betreten von Fußwegen, oder durch ſonſtige Unvorſichtigkeiten die Geſundheit und das Leben Anderer in Gefahr bringt, oder wenn ein wegen anſteckender Krankheit Abgeſperrter durchbrechen will, oder wenn ein Verkäufer ungeſunde Lebensmittel ausbietet, ein Apotheker verdorbene Arzneiſtoffe vorräthig hat: ſo wird er vor allem Weiteren zur Befolgung der Vorſchriften, wenn es nicht anders iſt durch phyſiſche Gewalt, genöthigt. Wenn aber ein Hausbeſitzer ein die Straße bedrohendes Bauweſen nicht ſelbſt abreißen, oder ſeine Kamine nicht zu rechter Zeit reinigen, bei einem Brande in ſeiner Nähe gegebene Vorſchriften nicht beſorgen will: ſo iſt nicht lange Zeit zu Proceſſen und Berufungen auf höhere Stellen, ſondern bei Weitem einfacher und ſicherer, von Seiten der Polizei, im Nothfalle mit Gewalt, das Nöthige vorzunehmen. Daß dieſe unmittelbare Aufrechterhaltung der Polizeigeſetze von den Polizeibehörden ſelbſt, und nur von ihnen, zu bewerkſtelligen iſt, kann natürlich keinem Zweifel unterliegen. Allein anders verhält es ſich mit der Zuerkennung von Strafen. Auch hier kann und muß man zwar, übereinſtimmend mit den Einrichtungen aller Staaten, die Verfügung der unzähligen kleinen Rügen, wie ſie das tägliche Leben mit ſich bringt, nicht an die Gerichte weiſen; es würde ſowohl dieſe, als die Polizeibehörden, wegen der nöthigen Mittheilungen, mit Geſchäften erdrücken, während ein gröberer Mißbrauch hier der Natur der Sache nach nicht möglich iſt. Dagegen ſpricht allerdings die größere Unabhängigkeit der Gerichte, die genauere Vertrautheit derſelben mit Rechtsſätzen und Rechtsformen, endlich die größere Gründlichkeit, zu welcher ſie Zeit haben, für eine Unterweiſung der bedeutenden polizeilichen Straffälle an die ordentlichen Richter. Unzweifelhaft wird bei dieſer Einrichtung zuweilen das Anſehen der Polizeieinrichtungen leiden; allein es ſcheint dieſes das kleinere Uebel im Vergleiche mit der Bloßſtellung der allgemeinen Rechtsſicherheit.

Nur geringe Anſtände können bei der Durchführung der Polizeigeſetze deshalb entſtehen, weil es zweifelhaft wäre, auf wen dieſelben überhaupt Anwendung erleiden. Befreiungen von Gehorſam gegen die polizeilichen Anordnungen beſtehen nirgends und können nirgends beſtehen. Zwang tritt, wie oben auseinandergeſetzt wurde, immer nur dann ein, wenn die Rückſicht auf die Geſammtheit der Bürger ihn nothwendig macht. Mag nun auch Einer noch ſo hoch im Staate geſtellt ſein, noch ſo viele Verdienſte ſich erworben haben, ſo kann er nicht das Recht haben, ſeine Mitbürger in Gefahr und Verluſt eines ihnen vom Staate verheißenen Vortheils zu ſetzen. Sein Verdienſt oder ſeine Stellung iſt auf andere Weiſe anzuerkennen. Oder würde es nicht gegen allen geſunden Menſchenverſtand und gegen alle Menſchenwürde gehen, wenn ein Mann deshalb, weil er aus vornehmem Geſchlechte abſtammt, die Häuſer ſeiner Nachbarn in Feuersgefahr bringen, die Straße in eine Cloake verwandeln, bei Verkäufen von ſeinen Gütern ein ungewöhnliches Maß gebrauchen, bei Einkäufen mit

uncursmäßigen Münzen bezahlen dürfte? Oder wenn ein hoher Staatsbeamter, ein glücklicher Feldherr die öffentlichen Landſtraßen durch die Art ſeines Gebrauches zu verſperren oder zu Grunde zu richten, die ganze Stadt durch Miasmen aus ungereinigten oder zu unrechter Zeit ausgeſchlagenen Gartencanälen und Weihern zu vergiften, in ſeinem Hauſe ein ſonſt verbotenes Spiel öffentlich zu geſtatten das Recht hätte? Wenn daher ſolche Privilegien irgendwo vorkommen, ſo ſind ſie ein Beweis von gänzlicher Barbarei der Staatseinrichtungen oder mindeſtens von frechem Uebermuthe bevorzugter Kaſten und von trauriger Schwäche der Regierung. Ein irgendwie erträglich geleiteter Staat verlangt allgemeinen Gehorſam gegen die Zwangsmaßregeln ſeiner Polizei. Nur in einem Falle kann mit Recht hier von einer Ausnahme die Rede ſein, wenn nämlich das Staatsoberhaupt wegen triftiger, in der Sache, nicht in der Perſon liegender Gründe Dispenſation eintreten zu laſſen bewogen iſt. — Dieſe Allgemeinheit des Gehorſams erſtreckt ſich namentlich auch auf Ausländer, ſobald ſie die dieſſeitige Landesgrenze überſchritten haben. Das Wenigſte, was der Staat für ihre Zulaſſung von ihnen verlangen kann, iſt ſicherlich, daß ſie nicht durch Mißachtung ſeiner Einrichtungen den Angehörigen des Landes Schaden zufügen. Ihre Sache iſt es dabei, ſich die nöthige Kenntniß von den Geſetzen zu verſchaffen, und nur eine Billigkeit, keineswegs eine Pflicht des Staats iſt es, wenn vielleicht einem Neuangekommenen, welcher in gutem Glauben handelte, etwas nachgeſehen, oder dem Fremden bei ſeiner Ueberſchreitung der Grenze eine Belehrung über die ihn zunächſt berührenden Polizeigeſetze zugeſtellt wird. Selbſt von fremden Geſandten, welche doch ſonſt keiner Art von Gerichtsbarkeit des beſchickten Staats unterworfen ſind, verlangt das Völkerrecht ſo weit Achtung gegen die Polizeieinrichtungen des Landes, als die allgemeine Sicherheit und Ordnung dieſes nothwendig machen. Freilich können bei einer Nichtbefolgung von ihrer Seite in keinem Falle Strafen angewendet werden, und auch die unmittelbare thatſächliche Nöthigung zur Befolgung dürfte nur in ſolchen Fällen eintreten, in welchen ein ſehr bedeutender und ſpäter nicht wieder gut zu machender Nachtheil aus der Nichtbeachtung der fraglichen Vorſchrift entſtehen würde, wie z. B. bei Anſtalten gegen anſteckende Krankheiten. In anderen Fällen würde nur eine Klage über den Geſandten bei ſeinem Hofe und etwa das Verlangen ſeiner Abberufung begründet ſein.

Treten wir denn nun aber nach dieſen Vorerörterungen der Sache ſelbſt näher und unterſuchen wir, welche Gegenſtände denn im Einzelnen die Thätigkeit derſelben in Anſpruch nehmen, und welche Veranſtaltungen ſie zur rechten Beſorgung derſelben nöthig hat, ſo drängt ſich vor Allem das Bedürfniß auf, in dem ungeheueren Felde dieſer Thätigkeit einige Haupteintheilungsglieder aufzuſuchen, damit nicht Alles chaotiſch über einander falle, auch der Zweifel entweiche, ob denn wirklich, trotz der langen Aufzählungen, nichts vergeſſen ſei. Hier kann denn wohl eine ſachgemäße Ueberſicht über den Stoff kaum einen Zweifel erregen, ſo weit die Erreichung derſelben eine Unterſtützung zur Wegräumung übermächtiger

äußerer Hinderniſſe bedarf. Da nun aber ſolche Zwecke ſich offenbar nur auf den wünſchenswerthen Zuſtand ſeiner phyſiſchen Perſönlichkeit, oder auf die harmoniſche Ausbildung ſeiner geiſtigen Perſönlichkeit, oder endlich auf ſeine Verhältniſſe zur Güterwelt beziehen können*): ſo ergibt ſich hieraus von ſelbſt die dreifache Richtung der polizeilichen Thätigkeit des Staates und eine dreifache Gruppirung ihrer Anſtalten. Daß jeder dieſer Haupttheile wieder in verſchiedene Unterabtheilungen zerfällt nach den beſonderen Gegenſtänden der verlangten Staatsthätigkeit, verſteht ſich von ſelbſt.

Eine in's Einzelne jeder Einrichtung gehende Entwickelung dieſes großen Thätigkeitskreiſes kann natürlich hier, wo es ſich nur von einer Feſtſtellung der allgemeinen Begriffe handelt, nicht gegeben werden. Doch würde die rechte Deutlichkeit fehlen, wenn nicht wenigſtens ein Blick auf die verſchiedenen Anſtalten und Aufgaben der Reihe nach geworfen, und dadurch ein leicht hingeworfenes Bild von der großen Schwierigkeit der Sache für den Staat und von ihrem großen Nutzen für den Einwohner gegeben würde.

Der erſte Haupttheil der polizeilichen Thätigkeit umfaßt, wie eben bemerkt, die Sorge für die *phyſiſche Perſönlichkeit* der Bürger. Natürlich hat jeder Einzelne die gewöhnliche Sorgfalt auf die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens bei ſich und den Seinigen zu nehmen. Die Polizei kann und ſoll nicht die Vormünderin jedes Erwachſenen ſein, damit er ſich vor geſundheitswidrigen Handlungen hüte, nicht die Amme jedes Kindes, nicht die Krankenwärterin in jeder Familie; ſie hat keinen Auftrag und keine Luſt, den Bürgern für paſſende Heirathen zu ſorgen; ſie ſchreibt keine Bewegung in freier Luft bei Strafe vor. Dergleichen iſt und bleibt jedem Einzelnen überlaſſen. Allein dennoch hat der Staat, hinſichtlich der phyſiſchen Perſon ſeiner Angehörigen, Manches und Schwieriges zu löſen. — Vorerſt iſt unbeſtritten, daß die *Zahl der Bewohner* eines Landes nicht nur hinſichtlich der äußern Stellung und anderer politiſcher Verhältniſſe für den Staat, ſondern daß auch das Verhältniß der Bevölkerung zur Größe des Landes und zu den Hülfsquellen deſſelben für jeden Einzelnen im Volke von großer Wichtigkeit iſt. Man mag über die Art der Folgen in letzterer Beziehung verſchiedener Meinung ſein, die Thatſache ſelbſt, daß die relative Größe der Bevölkerung ein wichtiges Element des Volkswohles iſt, wird von Niemandem geleugnet.

*) Es möchte vielleicht ſcheinen, als ſei die Ausbildung des Verhältniſſes zu den Nebenmenſchen ein vernünftiger Zweck für den Menſchen, und ſomit, als ein vierter Haupttheil, Gegenſtand der polizeilichen Hülfe. Allein ſo gewiß nur das Erſtere der Fall iſt, und z. B. die eigene Geiſtes- und Gemüthsausbildung durch den Umgang mit Andern, oder die Erlangung einer richtigen Menſchenkenntniß als Aufgabe für dieſes Leben erſcheint: ſo iſt doch die Hülfe der Polizei nicht in Anſpruch zu nehmen. Es bedarf zur Erreichung dieſer Zwecke keiner fremden Unterſtützung, es iſt wohl eine ſolche gar nicht denkbar, und ſo beſtehen denn auch nirgends in der Welt Staatseinrichtungen, welche ſich darauf bezögen.

Nun aber iſt einleuchtend, daß der Einzelne nicht den mindeſten fühlbaren Einfluß auf die Zahl der Geſammteinwohner ausüben kann. Wäre auf eine ſchnellere Vermehrung derſelben hinzuarbeiten, ſeine einzelne Ehe (wenn ſie je noch erſt zu ſchließen iſt) wird wenig dazu beitragen; ſollten der Menſchen aber zu viele ſein, ſeine Eheloſigkeit und Auswanderung, wenn er ja ein ſolches großes Opfer aus Vaterlandsliebe bringen möchte, wäre unbemerkbar. In ſo fern hier von Menſchen irgend eingegriffen werden kann in die Naturgeſetze, mag es höchſtens mittelſt großer und ſtätig durchgeführter Staatsmaßregeln geſchehen. Somit iſt die Bevölkerungspolizei die erſte Abtheilung der Sorge um die phyſiſche Perſon der Bürger. Sie hat aber außer den Maßregeln zur genauen und beſtändigen Kenntniß der Zahl und Bewegung der Bevölkerung (ſomit: Zählungen, Geburts-, Ehe- und Sterberegiſter u. ſ. w.), je nach Umſtänden für Vermehrung, für Gleicherhaltung oder für Verminderung der Zahl zu ſorgen. Wann und wie dieſes geſchehe, darüber ſiehe den Artikel „Bevölkerung" in Bd. II, S. 519 flg. — Sei die Zahl der Bürger die wünſchenswerthe, oder ſei ſie es nicht, unter allen Umſtänden iſt es zunächſt ihr Intereſſe, dann aber auch das des Staates, daß ſie möglichſt geſund und kräftig ſeien und ein hohes Alter erreichen. Daß dieſes der Einzelne wünſcht, bedarf keines Beweiſes. Die Geſammtheit aber hat von kranken Genoſſen nicht nur keinen Nutzen, ſondern vielmehr nur eine Laſt; ein unzeitig früher Tod derſelben aber raubt den Erſatz der Erziehungskoſten, welche der Menſch in ſeiner Jugend veranlaßt, und vermindert das Erfahrungscapital des Volkes. Natürlich hat jeder Einzelne die Hauptſache in Erhaltung und Wiederherſtellung der Geſundheit bei ſich und den Seinigen zu thun. Vernünftige Lebensweiſe, Vorſicht gegen vermeidbare Gefahren, Schonung und Pflege bei eingetretenen Störungen führen hier weit. Hierzu aber reichen in der Regel die Mittel, zum Theil könnte das Nöthige von Dritten gar nicht beſorgt werden. Allein es gibt doch auch eine große Anzahl von Vorbeugungs- und von Hülfsmitteln, welche nur der Staat herbeiſchaffen kann, nicht nur weil bei der bei Weitem größeren Anzahl der Einwohner die Geldmittel zur Einzelnherſtellung des Gewünſchten nicht ausreichen würden, ſondern auch, weil zu Manchem nur der Staat das Recht hat. Es zerfallen aber dieſe Maßregeln in zwei Claſſen. Einmal muß dafür möglichſt geſorgt werden, daß nicht Menſchenleben durch äußere Unglücksfälle beſchädiget werden. Hierher gehören die hundert kleinen Anordnungen und Vorkehrungen gegen Einſtürzen und Herabfallen auf den öffentlichen Weg oder Hinabſtürzen in die Tiefe, die Sorge für Beleuchtung der Wohnorte, Verbote von entſchieden unvorſichtigen Handlungen, Anordnung von Leuchtthürmen, Lootſen, Barken, Verhinderung von gefährlichem Gedränge, Verſetzungen von wüthenden oder ſonſt gefährlichen Thieren, und ſo noch vieles Aehnliche. Die einzelne dieſer Maßregeln iſt häufig unbedeutend; allein alle zuſammen gewähren einen bedeutenden Schutz, und ihr Daſein beweiſt Geſittigung. Die andere Claſſe von Maßregeln betrifft die Abwehr und Heilung von Krankheiten, alſo die eigentliche Medicinalpolizei. Der Natur der

Sache nach wird vor Allem dahin gewirkt, Krankheitsurſachen ganz zu entfernen, was denn namentlich geſchieht durch die Reinerhaltung der Luft in den Wohnorten, und Beſeitignng anderweitiger Veranlaſſungen von endemiſchen Uebeln, durch Aufſicht auf geſunde Beſchaffenheit der zum Verkaufe ausgeſetzten Nahrungsmittel, durch Abhaltung von Contagien an der Landesgrenze oder wenigſtens Beſchränkung der im Lande ausgebrochenen, durch Vernichtung der Anſteckungsfähigkeit. Manche dieſer Vorkehrungen ſind ſehr ausgedehnt und koſtſpielig; andere erfordern große Kraft und ſtrenge Mittel zur Durchführung. Weil nun aber doch nicht alle Krankheiten genug verhindert werden können, ſo bedarf es auch Heilmittel, und zwar ſowohl der Bildung und Verbreitung des nöthigen Perſonals jeder Art, als der Beaufſichtigung und Leitung der materiellen Heilmittel, z. B. der Apotheken, Geſundbrunnen, Irrenanſtalten u. ſ. w.; offenbar lauter Anſtalten, welche der einzelne Kranke ſich ohne Beihülfe der Geſammtheit gar nicht, oder nur mit ſehr großen Koſten und doch am Ende nur unvollkommen zu verſchaffen vermöchte. Zur verſtändigen Einrichtung und Anwendung aller dieſer medicinalpolizeilichen Anſtalten iſt endlich eine Hierarchie von eigenen techniſchen Behörden erforderlich. Weiteres ſ. eben Art. „Geſundheitspolizei" Bd. VI, S. 762 und „Medicinalpolizei" Bd. X, S. 401 flg. — Noch bleibt eine dritte Berückſichtigung der phyſiſchen Perſönlichkeit der Bürger für den Staat übrig, nämlich die Maßregeln zum Schutze der Bürger gegen die äußerſte Noth, welche das Leben derſelben bedrohen, überdies ungezählte anderweitige Uebel über ſie bringen würde. Es ſind aber zweierlei verſchiedene Fälle, in welchen es ſich um Hülfe handeln kann. Einmal nämlich bei allgemeinem Mangel an Lebensmitteln, welcher ein Land in Folge beſonderer Ereigniſſe, z. B. Mißwachs, feindliche Zerſtörung u. ſ. w., träfe; zweitens aber Mangel an Mitteln zur Erhaltung des einzelnen Lebens, mit andern Worten Armuth. Der erſtere Zuſtand kann der Natur der Sache nach nur ein ausnahmsweiſer ſein, iſt dann aber auch um ſo ſchrecklicher. Armuth iſt leider immer und überall vorhanden. Was nun die Anſtalten gegen Theuerung und Hungersnoth betrifft, ſo hat natürlich in der Regel Jeder für ſich und die Seinigen die nöthigen Lebensmittel zu beſorgen, und wenn Ackerbau und Handel im wünſchenswerthen Zuſtande ſind, ſo wird auch in der Regel die erforderliche Menge von Nahrungsſtoffen nicht fehlen. Demgemäß ſind auch diejenigen Veranſtaltungen des Staates, welche die möglichſte Blüthe der Urproduction und des Handels beabſichtigen (wovon weiter unten), auch die ſicherſten Vorkehrungen gegen Hungersnoth. Allein nicht nur kann es unglückliche Ausnahmsfälle geben, in welchen ein Land vorübergehend die für ſeine Bewohner erforderlichen Lebensmittel herbeizuſchaffen außer Stand iſt, ſondern es fragt ſich auch, ob nicht ſchon in den gewöhnlichen Vorſchriften für den Handel Rückſicht auf die wünſchenswerthe Fülle und ſomit Wohlfeilheit der täglichen Bedürfniſſe zu nehmen iſt. In erſterer Beziehung kann die Regierung genöthigt ſein, das Nöthige, wo nicht auf ihre Koſten, doch mit ihrer Unterſtützung, eilends aus fremden Ländern zu verſchreiben, das Angekommene billig zu vertheilen und gegen erträgliche

Preiſe, vielleicht alſo mit Verluſt, abzugeben. Möglicher Weiſe kann in der äußerſten Noth von der Sperrung jedes Verkehrs mit Lebensmitteln, einer Einziehung ſämmtlicher Privatvorräthe und deren regelmäßigen Vertheilung unter Alle die Rede ſein. Jeden Falles iſt die Frage zu entſcheiden, ob der Staat zur Abwendung von Theuerung in öffentlichen Magazinen die erforderlichen Vorräthe bereit halten ſoll? Unleugbar iſt das Mittel wirkſam, namentlich weil der Gedanke an vorhandene Vorräthe beruhigend wirkt, und weil der billige Verkauf auch von kleineren Mengen die wucherlich geſteigerten Preiſe drückt; allein das erforderliche Capital und der laufende Aufwand iſt bedeutend, auch Mißbrauch ſchwer zu verhüten. Was aber zweitens die bleibenden Handelsregulirungen zur Erzielung von Wohlfeilheit betrifft, ſo haben darüber die verſchiedenſten Anſichten Statt gefunden. Während die Einen die Kornausfuhr verbieten wollten, damit Ueberfluß und ſomit Wohlfeilheit im Lande bleibe, haben Andere die Ausfuhr begünſtigt, weil dies den Ackerbau ſteigerte; wenn die Einen die Einfuhr fremden Getreides unterſagten, zum Schutze des inländiſchen Ackerbaues, ſo haben die Andern ſie befördert, als unmittelbar zu Wohlfeilheit führend. Jetzt dürfte wohl ſo ziemlich allgemein als die einzig richtige Maßregel die Geſtattung völlig freien Verkehrs, mit einziger Ausnahme von mäßigen Schutzzöllen, wo ſolche nöthig ſind, erachtet werden. Näheres ſiehe in den Artikeln „Ackerbau" in Bd. I, S. 210 und „Korngeſetze" Bd. IX, S. 482. Eine der ſchwerſten Aufgaben für die Polizei iſt ohne Zweifel eine richtige und genügende Beſorgung des Armenweſens. Die Aufgabe war ſchon ſchwierig, als die Geſtaltung der Gewerbeverhältniſſe zwar immerhin zahlreiche Verarmungen Einzelner vorkommen ließ, ohne daß jedoch dieſe Zuſtände aus Einer Urſache und zuſammengedrängt an demſelben Orte entſtanden wären. Allein ſie iſt jetzt in denjenigen Ländern ungewältigbar geworden, in welchen der fabrikmäßige Betrieb der Induſtrie Tauſende an einzelnen Oertlichkeiten zuſammendrängt, alle dieſe aus wirthſchaftlichen und ſittlichen Urſachen zu keinem Vermögen kommen läßt, ſie dagegen mit Einem Schlage bei irgend einer Kriſe brotlos macht. Daß nicht nur in dem erſten, ſondern auch in dem zweiten Falle geholfen werden muß, iſt einleuchtend; allein eben ſo, daß nicht die helfende Sorge für den Einzelnen bei unverändertem Beſtande der Urſachen des Uebels die richtige Maßregel in dem Falle ſolcher Maſſenarmuth iſt, ſondern daß in der Organiſation der Gewerbe ſelbſt das rettende Mittel gefunden werden muß. Da nun dieſe letztere Frage bereits an ihrem Orte erörtert worden iſt (ſ. den Art. „Gewerb- und Fabrikweſen" Bd. VI.), ſo mag hier zunächſt nur von der Pflege der Einzeln-Armuth geſprochen werden. Der letzte Grund, aus welchem der Staat die Armen unter ſeinen Bürgern vor dem äußerſten Elende und ſeinen Folgen zu ſchützen habe, kann hier unerörtert bleiben, da Jedermann über die Pflicht an ſich einverſtanden iſt. Eben ſo wird es von allen Seiten zugegeben, daß die einzelnen Gemeinden zunächſt für ihre Armen einzutreten haben, indem eine in erſter Linie ſtehende allgemeine Staatsarmenpflege weit unzweckmäßiger und koſtſpieliger ſein würde; wobei denn freilich die Gewährung von Hülfe

da, wo ſie über die Kräfte der einzelnen Gemeinde geht, oder die Einrichtung nöthiger allgemeiner Maßregeln immerhin dem Staate noch obliegt. Auch darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der allgemeine Grundſatz der polizeilichen Thätigkeit, nämlich die bloſe Ergänzung der Privatbemühungen, auch hier ſeine Anwendung erleidet, ſo daß von öffentlicher Armenpflege immer nur dann und in ſo weit die Rede ſein kann, als nicht ſchon das Genügende durch die Bemühungen Einzelner geleiſtet iſt. Es iſt aber dieſer Satz von ſehr großer Bedeutung gerade hier, weil die Sorge für Verarmte aus ſittlichen und religiöſen Gründen gar häufig der Gegenſtand von Privatbemühungen iſt, und ſich von früheren Geſchlechtern her bedeutende Mittel zu ſolchen Zwecken allmälig angeſammelt haben. Selbſt wenn eine Privatwohlthätigkeit nicht ganz zweckmäßig eingerichtet wäre, dürfte ein abänderndes und verbietendes Gebot von Seiten des Staates nicht erlaſſen werden. Erſt entſchiedene Gemeinſchädlichkeit könnte dazu ermächtigen. Wird nun aber unterſucht, welche „öffentliche Anſtalten" dann möglicher Weiſe zu treffen ſeien, um bei der Nahrungsloſigkeit Einzelner Hülfe zu gewähren, ſo iſt für den einfachſten Verſtand einleuchtend, daß es für alle Betheiligten beſſer iſt, wenn die Urſachen der Verarmung verſtopft, als wenn bei fortwährendem Beſtehen derſelben ihre Wirkungen bekämpft werden. Allerdings darf das Letztere nicht unterlaſſen werden, wenn die Wegräumung der Urſachen nicht gelang; allein auch nur dann erſt. Leider ſind dieſe Armuthsurſachen ſehr zahlreich, und zwar ſowohl die ſelbſtverſchuldeten als die zufälligen. Zu jenen gehören: Müßiggang und Lüderlichkeit; Verſchwendung; unvorſichtige Heirathen. Zu dieſen aber: Mangel an Arbeit, ſei es wegen Stockungen in den Gewerben, ſei es wegen Veränderungen in denſelben; Unfähigkeit zur Arbeit aus Schwäche, Alter oder Krankheit; Unglücksfälle; ſchlechte Staatseinrichtungen. Daß nicht allen dieſen Urſachen, und nicht in allen Fällen begegnet werden kann, iſt nur allzu gewiß: doch mag Manches geſchehen. Gegen ſchlechte Aufführung iſt zunächſt gute Erziehung, namentlich auch Ausdehnung des öffentlichen Unterrichts auf die häuslichen Beſchäftigungen, vorzukehren. Arbeitsfähige Müßiggänger aber ſind in Zwangsarbeitshäuſern wo möglich zur Beſſerung zu bringen, jeden Falles unſchädlich zu machen. Unvorſichtigen Ehen begegnen vernünftige Geſetze über Anſäſſigmachung, welche dem zur Ernährung einer Familie vorausſichtlich Unfähigen die Gründung einer ſolchen unterſagen, ein Recht zur Ehe nur bei ſolchen anerkennen, welche auch zu Erfüllung der daraus folgenden Verbindlichkeiten fähig ſind. Gegen Mangel an Arbeit, welcher aus Gewerbekriſen und Veränderungen in den Gewerben herrührt, iſt der Staat in der Regel nicht im Stande, unmittelbare Hülfe eintreten zu laſſen, weil die Beſeitigung ſolcher Zuſtände außerhalb der menſchlichen Kräfte ſteht; ſondern er kann nur ſeinerſeits Beſchäftigung an die Stelle der fehlenden Arbeit treten laſſen, z. B. durch Anordnung öffentlicher Bauten, Einführung neuer Induſtriezweige, Gründung von Colonieen inner- oder außerhalb des Landes. Freilich ſind

dies nicht nur meiſtens langſam wirkende Mittel, ſondern ſie können auch nicht nach Belieben in jedem Falle, in welchem ſie nützlich wären, eingeführt werden aus Mangel an Mitteln und ſonſtigen äußeren Bedingungen. Von einer Abwendung der Arbeitsunfähigkeit wegen Alters, Krankheit u. ſ. w. kann natürlich keine Rede ſein; allein es gibt allerdings Einrichtungen, welche wenigſtens keine Armuth in ſolchem Falle aufkommen laſſen. Natürlich Grund genug, ſie zu unterſtützen, wenn es nöthig iſt. Hierher gehören z. B. Sparcaſſen, Erſparungsgeſellſchaften, Hülfscaſſen. Ihre Wirkung iſt für den Staat um ſo erfreulicher, als ſie außer dem wirthſchaftlichen Nutzen auch noch verſchiedene ſittliche Vortheile haben, und dabei nur geringe Opfer vom Staate verlangen, welche ſich häufig auf eine Oberaufſicht und eine Garantie beſchränken können. Verarmung durch beſtimmte Unglücksfälle wird abgewendet durch Lebensverſicherungs- und Wittwencaſſen, durch Leihcaſſen, endlich durch die verſchiedenen Verſicherungsanſtalten gegen Elementarereigniſſe. Auch hier iſt, da die Betheiligten in der Hauptſache die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung ſolcher Anſtalten haben, die Hülfe des Staates nur eine vermittelnde. Allein vergeblich wäre freilich die Hoffnung, daß durch dieſe verſchiedenen Anſtalten ſämmtliche Armuthsurſachen werden beſeitigt werden. Oft werden ſie von denen, welche das Uebel jetzt trifft, nicht benutzt worden ſein; oft werden ſie nicht hinreichen. Gegen das Eine und das Andere gibt es gar keine Vorbeugungsmittel. Unterſtützung wird alſo immer nöthig ſein, bald in einem höheren, bald in einem geringeren Grade. So fern nun dieſelbe nicht Rechtspflicht beſtimmter Perſonen iſt, oder nicht durch Privatwohlthätigkeit geleiſtet wird, haben die öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Anſtalten folgende Grundſätze zu befolgen: Vor Allem iſt dem Armen wo möglich Selbſtſtändigkeit zu bewahren, weil dies ſeine Achtung vor ſich und ſeine ſittliche Kraft erhält. Daher ſind die ſogenannten Hausarmen, welche alſo noch einen Beitrag zu ihrem Unterhalte geben können, in ihren Verhältniſſen zu belaſſen und nur mit dem zu unterſtützen, was ihnen abgeht. Hier kommt auf genaue Kenntniß der Perſönlichkeit Alles an, zu dieſer aber wird die Benutzung der Privatarmenanſtalten und ihrer Vorſteher viel beitragen. Erſt wo gänzliche Dürftigkeit oder völlige Unfähigkeit zu wirthſchaftlichem Verhalten Statt findet, iſt die Aufnahme in eine öffentliche Anſtalt billig und zweckmäßig. Ein zweiter durchgreifender Grundſatz iſt, daß ſo wenig als möglich baares Geld gegeben, ſondern die Unterſtützung als Befriedigung der ungedeckten Bedürfniſſe der Armen, z. B. an Wohnung, Speiſen, Kleidung, Holz, geliefert werde. Baares Geld wird häufig mißbraucht und verſchlimmert dann den ſittlichen Zuſtand des Armen, während es den wirthſchaftlichen nicht verbeſſert. Ein dritter Grundſatz aber iſt, daß der Arme durch die öffentliche Unterſtützung nicht in eine beſſere Lage verſetzt werden darf, als ſie der arbeitenden Claſſe zu Theil wird; am Wenigſten darf dieſes Statt finden bei ſolchen, welche durch eigene Schuld verarmt ſind. Die zur Verpflegung erforderlichen

immer rationellerem Betriebe genöthigte Stand der Gewerbenden bedarf. Es geht hier von der einfachen Realſchule aufwärts bis zur polytechniſchen Schule; auch ergibt das Bedürfniß bald dieſe, bald jene techniſche Specialſchule, z. B. land- und forſtwirthſchaftliche, Bergwerks-, Schifffahrts-, Thierarzneiſchulen und dergleichen mehr. Nicht ſelten muß auch ſolchen jungen Leuten, welche bereits in gewerbliche Thätigkeit eingetreten ſind, Gelegenheit verſchafft werden, in Nebenſtunden das in den Schuljahren Verſäumte oder ſeit denſelben wieder Verlernte nachzuholen. Endlich drittens ſind Unterrichtsanſtalten nothwendig für diejenigen, welche zur richtigen Verſehung ihrer einſtigen Lebensbeſtimmung geſchichtliches Wiſſen und Gelehrſamkeit, damit aber auch deren Grundlage, die erforderliche Sprachkenntniß nicht entbehren können; alſo die lateiniſchen Schulen, Gymnaſien, Seminarien verſchiedener Art, endlich die Univerſitäten. Die Zahl und Vertheilung dieſer verſchiedenen Anſtalten richtet ſich nach dem Bedürfniſſe. Volksſchulen müſſen im Bereiche jedes Kindes ſein, Gewerbe- und Gelehrtenſchulen aber nur da, wo eine genügende Anzahl von Schülern ſie fordert. Die höheren Anſtalten dieſer Art können für eine große Bevölkerung genügen. Die Entwickelung der innern Einrichtungen und die Grundſätze, nach welchen ſie geleitet werden müſſen, bleibt anderer Gelegenheit vorbehalten; nur der allgemeine Satz ſei ſchon hier ausgeſprochen: ſo viel als möglich geiſtige Freiheit, da es ſich von geiſtiger Bildung handelt! Die Erziehungsanſtalten für das weibliche Geſchlecht haben im Weſentlichen unter ſich gleichen Zweck, da jedes Mädchen zur Gattin, Mutter und Hausfrau beſtimmt iſt, ſomit derſelben Grundbildung bedarf. Allein die Verſchiedenheit der äußeren Lage und der geſelligen Verhältniſſe, in welche vorausſichtlich die Töchter der verſchiedenen Stände eintreten, macht doch auch in ihrer Bildung eine Abſtufung möglich, ja nothwendig. Würden ſie doch ſonſt ihre Stellung nicht mit ihrer und Anderer Zufriedenheit einnehmen können, d. h. weder glücklich ſein, noch glücklich machen. Demnach iſt eine quantitative Verſchiedenheit des Unterrichts geboten in den zahlreichen Schulen für die unteren, in den ſeltenern für die mittleren, endlich in den ganz wenigen für die höchſten Claſſen der Geſellſchaft. Eine Trennung der Unterrichtsanſtalten für die weibliche Jugend von denen für die Knaben und Jünglinge iſt nicht nur wegen der geſchlechtlichen Verhältniſſe in den vorgerückteren Jahren nöthig, ſondern überhaupt durch den ganz verſchiednen Zweck geboten. Wenn bei den für die unteren Claſſen beſtimmten Schulen eine ſolche Trennung häufig nicht durchgeführt iſt, ſondern ein und derſelbe Unterricht Knaben und Mädchen gegeben wird, ſo iſt dieſes eine große Unvollkommenheit, welche durch den Mangel an Mitteln zu Weiterem entſchuldigt, allein nicht aufgehoben iſt. Nicht zu rechtfertigen iſt jeden Falles, wenn ſelbſt ſolche Staaten, welche für die Erziehung der männlichen Jugend ſehr viel thun, keinesweges für die Einrichtung der erforderlichen Arten von Mädchenſchulen mit gleichem Eifer ſorgen. Die eine Hälfte der Bevölkerung hat ſo gut ein Recht auf die Staatsunterſtützung als die an-

rem ſtaatlichen Standpuncte erſcheinen müſſen, kann ihnen keine größere Billigung zuwenden. Und man tröſte ſich, auch ohne ſolche vollkommene Bevormundung bleibt noch mehr als genug zu leiſten übrig. Uebrigens iſt dieſe Frage über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit einer ſolchen allgemeinen Zwangsbildung keineswegs mit der Frage zu verwechſeln, ob der Staat, wie dieſes in Deutſchland unbedenklich und ganz allgemein geſchieht, das Recht habe, zu verlangen, daß alle Kinder wenigſtens einen gewiſſen Grad von Bildung erhalten, oder ob er dies, wie in Frankreich, England u. ſ. w. geſchieht, der Einſicht und dem guten Willen der Eltern und der Vormünder überlaſſen müſſe? Es handelt ſich hier nicht davon, eine beſtimmte Richtung ausſchließlich zu geben, ſondern nur davon, gänzliche Rohheit nicht zu dulden. Und deshalb iſt wohl auch dem Staate das fragliche Recht nicht abzuſprechen. Er handelt hier in ſeiner obervormundſchaftlichen Eigenſchaft und nimmt ſich der Kinder, welche ſich ſelbſt keinen Schutz gewähren könnten, gegen die Gleichgültigkeit oder Rohheit Dritter an, welche denſelben einen großen, in der Regel unerſetzlichen Schaden zuzufügen im Begriffe ſind. Von dem eignen Willen der Kinder kann dabei natürlich nicht die Rede ſein, weil ſie noch keine Selbſtbeſtimmungsfähigkeit haben. — Gleich die erſte geiſtige Kraft, von deren Bildung es ſich handelt, gibt dem Staate eine mächtige Aufgabe zu löſen. Die Bildung des Verſtandes und, was damit unzertrennlich zuſammenhängt, die Erwerbung der für das Leben nothwendigen Kenntniſſe kann nämlich nicht ohne zahlreiche und zum Theil ſehr bedeutende Anſtalten gehörig unterſtützt werden. Da es ſich hier, außer der allgemeinen, für alle Geſchlechter und Stände gleichen Entwickelung der Denkkraft, von der Bildung für die künftige Stellung im Leben handelt, dieſe nun aber eine weſentlich verſchiedene iſt, je nachdem von Mann oder Weib, bei beiden aber wieder von dieſen oder jenen äußeren Verhältniſſen die Rede iſt: ſo müſſen die Einrichtungen zu Erreichung allgemeiner und ſo verſchiedener Zwecke ebenfalls ſehr zahlreich und ſehr verſchieden ſein. Auch iſt daran zu denken, daß nicht blos die Jugend Erziehung, ſondern auch das herangewachſene Geſchlecht Weiterbildung bedarf. Je nach den beſonderen Verhältniſſen eines Staates mag etwa die eine oder die andere dieſer Anſtalten als überflüſſig erſcheinen, oder bei geringeren Mitteln dieſe oder jene öffentliche Sammlung u. ſ. w. beſcheiden ausgeſtattet ſein: die Hauptſache bleibt überall, wo der Staat ſeine Schuldigkeit thun will, die nämliche. Demnach bedarf es, was die Unterrichtsanſtalten betrifft, Schulen für die männliche, und Schulen für die weibliche Jugend. Die erſteren aber zerfallen wieder in drei größere Abtheilungen. Erſtens nämlich in die Volksſchulen, welche den für die einfacheren Handarbeiten beſtimmten Knaben die Elementarkenntniſſe lehren, deren jeder irgend geſittete Menſch bedarf, und ſo weit dieſelben in den hier kurz zugemeſſenen Bildungsjahren aufgefaßt werden können. Zweitens in die Gewerbeſchulen, welche, in verſchiedenen Abſtufungen, die höheren Kenntniſſe beibringen, welcher der immer zahlreichere und zu

Vorkehrungen nur gegen bedeutendere und häufiger vorkommende Laſter getroffen werden. Als ſolche werden aber ohne Zweifel von allen Seiten anerkannt werden: Unzucht, Völlerei, Glücksſpiele, grobe Liebloſigkeit gegen Nebenmenſchen, endlich Grauſamkeit gegen Thiere. Je nach den Sitten der Zeit und des Volkes ſind die Maßregeln in dieſen verſchiedenen Beziehungen auch verſchieden zu nehmen; Takt aber kann die Polizei dabei zeigen, wenn ſie weder um alle Kleinigkeiten ſich bekümmert, noch verborgenen Handlungen auf eine nachtheiliges Aufſehen erregende Weiſe nachſpürt, dabei aber die Quellen fühlbarer Uebel und plumper Ausſchweifungen bei Zeiten und nachhaltig verſtopft. Sie hat hier eine zwar ſchwierige, allein edle und ſehr gemeinnützige Aufgabe. Iſt dem aber ſo, ſo kann weder davon die Rede ſein, die gewerbsmäßige Unzucht unter polizeiliche Oberaufſicht zu nehmen, noch davon, verbotene Spiele zur Emporbringung gewiſſer Orte, z. B. von Bädern, zu geſtatten. Jenes iſt jeden Falles eine Folgewidrigkeit und ein den Staatsbehörden unwürdiges Geſchäft, welches durch die beabſichtigte Rettung der Geſundheit von Wollüſtlingen nicht hinreichend geadelt wird. Dieſes aber eine unedle und überdies eine falſche Berechnung. — Mit Recht erſt zuletzt wird die polizeiliche Förderung der Geſchmacksbildung genannt. Sicher iſt Liebe zu Künſten und Verſtändniß derſelben eine Zierde des Lebens. Allein es iſt auch nur eine Zierde, ein geiſtiger Luxus. Das Nothwendige muß jeden Falles vorangehen und zureichend beſorgt ſein. Außerdem hat der Staat, wenn irgendwo, ſo hier, ſich zu erinnern, daß die Mittel, über welche er verfügt, aus Beiträgen ſeiner Bürger beſtehen, welche nur allzu häufig ſich wehe thun müſſen, um die öffentlichen Forderungen zu befriedigen. Beförderung des Schönen durch harte Erpreſſung des Nothwendigen iſt ein grauſamer Widerſinn in ſich. Allein, es mag zugegeben werden, daß gewiſſe Staaten ein Recht auch zu geiſtigem Luxus haben, weil ſie ihn ohne fühlbaren Druck treiben können, und weil Alles, was des Leibes und des Geiſtes Nothdurft erfordert, bereits auf genügende Weiſe beſorgt iſt. Solche, aber auch nur ſolche, mögen dann nicht nur Unterrichtsanſtalten für die zeichnenden und die bildenden Künſte, für Muſik und Geſang unterhalten, ſondern auch durch Anlegung von Sammlungen von Bildern und Statuen, durch Aufführung von Prachtbauten, durch Darſtellung muſikaliſcher Meiſterwerke erfreuen und äſthetiſch bilden. Solche mögen glückliche Talente aufmuntern und belohnen. Sie dürfen das Schöne zum Guten fügen. Allein, wehe dem Volke, welches das Gute entbehren muß, um mit dem Schönen geſchmückt zu werden! Und wehe dem Fürſten, welcher den Schweiß ſeiner Unterthanen vergeudet an ſinnloſe Pracht, welcher ihre geiſtige Bildung und ihren Wohlſtand, ihr Behagen im Innern und ihre Sicherheit gegen Außen bloſer Decoration aufopfert, und um tiefes moraliſches und phyſiſches Uebel einen gleißenden, ſchön drappirten Theatermantel wirft!

Dem Umfange nach unbedingt am Bedeutendſten iſt die Aufgabe, welche die Polizei rückſichtlich des Vermögens der Bürger zu löſen hat. Und ſehr übel angebracht wäre eine mindere Achtung gegen dieſen

Theil ihrer Thätigkeit, als nur materielle Intereſſen fördernd; denn nicht nur hängt ein bedeutender Theil des individuellen Wohlbefindens von der Befriedigung dieſer Intereſſen ab, ſondern der Wohlſtand des Volkes iſt auch die nothwendige Bedingung ſeiner geiſtigen Fortſchritte und der Fähigkeit des Staates zur Erreichung aller ſeiner Aufgaben. In keinem Theile der Polizei herrſcht ein ſo reges Leben und werden ſo mannigfache Veränderungen und neue Einrichtungen getroffen, als gerade hier. Einmal ſind nämlich, da der Staat für ſeine hier zu entwickelnde Thätigkeit die Grundſätze von der allgemeinen Güterlehre erhält, ſchon ſehr verſchiedene Richtungen eingeſchlagen worden, je nachdem ein Syſtem der Nationalökonomie als das richtige galt. Zweitens aber ſind die Forderungen an den Staat zu verſchiedenen Zeiten deshalb ſehr verſchieden, weil irgend eine neue Entdeckung im Gebiete der mechaniſchen Künſte alsbald die Möglichkeit und dann ſogleich auch das Bedürfniß ganz neuer, vielleicht höchſt umfaſſender Staatsanſtalten hervorrufen kann. Man denke an die Canäle, die Dampfboote, die Eiſenbahnen. Es bildet die Erfüllung ſolcher Forderungen einen der charakteriſtiſcheſten Unterſchiede zwiſchen den geſittigteren europäiſchen Staaten und nicht nur etwa nur den aſiatiſchen Despotieen, ſondern auch den berühmteſten Staaten des Alterthums. — Die Maſſe der hier einſchlagenden Staatseinrichtungen iſt ſo groß, daß ſie zur Vermeidung von Verwirrung in paſſende Unterabtheilungen gebracht werden muß. Als ſolche erſcheinen aber: Herſtellung der Vorbedingungen eines gedeihlichen Zuſtandes; Unterſtützung des Vermögensbetriebes in allen ſeinen möglichen Richtungen; Förderung hinſichtlich des Genuſſes.

Als die Vorbedingungen einer Blüthe des Volksvermögens ſind diejenigen Zuſtände anzuſehen, welche die Möglichkeit einer fleißigen und wirkſamen Thätigkeit überhaupt, und noch abgeſehen von den einzelnen Richtungen derſelben, gewähren, ohne deren Vorhandenſein alſo auch alle Bemühungen um beſondere Wirthſchaftszweige einen nur theilweiſen und kränklichen Erfolg haben können. In der Herſtellung dieſer Verbindungen zeigt ſich dann auch vorzüglich die Einſicht, der gute Wille und die Beharrlichkeit einer Regierung, indem die zu dieſem Zwecke nöthigen Anſtalten einerſeits nicht ſelten weit ausſehend, beſchwerlich und koſtſpielig ſind, auch wohl mit einflußreichen und ſonſt begünſtigten Claſſen der Geſellſchaft in Widerſtreit bringen; andrerſeits ſie nur zu geringem Theile einen unmittelbaren glänzenden Erfolg haben, welcher die Eitelkeit oder die Liebhaberei zu reizen vermöchte. — Als die erſte dieſer Vorbedingungen erſcheint die perſönliche Freiheit der ſämmtlichen Staatsbürger. Ferne von uns der Gedanke, daß Sklaverei und Leibeigenſchaft nur oder wenigſtens hauptſächlich deshalb aufzuheben ſeien, weil der Freie mehr und beſſer arbeite. Allerdings ſind noch andere und bei Weitem höher ſtehende Gründe vorhanden, welche die Vertilgung dieſer Schmach und dieſes Unrechts gebieteriſch verlangen. Allein, da es wahr iſt, darf es auch geſagt werden, daß jeder unfreie Zuſtand von entſchiedenem wirthſchaftlichen Nachtheile iſt, und zwar

für die Unfreien, für ihre Herren und für Freie, welche keine Leibeigenen beſitzen. Es kann in keinem Falle eine Urſache zur Verſchiebung der Freimachung ſein, wenn bewieſen wird, daß dieſelbe eine Bedingung des allgemeinen Wohlſtandes iſt. Die Frage, ob Freilaſſung Statt finden ſoll, braucht nicht unterſucht zu werden; ſie iſt für Jeden, welcher ſittlich und intellectuell auf den Namen eines Menſchen Anſpruch macht, längſt entſchieden. Die Frage aber, wie dieſer große Act der Gerechtigkeit vor ſich gehen müſſe, iſt durch den großartigen Verſuch der Engländer ſehr vereinfacht worden, denn es hat ſich gezeigt, daß auch die ſchlimmſte Art der Sklaverei ohne Zwiſchenſtufen aufgehoben werden kann. Somit bleibt nur noch die Frage nach der Entſchädigung für die bisherigen Beſitzer. Gern würde man ſich gegen einen ſolchen Anſpruch entſcheiden, wäre der Vorgang nicht allzu bedenklich, irgend ein auf dem poſitiven Geſetze des Landes beruhendes Privatrecht ohne Entſchädigung aufzuheben. — Eine zweite allgemeine Maßregel iſt die Verſchaffung der Möglichkeit, Grundeigenthum zu erwerben. Bekanntlich haben in vielen Ländern geſchichtliche Ereigniſſe die Maſſe des Grundeigenthums in verhältnißmäßig wenige Hände gebracht. Der Staat, geiſtliche oder weltliche Körperſchaften, einzeln begünſtigte Familien beſitzen große Strecken, und die Mehrzahl der auf den Ackerbau angewieſenen Bevölkerung iſt zu Taglohn, höchſtens zu Pacht und Afterpacht verurtheilt. Das Volksvermögen leidet hierunter mannigfach. Jeden Falles weil die beſitzloſen Landbebauer des hauptſächlichſten Reizes und auch des Mittels zur Erwerbung von Wohlſtand entbehren. Dann aber auch nicht ſelten, weil es den Eigenthümern an der nöthigen Thatkraft, am Capitale, endlich an der Nothwendigkeit fehlt, ihre übergroßen Güter intenſiv gehörig zu benutzen. Mag es auch zweifelhaft ſein, ob der Reinertrag übergroßer Güter bedeutender iſt, als er ſich bei einer Vertheilung derſelben unter Viele ſtellen würde, ſo iſt ganz außer Streit, daß der Rohertrag kleinerer Güter ſehr viel bedeutender iſt. Dieſer aber nährt das Volk. Von den allgemeinen politiſchen Vortheilen eines mit Eigenthum angeſeſſenen, ſelbſtſtändigen Bauernſtandes gar nicht zu reden. Natürlich ſollen dieſe Uebelſtände nicht durch eine Beraubung der großen Gutsbeſitzer beſeitigt werden. Dagegen hat es keinen rechtlichen Anſtand, wenn jene poſitiven Geſetze aufgehoben werden, welche durch künſtliche Veranſtaltungen und gegen die Natur der Dinge den Grundbeſitz in wenige Hände zuſammenpreßten und die Veräußerung verhindern. Da Freiheit dem wohlverſtandenen Vortheile des Beſitzers in vielen Fällen entſpricht, außerdem ſie ihm die Möglichkeit verſchafft, Liebhabereien und Leidenſchaften zu befriedigen, ſo darf ihrer zwar langſamen, allein ſicheren Wirkung ruhig das wünſchenswerthe Ergebniß überlaſſen werden. Nur in dem Einen Falle, wenn eine ſchon ihrem ganzen Zwecke und ihren Wirkungen nach ſchädliche Körperſchaft auch noch durch großen, unveräußerlichen Beſitz von Grund und Boden dem öffentlichen Wohle entgegenſteht, mag dieſer Umſtand einen letzten Grund an die Hand geben, ſie ganz aufzulöſen und das dadurch herrenlos gewordene

Gut in den Verkehr zu bringen. Vielfach iſt dies bei Klöſtern der Fall geweſen. Im Uebrigen bedarf es allerdings für gewiſſe Arten bisher geſchloſſener Güter eigener Vorſchriften über die bei deren Auflöſung zu beachtenden Rechtsverhältniſſe. Die Maßregeln aber, von welchen es ſich handelt, ſind: Verkauf der überflüſſigen Staatsdomänen; Vertheilung der Gemeindegüter, in ſo fern ſie nicht, wie namentlich Waldungen, beſſer im Beſitze der Geſammtheit bleiben oder zu nützlichen allgemeinen Zwecken verwendbar ſind; Aufhebung der Majorate und Fideicommiſſe, ſo wie des Lehenverbandes. Eine ſehr wichtige Frage bei dieſem Gegenſtande iſt noch, ob jedes Grundſtück ganz nach Belieben in die kleinſten Stücke vertheilt, und die Anſäſſigmachung auf den Grund ländlicher Beſchäftigung bei jedem Maße von Grundbeſitz geſtattet werden darf? Die Acten ſind hier wohl noch nicht ſpruchreif. — Eine dritte Vorbedingung eines tüchtigen und lohnenden Gewerbebetriebes iſt das Vorhandenſein des erforderlichen Capitales. Je größer daſſelbe iſt, deſto vortheilhafter können die erſten Anlagen gemacht, die Vorräthe angeſchafft, die Verkaufsgelegenheiten abgewartet werden. Unzweifelhaft kann es nicht Sache des Staates ſein, jedem Bürger das ihm Erforderliche zu verſchaffen. Weder wären hierzu Mittel vorhanden, noch liegt eine Nothwendigkeit im Allgemeinen vor. Allein, da es mannigfache Einrichtungen gibt, bei welchen durch gemeinſchaftliches Zuſammenwirken und künſtliche Combinationen die Anſammlung von Capital beſchleunigt oder geſichert werden kann, die aber ohne Hülfe des Staates nicht wohl entſtehen oder gedeihen können; da ferner andere ähnliche Unternehmungen nicht ſelten auf eine gemeinſchädliche Art eingerichtet ſind oder geleitet werden, ſo iſt eine polizeiliche Thätigkeit in Beziehung auf Capitalanſammlung ſehr wünſchenswerth. Dieſelbe muß aber einerſeits darin beſtehen, daß der Staat entſchieden nützliche Anſtalten, welche aus Mangel an Erfahrung und Gewandtheit, oder vielleicht eines kleinen Reſervefonds gar nicht zu Stande kommen würden, unterſtützt; andrerſeits darin, daß er die bei Prüfung der Statuten als offenbar falſch angelegt erfundenen unterſagt, ferner ſolche, welche zu einer furchtbaren Geldmacht anwachſen würden, auf Grenzen beſchränkt, mit welchen die Macht des Staates und die Unabhängigkeit der Gewerbenden beſtehen mag. Es handelt ſich hier von Sparcaſſen, Lebensverſicherungen, Tontinen verſchiedener Art, dann aber auch von Creditvereinen und Leihcaſſen. Je größer in einer gewerblich ſehr bewegten Zeit das Bedürfniß von Capital iſt, und je weniger in einem nach ſchnellem Genuſſe jagenden Zeitalter die Geneigtheit zu ſtrenger, lange anhaltender Sparſamkeit iſt, deſto wichtiger iſt die richtige polizeiliche Thätigkeit in dieſen Beziehungen. Man wolle im Uebrigen vergleichen die Artikel „Sparcaſſen,“ „Verſorgungsanſtalten.“ — Endlich iſt einleuchtend, daß das Volksvermögen nicht wachſen kann, wenn das bereits Erworbene wieder durch Unglücksfälle vernichtet wird. Natürlich ſteht es nicht in menſchlicher Macht, alle Ereigniſſe ſolcher Art zu verhindern. Erdbeben, Orcane, Hagelwetter können von Allen zuſammen ſo wenig

abgewendet werden, als von Einzelnen. In andern Fällen läge die Vermeidung wohl an ſich in den Händen der Menſchen; allein unter den gegebenen Umſtänden iſt der einzelne Staat nicht dazu im Stande: ſo bei nicht geſuchten Kriegen. Dagegen kann eine Reihe von Vermögenszerſtörungen durch Zuſammenwirken verhindert werden; oder wenn dieſes auch nicht möglich war, mag durch gegenſeitige Verſicherung der Schaden wenigſtens unter Viele vertheilt und ſo jedem Einzelnen faſt unmerklich gemacht werden. Dieſes iſt der Fall in Beziehung auf Brand, Waſſerſchaden, Thierſterben, beim Hagelſchlag wenigſtens durch Verſicherung. In allen dieſen Dingen aber iſt Vieles zur gänzlichen Verhütung anzuordnen; Vieles für den Fall eines dennoch eintretenden Unglücks vorzubereiten; Vieles im Augenblicke der wirklichen Gefahr mit Kraft und Geſchick auszuführen. Je größer die Geſittung in einem Lande iſt, namentlich je mehr ſich der Aſſociationsgeiſt und überhaupt der Gemeinſinn unter einer Bevölkerung entwickelt hat, deſto leichter und vollſtändiger kommen ſolche Dinge durch Privatunternehmung zu Stande. Unter minder günſtigen Verhältniſſen hat der Staat mehr unmittelbar zu beſorgen; und bei ſehr weit ausſehenden Unternehmungen, wie z. B. bei Eindämmungen großer Strecken oder bei Anordnungen, welche Jeder befolgen muß, wenn der Zweck erreicht werden ſoll, wie bei Vorkehrungen gegen Feuersbrünſte, wird er unter allen Umſtänden die Leitung und Aufſicht behalten müſſen. Man ſehe das Nähere oben Bd. V, S. 505 unter: „*Feuerpolizei*“ und unter: „*Verſicherungsanſtalten*.“

Nach Erfüllung der Vorbedingungen kann es ſich denn nun von der *Unterſtützung des Vermögensbetriebes* handeln. Zuerſt nach Wichtigkeit und Umfang bietet ſich die *Landwirthſchaft* dar. Nicht nur iſt ſie Beſchäftigung und Nahrungsquelle eines ſehr großen, in den meiſten Staaten des bei Weitem überwiegenden Theiles der Bevölkerung, ſondern es iſt auch die Blüthe der übrigen Gewerbe zum bedeutenden Theile durch ihren gedeihlichen Zuſtand bedingt. Die nachhaltige Kraft des Staats ruht weſentlich auf ihr. Auch iſt nicht zu überſehen, daß bei den von ihr erzeugten Werthen die menſchliche Arbeit und das Capital keineswegs Alles ſchafft, ſondern daß die auf gehörige Weiſe in Anſpruch genommene Naturkraft ſehr bedeutende unerkaufte Beiträge liefert; daß alſo eine Ve:nachläſſigung des Ackerbaues zugleich das Ausſchlagen eines großen Geſchenkes iſt. Eine Verſäumniß der dem Staate obliegenden Pflichten aber iſt ein Beweis von ſchmählichem Mangel an Einſicht, in der Regel auch noch von pöbelhafter Freude am Glänzendern und von abgeſchmacktem Hochmuthe. Uebrigens iſt es allerdings in den meiſten Ländern nichts Weniges, was gefordert werden muß. In manchen Fällen muß Beihülfe ſchon zur Herſtellung einer größeren Fruchtbarkeit des Bodens gemacht werden, in ſo fern dieſe in Menſchenhand liegt, ſomit Austrocknungs- oder Bewäſſerungsarbeiten, Einwirkung auf die Feuchtigkeit der Atmoſphäre durch zweckmäßige Behandlung der Waldungen. Noch weit häufiger ſind die Folgen früherer öffentlicher oder Privatrechtszuſtände, welche jetzt dem Ackerbau ſchädliche Feſſeln anlegen und überdies

in der Regel dem Berechtigten weniger nützen, als dem Pflichtigen ſchaden, auf eine für alle Betheiligte billige und gerechte Weiſe zu entfernen. Dieſes gilt namentlich von Grundgefällen, Zehnten, Frohnden, Weidegerechtſamen. Zuweilen iſt die Art des Güterbeſitzes ein Hinderniß, welches bei allzu großen Höfen durch die Erlaubniß einer Theilung, oder durch Vereinödung, andererſeits bei allzu großer Zerſplitterung und Zerſtreuung über die Feldmark durch Beförderung einer Zuſammenlegung gehoben werden muß. In wie fern der Ackerbau unter gewiſſen Vorausſetzungen durch Schutzzölle gegen die Mitwerbung fremder wohlfeilerer Erzeugniſſe geſchützt werden ſoll, iſt eine ſchwierige, übrigens bereits an einer anderen Stelle dieſes Werkes erörterte Frage. Keines Beweiſes bedarf es, daß alle dieſe zum Theile nur mit großen Opfern durchzuführenden Vorkehrungen von geringerer Wirkung ſein können, wenn die Einſicht ſelbſt der Maſſe der Landleute nicht geweckt iſt. Vieles freilich wird die Freiheit der Bewegung von ſelbſt thun; manches Andere kann durch wohlwollende und mit den Mitteln ausgerüſtete Einzelne oder durch freiwillige Geſellſchaften von Privaten geſchehen: allein immer wird auch noch der Staat für eine nützliche Thätigkeit von ſeiner Seite Raum finden, und er wird ſich durch eifrige Ergreifung der Gelegenheiten ſelbſt ehren. Theils mag er die Privatbemühungen unterſtützen durch Geldbeiträge und amtliche Einwirkung; theils wird das Bedürfniß von höheren und niederen Landwirthſchaftsſchulen, von Muſterwirthſchaften, von einem gemeinſchaftlichen Organe und Mittelpuncte aller vereinzelten Bemühungen ſich fühlbar machen. Ueber dieſe verſchiedenen Anordnungen und Anſtalten ſ. ein Ausführlicheres in folgenden Artikeln: „Ackerbau," „Ackerbaugeſellſchaften," „Ackerbauinſtitute," „Ackerbaumuſterwirthſchaften," „Frohnen," „Korngeſetze," „Reallaſten," „Zehnten." — Außer dieſen allgemeinen Maßregeln erfordern aber auch noch einzelne Zweige der Landwirthſchaft eine beſondere Berückſichtigung von Seiten des Staats. Wir heben von denſelben die Viehzucht und den Waldbau beſonders hervor. Was die Viehzucht betrifft, ſo iſt es in Ländern mit ſehr vertheiltem Grundeigenthume eine unbedingte Nothwendigkeit, daß für die Nachzucht der unter den gegebenen Umſtänden tauglichſten (nicht immer gerade der edelſten) Race männliche Zuchtthiere auf öffentliche Koſten und unter Leitung Sachverſtändiger angekauft und dann den Beſitzern weiblicher Zuchtthiere zur Bedeckung derſelben überlaſſen werden. Die Anſchaffung ſolcher theueren, zum Theil auch beſchwerlich zu verwahrenden Thiere iſt für den kleineren Grundeigenthümer wohl zu koſtſpielig und außer allem Verhältniſſe zu ſeinem möglichen Nutzen. Bei den Pferden muß der Staat eintreten, und er kann es, da ihrer nicht ſo viele erforderlich ſind. Daher Landgeſtüte und Beſchälerſtälle. Für die Stiere mögen die einzelnen Gemeinden ſorgen. Die Zucht feiner Schafe kann durch Muſterheerden, deren Ueberſchuß verkauft wird, verbreitet werden. — Eine andere Richtung hat die polizeiliche Thätigkeit hinſichtlich der Waldwirthſchaft zu nehmen. Hier handelt es ſich nicht ſowohl von Beförderung derſelben; eine ſolche iſt nicht beſonders nöthig,

da ſie im unmittelbaren Nutzen der Eigenthümer liegt, und dieſe auch die Mittel dazu zu beſitzen pflegen. Höchſtens mag da oder dort an den Staat die Forderung geſtellt werden, daß er eine Straße baue, einen Fluß floßbar mache, oder ein Geſetz zur Ablöſung ſchädlicher Waldſervitute gebe. Die Hauptſache iſt hier vielmehr eine Beſchränkung des freien Wirthſchaftsrechts der Waldeigenthümer, ſo daß ſie theils überhaupt zur Holzzucht, theils aber zu nachhaltigem Betriebe genöthigt werden. Sie ſollen weder ganz ausſtocken, noch auch nur eine ſolche Nutzung ihrer Waldungen einführen dürfen, welche die Menge des haubaren Holzes für künftige Jahre verringern würde. Um ſolche Beſchränkungen anordnen zu dürfen, müſſen denn freilich ſehr gewichtige Urſachen vorhanden ſein, und zwar doppelter Art. Einmal muß die objective Nothwendigkeit einer beſtimmten Behandlung der Waldungen vorliegen. Zweitens aber die ſubjective Wahrſcheinlichkeit eines entgegengeſetzten Willens der Eigenthümer. Beides iſt denn nun aber wirklich auch der Fall. Nichts iſt, in erſterer Beziehung, einleuchtender, als daß in allen künftigen Zeiten das Bedürfniß an Holz beſtehen wird; ja, es iſt wahrſcheinlich, daß daſſelbe mit dem Steigen der Bevölkerung und der Gewerbethätigkeit noch ſteigen wird. Im nördlichen Himmelsſtriche iſt das Leben unmöglich ohne eine bedeutende Maſſe von Holz. Entziehung deſſelben wäre Vernichtung der ganzen Bevölkerung. Surrogate ſind keineswegs überall vorhanden, und zu vielem Gebrauche ſind gar keine denkbar. Nun aber iſt Holz, wenn ein Mangel eingetreten iſt, nicht in kurzer Friſt heranzuziehen, wie dieſes bei den meiſten übrigen Naturerzeugniſſen der Fall iſt; ſondern es bedarf zum Theil mehrerer Jahrhunderte, immer wenigſtens langer Jahre. Häufig iſt ſogar kein Holz mehr nachzuziehen, wo es einmal ausgerottet wurde. Auf Beziehung aus größeren Entfernungen iſt aber nur in Ausnahmsfällen, nämlich wo Waſſertransport möglich iſt, zu rechnen. Somit muß in den allermeiſten Gegenden für nachhaltige Bewirthſchaftung der Waldungen Sorge getragen werden, wenn nicht die ſpäteren Geſchlechter in die traurigſte Lage gebracht werden ſollen. Die Furcht aber, daß die Waldeigenthümer dieſes Bedürfniß aus freiem Willen nicht befriedigen werden, iſt auf die zwei eigenthümlichen Verhältniſſe bei der Holzerzeugung mit vollem Rechte begründet. Einmal nämlich ſtehen hier die Ernten auch der künftigen Jahre bereits benutzbar da, und es kann alſo jetzt ſchon das Bedürfniß künftiger Zeiten vorweg verzehrt werden. Zweitens aber hat der Eigenthümer ein Intereſſe dabei, dieſes zu thun, weil der jährliche Zuwachs am Holze weit geringer iſt, als Geldzinſen. Sonſt muß nicht blos der leichtſinnige Wirth, ſondern auch der richtig rechnende verſucht ſein, ſeinen Wald kahl abzutreiben oder wenigſtens in Niederwald mit kurzem Umtriebe zu verwandeln. Dieſes iſt die Rechtfertigung für den Staat, wenn er, falls eine genaue Unterſuchung die Unmöglichkeit einer Befriedigung aller Holzbedürfniſſe aus den öffentlichen Waldungen nachgewieſen hat, den Privateigenthümern, zu ihrem Nachtheile, aber zum allgemeinen Beſten, nachhaltigeren Betrieb und überhaupt ſorgfältigere Wirthſchaft aufnöthigt. Von Härte oder Entſchädigung kann aber des-

halb nicht die Rede ſein, weil die Waldungen nicht mit voller Freiheit an die Eigenthümer gekommen ſind.

Die Förderung der Gewerbe nimmt den Staat hauptſächlich in dreifacher Beziehung in Anſpruch. Es ſind die Hinderniſſe wegzuräumen, welche, Ueberreſte früherer Zuſtände und Anſichten, die perſönliche Gewerbefreiheit auf eine nachtheilige Weiſe beſchränken. Sodann iſt für Steigerung und Verbreitung der Intelligenz zu ſorgen. Endlich handelt es ſich von dem Schutze vor fremder übermächtiger Mitwerbung. Von dieſen Forderungen unterliegt die zweite keinen Anfechtungen und beſonderen Schwierigkeiten. Außer einer genügenden Beſchaffenheit der verſchiedenen Schulen für die künftigen Gewerbenden (wovon bereits oben), ſind die paſſenden Maßregeln hauptſächlich: Gewerbeausſtellungen, Begünſtigung zweckmäßiger Reiſen und Verſuche, Ausſetzung von Prämien für wichtige neue Entdeckungen. Allein deſto ſchwieriger iſt die Erfüllung der beiden anderen Forderungen. Und zwar nicht blos deshalb, weil die Ausführungsanſtalten ſehr umfaſſend und ſchwierig wären, was freilich zum Theil auch der Fall iſt, ſondern noch mehr, weil die zu befolgenden Grundſätze ſo ſehr beſtritten und, manche wenigſtens, unklar ſind. Was zuerſt die Gewerbefreiheit betrifft, ſo unterliegt es freilich keinem Zweifel, daß alle Arten von Monopolen, ſeien ſie für Privaten oder für den Staat ſelbſt gegeben, abzuſtellen ſind, als ein Unrecht und ein Verderben in wirthſchaftlicher Beziehung; und es wird auch von allen Seiten zugegeben, daß hierbei keinerlei Ausnahmen an der Stelle ſeien, als etwa, wo die Finanzeinrichtungen es erfordern, in Beziehung auf gewiſſe einfache, aber ſehr ſtark gebrauchte Gegenſtände (z. B. Salz), und jedenfalls zur Belohnung von Verdienſten in der Form von Erfindungspatenten. Eben ſo wird Niemand der Aufrechterhaltung von Geburts- oder Standesvorurtheilen, welchen gemäß dieſer zu vornehm, jener zu gering zu einem Gewerbbetriebe ſein ſoll, vertheidigen wollen. Auch ſind, mit einziger Ausnahme gewiſſer Vorkehrungen gegen Betrug im Handel und Wandel, die früheren Schauanſtalten und Gewerbevorſchriften jetzt allgemein als nachtheilig, beſten Falles als überflüſſig anerkannt. Dieſe Puncte alle ſind freilich nicht unbedeutend, und ihre richtige Herſtellung iſt natürlich von jedem Staate zu verlangen. Allein ſie erſcheinen doch nur von untergeordneter Wichtigkeit, verglichen mit der Frage über die Organiſation der induſtriellen Arbeit. Hier muß entſchieden werden, ob das Syſtem der Zünfte, etwa mit Verbeſſerungen, aber im Weſentlichen beibehalten, ob an ſeine Stelle vollkommene Gewerbefreiheit mit ihrer nothwendigen Folge, dem fabrikmäßigen Betriebe, geſetzt werden ſoll; oder ob vielleicht zur Vermeidung der Beſchränktheit und Unfähigkeit der erſteren, aber auch der troſtloſen und gefährlichen Folgen des letzteren ein ganz neuer organiſirender Gedanke an die Stelle beider geſetzt werden kann? Ueber die leider keineswegs noch zu einem zufrieden ſtellenden Ergebniſſe führenden verſchiedenen Meinungen und Geſetzgebungen ſ. eine ausführliche Erörterung oben Bd. VI, S. 784 ff. im Art. „Gewerbe- und Fabrikweſen."

Von einer richtigen Löſung dieſer Frage hängt nicht nur das Wohl oder Wehe von Millionen, ſondern vielleicht der ganze Beſtand unſerer jetzigen Organiſation der bürgerlichen Geſellſchaft ab. Denn alle die tiefgehenden Bewegungen, welche gegenwärtig mehr als ein großes Reich zu untergraben ſcheinen, haben wo nicht ihren einzigen Grund, ſo doch jedenfalls ihre hauptſächlichſte Stütze in dem Mißvergnügen mit den jetzigen Beſtimmungen über die Gewerbearbeit und in den krampfhaften Wünſchen nach einer Verbeſſerung. Von nicht ganz ſo tief gehender Wichtigkeit, allein doch von ſehr großen und unmittelbar wirkſamen Folgen iſt die Beantwortung der anderen hauptſächlichſten Frage, ob die inländiſchen Gewerbe gegen fremde übermächtige Mitbewerbung durch Schutzzölle ſicher zu ſtellen ſeien, oder ob der Staat nur ſolche Zweige der Induſtrie für wirklich nützlich zu erachten habe, welche ſich im freien Verkehre zu halten vermögen. Der Kampf hierüber zwiſchen den verſchiedenen Syſtemen der Volkswirthſchaftslehre iſt noch keineswegs geendigt, doch ſcheint er ſich einem Ende zuzuneigen. Es iſt eines der Verdienſte von F. Liſt, daß er die verſchiedenen Fälle genauer, als früher geſchah, unterſchieden und dadurch das verwirrte Durcheinanderreden über verſchiedene Grundannahmen eher einem Ende zugeführt hat. Der Unbefangene muß zugeben, daß allerdings verſchiedene Bedürfniſſe obwalten, und ſomit auch verſchiedene Maßregeln an der Zeit ſind, je nachdem es ſich von einem Volke handelt, welches noch in den Anfängen der Entwickelung ſeiner Bevölkerung und ſeiner Geſittigung iſt und ſomit vor Allem die Benutzung der Naturkräfte ſeines Gebiets, alſo den Ackerbau, in's Auge zu faſſen hat; oder ob daſſelbe Menſchen, Capital und Bildung genug erlangt hat, um zu der Landwirthſchaft auch Gewerbe zu fügen; oder endlich ob es in der Gewerbegeſchicklichkeit ſolche Fortſchritte gemacht hat, daß es in der Hauptſache keine Mitwerbung anderer Völker mehr zu fürchten hat. Wenn in den erſten und in den letzten dieſer Stadien Schutzzölle für die Gewerbe mindeſtens überflüſſig, ja wohl entſchieden nachtheilig ſind, ſo wird, in der Regel wenigſtens, ein vernünftiger, allmälig wieder aufhörender Schutz bei dem Beginnen der neueren Gewerbszweige durchaus nöthig ſein. Man ſehe übrigens auch über dieſen Gegenſtand den oben genannten früheren Artikel, Bd. VI, S. 820 ff.

Weniger zweifelhaft im Grundſatze, allein deſto ſchwieriger zum Theil in der materiellen Ausführung ſind diejenigen Anſtalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des Handels gereichen. Es fragt ſich hier von Herſtellung möglichſter Freiheit, Erleichterung der Verbindung, endlich von Beförderung des Umſatzes der an Ort und Stelle angekommenen Waaren. — Wenn es bei der Urproduction und bei den Gewerben in gewiſſen Fällen als förderlich erſcheinen kann, die natürliche Freiheit zu beſchränken, ſo iſt dieſes beim Handel nimmermehr der Fall. Sein Lebenselement iſt Freiheit. Was daher der Staat im Stande iſt, in dieſer Richtung zu thun, ſei es im Inneren, ſei es in den Verhältniſſen zum Auslande, gereicht zum Vortheile. Allein freilich

treten bald unüberwindliche Schwierigkeiten im Auslande entgegen, bald müſſen die collidirenden Intereſſen der anderen inländiſchen Gewerbe höher in Anſchlag gebracht werden. Doch iſt von allen Seiten möglich und räthlich, die gezwungenen Regulirungen des Handels, durch privilegirte Geſellſchaften, Monopole oder auch blos Zünfte, als nur ſchädlich, abzuthun. Die Erfahrung hat ſelbſt in ſolchen Fällen, welche man noch lange als Ausnahmen glaubte betrachten zu müſſen, die Thunlichkeit des freien Verkehrs bewieſen, wie z. B. bei den großen Geſellſchaften zum Handel nach Aſien. In dieſer Beziehung iſt es wahr, daß dem Handel keine größere Gunſt vom Staate erwieſen werden kann, als wenn ſich derſelbe ſeiner weder im Guten, noch im Schlimmen erinnert. — Allein dem iſt freilich nicht in allen Richtungen alſo. Die Erleichterung der Verbindung erfordert große, ja unermeßliche Opfer vom Staate und höchſt ausführliche Geſetzgebungen und Verwaltungen. Es wäre ſelbſt ſehr die Frage, ob der Handel allein, ſo wichtig er an ſich und in ſeinen Wirkungen auf die übrigen Gewerbszweige ſein mag, ſo große Bemühungen und Ausgaben rechtfertigen würde. Da aber alle, oder beinahe alle Anſtalten, welche getroffen werden müſſen, um im Intereſſe des Handels den Verkehr leicht, ſicher, wohlfeil und bequem zu machen, auch zu gleicher Zeit zu anderen Lebenszwecken benutzt werden können, und dadurch die wichtigſten Geſittigungsmittel ſind: ſo iſt die Grenze des zu Leiſtenden allerdings nur durch die verwendbaren Mittel des Staats gezogen. Es iſt hier nur eine Aufzählung der verſchiedenen Unternehmungen, welche von dem Staate gefordert werden, möglich; allein ſchon dieſe wird die Wichtigkeit und die Koſtſpieligkeit derſelben zeigen. Es iſt nämlich hier die Rede von den Landſtraßen, den Waſſerſtraßen, den Verſendungsanſtalten, nämlich Frachtfuhren, Schifffahrt, Poſt, endlich von Telegraphen. Bei den Landſtraßen aber handelt es ſich nicht blos von einem möglichſt vollſtändigen Straßennetze ſammt den dazu gehörigen Brücken ꝛc., ſicher ſchon eine höchſt bedeutende Aufgabe für den Staat; ſondern es iſt auch noch ſeit wenigen Jahren die Forderung dazu gekommen, Eiſenbahnen zu erbauen. Dieſe einzige Anſtalt aber nimmt Summen in Anſpruch, deren Größe Schrecken erregt; iſt dagegen allerdings auf der anderen Seite zu einer Umgeſtaltung aller Verkehrs- und noch vieler anderer Lebensverhältniſſe beſtimmt. Sehr unrichtig wäre die Anſicht, wenn man wenigſtens hinſichtlich der Waſſerſtraßen den Staat von großen Forderungen befreit wähnen würde. Selbſt die natürlichen Waſſerſtraßen, das Meer und die Flüſſe, verlangen große Nachhülfe, ſo z. B. die Errichtung von Leuchtthürmen und Lootſenanſtalten, die Einrichtung und Offenerhaltung von Häfen, die Erbauung von Uferdämmen und Werften, die Entfernung von Hinderniſſen aus dem Flußbette, Durchſtiche, Leinpfade ꝛc. ꝛc. Leicht koſtet ein einziges Werk dieſer Art lange Jahre großer Arbeit und viele Millionen. Zu allem dieſem aber nun noch die Anlegung von künſtlichen Waſſerſtraßen, von Canälen, auch wieder Arbeiten von rieſenmäßiger Größe. Von den Verſendungsanſtalten ſei nur der Poſt erwähnt, gegen deren fabelhafte

Leiſtungen wir durch tägliche Gewohnheit abgeſtumpft ſind, welche aber für den Verkehr und für die menſchliche Geſittigung Unglaubliches leiſtet, dagegen aber freilich auch in Beziehung auf öffentliche Sicherheit und zweckmäßige Einrichtungen ſehr viel vorausſetzt. Man muß zugeben, daß die Geſammtheit der ſich in Beziehung auf die Beförderung der Verbindungen zuſammendrängenden Forderungen an den Staat immer größer erſcheint, je umſichtiger das Einzelne betrachtet, und mit je mehr Sachkenntniß die Einrichtung und der Aufwand beurtheilt wird. Es iſt ſo viel, daß wohl nie ein Staat Alles leiſten kann, was in dieſer Beziehung von ihm, und zwar an und für ſich ganz billiger Weiſe, verlangt wird. Daher tritt hier beſonders die Nothwendigkeit hervor, an Privatunternehmer ſo viel zu überlaſſen, als irgend nach allgemeinen Grundſätzen geſchehen kann. — Selbſt wenn Menſchen und Waare an dem Orte des Verkehrs angekommen ſind, iſt der Hülfe des Staats noch nicht zu entbehren. Vielmehr ſind auch jetzt noch Maßregeln von großem Umfange und von bedeutender Wichtigkeit zu treffen. Es gehört hierher nämlich die Errichtung von Märkten und Meſſen, wo dieſe paſſen, die Einführung und Beaufſichtigung gemeinſchaftlichen Maßes und Gewichtes, namentlich aber das geſammte Geld- und Bankweſen. Dieſe Dinge aber erfordern nicht nur mannigfache Thätigkeit, ſondern es iſt bei ihnen namentlich auch genaue Kenntniß der Lehrſätze der Volkswirthſchaftslehre und der von der Geſchichte mitgetheilten Erfahrungen nöthig. Hier iſt Intelligenz unentbehrlich. Welche furchtbare Folgen für den Wohlſtand ganzer Völker ein einzelner Mißgriff in dieſen letzterwähnten Verhältniſſen nach ſich ziehen kann, iſt Jedem bekannt. Alles aber ruht auf dem Staate, weil von einer Thätigkeit der Privaten, einen Theil des Bankweſens etwa ausgenommen, keine Rede ſein kann.

Iſt ein Staat dem irgend nachgekommen, was bisher als ſeine Schuldigkeit hinſichtlich der Unterſtützung des Vermögensbetriebes aufgezählt worden iſt, ſo kann wenigſtens das Bedürfniß nach nützlicher Beſchäftigung nicht der Grund ſein, wenn ſeine Maßregeln zur Förderung des Vermögensgenuſſes das richtige Maß überſteigen. Daß dieſes, namentlich in früherer Zeit, nicht ſelten der Fall war, iſt übrigens bekannt. Theils war daran Unklarheit über die eigentlichen Zwecke des Staats ſchuld, theils falſche Anſichten über die volkswirthſchaftliche Nachtheiligkeit jedes luxuriöſen Verbrauches. Zuweilen mag auch der Hochmuth der vornehmeren Claſſen die Unterſchiede zwiſchen den verſchiedenen Ständen auf ſolche Weiſe breiter haben ziehen wollen. Eine richtige Einſicht in die Grundgedanken des Rechtsſtaats bewahrt leicht vor ſolchen unnöthigen und unerlaubten Uebergriffen in die Sphäre des Privatlebens der Bürger. Im Allgemeinen unterliegt natürlich gar keinem Zweifel, daß der Genuß des erworbenen Vermögens das Recht des Beſitzers iſt, und daß er hierzu des Staats keineswegs bedarf. Es kann ſomit unter allen Umſtänden nur in ſehr wohlbegründeten Ausnahmsfällen von einem Rechte und einer Pflicht des Staats zu einer Einmiſchung die Rede ſein. Zu dieſen Ausnahmsfällen gehört nun aber

namentlich nicht ein luxuriöſer Gebrauch von Vermögen, d. h. die Verwendung einer größeren Menge von Dingen oder von koſtſpieligeren Mitteln, als zur Erreichung des Zweckes ſtreng nothwendig geweſen wäre. Luxus iſt zwar immer ein wirthſchaftlicher Nachtheil für den Verbraucher und unmittelbar auch für das Volksvermögen. Allein der Staat hat (abgeſehen vom Wahnſinn oder von unrechtlicher Verſchwendung fremden Guts) kein Bevormundungsrecht über ſeine erwachſenen Bürger; und es iſt mehr als zweifelhaft, ob auch nur in volkswirthſchaftlicher Beziehung Beſchränkung des Luxus durch den Staat einen ſchließlichen Vortheil gewährte, indem die freie Verwendung über das Erworbene einen Reiz für den Fleiß abgibt, dieſer aber einzelne nutzloſe Vergeudungen leicht ausgleichen kann und wird. Somit kann, mit Ausnahme der in den Bereich der Präventivjuſtiz gehörigen Fälle, von einer Beſchränkung des Vermögensgebrauches nicht die Rede ſein. Eine Unterſtützung deſſelben aber, natürlich unter allen Umſtänden nur zu löblichen Dingen, möchte ſich nur in ſolchen Dingen rechtfertigen laſſen, welche zu gleicher Zeit einen der höheren Zwecke des Bürgers fördern. Da alſo z. B. der Genuß von Kunſtgegenſtänden, von Muſik und dergleichen ein Bildungsmittel iſt, ſo kann der Staat es verantworten, wenn er etwa die zu ſolcher Bildung beſtimmten Anſtalten auch nebenbei und ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes zu bloſem Vergnügen dienen läßt. Allein Veranſtaltungen zur Beförderung des einfachen und zweckloſen Vergnügens und Vermögensverbrauches darf er ſicher nicht treffen. Könnte darüber ein Zweifel ſein, ſo würde ein flüchtiger Rückblick auf die ungeheuere und nie vollſtändig erfüllbare Menge von nothwendigen oder reell nützlichen Veranſtaltungen aller Art alsbald Klarheit verſchaffen.

So weit die freilich ſehr flüchtige Andeutung der Gegenſtände, welche den Geſchäftskreis der Polizei bilden. Es wird wohl nach einem ſolchen Ueberblicke auch von dem eifrigſten Verehrer anderer Richtungen des öffentlichen Lebens nicht geleugnet werden wollen, daß die Förderung der Intereſſen von hoher Bedeutung ſowohl für die geſammte Geſellſchaft, als für die Einzelnen iſt, und daß nichts von größerer Einſeitigkeit oder Unkenntniß zeugen kann, als eine Mißachtung dieſes Theiles der Staatsthätigkeit. In ihm ſpricht ſich vielmehr deutlicher, als ſonſt in einer öffentlichen Einrichtung der Grad der Geſittigung aus, welchen ein Volk und deſſen Regierung erreicht haben.

Nach der vorſtehenden Auseinanderſetzung der leitenden Grundſätze und der einzelnen Aufgaben der Polizei iſt dann wohl auf die Löſung der berufenen Frage, wie die Abgrenzung derſelben gegen die verwandten Zweige der Staatsthätigkeit ſicher und feſt zu geſchehen habe, um Vieles leichter geworden. Es kann ſich natürlich nur von dem Verhältniſſe zur Rechtspflege und zu den Finanzen handeln, indem die übrigen Einrichtungen und Aufgaben des Staats, wie die Kriegsmacht und die Beſorgung der Verhältniſſe zum Auslande, zu verſchiedenartig ſind, als daß eine Vermengung und ein Zweifel Statt finden

könnte. Was aber jene beiden betrifft, ſo iſt von ihnen wieder die Finanzverwaltung ſelten in der Lage, ernſtlich über die Grenzſcheide zwiſchen ihr und der Polizei zu ſtreiten, indem es ſelten zweifelhaft ſein kann, ob ein beſtimmtes Geſchäft in das Gebiet der Verwaltung des Staatsvermögens oder in das der Förderung der Zwecke der Bürger gehört. Nur bei jenen Staatsanſtalten mag hierüber Anſtand obwalten, welche einerſeits allgemeine Zwecke fördern, andererſeits aber ein Einkommen gewähren, wie z. B. die Poſt, Canäle, Eiſenbahnen, Staatsmanufacturen ꝛc. Und auch hier liegt die Entſcheidung nahe zur Hand; denn offenbar entſcheidet der Zweck der Veranſtaltung. Geht dieſer zunächſt und weſentlich dahin, dem Staate ein Einkommen zu verſchaffen, ſo iſt die Errichtung und Leitung des Ganzen Sache der Finanzen, auch wenn gelegentlich Vortheile für eine Anzahl von Bürgern daraus entſtehen. In ſolchem Falle muß dann auch das Beſtreben des Staats hauptſächlich dahin gerichtet ſein, den Ertrag der Einnahmen für den Staat zu ſteigern, ſelbſt wenn hierdurch der Nutzen für die Einzelnen geſchmälert würde. Umgekehrt dagegen gehört eine Staatsmaßregel in das Gebiet der Polizei, wenn ihr Zweck Förderung von Intereſſen der Bürger iſt, und in ſolchem Falle kann die Größe der Einnahme nur eine Nebenſache ſein, welcher durchaus die möglichſte Erreichung des Zweckes nicht zum Opfer gebracht werden darf. Offenbar iſt es übrigens in ſolchem Falle paſſend, wenn die Beſorgung der Anſtalt auch wirklich den Polizeibehörden zugetheilt iſt, indem bei den Finanzſtellen eher ein Mißverſtehen der Abſicht und dadurch eine falſche Leitung denkbar iſt. Aus dieſen Gründen ſind die Poſten, die geſammten Verbindungswege, ſelbſt die Münze als Polizeianſtalten zu behandeln, die aus ihnen etwa fließenden Einnahmen aber nur als ein günſtiger Zufall anzuſehen; während dagegen Bergwerke, Fabriken, Monopole, im Beſitze des Staats, den Finanzen anheimfallen. — Schwieriger iſt die Feſtſtellung einer beſtimmten Grenzlinie zwiſchen der Rechtspflege und der Polizei. In der Regel iſt zwar auch hier nicht zweifelhaft, ob in einem vorliegenden Falle die Aufrechterhaltung des Rechtsgeſetzes die Aufgabe ſei, oder die Förderung eines Intereſſes mittelſt gemeinſchaftlicher Kräfte. Allein es ereignet ſich nicht ſelten, daß entweder zwiſchen dem Staate und einem Bürger, oder zwiſchen zwei Bürgern Streit entſteht über die Anwendung eines Polizeigeſetzes, hierbei aber über Rechtsverletzung von einer Seite geklagt wird. Die Zutheilung iſt hier ſehr verſchieden vorgenommen worden, je nachdem der Gegenſtand des Streites, nämlich die polizeiliche Maßregel oder der Grund deſſelben, d. h. die angebliche Rechtsverletzung, als vorwiegend betrachtet wurde. Hier vermag wohl nur eine ſcharfe Unterſcheidung der Fälle zu helfen. Die eine Möglichkeit iſt nun aber, daß ein Bürger ſich über einen anderen Bürger beklagt, weil dieſer ihm wohlerworbene Rechte zu ſchmälern trachte, unter dem Vorwande eines für ihn ſprechenden Polizeigeſetzes. Hier hat unzweifelhaft die Juſtiz zu entſcheiden, indem es ſich davon handelt, wie weit die Rechtsſphäre zweier Unterthanen geht. Die Juſtiz maßt ſich auch bei ihrem Spruche keine Oberherrlichkeit über die Polizei an; denn

ſie läßt das in Frage ſtehende Polizeigeſetz ſeinem rechtlichen und ſonſtigen Werthe nach an ſich ganz dahin geſtellt, ſondern entſcheidet nur, ob dieſes Geſetz als Thatſache angenommen, darauf der fragliche Rechtsanſpruch geſtützt werden könne. Wäre ihr der Sinn des Geſetzes nicht ganz klar, ſo würde ſie, wie in anderen ähnlichen Fällen, von Sachverſtändigen ein Gutachten hierüber von der zuſtändigen Polizeiſtelle erbitten. Ein zweiter Fall iſt der, wenn der Bürger ſich gegenüber von der Staatsbehörde weigert, einer Polizeiordnung zu gehorchen, weil eines ſeiner Rechte dadurch verletzt werde. Hier tritt nun, weil der Unterthan, als ſolcher, mit der Staatsgewalt, als ſolcher, ſtreitet, eine Entſcheidung der Verwaltungsjuſtiz ein, wo dieſe Einrichtung beſteht; ebenfalls eine gerichtliche Entſcheidung aber, wo man jene Anſtalt nicht kennt. Eine dritte Möglichkeit endlich iſt, daß der Bürger mit den Polizeibehörden in Streit geräth, weil angeblich ſein Intereſſe ſich mit der Befolgung der vorgeſchriebenen Maßregel nicht verträgt. Hier iſt gar kein Rechtsſtreit vorhanden, ſondern nur Berufung auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit; deshalb kann hier von gerichtlicher Entſcheidung unter keinen Umſtänden die Rede ſein, ſondern nur von dem Ausſpruche der Polizeiſtellen. — Natürlich muß in jedem wohlgeordneten Staate eine Einrichtung beſtehen, nach welcher in dem Falle einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Gerichten und den Polizeibehörden über die Zuſtändigkeit eines beſtimmten Falles dieſe zuerſt beſtimmt wird. Eine gewiſſenhafte und ſchützende Organiſation dieſer entſcheidenden Behörde aber iſt nöthig, wenn der Bürger nicht Gefahr laufen ſoll, den unabhängigen Gerichten in eigentlichen Rechtsfragen entzogen und Polizeibehörden, welche Unterdrückungsbefehle erhalten haben, überliefert zu werden.

Zum Schluſſe ſei noch Einiges angeführt über die Eigenthümlichkeiten der Organiſation der Polizeibehörden und des von ihnen einzuhaltenden Verfahrens.

Der oberſte Grundſatz hinſichtlich der Organiſation der Polizeibehörden, von welchem in formeller und materieller Beziehung das Meiſte abhängt, iſt der einer Trennung der Polizei von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. In einem irgend wohlgeordneten Staate kann natürlich von einer Verbindung polizeilicher Geſchäfte mit anderweitigen Beſtimmungen nur die Rede ſein bei der Juſtiz- und der Finanzſtelle, und Militärbehörden z. B. ſind ganz außer Frage. Allein auch jene Verkuppelung taugt nichts, und zwar für alle Theile gleich wenig. Vor Allem kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine gute Beſorgung jeder der genannten drei Thätigkeitsrichtungen des Staats eigenthümliche Kenntniſſe verlangt. Namentlich iſt es ſicherlich eine für jedes Talent und jeden Fleiß vollkommen genügende Aufgabe, die theoretiſchen Kenntniſſe und die praktiſchen Fertigkeiten zu erwerben, welche einem Polizeibeamten, wie er ſein ſoll, gebühren. Und nichts iſt auch der Erfahrung nach weniger hinreichend, als eine einſeitige Rechtskenntniß, indem es ſich hier von volkswirthſchaftlichen Rückſichten, von Bekanntſchaft mit dem Leben und ſeinen Forderungen, von allgemeiner, namentlich auch techniſcher Bildung

und nicht von proceſſualiſchen und civiliſtiſchen Schwierigkeiten handelt. Unrechtliches ſoll freilich die Polizei nicht thun, allein daraus folgt noch nicht, daß einſeitige Rechtskenntniß für ſie genügt. Zweitens aber muß jeder der oben genannten drei Zweige der Verwaltung in einem eigenthümlichen Geiſte geführt werden; eine Vereinigung ſo verſchiedenartiger Richtungen in derſelben Perſon iſt ſicherlich ſelten, wenn überhaupt möglich. Die gründliche, ſcharfſinnige, ſelbſt minutiöſe Erwägung des concreten Rechtsfalles und die logiſch richtige Subſumtion unter die Regel, die ausſchließliche Berückſichtigung deſſen, was in dem vorliegenden Falle poſitiven Rechtes, nicht aber etwa was vernünftig und wünſchenswerth iſt, ſind doch ſicher weſentlich verſchieden von der Erforſchung allgemeiner Zuſtände, der Entwerfung von Planen zu ihrer Verbeſſerung, der Umherforſchung nach löblichen Beiſpielen und eben ſo von dem raſchen Handeln, der Zurückdrängung der Formen, wenn ſie nur ſchädlich wären. Auf der anderen Seite will ſich die ängſtliche Sorgfalt für möglichſt große Einnahme des Staats und genaueſte Zuſammenhaltung ſeines Eigenthums, wie dieſes dem Finanzbeamten gebührt, wenig vertragen mit den Entwürfen, welche der Polizeibeamte zur Förderung des allgemeinen Wohles zu machen hat, die aber freilich Geld koſten. Mit einem Worte, eine Verbindung der Juſtiz und der Polizei bringt die Gefahr, daß jene willkürlich und ſubjectiv, dieſe dagegen pedantiſch und einſichtslos werde; Zuſammenſetzung von Polizei und Finanzen aber muß die Beſorgniß erregen, daß die erſtere geizig und fiscaliſch, die zweite dagegen ungeordnet und verſchwenderiſch werde. Zu dieſem Allen kommt endlich drittens noch die Rückſicht auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Daß dieſe aber gefährdet iſt, wenn der Richter noch nebenbei auch Polizeigeſchäfte zu beſorgen hat, in Beziehung auf dieſe einem weit gehenden Einfluſſe der vorgeſetzten Behörden ausgeſetzt iſt und ſich überhaupt daran gewöhnt, in Amtsſachen materielle Vorſchriften von Oben zu erhalten, bedarf wohl keines Beweiſes. Eine Trennung der Rechtspflege von der Polizei iſt freilich auch nicht ganz ohne Nachtheile, indem ſie z. B. etwas mehr koſtet, die Geſchäfte nicht ſelten durch die gegenſeitigen Mittheilungen vermehrt und verzögert werden, Zweifel über die Zuſtändigkeit entſtehen können: allein es ſind dieſes untergeordnete Rückſichten. Die Trennung bleibt erſter Grundſatz, und zwar nicht blos, wie dieſes gewöhnlich betrachtet zu werden pflegt, im Intereſſe der Rechtspflege, ſondern wenigſtens eben ſo ſehr in dem der Polizei. — Ein zweiter wichtiger und durchgreifender Grundſatz iſt, daß ſolche Polizeigeſchäfte, deren richtige Beſorgung eigene, nur durch das Studium und die Uebung eines ganzen Lebens gründlich zu erwerbende techniſche Kenntniſſe erfordert, auch von eigenen Behörden verwaltet werden. Dieſes iſt offenbar der Fall bei der Medicinalpolizei, bei den verſchiedenen Arten von Bauweſen, bei der Leitung und der Ertheilung des öffentlichen Unterrichts, beim Geſtütsweſen ꝛc. Eine Verbindung mit den allgemeinen polizeilichen Geſchäften ließe nur die Wahl, entweder das beſondere Fach aus Mangel an ſachverſtändiger Leitung zu Grunde zu richten, oder die allgemeinen Geſchäfte von einem Techniker ungeſchickt und verkehrt behan=

belt zu ſehen. Daher iſt eine Abtheilung der Polizeibehörden in *allgemeine* und in *beſondere* (techniſche) unerläßlich. — Von großer Bedeutung iſt drittens die Beantwortung der Frage, ob die Polizeibehörden *collegialiſch* oder durch *Einzelnbeamte* zu beſetzen ſeien? Offenbar hängt, verſteht ſich im Durchſchnitte und mit Einräumung von Ausnahmen, von dieſer Wahl der Grad der Umſicht und Vielſeitigkeit, der wirklichen Aufſicht, der ſchnellen und kräftigen Thätigkeit, der Kenntniß von Perſonen und Verhältniſſen ab. Auch iſt es in pecuniärer Beziehung keineswegs gleichgültig, da eine Collegialverwaltung immer bedeutend größere Koſten verurſacht. Demgemäß darf denn wohl als Regel aufgeſtellt werden, daß diejenigen Behörden, welchen die Faſſung der allgemeinen Beſchlüſſe, die Feſtſtellung der in ganzen Zweigen der Verwaltung oder in gewiſſen Gattungen von Fällen zu befolgenden Normen, die Entſcheidung ſchwieriger Fälle zuſteht, collegialiſch beſetzt werden; diejenigen aber, wo es auf die perſönliche Einwirkung, auf eigene Anſicht der Sachlage, auf Schnelligkeit des Entſchluſſes ankommt, einem Einzelnbeamten (verſteht ſich unter Geſtattung von untergeordneten Gehülfen, wo es nöthig iſt) zugetheilt werden. Die gemeinſchaftliche Berathung, die Verſchiedenheit der theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe Mehrerer, die gegenſeitige Neutraliſation der Leidenſchaften, die Feſthaltung einer Gewohnheit ſichern die Erreichung der im erſten Falle gewünſchten Eigenſchaften. Die Bedingungen der anderen Vorausſetzung dagegen kann kaum eine Verſammlung, ſondern nur ein glücklich gewählter einzelner Mann erfüllen. Namentlich auch bei den beſonderen (techniſchen) Behörden iſt dieſer Unterſchied ſcharf feſtzuhalten, damit nicht etwa eine verkehrte, theoretiſche Liebhaberei oder eine einſeitige Erfahrung eines Einzelnen einem ganzen Zweige der Staatsthätigkeit eine falſche Richtung gebe. Allerdings macht übrigens der größere oder kleinere Grad von Oeffentlichkeit, ſo wie der Stand der Entwickelung des Staatsbürgerthums in der Löſung dieſer Aufgabe in ſo fern einen Unterſchied, als Manches in einem in dieſen Beziehungen weiter vorgeſchrittenen Lande einem Einzelnbeamten anvertraut werden kann, was ſonſt ein Collegium erfordern möchte, indem hier die Controle der öffentlichen Meinung und der legale Widerſtand gegen Unrecht die Begehung von Gewaltthätigkeiten und Willkür ſehr erſchweren. Auch der allgemeine Volkscharakter wird von Einfluß ſein, nur nicht eben gerade von einem richtigen. Je mehr nämlich ein Volksſtamm raſches Verfahren liebt, deſto mehr wird es auch Einzelnbeamte wünſchen; und doch wären gerade hier, da auch die Beamten aus dieſer Nationalität genommen ſind, ruhigere Berathungen an der Stelle. — Daß die verſchiedenen Stellen eine richtige *geographiſche Vertheilung* und eben ſo eine hierarchiſche *Unterordnung* erhalten müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Es iſt aber hierbei etwas den Polizeiſtellen Eigenthümliches kaum zu bemerken.

Hinſichtlich des *Verfahrens* in Polizeiſachen ſind allgemeine Bemerkungen kaum möglich. Es iſt die Art der Geſchäfte eine allzu

verſchiedene, als daß nicht auch die Beſorgung derſelben an ſich und dann wieder nach Zeit und Umſtänden höchſt abweichend ſein müßte. So viel iſt natürlich klar, daß die Thätigkeit der Polizeibehörde keineswegs durch Anrufen von Seiten des einzelnen Bürgers bedingt iſt. Nicht nur hat der Beamte die vorgeſchriebenen Anſtalten und Einrichtungen von Amtswegen aufrecht und im Gange zu erhalten, ſondern es iſt auch ſeine Pflicht, auf die Ausfüllung von Lücken und die Abſtellung von Mißſtänden Bedacht zu nehmen, wo ſie ſich finden. Er hat deshalb, auch ohne Aufforderung, den ſeiner Amtsführung zugetheilten Bezirk in den ſämmtlichen zu ſeiner Zuſtändigkeit gehörigen Beziehungen beſtändig zu überwachen und zu unterſuchen, und nach dem Erfunde die Verbeſſerungen ſelbſt vorzukehren oder bei den höheren Stellen in Antrag zu bringen. Der Beamte iſt ſeiner Stelle nicht werth, welcher glaubt, ſeine Schuldigkeit zu thun, wenn er das bereits Befohlene und Vorhandene auf eine erträgliche Weiſe erfüllt und aufrecht erhält. Nicht zu überſehen iſt dabei auch, daß ein Beamter, welcher ſeinen guten Willen und ſeine Thätigkeit durch eigene und fortgeſetzte Bemühungen kund gethan hat, auch einen entſchiedenen Einfluß auf ſeine Amtsuntergebenen ausübt, welcher dann in nicht ſeltenen Fällen von großer Wichtigkeit ſein kann. — Eine beſondere Aufmerkſamkeit verdient die Beſtimmung des Appellations- oder Recursrechtes in Polizeiſachen. Natürlich ſoll ſich der Bürger nicht unbedingt bei den Anordnungen und Beſcheiden der unterſten unmittelbar vorgeſetzten Polizeiſtelle immer beruhigen müſſen; dieſes würde ihn mannigfachen Unbilden ſchutzlos ausſetzen, und überhaupt ſind die höheren Behörden zum Theil deshalb eingeſetzt, um Fehler der untergeordneten zu verbeſſern. Auch im Intereſſe des Staats liegt es, ſeine Anordnungen nicht im Detail durch üblen Willen oder durch Mißverſtändniſſe der Beamten zerſtört zu ſehen. Allein die Berufungen müſſen auch eine Grenze finden, wenn nicht empfindliche Nachtheile ſich daraus ergeben ſollen. Einmal kommen manche Fälle vor, in welchen augenblicklicher Gehorſam gegen den gerade anweſenden Beamten unerläßlich iſt, wenn überhaupt die ganze Maßregel möglich ſein und vielleicht ein großer Schaden verhütet werden ſoll. So z. B. muß bei einer Feuersbrunſt ein zum Abreißen beſtimmtes Haus alsbald angegriffen werden, oder es hat bei einem Geſundheitscordon ein Reiſender vor Allem die ihm gegebene Anweiſung der Quarantaine u. dgl. zu befolgen. Finden ſich die Betheiligten verletzt, ſo mögen ſie ſpäter über Mißbrauch der Amtsgewalt klagen, auch, wenn ſie es für gut finden, eine Entſchädigungsforderung ſtellen: allein vorerſt iſt Gehorſam nöthig. In der Regel freilich hat der Gehorſam keine ſolche Eile; allein auch hier iſt ein durch unverhältnißmäßig viele Stufen fortgeſetztes Recurriren ein Nachtheil. Eines Theils wird der Vollzug der öffentlichen Anordnungen gehemmt, anderen Theils verlieren die höheren und höchſten Behörden einen allzu großen Theil ihrer Zeit mit der Behandlung von einzelnen Fällen. Demgemäß dürfte das Berufungsrecht als erſchöpft zu erklären ſein, wenn in zwei Inſtanzen ganz gleichmäßig geſprochen iſt. Für beſonders wichtige Fälle könnten noch

immer einzelne Ausnahmen geſtattet ſein. Sollte auch, wie freilich möglich iſt, durch eine ſolche Beſchränkung dann und wann ein Intereſſe gekränkt bleiben, ſo iſt dieſer Uebelſtand als der kleinere zu betrachten.

Der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung der Polizei ihre richtige Stelle im Syſteme anzuweiſen, iſt nicht ſchwierig. Daß ſie zu den Wiſſenſchaften des inneren Staatslebens gehört, kann nicht zweifelhaft ſein. Und wenn der gleich Anfangs aufgeſtellte Unterſchied zwiſchen Rechtspflege und Polizei richtig war, ſo ergibt ſich wiederum von ſelbſt, daß die Polizei keinen Theil des Staatsrechts ausmacht, ſondern vielmehr der inneren Staatskunſt, d. h. der Wiſſenſchaft von der zweckmäßigſten Einrichtung und Leitung des Staats in ſeinen inneren Verhältniſſen. Es iſt hierbei kein Grund einzuſehen, welcher es zweckmäßig erſcheinen ließe, einzelne Theile der Polizeiwiſſenſchaft abzuſondern und als ſelbſtſtändige Disciplinen zu behandeln. Eben ſo ermangelt es durchaus jeder Rechtfertigung, wenn der Polizei nicht die geſammte Unterſtützung der Bürger zu Erreichung ihrer Intereſſen zugewieſen, ſondern dieſe oder jene Thätigkeit des Staats, welche doch materiell dieſe Aufgabe hat, als etwas Eigenthümliches, namentlich als ein eigener Theil der Politik erklärt wird. Der Vorwurf z. B., daß in ein Syſtem der Polizeiwiſſenſchaft zu viel Wirthſchaftspolitik aufgenommen ſei, iſt eben ſo einleuchtend, als der wäre, es ſei in einem Syſteme des gemeinen Erbrechts zu viel römiſches Recht enthalten. Oder wenn in einem Syſteme der geſammten Staatswiſſenſchaften Politik und Polizei als zwei verſchiedene, coordinirte Disciplinen aufgeſtellt und abgehandelt werden, ſo iſt dieſes in demſelben Grade logiſch, als wenn in einem Syſteme der theologiſchen Wiſſenſchaften die Dogmatik und die Lehre von Chriſtus, in der Medicin die Pathologie und die Lehre von den Fibern als verſchiedenartige und coordinirte Fächer angenommen würden. Wenn auch das gemeine Bewußtſein, getrübt und irre geführt, zu mangelhafte und widerſprechende poſitive Einrichtungen, ſo wie durch verwirrte theoretiſche Lehren, den ganzen Umfang der Wiſſenſchaft noch nicht aufgefaßt hat, ſo iſt es Aufgabe der Wiſſenſchaft, ſcharf-richtige Begriffe aufzuſtellen und zu verbreiten. Die Gewohnheit wird ſchon nachfolgen. — Eine Geſchichte der doctrinellen Bearbeitung der Polizei gewährt geringes Intereſſe, da ſie in der Hauptſache der bekannten Grenze der Staatswirthſchaftslehre folgt. Uebrigens war, wozu freilich das praktiſche Bedürfniß hinreichende Veranlaſſung gab, die Beſchäftigung mit ihr quantitativ immer ſehr bedeutend. Die Literatur der Polizeiwiſſenſchaft iſt unermeßlich, wenn die Monographieen auch in Betrachtung gezogen werden. Handelt es ſich, wie hier jedenfalls der Fall nur ſein muß, von den das ganze Syſtem oder wenigſtens einen großen Theil deſſelben umfaſſenden Schriften, ſo iſt freilich auch hier die Zahl immer noch beträchtlich genug; allein die Mehrzahl iſt als ganz veraltet anzuſehen, theils wegen der Grundſatzloſigkeit, welche nur einen Haufen von mehr oder weniger richtigen Recepten zu Stande kommen ließ, theils weil volkswirthſchaftliche Grundſätze zur Anwendung gebracht ſind, welche

durch ſpätere Forſchungen als völlig unhaltbar ſich dargeſtellt haben. Selbſt ganz neue haben ſich in dieſe Kategorie geſtellt. Somit iſt troz der vielen Namen doch am Ende nur weniges, zum Gebrauche wirklich Genügendes. Uebrigens ſind es lauter deutſche Schriften, da die übrigen Nationen, ſo vortreffliche Monographieen ſie auch geſchrieben haben, bis jezt keine Syſteme der Polizeiwiſſenſchaft lieferten. Im Folgenden werden zweierlei Schriften genannt werden, nämlich ſolche, welche wenigſtens die Abſicht haben, das Ganze zu umfaſſen, und ſolche, welche nur einen größeren Theil deſſelben, namentlich die Vermögenspolizei, behandeln. I. Vollſtändige Syſteme: Juſti, Grundſäze der Polizeiwiſſenſchaft (3. Aufl., 1782); derſelbe, die Grundveſte der Macht und Glückſeeligkeit der Staaten (Königsbg., 1760); Sonnenfels, Grundſäze der Polizei (7. Aufl., Wien, 1804); Berg, Handbuch des deutſchen Polizeirechts (2. Aufl., Gött., 1802, I.—VII.); Loz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt (Hildb., 1807); Jacob, Grundſäze der Polizeigeſezgebung und der Polizeianſtalten (Charkow und Halle, 1809, I. II.); R. Mohl, die Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſäzen des Rechtsſtaates (Tüb., 1832, I. II.). Außerdem ſind mehr oder weniger vollſtändige Abriſſe der Polizeiwiſſenſchaft in den encyklopädiſchen Werken von Behr (Syſtem der angewandten allgemeinen Staatslehre Bd. III); Pöliz (Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit Bd. II.); Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate Bd. III. und IV.); Rotteck (Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswiſſenſchaften Bd. IV. und V.). — II. Größere Theile des Syſtems: Rau, Grundſäze der Volkswirthſchaftspolitik (2. Ausg., Heidelbg., 1839); Bülau, der Staat und der Ackerbau (Leipzig, 1834); derſelbe, der Staat und die Induſtrie (Leipzig, 1834); derſelbe, Handbuch der Staatswirthſchaftslehre (Leipzig, 1835); Arnd, die rationellen Grundlagen und ſittlichen Forderungen der europäiſchen Cultur (Stuttg. u. Tüb., 1835); Bodz, Staatsweſen und Menſchenbildung (Berlin, 1837, I.—IV.); de Gérando, la bienfaisance publique (Paris, 1839, I. — IV.).

R. Mohl.

Polytechniſche Schule, ſ. Schule.

Portugal. — Die Betrachtung Portugals iſt nicht blos um dieſes Landes ſelbſt und der Vorgänge in ſeinem Innern, der Bedeutſamkeit, die es gegen Außen gehabt hat, willen von Wichtigkeit und Intereſſe. Sie gibt uns zugleich manche Aufſchlüſſe über Spanien, und der Politiker, der die Geſchichte und Zuſtände der pyrenäiſchen Halbinſel betrachtet, kann ſich der Fragen nicht erwehren: Warum blieb dieſer einzelne Theil in der Trennung von der übrigen? Warum blieb er allein in dieſer Trennung, wo andere eben ſo ſehr dazu berufen ſcheinen? Welchen Einfluß hat dieſe Trennung auf ſeine innere Kraft, ſeine politiſche Bedeutung, auf Staatsleben und Volksthum gehabt? Welche Aehnlichkeiten haben ſich erhalten, welche Verſchiedenheiten entwickelt?

Portugal — kaum mag ich es hier wiederholen, alle Geographieen

beginnen damit — erſtreckt ſich an der weſtlichen Küſte der großen pyrenäiſchen Halbinſel, welche ſelbſt den ſüdweſtlichſten Theil Europas ausmacht, in einer Länge vom 75¼, einer Breite von nur 23—32 geographiſchen Meilen, vom 36° 56′ 34″ bis 42° 7′ 30″ nördlicher Breite, vom 8° 9′ 40″ bis 11° 55′ öſtlicher Länge, in der Geſtalt eines länglichen Vierecks und umfaßt 1722^{18} Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von (1839) 3,224,474 Einwohnern. Es grenzt nicht blos gegen Oſten an Spanien, ſondern dieſes hat auch noch in ſeinem Norden eine Provinz behauptet, während gegen Weſten und Süden allein das atlantiſche Meer die Marken Portugals bezeichnet. Bei ſeiner geringen Breite nirgends ſehr weit vom Meere, dagegen am Weiteſten von den Pyrenäen entfernt, der in jenen Klimaten wohlthätigen Einwirkungen des Nordwindes durch waldloſe Gebirge beraubt, hat es ein heißes, nur theilweiſe durch die Seeküſte gemäßigtes Klima. Doch findet große Verſchiedenheit Statt, und während Algarve afrikaniſches Klima hat, gleicht Traz os Montes faſt dem nördlichen Deutſchland, wechſeln in Eſtremadura Hitze und Kälte höchſt auffallend, und hält Entro Minho e Duero eine wahrhaft richtige und wohlthätige Mitte. Erdbeben ſind häufig. Der vulcaniſch fruchtbare Boden, wo nicht die Dürre ſchadet, erzeugt die edelſten Früchte, und ſelbſt die Heiden Portugals blühen im zauberiſchen Reize. Schnee fällt in den Ebenen und niederen Bergſtrichen äußerſt ſelten, Hagel faſt niemals. Der Boden flacht ſich theils nach dem Meere, theils nach der von Norden nach Süden ſtrömenden Guadiana terraſſenförmig ab und iſt weit beſſer bewäſſert, als das ſpaniſche Nachbarland. Die Küſte hat nicht ſo viele ſichere Hafenplätze, als die ſpaniſche, jedoch einige ſehr ausgezeichnete.

Portugal theilte Anfangs die Schickſale der geſammten pyrenäiſchen Halbinſel. Nachdem die Urbewohner, wenn es deren gegeben, einen celtiſchen Stamm aufgenommen und ſich dem Celtenthume unterworfen hatten, erhielten ſie ſich in der wilden, nichts fördernden Beweglichkeit dieſes Volks, durch Meere und Gebirge vor der Verſuchung bewahrt, nach Außen zu blicken. Das Meer aber führte zuvörderſt die Alles durchſpürenden, überall hindringenden Phönizier zu ihnen, die mit den blöden Wilden einen Verkehr anknüpften, wie ihn etwa die ſpäteren Portugieſen mit den Bewohnern der Goldküſte von Afrika führten. Syſtematiſcher benutzten das auch an Bergſchätzen reiche Land die Enkel jener kühnen Seefahrer, die Punier Karthagos, die eine auf Bündniſſe, Handelsfactoreien und geiſtige Ueberlegenheit baſirte Herrſchaft daſelbſt begründeten, wie ſie etwa an die erſten Zeiten der engliſchen Herrſchaft in Oſtindien erinnert, bis hier zu der materiellen auch die formelle Herrſchaft geſellt ward. Doch umfaßte das keineswegs alle Landestheile gleichmäßig und ging hauptſächlich von der Küſte aus. Es iſt bekannt, wie jener Einfluß Karthagos auf die pyrenäiſche Halbinſel, ſchon wegen der Stützpuncte, die er auch den Unternehmungen auf Gallien und Sicilien gab, zu einer mitwirkenden Urſache der puniſchen Kriege ward, und wie namentlich der zweite puniſche Krieg zum Theil in Spanien

oder von Spanien aus geführt wurde, auch in beiden Heeren ſtreitbare Söhne dieſes Bodens kämpften. Als Rom die puniſche Herrſchaft in Spanien gebrochen hatte, trat ihm doch noch ein langer und heftiger Widerſtand der Bewohner Hispaniens und Luſitaniens entgegen, bevor es ihm gelang, dieſe Völker unter das Joch einer förmlichen Herrſchaft zu beugen, dieſe Länder mit ſeinen übrigen Provinzen auf eine Stufe zu bringen. Dieſer Widerſtand war aber, wie bei der Maſſe der celtiſchen Völker, kein recht zuſammenhängender, organiſirter und planmäßiger, ſo wie, mit Ausnahme jener Hartnäckigen, die ſich in Gebirge, Sümpfe, Wälder und entlegene Fernen zurückziehen konnten, mehr heftig, als ausdauernd. Dieſes Geſchlecht im Ganzen war fähig, ſich einem anderen Staatsſyſteme zu unterwerfen, ja in ein anderes Volksthum aufzugehen. Nur unter ſeinen gerade zur Zeit der Unterjochung lebenden Gliedern widerſtrebte Vielen die neue Ordnung ſo ſehr, daß ſie zum Theil bis zur Vernichtung widerſtanden, wie denn der heldenmüthige Verzweiflungskampf von Numantia für alle Zeiten als ein Denkmal glorreichen Freiheitsmuthes daſteht. Als aber ein Theil der älteren Generation aufgerieben, ein anderer in die Gebirge gezogen, ein dritter durch Verſprechungen gewonnen, unter den getheilten, ſchwankenden Stämmen die feſt organiſirte römiſche Herrſchaft begründet war, hörte auch bald aller Widerſtand gänzlich auf, ging dieſes Volk in das römiſche Volksthum gänzlich über, und erſcheint die hispaniſche Provinz als eine der treueſten, ruhigſten und ergiebigſten unter allen Beſitzungen des römiſchen Weltſtaats. War ſie auch, bei ihrer Entfernung von dem Mittelpuncte des Reichs und ihrer zum Parteikriege ſo geeigneten örtlichen Beſchaffenheit, mehrmals ein Tummelplatz bürgerlicher Unruhen, ein Stützpunct oppoſitioneller Regungen, wie denn namentlich die Pompejaniſche Partei ſich dort lange gegen Cäſar und die Seinen vertheidigte, ſo war doch das Alles nicht ſpaniſche Sache, keine Reaction Hispaniens gegen Rom. Selbſt Sertorius, ſo trefflich er des Landes und des Krieges in ihm auch kundig war, verſtand es nicht, eine ſolche Reaction zu entfachen und ſeine Sache darauf zu gründen. Der Römer blickte ſelbſt in den Zeiten des Verfalls nur auf Rom und ſah außer ihm kein Glück und keine Größe. Römiſche Cultur ſenkte ſich tief in Land und Volk der Halbinſel ein, ſchmückte ihren Boden mit ihren Brücken, Arenen, Tempeln und Theatern, trug dorthin ihre Geſetze und ihren Glauben, ihre Sprache und ihre Gewohnheiten, ihre Künſte und ihre Laſter. Spanien, wie andere Provinzen, gab dem römiſchen Weltreiche Kräfte. Sonſt liefert Spanien durch 4 Jahrhunderte der römiſchen Geſchichte wenig Stoff, und nur der Reichthum ſeiner Hülfsquellen, der Glanz ſeiner Städte (Merida, Sevilla, Cordova, Bracara, Tarragona), die mit den erſten des römiſchen Reiches wetteiferten, die Blüthe und der Reichthum des im Schooße des Friedens ſchlummernden und von fremden Einbrüchen und inneren Unruhen wenig oder nicht berührten Landes werden gerühmt.

Die Waffen der Römer, die niemals das ganze Gebiet der pyre-

näiſchen Halbinſel unterworfen haben — denn die Basken blieben auch von ihnen unbezwungen — drangen nur allmälig bis in den fernſten Weſten. Man theilte daher Anfangs dieſe Provinz in das dieſſeitige und jenſeitige Hiſpanien und ließ die Grenzen des letzteren landeinwärts unbeſtimmt. Auguſtus aber, zu deſſen Zeiten Alles auf der Halbinſel, ſo weit es jemals den Römern gedient hat, unterworfen war, theilte das Land in drei Provinzen: das tarraconenſiſche Hiſpanien, welches Theile von Galicien, Aſturien, Biscaya und Navarra, ferner Leon, beide Caſtilien, Murcia, Valencia, Catalonien und Aragonien umfaßte; Bätica, im Weſentlichen das heutige Granada und Andaluſien; **Luſitanien**, das heutige Portugal, mit Ausſchluß eines nördlichen Striches, aber mit Hinzutritt einer weiteren Strecke in Oſten. Das römiſche Luſitanien grenzte gegen Weſten an den Ocean, gegen Norden an den Duero (Durius), gegen Süden an den Ocean und die Guadiana (Anas) und gegen Oſten an eine Linie, welche etwas weſtlich von Toro am Duero ſüdöſtlich bis an die Guadiana, etwas weſtlich von Ciudad-real fortlief. Seinen Namen erhielt es von den kriegeriſchen Luſitanen, die zwiſchen dem Duero und Tejo (Tagus) im Weſentlichen im heutigen Portugal wohnten. Oliſipo jedoch, die Stadt, die wahrſcheinlich Liſſabon gegenüber lag und ihm Namen und Urſprung gegeben haben mag, war nicht von Luſitanen, ſondern von Celtikern bewohnt.

Es war dieſen Völkern nicht beſtimmt, ſich ſelbſt von dem römiſchen Joche zu befreien, das ihnen nicht mehr ein Joch ſchien. Sie ſollten durch neue Herren zu Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit aufgerufen werden. Bei dem Hereinbrechen der Germanen in das allerwärts verfallende römiſche Reich fanden dieſe Barbaren, wie ſie die Römer nannten, auch den Weg über die Pyrenäen, und zwar gab die Uſurpation des römiſchen Legaten Gerontius, der dem Honorius den Gegenkaiſer Maximus entgegenſetzte (409), den erſten Anlaß. An einem Dinstag (28. September oder 12. October) deſſelben Jahres brachen die Germanen in Hiſpanien ein, deſſen Päſſe nicht von der Miliz des Landes, ſondern von den treuloſen Banden des Honorius vertheidigt wurden. Anfangs im raſchen Ueberfall durch einzelne vielſtämmige Gefolgſchaften. Gunderich mit Vandalen, Hermerich mit Sueven ließen ſich in Galicien, andere Vandalen in Bätica nieder; Luſitanien fiel den Alanen anheim. Dieſen Eroberern, hinter denen die Brücke abgeſchlagen war, mußte das weſtgothiſche Reich gefährlich werden, das ſich im ſüdlichen Frankreich bildete und allmälig über die Pyrenäen ausdehnte. Athaulf, der Gemahl der römiſchen Placidia, nahm Barcelona, — um darin ermordet zu werden. Wallia unterwarf, im Namen des Kaiſers, in langen und blutigen Kriegen die weiten hiſpaniſchen Provinzen. Nur in Galicien und Aſturien hielten ſich Sueven und Vandalen, auch da nicht einig gegen den gemeinſamen Feind. Die Vandalen ſiegten, ſiegten in den Ebenen Andaluſiens auch über ein römiſch-gothiſches Heer, ließen ſich aber dann zum Uebergang nach Afrika locken. Nach ihrem Abzuge breiteten ſich die Sueven wieder aus, eroberten Merida,

Digitized by Google

Mertola und (441) Sevilla, während die Weſtgothen *) ſich in Gothalanien (Catalonien) immer feſter ſetzten und in fortwährenden Kämpfen mit den Sueven um ſich griffen. Remismund vereinigte zwar die Trümmer der in Parteiungen zerfallenen Sueven (um 465) und breitete ihre Herrſchaft von Galicien und Aſturien aus durch Andaluſien und Luſitanien, wie er denn 468 Coimbra und 469 Liſſabon nahm. Aber die Annahme des Arianismus war jedenfalls politiſch unklug und hat zunächſt auch zu dem Dunkel beigetragen, in dem die Geſchichte der noch über ein Jahrhundert herrſchenden ſueviſchen Könige ſchwebt. Religionshaß entfachte endlich einen Bürgerkrieg, in deſſen Verlauf das ſueviſche Reich (585) dem weſtgothiſchen einverleibt wurde, das ſich bereits über das ganze übrige römiſche Hiſpanien ausdehnte. Es verſteht ſich, daß unter dieſen Ereigniſſen die urſprüngliche Bevölkerung ſo wenig ſyſtematiſch ausgerottet wurde, wie dieſes auch früher von den Römern nicht geſchehen war, und wie es auch in den anderen von den Germanen eroberten Ländern nicht geſchah. Römer hatten über die ſpaniſchen Celten ihre Herrſchaft begründet und dieſe Völker romaniſirt. Germanen übernahmen jetzt die Herrſchaft an der Stelle der Römer, unterwarfen auch dieſe ſelbſt ihrem Joche, nahmen einen Theil der Ländereien in Beſitz, ließen das römiſche Recht neben dem ihrigen fortbeſtehen und nahmen, im Verfolg der allmäligen Verſchmelzung mit den Beſiegten, vielleicht mehr von dieſen an, als ſie ihnen gaben; wie es denn namentlich von den Weſtgothen gilt, daß ſie am Meiſten in das römiſche Weſen eingegangen. Jedenfalls konnten ſie ſich auch dem Einfluſſe des Klimas und des Landes nicht entziehen. Aber wohl mag unter den inneren Kämpfen und Parteiungen, und da ſich der Kampf um die Begründung der Herrſchaft zwiſchen Sueven, Vandalen, Alanen, Weſtgothen, Römern ſo lange hinzog, die frühere Bevölkerung mehr aufgerieben worden ſein, als z. B. in Gallien, und von den Leiden der Gedrückten, von der Verwüſtung des Landes, dem Verfalle der Cultur können die römiſchen Berichte nicht Grauenvolles genug erzählen. Indeß auch hier befeſtigte ſich die Ruhe wieder, und mit ihr blühte das reiche Land wieder auf. Die Bekehrung der Weſtgothen zum katholiſchen Glauben gewann auch Hiſpanien der allgemeinen Kirche, und frühzeitig entfaltete ſich hier ein beſonders warmer und ſtarrer Glaubenseifer.

Es gehört nicht der beſonderen Betrachtung Portugals an, die Entwickelung und die Phaſen des weſtgothiſchen Reichs in Spanien zu ſchildern, während deſſen Dauer Portugal keine eigenthümliche Rolle ſpielte. Dieſe Germanen, die in Spanien zu ſehr unter dem Einfluſſe des ſüdlichen Klimas gelitten hatten, den gewöhnlichen Charakter kräftiger, in Ueppigkeit verfallender Barbaren darſtellend, ſollten eine ſchwere und lange Läuterungsprobe beſtehen, ſollten das Land, das ſie wie im Sturme der Ueberraſchung erobert, ſich nunmehr ſchrittweiſe wieder

*) Vergl. Aſchbach, Geſchichte der Weſtgothen (Frankfurt a. M., 1827, 8.).

verdienen, ſollten in jahrhundertelangem blutigen Kampfe den Adel ritterlichen Sinnes und edler Begeiſterung ſich aneignen, Ausdauer lernen, dem Lande ſich innig vermählen und nicht als Fremde, nicht als Weſtgothen oder Sueven, ſondern als Spanier und Portugieſen aus dem Kampfe hervorgehen.

Die vom Islam begeiſterten, auf Eroberung geſtellten Araber lockte, als ſie einmal im Norden Afrikas ein mächtiges Reich begründet hatten, die nahe Küſte und die klimatiſche Verwandtſchaft Spaniens, während das Princip, welches ihre Erhebung bewirkt hatte, auch zum Weiterſtreben drängte. Einzelne Neckereien, vielleicht mehr Plünderung, als Eroberung bezweckend, gingen voraus; bald ward die feindſelige Verflechtung näher; endlich reizten innere Zwiſte und ſittlicher Verfall der Weſtgothen zum offenen Angriff, der in der Schlacht von Xeres de la Frontera (19.—26. Juli 711) dem weſtgothiſchen Könige Roderich den Tod, ſeinem Reiche den Untergang, den größten Theil der pyrenäiſchen Halbinſel in die Hände der von Tarik und Muſa, den Feldherren des Kalifen, geführten Mauren brachte. Nun ward in der pyrenäiſchen Halbinſel, während der weiter dringende Sturm durch die Kraft der Franken zurückgewieſen wurde, ein lange Zeit ſtarkes und blühendes arabiſches Reich begründet. Auch hier iſt aber nicht an eine Ausrottung oder Vertreibung der ganzen älteren Bevölkerung, ſondern nur an ein Niederlaſſen der Sieger neben den Beſiegten und ein Herrſchen jener über dieſe zu denken. Viele nahmen den Islam an, Andere erhielten, gegen ein Schutzgeld, ein ruhiges Leben nach eigenem Glauben und Recht. Die Herrſchaft der Mauren ſcheint milder und billiger geweſen zu ſein, als die der Germanen und Römer. Für Europa aber und die weiteren Geſchicke dieſer Staaten zeigte es ſich wichtig, daß ein höheres Walten vor dieſem Sturme bereits germaniſche Elemente in dieſe Länder verwieſen hatte. Bloſe Celten würden in den Islam aufgegangen ſein und wären durch die Natur des Landes gegen das Ausland geſchützt worden. Hartnäckige, die ſich, wie die Basken, in den Gebirgen frei gehalten hätten, würden ſich mit dem Genuſſe dieſer Freiheit begnügt haben. Das Germanenthum aber, da es in den Gebirgen Aſturiens, wohin der tapfere Pelayo eine kleine Schaar Weſtgothen rettete, ein Aſyl der Freiheit fand, ſetzte von dort aus einen durch 7 Jahrhunderte dauernden Wiedereroberungskampf fort, der zuletzt mit dem Sturze der mauriſchen Herrſchaft endigte. Es war ein bezeichnendes und für den endlichen Sieg vielleicht wichtiges Moment dieſes Kampfes, daß er auf vielen Puncten geführt wurde, in denen die germaniſche Kraft ſich feſtſetzte und um ſie herum ſich Reiche bildete, die, getrennt von einander, oftmals uneinig, gleichwohl in ihrer Trennung eine ſelbſtſtändige und weit vertheilte Kraft nährten, und wo immer, wenn auch das eine eine Periode der Schwäche und Zerrüttung hatte, das andere deſto wirkſamer gegen den gemeinſamen Feind ſtand. Die Mehrzahl der Mauren concentrirte ſich in den weſtlichen und ſüdlichen, ihnen klimatiſch am Beſten zuſagenden Gegenden, während ſie nach Norden

und Oſten hin nur die Herrſchaft behaupteten. Die war zu brechen, und dort lebten auf verſchiedene Weiſe die chriſtlichen Königreiche der Halbinſel wieder auf. Zuerſt in Aſturien ſiegreich, trug Alfonſo I. das befreiende Königthum nach Galicien (750), Ordogno I. (918) nach Leon, während ſich in Altcaſtilien, durch die Grafen von Burgos, ein eigner chriſtlicher Staat bildete, der ſich um 960 von Leon unabhängig machte und 1028 durch Heirath an die Könige von Navarra kam. Letzteres Königreich war gleichfalls im 9. Jahrhunderte durch eine einzelne weſtgothiſche Familie begründet worden, und ähnlich, aber dunkler iſt der Urſpruug Aragoniens, während in Catalonien die von Karl dem Großen beſtellten Markgrafen frühzeitig zur Unabhängigkeit gelangten. Alle dieſe Reiche kamen in das Haus Navarra (um 1030), doch nur, um wieder vertheilt zu werden. Dies zur ſelben Zeit, wo ſich auch in dem mauriſchen Gebiete das 753 errichtete eigene Kalifat zu Cordova in mehrere kleinere Reiche auflöſ'te (1038).

Schon von Galicien aus waren Unternehmungen auf Luſitanien gemacht worden, und ſchon Alfonſo III. ſtellte, nachdem er (871) Coimbra erobert hatte, (um 900) den alten Portus Cale (Oporto) wieder her — von wo Portugal ſeinen Namen hat. Fernando I. († 1065) überließ die portugieſiſchen Erwerbungen ſeinem jüngeren Sohne Garcias. Dieſem entriß ſie ſein älterer Bruder, der caſtiliſche König Alfonſo VI., der in langen Kämpfen mit den Mauren, bei denen er auch den Beiſtand fränkiſcher Chevalerie benutzt hatte, das Königreich Neucaſtilien erwarb, die Eroberungen auch nach jener Seite hin weiter ausdehnte und einem ihm zugezogenen Ritter, dem Grafen Heinrich, jüngſtem Sohne des Herzogs Heinrich von Burgund, als Mitgift ſeiner natürlichen Tochter, der Infantin Thereſia, das Land entre Duero e Minho und die erworbenen Landſtriche in Traz os Montes und Beira (1109) übergeben konnte, wozu der tapfere Graf, der ſelbſt auf kurze Zeit in den Beſitz von Liſſabon kam, noch Eroberungen in Eſtremadura geſellte. Von ihm, dem Stammvater der portugieſiſchen Dynaſtieen, wurden das Erzbisthum Braga und die Erzbisthümer Porto, Lamego, Viſeu und Coimbra hergeſtellt. Das Land war ihm erblich, aber wahrſcheinlich nicht zu voller Unabhängigkeit übergeben. Die aber mußte ſich bilden, wo der oberherrliche Staat dem Vaſallen in keiner Weiſe Schutz und Beiſtand leiſten konnte, ſondern es dieſem überlaſſen mußte, ſich ſelbſt zu halten und auf eigene Fauſt ſeinen Beſitz zu erweitern. So war die ganze Trennung der ſpaniſchen Königreiche nicht durch Abfall und Losreiſung von einem vereinigten Ganzen entſtanden, ſondern das Ganze war in die Hände des Feindes gefallen, und über dieſen erhoben ſich in einzelnen Theilen neue Reiche, von denen keines Anſpruch auf allgemeine Herrſchaft machen konnte. Die übrigen ſind, im Weſentlichen durch Verheirathungen, nach und nach zuſammengekommen, nachdem ſie ſchon vielfach in einander verflochten waren. Portugal, das am Meiſten auf ſich ſelbſt verwieſen war, erhielt ſich in ſeiner Selbſtſtändigkeit. — Schon Heinrich's Sohn, Alfons der

Eroberer († 1185), nahm, nach einem großen, bei Durique über die Mauren erfochtenen Siege (1139), den königlichen Titel an und ließ ihn ſich, durch Vermittelung des Abtes Bernhard von Clairvaux, vom Papſte Innocenz II. beſtätigen (13. Decbr. 1142), ſich auch, in Gegenwart der nach Lamego berufenen Stände, oder der Notablen des Volkes, aus dem hohen Clerus, dem Adel und den Deputirten der Städte beſtehend, krönen (1143). Auf dieſem Reichstage von Lamego ſetzte er zugleich die Thronfolgeordnung, ſo wie Manches über den Adel, das Lehenswesen und das Criminalrecht feſt. Noch unter der Regierung deſſelben Königs verloren die Mauren die Plätze, die ſie in der Provinz Alemtejo noch behaupteten. Den König unterſtützten dabei die Tempelherren, Kreuzfahrer, die zufällig bis an die Mündung des Tejo gelangt waren und hier Liſſabon erobern halfen (21. Octbr. 1147), ein 1162 geſtifteter Ritterorden des heil. Benedict von Aviz, ein anderer 1167 geſtifteter vom Flügel des heil. Michael. Noch hielten ſich die Mauren in dem Königreiche Algarve, und da dieſes im portugieſiſchen Bereiche war, waren auf ihre Vertreibung daraus vornehmlich die Anſtrengungen unter den folgenden Regierungen der Könige Sancho I. (1185—1211) des Bevölkerers (el Poplador) und Bebauers (el Labrador), Affonſo II. des Dicken († 1223), Sancho II., den der Papſt Innocenz IV. mit Erfolg der Regierung entſetzte, ſeines Bruders Affonſo III. (1245—1279) des Wiederherſtellers (el Restaurador) gerichtet. Unter dem letzteren Regenten wurde die mauriſche Herrſchaft auch in Algarve gänzlich geſtürzt und ihre Hauptſtadt Faro (1251) genommen. Es gelang auch, nach längeren Streitigkeiten mit Caſtilien, deſſen Verzichtleiſtung auf dieſe Länder und vortheilhafte Grenzberichtigung zu erlangen (1263), ſeit welcher Zeit denn Portugal ſein europäiſches Gebiet, ohne irgend eine weſentliche Veränderung, ohne ſich zu vergrößern, oder verkleinert zu werden, behauptet hat. Auch hier wurden die Mauren ſo wenig geradezu vertrieben, wie auch ſie nicht die Chriſten vertrieben hatten; ſondern ihre Herrſchaft ward gebrochen und ihnen der Abzug frei geſtellt. Viele machten von dieſer Erlaubniß Gebrauch, mehr wahrſcheinlich, als ehedem Chriſten aus dem mauriſchen Spanien geflüchtet ſein mögen. Denn Afrika bot den Mauren ein anlockenderes Aſyl, als Frankreich den Weſtgothen und Hiſpanen. Viele aber auch — und namentlich in Portugal — blieben in königlichem Schutz (Mouros forros), zahlten eine Kopfſteuer (1 Maravedi jährlich), eine Grund- und Viehſteuer (die Alfitra), eine Vermögensſteuer (die Quarantana, 1 von 40) und den Zehnten (den Alzagui) und leiſteten Frohnen. Von da aus hat ſich viel mauriſches Blut dem portugieſiſchen beigemiſcht. Im Uebrigen war das Bild des damaligen portugieſiſchen Staates das allgemeine: ein ariſtokratiſch-corporatives Staatsleben, in welchem der Fürſt der Erſte, Vornehmſte und Mächtigſte, dabei mehr objectiv, als ſubjectiv beſchränkt iſt, und wo über Alle das zumeiſt auf die Volksſitte gegründete gemeine Recht des Landes waltet. Was der Fürſt, unter Beobachtung von Recht und Sitte, aus eignen

Mitteln beſtreiten kann, das ſteht ihm frei; wozu er des Beiſtandes Anderer bedarf, dazu muß er dieſen Beiſtand gewinnen; in ſeinem Bereiche und unter Beobachtung von Recht und Sitte iſt Jeder ſo unumſchränkt, wie der König; die Aenderung von Recht und Verfaſſung iſt Sache aller Notablen im Volke: des Königs, Clerus, Adels und der Vorſteher der Gemeinweſen. Doch knüpfte ſich an den königlichen Namen die ferne, Anfangs noch weſenloſe Idee einer Repräſentation des abſoluten Staates, aus welcher ſich, wenn das Bedürfniß und die Bedeutung der Staatsgewalt mehr Objecte gewann, unter dem Einfluſſe theokratiſcher und romaniſtiſcher Ideen der Abſolutismus des Königs entwickeln mußte, wenn an jener Entwickelung der Staatsidee nicht gleichmäßig alle Gewalten Theil nahmen. Der Einfluß der Kirche ward auch durch die zum Kampfe gegen die Mauren wichtigen geiſtlichen Ritterorden verſtärkt, indem hierdurch auch das Schwert ein kirchliches wurde. (Auch der Orden von St. Jago ward nach Portugal verpflanzt und der Chriſtusorden 1318 errichtet.) So beſtand auch Anfangs vielfacher Streit zwiſchen Königthum und Kirche. Sancho I. ward mit dem Bann bedroht, Affonſo der Dicke ſtarb unter deſſen Drucke, Sancho II. ward vom Papſte entſetzt. Affonſo III. behauptete gleichwohl die Anſprüche der Krone bis an ſein Todbett. Aber hier gab er nach, und ſein Sohn Diniz verglich ſich mit der Kirche, der er die beanſpruchten Freiheiten zugeſtand und ſie nur in der Erwerbung liegender Gründe beſchränkte (12. Febr. und 7. Mai 1289) *).

Die Bahn, auf welcher Portugal ſich ſeiner Selbſtſtändigkeit am Würdigſten zeigen und die vollſten Früchte davon ernten konnte, war ihm von der Natur durch ſeine örtliche Lage bezeichnet. Hingeſtreckt an den äußerſten Südweſt Europas war ihm das große atlantiſche Weltmeer vor die Augen gebreitet und in deſſen Fernen das Ziel geſteckt, das jede Begierde zu befriedigen verſprach, jeden Unternehmungsgeiſt ſpornen und anreizen konnte. Es betrat ſie zuerſt unter dem genannten trefflichen Könige Diniz dem Gerechten, dem Bebauer, dem Vater des Vaterlandes (1279—1325). Er legte Häfen an, begründete eine Seemacht, beſtätigte eine Handelsordnung und ſchloß den erſten Handelsvertrag mit England (1308), dem man durch das Meer benachbart war, und mit dem man fortan in lebhafter Verbindung blieb. Auch Affonſo IV. († 1357) und Pedro der Strenge († 1367) erleichterten ihren Unterthanen, durch Wegräumung mancher, den Landbau, die Induſtrie und den Handel lähmenden Hinderniſſe, die freudige Benutzung der reichen Hülfsquellen des Landes. Unter Fernando aber († 1383) litt Portugal unter inneren Zerwürfniſſen in der königlichen Familie und den Einmiſchungen der Engländer und Caſtilianer. Zugleich erloſch mit ihm die ſtreng legitime Deſcendenz des burgundiſchen

*) S. übrigens eine lehrreiche Abhandlung über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe Portugals in dieſer Zeit bei Schäfer, Geſchichte von Portugal, Th. II, S. 1 ff.

Hauſes in Portugal. Es gelang auf dem Reichstage von Leiria (1376), zu erwirken, daß des Königs natürliche Tochter, *Brites*, zur Thronfolgerin erklärt wurde. Wäre ihre Verlobung mit dem engliſchen Prinzen *Eduard*, dem nachherigen König Eduard IV., in Kraft geblieben, ſo möchte ſich eine engliſche Dynaſtie in Portugal behauptet haben. Aber die viermal Verlobte fiel zuletzt dem caſtiliſchen Könige Juan I. zu (1383). Juan und Brites wurden zu Königen von Portugal ausgerufen. Zwar ſollte für ſie, und bis ein Sohn dieſer Ehe 14 Jahre alt ſein würde, die Königin Wittwe die Regentſchaft führen, und dann der Prinz in Portugal herrſchen. Aber die aus Privatſtand entſproſſene Königin Leonore war in Portugal verhaßt und im caſtiliſchen Intereſſe. Man fürchtete eine gänzliche Vereinigung mit Caſtilien, gegen die ſich das Selbſtgefühl des Volkes und die in langen Kriegen erzeugte Eiferſucht empörte. Auch ahnte das Volksgefühl eine Wahrheit, für welche auch die pyrenäiſche Halbinſel manchen Beweis gegeben hat, daß nicht immer die Einigung, daß zuweilen auch die Trennung Kraft gibt. Unter mehreren Baſtarden des erloſchenen Königshauſes war der Großmeiſter von Aviz, der Sohn Pedro I. und der Thereſia Laurens, der Geachtetſte. Jedenfalls war er in Portugal anweſend, während die Söhne der Ignez de Caſtro — der portugieſiſchen Agnes Bernauerin — in Caſtilien zurückgehalten wurden. Als ihn die mißtrauiſche Regentin entfernen wollte, erſtach er ihren Liebling und vertrauten Miniſter Andeiro; eine raſche Bewegung des Volkes machte ihn erſt ſtraflos, rief ihn dann zum Defenſor und Regenten des Reichs aus; die Regentin ward vertrieben; die Caſtilianer, die vor Liſſabon zogen, wurden durch Nuno Alvarez de Pereira zurückgewieſen; die Cortes verſammelten ſich zu Coimbra, ließen ſich durch den Juriſten Joao das Negras beweiſen, daß die Anſprüche der Kinder der Ignez und der Leonore nicht gültig ſeien und wählten (6. April 1385) *Joao I.* zum Könige. Joao heirathete die Philippina von Lancaſter und ſetzte den caſtiliſchen Krieg mit Kraft fort. Da zudem Brites kinderlos blieb, gab Caſtilien endlich nach und erkannte die jüngere portugieſiſche Dynaſtie (1441) an.

Joao I. († 1433) begann die blühendſte Periode des portugieſiſchen Reichs und verdiente ſich die Krone, an deren Erlangung auch Gewaltthat und Intrigue geholfen hatten, durch Weisheit und Thatkraft im Gebrauch ſeiner Würde. Der nach 28jährigem Kriege geſicherte Frieden mit Spanien, dem einzigen Reiche, von welchem Portugal Ernſteres beſorgen durfte, verſtattete, den Unternehmungsgeiſt auf ein weiteres Feld zu lenken, wohin das Meer und die nahe Küſte Afrikas winkten. Dorthin ſendete der König ſeine Infanten Duarte, Pedro und Henrique, unter Beiſtand des tapfern Pereira, und die Eroberung von Ceuta (1415) begann die Reihe der überſeeiſchen Erwerbungen Portugals. In der Vorbereitung dieſer Entdeckungen erwarb ſich Prinz *Henrique* († 1463) den Namen des Schiffers, da er ſeine glänzende Muße zu wiſſenſchaftlichen, auf Schifffahrt und Länderkunde bezüglichen Unterſuchungen und Aufmunterung der darauf

gerichteten Verſuche anwendete. Deshalb und um das Ziel ſeines Ruhmdurſtes vor Augen zu haben, baute er ſich an der äußerſten Südſpitze von Algarve das Schloß Terca Nabal (Villa do Infante). Die Unternehmungen auf die Nordküſte von Afrika, wo man ſchon einer geſchloſſenen und der europäiſchen Kriegskunſt jener Zeit gewachſenen Macht begegnete, welcher Portugal nicht überlegen war, führten nicht weſentlich weiter, und der Unfall bei der Unternehmung auf Tanger (1437), wo die Infanten Henrique und Fernando umzingelt wurden und Fernando (der Heilige), als Geißel für die Rückgabe von Ceuta zurückgelaſſen, in Sklavenketten ſtarb (1443), ſchreckte. (Doch rächte Affonſo die Schmach durch Eroberung Tangers (1471).) Anders aber in jenen Entdeckungen neuer Länder, wo auch die geringere Zahl, von Muth und Geſchick getragen, ſich überlegen zeigte, oder zum Theil gar keinen Widerſtand fand. Schon waren Puerto Santo (1418) und das paradieſiſche Madeira (1419) entdeckt und in Beſitz genommen. Schon ward der cypriſche Wein nach Madeira verpflanzt. Die Azoren wurden 1432 entdeckt und nach und nach (bis 1450) beſetzt. Langſam, aber ſtetig, näherte man ſich dem großen Ziele der Umſchiffung Afrikas. Im J. 1432 ward Cap Bojador, 1446 Cap Verde umſegelt; 1456 gewann man die nach dieſem benannten Inſeln; 1450 ward die Mündung des Senegal erreicht; 1471 in der Entdeckung der Goldküſte ein neuer wirkſamer Anſporn gewonnen, welcher der ſchon 1469 errichteten afrikaniſchen Handelsgeſellſchaft zu Statten kam; 1472 wurden die Inſel St. Thomas und ihre Nachbarn beſetzt; 1484 drang man bis Congo, 1493 bis zur Küſte Benin; 1486 gewann Bartholomäus Diaz die Südſpitze von Afrika und ward nur durch Stürme verhindert, ſie zu umſchiffen. Die Könige Duarte († 1438), ſein Sohn Affonſo V. der Afrikaner († 1481), deſſen Sohn Joao II. († 1494), wiewohl ihre Regierungen durch mancherlei häusliche und nachbarliche Zwiſtigkeiten beunruhigt wurden, und der aus einer Nebenlinie entſproſſene Emanuel der Große († 1521) förderten dieſe Unternehmungen. Mit kluger Toleranz nahm man die aus Spanien verbannten Juden auf; man ſtiftete eine Handelscompagnie und verpflichtete ſie zur Fortführung der Entdeckungen, man wirkte ſich jene berühmte Bulle Papſt Alexander's VI. vom 4. Mai 1493 aus, welche die neue Welt zwiſchen Portugal und Spanien theilte und Erſterem alle Länder zuwies, welche öſtlich von einem 370 Seemeilen von den Inſeln des grünen Vorgebirges gezogenen Meridian entdeckt werden würden. Unter Emanuel umſchiffte endlich Vasco de Gama (25. Novbr. 1497) das Cap der guten Hoffnung und ankerte am 19. Mai 1498 zu Calicut. (Sic vos, non vobis!) Auf die von Gasparo Cortereal gemachte Entdeckung von Newfoundland (1500) legte man keinen Werth; das von Cabral zufällig entdeckte Braſilien (1500) ward von Amerigo Vespucci für Portugal (1501 und 1503) in Beſitz genommen, ohne daß man noch geahnet hätte, wie lange es für Oſtindien entſchädigen ſollte. Auf dieſes war jetzt das Hauptaugenmerk gerichtet; hier begründete der große Affonſo

Albuquerque die portugieſiſche Handelsherrſchaft um ihren Mittelpunct Goa. Jedes Jahr brachte hier neue Entdeckungen, neuen Erwerb, und als Spanien die lange beſtrittenen Molukken (1529) den Portugieſen überließ, hatten ſie das Monopol des Gewürzhandels. Sie errichteten Niederlaſſungen auf Ceylon, ſetzten ſich in Diu und Camboja feſt, verbreiteten ihren Handel über Sumatra, Java, Celebes, Borneo und eröffneten ſich die bald ſo wichtig werdenden Verbindungen mit China und Japan. Dieſe ganze Zeit her war Liſſabon der große Stapelplatz des oſtindiſchen Handels, trat Portugal an die Stelle der zurückweichenden italieniſchen Handelsſtaaten und ſchien es berufen, die erſte Handels- und Seemacht Europas zu werden. Mit ritterlichen Thaten, die ſelbſt zu den unſterblichen Geſängen eines Camoens begeiſtern konnten, hatten ſie ihre Erwerbungen begründet. Aber der Geiſt der Fiscalität und des Monopols half deren Verluſt bereiten. Der oſtindiſche Handel der Portugieſen war wenigſtens in ſo weit Monopol der Krone, als er den Kaufleuten nur gegen Conceſſion von Seiten der Regierung verſtattet wurde, einzelne Hauptzweige deſſelben ihr allein vorbehalten blieben, und die Verſchiffung nur auf Flotten der Regierung erfolgen durfte. Das Conceſſionsweſen verſchaffte namentlich den hohen Colonialbeamten Monopole und verhinderte die innige Verflechtung des ganzen Geſchäfts in das allgemeine Volksleben und die Befruchtung aller anderen Erwerbszweige durch dieſe Gewinne. Die Beſtimmungen über die Schifffahrt lähmten gleichfalls den Unternehmungsgeiſt der Privaten, und da man ſich zugleich auf ein Verſchiffen der oſtindiſchen Producte an die Orte des Abſatzes nicht einließ, ſondern, um Liſſabon zum Stapelplatz zu machen, den Fremden vorſchrieb, ſie ſich dort zu holen, entzog man der Schifffahrt den Impuls ihres Aufſchwunges*).

Den durch ſolche Begehungs- und Unterlaſſungsſünden vorbereiteten Verfall beſchleunigten äußere Ereigniſſe. Joao III. († 1557) hatte, nach einer langen, aber von Unfällen gegen die Mauren und von inneren Händeln mit dem Adel und einem Theile des Clerus geſtörten Regierung, während welcher er Inquiſition und Jeſuiten eingeführt hatte, die Krone ſeinem erſt dreijährigen Enkel Sebaſtian hinterlaſſen. Die ausſchließliche Hinrichtung auf den raſchen Gewinn, der in Amerika und in Oſtindien winkte, der aber auch nur dort geſucht wurde und nicht gleichzeitig im Mutterlande blühende Erwerbszweige hervorrief, nicht den Boden beſtellen, die europäiſche Schifffahrt beleben half, ſchwächte das Volksleben in Portugal und ließ das allmälige Auftauchen des weltlichen und geiſtlichen Abſolutismus überſehen. Die

*) Vergl. Joao de Barros, Asia (Lisboa, 3 Voll., 1552, Fol.). J. F. Lafitau, histoire des decouvertes et conquètes des Portugais (à Paris, 2 Voll., 1733, 4.). Raynal, histoire des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes (à Génève, 10 Voll., 1781, 8.). Saalfeld, Geſchichte des portugieſiſchen Colonialweſens in Oſtindien (Göttingen, 1810, 8.).

ritterlichen Gefühle erloſchen über der Gier nach Reichthum, den man nicht durch Arbeit, ſondern durch raſche Gewaltthat ſuchte. Neuer Luxus, neue Laſter kamen in's Land, zunächſt den Sinn des Adels und der Bürger erſchlaffend und vergiftend, und was für Nachklänge des romantiſchen Aufſchwunges ſich noch erhielten, konnten in ſo verderbten Organismen nur ein krankhaftes Weſen haben. Dieſe krankhafte Verzerrung eines urſprünglich edlen und großartigen Strebens prägte ſich am Sichtlichſten in dem Charakter des von früh an zu ſchwärmeriſcher Uebertreibung geneigten jungen Königs Sebaſtian aus. Seinen Hang, ſich den Antrieben einer glühenden und irre geleiteten Imagination zu ergeben, nährten die Jeſuiten, die ſich ſeiner Erziehung ausſchließlich zu bemächtigen wußten. Die Anordnungen in Glaubens- und Kirchenſachen, zu denen ſie ihn beſtimmten, erregten Unzufriedenheit, und nun riethen ſie ihm, dieſelbe auf eine auswärtige Unternehmung abzuleiten, und, da ſein auf Oſtindien gerichteter Plan zu weit ausſehend war, zunächſt Marokko zu erobern, aus welchem Reiche ihn ein vertriebener Prinz um Beiſtand anrief. Man hat geglaubt, das Alles ſei ein ſyſtematiſcher, von Spanien aus geleiteter Plan geweſen. Mag man nun das auch bezweifeln, höchſtens ſo viel glauben, daß zuletzt, wie die Sache ſo nahe lag, um Spaniens willen die Kriſis herbeigeführt wurde, ſo iſt ſo viel gewiß, daß den Jeſuiten ſehr unverdienter Weiſe politiſche Klugheit zugeſchrieben worden wäre, wenn ſie nicht das Bedenkliche der Unternehmung, in die ein junger noch kinderloſer König ſich und den Kern ſeines Volkes wagte, erkannt hätten. Sebaſtian verlor die Schlacht gegen den Sherif Abdallah und verſchwand ſpurlos (1578). Von dem portugieſiſchen Hauſe waren nur der altersſchwache Cardinal Henrique, die an den Herzog von Braganza vermählte Donna Katharina und die an den Herzog Alexander von Parma vermählte Donna Maria übrig. Erſterer übernahm die Regierung, ließ ſich von Prieſtern leiten und zunächſt an einer Feſtſetzung über die Thronfolge, die unter dieſen Umſtänden nothwendig ſcheinen konnte, während an ſich das Recht der Katharina klar war, hindern. Der Donna Maria ſtand ihre Vermählung mit einem auswärtigen Fürſten entgegen. Das gleiche Hinderniß traf den Anſpruch Philipp's II. von Spanien, deſſen Mutter eine portugieſiſche Prinzeſſin geweſen war. Aber er erſetzte den Mangel, nach Henrique's Tode (1580), durch Alba und ſein Heer. Portugal wurde mit Spanien vereinigt; der ſchwache Herzog von Braganza durch äußere Ehren entſchädigt; einzelne Unternehmungen Unzufriedener und Ehrgeiziger raſch erſtickt; der portugieſiſche Staatsrath — den die Herrſchſucht der vorhergehenden Könige, als ſchwächliches Surrogat der Cortes, errichtet hatte — aufgehoben; die Einheit zu brechen, zu Oporto ein Obergericht für die nördlichen Provinzen errichtet, und die Herrſchaft Spaniens — denn das, nicht eine Vereinigung mit Spanien, war es — wie es ſchien, für immer begründet. Das portugieſiſche Volk, in deſſen erſten genetiſchen Anlagen vielleicht ſelbſt phöniziſche Elemente mitwirkten, das vielleicht mehr puni-

ſche, weniger germaniſche, jedenfalls mehr mauriſche Beimiſchung hatte, als die Spanier — letztere eine Beimiſchung, die ſowohl an jenem romantiſchen Aufſchwunge, als an der Tiefe des Verfalles ihren Theil hatte — war von Haus aus lebhafter, gewandter, aber weniger feſt, ruhig, würdevoll, als das ſpaniſche. Jetzt waren ihm noch Abenteurer aus allen Völkern zugezogen. Es hatte kein ſo kräftiges provinzielles Leben ausgebildet, wie Spanien; um Liſſabon concentrirte ſich alles politiſche Intereſſe, und Liſſabon war in tiefer Verderbniß; die Vielſeitigkeit des ſpaniſchen Weſens, bei aller Einheit, gebrach in Portugal; der Adel war entnervt; die Stadtbürger in kleinlichem Schacherhandel befangen; das Landvolk ließ die Großen ſchalten; die Prieſter gängelten das in Unwiſſenheit verdumpfte Volk, und das grauenhaft-myſtiſche Ende des Königs und ſeiner Genoſſen umgab den Untergang des Reichs mit geheimen Schrecken. Dennoch lebte im Volke die Sehnſucht nach dem entſchwundenen Glanze fort und ſprach ſich in dem Glauben, daß Sebaſtian lebe und dereinſt als Wiederherſteller des Reiches zurückkehren werde, aus. Ein Glaube, der zu den vielen Pſeudoſebaſtianen, die von Zeit zu Zeit auftraten, und Alle ein unglückliches Ende hatten, eben ſo Anlaß gab, als ihnen die Wege bereitete. Bei Einem iſt es noch heute ungewiß, ob er nicht der wahre Sebaſtian geweſen. Alle nährten die Stimmung des Volks, die Hoffnung auf eine Rückkehr beſſerer Zeiten, die man nur in der Trennung von Spanien ſah. Dazu trug die ſpaniſche Politik und das Geſchick, welches Portugal während der Vereinigung zu tragen hatte, nicht wenig bei. Spanien behandelte Portugal als eroberte Provinz. Die Herrſchaft des Bruders, des Nachbarn, iſt oft die drückendſte. Der oft von Portugal gekränkte Hochmuth der Spanier, der verjährte Haß ſprach ſich nicht auf großmüthige und ſtaatskluge Weiſe aus. Ja es ſchien, Spanien handelte, als wenn es glaube, die Vereinigung werde nicht von Dauer ſein. Das portugieſiſche Intereſſe ward überall nachgeſetzt, dem ſpaniſchen, ja dem auswärtigen. Man arbeitete wie planmäßig auf den Sturz des portugieſiſchen Handels. Außerdem fiel die Vereinigung auf eine Zeit, wo Spanien der unmöglichen Vertheidigung ſeines früheren politiſchen Einfluſſes in das fernere Europa unſägliche Opfer brachte, und davon wußte es einen guten Theil auf die Schultern Portugals zu wälzen. Dagegen benutzten die Gegner Spaniens, vornehmlich die Holländer, die Eigenſchaft Portugals als ſpaniſcher Provinz, um über die portugieſiſchen Colonieen herzufallen. Die Holländer entriſſen den Portugieſen 1605 die Molukken, 1625—1636 halb Braſilien, 1637 San Jorge da Mina auf Guinea, 1640 Malacca. Die engliſchen und holländiſchen Handelscompagnieen breiteten ſich in Oſtindien immer weiter aus, und der Handel mit Japan ging für Portugal verloren. Spanien ſchadete Portugal nur und konnte es nicht ſchützen, wenn es auch gewollt hätte. Aber eben dieſe Schwäche des Herrſchers benutzte das portugieſiſche Volk.

Joao, Herzog von B r a g a n z a, Enkel der oben erwähnten Donna

Katharina, einer Tochter des Infanten Duarte, des jüngſten Bruders Joao III., erhob am 1. December 1640 das Banner portugieſiſcher Unabhängigkeit und ſtellte ſein Recht unter den Schutz dieſer tief im Volke lebenden Grundidee. Er ward ohne Widerſtand in Portugal und deſſen Colonieen, mit Ausſchluß von Ceuta — einer Feſtung, deren Garniſon in ſpaniſchem Dienſte war — als König Joao IV. († 1656) anerkannt. Die Seemächte und Frankreich gewann man durch Handelsconceſſionen und durch die gemeinſchaftliche Feindſchaft gegen Spanien, dem man gern einen Gegner im Rücken ſah. Mit Frankreich ſchloß man am 1. Juni 1641, mit den Niederlanden am 22. Juni deſſelben Jahres, mit England am 29. Januar 1642 Frieden. Spanien ſelbſt fügte ſich erſt am 13. Febr. 1668, und nachdem es von den Portugieſen unter dem Herzoge von Schomberg (Schönberg) bei Eſtremos (8. Juni 1663) und bei Montes claros (17. Juni 1665) geſchlagen worden war, in das Unabwendbare und erkannte Portugals Unabhängigkeit an. Damals ward auch Ceuta zurückgegeben. Ein Nachklang des alten Geiſtes war es, daß, namentlich durch die Thatkraft des Kaufmannes Vieira, die Holländer in einem neunjährigen Kampfe aus Braſilien vertrieben wurden (1645—1654). Sie rächten ſich dafür durch die Eroberung von Ceylon, durch Erweiterungen auf der Küſte Malabar, durch die Wegnahme von Negapatnam und von dem Cap. Allmälig wurden die Portugieſen in Oſtindien auf die Gebiete von Goa und Diu und auf den chineſiſchen Hafen Macao beſchränkt. So ward der gebrochene Friede mit Holland durch den Vertrag vom 16. Auguſt 1661 erneuert. Im Ganzen hatte Portugal zwar ſeine Unabhängigkeit hergeſtellt, ſah aber deshalb die alten Zeiten nicht wieder aufleben. Denn man vergaß den Urſachen des Verfalls abzuhelfen und begnügte ſich, ein Symptom deſſelben entfernt zu haben. Man ſammelte einige Trümmer des früheren Glückes, hielt ſie etwas beſſer zu Rathe und lebte von ihrem Ertrage, ohne ſich auf neue Unternehmungen einzulaſſen. Indifferenz und Vernachläſſigung natürlicher Hülfsquellen ſind in Portugal viel älter, als der Vertrag Methuen, der das engliſche Induſtriemonopol in Portugal befeſtigte (27. Decbr. 1703).

Die Dynaſtie Braganza hat wenig tüchtige Regenten geliefert. Schon ihrem Stifter fiel das Volk mehr aus Haß gegen Spanien, als aus Liebe zu ſeiner Perſon bei. Affonſo VI. († 1683) entzog ſich der Vormundſchaft ſeiner Mutter nur, um in die eines Günſtlings zu fallen und endlich von Gemahlin (Franciſca Maria von Nemours) und Bruder Pedro II. († 1706) entthront zu werden. Pedro regierte mehr klug, als weiſe: er hielt ſich und erntete kleine Vortheile, ohne eine Blüthe des Reichs zu gründen. Die mehr und mehr hervortretende Ergiebigkeit Braſiliens ſchadete mehr, als daß ſie genützt hätte, da ſie den monopoliſchen Gewinn zu bequem machte. Durch die Rolle, die Portugal im ſpaniſchen Erbfolgekriege geſpielt hatte, verdiente es ſich, unter Joao V. († 1750), im Utrechter Frieden einen Theil von

Guyana, zwiſchen dem Oyapok und Amazonenfluß, und einen Theil des nördlichen Ufers vom La Plataſtrome, mit der Colonie San Sagramento. Die Regierung ſelbſt war eine der ſchwächſten, ganz der Willkür von Günſtlingen und Beichtvätern hingegeben. Joſe Emanuel († 1777) hatte wenigſtens in dem Marquis von Pombal einen Günſtling, der hohe Geiſtesgaben, Energie und den Willen beſaß, für Portugals Erhebung zu wirken. Allein wohl mag man zweifeln, ob er die rechten Mittel wählte und den rechten Sinn hatte. Er war zuvörderſt Terroriſt und kittete ſein Gebäude mit Furcht und Blut zuſammen. Wer das kann, ſo lange kann, wiederholt und auch in blos privaten Anläſſen kann, von dem mag ſchwerlich geglaubt werden, daß er wahrhaft jene tief innere Liebe zu den Menſchen habe, mit der er vielleicht ſeine Werke vor ſich und Anderen beſchönigt. Es mag ſein, daß der Staatsmann in ſeltenen Fällen glauben kann, keine Wahl zu haben, als das Glück des Volkes auf den Untergang Einzelner zu gründen. (Bei näherer Unterſuchung würde ſich meiſtens finden, daß es nur das kürzeſte und bequemſte, aber nicht das beſte Mittel war.) Aber man wird ihm nur dann glauben, daß er nur um des Volkes willen gehandelt, wenn man ſieht, daß er mit blutendem Herzen zum äußerſten Mittel äußerſter Nothfälle griff. Die Liebe zur Menſchheit iſt ein Phantom des Selbſtbetrugs, oder der Heuchelei, wenn ſie ſich nicht auch in Güte, Sanftmuth und Liebe zu den Einzelnen zeigt. Die Menſchheit zu lieben, iſt eine ſehr bequeme Sache, wenn man damit das Recht erkauft, gegen alle Einzelnen hart zu ſein. Pombal gehörte ferner der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, der Schule Voltaire's und der Encyklopädiſten an und verwirkte das Recht, die Hierarchie zu haſſen, dadurch, daß er die Religion nicht kannte, nicht liebte. So mußte ſein Wirken einem in bigotter Unwiſſenheit erwachſenen Volke auch in dieſer wichtigſten aller Beziehungen nur nachtheilig werden. Endlich gehörte er auch in politiſcher Beziehung jener Schule an, die, von allen gegebenen Zuſtänden abſehend, nur das Abſtracte, meiſt oberflächlich Ergriffene und im Lichte des Ideals Angeſchaute betrieb, in Sprüngen vorſchreiten und das Volk mit Gewalt auf eine Stufe heben wollte, die eben deshalb nicht die rechte war, weil das Volk mit Gewalt zu ihr geführt werden mußte, oder ſollte. Es liegt überhaupt bei dieſen mit Gewalt bewirkten und den Gewalthabern förderlichen Reformen der Zweifel nahe, ob hier nicht, in Folge eines erklärlichen Selbſtbetruges, der Vortheil der Gewalt beſtimmt und der Vortheil des Volkes nur den Schein geliehen habe. Ich lobe mir den Reformer, der das Gute ſich aus dem Volke ſelbſt, ihm gemäß und in Freiheit entwickeln läßt, wenn auch dieſer Weg ein langſamerer und geräuſchloſerer ſein mag. Bei Pombal iſt, wie ein anderer Schriftſteller *) ſagt, „von allen ſeinen großen, mit eben ſo viel Uebereilung

*) v. Olfers, über den Mordverſuch gegen den König Joſeph von Portugal am 3. September 1758 (Berlin, 1839, 4.).

als Strenge, ja es iſt nicht zu leugnen, oft mit unerhörter Grauſamkeit durchgeſetzten Plänen, welche faſt niemals auf die Eigenthümlichkeiten des Landes berechnet waren, wenig oder nichts geblieben, als eine bodenloſe Verwirrung der Ideen und gänzliche Auflöſung in den höhern Ständen, bei großer Vernachläſſigung der eigentlichen Erziehung des Landvolkes, des Kernes der Nation, welche ſeitdem jedem Sturmwinde, der von außen kommt, willenlos hingegeben iſt.“ Auch in den auswärtigen Händeln gelang ihm nicht, was er wollte, weil er eben mehr planlos wollte, als daß er Ziel, Kraft und Zeit erwogen hätte. Portugal griff widerrechtlich in der Gegend um San Sagramento um ſich und leiſtete die verſprochene Abhülfe nicht. Darauf fuhr (November 1776) eine ſpaniſche Flotte von Cadix ab und eroberte (23. Februar 1777) Santa Katharina und (4. Juni) San Sagramento. Portugal that nichts, und da inzwiſchen der König geſtorben und Pombal geſtürzt war, ſo erfolgte (1. October) zu St. Ildefonſo ein Friede, in welchem Portugal Santa Katharina zurückbekam, aber San Sagramento, ſo wie die weſtafrikaniſchen Inſeln Annabon und Fernao de Po verlor.

Auch die Königin Maria I. († 1816) war ganz in den Händen des Clerus und ſeit 1792 geiſteskrank. Die Regentſchaft übernahm, da ihr Gemahl und ihre Kinder bereits todt waren, der Infant Joao als Prinz von Braſilien, ſeit 1816 König Joao VI. († 1826). Daß ſeine Regierung in die Zeiten der franzöſiſchen Revolutionskriege fiel, brachte ihn, nachdem ſchon der Friede von Badajoz (6. Juni 1801) die Abtretung des Gebietes von Olivenza an Spanien, der Madrider Friede (29. Septbr. 1801) die eines Theiles von Guyana an Frankreich auferlegt hatte, dennoch aber die Beſetzung Portugals, das ſich nicht gänzlich von England trennen konnte, durch franzöſiſche Truppen eintrat (1807), zu dem Entſchluſſe, in Braſilien ein Aſyl zu ſuchen. Hätte der ſpaniſche Hof den gleichen Gedanken ausgeführt, ſo möchten die ſpaniſchen Colonieen in Südamerika und rückwirkend auch die portugieſiſchen in ihrem alten Verhältniſſe geblieben ſein. Das portugieſiſche Königshaus ſchiffte ſich am 25. November 1807 nach Braſilien ein und langte am 6. Januar 1808 zu Rio de Janeiro an, um 13 Jahre daſelbſt zu bleiben. Portugal ward nun der Ausgangspunct der engliſchen Unternehmungen, welche der Selbſtbefreiung der pyrenäiſchen Halbinſel zu Kern und Stütze dienten. Während Junot in Portugal im Namen des Kaiſers eine Satrapenregierung führte, erhoben ſich (6. Juni 1808), auf die Nachricht von den Vorgängen in Spanien, die 10,000 Spanier, die als Hülfscorps der Franzoſen in Oporto ſtanden. Der Biſchof von Oporto trat an die Spitze einer Junta. Auf allen Puncten des Landes erhob ſich das Volk; oft geſchlagen, nach jeder Niederlage zahlreicher und erbitterter auftretend. Wellesley landete, ſchlug Junot auf den Höhen von Vimiera (21. Auguſt), und die Convention von Cintra (30. Auguſt) enthielt die Räumung Portugals. Die Erfolge, die des Kaiſers perſönliche Anweſenheit in Spanien erzwungen hatte, reichten nicht bis nach Portugal. Das ſollte Soult erobern, der auch unter Gefechten, bei

denen er wider Erwarten von den Portugieſen einen erbitterten und zugleich geſchickten Widerſtand fand, bis Oporto drang und es nach dreitägigem Angriff erſtürmte. Aber inzwiſchen hatte Silveira das Alles wieder genommen, was Soult im Rücken gelaſſen. Soult erkannte wohl, daß, wenn er auch den ſchwierigen Zug nach Liſſabon, mitten durch eine fanatiſche Nation, ein unwegſames Land und tauſend Entbehrungen wagen wollte, das Reſultat doch nur ein ephemerer Beſitz ſein werde, ſobald er nicht eines Nachhaltes gewiß ſei, der das Errungene ſichere. Der kam nicht, wohl aber Wellesley, und Soult mußte froh ſein, ſich den Rückzug erkämpfen zu können. Es ward in Portugal eine Regentſchaft begründet, die von der in unabhängiger Sicherheit waltenden Regierung eingeſetzt wurde, ein tüchtiges Heer organiſirt, der Engländer Beresford an die Spitze geſtellt, und Wellington, wie Wellesley jetzt hieß, der Oberbefehl übertragen. Auch Maſſena, der, nachdem Junot Aſtorga erſtürmt hatte (12. April 1810) und die Feſtungen Ciudad Rodrigo und Almeida genommen waren, bis Coimbra (1. Octbr.) drang, mußte, da der Feind ihm fortwährend in unangreifbaren Stellungen im Wege lag, und das Volk Alles verließ und zerſtörte, der Gegner ſich immer verſtärkte, er ſelbſt aber keinen Succurs erwarten konnte, wieder zum Rückzuge ſchreiten (März 1811). Von da an wurde Portugal nicht wieder angegriffen und im erſten Pariſer Frieden in ſeinen alten Grenzen hergeſtellt. (Doch iſt die Beſtimmung, wonach auch Olivenza von Spanien zurückgegeben werden ſollte, noch bis heute nicht executirt.)

Hatte es ſeinen Nutzen gehabt, daß der Souverän ſich während dieſer großen Kriſis, die nicht er perſönlich beſchwören konnte, in diejenige Sicherheit gebracht hatte, in welcher er ſein und des Landes Recht auch gegen die Uebermacht und deren Gebote wahren konnte, ſo zeigte es ſich dafür nachtheilig, daß ſich der Hof länger, als Noth war, in Braſilien, das auch durch ein Decret vom 16. December 1815 zu einem eigenen Königreiche erhoben wurde, gefiel. Der Einfluß des Hofes verlor ſich in Portugal; man genoß nicht mehr ſo viel, wie früher, von ihm und ſchob ihm doch alles Drückende zur Laſt; man beklagte ſich über das Uebergewicht der Engländer; man fühlte ſich in der Stellung einer von Braſilien aus regierten Provinz und fand das unbehaglich und kränkend: ſo ward man für die in Spanien erwachten Umwälzungsideen empfänglicher und folgte den von dort gegebenen Impulſen. Siegte die Reaction in Spanien, ſo hielt man auch in Portugal die liberalen Parteien im Zaume, fand aber Letzteres unmöglich, ſo oft ſie in Spanien zur Gewalt gelangten. Das jedoch zeigte ſich in allen dieſen Bewegungen in Portugal noch ſichtlicher, als in Spanien, wie wenig Antheil die Maſſe des Volkes daran nahm. Der Pöbel zeigte ſich, wenn es Unordnung galt, gleich viel wer ihm Aufruf und Freibrief dazu ertheilte. Das Landvolk ließ über ſich ergehen, was da kam. Nur in den Städten beſtanden im Allgemeinen Sympathieen für die Sache des Liberalismus. Aber meiſtens ſtritten nur mächtige Häupter, die Parteibanner für ihre Zwecke benutzend, um die Herrſchaft. Sie ſtritten mit den Truppen, die ſie bezahlen konnten, und

Google

mit gelegentlichem Beiſtande des Pöbels, höchſtens einzelner größerer Städte. Das übrige Volk ſah zu. Das jedoch iſt bemerkenswerth in Portugal, daß auch die Gegenſeite dort weniger kräftigen Beiſtand im Volke gefunden zu haben ſcheint, als in Spanien.

Joao VI. war ein milder und in ſeiner Art ſelbſt aufgeklärter Mann. Er erklärte ſich 1815 gegen die Herſtellung der Jeſuiten und der Inquiſition und ließ zu Goa drei Tage lang alle Acten der für aufgehoben erklärten Inquiſition verbrennen. Aber ſein langes Verharren in Braſilien erregte, wie bemerkt, Mißſtimmung. Auch war man damit unzufrieden, daß Verſtärkungen nach Braſilien gezogen werden ſollten; wie es ſcheint, um die Verwirrung der ſpaniſchen Colonieen zu Eroberungen zu benutzen. Hauptſächlich ſah das Heer das Commando des Marſchalls Beresford und die Anſtellung britiſcher Officiere ungern. Deshalb ſchon 1817 eine Verſchwörung gegen Beresford, die aber entdeckt wurde, und dem General Freyre mit 12 Anhängern das Leben koſtete (18. Octbr.). Auf die Nachricht von den Vorgängen des Jahres 1820 in Spanien ging Beresford nach Braſilien. Die reiche Handelsſtadt Oporto war der Stützpunct der Liberalen, und dort erhob am 24. Aug. 1820 der Oberſt Sepulveda das Banner des Aufſtandes. Er war mit den Behörden einig und kündigte eine durch die Cortes zu bewirkende Conſtitution und die Bildung einer einſtweiligen Regentſchaft an, die im Namen des Königs handeln ſollte. Dieſe trat auch am ſelben Tage, unter dem Vorſitze des Grafen Silveiro Pinto, zuſammen, gelobte dem König Treue und begann die Ausführung dieſes Eides damit, daß ſie die Cortes berief, damit dieſe dem Reiche eine neue Verfaſſung gäben. Die legitime Regentſchaft zu Liſſabon, an deren Spitze der Patriarch ſtand, widerſprach zwar, mußte aber doch ſelbſt gleich Anfangs die Berufung der Cortes zuſagen und ſah ſich bald auch in der Hauptſtadt ſo überflügelt, daß die Bildung einer neuen Regentſchaft, unter Vorſitz des Biſchofs Freyre, nicht zu verhindern war. In dieſe trat die Junta von Oporto ein (1. Octbr.). Die britiſchen Officiere wurden verabſchiedet, Beresford nicht zugelaſſen.

Die Cortes, deren Urſprung ſo alt war, wie der der Krone, für deren Grundgeſetz man aber weder das Grundgeſetz von Lamego aus dem Jahre 1143 *), welches nur die Thronfolge, die Adelsclaſſen und die Rechtspflege betraf, noch das Manifeſt der drei Stände von 1641 **), was mehr nur eine Rechtfertigung der Losreißung von Spanien iſt, betrachten darf, die vielmehr auf gar keinem geſchriebenen Grundgeſetze, ſondern auf der Natur der Verhältniſſe beruhten, waren ſchon unter den Königen der zweiten Dynaſtie zuletzt ſehr zurückgetreten, unter der dritten, nach dem Vorgange Spaniens, faſt ganz außer Thätigkeit gekommen. Sie wurden blos noch zu Formalitäten gebraucht und ſeit 1697 nicht mehr verſammelt, ſondern durch die vom Könige ſelbſt gewählte Junta dos tres estados

*) Dumont, corps dipl. Suppl. I, P. I, p. 37. Schmauss, corp. jur. gent. I, 4.

**) Dumont, corps dipl. VI, 202. Schmauss II, 2290.

vertreten. Sie gaben den neuen Cortes nur den Namen, die vielmehr nach dem Principe der Vertretung aller Staatsbürger und unter Nachahmung des ſpaniſchen Wahlweſens berufen wurden (26. Januar 1821) und ſich in einer Kammer verſammelten. Sie ſetzten eine vollziehende Regentſchaft von 5 Perſonen ein, beſchloſſen die Zurückberufung der ſeit 1807 Ausgewanderten, die Aufhebung aller Lehensrechte, Ableiſtung der Frohnen, Vernichtung der Inquiſition, Ausſterbenlaſſen der Klöſter und Freiheit der Preſſe. Dieſe Ereigniſſe hatten auch auf Braſilien Nachwirkung und rieſen dort eine ſolche Bewegung hervor, daß der König genöthigt war, die noch gar nicht fertige Verfaſſung als auch für Braſilien gültig im Voraus anzuerkennen (28. Febr. 1821). Nun gefiel er ſich nicht mehr in Braſilien und fand für gut, nach Portugal zu gehen und ſelbſt nach ſeinen Rechten zu ſehen. Er ließ ſeinen älteſten Sohn, Don Pedro, als Prinz-Regenten zurück und traf (4. Juli) zu Liſſabon ein, wo er in Mitten der Cortes die neue Verfaſſung beſchwor, die jedoch erſt am 23. September 1822 völlig zu Stande kam, von den Cortes unterſchrieben, von dem Könige nochmals (1. Octbr.) und von allen Großen des Reichs (3. Novbr.), mit Ausſchluß der Königin, einer ſpaniſchen Prinzeſſin, beſchworen wurde. In dieſer Verfaſſung *), welche zuvörderſt die gewöhnlichen allgemeinen Verheißungen enthielt — wobei jedoch zu bemerken iſt, daß den Biſchöfen eine Cenſur der Schriften über Dogma und Moral überlaſſen blieb, und daß die römiſch-katholiſche Religion als die Religion der portugieſiſchen Nation anerkannt wurde — ward bekannt gemacht, daß die Souveränetät weſentlich der Nation beiwohne, aber nicht anders, als durch deren geſetzlich erwählte Stellvertreter ausgeübt werden könne. Sie fand ſehr richtig, daß eine Nation nicht das Eigenthum irgend Jemandes ſein könne, und ſchloß daraus, daß allein der Nation es zuſtehe, durch ihre Abgeordneten zu den nach Maßgabe der Bevölkerung (1 auf 30,000) erwählten Cortes ſich ihre Verfaſſung, unabhängig von der Sanction des Königs, zu geben. Sie hielt dafür, daß es 3 politiſche Gewalten gebe, die geſetzgebende, welche den Cortes, mit Abhängigkeit von der königlichen Beſtätigung, beiwohnen, die vollziehende, welche dem erblichen Könige und ſeinen unter ſeiner Auctorität verfahrenden Miniſtern zuſtehe, und die richterliche, welche den Gerichten gehöre. Jede Legislation ſollte 2 Jahre dauern, nach deren Ablauf ſollten neue Wahlen eintreten. Die Cortes hatten ferner auch den Erziehungsplan des Thronfolgers zu genehmigen, den Vormund eines minderjährigen Königs, oder die Regentſchaft zu ernennen, Bündniſſe und Verträge vor der Ratification zu prüfen, jährlich das Budget und die Kriegsmacht zu Land und Meer zu votiren, öffentliche Aemter zu errichten oder abzuſchaffen. Sie hatten die Initiative der Geſetze, und die Miniſter höchſtens ein Vorſchlagsrecht in der Art, wie es meiſtens die deutſchen Landſtände haben: ſie konnten Anträge machen, aus denen erſt nach Verhandlung einer Commiſſion der Cortes Geſetzentwürfe wurden. In der Zwiſchen-

*) Pölitz, Verf. II, 299.

zeit zwiſchen den Seſſionen ſollte eine permanente Commiſſion der Cortes aus 7 aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern beſtehen, welche die außerordentlichen Cortes zu berufen berechtigt ſein ſollte. Der König konnte die Cortes weder vertagen, noch auflöſen. Er, der an die Spitze der die Geſetze ausführenden Gewalt geſtellt war, hatte nicht einmal ein in ſo weit ſuſpenſives Veto, wie es der Präſident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder der König von Norwegen beſitzt. Nur das verſtattete man ihm, wenn er einem Geſetze ſeine Sanction verweigern zu müſſen glaubte, daß er die Erlaſſung des Geſetzes verzögern durfte, bis er die Gründe der Verweigerung angeführt hatte, und dieſe gedruckt und von den Cortes geprüft worden waren. Beharrten dieſe auf ihrem Ausſpruche, ſo mußte der König die Sanction augenblicklich ertheilen, oder, wenn er es nicht binnen 30 Tagen that, ſo wurde ſie für gegeben erachtet, und das Geſetz bekannt gemacht. Er durfte ohne Zuſtimmung der Cortes weder der Krone entſagen, noch ſich aus dem Reiche entfernen. Dafür war ſeine Perſon unverletzlich und er nicht verantwortlich. Er machte die Geſetze bekannt, ernannte und entließ die Miniſter, wenigſtens pro forma, ernannte die Beamten auf Vorſchlag des Staatsraths, die Befehlshaber der Land- und Seemacht, die diplomatiſchen Agenten nach Gutachten des Staatsraths, leitete die Verhältniſſe mit dem Auslande, genehmigte, unter Zuſtimmung der Cortes, Concilienbeſchlüſſe, Bullen und andere kirchliche Anordnungen, entſchied, unter Angabe der Gründe für die Cortes, über Krieg und Frieden, hatte das Begnadigungsrecht.

Ueber das Thronfolgerecht hatte das Grundgeſetz von Lamego Folgendes feſtgeſetzt: „Die Erbfolge geht vom Vater auf den älteſten Sohn über und wird dann in gerader abſteigender Folge fortgeſetzt. Stirbt aber bei Lebzeiten des regierenden Vaters deſſen älteſter Sohn, ſo folgt der zweite auf ganz gleiche Weiſe, und wenn auch dieſer ohne Söhne mit Tode abgeht, der dritte, vierte und immer ſo weiter fort. Stirbt aber der König ohne alle Söhne, hinterläßt jedoch einen Bruder, ſo geht auf dieſen perſönlich ohne weiteren Anſtand das Recht der Thronfolge über: aber der Sohn deſſelben wird nach ſeinem Tode nur in dem Falle die Krone tragen, wenn die Stände ihn ſelbſt noch zum Könige gemacht haben; geſchieht dies nicht, ſo wird er auch nicht die Krone tragen. Wenn der König ohne Söhne verſtirbt, aber Töchter hinterläßt, ſo ſoll die älteſte die Königskrone nach ihrem eigenen Rechte erlangen. Sie ſoll ſich aber mit einem edeln im Lande geborenen Portugieſen vermählen, der jedoch ſelbſt erſt dann den königlichen Titel erhält, wenn ein Sohn aus dieſer Ehe entſproſſen iſt. Aber bei allen öffentlichen Gelegenheiten wird dieſer ſeiner Gemahlin, der wirklichen Königin, zur linken Hand gehen und nicht ſelbſt die Krone auf ſeinem Haupte tragen. Aber deshalb ſoll ſtets die älteſte Tochter des Königs einen portugieſiſchen Gemahl wählen, weil unter keinen Umſtänden das Reich an einen ausländiſchen Herrn gelangen ſoll. Vermählt ſich aber dennoch eine Königstochter mit einem ausländiſchen Fürſten, und gelangt dann die Thronfolge an dieſelbe, ſo ſoll ſie nicht Königin ſein, weil wir Stände durch unſere Tapferkeit die Könige

gemacht und ohne fremde Hülfe durch unſere Tapferkeit und unſer Blut das Reich erworben haben." Man ſieht, wie die alten Erinnerungen an das germaniſche Wahlrecht aus der königlichen Familie — ein Inſtitut, das nur in den Zeiten hoher Sittenreinheit unſchädlich beſtehen konnte, ſonſt aber zu Zerwürfniſſen in der Dynaſtie ſelbſt und mannigfachen Intriguen und Parteiungen Anlaß geben mußte, das ferner ſeinen Bezug auf die Verhältniſſe jener ſtürmiſchen Zeiten hatte, in denen auf die Perſon des Fürſten auch im Kriege ſo Vieles ankam — die eigenthümliche Lage Portugals im Jahre 1141, das Mißtrauen gegen Caſtilien, auch wohl der Privatehrgeiz des Adels und die Geringfügigkeit des Abſtandes, der noch zwiſchen ihm und dem Könige beſtand, in dieſen Beſtimmungen gewirkt hatten. Die neue Verfaſſung ging von dem Vorzug des Mannsſtammes aus, für welchen allerdings der politiſche Grund ſpricht, daß der Wechſel der Dynaſtieen mehr vermieden wird. Nur nach völligem Abgange des Mannsſtammes ſollte, nach der Verfaſſung von 1822, das weibliche Geſchlecht auf den Thron gelangen. Dagegen ſchloß man ſich an die älteren Grundſätze in einer andern, der unzweckmäßigſten und jetzt unnöthigſten Beſtimmung an: daß ſich die Königin nur an einen Portugieſen vermählen dürfte. Das war jetzt unnöthig, da zugleich zu jeder Heirath der Königin die Einwilligung der Cortes erfordert wurde, und da man in jetzigen Zeiten eine durch die Vermählung der Königin mit einem auswärtigen Prinzen allmälig und unmerklich herbeigeführte Verſchmelzung des Reichs mit einem auswärtigen Staate nicht mehr, wie 1141, beſorgen durfte. Es war höchſt unzweckmäßig, weil dies jede verwandtſchaftliche Verbindung des Königshauſes mit deſſen Unterthanen iſt. Noch ſetzte man feſt, daß, wenn der Kronerbe von Portugal zum Beſitze einer fremden Krone gelange oder der Thronerbe dieſer zum Beſitze von jener, er zwiſchen einer von ihnen wählen müſſe und auf den portugieſiſchen Thron verzichte, ſobald er ſich für den fremden entſcheide.

Dieſe Verfaſſung mochte dem guten König Joao VI. allerdings ſehr neu und verwunderlich vorkommen, wiewohl er ein Mann war, der ſich allenfalls auch mit der Rolle, die ſie ihm ließ, begnügt hätte, ſo lange es gehen wollte. Sie war ganz ohne ſein Zuthun zu Stande gekommen. Er hatte ſie beſchworen, mit der Freiwilligkeit, die da beſteht, wo im Falle des Nichtſchwörens der Verluſt einer ererbten und ohne die Pflicht des Schwures ererbten und lange getragenen Krone gewiß iſt. (Ich bemerke bei dieſer Gelegenheit, daß man, eben um der Heiligkeit des Eides willen, mit den politiſchen Eiden doch ſehr vorſichtig ſein ſollte. Wie leicht werden dieſe Eide zu einer mechaniſchen Geſchäftsſache! Wie Wenige wiſſen dabei, was ſie eigentlich beſchwören! Wie Wenige haben eine wahrhaft freie Wahl, ob ſie ſchwören wollen! Wie ſelten werden die Beiſpiele ſein, daß ein Eid auf eine Verfaſſung von irgend Einem im Volke verweigert worden wäre, und wie wenig läßt ſich doch daraus ſchließen, daß jeder Bürger die Verfaſſung, die er beſchworen, auch nur kenne, geſchweige denn aufrichtig liebe und ihrer Vertheidigung die äußerſten Opfer bringen werde! Am Grellſten tritt das hervor, wenn die Vereidigung

eines nicht freiwilligen Heeres auf die Verfaſſung verlangt wird. Denn wenn nun ein Soldat ſich weigert, die Verfaſſung zu beſchwören, wird man ihn deshalb aus dem Heere laſſen? Da würden ſich Viele weigern. Man wird ihn zum Schwure zwingen, und was iſt dann der Eid?) Joao VI. hielt ſeinen Eid, wie die Vielen, die ihn dazu gebracht hatten, ihre älteren Eide gegen ihn gehalten hatten, und dieſer Charakter des ganzen Verhältniſſes lag ſo klar vor, daß er keinesweges ſo ungünſtig beurtheilt worden iſt, wie andre Fürſten, die eine freiere Wahl gehabt hatten, und hauptſächlich ſein allgemeiner Charakter war von der Art, daß er auf der pyrenäiſchen Halbinſel in ganz anderem Andenken iſt, als Ferdinand VII. Es iſt übrigens heute noch ungewiß, ob einigen, und welchen Antheil Joao VI. an dem Umſturze der neuen Verfaſſung gehabt hat. Dieſer Umſturz erfolgte durch Andre, und der König nahm ſein Reſultat an, wie er das Reſultat des liberalen Aufſtandes angenommen hatte, nur wahrſcheinlich williger. Die neue Verfaſſung beruhte auf dem zeitlichen Uebergewicht der liberalen Partei in Spanien; ſo wie dies durch die Erfolge der Franzoſen in Spanien gebrochen war, ſtürzte auch die portugieſiſche Verfaſſung. Der jüngere Sohn des Königs, der Infant Don Miguel, wahrſcheinlich influencirt von der Königin, die von Anfang an der Conſtitution widerſprochen hatte, ſtellte ſich an die Spitze eines Truppencorps (27. Mai 1823) und verkündigte die Aufhebung der erſt in den neunten Monat ihres Daſeins getretenen Verfaſſung. Die Cortes proteſtirten, gingen aber aus einander (2. Juni), und die alte Ordnung der Dinge ward auf allen Puncten hergeſtellt. Nur verhinderte der milde Sinn des Königs den Ausbruch politiſcher Rachſucht, ſo wie überhaupt ein Extrem der Reaction. Er wollte in den alten Formen, er wollte auch im Weſentlichen in dem alten, mehr nachläſſigen, als drückenden Geiſte regieren; aber er wollte nicht eine ſyſtematiſche Unterdrückung und Verdumpfung des Volks. Damit war die Partei der Königin, welche nur eben in dieſer ſyſtematiſchen Reaction das Heil ſah, nicht zufrieden und bedachte ſich nicht, den Don Miguel auch gegen ſeinen eigenen Vater zum Werkzeug zu gebrauchen. Dieſer trat nochmals an die Spitze eines Corps (30. April 1824), ließ die meiſten Miniſter und andere Große verhaften und ſelbſt den Zutritt zum König verhindern. Da ſchritten die fremden Geſandten und namentlich der engliſche und franzöſiſche ein. Der König ging (9. Mai) auf ein engliſches Schiff und erklärte dadurch, daß er in Portugal nicht ſicher ſei, und das Vorgehende entſchieden mißbillige. Nun fand es keine Stütze im Lande. Don Miguel ward zu einer Reiſe nach Oeſterreich veranlaßt; die Königin und ihre Partei von allem Antheil an der Regierung entfernt; der engliſche Einfluß herrſchte. England vermittelte auch die Anerkennung des Kaiſerthums Braſilien (29. Auguſt 1825), deſſen Titel auch Joao VI. annahm, das aber nun als ganz von Portugal getrennt betrachtet wurde. Die alte Reichsverfaſſung wurde als wieder in Kraft getreten erklärt (4. Juni 1824), und für alle Parteien Amneſticen, mit wenigen Ausnahmen, erlaſſen (5. Juni 1824, 24. Juni 1825). Um das mildere Syſtem auch nach ſeinem Tode zu erhalten,

beſtimmte Joao VI. ſeine Tochter, die Infantin Iſabella Maria, zur Regentin, die auch dieſe Würde am 10. März 1826 annahm und unter engliſchem Schutze eine milde Regierung führte.

Es trat nun der eigene Fall ein, daß der nächſte Thronfolger, Don Pedro, der zugleich ein Vertreter des liberalen Princips in der königlichen Familie war, nach der von den Liberalen begründeten, jetzt aber aufgehobenen Verfaſſung nicht füglich die portugieſiſche Krone hätte übernehmen können, wenn er nicht auf die braſilianiſche Verzicht leiſten wollte; daß er gleichwohl dieſe Krone wenigſtens vor der Hand übernahm, in ſeiner Eigenſchaft als König von Portugal dieſem Staate eine neue Verfaſſung gab und erſt dann zu Gunſten ſeiner Tochter darauf Verzicht leiſtete, und daß die Liberalen dieſes Alles billigten und unterſtützten, während es von den Abſolutiſten angefochten ward, obgleich es, ſo viel die Thronfolge betraf, dem Buchſtaben des Grundgeſetzes von Lamego nicht zuwider war und durch die Verzichtleiſtung auch dem Geiſte deſſelben genügt wurde. Die Octroyirung einer Verfaſſung widerſprach zwar dem alten Rechte, doch ſchien es wenigſtens den Abſolutiſten übel anzuſtehen, wenn ſie die Machtvollkommenheit des Königs bezweifelten. Don Pedro (geſt. 1834) übernahm die Krone, ertheilte am 19. April 1826 eine Charte für Portugal und leiſtete am 2. Mai 1826 wahrhaft freiwillig unter der Bedingung auf die portugieſiſche Krone Verzicht, daß dieſelbe auf ſeine Tochter, Donna Maria da Gloria, fallen, und dieſe, um alle Parteien zu verſöhnen, ſich mit Don Miguel vermählen ſolle. Die Charte ward am 13. Juli 1826 zu Liſſabon bekannt gemacht und am 4. October 1826 von Don Miguel, der unter dieſer Bedingung zum Regenten ernannt wurde, zu Wien beſchworen.

Die Carta de Lei vom 19. April 1826 *) hat einen doctrinären Charakter, iſt der franzöſiſchen nachgebildet und ſucht nach künſtlichen Gegengewichten gegen die demokratiſchen Inſtitutionen. Außer den gewöhnlichen Beſtimmungen kommen hier als Grundlehren folgende: Die Trennung und die Harmonie der politiſchen Gewalten ſind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger und das ſicherſte Mittel, die Bürgſchaften wirkſam zu machen, welche die Verfaſſung ihnen darbietet. Es gibt vier anerkannte Gewalten: die geſetzgebende, die vermittelnde, die vollziehende und die richterliche. Die Repräſentanten der Nation ſind der König und die Cortes. Die Rechte der Cortes waren weit ausgedehnt, aber die Cortes wurden in zwei Kammern abgetheilt, und der König erhielt das abſolute Veto. Jede Legislatur ſollte 4 Jahre und jede jährliche Sitzung 3 Monate dauern. Der König ernannte den Präſidenten und Vicepräſidenten der Pairskammer und beſetzte dieſelben Stellen in der Deputirtenkammer aus präſentirten Candidaten. Die Kammer der Abgeordneten hatte die Initiative über Budget und Ergänzung des Heeres, das Prüfungs- und Beſchwerderecht, das Anklagerecht gegen Staatsminiſter und Staatsräthe. Sie erhielt Diäten.

*) Pölitz II, S. 323 ff.

Das Geſetzgebungsrecht theilte die Deputirtenkammer mit der Pairskammer und dem Könige in ſo weit, daß dem Letzteren nur ein Antragsrecht und das Veto, den Kammern aber gleichmäßig die Initiative, Berathung und Decretirung zuſtand. Die Deputirten wurden durch indirecte Wahlen gefunden, wobei bei dem activen Wahlrechte ein Cenſus von ungefähr 300 Fl. Einkünften, bei den Wählern ein doppelter, bei den Deputirten ein vierfacher gefordert wurde. Die Pairskammer beſtand aus den Infanten und vom Könige in unbeſtimmter Zahl ernannten erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern, war der hohe politiſche Gerichtshof (auch gegen die Glieder der königlichen Familie und gegen die Deputirten) und ſollte bei dem Tode eines Königs die Cortes berufen, um die nöthige Regentſchaft zu ernennen. Der König hatte die vermittelnde Gewalt, unter welchen Begriff man die gewöhnlichen conſtitutionellen Befugniſſe im engeren Sinne des Wortes brachte, und war Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Hinſichtlich der Erbfolge ward beſtimmt, daß das männliche Geſchlecht dem weiblichen nur bei gleicher Nähe des Grades vorgehen ſolle. Zur Vermählung der Thronerbin ward bei Lebzeiten des Königs deſſen Einwilligung, außerdem die der Cortes erfordert. Der Gemahl einer Königin ſollte keinen Theil an der Regierung haben und den Königstitel nur dann tragen, wenn ihm die Königin einen Sohn oder eine Tochter geboren haben würde. Kein Fremder ſollte in Portugal regieren keiner, auch kein naturaliſirter, Staatsminiſter werden dürfen. Verantwortlichkeit der Miniſter. Die Staatsräthe wurden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, für ihre Rathſchläge verantwortlich erklärt und ſollten bei allen wichtigen Angelegenheiten, namentlich aber bei Kriegserklärungen und den Befugniſſen der vermittelnden Gewalt, gehört werden. Oeffentliches Verfahren und Geſchworenengerichte in Criminalfällen, letztere auch in Civilſachen. Schiedsrichter und zu dieſem Ende — da man, wie öfters, beide Inſtitutionen verwechſelte — gewählte Friedensrichter. Gewählte Municipalitäten in allen Städten und Marktflecken. Preßfreiheit.

Don Miguel erfüllte die Bedingungen Don Pedro's, beſchwor, wie bemerkt, am 4. October 1826 die Charte, verlobte ſich am 29. October per procurationem mit der Königin Maria II. und ward nun durch Decret vom 3. Juli 1827 zum Regenten während der Minderjährigkeit der Königin ernannt. Hierauf begab er ſich nach Portugal, wo er am 22. Februar 1828 anlangte, die Conſtitution nochmals am 26. Februar in Mitten der Cortes beſchwor, die Regentſchaft übernahm, ſofort aber die Cortes auflöſ'te (13. März), die Miniſter entließ und die drei Stände der Cortes von Lamego berief (3. Mai). Sie erklärten am 25. Juni 1828 Miguel für den allein rechtmäßigen König, worauf derſelbe (30. Juni) die Krone übernahm und die Charte aufhob. Sein Fall war ein ganz anderer, als der ſeines Vaters. Er erſchlich ſich durch ſein heuchleriſches und treuloſes Verfahren eine Krone, die ihm höchſtens nach den von ihm verworfenen Verfaſſungen gebührte. Auch ſein weiteres Verfahren war ein anderes. Mag auch Manches in den Berichten

über ſeine Regierung übertrieben und entſtellt ſein (jede Partei bedient ſich ihrer eigenen Waffen: die eine verfolgt, und die andere übertreibt die Berichte von dieſen Verfolgungen): erklärlich iſt, daß er, wie die meiſten Regenten, deren Recht ein zweifelhaftes iſt, und die ſtarke Parteien wider ſich ſehen, zu manchem zweideutigen, harten, ja grauſamen Mittel greifen zu müſſen glaubte, und gewiß, daß er weder die Liebe des Volks, noch die Achtung des Auslandes zu gewinnen wußte. Unvorſichtigkeiten, die er gegen England und Frankreich beging, zogen Beſuche von Flotten dieſer Mächte nach ſich, wodurch raſch Satisfaction erwirkt ward. Eine größere Gefahr umſchwebte ihn von Braſilien aus. Von allen Beſitzungen der portugieſiſchen Krone hatte ſich nur die Inſel Terceira Don Miguel nicht unterworfen und den Angriffen der Migueliſten (1828 und 1829) Trotz geboten. Sie ward (1826) der Sitz einer von Braſilien aus gebildeten, im Namen der Königin Maria verfahrenden Regentſchaft, aus dem Marquis *Palmella*, dem Grafen *Villaflor* und dem Staatsrathe *Guerreiro* beſtehend. Dieſer unterwarfen ſich auch die übrigen Azoren. Als nun vollends Don Pedro von dem braſilianiſchen Thron geſtiegen war (ſ. den Artikel „*Braſilien*"), beſchloß er, die Rechte ſeiner Tochter mit ganzer Kraft herzuſtellen, benutzte dazu die inzwiſchen eingetretenen Wendungen in Frankreich und England, warb in dieſen Staaten ein kleines Corps, holte die Vertheidiger der Azoren ab und erſchien (8. Juli 1832) vor Oporto, das ihm folgenden Tags die Thore öffnete. Umſonſt belagerte es Don Miguel ſelbſt, unterſtützt von Marſchall Bourmont. *Saldanha* vertheidigte es mannhaft. Schon ſchien es, als werde ſich Portugal in zwei Lager theilen, als Villaflor mit der Flotte des Admirals *Napier*, eines Engländers, eine Expedition nach Algarve machte. Napier ſchlug die migueliſtiſche Flotte bei Cap St. Vincent (3. Juli). Villaflor fand vielen Zuzug, erſchien vor Liſſabon, das ihm am 24. Juli 1833 ſeine Thore öffnete und 4 Tage darauf auch Don Pedro begrüßte. Eine Zeit lang ſchwankte das Kriegsglück, wendete ſich aber allmälig immer mehr von den Migueliſten ab, bis endlich der Sieg, den Villaflor (jetzt Herzog *von Terceira*) bei Aſſeicera (25. Mai 1834) erfocht, zum Vertrage von Evora führte (26. Mai), worin Miguel der Krone entſagte, ſich unterwarf und das Land zu meiden verſprach. Er ging nach Italien, proteſtirte und lebt ſeitdem dort als Privatmann. Was ich an einem anderen Orte *) über dieſe Vorgänge geſagt habe, trifft auch die folgenden. „Es war ein Zwiſt von mächtigen Männern, durch gemiethete Krieger, mitten in einem indifferenten Lande und Volke ausgefochten. Dieſe Völker fühlen die Abhängigkeit von dem Staate und ſeinen Maßregeln zu wenig, als daß ſie ſich für ihn und ſeine Einrichtungen ſehr erhitzen könnten. Wer dort die Krone trägt und wie er verfahren könne, ſcheint nur die zu berühren, die mit ihm in Conflict

*) Allgemeine Geſchichte der Jahre 1830 — 1838 (Leipzig, 1838, 8.) S. 105 ff.

kommen, und deren ſind ungleich weniger, als in künſtlicheren Landeszuſtänden. Es haben ſeitdem noch viele Bewegungen in Portugal Statt gefunden, die aber alle nur Liſſabon und einzelne auf die Höhen des Staatslebens gehobene Perſonen betroffen haben, und neben denen das übrige Land ſein dunkles Naturleben fortgelebt hat."

Don Pedro, über deſſen durch eine herbe Schule des Lebens gegangenen Charakter ich in dem Artikel „Braſilien" geſprochen habe, führte die Regierung für ſeine Tochter. Das Miniſterium, in dem Palmella die Hauptrolle ſpielte, war den Liberalen zu gemäßigt, und es trat ein „entſchiedeneres" an deſſen Stelle. Palmella ward Herzog. Durch Aufhebung der Privilegien der Weincompagnie zu Oporto *) erwarb ſich Don Pedro, auf Koſten engliſcher Intereſſen, die Gunſt des Volks. Eben ſo gefiel es den Liberalen, daß er die Aufhebung der Klöſter und Mönchsorden verfügte. (Die portugieſiſche Kirche, die öfters einen etwas unabhängigen Charakter entfaltet hat — freilich zuweilen auch Rom an Bigotterie überbietend — zeigte ſich übrigens in ihrem hohen Clerus den Reformen nicht abgeneigt.) Das entwerthete Papiergeld ward außer Cours geſetzt und eine Ordnung der zerrütteten Finanzen eingeleitet. Unter dieſen Umſtänden fielen die Wahlen ganz im Intereſſe der Regierung aus, und die am 15. Auguſt 1834 eröffnete Cortesſitzung kannte keine politiſche Oppoſition. Don Pedro, der die Nähe ſeines Todes ahnete, ließ die Königin für volljährig erklären (23. September) und ſtellte Palmella an die Spitze des Miniſteriums, das den Herzog von Terceira, den geſchickten und kräftigen Finanzmann Silva Carvalho, den Grafen Villareal und Freyre zu Mitgliedern hatte. Schon am 20. September 1834 ſtarb Don Pedro, und bald ward es empfunden, daß keine zugleich kräftige und fürſtliche Hand mehr die Zügel des Staats lenkte. Denn während manche mit der hergeſtellten Charte verbundene Inſtitutionen, wenn irgendwo, ſo in dortigen Zuſtänden, ein ſtarkes Gegengewicht forderten, ſo fehlte es den Miniſtern gegenüber nicht an ſolchen, die an deren Stelle zu treten wünſchten und es für möglich hielten. Das Verfahren Saldanha's, der ſich mit den franzöſiſchen Liberalen in Verbindung hielt und für ſeine perſönlichen Abſichten einen heftigen Liberalismus zum Vorwande nahm, iſt ſpäter von ihm ſelbſt bitter bereut worden, da er zuerſt mit mancherlei Intriguen und Verdächtigungen den friedlichen Gang der aufblühenden Reform in Portugal ſtörte. Eine Zeit lang beſchwichtigte die Gährung der Parteien das Erſcheinen des jungen Gemahls der Königin, des Herzogs Auguſt von Leuchtenberg (vermählt am 26. Januar 1835), der ſich raſch die Liebe und Achtung des Volks gewann. Allein ein ſchneller Tod raffte ihn ſchon am 28. März dahin. Nun folgten öftere, von Hof- und Parteiintriguen, zuweilen auch wohl von Launen der noch ſehr jungen Königin beſtimmte Miniſterwechſel. Palmella mußte austreten und kam in Gemeinſchaft mit ſeinem Gegner

*) Sie wurde 1838 wiederhergeſtellt und auf 20 Jahre beſtätigt.

Saldanha zurück. Endlich trat auch Silva Carvalho wieder ein, und nun ordneten ſich die Finanzen und befeſtigte ſich die Verwaltung ſo, daß man ſelbſt Spanien ein Hülfscorps zuſchicken konnte. Aber die Königin konnte ſich mit den Miniſtern nicht recht vertragen und wählte (17. November) ein aus Männern ohne begründetes Anſehen und praktiſche Erfahrung beſtehendes Miniſterium (Loureiro, Marquis Loulé, Campos, Caldeira, Bandeira, d'Albuquerque). Das war ein Schritt, den ſie wahrſcheinlich ſpäter ſehr bereut hat, und der ſehr zur Erſchütterung der Verwaltung und zur Schwächung aller Auctorität beitrug. Dem neuen Gemahle der Königin, dem Prinzen Ferdinand von Sachſen-Koburg-Kohary (verm. am 5. April 1836), gelang es zwar, die Liebe ſeiner Gemahlin zu gewinnen, aber dem Volke gegenüber ſcheint er Anfangs nicht gut berathen geweſen zu ſein — man gibt namentlich den damaligen engliſchen und belgiſchen Geſandten hierin eine Schuld — und regte manche Mißſtimmung gegen ſich auf. Da die Cortes ſeiner Ernennung zum Generaliſſimus widerſprachen, wurden ſie zweimal aufgelöſ't. Inzwiſchen waren die Ereigniſſe in Spanien eingetreten, die dort das Eſtatuto real über den Haufen warfen, und der Nachhall davon war ein am 9. September 1836 zu Liſſabon erfolgter Auflauf, der, bei den geringen Mitteln, die der Auctorität zu Gebote ſtanden, und bei der Unentſchloſſenheit und dem ſchwankenden Benehmen der Rathgeber der Königin, dazu führte, daß die Königin jene Conſtitution von 1822 anerkannte, das Miniſterium geändert ward, und der Prinz den Oberbefehl des Heeres niederlegte. Er ward nun von allem Einfluſſe auf die Regierung abgehalten und der Königin im Weſentlichen nur noch eine Formalitätsrolle zugeſtanden. Im Anfange wurden mehrere Verſuche zu einer Contrerevolution gemacht, wobei es ſich aber niemals um den alten, nur durch die von beiden Parteien gehaßten Migueliſten vertretenen Abſolutismus, ſondern um die Wahl zwiſchen Charte und Conſtitution, hauptſächlich aber um die Frage handelte, wer da unter der einen oder der anderen Firma herrſchen ſollte. Denn daß dieſes die wahre Sachlage war, ergab ſich bei der ſpäteren Verſtändigung deutlich. Am 4. November 1836 erfolgte ein Contrerevolutionsverſuch, dem der Hof nicht fremd geweſen ſein ſoll, und den ſelbſt engliſche Marineſoldaten unterſtützten. Er war erfolglos und koſtete dem tüchtigen Freyre, den der Pöbel ermordete, das Leben. Doch hatten die Conſtitutionellen bei dieſer Gelegenheit erkannt, daß ſie den Wünſchen des Hofes, dem Urtheile des Auslandes und der Bedeutſamkeit der Chartiſten in etwas nachgeben und, da ja auch Spanien ſeine Conſtitution moderirte, ſich zu einer Reviſion der Conſtitution verſtehen müßten. Die Erfüllung dieſes Entſchluſſes von Seiten der am 18. Januar 1837 eröffneten Cortes beſchleunigte ein neuer Bürger- oder Parteienkrieg. Doch war ſchon das Zweikammerſyſtem adoptirt und das abſolute Veto in Ausſicht, als ſich im Norden mehrere Truppenabtheilungen, unter dem Baron Leiria, für die Charte Don Pedro's erhoben, an deren Spitze ſich bald Saldanha und ein Deutſcher,

Digitized by Google

Schwalbach, Baron von Setubal, ſtellten, und zu denen ſelbſt der Herzog von Terceira eilte. Sie rückten gegen Liſſabon, während Bandeira und Bomfin mit anderen Truppen die Conſtitution vertheidigten. Ein Gefecht begann am 28. Auguſt 1837, ward aber, noch ehe es irgend entſchieden war, abgebrochen, da Führer und Soldaten keine rechte Luſt hatten, gegen einander zu fechten, und führte zu einem Waffenſtillſtand. Inzwiſchen kehrte das nach Spanien gegangene Hülfscorps, unter das Antas, zurück und erklärte ſich meiſtens gegen die Chartiſten, ſchlug auch eine Abtheilung derſelben (18. September). Nun kam es (20. September) zu einer Capitulation; die Anführer verließen das Reich, die unteren Officiere traten mit Penſion aus der Armee. Die Feſtigkeit, mit der ſich die Königin weigerte, ein Decret zu unterzeichnen, wodurch Terceira und Saldanha ihren Rang verlieren ſollten *), die am 18. September erfolgte Geburt eines Prinzen, welche manchen Intriguen ein Ende machte, die Thronfolge ſicher zu ſtellen verſprach und große Freude im Lande erregte, endlich ein Aufſtand der Exaltirten in Liſſabon (11—15. März), der die überwiegende Zahl der Gemäßigten und vor Allem nach Ruhe Verlangenden beſtimmte, auch ihre Kraft zu zeigen; das Alles trug dazu bei, daß die Niederlage der Chartiſten kein Sieg der Radicalen wurde, vielmehr eher eine mehr monarchiſche Richtung eintrat. Die Nationalgarde wurde purificirt, das Miniſterium im monarchiſchen Sinne geändert, eine allgemeine, ſowohl den Radicalen, als den Chartiſten zu Gute kommende Amneſtie erlaſſen, die Verfaſſung am 19. März 1838 beendigt und am 4. April von der Königin beſchworen und publicirt.

Die Sache ſtellte ſich dabei ſo: man hatte einen Aufſtand gemacht, um die Conſtitution von 1822 zurückzuerhalten, während die Gegner die Verfaſſung von 1826 zu behalten begehrten, und änderte nun die Conſtitution von 1822 dahin, daß ſie im Weſentlichen und nur mit wenigen erheblichen Ausnahmen der Charte von 1826 glich. Statt der einen Kammer der Conſtitution von 1822 traten wieder zwei Kammern auf. Doch wird — und das iſt die wichtigſte Verſchiedenheit von der Charte — auch die (aus 52 Mitgliedern beſtehende) Senatorenkammer vom Volke und nur auf 6 Jahre erwählt. Die Senatoren müſſen wenigſtens 45 Jahre alt ſein, eine jährliche Grundrente von ungefähr 3500 Fl. oder, wenn ſie ein Geſchäft betreiben, 7000 Fl. jährliche Einkünfte haben. Auch befähigen gewiſſe hohe Civil- und Militärwürden zum Senatorenamte, ſo wie auch der Thronfolger Mitglied des Senats iſt. Die Senatoren beziehen keine Diäten, wohl aber die Deputirten. Letztere werden mittelſt directer Wahlen — ein anderer, unter Umſtänden gleichfalls wichtiger Unterſchied von der Charte — auf 3 Jahre erwählt. Der Wähler muß ein jährliches Einkommen von wenigſtens circa 140 Thlr., der Deputirte ein ſolches von 700 Thlr. nachweiſen. Kein

*) Sie ſind längſt wieder in hohem Anſehen, und vor Kurzem noch decretirten die Cortes dem Terceira eine Jahresrente zur Nationalbelohnung.

Deputirter darf ein öffentliches Amt annehmen. (Dieſe widerſinnige Beſtimmung fand ſich natürlich in der Charte nicht.) Der König erhielt das Recht, die Kammern aufzulöſen, zurück. Von den Senatoren tritt jedoch bei einer Auflöſung nur die Hälfte aus. Der König bekam das unbedingte Veto. Die Cortes haben bei einem Ausſterben der regierenden Dynaſtie das Wahlrecht. Der König und die königlichen Prinzen dürfen den Oberbefehl der bewaffneten Macht nicht übernehmen. Die Conſtitution von 1838 unterſcheidet ſich alſo von der Charte von 1826 hauptſächlich durch den periodiſchen und auf Wahl begründeten Charakter der erſten Kammer und durch die directen Wahlen, und von der Conſtitution von 1822 durch das Zweikammerſyſtem, das Auflöſungsrecht der Cortes und das abſolute Veto. Sie iſt eine Transaction zwiſchen dem ultrademokratiſchen und dem doctrinär-liberalen Princip.

Der Gemahl der Königin nahm nach der Geburt des Kronprinzen den Titel König an, hat auch nach der Geburt eines zweiten Prinzen (31. October 1838) eine Vermehrung ſeiner Apanage erhalten, ſich aber ſeit den geſchilderten Ereigniſſen mit vieler Vorſicht und Zurückhaltung gerirt. — Ein Aufſtand der Exaltirten, welcher am 19. Juni 1838 die neue, ihnen ſo unangenehme Conſtitution begrüßte, ward raſch unterdrückt und von da an die Nationalgarde ſcharf überwacht, das ſtehende Heer verſtärkt, die Behörden durch royaliſtiſche Männer beſetzt. Auch die Cortes zeigten nach ihrer am 9. December erfolgten Eröffnung eine miniſterielle Majorität, die ſich jedoch beſonders bei der Frage über die Verſtärkung des Heeres verlor und zu einem „entſchiedneren" Miniſterium führte, an deſſen Spitze Baron da Ribeira de Sabroſa trat. Auch dieſes konnte es keiner Partei Recht machen und ward endlich durch den über den Sklavenhandel ausgebrochenen Streit mit England zum Abgange genöthigt. (Dieſer Streit bewegte ſich formell hauptſächlich darum, ob die 15 Jahre, nach deren Ablaufe England, in Folge eines Vertrags vom 11. September 1817, das Detentionsrecht der Sklavenſchiffe auch ſüdlich des Aequators haben ſollte, von 1817 an, wie England wollte, oder von der — erſt am 10. December 1836 decretirten — Abſchaffung des Sklavenhandels im portugieſiſchen Gebiete an datiren ſollte, wie Portugal wollte.) An die Spitze des neuen Miniſteriums trat zwar der Kriegsminiſter Bomfin, ein Hauptgegner der Chartiſten; es beſtand aber außerdem meiſt aus Männern von Pedro's Schule. Der Bedeutendſte war der Miniſter des Innern, da Fonſeca Magalhaens. De Coſta Cabral erhielt die Juſtiz, Graf Villareal die Marine, Pereira Ferraz die Finanzen, da Carreira das Aeußere. Während die Miniſter ſich zu England neigten, hatten die mitten unter der großen Bewegung, die der Anfang des Streits erzeugt hatte, Statt gefundenen Wahlen eine kriegeriſche Majorität geliefert. Dieſes veranlaßte die Regierung, die Cortes aufzulöſen (25. Februar 1840), worauf dann die neuen Wahlen, ungeachtet ſich die Migueliſten mit den Radicalen (Septembriſten) coalirten, eine dem Miniſterium günſtige Majorität gaben. Die neuen Cortes wurden am

25. Mai eröffnet. Da die Oppoſition in den Kammern keinen Raum fand, ſo verſuchte ſie ihr Glück in der Emeute, und es erfolgte am 11. Auguſt ein Aufſtand einiger Militärs, der jedoch, da die übrigen Truppen nicht beifielen, raſch unterdrückt wurde und nur die Suspendirung der Habeascorpusacte und der Preßfreiheit zur Folge hatte. Die Meuterer ſollten nach den Kriegsgeſetzen gerichtet werden. Auch in den Provinzen erhoben ſich einige Regimenter und verlangten, indem ſie ihre Sache für die der Königin und der Conſtitution ausgaben, die Entlaſſung der Miniſter, indeß ohne Erfolg, und ſo konnte man am 19. November die Suspenſion jener conſtitutionellen Garantieen wiederaufheben und die friedlich verlaufene Sitzung der Cortes am 30. November ſchließen. Anfangs 1841 ward auch eine Amneſtie erlaſſen.

Eine neue Verlegenheit erregten die Verhältniſſe zu Spanien. Man hatte am 31. Auguſt 1835 über die freie Schifffahrt auf dem Duero einen Vertrag zwiſchen Portugal und Spanien geſchloſſen, und in Folge deſſelben zur Entwerfung des Tarifs und Reglements eine gemiſchte Commiſſion beſtellt, die ihre Arbeit am 14. April 1836 beendigte, aber die Zuſtimmung der portugieſiſchen Regierung nicht erlangen konnte. Abermals zuſammengetreten, brachte ſie bis zum 23. Mai 1840 einen neuen, den Intereſſen Portugals günſtigeren Tarif und ein neues Reglement zu Stande, welche auch am 30. Juni den Cortes vorgelegt wurden. Indeß auch ſo genügten die Vorſchläge den portugieſiſchen Anſprüchen nicht; man zog portugieſiſcher Seits die Sache in die Länge, und die Cortes gingen aus einander, bevor ein definitiver Beſchluß gefaßt war. Nun erklärte Spanien (December), das ſchon ſeit einiger Zeit Truppen an den Grenzen zuſammengezogen hatte, daß es die Erfüllung des Vertrags, in Betreff deſſen es Portugal beſchuldigte, daß es denſelben eludiren wolle, zu erzwingen entſchloſſen ſei, und, wenn er nicht binnen 25 Tagen in Vollzug geſetzt werde, 12,000 Mann in Portugal wolle einrücken laſſen. Hier gerieth man in große Bewegung, kündigte kräftige Vertheidigungsmittel an, nahm aber zugleich die Vermittelung Englands in Anſpruch. England konnte den Portugieſen nichts Anderes rathen, als nachzugeben, was ſie auch nach vielem Lärmen gethan haben. Es war ein übler Umſtand für Portugal, daß es in den beiden Streitigkeiten, in die es in dieſem Jahre mit England und Spanien verwickelt wurde, zwar ſich darüber beſchweren durfte, daß man ſeine Unabhängigkeit nicht genug achte, aber doch in der Hauptſache Unrecht hatte und überdies dort den Sklavenhandel vertheidigte, hier gegen die Freiheit der Schifffahrt und des Handels ſtritt. Es entgingen ihm da die Sympathieen, die man ſonſt dem kleineren Staate zu ſchenken geneigt iſt, der mit größeren in Conflict geräth. Am 2. Januar 1841 wurden die Sitzungen der Cortes wieder eröffnet, und am 26. Januar ward das Dueroreglement angenommen. Der Finanzminiſter Pereira Ferraz nahm (27. Januar) ſeine Entlaſſung, wozu hauptſächlich der Geſetzentwurf über die Lehensabgaben Veranlaſſung gab, und ward durch de Miranda erſetzt, worauf jener Geſetzentwurf zurückgenommen

wurde. Doch vertauſchte Miranda ſchon im März ſein Portefeuille mit dem der Marine und erhielt den Baron de Tojal zum Nachfolger. Freilich war das Finanzminiſterium leicht das ſchwierigſte in Portugal, deſſen Regierung fortwährend mit leeren Caſſen, ſtockenden Einkünften und Mangel an Credit zu kämpfen hatte, die Abgaben nicht erhöhen, die Ausgaben nicht vermindern durfte, wenn ſie nicht Emeuten hervorrufen oder ſich aller Wirkſamkeit begeben wollte, und zu den nachtheiligſten Operationen greifen mußte, um nur Friſt auf Friſt zu gewinnen. Finanzielle Nöthen führten auch hauptſächlich dazu, daß das ganze Miniſterium, das außerdem in den Cortes den beiden Oppoſitionen, den Septembriſten und den Ultrachartiſten gewachſen war und nur in neueſter Zeit durch eine dritte, mehr auf die Sache gerichtete Oppoſition gegen einzelne Maßregeln in Verlegenheit geſetzt wurde, am 28. Mai ſeine Entlaſſung verlangte. Namentlich war es der Vorſchlag, die Gehalts- und Penſionsrückſtände zu capitaliſiren, und der Widerſtand, den derſelbe bei den Cortes fand, der die Sache zum Bruch brachte. Weder Terceira, noch Palmella, an die ſich die Königin wendete, konnten Collegen finden. Endlich wurden die zeitherigen Miniſter Coſta Cabral und Fonſeca Magalhaens mit der Bildung des neuen Cabinets beauftragt, und am 11. Juni war es zu Stande. Es beſtand aus de Aguiar, als Conſeilpräſidenten und Miniſter des Inneren, de Avila für die Finanzen, Graf Villareal, der, wie Palmella, Terceira, Saldanha, immer obenauf bleibt, für den Krieg, Magalhaens für das Aeußere, Coſta Cabral für die Juſtiz, Peſtena für die Finanzen. Durch Zurücknahme des die Milizen betreffenden Geſetzentwurfs beſchwichtigte man die neue Oppoſition oder, wie man ſie nannte, die abtrünnige Majorität, und hat nun eine ſo entſchiedene Mehrheit, daß die Oppoſition ſchon vom Austritt in Maſſe ſprach, alle Anträge genehmigt wurden, und in Folge eines Vertrauensvotums (25. September), wodurch das Miniſterium ermächtigt wurde, die Abgaben vom 1. October 1841 bis Ende Juni 1842 zu erheben, auch eine Anleihe von 900 Contos zu machen, die Discuſſion des Budgets vermieden ward. Bei den auswärtigen Höfen ſteht die portugieſiſche Regierung in beſſerer Gunſt, als die ſpaniſche, und ſelbſt der Papſt hat ſich neuerdings (1841) mit ihr verſöhnt. Ja, die römiſche Sache ſcheint ſo gut in Portugal zu ſtehen, daß man ſich ſchon von Spanien aus über Reactionen beklagt, die aus Portugal im Sinne des Ultramontanismus nach Spanien herüber betrieben würden. Sonſt aber hat die portugieſiſche Regierung zu ſehr um ihre Exiſtenz und um die nöthigſten Mittel, die Maſchine gut oder übel fortzuführen, kämpfen müſſen, iſt auch zu vielen Wechſeln und Schwankungen ausgeſetzt geweſen, als daß von ihr aus irgend ein feſtes, conſequentes und andauerndes Einwirken auf die inneren Angelegenheiten des Volks zu erwarten geweſen wäre. Räuberbanden, mit und ohne politiſchen Vorwand — erſteren Falles ſich als Migueliſten ausgebend — beunruhigen viele Gegenden des Landes. Alle Communicationsmittel ſind im ſchlechteſten Zuſtande, und wenige Stunden von den grö-

ßeren Städten und Hauptſtraßen glaubt der Reiſende, in's Mittelalter verſetzt zu ſein. Die Finanzen, das Militär, die Organiſation der Behörden, Alles zeigt Gährung und Zerrüttung. Manche philanthropiſche Pläne ſind gefaßt worden, es iſt aber meiſt bei den Plänen geblieben. Daß die Preſſe ſich ihrer Freiheit nicht immer würdig zeigt, darf bei einem ſo lange in Unwiſſenheit gehaltenen Volke am Wenigſten befremden. Die große Mehrzahl des Volks, beſonders in den Provinzen, läßt zudem dieſe Bewegungen theilnahmlos über ſich ergehen, wie ſie wenige Jahre früher den Kämpfen auf den Schlachtfeldern zuſah, und es beſteht dort noch nicht jener innige Zuſammenhang des Staats im engeren Sinne des Worts mit dem allgemeinen Volksleben, der ſich in Ländern findet, die ſeit längerer Zeit ſorgfältig ausgebildete und tief eingreifende Staatseinrichtungen beſitzen. Auf der pyrenäiſchen Halbinſel iſt das Volk bis auf die neueſte Zeit hauptſächlich auf das Gemeindeweſen verwieſen geweſen, wenig regiert worden und mit den höheren Gewalten des Staats nur ſelten und gelegentlich in Berührung gekommen. Da hat ſich nun eine Kluft erhalten, welche auch die neue Bureaukratie noch nicht ausgefüllt hat, und welche wohl eine andere Art der Ausfüllung fordert. Fortgeſetzte Beobachtung und alle mir bekannt gewordene neuere Berichte haben mir das beſtätigt, was ich vor vier Jahren gegen die Anſichten derer äußerte *), die „gleich fertig mit dem Ausſpruche ſind: jene ſpaniſchen und portugieſiſchen Händel würden nur durch einen aufgeklärten Verwaltungsdespotismus zu löſen ſein. So einen tüchtigen Bureaukraten dahin, mit der gehörigen Anzahl Schreiber, Boten und Polizeiſoldaten, mit Ordonnanzen und Amtsblättern und dem ganzen Schweife von Maßregeln und Anſtalten zur gewaltſamen Volksbeglückung, wie ſie in Ländern nöthig ſein mag, in denen nur die Kunſt es möglich macht, daß ein Menſch darin leben kann, das würde bald Ordnung jenſeits der Pyrenäen machen, denken ſie. Hat euch denn Griechenland, das abgehetzte, ermattete Griechenland, das ſich in chriſtliche Arme warf, um türkiſchem Joche zu entgehen, noch nicht belehrt? Weder die Erklärung der Menſchenrechte, noch der Polizeicodex wird dieſe Länder retten. Sie hatten das große Privilegium, ſchlecht regiert zu werden und ſich doch wohl zu befinden. Das haben ſie verloren, ſeit ſie eine Beute der politiſchen Parteiwuth und politiſchen Experimentirſucht geworden ſind. Gebt ihnen einen Fürſten, aber keinen Napoleon, keinen Pombal, keinen Joſeph II., ſondern einen Alfred, Heinrich IV., einen Leopold von Toscana, einen Mann, der das zu ſeinem Glücke auf der Bahn der falſchen Aufklärung noch nicht weit geſchrittene Volk den Einflüſterungen der Parteilehren entreiße und durch gewinnende Perſönlichkeit in freier Liebe an ſich feſſele, der ihm ſeine Freiheiten des Privatlebens, der Gemeinden, des Kirchenthums laſſe, ſich ſeines from-

*) In meiner Recenſion der ſehr intereſſanten Schrift des Herrn v. Heeringen, meine Reiſe nach Portugal im Frühjahre 1836, 2 Thle., Leipzig, 1838, 8. (Pölitz, Jahrbücher, Jahrg. 1838, Bd. I, S. 371 ff.)

men Glaubens, ſeiner Sitteneinfalt, ſeiner Naturkraft freue, ihm keine Reformen, keine Aufklärung aufzwinge, ihm ſeine Nationalia ſter und Irrthümer, ſeine Beſonderheiten und Gebräuche laſſe, bis der eigene, vorſchreitende Geiſt des Volks ſich ihnen entwindet, und das Veraltete von ſelbſt abſtirbt, der aber das in jedem Volke lebende Princip der Bildſamkeit zu pflegen, zu entwickeln wiſſe, einen edlen, freien Wetteifer zum Guten, einen Ehrgeiz, mit anderen Nationen in eigener Weiſe um die Palme zu ringen, entzünde, durch das Beiſpiel ſeiner Erfolge allſeitig zum Nacheifer anſporne, dem Volke Vertrauen zu ſich ſelbſt, Liebe zu Fürſt und Vaterland, Hoffnung und Streben erhalte, aus ihm ſelbſt und in ſtetem Einklange mit ſeiner eigenthümlichen Natur die Inſtitute erwachſen ſehe, die den Segen eines ſolchen Wirkens auf alle Zukunft verpflanzen mögen.“ Ich füge hinzu: ein einzelner Mann, und wenn es ein Fürſt iſt, folglich die Staatsgewalt in ſeinen Händen hat, kann und ſoll nicht die ganze Erziehung und Wiedergeburt des Volks auf ſeine Schultern nehmen; er kann und ſoll hauptſächlich nur den Anſtoß geben, daß das Volk ſich ſelbſt erziehe und hebe, die Bahn dazu öffnen und leiſe forthelfen. Den Inſtituten, in denen das Volk wirkt, und die auf das Volk wirken, iſt das Meiſte zu vertrauen, und auch ſie ſollen nur die Saiten ſein, die der Odem des großen Volksgeiſtes bewegt. Dergleichen Inſtitute werden aber nur dann dieſer Beſtimmung entſprechen, wenn ſie ſich den wirklich noch im Volke in Kraft lebenden Begriffen, Gefühlen und Richtungen anſchließen. Eben ſo wird der Eifer für den Staat, der freudige, von Leidenſchaft und Selbſtſucht freie Gemeinſinn nicht da ſich einſtellen oder erhalten, wo der Staat immer mehr eine drückende Laſt wird, zumal bei Völkern, welche die Nothwendigkeit dieſes Druckes nicht erkennen, die Vortheile, die er erkaufen ſoll, nicht zu ſchätzen wiſſen, und denen Beide ganz ungewohnt ſind. Solchen Völkern muß man vor allen Dingen die Reform, den Staat möglichſt bequem machen und mit ſolchen Reformen beginnen, die ſich möglichſt Vielen mit raſchen Vortheilen empfehlen, ihre ganze Lage günſtiger geſtaltend. Mit den veränderten Verhältniſſen werden dann oft auch die Menſchen anders, und ſo dürfte allerdings die vortheilhafteſte Wirkung der neueren Reformen in Portugal: daß nämlich das Grundeigenthum weiter vertheilt und von vielen Laſten befreit worden iſt, auch das folgenſchwerſte Moment für die Entwickelung und Kräftigung anderweiter Inſtitute ſein, die ſich bis jetzt unter dortigen Zuſtänden noch nicht in rechten Segnungen zeigen konnten.

Unter der portugieſiſchen Krone ſtehen noch: A) die in 4 Diſtricte getheilten Inſeln des atlantiſchen Meeres, welche dem europäiſchen Gebiete gleichgeſtellt ſind, nämlich: 1) der öſtliche Diſtrict der Azoren (Santa Maria und Saõ Miguel) mit 18 Quadratmeilen und 90,000 Einwohnern; 2) der weſtliche Diſtrict der Azoren (7 Inſeln) mit 38^{82} Quadratmeilen und 135,000 Einwohnern; 3) der Diſtrict Madeira und Puerto Santo mit 18^{50} Quadratmeilen und 112,600 Einwohnern; 4) die (12) Inſeln des Cap Verde mit 149 Quadratmeilen

und 54,600 Einwohnern. Ferner: B) in Afrika: 1) das Gouvernement der Niederlaſſungen auf der Küſte Guinea mit 19⁵ Quadratmeilen und 20,000 Einwohnern; 2) das Gouvernement Angola mit 14,750 Quadratmeilen und 376,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Mozambique mit 13,500 Quadratmeilen und 286,700 Einwohnern. C) In Aſien: 1) das Gouvernement Goa mit 223 Quadratmeilen und 417,900 Einwohnern; 2) das Gouvernement Dilli auf Timor mit 85 Quadratmeilen und 170,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Macao mit 4⁶ und 38,400 Einwohnern. Das ſind die ſpärlichen Trümmer eines einſt ſo unermeßlichen Colonialbeſitzes. Portugal hat dabei nur zwei große Städte: Liſſabon mit 256,838, Oporto mit 80,000 Einwohnern. Von da ſinkt die Zahl gleich auf 20,000 (Funchal auf Madeira) herab. Die Bevölkerung iſt weit dichter, als in Spanien, hat aber, wenn die Eingangs erwähnte Zählung von 1839 (3,224,474) genau iſt, ſeit 1835, wo ſich 3,709,254 ergaben, beträchtlich abgenommen. Die Portugieſen ſind, wie der geſchichtliche Ueberblick ergab, ein Miſchvolk und haben, auch in der Sprache, zu den Elementen des Spaniſchen (dem Celtiſchen, Römiſchen, Germaniſchen, Mauriſchen) auch noch franzöſiſche und engliſche geſellt. Die Juden, die früher in Portugal ſehr zahlreich waren, hatten ſich in Folge ſpäterer Verfolgungen (ſeit König Emanuel) meiſt verloren — woher die portugieſiſchen Juden in Amſterdam, Hamburg und anderwärts — und ſind erſt in neuerer Zeit wieder, doch ſpärlich, eingewandert. In den Hafenplätzen des eigentlichen Portugals finden ſich gegen 40,000 Kreolen und Neger. In den Colonieen ſtehen unter portugieſiſcher Herrſchaft gegen 600,000 Neger, 420,000 Hindus und Malaien, 64,800 Chineſen. Noch arbeiten, beſonders als Laſtträger, in Portugal gegen 80,000 Gallegos (aus Galicien), und außerdem ſollen ſich gegen 12,000 Fremde in Portugal aufhalten. Der Portugieſe iſt gewandter, lebhafter, aber weniger kräftig, feſt und würdevoll, als der Spanier; er hat etwas Franzöſiſches in ſich, iſt leicht erregbar, aber die Erregung iſt meiſt nur äußerlich, nicht tief und nachhaltend; er iſt mehr eitel, ruhmredig, als daß ſpaniſcher Hochmuth ſein Laſter, ſpaniſcher Stolz ſeine Tugend wäre. Das Volk in Liſſabon und anderen bewegten Städten ſoll tief verdorben, aber der ächte Portugieſe, wenn auch ſehr Naturmenſch, nicht in dem Schlamme der Hauptſtädte, ſondern in den Provinzen, auf dem Lande zu ſuchen ſein.

Der Adel zerfällt in die Titulados (Herzöge, Marquezes, Grafen, Viscondes und Barone), welche Grandes des Reichs ſind und das Dom vor ihrem Taufnamen führen, und in die Fidalgos, den niederen Adel, woraus ſich die Cavalleiros und Escudeiros als ein bevorzugter Ritterſtand erheben. — Die Religion anlangend, ſo ſind alle Portugieſen Katholiken; Portugal beherrſcht aber eine Anzahl heidniſcher Menſchen. Die oberſte Leitung, der portugieſiſchen Kirche hat der Patriarch von Liſſabon, deſſen Würde erſt von 1716 ſtammt, und der allemal Cardinal iſt. Zu ſeiner erzbiſchöflichen Diöceſe gehören die

Bisthümer von Caſtello-Branco, Guarda, Lamego, Leiria und Portalegre, ſo wie die der Colonieen zu Funchal und Angra. Außerdem hat Portugal noch 2 Erzbisthümer: das nördliche zu Braga, deſſen Erzbiſchof Primas des Reichs iſt, und die Bisthümer Porto, Viſeu, Coimbra, Bragança nebſt Miranda, Aveiro und Pinhel unter ſich hat, und das ſüdliche zu Evora mit den Suffraganbiſchöfen zu Elvas, Beja und Algarve. 10 Stifter ſind von der biſchöflichen Aufſicht befreit.

An Unterrichtsanſtalten, um die ſich Pombal jedenfalls verdient machte, hat Portugal 1 Univerſität Coimbra (geſtiftet 1297) mit 8 ordentlichen Profeſſuren bei Theologen und Juriſten, 9 bei Kanoniſten, 6 bei den Medicinern, 6 bei den philoſophiſchen Facultäten und 3—6 außerordentlichen Profeſſuren bei jeder Univerſität; 263 lateiniſche Schulen, 8 griechiſche, 27 Lyceen, 17 Seminarien, 2 Handels- und Schifffahrtsſchulen, nur 873 Elementarſchulen. Die Bibliotheken ſind, mit Ausnahme der königlichen zu Liſſabon und der Univerſitätsbibliothek zu Coimbra, unbedeutend. Die Literatur iſt in Portugal noch weiter zurückgeblieben, als in Spanien, wozu das engere Sprachgebiet, das nicht, wie in den ſkandinaviſchen Reichen, in dem Mangel an abziehenden Genüſſen und in der nordiſchen geiſtigen Regſamkeit ein Gegengewicht fand, mit beigetragen haben mag. Die portugieſiſche Literatur hat nur eine große Blüthe getragen, die den claſſiſchen Werken der großen Univerſalbildung ſich anreiht: die Luiſiade des Camoens (geſt. 1579). Auch in den Künſten im engeren Sinne des Worts iſt Portugal gänzlich arm geblieben.

In dem portugieſiſchen Landbau nimmt der Wein- und Obſtbau die erſte Stelle ein; bei der Viehzucht iſt die nach ſpaniſcher Art betriebene Schafzucht wichtig. Das Land iſt faſt waldlos. Die Fiſcherei iſt bedeutend; der Bergbau liegt nieder, wiewohl es nicht an Bergſchätzen zu mangeln ſcheint. Einträglich iſt die Gewinnung des Meerſalzes. Die techniſche Induſtrie ſteht um ſo niedriger, als ſie ſich lange Zeit in dem bequemen Monopolgenuſſe des Abſatzes nach den Colonieen ſchläfrig hingefriſtet hatte und nun dieſen plötzlich durch Braſiliens Abfall ſo ſehr vermindert ſah. Der Handel, an größeren Unternehmungen ſchon durch den Mangel an Capitalkraft behindert, bewegt ſich hauptſächlich um den ziemlich lebhaften Küſtenverkehr.

Portugal iſt in 7 Provinzen getheilt: Minho, Tras os Montes, Ober-Beira, Unter-Beira, Eſtremadura, Alem Tejo, Algarve. Alle, außer Unter-Beira und Algarve, zerfallen in 2—4 Diſtricte, die wieder in Concelhos (Cantone) und dieſe in Kirchſpiele getheilt ſind.

Der präſumtive Thronfolger führt den Titel Kronprinz (früher Prinz von Braſilien) und ſein älteſter Sohn den Titel: Prinz von Beira; Beide das Prädicat: königliche Hoheit, während die übrigen Infanten und Infantinnen nur Hoheit heißen. Der Titel des Königs iſt: „König von Portugal und Algarve dieſſeits und jenſeits des Meeres, in Afrika Herr von Guinea, von der Eroberung, der Schifffahrt und des Handels von Aethiopien, Arabien, Perſien und Indien.“ Auch

führt der König ſeit 1749 den Beinamen: allergläubigſte Majeſtät. Dem königlichen Namen wird der Titel Dom vorgeſetzt; angeredet werden König und Königin mit: Senhor und Senhora. Der Hofſtaat iſt auf großen Prunk angelegt, wozu es aber oft an Geld fehlt, und die Etikette ſtrenger, als vielleicht irgendwo in chriſtlichen Staaten. So ſind auch die Ritterorden ſehr zahlreich und werden meiſt ſehr freigebig ausgetheilt. Neben dem Staatsminiſterium beſteht noch ein berathender Staatsrath. Den Provinzen ſind Generalgouverneure, den Diſtricten Civilſtatthalter, den Cantonen Adminiſtratoren vorgeſetzt, denen Allen vom Volke gewählte Junten beigegeben ſind, ſo wie auch die Adminiſtratoren der Cantone von den Gemeinden auf Zeit gewählt werden. Mildthätigkeitsanſtalten ſind zahlreich, Verſicherungsanſtalten unbekannt; die Geſundheitspolizei, die Sorge für Reinlichkeit, überhaupt die meiſten Branchen der Wohlfahrtspolizei ſind ſehr vernachläſſigt, und der Sicherheitspolizei gebricht es zur Zeit an Kraft. — Die Rechtspflege verfährt nach den portugieſiſchen Landesgeſetzen und den römiſchen und kanoniſchen Rechten. Don Pedro erließ (18. September 1833) ein beſonderes Handelsgeſetzbuch, und 1835 wurde die Abfaſſung neuer Geſetzbücher beſchloſſen. Die Jury gilt jetzt in Civil- und Criminalſachen. In den Hauptſtädten jeder Provinz beſtehen Gerichtshöfe zweiter Inſtanz; in Liſſabon iſt ein höchſtes Juſtizgericht als dritte Inſtanz und Caſſationshof beſtellt. — In der größten Verwirrung befinden ſich die Finanzen, durch frühere Sorgloſigkeit und Verſchwendung, durch den materiellen Verfall des Landes, durch den Verluſt von Braſilien, durch die inneren Erſchütterungen zerrüttet. Zwar ſtellt ſich das Budget immer ſo leidlich dar, z. B. 1841—1842, wo die ſich in ungefährem Gleichgewichte haltenden Einnahmen und Ausgaben zwiſchen 18 und 19 Millionen Thlr. betragen ſollten, und wo noch ein kleines Surplus der Einnahme von circa 28,000 Thlr. herausgerechnet war. Aber theils ſind dabei immer noch Extraordinaria außer Betracht gelaſſen, wie z. B. einzelne Schulden, die man durch zweifelhafte Forderungen zu decken hofft; theils geben die Einnahmen nicht ſo richtig ein, als man vorausſetzt. So hat man immer mit einer ſchwebenden Schuld zu kämpfen, und frühere unkluge Maßregeln, namentlich die übertriebene und zu völliger Entwerthung führende Emiſſion von Papiergeld, haben den Haushalt Portugals mit ſchwer zu löſenden Problemen umgeben. Von dem eingegangenen und außer Cours geſetzten Papiergelde verbrannte man 1836 für 3,853,898 Thlr. Im März 1836 betrug die geſammte conſolidirte Staatsſchuld 90,145,000 Thlr., wovon die ausländiſche 67,807,333 Thlr., die inländiſche 22,341,667 Thlr. ausmachte; dazu kamen noch für 165,000 Thlr. jährliche, theils erbliche, theils lebenslängliche Renten. — Die portugieſiſche Landmacht, die einige Male, unter dem Einfluſſe deutſcher Generale, eines Schaumburg-Lippe, Deynhauſen, Waldeck, in leidlichen, der gleichzeitigen ſpaniſchen Kriegszucht überlegenen Stand gebracht worden war, iſt eben ſo oft wieder in tiefen Verfall geſunken, und auch heute noch ſcheint wenigſtens die Disciplin ſehr mangelhaft zu ſein, da man

beſonders das Militär mit in die politiſchen Händel gezogen hat, die Regimenter über Verfaſſungen und Miniſterportefeuilles verfügt haben, und, wie in der Zeit des Verfalls der römiſchen Republik, die Soldaten von ihren Officieren in die Städte geſchickt wurden, um bei den Wahlen mitzuſtimmen. Uebrigens hat ſich, wie in Spanien, ſo auch in Portugal, während des Unabhängigkeitskampfes die Miliz tapferer und brauchbarer gezeigt, als das Heer, während man in neueren Zeiten, wo das Volk weniger Theil an der Sache nahm, auch von jener keine Heldenthaten vernommen hat. Das ſtehende Heer iſt auf 28,000 Mann veranſchlagt und ſoll auf 32,000 Mann gebracht werden. Die Feſtungen ſind zahlreich, aber verfallen. Die Flotte beſtand 1831 aus 26 Kriegsſchiffen mit 904 Kanonen, jetzt nur noch aus 17 Kriegsſchiffen mit 501 Kanonen.

Vergl.: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, erſten Bandes dritter Theil (Königsberg, 1836, 8.), wo auch die einſchlagende Literatur zu finden iſt, zu der ich noch: v. Rotteck, Spanien und Portugal (Karlsruhe, 1839, 8.) und die oben angeführte Schrift von v. Heeringen füge.

Bülau.

Poſitives Recht, ſ. Naturrecht und Staatswiſſenſchaft.

Poſſeſſorium, ſ. Beſitz.

Poſt, Poſtreform. — I. Zweck und Urſprung der Poſten. — Wenn man den Begriff der Poſt feſtſtellt als eine Anſtalt zur regelmäßigen, möglichſt ſchnellen und ſicheren Beförderung von Nachrichten, von Sachen und Perſonen; wenn man hinzufügt, daß dieſe Anſtalt der Aufſicht der Staatsbehörden untergeben, und daß ihre Benutzung, gegen feſte Taxe, Jedermann zuſteht: ſo leuchtet ein, daß die Poſt zu den wichtigſten Reſultaten zugleich und zu den wirkſamſten Förderungsmitteln der Civiliſation gehört. Denn einerſeits muß das Gemeinweſen ſchon eine bedeutende Stufe der Cultur erreicht haben, um das Bedürfniß einer ſo geregelten Mittheilung in weiten Kreiſen zum Bewußtſein zu bringen; und andererſeits gibt es kein ſociales Intereſſe, ſei es nun geiſtiger, oder ſittlicher, oder materieller Art, dem nicht ein ſolches Inſtitut vielfach willkommen ſein, dem es nicht auf die erfreulichſte Weiſe dienſtbar werden müßte.

Dieſer Geſichtspunct findet ſeine Beſtätigung, wenn man einen Blick auf frühere Einrichtungen wirft. Man hat in den Zeugniſſen des Herodot und Xenophon die erſten Spuren eines Poſtweſens bei den alten Perſerkönigen entdecken wollen. Da waren allerdings für reitende Boten unterlegte Pferde auf Stationen — die erſte Bedingung des raſchen Fortkommens auf große Entfernungen hin; aber, was auf ſolche Weiſe beſtellt wurde, war der Ausdruck des königlichen Willens oder ein Bericht, für des Königs Ohr beſtimmt. Beſſer organiſirt, aber gleichfalls für Zwecke des öffentlichen Dienſtes eingerichtet, war der

bekannte cursus publicus im weiten römiſchen Reiche. Um der aufgeſtellten Pferde ſich zu bedienen, mußte man durch einen Erlaubnißſchein der Behörden (diploma, evectio) eigens auctoriſirt ſein. Entſchuldigt ſich doch Plinius (in den Briefen an Trajan), daß er ſich erlaubt, zum erſten Male für einen Privatzweck ein diploma auszuſtellen (er gab es ſeiner Frau, die zu einer ſterbenden Freundin eilte); hält er es doch für ſeine Pflicht, ausdrücklich es zu motiviren, wenn er die Eile eines für den Kaiſer ſelbſt beſtimmten Boten vom Sauromatenkönige durch ein diploma unterſtützt. Der Gothe Theoderich behielt die Einrichtung bei, die er in Italien vorfand, und verpönte den Mißbrauch derſelben für Privatintereſſen. Es iſt ſehr möglich, daß Karl der Große, wie man erzählt, eine regelmäßige Verbindung der verſchiedenen Theile ſeines Reiches unter einander hergeſtellt, aber nichts läßt errathen, daß er andere, als Regierungszwecke im Auge gehabt, wenn er Wagen und Pferde zur Fortſchaffung in kürzeſter Friſt bereit zu halten gebot. Nehmen wir noch das erſte Edict Ludwig's XI. (1464), von dem man ſo zuverſichtlich die Errichtung der Poſten, im jetzigen Sinne des Worts, zu datiren pflegt. Das Edict erwägt im Eingange, wie hochwichtig es „für die Affairen des Königs" ſei, von allen Seiten her das Neueſte fleißig zu erfahren und überall hin wiſſen zu laſſen, was ihm gut dünkt; es verſtattet den Boten des Papſtes und anderer befreundeten Fürſten, dieſer „Bequemlichkeit" ſich zu bedienen, wenn ſie dafür „raisonnablement" bezahlen und einer Unterſuchung ſich unterwerfen wollen; es verbietet den maistres coureurs bei Todesſtrafe, irgend Jemandem, weß Standes er ſei, ohne Befehl des Königs oder des grand maistre des coureurs de France Pferde zu vermiethen. Die Einrichtung Ludwig's XI. war unberechenbar wichtig für ſeine Politik; aber eine Poſt war ſie eben ſo wenig, als der Botenlauf, den 1514 Herzog Georg von Sachſen, als Statthalter von Friesland, zwiſchen dem letzteren Gebiete und ſeinem heimathlichen Meißen unterhielt.

Damit iſt nicht geſagt, daß die Poſt von Wien nach Brüſſel — 1516 — die erſte geweſen, welche den Namen überall verdiene, oder daß Franz von Taxis, der ſie mit Kaiſer Maximilian's Erlaubniß einrichtete, ohne Weiteres der Erfinder des neueren Poſtweſens heißen ſoll. Denn geregelte Anſtalten für den brieflichen Verkehr nicht allein der Regierungen, ſondern auch der Privaten beſtanden bereits ſeit einigen Jahrhunderten. Die ſogenannten Metzgerpoſten mögen dabei wenig in Betracht kommen; ſie waren der Natur der Sache nach auf einen engeren Bezirk beſchränkt und entbehrten aller öffentlichen Gewährleiſtung. Aber die Univerſität Paris vermittelte bald nach ihrer Gründung (Anfang des dreizehnten Jahrhunderts) durch eigene Boten den Verkehr der Lehrer und der Studirenden mit ihren fern wohnenden Angehörigen; ihr Botenweſen beſtand geraume Zeit neben dem franzöſiſchen Staatspoſtweſen fort und ward ſpäter dieſem einverleibt. Die Ritter des Deutſchordens in Preußen (ſeit 1276) hatten ein ähnliches Botenweſen; jeder einzelne Brief, eben ſo die Zeit der Aufgabe und der Weiterſen-

dung von den Hauptſtationen (Ordenshäuſern) ward eingezeichnet *). Die Bewegung des Handels erforderte vollends und dringend ein ſolches Inſtitut. Es ließ in den Zeiten der deutſchen Hanſa nicht lange auf ſich warten. Von Riga bis Amſterdam boten die Städte ſich die Hand. Hauptruhepuncte waren, vom Weſten kommend, Hamburg, Stettin, Danzig und Königsberg. Im Süden ſetzte Nürnberg zuerſt mit Hamburg ſich in Verbindung. Was Anfangs dieſe Privatunternehmung geweſen war, das erhielt ſpäteſtens im funfzehnten Jahrhunderte in mehreren Reichsſtädten (z. B. in Hamburg) vom Rathe die obrigkeitliche Sanction. Die weſentlichen Elemente des Poſtweſens waren alſo ſämmtlich ſchon gegeben, als Taxis, an das kaiſerliche Anſehen ſich lehnend, in ſeiner Verwaltung auf der weiten Strecke, die er bald bis nach Italien ausdehnte, größere Einheit und Gleichförmigkeit und, bei mäßigem Poſtgelde, reichlichen Ertrag erzielte.

Die weitere Ausbildung des Poſtweſens, nach ſeinen verſchiedenen Seiten hin, iſt im Allgemeinen bekannt. Extrapoſten ſind ſogenannt im Gegenſatze zu den regelmäßigen Perſonenpoſten. Letztere wiederum ſind auf manchen Routen ſo beſchleunigt, daß es thunlich war, die Briefbeförderung (mittelſt der Schnellwagen) damit zu combiniren. Beſchleunigte Mittheilungen von Regierungen werden durch Couriere, von Privatperſonen durch Eſtafetten befördert. Alles aber wird überboten durch Eiſenbahnen mit Dampfwagen. Auf einer Straße, wo letztere in Anwendung ſind, wird es den Regierungen unmöglich (ſo fern ſie nicht etwa den Telegraphen ſich vorbehalten), die Privatmittheilung zu überflügeln. Ueberhaupt läßt es ſich nicht verbergen: jeder Fortſchritt des Poſtweſens (im weiteren Sinne) hat, bewußt oder unbewußt, eine nivellirende Tendenz, den äußeren Verhältniſſen gegenüber. Nicht nur verſchwinden die Entfernungen mehr und mehr; ſondern es wird immer ſchwieriger, die Kunde von Ereigniſſen oder die unausbleiblichen Wirkungen dieſer Kunde zurückzuhalten. Die Geldariſtokratie wird bald nicht mehr im Stande ſein, durch ungewöhnliche Anſtrengungen in der bekannten Weiſe auf den Geldmarkt einzuwirken. Die ſprüchwörtliche Eile der gekrönten Häupter auf ihren Reiſen wird beſchämt durch die erſte, die beſte Eiſenbahn, die Jeden befördert, der ſeinen Platz bezahlt. Daran iſt nicht viel gelegen, es war eine Liebhaberei; aber auch die Geheimniſſe der Mächtigen werden, wenn die Leichtigkeit der Mittheilungen in demſelben Maße fortgeht, ſehr viel ängſtlicher gehütet werden müſſen. Diejenigen, welchen dieſe Tendenz etwa unwillkommen ſein möchte, werden wohlthun, zu bedenken, ob es noch möglich ſei, nachdem die harmloſen Vorbereitungen ſo weit gediehen, den weiteren Fortgang der Dinge zu hemmen und der Umgeſtaltung der Welt, die kaum ausbleiben kann, Einhalt zu thun.

Aehnliche Ausſichten, im großartigſten Style, eröffnet die Anwendung

*) Matthias in ſeinem Werke: „Ueber Poſten und Poſtregale" (Berlin, 1832, 2 Bde.) I, S. 154 gibt darüber intereſſante Nachweiſungen.

der Dampfſchifffahrt auf die Seepoſten. Schon iſt Amerika uns nahe gerückt, und aus einer Reiſe iſt ein Beſuch geworden; ſchon bietet die Landenge von Suez die Station für die Dampfſchifffahrt von Bombay nach London. Bewährt ſich die verheißene Kraft des Galvanismus, ſo werden die Welttheile ſich zu einander verhalten, wie jetzt die Nachbarländer. Der Austauſch der Erfahrungen und der Ideen, der jetzt ſchon ſich ſo fruchtbringend erweiſ't, wird durch ſeine Ergebniſſe für die Zukunft der Völker am Wichtigſten werden. Die Befangenheit, aus welcher hundert Verſtöße im Großen, wie im Kleinen ſich erklären, wird immer mehr beſeitigt, die Wechſelwirkung der Nationalitäten belebt, die Menſchheit ſo verbrüdert werden, daß es dem Ehrgeize und der Herrſchſucht ſelbſt ſchwer ſein dürfte, die Genoſſen der einen großen Familie bis zum verzweifelten Entſchluſſe blutiger Fehde zu verblenden. Wer ſich indeſſen darin gefällt, jede ſittliche Folge äußerer Veränderungen beharrlich zu leugnen und in den wirkenden Kräften nur etwas „Dämoniſches" zu erblicken, dem mag man gern zugeben, daß es ohne Abenteuer nicht abgehe, daß der Menſch des kommenden Jahrhunderts, nicht zufrieden mit dem Poſtenlaufe auf ſeinem heimiſchen Planeten, die Wiſſenſchaft um den Weg nach dem Monde befragen werde, wo es denn ſehr dahin ſteht, ob der zweite babyloniſche Thurmbau gelingen oder, wie der erſte, zuſammenſtürzen werde.

II. Das Poſtregal. — In Deutſchland iſt lange und heftig geſtritten worden, nicht ob die Poſt als ein Regal (denn darüber war man einig), ſondern ob ſie als ein Regal des Kaiſers im Reich oder jedes einzelnen Reichsſtandes in ſeinem Gebiete zu betrachten ſei. Wenngleich der Streitpunct jetzt zu den Antiquitäten gehört, ſo ſteht doch die Sache in zu naher Beziehung zu der jetzigen Verfaſſung des deutſchen Poſtweſens, um hier nicht erwähnt zu werden.

Franz von Taxis ward 1516 von Kaiſer Maximilian zum niederländiſchen Poſtmeiſter ernannt, Leonhard von Taxis 1543 von Karl V. zum Generalpoſtmeiſter in den Niederlanden, und als ſolcher 1563 von Ferdinand I. beſtätigt. Die Fürſten, durch deren Gebiet die Taxiſchen Poſten gingen, hatten Anfangs nichts gegen den Durchzug einzuwenden, zumal da ihre Regierungscorreſpondenz umſonſt beſorgt wurde. Aber als die niederländiſche Poſt nach Karl's V. Abdankung von Spanien unterhalten ward, als wohl auch manche Eigenmächtigkeit die Abgunſt und der reiche Gewinn die Mißgunſt weckte, da ſchien es den Fürſten zu viel, daß in ihren Landen der Beamte eines fremden Königs ſein Weſen treiben, und daß ſie bei Gefahr „ſchwerer Ungnad" ihn gewähren laſſen ſollten. Da mußte kaiſerliche Machtvollkommenheit ſich in's Mittel ſchlagen. Rudolf II. ernannte 1595 Leonhard von Taxis zu ſeinem Generaloberſtenpoſtmeiſter im heiligen Reich; zwei Jahre ſpäter (6. November 1597) ſprach er von der Poſt als von einem „hochbefreiten kaiſerlichen Regal." Das Wort rief einen Sturm hervor. Herzog Friedrich von Würtemberg ſchrieb auf das Patent: „weil es keine Schuldigkeit iſt, darf man auch nicht pariren, wie wir es denn auch nicht thun werden."

Die Belehnung des Lamoral von Taxis und ſeiner männlichen Erben mit dem Generalpoſtmeiſteramt im Reiche, als mit einem neuen Reichslehen, durch Kaiſer Matthias (1615) war noch auffallender. Man muß geſtehen, gegen das Recht des Kaiſers, den Taxis (die er übrigens zu Freiherren, Grafen und Fürſten erheben mochte) das Monopol der Poſten im Reiche zu ertheilen, ſpricht nicht weniger, als Alles. Es iſt bekannt, daß die kaiſerlichen Reſervatrechte, mindeſtens ſeit der erſten Wahlcapitulation, ſich nicht vermehrt, ſondern nur vermindert haben, und hier taucht ein ſolches, früher nie erhörtes, unverſehens auf. Ferner, wenn es mit der Ausdehnung der neuverliehenen Gerechtſame auf's ganze Reich Ernſt war, wie konnte der Kaiſer ſeine Erblande ausnehmen, die doch auch zum Reiche gehörten, und die er dem neuen Reichspoſtmeiſter ausdrücklich entzog? Endlich, wenn der Kaiſer ſich bewußt war, in dieſer Sache befehlen zu können, wie kam es, daß er bei unterſchiedlichen Reichsſtänden ſich auf's Bitten legte? Es ging, wie man erwarten konnte. Einige mächtige Reichsſtände (Brandenburg an der Spitze) emancipirten ſich, legten eigene Poſten neben den Taxis'ſchen an, oder ſchloſſen dieſe ganz aus. Da ergab denn die Erfahrung, daß zwar nicht das Recht des Kaiſers, wohl aber das Intereſſe der deutſchen Nation für eine gemeinſame Verwaltung der ſämmtlichen Poſten im Reiche geltend zu machen war. Es zeigte ſich, daß in kleineren Gebieten die Poſt wenig abwarf, und daß deshalb auf ihre Vervollkommnung noch weniger verwendet ward. Wenn aber einige Landesposten, durch die Lage des Gebiets oder durch Verträge mit Reichsſtädten (Hamburg, Bremen, Frankfurt) begünſtigt, einen guten Theil der auswärtigen Handelscorreſpondenz ſich zu verſchaffen wußten, ſo geſchah es auf Koſten des Publicums, indem die Briefe, durch das Wandern von einer Poſt zur anderen, vertheuert wurden. So koſteten, noch kurz vor dem Ende des Reichs, ein Brief von Hamburg nach Nürnberg auf der Taxis'ſchen Poſt 12 Kreuzer, ein Brief von Nürnberg nach Berlin (14 Meilen weniger) auf der Taxis'ſchen und brandenburgiſchen Poſt 27 Kreuzer, oder über Leipzig, alſo auf Taxis'ſcher, ſächſiſcher und brandenburgiſcher Poſt, gar 35 Kreuzer.

Der Reichsdeputationsſchluß (1803), unter Frankreichs und Rußlands gebietendem Einfluſſe, zerhieb den Knoten. „Es wird die Erhaltung der Poſten des Fürſten von Thurn und Taxis, ſo wie ſie conſtituirt ſind, garantirt. Demzufolge ſollen die gedachten Poſten in dem Zuſtande erhalten werden, in welchem ſie ſich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um dieſe Anſtalt in ihrer ganzen Vollſtändigkeit, ſo wie ſie ſich im beſagten Zeitpuncte befand, deſto mehr zu ſichern, wird ſie dem beſonderen Schutze des Kaiſers und des kurfürſtlichen Collegiums übergeben." Alſo die Principienfrage ward nicht entſchieden, wenigſtens nicht direct; doch ſprach man nicht von Reichsposten und garantirte nicht, was der Kaiſer ſonſt für Taxis verlangt, ſondern nur den Status quo. Wenn ein Reichsſtand von ſeinem Regale in irgend einem Sinne Gebrauch gemacht, ſo

war es gut und gültig; nur wer es bis dahin verabſäumt, der ſollte es auch fernerhin laſſen. Uebrigens fruchtete der Schutz des Kaiſers und der Kurfürſten nicht viel mehr, als früher das kurmainziſche „Protectorat der Poſten;" ein Ausdruck, der ſchwer zu definiren, und dem noch ſchwerer praktiſche Folge zu geben war. Eine wüſte Zeit folgte. Am Schluſſe des Jahres 1810 arbeiteten auf dem Boden des vormaligen deutſchen Reichs 31 Poſtanſtalten; denn die meiſten der nagelneuen Souveränetäten beeiferten ſich, eigene Poſten zu gründen, oder doch das Regal ſich vorzubehalten und den Fürſten von Taxis nur, wie weiland der Kaiſer gethan, damit zu belehnen. Die Meilen wurden immer kleiner, die Entfernungen immer größer, das Poſtgeld immer theuerer.

Die deutſche Bundesacte ſagt im 17. Artikel: „Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Februar 1803 oder in ſpäteren Verträgen beſtätigten Beſitze und Genuſſe der Poſten in den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen werden ſollten. In jedem Falle werden demſelben, in Folge des erwähnten Reichsdeputationsſchluſſes, ſeine auf Belaſſung der Poſten oder auf eine angemeſſene Entſchädigung gegründeten Rechte und Anſprüche verſichert. Dieſes ſoll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Poſten ſeit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationsſchluſſes bereits geſchehen wäre, in ſo fern dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſetzt iſt." Hier iſt für Taxis Alles geſchehen, was den Umſtänden nach geſchehen konnte; aber nichts von dem Allen, was für die Einheit oder auch nur Gleichförmigkeit in einer ſo wichtigen Nationalſache ſich hätte erwarten laſſen. Vielmehr war durch die Erwähnung des Abſindens mit Taxis eine noch immer weiter gehende Iſolirung und Zerſplitterung in Ausſicht geſtellt.

Wenngleich die Bundesacte ſich nicht darüber ausſpricht, ſo unterliegt es doch nach beſtehenden Grundſätzen keinem Zweifel, daß jedem Bundesſtaate, kraft der Souveränetät, das Poſtregal zuſteht. So iſt es nicht allein in den Bundesſtaaten, welche die Poſt für eigene Rechnung verwalten (Oeſterreich, Preußen, Sachſen, Baiern, Hannover, Baden, Holſtein, Luxemburg, Braunſchweig, beide Mecklenburg, Oldenburg); ſondern auch da, wo Taxis mit den Poſten belehnt iſt (Würtemberg ſeit 1819, beide Heſſen, Naſſau, die ſächſiſchen Herzogthümer, Waldeck, die reuſſiſchen Fürſtenthümer, Heſſen-Homburg). Wo ohne Lehensverbindung fremde Poſten neben eigenen (wie in den freien Städten) oder nur fremde Poſten beſtehen (beide Hohenzollern, Anhalt, Lippe, Liechtenſtein), da iſt dieſes lediglich als freiwillig und vertragsmäßig übernommenes Staatsſervitut zu betrachten.

Das Poſtregal (nicht zu verwechſeln mit der Regie) oder beſſer die Poſthoheit begründet im weiteſten Sinne das Recht der Oberaufſicht und Leitung abſeiten des Staats, ein Recht, deſſen Ausübung nur durch ſpecielle Verträge beſchränkt ſein kann. Es bezeichnet die Poſt als Staatsanſtalt, im Gegenſatze zu einer der ſpeciellen Aufſicht und deshalb

auch der Garantie des Staats entbehrenden Privatunternehmung. Das Poſtregal kann in ſeinem ganzen Umfange (durch Ernennung und Verpflichtung der Poſtbeamten, durch Beſtimmung des Poſttarifs und Poſtfreithums u. dgl.) geübt werden, auch wo von einer Verwaltung für eigene Rechnung keine Spur iſt, auch wo gar nicht daran gedacht iſt, das Regal als ein nutzbares auszubeuten.

Fragen wir nun, ob das Poſtregal ein nothwendiger Ausfluß der Souveränetät, ob es ein weſentliches Attribut der Staatsgewalt ſei, ſo wird dieſes von entſchiedenen Anhängern des Regals, ſelbſt von Vertheidigern der Regie, verneint. Nebenius z. B. (in der deutſchen Vierteljahrsſchrift Nr. XIV.) gibt zu, daß nur zur Beförderung des gemeinnützigen Zweckes der Staat dem Publicum ſeine wirkſameren Dienſte leiht. Lediglich von dieſem Geſichtspuncte aus wird man die Zweckmäßigkeit des Poſtregals zu beurtheilen haben.

Da läßt ſich denn, mit Bezug auf die Briefpoſt, ſagen: ein Brief iſt in der äußeren Erſcheinung ein ſo geringfügiges Object, und die Zahl dieſer einzelnen Objecte iſt ſo ungeheuer, daß die vollendete Pünctlichkeit in der Beſtellung aller einzelnen mit ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft iſt. Ein Brief kann aber durch ſeinen Inhalt ſo unendlich wichtig, und der Verluſt oder auch nur die Verſpätung kann, da die Wichtigkeit durchaus in keinem Geldwerthe auszudrücken iſt, ſo unerſetzbar ſein, daß eben jene vollendete Pünctlichkeit erſte Bedingung und unverbrüchliche Nothwendigkeit iſt, wenn die Poſt ihrem Zwecke genügen ſoll. Gibt man vollends zu, daß der Staat für ſeine eigenen Mittheilungen nach allen Richtungen hin einer unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht ſtehenden Anſtalt nicht füglich entbehren dürfte, ſo wird man es nicht anders, als zweckmäßig finden, daß der Staat die Garantie ſeiner oberſten Aufſicht auch dem brieflichen Verkehre des Publicums zu Gute kommen läßt*).

Aber weiter geht auch nicht, was wir für die Zweckmäßigkeit des Poſtregals mit voller Ueberzeugung anführen können. Was die Beförderung von Reiſenden und von Packeten anlangt, ſo lehrt die Erfahrung anderer Länder, daß dieſelbe mit der erforderlichen Sicherheit beſchafft werden kann, ohne daß der Staat direct ſich darum kümmert. Die

*) Uebrigens ſcheint das Publicum die Wirkſamkeit einiger von den Behörden angeordneter Sicherheitsmaßregeln zu überſchätzen, z. B. des Inchartirens der einzelnen Briefe. Dieſes mag eine Controle der Poſtbeamten erleichtern, dem Publicum kann es ziemlich gleichgültig ſein. Denn wenn an einem und demſelben Abende ein Dutzend Briefe an Meyer in Berlin inchartirt ſind (wohlgemerkt, ohne daß der Name des Aufgebers notirt wäre), ſo kann zwar mein ehrliches Geſicht es ſehr glaubwürdig machen, daß der eine nicht zu Handen gekommene Brief an Meyer in Berlin eben der meinige war; aber verzweifelt ſchwer möcht' es ſein, den juriſtiſchen Beweis zu führen. Das Recommandiren gewährt die beſte außerordentliche Sicherheit; aber deshalb, und weil es bei einer Privatpoſt auch anwendbar wäre, gehört es nicht hierher, wo es ſich nur um den allgemeinen und gewöhnlichen Grad von Sicherheit handelt, den die Garantie der Briefpoſt von Seiten der Staatsbehörden darbietet.

Oeffentlichkeit als Controle, die freie Concurrenz als Stachel genügen, um Privatanſtalten zu dieſem Zwecke den Grad von Vollkommenheit zu geben, der das Vertrauen des Publicums zu erwerben und zu verdienen geeignet iſt.

Wenn wir übrigens das Poſtregal in Bezug auf die Briefpoſt als im öffentlichen Intereſſe begründet anerkennen, ſo braucht nicht geſagt zu werden, daß aus dieſem Oberaufſichtsrechte des Staates ein Recht der Beaufſichtigung der durch die Poſt vermittelten Correſpondenz mit nichten herzuleiten iſt. Das Poſtregal hat mit dem Briefgeheimniſſe nichts zu thun. Jedes cabinet noir iſt eine Infamie, von Anfang bis zu Ende. Wenn überhaupt Verfaſſungsurkunden mit Dingen ſich befaſſen ſollen, die ſich von ſelbſt verſtehen, ſo iſt nichts dagegen einzuwenden, wenn das Briefgeheimniß unter ihren ausdrücklichen Schutz geſtellt wird. Wenigſtens müßte die Geſetzgebung jedes Rechtsſtaates das Aushändigen von Briefen an Unbefugte immer als eine infamirende Handlung eines Poſtbeamten beſtrafen. Was die in Anſpruch genommene Befugniß des Staates im Fall von „ſtaatsverbrecheriſchem Verkehre" betrifft, ſo müſſen die Formen dieſer einzigen Ausnahme ſo ſtreng als möglich bezeichnet werden. Das Wegfangen von Poſtbriefen, als bloſe Polizeimaßregel, wäre immer und ſchlechthin verwerflich. Nur der Gerichtshof und auch dieſer nur, wenn die Unterſuchung die Theilnahme an einem Staatsverbrechen erwieſen oder doch den Verdacht gegen ein Individuum ſehr dringend herausgeſtellt hat, müßte befugt ſein, von der Poſtbehörde die Aushändigung der an dieſes Individuum einlaufenden Briefe zu verlangen, die dann von dem Inquirenten, nach den bekannten Grundſätzen, ohne Zeugen nicht zu öffnen wären. Auch das Geringſte, was in dieſer Hinſicht vom Geſetze unbeſtimmt und der Willkür überlaſſen bleibt, iſt vom Uebel.

III. Die Poſt und die Finanzen. — Wir haben geſehen, daß das Poſtregal etwas ganz Anderes iſt, als die Poſtregie, ſo geneigt auch, bis auf die letzten Zeiten, die Praxis der Geſetzgebungen ſein mochte, Beides zu verwechſeln, das Hoheitsrecht als ein, ſeiner Natur nach, nutzbares zu betrachten und als ſolches auszubeuten. Man hat das Poſtregal in ein Poſtmonopol verkehrt. Warum den Namen vermeiden, da in verſchiedenen Staaten alle gehäſſige Züge des Monopols nach einander zum Vorſchein gekommen ſind?

Bald hat man die Beförderung von Briefen, ſelbſt auf kurzen Strecken, bald die Beförderung von Perſonen, mittelſt unterlegter Pferde, der Privatinduſtrie gänzlich unterſagt, bald den Lohnkutſchern ein Stationengeld oder den Unternehmern von Perſonenwagen (wie in Frankreich und England) eine ähnliche Abgabe an den Staat auferlegt, bald (Frankreich 1689) Packete unter 50 Pfund Gewicht der Poſt unbedingt zugewieſen; in England erließ ſogar noch 1732 das Parlament das ganz unſinnige Geſetz, es ſollten zwei Briefe nicht auf einen und denſelben Briefbogen geſchrieben werden dürfen. Alles unter dem Vor-

wande, die Poſteinnahme dürfe nicht geſchmälert oder mit anderen Worten, das Poſtmonopol müſſe aufrecht erhalten werden.

Es iſt dabei ziemlich gleichgültig, ob der Staat die Poſt in eigener Regie verwaltet, oder ob er ſie verpachtet. Als ein Pachtcontract erſcheint auch die Belehnung von Taxis, gegen Entrichtung eines Kanons. Es liegt in den Tendenzen unſerer Zeit, einen ſchärferen Maßſtab der Kritik an Monopole zu legen, in welcher Geſtalt ſie auch auftreten mögen. Iſt es vor geſunden ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen zu rechtfertigen, wenn der Staat des Poſtregals, direct oder indirect, ſich bedient, um ein Einkommen daraus zu ziehen?

Betrachten wir das Weſen und Wirken der Poſtſteuer. Sie trifft den Armen, wie den Reichen und in demſelben Maße. In dieſer Gleichheit liegt eine ſchreiende Ungleichheit. Sie trifft einen Verkehr, der zum großen Theil durch ganz andere Motive hervorgerufen iſt, als durch die des Erwerbes oder der Genußſucht, die der Staat ſonſt wohl in den Kreis der Beſteuerung zu ziehen pflegt. Sie trifft Mittheilungen und macht ſie oft, ſehr oft geradezu unmöglich, die dem Herzen moraliſches Bedürfniß ſind. Es iſt eine herzzerreißende Geſchichte, die der Mutter, der nach langen Jahren ein Brief von dem fernen Sohne gebracht wird; ſie iſt aber nicht im Stande, ihn einzulöſen; Tag für Tag geht ſie zur Poſt, beſieht, betaſtet den Brief und — läßt ihn in den Händen des Poſtbeamten zurück, bis dieſer, gutherzig genug, ihr das Porto vorſtreckt. Dieſe Härte erſcheint ſo groß, wenn es der Staat ſelbſt iſt, der die Entfernung eines Bürgers von ſeiner Familie veranlaßt hat, daß in mehreren Ländern für Soldatenbriefe erleichternde Vorſchriften eingeführt ſind. Aber wie Viele von der dienenden, wie Viele von der arbeitenden Claſſe mögen wohl ſein, welche die Poſtſteuer erſchwingen, um eine ordentliche Verbindung mit den Ihrigen aus der Ferne zu unterhalten. Dieſe Steuer „trifft die ärmliche, durch ſchmerzliche Entbehrungen gewonnene Unterſtützung, die der Vater dem Sohne, oder den mühſam erworbenen Sparpfennig, den ein ſparſamer Arbeiter ſeinen mit Mangel und Noth kämpfenden Eltern zuſendet. Es iſt bekannt, welche beträchtliche Menge von Briefen wegen der Höhe des Portos nicht angenommen wird, und nicht ſelten befinden ſich ſolche darunter, die Anweiſungen, Thalerſcheine u. ſ. f. enthalten, welche der augenblicklichen Noth, die ſie zurückwies, ſteuern ſollten *).“ Die Poſtſteuer trifft ferner und erſchwert für minder Begüterte jeden ausgebreiteten literariſchen Verkehr, jeden Austauſch der Ideen, auch denjenigen, bei welchem an Erwerb auch nicht im Entfernteſten gedacht wird. Sind das nun geeignete Objecte der Beſteuerung? Iſt es des Staates würdig, auf Koſten ſolcher Intereſſen zu finanziren?

Vielleicht gibt man dieſe Uebel zu, verweiſet aber auf die ſehr bedeutende eigentliche Geſchäftscorreſpondenz, die denn doch durchaus billiger Weiſe beſteuert werde. Nein, ſie wird vielmehr durchaus unbillig

*) Nebenius a. a. O. S. 285.

beſteuert; nämlich in ganz gleichem Maße, ob es nun um die kleinſte oder um die größte Summe ſich handeln mag. Jeder Grundſatz, nach welchem man ſonſt eine Steuer zu normiren pflegt, wird verletzt, wenn der Staat den Poſtverkehr den Zwecken des Budgets dienſtbar macht.

Indeſſen, ſelbſt wenn man fortfahren wollte, die Poſt als eine Quelle von Staatseinkommen zu behandeln, ſo würde man doch auf dem verkehrten Wege ſein, wenn man dieſes durch eine hohe Taxe vorzugsweiſe zu erreichen glaubte. Es wiederholt ſich hier die Wahrnehmung, die man beim Zollweſen oft gemacht hat, ſo fern ein erhöhter Ertrag durch höheren Tarif beabſichtigt war: daß zweimal zwei nicht immer vier ſind. Die Sache erklärt ſich hier auch eben ſo natürlich. Immer weniger bedient man ſich bei hoher Taxe der Poſt, außer in den Fällen, wo man gar nicht umhin kann; immer häufiger und erfolgreicher ſucht man, mit Umgehung der Poſt, andere Communicationswege. Der eine Theil des Verkehrs, der ganz eingeſtellt, und der andere, der auf Schleichwegen beſchafft wird, würde, bei billiger Taxe, der Poſtanſtalt verblieben ſein und ein ziemliches Einkommen gebracht haben. Lange ehe die parlamentariſche Unterſuchung das hellſte Licht auf dieſe Verhältniſſe geworfen, hat Klüber *) in Deutſchland die Wahrheit gepredigt, daß der höchſte Tarif keineswegs die höchſte Poſteinnahme ſichert, indem er die Mißgriffe der weiland königlich weſtphäliſchen Poſtverwaltung commentirte und nachwies, daß in Frankreich im Jahre 1808 eine Erhöhung des Tarifs um ein Drittheil eine verminderte Einnahme zur Folge gehabt.

Wenn wir aber im Allgemeinen leugnen, daß die Aufgabe ſei, die Poſttaxe, ob höher oder niedriger, mit Rückſicht auf den höchſten erreichbaren Ertrag zu normiren; wenn wir als Norm, unabhängig von dem zu erwartenden Ertrage, nur die Rückſicht auf die vollkommenſte Förderung des gemeinnützigen Zweckes der Poſtanſtalt empfehlen: ſo tritt uns die Frage entgegen, ob wir denn etwa verlangen, daß der Staat mit Verluſt verwalte, daß das Regal, anſtatt ein nutzbares zu bleiben, vielmehr ein ſolches werde, bei welchem der Staat noch zuſetzt?

Wir antworten: die Perſonen- und Frachtpoſt gewiß nicht; bei der Briefpoſt wär' es kein Unglück. Wenn der Staat bei jener nicht auf die Koſten kommt, ſo thut er weit beſſer, ſie der Privatſpeculation zu überlaſſen; die wird ſchon wiſſen, wie ſie ſich aus der Sache ziehen kann, ohne daß ſie ſelbſt, und ohne daß das Publicum dabei einbüßt. Die Briefpoſt aber betrachten wir, unter der Oberaufſicht des Staats, als ein ſo mächtiges Förderungsmittel, nicht allein der Cultur, ſondern auch des Nationalwohlſtandes, daß ſie uns ganz in demſelben Lichte erſcheint, wie andere weſentliche Anſtalten für den allgemeinen Verkehr. Soll der Staat keine Straßen, Canäle, Brücken u. ſ. w. anlegen, als nur ſolche, die ſich direct bezahlt machen? Soll er den Gebrauch ſo

*) Das Poſtweſen in Deutſchland, wie es war, iſt und ſein könnte (Erlangen, 1811).

belaſten, daß er die Anlage= und Unterhaltungskoſten von den Benutzenden unbedingt wieder herausſchlägt? Die Staatswirthſchaft unſerer Tage weiß es ſehr gut, daß ſolche Anlagen den größten indirecten Nutzen ſchaffen, daß ſie jedem Eigenthume und jeder Induſtrie einen erhöhten Werth geben, und daß am Ende die Steuercaſſe auch nicht leer dabei ausgeht. Der Verlauf iſt einfach genug: je leichter die Communication, deſto mehr Umſätze; je mehr Umſätze, deſto mehr Gewinn der Einzelnen; je mehr Gewinn der Einzelnen, deſto mehr Geſammtwohlſtand; je mehr Geſammtwohlſtand, deſto mehr ſteuerbarer Beſitz und Betrieb.

Wir freuen uns, die Anſicht eines ſo beſonnenen und umſichtigen Finanzmannes, wie J. G. Hoffmann in Berlin, hier anführen zu können. Nachdem er die Poſt mit anderen Verkehrsmitteln in Parallele geſtellt und geäußert, der geringere Satz könnte wohl eben ſo viel reinen Ueberſchuß gewähren, als vormals der höhere, fährt er fort: „Wenn aber auch das unmittelbare Einkommen aus der Benutzung ſolcher Anſtalten ſich in Folge großer Preiserniedrigungen vermindern, ſelbſt ſogar ganz verſchwinden ſollte: ſo ſcheint es doch noch ſehr möglich, daß die Regierung für ſolche Verluſte vollkommen entſchädigt werden könnte durch den höheren Ertrag anderer Steuern, welcher aus der vermehrten Lebhaftigkeit des Verkehrs wahrſcheinlich hervorgeht. Die Regierung kann nicht überſehen, wie viel ſie dem Verkehre dadurch ſchadet, daß ſie denſelben durch hohes Porto auf Briefe und Sachen, durch Erhöhung der Reiſekoſten vermöge eines Alleinrechts ſtationsweiſe mit unterlegten Pferden zu befördern ..... vertheuert *).“

In den vereinigten Staaten Amerikas verſteht man bekanntlich ſehr gut zu rechnen. Daſelbſt hat die Poſtverwaltung in den letzten dreißig Jahren ſehr große Anſtrengungen gemacht; im Jahre 1810 betrug die Länge der Poſtrouten 36,406 engliſche Meilen, 1820 das Doppelte, 1830 ſchon 115,176 und 1839 nach dem amtlichen Berichte des Oberpoſtmeiſters 133,999. Im letztgenannten Jahre betrugen die Ausgaben des Poſtdepartements (dem auch die Wegebauten anheimfallen) 386,759 Dollars mehr, als die Einnahme. Der Bericht fügt hinzu: dieſer Ausfall iſt aus dem Ueberſchuſſe früherer Jahre beſtritten worden. Aber dieſer Ueberſchuß wird eheſtens erſchöpft ſein. Hat man nun etwa davon geſprochen, den Straßenbauten oder der Poſt Stillſtand zu gebieten, oder die Taxe zu erhöhen? Vielmehr iſt ernſtlich davon die Rede (und der Oberpoſtmeiſter hat ſich dafür ausgeſprochen), das Porto, nach dem Beiſpiele Englands, herabzuſetzen.

Wenden wir uns denn zu den Erörterungen und Erfahrungen, die in England vorliegen.

IV. Poſtreform in England. — Es iſt bemerkenswerth, daß jede namhafte Verbeſſerung des engliſchen Poſtweſens durch die rührige Mitbewerbung oder den einſichtigen Rath von Privatperſonen veranlaßt worden iſt. So hatten im Jahre 1652 Privatunternehmer wöchentlich dreimal eine Verbindung mit ſolchen Puncten

*) Die Lehre von den Steuern (Berlin, 1840) S. 458.

eingerichtet, wohin die Staatspoſt nur einmal ging, und ſie nahmen nur das halbe Porto. Die Staatspoſt eignete ſich die Ermäßigung der Taxe an, entledigte ſich aber, mit Hülfe des Parlaments, der Concurrenz. So legte 1683 ein Tapezirer, Namens Murray, die Stadtpoſt in London an; die Regierung proceſſirte gegen ihn, wegen Eingriffs in ihre Gerechtſame, bemächtigte ſich der neuen Anſtalt und ſtellte endlich ſeinen Rechtsnachfolger mit einer Penſion zufrieden. John Palmer, der Urheber der mail-coaches (1784), war Unternehmer des Theaters in Bath und Briſtol, als er auf den Gedanken verfiel, daß die Poſt und das Publicum gewinnen müßten, wenn man die läſſigen, unſicheren Poſtritte und Poſtkarren durch geregelte Eilwagen erſetzen wollte. Pitt intereſſirte ſich für den Plan; aber es bedurfte des ganzen Gewichtes ſeiner Macht, um den Widerſtand zu überwinden, den die Poſtverwaltung entgegenſtellte. Die Poſtbeamten ſchrieben drei Bände voll von Einwendungen; ſie ſchilderten es als eine Don Quixoterie, in 16—18 Stunden mit der Poſt von London nach Bath fahren zu wollen; wenn man ihnen ihre Langſamkeit vorhielt (die jetzt für fabelhaft gelten würde), ſo begriffen ſie gar nicht, warum denn gerade die Poſt ſo raſch gehen ſollte; wenn man eine ordentliche Begleitung, zum Schutze gegen Räuber, empfahl, ſo verſicherten ſie, das liege einmal in der Natur der Sache, daß die Poſt von Zeit zu Zeit angefallen werde; wollte man ſich wehren, ſo würde die Folge nur ſein, daß die Räuber in der Desperation Paſſagiere und Alles abſchlachten; die Poſt, ſo wie ſie ſei, laſſe nichts zu wünſchen übrig; Unordnung in der Correſpondenz, Einbuße in dem Ertrage, Unzufriedenheit des Publicums würden der Ausführung des neuen Projects unausbleiblich folgen. Daraus mag man abnehmen, was davon zu halten iſt, wenn eine öffentliche Anſtalt ſich ſelbſt unbedingt als ein Muſter von Vollkommenheit rühmt und jede Verbeſſerung ſchnöde zurückweiſ't. Die Regierung ſetzte den Plan in ſeinen Grundzügen durch; aber der Einfluß des Miniſters reichte nicht hin, die niedrige Chicane zu entwaffnen, die dem „unbefugten" Reformator ſeinen Triumph nicht verzeihen konnte. John Palmer hat niemals die ihm zugeſicherte Belohnung für ſeine Dienſte erhalten; aber er hat erlebt, daß der Poſtertrag, der ſich 1783 auf nicht ganz 150,000 Pf. St. belaufen hatte, durch ſeine Bemühungen im Jahre 1797 die Summe von 541,833 Pf. erreichte.

Im Jahre 1837 trat Rowland Hill auf mit ſeiner „Poſtreform" *). Durch eine Reihe von Betrachtungen begründete er die Idee des gleichförmigen, vorausbezahlten Pennyportos. Er ſtellte die Thatſache voran, daß ſeit 1816 die Poſteinnahme ſtehen geblieben, während die Bevölkerung von Großbritannien ſich um 31 % vermehrt, und das Reiſen mit stage-coaches (nach Ausweis der von denſelben entrichteten Abgabe) um 128 % zugenommen, während auch in der franzöſiſchen

*) Post Office Reform its importance and practicability. London, 1837. (Im Laufe eines halben Jahres viermal aufgelegt.)

Poſteinnahme in 14 Jahren ein Zuwachs von 54 % ſich ergeben habe *). Dieſes abnorme Verhältniß des engliſchen Poſtertrags hatten ſchon Mac-Culloch und Sir Henry Parnell aus der Höhe des Briefportos erklärt, indem der Tarif ſchon zu Palmer's Zeit (wie es damals hieß, um die Koſten der Beſchleunigung zu decken) und ſeitdem während der Kriegsjahre mehrfach geſteigert war. Es ward nachgewieſen, daß die Poſtſteuer oder die Differenz zwiſchen dem Bruttoertrage und den Verwaltungskoſten 200 % auf die letzteren betrage, mit anderen Worten, daß ⅓ der Taxe hinreichen würde, um ſämmtliche Koſten zu decken. Daß, unter ſolchen Umſtänden, eine ſehr ſtarke Correſpondenz auf Schleichwegen beſchafft werde, war offenkundige Thatſache (namentlich wußte man, daß, trotz allem Verbot, die stage-coaches zahlreiche Briefpackete, Geldforderungen u. dgl. beſorgten), wenn auch erſt die parlamentariſche Unterſuchung ergab, in welchem Umfange dieſes der Fall ſei. Das Bedürfniß macht erfinderiſch. Mußte doch die Poſt ſelbſt ſich dazu hergeben, unbewußt und unentgeltlich eine zwar unvollkommene, aber doch für gewiſſe Zwecke genügende und jedenfalls regelmäßige Correſpondenz zu befördern. Auf dem Couvert der Zeitungen darf bekanntlich nur die Adreſſe des Empfängers geſchrieben ſein. Nun, man verabredete höchſt unverfängliche Zeichen, um mittelſt dieſer Adreſſe ſich einfache Mittheilungen und Beſtellungen zu machen. Da bedeutete rothe Tinte den Empfang, grüne Tinte die Erwartung einer Sendung des Correſpondenten; es hatte ſeinen Sinn, wenn der Vorname des Adreſſaten ganz ausgeſchrieben, oder abgekürzt, oder gar weggelaſſen, wenn die Hausnummer vor dem Namen der Straße oder nach demſelben ſtand. Man ſieht, dabei ward viel Porto geſpart; und wie ſollte die Poſt dahinter kommen, wie den Beweis der Uebertretung führen?

Daß bei herabgeſetztem Porto die Zahl der Poſtbriefe ſich bedeutend vermehren würde, durfte man zuverſichtlich erwarten. Aber wie weit ſollte, wie weit konnte es herabgeſetzt werden? Es lag ſehr nahe, nach den wirklichen Koſten der Briefbeförderung zu fragen. Da kommt denn Rowland Hill, durch eine von Niemandem widerſprochene, genaue Berechnung nach officiellen Materialien, zu dem Reſultate, daß die wirklichen Transportkoſten von London nach Edinburgh, bei der durchſchnittlichen Anzahl von Briefen, für den einzelnen Brief nicht mehr, als den *ſechsunddreißigſten Theil eines Penny* betragen!

Dieſes war wirklich eine Entdeckung, die Niemand geahnet hatte. Ein Anhaltspunct war gegeben, und der Beweis geführt, daß die Progreſſion des Portos nach den Entfernungen keineswegs in einem entſprechenden Mehraufwande begründet ſei. Das Princip eines *gleich-*

---

*) Was würde er erſt geſagt haben, wenn er gewußt hätte, daß im Großherzogthume Baden von 1813 bis 1840, bei einer Zunahme der Bevölkerung von 30 %, das Poſteinkommen nahezu ſich vervierfacht hat. Freilich begnügt Baden ſich mit einem Ueberſchuſſe von 48 % über die Transportkoſten und beſtreitet aus dieſem Ueberſchuſſe noch Directionskoſten und Gehalte.

förmigen Satzes für alle Briefe innerhalb des vereinigten Königreichs, ohne Rückſicht auf Entfernungen, war gerechtfertigt. Ganz verwerflich aber erſchien, von dieſem Geſichtspuncte aus, die bisherige Anordnung, daß jedes, auch das kleinſte Blättchen, das dem einfachen Briefe eingelegt war, doppeltes Porto unerbittlich nach ſich zog. Eine allmälig fortſchreitende Progreſſion nach dem Gewichte war Alles, was ſich billiger Weiſe verlangen ließ, nachdem ausgemittelt war, daß es eines neunfachen Gewichtes über das des gewöhnlichen Briefes hinaus bedürfe, um die Transportkoſten auch nur um einen Farthing zu vermehren.

Hielt man dieſe Data feſt, ſo mußte einleuchten, daß die ganze Maſchinerie des Poſtweſens ſich ungemein vereinfacht, wenn einerſeits das mühſame, zeitraubende, zu unzähligen Irrungen führende Berechnen der Taxe nach der Diſtanz, andererſeits das ängſtliche Spähen nach der Zahl der kaum bemerkbaren Anlagen wegfiel. Mit dieſer Vereinfachung war die Ausſicht eröffnet, daß ſelbſt bei einer ſehr bedeutenden Vermehrung der Briefe die Verwaltungskoſten (welche außer den Transportkoſten auf der Poſt haften) ſich nicht in gleichem Maße vermehren würden.

Aber wie, wenn man das Publicum in den Stand ſetzte, ſeine Briefe ſelbſt zu taxiren? Wie, wenn man den Abſender bewegen konnte, das niedrige Porto ſelber im Voraus zu bezahlen? Dann war eine nicht minder augenſcheinliche und folgenreiche Vereinfachung gewonnen. Zunächſt und am Auffallendſten bei der Vertheilung der Briefe. Die Erfahrung zeigte, daß ein Briefträger in einer halben Stunde 570 Briefe ablieferte, für welche, der Verabredung zufolge, das Porto den betreffenden Häuſern notirt war, während er 1½ Stunden brauchte, um 67 Briefe zu beſtellen, für welche er das Porto gleichzeitig einziehen, alſo dem Aufenthalte des Geldwechſelns u. ſ. w. ſich unterwerfen mußte. Es kam darauf an, geſtempelte Couverte, je nach dem Gewichte der Briefe, dem Publicum zum Behufe ſeiner Correſpondenz zu verkaufen. Dann war das ganze Porto mit einem Male vorausbezahlt, und aller Zeitverluſt im Voraus abgeſchnitten. Das gezwungene Vorausbezahlen eines Theiles des Porto war eine bekannte und läſtige Maßregel bei der Correſpondenz in's Ausland. Das Vorausbezahlen des vollen Porto war längſt eingeführt in Bengalen und Madras; die Gewohnheit hatte dort, wenngleich das Porto nicht eben niedrig iſt, der Sache das Läſtige genommen; und der Haupteinwand fiel offenbar weg, wenn der Staat als volles Porto nur die kleinſte Münze im Voraus verlangte. Erſt ſpäter kam die Thatſache zum Vorſchein, daß ſchon 1653 der Requêtenmeiſter Valayer bei der Stadtpoſt in Paris den Verkauf geſtempelter Couverte eingeführt hatte.

Dieſes ſind die weſentlichen Grundzüge des Planes von Rowland Hill. Die öffentliche Meinung hat ihn mit einer Macht unterſtützt, vor welcher alle Bedenklichkeiten verſchwinden. Während der Seſſion von 1838 wurden 320 Petitionen dem Parlament eingereicht, mit 38,709 Unterſchriften; in der folgenden Seſſion 2043 Petitionen mit 266,511

Unterſchriften. Und unter den Namen waren viele, die nicht allein mitzählten, ſondern deren Gewicht nicht zu verkennen war, Unterſchriften der erſten Geſchäftsmänner und Gelehrten.

Die Parlamentsacte vom 17. Auguſt 1839 (2 & 3 Victoria c. 52) entſchied für die Einführung des Pennyporto und ermächtigte die Schatzkammer, die vorbereitenden Anordnungen zu treffen.

Um den Uebergang vom alten Syſteme zu dem neuen anzubahnen, ward am 5. December 1839 das Porto für alle inländiſche Briefe, die vorher mehr entrichtet hätten, gleichförmig auf 4 Pence geſetzt, ſofern ſie nicht über ½ Unze (etwa 1 Loth) wogen.

Mit dem 10. Januar 1840 trat das neue Syſtem in's Leben. Für alle Briefe von einem Puncte des vereinigten Königreichs zum andern, bis auf ½ Unze ſchwer, gleichförmiges Porto von 1 Penny; bis auf 1 Unze ſchwer, 2 Pence; und für jede fernere Unze Gewicht 1 Penny mehr. Dies wenn das Porto vorherbezahlt wird; ſonſt, bei der Ablieferung des Briefes an den Empfänger, das doppelte Porto nach derſelben Gewichtſcala. Alles perſönliche Poſtfreithum, auch das der Parlamentsmitglieder (man rechnete jährlich 7 Millionen befreite Briefe, die officielle Correſpondenz mit eingeſchloſſen) ward abgeſchafft. Nur Addreſſen an die Krone, Petitionen an das Parlament und geſtempelte Zeitungen blieben, wie früher, befreit. Mit dem 6. Mai 1840 wurden dem Publicum, zur Vorentrichtung des Porto, geſtempelte Briefcouverte, geſtempeltes Briefpapier und kleine Stempel zum Aufkleben angeboten. Seitdem iſt die Sache in vollem Gange.

Nun die Reſultate. Die folgende Tabelle wird die augenblickliche Wirkung der Uebergangsmaßregel und des neuen Syſtems in's Licht ſetzen.

	Woche endigend		
	am 24. Nov. 1839	am 22. Dec. 1839	am 23. Febr. 1840
Briefe in	(früherer Tarif)	(Porto: 4 Pence)	(Porto: 1 Penny)
England und Wales	1,252,977	1,583,766	2,495,776
Irland	179,931	225,889	349,928
Schottland	153,065	199,032	353,933
Im vereinigt. Königr.	1,585,973	2,008,687	3,199,637

Dies zeigt, wenn man die früher befreit geweſenen Briefe ausſcheidet, unter dem Pennyſyſteme eine Vermehrung von 118%, und, wenn man auch diejenigen Briefe in Abzug bringt, welche früher nur zu 1 d. oder 2 d. taxirt geweſen, eine Vermehrung von 165%. Die Zahl der Briefe iſt aber fortwährend im Zunehmen. Man berechnet, daß, wenn jeden Tag die Poſt 12 Stunden zur Annahme von Briefen geöffnet iſt, in jeder Minute 750 Briefe aufgegeben werden.

Aus den folgenden Zahlen erhellt, wie das Publicum nicht geſäumt hat, die Vortheile des Vorherbezahlens ſich anzueignen. In den 4 Wochen vom 23. Mai bis 20. Juni 1840 wurden der Londoner Diſtrictspoſt übergeben 1,702,344 Briefe, davon waren vorherbezahlt

1,001,088 (alſo 89%), unbezahlt 182,914 (alſo 11%). In demſelben Zeitraume waren von 3,665,193 Briefen, welche durch das allgemeine Poſtbureau in London gingen, 90% bezahlt, und nur 10% nicht bezahlt. Ehe das geringere Porto an die Vorherbezahlung geknüpft war, pflegten nur 16% vorherbezahlt zu werden, die Bezahlung der übrigen 84% blieb dem Empfänger überlaſſen, wenn er nicht (was ſehr häufig der Fall war) den Brief zurückwies.

Aber die Finanzen? Nun, der Ausfall iſt nicht ausgeblieben, und er iſt nicht unbedeutend. Im Jahre 1839 betrug der Reinertrag der Poſt £ 1,633,764 2 s. 9 d., im Jahre 1840 nur £ 465,927 4 s. 8¾ d.; bleibt ein Deficit von £ 1,167,836 18 s. 0¼ d. Die Sache iſt indeſſen nicht ganz ſo gefährlich, wie ſie ausſieht.

Einmal: die Poſt bezahlt, auch bei dem jetzigen Pennyſyſteme, ihre Koſten, und ſie gewährt einen Ueberſchuß, und der Ueberſchuß beträgt 33% der Bruttoeinnahme. Nach Herrfeldt's Berechnungen beträgt der Reinertrag der Poſt in den deutſchen Staaten im Durchſchnitt mehr nicht als 23%; das Berliner „Centralblatt" ſchlägt ihn für Preußen auf 30% an. Alſo das finanzielle Verhältniß iſt bei dem niedrigen engliſchen Porto eben ſo richtig beſtellt, wie bei dem hohen deutſchen; es iſt dort ſo wenig Gefahr, wie hier, daß der Staat bei der Poſt noch „zuzuſetzen" brauchte.

Sodann: die Zahl der Briefe, wie wir ſchon bemerkt haben, iſt in beſtändigem Zunehmen. Das zweite Quartal des Jahres 1840 brachte £ 100,000 Reinertrag, das zweite Quartal 1841 ſchon £ 119,000. Eine Zunahme von 19% binnen Jahresfriſt iſt auch nicht zu verachten. Man hat berechnet, daß, wenn es ſo fortgeht, in fünf Jahren die Ziffer des früheren Reinertrages der hohen Taxe wieder erreicht ſein könne.

Man führt für dieſe Hoffnung ähnliche Erfahrungen an, welche auf dem ſtaatswirthſchaftlichen Gebiete gemacht ſind. Im Jahre 1825 ward in England der Eingangszoll auf Kaffee um die Hälfte des früheren Satzes erniedrigt; ſchon im vierten Jahre nachher war die Einnahme ſtärker geworden, als ſie bei dem höheren Satze geweſen war. Im Jahre 1820 betrug der Verbrauch von Thee und Kaffee 29,599,930 Pfund, und brachte bei einem Zolle von durchſchnittlich 2 s. 3 d. eine Einnahme von £ 3,428,592. Im Jahre 1839 war der Verbrauch auf 61,968,500 Pfund, und die Einnahme, bei einem Zoll von nur 1 s. 5 d., auf £ 4,439,863 geſtiegen.

Was uns betrifft, ſo wollen wir eine ſo gute Sache, wie das wohlfeile Porto, nicht durch unſichere, vielleicht ſanguiniſche Prophezeiungen finanziellen Gewinnes in ein falſches Licht ſtellen. Wir inhäriren lediglich unſerer oben entwickelten Anſicht, und ſind der Meinung, daß der Staat ſich ſehr wohl begnügen kann, wenn er aus einer Anſtalt, wie die Poſt, einen reinen Gewinn von 33% zieht.

Sollten übrigens die Erwartungen der Sanguiniker in England nicht ſo ſchleunig in Erfüllung gehen, ſo möchten wir diejenigen, denen

mit der Zahlenſtatiſtik gedient iſt, auf ein anderes, ſehr nahe hierher gehörendes Verhältniß aufmerkſam machen. Von hundert Perſonen, die im Jahre 1838 in England und Wales getraut wurden, konnten einundvierzig ihren Namen nicht ſchreiben! Wenn erſt Jeder, der Thee und Kaffee conſumirt, auch ſeinen Namen ſchreiben kann, wird ſich vermuthlich noch eine ganz andere Ziffer der Poſteinnahme herausſtellen.

V. Ausſichten für Deutſchland. — Niemand wird die großen Fortſchritte verkennen, welche das Poſtweſen in Deutſchland im Laufe von 25 Friedensjahren, und beſonders im Laufe der letzten zehn Jahre gemacht. Eine früher nicht für möglich gehaltene Beſchleunigung des Poſtverkehrs iſt erreicht worden durch häufigere (in den meiſten Hauptrichtungen tägliche) Expeditionen, durch raſcheren Gang und ſtrenges Ineinandergreifen der Poſten. Zahlreiche neue Routen haben die entlegenen Puncte mit den Hauptzügen in beſſere Verbindung gebracht; unverhältnißmäßig lange Stationen ſind getheilt, und die Vertheilung der Briefe innerhalb der einzelnen Bezirke durch beſſere Arrondirung erleichtert worden. Die großen Anſtrengungen, welche insbeſondere das preußiſche Poſtweſen unermüdlich fortgeſetzt, haben einen heilſamen Wetteifer geweckt. Bedeutende Summen ſind auf den Straßenbau verwendet worden und ſind, wie jedem andern Verkehre, ſo auch dieſem zu Gute gekommen.

Aber mit der Vervollkommnung, oder vielmehr mit der abgeſonderten und unbeſchränkten Uebung der Poſthoheit in den einzelnen ſouveränen Staaten ſind auch vielfach erhöhte Taxen eingetreten. Eine Vergleichung lehrt, daß manche Sätze bis auf's Doppelte geſteigert ſind, im Verhältniß zu denjenigen, die kurz vor Auflöſung des Reiches galten. Aengſtliche Progreſſionen des Gewichtes und der Entfernungen (letztere ſehr viel drückender, als ſie es in England waren) erſchweren den Verkehr, ſchließen die unteren Claſſen faſt gänzlich von den Wohlthaten deſſelben aus und machen es dem guten Haushalter zur Pflicht, wohl zu überlegen, ob ein hinlängliches Intereſſe vorliegt, ſeine Mittheilungen in die Ferne auf dem Wege der Poſt zu machen, oder eine regelmäßige Correſpondenz, ſo wünſchenswerth ſie an und für ſich ſein möchte, neuerdings anzuknüpfen.

Und die Theuerung der Poſttaxe iſt keineswegs die einzige Beſchwerde. Die Vielheit der Poſtverwaltungen iſt mindeſtens ein eben ſo großes Uebel. Sie trägt natürlicher Weiſe zu der Theuerung bei, indem die Briefe von einer Poſt der andern übergeben werden müſſen. Sie iſt eine Quelle großer Verwirrung. In Deutſchland ſind, wenn man die ſämmtlichen Staaten, welche taxiſche Poſt haben, als Einheit rechnet, immer noch funfzehn verſchiedene Poſtbezirke. Die Verſchiedenheit der Tarife, die Verſchiedenheit jener Progreſſionen für Gewicht und Diſtanz, ſind ein Zeichen übler Vorbedeutung für einen Brief, der mehrere Bezirke zu durchlaufen hat. Wie ſoll da einer Uebertheuerung durch das Einwirken der verſchiedenen Grundſätze, wie ſoll Irr-

thümern in der complicirten Berechnung vorgebeugt werden? Selbſt die Verhältniſſe ſind nicht überall weggeräumt, welche das Umleiten der Briefe, das iſt, die Umgehung des nächſten Weges, um die Briefe für Rechnung einer und derſelben Poſtanſtalt weiter zu führen, veranlaſſen können. Endlich ſelbſt das Beſtehende, ſo wie es iſt, hat etwas Precäres; gegen einſeitige Erhöhungen, gegen Neuerungen, die ein Staat in ſeiner Convenienz begründet halten möchte, iſt keine Art von Garantie, als nur in den Poſtverträgen, die noch dazu ſelten dem Publicum bekannt werden.

Schon am 29. Juli 1819 trugen die freien Städte beim Bundestage darauf an, mittelſt einer Vereinigung der Bundesſtaaten den Zuſtand des Poſtweſens zu verbeſſern, insbeſondere den Klagen über übermäßige Theuerung des Porto, über eigennützige Umleitung der Poſtlinien und Verlängerung der Poſtrouten, abzuhelfen. Der Antrag ſcheint keine weitere Folge gehabt zu haben, als — allſeitige Einholung von Inſtructionen, wobei es denn ſein Bewenden hatte.

Schwerlich dürfte man jetzt von einer Erneuerung des Verſuches auf dieſem Wege ein erſprießliches Reſultat ſich verſprechen; ſondern als die Kunde von der engliſchen Poſtreform, erſt als Abſicht, dann als Wirklichkeit, in Deutſchland verwandte Beſtrebungen weckte, da war nur eine Stimme darüber, daß nur vom deutſchen Zollvereine eine weſentliche Förderung dieſer Angelegenheit zu erwarten ſei. Was wir von deutſcher Einheit haben, ſo fern es nicht nur in weitausſehenden Idealen geträumt, ſondern in die Wirklichkeit der Dinge eingetreten iſt, das iſt uns auf dieſem Wege geworden. Und die Auffaſſung der Poſt, als einer gemeinſam zu regelnden Sache, ſchließt ſich recht eigentlich den Tendenzen an, welche zuerſt der deutſchen Nation für ihre Verkehrsintereſſen im Innern Einheit und Befreiung von Hemmniſſen, nach Außen hin eine Achtung gebietende Stellung erworben haben.

Der Entſchluß der Einigung kann nicht anders fruchtbringend werden, als wenn man den Geſichtspunct aufrichtig und ohne Rückhalt aufgibt, daß die Poſt dazu dienen müſſe, eine Finanzmaſchine, ein geeignetes Object der Beſteuerung, eine „Mercanzay", abzugeben, und dagegen anerkennt, daß die gemeinnützige Beſtimmung dieſes Inſtituts als Norm der inneren Einrichtung und der äußeren Stellung deſſelben zu Grunde zu legen iſt. Denn, von jenem Geſichtspuncte der Finanzen ausgehend, dürfte es noch ſchwerer fallen, als bei der Beſteuerung des Handelsverkehrs, über die Repartition der Einkünfte unter den einzelnen Staaten ein allen zuſagendes und fiscaliſchen Anſprüchen entgegenkommendes Princip aufzufinden. Oder nach welchen Grundſätzen z. B. ſollte der Tranſit behandelt werden, der theils durch die geographiſche Lage bedingt, theils durch künſtliche Mittel und Wege in gewiſſe Canäle geleitet iſt?

Sobald man dagegen über jene Grundanſicht einig, ſobald über die Principienfrage entſchieden iſt, wird alles Andre von ſelbſt folgen. Aber die öffentliche Meinung muß von jener Anſicht ſo durchdrungen

ſein, daß ſie den entſcheidenden Impuls und die Gewährleiſtung hergibt. Es ſind dies Dinge, die in unſerer Zeit einmal nicht mehr von Oben herab gemacht werden können. Die Journale haben Anfangs mit löblicher Wärme ſich der Reform angenommen: aber ſcheint es nicht, als ob dieſer Eifer im Erkalten wäre? Und warum haben die Redner in den deutſchen Volkskammern nicht mit mehr Nachdruck einen Gegenſtand aufgenommen, der ächte Popularität verſpricht, weil er ächte Intereſſen in ſich faßt? Soll das conſtitutionelle Leben in der Neigung, in dem feſten Willen des deutſchen Volkes tiefere Wurzel ſchlagen, ſo wird es ſehr wohl thun, mit allen Nationalangelegenheiten ſich innig zu befreunden und mit der Förderung derſelben vorzugsweiſe ſich zu identificiren. Wer jetzt unter uns mit beharrlicher Energie, mit unwandelbarer Treue als Vertreter der nationalen, zur Einheit ſtrebenden Intereſſen auftritt, dem ſteht eine unüberwindliche moraliſche Macht zur Seite.

Dazu kommt noch dieſes, daß die Regierungen, auch bei einer dem Fortſchritte nicht abgeneigten Geſinnung, ſich wohl bedenken würden, ehe ſie eine Reform antragen, durch deren Wirkung ſie, wenn auch nur vorübergehend, ſich in die Lage verſetzt finden könnten, einen Ausfall durch die Beantragung neuer Auflagen decken zu müſſen. Offenbar ſtellt ſich dies anders, ſobald das Verlangen von denjenigen ausgeht, welche, als verpflichtete Wächter jeder Verfügung über den öffentlichen Pfennig, die möglichen Folgen einer Maßregel ſich nicht verbergen und die zur Ausgleichung eventuell erforderlichen Mittel nicht verweigern können.

Sobald man über das Princip ſich geeinigt, wird alles weitere Sträuben erſcheinen (wie es ſchon 1798 bezeichnet worden) als „Hinderung des boni communis maximi."

Nebenius, der das Verdienſt hat, ſeiner in ſolchen Fragen bewährten Auctorität zur Empfehlung dieſer Reform ſich bedient zu haben, hat ſich dahin ausgeſprochen, in den Gerechtſamen des fürſtlich taxiſchen Hauſes liege wohl kein unüberſteigliches Hinderniß. Nachdem das taxiſche Haus ſich zur Annahme einer Entſchädigung von einigen Bundesſtaaten und zur Entrichtung eines Lehnkanons an andere bereit hat finden laſſen, iſt kein Grund vorhanden, daran zu verzweifeln, daß die Achtung für wohlerworbene Gerechtſame mit der gleichförmigen Ordnung einer Nationalangelegenheit ſich werde verſöhnen laſſen, zumal da ſich leicht die Gelegenheit darbieten möchte, gerade bei der neuen Ordnung der Dinge auf einem weiten Schauplatze eine dem erſten Jahrhunderte des taxiſchen Poſtweſens analoge Thätigkeit zu entwickeln. Außerdem würde durch die Eiſenbahnen immer wieder die Nothwendigkeit neuer Verſtändigung über manche einſchlagende Verhältniſſe gegeben ſein.

Ein gleichförmiger Satz, ohne Rückſicht auf die ſteigenden Entfernungen, nur mit mäßiger Progreſſion des Gewichtes, würde in Deutſchland durch dieſelben Erfahrungsgründe ſich rechtfertigen, wie in Eng-

land. Etwas Aehnliches, in kleinerem Maßſtabe, hat früher ſchon in einem deutſchen Lande beſtanden. Im Kurfürſtenthume Sachſen war früher das Porto für einen inländiſchen Brief, ohne Unterſchied der Entfernung, ein Groſchen. Aber es leuchtet ein, daß die Maßregel nur in einem weiten Raume, durch die vielfachen ausgleichenden Wechſelfälle, ihre volle Bedeutung haben kann. Dabei ließe ſich denken, daß innerhalb der einzelnen kleineren Staaten, oder der Provinzen der größeren, ein noch geringerer Satz angenommen würde, der zugleich die Aufhebung alles perſönlichen oder amtlichen Poſtfreithums, wo ſolches zur Zeit noch beſteht, motiviren dürfte.

Für die Verſendung von gedruckten Sachen unter Kreuzbänden wäre eine Erleichterung Bedürfniß, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſoll. Sie unterliegt in den meiſten, oder in allen deutſchen Staaten einem Porto, das dem vierten Theile des Briefporto gleich kommt, alſo mit den Entfernungen ſteigt. In England ſind geſtempelte Zeitungsblätter poſtfrei. In den unverhältnißmäßig erhöhten Preiſen liegt der nächſte Grund, daß ſelbſt die beſten deutſchen Zeitungen in entfernteren Gegenden ſo ſelten von Privaten, meiſtens nur von größeren oder kleineren Leſecirkeln bezogen werden. Wenn unſere Zeitungsliteratur ſich heben und zu größeren Anſtrengungen ermuthigt werden ſoll, ſo müßte die ſchwere Steuer, die auf der Verſendung laſtet, bedeutend ermäßigt werden. Beſtimmte Procente vom Preiſe der Zeitungen könnten niedrig geſtellt werden; es würde die Sache der Verleger ſein, die Blätter der Poſt mit einem angemeſſenen Rabatt zu überlaſſen, ſo daß die Poſt durch einen ganz artigen Gewinn in den Stand geſetzt wäre, ſich für die Verbreitung zu intereſſiren. Andere periodiſche, oder ſonſt kleine Druckſchriften könnten, wie in Frankreich, nach der Bogenzahl, ohne Rückſicht auf die Entfernung, taxirt werden. Man wird doch nicht einwenden wollen, daß es bei dem jetzigen Syſteme leichter ſei, eine unwillkommene Publicität im Zaume zu halten und gewiſſen Tendenzen die Ungunſt der Regierungen recht fühlbar zu machen? Man wird doch nicht glauben, daß heut zu Tage durch dergleichen kleinen Krieg mit den materiellen Intereſſen der Preſſe etwas Erkleckliches noch bezweckt werden könne?

Bei einer Vereinbarung über eine gleichförmige Reform der Briefpoſt würde ohne Zweifel auch die Frage über die Fahrpoſten zur Sprache kommen. Offene gegenſeitige Mittheilungen dürften leicht die Ueberzeugung begründen, daß der Poſtcaſſe kein namhafter Gewinn entgehen würde, wenn man dieſe Induſtrie der Concurrenz und der Privatſpeculation überlaſſen wollte.

Endlich würde die Correſpondenz mit dem Auslande an die Reihe kommen. Großbritannien hat bereits an den Tag gelegt, daß es geneigt ſein würde, mit fremden Staaten, annähernd an ſein neues Syſtem, eine Vereinbarung zu treffen. In Folge einer Poſtconvention mit der freien Stadt Hamburg iſt das Porto ſeit dem 6. April 1841 in der Art ermäßigt, daß ein Brief bei der Aufgabe in Hamburg

2 Schillinge hamb. Courant, bei der Ablieferung in London 6 d. Sterling bezahlt, im Ganzen alſo nicht mehr als 5½ gGr. oder 23 Kreuzer — alſo weniger, als ein Brief von Hamburg nach Jena. (Engliſche Zeitungen werden in Hamburg, und hamburgiſche in England, ſchon ſeit mehreren Jahren ganz poſtfrei beſtellt.) Das Porto für überſeeiſche, oder durch Großbritannien nach andern Ländern transitirende Briefe iſt, mit Hinzufügung von 6 d., dem Porto engliſcher Briefe von oder nach dieſen Ländern gleichgeſtellt. Die hamburgiſche Poſtbehörde hat ſich zugleich anheiſchig gemacht, ihrerſeits eine gleiche Reduction eintreten zu laſſen für die durch Hamburg gehende Correſpondenz derjenigen Staaten, mit welchen die engliſche Regierung ſpäter etwa eine ähnliche Vereinbarung treffen wird. —

C. F. Wurm.

Präſident, ſ. teutſcher Bund und Geſchäftsordnung.

Präſumtion, ſ. Vermuthung.

Prätoriſches Recht, ſ. Römiſches Recht.

Prävarication. — Das römiſche Strafverfahren war auf den Anklageproceß gebaut, der von einem öffentlichen Ankläger ausging. Wenn nun dieſer öffentliche Ankläger, anſtatt in Fortſetzung der erhobenen Anklage auf die verdiente Beſtrafung des Angeklagten hinzuwirken, gleichfalls in Fortſetzung der Anklage abſichtlich dahin wirkte, daß der Angeklagte, z. B. durch Verſchweigung der hauptſächlichen Ueberführungsgründe, der verdienten Beſtrafung entzogen wurde, ſo machte er ſich des Verbrechens der Prävarication ſchuldig und wurde mit der Strafe der Talion belegt, d. h. er wurde in die Strafe verurtheilt, zu welcher der von ihm begünſtigte Angeklagte verdientermaßen hätte verurtheilt werden müſſen. Theils durch weſentliche Unterſchiede des uralten deutſchen Anklageverfahrens, theils und hauptſächlich durch den Verfall des Anklageverfahrens und durch das beklagenswerthe Aufkommen des Inquiſitionsproceſſes gelangte die Prävarication in Deutſchland nach dieſem Begriffe nie in eine vollſtändige Anwendung, und wenn auch ein hie und da in Deutſchland noch unter dem Namen des Fiscals übriggebliedener öffentlicher Ankläger den Angeſchuldigten widerrechtlicher Weiſe begünſtigte, ſo brachte man zu ſeiner Beſtrafung mehr die Grundſätze der Amtsverbrechen überhaupt zur Anwendung, denn die der eigentlichen Prävarication des römiſchen Rechts. Dagegen wurde ſchon im römiſchen Rechte, noch mehr aber im deutſchen Strafrechte durch den Artikel 115 der peinl. Halsger.-Ordnung das Verbrechen der Prävarication im abgeleiteten Sinne dahin ausgedehnt, daß ſich deſſelben derjenige ſchuldig machte, welcher, verpflichtet die ſtreitigen Rechte einer Perſon vor Gericht zu vertreten, die Gegenpartei ſeiner Partei zum Nachtheil vorſätzlich begünſtigt. Dieſes Verbrechens macht ſich Jeder ſchuldig, der die Vertretung der Intereſſen einer Partei vor Gericht

übernommen hat, ſo wie er zum Vortheil der Gegenpartei dieſe begünſtigt, gleichgültig ob er wirklicher und vollſtändiger Vertreter eines Andern, ſein Anwalt oder Procurator, oder ob er nur ſein Rechtsfreund, ſein Advocat iſt. Die Begünſtigung des Gegners geſchieht wohl in den meiſten Fällen durch Mittheilung der Geheimniſſe des Clienten, oder durch einen der Gegenpartei ertheilten Rath, oder durch Verfertigung der Schriften für beide Parteien, oder durch Verſäumung einer Proceßhandlung der eigenen Partei zum Beſten der andern. Daß ſich der Thäter dabei in einem ausdrücklichen Einverſtändniſſe mit der Gegenpartei befunden haben müſſe, iſt nicht gerade erforderlich, nur muß die Handlung den Vortheil des Gegners bezwecken. Daß der Proceß ſchon vor dem Gerichte wirklich begonnen habe, iſt ebenfalls nicht erforderlich, nur muß ein ſtreitiges Rechtsverhältniß und ſomit ein Gegner vorhanden ſein, den man begünſtigt. Auch muß das Rechtsverhältniß des Anwalts zu ſeinem Clienten ſchon zum wirklichen Abſchluſſe gekommen ſein und noch fortdauern, und wenn z. B. ein Advocat nur um Rath gefragt wird, ohne daß man ihm die Anwaltſchaft wirklich überträgt, ſo kann er immer noch den Gegentheil ſpäter als Clienten annehmen. Eben ſo macht ſich ein Anwalt keiner Prävarication ſchuldig, wenn er einer Partei gedient hatte, von ihr entlaſſen wurde, und nun in der nämlichen Sache dem Gegner dient. Man nennt dieſes patrocinium successivum, welches hier und da durch beſondere Strafen verboten iſt, und welches ſich wohl jeder ehrenhafte Anwalt von ſelbſt verbietet. Die Strafe der Prävarication iſt Geldbuße, Gefängniß und je nach der Verſchuldung und insbeſondere der Größe des Schadens Suspenſion und gänzliche Entlaſſung von der Advocatur. Auch die neuen deutſchen Strafgeſetze haben die Prävarication unter die Zahl der ſtrafbaren Handlungen aufgenommen, ſtellen ſie meiſtens als Untreue der Rechtsanwälte unter die beſondern Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen angeſtellten Perſonen und drohen ihr die gleiche Strafe des frühern deutſchen gemeinen Strafrechts mit Geldbuße, Gefängniß und in ſchweren Fällen Suspenſion oder Entlaſſung von der Advocatur. Bei der Gefährlichkeit dieſes Verbrechens für die Wahrhaftigkeit und Tüchtigkeit der geſammten Verfolgung der Rechte der Bürger vor den Gerichten iſt die Beſtrafung deſſelben auch unbedingt nothwendig. Doch iſt dieſes Verbrechen nicht nur hinſichtlich ſeiner wirklichen zur Strafe kommenden Fälle, ſondern wohl auch überhaupt in ſeiner Begehung in Deutſchland ein ſehr ſeltenes. Theils ſteht dem häufigern Vorkommen dieſes Verbrechens die wohlbekannte Ehrenhaftigkeit des ganzen Standes der deutſchen Anwälte entgegen, theils beruht der ganze Stand des Advocaten zu ſehr auf dem ungeſchmälerten und unbefleckten Vertrauen der Bürger, als daß nicht der Anwalt einſehen ſollte, daß er bei jeder Begehung dieſes Verbrechens auch ſchon durch die Anklage, ja nur durch die Nachrede der ſchwerſten Strafe deſſelben ausgeſetzt iſt, dem Verluſte ſeines Vertrauens und damit ſeines ganzen Einkommens.

Sander.

Präventivjuſtiz (Rechtspolizei). — Unter dieſer bis jetzt allerdings noch weniger gewöhnlichen Benennung wird ein wichtiger Theil der Staatsthätigkeit abgehandelt werden, welcher wiſſenſchaftlich vielfach verkannt und mißhandelt worden iſt, und daher auch in der Wirklichkeit ſich weniger ausgebildet hat, als die übrigen Zweige der Rechtspflege, wiewohl anerkannt werden muß, daß der praktiſche Tact des Geſchäftsmannes hier klarer ſah als die Logik des Theoretikers. Nicht einmal ein eigener Name iſt dieſer Richtung des Staates gegeben, ſondern ſie iſt als ein Theil einer ganz verſchiedenartigen öffentlichen Thätigkeit, nämlich der Polizei, behandelt worden, was natürlich für beide die übelſten Verwirrungen zur Folge hatte. Und doch ſcheint wirklich nichts einfacher und unzweifelhafter vorzuliegen, als die Wahrheit. — Um Klarheit und Ueberzeugung zu verſchaffen, muß vorerſt das Daſein und die Wichtigkeit der Präventivjuſtiz, als eines eignen Theiles der Staatsthätigkeit, erwieſen werden; dann erſt kann es ſich von der Erörterung ihrer oberſten Grundſätze und ihrer einzelnen Maßregeln handeln.

Es iſt bereits oben (Art. „Polizei") ausgeführt worden, daß im Rechtsſtaate der Bürger zur Erreichung ſeiner Individualzwecke zweierlei Forderungen an den Staat macht, nämlich Schutz ſeiner Rechte gegen unrechtlichen Willen Dritter, und Förderung ſeiner Intereſſen durch die Geſammtkraft, wo äußere Hinderniſſe der Einzelnkraft überlegen ſind. Es iſt gezeigt worden, daß der Staat jene Forderung erfüllt durch die Rechtspflege, dieſe durch die Polizei. Hier mag denn noch beigeſetzt werden, daß die geſammte bürgerliche Geſellſchaft, der Staat, oder einzelne Anſtalten deſſelben eben dieſelben Forderungen zu machen haben. Wären die öffentlichen Rechte nicht geſichert, könnte der Staat gar nicht beſtehen. Der Staat aber iſt der Träger aller Einzelnrechte.

Nun aber iſt einleuchtend, daß es ſich beim Rechtsſchutze um zweierlei weſentlich verſchiedene Aufgaben handelt. Einmal ſollte gar keine Verletzung des Rechtes eintreten, und alſo einem hierauf entſchieden gerichteten üblen Willen vorgebeugt werden. Zweitens aber iſt, wenn eine ſolche gänzliche Verhinderung, aus Mangel an Vorſicht oder aus was ſonſt einer Urſache, nicht bewirkt wurde, wenigſtens für eine Wiederherſtellung des geſtörten Rechtszuſtandes zu ſorgen; und zwar durch ein civilgerichtliches Erkenntniß, wenn die Störung nur in einem rechtsunbegründeten Anſpruche beſtanden hatte, durch Zuerkennung einer Strafe aber, wenn ſie in ein Vergehen ausgeartet war. Unverzeihlich iſt es, wenn nur die Wichtigkeit der wiederherſtellenden, nicht aber auch die der vorbeugenden Rechtspflege anerkannt werden will. Denn wären auch beide Zweige der erſteren noch ſo vortrefflich beſtellt, dagegen keine Anſtalten zur gänzlichen Verhütung in den vorbeugbaren Fällen gemacht, ſo würde weder der Bürger zufrieden ſein, noch der Staat für die gehörige Heilighaltung der Rechtsideen geſorgt haben. Was jenen betrifft, ſo nimmt ihm auch die vollſtändigſte Wiederherſtellung und Genugthuung die unangenehme Empfindung und die Beſorgniſſe

der erlittenen Rechtsſtörung nicht wieder ab. Und wie ſelten iſt auch nur eine ſolche Vollſtändigkeit der materiellen Wiederherſtellung? Mancher Schaden läßt ſich nicht berechnen, alſo auch nicht erſetzen; oft hat der Verletzende gar keine Mittel zur Wiedergutmachung, und dann unterbleibt ſie ganz; manche Verletzungen können gar nicht wieder ausgeglichen werden, wie z. B. Schaden an der Geſundheit, am Leben, an der Ehre. Natürlich verlangt alſo der Bürger, daß, wo irgend möglich, die Verletzung ihm ganz erſpart werde. Der Staat aber hat nicht nur bedeutende Ausgaben aller Art, bis er einen richterlichen Spruch zu Stande bringt, ſondern er erleidet auch, wenigſtens in vielen Fällen, durch eine geſchehene Rechtsverletzung einen entſchiedenen Schaden. Häufig kann der Thäter nicht in Erfahrung gebracht, alſo auch keine Strafe erkannt werden; oder aber es bleibt das gegebene Beiſpiel, trotz der geſetzlichen Ausgleichung, ein fortwährender Anreiz zur Begehung ähnlicher Vergehen. Auch der Staat alſo hat ein bedeutendes Intereſſe, daß Rechtsverletzungen möglichſt vorgebeugt werde. Die Präventivjuſtiz muß, ſtreng genommen, als die Hauptſache erſcheinen, und nur in Folge einer Unvollkommenheit von ihrer Seite kann überhaupt von wiederherſtellender Rechtspflege die Rede ſein.

Wohl; — wird hierauf erwidert werden — deshalb ſind denn auch zum Schutze der Rechte gegen künftige Verletzung in allen Staaten Vorkehrungen getroffen worden. Theils haben die Gerichtsſtellen und ihre Hülfsbeamten die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, welche keinen anderen Zweck hat, als durch rechtzeitige Aufſicht und Theilnahme des Staates künftigen Rechtsſtreitigkeiten und wohl auch Vergehen vorzubeugen. Andere Maßregeln aber ſind von der Polizei genommen, welche das Leben, das Eigenthum, die Ehre, kurzum die Rechte der Bürger mannigfach bewahrt. Somit iſt nirgends Mißachtung und Verkennen.

Gerade dieſe Antwort beweiſ't, daß es in mehr als Einer Beziehung der Fall iſt. Vorerſt ſei die Frage geſtellt, warum denn, wenn es ſich von Rechtsſchutz handelt, nur ein Theil der hier nöthig erachteten Maßregeln von der Juſtiz ſelbſt beſorgt, der bei Weitem größere Theil aber der Polizei überlaſſen wird? Die Juſtiz iſt doch ſonſt entſchieden eiferſüchtig auf ihren Wirkungskreis und duldet keine Einmiſchung anderer Behörden. Die ruhige Abtretung der Sicherungsmaßregeln an die Polizei zeigt unwiderſprechlich, daß ſie dieſelben als nicht zu ihrer Aufgabe gehörig betrachtet. Dieſes aber iſt Verkennung, wo nicht Mißachtung. Wollte man aber hierüber weggehen, weil es ja am Ende gleichgültig ſei, ob dieſe oder jene Gattung von Behörden die Aufgabe beſorgen, wenn ſie nur gut gelöſ't werde; ſo ſei hierauf bemerkt, daß eine vollkommen gute Erfüllung nicht möglich iſt bei einer ſolchen Zerreißung des Zuſammengehörigen und Zutheilung von Fremdem. Abgeſehen davon, daß auf ſolche Weiſe eine Ueberſicht über die Geſammtheit der nöthigen Leiſtungen nicht leicht iſt, und daß alſo eine Vollſtändigkeit der Maßregeln nur mit Mühe erreicht wird, ſo iſt na-

mentlich die weſentliche Verſchiedenheit der polizeilichen und der Juſtizthätigkeit des Staates in's Auge zu faſſen. Während die Juſtiz unter allen Umſtänden jede Rechtsverletzung verhindern oder ausgleichen ſoll, und während ſie die ihr obliegende Thätigkeit von der Mitwirkung der zunächſt betheiligten Bürger nicht abhängig macht, hat die Polizei einmal nur da zu helfen, wo die Einzelnen den Widerſtand zu überwinden nicht im Stande ſind, zweitens aber tritt ſie nur da in Thätigkeit, wo es ſich von allgemeinen Intereſſen handelt, während ſie ganz vereinzelte Anſprüche nicht berückſichtigt. Offenbar iſt nun hier keine andere Wahl, als daß entweder die Polizei auch in den ihr zugewieſenen Rechtsſchutzſachen nach ihren eigenthümlichen Grundſätzen handelt, oder daß ſie dieſelben nach den für die Rechtspflege beſtehenden Maximen erledigt. Im erſten Falle wird die Aufgabe nicht vollſtändig und ſie wird theilweiſe ſchief gelöſ't. In dem andern Falle dagegen wird leicht Verwirrung und Unklarheit in die ganze Polizeiverwaltung kommen, weil nicht jedem ihrer Organe immer deutlich ſein wird, in welcher Eigenſchaft und nach welchen Grundſätzen es im concreten Falle zu handeln hat. Alſo auch in dieſer Beziehung wird das Richtige und Nützliche verkannt. Endlich iſt noch darauf aufmerkſam zu machen, daß es gegen allen innern Zuſammenhang der Dinge und gegen die natürliche Logik iſt, wenn die Maßregeln zur Verhütung eines Uebels von der Wiedergutmachung deſſelben ganz getrennt werden. — Sicherlich alſo iſt die Zerreißung ſo wenig, als die ungehörige Zutheilung an ſich zu billigen. Und die zur Rechtfertigung oder wenigſtens Entſchuldigung gewöhnlich angeführten Gründe ſind ſehr wenig geeignet, eine andere Anſicht beizubringen. Wenn nämlich geltend gemacht werden will, daß die Juſtiz mit Geſchäften überladen würde, falls ſie auch die geſammten Präventivmaßregeln zu leiten hätte, ſo iſt doch einleuchtend, daß durch die Beſtellung weiterer Beamten dieſem Mißſtande abgeholfen wäre. Und da die Polizeiſtellen in demſelben Grade erleichtert würden, in welchem der Rechtspflege Neues zuginge, ſo könnte deren Beſtand gleichzeitig vermindert werden, wodurch für die Intereſſen des Staates Alles im Alten bliebe. Und offenbar noch geringer wird der Begriff, welchen man von der Einſicht der Vertheidiger ſolcher Verwirrung zu faſſen berechtigt iſt, wenn ſie vorbringen, daß der Eintheilungsgrund in der Abwehr eines künftigen Uebels liege, dieſe aber weſentlich der Polizei zuſtehe. Einerſeits nämlich iſt es eine ganz verkehrte Anſicht, daß die Polizei blos künftigen Uebeln zu begegnen habe; ſie hat eben ſo gut gegenwärtige zu beſeitigen. Andererſeits aber hat ſie denn doch nicht die Aufgabe, Uebel im Allgemeinen zu entfernen, ſondern nur ſolche, welche ſich auf die Intereſſen der Bürger beziehen. Welcher Staatsorganismus wäre der, in welchem die Polizei alle Mißſtände in ſämmtlichen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit, und ohne alle Rückſicht auf deren Gegenſtand und Grund, zu entfernen hätte! Darin aber beſteht ja der Zweck und der Nutzen einer geordneten Staatseinrichtung, daß das Verſchiedenartige getrennt, das Gleichartige zuſammengelegt und die auf dieſe Weiſe

entſtandene Abtheilung einer eigenen Claſſe von Behörden, welche zu ihrer Beſorgung ſpeciell tüchtig iſt, übertragen wird. Rechtsſchutz iſt eine eigenthümliche, mit keiner andern zuſammenzuwerfende Art der Staatsgeſchäfte. Vorbeugende Abwehr der Rechtsſtörungen iſt eine eigene Abtheilung des Rechtsſchutzes. Somit muß auch die Präventivjuſtiz ein eigener, in ſich abgerundeter Theil des Staatsorganismus ſein.

Uebrigens iſt allerdings der Begriffsbeſtimmung der Präventivjuſtiz noch ein näheres Merkmal beizufügen, damit der Thätigkeitskreis derſelben nicht allzu weit ausgedehnt, und der ihren Gegnern vorgeworfene Fehler, Ungehöriges zuſammenzufaſſen, nicht ebenfalls begangen werde. Unleugbar nämlich gibt es eine ganze Reihe von Staatsanſtalten, welche unter andern Folgen auch die haben, daß ſie zur Verminderung der Rechtsverletzungen durch günſtige Einwirkung auf den Willen der Einzelnen beitragen. Hierher gehört z. B. das geſammte Erziehungsweſen, in ſo fern es den Menſchen überhaupt geſittigt; ferner die Erhöhung des Volkswohlſtandes, weil ſolche ebenfalls die Mittel der Bildung vermehrt und die Anreizung zu gewiſſen Verletzungen vermindert; endlich ſelbſt die Strafzuerkennung, in ſo fern ſie abſchreckt. Daß die rechtsſchützende Wirkung dieſer Anſtalten dankbar anzunehmen und bei der Berechnung des Werthes derſelben mit aufzuzählen iſt, bedarf keines Beweiſes. Allein deshalb ſind ſie doch keine Theile der Präventivjuſtiz. Ihr weſentlicher Zweck iſt ein anderer; ſie müßten eben ſo gut beſtehen, auch wenn ſie nicht vor Rechtsverletzungen bewahrten. Sie ſind nur ein glücklicher Zufall in dieſer letzteren Beziehung. Die Präventivjuſtiz kann nur ſolche Anſtalten begreifen, welche den Rechtsſchutz unmittelbar und weſentlich bezwecken; ſomit nur ſolche, welche Rechtsſtörungen phyſiſch unmöglich machen ſollen.

Steht auf dieſe Weiſe nun der Begriff feſt und gerechtfertigt, ſo mögen jetzt die allgemeinen Grundſätze aufgeſucht werden, welche die Thätigkeit im Einzelnen beſtimmen. Sie müſſen natürlich aus der Natur der Anſtalt ſich ergeben.

Hier tritt denn als erſter Satz unzweifelhaft die Forderung hervor, daß die Präventivjuſtiz durchaus allen Rechtsſtörungen zuvorzukommen ſuchen muß. Keine darf ihr zu geringfügig ſein; keine als unverhältnißmäßige Mühe veranlaſſend oder als nur von Wenigen zu befürchtend verſäumt werden. Der Bürger verlangt unbedingt Rechtsſchutz vom Staate, und er muß dieſes thun, weil, wer im Kleinen nicht geſichert iſt, auch im Großen keine Garantie hat. Ueberdies iſt die Bedeutſamkeit eines Rechtes ganz relativ, je nach den Verhältniſſen der Perſonen und nach den Zuſtänden. Daſſelbe gilt von den Rechten der Geſammtheit. Ein Staat, welcher ſeine als unbedeutend betrachteten Rechte nicht möglichſt zu ſchützen ſuchte, würde nur Angriffe auf wichtigere veranlaſſen und überdies als ſchwach und unbekümmert in Mißachtung ſtehen. Nicht im Widerſpruche mit dieſen Sätzen ſteht natürlich die Forderung, daß zum Schutze beſonders wichtiger Rechte, oder aber zur Abweiſung beſonders frecher oder häufig vorkommender Rechts-

ſtörungen auch beſondere Sorgfalt angewendet werden dürfe und müſſe, daß namentlich zu dieſem Zwecke ſtehende Schutzanſtalten getroffen werden mögen, während bei andern der Fall abzuwarten iſt. Unzweifelhaft freilich kann dieſe Abſicht einer allgemeinen Rechtsvertheidigung in der Wirklichkeit keineswegs immer erreicht werden; und der deutlichſte Beweis davon, daß man dieſes einſieht, iſt die Beſtellung der Civil- und der Criminaljuſtiz. Allein die Forderung wenigſtens iſt zu ſtellen und das Recht dazu zu conſtatiren. Die Frage aber, wie weit der Eigenthümer eines Rechtes in dem Schutze deſſelben gehen dürfe und müſſe, ehe von der Staatshülfe die Rede ſein könne, beantwortet ſich einfach dahin, daß Jeder nicht nur berechtigt, ſondern auch aufgefordert iſt, innerhalb ſeiner unbeſtrittenen Rechtsſphäre durch Vorſicht Angriffe auf ſeine Rechte zu erſchweren, daß er aber ſeine Maßregeln nicht bis zum Zwange gegen Dritte ausdehnen oder denſelben eine ſolche Geſtalt und Richtung geben darf, daß ſich Andere durch dieſelben beſchädigen könnten. Sobald eine Zwangsvorſchrift nöthig iſt, tritt die Aufgabe des Staates ein. Eine wichtige Folge der Allgemeinheit der Sicherungspflicht iſt aber die, daß die Präventivjuſtiz nicht auf eine Klage oder ſonſtige Aufforderung der zunächſt Betheiligten zu warten hat, um die ihr obliegenden Maßregeln zu ergreifen. Nicht blos, weil der Rechtseigenthümer es wünſcht, ſondern weil der Begriff des Staates es verlangt und ſein Intereſſe es anrathet, ſoll Rechtsverletzungen vorgebeugt werden. Alſo iſt auch nicht blos nach Kundmachung jenes Wunſches zu handeln.

Ein zweiter Satz iſt, daß die Präventivjuſtiz nur gegen drohende Rechtsverletzungen Anſtalten zu treffen hat. Iſt alſo bei einem zu beſeitigenden Uebel überhaupt von Rechten nicht die Rede, ſondern von Intereſſen, ſo hat die Polizei das Ihrige zu thun. Iſt namentlich die ſchädliche Handlung gegen den Handelnden ſelbſt gerichtet, ſo kann nicht eingeſchritten werden, ſo lange nicht mit Grund ein zur Bevormundung ſich eignender Mangel an Verſtand oder Willenskraft angenommen werden muß. Die objective Unverſtändigkeit der Handlungsweiſe an ſich iſt noch kein Grund für die Zuſtändigkeit der Präventivjuſtiz; es gehört auch noch der ſubjective Mangel an den gewöhnlichen Geiſteskräften dazu.

Drittens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch bereits begonnene Rechtsverletzungen von der Präventivjuſtiz unterbrochen und wenigſtens für den noch nicht begangenen Theil verhindert werden dürfen und müſſen. Wenn der bereits begangene Theil ſchon an ſich eine ſtrafbare Handlung oder überhaupt eine Rechtsſtörung enthält, ſo wird dieſen die wiederherſtellende Rechtspflege zu behandeln haben; allein ſo wenig der Präventivjuſtiz zuſteht, das Geſchehene richterlich abzumachen, ſo wenig haben die Civil- oder Criminalgerichte die Befugniß, noch nicht Geſchehenes zu verhindern. Die einzige Ausnahme würde etwa in ſolchen Nothfällen eintreten, wo in Abweſenheit der eigentlich competenten Behörde jeder Bürger, um ſo mehr jede Staatsbehörde aufge-

rufen iſt, einer drohenden Rechtsverletzung Widerſtand entgegenzuſtellen. Eine Folge des aufgeſtellten Satzes iſt dann namentlich, daß die Präventivjuſtiz die von ihr zur Abwehr einer beabſichtigten Rechtsverletzung Verhafteten keinen Augenblick länger in ihrem Gewahrſame zu behalten hat, als bis entweder die Beſeitigung der Gefahr die Freilaſſung erlaubt, oder die Verhafteten an die Strafgerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung des bereits begangenen Unrechtes mit Sicherheit abgeliefert werden können.

Von großer Bedeutung iſt der vierte Satz, daß die Präventivjuſtiz zur Entwickelung ihrer Thätigkeit aufgerufen iſt, ſobald die Wahrſcheinlichkeit einer drohenden Rechtsverletzung vorhanden iſt. Daß die wiederherſtellende Rechtspflege nur da, wo Gewißheit (in Civilſachen formale, in Straſſachen materielle Wahrheit) vorliegt, iſt in ihrem Begriffe begründet. Ehe der Staat eingreift, muß doch vor Allem feſtſtehen, daß überhaupt und welches Rechtsverhältniß verletzt iſt. Bloſe Wahrſcheinlichkeit genügt hier nicht. Allein anders bei den gegen erſt künftige Rechtsſtörungen zu ergreifenden Maßregeln. Eine künftige Handlung iſt nie gewiß, ſondern nur wahrſcheinlich. Sobald ſie gewiß iſt, iſt ſie auch eingetreten, und dann iſt es zur Verhütung zu ſpät. Wenn alſo nicht auf den ganzen vorbeugenden Schutz verzichtet werden will, muß Wahrſcheinlichkeit genügen. Daß hier Täuſchungen vorkommen können, iſt allerdings möglich. Allein das kann nur zu der Vorſchrift berechtigen, die möglichſte Sorgfalt anzuwenden. Dieſe aber ſcheint ſelbſt in ſolchen Fällen, in welchen der Schutz in Rechtsbeſchränkungen beſtehen ſolle, genügend beobachtet zu ſein, wenn ſowohl objective als ſubjective Wahrſcheinlichkeit verlangt wird; mit anderen Worten, wenn nicht nur an ſich die Gründe, daß eine beſtimmte Rechtsſtörung werde begangen werden, gewichtiger ſein müſſen, als die für das Unterbleiben ſprechenden: ſondern wenn auch überwiegende Gründe dafür vorliegen müſſen, daß ein beſtimmtes Individuum zu der fraglichen Handlung geneigt ſei. Handelt es ſich dagegen nur von ſolchen Vorkehrungen, welche das muthmaßlich bedrohte Recht zu bewahren geeignet ſind, ohne daß ſie eine Rechtsbeſchränkung enthielten, ſo genügt etwa ſchon die objective Wahrſcheinlichkeit. Allerdings bleibt auch unter Feſtſtellung dieſer Bedingungen für die Einſicht und den guten Willen der Beamten ein ziemlicher Spielraum, und ſelbſt eine ſtrenge Verantwortlichkeit wird Mißgriffe oder abſichtlichen Mißbrauch der Gewalt nicht immer verhindern: allein die Frage iſt nur die, ob dieſe Möglichkeit oder der Mangel jedes Schutzes das geringere Uebel iſt? Hierüber kann aber kein vernünftiger Zweifel obwalten.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß, wenn der Staat bei ſeinen Schutzmaßregeln Rechtsbeſchränkungen eintreten zu laſſen hat, er eine Entſchädigung denjenigen wenigſtens nicht verweigern kann, welchen nicht wegen ihrer ſelbſt, ſondern damit nicht Dritte eine Rechtsverletzung begehen, eine Beſchränkung zugefügt werden muß. Und ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung darf die Maßregel nur dann verfügt werden,

wenn kein anderes ſicheres Mittel vorhanden iſt, und wenn das zu ſchützende Recht von größerer Bedeutung iſt, als das des Schutzes wegen zu beſchränkende. Anders natürlich iſt der Fall, wenn dem einer Rechtsſtörung Verdächtigen ſelbſt eine ſonſt erlaubte Handlung unterſagt werden ſoll; hier reicht die Wahrſcheinlichkeit ſeiner Abſicht ſchon hin, und von einer Entſchädigung dafür, daß man ihn kein Unrecht begehen ließ, kann keine Rede ſein.

So weit die allgemeinen Grundſätze, welche der Staat bei ſeinem vorbeugenden Rechtsſchutze zu befolgen hat. Tritt man nun der Sache ſelbſt näher, und zwar zunächſt mit der Frage, welcherlei Gattungen von Gegenſtänden in's Auge zu faſſen ſind, ſo findet ſich, daß die Rechte des Staats und die der einzelnen Bürger die beiden Hauptrichtungen der Thätigkeit der Präventivjuſtiz ſein müſſen. (Die Rechte der im Staate befindlichen Gemeinheiten bilden entweder einen Theil des Staatsorganismus, oder ſie fallen unter die Kategorie der Privatrechte.) Die Vorkehrungen aber ſind bei beiden theils allgemeine, welche mehrere materiell verſchiedene Rechtsſtörungen zu beſeitigen haben, theils beſondere, nur gegen eine beſtimmte Art gerichtete.

Die Rechte des Staats können zwei weſentlich verſchiedenen Arten von Angriffen ausgeſetzt ſein. Entweder nämlich geht der Verſuch gegen das geſammte Daſein, wenigſtens die ganze verfaſſungsmäßige Form des Staats, ſo daß alſo eine Vernichtung der jetzigen Geſellſchaft und eine gewaltſame Umwandelung in irgend einen anderen Zuſtand beabſichtigt iſt. Oder aber es wird der Angriff nur gegen ein einzelnes beſtimmtes Recht des Staats gerichtet, ohne daß von Aenderung der weſentlichen Grundlagen irgend die Rede wäre. Jene Angriffe ſind natürlich an ſich weit bedeutender und gefährlicher, als die letzteren, indem dieſe ſelbſt im Falle des Gelingens nur einen ganz vereinzelten Schaden verurſachen; während jene nicht nur bei einem entſchiedenen Erfolge die Rechte aller Einzelnen bedrohen und in der Regel auch in ſehr großem Umfange wirklich verletzen, ſondern ſelbſt bei ſchließlicher Abweiſung durch die Schwächung des Vertrauens in den Beſtand der Dinge ſehr nachtheilig wirken. Der Staat iſt ſomit nicht nur zur Selbſtvertheidigung berechtigt, ſondern auch im Hinblicke auf die ihm anvertrauten Rechte und Intereſſen hoch verpflichtet. Glücklicher Weiſe ſind ſolche die Geſammtheit des Staats bedrohenden Unternehmungen die bei Weitem ſelteneren.

Die allgemeinen Maßregeln, welche der Staat zum Schutze ſeiner Rechte (beſonders gegen Angriffe auf ſeine ganze jetzige Form) zu ergreifen hat, umfaſſen mehrere derjenigen Einrichtungen, um deren Geſtaltung der Kampf zwiſchen den politiſchen Parteien unſerer Tage geführt wird. Von einer allſeitigen Zuſtimmung zu den in der Sache zu machenden Vorſchlägen kann daher gar keine Rede ſein, weil die Anſicht je nach dem Standpuncte und Streben in ſtaatlichen Dingen überhaupt weſentlich verſchieden ſein muß, Jeder ſomit nur auf den Beifall der mit ihm Gleichgeſtimmten rechnen kann. Daß die ſubjective

Meinung für die allein richtige gehalten wird, verſteht ſich zwar von ſelbſt; allein dieſes hebt die Verpflichtung nicht auf, bei einer auf nicht unvernünftige Gründe geſtützten Meinung Anderer wenigſtens die Möglichkeit einer ehrlichen Ueberzeugung einzuräumen. Weiteres wird für die nachſtehenden Andeutungen nicht in Anſpruch genommen, welche übrigens um ſo gedrängter gehalten werden können, als alle zu berührende Fragen bei ihrer Wichtigkeit ausführlich in dieſem Werke bereits beſprochen ſind oder noch werden beſprochen werden. — Die Erfahrung vieler Länder und Zeiten zeigt, daß eine der wichtigſten Präventivmaßregeln zum Schutze der beſtehenden Staatseinrichtungen eine Ueberwachung der Vereine iſt. Freiwillige Vereinigungen von Bürgern zur gemeinſchaftlichen Erſtrebung eines Zweckes, welchen die vereinzelten Kräfte nicht zu erreichen vermöchten, ſind eines der bedeutendſten und mächtigſten Geſittigungsmittel. Sie ſind ein wichtiges Recht des Bürgers und eine mit der Bildung und dem Wohlſtande immer größere Aufgabe für ihn, ohne deren Erfüllung viel Großes und Nützliches nimmermehr zu Stande kommen kann. Von einem allgemeinen Verbote derſelben kann ſo wenig die Rede ſein, daß vielmehr die polizeiliche Thätigkeit des Staates gegen ſolche Vereine zurückzutreten hat, wenn dieſelben einen nützlichen Zweck ſo gut wie die öffentliche Gewalt erreichen können. Je ausgedehnter die Forderungen an die Leiſtungen des Staates mit der ſteigenden Volksbildung werden, deſto wünſchenswerther ſogar für ihn iſt die Bildung möglichſt vieler und mächtiger Vereine zur Bewerkſtelligung ſolcher Dinge, welche ſonſt er zu erfüllen hätte, und an deren Stelle er jetzt Anderes mit den verfügbar gewordenen Mitteln zu Stande bringen kann. Auch die Erſtrebung rein politiſcher Zwecke iſt an und für ſich noch keineswegs ein Grund zum Einſchreiten gegen einen Verein. Allerdings macht die Art der Verfaſſung und der Grad der von ihr den Bürgern eingeräumten politiſchen Rechte hier einen mächtigen Unterſchied; allein in keiner der freieren Formen des Rechtsſtaates kann von einem abſoluten Unrechte die Rede ſein. Erſt der beſondere Zweck oder das gewählte Mittel kann hier entſcheiden. Allein auf der anderen Seite hieße es das Licht des Tages leugnen, wollte man in Abrede ziehen, daß Vereine auch ſchon für den Staat und die damit verbundenen Rechte höchſt gefährlich und verderblich waren. Die durch die Vereinigung Gleichgeſinnter erzeugte, mehr oder weniger bedeutende Macht kann natürlich möglicher Weiſe auch zum Uebel verwendet werden. Und zwar zeigt die Geſchichte, daß unerlaubter und ſchädlicher Einfluß keineswegs etwa blos auf die eine oder die andere Form der Vereine beſchränkt war, und ſomit etwa nur eine ſolche verhindert werden dürfte. Die Jacobiner haben in offenen Verſammlungen den Staat terroriſirt; in geheimen Geſellſchaften dagegen ſind ſchon unzählige Verſchwörungen vorbereitet worden. Auch iſt nicht immer gerade Umſturz der ſchädliche Zweck; es kann ein Verein auch wohl auf das Beſtehende einen ſchädlichen Einfluß, z. B. zum Beſten ſeiner Mitglieder, auszuüben ſuchen. Endlich iſt nicht zu vergeſſen, daß kei-

neswegs immer Viele gemeinſchaftlich etwas thun dürfen, was etwa jeder Einzelne von ihnen hätte ungeſtört begehen mögen; indem die Gemeinſchädlichkeit und Gefährlichkeit einer Handlungsweiſe nicht ſelten erſt durch die Gleichgültigkeit und Uebereinſtimmung vieler Einzelnbemühungen entſteht. Eine ſchützende Thätigkeit des Staates iſt ſomit in Beziehung auf die Vereine erlaubt und nöthig. Die Aufgabe kann nur die ſein, die richtigen Fälle und die paſſenden Mittel aufzufinden. Hier aber iſt zwiſchen öffentlichen und geheimen Geſellſchaften zu unterſcheiden. Jene haben dem Staate ihre Statuten zu übergeben, die ungefährlichen ſind zu dulden, die gefährlichen aufzulöſen. Genaue Aufſicht iſt zu führen, ob alle die geſetzliche Anzeige gemacht, und ob ſie ſie der Wahrheit gemäß gemacht haben. Als gefährlich aber ſind zu betrachten, welche einen Rechtsangriff beabſichtigen, einen als gemeinſchädlich nicht zu duldenden Zuſtand herbeiführen würden, Selbſthülfe organiſirt haben, oder durch verbreitete Gliederung die Staatsgewalt zu paralyſiren drohen. Geheime Geſellſchaften haben vor Allem dem Staate ihr Daſein, ihren Zweck und ihre Mitglieder anzuzeigen, und ihm ſteht das Recht der Vergewiſſerung hinſichtlich dieſer Angaben zu. Gehorſam gegen unbekannte Obere oder überhaupt blinder Gehorſam der Mitglieder bildet bei geheimen Geſellſchaften ein weiteres Merkmal der Gefährlichkeit. Strenge Strafen müſſen auf jede Art des Ungehorſams geſetzt ſein; vor Allem aber iſt genaue Aufſicht nöthig, da gerade die bedenklichſten Vereine falſche Zwecke vorſchieben oder ihr Daſein dem Staate zu verheimlichen ſuchen werden. Man vergleiche übrigens über dieſe Materie den Artikel „Aſſociation“ Bd. II, S. 21 ff. — Eine mannigfach verwandte Frage iſt die nach dem Verhalten zu großen Volksverſammlungen. Dieſelben können ſehr verſchiedene Zwecke haben, z. B. Verkehr, Vergnügen, Andachtsübungen, Berathung öffentlicher Angelegenheiten. Es bedarf keines Beweiſes, wie verſchieden ihr Charakter hinſichtlich der Rechtsſicherung iſt. Während bei den drei erſtgenannten nur durch einen zufälligen Unfug oder durch gänzliches Abkommen von ihren Zwecken die öffentliche Ordnung geſtört werden kann, ſind politiſche Verſammlungen allerdings unter Umſtänden bedenklich oder mit dem Charakter der Staatsverfaſſung unverträglich. In Beziehung auf jene bedarf es in der Regel nur einer, mit verhältnißmäßigen Mitteln ausgerüſteten Aufſicht, um alsbald Verletzungen, welche gegen Einzelne oder gegen das Ganze gerichtet würden, zu verhindern. Nur wenn eine völlige Ausartung des erlaubten Zwecks zu beſorgen iſt, z. B. die Anzettelung eines Aufruhrs bei Gelegenheit eines Volksfeſtes, oder ein Kampf zwiſchen erbitterten Parteien ꝛc., ſind ernſtlichere Maßregeln nöthig. Am Beſten iſt hier wohl gänzliches Verbot der mit Mißbrauch bedrohten Verſammlung; iſt ſolches nicht möglich oder räthlich, die Bereithaltung einer hinreichenden Macht. Vorzüglich paſſend ſind hierzu gute Bürgergarden. Ob dagegen eine Verſammlung zur Berathung von öffentlichen Angelegenheiten zu geſtatten iſt, hängt vor Allem von der Verfaſſung des Staats ab. So weit dieſelbe der Maſſe

der Bürger eine organiſche Theilnahme an der Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten geſtattet, ſo weit kann auch eine Berathung derſelben nicht als etwas Unerlaubtes angeſehen werden. Es iſt dabei einleuchtend, daß je nach dem Grade der politiſchen Freiheit eines Landes, der Einrichtung ſeiner Gemeindeverfaſſung, der Ausdehnung der activen Wahlrechte, dieſe Erlaubniß dem Umfange nach ſehr verſchieden iſt. Ueber dieſe Grenze hinaus aber iſt weder ein Recht, noch ein Nutzen von großen Verſammlungen einzuſehen und deshalb auch die Abhaltung nicht zu geſtatten. Ueberhaupt iſt bei der einerſeits unleugbaren Gefahr ſo zahlreicher, unorganiſirter Zuſammenkünfte, andererſeits dem geringen intellectuellen Werthe derſelben ihre Begünſtigung nicht eben wünſchenswerth. Doch iſt immer wieder ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen Zuſammenkünften in geſchloſſenen Räumen und ſolchen auf freiem Felde zu machen. Unter allen Umſtänden verſteht ſich, daß dem Staate die Mittel bleiben müſſen, die durch ein ſolches Zuſammenſtrömen von Menſchen mehr oder weniger bedrohte Ordnung und Rechtsſicherheit zu wahren. Immer muß daher der betreffenden Behörde rechtzeitige Anzeige von dem Vorhaben gemacht werden; dieſer aber muß es, unter ihrer Verantwortlichkeit, zuſtehen, bei ungeſetzlichem Zwecke oder wenn die Wahrſcheinlichkeit eines bedenklichen Mißbrauches vorliegt, dem Vorhaben die Genehmigung zu verſagen. Auch liegt es ihr ob, die der zu erwartenden Volksmenge und dem Stande der öffentlichen Meinung entſprechenden Schutzmittel bereit zu halten und erforderlichen Falles mit Humanität, aber mit Kraft anzuwenden. — Von noch weit größerer Bedeutung, als die bisher erörterten Fälle, iſt das Verhalten gegenüber von der Preſſe. Hat der Staat von einer freien Aeußerung der Gedanken ernſtlich Gefahr für ſein Beſtehen und ſeine Rechte zu erwarten? Und wenn dem, unter Umſtänden oder immer, ſo wäre, beſitzt er zureichende und erlaubte Mittel zur Bekämpfung dieſer Gefahr? Dieſes ſind die gewichtigen Fragen, welche hier zu beantworten ſind, und über deren Beantwortung in unſerer Zeit eine ſo große Meinungsverſchiedenheit obwaltet, viele Regierungen in ſo entſchiedenem Widerſtreite mit einem Theile der Bürger ſtehen. Dieſe Fragen werden anderwärts in dieſem Werke erörtert werden, daher eine ausführliche Beſprechung an dieſer Stelle überflüſſig erſcheint. Nur ſei ſo viel angedeutet, daß nach der vielleicht im Augenblicke nicht volksthümlichen, allein wenigſtens gewiſſenhaften Anſicht des Verfaſſers dieſer Bemerkungen allerdings von der Preſſe, namentlich durch die Tagblätter, dem Staate, und zwar nicht blos einem ſchlecht verfaßten oder verwalteten, Gefahr drohen kann, und daß deshalb Präventivmaßregeln hier ſo wenig, als bei ſonſtigen Aeußerungen der menſchlichen Freiheit an und für ſich unerlaubt ſind; daß aber das gewöhnlich angewendete Mittel, die Cenſur, nicht genügt und überdies von ſchweren und vielen, in ihrem Weſen liegenden, alſo nie zu entfernenden Nachtheilen begleitet iſt. Eine Folge dieſer Anſicht iſt denn, daß namentlich hinſichtlich der Zeitungen Vorbeugungsmaßregeln Statt zu finden haben, welche theils auf per-

ſönliche Ehrenhaftigkeit der Herausgeber, theils auf Sicherſtellung gegen Zahlungsunfähigkeit bei Geldſtrafen, theils auf die Benutzung eines Blattes auch zur Vertheidigung, nicht blos zum Angriffe, zu richten wären. Freilich wird eine Haupthülfe von einer ſtarken und kräftigen Strafrechtspflege zu erwarten ſein. — In wie fern der Staat zur Abwehr von Angriffen, welche auf ſeine Sicherheit gemacht werden könnten, regelmäßige Maßregeln gegen Fremde zu nehmen hat, von welchen ihm etwa Gefahr drohen könnte, darüber ſ. oben Bd. XII, S. 370 ff. den Art. „Paßweſen.“ In einzelnen außerordentlichen Fällen mögen aber auch noch beſondere Vorkehrungen gegen Verrath getroffen werden. Es kann z. B. der Verkehr zwiſchen zwei Ländern durch Abbrechung des Poſtenlaufes, Verbot alles Reiſens und aller Waarenſendungen unterbrochen, oder wenigſtens der Briefwechſel beobachtet werden; es ſind die Beamten des Staats vor Mittheilung der Staatsgeheimniſſe beſonders zu warnen, u. ſ. w. — Endlich iſt noch der Maßregeln hinſichtlich des Waffenbeſitzes zu erwähnen. Daß im Allgemeinen der Bürger nicht nur bewaffnet ſein darf, ſondern ſogar bewaffnet und in den Waffen geübt ſein ſoll, bedarf wohl keines Beweiſes. Auch iſt hier nur von Ausnahmsmaßregeln die Rede. Solche aber mögen allerdings eintreten in ſolchen Theilen des Staatsgebiets, in welchen Aufruhr zu fürchten iſt oder gar bereits Statt gefunden hat. Zur Verminderung der Gefahr für den Staat und ſeine Organe, ſo wie unter Umſtänden zu gänzlicher Unterdrückung des Unternehmens, iſt hier eine allgemeine Entwaffnung an der Stelle. Die Verheimlichung von Waffen iſt alsdann mit ſtrengen Strafen zu belegen, der abgenommene Waffenvorrath aber an ſicherem Orte aufzubewahren, bis wiederhergeſtellter Sinn für Geſetzlichkeit die Zurückgabe erlaubt.

Eine vollſtändige Aufzählung aller der beſonderen Maßregeln, welche der Staat in die Lage kommen kann, zur Vertheidigung ſeiner Rechte anzuwenden, iſt nicht wohl möglich, da der Möglichkeiten an ſich und der die Wahl der Mittel beſtimmenden Verhältniſſe und Perſönlichkeiten zu viele ſind. Doch laſſen ſich einige der wichtigeren Fälle beſonders hervorheben. — Nicht gerade häufig in geordneten Staaten, allein denn doch nicht undenkbar ſind Zuſammenrottungen Mißvergnügter und Auflehnungen gegen die geſetzlichen Gewalten. Je nach der Ausdehnung und Gewaltthätigkeit der Gährung kann es ein Auflauf, ein Aufſtand oder ein Aufruhr ſein. Die Wegräumung eines ſolchen anarchiſchen Zuſtandes iſt unter allen Umſtänden nöthig, denn nicht nur iſt er an ſich eine Verletzung der geſetzlichen Ordnung, ſondern es ſind auch alle Rechte der Geſammtheit und der Einzelnen dabei Preis gegeben. Welches auch die erſte Veranlaſſung geweſen ſein mag, es muß der Gehorſam gegen den Staat und ſeine Organe kräftig und ſo ſchleunig als möglich wiederhergeſtellt ſein; Unſchlüſſigkeit und Schwäche der Regierung iſt höchſt gefährlich für ſie und wirkt nachtheilig auf lange Zeit. Es ſind peinliche Pflichten, welche die Regierenden und ihre Untergeordnete zu erfüllen haben; allein ſie ſind ſehr wichtig.

Und nichts kann verkehrter ſein, als der Unentſchloſſenheit und Feigheit in ſolchen Fällen das Lob der Vaterlandsliebe zuzuerkennen. Bei ſolchen Anläſſen kann der Diener des Staats erproben, was er an Verſtand und Charakter hat. Was nun aber die Mittel betrifft, ſo iſt natürlich vor Allem jeder gerechte Anlaß zum Mißvergnügen zu vermeiden, und namentlich in ohnedies ſchon ſchwierigen Zeiten mit beſonderer Vorſicht zu verfahren. Allein dieſes wird nicht immer ausreichen. Die Veranlaſſung zum Mißvergnügen kann von Privaten ausgehen; ſie kann von Untergeordneten ohne Wiſſen und Wollen der Inhaber der Staatsgewalt gegeben ſein; endlich in Handlungen beſtehen, welche der Staat nicht glaubt unterlaſſen zu können, was auch die Folgen ſeien. Es kann alſo eine Auflehnung ausbrechen, ohne daß die Regierung hätte zuvorkommen können. Hier nun kommt Alles darauf an, ob ein auch vom Staate als ſolches anzuerkennendes Unrecht die Urſache der Erbitterung iſt, oder ob eine aufrecht zu erhaltende Handlung. Im erſten Falle iſt ſo ſchleunig und ſo unumwunden als möglich das Unrecht zu beſeitigen, auch die geſetzliche Einleitung zur Beſtrafung zu treffen; dagegen nun aber auf der anderen Seite augenblickliche Rückkehr zur Ordnung zu verlangen, wenn nöthig zu erzwingen. Je bereitwilliger die Behörde zu jenem, und je entſchiedener ſie in dieſem iſt, deſto leichter wird der Sturm vorübergehen; ſchlimm dagegen iſt es, wenn ſie ſich das Gerechte und Billige erſt abtrotzen läßt, indem nur allzu leicht alsdann auch Unzuläſſiges verlangt wird. Kann und darf aber die Veranlaſſung der Aufregung nicht aufgegeben werden, und es haben auch die Belehrungen über den wahren Stand der Dinge keinen Erfolg, ſo bleibt freilich nur übrig, mit Gewalt dem Geſetze Achtung zu verſchaffen. Menſchlichkeit und Klugheit verlangen dabei, daß wo möglich nicht alsbald von den Waffen Gebrauch gemacht, ſondern durch Verhaftung der Rädelsführer, Aufſtellung überlegener Truppenmacht ꝛc. Einſchüchterung verſucht werde. Allein es kann auch durch den Trotz der Aufrührer zum Aeußerſten kommen, und dann iſt mit aller Kraft und mit Anwendung aller Mittel zu wirken. Verlängerung des Kampfes macht ihn nur blutiger und ſchwächt das Anſehen des Staats. Es iſt ſomit eine Hauptregel, die gewaltſame Unterdrückung nur zu verſuchen, wenn hinreichende Streitkräfte vorhanden ſind, und bis zu deren Eintreffen hinhaltend zu verfahren. Billig iſt es, daß ein allgemein gekanntes Zeichen der Anwendung der Waffengewalt als eine letzte Warnung, namentlich auch für bloſe Neugierige, vorangehe. Nach dem Siege erfolgen Entwaffnungen, militäriſche Beſetzungen, Schließung der öffentlichen Verſammlungsorte, bis wirkliche Ruhe eingetreten iſt. Die Beſtrafung der Aufrührer iſt den ordentlichen Gerichten nach den gewöhnlichen Geſetzen zu überlaſſen. — Ein zweiter Gegenſtand zu häufigen, ſogar zu ſtehenden Schutzanſtalten iſt das Eigenthum des Staats. Abgeſehen von den Forderungen geordneter Rechnungsſtellung, genauer Controle und genügender Caution, welche er an die Verwalter ſeines Vermögens macht, beſteht in allen Staaten noch eine Reihe von Ein-

richtungen, welchen ſich der Bürger zu unterwerfen hat, und deren Zweck die Sicherung des öffentlichen Gutes, namentlich des Einkommens, iſt. Hierher gehören z. B. die mannigfachen Vorkehrungen zur Sicherung der indirecten Steuern, alſo die Zolllinien mit ihren Unterſuchungen, Begleitſcheinen und Plombirungen, die Vorkehrungen gegen Verletzungen der Salz- und Tabaksmonopole u. ſ. w.; allein es ſind auch noch jene Beſtimmungen zu nennen, welche öffentliches Eigenthum auf beſtimmte Weiſe bezeichnen und den Beſitz auf ſolche Art gezeichneter Güter jedem Privaten ſtreng unterſagen. Häufig ſind ſolche Maßregeln nicht wenig beengend im Handel und Wandel und keineswegs etwa blos auf ſolche beſchränkt, welche eine beſtimmte Geldverbindlichkeit gegen den Staat zu erfüllen haben, ſondern auf Alle und Jeden bei dem Eintreten beſtimmter Verhältniſſe oder einer Begehung gewiſſer Handlungen. Da der Staat aber ſeines Vermögens zu Erreichung ſeiner Zwecke bedarf, eine genaue Aufſicht darüber aber von den Beitragspflichtigen mit allem Fuge verlangt werden kann, damit ſie nicht zu unnöthigen Opfern genöthigt werden, ſo kann an der Rechtmäßigkeit aller ſolcher Vorkehrungen kein Zweifel ſein, ſobald ſie wirklich nöthig ſind, um einen beſtimmten Vermögenstheil des Staats zu ſichern. Wünſchenswerth iſt freilich die möglichſte Erleichterung der Bürger von ſolchen Beſchränkungen; allein die Aufſtellung der hier einſchlagenden Grundſätze gehört anderen Wiſſenſchaften, als dem Rechte, an.

Weit zahlreicher noch ſind die Maßregeln, welche zum Schutze der Rechte des einzelnen Bürgers getroffen werden müſſen. Nicht nur ſteht das menſchliche Individuum in mehreren Rechtsbeziehungen, als der geſellſchaftliche Verein, ſondern es iſt auch der Einzelne weit leichter Vergewaltigungen ausgeſetzt, vor welchen ihn das gewöhnliche Maß von Sorgfalt, die ihm zugemuthet werden kann, nicht zu ſchützen vermag. Es laſſen ſich aber dieſe Maßregeln des Staats unter folgende Geſichtspuncte zuſammenfaſſen: — Das Leben des Bürgers, der Träger aller ſeiner übrigen Rechte, iſt mannigfachen unrechtlichen Gefahren ausgeſetzt. Es mögen dieſelben füglich in zwei Abtheilungen gebracht werden, nämlich einmal diejenigen, welche ſchon vor der Geburt und gleich nach derſelben drohen; ſodann die ſpäter etwa ſich ereignenden. Was die erſteren betrifft, ſo geht bekanntlich nicht ſelten Gefahr von den Eltern ſelbſt aus, namentlich von der unehelichen Mutter, theils um der Laſt der Ernährung, theils um der Unehre der Erzeugung eines Baſtards zu entgehen. Manches mag nun zwar zur Abwehr ſolchen Kindesmordes durch die Förderung der Volksbildung und durch ein richtiges Strafgeſetz geſchehen; allein es bleibt der Präventivjuſtiz doch immer noch Verſchiedenes übrig. Einmal das Verbot der Abgabe ſolcher Arzneiſtoffe, welche zu einer Kindesabtreibung benutzt werden könnten. Zweitens die amtliche Conſtatirung jeder Geburt, bewerkſtelligt durch die Hebammen, Aerzte, endlich den Eltern ſelbſt auferlegte Pflicht der amtlichen Anzeige. Drittens und hauptſächlich aber die Sicherſtellung der unehelichen Mutter gegen äußerſte Noth und künſtlich bereitete...

Schande. In erſterer Beziehung iſt namentlich der Grundſatz, daß Nachforſchung nach der Vaterſchaft unerlaubt iſt, nicht nur an ſich eine Unſittlichkeit und eine Barbarei, ſondern der directeſte Anreiz zum Kindermorde. Daß keine Schwangere, zur Schonung des Kindes, hingerichtet werden darf, verſteht ſich von ſelbſt; eben ſo mag bei plötzlich verſtorbenen Schwangeren die Vornahme des Kaiſerſchnittes angeordnet werden. Warum ein an ſich ſo wirkſames Mittel, nämlich die Findelhäuſer, nicht gewählt werden dürfe, darüber ſ. oben Bd. V, S. 573 ff. das Nähere. Die Maßregeln zur Sicherung des Lebens auch der erwachſenen Einwohner beſtehen hauptſächlich in dem Verbote geheimer oder beſonders gefährlicher und doch zu rechtmäßiger Vertheidigung wenig geeigneter Waffen; in pünctlicher Verwahrung und Verwaltung der Gifte in den Apotheken; in zweckmäßigen Vorkehrungen zur Verminderung der Zahl und Gefährlichkeit der Zweikämpfe, namentlich mittelſt der Einrichtung von Ehrengerichten und des Verbotes nothwendig tödtlicher Kampfarten. Außerdem wirken die allgemeinen Maßregeln gegen Räuber, ferner die gegen Aufläufe und Aufſtände auch theilweiſe ſchützend für das Leben. — Nicht ſelten wird nicht eine Tödtung, ſondern nur eine Körperverletzung beabſichtigt. Allein theils kann auch jene daraus folgen, theils iſt auch ſchon das geringere Unrecht zu verhindern. In dieſer Beziehung ſind denn folgende Maßregeln an der Stelle: Vorbeugung und Trennung von Schlägereien, Verbot der Bewaffnung Vermummter im Carneval, Verbot offenbar gefährlicher Spiele und Schauſtellungen, ferner der Fußangeln, Selbſtgeſchoſſe u. dgl. — Zum Schutze des Rechts auf Ehre wirken vor Allem die Vorkehrungen, welche der Staat gegen den Mißbrauch der Druckerpreſſe ergreift. Es iſt eine nicht ſehr löbliche Selbſtſucht, wenn der Staat nur ſeine Rechte zu wahren ſucht, dagegen die Einzelnen auf die ſeiner eigenen Anſicht nach ungenügende Hülfe der wiederherſtellenden Rechtspflege verweiſ't. Unleugbar ſind die gegen die Einzelnen möglichen Preßvergehen für dieſe nicht ſelten äußerſt verletzend, und nur allzu oft kann von einer gerichtlichen Wiederherſtellung gar keine Rede ſein. Somit iſt der Staat eher zu rechtfertigen, wenn er in dem Schutze der Ehre der Bürger weiter, als zu ſeinem eigenen, geht, denn bei umgekehrtem Verhalten. Daß ehrkränkende (nicht blos komiſche) Carricaturen die nämliche Aufſicht erfordern, bedarf nicht erſt eines Beweiſes. Eben ſo ſind bei ſceniſchen Darſtellungen die Verhöhnungen beſtimmter Perſonen zu unterſagen. Die Satyre des Dichters, ſo wie des Schauſpielers darf nur der Gattung, nicht dem Individuum gelten. Es iſt eine eigene Unſitte unſerer Zeit, durch ſogenannte Katzenmuſiken öffentliches Mißfallen, namentlich wegen politiſchen Verhaltens, zu bezeugen. Sie ſind nicht nur eine öffentliche Unordnung, welche möglicher Weiſe zu großen Exceſſen führen kann, ſondern jeden Falles eine muthwillige und grobe Injurie, welche zu verhindern oder, wenn ſie bereits begonnen hat, wenigſtens ſogleich zu unterbrechen iſt. Sollten in Zeiten lebhaften Parteiſtreites eigenthümliche Zeichen und Beſchimpfungen der verſchiedenen Meinungsgenoſſen

eingeführt werden wollen, ſo hat die Regierung dergleichen mit aller Strenge zu unterdrücken. Es vermehrt jeden Falles die Erbitterung und kann in jedem Augenblicke zu allen Arten von Störungen und Rechtsverletzungen führen. — In geordneten Zuſtänden iſt die perſönliche Freiheit des Bürgers freilich nur ſelten ungebührlichen Angriffen von Privaten ausgeſetzt. Doch fehlt es auch hier nicht an Fällen verſchiedener Art und zum Theil von hinreichend ausgedehnter Wirkung. Theils ſind es Handlungen ganz Unberechtigter, theils mißbräuchliche Ausdehnungen an ſich beſtehender Rechte. Zu den erſteren gehören betrügeriſche oder gewaltſame Werbungen zu fremdem Soldaten- oder Seedienſte, betrügeriſche Verleitung zum Auswandern, Einſperrung Geſunder in Privatirrenanſtalten, zwangsweiſe Zurückhaltung von Luſtdirnen in Bordellen, Ausſtellung Unfreiwilliger als Sehenswürdigkeit. In allen dieſen Fällen iſt eine häufige und genaue Unterſuchung ſolcher Häuſer, gegen welche etwa Verdacht vorliegen kann, augenblickliche Freilaſſung der als im gezwungenen Zuſtande Erkannten, endlich allgemeines Verbot oder öffentliche, mit Gründen verſehene Warnung das Recht und die Pflicht des Staates. Ein Mißbrauch geſetzlicher Gewalt aber kann vorkommen im Verhältniſſe der Eltern zu Kindern oder der Dienſtherren zu den Dienſtboten. In jenem Falle mag nämlich eine das Züchtigungsrecht überſteigende Einſperrung der Kinder, eine Nöthigung derſelben zu einem der entſchiedenen Neigung und Fähigkeit nicht entſprechenden Beſchäftigungsſtande, oder endlich ein Zwang zu einer Heirath vorkommen. Die möglichen Mißbräuche des Dienſtverhältniſſes ſind allzu zahlreich, um einzeln aufgeführt werden zu können; ſie ſind um ſo haſſenswerther, als allen eine feige Selbſtſucht zu Grunde liegt. Von ſtehenden Vorkehrungen gegen Rechtsverletzungen der Eltern kann natürlich eben ſo wenig die Rede ſein, als von einem unmotivirten Ausforſchen der Familienverhältniſſe; allein unzweifelhaft iſt ein kräftiges Einſchreiten gerechtfertigt bei einer Klage des mißhandelten Kindes, und ſelbſt bei der Notorietät eines ſchreienden Falles. In der Regel wird eine Trennung von den unnatürlichen Eltern ausgeſprochen, dieſen aber, falls ſie irgend das Vermögen dazu beſitzen, der Koſtenaufwand zugeſchieden werden müſſen. Eine gute Dienſtbotenordnung iſt die Hülfe für die andere Gattung von Unrecht. — Endlich handelt es ſich noch von der Wahrung des Eigenthums der Bürger. Bei der großen Anzahl der zu ſchützenden Gegenſtände und der Häufigkeit der Angriffe auf dieſelben einerſeits, und bei dem Rechte des zurechnungsfähigen Bürgers, mit ſeinem Eigenthume nach Belieben zu verfahren, ſo lange er kein Recht Dritter verletzt, und ſeiner Pflicht zur möglichen Wahrung ſeiner Rechte andererſeits, iſt die Einhaltung beſtimmter Grundſätze ſehr nothwendig, damit weder dem Staate eine übermäßige Laſt aufgeladen, noch dem Bürger ungebührlich in ſein Recht unter dem Vorwande der Beſchützung eingegriffen werde. Demgemäß erſcheint denn eine Thätigkeit des Staats nur in folgenden Fällen erlaubt und nothwendig: wenn Eigenthum gewaltſam bedroht wird; bei Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebes

mittelſt widerrechtlicher Mittel; wenn ein Betrug die gewöhnlichen Geiſteskräfte zu überliſten droht; wenn ein an ſich gültig abgeſchloſſener Vertrag in ſeinen Folgen die Rechte Dritter verletzen könnte; bei Rechtsgeſchäften, welche der Sache oder der Form nach beſonders ſchwierig ſind; endlich wenn ein Bürger aus körperlichen oder geiſtigen Kräften zur gewöhnlichen Wahrung ſeiner Rechte außer Stand iſt. Es bedarf kaum erſt der Bemerkung, daß die drei letzten Fälle als ein gemeinſchaftliches Ganzes unter dem Namen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ pflegen vom Staate behandelt zu werden. Häufig, obgleich freilich unbegreiflicher Weiſe, iſt dieſe der einzige Theil der geſammten Präventivjuſtiz, welche man als zur Rechtspflege gehörig anerkennt, und für welchen man wohl eigene Behörden errichtet; wie wenn bedrohtes Eigenthum das wichtigſte zu ſchützende Recht wäre, und wie wenn die übrigen Arten der Eigenthumsbedrohungen (Gewalt und Betrug) als etwas ſpecifiſch Verſchiedenes angeſehen werden müßten. Die zum Schutze gegen die verſchiedenen, oben bezeichneten Arten von Eigenthumsverletzungen zu ergreifenden Mittel ſind ſehr zahlreich, und es iſt hier kaum eine flüchtige Andeutung derſelben möglich. Schon die Abwehr gewaltſamer Eingriffe erfordert eine Reihe von Vorkehrungen. Ein Theil derſelben gilt dem Grundeigenthume und deſſen Früchten. Es gehören aber hierher: richtige Vermeſſung der einzelnen Güter; Setzung von Markſteinen; Beſtellung von Feldhütern; Beſchränkung und Beaufſichtigung des Waidganges; Bekämpfung des Wildſchadens; Schutz der Waldungen gegen Diebſtahl und ſchädliche Nebennutzungen. Der fahrenden Habe dagegen wird gegen Vergewaltigung Schutz verliehen durch die ſämmtlichen Maßregeln, welche auf die Ausrottung der Landſtreicher und der Gauner gerichtet ſind; alſo in Beziehung auf jene durch Anſäſſigmachung und Confinirung, hinſichtlich dieſer aber durch Beſtellung von Tag- und Nachtwachung, Einführung von Beleuchtung, beſtändiges Streifen, Zerſtörung der Diebsherbergen und Verfolgung der Diebshehler, Gaunerliſten u. ſ. w. Den Gewerbebetrieb gegen geordnete Concurrenz zu ſichern, kann wenigſtens nicht der Präventivjuſtiz obliegen; (in wie fern etwa der Polizei, iſt eine andere, hier nicht zu unterſuchende Frage). Allein es gibt auch entſchieden unrechtliche Angriffe auf denſelben, deren Abwehr nur vom Staate ausgehen kann. Dieſes ſind die Fälle von Arbeiterverſchwörungen zur gewaltſamen Ertrotzung von Vortheilen, und von fälſchlicher Nachahmung der Fabrikzeichen. Die Hauptſache freilich muß hier die Strafgerechtigkeit thun. Gegen Betrug im gewöhnlichen Leben ſich zu bewahren, iſt die Sache jedes verſtändigen Menſchen. Allein es gibt auch ſo ſchlau angelegte Täuſchungen, daß der nicht beſonders Begabte oder Vorbereitete leicht durch ſie überliſtet würde. Hier muß, ſo weit er kann, der Staat helfen. Die Mittel aber ſind: Bekanntmachung von Bettler- und Vagantenliſten, ſo wie von häufig verübten Betrügereien; ſtrenge Einhaltung des Verbots des Bettelns; Verhinderung falſcher Spiele, der Schatzgräbereien, Prophezeihungen u. dgl.; Sicherſtellung vor Verfälſchung von Urkunden durch

Niederlegung bei Obrigkeit, Viſirung, Eintragung in öffentliche Bücher. Rechtsſtörungen aus an und für ſich gültig eingegangenen, d. h. nicht betrügeriſch veranlaßten Verträgen ſind nur in dem einen Falle denkbar, daß Dritte dadurch betroffen würden. Denn was die Contrahenten ſelbſt betrifft, ſo liegt bei ihnen Einwilligung vor, und kann ſomit von Unrecht nicht die Rede ſein, ſondern nur von einem Nachtheile. Während nun die Civilgeſetzgebung zu überlegen hat, ob ſie etwa bei beſonders empfindlichen Nachtheilen eine Wiederauflöſung des Vertrages auf angeſtellte Klage geſtatten will, hat die Präventivjuſtiz gegen Rechtsbeeinträchtigung Dritter, wo möglich, Vorkehrungen zu treffen. Die Schwierigkeit beſteht natürlich darin, Kenntniß von ſolchen Verträgen zu erhalten; und es ſind dazu nur zwei Wege möglich, entweder die Vorſchrift, daß zur Abfaſſung von gewiſſen Verträgen vom Staate aufgeſtellte Beamte benutzt werden müſſen, welchen alsdann die Controle obliegt, oder die Nöthigung zur amtlichen Vorlegung ſolcher Verträge. Beides bei Strafe ihrer Nichtigkeit. Gewiſſe Verträge aber ſind es nur, welche verlangt werden dürfen (obgleich möglicher Weiſe bei allen Verletzungen Dritter vorkommen können), damit nicht der Verkehr allzu ſehr gehemmt und überdies dem Staate eine übermäßige Geſchäftslaſt zugemuthet werde. Als Verträge dieſer Art erſcheinen aber: Verträge über die Abtretung von Grundeigenthum oder Realrechten, wegen der darauf etwa ruhenden Rechte Dritter; Familienverträge, als Einkindſchaftsverträge, Majorate u. ſ. w., wegen der möglichen Vernachläſſigung Minderjähriger, Abweſender; Geſchenke unter Lebende oder auf den Todesfall, wegen der Notherben und Gläubiger. Ganz ähnlich verhält es ſich bei beſonders ſchwierigen Rechtsgeſchäften, deren richtige Beſorgniß das gewöhnliche Maß überſteigt, wie namentlich Rechtsgeſchäfte zur Feſtſetzung ehelicher Verhältniſſe, alſo Eheverträge, Beibringsverzeichniſſe; ſodann Geſchäfte von Todeswegen, nämlich die Errichtung von Verlaſſenſchaftsinventarien und von Erbſchaftstheilungen. Die Mittel zur Rechtsſicherſtellung ſind hier die nämlichen; die Civilgeſetzgebung des betreffenden Landes aber gibt die einzelnen Fälle an die Hand, indem je nach der Einfachheit oder der Verwickelung ihrer Beſtimmungen die Schwierigkeiten für den ſchlichten Bürger größer oder kleiner werden. Die Sorge für das Vermögen der zur eigenen Rechtsvertheidigung Unfähigen endlich umfaßt nothwendig die Abweſenden, welchen Eigenthum zugefallen iſt; die Körper- und Geiſteskranken (wobei die Mundtodtserklärungen wahnſinngleicher Aſoten); hauptſächlich aber die Minderjährigen. Die vom Staate zu treffenden Veranſtaltungen aber ſind Bevormundungen der Anweſenden und Vermögensverwaltungen für die Abweſenden, Alles unter ſtrenger obrigkeitlicher Aufſicht. Zweifelhaft iſt nur die Frage, ob den Weibern, falls ſie unverheirathet ſind, oder ihr Intereſſe in einem beſtimmten Falle mit dem ihres Ehemannes zuſammenſtößt, ein Geſchlechtsvormund, Kriegvogt gegeben werden ſoll? Die poſitiven Geſetzgebungen ſind ſehr verſchieden in dieſem Puncte, und in einigen deutſchen Staaten iſt das

Digitized by Google

Inſtitut in der neueren Zeit als überflüſſig aufgehoben worden. Die allgemeinen Gründe, welche überhaupt für Präventivmaßregeln ſprechen, ſcheinen jedoch auch zu Gunſten der Geſchlechtsvormundtſchaft zu ſprechen, nur iſt dafür zu ſorgen, daß nur in den wirklich nöthigen Fällen der Vormund erfordert wird; daß er dann aber auch nicht bloſe Scheingeſchäfte hat.

Bis jetzt war nur gelegentlich von den **Mitteln** die Rede, welche der Staat zur Durchführung der vielfachen Anforderungen an die Präventivjuſtiz anzuwenden habe. Es iſt nun aber doch auch dieſer wichtige Punct etwas näher in's Auge zu faſſen. Unſtreitig liegt es in der Natur von Vorbeugungsmaßregeln, daß zweierlei weſentlich verſchiedene Arten von Mitteln zu ihrer Ausführung gebraucht werden können. Einmal nämlich mögen Vorkehrungen getroffen werden, welche gegen keinen Menſchen jetzt ſchon irgend eine Beſchränkung enthalten, ſondern nur die Mittel für den Fall der Noth bereit halten. Die Wirkung dieſer Vorkehrungen iſt nur eine mittelbare, indem ihr Vorhandenſein geeignet iſt, von Handlungen abzuhalten, welche ein wirkliches Einſchreiten hervorrufen würden. Wenn dieſe mittelbaren Maßregeln gehörig wirkſam und andererſeits nicht von unverhältnißmäßigem Umfange, Aufwande oder Aufſehen ſind, ſo müſſen ſie allerdings beſonders geprieſen werden, eben weil ſie den Zweck erreichen, ohne in die Rechte der Einzelnen beſchränkend einzugreifen. Allein natürlich reichen ſie in der Wirklichkeit keineswegs immer aus; die Leidenſchaft und die Unvernunft ſind zu blind, als daß ſie anders, denn mittelſt unmittelbar fühlbaren Zwanges in Schranken gehalten werden könnten. Solcher unmittelbarer Maßregeln gibt es aber wieder zweierlei Arten. Die einen umfaſſen eine größere Anzahl von Perſonen, welche gemeinſchaftlich von einer Rechtsverletzung abgehalten werden ſollen. Die andere Art aber beſteht aus Vorkehrungen gegen beſtimmte einzelne Individuen.

Die Zahl der **mittelbaren** Vorkehrungen iſt nicht bedeutend. Es gehören hierher die Abordnung außerordentlicher Regierungscommiſſäre; die Errichtung eigener vorübergehender Behörden; die Verſammlung und Bereithaltung der bewaffneten Mannſchaft; die Anweſenheit der zuſtändigen Beamten an beſonders bedrohten Orten; die Bekanntmachung von Gauner- und Bettlerliſten oder von Betrugsfällen; das Paßweſen u. dgl. Bei ihrer Wahl und Anwendung iſt namentlich die Wirkſamkeit, die Verhältnißmäßigkeit und der moraliſche Eindruck zu beachten. Unwirkſame Maßregeln ſind zu vermeiden, nicht nur weil ſie unnützer Weiſe Aufwand und Mühe machen, ſondern weil halbe Maßregeln eher zur Begehung der abzuwendenden Handlung anreizen, indem ſie als ein Zeichen von Schwäche angeſehen werden. Doppelt nöthig iſt es, geringfügige Vorkehrungen zu unterlaſſen, wenn ſie ein großes Mißfallen auch bei den Nichtbetheiligten anregen und ſomit vielleicht Gefahren erſt hervorrufen würden. Selbſt an ſich wirkſamere Maßregeln müſſen in ſolchen Fällen beſeitigt werden; iſt dieſes nicht möglich, ſo muß wenigſtens eine Eindruck machende Kraft ſie einführen und unterſtützen.

Die unmittelbaren Collectivmaßregeln ſind von ſehr häufiger Anwendung. Ein bedeutender Theil der oben bereits angeführten Vorkehrungen gehört hierher. So z. B. die Aufſichtsmaßregeln in Beziehung auf Vereine und Volksverſammlungen; das Verbot unnöthigen Waffentragens, ſo wie des Beſitzes gewiſſer Arten von Waffen; die Auseinandertreibung von Volkshaufen; die Cenſur und alle andere Präventivmaßregeln hinſichtlich der Preſſe; das Verbot von Parteizeichen; die Unterſuchungen verdächtiger Häuſer, ſo wie der Irrenanſtalten; die geſammte Maſſe der Vorſchriften hinſichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, u. ſ. w. u. ſ. w. Maßregeln dieſer Art empfehlen ſich aus zwei Gründen. Erſtens wirken ſie nothwendig und unmittelbar; zweitens iſt in der Regel die dem Einzelnen aufgelegte Beſchränkung nicht ſehr fühlbar. Allein doch iſt in erſterer Beziehung zu prüfen, ob nicht vielleicht eine noch individuellere Einwirkung nöthig iſt; in der zweiten dagegen, ob nicht die große Anzahl der freilich in jedem einzelnen Falle nur minder bedeutend Beſchränkten zuſammen eine größere Maſſe von Rechtseingriffen darbieten, als die Sache werth iſt. Es iſt namentlich wohl zu bedenken, daß die zur Vornahme von Präventivmaßregeln berechtigende Wahrſcheinlichkeit auch eine ſubjective ſein muß, eine ſolche aber gegenüber von großen Mengen doch ſeltener begründet iſt.

Was aber endlich die perſönlichen unmittelbaren Maßregeln betrifft, ſo gehören in dieſe Kategorie: die Sicherheitsleiſtung; die Confination; die Wegweiſung aus einem beſtimmten Orte; die Verhaftung; die Hausſuchung und Beſchlagnahme von Papieren oder leicht mißbrauchbaren Gegenſtänden. Daß bei allen dieſen Verfügungen die ſubjective Wahrſcheinlichkeit einer beabſichtigten Rechtsverletzung in einem entſchiedenen Grade vorhanden ſein muß, bedarf nicht erſt der Bemerkung. Und je eingreifender und ehrenrühriger eine Maßregel iſt, deſto gewichtiger müſſen die Verdachtsgründe ſein. Ganz unbegründete Vorkehrungen berechtigen den Betheiligten zu Klagen gegen die anordnende Behörde. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß alle dieſe Maßregeln nur ſo lange fortgeſetzt werden dürfen, als ſie den beabſichtigten Zweck haben können, ſoweit als die ſubjective und die objective Wahrſcheinlichkeit der Rechtsverletzung beſteht. Eine Erörterung der Vorausſetzungen und Modalitäten, unter welchen die einzelnen dieſer Beſchränkungen angeordnet werden dürfen, und des Erfolges, welchen man ſich von ihnen verſprechen kann, würde hier zu weit führen. Nur ſei ſo viel bemerkt, daß die Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit, alſo Verhaftnehmung, Confination und Wegweiſung, als die tiefſten dieſer Eingriffe in die Rechte der Bürger zu betrachten ſind, und daher nur dann angewendet werden dürfen, wenn keine gelindere Mittel Nutzen verſprechen.

Vergeblich wäre aber die Aufſtellung ſowohl dieſer Regeln, als aller übrigen formellen und materiellen Forderungen, wenn es nicht gelingen würde, eine gute Organiſation der Behörden der Präventivjuſtiz und ein ſicherndes und verſtändiges Verfahren derſelben ausfindig zu machen. Leider iſt freilich gerade hier noch Vieles zu thun.

Dadurch, daß der Präventivjuſtiz in der Regel gar nicht die erſte Stelle im Staatsorganismus eingeräumt, ſondern ſie nur als ein Theil der Polizeigewalt betrachtet wird (etwa mit Ausnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche mit einer Folgewidrigkeit in der Folgewidrigkeit den Gerichten zugewieſen zu ſein pflegt), iſt weder für eine paſſende Beſtellung der Behörden, noch für ein gerechtes Verfahren geſorgt. Aus den Mißgriffen, welche deshalb häufig gemacht werden, läßt ſich denn auch die Abneigung erklären, welche gegen einen Theil der Staatsthätigkeit gehegt wird, der eigentlich vor Allem den Bürgern werth ſein ſollte.

Die Organiſation der Behörden läßt an ſich eine dreifache Möglichkeit zu. Entweder können die Geſchäfte der Präventivjuſtiz als Rechtsſachen einfach den Gerichten zugewieſen werden, oder aber können bereits beſtehende Verwaltungsbehörden, namentlich die Polizeiſtellen, damit beauftragt werden; oder endlich ſind eigene Beamte dafür zu ernennen. Wenn nun überhaupt der Grundſatz gilt, daß der Sache nach verwandte Geſchäfte von denſelben Behörden beſorgt, nicht aber ſolchen, welche eine weſentlich verſchiedene Staatsthätigkeit zu vertreten haben, übertragen werden ſollen, ſo kann darüber kein Zweifel ſein, daß die Zutheilung der Präventivjuſtiz an die Verwaltung wichtige Principien verletzt. Dagegen läßt ſich gegen die beiden anderen genannten Einrichtungen im Allgemeinen nichts einwenden, indem einerſeits in beiden Fällen nur Juſtizbehörden beauftragt werden ſollen, andererſeits aber es an ſich gleich zuläſſig iſt, wenn ſämmtliche Rechtsgeſchäfte von denſelben Behörden beſorgt werden, und wenn für verſchiedene Gattungen derſelben eigene, nur damit beauftragte Beamte beſtellt ſind. Die Wahl zwiſchen beiden Einrichtungen iſt ſomit nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Aus dieſem Geſichtspuncte ſpricht nun aber für eine Vereinigung die Bequemlichkeit für Bürger und für aufſehende Behörden, den geſammten Staatsrechtsſchutz bei derſelben Behörde zu ſuchen zu haben, ſo wie das Wegfallen aller Streitigkeiten über Zuſtändigkeit. Für die Trennung aber der Vortheil jeder Arbeitstheilung, ſomit hier die Möglichkeit, die nach Charakter und Kenntniſſen mehr zum Rechtſprechen und die dagegen vorzüglich zum aufmerkſamen und raſchen Handeln geeigneten Beamten je mit den für ſie paſſenden Geſchäften verſehen zu können, ſo wie die leichtere Bewahrung der Unabhängigkeit der Gerichte. Letzterer Vortheil erſcheint als der weit überwiegende; und da dem einzigen bedeutenderen Einwande, der Vermehrung der Beamten, durch eine paſſende Vergrößerung der Bezirke begegnet werden kann: ſo erſcheint die Aufſtellung einer eigenen Beamtenhierarchie für die Präventivjuſtiz das Wünſchenswerthere. Allein wie läßt es ſich nun erklären, daß nicht nur dieſe Einrichtung wohl nirgends folgerichtig für das Geſammtgebiet der Präventivjuſtiz durchgeführt und in der Regel nur hinſichtlich eines kleinen Theiles derſelben, nämlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, angeordnet iſt, ſondern daß überhaupt die Präventivjuſtiz in der Regel gar nicht den Juſtizbehörden, ſondern irgend einem Theile der Verwaltung zugetheilt wird, namentlich der Polizei, aber auch wohl

(Cenſur z. B.) den auswärtigen Angelegenheiten? Innere Gründe oder ein logiſches Bedürfniß ſind es, wie bereits bemerkt, nicht, welche dieſe Organiſation veranlaſſen können. Es läßt ſich daher die Erklärung nur finden, einmal in der gewöhnlichen Unklarheit der Theorie, welche die Präventivjuſtiz, wenigſtens zum größeren Theile, der ſogenannten Zwangspolizei zuweiſ't; zweitens aber in der größeren Beweglichkeit und Thatkraft der Polizeiſtellen, welche überdies mit manchen Mitteln bereits ausgerüſtet ſind, deren die Behörden für die Präventivjuſtiz ebenfalls nicht entbehren könnten. Daß die letztere Rückſicht, beſonders für kleinere Staaten, eine praktiſch wichtige iſt, ſoll nicht geleugnet werden: allein die Ueberwindung der Schwierigkeiten ſcheint nicht größer zu ſein, als die denn doch überall, wo man nur ernſtlich wollte, leicht beſeitigten Unbequemlichkeiten der Trennung der Verwaltung von der wiederherſtellenden Rechtspflege. Jeden Falles kann dieſe angebliche Unmöglichkeit ſo lange nicht mit Beſtimmtheit vorgeſchützt werden, als nicht der Verſuch irgendwo mit Einſicht und Kraft gemacht wurde, ſich aber in der That als unausführbar zeigte. Ein ſolcher Verſuch aber wäre keineswegs als eine unerlaubte Spielerei mit dem bloſen Zwecke einer Entſcheidung unter theoretiſchen Klopffechtern zu betrachten, ſondern würde vielmehr über eine für die Rechte des Bürgers wichtige Frage entſcheiden. Somit kann nur gewünſcht werden, daß er bald irgendwo gemacht werde.

Welcher Behördenclaſſe nun aber auch die Beſorgung der Präventivjuſtizgeſchäfte übertragen ſein mag, ſo hat jede derſelben untergeordnete Organe zur Vollführung ihrer Aufträge nöthig. Und zwar müſſen dieſelben doppelter Art ſein. Einmal nämlich iſt für das tägliche Bedürfniß zu ſorgen, wozu eine kleinere Anzahl hinreicht; dann aber muß auch für beſonders ſchwierige Fälle eine außerordentliche Unterſtützung beigezogen werden können. Erſteres nun wird beſorgt durch die regelmäßigen Tag- und Nachtwachen, die Feldhüter der Gemeinden, das Forſtſchutzperſonal, ferner durch die Polizeidiener in den Städten und die Gensd'armerie. Für ſehr große Städte, wie z. B. Paris und London, iſt ſchon zu dieſem Dienſte ein kleines Heer erforderlich. Die außerordentliche Unterſtützung aber liefert die Bürgergarde, wo eine ſolche zweckmäßig eingerichtet iſt, und das ſtehende Militär. Beide bleiben in ſolchem Falle natürlich unter den Befehlen der betreffenden Präventivjuſtizbehörden, einzig die Nothwendigkeit rein militäriſcher Vorkehrungen zum Angriffe oder zur Abwehr ausgenommen.

Hier wirft ſich denn nun aber eine berufene Frage auf, nämlich, ob unter dieſen Organen der Präventivjuſtiz auch geheime Agenten (gewöhnlich geheime Polizei genannt) ſein dürfen und ſein ſollen? Man verſteht darunter Beamte, deren Eigenſchaft nicht nur nicht öffentlich ausgeſprochen und zur Nachachtung bekannt gemacht iſt, ſondern ſogar durch alle taugliche Mittel verheimlicht wird. Der Zweck iſt natürlich kein anderer, als daß es ihnen leichter werde, Beobachtungen über Geſinnungen und Plane zu machen, welche vor kennbaren Dienern des

Staats verborgen gehalten würden. Dieſe geheime Polizei hat, wo ſie recht ausgebildet iſt, zweierlei Richtungen. Die eine Abtheilung nämlich hat eine politiſche Aufgabe. Durch ſie ſoll die Stimmung in Staatsſachen theils überhaupt im Publicum beobachtet, theils namentlich bei einzelnen hochgeſtellten oder beſonders verdächtigen Männern erkundet werden. Die Agenten dieſer Abtheilung müſſen, wenn der Zweck erreicht werden ſoll, allen Claſſen der Geſellſchaft angehören, alle Formen und Parteiverhältniſſe annehmen. Die andere Abtheilung der geheimen Polizei hat die Beobachtung der, namentlich in großen Städten zahlreich vorhandenen, Diebe und Betrüger und deren Ueberlieferung an die Gerichte zur Aufgabe. Der Natur der Sache nach ſind die in dieſe Claſſe gehörigen Agenten entweder wirklich der von ihnen zu beobachtende Claſſe ſelbſt entnommen und nur für den öffentlichen Dienſt jetzt gewonnen, oder müſſen ſie wenigſtens deren Maske annehmen. Unſtreitig wäre das Urtheil über die ganze Einrichtung einſtimmiger, wenn nur dieſe letztere Richtung der geheimen Polizei beſtände. Wenn nämlich auch hier Mißgriffe und Mißbräuche nicht ganz vermieden werden können: ſo iſt doch der Zweck nicht nur ein an ſich löblicher, ſondern es iſt in ſolchen großen Städten bei der Verdorbenheit und Schlauigkeit der gewerbmäßigen Verbrecher eine genaue Kenntniß ihrer Perſonen und Plane wirklich ein großes Bedürfniß. Allein die Abneigung, welche die politiſche geheime Polizei überall erweckt, dehnt ſich ſogar auf dieſe Sicherheitsabtheilung aus. Theils aus Inſtinct gegen alle geheime Diener des Staats, theils weil keine Sicherheit vorhanden iſt, daß nicht die einmal vorhandenen unbekannten Agenten auch zu politiſchen Beobachtungen gebraucht werden. Dieſe Abneigung gegen das letztere Verfahren iſt aber ſehr erklärlich. Nicht nur iſt jeder Verrath und die Benutzung und Aufmunterung des Verraths an und für ſich gegen das ſittliche Gefühl, ſondern es greift auch die Beſorgniß, in jedem Augenblicke von Spähern umringt ſein zu können, in alles geſellige und ſelbſt häusliche Leben vergiftend ein. Außerdem kann es an einzelnen Verleumdungen und ſonſtigen Niederträchtigkeiten von Seiten der zu Spähern ſich verkaufenden Schurken, ſelbſt bei gutem Willen der höheren Behörden, nicht fehlen. Damit aber iſt jeder auf irgend eine Weiſe in bemerklicher Stellung Befindliche der Furcht blos gegeben, daß auch er gelegentlich das Opfer einer ſolchen Schlechtigkeit werden könne. Wenn man nun bedenkt, daß der Nutzen für die Regierung ein weit kleinerer iſt, als es wohl auf den erſten Blick ſcheint, indem die öffentliche Meinung ſich weit unſicherer kund thut, die Regierung ſchon durch ihre Verbindung mit der geheimen Polizei in Mißachtung kommt, die ganze Maſchinerie ſehr viel Geld koſtet: ſo iſt unter allen Umſtänden die Einrichtung einer geheimen Polizei ein höchſt bedenkliches und nur in den äußerſten Nothfällen irgend räthliches Unternehmen. Als ſolche Nothfälle aber erſcheinen nur eine gefährliche Verbrecherbevölkerung in Rieſenſtädten und etwa das Beſtehen einer fanatiſchen Partei, von welcher man die Gewißheit hat, daß ſie durch Gewaltſtreiche und Verbrechen,

nicht durch offene, geſetzliche Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke zu gelangen ſucht. Auch in dieſen Fällen noch iſt das Beſtehen einer geheimen Polizei ein Uebel; allein es kann ein nothwendiges ſein.

Was endlich das Verfahren der Präventivjuſtizbehörden betrifft, ſo muß daſſelbe von zwei einander beſchränkenden Grundſätzen geleitet werden. Einerſeits nämlich iſt nöthig, daß die Thätigkeit derſelben raſch, kräftig und den Umſtänden angemeſſen ſei. Es kann hier nicht von der ſtrengen Einhaltung von Formen, von dem Abwarten gewiſſer Aufforderungen zum Handeln, oder von der Verbindlichkeit durch Erfolg einer an eine höhere Behörde eingelegten Berufung, die für nöthig erachteten Schutzmaßregeln unterbrechen zu laſſen, die Rede ſein. Solche Handlungsweiſe wäre einem völligen Aufgeben der ganzen Präventivjuſtiz gleichzuſtellen. Allein auf der andern Seite iſt eben ſo nothwendig, daß das Recht und die Pflicht, nach bloſer Wahrſcheinlichkeit zu handeln, nicht in Willkür ausarte, ſo daß Alles, was der Staat zum Schutze bereits verletzter Rechte nach allen Seiten hin vorſichtig und gerecht beſtimmte, durch die Maßregeln zur Bewahrung oft bedrohter Rechte umgeſtoßen würde. Deshalb iſt denn zweierlei nöthig. Einmal muß der Beamte eine ſtrenge Strafe erfahren, welcher ſich eines Mißbrauches ſeiner Amtsgewalt ſchuldig macht, d. h. welcher entweder gegen ein beſtimmtes Individuum einſchreitet, ohne daß ein vernünftiger Grund zum Verdachte vorlag, oder welcher unnöthig harte Maßregeln ergriff. Zweitens muß dem unſchuldig Beſchädigten Schadenerſatz werden, wenn entweder ein ſolcher Mißbrauch der Amtsgewalt oder eine falſche Angabe von Privatperſonen zu einer Rechtsverletzung führten. Beſondere Sorgfalt iſt namentlich anzuempfehlen hinſichtlich der Benutzung von Privatanzeigen, und eine Aufforderung zu ſolchen unter angehängtem Verſprechen einer Belohnung oder einer Strafloſigkeit Mitſchuldiger nur in Nothfällen, d. h. wenn auf keine andere Weiſe die wünſchenswerthen Nachrichten erlangt werden können und bei wichtigen Anläſſen, zu erlaſſen.

Bei den noch ſo wenig zahlreichen Bearbeitungen dieſes ganzen Theiles der Staatsthätigkeit iſt freilich noch gar Manches nicht ſo erörtert und erwogen, wie das bei der wiederherſtellenden Rechtspflege der Fall iſt. Deshalb mag auch von den vorſtehenden Sätzen mancher noch einer Berichtigung oder Beſchränkung bedürfen. Allein ſo weit iſt doch wohl die Theorie der Präventivjuſtiz jetzt gediehen, daß ſie weder ganz ignorirt, noch aber auch einem verſchiedenartigen Zweige der öffentlichen Verwaltung zugeworfen werden kann. Es iſt hier eine Gelegenheit für friſche Kräfte, ſich Verdienſte und Namen zu erwerben; nur müſſen freilich die Beſtrebungen durch Kenntniß des Lebens, geſunden Verſtand und Liebe zur geſetzlichen Ordnung unterſtützt ſein.

Aus der Literatur der Präventivjuſtiz erlaubt ſich der Unterzeichnete auf ſein Syſtem der P.-J. oder Rechtspolizei (Tüb., 1834)

aufmerkſam zu machen, wo auch diejenigen Schriften, welche früher etwa den Gegenſtand behandelten, genannt und beurtheilt ſind.

R. Mohl.

Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Im urſprünglichen und eigentlichen Sinne iſt Praxis die Fertigkeit in der Anwendung allgemeiner Grundſätze auf einzelne Fälle; man verſteht aber darunter auch theils die über die Erwerbung jener Fertigkeit geltenden Regeln, theils die aus dem praktiſchen Gebrauche hervorgegangene dogmatiſche Geſtaltung der anzuwendenden Grundſätze. Beſonders auf dieſer letzten Auffaſſung des Begriffs beruht der oft ſo ſchroff geltend gemachte Gegenſatz zwiſchen Theorie und Praxis, bei welchem dann für den vielleicht nur äußerlich vermittelten Zuſammenhang der Erſcheinungen der Praxis allein und ausſchließlich das Vorrecht einer gültigen Wiſſenſchaft in Anſpruch genommen wird, während es nach der urſprünglichen Begriffsbeſtimmung ſo natürlich zu ſein ſcheint, daß Theorie und Praxis ſich einander im Leben die Hände reichen, daß jene das ſchaffende, dieſe das ausführende, helfende Element ſei. Wenngleich indeß jede praktiſche Wiſſenſchaft auch ihre Praxis hat, ſo tritt jener Widerſtreit doch hauptſächlich nur bei derjenigen von ihnen hervor, welche das Rechtsgebiet zum Gegenſtande ihrer Forſchungen hat; in der Heilkunde, in der Mechanik, in der Technologie u. ſ. w. mag wohl Trägheit oder Mangel an Aufklärung gleichgültig bleiben gegen die Fortſchritte der Wiſſenſchaft, aber nicht leicht wird ein Theoretiker hier die Hinderniſſe unberückſichtigt laſſen, welche die Erfahrung ſeinen Combinationen entgegenſetzt, oder ein Praktiker die ihm einleuchtend gewordenen Vortheile einer neuen Eroberung auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft deshalb zurückweiſen, weil es nun einmal bisher üblich geweſen iſt, dieſe (unbekannten) Vortheile nicht zu benutzen. Weſentlich anders iſt das Verhältniß der Praxis zur Theorie im Gebiete des Rechts, wo der Gegenſatz nicht nur durch Anmaßung auf der einen und Trägheit und Stumpfſinn auf der andern Seite, ſondern dazu noch durch den Streit der Schulen und der Intereſſen gehoben wird. Darum iſt es eben hier um ſo nothwendiger, das Weſen der Praxis und der Theorie ſich deutlich zu machen und in klaren Begriffen aufzufaſſen.

Das richtige Verhältniß zwiſchen der Theorie und der Praxis des Rechts in ſeinem ganzen Umfange iſt indeß den Hauptpuncten nach bereits oben in dem Artikel „Erfahrung" (B. V, S. 253) erſchöpfend dargeſtellt, und wir können uns hier auf einige allgemeine, des Zuſammenhanges wegen nöthige Bemerkungen beſchränken. Es iſt auf der einen Seite eben ſo falſch, wenn die Praktiker vornehm und geringſchätzend auf die ihrer Meinung nach mit leeren Phantomen ſpielende Theorie herabblicken, als auf der andern, wenn die Theorie ſich nur mit dem Abſtracten beſchäftigen, Alles, auch den Stoff, allein aus ſich ſelbſt ſchöpfen und jeden Werth der Praxis leugnen will. Ohne die begeiſtigende Einwirkung der Theorie wird die Praxis zum leeren Formenweſen, empfängt ſie ihre Richtung nur durch den Zufall, die

Willkür, die engherzige Berechnung der nächſten Folgen, wohl gar durch den Irrthum; aber ohne den Blick auf die Praxis iſt auch die Theorie nicht im Stande, das Weſen der Dinge und Verhältniſſe in ihrem wahren lebendigen Mittelpuncte zu ergreifen und das Leben ſelbſt nach ſeinen verſchiedenen Richtungen, Gliederungen und Organen, nach den Wechſelwirkungen ſeiner Thätigkeit und den Bedingungen ſeiner freien, kräftigen Entwickelung ſo aufzufaſſen, wie es wirklich iſt. Die Praxis iſt die wahre Vermittlerin zwiſchen der Wiſſenſchaft, der Theorie und dem Leben, aber ſie darf nicht deren Schöpferin oder Stellvertreterin ſein wollen, ſie muß der Wiſſenſchaft das Material, den Stoff liefern, aber den Anordnungen ſich hingeben, welche dieſe auf ihrem höheren Standpuncte trifft. Umgekehrt aber darf auch die Theorie ſich nicht vom Leben entfernen, ſondern muß in demſelben ſich entfalten und, ſoviel namentlich die Rechtswiſſenſchaft betrifft, aus ihm ihre volksthümliche Richtung und bildende Kraft erhalten. So entſtand das römiſche Recht und bildete ſich aus vor den Augen des Volkes durch den Gebrauch, die Anwendung ſelbſt, durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfaſſung, durch die Theilnahme aller Gebildeten im Volke am Gange der Entwickelung, vor Allem aber durch das Inſtitut der Präturen und deren wiſſenſchaftlich-autonomiſche Juſtiz. Eben dieſen Umſtänden verdankt das römiſche Recht den weltgeſchichtlichen Vorzug, daß es unter allen poſitiven Rechtsſyſtemen den höchſten Grad wiſſenſchaftlicher Ausbildung erlangt hat und doch ſelbſt in dieſem Zuſtande der Verfeinerung ein durchaus nationales Recht geblieben iſt. Die Praxis ſelbſt war hier die Pflegſchule der Theorie und trieb dieſe als ihre ſchönſte Blüthe hervor, aber nur ſo lange, als die geiſtige Productionskraft des Volkes noch ſtark genug war, ſich über das Materielle zu erheben, und als nicht kaiſerliche Eitelkeit auf den Gedanken kam, die Auctorität der Gewalt an die Stelle der durch ein freies Volksleben verbürgten geiſtigen Auctorität praktiſch-wiſſenſchaftlicher Einſicht zu ſetzen und ſich ſelbſt zur Erbin der Forſchungen und Erfahrungen vieler Jahrhunderte zu machen. Eine Erſcheinung ganz entgegengeſetzter Art gewährt aber die Geſchichte eben dieſes römiſchen Rechts in dem Augenblicke ſeines Ueberganges nach Deutſchland. Zu jener Zeit lebte es hauptſächlich nur noch als Wiſſenſchaft und wurde namentlich als Theorie gewaltſam in die deutſchen Gerichtshöfe gebracht, wo es den Sitten, den Anſichten, den Gewohnheiten durchaus fremd war und alſo die deutſche Praxis mehr und mehr unterdrückte. Wenn daher ſeine poſitive Geltung in Rom das Product des innerſten, klarſten Selbſtbewußtſeins des Volkes, alſo ein durch lebendige Praxis herausgebildetes, allen Volksanſichten entſprechendes und durch dieſelben getragenes Syſtem war, ſo erſchien es in Deutſchland als eine von Außen aufgedrungene Theorie, vor welcher das wahre Rechtsleben ſcheu und überraſcht zurückwich, und hatte alle, zum Theil unvertilgbaren Nachtheile in ſeinem Gefolge, welche von jeder nicht durch das praktiſche

Volksleben ſelbſt zur klaren Anſchauung gebrachten Theorie unzertrennlich ſind.

Betrachten wir nun die einzelnen Theile des Rechtsſyſtems, ſo leuchtet es ein, daß jeder derſelben auch ſeine Praxis haben muß. Nur faßt man die Haupttheile im gemeinen Leben etwas anders zuſammen, als im Syſteme ſelbſt, indem man auch hier ein rein praktiſches Theilungsprincip zum Grunde legt und demnach der gerichtlichen Praxis, welche ſich mit der Behandlung aller zur gerichtlichen Entſcheidung kommenden Rechtsfragen und mit der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit beſchäftigt, auf der andern Seite die Staatspraxis entgegenſetzt*). Die gewöhnliche Eintheilung in bürgerliches und öffentliches Recht fällt alſo hier weg, indem die gerichtliche Praxis außer dem rein bürgerlichen Rechte zugleich das Strafrecht, ſo wie den bürgerlichen und den Criminalproceß umfaßt, ja ſogar aus den übrigen Theilen des öffentlichen Rechts ſolche Fragen und Beſtimmungen in ihren Kreis zieht, welche Gegenſtand einer gerichtlichen Entſcheidung werden können**). Die Staatspraxis auf der andern Seite betrifft theils die inneren öffentlichen Verhältniſſe eines einzelnen beſtimmten Staates (in ſo weit dieſelben nicht in das Gebiet der gerichtlichen Praxis gehören), theils das gegenſeitige Verhältniß mehrerer Staaten zu einander oder das ſogenannte internationale Recht. In erſter Beziehung umfaßt ſie die Anwendung derjenigen Geſetze und Verordnungen, welche die Verfaſſung und Verwaltung — beſonders die letzte wieder in ihren verſchiedenen Zweigen — betreffen, den Geſchäftsgang, die Formen der Mittheilung unter den verſchiedenen theils coordinirten, theils ſubordinirten Behörden, das rein perſönliche Verhältniß derſelben zu einander, alles dieſes auch in dem Verhältniſſe der Staatsbürger und Corporationen zu den Behörden, die äußere Form der Geſetze, Verordnungen, Befehle und ſonſtigen Ausſprüche der Staatsgewalt; demnach alſo außer der eigentlichen Geſchäftsgewandtheit zugleich die Kenntniß der Geſchäftsſprache, der Curialien

---

*) In ſolchem Sinne nimmt auch Klüber (öffentl. Recht §. 12) das Wort „Staatspraxis". Der gewöhnlichen Eintheilung des Syſtems folgt dagegen W. H. Puchta (der Geſchäftsmann in Gegenſtänden des öffentlichen und Privatrechts §. 7 bis 22), indem er die juriſtiſche Praxis überhaupt in die öffentliche und die privatrechtliche, jene aber wieder in die Staatspraxis und die Völkerrechtspraxis oder Diplomatie eintheilt. Doch zeigt eben die weitere Behandlung des Gegenſtandes in dieſem Buche, daß eine ſolche Eintheilung mit Strenge nicht durchzuführen iſt, vielmehr faßt auch Puchta wiederum Vieles von dem, was oben die gerichtliche Praxis genannt iſt, unter dem gemeinſchaftlichen, jedoch nicht ſehr bezeichnenden Namen der juriſtiſchen Praxis im eigentlichen Sinne zuſammen.

**) Nur zur Rechtfertigung dieſer Begriffsbeſtimmung bemerke ich, daß die in dem Artikel „Juſtiz" (B. VIII, S. 720 flg.) für die richterliche Thätigkeit in Anſehung der Gegenſtände aus allgemeinen Geſichtspuncten gezogene Grenzlinie mir zu eng zu ſein ſcheint, und daß ich mich mehr zu der Anſicht hinneige, welche Pfeiffer (Prakt. Ausführ. Bd. III, S. 182 u. flg.) darüber aufſtellt.

und des Ceremoniels. — In zweiter Beziehung gehört zur Staatspraxis die Herſtellung und Erhaltung des Rechtszuſtandes unter verſchiedenen Staaten, alſo die über das Ceremoniel und die Etikette (ſ. den Artikel „Ceremoniel“ Bd. III, S. 392) und die gegenſeitig zu beobachtenden äußeren Höflichkeitsrückſichten (ſ. den Artikel „Courtoiſie“ Bd. IV, S. 79) geltenden Regeln, die Rangverhältniſſe und Titulaturen, die Staatsunterhandlungskunſt und die Geſandtſchaftspraxis (ſ. den Artikel „Diplomatie“ Bd. IV, S. 412), endlich die in Bezug auf Kriegführung und Friedensſchlüſſe, ſo wie bei Conferenzen und Congreſſen üblichen Gebräuche.

In ſo fern nun die über die praktiſche Anwendung von Rechtsbeſtimmungen auf einzelne Fälle und das dabei — beſonders auch in der außergerichtlichen Praxis — der Klugheit wegen zu beobachtende Verfahren geltenden Regeln ebenfalls auf allgemeinen Grundſätzen beruhen und ihre obern Gründe haben, iſt auch die Praxis wenigſtens dergeſtalt zu einer Wiſſenſchaft ausgebildet, daß man jene Regeln in eine ſyſtematiſche Lehrform gebracht hat. Schon Pütter machte indeß darauf aufmerkſam, daß eine ſtrenge Scheidung dieſer Doctrin in die gerichtliche und die außergerichtliche nicht zweckmäßig und auch nicht einmal in dem Weſen der Verhältniſſe begründet ſei. Und gewiß mit Recht, weil zur zweckmäßigen Anwendung von Rechtsgrundſätzen mehr eine allgemeine Tüchtigkeit, Geſchicklichkeit und Gewandtheit, ein gewiſſer praktiſcher Tact gehört, als die beſchränkte Auffaſſung und Erlernung einiger Regeln in Beziehung auf einzelne beſtimmte Abſchnitte des ganzen Rechtsſyſtems. Gerade jene — übrigens auch nach Pütter noch häufig feſtgehaltene — ſcharfe Trennung hat weſentlich dazu beigetragen, einen großen und hochwichtigen Theil des öffentlichen Rechts aus der Praxis faſt ganz zu verdrängen, die Rechtskunde der meiſten praktiſchen Juriſten immer mehr auf ſogenannte Brotſtudien zu beſchränken, die Abneigung gegen die Theorie zu vermehren und die Entwickelung eines wahrhaft kräftigen, lebendigen Rechtsſinnes zu erſchweren. Wir haben dabei zu bedenken, daß, wenn auch in neuerer Zeit durch die Umformung des Verfaſſungsweſens und durch die auf ſolche Weiſe — wie namentlich durch die ſtändiſchen Verhandlungen, die Geſchäfte in der Gemeinde u. ſ. w. — vermehrte Veranlaſſung zur Uebung der Staatspraxis die äußeren Umſtände für deren Ausbildung in mancher Hinſicht günſtiger und anregender geworden ſind, doch auch viele andere Veranlaſſungen der Art, welche in der Vorzeit fördernd einwirkten, bei den in ſo mancher Hinſicht weſentlich veränderten Staatsverhältniſſen in Deutſchland jetzt weggefallen ſind. Schon die Proceßführungen bei den Reichsgerichten, überhaupt die Unterordnung der Territorialgewalt unter die Reichsgewalt hielt eine große Menge ſtaatsrechtlicher Fragen fortwährend in praktiſcher Uebung; dazu kam aber ferner, daß unter der großen Zahl deutſcher Territorien viele kleine Fürſtenhäuſer und Reichsſtädte ſich befanden, bei welchen der Rechtsconſulent in rein privatrechtlichen und proceſſualiſchen Streitfragen zugleich die Regierungsgeſchäfte

ſelbſt mit beſorgen mußte, und alſo auch der Rechtsgelehrte gewöhnlichen Schlages nicht ſelten in die Lage kam, ſich in den höheren Kreiſen des Staatsrechts praktiſch bewegen zu müſſen. In ſolcher Beziehung iſt jetzt die juriſtiſche Praxis einſeitiger geworden, oder vielmehr es iſt eine ſchärfere Theilung der Arbeiten eingetreten, welche, wie auch die Erfahrung beſtätigt, zur Einſeitigkeit in der praktiſchen Ausbildung unſerer Rechtskundigen beitragen muß und mit dieſer ſelbſt gar leicht zur Vernachläſſigung eines Theiles der Theorie führt. Man kann es den Praktikern daher nicht oft genug zurufen, daß, wenn dem Rechte überhaupt eine einzige große Idee zum Grunde liegt, auch das Rechtsſyſtem ſelbſt nur ein ungetheiltes Ganzes ſein kann, daß auch das Recht in ſeiner äußern, poſitiven Erſcheinung, wie ſehr dieſelbe in verſchiedene Gliederungen getheilt ſein mag, doch immer eine einzige, innig zuſammenhängende organiſche Entwickelung, die durch einen gemeinſchaftlichen, wenn auch nicht immer zur klaren Anſchauung kommenden Grundgedanken geleitete Plaſtik im Volksleben iſt, und daß ſelbſt der trockenſte Praktiker ſich am Ende die Einheit dieſes fundamentalen Zuſammenhanges in allen äußern Richtungen und Geſtaltungen des Rechtsbegriffs nicht verbergen wird, wenn er auch nur auf rein praktiſchem Wege wenigſtens nach den Garantieen des beſtehenden Rechtszuſtandes fragte. Gerade je größern Werth man überhaupt auf die Praxis legt, je mehr man von der Anſicht durchdrungen iſt, daß aus ihr recht eigentlich und allein der den wahren Bedürfniſſen des Völkerlebens entſprechende Rechtszuſtand hervorgehe, deſto tiefer ſollte man auch von der Nothwendigkeit überzeugt ſein, daß doch unmöglich eine Harmonie im Rechtsſyſteme bleiben kann, wenn in der täglichen Uebung ein Theil deſſelben von dem andern ſich losſagt, wenn namentlich diejenigen Praktiker, deren Wirkſamkeit weſentlich im Volksleben ſelbſt ſich bewegt, nur auf einen herkömmlich begrenzten Theil des Rechtsgebietes ſich beſchränken und dem verderblichen Wahne ſich hingeben, das Andere mache ſich von ſelbſt.

Faſſen wir nun die Praxis noch in derjenigen Bedeutung auf, in welcher ſie die dem poſitiven Rechte ſelbſt durch den üblichen Gebrauch gegebene dogmatiſche Geſtaltung bezeichnet, ſo iſt ſie natürlich nicht ſowohl die Anwendung des Rechts ſelbſt, als vielmehr ein Product derſelben. Sie bildet dann eine eigene Rechtsquelle, und zwar einen Theil des Gewohnheitsrechtes, von welchem in deſſen allgemeinern Bedeutung ſie jedoch dadurch ſich unterſcheidet, daß ſie nicht, wie jenes, von der Geſammtheit des Volkes, ſondern zunächſt von den zur Anwendung des Rechts beſtellten und berufenen Organen ausgeht. Es ſind ſehr verſchiedenartige Umſtände, welche zuſammenwirken, der Praxis eine ſolche materielle Bedeutung zu verſchaffen. Zuerſt das praktiſche Bedürfniß, in die Rechtsanwendung eine gewiſſe Stetigkeit und Gleichförmigkeit zu bringen, ohne welche kein Vertrauen zu den Rechtsinſtituten möglich iſt. Kein Syſtem iſt von Zweifeln frei, die allgemeine Sicherheit iſt aber ungleich weniger gefährdet, wenn über ſolche Zweifel

eine einmal durch Gebrauch feſtgeſtellte Anſicht gebietet, als wenn dieſelben der willkürlichen Entſcheidung eines Jeden, der dazu berufen wird, überlaſſen bleiben*). Beſonders im bürgerlichen Rechte kommt oft materiell wenig darauf an, ob eine zweifelhafte Frage ſo oder anders beantwortet werde, und hier würde Feſthalten einer einmal gebilligten Anſicht jedem weitern Schwanken in gleichartigen Fällen unbedingt vorzuziehen ſein; je künſtlicher aber das Rechtsſyſtem geworden iſt, je mehr daſſelbe alſo in einen verhältnißmäßig kleinen Kreis wiſſenſchaftlich gebildeter Männer ſich zurückgezogen hat, und je größer demnach die Zahl derjenigen wird, welche das geltende Recht nur durch die ausgeſprochenen Anſichten der Praktiker kennen und auf dieſe ſich verlaſſen müſſen, deſto weniger würde es ſich rechtfertigen laſſen, ohne die vollſte Ueberzeugung von der Unrichtigkeit eines bisher befolgten Satzes zu einer entgegengeſetzten Anſicht überzugehen. Die Stabilität, welche auf ſolche Weiſe und aus ſolchen Rückſichten durch die Praxis in der Theorie erhalten wird, iſt deshalb auch gewiß eine ſehr ſegensreiche, und man darf mit Recht bezweifeln, ob das ſeit einiger Zeit beſonders in der Civiljurisprudenz immer mehr hervortretende Beſtreben, die herrſchenden Anſichten zu untergraben und überall etwas Neues aufzufinden, für die Wiſſenſchaft und für das Leben in der That von heilſamen Folgen ſein wird. — Dazu kommt die Unmöglichkeit der Vorausſetzung, daß jeder Praktiker auch im Stande ſein ſollte, alle ſchwierigen Fragen der Theorie auf dem Wege der ſelbſtſtändigen Forſchung mit Sicherheit zu beantworten, und das Gewicht der Erwägung, daß in ſolchen Fällen das Feſthalten an einer Auctorität immer ungleich beſſer iſt, als unſicheres Umhertappen. — Endlich aber gilt der Trägheit der Meiſten jene reelle Bedeutung praktiſcher Grundſätze ſehr oft zum Grunde oder Vorwande, ſich der Anſtrengung des eigenen Denkens zu überheben, und lieber das Ungenügende, Unvollkommene, womit mechaniſche Gewöhnung einmal vertraut gemacht hat, auch ferner beizubehalten, als ſelbſt die gediegenen Reſultate wiſſenſchaftlicher Forſchung ſich anzueignen. In dieſer Richtung wird jene praktiſche Indifferenz nur zu ſehr beſtärkt und begünſtigt durch den Schutz derjenigen, welche überhaupt keinen Fortſchritt wollen, wie ſie denn umgekehrt durch ihre Bleiſchwere wieder das feſteſte Bollwerk nicht nur des wiſſenſchaftlichen, ſondern vorzüglich auch des politiſchen Stabilismus wird.

Je einflußreicher nun aber die Praxis auf den materiellen Theil des Rechtszuſtandes einwirkt, um deſto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, ihr durch entſprechende Ausbildung aller zum Rechtsſchutze dienenden Organe ſo viel als möglich einen wahrhaft volksthümlichen Charakter zu geben und zu erhalten. Wenn nämlich alles poſitive Rech urſprünglich als aus dem ſchaffenden Bewußtſein des Volks hervor-

*) Gerade aus dieſer Anſicht ging das Edict der römiſchen Prätoren, alſo ein ſehr bedeutender Theil des römiſchen Civilrechts hervor.

Digitized by Google

gegangen gedacht werden muß*), ſo wird dieſe vernunftmäßige N
wendigkeit in Anſehung der durch die juriſtiſche Praxis gebildeten
modificirten Grundſätze zur leeren Fiction, wenn die Rechtsübung d
die beſtehenden Formen und Einrichtungen von der geiſtigen Bewe
des Volkslebens zu weit entfernt wird. Beſonders in Deutſch
kann es kein unbefangener Praktiker verkennen, daß die produ
Wirkſamkeit des ſogenannten praktiſchen Geſchäftslebens ein zu gr
Uebergewicht über die eigentliche nationale Rechtsentwickelung gewo
hat; ein Uebelſtand, welcher zwar zum Theil in der Einfüh
eines fremden Rechtsſyſtemes, daneben aber auch und ganz vorzü
— denn auch in Staaten, welche eigene Rechtsbücher haben, finde
die nämliche Erſcheinung — in der aus den mittelalterlichen Hörigk
verhältniſſen gewiſſermaßen nur als eine etwas verfeinerte Form derſ
herausgebildeten Bevormundungsmaxime**) ſeinen Grund hat. In d
Lage der Dinge geht dann die Erzeugung des poſitiven Rechts in
That nicht vom Volke ſelbſt und deſſen geiſtigem Leben, ſondern
einer verhältnißmäßig doch nur ſehr kleinen Minorität deſſelben, n
lich von den praktiſchen Juriſten aus. In einem gewiſſen Maße
ſich freilich dieſe Unvollkommenheit bei einem verfeinerten Culturzuſt
nie vermeiden laſſen, vielmehr das Volksbewußtſein nur als der
ger der Grundideen der Rechtsentwickelung erſcheinen, deren we
Fortführung in alle kleinen Verzweigungen und Schattirungen dann
Rechtskundigen vom Fach gewiſſermaßen als den Beauftragten
Volkes überlaſſen bleiben muß. Allein eben darin liegt dann auch
dringendſte Grund, die praktiſche Handhabung des Rechts nach
Seiten hin ſo viel als möglich mit dem Leben des Volkes ſelbſt in
ganiſcher Verbindung zu erhalten, theils um die unmittelbare Ein
kung dieſes geiſtigen Volkslebens auf die praktiſche Rechtsbildung
die Feſtſtellung der Rechtsanſichten thunlichſt zu erweitern, theils
auch da, wo ſolche unmittelbare Einwirkung nicht mehr möglich iſt
productive Thätigkeit der Praxis wenigſtens unter die Controle de

*) Dieſe Anſicht wird vielleicht am Klarſten ausgeſprochen und entw
von Savigny, in ſeinem Syſtem des heut. röm. Rechts (Bd. I, S
u. flg.). Nur ſieht leider der hochgefeierte Meiſter, um den aus einem ſ
allgemeinen Grundſatze gar leicht zu ziehenden, dem conſtitutionellen P
günſtigen Folgerungen vorzubeugen, ſich ſpäterhin (S. 30) zu einer künſt
und gekünſtelten Unterſcheidung verſchiedener Bedeutungen des Wortes „
gezwungen, von welchen dann diejenige ausgewählt wird, welche freil
geradehin ſouveräne und allein wirkende Macht des Volkes bei der Rec
dung, nicht aber das Recht zu deren freiem Gebrauche anerkennt.

**) Wer das juriſtiſche Geſchäftsleben kennt, dem wird es nicht ſchwer
den, aus ſeiner eigenen Erfahrung Beiſpiele zu dieſer Behauptung aufzu
Mir ſelbſt iſt ein Fall bekannt, wo lediglich durch die Allgewalt der z
mit unterrichterlichen Befugniſſen bekleideten Adminiſtrativbehörden einem a
Amtsbezirke eine bauerrechtliche Erbfolgeobſervanz wieder aufgedrungen w
welche vielleicht vor einem Jahrhunderte einſt gegolten, jedoch ſeit Menſch
denken nicht mehr exiſtirt, vielmehr längſt einer entgegengeſetzten Obſ
Platz gemacht hatte und den veränderten Verhältniſſen nicht mehr entſprach

bildeten öffentlichen Meinung zu bringen. Preßfreiheit, Oeffentlichkeit im ganzen Staatsorganismus, zumal im gerichtlichen Verfahren und den verſchiedenen Abſtufungen des Repräſentativſyſtems, volksmäßige Schwurgerichte und andere gleichartige Erforderniſſe eines geregelten freien Volkslebens ſind daher auch die nothwendigen Bedingungen einer ſegensreichen Rechtsentwickelung durch die Praxis.

Das bisher Geſagte nimmt freilich zunächſt Rückſicht auf die gerichtliche Praxis; es gilt indeß allen weſentlichen Puncten nach auch von der Staatspraxis, für welche nur noch einige ſpecielle Bemerkungen nachzutragen ſind. Während nämlich die gerichtliche Praxis regelmäßig von Perſonen geübt wird, welche unmittelbar bei der Verhandlung nicht betheiligt ſind, beſteht ein ſehr bedeutender Theil der Staatspraxis allein in der gegenſeitigen Thätigkeit ſolcher Perſönlichkeiten, welche dabei ihre eigenen Rechte vertreten, alſo gewiſſermaßen als Parteien erſcheinen. Dieſes iſt durchgängig der Fall bei allen internationalen Rechtsverhältniſſen, alſo im kriegs- und völkerrechtlichen Verkehre; außerdem aber auch im Staate ſelbſt überall da, wo die Staatsgewalt zu den einzelnen Staatsangehörigen, zu Corporationen oder zu der Geſammtheit des Volkes und deren Vertretern in einer beſtimmten ſtaatsrechtlichen Beziehung ſteht, alſo namentlich in deren Verhältniſſe zu den Gemeinden, den Provinzen und der Landesvertretung. In dieſen Sphären iſt die Bildung des Rechts durch praktiſchen Gebrauch noch häufiger und tiefer eingreifend, als bei der Gerichtsverwaltung, weil ſie nicht ſelten die Stelle von ausdrücklichen Verträgen, Verabredungen, Geſetzen oder Inſtructionen verſehen muß und dabei die wichtigſten Verhältniſſe berühren kann. So beruht ein großer Theil der engliſchen Staatsverfaſſung lediglich auf dem Gebrauche, ſo haben ſich gebildet und bilden ſich in allen übrigen Staatsverfaſſungen durch den Gebrauch beſtimmte Anſichten über die den Verfaſſungsgeſetzen, den Geſchäftsordnungen, den Wahlbeſtimmungen zu gebende Deutung, das bei deren Anwendung zu beobachtende Verfahren und den eigentlichen Geiſt der Geſetze, ſo iſt endlich das völkerrechtliche Verhältniß ſelbſtſtändiger Staaten zu einander dem größten Theile nach nur durch Herkommen und Praxis geordnet. Für die Rechtsbeſtändigkeit der aus der Praxis hervorgegangenen Grundſätze und Regeln entſteht hier nun aber durch die verſchiedene Stellung der handelnden Perſönlichkeiten zu dem Material des Rechtsverhältniſſes die wichtige Folge, daß da, wo zwei Perſönlichkeiten einander gegenüberſtehen (alſo entweder der Staat dem Staate, oder die Regierung dem Volke oder einem Theile deſſelben), die Annahme praktiſcher Grundſätze und Regeln nur als mit vorausgeſetzter Billigung des andern Theils erfolgt gedacht werden kann, daß in ſolchem Handeln auf der einen und dem Einverſtändniſſe auf der andern Seite aber eine ſtillſchweigende Uebereinkunft liegt, und daß alſo das auf dieſe Weiſe erzeugte poſitive Recht nicht das Product einſeitiger Willkür oder einſeitigen Ermeſſens, ſondern eines V e r t r a g s iſt, mithin auch nicht anders, als auf dem Wege wiederum der — ausdrücklichen oder ſtill-

ſchweigenden — Uebereinkunft oder der Geſetzgebung und nur da der blos adminiſtrativen Anordnung erfolgen kann, wo die Regierung auch ohnehin zur einſeitigen Feſtſtellung der geſetzlichen Normen berechtigt ſein würde. Tritt die letztgedachte Vorausſetzung nicht ein, ſo iſt die Verletzung eines durch Praxis eingeführten Grundſatzes eben ſo unerlaubt, als die eines ausdrücklichen Geſetzes. Kein engliſcher Miniſter würde es wagen, durch Ordonnanz die Preßfreiheit zu beſchränken oder die Prärogativen des Parlaments anzugreifen, und doch hat die engliſche Preßfreiheit durchaus kein Geſetz, ſondern nur die Staatspraxis für ſich, und beruht ein großer Theil der Parlamentsprivilegien lediglich auf dem Gebrauche. Dieſe Anſicht, wie beſtimmt dieſelbe auch aus einer richtigen Auffaſſung des Verhältniſſes hervorgeht, wird gleichwohl bei uns ſo lange ihre Gegner finden, als viele unſerer Staatsmänner ſelbſt in conſtitutionellen Staaten die Conſequenzen der Grundidee, welche die Verfaſſung heiligt, nicht wollen gelten laſſen, und dagegen aus der unbeſtimmten und unbeſtimmbaren Vorſtellung von einem „monarchiſchen Principe" Folgerungen ableiten, welche jene Grundidee praktiſch zerſtören, am Wenigſten aber auf diejenige Eigenſchaft Anſpruch machen können, die gerade der hiſtoriſchen Schule als die Grundbedingung eines wohlthätigen Rechtszuſtandes gilt, nämlich auf die Entſtehung im innerſten Leben des Volks.

K. Steinacker.

Inhalt des zwölften Bandes.

Seite

Oranien, ſ. Naſſau und Niederlande. . 1
Orden, Ritterorden. — Zeit ihrer Entſtehung. Die geiſtlichen Ritterorden: Johanniter- (Rhodiſer-, Malteſer-) Orden; Tempelherrenorden; deutſcher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Ueberſicht ſämmtlicher europäiſcher und von europäiſchen Regentenhäuſern herrührender (auch einiger außereuropäiſcher) Orden. Das Ordensweſen überhaupt in ſeinen verſchiedenen Beziehungen. (Vergl. den Artikel „Klöſter.“) — Von K. Buchner. 1
Organiſation der Gerichte. — Von Mittermaier. 34
Organiſation der Staatsverwaltung, ſ. Staatsverwaltung. 50
Organiſche Bundesgeſetze, ſ. teutſcher Bund. 50
Orient. — Von Bülau. 50
Orleans, ſ. Juſtemilieu. 56
Osmaniſches Reich, ſ. Türkei. . . 56
Oſtfriesland. — Von W. Lüders. . 56
Oſtindien. — Von Fr. Kolb. . . 69
Oſtindien. Nachtrag. Neueſte Unternehmungen der Engländer von Oſtindien aus. — Von Bülau. . . . 106
Oſtſeeprovinzen. — Von Demſelben 110
Oſtrakismus, ſ. Verbannung. . . 125
Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Geſetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- und Criminalproceſſes. Oeffentliche Meinung und Zeitgeiſt und deren ſtaatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, Syſtem der öffentlichen und Geheimregierung. — Von Welcker. 252
Oeſtreich, Kaiſerthum, mit Indegriff von Ungarn, Siebenbürgen ꝛc. — Von S. 125
Oeſtreichiſche Gerichtsverfaſſung. — Von Jaup. 235

P.

Pacht und Miethe. — Von Bopp. . 309
Pädagogik, mit beſonderer Beziehung auf Staatsleben und Politik, ſo wie der wichtigſten ſtaatspädagogiſchen Beſtrebungen und Forderungen oder Hauptaufgaben der Gegenwart. — Von Scheidler. 319
Pairie, Pairskammer, ſ. Stände. . 349
Pandekten, ſ. Corpus juris. 349
Papiergeld, ſ. Staatspapiere. . . . 350
Papſt, Papalſyſtem, ſ. Kirchenverfaſſung, katholiſche und gallicaniſche Kirche. . 350
Paraguay. — Von Bülau. . . . 350
Pariſer Friede, ſ. Friedensſchlüſſe. . . 355
Parlament, ſ. England und Stände. . 355
Parſireligion. — Der Cultus der Guebers. Zoroaſter und der Zend-Aveſta. — Von Friedr. Kolb. . . . 355
Pasquill. — Von Aſchbach. 366
Paßweſen. — Von R. Mohl. . . . 370
Paſſivhandel, ſ. Handel und politiſche Oekonomie. 379
Patent, ſ. Steuer. 379
Patrimonialität der Staaten, ſ. Familienherrſchaft und herrenloſe chen. 379
Patrimonialgerichtsbarkeit. — Von Beck. 379
Patriotismus (Vaterlandsliebe). — Von Murhard. 386
Patronatrecht. — Von Rr. 419
Peculat (crimen peculatus). — Von Sander. 424
Peinliche Halsgerichtsordnung, ſ. Carolina. 425
Peinliches Recht, peinlicher Proceß, ſ. Strafrecht, Strafproceß und Jury. . 426
Penſion, Penſionirung, Penſionäre, ſ. Staatsdiener. 426
Perſer, ſ. Menſchheit (Bd. X, S. 456) und Parſireligion. 426
Perſon, Perſönlichkeit, ſ. römiſches Recht und Syſtem. 423

Seite
Perſonaliſten. — Von Welcker. . 426
Perſonenſtand. — Von Aſchbach. . 426
Perſonenſtandsbeamte. — Von Demſelben. 428
Perſonenſtandsregiſter, Perſonenſtandsurkunden, bürgerliche Standesbücher. — Von Demſelben. . . . 429
Peru. — Von Bülau. . . . 435
Peter der Große, ſ. Rußland. . . 444
Petition, Adreſſe, Beſchwerde, Vorſtellung; Petitionsrecht. — Von Welcker. 444
Pfand- und Verſatzanſtalten. — Von R. Mohl. 466
Pflichttheil, ſ. Erbrecht. 471
Pharmacie, Pharmakopöe, ſ. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde. . . 471
Philanthropie. — Von S. . . . 471
Philoſophie, ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- u. Staatswiſſenſchaft. — Von Welcker. 474
Philoſophie der poſitiven Geſetze, ſ. Politik und poſitives Recht. . . . 483
Phönizier, ſ. Menſchheit. . . . 483
Phyſiokraten, ſ. politiſche Oekonomie. . 483
Piemont, ſ. Sardinien. . . . 483
Pietismus, ſ. Obſcurantismus. . . 483
Pitt, ſ. Fox und Pitt. 483
Placet, ſ. Kirchenrecht, Kirchenverfaſſung und Staatshoheitsrecht. . . . 485
Platon, ſ. Literatur und römiſches und griechiſches Recht.. 483
Plenum, ſ. teutſcher Bund. . . . 483
Pöbelherrſchaft; Ochlokratie. — Von S. 483
Polen. Geſchichte bis zur erſten Theilung, ſtatiſtiſche Angaben, Staats- und Rechtsverfaſſung von Polen, die letzten Theilungen, Erhebung vom Jahre 1830 und Folgen. — Von R. . . . 487
Politik, ſ. Bd. I. S. 1 und Moral und Staatswiſſenſchaft. 548
Politiſche Arithmetik. — Von S. . . 568
Politiſche Blätter, ſ. Zeitungen und Zeitſchriften. 595
Politiſche Geſellſchaft, ſ. Geſellſchaft und Staat. 596
Politiſche Freiheit, ſ. Freiheit. . . 596
Politiſche Oekonomie. — Von Bülau. 596
Politiſche Umtriebe und Unterſuchungen; Centraluntersuchungscommiſſion in Deutſchland. — Von S. 627
Polizei. — Von R. Mohl. . . . 642
Polytechniſche Schule, ſ. Schule. . . 664
Portugal. — Von Bülau. 664
Poſitives Recht, ſ. Naturrecht u. Staatswiſſenſchaft. 721
Poſſeſſorium, ſ. Beſitz. 721
Poſt, Poſtreform. — Von C. F. Wurm. 721
Präſident, ſ. teutſcher Bund und Geſchäftsordnung. 741
Präſumtion, ſ. Vermuthung. . . . 741
Prätoriſches Recht, ſ. römiſches Recht. 741
Prävarication. — Von Sander. . 741
Präventivjuſtiz (Rechtspolizei). — Von R. Mohl. 743
Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Von K. Steinacker. . . 766

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Krg. 13

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 410

C LIBRARY
RENT
...to be
...ing